Germ. sp.
617 W (1

Sattler

VII
15 E.

<36603800540014

<36603800540014

Bayer. Staatsbibliothek

EBERHARDVS, Barbatus sive Iunior dictus, DVX WIR-
TEMBERGIÆ ET TECCIÆ, COMES MONTIS PELIGARDI.
Academiæ Tubingensis Fundator, Unionis terrarum Wirtemb.
Auctor, a Maximiliano Imp. primus Dux Wirtemb. creatus.

Natus
II. Dec. MCCCXLV.

Denatus
24. Febr. MCCCLXXXVI.

Jac. Andr. Friedrich Ser. Duc. Wurt. Sculptor. Aulicus fc. Aug.

EBERHARDUS II. DUX WIRTEMBERGIÆ ET TECCIÆ, COMES MONTISPEL. abdicavit se Nomine Comes mortuus est obiitum Eberhardum I. in Ducatu successit, vixit annos tandem vita excessit.

Natus 1. Febr. MCCCXLVII. | Denatus XII. Febr. MDII.

Jac. Andr. Friedrich Ser. Duc. Wurt. Sculptor Aulicus S. A. L.

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius,
der Königl. Groß-Brittannischen und Königl. Preußischen
beeder Gesellschafften zu Göttingen und Frankfurt
an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung der

Herzogen.

I. A. VON BELLI

Erster Theil.

Mit 103. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

Gravé par C.A. Frederic Graveur de Mgr le Duc de Wirtemb.

Ulm, bey Aug. Leb. Stettin 1769.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorrede.

Da ich das Glück unverhofter Weise genossen, daß meine Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Gräflichen Regierung mit allgemeinem Beyfall aufgenommen worden, so habe ich mich verpflichtet erachtet nunmehr auch die Regierungen der Herzoge auszuarbeiten. Hier wird unter dem gnädigen Beystand GOttes der erste Theil derselben geliefert. Durch diesen und die höchst zu verehrende Gnade Seiner Herzoglichen Durchlaucht meines gnädigsten Herzogs und Herrn unterstützt tritt derselbe an das Liecht. Sollte nicht jedermann solche Gnade bewundern und mit unterthänigstem Dank

verehren. Daß ich unermüdet bisher gearbeitet, wird mich dieses genugsam rechtfertigen, da unter pflichtmäßiger Besorgung meiner Amtsgeschäffte und vieler verdrüßlichen Begegnussen dieser Theil der Geschichte so bald hervor tretten kan. Ich habe wenigstens sehr gezweifelt, ob er so bald, und so, wie ich ihn verfasset habe, erscheinen werde. Die darinn befindliche und in seiner Art sehr bedenkliche Auftritte sind allein hinlänglich gewesen diese zuruckgelegte Arbeit zu erschweren. Was ich hier geleistet und ob ich der Erwartung der Kenner solcherley Schrifften und der damit verknüpften Schwürigkeiten genug gethan habe, will ich anderer Urtheil überlassen. Der allenthalben geführte Beweiß der meistens wichtigen Begebenheiten wird mich wenigstens rechtfertigen, daß ich überall die Warheit und Unpartheylichkeit meinen vornehmsten Zweck seyn lassen. Die erste Pflicht eines Geschichtschreibers ist, daß er deutlich, natürlich, ohne viele Kunst schreibe und jede Begebenheit mit der Sprache ausdrücke, die sie erfordert. Ich setze in allweg diese Stücke voraus, daß sie höchstnöthig seyen. Aber man wird alsdann noch keinen Unterschied zwischen einem Geschicht- und Romanenschreiber finden. Dieser hat zwar den Vortheil vor sich, daß er alle Witz in der Schreibart gebrauchen kan. Er kan seine Erfindungen drehen, wie er sie zu Ausübung seines Witzes nöthig findet. Aber was nutzt es. Man gibt vor, man könne schöne und erhabene Gedanken und eine nette Schreibart daraus erlernen. Aber wie selten wird diese Absicht erreicht. Liebhaber der Romanen oder auch der

Geschich-

Geschichte, deren Verfasser ihren Einfällen die Warheit aufopfern, sind meistens kleine Seelen, welche an Tändeleyen gewöhnt sind. Und die Erfahrung zeigt, daß sie nichts weniger als tugendhaft, klug oder geschickt werden ihre Gedanken durch schöne Ausdrücke mitzutheilen. Sie haben auch keine Beruhigung, welche ein vernünftiger bey Lesung der Geschichte suchet. Diesen beruhiget das einzige, wann er weißt, daß dasjenige, was er ließt, die reine Warheit seye, da andere ihre Seelen mit Erdichtungen und Mährlen zu sättigen suchen. Die theure Warheit ist es also, welche den Werth der Geschichten mit obigen Erfordernussen begleitet bestimmet. Ich glaube, daß jedermann solches mit mir behaupten werde. Nichts destoweniger werden verschiedene nicht mit mir zufrieden seyn. Diese sind diejenige, welche mit einem unüberwindlichen Vorurtheil wider Herzog Ulrichen eingenommen sind, oder sich eine gewisse Pflicht daraus machen auf seine Asche noch zu schmähen. Ich habe ihm hin und her das Wort geredet und kan mich nicht überwinden zu glauben, daß er so schlimm gewesen, als er von einigen Schrifftstellern von dem ersten Rang geschildert worden. Ich muß mich dabey wider solche verwahren, und bekennen, daß dieser mit vortrefflichen Gemüthsgaben gezierte Fürst auch seine fürstliche Erbsünden gehabt habe. Sein Feuer verleitete ihn offtmals zu übereilten Ausschweifungen. Dann Fürsten werden zwar in der H. Schrifft Götter genennet. Aber sie sind solche Götter, welche die gröste Schwachheiten begehen können, wann sie sich durch ihre Leydenschafften da-

hinreiſſen laſſen und ihre unvollkommene Gottheit der Welt zur Verachtung darlegen. Dahin gehört ohne Zweifel ſein Vergehen in dem Huttiſchen Handel und die unüberlegte Einnahm der Stadt Reutlingen. Zu dieſen beeden Begebenheiten wurde er durch vorhergegangene Beleydigungen aufgefordert. Eine rechtmäßige Ahndung würde ihm niemand verübelt haben. Aber er überſchritte das Maaß der Beſtrafung in dem erſtern Handel, daß er die Hände an den von Hutten gelegt und den todten Körper aufgehenkt. Er hat ſolches niemalen in Abrede genommen, ſondern ſich nur mit der Freyheit der Weſtphäliſchen Schöpfen zu behelfen geſucht. Und ich bin ſo dreuſte geweſen, was er in offentlichen Schrifften gerechtfertigt, auch nicht abzuläugnen. In dem andern Handel iſt er zu weit gegangen, daß er die gezüchtigte Stadt für ſich behalten und zu einer Land-Stadt gemacht hat ohne jemals vermerken zu laſſen, daß er ſie dem Reich wieder heimſtellen wollte. Deſſen ungeacht geſchiehet ihm groß Unrecht, wann er als ein ſo ſchlechter Regent geſchildert wird. Die Urſache dieſer Schilderung iſt aber leicht einzuſehen. Wer Herrn Hauſens Schrifften geleſen, wird auch die Anmerkung von dem Fehler der meiſten Geſchichtſchreiber gefunden haben, daß ſie ihre Fürſten nur von einer Seite ſchildern. Sie erblicken einige Tugenden und nunmehr wird der Fürſt, als ein Original der Tugend den Zeitgenoſſen und der Nachkommenſchafft angeprieſen. Bey einem andern ſehen ſie einige Leidenſchafften hervorſchimmern und nunmehr forſchen ſie

nach

nach keinen Tugenden, sondern strafen und züchtigen mit einem erbärmlichen Tone. Auf diese Art werden sie entweder elende Schmeichler und verächtliche Lobredner, oder kühne und verwegene Verleumder. Eben dieses Urtheil kan man von den Schrifftstellern fällen, welche allzukühn von Herzog Ulrichen schreiben. Eine andere und die vornehmste Ursache solcher verächtlichen Beurtheilungen dieses Fürsten Verhandlungen möchte aber auch seyn, daß sie keine andere Nachrichten und Schrifften unter die Hände bekommen, als welche aus der Feder seiner unverschämtesten Feinden geflossen sind. Diejenige, welche diesen Fürsten demnach nur auf der schlimmen Seite betrachten, wären demnach einigermassen zu entschuldigen und eines Mitleydens würdig. Man kan ihnen aber dennoch den gerechten Vorwurf machen, daß sie allzukühn in ihrem Urtheil gewesen, ehe sie den andern Theil auch gehöret haben. Wann man wenigstens die Vorwürfe liest, welche unlängst noch diesem Herrn gemacht worden und hält desselben Verantwortungen dagegen, so glaubte ich, daß ein solcher Urtheilsprecher beschämt werden müßte. Die Absicht einer Vorrede gestattet nicht alle die Vorwürfe und Betrachtungen zu widerlegen. Und ich möchte mich auch nicht in einen Federstreit einlassen. Ein von Vorurtheilen befreyter Leser bemerket gar leicht aus dem, was ich mit möglichster Unpartheylichkeit von diesem Fürsten vorlege, daß ihm groß Unrecht angethan worden. Nur eines muß ich berühren, daß schwer oder unmöglich fallen würde die Betrachtung eines neuen

Schrifft-

Schrifftstellers auf einige Weise zu beschönen, daß Herzog Ulrich um seinen übertriebenen Staat fortzuführen nach fremdem Gut gegriffen und sich in die Händel gemischt habe, worein damals ganz Deutschland von allen Seiten sich verwickelt befunden. Kein benachbarter Fürst, Grav, Reichsstadt oder Kloster sey vor ihm sicher und der nichtigste Vorwand ihm gut genug gewesen sie feindlich zu überziehen. Und eben so wird dem Heroischen und unverzagtem Muth dieses Herrn in der letzten sehr ehrenrührigen Betrachtung über dessen Schicksale viel zu nahe getretten, welches aus den folgenden Theilen deutlich genug erhellen wird. Ich glaube wenigstens eben dieses Schrifftstellers Wunsch erfüllt zu haben, daß ein jeder, der in den Geschichten seines Vaterlandes schreiben will, entweder Freyheit und Muth genug habe, der Warheit volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen oder sich wenigstens einen Gegenstand wähle, wobey er seinem patriotischen Eifer auf eine Weise genug thun kan, bey deren die Treue der Geschichte nichts leydet. Ich habe die Vorsicht gebraucht nicht nur der Schrifften mich zu bedienen, welche dieses Herzogs Feinde ausgehen lassen, sondern ich habe auch die darauf erfolgte Verantwortungen mitgetheilet. Verhoffentlich wird niemand von mir fordern, daß ich nur den erstern Glauben hätte beymessen sollen. Dieses wäre wider die Reguln der Gerechtigkeit gehandelt. Ich will mich eben nicht darauf berufen, daß Herzog Ulrich in einer seiner hier vorgelegten Schutzschrifften sich offentlich rühmen dörfen, daß niemals einige Unwarheit

heit ihm vorgerückt werden könne, und in einer andern den König von Frankreich versichert, daß alle Worte seiner Vertheydigungen die lautere Warheit seye. Aber dieses ist mir nicht gleichgültig gewesen, daß man die Widersacher dieses Herrn so offt ihrer lügenhaften Verleumdungen überweisen können. Nur eines anzuführen, so haben sie ihn angeklagt, daß er mit der Cron Frankreich ein Bündnuß zum Nachtheil des Kayſers und des Reichs errichtet habe. Die Eydgenossen aber, welche durch diese Verleumdung wider den Herzog aufgebracht werden sollen, haben ihm das offentliche Zeugnuß gegeben, daß diese Zulage unwahr seye. Diese haben so gar in einer offentlichen Schrifft bey einer offentlichen Versammlung diesen seinen Feinden unter das Gesicht sagen können, daß alles, was sie diesem Herrn aufgebürdet, unwahr seye und zu beförchten stehe, daß man ihnen gar nichts mehr glauben würde. Ich übergehe die Widersprüche, welche ihnen der Herzog vorlegen können. Noch eines. Man rückt demselben auf, daß er eine ungemessene Liebe zum Pracht und eine Begierde es hierinn allen andern Herrn seiner Zeit zuvor zu thun gehabt, woraus nichts als Schulden und Bedrückungen seiner Unterthanen entstehen können. Aber eben das ist es, was er seinen Feinden, welche sich ehmals an seinem Hof in Diensten befunden haben, vorrücken können. Eben das ist es, warum seine Landschafft bey der armen Conrads-Aufruhr nicht wider den Herzog, sondern wider einige Diener, welche die gröste Gewalt ausübten, bittere Beschwerden geführt und was die Unterthanen zu ei-

ner solchen Unternehmung aufgebracht. Und eben dieses war es, weßwegen sie bey der gedachten Aufruhr so gezittert haben und bey dem Kayser Schutzbriefe suchen, endlich aber, nachdem ihre Vergehungen offenbar worden und sie zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen, sich mit der Flucht retten müssen. Und eben dieses war die Ursache, warum schon K. Maximilian diesem noch unmundbaren Herrn die Regierung anvertraut, weil diese seine nachmalige Feinde die ihnen bey der Vormundschafft übertragene Gewalt nur zu ihrer Bereicherung, oder wie sich Herzog Ulrich einsten in seiner Schutzschrifft ausdrückte, zu ihrer Bekröpfung und Führung eines unmäßigen Staats mißbraucht haben. Ich denke doch, daß solche übereintreffende Umstände vermögend seyen die Anklagen solcher Leute wider diesen Herrn nicht nur verdächtig zu machen, sondern ihn auch würklich rechtfertigen. Man rückt ihm vor, daß er das Land mit Schulden überladen habe. Untersucht man aber den Grund, so zeigt sich, daß nicht sowohl ein übermäßiger Pracht des Fürsten, sondern dieser seiner Feinde, und eine ausserordentliche Begierde dem Kayser seine Treue zu bezeugen ihn in solchen Schuldenlast gestecket hat. Dann es zeigte sich nach dem sogenannten Schweitzer-Krieg und nach der Pfälzischen Vehde, daß der Herzog dem Kayser zu gefallen Unkosten aufgewendet, welche die Kräfften seines Einkommens und des Landes weit überstiegen haben. Wie offt hat K. Maximilian ihn hinein geführt sich und seine Lande mit Vorstreckung beträchtlicher Geld-Summen zu entkräfften? Alles dieses mußte

sich

sich derselbe auf seine Rechnung schreiben lassen. Seine vornehmste Diener, welche er wegen seiner Jugend noch nicht recht kannte, entfernten ihn von den Regiments-Geschäfften unter dem Vorwand, daß er der Ungestalt seines Leibes durch Jagen und andere dergleichen Uebungen abhelfen müßte. Die Klagen der Unterthanen konnten niemalen zu seinem Thron kommen, bis die Untreue bey und nach der armen Conrads-Aufruhr nimmer verborgen bleiben konnte. Hier giengen ihm die Augen auf, aber zu seinem Unglück. Dann von hier an bekam er seine untreue Diener zu Feinden, welche nicht nachlieſſen, bis er in das äuſſerste Elend gesetzt wurde. Und wie kan man vorgeben, daß seine Unterthanen froh gewesen dieses Despoten erlößt zu seyn und daß, so arm sie auch waren, mit Freuden das Lösegeld ihrer Befreyung an ihre Erretter gegeben. Die Geschichte des Landes nach seiner Verjagung belehren uns ganz eines andern. Das Schreiben an den Kayser, worinn gebethen worden, das Land nimmer unter Herzog Ulrichs Regierung kommen zu lassen, wäre in allweg ein schröcklich Exempel gewesen. Allein seine Feinde hatten die Oberhand. Sie wurden von einem mächtigen Herrn dabey geschützt. Was konnten diejenige, welche noch ingeheim ihres angebohrnen Herrn Unglück bedaurten und unter dem Zwang seiner Feinde in Leib- und Lebensgefahr stunden, anfangen. Haben diese wohl die Feder bey einer solchen Schrifft führen oder derselben widersprechen dörfen? Und wo, möchte man fragen, hat dieser Herr sein Wort, Hand und Sigel nicht gehal-

ten oder gebrochen? Er fühlte die schwere Hand des Kayſers, aber nicht eines gerechten Richters in dem Reich, welcher ſich ſeines Fürſtenthums aus Eigennutz bemächtigte und ſolches ſeinen Erblanden einverleibte. Welcher eben das begieng, was der Herzog durch die Einnahm der Stadt Reutlingen verwürkte.

Ich habe nicht gedacht mit einer ſo weitläuftigen Schutzrede dieſen Herzog zu vertheydigen. Da ich aber einmal mich rechtfertigen müſſen, warum ich ihm hier und da das Wort geredet und in dem künftigen Theil ſeine Verantwortungen auf ſeiner Feinde Anklagen ein gleiches zu thun mich veranlaſſen, ſo glaube ich nicht unrecht gethan zu haben, einige und zwar faſt allgemeine Vorurtheile zu beſtreiten. Ich begehre mich damit niemand zu einem Gegner aufzudringen, noch weniger neue Meynungen aufzuſtellen. Die Beylagen, welche ich hier und in dem folgenden Theil vorlege, werden mich davon freyſprechen.

Noch zu einer Rechtfertigung aber veranlaſſet mich die Geſchichte dieſes Herrn in gegenwertigem Theil. Dann es werden vermuthlich einige ahnden, daß ich das Bildnuß dieſes Herrn, deſſen Lebens- und Regierungs-Umſtände den gröſten Theil dieſes Bandes ausmachet, nicht eben ſowohl, als wie der beeden erſtern Herzoge hier beygefügt habe. Dieſes würde unfehlbar geſchehen ſeyn, wann die Kürze der Zeit ſolches zu ſtechen erlaubt hätte. Und weil

ohne-

ohnehin in dem andern Theil dieſe Lebensgeſchichte fortgeſetzt wird, hingegen aber in ſolchem kein Bildnuß erſcheinen könnte, ſo habe ich und mein Verleger keinen Fehler zu begehen geglaubt, wann wir ſolches auf den nächſtkünftigen Theil verſparen.

Bey Herzog Eberhards des jüngern Bildnuß finde ich aber nöthig zu erinnern, daß dieſer Fürſt überall in ſeinen Gemählden, ſo viel ich dermalen noch geſehen habe, rahn und jung abgeſchildert worden, dagegen er, wie er ſelbſt in einem Schreiben an K. Maximilian meldet, einen groſſen ſchweren Leib gehabt, bey welchem er eines ſtarken Pferdes bedörft, welches ſolchen von der Stelle bringen können. In dieſer Geſtalt habe ich ihn alſo, wie gedacht, nicht liefern können, ſo gern ich auch gewünſcht hätte, ſondern ich habe ihn erſcheinen laſſen müſſen, wie ich ihn in den beſten Schilderungen gefunden habe. Hingegen habe ich mir die Freyheit genommen, Herzog Eberharden I. mit dem Fürſten-Mantel vorzuſtellen, da er ſonſten überall mit dem Harniſch bekleidet abgeſchildert worden. Weil er aber dieſe Zierde ſeinen Durchleuchtigſten Nachkommen erworben, ſo habe ich ihm dieſe Ehre durch ſolche Vorſtellung erhalten wollen.

Endlich muß ich noch bemerken, daß ich die Beylagen theils aus Concepten, theils aus Originalien, ſehr wenige hingegen aus Abſchrifften oder Abdrücken genommen habe. Ich habe aber in al-

len die Schreibart von Buchstaben zu Buchstaben beybehalten, wie ich sie gefunden habe. Sie zeiget sich wie der Styl selbsten sehr verdorben, weil damals die Kunst sich deutlich oder geschickt auszudrücken den wenigsten bekannt gewesen. Die Unterscheidungs-Zeichen hat man ebenmäßig nicht zu gebrauchen gewußt. Es dünket mich fast, daß man sie mehr zu Zierathen in der Schrifft, als zu dem Zweck, den sie jetzo haben, gebraucht habe. Selten trifft man sie an, wo sie stehen solten. In vielen Urkunden findet man fast gar keine, in andern nur zu viel. Leuten, welche mit der Schreibkunst dieses Zeitalters sich bekannt zu machen Gelegenheit gehabt, ist dieses alles zu sagen unnöthig. Aber es gibt auch einige unter meinen Lesern, welchen ich den Wahn benehmen muß, als ob es Schreib- oder Druckfehler wären und die nöthige Vorsicht in dem Abschreiben nicht wäre genommen worden. Einige haben gewünscht, daß ich solche in den Urschrifften begangene Fehler in der Abschrifft verbessern möchte, zumalen sie sehr offt den wahren Sinn der Urkunden verdunkeln oder gar nach ihrem Begriff unverständlich machen. Aber eben dadurch hätte ich sie bey Kennern verdächtig gemacht, welche die Sprache der Alten gelernet haben.

Ich muß hier gestehen, daß ich mir eben deßwegen in meiner Arbeit die Freyheit vorbehalten habe die alte Urkunden-Sprache manchmalen mit der heutigen umzuwechslen ohne, daß die Warheit dabey einigen Zwang erlitten oder ich etwas von meinen eigenen

nen Gedanken eingemischet hätte. Wo ich aber solche alte Ausdrücke nicht wohl deutlicher machen können, so habe ich jene lieber beybehalten, als der Warheit etwas vergeben wollen. Einige Urkunden, welche durch das Alter unleserlich worden, oder mit allzuvielen unnützen Widerholungen angefüllt sind, habe ich nicht beylegen mögen, sondern eher einen getreuen Auszug in dem Historischen Aufsatz geliefert. Wo hingegen die Urkunden in den Beylagen deutlich sind, habe ich in diesem derselben Inhalt auch zu erzelen für überflüssig erachtet, sonderlich, wo ich schon vorgebrachte Umstände hätte widerholen müssen. Nichts destoweniger habe ich dieses nicht überall vermeiden können, weil einerley Vorfall öfters zerschiedene entweder zugleich, oder nach und nach sich äusserende Folgen haben können. Der Zusamenhang der Geschichte hat also erfordert den Leser auf schon erzehlte Umstände zuruck zu führen. Weil auch einige Geschichte der Regenten, in sofern sie Menschen sind, ihr Privatleben berühren, aber öfters einen Einfluß in ihre offentliche Lebensumstände, darinn sie sich als Regenten zeigen, haben, so habe ich solche nicht übergehen können, sondern solche zu Beleuchtung der letztern anführen müssen. Dahin gehört z. E. der Umstand von Herzog Ulrichs grossem Hund, von welchem nachgehends seine Feinde Gelegenheit genommen ihn anzuschwärzen, daß er solchen an seine Gemahlin gehetzet habe, da sie villeicht durch ihr unartiges Bezeugen selbst den für die Erhaltung seines Herrn wachsamen Hund

wider ſich gereitzet haben dörfte, wann man anderſt annehmen will, daß auch eine jede Lügin eine Warheit zum Grund habe.

Ich hoffe alſo auch hierinnen gerechtfertiget zu ſeyn uud ſchmeichle mir, daß dieſe Geſchichte der Herzoglichen Regierungen mit eben derjenigen Gewogenheit, wie meine bisherige Arbeit, aufgenommen werde.

Stuttgard, den 8. Martii
1769.

Chriſtian Friderich Sattler
Herzoglich-Würtenbergiſcher Geheimder ARCHIVARIUS, der Königl. Groß-Brittanniſchen und Königl. Preußiſchen beeder Geſellſchafften zu Göttingen und Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

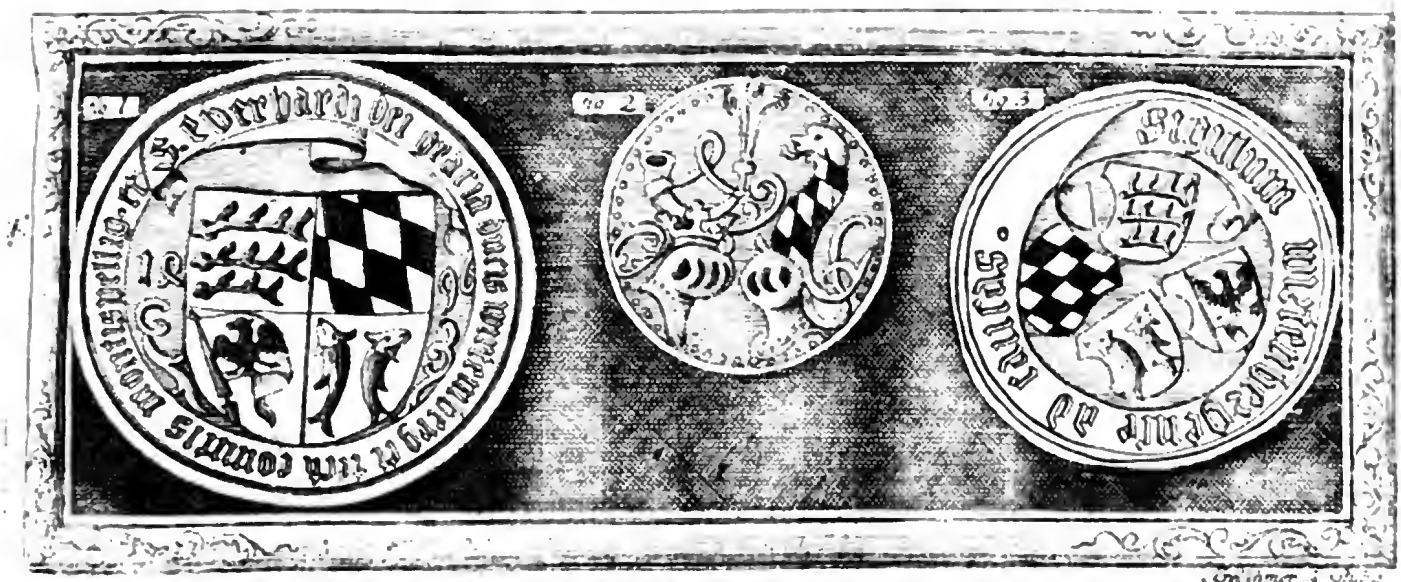

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

§. 1.

Man pflegt mit grossem Eifer und Begierde die Ursprünge und Abstammung der Fürstlichen und Grävlichen Häuser zu untersuchen. Es ist gut und hat wenigstens diese Untersuchung in der Historie einen manigfaltigen Nutzen. Noch besser aber wäre es für diejenige Häuser, welche sich eines hohen Ursprungs rühmen können, wann sie bey dem Ansehen, Macht und Hoheit geblieben wären. Man findet noch solche, welche zwar mächtige Vorfaren ihrer Urahnen aufweisen können, aber ihr Ansehen beruhet jetzo allein auf dem Angedenken dieser hohen Voreltern. Sie sind von dieser Macht, von dieser Hoheit herabgekommen und sie haben fast nichts übrig, als den Ruhm, daß ihre in dem grauen Alterthum und vor vielen Jahrhunderten lebende Voreltern grosse Herren gewesen. Man kan die Schuld nicht allemal den Fürstlichen oder Grävlichen Häusern aufbürden, daß sie nicht bey solcher Hoheit geblieben. Unglückliche Zeiten und die Schicksale eines Geschlechts haben oft grössern Antheil daran. Villeicht dörfte man

auch manchmal besondere Strafgerichte, welche über ein Hauß ergehen, unter die Ursachen einer Abnahme zehlen. Gott aber ist der Herr über die Königreiche und Fürstenthümer. Seine verborgene, aber weiseste Absichten wenden dieselbe, daß das eine zunimmt, das andere in Abgang geräth. Viele sind von alten Zeiten immer in einem Wesen geblieben ohne sich einer sonderlichen Aufnahme rühmen zu können, aber dennoch noch aufrecht stehen. Der Ursprung des nunmehro Herzoglichen Hauses Würtenberg ist in dem Alterthum gar verborgen. Es kan unter seinen Vorfaren, so viel nemlich uns wissend ist, keine Kayser, Könige und Herzoge zehlen, ausser durch Vermählungen, durch welche es sich mit den grössesten Kayserlich- Königlich- und Herzoglichen Geschlechtern verbündet hat. Gleichwohl sind dessen ehmalige Herren und Regenten, so lange man von Ihnen Nachrichten hat, welche gleichwohl zimlich in das Alterthum hinein gehen, nach dem Maaß ihrer Herrschafft immerzu mächtige Herrn gewesen. Ihr Ansehen hat öfters das Gleichgewicht oder Ueberlegenheit geschenket, wem sie ihren Beytritt gegönnet haben. Man gewaret immerzu eine besondere Achtung gegen diesem Hauß. Es hat sich von einer dem Ansehen nach geringen Macht so weit in die Höhe geschwungen, daß es den Kaysern und seinen Nachbarn forchtbar worden. Endlich hat es sich in die Herzogliche Würde erhoben gesehen. Dieses ist ein reeller Vorzug, wann sich ein Fürstliches Hauß auf solche Weise empor schwinget, vor denjenigen, derer uralte Ahnen gar groß gewesen, aber ihre Nachkommen sich bey solcher Grösse nicht gehandhabet haben. In den bisherigen Theilen meiner Würtenbergischen Geschichte habe ich ihre Historie beleuchtet, da sie noch Graven gewesen. Viele merkwürdige Abwechslungen zeigen sich darinnen. Nunmehro schreite ich zur Geschichte dieses Hauses und Landes unter der Herzoglichen Regierungen.

§. 2.

Daß Herzog Eberhard, der bartigte, ein Sohn Grav Ludwigs des ältern, die Herzogliche Würde zuerst auf sein Hauß gebracht, habe ich schon berühret. Er war gebohren den 11. Dec. 1445. und tratt die Regierung in dem fünfzehenden Jahr seines Alters an. Der Anfang derselben versprach seinen Unterthanen eben nicht viel Gutes, weil er in allen Wollüsten sein Vergnügen suchte. Er setzte sich aber dennoch dabey in ein grosses Ansehen, daß ihm bey dem damals aufgegangenen Kriegesfeur wider Herzog Ludwigen von Bayern neben andern Reichsfürsten die Reichshauptmannschafft anvertrauet werden wollte, welche er aber in Ansehung der nahen Anverwandtschafft mit diesem Herzog und Pfalzgrav Fridrichen verbathe, jedoch dem Kayser den Gehorsam zu erweisen seine Völker wider diese seine Anverwandten schickte. Es wurde ihm auch die Cammer-Richters-Stelle in

seinen

seinen jungen Jahren aufgetragen, weil er seine Geschicklichkeit in Beylegung der Strittigkeiten schon gezeiget hatte. Zur Beschützung seiner Lande tratt er in ein Bündnuß mit seinem Vetter und ehmaligen Vormunder Grav Ulrichen von Würtenberg und Pfalzgrav Friderichen. In dem Jahr 1468. nahm er eine Reyse vor in das gelobte Land. Unterwegs besuchte er Rom und von dar an bezeugte er jederzeit eine besondere Ehrfurcht gegen dem Päpstlichen Stul. Seine Rückkunft war den Unterthanen erfreulich, zumalen er von dieser Zeit an eine gänzliche Lebensänderung vornahm und einer der tugendhaftesten Fürsten wurde. Kayser Friderich berufte ihn zu sich nach Venedig, wo aber sein Aufenthalt kurz war, weil er bey seiner Rückkunft das zerrüttete Münzwesen unter Beystand Grav Ulrichs wieder in bessere Ordnung zu setzen hatte und gleich darauf ein beschwerlicher Krieg mit dem Marggraven von Baden ausbrach. Dieser wurde zu Grav Eberhards Vortheil durch Austräge beygelegt. Er erneurete darauf die ihm vortheilhafte Bündnusse mit den benachbarten und andern Schwäbischen Reichsstädten. In dem Jahr 1471. wurde er in die Brüderschafft des Cistercienser Ordens aufgenommen und bemächtigte sich durch seine Waffen der Stadt Sulz, welche er den Herrn von Gerolzeck abnahm und sich dabey wider alle dieser Herrn Versuche handhabete. Die wieder in dem Münzwesen eingeschlichene Unordnung verbesserte er und tratt vermittelst des in dem Jahr 1473. errichteten Uracher Vertrags in das Mittel die Uneinigkeiten in Grav Ulrichs Familie beyzulegen. Dann er tratt Grav Heinrichen seine Gravschafft Mömpelgard mit den zugehörigen Herrschafften ab, dagegen er einer Schuld von 40000. fl. entledigt wurde und die Städte und Aemter Wildberg und Bulach seinen Landestheil vermehrten. Zu Beybehaltung der Einigkeit unter den samtlichen Graven von Würtenberg half er eine Erbordnung errichten und setzte dabey die Unzertrennlichkeit dieser Lande zu einem immerwährenden Grund. Zu welchem Ende auch unter ihnen einerley Titul und Wappen beliebet wurden. In dem Jahr 1474. vermählte er sich mit Barbara, Marggrav Ludwigs von Mantua Tochter und führte dem Kayser eine ansehnliche Hülfe um die Vestung Neuß zu entsetzen zu. Bey der zwistigen Wahl eines Bischoffs zu Costanz ergrief er die Kayserliche und dagegen Grav Ulrich die Päpstliche Parthie. Anno 1475. bekam er Verdrüßlichkeiten mit Grav Ulrichen und der Stadt Rotweil, welche aber bald beygethan wurden, dagegen er durch seine Frau Muter in eine schwere Zwistigkeit mit Erzherzog Sigmunden von Oesterreich gerieth. Dann sie wollte ihrem Sohn die ihro verpfändete Gravschafft Hohenberg abtretten, welchem sich der Erzherzog widersetzte und die Gravschafft einnahm. Er mußte sie aber Grav Eberharden wieder eingeben. Anno 1477. stifftete er die Hohe Schule zu Tübingen und legte die zwischen Grav Ulrichen und seinem Sohn Grav Eberharden dem jüngern entstandene Mißhelligkeiten bey. Er machte auch die Kirche zu Urach zu einem Stifft.

Und in dem Jahr gerieth er mit Erzherzog Signund und den Herrn von Fridingen wegen eines Bergwerks zu Justingen und des Schlosses Mägdberg in einen beschwerlichen Krieg, welcher nicht zu seinem Vortheil geendigt wurde. Er machte anno 1480. mit dem Marggrav Albrechten von Brandenburg ein Bündnuß, gerieth aber wegen geringer Hülfe wider den König von Hungarn in die Kayserliche Ungnade, welche er doch bald wieder abwendete. Die Schloß-Capelle zu Tübingen erhöhete er mit Verwilligung des Papsts zu einer Pfarrkirche und unternahm wieder eine Reise nach Rom, wo er seine Rechte wegen Ersetzung der Kirchendienste gegen den Pabst standhaft behauptete und von diesem mit der göldenen Rose beehret wurde, welche er dem Stifft zu Urach schenkte. Anno 1482. errichtete er mit Grav Eberharden dem jüngern den Münsinger Vertrag und übernahm die Regierung beeder Landestheile, welche nunmehr unzertrennt bey einander bleiben sollten. Weil dieser seinen gethanen Schritt bereuete, so bekam Grav Eberhard der ältere bis an sein Ende Strittigkeiten mit seinem Vetter. Er behauptete aber diesen Vertrag standhaft und wurde anno 1484. auch von dem Kayser mit seines Vettern Landestheil belehnet, da er vorhin nur die Last der Regierung darinn hatte. Hierauf erfolgte der sogenannte Stuttgarder Vertrag, durch welchen der Münsingische bestetigt wurde. Mit der Stadt Reutlingen hatte er um diese Zeit Zwistigkeiten wegen des sogenannten Kirchspel-Gerichts, welches er wegen seines Mißbrauchs abzuthun suchte und die darein gehörige Reutlingische Flecken unter seine Gerichtbarkeit zoge. Nach langer Rechtfertigung wurde aber die Sache verglichen. Anno 1487. errettete er das von seinem Vetter bedrängte Frauencloster zu Kircheim durch Einnahm der Städte Kircheim, und Nürtingen, wovon aber Grav Eberhard der jüngere Gelegenheit nahm neue Händel anzufangen, welche König Maximilian zu Frankfurt durch einen abermaligen Vertrag beylegte. Die Unzertrennlichkeit des Landes wurde abermals zum Grund geleget, welche noth zu leyden schiene, als unser Grav Eberhard der ältere sich vorbehielte seinen ehmals gehabten Landestheil Grav Ulrichen oder einem anderen Herrn von Würtenberg durch ein Testament zu vermachen. Dieses veranlaßte den Churfürsten von Maynz zu Eßlingen einen andern Vertrag wegen der künftigen Erbfolge zu bewürken, worinn Grav Eberhard der jüngere unter gewissen Einschränkungen die nächste Hoffnung zur Nachfolge bekam. Der ältere Grav Eberhard wurde kränklich, welches ihn doch nicht abhielte in dem Jahr 1495. auf den grossen Reichstag zu Worms abzureysen. Er hatte sich durch seine Verdienste bey König Maximilian in grosses Ansehen und Gnade gesetzet und dieser both ihm daselbst die Herzogliche Würde an, welche ihm auch würklich beygeleget wurde. Allein der neue Herzog genosse solche Ehre nicht lang, indem er den 24 Febr. 1496. das Zeitliche seegnete und seinem Vetter Herzog Eberharden dem jüngern die Regierung hinterließ.

Der

§. 3. 1496

Der Anfang dessen Geschichte ist gleichbalden eine der besondersten Begebenheiten. Eberhard der ältere wurde in dem Jahr 1495. mit der Herzoglichen Würde begnadigt, welche seine Nachfolger ebenmäßig zu geniessen haben sollten. Er verwahrte das neue Herzogthum, da es noch eine Gravschafft ware, mit den weisesten Verordnungen und Verträgen, welche der Kayser bestetigte. Dann man hatte Ursachen seinem Nachfolger eben nicht viel Gutes zuzutrauen. Dieser ware der bisherige Grav Eberhard der jüngere, ein Sohn Grav Ulrichs, welchen man insgemein den vielgeliebten nennte. Ich habe schon in dem vorigen Theil berührt, daß er zwar in dem Jahr 1480. seinem Herrn Vater in der Regierung nachgefolget seye, aber solche in dem Jahr 1482. durch den Münsingischen Vertrag seinem Vetter dem vorgenannten Eberharden dem ältern überlassen habe. Dieser Schritt reuete ihn. Da der ältere Grav sich auf die Verträge gründete und diese zu dem offenbaren Vortheil des Landes und des Grävlichen Hauses Ansehen gereichten, so war dieser nicht zu bewegen die Regierung seinem Vetter wieder abzutretten. Durch unterschiedliche Versuche gerieth es dem jüngern, daß er die Hoffnung bekam nach Eberhards des ältern Tod die Regierung seines ehmaligen Landestheils wieder zu bekommen. Endlich wurde ihm durch den Eßlinger Vertrag, wiewohl unter vielerley Einschränkungen, in dem Jahr 1492. die Erbschafft des ganzen Landes versprochen. Nach Eberhards des ältern den 24. Febr. 1496. erfolgtem Absterben fiel demnach die Regierung des Herzogthums Würtenberg Eberharden dem jüngern zu. Er war vorhin sehr wenig in dem Land, und auch dermalen abwesend, als ihm die Nachricht von dem Todesfall seines Vettern zu seiner Freude überbracht wurde. Ich finde nirgends, wo er solche erhalten habe. Sonsten hielt er sich meistens bey Herzog Georgen in Bayern auf. Bey diesem Herrn hatte er es verdorben und er trug gegen diesem seinem ehmaligen Wohlthäter einen unversöhnlichen Groll, weil er ihm dasjenige Geld nicht vorstrecken wollte, welches unsers Eberhards Umstände erforderten, ohne dafür genugsame Sicherheit zu haben. Da er aber nach Stuttgard reyßte um das ihm angefallene Herzogthum in den Besitz zu nehmen, so begleitete ihn der Bischoff Friderich von Augspurg, ein geborner Grav von Zollern dahin. Sowohl die Anverwandtschafft dieses Herrn mit dem Hauß Würtenberg, als auch die Vertraulichkeit läßt uns vermuthen, daß er damals zu Augspurg gewesen. Er kam den 11. Mart. nach Stuttgard und man empfieng diesen künftigen Landes-Regenten mit allen möglichen Ehrenbezeugungen. Hundert bewaffnete Inwohner der Stadt giengen ihm bis an den Neckar bey Berg entgegen. Jeder hatte nach damaliger Gewohnheit ein Fähnlein in der Hand. Die Jugend, Geistlichkeit, und ganze Bürgerschaft beeyferten sich das Herz dieses Landesherrn durch die

1496 ersinnlichste Ehrenbezeugungen zu gewinnen, zu welchem sie kein allzugutes Zutrauen haben konnten. Er schien gerührt zu seyn und gieng zu Fuß mit der Processsion in die Stadt, wo man ihm sogleich huldigte. Der Stadt Stuttgard folgte das ganze Land und huldigte ihm. So bald er sich in dem Besitz sahe, gieng er selbsten nach Augspurg zu dem Kayser die Lehen von ihm zu empfangen und seine Treue demselben zu geloben. Dann diser war eben damals zu Augspurg um auf dem ausgeschriebenen Reichstag zu Lindau sich einzufinden und hernach einen Zug in Italien zu thun. Man hatte demnach Ursach dieses Geschäfft nicht aufzuschieben, weil man nicht wissen konnte, wie bald der Kayser zuruck kommen und in solcher Nähe seyn werde. Die Belehnung erfolgte auch den 11. Mayentag über die Reichslehenbare Lande, den Sturmfahnen und Blutbann. Zugleich bestetigte ihm der Kayser alle seine Freyheiten, Regalien, Rechte, Briefe und Pfandschafften, wie seine Vorfahren solche gehabt und genossen hatten (a) und trug ihm den Gewalt auf seines Bruders Heinrichs Curator zu seyn und dessen Land und Leute zu regieren. In dem Frankfurtischen Vertrag hatte Herzog Eberhard versprochen, daß, wann ihm nach dem Absterben seines Vetters seine Lande erblich anfielen, er sich mit denselben in den Schwäbischen Bund begeben und indessen er, ob er schon nichts von Ländereyen besaß, dennoch darinn in Ansehung seiner Einkünften stehen sollte. So bald er die Regierung also angetretten hatte, so begab er sich in diesen Bund. Dieser war den 7. Aug. 1495. zu Worms auf einem Reichstag bestetigt und der darinn gegründete Landfrieden auf drey Jahre erneuret worden. Zu Eßlingen wurde im Merzen 1496. ein Bundstag gehalten, wo die Hauptleut, Prälaten, Graven, Herrn, Adel und Städte des Bunds sich mit unserm Herzog Eberharden in ein Bündnuß einliessen und sich darinn verbindlich machten wider ihn, seine Prälaten, Räthe, Diener und Unterthanen nichts unfreundliches vorzunehmen, sondern, wann sich je ein oder anderer Unwille und Zwistigkeiten zwischen ihnen ereignen wollten, solche Spänn durch der Kayserlichen Majestät und des Schwäbischen Bundes verordnete Richter erörtern zu lassen, zu welchen der Herzog ausser seinem Hofmeister noch zween tüchtige Räthe und der Bund auch zween geschickte Manne setzen sollten. Diese müßten sodann ihrer Pflichten entlassen werden und den Eyd ablegen, welchen der Kayserlichen Majestät Cammer-Richter und Beysitzer zu schwören verbunden seyen. Artig ist, daß von diesen Richtern die Appellation vorbehalten worden ohne den Richter zu benennen, an welchen solche geschehen soll. Nur wurde erfordert, daß, wann einer sich über der ausgesprochenen Urtheil beschwert befunden, er solch Rechts-Mittel innerhalb zehen Tagen thun und dabey nicht allein den Eyd für Gefährde ablegen, sondern auch

(a) Der Lehensbrief stehet in Herrn Staats-Rath Mosers Sammlung der Würtenberg. Urkunden pag. 223. Müller Reichstagstheatr. IV. Vorstell. c. 28. §. 2. pag. 426.

auch dem Gegentheil wegen Kostens und Schadens Sicherheit verschaffen 1496
mußte. Sodann wurde das nöthige wegen der Hülfe abgeredet, welche ein Theil dem andern zuzuschicken hätte und wie solche geschehen sollte. Diese Eynung geschahe den 27. Martii 1496. Und an eben diesem Tag verschriebe sich Bischoff Friderich von Augspurg gegen Herzog Eberharden zu Dillingen, daß er ihm in Feindschafften und Kriegen zu Hülf kommen, und wann dessen Feinde in seinen Städten, Schlessen oder Herrschafften betretten würden, ihm förderliches Recht verschaffen, auch in Strittigkeiten mit demselben sich der Austräge bedienen wollte. Marggrav Friderich von Brandenburg gab ihm den 23. Martii einen gleich lautenden Revers. Indessen kam der Kayser nach Augspurg, wohin sich der Herzog verfügte um sowohl gedachtermassen sich belehnen zu lassen, als auch dem Kayser und Schwäbischen Bundsverwandten ein Anliegen wegen solcher Eynung vorzutragen. Er trug noch die Stadt und Amt Marbach von der Chur-Pfalz zu Lehen, weil sein Herr Vater und er solche Lehenschafft noch nicht abgekauft hatte. Er durfte demnach nichts wider Churfürst Philipp unternehmen ohne zu beförchten, daß er ein Lehens-Verbrechen begehen und das Lehen verwürken möchte. In solchen Fällen pflegte man sich bey errichtenden Bündnussen vorzusehen und die Lehens-Herrn auszunehmen, daß man seinen Bundsgenossen wider selbige keine Hülfe schuldig seyn wollte. Bey der Eynung mit dem Schwäbischen Bund wurde diese Ausnahme vergessen, weil der Herzog keine tüchtige Räthe bey sich hatte und die alten erfahrnen auf die Seite setzte. Dann die letztere waren ihm verhaßt und er hatte den Verdacht auf sie geworfen, daß sie es nicht treulich mit ihm meyneten, weil sie ihm wider Herzog den ältern in seinen Anmuthungen nicht beystehen wollten oder konnten. Sie erinnerten aber den Herzog, daß er dieses Uebersehen bey dem Kayser in andere Wege leiten und verbessern möchte. Einige der Bundsverwandten mochten mit dieser Ausnahme nicht zufrieden seyn und gaben vor, daß solche unnöthig seye. Der Kayser aber hielte diesen Zweifel für wichtiger. Endlich wurde es des Herzogs Prälaten, Ritter- und Landschafft zu beurtheilen überlassen, als welche die beste Wissenschafft von dieser Verpflichtung haben konten. Der Kayser gab also den 8. May in seinem und des Bunds Namen dem Herzog einen Revers, daß, weil er den Bund und Vereynung des Landfriedens in Schwaben angenommen hätte, wie solcher in dem nächstgehaltenen Bundstag zu Eßlingen abgeredt und beschlossen worden und solches dem Kayser bey handgebenden Treuen gelobet und beschworen und aber nunmehro nöthig finde Pfalzgrav Philippsen wegen der Pflicht, womit er ihm verbunden, auszunehmen, er ihm erlaube in einer kurzen Zeit seiner Prälaten, Ritter- und Landschafft Rath und Gutachten zu vernehmen. Wofern nun solche Ausnahm unnöthig befunden würde, so sollte es ohne Ausnahm bey des Herzogs Verschreibung bleiben. Sollte aber befunden werden, daß

ihm

1496 ihm solch Ausnehmen zu thun wegen der obhabenden Pflichten gebüre, so sollte es ihm frey stehen. Jedoch könnte ebenfalls auf andere Mittel gedacht werden, damit solche Ausnahm unterwegen bleiben und gleichwohl der Herzog in keine Gefahr der Lehens-Verwürkung kommen möchte. Dieses letztere war aber unmöglich und die Würtenbergische Landschafft hielte für nöthig den Pfalzgraven auszunehmen. Der Kayser und die Bundsverwandte kamen indessen nach Ulm, wo derselbe den 27. Junii nebst den beeden Churfürsten von Maynz und Trier, dem Bischoff zu Augspurg, den beeden Marggraven von Brandenburg und Baden, den Hauptleuten, Prälaten, Graven, Herrn und Adel des St. Georgen Schilds und den Städten Ulm, Nördlingen, Ueberlingen, Gmünd, Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Kempten, Isny, Wangen, Leutkirch, Aalen, Giengen, Pfullendorf und Bopfingen dem Herzog einen Revers gaben, daß er dem Bund wider Chur-Pfalz wegen seiner Verpflichtung keinen Beystand schuldig seye.

§. 4.

Entzwischen bathen die Räthe und Landschafft ihren Herrn sehnlich, daß er seine Gemahlin wieder zu sich kommen lassen und mit ihro sich so betragen möchte, damit die Fürstliche Häuser Brandenburg und Würtenberg in dem beeden so nutzlichen Vertrauen bleiben möchten. Es würde diese Aussöhnung und Ordnung der Ehe nicht allein dem Herzog, sondern auch dem Land in vielen Betrachtungen ersprießlich seyn. Sowohl der Herzog, als auch seine Gemahlin waren geneigt darzu. Sie war eine kluge und fromme Prinzeßin, welche durch ihre Tugenden die Liebe und Ehrfurcht der Unterthanen erworben hatte. Sie bathe sich nur aus, daß sie und ihr Hofgesind zu Stuttgard bleiben dörfte. Der Herzog sagte ihr solches zu und man hofte, daß diese Ehe hinfüro erfreulich seyn würde. Ihr Herr Bruder, Marggrav Friderich, begleitete sie selbsten dahin. In dieser guten Gesinnung schickten diese Eheleute einen gewissen Geistlichen, Luithard und ihren Marstaller an das Gottshauß Marien-May in dem Rieß um in die Brüderschafft desselben Ordens aufgenommen zu werden (aa). So groß aber das Vergnügen schiene, so kurz wärete solches. Dann der Herzog ward dieser Gegenwart seiner tugendhafften Gemahlin bald überdrüßig. Seine Räthe merkten bey allem seinem Thun, daß er kein Vertrauen zu ihnen habe und die Verträge, worauf sie ihre Pflicht hatten, umzustossen suche. Grav Hug von-Werdenberg, sein Landhofmeister, der Canzler Ludwig Vergenhanß, Georg von Ehingen, Hermann von Sachsenheim, und sein Haußhofmeister Bero von Hirnheim giengen deßwegen im Unwillen von Tübingen weg in der Absicht die Entlassung ihrer Dienste zu suchen. Jedoch nur der einzige Land-

(aa) vid. Beyl. num. 1.

Landhofmeister, Grav Hug von Werdenberg, erhielt solche, indem ich 1496
nach dieser Zeit ihn nimmer mit dieser Würde bekleidet finde. Die andern
aber hielten bey reiferer Ueberlegung davor, daß sie ihrem Vaterland eine Beständigkeit schuldig wären, womit sie mehr, als mit ihrer Entfernung nutzten, indem sie gleichwohl den Vorwurf haben konten, daß sie solches in den bedenklichsten Umständen verlassen hatten. Dem Herzog aber gab man zu verstehen, daß er die mit seinem Vetter gemachte Verträge und seinen letzten Willen nicht umzustossen vermöchte, weil er sonst seines Vettern Landestheil zu verlieren beförchten müßte. Nach diesen Verträgen aber seye er schuldig die würklich noch vorhandene Räthe beyzubehalten. Er behielt also die alte Räthe und nahm noch etliche andere, besonders aber Hannsen von Stetten und seinen in grossen Gnaden bey ihm stehenden D. Conrad Holzinger darzu an. Der letztere war bisher zu Tübingen im Gefängnuß, welche Strafe ihm seine Ordensbrüder schon in dem Jahr 1489. zuerkannt und Herzog Eberharden den ältern gebethen hatten ihn selbsten wohl zu verwahren. So bald aber unser Herzog Eberhard der jüngere die Regierung angetretten hatte, befreyete er ihn davon. Dann ob er schon erst zu End des Octobers dieses Jahrs in einem Revers bekannte, daß ihn der Herzog seiner Gefangenschafft entlassen und er deßwegen versprochen hätte sich an niemand zu rächen, so wollte ihn doch der Herzog schon im Maymonat nach Rom in Verrichtungen schicken, welche dem Kayser selbsten angelegen waren. Dieser gab ihm auch Briefe an einige Cardinäle, welche ein besonders Zutrauen zu diesem Holzinger bezeugen (b), nemlich an Raymunden des Tituls S. Vitalis, von Gurtz genannt, Georg Albanus der Cardinal von Portugal genannt, Franciscus S. Eustachii Cardinal-Diaconus von Sena genannt und Ascanus tit. zu S. Veit Cardinal-Priestern und des Römischen Stuls Vice-Canzlern. Weil aber diese Briefe nicht übergeben worden, so scheint es, daß es sich auch mit der gänzlichen Loßsprechung von der Gefangenschafft noch bis auf das Spätjahr verzogen habe. Ich gedenke dieses Mannes ausführlich, weil er an des Herzogs Geschichte so vielen Antheil hat. Den 15. Julii legten also nachstehende Personen den Huldigungs-Eyd ab, nemlich Grav Eytel-Fridrich von Zollern, Georg Abt zu Zwifalten, Johann Abt zu Bebenhausen, D. Johann Vergenhannß Probst zu Tübingen, und sein Bruder Ludwig, welcher aber nachmals das Canzleramt dem Holzinger überließ und sich mit der Probstey zu Stuttgard begnügte, D. Peter Jacobi von Arlon, Probst zu Backnang, Hanß von Randeck, Georg von Ehingen, Hermann von Sachsenheim, Hannß von Stetten, D. Gregori Lamparter, D. Martin Nüttel, Dietrich von Weyler, Johann Fünfer der alte, Hannß Heller, Heinrich Heller Landschreiber, der

(b) vid. Beyl. num. 2.

1496 der Vogt zu Kircheim, der Schultheiß zu Vayhingen und Conrad Breuning.

Der Herzog wollte aber noch mehrere Diener und Räthe haben und erwählte mit Rath der erstbemeldten Räthe Albrechten von Rechberg, Probst zu Elwangen, Grav Wolfen von Oetingen, Wolfen Graven von Fürstenberg, Wilhelm Freyherrn von Rapoltstein den jüngern, Petern Probsten zu Denkendorf, Hannß Caspern von Bubenhofen, Marschalken, Hannsen Stadion, Gerharden von Talheim, Heinrich Schilling, Georgen von Wernwag, Conrad Thumben von Neuburg, Diethegen von Westerstetten, als Haußhofmeister, Albrechten von Welden, Kuchinmeister und Märken von Ow. Dann er wollte als ein Herzog seinen Hof standmäßig einrichten, weil sein Vetter solches zu thun durch den Tod verhindert worden.

§. 5.

So bald solches geschehen war, so machte Herzog Eberhard diesen seinen Räthen einen dreyfachen Vortrag. Der erste war, daß er seine Gemahlin wieder von sich thun und ihro 1000. fl. zu einer Pension für ihre Haußhaltung geben wollte. Er suchte dieses unter dem Schein einer besondern Sparsamkeit zu bewürken, weil er seinen Hofbrauch dardurch einschränken könnte. Sie sollte sich mit samt der Canzley in eine andere Stadt, entweder Tübingen, Urach oder Nürtingen begeben und die Canzley auf ihren Kosten halten, doch, daß ihro dieser wieder ersetzt werden sollte. Wollte nun seine Gemahlin nicht von Stuttgard weggehen, so möchte doch, so viel den zweyten Puncten betreffe, die Canzley sich an eines dieser Orte begeben, da dann der Herzog jedem nach Beschaffenheit der Personen ein ziemliches Kostgeld geben wollte. Drittens begehrte derselbe nicht nur die Schlösser und Städte also zu bevestigen und zu bewahren, als ob sie alle Tag eine Belagerung besorgen müßten, sondern auch, daß jedermann sich also auf die andere Fastenwoche gerüst halten sollte, als wann sie einen Feldzug thun müßten. Die Räthe bekamen diesen Vortrag schrifftlich, welchen ihnen der Landhofmeister auch nochmals mundlich thun mußte. Ihr Gutachten fiel aber gar nicht nach des Herzogs Meynung aus. Dann ob sie schon wegen des ersten Puncten seinen Vorwand, die Sparsamkeit, lobten, durch welche sich ein Herr jedesmal bey seinen Unterthanen beliebt zu machen pflegt, so bemerkten sie doch, daß diese Tugend eben nicht die Triebfeder von seinem Vorhaben, sondern nur seine Absicht seye die liebenswürdigste Gemahlin von sich zu entfernen. Sie machten ihm deßwegen eine Vorstellung, daß das Hauß Würtenberg schon lange Zeit in solchem Fürstenmäßigen Stand gewesen, daß es an Macht und Pracht sich mit andern Fürsten wohl vergleichen können. Churfürst Albrecht von Brandenburg habe deßwegen

keinen

keinen Anſtand geſunden ſeine Tochter an ihne Grav Eberharden als einen 1496
fürſtenmäßigen Herrn zu vermählen. Dieſe ſeye eine fromme, gottsfürchtige und tugendhafte Fürſtin, welche einen beſondern Vorzug verdiene. Sie werde deßwegen von Kayſerlicher Majeſtät, Chur- und Fürſten, und auch von dem Land gerühmt und geliebet. Da ſie nun wieder zu ihme, als ihrem Gemahl, gekommen, ſeye ſolches allen wohlgeſinnten ſehr erfreulich geweſen. Nur hätten des Herzogs Feinde ſich darüber betrübt. Sie habe ſich gegen ihm auch mit ſolcher Freundlichkeit und Demuth verhalten, daß er um ſo weniger ſolche wieder mit Fug wegſchicken könne, als er ihro verſprochen ſie und ihr Hofgeſind gnädig zu bedenken und ſie in der ihro beliebten Stadt Stuttgard bleiben zu laſſen. Sie ſeye auch nicht willens von dannen zu weichen und bitte den Herzog ſie bey demjenigen zu laſſen, was er ihro mit Brief und Sigel verſprochen hätte. Wann er dieſes thue, ſo werde er nicht allein ſeine Gemahlin und ihre Anverwandten, ſondern auch ſeine Landſchafft bey guter Freundſchafft und Willen erhalten. Und obſchon etwas mehrers dann 1000. fl. darzu dörfte erfordert werden, ſo gebe er ſolches doch keinem Fremden und erlange in andere Weege manche Vortheile, daß ein Pfenning wohl 10. fl. bringe. Es könne auch die Herzogin ohne Vorbewußt ihrer Anverwandten keine Penſion oder Proviſion annehmen, und werde dieſes nicht thun, weil ſie mit derſelben Hilf und Rath in das Land gekommen. Dieſe aber ſeyen mächtig und werden nicht gern etwas zuwider thun laſſen. Was kan, ſo beſchloſſen ſie, Ehegemahlen ehrlichers, ſeeligers und nutzlichers ſeyn dann einander ziemlich, ehrlich und wohl jeden ſeinem Stand nach zu halten.

§. 6.

Wegen der Canzley ſtellten ſie ihm vor, daß er ſie dermalen auch nicht wohl in ein ander Ort verlegen könne. Seine Vorfahren hätten bisher ihren Sitz zu Stuttgard gehabt und es ſeye ihnen da wohl ergangen, daß ſie einen fürſtenmäßigen Stul errichten können. Es ſeye die fürnehmſte Stadt in dem Herzogthum, die reicheſte an Leuten, Gut und Vernunft. Es ſeye da die vornehmſte Pfarrkirche und Leichlegin und gute Gelegenheit Gäſte zu haben, zu legen und zu beherbergen, indem ſchon Kayſer, Fürſten und Herrn da geweſen. Sie ſeye nicht nur zu Caſten und Keller, ſondern auch zu der Canzley bequem, dahin von allen Aemtern des Fürſtenthums mit geringem Koſten zu kommen wäre. Es werden über ſechs nicht ſeyn, die zwo Tagreiſen erfordern. Wann man aber die Canzley nach Nürtingen oder Urach verlegte, ſo wären bey zwanzig Aemter, welche zwo Tagreiſen zur Canzley haben. Die Amtleute, welche dahin berufen werden, zehren auf des Herzogs Koſten und ſeyen demſelben durch die weite Entfernung beſchwerlich. Den

1496 Unterthanen hingegen, welche auf eignen Kosten reisen, falle es ebenmäßig zu grosser Beschwerde. So seye auch Nürtingen oder Urach diesem grossen Wesen nicht gemäß. Zu Tübingen sey der Berg, wo der Fürstenstul seye, hoch, der Siz zur Lieferung schwer, die Häuser und Haußzinse theur, da die meiste in Stuttgard eigne Häuser hätten. Sollte man die Canzleyverwandte hin und her führen, würde es zu kostbar fallen, worzu doch keine Noth dringe. Es würden auch die Geschäfften nicht wohl verrichtet werden können, weil die Briefe, Register, Bücher und Schrifften zu Stuttgard seyen. Sollte man allwegen darum dahin schicken, so dörfte mehr Unkosten darauf gehen, als die Geschäfften betragen. Solchemnach würde vieles versäumt oder nicht recht eingesehen, wie die Erfahrung solches mit Schaden bewiesen habe. Weder in Nürtingen, noch Urach habe man Gewölbe genug die Briefe zu verwahren. Sollte man neue bauen, so seye es schwer und schädlich. Man müsse lange Zeit warten, bis die Gewölb so ausgetröcknet werden, daß man die Briefe darinn ohne Schaden verwahren könne. Durch Hin- und Herführen habe man schon wargenommen, daß Pergament und Sigel Schaden genommen haben und sey zu besorgen, daß die alten Briefe gar unleslich und unbrauchbar würden. Aller dieser Beschwerden seye man überhoben, wann die Canzley zu Stuttgard bleibe, zumalen keine Noth vorhanden seye eine solche Aenderung vorzunehmen. Die Räthe setzten noch hinzu: Was were dann not Enderung zu thun, Es were dann darumb die Leut abzustraiffen oder den costen ringern, den man anderßwa möchte villicht on grossen schaden vnd Müe haben, oder das des guten Wins zuvil vßgedruncken und guter Costen mit vil essen hingieng oder vßtragen zu Hoff oder das man die Visch nit wol haben möchten, oder das die Lüt, so by der Vßrichtung oder im Wesen sint villicht zu vill ainander anhiengen oder ainander übertragen möchten oder das die von stutgarten nit willig üwer gnad mit dem buw der müllin oder in ander weg Verhinderung tun solten oder diewil man vor zu Vrach, Tüwingen vnd Nürtingen Hoffhaltung vnd Vßrichtung gehapt vnd getun hat, das dieselben malstatten villicht mit mindern costen vnd dem Land gelegner sein solten. Wo diß oder dergleichen vrsachen, als wir nit wissen haben, üwer gn. söllten fürgehalten werden Vnd darzu bewegen enderung der cantzly von Stutgarten zu tun, were nit minder, wo die also in Warheit erfunden, das man dagegen artzny solt erdencken vnd lichtlich mögen finden. Dann da ist niemant by der Vßrichtung oder cantzly, wo sin zu vil oder üwer gn. nit gevallens darab hette, vwer Gnad hat gut macht den ruwen zu lassen. Es würdet auch vnd billich wider üwer Gn. Willen niemant zu hoff beliben,

liben, Were auch nit gut von dehains üwer gn. diener we- 1496
gen ſolich laſt oder ſchaden zuerwarten. Will man dann den
coſten ringern, iſt Inn Stutgart wol zu helffen nit minder, dann zu
Tübingen, Urach oder Nürtingen, mag alle proſiand als mit glichem
gelt vngeuerlich da überkomen werden. Was an ainem vff, gat am
andern ab. So hat üwer gn. daſelbs zenhenden vnd zuſamen geleſen
Win, der vff die Wagen nit verkoffig iſt. Sol man den vßſchen-
cken, gilt nichtz oder wenig. Zu dem verſchlechts üwer gn. daſelbs
Iren Vnderthan Win, die dehain ander Narung haben, dann davon.
Wann nu üwer Gn. vnderthan arm vnd Wenig haben, haben üwer
Gn. auch nichts. Rich vnderthon geben vermögenlich Herrn. Hat
dann üwer Gn. ſorg, man trag zu vil vß mit eſſen oder trincken kon-
den wir nit achten, dann man vns nit Witter, dann den gemainen
ſchlaffrunck, nit coſtlich Win gibt. So tregt man in die cantzly, iſt
ſy zuvil oder der Win zu gut, ſehe üwer gn. nach dero gevallen und
ſelbs zimlich darjn, damit ſolichs verhüt blyb. Vnſerstails ſol es nit
mangel haben. Eſſens halben gibt man vns vſſerhalb hoffs gantz
nichtz, Will aber üwer gn. die Hoffhaltung mit der Cantzly abtun
vnd nit ſpyſen, So das üw. gn. gut anſenhen wolt, iſt es zu ſtutgar-
ten baß, dann an dehainen andern ort zu tun. In betrachtung, das
vil by der Cantzly ſind, So daſelbs her bürtig, Jr Wib, kind, Hab,
gut vnd frumtſchafft haben vnd Weniger für den Tiſch nemen mö-
gen. Mögen es auch ſtattlicher tun vnd mit minderm dienen. Dann
ſolten ſie anderßwahin ziehen, von nüwem ſich verdingen, och huß-
halten, man ſig wa man wöll, ſo iſt nott, will man die Lüt bru-
chen, Jnen zu eſſen, trincken oder gelt dafür Jedem nach ſiner gepür
vnd dienſt zugeben. Deßhalben durch endrung der Cantzly mag das
nit abgeſtelt werden. Man ſtellte ihm ferner die Gebäude vor, welche er mit
groſſem Unkoſten angefangen. Würde nun der Hof und Canzley weggezogen, ſo
wäre das Geld und Koſten vergeblich aufgewendet. Man erinnerte ihn der Treue
der Einwohnerſchafft zu Stuttgard, wie ſie öfters den guten Willen zu erhalten
über ihr Vermögen gethan. Seine Vorfaren hätten wohl und löblich daſelbſt re-
giert und verhofften ſie, die Räthe, der Herzog werde ihre Fußſtapfen annehmen.
Endlich beſchloſſen ſie ihre Vorſtellung mit dieſen nachdenklichen Ausdrücken:
Und nachdem üwer fürſtl. Gn. ain ainiger regierender Fürſt des Für-
ſtenthumbs Würtembergs iſt, vnd ſo vil Ere, Land und Leut hat,
auch mer Vermögens, dann dehain Her des Namens und Stammens
ye gehabt hat, und Uwer Gn. noch nüw in diſer fürſtlichen Regie-

1496 rung iſt, vnd dann der Mann nit höher geacht, dann er ſich ſelbs halt. Groß Vögel wollent och große Neſt haben, damit ſie vor andern gehalten und brachtlich geſehen werden. Nun kan üwer Gn. öwiger und brachtlicher Gedächtnus nit machen, dann mit löblichem, dapferm Regiment an den ſtatten vnd orten, wie üwer Gnaden Voreltern. Vnd mag mit zimlichem coſten geſchehen. Was da zu vil geben, iſt müglich an andern, ſo nit ſo notdürfftig, erſpart möge werden.

§. 7.

Bey dem dritten Puncten ſagten die Räthe, daß allem Vermuthen nach der Herzog auf nächſtkünftige Faſten einen Krieg anzufangen willens ſeye. Nun ſeye zwar wahr, das üwer Gn. Vorfarn durch Jr manlich werhafftig fürnemen mit Hilff Jrer Vnderthanen, darzu Ritter und Knechten, vnd miltſam vßgebens Jrs eſſens vnd trinckens vil Jrs Lands und guts überkommen und das behalten mögen haben (b). Och zu beſorgen wäre, das durch verzagheit vnd kargheit, das ſo durch manheit und miltigkeit vberkommen, lichtlich möcht verloren werden. Deßhalb Mannheit und Werhafftig hand mit vernunfft iſt Golds und aller Eren wert. Aber daby iſt 1) zu bedencken, damit ſolichs mit zeitlichem tapferm Vor-Rath derjenigen geſchehe, ſo Jr Lib, Ere und Gut darſtrecken ſollen, wie dann, als wir bericht ſint, üwer Gn. Voreltern och getun haben vnd by dem Anfang, Mittel, und Ende erwegen und bedaucht das Jr zu behalten. Wer Jn das genommen oder Unrecht getun, ſolichem wie billich vnd recht ain Widerſtand getun (c). Dieſes vorausgeſetz-

(b) Villeicht könnte dieſe Stelle zur Erleuterung des Taciti de mor. Germ. c. 14. dienen: Magnum comitatum nonniſi vi belloque tuentur, exigunt enim principis ſui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulæ & quamquam incomti, largi tamen apparatus pro ſtipendio cedunt.

(c) Dieſe Stelle, welche ich mit fleiß mit den eigenen Worten der Räthe hieher geſetzt, dienet zur Erläuterung eines Puncten des Tübinger Vertrags: Der Höptkrieg halben, ſo die zu Rettung Land, Leut und ſeiner Herzog Ulrichs verwandten, zu Handhabung ſiner Ober- und Herrlicheit, auch Gerechtigkeit Hilff und Haltung ſiner Aynung bißher angenommen und beſchloſſen, und der jhenen, ſo er fürter ſeins Gefallens dem Fürſtenthumb zu gut annehmen und thun mag, fürgenomen werden wollten, So ſoll das geſchehen mit Rath und wiſſen gemeiner Landſchafft. Würde aber Herzog Ulrich uſſerhalb der obgemel-

geſetzte ſchrenkten ſie noch ferners 2) ein, daß es ein rechtmäßiger Krieg ſeyn müſſe. Wann nun ſchon Herzog Georg von Bayern ihne Herzog Eberharden mit ſchuldiger Hülfe wider ſeinen Vetter Herzog Eberharden den ältern verlaſſen und ihn dadurch in unwiderbringlichen Schaden geſetzt hätte, ſo ſeye doch zu bedenken, ob Herzog Jörgen ſelbſten die Schuld beyzumeſſen. Man müſſe die mit ihm gemachte Aynungen und Beſtallungen wohl einſehen, und nunmehro in Betrachtung ziehen, daß der Herzog ſich mit Herzog Eberharden dem ältern vertragen habe und nunmehro ſein Erb ſeye. 3.) Geſetzt aber daß er gerechte Urſach zu einem Krieg wider Bayern hätte, ſo verdiene es auch eine Ueberlegung, ob es möglich und nutzlich ſeye den Krieg auszuführen. Herzog Georg ſeye gleichwohl ein mächtiger Fürſt, welcher groſſe Reichthümer beſitze. Es werde ihm jedermann, Edel und Unedel und die tüchtigſte Leute zulaufen, und ſeine Freunde, deren er viel habe, ihn auch nicht verlaſſen, wie er dann ihme Herzog Eberharden ſelbſten am nächſten verwandt ſeye. Nun möchte er ſeine eigene Kräfften in die andere Wagſchale legen und unterſuchen, ob ſein Seckel, Kaſten und Keller einen Krieg ausdauren könnten. Dann auf der Unterthanen Vermögen könne er ſich nicht verlaſſen, weil der gröſſeſte Theil in äuſſerſter Noth ſeye, und ſeine Nahrung nicht habe. Das Land ſeye zwar dermalen köſtlich angebaut. Wann aber ſolches einmal verheert oder abgebrennt wurde, ſo ſeye der Schade bey Menſchengedenken nicht mehr zu erſetzen. Wollte man ſich auf fremde Hülfe verlaſſen, ſo ſeye zu beförchten, daß dieſe auf eigenen Vortheil ſehen und der Gäſt ſo viel in das Hauß kommen möchten, daß ſie den Wirt ſelbſten auszutreiben ſich unterſtünden. Die Schweitzer müſſen Geld und ihren eigenen Willen haben. Wo ſie dieſes nicht hätten, würden ſie dem Herrn und Land mehr Nachtheil als Nutzen ſchaffen. Wann auch überhaupt ein Herr ſchon im Krieg Glück und Sieg habe, ſo gewinne er doch nichts dabey, weil die Hülfsvölker den Nutzen ziehen, ſo ſeyen 100000 fl. am Anfang eines Kriegs erforderlich, welche nicht wohl erlangt werden könnten. Dann es wäre kein Geld noch Credit vorhanden. Man habe es erfahren, als man dem Graven von Naſſau 20000. fl. hätte bezahlen ſollen. Kein Freund hätte Mitleyden getragen. Wann man aber hätte Städte, Aemter oder Schloß verpfändt oder die Herrſchafft zu Grunde gericht, wären viele luſtig und willig erfunden worden. Die Kayſerliche Majeſtät werde ohnehin vermuthlich ein

1496

gemelten ſtück ainich Krieg fürnemen und yemand uß Freundſchafft oder ſunſt Fürſchub oder Hilffe tun, ſo ſoll daſſelbig geſchehen mit Rat, Wiſſen und Willen gemainer Landſchafft, ſo ver anders Herzog Ulrich von Inen Hilff haben wöllt und ſoll in allen ſtücken Herzog Ulrich, wie ſeine Voreltern die Lieferung geben, deßglychen die Landſchafft mit ihren lyben, fürung und anderm dienen, wie von alter herkommen und bey Herzog Ulrichs Voreltern auch geſchehen iſt.

1496 ein Mißfallen daran haben. Weil nun der Herzog noch einen Bruder bey Leben habe und zu besorgen, daß die Prälaten und Landschafft bey Kayserl. Majestät weiter über die grosse Beschwerden klagen und schwürig werden dörften, besonders, wann sie sehen, daß ihr Geld zu andern Ausgaben verwendet werde, als ihnen vorgespiegelt worden, so dörfte leichtlich das Feur in dem Hauß selbsten angehen. Weil die Räthe nicht wußten, wer derjenige Feind seyn solle, welchen Herzog Eberhard angreifen wollte, so verfielen sie auch mit ihren Gedanken auf einen Engelländer. Wer dieser gewesen, haben sie in ihrem Gutachten keine Spur hinterlassen, woraus man ihn errathen könnte. Sie meldeten nur: Von Engelländers wegen oder dergleichen sachen, ob wol man der fug hat, ist ein Landskrieg nit furzunemen, sonder in anderweg wol Raut hilff und Rachsal zu finden. Dann der schad vil gröſſer isſt, so darob mag gewonnen werden, dann der nutz, so heruß entspringt. Es scheinet fast, daß der Herzog dem bekandten Prætendenten Perkin Warbeck in Engelland unter Vorsprache der verwittibten Herzogin von Burgund Hülfsvölker gegeben, welche er ihm schuldig geblieben. Dann es gedenken gleich darauf die Räthe einer Bestallung und Pferdschäden, welche der Herzog zu fordern habe. Es werden noch andere Dinge wegen der Bestallung oder Besoldung berührt, welche aber bey uns im Dunkeln bleiben müssen, weil man nirgends einige Erleuterung findet. Villeicht hat der Herzog auch Völker auf Subsidien hingegeben um dadurch Geld zu erhaschen. Dann die Räthe melden, daß sie die Bestallungsbrief einzusehen nöthig hätten, ob beede Theile einander nach Belieben aufkünden können, oder ob eine gewisse Zeit darinn bestimmt seye. Endlich mißriethen sie ihm den Krieg überhaupt, weil ein Herr guthes Muths seyn müsse, wann er 20. bis 30000. Menschen sehe essen. Man seye genöthiget jedermann nach seinem Gefallen leben zu lassen, Gotteslästerung, Ehebrüche, erbare Frauen und Jungfrauen schwächen, Kirchen erbrechen, Todschlag, Rauberey, Wittwen und Wayſen machen ohne Verschulden, und solche verderben zu lassen. Wehe dem (setzten sie hinzu) so des Ursach sint. So seye zwar auch den Krieg anzufangen in seiner Macht, aber aufzuhören stehe auch bey der andern Parthie. Sollten aber solche Zurüstungen nur Spiegelfechten seyn, so seye zu bedenken, ob es nicht bey ein oder anderm Fürsten ein Aufsehen mache, daß er den Krieg selbst anfange und solchen durch Zuvorkommen in die Würtenbergische Lande spiele. Wölle nun der Herzog sparen, so wolle sich solches nicht wohl im Krieg thun lassen. Sie riethen ihm demnach ja nichts ohne zeitlichen tapfern Rath der Prälaten, Ritter- und Landschafft in solchen und andern wichtigen Händeln vorzunehmen. Diese werden billich darzu berufen, weil sie ihren Leib und Guth dabey aufzusetzen schuldig seyen. Der Herren Lob seye auch der Landschafft Ehre, jenes Nutz, dieſer

ſer ihr Vortheil, aber auch der Unterthanen Verderben des Herrn unwi- 1496
derbringlicher Schade.

§. 8.

Ehe noch Grav Eberharden die Regierung angefallen war, hatte der Kayſer und Reich in dem Jahr 1495. auf dem Reichstag zu Worms eine ſogenannte Türken-Schatzung beſchloſſen und deßwegen die Befehle in das ganze Reich ergehen laſſen. Wegen des Einzugs derſelben wurde unter anderm befohlen, daß ſolche Auffatzung von einer jeden Perſon in jeder Pfarr durch darzu verordnete redliche Perſonen in Beywesen des Pfarrers jeglichs Jahrs vor dem Neuen-Jahrstag eingenommen und verwahrt werden ſolle (d). Der Biſchoff von Coſtanz verſtunde dieſes ſo, daß jeder Pfarrer die Steur in ſeinem Sprengel einziehen ſollte und ließ auch durch ein ordentlich Mandat ſolches den in ſeinem Chryſam gehörigen Pfarrern anbefehlen. Allein Herzog Eberhard hielte ſolches ſeiner Landeshoheit nachtheilig. Weil er die Regierung erſt angetretten hatte, ſo mag ſeyn, daß er mit dieſem Biſchoff eben nicht ſogleich Verdrüßlichkeit haben wollte, ſondern die Geiſtlichkeit mußte den Biſchoff eines andern belehren. Im Namen aller dem Fürſtenthum Würtenberg verwandten Prälaten, Clöſter, Stiffter und gemeiner Prieſterſchafft machten alſo Jörg Abt zu Zwifalten, Johann Abt zu Bebenhauſen, Ludwig Vergenhanß, Probſt zu Stuttgard und ſein Bruder Johann Vergenhanß, Probſt zu Tübingen den 8. Mart. 1496. dem Biſchoff eine Vorſtellung, daß der Wormſiſche Abſchied ganz anders zu verſtehen und den Geiſtlichen nicht gebüren wolle dieſe Schatzung einzuziehen (e). Man eylte überhaupt nicht mit dieſem Einzug, indem Herzog Eberhard erſt zu Anfang des Octobris dieſen Reichsſchluß ſeinen Unterthanen durch ein gedrucktes Ausſchreiben bekandt machte und dabey verordnete, daß die Amtleute in allen Pfarren ihres Amts die Verfügung thun ſollten, damit der Pfarrer mit ſamt dem Amtmann, einem Gerichtsverwandten und einem erbarn vermöglichen Mann von der Gemeinde von Mann und Frauen, Jungen und Alten, welche fünfzehen Jahr alt ſeyen, den gemelten Pfenning eintreiben und ein Regiſter von allen Unterthanen verfertigen ſollen. Er verſicherte, daß er mit ſolchem Geld ſeine Unterthanen nicht zu beſchweren ſuche. Er hatte aber vorher ſchon gleich nach Antritt ſeiner Regierung von ſeiner Landſchafft eine ſolche Geld-Summe erhalten und eine ſolche Auflage gemacht, welche faſt über ihr Vermögen geweſen. Die allgemeine Noth mußte hier dem eigenen Nutzen weichen.

Dann

(d) vid. Beyl. num. 3.

(e) vid. Beyl. num. 4.

1496 Dann er zog zuerst die ihm verwilligte Schatzung ein, welche seine Unterthanen in der Hoffnung gaben, daß der Herzog ein löbliches Regiment führen würde. Wenigstens versprach er ihnen solches. Er gedachte aber nicht daran sein Wort zu halten, welches ihm nachmals von seinen Räthen und der Landschafft mit den derbesten Ausdrücken vorgerücket wurde. Bey diesen verursachte er ein allgemeines Mißvergnügen, als er auch zu Anfang des Novembers den von seinem Vetter in der Gefängnuß zu Tübingen gehaltenen D. Conrad Holzinger, einen ausgetrettenen Augustiner Mönchen, derselben erliesse (f), und ihm so gar das Canzler-Amt anvertraute.

§. 9

Dennoch gaben sie noch nicht alle Hoffnung auf, sondern man bezeugte noch überall ein gutes Vertrauen gegen ihm. Das Stifft Costanz vergliche sich mit ihm wegen Absonderung der Kirche zu Schornbach von ihrer Muterkirche zu Buch, in welchen das Stifft das Recht des Kirchensatzes besasse. Dann die Einwohner des erstern Orts beschwerten sich über die Entfernung und Ungelegenheit des Weeges zu ihrer Pfarrkirche zu Buch. Es war nur eine Capelle und ein Caplan zu Schornbach, welcher keine Sacramenten reichen, noch andere Kirchendienste ausser der Messe thun konnte. Die Bürgerschafft bathe deßwegen den Herzog sich bey dem Stifft Costanz zu verwenden, daß sie eine eigene Pfarrkirche erlangen möchten. Dieses bewilligte solches Begehren und versprach den künftigen Pfarrern zu Schornbach alle Zinnse, Renten und Gülten, welche vorher der dasige Caplon hatte und sich auf 20. Pf. Hlr. beliefen, wie auch das Caploney-Hauß und Garten, alle Accidentalia, Sacramentalia, das Seelgerät, die vier Opfer und alles, was ein Pfarrer zu Buoch bisher gehabt, und den Hanfzehenden zu überlassen, auch alle Jahr drey Aymer Weins Eßlinger Meß oder 9. Pf. Hlr. zu geben. Die Commun verpflichtete sich dagegen jährlich auf Martini 6. Pf. Hlr. dem Pfarrer zu reichen und die Kirche in Ehren und Bau zu erhalten. Den Pfarrern aber wurde auferlegt das Pfarrhauß in dem Bau und Wesen auf ihre Kosten zu erhalten, doch, daß die Commun ihnen mit erträglichen Frondiensten darinn behülflich wäre. Wann auch ein Pfarrer sich hierinn nachläßig bezeugen wollte, so versprach das Stifft derselben behülflich zu seyn, behielte sich aber dabey die Lehenschafft dieser Pfarr bevor und daß ohne dessen Willen keine Caploney oder Frühmeß in dortiger Pfarrkirche gestifftet werde. Ferner bathe sich Hannß von Randeck als Verweser der Thum-Probstey zu Costanz von dem Herzog den Schutz und Schirm über die Herrschaft Cunzenberg aus. Sie liegt nächst bey der Stadt Tuttlingen an der Donau.

(f) vid. Beyl. num. 5. und 6.

Donau. Die Gemeinden derſelben zu Wurmlingen, Sittingen, Ober-Flacht und Weyler gaben dem Herzog einen Revers, daß, wann er oder ſein Land von jemand angegriffen oder beſchädigt würde, ſie ihm beyſtehen wollten, als ob es ſie ſelbſt angienge. Wann auch jemand eine Anſprach an ſie machen wollte, ſo verpflichteten ſie ſich vor des Herzogs Landhofmeiſter und Räthen das Recht zu geben und zu Bezeugung ihrer Dankbarkeit dem Herzog jährlich 20. fl. Schirmgeld zu bezahlen (ff). Nicht weniger erneurte noch bey dem Beſchluß des Jahres 1496. der Abt Bartholomä und ſein Convent zu Herrnalb den Schutz und Schirm des Fürſtlichen Hauſes Würtenberg über dieſes Cloſter und deſſen Güter. Beſold kan ſich nicht darein finden, weil gleich zu Anfang des folgenden Jahrs dieſes Gottshauß ſich bey dem Kayſer über Herzogs Eberhards an demſelben verübte Gewalthätigkeiten beſchwerte und Marggrav Chriſtoph zu Baden den Schutz und Schirm anmaſſete. Er ſchreibt deßwegen, daß die Annehmung Herzog Eberhards mit Gewalt abgedrungen worden ſeye. Aus den von dem Beſolden ſelbſt vorgelegten Urkunden ergibt ſich auch ſehr deutlich, daß das Cloſter kein Vertrauen zu dem Herzog gehabt, weil man geſehen, wie er die übrige unter ſeinem Schirm geſtandene Clöſter mißhandelt habe. Es hatte von Kayſern und Päpſten die Erlaubnuß und Freyheit erhalten ſich nach Belieben einen Schirmherrn zu wählen. Dieſer bediente es ſich und truge Marggrav Chriſtophen von Baden die Caſten-Vogtey auf. Dagegen wendete Herzog Eberhard ein, daß das Cloſter öfters durch die Marggraven in groſſe Bedrängnuß und Armuth geſetzt worden. Die Kayſer hätten demnach mehr als einmal den Graven von Würtenberg den Schutz anbefohlen, wobey ſich das Cloſter wohl befunden habe. Dieſe ſeine Vorfahren haben öfters Kriege um des Cloſters willen führen müſſen, wobey ſie ihr und ihrer Unterthanen Blut aufgeſetzt und manchen Schaden empfinden müſſen. Viele dem Cloſter gehörige Dörfer liegen in Würtenbergiſchem Glait, Wildbann und Herrlichkeit, welche mit Steuren und andern Rechten dieſem Hauß verbunden und die mehreſte Einwohner mit Leibeigenſchafft verwandt ſeyen. Das Fürſtenthum Würtenberg habe das Recht einer ewigen Oeffnung in dem Cloſter, welches auch einen Wagen zu halten und jährliches Opfergeld demſelben zu geben ſchuldig ſeye. Wofern nun daſſelbe unter einem andern Schutz ſtünde, würde der neue Schutzherr in die Würtenbergiſche Gerechtigkeiten Eingriffe thun und ſolche zu vielen Mißhelligkeiten Anlaß geben. Der Kayſer ſelbſt habe in Erwegung dieſer Beſchaffenheit befohlen, daß das Cloſter in Würtenbergiſchem Schirm verbleiben ſolle. Nur der Abt und Convent daſelbſt wollten die Wichtigkeit dieſer Gründe nicht einſehen, ſondern blieben bey ihrem Entſchluß dem Marggraven den Schutz anzuvertrauen. Dieſer konnte ſolchemnach nicht wohl anders thun, als ſich ſelbſten bey dem Schutz und den Convent bey ſeiner Wahl zu handhaben. Und Herzog 1496

(ff) vid. Beyl. num. 7.

1497 Eberhard sahe sich gezwungen zu den Wäffen zu greifen und das Closter seinen Unwillen verspüren zu lassen. Er schickte einige Völker zu Roß und zu Fuß um dasselbe heimzusuchen und den Abt und Convent auf bessere Gedanken zu bringen. Sie wurden bald gedrungen den Würtenbergischen Schutz anzukennen, ohne jedoch den Marggräflichen aufzukünden, indem man in des Closters Revers nichts davon lesen kan. Dann indem dieses geschahe berichteten sie solches an den Kayser, welcher sie auf den nächsten Reichstag vertröstete. Dieser sollte zu Worms nach Ostern 1497. gehalten werden und der Kayser selbsten dahin kommen. Zu diesem bevollmächtigte der Convent zu Herrnalb (*) seinen Abt um sich über Herzog Eberhards Verfahren zu beschweren. Ohne der Würtenbergischen Gründe mit einem Wort zu gedenken beförchteten die Mönchen nur, daß sie bey deren Anerkennung ihrer Freyheit sich verlustig machten, einen Schutzherrn nach Belieben zu erwählen. Der Kayser wollte samtliche Theile verhören und setzte ihnen einen Tag an. Nichts destoweniger arbeitete man unter der Hand zwischen dem Herzog und dem Marggraven einen Vergleich zuwegen zu bringen. Man brachte ihnen bey, daß gleichwohl beede Häuser schon geraume Zeit in guter Freund- und Nachbarschafft gegen einander gestanden und solches denselben vielfachen Vortheil verschaffet habe. Des Closters Privilegien waren allzudeutlich und redeten das Wort dem Marggraven. Hingegen waren auch die Würtenbergischen Einwendungen allzuwichtig. Endlich wurde zu Stuttgard den 31. May der Verglich zu stand gebracht, vermöge dessen Hertzog Eberharden der Schutz und Schirm über das Closter, alle seine Dörfer, Bevestigungen, Weyler, Höf, Haabe, Leut und Gut bleiben, hingegen der Schutz über Malsch, Langensteinbach, Veterspurg, Dietenhausen, Ober- und Unter-Urbach, Spilberg, halb Stupferich, Loffenau, Neusohl, Rötensol, Bernbach, und Gebrichingen, weil dieselbe in den Badischen Landen gelegen sind, dem Marggraven zugehören solle. Es wurden also die von dem Herzog gegen das Closter gebrauchte Gründe für so erheblich gehalten, daß man sie zum Grunde des Verglichs legte. Beede Herrn versprachen auch einander diesen Vertrag wider jedermann zu behaupten und nicht zu gestatten, daß solcher Schutz und Schirm hinfüro, wie er hier verglichen worden, von jemanden, wer der wäre, entzogen werde, sondern einander darinn getreuen Rath, Hülf und Beystand zu thun. Das Closter wurde demnach verbunden, keinen Schutz- und Schirmherrn mehr nach seinem Belieben anzunehmen, welches selbiges doch vorher nicht eingestehen wollte, sondern hierinn eine vollkommene Freyheit zu haben sich anmassete. Damit nun dasselbe sich nimmermehr auf die vorige Freyheiten berufen möchte, so bestetigte der Kayser diesen Verglich zu

(*) Die Namen der Conventualen stehen in der ihrem Abt gegebenen Vollmacht und die Schirmsbriefe und Vertrag kan man lesen bey Besold docum. rediv. num. 33. 34. 35. und 36.

zu Insprugk durch einen rechtlichen Ausspruch und erleuterte denselben 1497
nach den Grundsätzen des Herkommens, daß welche Güter in eines jeden
Herrn Land gelegen solche auch dessen Schutz und Schirm unterworfen seyn sollten.
Damit aber auch das Closter Herrenalb einigermassen befridiget würde, so behielte
sich der Kayser seine Obrig- und Gerechtigkeit und dem Closter die Freyheit einer
Wahl zu einem Schein bevor. Weil die beede Fürstliche Häuser aber noch mit an-
dern nachbarlichen Strittigkeiten verfangen waren, so machte man zugleich einen so-
genannten Anlaß, daß die beederseitige Räthe solche gütlich hinlegen, oder wo die-
ses nicht erlangt werden möchte, Grav Wolfgang von Oetingen und Grav Ytel-
fritz von Zollern als Obmann mit den beederseits beliebten Zusätzen rechtlich ent-
scheiden sollten (g).

§. 10.

So sehr unser Herzog Eberhard die Sparsamkeit in dem Munde führte, so
wenig war sein Gemüth darzu genaigt. Dann gleich nach dem Anfang des Jah-
res 1497. entschloß er sich auf die einfallende Fasten ein Faßnachtspiel zu halten,
worzu er etliche Fürsten, und unter diesen seine Schwäger, die Marggraven von
Brandenburg, den Bischoff zu Augspurg, etliche Graven und sehr viele Ritter und
Edelleute einlud. Solcherley angestellte Lustbarkeiten und Turniere machten bey
den Unterthanen ein Aufsehen, weil ihres Herrn Einkünften nirgends zureichen
wollten, ungeacht sie ihm eine fast ihren Kräfften übersteigende Schatzung bezahlt
hatten. Hannß Truchses von Stetten verleitete ihn zu vielen unnöthigen Verschwen-
dungen. Er stifftete auch zwischen dem Herzog und seiner Gemahlin neue Uneinig-
keit. Eine allgemeine Unzufriedenheit folgte darauf ohne damals noch ein Mittel zu
wissen, wie man solchem Unheil steuren könnte. Dann der Herzog gieng damit um
alle seine Verbindungen aufzuheben. In der süssen Hoffnung von diesen frey zu seyn
überließ er sich der Herrschafft seiner ihm und seinen Unterthanen schädlichen Nai-
gungen. Dagegen seine Räthe und Unterthanen auf Mittel gedachten ihn von sol-
chen Ausschweifungen abzuziehen und zu einer vernünftigen Ueberlegung zu führen.
In diesem betrübten Zustande suchte der Herzog sich anderer Fürsten Freundschafft
zu erwerben. Unter andern schrieb er auch an den Erzbischoff zu Maynz und erbo-
the sich gegen ihm alles guten Willens. Der Vorwand darzu mußte dienen, als ob
in Franken Werbungen wären und mithin jemand gedächte in eines Fürsten Lande
einzufallen (gg). Ich habe aber nicht finden können, daß ihm dieser Churfürst oder
andere Fürsten geantwortet hätten. Seine Schwester Catharina, welche sein Herr

(g) vid. Beyl. num. 8.

(gg) vid. Beyl. num. 9.

1497 Vater mit der ersten Gemahlin erzeugt hatte, starb den 28. Junii, deren Erbschafft er an sich zoge. Unter der Verlassenschafft befand sich ein Hauß, welches sie sich zu Würzburg erkauft hatte, um von Zeit zu Zeit daselbst sich aufzuhalten. Dieses verkaufte er den 22. Aug. gleichbalden an seinen Schultheissen zu Talheim, Conrad Jägern, um 490. fl. Neben dem Herzog verschrieben sich zur Gewärleistung der Obervogt zu Laufen Gerhard von Talheim und die beede Städte Laufen und Beilstein. Diese Grävin war zuerst Aebtissin des Closters Adelberg. Sie beförderte die Absonderung des dasigen Frauencloſters von dem Mannskloſter. Die Klosterfrauen wurden in das wieder neuaufgerichtete Cloſter Lauffen versetzet, welchem sie auch als Aebtissin eine Zeitlang vorstunde, aber solche Würde ablegte. Herzog Eberhard nennet wenigstens diese seine Schwester in dem Kaufbrief nur eine Closterfrau. Nichs destoweniger verordnete sie, daß man ihren Leichnam nach Adelberg führen und daselbst begraben sollte, wo auch ihre Gebeine vor dem Altar ruhen.

§. 11.

So verschwenderisch Herzog Eberhard war, so sahe er es doch bey andern nicht gern. Dann zu Anfang des Jahres 1498. verwieß er den Lehrern auf der Hohen-Schule zu Tübingen ernstlich, daß sie der studierenden Jugend gestatteten so viel Gelds zu verzeren, und dabey wenig zu studieren, welches ihren Eltern und Freunden zu Schaden und Verderben gereiche, den Lehrern selbst aber und der Universität verächtlich seye. Er befahl den Lehrern also mit allem Fleiß darob zu seyn, daß sich die Studenten und sonderlich die Landeskinder emsigen Studierens befleissen und allen Muthwillen, kostbare Zerungen, und unzüchtig Wesen vermeyden, damit sie zu Würden und Ehren und die Hohe-Schul zu einem Aufnehmen gelangen möchten. Er bedrohete die Vorsteher und Lehrer, daß, wann sie seinen Befehl hintansetzten, sie seine Ungnade und Ernst empfinden würden. Um aber ihnen alle Ausflucht zu benehmen, so befahl er seinem Vogt dem Rector und Regenten der Schule in solchem behülflich zu seyn und den Krämern, Handwerksleuten und Wirthen zu verkünden, daß sie keinem Studenten mehr borgen, als sie mit baarem Geld bezahlen können oder zu des Leibes Notturft gebrauchen sollen. Wann aber jemand nicht bezahlt würde, so würden sie sich solchen Verlust selbst beyzumessen haben und keine Hülfe finden, indem sein Will gar nicht seye, daß die Eltern oder Freunde um eine solche Schuld belangt werden sollten (h). Zween Tage, ehe dieser Befehl ergienge nemlich den 4. Febr. erwieß die Göttliche Vorsicht diesem Herzogthum die unaus-

(h) Den Befehl selbsten hat Steinhofer in seiner Chronik. 3ten Theil. pag. 678. mitgetheilt.

unaussprechliche Wohlthat, daß Grav Heinrichs Gemahlin Eva, eine gebohrne 1498
Grävin von Salm, mit einem jungen Herrn entbunden wurde, welcher in der H.
Taufe den Namen Georg bekam. Pregizer nennt ihn mit gröstem Recht einen frommen, tugendsamen, in Glück und Unglück standhaften und großmüthigen Herrn. Sein Herr Vater war damals noch wegen seiner Blödigkeit zu Urach in dem Gefängnuß. Dieser junge Herr war aber von der Göttlichen Vorsicht ausersehen, daß das Herzogliche Hauß durch ihn sollte fortgepflanzt werden. Dann es verfloß ein ganzes Jahrhundert, als zu einem seltenen Exempel in solcher Zeit die Herzogliche Regierung auf seinen Sohn fiel. Man wird selten ein Beyspiel in Fürstlichen Häusern finden, daß zwo Personen, Vater und Sohn, ein ganzes Jahrhundert überleben und der Vater in das vorhergehende, der Sohn aber in das folgende noch hinein gehen. Anmerkungswürdig ist auch, daß eben dieser Sohn nicht in die Fußstapfen seines Vaters und Vormunders, sondern seines Vettern, Herzog Eberhards, bey seiner Regierung getretten, da er an seinen Vorfahren und Vormundern ein ganz anders lernen sollen und können. Dann es ist bekandt, daß Herzog Friderich eben sowohl mit seinen Aufzügen, Turnieren und Lustspielen grosse Summen verschwendet und die zwischen seinen Vorfahren und seinen Unterthanen gemachte Verträge zernichten wollen. Wie aber die Göttliche Vorsicht das Herzogliche Hauß bisher erhalten, so hat dieselbe auch die Verfassung und Freyheiten des Landes auf die Nachkommen gebracht.

§. 12.

Ohne Erstaunen wird man wenigstens nicht lesen können, wie Herzog Eberhard seiner Regierung entsetzt worden um die Landes-Verfassung und Verträge aufrecht zu erhalten. Das Mißvergnügen der wohlgesinnten Räthe und der Unterthanen war nun auf das höchste gestiegen, als sie die Verwirrung, worein der Herzog die Regierung gesetzt hatte, vor sich sahen und einen gänzlichen Umsturz besorgten. Er hatte von seinem Vetter tüchtige Räthe angetretten, welche er nicht achtete. Hingegen gab er Conrad Holzingern, einem ausgetrettenen *Augustiner Mönchen*, welcher sich grosser Gelehrsamkeit rühmte, aber sonsten ein schlechtes Lob hatte, Hannsen von Stetten, Andrä Nageln und einem Peter Walchen Gehör. Von dem Nagel und Walchen habe ich keine weitere Nachricht finden können, als daß sie auch ihrem Herrn gefährliche Rathschläge gegeben. Die getreue und des Landes Nutzen erfahrne Räthe machten Vorstellungen wegen der daraus entstandenen Zerrüttung, wie sehr seine Ehre auf die Spitze gestellt worden wäre. Endlich trugen sie auf einen Landtag an um zu berathschlagen, wie der Sache zu helfen wäre und des Landes Beschwerden abgethan werden könnten. Als man in dem nachmaligen

1498 gen Baurenkrieg den Aufrührern einen Landtag zu halten versprach, antwortete einer, sie begehrten keinen Landtag, weil man nur Schatzungen Landtagete. Vielleicht hatte Herzog Eberhard eben diese Einsicht. Er hoffte aber durch einen Landtag eine Schatzung ausschreiben zu können. Wie dem seye, so bewilligte er solchen und er wurde auf Mitfasten ausgeschrieben. Es erschienen auf selbigem von Prälaten Johann Abt zu Bebenhausen, Blasius zu Hirsau, Georg zu Lorch, Gerhard zu Alpirspach, Johann zu Murhard, Georg zu St. Georgen, Gregorius zu Blaubeuren, Bartholomäus zu Herrnalb, Aebte, und Probst Peter von Denkendorf, im Namen Bertolden von Adelberg sein nachmaliger Nachfolger Leonhard Dürr, Georg, Abt zu Zwifalten und Georg Truchseß von Waldeck, Commenthur zu Winnenden, Teutsches Ordens. Von den Städten kam eine grosse Anzahl, welcher der mehreste Theil Vögte waren, indem jedes Ort zween, nemlich ihren Vogt und Burgermeister abordnete. Von der Ritterschafft waren ohnehin viele als Räthe und Hofdiener zugegen. Der Herzog aber konnte sich nicht entschliessen dieser Versammlung seine Gegenwart zu gönnen, sondern begab sich nach Kircheim. Von diesem ihm so beliebten Ort aus schickte er eine in etlichen Puncten bestehende Proposition zu, worinn er sich selbsten über verschiedene ihm zu Gemüth gehende Beschwerden beklagte, worunter vornehmlich eine mag gewesen seyn, daß der Eßlinger Vertrag ihm in vielen Stücken nachtheilig seye. Dann die Räthe und Landschafft entschuldigten sich in allen ihren Verhandlungen, daß sie von diesem Vertrag nicht weichen könnten.

§. 13.

Der Anfang dieses Landtags wurde mit Untersuchung des Grundes der Zerrüttung gemacht. Man fand solchen in der Untreue und Leichtfertigkeit, wie die Stände es nennten, Conrad Holzingers, Hannsen von Stetten, Andrä Nagels und Peter Walchen. Weil der erste eine sogenannte geistliche geweyhete Person war, so drohete der Dechant mit dem Bann, Interdict und andern Kirchenstrafen. Der Landhofmeister, Grav Wolff von Fürstenberg und Conrad Thumb nahmen es über sich den Holzinger nach Neuffen und hernach an seinen Ordinarium, den Bischoff zu Costanz auszuliefern. Hannß Truchses von Stetten aber wurde nach damaliger Gewonheit durch den Nachrichter gefoltert um eine Bekantnuß seiner Verbrechen von ihm zu erhalten und darauf nach Asperg geführt. Dieses nahm der Herzog sehr mißfällig auf. Als man zur Berathschlagung desselben Vortrags schritte, fand man grosse Schwürigkeiten in Abwesenheit des Herzogs solche nach ihrer Wichtigkeit in Ueberlegung zu nehmen. Dann ob er schon nur 3. Meilen von dem Ort des Landtags entfernet war, so machte doch das Hin- und Herreisen der Abgeordneten grosse Unkosten, deren man überhoben seyn könnte, wann sich der Herzog zu Stuttgard

befunden hätte, um ſich mit ihm vernehmen zu können. Der Zeit-Verluſt mußte 1497
den Landſtänden beſchwerlich ſeyn, weil man damals nur wenige Tage oder Wochen mit den Landtägen zuzubringen gewohnt war. Man entſchloß ſich demnach von Seiten der Prälaten, Landhofmeiſter, Räthe und Landſchafft Grav Enderiſſen von Sonnenberg, die Aebte von Bebenhauſen, Zwifalten und Alpirſpach, Hannß Caſparn von Bubenhofen, Dieterich von Weyler, die beede Vögte zu Schorndorf und Kircheim, Fridrich Jägern, Burgermeiſter zu Stuttgard und Hannß Rittern von Tübingen an den Herzog abzuordnen und ihn zu bitten, daß er zu ihnen nach Stuttgard kommen wollte. Weil aber ſolche Abordnung zu koſtbar ſchiene und zu beförchten war, daß der Herzog, welcher gemeldtermaſſen von andern die Sparſamkeit verlangte, ihnen einen Vorwurf deßhalb machen dörfte, ſo wurde man eins ihn ſchrifftlich darum anzugehen. Zugleich aber gab man der Kayſerlichen Majeſtät und einigen Anverwandten und Bundsgenoſſen des Herzoglichen Hauſes von den Verhandlungen des Landtages Nachricht und forderte noch einige von dem Landes-Adel zu ſich um ſich derſelben Beyſtand zu verſichern. In dem Schreiben ſtellte man vor, daß man die wichtige Puncten ſeines Vortrags wohl überlegen müßte, weil ſonſten dem Herzog und ſeinem Namen und Stammen unwiderbringlicher Schade erwachſen könnte. Sie rechtfertigten ihr Verfahren mit der Gefangennehmung des Holzingers und der andern ſchädlichen Perſonen. Des Herzogs Beſchwerden ſeyen ihm aus dieſer leichtfertigen Perſonen Angeben und daraus erfolgtem unordentlichem Regiment entſtanden. Nachdem ſie dieſes Uebel als den Grund alles Unglücks weggeraumt, ſo berathſchlagten ſie, wie ein löblich Regiment gemacht werde, und legten darzu den Eßlinger Vertrag zu einem Grund. Dieſen hätte der Herzog und die Landſtände bey höchſtem Treu und Glauben beſigelt und beſchworen ſolchen zu halten und ſich dabey zu handhaben. Dieſen habe die Kayſerliche Majeſtät beſtetigt und die Erhöhung zu einem Herzogthum darauf gebauet. Herzog Eberhards des ältern Teſtament habe er als Nachfolger mit ſeiner Unterſchrifft genehmigt und beſigelt, von welchem ſie ebenmäßig ohne ſich eine Verantwortung und ſchändlichen Vorwurf vor GOtt und dem ganzen Reich aufzubürden nicht zu weichen wüßten. Das Herzogthum Würtenberg und des Namens und Stammens Herkommen ſey ſo löblich und anſehnlich, daß es jederzeit in hoher Achtung geſtanden. Sie lebten auch der Hoffnung, daß, wann ſich der Herzog ihren Rath anzunehmen und zu befolgen entſchlieſſen wollte, es dabey bleiben werde. Bey dem Antritt ſeines Regiments wären ſie in der frohen Hoffnung geſtanden, daß er löblich und wohl regieren werde. Von derſelben belebt hätten ſie Ihm eine ſolche groſſe Beyſteur gewilligt, welche des Landes Vermögen faſt überſteige. Sollte nun ſolche Hoffnung und Geld verlohren gehen, ſo würde es ihnen vor GOtt und der Welt unverantwortlich ſeyn. So wohl der Herzog, als ſeine

1498 Räthe und Landstände seyen schuldig Brief und Sigel zu halten, wie ihre Vorfahren. Giengen sie davon ab, so seye der Credit verlohren. Sie hätten sich um Schulden ohnehin mehr verschrieben, als sie bezahlen könnten. Wann man aber sehe, daß die Verträge und Verschreibungen nicht gehalten würden, so möchten die Schulden aufwachen und ihnen ein verderblicher Schade daraus entstehen. Man gab dem Herzog zu vernehmen, daß, wann der Landgrav zu Hessen, welcher als ein Schwester-Sohn Herzog Eberhards des ältern und näherer Anverwandter desselben die eigenthumliche Güter ansprechen konnte, erführe, daß seines Vettern Testament und der Eßlinger Vertrag umgestossen würde, man ihm seine Ansprache nicht ableinen könnte. Weil nun das Eigenthum an Land und Leuten beträchtlich seye, wäre eine Zertrennung des Landes zu besorgen, welche man doch bisher abzuwenden alle Mittel und Weege hervorgesucht hätte. Der Herzog habe demnach gar keine Ursach vor ihren Landtäglichen Handlungen etwas zu beförchten, indem sie nichts thäten, als was er und sie zu thun schuldig seyen. Er habe seinen ihm erblich angefallenen Landestheil dahin gegeben, damit die ganze Herrschafft Würtenberg unzertrennt bleiben sollte. Er habe vieles dabey erlitten. Nun stehe aber das ganze Land in Gefahr zertrennt zu werden. Sie seyen versammlet Mittel und Weege vorzuschlagen, wie solches abgewendt werden könne. Sie erbothen sich in dermaliger gröster Noth zu helfen. Es könne solches aber ohne Anordnung einer ordentlichen und löblichen Regierung nicht geschehen. Wie nun solche eingerichtet werden könnte, wäre seine Gegenwart bey der Berathschlagung nöthig. Kein Herr von Würtenberg hätte solche Land und Leute gehabt und so mächtig gewesen, als er. Sollte nun das Land, da es sein schönstes Ansehen erlangt, jetzo durch ungenugsame und unlöbliche Regierung gleichsam zerschmelzen, würde solches dem Herzog und seinen Räthen und Landständen zur ewigen Schande gereichen und wäre es besser, wann sie niemals in der Welt gewesen wären. Man bathe den Herzog nochmals zu ihnen zu kommen, eröfneten ihm aber dabey, daß, wann er eine abschlägliche Antwort gäbe, sie dennoch mit ihrer Verfassung einer Regiments-Ordnung fortfahren und dem Eßlinger Vertrag genug thun wollten (i).

§. 14.

Der Herzog bewilligte zu ihnen zu kommen unter der Bedingung, wann sie den von Stetten, den Holzinger und andere gefangene Diener wieder auf freyen Fuß gestellt hätten und ihm die Schlösser und Städte, welche sie eingenommen hätten, wieder übergäben. Dann es lag ihm ein benachbarter Fürst an einige ihm wohl-

(i) vid. Beyl. num. 10.

wohlgelegene Städte gegen Vorschiessung schöner Geld-Summen zu überlassen. 1498
Dieser Fürst und sein Vorfarer hatten schon lang die Absicht gefasset das Herzogthum Würtenberg an sich zu bringen, es koste auch, was es wolle. Bey Herzog Eberharden schiene sich eine erwünschte Gelegenheit darzu zu äussern. Der Churfürst hätte gern gesehen, wann das Herzogthum Würtenberg wäre zertrennt worden. Die Landstände sahen ihn als einen gefährlichen Feind an und beförchteten, daß Herzog Eberhard sich möchte überreden lassen ihm ein und andere Städte und Schlösser einzugeben. Sie kamen ihm aber zuvor und versicherten sich derselben. Es war mit der Unterhandlung schon sehr weit gekommen und es zeigte sich in der Folge, daß sowohl dem Churfürsten, als dem Herzog ein rechter Ernst gewesen ihr Vorhaben durchzusetzen. Allem Ansehen nach hatte dieser solches den Landständen in den obberürten Articuln, worüber sie sich berathschlagen sollten, entdeckt, weil sie ein solch Mißfallen über selbe geäussert und wider die Zertrennung des Landes so nachdrücklich geeyfert haben. Die Bedingungen waren aber den Landständen nicht annehmlich. Sie bathen solche ab und verlangten an ihren Landes-Fürsten sich ohne selbige zu ihnen zu bemühen. Er nahm solches sehr ungnädig auf, gleichwohl schickte er Adam von Thumb, Wilhelm von Graffeneck, und Stephan Hirschmann an sie mit nochmaligem Erbieten zu ihnen nach Stuttgard zu kommen, wann sie die obige Bedingungen erfüllten. Dann er wollte wissen, was auf diesem Landtag verhandelt würde. Zu diesem Ende stellte er ihnen frey, ob sie jemand zu ihm schicken wollten um von den Verhandlungen Bericht abzustatten mit fernerm Erbiethen ihnen, wo sie ihm ja nicht traueten, ein sicher Glait zu geben und bemeldte seine drey Abgeordnete behafft bleiben zu lassen. Er versprach auch selbst zu kommen, wann sie ihm die Sicherheit seiner Person und seines Gefolges versprächen. Betrübt ist zu vernehmen, wie weit die Gemüther dieses Landesfürsten und seiner Diener und Unterthanen voneinander entfernt gewesen. Dieses Mißtrauen vermehrte sich, als die Landstände alle diese Vorschläge verwarfen und noch darzu begehrten, daß er Ambrosien von Freyberg und Michael Schreibern entweder selbst abstrafen oder ihnen gefangen überliefern möchte. Der Herzog erinnerte sie ihrer gegen ihm tragenden Pflichten und erboth sich als ein Reichs-Fürst vor der Kayserl. Majestät Red und Antwort zu geben, wann sie über seine Regierung zu klagen hätten. Als er ihnen aber obiges Begehren abschlug, so war keine Hoffnung mehr das Mißtrauen wegzuraumen. Der Herzog erachtete sich in dem Land selbsten nicht mehr sicher, weil allem Vermuthen nach böse Leute demselben Sachen vorbrachten, welche das Vertrauen zwischen dem Herrn und seinen Unterthanen gänzlich benahmen. Er entschloß sich also auf Angeben solcher schlimmen Rathgeber das Land zu verlassen und mit allem seinem Silbergeschirr und Kleinodien sich nach Ulm zu begeben. Unglücklicher Entschluß, welcher ihm nach-

1498 mals am übelsten ausgelegt wurde und ihn um Land und Leute brachte. Vieles mag aber beygetragen haben, daß er sich sowohl gegen seinen Landständen, als auch gegen andere schrifftlich herausgelassen, daß er sich zu den Verträgen nicht verbunden erachte, auch allenfalls von dem Papst und Kayser eine Absolution davon erlangen wollte, indem er als Landesherr und nach seinem Willen zu regieren entschlossen seye. Dagegen seine Räthe und Landschafft sich fest an die Landesverträge hielten und sich auf ihren Eyd und Pflichten dieselbe so gut möglich zu handhaben beruften. Wann auch schon der Herzog davon absolviert würde, so wären doch sie von ihrer Pflicht und Eyd nicht entbunden. Er zeigte einen schlechten Begriff von der Landesherrschafft. So eingeschränkt diese seyn mag, kan ein Fürst die vollkommenste Landesherrschafft ausüben wann er seiner Unterthanen Vertrauen durch eine kluge und nützliche Regierung gewinnt.

§. 15.

In dieser Ueberlegung liessen die Landhofmeister, Prälaten, Räthe und gemeine Landschafft den 9. April ein gedrucktes Ausschreiben an alle Stände des Reichs ergehen, worinn sie sich über Herzog Eberharden sehr beschwerten, daß er ihnen auf dem von ihm ausgeschriebenen Landtag solche Vorträge gethan, welche ihnen sehr beschwärlich wären einzuwilligen. Die Ehre Gottes würde verachtet und dessen Zorn und Strafen gereitzet, der Gottesdienst nähme ab, und dem Fürstenthum selbsten, dem ganzen Reich, dem Schwabenland und allen Nachbarn müßte Nachtheil und unwiderbringlicher Schade daraus erwachsen. Solchemnach beklagten sie ihres Landesherrn zerstörliches und unwesentliches Regiment, welches sie wieder in gute Ordnung zu bringen sich schuldig erachtet und deßwegen nach Wegraumung der Ursachen solches Unwesens ein löblich, ehrlich, nutzlich und fürstlich Regiment mit aufrichtigen, gottsförchtigen und verständigen Männern herzustellen sich entschlossen. Sie seyen demnach bedacht dem fürstlichen Namen und Stammen und dem ganzen Land zu gut durch solche Ordnung als eine bequeme und gesundmachende Arzney solch wurmeßig, unwesenlich und untauglich Regiment geheilet und tauglich zu machen. Sie legten die Gründe vor, warum sie solches zu thun verbunden wären und bathen sie und ihr Unternehmen zu unterstützen (k). Den folgenden Tag kündeten Landhofmeister, Räth, Diener, Canzley, Amtleut und Hofgesind dem Herzog ihre Pflichten auf. Sie bezeugten, wie leyd ihnen seye sein untaugliches und unbündig Regiment unter die Augen zu legen, worzu sie aber ihre Pflicht gegen dem Namen und Stammen des Hauses Würtenberg und gegen ihrem Vaterland verbinde. Die Verträge seyen gleichwohl gemacht und mit theuren Eyden beschworen, von Kayserlichen Majestät bestetigt und durch Herzog Eberhards des ältern Testament erneuret. Die erst neulich erhaltene Fürstliche

(k) vid. Beyl. num. 11. Wür-

Würde seye ausdrücklich darauf gegründet. Weil nun der Herzog nicht an 1498
selbige gebunden seyn wollte und sie hingegen davon abzugehen nicht vermöchten, so wüßten sie nicht anderst bey solchen widersprechenden Umständen der Sache zu thun, als daß sie ihm ihre Raths- Diensts- und Lehens-Pflichten aufschreiben, welches er sich selbsten beyzumessen hätte. Gleichwohl behielten sie sich alle bevor ihres Vaterlands des Fürstenthums Würtenberg Nutzen zu beobachten und zu dem Regiment und dessen Verordnungen, sofern sie den Verträgen gemäß seyen, gehorsam zu seyn. Zuerst unterschrieben diese Aufkündung die verordnete Regiments-Räthe, nemlich Grav Wolfgang von Fürstenberg, als Landhofmeister, Albrecht Probst zu Elwangen, Georg Abt zu Zwifalten, Bartholomäus Abt zu Herrnalb, Johann Abt zu Bebenhausen, Doctor Gregorius Lamparter, Canzler, Jörg von Ehingen und Hannß Caspar von Bubenhofen, Dietrich von Weyler, und Conrad Thumb von Neuburg, Hannß Gaißberg, Vogt zu Stuttgard, Johannes Heller, Vogt zu Tübingen, Conrad Bruning und Sebastian Welling. Nach diesen unterschrieben die Diener, Lehenleut, Canzley und Hofgesind, nemlich Grav Andreas von Sonnenberg, Dietegen von Westerstetten, Schweigger von Gundelfingen, Jörg von Rod, Hannß Werner von Zimmern, Freyherrn, Reichwin von Wittershausen, Philipp von Rechberg, Jörg Spät, Simon von Stotzingen, Sixt von Hausen, Andreas von Hoheneck, Hannß Rothafft, Ernst von Fürst, Raffan von Talheim, Wilhelm von Sperwerseck. Johann Martin Nittel, M. Conrad Eckard, Johann Fünfer der ältere, Heinrich Heller, Landschreiber, M. Simon Keller, Andreas Kärcher Stadtschreiber zu Stuttgard, Heinrich Lorcher, M. Hannß Zweyfel und Jörg Geyßberg, Michel Ott, Conrad Heller, Trautwein Vöhringer, Ludwig Ackermann, Jerg Holbuch und Peter Mülin, die Schreiberknecht oder Canzellisten, Endris Kramer und Hannß Wyck genannt Batz, reutende Canzleybotten, und der Kuchenschreiber Martin Holzwart. Und endlich unterzeichneten sich die Vögte und noch etliche andere Diener, worunter mein Aelter-Vater den Reyhen führte, dessen Bildnuß ich noch besitze (l).

§. 16.

Inzwischen reyßte Kayser Maximilian nach Freyburg um dem angesetzten Reichstag beyzuwohnen. Als er nach Ulm kam, klagte ihm der Herzog diesen Vorgang und ließ den 18. Maji auch ein gedrucktes Ausschreiben an alle Stände und Obrigkeiten ergehen. Er berufte sich darinn auf seine Neigung gegen dem Fürstenthum Würtenberg, vermög deren er seinen eigenen ererbten Landestheil zu dem andern eingeworfen um demselben mit seinem Nachtheil und Schaden ein besseres Ansehen und Stärke zu geben. In dieser Ruckſicht habe der Kayser solche Land

(l) vid. Beyl. num. 12.

1498 und Leute zu einem Fürstenthum erhoben und dem Reich einverleibet. Er lobte seiner Unterthanen bißheriges Bezeugen, daß sie als unverzagte und fromme Leut berühmt gewesen, welche für ihre Landesherrn in den grösten Nöthen Leib, Blut und ganzes Vermögen öfters aufgesetzt und sich niemals eine Widersetzlichkeit zu schulden kommen lassen. Nun seye er einsmals durch Aufwicklung etlicher eigennütziger und unruhiger Leute von seinen Regalien, Land und Leuten und Oberkeiten ausgeschlossen und verdrungen worden. Er wollte den Landtag durchaus nicht bewilligt haben, sondern gab vor, daß nur sein Landhofmeister Grav Wolfgang von Fürstenberg und sein Canzler D. Lamparter etlichmal bey ihm angesucht, daß er den Holzinger wegen Grav Emichs von Leyningen Vehde gefangen nehmen und wegen etlicher geringen Sachen einen gemeinen Landtag ausschreiben möchte. Zu dessen Erleuterung dienet, daß gedachter Holzinger schon in dem Jahr 1492. auf angebliches Veranlassen und Befelch Grav Eberharden des jüngern den Graven von Leyningen und einen Edelmann Johann von Sütern auf 6. Jahr in seine Dienste genommen. Dem Graven versprach er jährlich auf Martini 200. und dem Edelmann 100. fl. Dienstgeld zu geben mit der Bedingung, daß jener mit sechs Pferden, dieser aber mit Oeffnung seiner Schlösser Grav Eberharden dienen sollte, gab ihnen aber keine Verschreibung, wie sonsten erforderlich ware. Entweder wußte der Grav von solcher Dienstannehmung nichts, oder fehlte es ihm an Geld diesen beeden Dienern ihr Dienstgeld zu geben. Grav Emich beklagte sich deßwegen und es scheint, daß Herzog Eberhard ihn damals für keinen Diener erkennen wollen. Dann der Holzinger war damals nicht in desselben Diensten, sondern ein irrender Mönch welcher nirgends eine bleibende Stätte hatte. Grav Emich traf ihn in dem Jahr 1494. ungefähr zu Heydelberg an, wo er ihn zur Rede stellte und vor einem Notarien und Hannsen von Weitenmül, einem Freyherrn und Paul Schöntalern Meistern der freyen Künste und Apotheckern zu Heydelberg als Zeugen vernehmen ließ. Nun glaubte der Grav von Leyningen gnugsamen Beweiß zu haben, weil der Holzinger aussagte, daß er von Herzog Eberharden Credenz und Vollmacht gehabt den Graven in seine Dienste zu nehmen. Gleichwohl bekam er kein Dienstgeld und wurde immerzu abgewiesen. Ehe Herzog Eberhard zur Regierung kam, konnte sich der Grav an nichts von ihm halten. So bald er aber Land und Leute hatte, forderte der Grav mit Bedrohung sich selbsten bezahlt zu machen. Der Herzog wiese ihn wieder ab und der Grav glaubte berechtigt zu seyn durch einen Einfall in das Herzogthum Würtenberg sich Genugthuung zu verschaffen, zumalen der Holzinger wieder in des Herzogs Diensten ware. Dieser Mann war bey allen Redlichgesinnten verhaßt und man glaubte nun gnugsame Ursach zu haben ihn in des Herzogs Ungnade zu setzen. Der Holzinger beredete den Herzog, daß er sich gegen alle Anklagen zu verantworten getraue. In diesem Vertrauen zu ihm gedachte der Herzog, daß es solchem-

chemnach keine Noth habe und er eben ſeinen Diener der Rache ſeiner Feinde nicht 1498
aufopferte, wann er ihn ſchon auf die Veſtung Neuffen ſetzen lieſſe. Er ſahe ganz gelaſſen zu und bezeugte in ſeinem Ausſchreiben, daß er keinen ſonderlichen Bericht von des Holzingers Vergehungen habe, welchen er doch hätte einziehen ſollen, wann er ſein Landsherrliches Anſehen hätte behaupten wollen. Grav Emich ſahe nunmehro ſelbſten auch ein, durch wen er in Dienſten genommen worden und verzeyhete ſich aller Forderung, dagegen Herzog Ulrich ihn auf vier Jahr lang mit ſechs oder ſieben Pferden den 26. Dec. 1498. in ſeine Dienſte nahm. Er mußte ſich aber verſchreiben, daß, wann er wegen Pferd-Schäden oder anderer ſeinen Dienſt berührender Sachen mit dem Herzog ſpännig würde, er vor deſſen Räthen das Recht geben und nehmen wollte. Dagegen er ſich ausbedunge wider Chur-Pfalz als ſeinen Lehenherrn keine Dienſte thun zu dörfen. Weil nun dieſe Vehde eben nichts auſſerordentliches ware, ſo hielte der Herzog dafür, daß man keinen Landtag nöthig hätte, welcher nur dem Land groſſe Koſten machte, zumahl man in vorigen Zeiten wegen alleiniger Landskriegen, Schatzungen und Steuren Landtäge gehalten hätte. Wann alſo nur etliche wenige der Verſtändigſten und unter denſelben der Abt von Zwifalten beſchrieben würden, ſo ſeye es genug. Nach Erforderung der Umſtände könnte man immerzu noch mehrere berufen, wann zuvor durch die wenige die Berathſchlagungen vorbereitet wären. Nichts deſtoweniger, beklagte ſich der Herzog, lieſſen ſie das ganze Land zuſammen kommen und hätten ihm den Holzinger und Hannſen von Stetten gefangen eingeſetzt. Ferner beſchwerte er ſich, daß ihm ſeine Landſtände die Schlöſſer beſetzt und eingenommen hätten, welche er nicht mehr von ihnen erhalten können und hätten überhaupt wider ihre Pflicht gehandelt, ihm keine Lieferungen mehr gethan, ſeine Kleider und Kleinodien aus ſeinen Gemachen genommen, Diener und Amtleute abgeſchaft und ohne ſein Wiſſen andere angenommen und ihm endlich ihre Dienſt- Lehen- und erbliche Pflicht aufgekündet (m).

§. 17.

Der Kayſer nahm ſeine Reyſe durch das Herzogthum *Würtenberg und kam zu* Anfang des Maymonats zu Urach an, wo ihm Herzog Ulrich und die Regenten des Landes, wie ſie ſich nennten, ihre Aufwartung machten. Hier nahm er Gelegenheit ihre Verantwortung über Herzogs Eberhards Ausſchreiben zu vernehmen. Grav Heinrich von Fürſtenberg war als einer der vertrauteſten Kayſerlichen Räthen auch in dem Gefolge. Dieſer berichtete an den Graven von Werdenberg, daß der Kayſer und die gegenwärtige Chur- und Fürſten ein ſolches Genügen an ſolcher Verantwortung gehabt habe, daß ſie und der ganze Kayſerliche Hof den Würtenber-

(m) vid. Beyl. num. 13.

1498 bergischen drey Ständen das löbliche Zeugnuß gegeben, daß sie als fromme Leute gehandelt hätten. Dann sie hätten wider ihren Herrn durch Urgichten und untrügliche Beweise solche Handlungen dargethan, daß davon zu reden und zu schreiben erbärmlich seye. Herzog Eberhard aber seye nach Rotenburg zu kommen beschieden worden. Sonderlich nahm sich Churfürst Friderich von Sachsen der Sache an. Den 23. Maji war der Kayser zu Reutlingen, von welcher Stadt er damals die Huldigung aufnahm. Derselbe besahe auch den Einsiedel um das von Herzog Eberharden dem ältern errichtete Stifft St. Peter zu betrachten. Bey dieser Gelegenheit sahe er das Grabmal dieses Herzogs, und sagte: Hier liegt ein solcher Fürst, welchem ich in dem ganzen Röm. Reich an Verstand und Tugend keinen zu vergleichen weiß. Den folgenden Tag besuchte er das Closter Bebenhausen, wo er zu übernachten geruhete und hernach wieder nach Reutlingen zuruck kehrete. Inzwischen war Churfürst Friderich von Sachsen beschäftigt die Würtenbergische Angelegenheiten in das Reine zu bringen. Weil Herzog Eberharden grosse Mißhandlungen zu schuld kamen und er darüber aus dem Land gewichen ware, so konnte man das Land und Regierung demselben nimmer anvertrauen. Da aber das Fürstenthum gleichwohl auch nicht ohne Regenten oder Herrn gelassen werden durfte, so kam der damal zehenjährige Grav Ulrich in den Vorschlag. Dann sonsten war kein anderer Herr von Würtenberg vorhanden, weil dessen Vater Grav Heinrich der Regierung unfähig ware. Diesem wurde also gleichbald unter der Aufsicht Grav Wolfgangs von Fürstenberg, seines Landhofmeisters, die Regierung als einem noch unmündigen Herrn bis auf weitere Verordnung übertragen. Der Grav von Fürstenberg wurde auch sogleich noch vor dem Horber Vertrag den 28. Maji zu Reutlingen als Lehenträger dieses künftigen Erbherrn mit dem Fürstenthum Würtenberg und der Gravschafft Mömpelgard, auch allen anhangenden Regalien, Lehen, Weltlichkeit, Oberkeit und dem Blutbann belehnet, solche Lehen mit den zugeordneten Räthen zu verwalten, bis entweder der Kayser ein anders befehlen würde, oder Grav Ulrich zu seinen vogtbaren Jahren käme. Zu dem Ende befahl er allen des Fürstenthums Würtenberg der Gravschafft Mömpelgard Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Räthen, denen von Adel und Städten, Mannen, Landvögten, Vögten, Amptleuten, Burgermeistern, regierenden Räthen, Richtern, Burgern, Gemeinden, Hintersässen, Unterthanen und der ganzen Landschafft Grav Ulrichen als ihrem künftigen Erbherrn, Grav Wolfgangen von Fürstenberg, als dessen Lehenträger und Landhofmeister und den geordneten Regenten zu huldigen, daß sie ihnen getreu, gehorsam und gewärtig seyn sollen. Die vorige gegen Herzog Eberharden geschworne Pflichten wurden aufgehoben und allen Reichs-Ständen und Unterthanen befohlen sie bey sölcher Verordnung zu handhaben, wie auch der Kayser selbst sie dabey zu schirmen zusagte (n). An-

(n) vid. Beyl. num. 14.

mer-

merkungswürdig ſind in dieſem Lehenbrief, 1) die Ausdrücke, mit wel- 1498
chen der Kayſer Herzogs Eberhards Regierung belegt, daß er ſchwere, böſe, unzimliche und unordentliche Händel geübt habe, welche dem Fürſtenthum zu unwiderbringlichem Schaden und Zertrennung gereicht hätten und daß der Herzog um ſolcher Mißhandlung und unordentlichen Weſens willen ausgetretten ſeye. 2) Daß der Kayſer Grav Ulrichen als einen künftigen Erbherrn ſchon belehnet, ehe noch Herzog Eberhard der Lehen verluſtig erklärt worden, und daß 3) Churfürſt Friderich von Sachſen den Lehenbrief auch mit dem Kayſer unterſchrieben habe. Dagegen ſtellte Grav Ulrich und das verordnete Regiment dem Kayſer unter eben dieſem Datum, nemlich den 28. Maji, einen Revers aus, daß ſie das Fürſtenthum Würtenberg und die Gravſchafft Mömpelgard wohl und nutzlich regieren, die Einkünften zu deſſelben Beſtem anwenden und dem Kayſer und Reich an ſeiner Obrigkeit, wie auch dem Fürſtenthum an ſeiner Hoheit, Herrlichkeit und Gefällen nichts entziehen laſſen, auch alle künftighin auffagende und ledige geiſt- und weltliche Lehen verleyhen wollten. Und zwar beſigelten dieſen Revers Grav Wolfgang von Fürſtenberg, Abt Georg zu Zwifalten, Jörg von Ehingen und Hannß Geyßberger, Vogt zu Stuttgard.

§. 18.

Nach dieſer Verrichtung verreißte der Kayſer mit obgedachtem Churfürſten nach Rotenburg, wo auch Herzog Eberhard demſelben aufwartete. Die Handlung zwiſchen dieſem Herrn und der Landſchafft wurde fortgeſetzt und der Kayſer wollte auch ſeinen Vortheil davon haben. Wenigſtens wurde ein Vertrag zwiſchen demſelben und Grav Ulrichen und ſeinen zugeordneten Räthen aufgeſetzt, worinn dieſe ſich verpflichten ſollten zur Dankbarkeit 1) den gemeinen Pfenning oder Reichs-Schatzung, wie ſolcher zu Worms beſchloſſen und ausgeſchrieben worden, auch zu geben, 2) hinfüro in ewige Zeiten den Römiſchen Kayſern und Königen und dem Reich mit dem Fürſtenthum Würtenberg, wie ſich gebüre, getreu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, auch 3) die Bündnuſſe zwiſchen den beeden Häuſern Oeſterreich und Würtenberg getreulich zu handhaben und 4) dem Kayſer und Erzhauß Oeſterreich wegen des ſchweren Koſtens in Unterhaltung des Königlichen Standes und Beherrſchung des Reichs, wie auch wegen der bewieſenen Gnade das Schloß und Herrſchafft Achalm mit ihrer Zugehörung innerhalb Jahresfriſt ohne Bezahlung des Pfandſchillings, welchen das Fürſtenthum Würtenberg darauf ſtehen habe, frey abzutretten und dieſen Pfandſchilling ganz nachzulaſſen. 5) Weil auch das Herzogliche Hauß Würtenberg damals ſehr ſchwach ware und zu beförchten ſtunde, daß es bald ausſterben würde und in ſolchem Fall das Land dem Reich

1498 als ein Wittumb heimfallen dörfte, so verlangte der Kayser von Grav Ulrichen im Namen des Herzoglichen Stammens und von den Landständen, sich dieses in der Erhöhung des Herzogthums verordneten Vortheils zu begeben und zu erlauben, daß der Kayser oder seine Nachkommen an dem Reich jetzo oder in künftigen Zeiten das Fürstenthum ihren Söhnen oder derselben ehlichen männlichen Leibeserben zuwenden oder ihnen sonsten eine Gnade darinn beweisen dörfte. Wann auch 6) sich über kurz oder lang befinde, daß die Erzherzogen von Oesterreich weitere Losung oder andere Gerechtigkeit, welche bisher aus Nachläßigkeit nicht wargenommen worden, hätten, so solle man ihnen die Losung und andere Rechte gütlich oder rechtlich gestatten und keine derselben unbilliger Weise hinterhalten. 7) Solches alles solle in allen Puncten und Artickuln von Grav Ulrichen, wann er zu seinen vogtbaren Jahren komme, bestetigt werden. Allem Ansehen nach aber wurde dem Kayser mißrathen auf diesem Begehren zu beharren, weil solches in den vornehmsten Stücken dem Lehenbrief, welchen der Kayser Grav Ulrichen und dessen Lehenträger gegeben, widersprochen hätte. Wenigstens hat die Erfahrung gezeigt, daß Grav Ulrich und das Herzogliche Hauß in dem Besitz des Schlosses und Herrschafft Achalm geblieben. Vielleicht haben die anwesende Churfürsten und Stände solche Einwendungen gemacht, daß der Kayser davon abzustehen rathsam befunden. Es wäre auch weder in Grav Ulrichs und seines Lehenträgers, noch in der Landstände Willkühr oder Macht gestanden von der Verordnung der Erhöhung des Fürstenthums abzuweichen. Wie dem seye, so reißte der Kayser nach Horb, wo Herzog Eberhard sich auch einfande. Diesem führte man des Kaysers, der anwesenden Stände und Kayserl. Räthe Gutachten zu Gemüthe, daß man ihm unmöglich die Regierung seines anererbten Fürstenthums anvertrauen könnte. Er würde also wohl thun, wann er sich solcher selbsten begäbe, welches durch einen Vertrag geschehen könnte, damit man seiner, als eines Fürsten, Ehre verschonete. Der bekannte sogenannte Horber Vertrag kam also zu Stand. Vermög dessen begab sich Herzog Eberhard hinfüro der Regierung und aller Ansprach an das Fürstenthum Würtenberg, an die Gravschafft Mömpelgard, und auf die Herrschafft Reichenweyler mit ihrer aller Zugehörung und Gerechtigkeiten. Wie er dann einen ordentlichen Verzügbrief ausstellen mußte, dessen ich hernach gedenken werde. Er mußte dabey die Landschafften ihrer Eyde, Rath- Lehens- und anderer Pflichten ledig zehlen und die Regierung des Fürstenthums und obgemelter Grav- und Herrschafften an Herzog Ulrichen, welcher bisher nur ein Grav, jetzo aber ein Herzog genennet wurde, gänzlich abtretten und sein Lebtag keine Ansprache mehr daran zu machen versprechen. Doch wurde vorbehalten, daß, wann Herzog Eberhard noch ehliche männliche Erben zeugen würde, denselben an ihrem erblichen Anfall nichts benommen seyn solle. Dagegen solle Herzog

Ulrich

Ulrich ſeinem Vetter jährlich 6000. fl. und auſſer dieſen noch andere 1498
2000. fl. für dieſesmal bezahlen und Herzog Eberhards Gemahlin, wie auch Grav Heinrichen nebſt ſeiner Gemahlin ihrem Stand gemäß in allen Erfordernuſſen erhalten. Der härteſte Punct ware, daß Herzog Eberhard ſein Lebtag nicht mehr in das Herzogthum kommen und die Schulden, welche er vor Antritt ſeiner Regierung oder nach ſeinem Ausweichen gemacht, wie auch diejenige, welche er in Zukunft machen werde, ſelbſten ohne des Herzogthums Koſten bezahlen ſolle. Weil er auch ſehr viele Kleinodien und Silbergeſchirr auſſer Lands geführt, ſo ſoll er ſolche ohne Verzug dem Kayſer einhändigen, damit ſie zwiſchen Herzog Eberharden und Ulrichen nach Billichkeit vertheilt werden könnten, doch, daß auch Herzog Ulrichen nach ſeines Vettern Abſterben dasjenige, was über die Bezahlung ſeiner Schulden bevor bleiben würde, erblich zufallen ſolle. Der Holzinger ſolle ſeinem Orden überantwortet und in ewiger Gefängnuß behalten, die andere Gefangene aber dem Kayſer ausgeliefert und von ihme dergeſtalt mit ihnen gehandelt werden, daß ihrer keiner ſein Lebtag das Herzogthum mehr betretten und die gemeine Landſchafft vor ihnen genugſam geſichert ſeyn könnte. Hannß von Stetten hingegen ſolle eine Urphed ſchwören, daß er ſeine Gefangenſchafft nicht rächen wolle und in das Herzogthum gebannt ſeyn. Denjenigen, welchen das ihrige entwendet oder die aus dem Land verwieſen worden, ſolle das abgenommene wieder zugeſtellt und erlaubt werden ſich wieder nach Hauß zu begeben, doch, daß ſie Herzog Ulrichen und ſeinem geordneten Regiment, wie andere, huldigen ſollen. Weil auch währender Unruhe ein Theil den andern mit Scheltworten an ihren Ehren angegriffen, ſo wurden ſolche aufgehoben und keinem Theil nachtheilig zu ſeyn, zugeſagt (o).

§. 19.

Herzog Eberhard hatte ſich vor dieſem Handel vorgenommen nach Marggraven-Baden zu reiſen und bereits einige ſeiner Leute dahin geſchickt um die nöthige Vorkehrungen zu ſeinem Aufenthalt zu beſorgen. Er reiſete gleich nach geſiegeltem Vertrag dahin, ſchickte aber einige wenige Tage darauf ein Schreiben an den Kayſer, daß er bey Ueberlegung des Horwer Vertrags verſchiedene Puncten gefunden, welche eine Erleuterung erfordern. Dann 1) ſeye ihm zur Nothurft fürſtlichen Weſens keine Stätte oder häußliche Wohnung beſtimmt, welches dahin verſtanden werden könnte, als ob er in das Elend verwieſen worden wäre, woran ihm unrecht geſchähe. 2) Habe man ihm von allen Regalien, Rennten, Dienſten und Vorrath, welchen er erſpart um damit ihm ſelbſten und dem Herzogthum einen Nutzen

(o) vid. Beyl. num. 15.

1498 zu verschaffen und sich kümmerlich dabey beholfen, mehr nicht als 6000. fl. jährliche Pension versprochen, welche zu Erhaltung fürstlichen Staats nicht zulänglich seyen, dagegen dasjenige, was an seiner Pension erspart werde, Herzog Ulrichen und dem Fürstenthum nicht zu Gutem komme, sondern von seinen Widerwertigen mit ihrem Pracht verthan werde. 3) Stehe in dem Vertrag, daß er sein Lebtag nicht mehr in das Herzogthum kommen und das verschwören solle, welches ihm zur Unehre gereiche und beschwerlich seye, indem er dadurch unschuldiger Weise von seinen frommen und getreuen Unterthanen und seiner lieben Gemahlin wider das Sacrament und Band der Ehe getrennt und geschieden werde. 4) Seye im Vertrag enthalten, daß, was er über Abzug seiner Schulden nach seinem Ableiben hinterlasse, Herzog Ulrichen zufallen solle. Es seye der Fall nicht bestimmt, wann dieser vor ihm abstürbe; mithin seye ihm stillschweigend das Erbrecht benommen, als ob er solcher unwürdig wäre. 5) Krafft des Vertrags sollten die Gefangene loßgelassen werden, welche aber ihm zur Schmach noch gefangen sitzen. Da er sie voraus nach Baden geschickt, habe man sie aufgefangen und, was sie von dem Seinigen mit sich geführt, weggenommen. Es seye also nöthig, daß seiner Person von dem Kayser Schutz, Schirm und Glaits versichert werde. 6) Seyen ihm seine Gewand, Pferd, Harnasch, Alchimey bis auf die Prob und anders, das doch zu seiner Person gehöre, noch nicht zuruck gegeben. 7) Seye das Regiment mit lauter solchen Personen besetzt, von welchen er um ihres Eigennutzens und Prachts willen von Land und Leuten verdrungen worden. Es habe also das Ansehen, als ob man ihre Mißhandlung billige. Herzog Ulrich als ein jung unschuldig Blut sey nicht zum Besten mit ihnen versehen, da man doch sonst genug tapfere unverdächtige Leute finden könnte. 8) Mit welcher Unordnung sie wider ihn conspiriert, liege an dem Tag, aber ihr Fürgeben wider ihn seye nicht erwiesen und erdichtet. 9) Hätten sie besondere Pflicht gethan keinerley Miet, Gaben, noch Geschenke anzunehmen. Es seye aber an dem Tag, daß sie solche doch genommen, welche man villeicht in ihren Küsten und Marställen finden dörfte. 10) Versehen sie sich und ihre Anverwandten mit dem seinigen und dringen diejenige, welche verschriebene Bestallungen haben, davon, woraus Landkriege und allerley Unrath zu besorgen seyen. Endlich haben 11) theils Amtleute nicht nach wahrem Nutzen gehandelt, welche ihm noch mit 40. bis 50000. fl. im Ausstand seyen und solch Geld mit 1. fl. von zwanzig verzinsen, er aber und das Fürstenthum von 10. oder 5. fl. einen Gulden Zinnß geben müsse. Da er sich nun solcher Schulden entladen und sie den Ausstand nicht bezahlen wollen, so hätten sie sich nicht anderst, als mit ihrer verbottenen Vereinung zu helfen gewußt. Er habe das Fürstenthum merklich gebessert und den Vorwurf der wider ihn angezogenen Laster um die Landschafft nicht verdient, aber villeicht möchte er sich in andere

Weege

Weege an GOtt verſündiget haben, dem wir (wie ſeine eigene Worte lauten) die Sache zu Ablainung ſolcher ander unſer Sünd und Schulden müſſen ergeben, auch der Kön. Majeſtät und allen Ständen des Reichs ſich ſelbs und ims vor unrechtem Einbruch zu bewahren in ihren aigen Gewiſſen gnädiglich zu ermeſſen und nachdenken mit Ermanung göttlicher Gerechtigkeit und des Jüngſten Gerichts im Namen GOttes gänzlich heimgeſetzt. Dieſem Schreiben legte er noch einen Zettel bey, worinn er den Kayſer bathe Hannſen von Stetten zu erlauben, daß er zu ihm nach Baden kommen dörfte, den armen gefangenen das Herzogthum nicht zu verbiethen, auch ſeine Sängerin Barbaren Hafnerin von Augſpurg ihm wieder zu vergönnen und ſie der Gefängnuß zu entlaſſen. Er erbothe ſich dem Kayſer ſeinen beſten Falkner mit einem hochfliegenden Falken zu ſchenken und demſelben all ſein Anliegen vertraulich zu entdecken, wobey er ſich des Ausdrucks bediente: Euer Kön. Maj. haben den Handel vnrecht verſtanden. Ferner erſuchte er den Kayſer um ein wohlgehend Pferd, das ſeinen ſchweren Leib von der Stette bringe und beſchloß dieſes Schreiben mit den Worten: Euer Kön. Maj. bedenkh mich armen Eberhart mit Gnad fürſtlicher Fürſehung ꝛc. 1498

§. 20.

Ich habe nicht finden können, daß etwas darauf erfolgt ſeye. Herzog Ulrich aber lieſſe nebſt ſeinem geordneten Regiment an alle ſeine Prälaten, Graven, Freyen, Ritter, Knechte, ſeine Räthe, Schirmsverwandte, Mannen, Diener und Unterthanen ein gedrucktes Ausſchreiben ergehen, darinn er ihnen den ganzen Hergang dieſer oberzehlten Veränderung vorlegte. Unter andern bedenklichen Umſtänden, woraus ich meine Geſchichte ergänzen kan, iſt vornemlich der ausgeſchnittene Kerzettel merkwürdig, welchen der Kayſer ſowohl Herzog Eberharden, als auch dem damaligen Grav Ulrichen zuſtellte. Dann er befahl darinn, daß er den zwiſchen beyden Partheyen gemachten Vertrag genau gehalten haben wolle, womit dieſe Händel in ewigen Zeiten alſo hingelegt worden, daß kein Theil dem andern einigen Vorwurf deßwegen machen, ſondern ohne weitere Einrede ſolchen genau beobachten ſolle. Es wird ferner Herzog Eberhards Verzüchtbrief auf das Herzogthum eingeſchaltet, worinn er ſich zu der fernern Regierung unvermöglich erklärte, aber ſolches mit ſeinem Alter und Leibes-Blödigkeit, ungeacht er erſt 51. Jahr alt war, entſchuldigte. Herzog Ulrich aber befahl allen ſeinen obermeldten zugewandten Gott, der Kayſerlichen Majeſtät, Churfürſt Friderichen und andern Herzogen von Sachſen, den Graven von Fürſtenberg, und andern Kayſerlichen Räthen für die ihnen erwieſene Gnaden zu danken, die Sorgfalt, Mühe und Fleiß des Landhofmeiſters, Canzlers, Regenten

1498 und zugeordneter Räthe, wie auch des Feldhauptmanns Grav Andreas von Sonnenberg, Dietegen von Westerstetten, auch anderer Räthe, gemeiner Ritterschafft, Prälaten und Landschafft zu erkennen und sie es genieſſen zu lassen, auch solchen Vertrag, so viel sie betreffe, genau zu vollziehen (p). Nach diesem Stück der Vollziehung des Horber Vertrags oder vielmehr Machtspruchs folgte den 28. Junii die Loßlassung Hannß Truchsessen von Stetten, Ritters aus seiner Gefangenschafft zu Asperg. Er mußte aber eine schriftliche Urphede von sich geben und mit aufgebottenen Fingern und gelehrten Worten einen leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen schwören diese Gefangenschafft und was damit weiter untergeloffen gegen Herzog Ulrichen, und dessen Landhofmeister, Canzler und geordneten Regenten von den dreyen Ständen, nemlich der Prälaten, Ritter- und Landschafft, gegen den Räten Dienern, Landsassen, geist- und weltlichen Zugewandten nicht zu rächen oder zu äfern. Die Regenten aber wurden mit Namen darinn benennt, nemlich Albrecht, Probst und Herr zu Elwangen, Wolfgang Grav zu Fürstenberg, Gregorius Lamparter, der beeden Rechten Lehrer und Canzler, Jörg zu Zwifalten, Johann zu Bebenhausen und Bartholomä zu Herrnalb Aebte, Hannß Caspar von Bubenhofen, Marschalk, Jörg von Ehingen, beede Ritter, Diether von Weyler, Hofmeister, Conrad Thumb von Neuburg, Cammermeister, Hannß Gayßberg, Obervogt zu Stuttgard, Johann Heller und Conrad Breuning, Secretarien und Sebastian Welling, zu Stuttgard. Er verpflichtete sich sein Lebenlang in dem Fürstenthum Würtenberg zu bleiben und nicht mehr aus demselben auf einige weise zu kommen. Wann er aber ausserhalb des mit Herzog Eberharden vorgegangenen Handels gegen Herzog Ulrichen oder vorgemeldte Personen des verordneten Regiments einige Ansprache und Forderung bekäme, so wolle er sich an Austrag Rechtens vor des Herzogs Landhofmeister und Räthen und wider Burger, arme Leute oder Zugewandte vor den Gerichten, worinn sie gesessen sind, begnügen lassen und sie mit keinen andern Gerichten umtreiben. Wofern er nun einen oder mehrere Puncten seiner Verschreibung nicht hielte, wofür ihn Gott bewahren solle, so wolle er von Stund an treu- und ehrloß und meineydig heissen und dem Herzog und seinem geordneten Regiment, Räthen, Dienern und Landschafften erlauben mit ihm und seinem Gut nach Belieben zu verfahren, wie ein solcher Mann es verdiene (q).

§. 21.

Nachdem Herzog Ulrich und das verordnete Regiment in dem Besitz des Landes waren, gedachten sie sogleich die von ihnen auf dem Landtag entworfene Regiments-Ordnung zur Uebung zu bringen und bekandt zu machen. Sie hielten für nöthig sich

(p) vid. Beyl. num. 16. (q) vid. Beyl. num. 17.

ſich gleich in dem Anfang derſelben mit einer Proteſtation zu verwahren, daß ihre 1498
Abſicht dabey keine andere geweſen, als die Ehre Gottes, ihrer Herrſchafft Nutzen
und den Eßlinger Vertrag zu handhaben. Solchemnach verordneten ſie, daß alle beſchloſſene, reformierte und geordnete Manns- und Frauen-Clöſter, wie auch alle Stifftungen in ihrer Verfaſſung bleiben, wie und wo ſelbige geſtifftet ſeyen, auch alle Pfarrer, Stiffts-Herrn und Caplanen ſich ihrem Stand gemäß verhalten und auf die erledigte Pfründen fromme, erbare, gottsförchtige und gelehrte Perſonen präſentiert werden ſollen. Weil auch gezwungene Ehen ſelten einen guten Fortgang haben, ſo ordneten ſie, daß keine Perſon in dieſem Fürſtenthum weder mit bedrohender Ungnad, noch durch andere Wege zu einer Ehe gedrungen, die Eltern und Freunde darzu nicht verbunden und das heilig Sacrament dieſer Verbindung mit freyem Willen aller Perſonen volzogen werden ſolle. Wie dann auch überhaupt niemand wider ſeinen Willen von der Herrſchafft zu dero Luſt, üppigen Ergötzlichkeit und andern dergleichen Sachen, woraus man Schmach, Schand und Spott, ja auch unwiderbringlichen Schaden zu gewarten hätte, gezwungen oder auf einige Weiſe angehalten werden ſoll. Die Juden ſollten in dem Fürſtenthum nach der letzten Willensverordnung Herzog Eberharden des ältern als nagende Würm nicht mehr geduldet werden. Wann aber auch fremde Juden den Unterthanen auf liegende Güter, Pfandſchafften, Bürgſchafften oder Verſchreibungen geliehen hätten, ſo ſollen ſolche ungültig ſeyn und nichts darauf erkannt werden, ſondern Juden mit dem Hauptgut ſich zu begnügen haben. Weil auch die Prälaten als die höchſte Zierde und Kleinod dieſes Fürſtenthums von Herzog Eberharden merkliche Beſchwerden erlitten, ſo ſollen ſie und ihre Gottshäuſer gnädig bedacht werden, damit ſie zu der Notturft der Fürſtenthums getreue Hülff und Beylegung thun könnten. Ferner wurde wegen Ausübung der Gerechtigkeit in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen, Beſtrafung der Uebelthäter, Beſetzung der Aemter und Gerichte, der Canzley und derſelben Geſchäfften, Gebrauch und Verwahrung der Sigillen, Beſtellung der Canzley und ſonſtiger Dienerſchafft das nöthige verordnet. Beſonders verdienet die Ordnung bemerket zu werden, daß die Prälaten, Graven, Ritter und Knecht in Schwaben und derſelben Anſtöſſer und Nachbarn gnädig und nachbarlich gehalten, die Ritterſchafft mit Dienſten, Gaben und Gnaden dieſem Fürſtenthum angrheftet und aus jedem Geſchlecht die Ort- oder Gränz-Städte und Schloß mit einem, zween oder dreyen beſetzet, ihnen Aemter vertraut und darzu die eingeſeſſene vor andern genommen werden ſollen. Wie ſie auch zur Verbeſſerung des ranſigen Zeugs und Fußvolks noch zwanzig edle Leute aus allen Geſchlechtern dieſem Fürſtenthum anhängig machen und ihnen neben ihrem Dienſtgeld auch eine Hofkleidung geben. Dem Schwäbiſchen Bund verſprechen ſie anzuhangen und wann ſelbiger auch nicht erneuert würde, dennoch dem Land zu Schwaben, wofern ihnen daſſelbe gleiche

Hilfe

1498 Hilfe leistete, mit Leib und Gut und ganzem Vermögen beyzustehen. Sie versprachen ferner nicht allein mit allen Nachbarn des Fürstenthums gute Freundschafft zu halten und sich dem Landfrieden und Billigkeit gemäß zu erzeigen, sondern sie auch um Beystand und Handhabung ihres Fürnehmens zu ersuchen. Zu Hauptleuten in das Feld verordnete man Grav Wolfgang von Fürstenberg, Grav Andreas von Sonnenberg und Dietrichen von Weyler, welche allen Fleyß anwenden sollen das Fürstenthum zu schützen und die mit dem Erzhauß Oesterreich und andern Fürsten und Freunden gemachte Eynungen zu erfüllen. Es sollen auch von Grav Ulrichen (r) des Herzogs Eberhards Gemahlin ettliche Knaben anstatt der bisher gewönlichen sogenannten Einrösser zu ihren Diensten gegeben und er Grav Ulrich selbsten durch Hannß Caspar von Bubenhofen, seinen Marschalk und Hofmeister desgleichen Talheimern, D. Peter Jacobi, Probst zu Backnang, und seinen Schulmeister (rr) mit anderm Hofgesind ehrlich gehalten werde. Zu dem Lernen wurden dem jungen Fürsten täglich vier Stund angewiesen, die übrige Zeit aber zu ziemlichen und unschädlichen Kurzweilen erlaubt. Er sollte bald mit Herzog Eberhards Gemahlin, bald mit den fremden Gesandten, bald mit den Räthen speisen und sonst in Gottesfurcht und Umgang mit ehrlichen Leuten erzogen werden. Wegen der Ehebrecher, Dieb (Tuben) und Jungfrauschänder wurde verordnet, daß es nicht nach dem bisherigen Geboth, sondern nach Gebühr sollte gehalten und alle Bedienstungen auſſer- und inner-Hofs mit frommen, verständigen und getreuen Leuten besetzt, dagegen aber die leichtfertigen und unwesenliche gestraft werden, um andern eine Forcht und Ebenbildnuß zu geben. Die einspännige Knecht sollen wohl gerüst und beritten gemacht, gute Kundschafft in dem Land betrachtet, und an denselben und andern nottürftigen Sachen nichts gespart und hingegen alle überflüßige und zu Diensten untaugliche Personen abgeschaft, wie auch das Bauwesen, welches unnöthig oder nicht zur Wehre dienet, abgestellt, die fremde Gesandten und andere redliche Personen nach ihrem Stand mit Lieferung gehalten, das übrige aber aufgehebt werden. Sie verbanden sich auch untereinander Haab, Leib und Gut zu Handhabung dieser Ordnung aufzusetzen und denjenigen, welcher ihnen Eintrag thun wollte, für einen abgesagten Feind des Fürstenthums zu erklären. Zu dem Ende sollten alle Pfarrer des Fürstenthums, wie auch die Prälaten und ihre Pfarrer auf jeden Sonntag das Volk getreulich ermahnen, daß sie Gott den Allmächtigen, die Jungfrau Marien und alle Heilige anrufen, damit dieses löbliche Vorhaben nicht gestört werde, sondern

(r) Weil diese Regiments-Ordnung zu der Zeit gemacht worden, da Herzog Eberhard aus dem Land gewichen und Herzog Ulrich noch nicht belehnt gewesen, so wird dieser hier noch Grav genennet. Wie auch Herzog Friderich, ehe er die Herzogliche Regierung angetretten, den Fürstlichen Titel noch nicht geführt, sondern nur Grav Friderich genennt worden.

(rr) Dieser war Adam Haffner, Stifftsherr zu Stuttgard.

dern Gott ihnen die Gnade und Gabe ſeiner Liebe, Weißheit und Gütigkeit 1498
mittheilen möchte und ſie die verordnete Räthe keine zeitliche Ehre, Gewalt, eigenen Nutzen, Neid oder Haß, ſondern kindliche Treue gegen ihrem Vaterland und brüderliche Liebe gegen die Einwohner deſſelben überkommen und gebrauchen und endlich ewige Seligkeit erlangen. Desgleichen wurde befohlen, daß in allen Manns- und Frauen-Clöſtern und in den Städten des Fürſtenthums auf jeden Montag der H. Dreyeinigkeit zu Ehren ein Amt geſungen, auf dem Land aber bey Haltung der Meſſen und auf jeden Samſtag zu Ehren der Jungfrau Marien um obiges gebethen werden ſollte. Hierauf erzehlten ſie einige Mißbräuche, deren ſich Herzog Eberhard zu ihrer Beſchwerung in ſeiner Regierung bedient hätte. Dann es haben ſich etliche leichtfertige Perſonen gebrauchen laſſen alle ehrliche Leute von Stand und damit alle Gerecht- und Billigkeit zu unterdrücken, indem ſie in dem Land hin und her ritten um unſchuldige Leute mit Unwarheit bey ihrem Herrn anzuſchwärzen und ſich berühmten, daß nicht genug Thürne im Land wären die Gewaltigen und andere, welche ſie aufgezeichnet hätten, zu bewahren. Ja ſie hatten erbarn Leuten ihre Kinder (Töchtern) bey Nacht und Nebel aus den Bettern geholet. Einige ſeyen mit Hinterlaſſung ihres Haab und Guts aus Furcht der Gefangenſchafft entwichen, ihren Herrn um das Recht angerufen und doch nichts erhalten können, andere ſeyen zu ungerechten Hindergang (d. i. Verglichen) gedrungen, andere über gegeben Glait gefangen genommen, andere unſchuldige ihres Vermögens beraubt und etlichen vornehmen Leuten ihre Kinder wider ihren und der Eltern Willen zu heurathen gezwungen worden. Dieſe und andere unleidliche Beſchwerden ſeyen nun durch das verordnet Regiment und deſſen gemachte Ordnung abgeſtellt, welche zu handhaben alle Amtleute, Gerichte, Räthe und gemeine Landſchafft eydlich verpflichtet worden (s). Die Formul aber, wie die Kirchendiener alle Sonn- und Feyertage für den Herzog und ſein Regiment zu bitten das Volk ermahnen ſollten, war folgenden Inhalts:

Gedenkendt auch um Gottes willen des Durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Hern Ulrichs Herzogen zu Wirtemberg und Tekh, Grafens zu Mömpelgart, vnſers gnädigen Landsfürſten mit ſamt ſeiner Fürſtlichen Gnaden zugeordneten Regenten und Räthen, bittendt Gott den allmächtigen, daß er durch ſeine Göttliche Barmhertzigkeit Inen verleyhen wolle Gnad, Liebe, Vernunfft, Kunſt und Geſchicklichkeit, daß ſie alle ſich ſelbs, Landt und Leut regieren, ſchützen, ſchirmen und halten

(s) Dieſe Ordnung ſtehet in Herrn Staats-Rath Moſers Sammlung Würtenb. Urkunden p. 230. aus welcher ſie nach dem Original auch in der Beyl. num. 18. eingeſchaltet iſt.

1499 halten wöllen in Frid, Recht und Gerechtigkeit, dardurch die Gottes Ehr vnd Dienst gemehrt, der Seelen Trost und gemeiner Nutz diſes Fürstenthumbs und deſſelben Fürgang erlangt werde vnd daß Gott alle die, ſo zu diſem löblichen Göttlichen Regiment Hülff, Rhat und Beyſtandt gethan haben, gnädigklich vnd barmhertziglich mit ſiner Gnad und Liebe zu Irer Seelen Heil auch bedencken wölle. Das alles zu erlangen ſprechent ein ſonder Pater noſter vnd Ave Maria.

§. 22.

Herzog Eberhard ſahe ſich demnach zu Baden aller Regierung entſetzt. Man kan ſich leicht vorſtellen, wie tief ihm ſolches zu Gemüth gegangen, beſonders da er ſich mit ſeiner Unſchuld ſchmeichelte und ſich damit den innerlichen Unmuth nur vermehrte. Es war freylich ein Vorgang ohne Beyſpiel, einen Landesfürſten ſeiner Regierung ſo zu entſetzen, daß er die ihm angebohrne Lande nicht mehr betretten durfte. Wenigſtens entſchuldigte ihn Herzog Ulrich hernachmals ſelbſten, daß ſeine eigne Räthe und vornemlich Conrad Breuning und der Canzler Lamparter pflicht-vergeſſen und mit unverantwortlicher Untreue mit ihm verfahren ſeyen, wie ſolches treffliche Leute ihn verſichert hätten. Und ob er ſchon nicht ſo unſchuldig ware, als ihn die Eigenliebe beredete, ſo hätte man villeicht andere Mittel und Wege finden können einen angeblichen ſchlechten Regenten in die gehörige Ordnung zu bringen. Dieſe Ueberlegungen reißten ihn zur Rache. Er gab Churfürſt Philipps eigennützigem Eingeben Gehör. Dann ſowohl Pfalzgrav Friderich, als auch deſſen Vetter und Nachfolger in der Chur bezeugten bey allen Gelegenheiten eine brennende Begierde nach den Würtenbergiſchen Landen. Herzog Eberhard wußte nicht, wo er eine bleibende Wohnung finden ſollte. Der Pfalzgrav verſprach ihm ſolche in der ſüſſen Hoffnung einen Zutritt zu des Herzogs Landen und Kleinodien zu erhalten. Dieſer begab ſich nach Heydelberg, wo er ſich eine Zeitlang aufhielte und der Pfalzgrav ihm Geld vorſtreckte. Endlich wurde den 12. Jan. 1499. beliebt, daß der Herzog dem Pfalzgraven ſeine Erblande übergab. Beede Herrn erſchienen auf dem Schloß in des Churfürſten Gemach und Zimmer. Drey Notarien wurden darzu gezogen, nemlich Joh. Erlewin von Heilbronn, Johann Mangolt von Hall und Martin Schilbock von Ladenberg, welche nachſtehende Gezeugen, nemlich Herrmann Boeß von Waldeck, Churpfälz. Hofmeiſter, D. Jacob Kühorn, Canzler, Gottfrid von Adolzheim, Probſt zu Wimpfen, Hannß von Sickingen, Ritter, Philipp Forſtmeiſter von Geylnhauſen, Johann Lang, Caplan, Heinrich Granger, Kämmerer und Johann Culmann Canzley-Schreiber bey ſich hatten. Vor dieſen erklärte ſich der Herzog, daß er hoch beſchwert worden, indem man ihm viele Untaten und Mißhandlungen beygemeſſen, aber nicht genugſam über-

überzeugt und erwieſen, deſſen ungeacht aber ihn ſeiner Land und Leute entſetzt habe. 1499
Er habe von niemand unter allen ſeinen Freunden und Landes-Unterthanen einige Hülfe oder Beyſtand vermerckt und ſich von aller Welt verlaſſen geſehen, nur allein aber bey dem Churfürſten in ſeinen höchſten Nöthen Freundſchafft und Aufenthalt gefunden. Sowohl die nahe Anverwandtſchafft, als auch die Dankbarkeit reitze ihn dem Churfürſten, als ſeinem Oheim und Lehenherrn all ſein Recht und Gerechtigkeit zu ſeinen Land und Leuten, wie auch alles, was er habe oder noch bekomme, zu übergeben, welches er auch mit gutem Wiſſen, freyem eignen Willen, ungezwungen, noch durch Gewalt, Betrug, Furcht oder einige Gefärde darzu verleitet thue und ſolches alles hinfüro ewiglich und unwiderruflich zu genieſſen abtrette, wie er ſolche vor ſeiner Entſetzung ingehabt und genoſſen habe, und zwar mit allen actionibus utilibus, directis, realibus, perſonalibus, meris ſive mixtis, durch welche er ſein Land und Leute wieder anzuſprechen vermöchte. Der Churfürſt könnte ſich demnach vermög dieſer Gifftung, Uebergabe, Zuſtellung, Schenkung oder Ceßion aller ſolcher Rechte und Mittel bedienen, wie er ſelbige zu gebrauchen befugt ſeye. Doch behielte er ſich bevor, daß, wann ihm ein Erb jetzt oder hinfüro zufalle, der Churfürſt ſolches zur Helfte haben und das übrige ihm bleiben ſolle. Zu dem Ende gelobte der Herzog mit Handgebender Treue dem obgemeldten Notarien Joh. Erlewin ſolche Gifft, Gabe, Geſchenk oder Ceßion unverbrüchlich zu halten und in keinen Weg anzufechten, wie er ſich dann aller Freyheiten, Gnaden, Privilegien, Indulten, Diſpenſation ꝛc. begabe. Dargegen verſprach ihm der Churfürſt ihn bey ſich zu Heydelberg an ſeinem Hof mit zehen reyſigen Pferden und ſo viel Perſonen mit zimlicher Koſt, wie anders ſein Hofgeſind, zu halten und ihm noch darzu einen Sitz zu Rotenberg zu geben, damit er nach ſeiner Gelegenheit daſelbſt jagen, baitzen und Waydwerk treiben könnte. Wann er ſich da befinde, ſo ſolle der Keller ihm und den ſeinigen die Koſt reichen. Weiters verſprach der Churfürſt ihm jährlich 2000. fl. Zubuß zu verſchaffen und bey dem Kayſer eine Erleichterung des Horber Vertrags beſonders in dem Puncten, daß der Herzog nicht mehr in das Fürſtenthum Würtenberg kommen ſolle und in andern Stücken, welche er ihm nachtheilig zu ſeyen vermeynte, auszuwürken. Würde auch dem Churfürſten das Fürſtenthum zu Theil werden, ſo wolle derſelbe den Herzog mit der Anzahl Perſonen und Pferden und auch ſonſt ſtattlicher und freundlicher bedenken. Wann aber die dem Herzog von dem Kayſer zuerkannte Penſion, welche dem Churfürſten ebenmäßig abgetretten ware, nicht bezahlt werden wollte, ſo ſolle der Churfürſt auch zu nichts verbunden ſeyn und dem Herzog ſeine Kleinode und andere fahrende Habe wieder zuruck geben, oder ihn nach dem Verhältnuß des Werths weiterhin verpflegen.

§. 23.

Ungeacht alſo der Herzog in ſeinem Verzücht und in dem Horber Vertrag ſich verbindlich gemacht hatte die aus dem Land mitgenommene Kleinodien und Silbergeſchirr wieder herbey zu ſchaffen und dieſem Vertrag in keinem Stück zuwider zu thun, noch andern ſolches zu geſtatten, ſo war er doch nicht geſonnen ſolchem nachzuleben. Man erinnerte ihn deſſen und begehrte die Kleinodien und Silbergeſchirr vergeblich, weil es nimmer in ſeiner Macht ſtunde ſolchem Anſuchen eine Genüge zu leiſten. Dann der Churfürſt hatte ſich deſſelben ſchon bemächtiget und alles zu ſeinen Handen genommen. Villeicht hatte der Kayſer und das verordnete Regiment des Fürſtenthums auch ſchon von der Uebergabe an den Churfürſten Nachricht. Wie nun dem ſeye, ſo ward Herzog Ulrich und ſein zugeordnet Regiment genöthigt ſich bey dem Kayſer zu beſchweren, daß Herzog Eberhard den Horber Ver-

1499 trag nicht vollziehe. Dieſes hatte die Würkung, daß der Kayſer den 19. Nov. 1499. ein gedrucktes Mandat in das ganze Reich ergehen lieſſe, worinn allen und jeden Ständen bey höchſter Ungnade und einer Pön von 100. Mark lötiges Goldes verbotten wurde Herzog Eberharden einen Unterſchlauf zu geben, bis er den Vertrag vollzogen hätte. Vielmehr befahl er, wann Herzog Ulrich ihn mit Gewalt darzu zwingen wollte, ihm und ſeinem Regiment alle mögliche Hülfe angedeyhen zu laſſen. Er ſetzte darinn als Reichskündig voraus, daß Herzog Eberhard ſich in ſeiner Regierung ſo ungeſchickt gehalten habe, daß daraus viel Arges entſtanden wäre, wo man nicht bey Zeiten darzu gethan hätte. Dann es wäre das Fürſtenthum Würtenberg, an welchem dem ganzen Reich ſo ungemein vieles gelegen wäre, bey nahem in fremde Hände gekommen und zertrennt worden. Es ſeyen deßwegen Klagen vor ihn gekommen, welche er angehöret und Herzog Eberharden und Herzog Ulrichen und deſſen Landhofmeiſter und Landſchafft mit Zuziehung einiger Chur- und Fürſten und etlich Kayſerlicher Räthe miteinander verglichen, welchem ſie beyderſeits nachzuleben angelobet hätten. Ungeacht manigfaltiger an Herzog Eberharden ergangener Kayſerl. Ermahnungen ſeye er bisher dem Vertrag nicht nachgekommen, ſondern man vermerte vielmehr, daß er ſeinem ungebürlichen freveln Eigenſinn nach ein und anders dawider fürzunehmen gedenke. Dagegen hätten Herzog Ulrich und ſein zugeordnet Regiment und Landſchafft ſich niemals anderſt, als erbar, aufrecht und redlich gehalten und nichts gethan, als was ſie zu thun ſchuldig geweſen und die Notturft erfordert habe. Kayſerliche Majeſtät ſeye deßwegen verbunden ſie bey dem von beeden Theilen angenommenen Vertrag zu handhaben. Sie befahlen alſo dem Herzog Ulrichen gleichmäßige Hülfe und Beyſtand zu leiſten (t). Dieſer Herzog Eberhard machte ſich demnach höchſt unglücklich. Dann Churfürſt Philipp behielte ihn zwar ungeacht des ſcharfen Mandats bey ſich: es ſcheint aber, daß er demſelben auch nichts Gutes zugetrauet, ſondern immerzu nach deſſen Geſinnungs-Art beförchtet habe, daß er auch den mit ihm getroffenen Vertrag zu brechen ſuchen würde. Dann er ſetzte ihn auf das Schloß Lindenfelß gleichſam als einen Gefangenen (tt), wo er endlich den 17. Febr. 1504. ſein elendes Leben endete ohne einen ehlichen Leibeserben von ſeiner Gemahlin zu hinterlaſſen. Wie er lebendig ſeine Erblande nicht mehr betretten durfte, ſo wurden auch nach ſeinem Tod ſeine Gebeine zu Heydelberg beygeſetzt. Seine Gemahlin hingegen, welche zu Nürtingen auf ihrem Wittum den 28. Mart. 1524. das Zeitliche ſeegnete, wurde in der Stiffts-kirche zu Stuttgard begraben. Seine Sigillen, deren er ſich als Grav bedient, habe ich in dem nächſt vorhergehenden Theil vorgelegt. Hier ſind aber auch ſeine Herzogliche vor dieſem Abſchnitt zu erſehen.

Fig. 1. 2. 3.

(t) vid. Beyl. num. 19.

(tt) Naucler Chronogr. gen. L. pag. 302. b. Convenit a. quod ipſe Dux Eberhardus vaſa argentea & aurata, quæ ſecum aſportaverat, reſtitueret, viciſſim recepturus penſionem annuam ſex millium florenorum, quoad viveret, qui paulo poſt conflauiſſe fertur omne argentum hujusmodi in maſſas & ad Philippum Comitem Palatinum divertiſſe, nec argentum reſtituit, nec penſionem accepit, aliquot annos cum prefato principe Philippo in oppido Haidelberg commoratus, poſtea neſcio quas ob cauſas in arce Lindenfels in ſylva Othonis vulgo Odenwald ditionis ejusdem comitis Palatini clauſus exul tandem diem clauſit extremum anno ſalutis noſtræ M. D. IV. in eccleſia collegiata S. Spiritus Haidelbergæ jacet ſepultus.

Zwey-

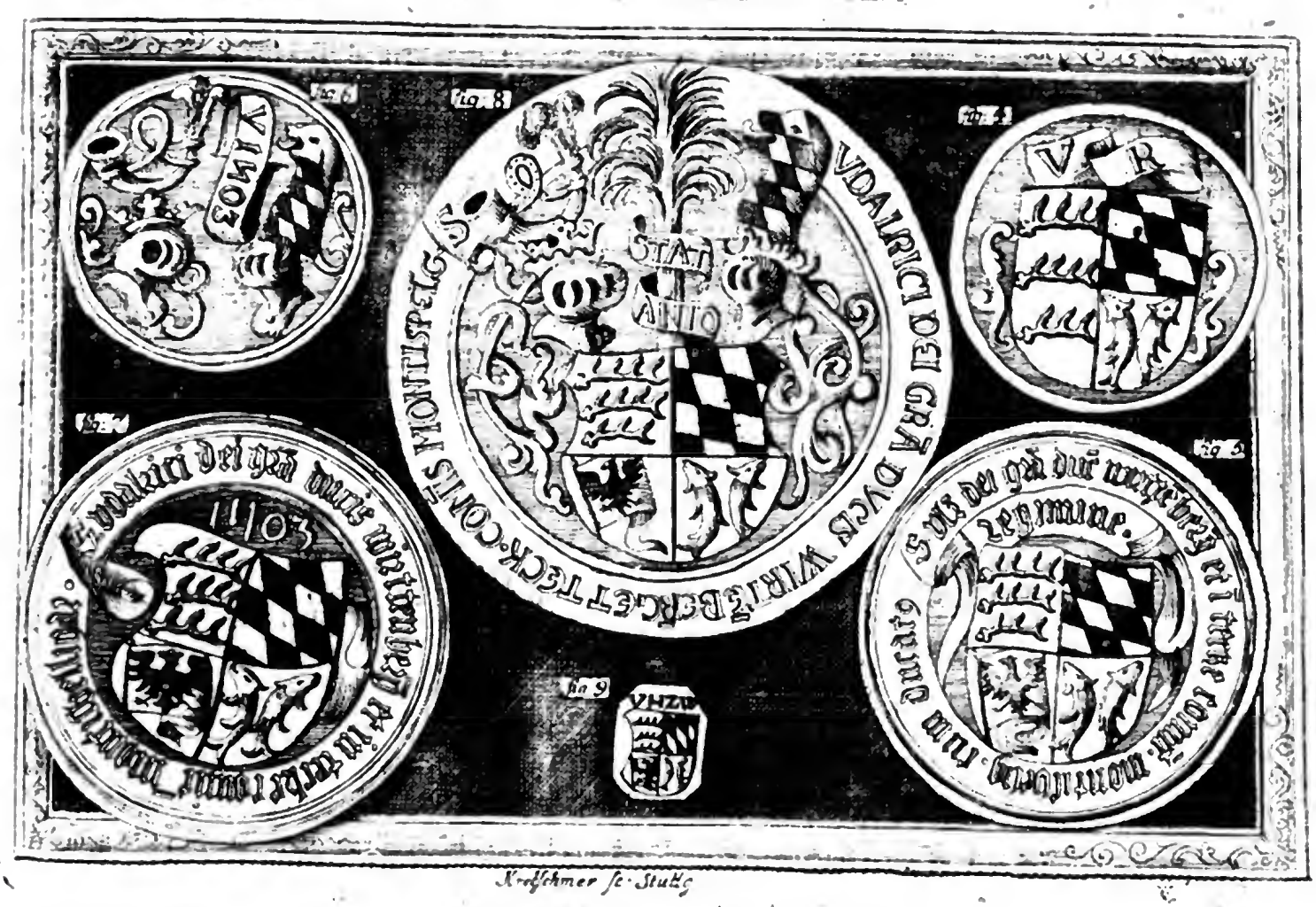

Zweyter Abschnitt.

Von dem Leben Herzog Ulrichs bis zu seiner Vertreibung.

§. 1.

War nun Herzog Eberhards II. Regierung merkwürdig, so verdienet seines Nachfolgers Herzog Ulrichs Lebensgeschichte eine grosse Aufmerksamkeit. Sie war von einer Dauer, welcher sich bisher kein Herzog von Würtenberg rühmen können. Sie fiel in die Zeit, wo in Deutschland die wichtigste Veränderungen in den Weltlichen und Kirchen-Begebenheiten vorgiengen. Sein

1499 eigen Schickſal iſt ſonderbar. Sein Vater war zu keiner Regierung beſtimmt. Dieſer war Grav Heinrich, welchen ſein Sohn in der Gefängnuß viele Jahre verſorgen mußte. Er Herzog Ulrich wurde den 5. Febr. 1487. erzeuget. Seine Frau Muter Eliſabeth, Grav Simon Weckers von Zweybrücken Tochter, ſtarb zwölf Tage nach ſeiner Geburt. Er wurde der Auferziehung ſeines Herrn Vaters nicht anvertrauet, ſondern gleich nach ſeiner Frau Muter Abſterben an den Hof Grav Eberhards des ältern gebracht und daſelbſt auferzogen. Dieſes alles habe ich ſchon in dem nächſt vorhergehenden Theil berühret (a). Wie er zur Regierung gekommen, iſt aus dem bisher angeführten zu erſehen. Nun betrachte ich ihn unter ſeinem zugeordneten Regiment als einen Regenten dieſes Herzogthums. Sein erſteres war, daß er den Kayſer auf den Reichstag zu Freyburg im Breyßgau begleitete. Daſelbſt tratt er den 4. Julii in den Schwäbiſchen Bund, als der, auf den das Fürſtenthumb Würtemberg mit ſeiner Zugehörd nach Innhalt der Bericht zwiſchen unſerm Vetter, Herzog Eberharten zu Würtenberg und ihm gemacht gekommen iſt, in aller der Weiſe, als ob er in allen und jeglichen Verſchreibungen und Briefen mit ſeinem eignen Namen an des benanten ſeines Vetters ſtatt begriffen und geſchriben ſtünde, die er auch dergeſtalt angenommen und bewilligt haben wolle (aa). Zu dem Ende ließ er ſich auch mit Marggrav Chriſtoph von Baden in ein Bündnuß ein, welches den zu Worms den 7. Aug. 1495. gemachten Landfrieden zu einem Grund legte (b). Beede Herrn bezeugten darinn, daß ſie als Glieder des Reichs zu mehrerer Erzeugung lang hergekommener Freundſchafft und guter Nachbarſchafft dieſen Landfrieden angenommen hätten und ſich zu deſſen Vollziehung verpflichten. Beſonders aber verſprachen ſie einander bey ihrem Herkommen, Gütern und nutzlicher Gewer bleiben zu laſſen und zu ſchützen, alle Kriege unter ſich und den ihrigen zu vermeyden, einer des andern Feinden kein Glait,

(a) Chriſt. Tubingius in hiſt. fund. Blabur. ad ann. 1498. In linea Comitum Wirtembergen. ſucceſſit Eberhardo juniori Vdalricus filius Henrici Comitis Wirtembergii. Qui Henricus primo duxerat in uxorem Eliſabeth, Comitiſſam de Bitſch. Ex quæ ſuſcepit iſtam Vdalricum filium. Quæ mortua poſtea duxit uxorem Evam comitiſſam de Salm, ex qua procreauit filium Georgium Comitem noſtro tempore ſuperſtitem & filiam unicam, quæ poſtea nupſit Henrico Brunswicenſi. Iſte Henricus Comes Wirtenb. ob quædam facinora (quia lunaticus erat) incluſus fuit in arce Urach. Sed poſtea anno Domini MDXIIII. ad Stutgardiam ductus fuit & liber, ut dictum, dimiſſus Vir uenerabili canitie barbam habens usque ad Zonam mortuus eſt Anno domini MDXIX. eodem anno, quo filius ejus Vdalricus à Regimine & ducatu expulſus fuit. Et in Eccleſia collegiata iuxta Majores ſuos Stutgardiam ſepultus fuit.

(aa) Datt de pace publ. lib. 2. c. 20. pag. 376.

(b) Schœpflin hiſtor. Bad. T. II. pag. 259.

Glait, Essen, Trinken, Hülf noch Fürderung zu thun, noch in ihren Schlossen 1499
und Städten zu dulten, sondern sie als ihre eigene Feinde zu verfolgen oder wenigstens zu fürderlichem Recht verholfen zu seyn. 2) Würde einer von beeden Fürsten oder ihre zugewandten von jemand, wer der wäre, angegriffen und wider den Landfrieden überzogen, belägert, gefangen oder an Leuten und Gütern beschädigt, soll der ander auf geschehenen Aufbott zu frischer That mit ganzer Macht zu Roß und zu Fuß zu Hülf kommen und nacheylen, als ob es seine eigene Sache wäre. 3) Wann einem der Fürsten oder ihren Angehörigen Städt, Schlösser, Dörfer oder anders eingenommen oder abgedrungen würden, daß man solche wieder erobern müßte, so versprachen sie ihre Räthe zusammen zu schicken, welche überlegen sollten, wie solche Eroberung geschehen könnte. Damit auch 4) diese Eynung desto beständiger seye, so vergliechen sie sich, daß, wann sie, ihre Prälaten, Räthe, Diener und Unterthanen über künftige Sachen Ansprach zu einander bekämen, alsdann der Austrag folgendermassen geschehen solle, nemlich, daß, wann Herzog Ulrich die Anforderung thäte, sie ihre Räthe nach Leonberg schicken wollten oder wann der Marggrav klagte, nach Pforzheim, wo sie inner Monatsfrist auseinander gesetzt werden müßten. In dem ersten Fall solle Herzog Ulrich aus nachstehenden Marggräflichen Räthen einen Gemeinen benennen, nemlich Wilhelm von Neuperg Landhofmeister, Hannß Hofwarten von Kircheim, Rittern, Philippsen von Seldeneck und Casparn von Clingenberg. Wann hingegen der Marggrav Christoph zu klagen hätte, so sollte er aus nachstehenden Würtenbergischen Räthen einen Gemeinen erwählen, nemlich Wolfgang Graven von Fürstenberg, Landhofmeistern, Hannß Casparn von Bubenhofen, Marschalk, Dietrichen von Weyler, Hofmeister, und Conradt Thumben Cammermeistern. Zu demselben Gemeinen solle jeder Theil zween seiner Räthe setzen, welche entweder zu Leonberg oder Pforzheim die Strittigkeit gütlich, oder, wann dieses nicht geschehen könnte, rechtlich hinlegen sollten. Und zwar sollte dises längstens in einem halben Jahr von dem ersten Rechtstag an zu rechnen geschehen und solcher Entscheid von den Partheyen unweigerlich vollzogen werden. Wann aber zweifelig wäre, welcher Herr Kläger seye, sollen sie sich eines andern Gemeinen halben vergleichen. Welches Herrn Prälaten, Räthe, Diener oder Unterthanen an den andern Herrn Forderung zu thun hätte, die sollen sich an dem Recht vor desjenigen Herrn Räthen, an welchen die Ansprache geschehen, begnügen lassen. Wann sie aber gegen des andern Herrn Prälaten, Räthe, Diener und Unterthanen Strittigkeiten bekämen, in was Stand, Wesen oder Würden sie wären, so sollen sie, wann sie geistliche Sachen betreffen, vor den geistlichen Gerichten, Lehen berührende Sachen vor dem Lehengericht des Herrn, von welchem die spännige Güter zu Lehen rühren, die übrige Sachen aber in den Gerichten, in welchen die Beklagte wohnen, verrechtet werden. Doch sollen die Prälaten,

1499 ten, Edelleute, und andere, welche zu keinem Gericht gesessen sind, vor desjenigen Herrn Räthen, welchem sie als Beklagte zugehören ihre Zwistigkeiten entscheiden zu lassen. Erb und Eigen betreffende Sachen sollen in den Gerichten, wo die Güter liegen, erörtert und entschieden werden. Gehört aber das Gut Prälaten oder Edelleut, so solle es vor dem Herrn, in dessen Land solches gelegen, gerechtfertiget werden, wie auch gleiches statt haben solle, wann ganze Communen in Städten oder Dörfern angeklagt werden. Und zwar solle dem Kläger innerhalb Sechs Wochen und drey Tagen geholfen werden. Frevel und Missethaten aber sollen in den Gerichten berechtigt werden, wo die Missethäter ergriffen werden. Wäre aber jemand durch die Urthel beschwert, sollte er an das Hofgericht des Herrn appellieren, wohin sich das zu thun gebüre. Was auch daselbst erkannt wird, solle ohne Verzug und weiteres appellieren vollzogen werden. Diese Einung wurde auch sogleich allen Amtleuten bekannt gemacht um solcher nachzukommen. Den Räthen und Dienern wurde beditten, daß man sich derjenigen, welche sich derselben nicht gemäß halten würden, nichts annehmen, sondern ihrer müßig gehen werde. Dieses Bündnuß besigelte Herzog Ulrich schon mit seinem sogenannten grössern Sigill, welches ich Fig. 5. beygelegt habe. Da hingegen bediente sich das verordnete Regiment eines andern, worinn der Sturmfahn weggelassen und anstatt der Umschrifft nur die beede Buchstaben V. R. nemlich verordnet Regiment zu lesen sind. Der junge Herzog gieng aber, nachdem er auch den 27. Julii mit den beeden Churfürsten Bertholden zu Maynz und Friderichen zu Brandenburg sich in eine Allianz auf 13. Jahre eingelassen (c), bald wieder nach Hauß und hinterließ zu Freyburg seinen Landhofmeister, den Graven von Fürstenberg, Albrechten Probsten zu Elwangen, D. Lamparter seinen Cantzler, und Hannsen von Reyschach, Ritter.

Fig. 5.

Fig. 4.

§. 2.

Nun hatte der Kayser durch alle Verhandlungen mit Herzog Eberharden und seiner Landschafft eine genaue Nachricht von dem Herzogthum Würtenberg erlangt. Der junge Herzog Ulrich ließ eine gute Hoffnung von sich verspühren. Dann er war lebhaft und zeigte einen guten Verstand. Dem Kayser gieng der Gedanke bey, daß er seiner Schwester Kunigunden, einer Gemahlin Herzog Albrechts von Bayern, Tochter Sabinen durch eine Vermählung mit ihm glücklich machen könnte. Er stellte solches sein Vorhaben den obgedachten Landhofmeister und Räthen, wie auch seinem Schwager vor. Erstere aber wollten dieses als eine wichtige Sache nicht allein übernehmen, sondern berichteten solches an die zu Hauß gebliebene Räthe, welche nöthig fanden deßwegen wieder eine Art eines Landtages auszuschreiben. Dann

(c) Datt de pace publ. L. V. c. 3. p. 796.

Dann zu Ende des Septembers kamen fast von allen Städten des Landes 1499
Abgeordnete zu Stuttgard an. Zu diesen wurden noch Abt Blasius von Hirsau, Abt Johann zu Murhard und Abt Georg zu Lorch, D. Petrus Jacobi, Probst zu Backnang, D. Conrad Feßler, D. Mangold Widmann, D. Martin Nüttel, und M. Conrad Eckhard, wie auch von der Ritterschafft des Landes Wilhelm von Rechberg, Conrad von Ahelfingen und Wolf von Gültlingen, alle drey Ritter, sodann Wolf von Tachenhausen, Heinrich von Liebenstein, Heinrich Schilling, Hannß von Sachsenheim und Hannß von Neuneck berufen. Weil nun diese solche Vermählung für vortheilhaft erkannten, so schickten sie einige aus ihrem Mittel nach München, wo die Heurathsabrede den 19. Oct. durch Herzog Albrechten, Herzog Ulrichen, Grav Wolfen von Fürstenberg, Abt Johann von Bebenhausen, D. Lampartern, Georgen von Ehingen, und Hannß Gaißbergern, Vogt zu Stuttgard besigelt wurde. Der Herzog versprach darinn seiner Tochter 32000. fl. und einen ihrem Herkommen gemässen Schmuck, Kleinodien und Silber zu geben und solches Geld ein Vierteljahr vor dem Beylager zu Augspurg zu hinterlegen. Dagegen Herzog Ulrich sich verbindlich machte solches Geld mit 64000. zu widerlegen und sie wegen des Ertrags dieses Capitals auf die Einkünften der Stadt und des Amts Waiblingen zu verweisen. Doch wurde die Bedingung angehängt, daß sie in solchem Widumb niemand einige Oeffnung gestatte oder sonsten beschwere und das Schloß mit seiner Gehörde in Dach und Schwellen erhalte (d). Nachdem dieses also richtig ware, so verpflichtete sich Herzog Albrecht gegen Herzog Ulrich und seinem zugeordneten Regiment, daß er sie bey dem Horber Vertrag handhaben wollte. Dann man trauete Pfalzgrav Philippsen und Herzog Eberharden nicht, sondern fande für nöthig sich mächtiger Fürsten Beystands zu versichern.

§. 3.

Weil Herzog Ulrich nun als Erb beeder Herzogen Eberharden betrachtet wurde und folglich in alle Rechte und Beschwerden derselben eingetretten ware, so meldeten sich verschiedene, welche Ansprache an ihn machten. Unter diesen war vornemlich Grav Bot von Stollberg, welcher im Namen seiner Frau Muter Elisabethen, einer Schwester Herzog Eberharden des ältern, an die Erbschafft seiner Frau Großmuter Mechtilden wegen eines Drittentheils an den beeden Morgengaben, welche sie von Grav Ludwigen zu Würtenberg und Herzog Albrechten von Oesterreich empfangen hatte, eine Forderung machte. Die Grävin Elisabeth hatte zwar

(d) Steinhofer Würt. Chron. part. III. pag. 774. seq. hat aus Gabelkofern einen Auszug dieser Heurathsabrede weitläuftiger mitgetheilt.

1499 zwar bey ihrer erstern Vermählung mit dem Graven von Nassau auf die väter- und müterliche Erbschafft Verzücht gethan, aber die Herzogin Mechtild hatte ein Testament hinterlassen, worinn sie ihre drey Kinder mit diesen Morgengaben bedachte, daß jedem ein dritter Theil davon zufallen sollte. Sie war schon in dem Jahr 1482. in die Ewigkeit eingegangen und es war bisher die Frage: ob die Grävin wegen ihres Verzüchts eine Forderung thun könnte? Herzog Ulrich verglich sich aber mit dem Graven von Stollberg, so bald er durch den Horber Vertrag in den Besitz seines Fürstenthums eingesetzt ware, und versprach ihm auf drey Terminen 5000. fl. zu bezahlen. Die Grävin hatte vermög obigen Testaments noch eine Ansprach, weil Ludwig von Greiffenstein ihrer Frau Muter 2000. fl. schuldig ware, woran sie auch Theil zu haben vermeynte. Es wurde aber auch dieses verglichen, daß, wann die Grävin an den 5000. fl. sich nicht begnügen, sondern auf ihrer Forderung beharren wollte, sie solche vor Herzog Ulrichs Landhofmeister und Räthen ohne Waigerung, Appellation oder andere Rechtsmittel aufnehmen solle. Wann auch dieselbe nicht inner Jahresfrist solche Rechtfertigung anfange, sollte die Ansprache verlohren seyn. Es bliebe aber bey dem Verglich. Bald darauf, nemlich den 26. Julii bewilligten die geordneten Räthe im Namen Herzog Ulrichs, als rechten Castenvogts und Lehensherrn der Pfarr zu Langen-Enßlingen unweit Riedlingen bey dem Bischoff zu Costanz auszuwürken, daß der Caplan zu Fridingen, welche Kirche zu der Muterkirche erstern Orts gehörte, in seiner Caploney alle Kirchendienste verrichten, heilige Täge und Zeiten verkünden und die Leute solches ohne Sünde von ihm hören und empfangen können, doch, daß die Einwohner zu Fridingen nicht allein zu den vier hochzeitlichen Festen, nemlich Christtag, Ostern, Pfingsten und Neujahr, sondern auch auf den Marien-Reinigungs- und Verkündigungs-Tag, den Palmtag, Grünen-Donnerstag, Auffartstag, Fronleichnamstag und an der Kirchweyhin nach Enßlingen in die Kirche kommen sollen. Den 15. Sept. bestetigte er der Hohen-Schule zu Tübingen ihre von Herzog Eberharden erhaltene Privilegien, als er sich die dasige Stadt huldigen liesse.

§. 4.

Inzwischen hatte Kayser Maximilian mit den Graubündern und Stifftleuten in Churwalen wegen etlicher Gerechtigkeiten auf dem Etschland und sonderlich im Münsterthal Zwistigkeiten bekommen. Ueberhaupt war er mit den Eydgenossen nicht zufrieden, daß sie nicht in den Schwäbischen Bund tretten wollten und der alte Haß zwischen ihm und diesen noch nicht vergessen. Sie stunden mit dem König in Frankreich in einem Bündnuß, von welchem sie sich nicht loßmachen konnten

ten wie sehr auch der Kayser darauf drange. Weil immerzu neue Reitzungen zu dem Unwillen sich zeigten, so entschlosse sich der Kayser die Eydgenossen mit den Waffen auf andere Gedanken zu bringen. Er verließ sich vornemlich auf des Schwäbischen Bundes Hülfe. Herzog Ulrich stunde bekandtermassen darinn und war über dieses noch mit dem Erzhauß Oesterreich verbündet. Gleich zu Anfang des Jahrs 1499. wurde eine Versammlung der Bundsstände zu Costanz gehalten. Anfänglich suchte man die Strittigkeiten in der Güte beyzulegen. Die Mühe war aber vergeblich und man fand sich genöthigt die Waffen zu ergreifen und von seiten des Bundes dem Kayser möglichsten Beystand zu versprechen. Nach dem damals gemachten Plan sollte Herzog Ulrich von Würtenberg, der Abt von Salmansweiler, der Land-Commenthur zu Alshausen, Marquard und Eck von Königseck, und die Stadt Pfullendorf ihre Leute nach Costanz schicken. Der Herzog schrieb aber den 12. Martii einen Landtag aus mit Befehl, daß jede Stadt einen von dem Gericht und zween der verständigsten und geschicktesten aus der Gemeinde auf den 19. Martii mit vollem Gewalt schicken sollte um sich wegen des Kriegs wider die Eydgenossen zu berathschlagen. Gerührt von Kayser Maximilians Beystand wider ihren Herzog Eberharden thaten sie ihr äusserstes. Wie stark diese Hülfsvölker gewesen, habe ich nicht eigentlich finden können. Der Kayser aber meldet in einer den 17. Julii Herzog Ulrichen ertheilten Zolls-Freyheit, daß derselbe sonderlich in dem Krieg, welchen er von seinetwegen und wegen des H. Reichs wider die Schweitzer als seine und des Reichs ungehorsame und widerwärtige führe, mehr, dann wohl in seinem und der Landschafft Vermögen seye, ihm getreuen und nutzlichen Dienst erwiesen habe. Die Würtenbergische Völker hielten sich auch sehr wohl. Dann in einer den 18. April sich ereigneten Begebenheit bey Ermatingen unweit Costanz legten sie grosse Ehre ein, schlugen eine Schweitzerische Parthey und erlegten derselben 73. Mann. Als ein Theil davon in einen festen Thurn flohe, untergruben sie solchen mit Pulver und zersprengten ihn, daß die Feinde in die Lufft flogen. Gleiche Tapferkeit bezeugten sie bey Teichingen, wo sie den Luzernern zwo halbe Schlangen abnahmen. Das gedachte Dorf Ermatingen, wie auch Tribeltingen und Mannebach wurden abgebrennt (e) und die Schweitzer in einen solchen Schrecken gesetzet, daß sie einen Landsturm veranlaßten. Diese Feinde versammleten sich bey einem Wald unweit Costanz, das Schwaderloch genannt, wo es wieder zu einem Treffen kam. Grav Wolfgang von Fürstenberg hielte neben dem Fußvolk mit eingelegten Spiessen und liesse das Geschütz so gut auf die Eydgenossen gehen, daß kein Theil den andern vor Rauch sehen konnte. Die Feinde mußten den Würtenbergischen selbsten das Lob beylegen, daß, wann die übrige Kriegsvölker alle so handvest gewesen wären, die Schweitzer die

1499

(e) Wursteisens Baßler Chronik lib. VI. c. 19. p. 484. und MSCt. von diesem Krieg.

1499 Schlacht verlohren hätten. Diese wendeten demnach ihre ganze Stärke auf dieser Seite an. Sie machten mit ihren Schlachtschwerdtern die förderste Glieder nieder und trieben die übrige in die Flucht. Auf der Wahlstatt blieben 1300. Mann und ungefähr 1000. Mann ertrunken in dem Bodensee. Die Schweitzer erbeuteten nicht allein ihre Schlangen wieder, sondern bekamen auch unter anderm grossen Geschütz vier Schlangen von Würtenberg. Das Unglück betraf die Würtenbergische Völker nicht allein, sondern es waren durch die vorige Begebenheit ermuntert viele Burger von Costanz, und die Hülfsvölker von den Reichsstädten Uberlingen, Ravenspurg, Ulm, Wangen, Bibrach, Memmingen, Isny und Waldsee dabey. Von den meisten diesen Reichsstädten bekamen die Feinde ihre Fahnen und Streitbüchsen zur Beute (f). Ueberhaupt wurde dieser Krieg von dem Kayser und Schwäbischen Bundsgenossen sehr unglücklich geführt. Nach der an dem Pfingstag vorgefallenen Schlacht auf der Malser Heyde kam der Kayser in solche Nöthen, daß er so gar das Reichspanier nach Costanz kommen und aufstecken ließ. Herzog Ulrich schickte solches mit einem neuen Haufen Kriegsvölker und that sein äusserstes. Das Kriegsglück änderte sich aber nicht und wann schon die Eydgenoßische Lande auch verheeret wurden und mancher unglücklicher Scharmützel für sie vorfiele, so verlohr der Kayser doch alle Schlachten und sehr viele Leute und Geschütze. Dieser Verwüstung ein Ende zu machen legte sich Herzog Ludwig von Mayland in das Mittel. Während dieser Unterhandlung geschahe noch in diesem Jahr die achte Schlacht bey Dorneck, wobey die Reichsvölker abermals geschlagen wurden und grossen Verlust erlitten. Der Kayser war anfänglich selbst zu Costanz. Er wurde aber verdrüßlich und begab sich nach Ulm um in der Ferne der Sache zuzusehen bis endlich den 22. Sept. 1499. der Friede erfolgte und dem grausamen Morden und Brennen ein Ende machte (g).

§. 5.

Weil nun Herzog Ulrich und sein zugeordnet Regiment das äusserste nach allem Vermögen des Herzogthums gethan hatte, so suchte ihn der Kayser zu entschädigen. Allem Vermuthen nach hatte er dem geordneten Regiment frey gestellt, worinn er eine Gnade erweisen könnte. Die Räthe verfielen auf den Zoll in dem Antheil Landes, welches Herzog Eberhard der ältere von seinem Vater ererbet hatte. Grav Ulrich hatte schon von Kayser Friderichen wegen seiner demselben treugeleisteten Dienste die Erlaubnuß erhalten an allen Enden und Orten seiner Herrschafft, in Städten, Dörfern und Schlössern von aller Waar und Kaufmannschafft

Zoll

(f) ibid.

(g) ibid. c. 23. p. 494.

Zollstätten anzulegen. Grav Eberhard hingegen hatte solche nicht in sei- 1499
nem Landestheil. Weil aber nunmehr beede Lande zusammen geworfen und miteinander zu einem Herzogthum erhöhet waren, so erlaubte der Kayser nunmehr Herzog Ulrichen zu einiger Ergötzlichkeit und Ersetzung der erlittenen Kosten und Schäden sowohl aus gehabtem Rath der Chur- und Fürsten und Stände, als auch aus Kayserlicher Vollkommenheit auch in dem Landestheil, welchen er von Herzog Eberharden ererbet, einen Zoll auf Centnergut und andere Waare, Pferde und Leute auf allen Strassen anzulegen und zu empfangen. Doch wurde solches dahin eingeschränkt, daß, an welchem Ende solcher Zoll genommen worden, von solchem verzollten Gut an andern Enden für dißmal nichts mehr genommen werde. Es sollten auch die Wegzölle an den Orten, wo solche Zollstatt angelegt werde, abgethan seyn, und diejenige, welche solchen Zoll bezahlt hätten, durch das ganze Herzogthum mit ihrem Leib und Gut zu derselben Zeit Glait und Sicherheit haben und mit weiterm Glaitgeld nicht beschwert werden. Wann aber jemand solchen Zoll abfahren wollte, solle er dannoch selbigen zu entrichten verbunden seyn. Herzog Ulrichen und seinen Erben und Nachkommen wurde dabey erlaubt solcherley Uebertretter aufzuhalten, anzugreifen und mit Arrest zu belegen.

§. 6.

Herr Steinhofer erzehlet um diese Zeit von Grav Eitel-Friderichen von Zollern etwas, wobey mich aufzuhalten schuldig befinde. Er schreibt, daß Herzog Ulrich diesem Herrn den Dienst aufgekündet habe, weil Herzog Eberhard bisher demselben 3000. fl. Besoldung gegeben, welches ihn sehr aufgebracht und derselbe zur Rache ausgesprengt habe, als ob der Herzog mit Zuthun Herzog Eberhards die Vermählung mit der Bayrischen Prinzeßin abzusagen gesonnen seye. Er gibt vor, daß ein Landtag deßhalben gehalten worden und der Grav von Zollern demselben als Kayserlicher Gesandter beygewohnet habe. So ungern ich sonsten mit Widerlegungen jemand beschwerlich seyn möchte, so muß ich doch hier die Warheit vertheydigen. Bemeldter Schrifftsteller hat alles aus des ehrlichen Gabelkofers Würtenbergischem Jahrbuch genommen, aber dabey vergessen zu melden, wo er diese Erzehlung hergenommen habe, wie Gabelkofer es gethan. Dieser schreibt, daß er es aus einer Nachricht von einem Blaubeurischen Mönchen an seinen Gardian genommen habe, welchen er übrigens auch für einen sehr glaubwürdigen Zeugen erkläret. Dennoch ist die ganze Sache ohne den geringsten Grund und man kan in der Hauptsache vielmehr das Gegentheil auflegen. Dann es ist zwar wahr, daß Herzog Eberhard der jüngere diesen Graven den 13. Martii 1496. in seine Dienste genommen, aber falsch, daß er ihm 3000. fl. Dienstgeld zu bezahlen ver-

1499 ſprochen habe. Auſſer dem, daß damals einem Graven, welcher nur mit zehen oder zwölf Pferden gedient, nicht einmal 500. fl. gegeben worden, ſo widerſpricht ſolches der Beſtallungs-Revers offentlich, welcher nur 300. fl. Meldung thut (h). Zweytens hat Herzog Ulrich dem Graven von Zollern nicht den Dienſt aufgekündet, ſondern vielmehr ihn den 21. Junii 1498. auf das neue mit eben den Worten und Bedingungen, wie ſolches zwey Jahr zuvor von Herzog Eberharden geſchehen, in ſeine Dienſte genommen (i). Der Grav war des Kayſers Cammer-Richter und Kämmerer. Er mußte demnach die Erlaubnuß erlangen in Würtenbergiſche Dienſte tretten zu dörfen. Dieſes war aber bey Herzog Ulrichen nichts neues, weil der Grav ſchon bey Herzog Eberhards Regierung ſolche Würde bekleidete. Es hat auch die Steinhoferiſche und des Mönchen Erzehlung durchaus nicht die geringſte Wahrſcheinlichkeit, indem die Landſtände in ihrer Regimentsordnung nichts von Aufkündung der benachbarten Graven und Edelleute Dienſte wiſſen wollen, ſondern vielmehr verordnen, daß man ſolche durch Dienſte dem Herzogthum Würtenberg verbindlich machen wolle. Wie unbedachtſam würde es geweſen ſeyn einen Kayſerlichen Cammer-Richter ſeiner Dienſte zu entſetzen und ſich deſſen Unwillen zuzuziehen. Da auch der Grav des Kayſers Ungnade gegen Herzog Eberharden und hingegen die Gewogenheit gegen Herzog Ulrichen und deſſen zugeordnetem Regiment gewußt, ſo kan man von einem vernünftigen Menſchen nicht vermuthen, daß er wider allen Schein der Wahrheit ſolche aufgebürdete Unwahrheiten von ſich kommen laſſen ſollte. Dann es war ohne in nicht bey dem jungen Herzog geſtanden von ſolcher Vermählung abzugehen, da eigentlich die verordnete Räthe und zwar auf des Kayſers Veranlaſſung dieſe Heurath geſchloſſen haben. Was alſo auch von einem eben wegen dieſer Verleumdung in dem Jahr 1499. gehaltenen Landtag erzehlt worden, iſt für ein leeres Mönchen-Gedicht zu halten, ob ich ſchon nicht in Abrede nehmen möchte, daß auf einem Landtag damals wegen Einrichtung der Hofhaltung und dergleichen Sachen die nöthige Anſtalten gemacht worden. Dann in eben dieſem Jahr wurde Herzog Eberhards Gemahlin angewieſen ſich nach Nürtingen als ihrem Widdums-Ort zu verfügen und ihre eigene Hofhaltung allda zu führen. In dem Anfang dieſes Jahres 1499. nahm Herzog Ulrich auch D. Bernhard Schöferlin (k) als einen Rath gegen einer jährlichen Beſoldung von 50. fl. auf acht Jahre in ſeine Dienſte, doch daß ihm

(h) vid. Beyl. num. 20.

(i) vid. Beyl. num. 21.

(k) Von dieſem Schöferlin findet man in Herrn Cammerger. Aſſeſſ. von Harpprecht Staats-Canzley II. Theil pag. 63. ſchöne Nachricht.

ihm die Beysitzer-Stelle bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht vor- 1499
behalten bliebe (l).

§. 7.

Zu Ende dieses Jahres empfieng Herzog Ulrich die Böhmische Lehen. Herzog Eberhard hatte schon gleich nach Antritt seiner Regierung diese Belehnung gesucht, aber von König Ladislauen von Ungarn und Böhmen den 1. Nov. 1496. nur einen Indult auf ein halb Jahr, nehmlich bis auf Georgii 1497. erhalten. Ehe diese Zeit verstriche, schickte der Herzog Probst Petern von Backnang und Wilhelmen von Rechberg nach Prag um entweder einen Indult wieder auszuwürken oder doch zu erhalten, daß der König einem benachbarten Bischoff, Fürsten oder Graven Gewalt geben möchte ihn in des Königs Namen zu belehnen, wie solches auch bey den Reichslehen gewöhnlich seye. Dann er gab dem König zu vernehmen, daß es gefährlich seye nach Ungarn oder Böhmen zu reysen, und er selbsten einige Feinde habe, mit welchen er in einer Fehde stehe. Der König schlug aber alles ab und verlangte, daß der Herzog in eigner Person die Lehen von ihm empfangen sollte. Und obwohl die Gesandte vorstellten, daß das Lehen nur in dem Schloß und Stadt Neuenbürg bestünde und so gering wäre, daß es nicht verdiente damit in eigner Person belehnet zu werden, indem er die übrige von der Cron Böhmen rührende Lehen, als welche er von seinem Vater ererbet, schon empfangen hätte: so wollte doch der König die Belehnung nicht vorgehen lassen, es wäre dann, daß 1) demselben die Oeffnung in den lehenbaren Schlössern und Städten gestattet und verschrieben würde, 2) der Herzog der Cron Böhmen mit einer Anzahl Pferde zu dienen sich verbindlich machte und 3) bey erheischenden Fällen die Macht einraumte die Einwohner und Unterthanen der lehenbaren Herrschafften zu besteuren. Bey den bisherigen Lehens-Empfängnussen hatte die Cron Böhmen niemals solche Anforderungen gemacht, weßwegen die Gesandten bathen es dabey zu lassen, wie es von Alters her gewöhnlich gewesen, so seyen sie erbiethig im Namen des Herzogs die Lehen zu empfangen. Als aber der König und die Stände des Königreichs auf solcher Anmuthung beharrten, so protestierten die Gesandte vor dem mitgebrachten Notarien wider diese Neuerung und giengen davon. In dem Jahr 1499. erforderte Herzog Ulrich die samtliche von der Cron rührende Lehen und erhielte dardurch, daß sich der König erbothe, wann der Herzog einen Graven oder Herren zu ihm schicken würde, denselben zu belehnen. Er schickte deßhalb Stephan von Gundelfingen zu dem König nach Hungarn mit dem Befehl die Empfängnuß nicht anderst als nach dem alten Herkommen anzunehmen, indem der König nicht befugt seye eine Neuerung vorzunehmen. Dieser war auch so glück-

(l) vid. Beyl. num. 22.

1499 glücklich, daß er den 4ten Octobr. zu Ofen belehnet und ein mehrers nicht von ihm verlangt wurde, als daß er den bisherigen Lehen-Reversen und Briefen gemäß versprechen mußte zu thun, wie solcher Lehen Recht und Gewonheit seye (m). Hingegen ereignete sich mit Wolfgangen Graven von Fürstenberg einige Aenderung. Sein Bruder Heinrich, welcher die Regierung führte, kam in der Schlacht bey Dorneck um das Leben. Mithin mußte der bisherige Landhofmeister des Herzogthums Würtenberg die Regierung seiner Lande übernehmen. Dieses verhinderte ihn die vorige Würde ferner zu führen. Gleichwohl wollte er auch den Vortheil derselben nicht aus Handen lassen. Man liesse ihm selbige und setzte einen Verweser dieses beträchtlichen Amtes, welches in der Person Grav Bernhards von Eberstein geschahe. Wiewohl ersterer nachgehends in die Kayserliche Dienste tratt und mithin die Landhofmeister-Stelle diesem allein überließ.

§. 8.

Mit dem Anfang des Jahres 1500. wurde zu Eßlingen ein Schwäbischer Bundstag gehalten. Man fand nöthig Herzog Ulrichen einzuladen, daß er als ein beträchtliches Glied des Schwabenlandes diesem Bund auch beytretten möchte, welches auch geschahe. Nur machte darinn eine Schwürigkeit, daß die Bundsstände niemand gestatteten einige Freunde oder Fürsten, mit welchen man in einer besondern Verbindung stünde, auszunehmen, da man dem Bund wider dieselbe keine Hülfe thun dörfte. Herzog Ulrich war durch die Uebernahm der Regierung in die Verpflichtung gegen Chur-Pfalz eingetretten, welche noch von der Verschreibung Grav Ulrichs herrührte. Er war noch ein Lehenmann von diesem Churfürstlichen Hauß. Endlich erlaubten den 3. Febr. 1500. der Kayser, der Erz-Bischoff zu Maynz, Bischoff Friderich zu Augspurg, Herzog Albrecht von Bayern, Marggrav Friderich zu Brandenburg, und Christoph zu Baden, die Stiffter zu Maynz und Augspurg, Johann Abt zu Kempten, Albrecht Propst zu Elwangen, Sigfrid Probst zu Conburg, Johann zu Salmansweiler, Hartmann zu Weingarten, Johann von Elchingen, Jörg von Ysni, Othmar zu Vrß, Hieronymus zu Ochsenhausen, Heinrich zu Rot, Jörg zu Rockenburg, Johann in der Weissenau, Heinrich zu Schussenried, Symon zu Ober-Marchtal Aebte, Barbara zu Buchow, Margretha zu Baint, Adelhaid zu Rotenmünster, Aebtissinen, Dechant und Capitul zu Elwangen, Conburg und Buchow, Jörg, Ulrich und Hug Gebrüder Graven von Werdenberg, Joachim und Wolffgang Gevettern Graven von Oetingen,

(m) Sowohl Herzog Ulrichs Vollmacht für den von Gmndelfingen d. d. 4. Sept. als auch dessen Urkund wegen empfangner Lehen stehen in Lunigs Cod. Germ. diplom. T. I. pag. 1558. und 1559.

gen, Eitel-Friderich Grav von Zollern, Wolfgang zu Fürstenberg und Friderich 1500
zu Helfenstein Graven, Albrecht Herr zu Limpurg, Heinrich Nidhart Domcu-
stor zu Costanz und Pfarrer zu Ulm, Hannß der ält̃er und Jacob sein Sohn Truch-
sessen zu Waldpurg, Ulrich von Fruntsperg, Diepold vom Stain zu Reyssenspurg,
Ulrich von Westerstetten, Renbolt von Wemdingen, Rab von Gundelsheim, alle
Ritter, Dietrich von Plieningen, Doctor, Hannß von Hausen, Claus von Stein
zu Diemenstein, Hannß von Erolzheim zu Beuren, Jörg von Emershofen, Er-
kinger von Trichtlingen, Hannß von Seckendorf, Sebastian von Jartheim, Bar-
thol von Weyler, Jörg von Vohenstein, Sebastian Waller, Ruland Vetzer,
Ludwig Nithart und die Städte Ulm, Augspurg, Eßlingen, Reutlingen, Nörd-
lingen, Hall, Vberlingen, Lindau, Gemünd, Memmingen, Bibrach, Raven-
spurg, Heylbronn, Kaufbeuren, Dinkelspühel, Wimpfen, Kempten, Werd,
Yssny, Pfullendorf, Weil, Wangen, Leutkirch, Aalen, Giengen, Bopfingen,
und Buchorn eine besondere schriftliche Urkunde Herzog Ulrichen und seinem geord-
neten Regiment Pfalzgrav Philippsen auszunehmen, doch, daß, wann zwischen
Pfalz und Würtenberg ein Krieg oder Feindschafft entstände, der Bund dennoch
Herzog Ulrichen helfen solle (n). Ingleichem machte Herzog Ulrich mit den Eyd-
genossen der Städte und Länder Zürch, Bern, Lucern, Vri, Schwytz, Under-
walden, Ober- und Nider-Kernwald, Zug mit dem äussern Amt, Glarus, Frey-
burg und Solothurn den 13. Maji eine Eynung auf zwölf Jahre. Vor allem ver-
sprachen beede Theile einander einen freyen Handel und Wandel und getreuen Bey-
stand, wann einer von ihnen angegriffen werden sollte. Sodann unterredeten sie
sich, wie es zwischen dem Herzog und den Eydgenossen, und endlich zwischen ih-
ren Angehörigen in vorfallenden Strittigkeiten gehalten werden sollte (o).

§. 9.

Indessen wurde ruchtbar, daß herzog Eberhard sowohl mit Chur-Pfalz, als
auch andern Fürsten allerhand wider das verordnete Regiment und das Herzogthum
Würtenberg handelte, ohne jedoch einen rechten Grund davon zu haben. Man
gienge deßwegen den Kayser auf alle Fälle an, daß er solche Händel als nichtig
erklären möchte. Weil aber Churfürst Philipp die jährliche Pension forderte, wel-
che Herzog Eberharden in dem Horber Vertrag waren versprochen worden und Her-
zog

(n) Von diesem Bundstag handelt Datt de pace publ. l. II. cap. 18. & 19. p. 371.

(o) vid. Beyl. num. 23. Conf. Semlers Regiment der Eydgenoßschafft p. 99. Crusius Annal. part. III. lib. 9. c. 10.

1500 zog Ulrich sich zu deren Auszahlung nicht verbunden hielte, weil sein Vetter das Silbergeschirr nicht ausliefern wollte, so schien es hier zu einer weitläuftigen Mißhelligkeit zu kommen. Des Churfürsten Schwager Herzog Georg der reiche von Bayern nahm sich der Sache an und that vielerley Vorschläge, wobey allemal der Churfürst seinen Nutzen vorausseßte. Endlich seßte man einen Vertrag auf, welcher dahin gienge, daß 1) Herzog Eberhard seinen Siß zu Reichenweyler oder in Herzog Albrechts von Bayern Landen haben solle, doch, daß er, welchen Ort er erwählte, sein Lebenlang nicht von dannen zu weichen die Macht hätte. 2) Wann er zu Reichenweiler bliebe, soll er sich weder daselbst, noch in dem Herzogthum Würtenberg oder der Gravschafft Mömpelgard und deren zugehörigen Herrschafften einige Regierung anmassen, sondern den Herzog Ulrich mit seinem geordneten Regiment dabey ungeirret lassen, dargegen aber dieser seinem Vetter die jährlich versprochene 6000. fl. richtig bezahlen sollte. 3) Solle dem Churfürsten alles Silbergeschirr und Kleinodien verbleiben, welches Herzog Eberhard aus dem Land mit sich genommen und dagegen der zwischen dem Churfürsten und Herzog Eberharden gemachte Vertrag wegen Uebergab seiner Lande aufgehoben seyn solle. 4) Dabey verpflichtete sich sowohl der Churfürst, als auch der Herzog von Bayern Herzog Eberharden wider Herzog Ulrichen und sein Regiment nicht den geringsten Beystand zu thun. Der Churfürst und sein Schwager schmeichelten sich, daß es bey diesem Aufsaß bleiben werde und seßten darein, daß der Würtenbergische Landhofmeister Grav Wolfgang von Fürstenberg und Canzler Gregorius Lamparter solchen genehmigt und besigelt hätten. Es geschahe aber dieses nicht und die ganze Handlung zerschlug sich, was auch Steinhofer und andere dargegen geschrieben haben. Dann ich finde, daß in den folgenden Jahren sowohl Herzog Ulrich fortgefahren das Silbergeschirr, als auch Herzog Eberhard seine jährliche 6000. fl. zu fordern und dieser sich beschwert habe, daß ihm solche vorenthalten würden. Vielmehr beharrte das verordnete Regiment so fest auf dem Horwer Vertrag, daß es das damals auf dem Reichstag zu Augspurg von dem Kayser und Reich errichtete sogenannte Reichs-Regiment nicht erkennen wollte, der Kayser hätte dann vorher genugsame Versicherung gegeben, daß der Horber Vertrag vor diesem Regiment nicht angefochten, sondern es dabey ohne weitere Rechtfertigung oder Anfechtung gelassen werden solle. Die Würtenbergische Gesandte nahmen es nicht einmal auf sich ohne Hinterbringen die Regiments-Ordnung anzunehmen. Und als Herzog Ulrich mit dem verordneten Regiment einen Revers gegen dem Kayser ausstellte, daß er sich das Reichs-Regiment auch gefallen lasse, so seßte er ausdrücklich die Bedindung hinzu, daß es unabgeändert bey dem Horber Vertrag bleiben solle (oo).

§. 10.

(oo) vid. Beyl. num. 24.

§. 10. 1500

Aber mit seinem Hofmarschalken Hannß Caſparn von Bubenhofen verglich er ſich wegen der Bergwerke zu Juſtingen. Ich habe in vorigem Theil dieſer Geſchichte berühret, daß Herzog Eberhard der ältere mit denen Herrn von Stöffeln und Erzherzog Sigmund von Oeſterreich in dem Jahr 1480. wegen dieſer Bergwerke Strittigkeiten bekommen, indem jeder eine Anſprach an dieſelbe machte. Weil nun der von Bubenhofen jetzo von den Herrn von Stöffeln dieſe Herrſchafft erkauſte, ſo vergönnte ihm Herzog Ulrich nach ſeiner Gelegenheit Erz zu ſuchen und zu graben und begab ſich aller fernern Anſprache daran. Vermuthlich waren dieſe Erzgruben nicht ſo ergiebig, als die Apothecken damals waren. Dann es befande ſich auſſer der Apotheck zu Tübingen nur eine einzige in dem ganzen Land, nemlich zu Stuttgard. Grav Eberhard der ältere hatte in dem Jahr 1486. einen Albrecht Altmülſteiner zu einem Apothecker angenommen. Nunmehr aber erlaubte Herzog Ulrich einem Cyriax Hornen zu Stuttgard eine Apotheck aufzurichten und nahm ihn auf Sechs Jahre als ſeinen Apothecker an. Er wurde darauf beeydigt der Herrſchafft und ihren Dienern, wie auch allen Unterthanen mit ſeinen Arzeneyen bedient zu ſeyn. Des Herzogs Leibarzt D. Johann Mehingern wurde dabey aufgetragen ſolche Apotheck alle Jahr einmal zu unterſuchen, ob ſich der Horn nach dem ihm gegebenen Tax und Vorſchrifft verhalte. Ich habe einen ſolchen Tax und Apothecker-Ordnung in vorigem Theil mitgetheilet, woraus man erſehen kan, wie weit die Apotheckerkunſt damals gekommen ſeye. Sie ſahe noch ſehr ſchlecht aus, dagegen eben damals die lateiniſche Sprache ihre vorige Reinigkeit wieder erhielte. Herzog Ulrich wurde in derſelben auch unterrichtet, worinn er aber wegen ſeiner Flüchtigkeit nicht mehrers erlernte, als daß er dieſe Sprache verſtunde, wann man ihn darinn anredete. Cruſius meldet, daß ihm in dieſem Jahr den 12. Julii Heinrich Bebel ein Buch unter dem Titul: Commentaria epiſtolarum conficiendarum geſchenket habe. Sein damaliger Lehrmeiſter war Adam Feigel (*), ein Canonicus, welcher ihn zu ſehr einſchränkte und ſeinem feurigen Naturell keine Leibesübung und gnugſame Bewegung geſtattete. Da er ſolchemnach ſeine Zeit nur mit Eſſen, Trinken, Sitzen zubrachte, wurde er faißt, aber dabey ungeſtalt und zu vielem untauglich. Denn die Trägheit des Cörpers macht auch die Seele zu muntern Verrichtungen untüchtig. Dieſer betrübte Zuſtand bliebe auch, bis er die Regierung antratt und ſeiner ſelbſt meiſter wurde. Da konnte er ſeinem Jugendfeuer ein Genüge thun und ſich die nöthige Bewegung machen ohne ſeinen Lehrmeiſtern gehorchen zu müſſen.

(*) Eigentlich hieß er Haffner und in lateiniſcher Sprache Figulus, welches Wort die Leute in Feigel verwandelten.

1501 §. 11.

Ich habe schon gemeldet, daß die Grävin von Stolberg, Herzog Eberhards I. Schwester sich um die Erbschafft ihrer Muter beworben und Herzog Ulrich sich mit derselben verglichen habe. Nun meldete sich auch Landgrav Wilhelm von Hessen, der mittlere und begehrte Herzog Eberhards hinterlassene fahrende Habe, Pfandtschafften, Erbgüter und anders, was Töchtern erben können. Seine Frau Muter war schon in dem Jahr 1493. verstorben. Aber weder Herzog Eberhard, noch Ulrich wollten diese Ansprache für gültig erkennen, weil Herzog Eberhard I. seine beede Vetter Eberharden den jüngern und Ulrichen zu Erben eingesetzt und hingegen dem Landgraven nur sein Fechtbuch und einen Credenzbecher vermacht hatte. Er forderte aber auch einen dritten Theil der Morgengaben, welche seine Großmuter Erzherzogin Mechtild durch ein Vermächtnuß ihren Töchtern hinterlassen hatte. Es schiene, als ob der Landgrav mit Gewalt seine Forderung durchtreiben wollte, als der Erzbischoff Berchtold zu Maynz und Churfürst Friderich von Sachsen sich in das Mittel legten und zu Nürnberg den 26. Julii 1501. soviel erlangten, daß Herzog Ulrich mit seinem geordneten Regiment inner zween Monaten für die Morgengaben 6000. fl. zu bezahlen übernahmen. Dieses Geld wurde auch den 13. Sept. würklich geschossen. Die übrige Ansprach war zu wichtig, als daß man sie so leicht durch einen Verglich oder Entscheid beylegen konnte. Doch blieben beede Häuser Würtenberg und Hessen in gutem Vernehmen und der Landgrav behielte sich nur bevor, seine übrige Forderung zu jeder Zeit zu suchen und daß ihm einiger Aufzug oder Anstand keinen Nachtheil bringen, und hingegen Herzog Ulrichen seine Gegenwehr in solchem Fall nebst den ausbezahlten 6000. fl. nach aller Notturft ebenmäßig vorbehalten seyn solle. Um die alte Freundschafft mehrers zu befestigen machten beede fürstliche Häuser an eben diesem Tag ein Bündnuß miteinander. Vermög dessen verpflichteten sie sich den in dem Jahr 1495. zu Worms erneuerten Landfrieden mit allen denen, welcher sie mächtig seyen, zu halten, keiner des andern Feinde oder Aechter in seinen Schlossen oder Städten zu enthalten oder zu schirmen oder einigen Zuschub oder Lieferung zu gestatten, sondern auf jedesmaliges Verlangen schleuniges Recht widerfahren zu lassen. Wofern auch ihre beederseitige Unterthanen in aufrichtigen Sachen ihre Gebiethe brauchten und Gelait begehrten, soll ihnen solches nicht verwaigert, sondern zu diesem Ende solches Bündnuß ihren Amtleuten verkündet werden. Wann eines Herrn Unterthan gegen des andern Zugehörigen und Verwandten Spruch und Forderung gewänne, sollen die Kläger den Beklagten vor seinem ordentlichen Gericht, da er gesessen, dingpflichtig und gehörig ist, mit Recht fordern. Wann auch einer der beeden Herrn wider den Landfrieden bekriegt, beschädigt oder seine Städte belagert werden,

soll

soll derselbe den andern um Hülfe ersuchen und dieser jenem entweder 200. 1501
wohlgerüsteter rayſigen Pferde oder 500. zu fuß auf des ersuchenden Kosten und des ersuchten Schaden und Besoldung schicken. Doch daß der angegriffene Theil wenigstens auch so viel darzu zu geben verbunden seye, welche so lang da liegen und bleiben sollen, so lang die geschickten behalten werden. Wären aber die Feinde und Beschädiger dem ersuchten Theil so gesessen, daß er sie auch anzugreifen und zu beschädigen die Macht habe, so soll er solches mit Ernst thun, als ob es seine eigene Sache wäre, wie der Landfriede solches erfordere. Herzog Ulrich soll die ihm zugeschickte Hülfsvölker in seine Kost nehmen, so bald sie zu Laufen ankommen. Und die Würtenbergische Hülfe solle von dem Landgraven zu Rüsselheim in die Verköstung genommen werden. Obwohl aber der Landgrav auch in dieser Eynung seine Forderung an Herzog Eberhards Verlassenschafft und Herzog Ulrich seine Gegenwehr sich nochmals vorbehielten, so finde ich doch nirgends, daß der Landgrav oder seine Nachkommen solche fortgesetzet hätten. Uebrigens nahmen zwar beede Fürsten gemeinschafftlich aus den Papst, den Kayser und Pfalzgrav Philippsen, daß sie einander wider diese zu keiner Hülfe verbunden wären, sie legten aber doch die Ordnung des Landfriedens zum Grunde, in sofern dieser nicht ein anders in gehörigen Fällen verordnete. Herzog Ulrich aber nahm besonders die Churfürsten zu Maynz und Trier, die Cron Böhmen und die Herzoge von Burgund wegen der Lehen, sodann Herzog Albrechten von Bayern, Marggrav Friderichen zu Brandenburg, Marggrav Christoph zu Baden, Bischoff Friderichen zu Augspurg nebst seinem Capitul, das Thumcapitul zu Maynz, die Prälaten, Graven, Freye Herren, Ritter, Knechte und Städte des Schwäbischen Bundes und die Eydgenossen aus.

§. 12.

In dem September dieses Jahres ließ sich die Burgerschafft zu Stuttgard beygehen ein Armbrust- und Büchsenschiessen zu halten. Es gehörte dieses nicht in unsere Geschichte, wann nicht ein und anderer Umstand dabey anzumerken wäre. Sie bekame von dem Herzog die Erlaubnuß darzu und die Schützen wurden eingeladen auf den September sich einzufinden. Es kamen auch sehr viele fremden von hohem und niederm Stand. Sie wurden bey der Bürgerschafft einlogiert und jedem Haußwirth stellte man frey, ob er seine Gäste selbsten speisen wollte. Man schrieb ihnen vor, daß sie den Gästen bey jedem Essen vier guter Gerichte nemlich ein Voressen, auch Brühe, Fleisch und Hüner, ein Gemüß, auch ein Gebratenes und wiederum Hüner, am Freytag und Samstag aber von Eyern und zweyerley Fischen mit samt rothem und weissem Wein geben sollen. An Fleisch-

1501 tägen durfte man für jede Mahlzeit mehr nicht, als 15. Pfenning und an Fiſchtagen 16. Pfenning rechnen. Damit aber kein Mangel an Speiſen entſtehen möchte, ſo ließ Herzog Ulrich den Befehl in das Land ergehen, wie die Zufuhr von jedem Amt, was ſie an Kälbern, Gänſen, Hünern, Tauben und Eyern oder Gemüeß zu verkaufen hätten, geſchehen ſolle. So wurde z. E. auf den 9. Aug. das Stuttgarder-Amt, auf den 11. Aug. das Canſtatter- auf den 12. das Waiblinger-Amt ꝛc. befelcht zuzuführen. So gar das weit entlegene Tuttlinger-Amt wurde nicht übergangen, welches die letzte Lieferung zu thun hatte. Dann es währete dieſes Schieſſen bis gegen dem Ende des folgenden Monats. Die Stadt Stuttgard gabe ſowohl zu dem Armbruſt- als Büchſenſchieſſen die Haupt-Gewinner mit 101. fl. Die übrige 24. Gewinne wurden von den Leggeldern beſtritten. Man theilte die fremde Schützen in fünf Rotten ein, deren jede ihren Vorſteher hatte. Der Kayſerlichen Rotte wurde zugeordnet Chriſtoph von Hatſtatt, welcher in dem Armbruſt-Schieſſen das Beſte gewann. Die Chur- und Fürſtliche hatten des Churfürſten von Maynz Armbruſter Jacob. Die von Adel Hannſen von Wytingen, die Reichsſtädte Ludwigen von Mülheim zu Straßburg, und die Eydgenoſſen Heinrich Sprenglin von Zürch zu ihrem Vorſteher. Und den Würtenbergiſchen Schützen wurden Jacob Kühorn und Ulrich Winzelhäuſer zugeordnet. Das andere Gewinſt bekam Jörg Schnitzer von Landſperg und das dritte ein Burger von Waiblingen. Den 1. Sept. fieng das Büchſenſchieſſen an, zwiſchen welchem eine Lotterie die Kurzweil vermehrte. Sie war nicht gar weitläuftig, weil nur 16. Looſe ſich darinn befanden und das Hauptlooß 61. fl. wehrt ware. Die Einlage geſchahe nur mit 1. kr. woraus ſich abnehmen läßt, daß ſehr viele Fehler darinn geweſen.

§. 13.

Man wird faſt nicht begreifen können, daß ein ſolches Luſtſchieſſen zu einer Zeit vorgenommen worden, da groſſe Theurung und Hungersnoth die Stadt Stuttgard plagte (p). Dann ich finde, daß auf den Sonntag Vocem Jucunditatis unter andern Verordnungen in der Stifftskirche auf offentlicher Canzel verkündet worden, daß Vogt, Gericht und Rath wegen Theurung und Hungersnoth den Armen eine

(p) Nic. Baſelii add. Naucl. ann. 1501. Eodem anno per totam Sueviam fames magna frumentorumque inopia mortales preſſit, Argentoracenſes vero, quum frumentis abundabant omnibus undequaque confluentibus frumenta competenti foro vendebant. Cruſius p. III. lib. 9. c. 11. wo er auch meldet, daß an vielen Perſonen dieſes Herzogthums Creutze von allerhand Farben auf den Kleidern erſchienen.

eine Handreichung mit dem Almosen thun würden. Ich will die Worte 1501
hieher setzen, wie sie damals verlesen worden:

Wyter so ist bißher in der Thürung vnd Hungersnot vß getriwem mitlyden den armen allhie zu Stuttgart von der Statt ain Handtraichung des hailigen Almusens mitgeteilt. Diewyl nu die notturfft solichs yetzo wyter vff klag der Armen erfordert, so wöllent Vogt, Gericht vnd Raut von wegen der Statt vß Erbermd vnd umb Gottes willen allen vnd jeglichen, so des begerend, immassen vor auch geschehen ist, uff hüt nachmittag vor der Stadt Huß das hailig Almusen raichen vnd mittailn vnd auch fürohin, diewyl es in irem Vermögen ist, nach Zimlicheit und Gelegenheit der Zyt, wie das ermessen und angesehen wirdet, solches wyter volstrecken. Vnd insonderheit so sollent die Mannspersonen vor denjhenen, so von der Statt darzu verordnet sind, selbs erscheinen, wie vormals beschaiden vnd verlaussen ist. Darnach waißt sich ain jeder zu richten.

Es scheint aber, daß der Mangel an Lebensmitteln nicht so groß, sondern vielmehr an Geld gewesen, weil gleichwohl eine Zufuhr von dem ganzen Land anbefohlen werden können. Sie wurde nicht sowohl um der Einwohner zu Stuttgard, sondern um der vermutheten ausserordentlichen Menge der Fremden veranstaltet, welche sich bis acht Wochen daselbst befanden. Ohne Zweifel würden diese auch nicht gekommen seyn, wann eine solche Theuruna und Hungersnoth vorhanden gewesen wäre. Daß aber mehr ein Mangel an Geld entstanden, welcher aus einer Faulheit entsprungen, ist abzunehmen aus demjenigen, was in der sowohl zu Stuttgard, als auch zu Tübingen an dem bemeldten Sonntag von der Canzel verlesenen Bettelordnung enthalten ist. Dann unter andern Mißbräuchen des Almosens werden die Leute vor dem Müßiggang und Faulenzen gewarnet und ermahnet, daß sie sich nicht nur auf das Almosen und Beysteuren der Vermöglichen verlassen, sondern selbsten auch arbeiten und ihre Kinder darzu angewöhnen sollen, damit das gemeine Wesen nicht nur Bettler, sondern auch arbeitsame Bürger und Glieder habe (q). Ich vermuthe aber auch daraus, daß keine solche Noth vorhanden gewesen, weil während derselben gemeiniglich die Policey zu Boden liegt und Gesetze zu machen die Umstände nicht erlauben. Aber gerade um die Zeit, da die Theurung und Hungersnoth am grösseften sollte gewesen seyn, bemerket man, daß die Städte Stuttgard und Tübingen verschiedene wichtige Ordnungen gemacht haben, welche sich mit solchen Nöthen nicht vereinigen lassen. Dann so machte die Stadt Stuttgard eine Schulordnung, welche einen zimlichen Begriff von der Beschaf-

(q) vid. Beyl. num. 25.

1502 Beſchaffenheit ſelbiger Zeit geben kan (r). Ferner machte die Stadt Verordnungen wegen des ſogenannten Untergangs, wegen der Feld-Diebe, Wayſen- und Pflegſchafften, welche letztere ebenmäßig auf den vorgemeldten Sonntag offentlich verkündet worden, eine Feuer-Ordnung, Fürkaufs- und andere dergleichen Geſetze. Sie ſind nicht allein darum merkwürdig, weil ſonſten dergleichen Ordnungen zu machen heut zu Tag die Regenten ſich das Recht anmaſſen, ſondern auch, weil die beede Städte Stuttgard und Tübingen die Ober-Gerichte des ganzen Landes waren und folglich die übrige Städte ſolche ebenmäßig befolgen und als ihre Geſetze erkennen mußten.

§. 14.

Es betraf aber dennoch zu End des Jahres 1501. eine andere Noth die Stadt Stuttgard, welche groſſe Folgen hatte. Die Peſt nemlich wütete in dieſem und dem folgenden Jahr auſſerordentlich. Der erſtere, welcher davon ergriffen wurde, war ein Mitglied der Salve-Geſellſchafft. Sie nahm dergeſtalt zu, daß in einem Jahr 4000. Perſonen nur allein zu Stuttgard hingeraffet wurden. Dieſes veranlaßte Herzog Ulrichen, daß er ſich von hier weg und nach Blaubeuren begab. Die Canzley aber wurde nach Münſingen verlegt. Damals kam ein Päpſtlicher Geſandter nach Deutſchland um mit den deutſchen Ständen wegen einer Türkenhülfe zu handlen. Er kam auch nach Ulm. Herzog Ulrich beſuchte ihn daſelbſt, weil er ſo nahe war und bediente ſich dieſer Gelegenheit die Freyheit auszubitten, daß er und ſeine künftige Gemahlin, wie auch ſeine Kinder und Bruder einen Trag-Altar haben und in verbannten Orten den Kirchendienſt halten und die Sacramenten geben laſſen dörfen (rr). Faſt ganz Deutſchland empfand dieſe ſchwere Plage (s). Herzog Ulrich beförchtete ſelbſten davon hingeriſſen zu werden und machte den 26. Sept. 1502. ein Teſtament zu Münſingen. Er gebrauchte darzu Stephan Weylern Stadtſchreibern zu Kircheim als einen offenen Kayſerlichen Notarien,

(r) vid. Beyl. num. 26.

(rr) vid. Beyl. num. 27.

(s) Cruſ. d. l. c. 11. Baſelius addit. ad Naucl. Chronol. Anno domini MDII. magna ubique per totam Germaniam peſtilentia graſſabatur & multa millia hominum conſumpſit, præſignata, quemadmodum multorum opinio fuit, per cruces, quæ in lineis hominum veſtibus eriam aliditis & ciſtis incluſis, ante biennium apparuiſſe narravimus, quarum caſus ſive lapſus in annum tertium, non ſimul & ſemel omnibus in locis duravit, videbantur etiam nonnulli cruces habuiſſe ſuis corporibus nudis impreſſas, qui ut plurimum eodem anno peſte ſunt conſumpti. ET PORRO: Eodem anno ſæviente peſtilencia millia circiter quatuor hominum utriusque ſexus & conditionis Stuttgardiæ abſumta ſunt.

rien, vor welchem derselbe durch seinen Canzlern D. Gregorien Lamparter 1502
in Beyseyn Peters Probsten zu Backnang, Caspar Speten Ritters, Hannß Schillings, Hannsen von Sachsenheim, Rasan von Talheim, Philipps von Ahelfingen und Dietrich Speten von Zwifalten vernehmen ließ, daß er gesonnen seye in Betrachtung der sorgfältigen Läufe, so vor Augen seyen, und daß nichts gewissers seye als der Tod, aber die Stunde desselben ungewiß nach der Unterweisung unsers Erlösers, daß wir wegen solcher Ungewißheit wachen sollen, ein Testamentum nuncupativum zu machen. Solchemnach empfahle und opferte er zu allen Zeiten und besonders in der Stunde des Todes seine Seele GOtt dem Allmächtigen, welchem er zugleich für die manigfaltige Gnade, Liebe und Barmherzigkeit demüthigst dankte. Insonderheit preisete er die Menschwerdung und Erlösung durch das bittere Leyden und Sterben JEsu Christi für uns arme Sünder, aber auch das Leyden und Verdienst der Jungfrauen Marien und sonsten aller Heiligen mit Bitte ihn für aller Sünde und Anfechtung und sonderlich des überlistigen bösen Feindes in der letzten Todesstunde zu beschirmen, daß er als ein christlicher Fürst und Mensch erfunden werde. Ferner empfahl er sich in das Gebeth aller Christglaubigen und in die Gemeinschafft der christlichen Kirche und bezeugte, daß er alles dasjenige glaube und halte, was die Artickel des heiligen Glaubens ausdrücken und die christliche Kirche glaube. Zweytens befahl er seinen Leib der Erden und erwählte seine Leiblegin zu Stuttgard, wo seine Voreltern auch begraben liegen, doch daß man ihn mit Zimlichkeit ohne sonderlich Gepränge bestatte und das Leichenbegängnuß, Sibende, Dreyßigste und Jährtage gehalten werden mit Meßhalten, Almosengeben und andern guten Werken, wie bey seinen Vorfaren auch gewonlich gewesen seye. Zu dem Ende befahl er in jedes Closter oder Stifft seines Fürstenthums 20. fl. zu geben, damit seine Begängnuß, Sibende, Dreyßigste seiner Seele zu Trost mit Meß und andern heiligen Aemtern, Singen und Lesen gedacht werde. Drittens setzte und ordnete er auf den Fall, wann er ohne mannliche ehliche Leibeserben mit Tod abgienge, seinen lieben ehlichen Bruder, Grav Georgen zu einem unzweifeligen und einigen Erben seines Fürstenthums Würtenberg, der Gravschafft Mömpelgard, Reichenweiler und anderer Herrschafften, Lehen und Eigens, Kleinodien, Silbergeschirrs und aller Zugehörden ein, daß er vermög des Eßlinger Vertrags regieren und seiner Schwester Marien, wann sie sich mit seiner und der Landschafft Rath vermähle, ein ziemliches Heurathgut geben, wie auch Grav Heinrichen, seinen Vater mit Fürsehung, Essen, Trinken und sonsten halten solle, wie er bisher von ihme Herzogen gehalten worden. Er gab dabey auf dem Horber Vertrag nachzukommen, seine Seele und Leib, Land und Leut und seine getreue Regenten und Räthe freundlich und gnädig zu halten, zu regieren und zu bedenken. Zu Vollziehern und Handhabern seines mundlichen Testa-

1503 ments ernannte er seine hinterlassende Regenten und Räthe und bath den Notarien ein Instrument darüber zu verfertigen, welcher darauf D. Gregorien Lampartern, Junker Dieterich von Weyler, Hofmeister, D. Martin Nitteln und Johann Heller Secretarien erbathe. Herzog Ulrich unterschrieb solches Instrument eigenhändig und besigelte solches mit seinem Fingerring. Obgedachte siben Zeugen befestigten es gleichmäßig.

§. 15.

Es mag nicht wenig zu Errichtung dieses letzten Willens beygetragen haben, daß der Landhofmeister Grav Bernhard von Eberstein auch an dieser Pest gestorben. Dann solche Todesfälle machen an einem Hof bey solchen Umständen ein Aufsehen und eine Bewegung in den Gemüthern. Man wurde demnach wegen des damaligen Hoffnungsvollen Fürsten besorgt. So bald aber das Testament gemacht ware, so verreyßte er zu dem kayserlichen Hoflager und folgte selbigem nach. In seiner Abwesenheit wurde Hermann von Sachsenheim, ein Ritter, welcher damals Marggrav Christophs von Baden Landhofmeister war, zu einem Verweser der Landhofmeisters-Würde von dem geordneten Regiment ausersehen und ihm jährlich 200. fl. an Geld nebst andern Nutzungen versprochen (t). Den 20. Jenner 1503. wurde er beeydigt in Gegenwart des Abten zu Zwifalten, des Canzlers D. Lamparters, Dietrichs von Weyler, Hannß Caspars von Bubenhofen, Caspar Speten, Heinrichs von Liebenstein, Philippsen von Rippenburg, D. Martin Rittels, Hannß Geyßbergen Vogten zu Stuttgard (u), Johann Hellers, Secretarien, Conrad Breunings, Vogten zu Tübingen, Sebastian Wellings, Johann Lorchers und Jörg Gaißbergers. Bey der Anwesenheit des Herzogs an dem Kayserlichen Hof hatte er das Glück die Kayserliche Gnade zu erlangen. Er wußte solche zu gebrauchen. Weil er gleichwohl schon 16. Jahr alt war, so wurde ihm verdrüßlich länger unter einer Vormundschafft zu stehen. Allem Vermuthen nach waren einige ihm mitgegebene Hofleute auch über das geordnete Regiment unzufrieden und hofften, wann der Herzog in die Regierung gesetzt würde, ihren Vortheil besser zu finden. Der Kayser liesse sich solches auch gefallen. Das erste war, daß er den Herzog zu Freyburg mit seinen Landen und Regalien belehnte und mithin Grav Wolfgangen von Fürstenberg die Trägerschafft dieses Herzogthums abnahme. Diesen Vorgang verkündigte er den 16. Junii 1503. an das geordnete Regiment und befahl

(t) vid. Beyl. num. 28. Schœpflin Hist. Bad. Tom. II. p. 260. not. m.

(u) Dieses Gayßbergers Tochter Barbara gehöret unter die Ahnen des Verfassers, indem sie an Johann Sattlern den ältern sich verheurathete.

befahl demſelben ihrem Herrn die völlige Regierung bey ſeiner Heimkunft 1503
abzutretten. Nun ſchiene zwar der Eßlinger Vertrag dieſe Abſicht zu hindern, indem Herzog Ulrich diejenige Jahre noch nicht auf ſich hatte, welche dieſer Vertrag zu dem Antritt der Regierung erforderte. Weil aber Herzog Albrecht von Bayern dieſes Werk unterſtützte, ſo befahl der Kayſer ſolche Hindernuß nicht anzuſehen, ſondern auf die gute Hoffnung zu einem nutzlichen Regiment und den Kayſerlichen Beyſtand ihr Augenmerk zu nehmen (x). Die Regiments-Räthe wollten es nicht allein auf ſich nehmen, ſondern ſie beruften mit Kayſerlicher Verwilligung die Prälaten, Ritter- und Landſchafft zu einem Landtag zuſammen. Der Kayſer ſchickte indeſſen einige ſeiner Räthe mit dem jungen Herzog nach Stuttgard um ihn feyerlich in die Regierung einzuſetzen und die bisherige Räthe davon zu entfernen. Dieſe machten den Landſtänden einen Vortrag, welcher dem bisherigen geordneten Regiment nicht allzugünſtig lautete. Dann ſie ſagten, daß es dem Land nicht nutzlich ſeye, wann es durch viele Herren regiert würde, ſondern es werde demſelben erſprießlicher ſeyn unter eines Herrn Regierung zu ſtehen (y). Sie widerholten die Kayſerliche Willensmeynung und verlangten von den ſogenannten Regenten, daß ſie ihre Aemter niederlegen und dem Herzog als ihrem regierenden Herrn huldigen ſollten. Es fehlten noch vier Jahre zu deſſelben feſtgeſetzten Volljährigkeit und die Landſchafft hatte ſowohl den Eßlinger Vertrag beſchworen, als auch bey

(x) vid. Beyl. num. 29.

(y) Chriſt. Tubingius in Chron. MSCto de fund. cœnob. Blabur. ex Baſelii addit. ad Naucler. Anno igitur MDIII. Vdalricus Dux Wirtenbergenſis adhuc ſub tutoribus conſtitutus, quos Regentes nominant, Rege Maximiliano vices ſuas interponente Ducatui præficitur, annum agens ætatis XVI. atque amotis Regentibus omnem adminiſtrationem principatus ut hæres regimenque adeptus Dux ab omnibus eſt ſalutatus. Si quidem penſitabat in adoleſcente Maximilianus Rex animum generoſum nobilem maturum atque magnificum & qui ſatis ad res gerendas atque defenſionem patriæ videretur idoneus. Igitur ad mandatum Regis vocantur in oppidum ducalis reſidentiæ Stutgardiam Prælati, Abbates, Nobiles & Communitates terræ Wirtenb. *quibus* in unum congregatis aſtiterunt Legati regales hanc in animo *Regis ſententiam reſidere* dicentes, ſc. non adeo conducere ad utilitatem patriæ ſi *diutius plurimorum* regatur dominio, ſed convenire melius, ut unius moderamine principis gubernetur. Eapropter conſultatio de his habita inter eos, qui convenerant, complacuit edictis obedire majoris & unum habere potius, cui rerum ſumma committeretur, quam plures, Depoſitis igitur magiſtratibus dux Vdalricus adoleſcens annorum plus minusve XVI. patriæ gubernator & moderator aſſumitur atque à cunctis princeps Wirtenb. verus & legitimus ſalutatur. Iisdem fere verbis enarrat Trithem. Chron. Hirs. ad d. a. Tethinger de Wirt. rebus ap. Schard. T. II. p. 909. Dux Huldrichus ante barbam rerum potitus. Divus en. Maximus Æmilianus Imp. Romanus adoleſcentem Principem quum pro ætate cordatiorem ſummo favore proſequebatur. Quare non minus Cæſaris auxilio, quam hæreditario jure tanti gubernacula principatus albo ſummatum populique ſuffragio fuit adeptus.

1503 Errichtung des Horber Vertrags von demselben nicht abzuweichen sich verbunden. Nichts destoweniger drang der Kayser durch und alle Stände bewilligten den Herzog als ihren alleinigen Herrn zu erkennen.

§. 16.

Ehe noch diese Aenderung geschahe, so erkauften die geordneten Regenten noch von Jörgen und Albrechten von Ow, Gebrüdern, und dieses letztern Vormundern Märken von Ow, allen von Wachendorf, den achten Theil an dem Stab und Obrigkeit des vorhin schon in die Vogtey zu Nagold gehörigen Dorfes Hochdorf nebst einigen Zinnsen und Gülten daselbst, um 200. fl. Der Herzog bekam aber gleich nach dem Antritt seiner Regierung meistens verdrießliche Händel. Dann während seiner Abwesenheit starb Herzog Eberhards des ältern Wittib. Weil sie keine Leibeserben hinterließ, so machte ihr Bruder Bischoff Ludwig von Mantua eine Anforderung wegen der Widerlag ihres Heurathguts und der hinterlassenen Kleinodien. Er bezeugte sich zwar sehr leydmütig über diesen Todesfall, besonders da ihm auch zu gleicher Zeit das Absterben seines Bruders-Tochter Claren, einer Gemahlin Gilberts von Montpensier angekündigt wurde. Vornemlich führte er in einem Schreiben bittere Klagen über die Nothwendigkeit zu sterben und daß er immerzu Trauerkleider tragen müßte. Er schickte aber auch sogleich seinen Geheimschreiber Guizardum de Birretis mit diesem Schreiben um die Anforderung zu machen, welcher zugleich seine Beglaubigungs-Schreiben überreichte (z). Bis man zur Untersuchung der Verlassenschafft, Ehberedung ꝛc. kam, verlief sich eine geräume Zeit und es fiel entzwischen die sogenannte Pfälzische Fehde ein, welche alles dieses hinderte in die gehörige Richtigkeit zu kommen. Der Herzog bekam auch mit dem Cammergericht etwas zu schaffen, weil es Grav Andresen von Sonnenberg vorlude, welcher gleichwohl sein verpflichteter Diener war. Dann der Grav wurde angeklagt, daß er einem gewissen Conrad Bews bey dem Bischeff von Costanz den Stein gestossen habe. Er berufte sich darauf, daß ihn das Cammergericht vorzuladen keine Macht habe, weil er vermög der dem Hauß Würtenberg ertheilten Kayserlicher Privilegien unter dieser Herzoge Gerichtbarkeit stehe. Der Herzog ließ auch den 6. Nov. 1503. an den damaligen Cammer-Richter Pfalzgrav Ruprechten, Bischeff zu Regenspurg ein Schreiben ergehen (a), worinn er sich beschwerte, daß der Cammer-Richter eine Ladung an den Graven ergehen, da doch dieser sein verpflichter Diener seye und der Kläger seine Beschwerde noch nicht an den Herzog gebracht habe, wie er zu thun schuldig gewesen. Mithin begehrte

(z) vid. Beyl. num. 30.

(a) Herrn Cammergerichts-Assess. von Harpprecht Staats-Archiv Tom. II. pag. 541.

gehrte er, daß der Pfalzgrav diese Sache an ihn verweisen möchte und erbothe sich dem Brews auf sein Anrufen rechtlichen und förderlichen Austrag wider den Graven zu gestatten, welchen auch dieser zu befolgen erbiethig seye. Wie dann auch Pfalzgrav Philipp wegen Herzog Eberhards gleichmäßig wieder Anforderung machte. Dann bisher begehrte das Hauß Würtenberg von demselben, daß es das mit sich genommene Silbergeschirr und Kleinodien wieder herbeyschaffen sollte. Als dieser solches verweigerte, hielte sich Herzog Ulrich nicht verbunden ihm das Leibgeding der 6000. fl. zu bezahlen. Der Churfürst gab indessen dem vertriebenen Herzog den Unterhalt und er besorgte, daß auf die Letzte das Silbergeschirr nicht mehr zu seiner Entschädigung hinlänglich seyn würde. Es wurden demnach in diesem Jahr wieder Handlungen angestossen und verschiedene Vorschläge zu einem Verglich auf die Bahn gebracht. Herzog Eberhard sollte jenseit Rheins geschaffet werden, Herzog Ulrich aber verbunden seyn dem Pfalzgraven fünf Jahrlang zweytausend Gulden zu geben und solche an Herzog Eberhards Pension abziehen. Das Silbergeschirr und Kleinodien sollten in zwey gleiche Theil getheilt und die eine Helfte dem Churfürsten und die andere dem Hauß Würtenberg gegeben werden, und die Verträge zwischen dem Churfürsten und Herzog Eberharden aufgehoben und nichtig seyn. So leydenlich diese Vorschläge waren, so wurde doch aus der ganzen Handlung nichts. 1503

§. 17.

Zu Anfang des Jahres 1504. ließ der Kayser bey Herzog Ulrichen um das Geld werben, welches in den Würtenbergischen Landen unter dem Namen der Ablaß-Gelder des von dem Papst Alexandern ausgeschriebenen Jubeljahrs gesamlet und zu einem Türkenzug verordnet worden. Dann es hatte schon in dem Jahr 1501. dieser Papst den Cardinal Raymunden nach Deutschland geschickt um bey dem von dem Kayser und Reich in dem vorigen Jahr niedergesetzten Reichs-Regiment die Erlaubnuß zu erhalten, daß er das aus Gelegenheit des ausgeschriebenen Jubeljahrs und versprochenen Ablasses eingehende Geld einziehen dörfte. Der Bischoff von Costanz gab diesem Italiäner, welcher die deutsche Sprache nicht verstunde, den Ludwig Vergenhannsen als einen Beystand zu (b). Das Reichs-Regiment war aber nicht damit zufrieden, daß so vieles Geld nach Italien in des Papstes Cammer aus dem Reich geführt und daselbst liederlich verthan werde, ungeacht der Papst versprochen hatte, daß es zu einem Türkenkrieg verwendet werden sollte. Es ließ demnach durch den D. Vergenhannsen dem Päpstlichen Gesandten hinterbringen, daß zwar diese Ablaßgelder eingezogen, aber durch besonders darzu

(b) Müllers Reichstags-Staat. lib. I. c. 19. §. 10. pag. 185. und 210.

1504 aufgestellte Leute in eine Truchen gethan und ohne Verfügung der Kayserlichen Majestät oder dero Statthalter nichts daraus genommen oder gegeben, sondern gleichwohl dem Legaten der dritte Theil zu Führung seines Staats, die übrige zween Theile aber auf den vorhabenden Türkenkrieg verwendet werden sollten (c). Dann obschon der Türkische Kayser damals keinen Krieg mit der Christenheit führete, sondern vielmehr dem Papst zu Gefallen Frieden hielte, indem diese beede in gutem Verständnuß miteinander lebten (d), so hatte doch Kayser Maximilian sich entschlossen alle seine Kräften anzuwenden und die von den Türken gemachte Eroberungen wieder abzunehmen und so viele Tausend gefangene Christen zu erlösen. Es mag seyn, daß der Päpstliche Gesandte dem Kayser auch etwas von diesen Geldern zu einem Römerzug verwilligte, weil der Kayser sich in seinem Schreiben an Herzog Ulrichen darauf beruft. Indessen starb der Papst und sein Nachfolger hatte nur wenige Tage das Vergnügen diesen Stul zu besitzen. Mit der Wahl stund es über ein ganzes Jahr an. Weil nun der Kayser Geld samlete um sich zu dem Römerzug und dem Türkenkrieg gefaßt zu halten, so begehrte er auch an Herzog Ulrichen die müßig liegende Ablaß-Gelder zu solchem Ende abfolgen zu lassen. Der Herzog machte Schwürigkeiten, weil er des Papstes Bannstralen zu förchten hatte und bey dem erledigten Stul zu Rom die Kayserliche Kron nicht gehohlt werden konnte. Man konnte auch sonsten keinen Türkenzug vermuthen, ungeacht kurz zuvor ein besonderer Eyfer einige Reichsstände reitzete eine eigene Gesellschafft wider die Türken zu errichten, welche den Namen der St. Georgen Gesellschafft annahm, aber mit der bisherigen gleichen Namen führenden keinen Antheil hatte. Es konnten auch andere Stände sich darüber aufhalten, weil das Reichs-Regiment mit den Päpstlichen Gesandten es so verlassen hatte, daß ohne des Kayserl. Bewilligung nichts aus den Truchen genommen und das gesamlete Geld nur zu einer Türken-Hülfe gebraucht werden sollte. Der Kayser versicherte deßwegen Herzog Ulrichen, daß, wann der Papst, oder jemand ünders dem Herzog einicherley Ansuchung oder Anlangung thun würde, er denselben allenthalben entheben und schadloß halten wollte (e). Dieses Schreiben ergieng schon in dem Anfang des Jahres, und in dem April warnete der Päpstliche Legat den Herzog, daß er keinen Pfenning abfolgen lassen möchte, er hätte dann auch des Papsts und des Reichs-Regiments Bewilligung erhalten (f). Ob nun das Geld nichts destoweniger dem Kayser bezahlt worden, habe ich nicht finden können.

§. 18.

(c) ibid. pag. 187. und 217.

(d) ibid. l. II. c. 1. §. 3. p. 243.

(e) vid. Beyl. num. 31.

(f) vid. Beyl. num. 32. Conf. Datt de pace publ. lib. II. c. 2.

§. 18. 1504

Herzog Georg, der reiche, von Bayern starb den 29. Nov. 1503. Er hatte vorher seinem Vetter Herzog Albrechten versprochen, daß nach seinem Tod seine Lande an diesen fallen sollten, damit die Bayrische Lande wieder unzertrennlich zusamen kämen. Er änderte aber gar bald seine Gedanken und verschaffte seine Lande vor seinem Absterben an Pfalzgrav Ruprechten, Churfürst Philippsen Sohn, weil dieser des Herzogs einzige Leibes-Erbin Elisabeth zur Gemahlin hatte. Er legte also durch dieses Testament den Grund zu einem weitläuftigen und gefährlichen Krieg. Herzog Albrecht war der unstrittige nächste Erb, welcher nach den deutschen Rechten die Elisabeth von dem Besitz dieser Lande ausschloß. Der Kayser sahe das Testament auch für ungültig an und belehnte seinen Schwager, Herzog Albrechten, damit auf einem offentlichen Reichstag. Herzog Ulrich sahe sich verbunden seinem Schweher beyzustehen, welcher sich durch Allianzen furchtbar zu machen suchte. Er machte den 1. Jan. 1504. ein Bündnuß mit Landgrav Wilhelmen von Hessen, daß, wann Pfalzgrav Philipp seinem Sohn beystehen und sich dieser Händel ernstlich annehmen würde, er demselben in das Land fallen sollte, dagegen Herzog Albrecht dem Landgraven auf den Fall, wann der Krieg zu einem Ausbruch komme, 50000. fl. oder, wann die Sache vor dem Ausbruch verglichen würde, 40000. fl. zu bezahlen. Viele Fürsten wurden von dem Kayser nach Augspurg berufen um diese weitläuftige Zwistigkeit in der Güte beyzulegen. Herzog Ulrich kam auch dahin und wurde von Herzog Albrechten ersucht für ihn gegen dem Landgraven Bürg um die gemeldte Geldsummen zu werden. Er verschriebe sich also den 3. Febr. 1504. gegen dem Landgraven, daß, wann Herzog Albrecht oder seine Erben saumselig in der Bezahlung seyn würden, er dieselbe auf einen oder andern obgesetzten Fall übernehmen und bezahlen wollte. Hätte Pfalzgrav Ruprecht damals nach seiner Einsicht zu Werk gehen können, so würde man des Jammers eines zerstörenden Krieges überhoben gewesen seyn. Dann er war geneigt die Güte vorzuziehen. Aber seines Vaters Räthe wollten derselben kein Gehör geben. Diese verliessen sich auf die Vertröstung König Ludwigs XII. von Frankreich, daß er ihm eine hinlängliche Hülfe zuschicken wollte, welche aber hernach ausblieb. Dann dieser konnte sich nicht überwinden eine solche schöne Erbschafft aus Händen zu lassen und seinen Prinzen derselben verlustigt zu sehen, ungeacht der Kayser und die Fürsten des Reichs ihn nur warneten, daß er seinem Sohn keine Hülfe leisten, sondern ihn zur Gütlichkeit weisen möchte. Als aber alle Ermahnungen fruchtlos waren, so blieb nichts übrig als die Gewalt der Waffen hervor zu nehmen. Herzog Albrecht machte damals auch ein Bündnuß mit Herzog Ulrichen von Würtenberg, daß, wann jener würklich mit Pfalzgrav Ruprechten allein zu thun bekäme,

1504 käme, dieser ihm mit 2. oder 3000. Fußknechten und mit 2. oder 300. Rayßigen zu Hülf kommen, wofern aber Churfürst Philipp diesem seinem Sohn mit seinen Kriegs-Völkern beystünde, Herzog Ulrich seinem Schwäher mit aller seiner Macht beystehen sollte. Dagegen versprach der Herzog in Bayern demselben 125000. fl. und an deren statt das Schloß Hellenstein, die Stadt Heydenheim, mit dem ganzen Brenzthal und aller Zugehörde, wie solches hiebevor Grav Ulrich von Würtenberg von den Graven von Helffenstein erkauft und Herzog Georg selbige ingehabt, nebst der Gravschafft Kirchberg als ein freyes Eigenthum abzutretten. Der Kayser selbst gieng zu Feld, der Marggrav Friderich zu Brandenburg und der ganze Schwäbische Bund beschäfftigten sich mit Pfalzgrav Ruprechten, welchem die Böhmen zu Hülf eyleten, und der Landgrav von Hessen nebst Pfalzgrav Alexandern und Herzog Ulrichen machten Churfürst Philippsen in seinen eigenen Landen zu thun. Der Kayser war auch so glücklich die Rupertinische Armee und sonderlich die Böhmen zu schlagen, wordurch auf dieser Seite der Pfalzgrav Ruprecht in grosses Gedränge kam. Der Kayser verfolgte diese Vortheile noch ferners. Er theilte sein Kriegs-Heer. Mit dem einen Theil hinderte er nur unter Anführung Herzog Albrechts und Marggrav Friderichs, daß Pfalzgrav Ruprechts Kräffte sich nicht erhohlten. Er selbsten aber gieng mit dem andern Theil an der Donau hinauf in das Breyßgau, wo er sich der Reichs- und anderer Lande, welche an die Chur-Pfalz verpfändt waren, ohne Widerstand bemächtigte.

§. 19.

Herzog Ulrich wurde sowohl von dem Kayser, als auch von Herzog Albrechten aufgefordert mit aller seiner Macht wider Pfalzgrav Philippsen zu Feld zu gehen. Er schickte ihm einen sogenannten Feindsbrief nach Heydelberg welchen der Churfürst und seine Diener mit einem andern erwiderten (g), und brachte ein Kriegs-Heer von 20000. Mann zu Fuß und 800. zu Pferd auf die Beine, mit welchem er das erste Lager unweit des Closters Maulbronn bey dem Flecken Illingen aufschlug. Dieses stunde damals noch in Pfälzischem Schutz. Weil der Abt und Convent mit Hinderlassung etlich weniger alten Mönchen sich nach Speyr geflüchtet hatten und hingegen der Churfürst das Closter nicht allein wohl bevestiget und eine starke Besatzung darein gelegt, sondern auch ungeacht der Kayser schon in dem Jahr 1492. dem Abt verbotten dem Churfürsten hierinn gehorsam zu seyn und befohlen hatte alle Bastenen, Bollwerke und anders so Pfalzgrav Philipp in und um das Closter gebauen hatte, wieder abzuthun, auf einer Anhöhe zu Vertheidigung desselben eine starke Schanze angelegt hatte, so ließ der Herzog beede mit dem grossen Geschütz an-

(g) vid. Beyl. num. 33.

angreifen. Sie waren bald zerstört und die Besatzungen sahen sich, da sie 1504
keinen Entsatz hoffen konnten, gezwungen das Closter an den Herzog zu er-
geben und sich nur den freyen Azug auszubitten. Und so kam das Closter wieder
in den Würtenbergischen Schirm. Es scheint, daß er den zuruck gebliebenen Con-
ventualn nicht recht getrauet habe. Dann er ließ dieselbe den 11. Junii nach Tü-
bingen führen und wieß ihnen das Augustiner Closter zur Wohnung an, wo sie bis
zu Ende des Krieges bleiben könnten. Von hieraus näherte er sich dem Maulbron-
nischen Städtlein Knittlingen, welches er bald eroberte. Die Churpfälzische Stadt
Brettheim wollte er auch in seine Gewalt bringen. Er mußte aber solche ordent-
lich belagern. Er setzte sich gegen der mitternächtlichen Seite der Stadt und das
Geschütz that zwar grossen Schaden an Mauren und Gebäuden, aber die Besa-
tzung und Burgerschafft wehrete sich mit grosser Tapferkeit. Herzog Ulrich war
hier in grössester Gefahr, weil die belagerten ihr Geschütz meistens gegen sein Zelt
richteten und einige Kugeln nicht ohne Würkung durch selbiges flogen. Es war
auch Mangel an Proviant in dem Lager, weil die Bischöffe zu Worms und Speyr,
wie auch diese Städte ihren Unterthanen die Zufuhr und failen Kauf verbothen,
weßwegen sich der Herzog sehr gegen dem Kayser beschwerte. Einstens waren die
Büchsenmeister betrunken und legten sich zu schlafen nieder. In dieser Sorglosig-
keit geschahe ein Ausfall, welcher diesen berauschten das Leben kostete. Die Bela-
gerte bemeisterten sich des Geschützes, welches sie unbrauchbar machten. Als Ler-
men in dem Lager entstund, wurden zwar die Ausgefallene nach einem harten Ge-
fecht, worinn beederseits bey 200. Mann geblieben seyn sollen, wieder zuruck ge-
trieben, aber sie nahmen viele Gefangene, und zwey Stück Geschütz mit sich in
die Stadt. Einige Büchsen zersprungen. Dieses Unglück setzte den Herzog wegen
Mangel an Geschütz ausser Stand die Belagerung fortzusetzen. Gleichwohl wollte
er solche auch nicht aufheben, sondern er berichtete solches den 30. Junii an den
Kayser, daß er nunmehr 13. Tage vor Brettheim liege und täglich gewärtig seye
eine Schlacht zu liefern, weil der Feind dem sichern Vernehmen nach sich zu einem
Entsatz nähere. Er habe die Stadt auch deßwegen nicht bezwingen können, weil
der Feind täglich neuen Succurs in die Stadt bringe und die Belagerte näher ein-
zuschränken oder ihnen die Gemeinschafft mit dem Pfalzgraven abzuschneiden er
nicht in dem Stand seye. Er bath also den Kayser ihm etliche gute Büchsenmei-
ster und sowohl Quartonen (Carthaunen) als auch Schlangenbüchsen schleunig
zu schicken. Weil auch aus dem Suntgau, Elsaß, Breißgau und andern Reichs-
ländern bey 1500. Knecht dem Pfalzgraven zugeloffen, welche er zur Besatzung
der belagerten Stadt gebrauchte, so ersuchte er den Kayser solche durch ein ernstli-
ches Mandat abfordern und selbiges durch einen Kayserlichen Botten verkünden zu
lassen. Indessen kam des Pfalzgraven ältester Prinz, Ludwig, welcher an die äl-

1504 tere Tochter Herzog Albrechts von Bayern vermählt ware, zu Herzog Ulrichen mit Johannsen von Hattstein, Commenthur zu Heymbach Johanniter Ordens und Hannsen von Merßheim seinem Hofmeister, um einen Anfang an einer Friedenshandlung zu machen, zu welchem sein Herr Vater nicht ungeneigt ware. Der Herzog führte diesen in sein Zelt und jeder dieser beyder Schwäger suchte es dem andern mit Freundschaftsbezeugung vorzuthun (c). Beederseitige Räthe wurden in das nahe bey Brettheim liegende Städtlein Knüttlingen geschickt um ihres Herren Gedanken in das Reine zu bringen. Pfalzgrav Ludwig war gesonnen, wann er hier glücklich wäre, sogleich zu seinem Schwäher Herzog Albrechten von Bayern und zu dem Kayser zu reyten um auch dorten den Weeg zu einem Frieden zu bahnen.

§. 20.

Als die Räthe den 2. Julii mit ihrem Geschäfft einig waren, giengen sie zu ihren Herren und hinterbrachten ihnen, wie sie sich verglichen hätten. Das erste war, daß Herzog Ulrich sogleich von Brettheim abziehen und diese Stadt und Amt Pfalzgrav Ludwigen eingeben, und eine vollkommene Neutralität daselbst beobachtet werden sollte. 2) Das Kloster Maulbronn und die darzu gehörige von Herzog Ulrichen eroberte Flecken, Städte und Dörfer wurde demselben überlassen, doch, daß er wider die Pfalz auch nichts daraus vornehme, und Churfürst Philipps dieselbe nicht feindlich behandle. 3) Sollen dem Herzog die von der Besatzung zu Brettheim erbeutete Carthaun und Schlangenbüchse wieder gegeben, die Gefangene aber um eine leidenliche Schatzung nach Beschaffenheit ihres Vermögens loßgelassen werden. 4) Sollen die Besatzungen zu Brettheim und Heydelsheim einen freyen Abzug in die Pfalz haben, ohne daß innerhalb zween Tagen ein Theil den andern beschädige. Ausser diesem aber solle 5) sowohl Pfalzgrav Philippsen, als auch Herzog Ulrichen frey stehen den Krieg nach Belieben in andern Dingen fortzuführen. Er hoffe aber doch, daß sie damit etwas gemach thun möchten, bis Pfalzgrav Ludwig bey seinem Schwäher gewesen und seine Willensmeynung vernommen habe. 6) Weil auch seiner Gemahlin Wittum auf den beeden Aemtern Neuenstatt und Meckmül verwiesen war, so nahm der junge Pfalzgrav zu besonderm Gefallen an, daß Herzog Ulrich auch diesen Städten und Aemtern die Neutralität erlaubte, doch, daß Pfalzgrav Philipp auch so viele Städte und Dörfer vor allem Einfall oder Feindseligkeit versichere, wie sie Herzog Ulrich im Craichgau oder dortiger Gegend benennen werde. Zu diesem Ende sollen beederseitige Räthe innerhalb acht Tagen zu Verdingen zusamen tretten und sich wegen dieses

(c) Basilius d. l. pag. 307.

dieses letzten Puncten vergleichen. Weil Herzog Ludwig kein Sigel bey 1504
sich hatte, so mußten obgedachte beede Räthe solchen Vertrag oder Verzettelung, wie man es benennte, besiglen und Herzog Ulrich druckte sein eigen Secret-Insigel vor (d). Den 3. Julii bestetigte der alte Pfalzgrav dieselbe durchaus und versprach solchem nachzuleben. Nur wollte er mit den zwo Büchsen nichts zu thun haben, welche er seinem Sohn Ludwigen überließ damit nach seinem Gefallen zu schalten, welcher sie seinem Schwager wieder zustellte. Dieser zog also von Brettheim zuruck und belagerte die Stadt Besigheim, welche von dem Hauß Baden an die Churpfalz verpfändet ware. Hier berichtete er dem Kayser seinen Abzug von Brettheim, welche Stadt zu bezwingen derselbe dem Herzog etliche Büchsen nach Speyr schickte um sie von daraus abzuholen. Weil dieser aber zuruck gezogen war und dieses Geschütz nicht ohne grosse Gefahr holen konnte, zumal der Bischoff und die Burgerschafft zu Speyr dem Pfalzgraven wohl wollten, so bath der Herzog ihm solches durch einen andern Weeg zu schicken. Es ängstete die Stadt Besigheim so, daß die Belagerte dessen Feuer nicht mehr ausstehen konnten und die Stadt gar bald übergaben. Nach welcher Verrichtung er die beede nahgelegene Dörfer Groß- und Klein-Ingersheim, welche von ältesten Zeiten zur Gravschafft Löwenstein gehörten, in Besitz nahm und diese Gravschafft vermittelst Eroberung des Schlosses und Stadt Löwenstein unter seine Herrschafft brachte. Weil der Herzog in diesem Feldzug glücklich war, so ermunterte ihn der Kayser solchen noch weiters fortzusetzen, indem er nicht allein demselben den Schuz und Schirm über das bemeldte Kloster, und den Besitz und Herrschafft der erstbemeldten Städte Besigheim und Löwenstein, sondern auch der noch künftig eroberten bestetigte. Zugleich aber hob der Kayser auch die Lehenschafft der Stadt Marpach auf, welche Grav Ulrich der vielgeliebte gegen Pfalzgrav Fridrichen eingehen mußte, und vernichtete alle deßwegen errichtete Verschreibungen. Diese Kayserliche Versicherung wurde sehr bündig verfaßt, indem der Kayser den Herzog für allem widrigen verwahrete (e). Als das Kloster Maulbronn Schwürigkeiten machte, so befahl der Kayser dem Abt und Convent den 2. Aug. daß sie sich in des Fürstenthums Würtenberg Schuz begeben, demselben mit der weltlichen Obrigkeit, hohen und niedern Gerichten, auch Gülten und Gefällen gewärtig seyn und sich keine Kayserliche oder Päpstliche Freyheiten irre machen lassen sollten. So viel ist gewiß, daß Herzog Ulrich noch die Stadt Gochsheim dem Graven von Eberstein abgedrungen, weil dieser solche Stadt und Herrschafft von Chur-Pfalz zu Lehen getragen hatte und seinem Lehenherrn beystund. Grav Wilhelm aber fand das

(d) vid. Beyl. num. 34.

(e) Diese Kayserliche Versicherung stehet in Besoldi docum. rediv. sub: Maulbronn. num. 32. pag. 850.

1504 Mittel solche wieder zu bekommen, indem er diese Stadt mit ihren zugehörigen Dörfern von Herzog Ulrichen zu Lehen zu tragen sich verpflichtete und auch würklich damit belehnet wurde. Vermuthlich hatte Hannß Glaser, Zeugwart zu Urach, welcher diesen Feldzug in alten Reimen erzehlt (f), bey dieser Einnahme nichts zu thun gehabt, weil er derselben nicht gedenket. Ungeacht der Herzog nun mit Pfalzgrav Ludwigen die Abrede genommen, daß die beede Städte und Aemter Neustatt und Melmül verschont werden sollten, so geben doch alle Nachrichten, daß derselbe von Löwenstein aus gegen Neuenstatt vorgerückt seye. Es mag seyn, daß die dasige Bürger der Stadt das Unglück unbedachtsam zugezogen. Dann sie meynten, die Stadt Weinsperg würde als die nächste belagert werden. Sie kamen also derselben zu Hülf und der Herzog glaubte, daß er seiner Abrede dardurch entladen worden, weil sie sich feindlich gegen ihm erzeigt haben. Die Stadt Neuenstatt war, da sie sich keines Angriffs besorgte, also gar bald erobert. Der Herzog gebrauchte nicht einmal alle seine Leute darzu, sondern ließ zugleich die Stadt Weinsperg berennen. Das Landvolk trieb sein Viehe in die Stadt. Ehe es solche erreichte, wurde es von den Würtenbergischen Völkern überfallen, das Vieh und Rosse nach Neustatt in das Hauptquartier geführt und bey 40. Bauren theils getödtet, theils gefangen eingebracht. Nun ruckte der Herzog mit seinen und des Schwäbischen Bunds Völkern vor Weinsperg. Das schöne Schloß auf dem Berg wurde zuerst durch die Canonen, Schlangen und anders grosses Geschütz zusammen geschossen und nach dieser Verrichtung die Stadt belagert. Sie war feste und man zweifelte an der Eroberung. Der Herzog zwang sie aber dennoch durch das heftige Feur nach einer drey wochentlichen Belagerung. Die Besatzung und Burgerschafft von Meckmül kamen den Belagerten zu Hülf, wurden aber von der Auswahl der Aemter Urach und Rosenfeld übel behandelt, und die Stadt sahe sich gezwungen an den Herzog zu überlassen. Dieses geschahe noch zu End des Septembers, da der Waffenstillstand zwischen dem Kayser und dem Pfalzgraven schon richtig ware. Damit Herzog Ulrich durch solche Abrede nicht gehindert würde noch mehrere Siegesfrüchten einzuerndten, zog er noch schnell für Meckmül und Widdern. Sie wurden beede nach einer sechstägigen Belagerung bezwungen. Endlich brachte er noch das Dorf Grossen-Gartach unter seine Gewalt, als ihm von dem Kayser der Friedens-Anstand verkündigt wurde.

§. 21.

Dann es ließ sich Marggrav Christoph von Baaden, welcher an diesem Krieg keinen Antheil genommen hatte (ff), von Pfalzgrav Philipp erbitten selbsten zu dem

(f) vid. Beyl. num. 35. (ff) Schœpflin hist. Bad. Tom. II. pag. 266.

dem Kayser zu reysen und eine Fürbitte einzulegen, weil Pfalzgrav Ludwigs Vorstellungen und Versuch zu einem Frieden bey Herzog Albrechten nicht annehmlich befunden worden. Es hätte zu Heylbronn eine Zusamentrettung aller kriegführenden Theile geschehen sollen. Herzog Ulrich schickte seinen Landhofmeister Hermann von Sachsenheim, seinen Canzler D. Lamparter, und seinen Rath D. Peter Jacobi von Arlun Probsten zu Backnang und Chorherrn zu Stuttgard nebst seinem Hofmeister Dietrichen von Weyler dahin. Als aber solche fruchtlos ablief, ließ der Herzog durch einen offenen Notarien den 4. Sept. ein Instrument errichten, daß er gesonnen seye 1) allen Graven, Herrn, Rittern und andern Edlen, welche den ausgegangenen Kayserlichen Mandaten ungehorsam wären und noch dem Pfalzgraven anhiengen, all ihr Haab und Gut weg zu nehmen und sich zuzueignen. 2) Womit er auch nicht allein den Abt und Convent zu Maulbronn, welche noch eine Widersetzlichkeit bezeugten, sondern auch 3) alle andere Geist- und Weltliche, Edle oder Unedle, welche dem Pfalzgraven anhiengen, bedrohete (g). Dann es war indessen der bisherige Abt von Maulbronn zu Speyer gestorben. Die Conventualn erwähleten daselbst einen andern, Johann Reuscher, welcher vorhin schon die Abtey inhatte, aber solche hernach wieder abtratt und sich zu Herrenalb aufhielte. Der Herzog wollte haben, daß die Wahl zu Maulbronn geschehen sollte und konnte sich nicht entschliessen den erwählten Abt zu erkennen. Hierüber beschwerte sich dieser und der Convent bey dem Kayser, welcher dem Herzog den Befehl zuschickte, daß er die Conventualen an der Erwählung eines neuen Abts nicht hindern sollte. Allein dieser blieb dabey und ermahnete die ausgewichene Mönchen einen andern geraumen Tag und Wahlstatt in dem Fürstenthum Würtenberg zur Wahl eines andern Abts zu bestimmen. Dann die zu Tübingen wohnende Conventualn wollten auch Antheil an der Wahl haben. Und an den Abt zu Bebenhausen schrieb der Herzog den 13. Sept. daß er ihm wegen dieser Wahl keine andere Antwort geben könne dann das Wür den jetzt fürgenommen vermeinten Abt für kain Prelaten haben, noch zu vnserm Closter Maulbronn komen, sonder das ee gantz zerstören vnd ein Steinhauffen daraus wollen machen lassen (h). Er drunge auch durch, daß Michael Scholl von Vayhingen erwählt und der Joh. Reuscher davon ausgeschlossen wurde. Dieser stellte endlich, nachdem ohnehin indessen der Friede zwischen dem Kayser, Herzog Albrechten und Pfalzgrav Philippsen wieder hergestellt war, dem Herzog den 21. Oct. einen Revers aus, daß durch Anrathen des ordentlichen Visitators zu Neuburg dieselbe Herzog Ulrichen zu Würtenberg zu ihres Gotteshauses und der darzu gehörigen Dörfer, nemlich Knättlingen, Ruit, Oetißheim, Würmsheim, Weissach, Flacht, Eschelbronn, Wurmberg, Wymsheim, Glatbach, Vptin- 1504

(g) vid. Beyl. num. 36. (h) Besold d. l. pag. 864.

1504 gen, Roßwag, Lomersheim, Dürmenz, Mülacker, Oelbronn, Dürren, Enzberg, Küselbronn, Bauschlat, Dieffenbach, Hohen-Klingen, Frödenstein, Zayersweyher, Gündelbach, Schützingen, Steinbach, Fülmenbach, Elsingen, Lienzingen, Schmiech und Illingen zu einem Schirmherrn angenommen und endlich versprochen haben ihm und seinen Erben und Nachkommen getreu und hold zu seyn, seinen Nutzen zu schaffen und Schaden abzuwenden, auch keinen andern Schutzherrn nimmermehr zu suchen oder anzunehmen. Weil aber der Herzog ihnen die eroberte Flecken mit zugehörigem Nutzen und Frondiensten aus Gnaden wieder zugestellt und eingegeben, und dagegen die weltliche Obrigkeit, Glait, Wildbänne, hohe und niedere Gerichte, Bussen und Freveln sich vorbehalten hatte, so versprachen sie bey dem Wort der Warheit ihn und seine Nachkommen ruhig dabey bleiben zu lassen, zu handhaben und alles zu thun, was sie vormals ihren Schirmherrn gethan haben, doch, daß sie ihre Rennten, Gülten, Zinnse, Mannschaften, Gefälle, Hauptrechte, Frondienste, Steuren und andere Gerechtigkeiten von ihren Verwandten einbringen, und des Herzogs Vögte und Amtleute, deren sie einen in dem Kloster halten sollen, ihnen darzu behülflich zu seyn verbunden seyen (i). Der Herzog gabe dem Kloster keinen Schirmbrief, wie sonsten gewönlich ware, sondern stellte nur ein mit seinem Sigill bestetigte glaubwürdige Abschrifft dieses Revers zu.

§. 22.

Pfalzgrav Philipp hatte indessen das Unglück seine Lande je länger, je mehr verwüstet zu sehen. Er hatte sich auf des Königs in Frankreich Beystand verlassen. Als aber dieser nicht herbey kam und alle Hoffnung zu seiner und seines Sohnes Ruprechts Rettung vereitelt sahe, so ließ er nunmehr gedachterwassen durch den Marggraven von Baden den Kayser versichern, daß er alle gütliche Vorschläge oder auch einen rechtlichen Entscheid von ihm annehmen würde. Der Marggrav setzte hinzu, daß die kriegführende Fürsten die nächste Anverwandte weren und es nunmehro, da sich der Churfürst so geneigt bezeuge, hohe Zeit seye der Verwüstung und Jammer der Unterthanen ein Ende zu machen. Der Kayser wurde durch solche Vorstellungen gerührt und machte mit dem Churfürsten einen Waffenstillstand und Präliminarien zu einem künftigen Frieden. Vermög dessen übernahm dieser seinen Sohn Ruprechten zu Annehmung solchen Stillstandes und Friedens-Puncten zu bewegen und der Kayser versprach Herzog Albrechten von Bayern und seine Bundsgenossen auch auf friedsertige Gedanken nach dem von ihm entworfenen Plan zu bringen. Als Pfalzgrav Ruprecht sich nunmehr auch von seinem Vater verlas-

(i) Besold d. l. pag. 861.

verlassen sahe, gerieth er fast in Verzweiflung. Anstatt dem väterlichen Rath zu folgen, wurde er von seinen Hofleuten und Kriegs-Officiern aufgebracht solchen Friedens-Vorschlägen kein Gehör zu geben. In solchen Umständen verkürzte ihm der Verdruß das Leben, indem er den 20. Augusti das Zeitliche verließ. Seine Wittib ließ den Kayser ersuchen, sich ihro und ihrer Kinder anzunehmen und einen Frieden zu bewürken. Gleichwohl konnte sie sich auch nicht entschliessen ihres Herrn Vaters Lande ihren Prinzen entziehen zu lassen. Weil ohne dieses kein Friede zu hoffen ware, so suchte er sie durch eine abgeschickte Gesandschafft darzu zu bereden. Die Betrübnuß versetzte sie aber auch in die Ewigkeit, ehe man diese Unterhandlung vollziehen konnte. Der Kayser setzte solche mit den hinterlassenen Räthen und Hauptleuten fort, welche aber alle Vorschläge verwarfen. Weil nun gleichwohl Pfalzgrav Philipp zu dem Frieden einen Ernst bezeugte, so schickte der Kayser einen Gesandten, Grav Wolfgangen von Fürstenberg, seinen Rath, Hofmarschalken, obristen Hauptmann und Landvogt in dem Elsaß und zu Ortenburg an Herzog Ulrichen und begehrte an ihn die Waffen wider diesen Pfalzgraven niederzulegen, alle Feindlichkeiten einzustellen und die Friedens-Präliminarien anzunehmen. Hingegen sollte er Herzog Albrechten wider Pfalzgrav Ruprechten hinterlassene Räthe und Hauptleute eine Anzahl Volks zu Hülfe schicken, welche er nach dem Anschlag des Schwäbischen Bundes schuldig seye. Der Kayser verlangte auch auf das neue, daß die kriegende Fürsten abermals zu Heylbronn zusamen kommen oder schicken und unter Vermittlung Marggrav Christophen zu Baden einen Frieden annehmen möchten (k). 1504

§. 23.

Eben dieses Ansinnen geschahe auch an den Landgraven zu Hessen. Sowohl dieser, als auch Herzog Ulrich nahmen zwar den Waffenstillstand in sofern an, daß sie wider den Pfalzgraven keine Thätlichkeit ausübten, aber doch dem Herzog Albrechten davon Nachricht gaben um seine Gedanken darüber zu vernehmen. Herzog Ulrich schickte zuerst nur seinen Secretarien Jörg Gaißbergern, nachgehends aber seinen Haußhofmeister Philippsen von Rippenburg und der Landgrav Petern von Treyßbach an ihn mit dem Befehl zu hinterbringen, daß sie mit den kriegerischen Unternehmungen still gestanden, weil 1) der Kayser ihnen solchen Waffenstillstand und Friedens-Anfang verkündet hätte, welchem sie Gehorsam schuldig wären, und 2) in dem Friedensbestand enthalten seye, daß Churfürst Philipp seinem Sohn oder dessen Bundsgenossen wider Herzog Albrechten keinen Beystand thun wollte und solchemnach dem Kayser ein gresser Verdruß zugegangen wäre, wann

(k) vid. Beyl. num. 37.

1504 wann sie in den Feindlichkeiten fortgefahren hätten. Sie könnten 3) auch dem Churfürsten nimmer viel Schaden thun, welches ihnen verdrüßlich seye, weil sie nichts destoweniger demselben nicht trauen dörften, zumalen der Tailacker, Herzog Ulrichs Feind, zu Heydelberg und andern Pfälzischen Städten freyen Aufenthalt habe, und sie ohne Siegesfrüchten einzuerndten mit grössestem Kosten ihre Städt und Schlösser besetzt halten und bewachen lassen müßten. 4) Hätten sowohl Herzog Ulrich und der Landgrav an dem Geschütz und seiner Zugehörde grossen Schaden erlitten, dessen Ersatz sie durch den Kayser bey dem Churfürsten zu erlangen hofften. Sie könnten sich bey solchen Umständen dem Kayser und Chur-Pfalz nicht füglich widerwerts bezeugen. Dessen allem aber ungeachtet wüßten sie sich ihrer mit dem Herzog gemachten Bündnusse, Verträge und daraus entstehende Schuldigkeit zu erinnern und seyen erbiethig, wofern derselbe solches an sie verlange, ihr Wort zu halten und den Krieg fortzusetzen. Wann nun der Herzog solches bewillige, so beruhe es auf sich. Wo nicht, sollten die beede Abgeordnete zu dem Kayser reuten, ihm alles hinterbringen und beede Fürsten entschuldigen, daß sie den Verträgen nachzukommen verpflichtet wären, wann sie den Krieg fortsetzten, indem sie sonsten gern gehorsam seyn wollten. Die von dem Kayser wider Pfalzgrav Ruprechten begehrte bundsmäßige Hülfe leinete Herzog Ulrich von sich ab, weil er solch Kriegsvolk selbsten nöthig habe und bey ausgehendem Waffenstillstand ohne Frieden sich nicht entblösen könnte. Es scheint aber, daß Herzog Albrecht der beeden Fürsten Gründe für erheblich gehalten, indem die Waffen nichts zu thun hatten. Mit dem Anfang aber des folgenden Jahres 1505. machten Herzog Ulrich und der Landgrav zu Frankfurt eine neue Abrede, wie sie es wegen des künftigen Feldzugs halten wollten, wann die Zeit des Stillstandes ohne einen Frieden zu Ende gehen sollte. Sie widerholten ihre Verpflichtung des zwischen ihnen getroffenen Bündnusses und versprachen einander, daß, wann sie Schlösser, Städte, Flecken ꝛc. erobern würden, solche gemeinschafftlich seyn sollten. Es gab ihnen aber der Kayser den 16. Martii die Nachricht, daß bisher vergeblich zwischen Pfalzgrav Philippsen und Herzog Albrechten an einem Frieden gearbeitet worden. Doch hatten beede Theile einen Waffenstillstand bewilligt, welcher auch bis Georgii währen sollte, wornach sie sich zu halten wüßten. Der Kayser seye auch zufrieden, daß Bischoff Lorenz zu Würzburg und Marggrav Christoph von Baden die Vermittlung übernommen hätten. Um einen Nachdruck zu geben, schriebe derselbe einen Reichstag auf den 19. Maji zu Cölln aus und begehrte sonderlich von Herzog Ulrichen und seinen kriegsverwandten Fürsten, wie auch von Pfalzgrav Philippsen, daß sie in Person und zwar letzterer auch in dem Namen seiner Enckel Pfalzgrav Ott Heinrichen und Philippsen daselbst erscheinen sollten. Diesen beeden

jungen

jungen Prinzen wurde ihres Vaters Bruder Pfalzgrav Friderich zu einem Vormunder gegeben und derselbe persönlich nach Cölln zu kommen eingeladen. 1505

§. 23.

Bisher wollten die gütliche Unterhandlungen nichts verfangen, weßwegen die Pfalzgraven alles der rechtlichen Entscheidung des Kayſers überlieſſen. Aber Herzog Albrecht ware zu dieſer Art ihre Strittigkeit zu endigen noch nicht zu bewegen. Endlich überredete der Kayſer und Biſchoff Lorenz von Würzburg denſelben durch vieles Bitten die Beylegung dieſes Kriegs ebenmäßig deſſelben Entſcheid anzuvertrauen. Er bewilligte ſolches und ließ auf dem zu Augſpurg gehaltenen Schwäbiſchen Bundstag den 6. April. durch ſeine Geſandten erklären, daß er ihrer Hülfe nimmer benöthigt zu ſeyn hoffte, indem er durch einen Kayſerlichen Entſcheid die Abſichten des Friedens erwarten wollte (1). So bald der Kayſer ankam, verhörte er ſamtliche Partheyen und eröffnete ihnen, daß er mit einem Spruch gefaßt ſeye. Sie müßten aber ſolchen genau vollziehen und ohne Widerrede befolgen, indem er die geringſte Widerſetzung als ein Verbrechen der beleydigten Majeſtät anſehen und beſtrafen würde. Die beede junge Prinzen bekamen mehr nicht, als den Ueberbleibſel der beträchtlichen Reichthümer ihres Groß-Vaters, welche durch den unglücklichen Krieg ſich ziemlich vermindert hatten und denjenigen kleinen Strich Landes, welcher nachher die junge Pfalz oder Pfalz Neuburg genennt wurde. Herzog Ulrich war dabey glücklich. Er machte viele Eroberungen ohne von ſeinem Feind ſonderlichen Widerſtand zu vermerken. Der Kayſer erkannte ihm auch alles zu, was er erobert hatte. Das Kloſter Maulbronn war nun auf obgedachte Weiſe in ſeinem Schutz. Die Städte und Aemter Weinſperg, Neuenſtatt, Meckmül, Gochßheim, Löwenſtein und Beſigheim vermehrten nunmehr ſeine Lande um ein merkliches. Dabey wurde ihm die verdrüßliche Lehenbarkeit der Stadt und des Amts Marbach abgenommen und er von dieſer Pflicht gänzlich loßgeſprochen. Der Herzog trauete dieſem Glück nicht, ſondern begehrte den 12. Oct. von dem Schwäbiſchen Bund eine Gewährleiſtung dieſes Kayſerlichen Entſcheids, welcher auch ſolche nicht allein übernahm und verſprach nach allem Vermögen denſelben bey dem eroberten und dem Entſcheid zu handhaben, ſondern auch den Kayſer zu bitten ſich verpflichtete, daß ſolcher nach allem ſeinem Inhalt ſchleunig vollzogen und aller Unruhe in dem Reich vorgebeugt würde. Wie ſich dann auch die Bundesſtände ver-

(1) vid. Beyl. num. 38.

1505 verbindlich machten Herzog Albrechten zur Vollstreckung dieses Spruchs behülflich zu seyn. Weil man den Kayser als das Haupt dieses Bundes ansahe und demselben die Schlüsse desselben von allen Bundestägen hinterbrachte um die Vollziehung zu begünstigen, so wurde auch diesesmal eine Abordnung beschlossen und Herzog Ulrich von dem Chur- und Fürstenbank jemand von seinen Räthen an den Kayser zu schicken erbethen (m). Vermög des Kayserlichen Entscheids und der Verschreibungen, welche dem Landgraven von Hessen, Herzog Ulrichen und andern Herzog Albrechts Bundsgenossen gegeben wurden, sollte der Churfürst Philipp und seine Anhänger sich aller der Städte, Aemter und Dörfer verzeyhen, welche ihnen abgenommen worden und bis dieses geschehen, derselbe von der Acht und Aber-Acht nicht befreyet werden. Dieses gieng dem Pfalzgraven sehr schwer ein und es verstrichen noch sieben Jahre, bis erst Herzog Ulrich mit des indessen verstorbenen Churfürst Philipps Söhnen sich deßhalben vergleichen mußte. Dann es solle der Kayser nachmals sehr bedaurt haben, daß er die Pfalzgraven so hart bestrafet hätte (n). Es ist auch dieses nicht unwarscheinlich, weil Pfalzgrav Friderich bey dem Kayserlichen Erbprinzen Philipp und hernachmals bey dem Kayser selbsten sich und seinem Hauß vorzügliche Verdienste erworben hatte.

§. 24.

Es war aber noch eine Ursache der Verbitterung zwischen den beeden Häusern Chur-Pfalz und Würtenberg. Dann gleich zu Anfang des Jahres 1504. nemlich den 17. Febr. starb Herzog Eberhard der jüngere auf dem Schloß Lindenfelß, wo ihn Pfalzgrav Philipp wie einen Gefangenen hielte. Der Churfürst ließ den erblaßten Körper nach Heydelberg führen, wo er in der Kirche zu dem H. Geist begraben wurde. Man sagte, daß dieser von den Kleinodien und Silbergeschirr, welche der Herzog aus dem Lande geführt, in die Obere Pfalz geschickt und damit Herzog Georgens von Bayern Reichthümer vermehrt habe. Es mag seyn, daß er solche seinem Sohn Ruprechten gegeben. So bald Herzog Georg gestorben ware, so forderte Herzog Ulrich an den Pfalzgrav Ruprechten, daß man nunmehro, da er Herzog Eberhards nächster und einiger Erb wäre, ihm solche Kleinodien und anders ausfolgen lassen möchte. Er hatte wegen Herzog Albrechts, seines Schwehers, seinen Landhofmeister Hermann von Sachsenheim, seinen Canzler D. Gregori Lampartern, und D. Peter Jacobi, Probsten von Backnang an Pfalzgrav Ruprechts Hof geschickt um diesen zu bewegen, daß er dem Herzog die von

(m) vid. Beyl. num. 39.

(n) Leodius in Vita Frid. Palatini c. 2. circa finem.

von dem reichen Herzog Georgen hinterlassene Lande abtretten möchte. 1505
Diesen befahl er in Beywesen Herzog Albrechts, oder seiner und Landgrav Wilhelms von Hessen Räthe die bemeldte Kleinodien abzufordern. Weil Pfalzgrav Ruprecht sie an seinen Herrn Vater verwiese, so schrieb Herzog Ulrich auch an denselben. Dieser schlug es wieder ab, weil er die Kleinodien für die Unterhaltung und auf Herzog Eberharden gewandte viele Unkosten zu behalten sich berechtigt glaubte. Damals wurden schon die Anstalten zu einem Einfall in die Chur-Pfalz gemacht. Herzog Ulrich antwortete demnach schon so, daß der Churfürst seine feindliche Absichten daraus ersehen konnte. Dann er warf ihm vor, daß er seinen Vetter Herzog Eberharden auf dem Schloß Lindenfels schmählich als einen Gefangenen gehalten habe. Ihme Herzog Ulrichen habe es auch zu Schaden gereicht und habe der Churfürst sich auch bisher gegen Würtenberg gar nicht freundschafftlich bezeugt, indem er des Herzogs abgesagten Feinden und besonders dem Tailacker offentlich Unterschlauf gestattet habe, damit er ihn und die seinige beschädigen könnte. Er seye deßwegen gar nicht schuldig Geld, Kleinodien, Silbergeschirr und anders, welches ihme und seinem Stammen gehöre, dahinten zu lassen. Dann seine Gesinnung seye auch nicht um das seinige eines andern freund- und gute Nachbarschafft zu erhandlen. Er begehre nur dasjenige, was ihme nach den Rechten und den Verträgen gebüre und dessen sich der Pfalzgrav nichts anzumassen habe. Der Churfürst wollte unter dem 15. Maji von dem Vorwurf wegen des Tailackers nichts wissen, sondern behauptete, daß er hierinn unschuldig seye. Herzog Eberhards Gefangenschafft übergieng er mit Stillschweigen und erbothe sich nur wegen aller seinethalb entstandenen Irrungen vor dem Kayser oder sonst nach des Reichs Ordnung gütlich oder rechtlich einen Entscheid ergehen zu lassen. Wann aber solches dem Herzog nicht angenehm seye, so wäre er erbiethig, alles, was er von Herzog Eberharden in Handen habe und worzu Herzog Ulrich eine Ansprach zu haben vermeyne, bey Kayserlicher Majestät oder, wo er es am füglichsten erachte, zu hinterlegen, wo es auch so lang bleiben könnte, bis ausgemacht würde, welchem es zustehen solle. Sechs Tage hernach aber kündigte der Herzog dem Pfalzgraven den Krieg an, welches diese Handlung unterbrache. In des Kayßers Machtspruch zu Cölln zwischen diesen beeden Herrn wurde aber erkannt, daß Herzog Ulrich gegen die eroberte Aemter die Ansprache an die Kriegskosten und an das Silbergeschirr und Kleinodien schwinden lassen sollte, welches ihm, weil dem Horwer Vertrag dadurch Abbruch geschahe, und das Silbergeschirr und Kleinodien dem Würtenbergischen ganzen Stammen zugehörte, sehr beschwerlich zu seyn dünkte.

1505 §. 25.

Ich habe schon gemeldet, daß der Kayser dem Pfälzischen Adel befohlen habe sich von ihren gegen dem Churfürsten tragenden Pflichten loß zu machen und hingegen Herzog Ulrichen sich zu unterwerfen. Es konnten sich nicht viele darzu entschliessen. Doch fanden sich einige. Dieterich von Weyler war unter solchen. Er ware ohnehin schon vorher ein Würtenbergischer Diener und war mithin leicht dahin zu bringen diejenige Lehen, welche er von der Chur-Pfalz und den Graven von Löwenstein trug, nunmehr von Herzog Ulrichen zu empfangen. Dann er hatte einen Drittentheil an dem Schloß und Stadt Mayenfelß zu einem Erblehen und nebst dem Dörflein Aichelberg zween Höfe zu Wilspach, den Weinzehenden zu Weyler, den Wein- Frucht- Heu- Lämmer- und allen kleinen Zehenden zu Breytürn, fünf Theile an dem grossen Zehenden zu Ilßfeld, einen Theil an dem Jenacher Zehenden und fünf Theil an dem kleinen und lebendigen Zehenden zu Ilßfeld, welche er bisher von der Chur-Pfalz, als Inhabern der Herrschafft Weinsperg empfangen hatte, sodann Dreytheil an dem Heuzehenden zu Eschenau, den Weinberg halben am Bühel unter Löwenstein nebst einem Aeckerlen und Wiesen, welche von der Gravschafft Löwenstein zu Lehen rührten. Weil der Kayser diese Gravschafft und alle eroberende Herrschafften und Güter dem Herzog versichert hatte, so hatte er nicht grosse Ursach sich lange zu bedenken (o). Plncker Landschad hatte bisher von der Chur-Pfalz den halben Layenzehenden zu Besigheim getragen, welches Lehen von der Burg und Stadt Besigheim rührte. Allein den 30. Jan. 1505. sahe der Vasall sich genöthigt seinen Lehen-Herrn zu ändern und Herzog Ulrichen die Lehenshuldigung zu thun. Dieser liehe ihm anfänglich das Lehen nur auf sein und seines Sohns Lebenlang zu geniessen. Er liesse sich aber in dem folgenden Jahr erbitten, die Lehensfolge auch auf weitere Erben zu erstrecken. Ich habe auch schon berührt, daß Herzog Ulrich mit einer grossen Anzahl von Fürsten auf dem Reichstag zu Cölln gewesen. Während desselben bekam der Kayser Nachricht, daß ihm Herzog Carl von Geldern in seine Lande eingefallen seye und sein Sohn von den Geldrischen Landvölkern in der Stadt Arnheim belagert werde. Weil sich dess kleines Kriegsheer zu schwach befand, so eylete Kayser Maximilian seinem Sohn Philipp zu Hülf. Samtliche gegenwärtige Fürsten wollten ihre Tapferkeit und dem Kayser ihre gute Gesinnungen zeigen. Sie brachen auf von Cölln, als sie von den Schiffleuten vernahmen, daß sie wegen der vielen Krümmen des Rheins nicht wohl durch Schiffer in einem Tag nach Santen kommen könnten. Weil sie zu Land bälder dahin kommen konnten, entschlossen sie sich als Kriegsleute zu Fuß jeder mit einem langen Spieß auf der Schulter nach dieser Stadt zu reysen. Allein König

(o) vid. Beyl. num. 40.

König Philipp hatte sich schon mit dem Herzog verglichen und der Kayser kam sogleich zuruck. So bald die Fürsten solches vernahmen, kehrten 1505
sie auf des Kaysers Verlangen in diesem kriegerischen Aufzug auch nach Cölln um den Reichstag zu endigen, und dem Kayser beliebte sie selbsten mit einem Spieß in der Hand anzuführen (p). Eine der ersten Verrichtungen war, daß der Kayser Herzog Ulrichen den 27. Julii mit allen den Lehen, welche von dem Reich rühren und von seinen Vorfahren auf ihn gekommen waren, nemlich mit dem Herzogthum Würtenberg und Teck, wie er solches mit aller Herrlichkeit, Regalien, Obrigkeit und Gerechtigkeit aufgerichtet, und mit allen andern Grav- und Herrschafften und Lehen, mit dem Blutbann und dem Reichs-Sturmfahnen belehnte und ihm alle seine Regalien, Freyheiten, Rechte, Briefe, altes Herkommen und gute Gewonheiten bestetigte.

§. 26.

Mit dem Anfang des Augusti gieng der Reichstag zu Ende. Der Kayser begab sich nach Brüssel zu dem König in Spanien. Als Herzog Ulrich nach Hauß kam, belehnte er den 24. Aug. die beede Gebrüder Daniel und Haimeranden die Nothafften mit dem Fronhof und Zehenden zu Beyhingen und dem Hof zu Grossen Aspach, welche vorher von der Gravschafft Löwenstein zu Lehen rührten. Diese Vasallen mußten aber sich und ihre Erben verpflichten hinfüro auch solche Lehen von den Herzogen zu Würtenberg, welche diese Gravschafft innhätten, zu empfangen, und, wann sie noch andere Lehen, welche zu dieser Gravschafft gehörten, innehätten, solche zu entdecken und ebenmäßig darum ihre Lehenspflicht zu thun (q). Grav Ludwigen von Löwenstein war dieses unerträglich. Dann er hätte nimmermehr geglaubt, daß ihn das Unglück treffen würde seiner Gravschafft und aller seiner Habseligkeit entsetzt zu werden, weil er solche Ungnade nicht verschuldet hätte. Er wandte sich eben damals an Herzog Ulrichen und bath ihn durch Grav Eitel Friderichen von Zollern und Grav Albrechten von Hohenlohe, daß ihm alles abgenommene wieder zugestellt werden möchte. Dann er wandte ein, daß 1) er sich von dem Churfürsten nur zu Verschickungen gebrauchen lassen und solches wegen der Verbindung, worinn er mit Chur-Pfalz stünde, Ehrenhalb nicht abwenden können, zumalen solche Reysen nur darumb geschehen um diesen beschwerlichen Handel in der Güte beyzulegen, als in welchem Geschäfft er vor andern viele Mü-

(p) Thomas Leodius d. l. schreibt, daß bey diesem Einzug mehr dann 900. Fürsten und Edle gewesen und keiner mugehen dörfen, welcher nicht von hohem adelichen Stammen gewesen.

(q) vid. Beyl. num. 41.

1505 he und Arbeit gehabt und wohl bey 90. Meilen zu dem Kayser geritten, welches ihm die Kayserliche Räthe bezeugen könnten. 2) In solcher seiner Abwesenheit habe er seinen Dienern und Knechten höchstens befohlen den Herzog im geringsten nicht zu beleydigen, welches auch genau beobachtet worden seye. Er Grav habe 3) deßwegen weder für sich, noch die seinige dem Herzog abgesagt oder einen Feindsbrief unterschrieben, noch vielweniger 4) jemand von den seinigen weder zu Roß, noch zu Fuß dem Churfürsten oder Pfalzgrav Ruprechten zu Hülf geschickt, sondern 5) jederzeit hiebevor des Herzogs Dienste gesucht und einigemal erst kurz vor solchem Krieg mit den Herzoglichen Räthen sich darüber in eine Unterhandlung eingelassen. Diese Gründe waren in der That wichtig und verdienten eine Gnade. Er fande auch bey dem Kayser und König Philipp damit Gehör. Sie konnten nicht umhin solches Ansuchen zu unterstützen. Der erstere ließ den 7. und der andere den 19. Sept. 1505. Fürschreiben an den Herzog von Brüssel aus ergehen, worinn sie von ihm begehrten, daß er ihnen zu Ehren und Gefallen dem Graven seine Gravschafft, Schloß und alles, was er ihm abgenommen, wieder zuruck geben möchte. Ueber dieser Sache setzte der Herzog den 27. Dec. seine Räthe nieder um zu berathschlagen, wie man den Graven beantworten sollte. Diese waren der Probst von Elwangen, Hermann von Sachsenheim als Landhofmeister, der Canzler Lamparter, der Marschalk, Dietrich von Weyler, Caspar Spet, Bastian von Rippenburg, der Haußhofmeister, Heinz Schilling, Wolf von Tachenhausen, Rasan von Talheim, Jacob von Kaltental, D. Beatus Widmann, Rudolf von Ehingen, D. Volland, der Vogt zu Stuttgard, Conrad Breuning, Burkard Fürderer, Hannß und Heinrich von Liebenstein. Diese beschlossen, daß dem Graven von Löwenstein durch Grav Eitelfritzen von Zollern und Grav Albrechten von Hohenloh hinterbracht werden sollte, der Herzog habe solchen Handel hiebevor seinen Räthen und Landschafft zu berathen übergeben und die Landschafft ihn gebethen Löwenstein nicht wieder aus Handen zu geben mit Erbieten solche Gravschafft mit Darstreckung alles ihres Vermögens zu handhaben. Er könnte also ohne derselben Bewilligung von solchem Schluß nicht abgehen. Jedoch wollte er in Ansehung der Kayserlichen und anderer Fürbitten solches wieder an seine Landschafft gelangen lassen und der Kayserlichen Majestät den Schluß nicht verhalten. Der Grav mußte aber noch bis auf das Jahr 1510. in Gedult stehen, weil Herzog Ulrich vorher von dem Pfalzgraven wegen Abtrettung der eroberten Städte und Aemter eine Versicherung haben wollte, welche sich noch einige Jahre verzögerte, indem der Churfürst noch immer der Hoffnung lebte, daß der Kayserliche Entscheid gemildert werden dörfte. Weil aber die Stadt Heylbronn nunmehro die Herrschafft Weinsperg in Herzog Ulrichen Gewalt bestetigt sahe, und ein von derselben rührendes Lehen, nemlich das Dorf Neckar-Gartach, hatte, so schickte sie Burkard

Say-

Saylern einen Rathsverwandten als bevollmächtigten Träger an den Herzog um sich mit diesem Dorf belehnen zu lassen. Die Stadt versprach bey der den 26. Sept. 1505. vorgegangenen Belehnung unter anderm solch Lehen von allen Herzogen zu Würtenberg, so lang sie die Herrschafft Weinsperg besässen, bey allen Fällen zu empfangen (r). 1505

§. 27.

Da der Herzog schon nach Cölln verreyßt ware, bekam er auch mit dem Bischoff von Costanz einige Verdrüßlichkeiten wegen der Gerichtbarkeit desselben in Sachen, welche nicht dahin gehörten. Seine Räthe beschwerten sich deßwegen den 19. Junii gegen ihm, daß des Herzogs Unterthanen in ganz lautern weltlichen Händeln für den Costanzischen Official geladen werden, wordurch nicht allein dem Herzog in seine Obrigkeit und Gerichtszwang Eingriff geschehe, sondern auch seine Verwandten und Unterthanen in unbilligen Kosten und Versäumnuß umgetrieben werden. Der Herzog begehrte so münd- als schrifftlich solchen Unfug abzustellen und versicherte, daß er dem Bischoff und sein Official-Amt in Geistlichen Sachen an seinem Gerichtszwang und Obrigkeit auch keinen Eintrag thun werde. Der Bischoff gab manchmal die Vertröstung, daß sein Official einem jeden begehrenden Ladung erkenne, wann man aber einwende, daß die Sache weltlich seye und zu seinem Gerichtszwang nicht gehöre, so wisse er sich auch gepürlich zu halten und die Sachen, welche nicht vor ihn gehören, von sich zu weisen. Dessen war aber der Herzog nicht gesättigt, weil seine Unterthanen dennoch zu unbilligem Unkosten gebracht und von ihrer ordentlichen Obrigkeit gedrungen würden. Er führte deßwegen dem Bischoff zu Gemüth, daß, wann ein armer Mann solche Ladungen, als welche nicht von seinem ordentlichen Richter ergangen, für unverbindlich halte und nicht erscheine, selbiger sogleich mit dem Bann und andern dergleichen Beschwerden angegriffen werden. Er gab ihm ein neues Beyspiel zu erkennen, wie wenige Achtung man für seine Vorstellungen habe. Erst kürzlich seye auf Anrufen eines Schulers geschehen, daß eine ganz weltliche Forderung, worinn vor Dorf- Stadt- und Hofgerichten schon Urtheln ergangen, ungeacht gebührender Einwendung von dem Officialat angenommen und durch Mandaten wider ihn gehandlet worden. Nun werde von andern Bischöffen, in deren Chrysam das Herzogthum Würtenberg sich erstrecke, als Straßburg, Würzburg, Speyr, Augspurg und Worms keine solche Eingriffe bemerket, weßwegen sie die Räthe, als welche ihres Herrn Willen wüßten, den Mann von Bondorf in Gelübd genommen hätten, sich vor dem Official nicht zu stellen. Sie haben auch seinem Amtmann befohlen, wann der

(r) vid. Beyl. num. 42.

1505 der Schuler das Recht an den Mann begehrte, solches fürderlich zu gestatten. Weil aber der unruhige Schuler solches nicht annehmen wollte, so liesse man ihm bedeuten, daß er sich des fürstlichen Würtenbergischen Gebiets enthalten und alle Ungmach und Mißfälligkeit, welche ihm und seiner Bübere y begegnen werde, vermeyden sollte. Durch dieses hätte der Official seinen Unfug erkennen sollen, zumalen der Herzog auch des Schulers Vater darum, weil er seinen Sohn dazu angewiesen und ihm geholfen, gefangen nehmen lassen, bis er seinen Sohn dahin vermöge diesen armen Mann bey dem Recht und Gericht, dahin er gehöre, bleiben zu lassen. Die Räthe befahlen auch allen Amtleuten, welche in dem Costanzer Bistum waren, einem jeden Pfarrer seines Amts zu sagen, daß, welcher hinfüro eine Ladung oder Mandat verkünde, welches weltliche Sachen betreffe und wider des Herzogs Gerichtszwang und Obrigkeit gereiche, demselben aller Schutz und Schirm abgekündet seyn solle. Dagegen die Amtleute bey ihren Pflichten sich befleissen sollten, daß geistliche Händel für ihre ordentliche Richter kommen, in weltlichen aber einem jeden begehrenden das Recht fürderlich gestattet werden müßte, damit sich niemand beklagen könnte. Die Räthe wollten also den Bischoff gewarnet haben und lieber sehen, daß beede Herrn beyeinander in guter Freund- und Nachbarschafft stehen.

§. 28.

Den 26. Aug. nahm Herzog Ulrich die Reichsstadt Weyl auf ihre unterthänige und ernstliche Bitte auf zehen Jahre in seinen Schutz und Schirm. Die Bedingungen waren, daß 1) der Herzog und seine Erben sie schützen und schirmen und seinen Unterthanen gegen der Stadt einen freyen Handel und Wandel erlauben, gleichwie hingegen die Stadt auch diesen solchen gestatten wollte. Es sollten auch in dieser Absicht die Bürger der Stadt nicht anders, als die Würtenbergische Unterthanen gehalten werden. 2) Wann die Herzoge von Würtenberg innerhalb dieser zehen Jahre in einen Krieg verwickelt würden, daß sie mit Heereskrafft und ihrer Landschafft in das Feld zögen, solle die Stadt auf Begehren dreyssig Mann zu Fuß mit ihrer Wehr und Harnisch auf des Herzogs Kosten und der Stadt Schaden zu stellen schuldig seyn. Doch nahme sie 3) den Römischen König, das Römische Reich, die Marggravschafft Baden und den Schwäbischen Bund aus, so lang selbiger währen würde. 4) Zur Versicherung dieses Schutzes mußte die Stadt versprechen jährlich auf den Tag Bartholomäi 50. fl. dem Herzog in seine Landschreibereyzu liefern. Diesem Vorgang folgte den 30. Sept. die Reichsstadt Reutlingen. Sie hatte einige Strittigkeiten mit dem Herzog wegen des Zolls, den er vor einigen Jahren von dem Kayser in seinem ganzen Land

einzu-

einzunehmen die Freyheit erhielte. Zu Pfullingen nahe bey Reutlingen wur- 1505
de auch eine Zollstätte angelegt. Die Stadt gedachte, daß diese Freyheit einem Dritten keinen Nachtheil bringen könnte. Ihre Bürger aber klagten dabey und führten ihre Beschwerden darüber. Endlich wurde man eins sich zu vergleichen und der Herzog versprach die Zollstätte gar abzuthun. Man verabredete sich, daß die Burger zu Reutlingen diesen neuen Zoll gar nicht schuldig wären, sie möchten solchen mit eigner oder fremder Fuhr gebrauchen. Von dem Most, welcher nach dieser Stadt oder von derselben geführt würde, von dem Viehe, das gen Reutlingen zu metzgen, oder mästen gebracht würde, von Käß, Schmalz, oder anderer täglicher Speise, von Holz, Stroh, Kohlen, oder Früchten und Gefällen, welche ausserhalb ihrem Gebiet wachsen, sie mögen Geistlichen oder Weltlichen zugehören, sollten sie auch gänzlich von solchem Zoll frey durchgehen. Von andern Früchten hingegen, welche durch fremde in- oder aus der Stadt geführt werden, sollen an keiner Würtenbergischen Zollstatt höher, als von einem Pferd 1. ß. verzollt werden. Was von dem Ober- oder Niederland oder andern Strassen in dem Herzogthum vorhin schon verzollt worden und zu Reutlingen abgeflossen, aber ganz oder Stückweise weiter verführt würde, sollte mit keinem Zoll weiter beschwert werden, es wäre dann, daß man es auf Märkte führte, in welchem Fall es bey der Zollordnung bleiben müßte. Für diesen Nachlaß versprache die Stadt jährlich in die Herzogliche Landschreiberey auf Michaelistag 30. fl. Rheinisch zu bezahlen. An eben diesem Tag nahm auch Herzog Ulrich diese Stadt auf ein und fünfzig Jahre in seinen Schirm. Der Herzog versprach derselben sie und ihre Nachkommen gnädig und getreu zu schirmen, zu beglayten und bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch bey Recht, darzu er ihrer mächtig seye, gleichwie seine eigene Unterthanen und Verwandten, zu handhaben. Beydertheil Unterthanen und Verwandten sollen auch mit Kaufen und Verkaufen auf Wochen- und andern Märkten in- und ausser der Stadt Reutlingen den freyen Handel und Wandel zu- und gegeneinander haben und unverhindert einiches Verbotts, so etwa ergehen möchte, gebrauchen. Für solchen Schirm verpflichten sich Burgermeister, Rath und Burger zu Reutlingen jährlich auf Michaelistag zu einem Schirmgeld 100. fl. dem Landschreiber in die Herzogliche Canzley zu liefern. Wann sich in der Zeit solches Schirms zwischen den Würtenbergischen Unterthanen und Zugewandten und der Reichsstadt Reutlingen Burgern Strittigkeiten bezeben, soll der Kläger jederzeit dem Beklagten in sein Gericht, worinn dieser gesessen und gerichtbar wäre, nachfolgen und ihm förderliches Recht angedeyhen. Was auch von dem Richter alsdann gesprochen würde, dem solle unverzüglich und ohne Weigerung nachgelebt werden. Wann aber die Stadt mit dem Herzog in Strittigkeiten geriethe, solle dieselbe aus des Herzogs Räthen, und, wann der Herzog an die gemeine Stadt

1505 Ansprach gewönne, derselbe aus dieser ihrem Rath einen gemeinen Obmann erwählen, welcher von demjenigen Theil, dem er mit Pflichten verwandt, derselben erlassen werden und jeder Theil zween Zusätze, welche ebenmäßig ihrer Pflichten erlassen werden müßten, geben solle. Der Gemeine sollte alsdann an eine gelegene Malstatt eine förderliche Tagleistung ansetzen und solches Recht innerhalb Sechs Wochen und Drey Tagen zu Ende laufen. Was auch von diesem Gemeinen und seinen Zusätzen mit einhelliger oder mehrer Urthail ausgesprochen und erkannt würde, solchem sollen beede Theil unweigerlich nachkommen. Doch was Erbfäll, Lehen, Frevel und geistliche Händel berürte, das soll in den Gerichten, darinn sie sich begeben oder wohin sie sonst gehören, berechtiget werden. Wofern auch Herzog Ulrich oder seine Erben mit einem Heer zu Feld ziehen, solle die Stadt acht Tage nach geschehener Aufforderung hundert gerüster und wörlicher Mann zu Fuß auf ihren Schaden und des Herzogs Kosten zu Hülf ausziehen lassen. Es solle die Stadt hinfüro keinen der Herrschafft Würtenberg mit Leibeigenschafft gehörigen Mann, er habe die Leibeigenschafft geschworen oder nicht, zu Burger annehmen oder als einen Einwohner bey sich dulden, er habe sich dann vorher mit seiner Herrschafft wegen der Leibeigenschafft vertragen und wäre derselben entlassen worden. Wann hingegen die Stadt und ihre Zugewandten wider Recht angegriffen oder beschädiget würden, sollen die Würtenbergische Amtleute und Unterthanen mit Nacheylen, Rettung und Zulaufen derselben behülflich seyn, wie solches auch die von Reutlingen der Herrschafft Würtenberg zu thun sich verpflichteten. Sie nahmen in diesem Schirm den Römischen Kayser, das heilige Römische Reich und den Schwäbischen Bund aus. Besonders aber versprach der Herzog, daß, wann dieser Bund wieder erneuert würde und derselbe die Stadt tringen wollte wider ihren Willen darein zu tretten, er sie davor schirmen und bewahren sollte, so viel in seinem Vermögen stünde. Der Schwäbische Bund wurde also den Ständen verdrüßlich, weil er theils mit den vielfältigen Kriegen, worein der Bund verwickelt wurde, theils mit den Besoldungen der Bunds-Räthe und Hauptleute viele Unkosten verursachte. Es wurden ohnehin viele Bundstäge gehalten und nichts auf denselben ausgemacht, sondern die wichtigste Sachen sowohl, als die geringe von einem Bundstag auf den andern verzogen. Die Städte begaben sich demnach lieber in eines mächtigen Fürsten Schutz, da sie mit wenigerm Kosten mehrern Vortheil, als bey dem Bund, genossen.

§. 29.

In dem folgenden Jahr 1506. nahm man viele Reuter in dem Würtenbergischen Gebiet gegen Mockmül zu gewahr, welche die Reysende auf den Strassen beraub-

beraubten, beschädigten oder gefangen fortführten. Als sie sich einsten in 1506
dem Kloster Schöntal befanden, ritte der Keller zu Meckmül nebst Beringer von Berlichingen, Philipp Stumpen und Jörg Häßlin dahin um zu erfahren, wer diese Räuber seyen. Diese saßen unter dem Thor und schlossen es vor dem Keller zu. Die Herzoge von Würtenberg konnten als Schirmsherrn die Oeffnung von dem Kloster fordern und die Mönche öffneten auch würklich diesen Würtenbergischen Dienern, aber die vier Räuber stellten sich mit gespannten Armbrusten und aufgelegten Pfeilen zur Wehr. Drey wurden genöthigt in der Kirche ihre Sicherheit zu suchen, und der vierte wurde davon abgeschnitten. Mit Schlägen und Wunden wurde dieser zur Bekanntnuß gebracht, daß sie dem Bischoff von Würzburg zugehörten. Endlich erzwang man durch Drohungen eine sogenannte alte Urfehde von ihnen. Aus Freundschafft gegen dem Bischoff von Würzburg ließ man sie also ungekränkt fortziehen und Herzog Ulrich begnügte sich von ihm zu begehren, daß er diese Reuter, als seine angehörige zur Strafe ziehen sollte. Dann der Herzog suchte die Freundschafft mit seinen Nachbarn zu unterhalten. Die Stadt Reutlingen genoß auch die Früchten ihres Schutzes von diesem Herrn. Dann es entstund den 20. Jan. bey derselben eine grosse Brunst, wordurch gegen 150. Gebäude (s) von den Flammen verzehrt wurden. Sie suchte bey dem Herzog um die Erlaubnuß an gegen Bezahlung aus dem Schönbuch Holz zu nehmen. Dieser schenckte ihnen aber solches. Mit Marggrav Christoph von Baden hatte er nachparliche Strittigkeiten, welche er auch in der Güte hinzulegen seinem Vogt zu Urach Johann Sattlern den Befehl gab. Der Marggrav schickte Caspar von Riepur, welcher mit jenem zu Pforzheim die Unterhandlung antratt und die Mißhelligkeiten wurden den 16. Julii zu gutem Vergnügen beeder Herrn verglichen. Indessen entstunden zwischen Churfürst Philippsen von Pfalz und den beeden Graven Emich und Hessen zu Leiningen wegen verschiedenen Puncten in Strittigkeiten. Der Churfürst fiel in die Grävliche Lande ein und nahm etliche Flecken weg. Um weitern Feindseligkeiten und Verheerungen des Landes vorzubeugen bathen beede Theile Herzog Ulrichen sie durch einen Ausspruch auseinander zu setzen Er schickte den 1. Aug. seine Räthe, nemlich D. Lampartern seinen Canzler, Conrad Thumben von Neuburg seinen Marschalken und Philipp von Rippenburg seinen Haushofmeister nach Speyer, welche so glücklich waren einen Verglich zu bewürken, worunter das vornehmste war, daß der Pfalzgrav den Graven Emichen als den ältern mit der Grafschafft Leiningen und Falkenburg belehnte und demselben die eroberte Flecken abtratt, dagegen die Graven

(s) Cruſ. Annal. P. III. lib. 9. c. 14. setzt diese Anzahl Gebäude, aber Baſelius gedenket nur 20. Wohnungen Eod. anno Reutlingen opidum regale XX. die menſis Januarii igne caſuali plusquam in XX. habitationibus vorax flamma conſumpſit, pro quarum reparatione Vdalricus Dux Wirtemberg. Ligna civibus gratis donovit.

1506 ihre Ansprach an die Herrschaft Gutenberg schwinden liessen. Den 20. Aug. geschahe eine Belehnung, welche verdienet bemerket zu werden, weil nicht allein die Heiligen als unsers Herzog Ulrichs Vasallen sich darstellen, sondern auch zum Beweiß dienen, daß sie ein Lehen wegen eines Verbrechens verwürken können. Dann die Heiligen zu Balingen hatten den halben Hof zu Endingen, Lupolshof genannt, mit seiner Zugehörde, und den Schwangershof zu Erzingen von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen und in dem Jahr 1486. solches Martin Laner Burgermeister zu Balingen als ihr Träger von Grav Eberharden dem ältern empfangen. Nachdem Herzog Ulrich die Regierung antratt und sich mithin ein Lehensfall ereignete, vergassen die Heiligen und ihr Träger dieses Lehen wiederum zu erfordern und ihrer beschwornen Lehens-Pflicht eine Genüge zu thun. Das Lehen wurde also als unempfangen und verwürkt für verfallen erklärt. Der Herzog ließ sich aber erbitten GOtt zu Lob und den lieben Heiligen zu Ehren solchen Lehens-Fehler nachzusehen und belehnte aus Gnaden Hannsen Thieringern damit zu einem rechten Mannlehen, welches er den vorgenannten Heiligen tragen sollte (t).

§. 30.

An bemeldtem Tag, den 20. Aug. 1506. verkaufte Hannß von Züllnhard der ältere mit guter Vernunft und Leibes-Vermögen, gesund und mit Worten und Thaten, welche zu einem Kauf erfordert werden, wie die Ausdrücke des Kaufbriefs lauten, an Herzog Ulrichen einen dritten Theil an der Helfte des Dorfes Geratstetten mit Hauß, Hof, Gärten, Weingärten, Holz ꝛc. welches er und seine Vorfaren vormals von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen getragen hatten. Herzog Ulrich erließ ihm die Lehenbarkeit und gabe ihm diesen Theil mit allen Herrlichkeiten, Rechten und Oberkeit als ein vollkommenes Eigenthum und erkaufte nunmehro solchen um 1600. fl. Weil derselbe Ameleyen, Jörgen von Zülnhard Ehefrau um 600. fl. verpfändt war, so versprach der Herzog diese Summe zu bezahlen und für die übrige 1000. fl. jährlich dem Verkäufer 100. fl. nach dessen Absterben aber seinem Sohn 50. fl. Leibgeding abzutragen. Von eben dieser Amelia von Eckmanshofen, Jörgen von Züllnhard Wittib, erkaufte der Herzog den 10. Nov. ihren Theil an dem Dorf Faurdnau mit Gerichten, Vogteyen, Bännen, Zwingen, Ungelten, Steuren, Freveln und Fällen ꝛc. um 1000. fl. Und an dem folgenden Tag verkaufte Hannß von Karpfen, Vogt zu Tuttlingen, seinen Theil an Grossen-Heppach, es sey an Leuten, Renten, Zinsen, Gülten und Fällen auch um 1000 fl. wofür der Herzog ihm einen Gültbrief gab. Diesen Theil hatte der von Karpfen von der Churpfalz zu Lehen getragen, bey der wider den Churfürsten ergangenen Acht und dem darauf erfolgten Krieg

(t) vid. Beyl. num. 43.

Krieg das Lehen aufgesagt und nach erfolgtem Frieden noch nicht wieder em- 1506
pfangen. Man hatte demnach Ursach zu beförchten, daß Churpfalz dieses Lehen ansprechen dörfte. Der Verkäufer mußte also versprechen, wann der Kauf angefochten würde, den Herzog auf seine Kosten zu vertretten und wann er nicht durchdringen könnte, den Gültbrief dem Herzog zuruckzugeben und das Lehen wieder anzunehmen. Den 17. Nov. vertauschte der Herzog an Conrad Schenken von Winterstetten seine Rechte und Güter zu Freudenthal und empfieng dagegen des Schenken Theil an dem Dorf Löchgau mit aller Obrigkeit, Renten Gülten, Fräveln, Fälle ꝛc. um welches er noch 1000. fl. nachbezahlte.

§. 31.

Ich habe oben gemeldt, daß Herzog Ulrich in seiner Kindheit durch vieles Essen und Mangel gnugsamer Bewegung sich einen ungestalten Leib zur Beschwerde gemacht. Dann eine Feißte setzte an dem Unterleib an, welche ihn unförmlich machte. Als er den Zug wider den Churfürsten zu Pfalz vornahm, badete er in einem See bey dem Kloster Maulbronn. Sein ganzes Heer lief herzu um seinen Fürsten zu sehen, wie er in dem Schwimmen seine Kunst zeigen würde. Voll von Verwunderung, daß er sich darzu eines solchen Bades bediente wurden sie in ein Mißvergnügen gesetzet, als diese Leute seinen Wanst bemerkten, welcher seiner Jugend nicht anstunde. Dann sie bezüchtigten ihn einer Trägheit und unmäßigen Lebensart, welche einem Fürsten unanständig wäre (tt). Bis daher laß er nach dem Beyspiel seines Vetters, Herzog Eberhards des ältern, vieles in Büchern. Die mißvergnügte Urtheile über seine Leibesgestalt konnten ihm nicht verborgen bleiben. Sein gutes Gemüth erinnerte ihn solchen Fehler abzuthun. Froh, daß er hierzu eine gute Gelegenheit ergreifen konnte, warf er die lateinische Bücher auf die Seite. Die Jägerey fand er seiner Gesundheit gemäß, womit er sich beschäfftigte und bey gutem und bösem Wetter von der Sonnen Aufgang bis in die spate Nacht in den Wäldern Hunger und Durst, Kälte und Wärme zu ertragen angewöhnete. Damals sahe man noch Bären in den Wäldern dieses Landes. Der Herzog suchte sie unermüdet auf und erlegte mit seinem Jagdspieß viele dieser Thiere und wilde Schweine stehend, ohne sich eines Schießgewehrs zu bedienen. Um sie aufzu-

(tt) Tethinger d. l. Dux adolescens indulgens otio sub otii literarii prætextu satis immature fœdeque pinguescit, obesum caput, inflatæ buccæ, carnosa bracchia crures-que, distentus abdomine venter, informia cassaque membra dedecori fuere principi, qui nondum duodeviginti annos attigerat absque conjugio, tum quod Epicureæ Philosophiæ supra modum deditus esset, dilucide canebat ipsa corporis effigies. ET PORRO: Dux venationi totus incumbit omni conatu, summoque nixu ventris abdomen ignominiamque desidiæ cupiens abolire &c.

1506 treiben ließ er Hunde aus Spanien, Frankreich, Engelland und andern Orten mit grossem Kosten kommen. Könige und Fürsten machten sich deßwegen ein Vergnügen daraus ihn mit tüchtigen Hunden zu beschenken und seine Freundschafft damit zu erkaufen. Unter andern hatte er einen grossen Hund immerzu bey sich, welcher seinen Leib auf der Jagd vor den wilden Thieren und in dem Schlafzimmer vor den Feinden beschützte. Niemand ausser dem Herzog durfte es wagen zu dieses Herrn Bett sich zu nähern ohne äusserster Gefahr von diesem Wächter zerfleischet zu werden. Das mit güldenen Buckeln und dem fürstlichen Wappen gezierte Halsband machte ihn kennbar. Allein der Herzog setzte sich einsten selbst in die Todesgefahr, indem er diesen Hund zum Zorn reitzete. Er wurde übel von demselben verwundet und der Herzog konnte sich nicht anderst, als mit seinem Degen retten, mit welchem er seinen aufgebrachten Leibhund gleichmäßig verwundete, gleichwohl aber durch eben den Wundarzt, welcher den Herzog heilete, wiederum heilen ließ. Neben der Jagdlust übte er sich mit Thurnieren und Rennspielen, in welchem ihm niemand so leicht den Sieg strittig machen konnte. Alle diese Leibesübungen waren von solchem Nutzen, daß er die Ungestalt seines Leibes gar bald verlohre und dieselbe sich in eine angenehme Gestalt verwandelte. Dann er schiene nunmehro wohl gewachsen, welches mit einem Fürstlichen Ansehen begleitet wurde. In dem Gebrauch seiner Gliedmassen war er fertig, welchen seine funkelnde Augen, gelblichtes und krauses Haar, wohlgestalter Leib, fröliches und röthlichtes Angesicht und breite Schultern den Wohlstand gaben. Dabey war er von durchdringendem Verstand, welcher allen Widerwertigkeiten Trotz biethen konnte. Ein gewisses Schicksal unterbrach manchmal die Ausübung seiner Gottesforcht, worzu er sonsten eine aufrichtige Neigung hatte. Ueberhaupt besaß er die Gabe sich in allen Stücken gefällig zu machen (u).

§. 32.

Bey dem Anfang des Jahres 1507. schrieb der Kayser einen Reichstag nach Costniz aus, welcher auf den Sonntag Oculi seinen Anfang nehmen sollte. So bald Herzog Ulrich vernahm, daß der Kayser selbsten dahin kommen würde, rüstete er sich in Person dieser ansehnlichen Versammlung beyzuwohnen. Sein Gefolge war ansehnlich und machte ihm grosse Ehre. Was Tacitus von den alten Deutschen zu seiner Zeit anmerket, daß ihre Fürsten einen grossen Ruhm darinn suchen ein auserlesen und zahlreich Gefolge zu haben (x), das galt noch zu dieses Her-

(u) Pedius Tethinger Comment. de reb. Wirtemb. ap. Schard. T. II. p. 911. seq.

(x) De mor. Germ. c. 13. Hæc dignitas, hæ vires magno semper electorum juvenum globo circumdari in pace decus, in bello præsidium. Nec solum in sua gente cuique,

Herzogs Zeiten. Dann er erschien auf diesem Reichstag mit 300. wohl- 1506
gerüsteten und mit Küraſſen bewaffneten tapfern Graven, Rittern und Edlen, mit Piqueniern und Armbrustschützen, und einer ausgesuchten Hofdienerschafft. Damals schätzte man ein Pferd für schön, wann es eine schöne Mähnin und Schweif hatte. Mit lauter solchen Pferden von einerley Farb zog er zu Costanz vor dem Angesicht des Kayſers und vieler Chur- und Fürsten ein. Leute und Pferde zeigten kein eiteles Gepränge, welches nur den Einfältigen die Augen blendet, sondern der Herzog stellte sich groß dar, weil er die Reichsgraven, Herren, Ritter und Edle als seine Diener zeigte, von welchen er wegen ihrer Tapferkeit Ehre hatte. Aller dabey gebrauchter Zeug war ungekünstelt und setzte ihn bey jedermann in eine Hochachtung. Zuerst brachte der Kayſer seine Beschwerden wider den König in Frankreich vor. Dieser schickte seinen Gesandten an die deutsche Höfe, welcher den schriftlichen Befehl hatte auch Herzog Ulrichen nebst den Churfürsten von Maynz, Trier, Cölln, Pfalz und Brandenburg, den Bischöffen zu Costanz und Straßburg, und dem Landgraven von Hessen, als die mächtigste Reichsfürsten von dem Kayſer abzuziehen (y). Der Kayſer stellte die Gefahr vor Augen, daß Italien von dem Reich abgerissen werden möchte, weßwegen ein Römerzug nöthig seye um sich von dem Papst als Kayſer krönen zu lassen und des deutschen Reichs Gerechtigkeit wider Frankreich zu behaupten, weil man diesen König in dem Verdacht hatte, als ob er die Kayſerliche Krone und vermittelst solcher die Herrschafft über Italien suchte. Die Reichsfürsten bewilligten dem Kayſer eine Hülfe und Herzog Ulrich wurde in dem damals zu Costnitz gemachten Anschlag wie Maynz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Holstein, Bayern, Lotringen und Hessen mit 60. Mann zu Pferd, 67. zu Fuß und 2000. fl. an Geld beleget (z). Dieser Zug wurde auch deßwegen für nöthig erachtet, weil die Republic Venedig dem Kayſer den bewaffneten Durchzug durch ihr Gebiete nicht gestatten wollte. Die Chur- und Fürsten legten auch auf diesem Reichstag eine Fürbitte für Pfalzgrav Philipp ein ihn aus der Acht und Aber-Acht zu lassen. Weil aber der Kayſer den Fürsten und Städten, welche auf seinen Befehl die Waffen wider den Churfürsten ergriffen und ihm Schlösser, Städte und Flecken abgenommen, Brief und Sigel gegeben hatte, ihn nicht von der Acht loßzusprechen, es hätte sich dann derselbe und seine Anhänger solcher Eroberungen verzigen, so drang Herzog Ulrich darauf, daß dem Kayſer nicht gebüren wollte wider solche theure

que, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, ut numero ac virtute Comitatus eminet. Expetuntur enim legationibus & muneribus ornantur, & ipsa plerumque bella profligant.

(y) Müller Reichs-Tags-Staat. libr. IV. c. 5. §. 4. pag. 565.

(z) ibid. c. 7. pag. 617.

1506 theure und bündige Verschreibungen einen Vertrag mit dem Churfürsten aufzunehmen. Der Kayser hingegen verlangte, daß die Fürsten und Stände sich selbsten mit dem Churfürsten auf diesem Reichstag vergleichen möchten, damit er ihn absolvieren könnte. Der geächtete Churfürst konnte oder wollte nicht auf dem Reichstag erscheinen und mithin blieb diese Sache auf sich beruhend. Um sich bey seinem einmahl erlangten Besitz zu handhaben ließ der Herzog in seiner Abwesenheit den 17. Maji Simon von Neydeck durch seinen hinterlassenen Landhofmeister mit dem Kirchensatz zu Beutingen, wie auch mit dem Zehenden an Wein und Früchten zu Verhenberg, welchen er selbst und die von Adelßheim daselbst gehabt, nebst dem Theil des Weinzehenden und andern Einkünften zu Weinsperg belehnen. Jenes Lehen rührte von der Gravschafft Löwenstein und dieses von der Herrschafft Weinsperg. Hannsen von Neudeck aber belehnte er mit einem Theil an der Burg Neudeck und an den Dörfern Beutingen und Weyer an Vogteyen, Gerichten, Kirchensätzen, Wälden ꝛc. welche er bißher von der Gravschafft Löwenstein getragen hatte und mit seinem Theil an dem Zehenden zu Weinsperg und Behrenberg, welches zu der Herrschafft Weinsperg gehörte. Mit Anfang des Augusts endigte sich der Reichstag, welcher vier Monate währete. So bald Herzog Ulrich nach Hauß kam, machte er Conrad Thumben von Neuburg zu einem Erbmarschalk seines Herzogthums und gab ihm dazu das Schloß Stettenfelß und das Dorf Gruppenbach zu Lehen. Er hatte auch dieses in der Pfälzischen Fehde seinen Feinden abgewonnen. Etwas besonders dabey ware, daß der Herzog seinem künftigen Lehenmann dieses Schleß zuerst schenkte und dieser solches Eigenthum hernach dem Lehenherrn wieder übergabe um ihn damit belehnen zu können. Es sollte den ältesten dieses ganzen Adelichen Geschlechts geliehen werden, daß des Conrad Thumben sein ältester Sohn und, wann er keine mannliche ehliche Leibeserben hinterließ, der älteste seines Namens und Stammens das Lehen und die Würde des Erb-Marschalken-Amts haben sollte (a).

§. 33.

Nun starb zwar Churfürst Philipp bald darauf den 28. Febr. des folgenden Jahres 1508. Allein seine beede Söhne Ludwig und Friderich konnten dennoch die Belehnung ihrer Lande nicht von dem Kayser erhalten, so lange sie sich mit Herzog Ulrichen und andern Fürsten wegen der abgenommenen Herrschafften und Güter nicht verglichen hatten und zu einem Verzücht waren sie so wenig geneigt, als ihres Vaters Feinde sich entschliessen konnten etwas herauszugeben. Der Churfürst starb ohnehin zu einer Zeit, da eben der Kayser in dem Begriff stund sich den Weeg durch das Venetianische Gebiete nach Rom mit den Waffen zu eröffnen. Herzog Ulrich

(a) vid. Beyl. num. 44.

Ulrich war schon mit seinen Leuten zu Blaubeuren angelangt sich in Per- 1508
son zu dem Kayser zu verfügen und ihn nach Rom zu begleiten. Zu wel-
chem Ende er gleichbald nach seiner Ruckkunft von Costniz die nöthige Anstalten
vorkehrte und in der Eil einen Land- oder vielmehr Ausschußtag hielte, da er nur
einige Prälaten und von der Landschafft, welche er bald beysamen haben konnte,
zu sich erforderte und die Bewilligung einer Anlag begehrte, welche sie ihm auch,
ungeacht die Hagelwetter fast eine allgemeine Zernichtung der Ernde und Herbstes
verursachten (b), auszuschreiben erlaubten (c). Er erhielt aber in solchem Anzug
noch die unvermuthete Nachricht, daß Papst Julius II. dem Kayser einen Gesand-
ten mit einer Bulle entgegen geschickt und denselben für einen Römischen Kayser
erklärt hätte ohne die Krone aus des Papstes Händen empfangen zu haben. Dann
es ware diesem so bang als den Venetianern den Kayser mit einem Kriegsheer und
von den deutschen Fürsten begleitet in Italien zu sehen. Auf den König in Frank-
reich konnten sie sich nicht verlassen, als welcher es auch nicht wagen wollte sich
dem Kayser zu widersetzen. Der Kayser kehrete also nach den Niederlanden zuruck,
wo seine Gegenwart wegen der neuen Unruhe, welche Carl von Egmond veranlaß-
te, nothwendig ware. Als er sich zu Oberwesel befand, beschwerte sich Herzog Ul-
rich bey ihm über die Westphälische Gerichte, daß diese sich unterstünden wider sei-
ne von den Kaysern habende Freyheiten etliche seiner Diener, Manne, Leute, Un-
terthanen und andere, welche in seinem Schutz stehen, vorzuladen und Urtheln wi-
der sie ergehen zu lassen, welches ihm unleydenlich seye. Der Kayser fand diese
Beschwerde so gerecht, daß er den 16. Junii allen Freygraven und Freyschöpfen
verboth etwas wider solche Kayserliche Freyheiten zu unternehmen (d). In diesem
Jahr fiel den 30. Julii in dem Stuttgarder und Heßlacher Thal ein solcher Wol-
kenbruch, welcher der Stadt Stuttgard den gänzlichen Untergang drohete.
Die Gewalt des Wassers war so groß, daß an theils Orten die Mauren, einige
Häuser und Scheuren einstürzten, verschiedene Personen ertrunken, und ein schwe-
rer Amboß aus der Eßlinger Vorstadt auf den Markt gespühlet wurde, auch sehr
viel Wein in den Kellern und das Vieh in den Ställen zu grund gienge. Die
benachbarte Reichs- und Land-Städte und Klöster schickten Kärren und Wägen
um

(b) Baselius d. l. ad ann. 1507. p. 309. Eod. anno grandinis tempestate *frumenta & vi-*
neta læsa sunt ac omnes pene fruges terræ potissimum autem *in ducatu* Wirtemb. &
Hohenburg. Nam *in* Rotenburgo ad Neccharum oppido tanta grandinis tempestas
fuit, ut in domibus fenestras & domorum tecturas comminueret.

(c) vid. Beyl. num. 45.

(d) vid. Beyl. num. 46.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

1508 um die Erde und Schlamm aus der Stadt zu führen und der Burgerschafft zu Hülf zu kommen. Viele Weinberge wurden verwüstet. Dem Herzog gieng solches Unglück zu Gemüthe, daß er der Stadt die Martinisteur selbigen Jahres erliesse und zu weitern Gnadenbezeugungen sich erbothe (e).

§. 34.

Entzwischen war auch Herzog Albrecht von Bayern, Herzog Ulrichs Schwe-her den 1. April. 1508. in die Ewigkeit eingegangen. Dieser schickte sogleich eine Gesandtschafft, nemlich Leonhard Dürren, Abten zu Adelberg und seinen Canzler D. Lampartern nach München um gegen seiner Braut und dem Bayerischen Hof das Traur-Compliment abzulegen. Die Leichbegängnuß verzog sich aber bis auf das künftige Jahr, da es erst den 22. Jan. begangen wurde. Herzog Ulrich reyßte selbsten mit einem ansehnlichen Gefolge von 380. Personen dahin, worunter sich Herzog Heinrich von Braunschweig der jüngere, Albrecht Probst zu Elwangen, Grav Andreas von Sonnenberg, Grav Christoph von Werdenberg, Grav Franz von Zollern, Grav Ulrich von Helffenstein, Grav Albrecht von Hohenloh, Johann Abt zu Bebenhausen, Schweycker Freyherr von Zimmern, Schweicker Freyherr zu Gundelfingen, Georg Truchseß von Waldburg und sehr viele andere von dem niedern Adel sich befanden. Bey diesem traurigen Ceremoniel gedachte man sogleich solches durch eine angenehme Verwechslung in eine freudige zu versetzen. Dann wenige Tage darnach wurde die Verlöbniß Herzog Ulrichs mit der dritten hinterlassenen Tochter des zur Ruhe gebrachten Herzogs durch den sogenannten Handstreich bestetigt. Man arbeitete auch während diesen traurigen und erfreulichen Festinen an einer Festsetzung der Freundschafft dieser so nahe verwandten und benachbarten fürstlichen Häuser. Herzog Albrechts hinterlassener ältester Sohn ware bey dieser Begebenheit noch minderjährig und unter der Vormundschafft Herzog Wolfgangs seines Vetters. Dieser errichtete den 30. Jannarii 1509. samt andern des jungen Herzogs Vormündern, nemlich Johann Neuenhäuser Thumdechanten zu Regenspurg und Probsten der beeden Stiffter unser lieben Frauen zu München und Oetingen, als Canzler, Johann von der Laytter, Hannßen von Pfeffenhausen, Jörgen von Trenbach, Bartlin Schrenk zu München und Veit Beringern zu Ingolstatt Bur-

(e) Basilius d. l. Eodem anno circa principium mensis Augusti apud Stutgarten horrenda subito pluviarum & imbrium tempestas erupit, ut opidum ipsum aquarum impetu videretur periclitandum. Nam tanta fuit aquarum abundantia ut domos & horrea & in nonnullis locis muros fundius tollerer, tellaria quoque & domus plurimæ aqua replerentur homines etiam & jumenta submergerentur. Ea tempestate vineta in montibus magnum sunt damnum passa, siquidem aquarum alluvione vites terra sublata nudæ usque ad radices apparuere.

Burgern mit Herzog Ulrichen ein Bündnuß, worinn sie voraussetzten, daß, nachdem die eheliche Verheurathung zwischen dem Herzog von Würtenberg und der Bayrischen Fräulein Sabinen mit Vollziehung des Handstreichs befestigt seye, sie zu Handhabung des zu Worms gemachten Landfriedens sich auf zwölf Jahr lang mit ihren Fürstenthumen und Landen, Prälaten, Räthen, Dienern und andern, welche ihnen beederseits zu versprechen, das ist, in ihrem Schutz und Schirm stünden, sie möchten Geist- oder Weltlich seyn, vereinigt hätten, 1) keinen Krieg miteinander anzufangen oder zu Unwillen zu kommen oder einer des andern offene Feinde in seinen Städten, Schlössern oder Flecken zu dulden. 2) Wann sie oder die ihrigen wider den Landfrieden überzogen, belagert, gefangen hingeführt oder sonst angegriffen würden, sollen sie einander zu Roß und zu Fuß zuziehen, retten und nacheylen, wie es der Landfriede erfordere und zwar solle jeder Theil dem andern 200. zu Roß und 2000. zu Fuß schicken, doch, daß der angegriffene Fürst auch so viele Leute an geburender Ort und Stelle habe. 3) Verglichen sie sich, wie es sollte gehalten werden, wann sie wider alles Vermuthen, oder die ihrigen miteinander Strittigkeiten bekämen. Der Beschluß diser Eynung verdienet mit ihren eigenen Worten hieher gesetzet zu werden: 1508

Und hierauff so haben wir vorgenanter Herzog Wolffgang samt den andern vnsern geordneten MitVormündern in namen vnd von wegen vermelts vnsers pflegsons, auch wir hertzog Wilhelm für vns selbs, vnser erben vnd nachkommen mit gunst, zulassen, wissen vnd Verwilligung yetzbenanter vnser geordneten Vormünder vnd etlicher treffenlichen in gutter anzall der dreyer ständ gemeiner vnser Landtschafft vnd Wir Hertzog Ulrich zu Wirtembeeg auch für uns selbs vnser erben Nachkomen vnd gemeine Landtschafft einander geredt vnd versprochen by vnsern fürstlichen Eeren, würden vnd guten truwen in dem Wort der Warheit vnd in krafft diß brieffs, alles das hievornen geschrieben ist, die obbestympte zeyt auß getrewlich, vest vnd vnuerbrochenlich zu halten ꝛc.

Weil der übrige Inhalt dieses Bündnusses nur die in dergleichen Eynungen gewöhnliche Puncten begreift, so habe derselben hier nicht gedenken wollen. Gleich nach seiner Zuruckkunft erkaufte der Herzog den 26. Febr. 1509. von Eitel-Hannß Nothafften das in dem Backnanger Amt liegende Schlößlein Wart mit der darzu gehörigen Scheuren, Garten, 60. Morgen Ackers, etlichen Wisen und dem Hof Katzenbach mit den darzu gehörigen Gütern um 800. fl.

1509 §. 35.

Auf dem Reichstag zu Worms meldeten sich Churfürst Ludwig und sein Bruder Friderich um die Belehnung ihrer Lande. Viele Chur- und Fürsten bathen für sie. Der Kayser war selbsten damals nicht gegenwärtig, sondern hatte seine Commissarien geschickt. Aber Herzog Ulrich war in Person vorhanden. Es konnte also ihm und andern Fürsten nicht verborgen seyn, was in Ansehung der Pfalzgraven vorgienge. Weil sie sich der ihnen abgenommenen Lande begeben hatten, so protestierten Herzog Ulrich, Herzog Wilhelms von Bayern, des Landgraven zu Hessen, des Schwäbischen Bunds und der Stadt Nürnberg Räthe sowohl wider die Belehnung, als auch die Bestetigung ihrer Freyheiten, alten Herkommens und anderer Gerechtigkeiten. Sie beruften sich auf die Kayserliche Mandaten, Verschreibungen und auf die vor zwey Jahren zu Costanz ihnen gegebene Kayserliche Zusage. Es stunde in allweg zu besorgen, daß die Kayserliche Majestät wegen anderer vieler Geschäfte derselben nicht ingedenk seyn könnten. Sie bathen die Kayserliche Commissarien der Wolfart des Hauses Oesterreich sich zu erinnern, als welches nicht allein selbsten verschiedene Vortheile durch die Pfälzische Fehde erhalten, sondern auch ein Glied des Schwäbischen Bundes seye. Sie könnten deßwegen nicht glauben, daß der Kayser von der zu Cölln ausgesprochenen Urthel und den gegebenen Verschreibungen abgehen würde (f). Um sich auf alle Fälle gefaßt zu halten, machte der Herzog den 11. Jun. 1509. mit Churfürst Uriel von Maynz, aus dem Altadelichen Geschlecht der Herrn von Gemmingen ein Bündnuß den zu Worms errichteten Landfrieden zu handhaben. Der Inhalt desselben gieng dahin, daß 1) weder sie selbsten, noch ihre angehörige einander befehden, sondern einer dem andern, wann einer von ihnen beschädigt würde, Rettung thun und die Thäter, welche sich in eines von beeden verbündeten Herrn Landen ergreifen liessen, zu Recht stellen solle. 2) Solle einer dem andern seine offene Feinde und Beschädiger schriftlich zu erkennen geben und wann ihrer einer seinen Feinden nacheylte, und sie in des andern Fürstenthum und Gebiete aufsuchte, seine Landwehren, Schläge und Häge öffnen, damit der nacheylende mit seinen Leuten zu Roß und zu Fuß solcher in allen Nöthen gebrauchen könnte. 3) Soll keiner des andern Landschafft, Städte, Schlösser, Dörfer, Gemeinden oder einzelne Personen, Bürger oder Bauren an sich oder seinen Verspruch ziehen oder wider des andern Willen aufnehmen, verthädingen oder schirmen. 4) Beeder Fürsten Land und Leute sollen einander failen Kauf um einen zimlichen Pfenning gestatten, Speiß, Kost, Frucht und andern Rat und Kaufmanschafft, zuführen und absolgen lassen, auch 5) die Amtleute bey vorfallenden Gebrechen freundschaftlich und nachparlich mit einander davon handlen, keiner ohne den andern etwas verfügen, sondern sich befliſſen solche

(f) vid. Beyl. num. 47.

zu

zu vertragen und was sie also nicht hinlegen können, an ihre Fürsten gelan- 1509
gen lassen, welche durch ihre Räthe und Austräge selbige Mißverständnusse beylegen sollen. Wann 6) jemand wider den Landfrieden sie oder die ihrige bekrie, gen oder beschädigen würde, soll der ander Theil dem beschädigten 100. wohlgerüste zu Roß und 250. zu Fuß auf des hülfleistenden Schaden und des angegriffenen Kosten zu täglichem Krieg zuschicken. 7) Wofern aber die Macht des Feindes groß wäre oder einem verbündeten Fürsten seine Schlösser, Städte oder Flecken belagert werden, so soll auf des überzogenen Begehr abermals 100. zu Roß und 250. zu Fuß geschickt werden. 8) Was durch solche Hülfsvölker gewonnen wird, soll demjenigen gehören, welchem sie geschickt werden, doch daß, was zu der gemeinen Beute gehört, wie landläufig und gewonlich seye, als eine gemeine Beut verbeutet werde. 9) Wann etliche von diesen geschickten gefangen werden, soll sie derjenige, welcher die Hülfe gebraucht, so bald möglich gegen andere ledigen und auswechseln. 10) Solche Hülfe soll so oft und vil geschehen, als offt darum angesucht würde, auch kein Theil ohne des andern Wissen und Willen einigen Frieden machen. Wann 11) auch des hülfleistenden Fürsten Lehenleut ihre Lehn wegen solcher Hülfe aufgesagt hätten, soll kein Theil einen Frieden annehmen, die Lehen wären ihnen dann wieder geliehen oder sie sonsten nach ihrem Begehren vergnügt worden. 12) Wann beede verbündete Herrn Ansprach oder Forderung gegeneinander gewännen, solle jeder zween seiner Räthe inner Monatsfrist nach Heylbronn schicken um die Sache entweder gütlich beyzulegen oder rechtlich zu entscheiden, worzu sie besonders beeydigt werden sollen. 13) Wegen der Strittigkeiten zwischen ihren Zugewandten und Unterthanen bliebe es dabey, wie in andern Eynungen gewöhnlich ware, und sollte 14) dieses Bündnuß zwanzig Jahre währen. Herzog Ulrich nahme 15) von dieser Eynung aus das Haus Oesterreich, so viel ihm der Lehenschafft und Eynung halber gebühre, Herzog Wilhelm von Bayern, Landgrav Wilhelm zu Hessen, und die Gravschafft Burgund, so viel er wegen seiner Lehen schuldig seye. Es bestetigte auch solch Bündnuß Adolph Rau von Holzhausen, als Dechant und das Capitel des Stiffts mit seiner Besiglung. An eben diesem Tag machten aber sowohl Herzog Ulrich, als auch der Erzbischoff mit Marggrav Friderichen von Brandenburg ein Bündnuß, welches nachmals darinn verändert wurde, daß man die Anzahl der Hülfsvölker vermehrte und solche auf 150. zu Pferd und 500. zu Fuß setzte. Ingleichem erneurete der Herzog das ehmals mit den Eydgenossen gemachte Bündnuß.

§. 36.

Während daß Herzog Ulrich noch auf dem Reichstag ware, konnte es nicht anderst seyn, als daß die sämtliche Stände Nachricht von den Zwistigkeiten zwischen

1509 dem dasigen Bischoff und seiner Clerisey auf der einen und der Stadt und Bürgerschafft daselbst bekamen. Jene maßten sich verschiedener Gerechtigkeiten über die Stadt und besonders wegen der Rathswahl an, welche die Bürgerschafft nicht erkennen wollte, noch konnte, weil sie dardurch um ihre Freyheit gekommen wäre. Die Clerisey wiche aus der Stadt und blieb zehen Jahr lang von derselben entfernet. Endlich legten sich Churfürst Friderich von Sachsen und Herzog Ulrich in das Mittel und brachten es wenigstens dahin, daß die Geistliche wieder nach Worms kamen und zwischen ihnen und der Bürgerschafft ein Vergleich getroffen wurde. Der Bischoff allein wollte solchen nicht annehmen und diese Strittigkeit zoge bis auf den heutigen Tag der Stadt vielen Nachtheil zu (g). Herzog Ulrich aber bekam noch in diesem Jahr 1509. mit der Stadt Rotweil Verdrüßlichkeiten. Der Anfang betraf die Steur, welche das Hauß Würtenberg in dieser Reichsstadt einzuziehen berechtigt ware. Dann K. Sigmund hatte schon diese Steur, so viel selbige über 50. fl. welche schon an Wilhelm von Münchingen verpfändt waren, sichbelief, an Herzog Reinolden von Urßlingen um 1500. fl. pfandsweise überlassen. Diese Pfandschafft verkaufte der Herzog an Hannß Baten Rittern zu Rotweil, durch dessen Wittib sie auf Dietrich Lasten von Tübingen erblich fiele. Grav Ludwig von Würtenberg erkaufte in dem Jahr 1447. solche Gerechtigkeit an sich und K. Friderich bestetigte nicht nur diesen Kauf, sondern befahl auch der Stadt Rotweil die Steur Grav Ludwigen und seinen Nachkommen zu bezahlen, bis der Kayser und das Reich solche von ihnen mit 1500. fl. lösen würde. Sie blieben auch bisher in dem ruhigen Besitz dieses Einzugs. In dem Jahr 1508. begab sich die Reichsstadt in den Oesterreichischen Schutz und Schirm, bey welcher Gelegenheit Kayser Maximilian derselben die Steur an Herzog Ulrichen zu bezahlen verbothe, bis er mit demselben sich verglichen hätte. Herzog Ulrich wußte nichts davon und die Stadt nahm solches Verbott auf, als ob ihr die Steur nachgelassen wäre und berichtete den 23. Oct. 1509. an den Herzog, daß sie hinfüro nichts mehr an ihn bezahlen würde. Weil in dem folgenden Jahr zu Augspurg ein Reichstag gehalten würde, so beschwerte sich der Herzog nachdrücklich gegen dem Kayser, daß diese Steur keine Begnadigung, sondern eine Pfandschafft, worzu er mit gutem Titul, Brief und Sigeln versehen seye. Der Kayser erkannte auch das Recht desselben und versprach ihm daran keinen Eintrag zu thun.

(g) Simon Beschreib. der Bischöffe von Speyr pag. 193. Basilius d. l. ad ann. 1509. Eodem anno Clerus Wormatiensis, qui jam decennis exulaverat propter dissensiones inter cives & clerum exortas mediante Duce Saxoniæ nec non Duce Wirtenb. Udalrico & reliquis regni principibus apud Wormaciam concurrentibus concordatus atque intra urbem receptus est. Verum Wormacien. Episcopus pro suo interesse litis actionem continuans in hanc concordiam civium consentire noluit, nisi in integrum restitueretur, quod tamen Wormatienses facere recusarunt.

thun. Die Stadt aber konnte sich nicht darzu entschliessen, bis sie einen 1509
schriftlichen Befelch von dem Kayser hätte. Sie hatte auch noch andere
Strittigkeiten mit dem Herzog wegen des Wildbanns und Malefitzischer Obrigkeit in
der von Grav Ludwigen erkauften Herrschafft Falkenstein und besonders zu Flötzlingen
und Weyler, welche die Stadt in der ihro gehörigen sogenannten Birtz zu ligen be-
hauptete und der Herzog sich durch Ausübung seiner Rechte in dem Besitz handha-
bete. Einstens fielen die Bürger zu Rotweil mit 150. Mann zu Flötzlingen ein um
sich zu rächen, weil man ihnen einen Uebelthäter nicht vor dem Birtz-Gericht stellen
wollte, und nahmen etliche Würtenbergische Unterthanen gefangen. Zu Weyler ge-
schahe ein Todschlag, welchen der Würtenbergische Amtmann zu Hornberg peinlich
rechtfertigte. Die Bürger zu Rotweil nahmen wiederum in einem mit 600. Mann
zu Roß und Fuß gethanen Einfall diesen Amtmann, den Schultheissen und bey 50.
Personen mit Stricken gebunden mit sich. Es schiene demnach diese Sache zu einem
offentlichen Krieg zu kommen, als Rudolff von Blumeck, ein Regierungs-Rath
zu Ensisheim und die Räthe der zu Zürch versammelten Eydgenossen die Vermittlung
anerbothen und den Herzog, welcher sich über Uebergriffe, Schmach und Verach-
tung beklagte, zu einem sogenannten Anlaß bewogen. Es verzoge sich dieser Ent-
scheid, weil beede Theile viele Zeugen verhören lassen, bis auf den 24. Maj. 1511.
da die Ablaß-Richter den Beschaid eröffneten, daß die Stadt mit ihrer Selbsthülfe
zu viel und Unrecht gethan habe und denjenigen, welche sie durch Gefangennehmung
zu Schaden gebracht, einen Abtrag zu thun schuldig seye, doch, daß niemand solche
Gefangenschafft und Schaden selbsten rächen sollte. Wegen der freyen Birtz und de-
ren Gerechtigkeit und Bezürk aber vergliche sich der Herzog mit der Stadt erst nach
einigen Jahren. Die Reichsstadt Heylbronn hatte verschiedene Waldungen in der
Herrschafft Weinsperg, wo ehemals die Pfalzgraven alle forstliche Oberkeit und den
Wildbann hatten. Kurz vor der Pfälzischen Fehde Ausbruch vergliche sich Pfalz-
grav Philipps mit der Stadt wegen des Jagens Gerechtigkeit, wie weit die Bür-
ger der Reichsstadt zu jagen befugt seyn sollten, welchen Verglich Herzog Ulrich den
12. Aug. 1509. als Besitzer der Herrschafft Weinsperg auch zu halten übernahme.

§. 37.

Dann es hatte noch kein Ansehen, daß Churfürst Ludwig und sein Bruder der
ihrem Vater abgenommenen Herrschafften und Güter begeben wollten. Nachdenklich
ist, daß der Kayser zu Cölln einen Ausspruch und Urthel auf einem offentlichen Reichs-
tag für die ihm anhängige Fürsten und Stände gegeben, und dennoch die Pfalzgra-
ven erst sich solcher Eroberungen verzeyhen sollen. Diese verlangten wieder auf dem
Reichstag zu Augspurg die Belehnung. Weil Herzog Ulrich abermals persönlich
auf

1510 auf demselben zugegen war, so wußte er neben den andern interessierten Fürsten und Ständen dem Kayser Vorstellungen zu thun. Dieser ließ die Sache an die Reichsstände gelangen, welche ihm schlechthin den Rath gaben, daß er den beeden Pfalzgraven ihre Lehen und Regalien leyhen sollte. Diesem war solches Reichsgutachten nicht angenehm, weil man die Kayserliche Brief und Sigel nicht in Betrachtung gezogen. Er schlug deßwegen ein Mittel vor, wordurch er beeden Theilen vermeynte gnug zu thun. Dann er wollte nur den Pfalzgraven die unangesprochene Lehen leyhen. Wegen der strittigen aber sollte auf nächstkünftigem Reichstag erkennt werden, ob selbige in Gegenwart der Kayserlichen Majestät und der Stände geliehen werden könnten, weil gleichwohl die andere Stände durch so bündige Verschreibungen zu Volziehung der wider Churfürsten Philipp erkannten Acht und Aberacht aufgebracht worden wären. Die Reichsstände liessen sich solches Mittel gefallen, und der Verzücht der Pfalzgraven war wieder auf längeren Verzug ausgesetzt (h). Vielmehr drang der Kayser auf seine Verstärkung, damit er den Venetianern desto eher gewachsen seyn möchte. Zu solchem Ende errichtete er als Erzherzog zu Oesterreich mit Herzog Ulrichen den 6. Maji 1510. ein zwischen ihren beeden Häusern und ihren Landen erbliches und zu künftigen Zeiten von Erben zu Erben immerwährendes und beständiges Bündnuß. Nur die Hauptabsicht desselben sollte die Handhabung des Landfridens seyn. Vermög dessen solle 1) jeder Theil den andern mit waren steten und vesten Treuen halten, fürdern und verantworten, auch ihn, seine Räthe, Diener und zugewandten bey ihrem Herkommen, Herrlichkeiten, Oberkeiten, Besitzungen und Rechten ruhiglich und unangefochten bleiben lassen, und auch nicht von den ihrigen das Gegentheil gestatten, sondern, wofern sich jemand von den ihrigen gegen den andern oder seine Zugehörigen thätlicher Handlung zugebrauchen unterstehen und bey den in dieser Eynung verabredeten Austrägen nicht bleiben würde, so solle derjenige, dem er zugewandt wäre, seiner müßig gehen und entschlagen und dem andern, seinen Räthen und Angehörigen wider einen solchen ungehorsamen Verhafftung und Recht widerfaren lassen. 2) Solle kein Theil des andern Feinden in seinen Gebieten Auffenhalt oder Beystand geben, sondern wann ein solcher offener Feind, Thäter oder Beschädiger, er wäre verkündt oder nicht, in ihrer eines Landen, Gerichten oder Gebieten betretten würde, so solle man denselben gefangen nehmen und in krafft ihrer Oberkeit mit ihm handlen, als ob es seine eigne Sache wäre, oder auf Begehren förderliches Recht ergehen lassen, auch nach Gelegenheit des Handels und glaubwürdigen Anzeigen die peinliche strenge Frage gestatten, oder dem andern Theil ausfolgen lassen, doch, daß nach den Rechten mit ihm verfahren werde. 3) Wollen sie in ihren Landen und Herrschafften ausschreiben, daß, wofern sie selbsten oder die ihrigen, Geist- oder Weltliche, von jemand, wer

der

(h) vid. Beyl. num. 48.

der oder die wären, an Leuten oder Gütern angegriffen und beschädigt würde, einander mit frischer That zugezogen und nachgeeylt, und das abgenommene dem beschädigten zugestellt, aber das übrige erbeutete als eine gemeine Beute gehalten werden. 4) Wann dem Hauß Oesterreich in seiner Gravschafft Tyrol oder vordern Landen dißhalb der Berge Arles und Ferns, der Landvogtey, und in den Landen, welche in dem Bayrischen Krieg erobert worden, oder Herzog Ulrichen in dem Fürstenthum Würtenberg mitsamt dem, was er in der Pfälzischen Fehde gewonnen, in der Gravschafft Mömpelgard, und den Herrschafften Blamont, Reichenweyher und Horburg durch jemand an seinen Gütern oder Rechten bedrangt würde, wollen sie selbsten zu Rotenburg oder Tübingen zusamen kommen oder ihre vertraute Räthe zusamen schicken, welche überlegen sollten, wie der Widerstand am füglichsten zu thun seye und wie viele Hülfsvölker ein Theil dem andern schicken sollen, doch, daß solche Hülfe, wann die Handlung des Kayſers oder Hauses Oesterreich Gravschafft Tyrol beträfe, nicht über 100. zu Pferd und 1000. zu Fuß, und wann es die vordere Lande disseit des Berg Arles oder Ferns oder Herzog Ulrich Fürstenthume, Grav- oder Herrschafften berührten, nicht über 200. zu Roß und 1500. zu Fuß angeschlagen werde. Wofern aber 5) einer unter ihnen, oder die ihrigen eines Ueberzugs besorgt seyn müßten, ehe sie zusamen kommen oder ihre Räthe schicken könnten, oder sie würklich beschädiget wären, sollen sie einander zu einem Widerstand 100. reysige Pferd oder so viel der angegriffene Theil unter solcher Anzahl verlangte, zuschicken und derjenige Theil, welchem sie zu Hülf kommen, so bald sie sein Fürstenthum betretten, sogleich selbige in seine Verköstung nehmen, und selbsten auch wenigstens soviel Leute im Feld haben. 6) Solle einer dem andern, welchem geholfen werde, in seinen Schlössern, Städten und andern Orten die Oeffnung gestatten und bey den seinigen bestellen, daß dem hülfleistenden Theil und den seinigen ein failer Kauf in ziemlichem und redlichem Werth um ihr baares Geld gegeben werde, und 7) kein Theil mit seinen Feinden einen Frieden, Richtung, Fürwort, Anstand aufnehme, es wäre dann der hülfleistende Theil auch eingeschlossen, oder, wann sie oder die ihrigen wegen solcher Hülf ihre Lehen aufgeschrieben hätten, solche Lehen wieder geliehen oder deßwegen gnugsame Vertröstung geschehen. 8) Die Gefangene sollen demjenigen Theil gehören, welchem die Hülfe geschickt würde, dagegen derselbe auch die, welche aus der zugeschickten Hülf gefangen werden, für sich selbst ledig zu machen verbunden seye. Uebrigens wurde 9) abgeredt, wie es gehalten werden müßte, wann sie oder ihre Räthe, Diener, Unterthanen und Zugewandten Strittigkeiten miteinander bekämen. Nemlich, wann an den Kayser oder die seinige Anforderung geschicht, sollen in einem Monat nach der Verkündung beedertheils ernennte Räthe zu Ehingen oder Rotenburg, und wann Herzog Ulrich oder seine Räthe und zugewandte belangt würden, zu Tübin- 1510

1510 gen oder Blaubeuren einen Tag zu einem Verglich ansetzen. Wofern aber dieser nicht erzielt würde, soll der Kläger aus des andern Herrn Räthen zwölf nahe gesessene benennen und aus denselben der beklagte einen gemeinen Obmann wählen und jedweder Theil zween Zusätze geben, und in 6. Wochen und 3. Tagen, wo möglich, der Stritt entschieden werden. Zwischen Bürgern und Bauren sollen ihre Händel, wie auch geistliche Sachen vor den Gerichten, dahin sie gehören, berechtet werden. Was aber Lehen betrifft und die Lehenschafft von einem Herrn herrürend bekandtlich wäre, so soll dasselbe vor dem Lehenherrn und den Mannen gebürend entschieden werden. Wären aber die Partheyen wegen der Lehenschafft, oder der Gewähr, Gebrauchs, Besitzes, Dienstbarkeit ꝛc. spännig, so solle es obgemeldtermassen von Austrägen berechtet werden.

§. 38.

Eben zween Tage vor dieser gemachten Erbeynung errichtete auch Herzog Ulrich mit Philipp, Churfürsten zu Cölln auf ihr beeder Lebenlang ein Bündnuß. Der Inhalt war mit obiger fast einerley. Ich bemerke hier nur, daß der Churfürst 200. wohlgerüste zu Pferd und Herzog Ulrich auch 200. Pferde oder 500. zu Fuß zu Hülf zu schicken versprochen, welche einen Edelmann oder sonst wissenhafften, erfahrnen und guten Knecht zu einem Hauptmann haben sollen. Würde aber ein Theil weniger begehren, so solle dennoch ein solcher Hauptmann zugegeben werden. Beede Theile nahmen den Papst, Kayser und den Landgraven zu Hessen aus. Insbesondere aber nahm der Churfürst seine samtliche Mit-Churfürsten aus, so viel die unter ihnen gemachte Eynung vermöge. Wann auch Herzog Ulrich mit jemand in einen Krieg geriethe und solcher Widertheil sich auf Erzbischoff Philippsen des Rechten erböthe, der Herzog aber solches nicht annehmen wollte, so solle der Churfürst weder dem Herzog, noch dem rechtbietenden einige Hülfe zu thun verbunden seyn. Wann sich hingegen der Herzog auf den Churfürsten Rechts erbiethe und sein Gegentheil solches verweigerte, so solle der Churfürst dem Herzog die Hülfe zu schicken schuldig seyn, wie solches die Eynung erfordere, dagegen es von diesem auch gegen den Erzbischoff also gehalten werden solle. Wann ferners der Herzog wider Pfalzgrav Ludwigen und seine Erben, welche Churfürsten wären, zu einem Krieg käme und wider Bacharach und die zugehörige Dörfer zöge, welche des Erzbistums Eigenthum und der Pfalz Lehen seyen, so solle zwar der Churfürst dem Herzog in solchem Fürnehmen keine Hülfe schuldig seyn, aber sonsten nichts destoweniger wider Chur-Pfalz demselben beystehen. Dieser nahme daneben seinen Bruder und Freund Erharden von der Mark, Bischoffen zu Lüttich, Herzogen zu Bouillon und Herzog Anthon von Calabrien und Lothringen und Her-

zog

zog Ulrich den Erzbischoff zu Maynz und dessen Capitul und Stifft, das Hauß Oesterreich und den Schwäbischen Bund aus, so lang dieser noch währen würde. Als Herzog Ulrich auch bey dem Ausgang dieses Reichstags die Matricul der wider die Venetianer beschlossenen Hülfe sahe, bemerkte er, daß die beede Clöster Königsbronn und Maulbronn besonders angeschlagen waren. Um diese Zeit ungefähr fieng man an diejenige Herrschafften zu eximieren, welche jeder Reichsfürst oder Stand unter seine Herrschafft gehörig zu seyn glaubte. Dann der Kayser forderte bald wider die Türken, bald wider Frankreich, bald wider die Venetianer eine Reichshülfe. Damals noch mußten die Reichsfürsten von ihren Cammergütern auch einen Beytrag thun. Jemehr also von ihren Unterthanen und Zugewandten beygetragen wurde, je weniger gieng ihrer Cammer zu. Sie verfielen demnach darauf ihre zugewandten nicht mehr in die Reichshülfe bringen zu lassen, sondern sie selbsten zu einem Beytrag zu gebrauchen. Weil Herzog Georg von Bayern als ehmaliger Besitzer der Herrschafft Heydenheim das Closter Königsbronn und die Pfalzgraven am Rhein das Closter Maulbronn in ihrem Schutz hatten und gegen dem Reich vertratten, so begehrte der Herzog von dem Kayser, daß man ihm von Seiten des Reichs keinen Eintrag darinn thun möchte. Es wurden auch sogleich beede Clöster unter diejenige Herrschafften und Güter gesetzet, welche von ihren Landesfürsten von der Reichs-Matricul ausgezogen zu werden begehrt worden (hh). 1510

§. 39.

Bald darauf geschahe die genaue Vereynung zwischen den beeden Häusern Braunschweig und Würtenberg. Dann Herzog Heinrich der Jüngere wurde von seinem Herrn Vater Herzog Heinrich dem ältern zu Braunschweig an den Würtenbergischen Hof geschickt, wo er sich einige Jahre aufhielte. Hier hatte er Gelegenheit mit Herzog Ulrichs Schwester, Maria, bekandt zu werden. Sie war erst 14. Jahr alt, als er seine Liebe zu ihr entdeckte und beede Häuser hielten es für vortheilhafftig eine Vermählung zu stifften. Die Heurathsabrede wurde den 23. Aug. zu Stand gebracht, daß sie einander in dem Sacrament der heiligen Ehe sollten vermählt werden, wie sie dann solches mit hierzu gebürenden Worten und Gelübden gegen- und miteinander versprochen und vollführt haben, welche sie, wann die Grävin achtzehen Jahr alt würde, mit dem Kirchengang und Solennitäten,

(hh) Das Bittschreiben des Herzogs stehet in der actenmäßigen Erläuterung über des Löblichen Schwäbischen Crayses und des Hochfürstl. Hauses Würtemb. hohen Churfürstl. Anschlag. de anno 1740. pag. 44. und 46. und in Steinhofers Chron. 3. Th. p. 945.

1510 wie sich solches nach der Satzung, Ordnung und Verhängnuß der heiligen christlichen Kirche gebüre, vollstrecken sollten. Hierauf wurde abgeredt, daß Herzog Ulrich seiner Schwester Fräulin Marien zu rechtem Zugeld und Ehesteur und für ihr väterlich, müterlich und brüderlich Erb und Gut 32000. fl. dergestalt geben wollte, nemlich, daß auf die Zeit ihrer Heimführung und Beyschlafs Herzog Heinrichen dem ältern anstatt seines Sohnes 11000. fl. und nachmals jährlich 3000. fl. bezahlt werden sollten. Dieses Zugeld versprach Herzog Heinrich mit 64000. fl. an Widerlegung und für das zugebrachte Gut zu versichern und mit 6200. fl. jährlich zu vergülten, welches zu ihrer beyder fürstlichem Stand und Auskommen dienen und auf ihre Erben gebracht werden solle. Die Versicherung aber sollte auf den Schlössern und Städten Asseburg, Hessenem, Jäxen, Schöningen und Helmstett und deren Zugehörden, Obrigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten und Rechten haften. Wildpänn, Frevel und Bussen, welche in diesen Schlossen und Städten fallen, sollen nicht zu dem Anschlag, welcher ohnehin nach Herrengült d. i. Cammeranschlag eingerichtet wurde, gerechnet und dannoch der künftigen Herzogin zugestellt werden. Alle Einwohner dieser Widumgüter mußten auf den Fall, wann der jüngere Herzog Heinrich vor ihro mit Tod abgienge, derselben huldigen, als Unterthanen ihrer rechten Herrschafft getreu, gehorsam und hold zu seyn. Wann auch Schulden auf den Einkünften des Widdums stünden, sollen sie ohne Zuthun Fräulin Marien von Herzog Heinrichen frey gemacht werden. Diese solle auch alle geistliche Lehen zu verleyhen und die Macht zu ändern haben, aber dabey verbunden seyn alle geist- und weltliche Unterthanen bey ihren Freyheiten, Rechten und hergebrachten Gewonheiten bleiben zu lassen. Nur behielte sich Herzog Heinrich in diesen Widdums-Herrschafften die Oeffnung, Erbhuldung, Raiß und Landschatzung bevor. Wann aber die Fräulin durch den Gebrauch solcher Rechte Schaden hätte, solle ihro solcher anderwerts ersetzt werden. Wie überhaupt der Herzog für sich und seine Erben versprach, Fräulin Marien bey ihrem Wittum und Morgengab zu schützen, gleich andere seine Land und Leute, wann sie vor ihnen oder ihren Räthen Rechts erleyden möchte. Wann auch bey Absterben Herzog Heinrichs des jüngern noch minderjährige Leibeserben vorhanden wären, sollen sie nach dem Herkommen des Fürstenthums Braunschweig bevormundet werden und alsobald die Wittib sich ihres Widums, Zugelds und Widerlegung gebrauchen. Es soll ihro alsdann aller Haußrath, welchen sie in währender Ehe für sich und ihr Frauenzimmer genossen hat, und sie in den Schlossen und Städten ihres Widdums finden wird, alle daselbst befindliche Früchten, ihre Kleider, Kleinod, Geschmuck, welcher auf ihren Leib gehört, alles Geld und Silbergeschirr, das sie erzuckt, für sich bracht, oder ihr gegeben und geschenkt worden, bleiben. Ingleichem soll ihro gelassen werden ein ganzer Ertrag des letztverwichenen Jahres nach dem sie ihren Wittum bezo-

bezogen hätte. Würde sie sich aber wieder anderwerts vermählen, solle in 1510
der Herzoge von Braunschweig Belieben stehen, vorgenannte Schlos-
se und Städte mit 32000. fl. wieder an sich zu lösen, doch, daß man ihro
ein halb Jahr vorher aufkünde und den Zinnß desselben Jahres nicht in Abrech-
nung bringe. Die andere 32000. fl. der Widerlegung und Morgengab sollen ihro
verzinnßt werden, die Fräulin aber schuldig seyn, obige Schloß und Städte mit ih-
ren Zugehörden abzutretten. Ingleichem solle ihro auch aller obgemeldter Haußrat,
farende Hab, Kleinod, Geschmuck und anders bleiben, doch mit Beding, daß ihr
anderwerriger Gemahl den obgemeldten Wittum, so lang sie ihn noch inhabe, nicht
zu kränken oder zu schwächen sich verschreibe und ihre zugebrachte 32000. fl. und
alles vorgedachte auf ihre mit Herzog Heinrichen erzeugende Kinder zuruck falle und
diesen, wann sie auch schon mit ihrem zweyten Gemahl ebenmäßig Kinder erzeugte,
ihre Erbgerechtigkeit verbleibe. Hinterließ aber Herzog Heinrich keine ehliche Lei-
beserben von der Fräulin Marien, solle es mit dem Wittum, Widerlegung und
Morgengab, Haußrat ꝛc. dennoch gehalten werden, wie vorstehet, aber nach ihrem
Absterben das Zugeld an Herzog Ulrichen und das Fürstenthum Würtenberg und
die Widerlegung an Herzog Heinrichs nächste Erben zuruck fallen. Was sie hin-
gegen zu diesem ihrem ersten Gemahl gebracht, aus ihrem Widdum erspart und
unverschafft hinterließ, soll ihren nächsten Erben allein zustehen und Herzog Ulri-
chen, bis das Zugeld der 32000. fl. abgetragen würde, wegen solchen Widerfalls
der Widum, wie seiner Schwester, verhafft bleiben, jedoch das darinn befindliche
Geschütz und Früchten unzertheilt gelassen werden. Stürbe hingegen Fräulin Ma-
ria vor ihrem Gemahl ohne Leibeserben, soll das Zugeld Herzog Heinrichen sein Le-
benlang bleiben und erst nach seinem Tod an das Hauß Würtenberg zuruck fallen.
Es soll auch Herzog Heinrich seine Gemahlin nach dem Beyschlaf nach seinen Ehr-
en und Gefallen bemorgengaben und sie damit auf das Amt Harzburg versorgen,
daß sie je von 20. fl. einen Gulden Gült habe, und was an vorstehenden Widums
und Morgengabs-Aemtern die 32000. fl. nicht ertragen, soll ihro mit andern
Schlossen und Städten vergütet werden. Endlich versprach Herzog Ulrich seine
Schwester, wann sie ungefehr 18. Jahr alt sein würde, zu ihrem ehlichen Bey-
schlaf mit Kleinod, Kleider und anderm nach seinem Willen heimzufertigen und
auf seinen Kosten bis nach Frankfürt antworten, allda aber Herzog Heinrich seine
Gemahlin übernehmen, die Heimführung thun und wo es ihm beliebte, Hochzeit
mit ihr haben und beyschlafen solle. Nach solcher Vermählung blieb dieser Herr
noch bey Herzog Ulrichen, bis endlich zu Anfang des Jahres 1514. das Beyla-
ger zu Stuttgard gehalten wurde. Als solches vorbey ware, reyßte Herzog Hein-
rich nach Hauß und seine Gemahlin blieb noch bis auf das Spätjahr zu Stutt-
gard, weil die Ausstaurung und Anstalten zur Heimführung viele Zeit erforderten.

1510 Die Prinzeßin zeugte zwar Söhne und Töchtern mit diesem Heinrich. hatte aber das Unglück einer sehr mißvergnügten Ehe. Die berüchtigte Eva von Trotten befand sich in ihrem Frauenzimmer und es ist bekandt, was zwischen dieser und dem Herzog Heinrich vorgegangen. Die Maria aber starb zu Ende des Jahres 1541. aus Verdruß.

§. 40.

Entzwischen hatte Grav Ludwig von Löwenstein sowohl auf dem Reichstag zu Augsburg, als auch sonsten durch den Kayser und andere mächtige Fürbitten Herzog Ulrichen angelegen ihm seine ehmalige Gravschafft wieder angedeyhen zu lassen. Diese hatten so viel Würkung, daß er mit dem Graven in eine Handlung trat und sich mit ihm den 29. Oct. 1510. verglich. Es rühmt darinn der Grav des Herzogs edles Gemüth die übermüthigen zu bezwingen und die demüthigen zu begnadigen. Durch die viele Fürbitten bewogen gab 1) der Herzog ihm und seinen männlichen Erben die Stadt und Schloß Löwenstein, Schmidhausen und Sulzbach und das Schloß Wildeck mit den darzugehörigen Weylern, Höfen ꝛc. zuruck, doch daß sie solche als eine Gravschafft mitsamt dem Titul, hohen und niedern Gerichten, Mannschafften und Wildbännen von den jedesmaligen Herzogen zu Würtenberg als ein Mannlehen empfangen sollten. 2) Versprach der Grav, daß diese Gravschafft zu ewigen Zeiten dem Fürstenthum Würtenberg einverleibt und ein Glied desselben bleiben und die Herzoge befugt seyn sollen derselben mit der Oeffnung wider männiglich zu gebrauchen. Es solle auch 3) der Grav, seine Erben und Unterthanen dem Fürstenthum mit nacheylen, retten und anderm, wie andere Würtenbergische Unterthanen zugethan seyn und 4) alle Appellationen an das Fürstliche Hofgericht ergehen lassen. Was auch 5) der Herzog sonsten vorher oder durch den Krieg an der Gravschafft gehabt und erhalten, das solle demselben vorbehalten seyn, und 6) Seine Fürstl. Gnaden durch und in der Gravschafft die glaitliche Ober- und Herrlichkeit haben und gebrauchen, aber der Grav und seine Erben in dem Flecken und Etter zu Löwenstein allein für sich und durch und in der Gravschafft auch gelaiten, doch, daß kein Theil sich solchen Rechts wider den andern oder dessen Zugewandte gebrauche. 7) Wann sich Erz oder Bergwerke zeigen, soll jeder Theil die Helfte haben. 8) Sollen die Graven von Löwenstein, welche die Gravschafft inhaben, des Fürstenthums Würtenberg Erbdiener heissen und seyn und sowohl deßhalb, als auch wegen der Lehen geschworne Pflicht und Huldigung thun und wider männiglich zu Roß und Fuß mit allem ihrem Vermogen und ihren eignen Leiben helfen und dienen, es wäre dann, daß sie Krankheit halber verhindert würden. Und zwar solle solche Hülfe auf der Graven Schaden und der Herzoge

Kosten

Kosten geschehen, doch, daß die gefangene, wie andere Würtenbergische 1510
Diener und Unterthanen gelöset werden. Dagegen sollen 9) die Herzoge die Graven, welche ihnen mit Erbdienst zugethan sind, schützen und schirmen und 10) die Graven weder mit Rath, noch That wider das Fürstenthum Würtenberg seyn, noch auch den ihrigen ein solches gestatten, auch 11) in Irrungen mit den Herzogen sich vor Landhofmeister und Räthen des Rechten und Austrags begnügen lassen, die beederseitige Unterthanen hingegen einander vor den Gerichten, worinn sie gesessen sind, belangen. 12) Solle Scharpfeneck und andere Löwensteinische Häuser, ausgenommen Oeschelbronn, der Herrschafft Würtenberg wider männiglich mit dem Oeffnungs-Recht gewärtig seyn, doch ohne der Graven Kosten und nicht wider ihren Lehen-Herrn. 13) Wann Grav Ludwig oder alle seine Söhne und ihre mannliche Erben, welche die Gravschafft besitzen, oder als Erben Theil und Gemeinschafft daran haben, etwas wider diesen Vertrag handlen, soll die Gravschafft dem Fürstlichen Hauß Würtenberg verfallen seyn und die Graven nichts desto weniger verbunden seyn auf keine Weise wider das Fürstenthum Würtenberg zu handlen oder zu thun. Es sollen auch 14) die Unterthanen, so offt sie den Graven huldigen, solches in Gegenwart der Fürstlichen Räthe thun und denselben gleichmäßig Eydespflicht ablegen. Endlich 15) sollen die Graven wider die Landgraven zu Hessen zu keiner Hülfe verbunden seyn, sondern sich ruhig dabey bezeugen. Weil Grav Ludwig zu Löwenstein demnach ein Würtenbergischer Erbdiener war, so war die Folge davon gedachtermassen, daß er in allen seinen Schlössern dem Hochfürstlichen Hauß Würtenberg das Oeffnungs-Recht einraumen mußte. Es hatte ihm aber Grav Emich von Leiningen in dem Jahr 1507. erlaubt alle seine Schlösser und Häuser nach Notturft wider männiglich als offene Häuser zu gebrauchen. Er verschrieb sich also gegen Herzog Ulrichen, daß, wann derselbe oder seine Erben über kurz oder lang wider jemand, wer der wäre, Krieg zu führen gemüßigt würden und Grav Ludwigen als seinen Erbdiener um seinen Dienst und Hülfe ersuchte, er sein Lebenlang das Oeffnungs-Recht in Grav Emichs Häusern dem Herzog und seinen Erben auch genieſſen lassen solle, doch daß es in seinem Namen geschähe (i).

§. 41.

Ich weiß nicht, ob ich auf diese Zeit diejenige Freyheit setzen darf, welche Herzog Ulrichen vermuthlich von einem Päpstlichen Gesandten von dem Stul zu Rom herausgebracht worden. Dann in der Urkunde selbst, woraus ich solche erlernet habe, finde ich kein Datum, noch wer der Beatissimus Pater gewesen, an welchen dieselbe gerichtet worden, noch auch wer solches Herzog Ulrichen begehren, an

(i) vid. Beyl. num. 49.

1510 an den Papst gelangen lassen. Gleichwohl bezeuget sowohl die Handschrifft dessen, welcher die Päpstliche Bewilligung kund gethan, als auch die von jener ganz unterschiedene Handschrifften des Joh. Cavallicensis und Moscatelli, daß dieses Fürbittschreiben und die darauf erfolgte Resolution ein Original seye. Crusius (ii) meldet, daß solche Freyheiten den 10. Apr. 1517. gegeben worden. Was er für einen Grund darzu gehabt, weil in dem Original kein Datum stehet, kan ich nicht wissen. Ich zweifle aber fast daran, wann ich die Umstände, in welchen damahl Herzog Ulrich gestanden, überlege. Wie dem seye, so erlangte der Herzog nebst zwölf andern Personen männlichen und weiblichen Geschlechts die besondere Gnade, daß ihre Beichtväter, sie seyen Weltpriester oder Ordensleute, sie von allen Gattungen des Kirchenbanns und auferlegten Kirchenbussen, von Uebertrettungen der Gelübde, Kirchengesetze und Eydschwüre, von zufälligen Todschlägen, oder welche man nur in Gedanken begangen, gewaltthätiger Beleydigung geistlicher Personen, es wären dann selbige Prälaten, Nichthaltung der Fasten, Versäumung des Gottesdiensts und Geringhaltung der Kirchenbussen, wie auch von allen Sünden und Missethaten, sie möchten auch noch so schwer seyn, als sie immer wollten, wann sie nur mit bußfertigem Herzen bereuet und gebeichtet worden, zu absolvieren. Doch wurde ein Unterschied gemacht, daß, wann solche Sünden dem Stul zu Rom zur Vergebung in der Bulle, Cœnæ Domini genannt, vorbehalten worden, ein solcher Beichtvater nur einmal in des Sünders Leben und zwar auf dem Todtenbett, die übrige Missethaten aber, so offt die Notturft es erfordere, Ablaß geben könnte. Es wurde ihm die Macht gegeben alle Gelübde in andere gute Werke zu verwandlen, nur allein nicht, wann sich jemand verpflichtet hätte die Kirche Peters und Pauls zu Rom oder des H. Jacobs zu Compostell zu besuchen, oder in einen Orden zu treten oder seine Keuschheit zu bewahren. Er konnte ferner alle eydliche Verbindungen, wann es anderst nicht zu eines andern Nachtheil gereichte, aufheben und nur einmal in eines Menschen Leben alle und jede begangene Sünden aus apostolischer Macht vollkommen nachlassen. Ferner begehrte der Herzog für sich und die benahmsende Personen, Edle oder Graduierte oder Priester, daß jeder von ihnen einen sogenannten Trag-Altar haben dörfte, welchem die andern Altären gebührende Ehre mitgetheilt seyn sollte, daß sie nemlich an geziemenden Orten, ob sie schon nicht geweyhet oder in dem Kirchenbann wären, bey anbrechendem Tag für sich, ihre Verwandten und Haußgenossen entweder, wann sie die Priesterliche Würde hätten, selbst, oder andere durch tüchtige Priester Messe halten und das H. Abendmahl und andere Sacramenten auch zur Zeit des Kirchenbanns ausgenommen am Ostertag empfangen durften. Es wurde ihnen auch erlaubt an solchen gebannten Orten ihre Todten, doch ohne feyerliches Leichenbegängnus, nach der Kirchengebrauch zur Erde zu bestatten. Sie sollen auch den nemlichen Ablaß haben,

(ii) Annal. P. III. l. 10. c. 6.

wann

wann sie eine oder zwo Kirchen, oder zween Altäre in dem Ort ihres Auf- 1510
enthalts besuchen, als ob sie in allen Kirchen gewesen wären. Wann ihnen die Aerzte zur Fastenzeit Eyer, Butter, Käse, oder andere Milchspeisen und Fleisch zu geniessen erlaubten, so könnten sie solches mit gutem Gewissen thun. Dem Frauenzimmer aber wurde besonders vergönnet mit noch andern vieren ihres Geschlechts viermal in dem Jahr die Frauenklöster zu besuchen und mit den Nonnen sich in einen Umgang einzulassen, wann sie nur nicht darinn übernachten. Der Herzog verlangt dabey, daß ihn und diejenige, für welche er solche Gnade begehrte, die Päpstliche Canzleyordnung nicht binden und solche Freyheit unwiderruflich auf ihr Lebenlang gegeben werden, und derselben Unterzeichnung eben so gültig seyn sollte, als wann solche durch Bullen oder andere Briefe gegeben wäre, auch eine durch eines Notarien Unterschrifft und einer in Kirchenwürden stehenden Person Besiglung beglaubigte Abschrifft dieses Indults vollkommenes Ansehen haben sollte, ob sie schon nur auf eine Person verfertigt wäre. Dieses Anbringen wurde genehmigt und durch eine andere Handschrifft unterzeichnet, daß, wie gebethen worden, also dieses Begehren durchaus willfahret seye (k).

§. 42.

Bisher konnte sich Herzog Ulrich auf des Kayfers Gnade verlassen, weil dieser ein vollkommenes Vertrauen auf dieses Fürsten Gesinnung gesetzt hatte. Es scheinet aber, daß derselbe nach und nach solche geändert habe. Wenigstens war dieses der Zeitpunct, da er sich des Kayfers Absichten zu entziehen angefangen, welches ihm nachmals sehr nachtheilig worden. Allem Vermuthen nach gefiel ihm die Bayrische Prinzeßin Sabina nicht, als er solche in dem vorigen Jahr zu München das erstemal sahe. Sie mochte sich aber villeicht ihm nicht gefällig erzeigt haben. Wie dem seye, so war Herzog Ulrich über diese Vermählung mißvergnügt. Es hielte sich zu Nürtingen bey Herzog Eberhards des Jüngern Wittib eine Prinzeßin auf, welche er seiner Liebe würdigte. Dieselbe war Elisabeth, Marggrav Friderichs zu Brandenburg Tochter. Der Herzog besuchte sie öfters und nahm nur sehr wenige von seinen vertrautesten Hofdienern mit sich. Manchmal wurde er nur von einem Trompeter begleitet, welcher der Prinzeßin eine lustige Nacht-Musik mit der Zinke bringen mußte. Sie war sonsten wohl erzogen. Allein diese Besuche konnten nicht verborgen bleiben und die Absichten waren um so leichter zu errathen, weil der Herzog solche eben nicht geheim hielte, sondern zu verstehen gab, daß man ihm mit der Prinzeßin Sabina nicht nach seinem Geschmack gerathen

(k) vid. Beyl. num. 50.

1511 then hätte und er die Prinzeßin von Brandenburg derselben vorzöge. Kayser Maximilian hatte allzuviel Antheil an der Vermählung der Sabinen mit Herzog Ulrichen. Er würde durch eine Zurucktrettung auf das äusserste beleydigt worden seyn. Allem Vermuthen nach hinterbrachte man ihme, was vorgieng. Marggrav Ernst von Baden tratt in das Mittel und vermählte sich mit der Prinzeßin Elisabeth und man eylte, daß das Beylager schon den 29. Sept. 1510. vollzogen wurde, welches der Kayser mit einer Gesandtschafft beehrte. Villeicht würde sowohl Herzog Ulrichen, als auch dieser Prinzeßin besser gerathen gewesen seyn, wann eine Vermählung zwischen denselben zu Stand gekommen wäre. Dann es hat das Ansehen, daß sie nicht vergnügt bey dem Marggraven gelebt, oder daß diese Vermählung seinem Herrn Vater nicht gefällig gewesen. Wenigstens macht es ein Nachdenken, daß sie acht Jahr nach ihrer Vermählung zu Stuttgard in der Stiftskirche in dem Chor beygesetzt worden (l). Ihr Epitaphium ist noch daselbsten in Meßing gegossen zu sehen, wo nur ihr Wappen und eine Umschrifft sich befinden. Sie ligt zwischen zweyen Brandenburgischen Prinzeßinen, welche ebenmäßig den Namen Elisabeth geführt, aber an Graven und Herzoge von Würtenberg verheurathet gewesen.

§. 43.

Nachdem also Herzog Ulrich seiner Neigung kein Genüge mehr thun konnte, stellten ihm seine Räthe und Landstände beweglich vor, daß er einsten seine Vermählung mit der Bayrischen Prinzeßin Sabinen vollziehen möchte. Er gab ihnen Gehör und machte darzu die erforderliche Anstalten. Churfürst Ludwig von Pfalz drang zu gleicher Zeit auf sein Beylager mit einer andern Bayrischen Prinzeßin, Cybilla. Die Abrede wurde also genommen, daß zuerst der Pfalzgrav auf den 23. Febr. die Heimführung thun und in der Ruckreyse der Gäste von Heydelberg die Prinzeßin nacher Stuttgard geführt werden sollte, damit die Einsegnung und Beylager daselbst gehalten werden könnte. Die Anstalten darzu und das Vermählungsfest waren prächtig und kostbar. Einen vorzüglichen Glanz gaben demselben die Gegenwart so vieler Chur- und fürstlicher Personen beederley Geschlechts, welche theils eingeladen waren, theils durch das Gerüchte von den ausserordentlichen Anstalten herbey gelocket wurden. Dann es erschienen dabey Pfalzgrav Ludwig und seine Gemahlin, nebst seinen beeden Schwestern Aemilien und Helenen, Churfürst Friderich von Sachsen, Herzog Philipp von Braunschweig, Herr zu Eimbeck und Grubenhagen, Herzog Wilhelm von Bayern und seine noch unverheurathete Schwester

(l) Schœpflin Histor. Bad. Tom. IV. c. 1. §. 17. p. 28. Einige Mutmassungen werde ich unten §. 47. anführen.

ster Susanna, Marggrav Friderich von Brandenburg und seine Gemahlin 1511
nebst drey Söhnen, nemlich Marggrav Albrechten, Hochmeistern in Preussen, Marggrav Casimirn und Friderichen und vier Töchtern, welche die Landgrävin Elisabethen von Leuchtenberg, Grav Hannsen von Hohenlohe Wittib und noch eine Grävin von Hohenlohe in ihrem Gefolg hatten, Pfalzgrav Friderich, Marggrav Ernst von Baden und seine Gemahlin, Wilhelm gefürsteter Grav zu Henneberg und seine Gemahlin, Bischoff Hug von Costanz, Bischoff Heinrich von Augspurg, Albrecht Probst zu Elwangen, Herzog Heinrich von Mecklenburg, Marggrav Christoph von Baden, und Herzog Heinrich der jüngere von Braunschweig, welcher letztere ohnehin an dem Würtenbergischen Hof sich auf hielte, Elisabeth, Herzog Eberhards des jüngern Wittib, Landgrävin Anna von Hessen, Landgrav Wilhelms des mittlern Wittib, Sybilla, Marggrävin von Baden und Grav Philipps von Hanau Gemahlin, nebst 43. Graven und Freyherrn, ohne diejenige zu rechnen, welche in dem Gefolge der obgedachten Fürsten, oder der abwesenden Gesandte, oder sonsten in Würtenbergischen Diensten waren, da von der ersteren Gattung 48. Graven und Herrn sich einfanden (m). Der Kayser schickte Grav Eitel-Fritzen von Zollern, Grav Felixen von Werdenberg, und Grav Sigmunden von Lupfen. Churfürst Uriel zu Maynz ordnete darzu Johannsen Herrn zu Eisenburg, Ludwig Goldschlagen Vitzthumben und D. Kuchenmeistern, Herzog Heinrich der ältere von Braunschweig Friderich Trotten und noch einige Edellente und die Regenten des Fürstenthums Hessen Grav Eberharden von Königstein und Conraden von Waldenstein. Wie auch der Bischoff zu Speyr, und die Stiffter zu Maynz, Costanz, Augspurg, Speyr, Ellwangen und Wimpfen und die Reichstädte Augspurg, Straßburg, Worms, Costanz, Speyr, Nürnberg, Ulm, Dinkelspül, Nördlingen, Memmingen, Uberlingen, Ravenspurg, Biberach, Weissenburg, Eßlingen, Heylbronn, Hall, Gmünd, Reutlingen, Lindau, Wimpfen, Weyl und Aalen ihre Abgeordnete schickten. Von den Städten des Herzogthums aber erschienen von jeder einer von dem Gericht und einer von der Gemeinde, und von Prälaten wurden berufen in ihren Ornaten zu kommen Abt Philipp zu Murrhard, Abt Johann zu Hirsau, Abt Sebastian zu Lorch, Abt Alexius zu Alpirspach, Abt Gregorius zu Blaubeuren, Abt Eberhard zu S. Georgen, Abt Leonhard zu Adelberg, Abt Emeran zu Königsbronn, Abt Johann zu Anhausen und Probst Georg zu Herbrechtingen. Dem Abt zu Salmansweiler hingegen und dem Abt zu Schöntal konnte nicht auferlegt werden in ihren Ornaten zu kommen, ob sie schon auch Güter und Gefälle in dem Land hatten, weil ihre Klöster nicht selbsten in dem Würtenbergischen Schutz stunden. Sie wurden aber deunoch eingeladen. Der Abt von Elchingen und Marchtal kamen als ungebethene Gäste um wegen ihrer in dem Her-

(m) Diese alle benahmset Steinhofer Würtenberg. Chronik, 3. Theil, p. 965. seq.

1511 zogthum habenden Gefälle ihre schuldige Ehrfurcht zu bezeugen. Aber die samtliche Pröbste der Stiffter und die Dechanten der Rural-Capitul wurden berufen.

§. 44.

Den 28. Febr. brach Herzog Wilhelm von Bayern mit seiner Schwester Sabina und andern bey dem Pfälzischen Beylager gewesenen Gästen zu Heydelberg auf und kamen nach Brettheim, wo sie übernachteten. Den folgenden 1. Martii kamen sie nach Knittlingen, als den ersten Würtenbergischen Glaitsort, wohin der Herzog zum Empfang derselben Bischoff Heinrichen von Augspurg, Marggrav Ernsten von Baden, und den Probst Albrecht von Ellwangen, einen gebornen Thumben von Neuburg, nebst drey Graven, nemlich Grav Franzen von Zollern, Grav Albrechten von Hohenlohe, und Grav Ulrichen von Helfenstein, drey von dem Freyherren-Stand, Wilhelm Truchsessen von Waldburg, Schenk Georgen von Limpurg, und Gottfried Werner von Zimmern, drey Ritter Hannß Hofwarten von Kircheim, Conrad Schotten, und Sebastian von Rippenburg und endlich drey edle Knechte, nemlich Wilhelmen von Neuperg, Heinrich Schillingen von Canstatt und Petern von Liebenstein abordnete. Bey dem Empfang auf der Gränze hielte der Bischoff eine Rede und die übrige hielten zu Fuß. Von hier gieng der Zug unter Begleitung obiger Abgeordneten bis nach Gröningen. Hier waren zur Bedienung und Begrüssung Bischoff Hug von Costanz, Herzog Heinrich von Braunschweig, Grav Reinhard von Bitsch, Grav Heinrich von Salm, Schenk Christoff von Limpurg, Georg Truchseß von Waldpurg, Hannß von Reyschach, Fritz Jacob von Anweyl, beede Ritter, Conrad Spät und Conz von Stadion. Den 2. Martii versamleten sich alle zu Stuttgard noch anwesende Chur- und Fürsten, die Gesandten, Graven, Herrn, Ritter und Knechte auf der Wisen unter dem Hirschbad um nebst dem Bräutigam die Prinzeßin Braut und ihre mitkommende Gäste einzuholen. Der prächtige Zug war also eingerichtet, daß 1) alle beschriebene von Adel in einer Uniform und nach diesen die unerforderte samt ihren Bedienten den Anfang machten. 2) Herzog Ulrichs Hofdienerschafft, des Bischoffs von Costanz und Probsten zu Ellwangen Bedienten, alle in des Herzogs Livree, wie auch 3) alle eingeladene Graven und Herrn nebst noch etlichen von Adel, welche bey 1000. Pferde ausgemacht. 4) Herzog Ulrich mit den Kayserlichen Gesandten und allen erschienenen Chur- und Fürsten. 5) Vor Herzog Ulrichen ritte Conrad Thumb von Neuburg als Erbmarschalk, und neben ihm waren dreyzehen Edelknaben in weissen damastinen Kleidern, welche den Herzog überall, so lang dieses Festin währete, begleiteten. Diese waren Eck von Reyschach der junge, Ludwig Spet, Hannß

Erhard

Erhard von Ow, Philipp von Sinchingen, Nicolaus und Jacob von Baldeck, Hannß Dieterich von Westerstetten, Volmar von Brandeck, Friedrich Stumpf, Hannß von Neuneck, Thomas von Ehingen, Hannß von Hoheneck und Jacob Harter von Gärtringen. 6) Die Kayserliche Gesandte mit ihrem Gefolge. 7) Pfalzgrav Ludwig und Friderichs Gefolgen, 8) das Chur-Sächsische Gefolge, 9) die Chur-Mayntzische Bottschafter und ihr Gefolge. 10) Der Churfürsten zu Brandenburg Gefolge. 11) Der Bischoff zu Augspurg, 12) des Herzogen von Bayern, 13) des Graven von Bitsch und 14) des Graven von Hennenberg Gefolge, nach diesen 15) des Herzogs zu Braunschweig, 16) des Landgraven von Hessen, 17) des Teutschmeisters von Preussen Bottschafften mit ihren Gefolgen, 18) Herr von Montagy und endlich 19) aller Hohen-Stiffter und 20) der Reichsstädte Abgeordnete. In dieser Ordnung zogen sie gegen der sogenannten Brag und begegneten der Prinzeßin Braut und ihrem Bruder Herzog Wilhelmen ungefähr eine halbe Meile von Stuttgard. Hier rückte des Herzogs von Bayern Gefolge sogleich zwischen die vorreutende von Adel und die Hof dienerschafft Herzog Ulrichs ein. Als der Prinzeßin Wagen heran nahete, stieg Herzog Ulrich von seinem Pferd und gieng seiner künftigen Gemahlin nebst Marggrav Friderichen entgegen. Letzterer bewillkommete sie im Namen des Herzogs mit einer kurzen Rede. Indem sie noch hielten machte man den ankommenden Gästen ein Schauspiel mit einem Rennen. Grav Ludwig von Löwenstein und Reinhard von Sachsenheim machten den ersten Auftritt und Grav Georg von Hohenlohe mit Hannsen von Hutten den andern in dem Stechzeug. Den dritten wagte Schweyckard von Gundelfingen mit Ernst Grossen im Rennzeug. Dann ruckte entzwischen der ganze Zug gegen Stuttgard zu. Bey dem Hirschbad thurnierten wieder einige in Stech- und Rennzeug. Nahe bey der Stadt mußten sechs Bayrische Ritter absteigen und neben dem Brautwagen hergehen. Durch einen weiten Umweg in der Stadt gieng der Zug über den Markt gegen dem nunmehrigen Canzleythor, wo sie samtlich sich in ihre Herbergen begaben. Diejenige aber, welche bey den Tafeln die Aufwartung hatten, eilten in das Schloß. Herzog Ulrich und die anwesende Chur- und Fürsten und nach ihnen die Prinzeßin Braut mit dem fürstlichen Frauenzimmer wurden in die Stiffts kirche geführt, wo sie der Bischoff von Costanz an dem Eingang empfieng und nach Absingung des Te Deum laudamus und anderm gebräuchlichen Gesänge die Trauung verrichtete. Den Ring steckte er der Herzogin mit folgenden Worten an den Finger: Wie der Ring rund, von Edelgesteinen und von lauterm Gold seye, also soll auch die Liebe kein Ende haben und die ehliche Treue unverfälscht bleiben.

1511

1511 §. 45.

Nach verrichteter Trauung und Kirchendienst begabe man sich nach Hof, wo die Anstalten zu dem Beylager und Beschlagung der Deckin sogleich gemacht wurden. Die Ceremonie geschahe in Gegenwart etlicher Fürsten und Fürstinen. Und die Herzogin empfieng ihre Bedienung bey diesem Festin. Diese bestunden in der Person Grav Bernhards von Eberstein, Grav Rudolphen von Sulz und Grav Heinrichen von Lupfen. Diesen Tag wurde keine Tafel, sondern nur ein Bal gehalten, wozu die Gäste eingeladen waren. Die sogenannte Türnitz in dem Schloß war darzu ausersehen. Schweicker Freyherr von Gundelfingen und Caspar Spet richteten solche ein. Den folgenden Tag wurde ein feyerlicher Kirchengang in die Stiftskirche gehalten. Diesen Zug beschreibet Steinhofer aus des Gabelkofers Würtenbergischen Chronik. Ich bemerke nur, daß vorgedachte drey Graven der Herzogin den Schweif getragen, Der Bischoff von Costanz hielte unter Beystand Maister Martin Breunings Chorherrn zu Stuttgard als Evangeliern und D. Georg Vergenhannsen, Vicarien zu Costanz als Epistlern die Messe. Das Opfer reichte der Herzogin Grav Rudolph von Sulz und Herzog Ulrichen Wolf von Gültlingen als Erb-Cämmerer. Nach verrichtetem Kirchendienst wurde die Herzogin zur Tafel in die Ritterstube geführt, wo ihro in Abwesenheit des Herzogs von den fürstlichen Personen und den Gesandten die Geschenke überreicht wurden. Das fürstliche Frauenzimmer wurde an drey Tafeln gesetzt. Neben diesen wurden für die Grävinen, Freyinen und übriges Frauenzimmer besondere Tafeln gedeckt. Die Fürsten hatten auch ihre eigene drey Tafeln und auch die übrige Gäste an besondern grävlichen, freyherrlichen und andern Tafeln gespeiset. Nachdem diese aufgehoben waren brachten die Prälaten, Ritter- und Landschafft des Herzogthums dem Herzog ihre Geschenke, wobey Conrad Breuning die Anrede that. Die Landschafft der Gravschafft Mömpelgard und Reichenweyher, sodann die Stiffter und Capitul und die Reichsstädte gaben solche besonders. Der Erb-Cämerer empfieng sie aus ihren Händen und Grav Ludwigen von Löwenstein war aufgegeben die Danksagung zu thun. Die übrige Täge dieser Feyrlichkeit wurden mit Thurnieren, Bällen und andern dergleichen Lustbarkeiten zugebracht. Bey dem Haupt-Turnier bekam Herzog Ulrich aus den Händen seiner Gemahlin den besten Gewinst. Zu Speisung der vielen Gäste und ihrer Diener wurden durch die ganze Stadt Küchenen aufgeschlagen, zu deren Bewahrung 800. Mann, die ansehnlichste Leute des Herzogthums ausgehoben wurden. Jede Stadt und Amt mußte die ihrigen in roth Tuch kleiden, und die Hosen und Ermel mit gelbem Tuch unterfütert und also zerschnitten werden, daß das Gelbe durch die Schnitte heraus gesehen werden können. Jeder dieser Leute aber mußte sich auf seine Kosten mit einem zweylappichten Barret, einem

nem gesäuberten Krebs, einem halben Rucken und einer Hellebarde versehen. 1511
Bey dem gemeinen Volk machte der Springbronn in dem Schloß das gröste Aufsehen, weil aus vier Rohren weisser und aus vier andern rother Wein sprunge, und diese Gattung Leute ergötzte sich auch an den Liedern, welche bey dem Trommelschlag abgesungen wurden. Man kan sie in Steinhofers Chronik lesen (n). Herr Eisenbach meldet in seinen Geschichten Herzog Ulrichs, daß man bey dieser Feyerlichkeit 136. Ochsen, 1800. Milchkälber, 570. Capaunen, 1200. Hüner, 2759. Krametsvögel, 11. Tonnen Salmen und Lachs, 5. Tonnen Rheinfisch, 90. Tonnen Hering, 36. Pfund Imber, 120. Pfund Nelken, 40. Pfund Safran, 35. Pfund Süßholz gebraucht und bey 6000. Schöffel Früchten verbacken habe.

§. 46.

Bey der so grossen Menge fremder Personen, deren ungefähr 7000. gezehlt wurden, gieng dennoch bey den so gut gemachten Anstalten nicht die geringste Unordnung

(n) Diese Vermählungs-Feyerlichkeiten sind von unterschiedenen Leuten nemlich Frischlin, Baur, Thetingern ausführlich beschrieben worden. Einen kurzen Begriff davon liefert Basilius d. l. und Christian Tubinger in hist. fund. Blab. ad ann. 1511. Finito bello Anno MDXI. Dominica quinquagesima, quæ fuit secunda dies Martii Udalricus Dux Wurtemb. annum agens XXIII. nuptias Stuttgardiæ cum filia Ducis Bavariæ Alberti & Ludouici palatini conjugis sorore Sabina nomine maxima cum solennitate prompa & expensis gravissimis celebravit. Convenerant illo Guilielmus Dux Bavariæ & frater sponsæ. Fridericus Dux Saxoniæ, Ludouicus Comes Pal. Rheni & princeps Elector, Fridericus ejus Germanus. Fridericus Marchio Brandenb. Henricus dux Megalopolis, Henricus Dux Brunswicensis, Christophorus Marchio Badensis cum filio Ernesto. Guilielmus Comes de Hennenberg, Holofridericus Comes de Zollern & filius ejus Franciscus locum Cæsaris referentes, Andreas Comes de Sonnenberg, Nicolaus Comes de Salm & alius Comes de Bitsch cum multis aliis Comitibus Baronibus Nobilibus & equestris ordinis viris, nec non Episcopis & Prælatis, in quorum præsentia Episcopus Constantiens. matrimonium ad fores Ecclesiæ collegiatæ Stutgardiæ solenniter solennizavit & conjunxit. Referunt qui veritatem rei noverunt Equos & equites ibidem fuisse circiter septem millia expenso quanto unquam vel audita vel visa sunt. Non fuerunt tales nuptiæ celebratæ tam sumptuosæ tam magnificæ tamque dapiferæ à longis temporibus ut fuere istæ. Fuit ibi fons arte factus vinum largiter fundens omnibus, habens duas clepsidras vel ut alii dicunt calamos seu fistulas. Ex una prodiit rubeum & altera album vinum & erat omnibus facultas bibendi. Fuere & ibi spectacula varia & mirabilia s. hastiludia, luctationes, certationes, saltationes aliaque multa. Finem fecere magnificæ istæ nuptiæ pene circa mediam quadragesimam. Steinhofer meldet aus Gobelofern, daß der Brautführer Herzog Wilhelm von Bayern gewesen, hingegen Crusius schreibet, daß Grav Felix von Werdenberg, als Kayserlicher Abgeordneter die Braut zur Trauung geführt habe. Dieser aber hatte nur die Ehre einen Vortanz mit der Herzogin zu thun, welches auch nachmals zu der Feindseligkeit zwischen ihm und Grav Andreas von Sonnenberg Anlaß gegeben, wie ich gleich berüren werde.

1511 ordnung vor. Nur der Kayserliche Abgeordnete Grav Felix von Werdenberg und Grav Andreas von Sonnenberg entzweyeten sich. Dann es wurde dem erstern als Kayserlichen Abgeordneten einen Vortanz mit der Herzogin zu thun die Ehre gegönnet. Dieses verdroß den Graven von Sonnenberg einigermassen und rief einsten dem erstern, als welcher von kleiner Leibesstatur, dagegen die fürstliche Braut wohlgewachsen und zimlich lang von Person war, zu, daß er sich wohl aufrichten solle. Dieser war über diese Rede empfindlich und drohete sogleich solche Schmach nicht ungerochen zu lassen. Nun ware zwar der Grav von Sonnenberg groß und von zimlicher Stärke, daß es ihm an Kräfften und Muth nicht fehlte und in sofern seines Gegners Drohungen wohl verachten konnte. Er war aber dennoch so unbesonnen, daß er mit neuen Anzüglichkeiten denselben beleydigte und ihm sagen ließ: Was ihm wohl das Studentlin thun wollte. Er wäre so keck nicht zuzubeissen, wann der Grav von Sonnenberg ihm nur den kleinen Finger zwischen die Zähne legte. Die Feyerlichkeiten, da alles von dem Vergnügen eingenommen war, erlaubte dem hierdurch noch mehr aufgebrachten Grav Felixen nicht sich sogleich Genugthuung zu verschaffen. Er erklärete sich aber, daß er schon zu seiner Zeit zeigen wollte, wer er wäre und was er zu thun gesonnen seye. Diese Feindschafft wurde auch endlich so heftig, daß keine von Herzog Ulrichen versuchte Gütlichkeit mehr zwischen diesen auf das äusserst verbitterten Graven verfangen wollte. Der Herzog setzte ihnen nochmals einen Tag an und erinnerte beede Theile zur Güte. Sie konnten es nicht abschlagen. Aber der Grav von Werdenberg brannte vor Rache über den vermeynten ihm so offentlich angethanen Schimpf dergestalten, daß er des Herzogs Bemühung zuvor zu kommen sich entschlosse. Die Gelegenheit darzu zeigte sich gar bald. Dann als den 4. Maji der Grav von Sonnenberg in gröster Sicherheit nur mit zween oder drey Dienern um Vögel zu baissen auf das Feld ritte, sprengte ihn der Grav von Werdenberg geharnischt mit zehen wohlgerüsteten Leuten unversehens an. Bey dieser Ungleichheit der Umstände mußte der sonst unerschrockene Grav von Sonnenberg auf die Flucht gedenken. Er war aber so unglücklich mit seinem Pferd in einen Graben zu stürzen und der kleine Grav von Werdenberg begieng die Niderträchtigkeit in solchen Umständen, wo er durch Großmuth die schönste Gelegenheit sich eine edle Genugthuung hätte verschaffen können, seinen Feind mit vielen Wunden meuchelmörderisch zu entleiben (o).

§. 47.

(o) Tethinger d. l. p. 914. Basilius d. l. ann. 1511. Eodem anno quarta die mensis Maji Fœlix Comes de Werdenberg Andream comitem de Sunnenberg armatus inermem in loco compestri invadens dum in venatione solatium quæsivisset crudeliter occidit. Fuerant enim antea inimici, quos tamen Vdalricus dux Wirtemb. præfixa dicta concordare voluit, sed intervenit hoc diaboli malum ut comes comitem interficeret. Cruf. ann. Suev. P. III. l. 10. c. 1.

§. 47. 1511

Der andere Kayserliche Abgeordnete Grav Eitelfriderich von Zollern hatte von dem Kayser den Auftrag. Derselbe hatte sich entschlossen die Republik Venedig mit allem Ernst zu strafen. Er verlangte deßwegen von dem Herzog, daß er auf solchen Zug ihm 100. Pferde auf seinen und noch andere 100. Pferd auf des Kayſers Kosten zuführen möchte, wofür ihm der Kayser auf ein Pferd monatlich 10. fl. zu bezahlen sich erbothe. Ferner begehrte der Kayser ihm auf sechs Monate 1000. Fußknechte aus den Würtenbergischen Landen zu geben, welche er auch zu verselden und monatlich einem Fußknecht 4. fl. zu bezahlen versprach, doch so, daß, wann der Krieg inner diesen sechs Monaten zu Ende gieng und er die Leute nimmer brauchte, der Kayser auf jeden Mann einen Gulden über solchen Sold zu einer Zehrung bis zu ihrer Heimkunft zu geben verbunden wäre. Weil aber der Herzog in Person diesem Feldzug beywohnen und seine Leute anführen sollte, so erbothe sich der Kayser demselben zu Unterhaltung seiner Tafel und andern dergleichen Kosten sovil zu bezahlen, als er vormals andern Fürsten gegeben habe, und ihm auch für seine Person den erlydenden Schaden zu ersetzen. Die Regierung zu Insprugk sollte dem Herzog eine Verschreibung geben solchen Sold der reysigen und Fußknechte abzutragen. Und zwar solle dieses Volk in Bereitschafft seyn, daß es auf den 1. April zu Trient ankommen könnte. Gegen den Hauptleuten und andern, welche mit dem Herzog zögen, versprach der Kayser sich so zu verhalten, daß sie ihm dafür danken würden, und auch dem Herzog den ersten Monat, ehe er ausziehe, zuzuschicken. Um in dieser Werbung glücklich zu seyn überschrieb er dieses Ansinnen schon den 4. Febr. an den Conrad Thumben von Neuburg, welcher bey dem Herzog in grossem Ansehen stunde. Er war so freygebig, daß er auch diesem der Kayserlichen Gnadenbezeugungen versicherte. Entweder besann sich der Kayser eines andern, oder fand Herzog Ulrich für besser zu Hauß zu bleiben. Dann ich finde nicht, daß derselbe solchen Feldzug gethan hätte. Vielmehr machte er den 30. Martii zu Stuttgard mit Marggrav Christoph ein Bündnuß zu Handhabung des Landfriedens (p), damit Bilgeram, Landfarer und andere desto sicherer wandeln mögen. Jeder Herr versprach dem andern seine Leute und Zugewandten, ihre Leiber und Güter in seinem Fürstenthum und auf seiner Strasse und Gebiet getreulich, wie seine eigene Unterthanen, zu schützen. Keiner soll des andern oder der seinigen abgesagte Feinde wissentlich in seinen Landen hausen, hofen, äßen, tränken, halten,

(p) Conf. Schœpflin Histor. Bad. Tom. II. lib. 4. §. 29. pag. 269. Datt de pace publ. L. V. c. 3. n. 7. pag. 796.

1511 ten, glaiten, unterschlaufen oder Fürschub geben, noch den seinigen solches gestatten. Sondern beederseitige Amtleute sollen auf Ersuchen förderliches Recht, und, wann genugsame Anzeigen vorhanden seyen, die strenge Frage gestatten und im Nacheylen in des andern Gebiethe die Landwehre, Schläge und Häge öffnen, doch, daß es vorher verkündt werde. Zu täglichem Krieg versprachen sie einander 100. wohlgerüstete zu Pferd und 200. zu Fuß, doch, wann Herzog Ulrich die Hülfe begehrte, soll es zu des Marggraven Willen stehen für 50. rayßige 250. Mann zu Fuß zu schicken, daß aber dennoch die übrige 50. zu Pferd geliefert werden. Wann der Angriff zu stark wäre oder einem Fürsten seine Schloß, Städte, Dörfer belagert und angegriffen würden, soll der andere Bunds-Fürst wieder 100. Mann zu Pferd und 800. zu Fuß schicken. Der übrige Inhalt dieser Eynung ist derjenigen gleich, welche der Herzog vorher mit dem Churfürsten von Cölln gemacht hatte. In einem Beybrief aber verglichen sich beede Fürsten, daß, nachdem Herzog Ulrich Marggrav Friderichen wegen der mit ihm habenden Allianz ausgenommen und aber leicht geschehen könnte, daß dieser oder seine Erben wegen seines Tochtermanns Marggrav Ernsten zu Baden und desselben Gemahlin, als seiner Tochter oder dero Erben wider Marggrav Christophen oder dessen Sohn Philipp zu einem Krieg und Fehde käme, und die Marggraven zu Baden sich in demselben Handel auf Herzog Ulrichen des Rechten erböthen, alsdann Herzog Ulrich an solchem Krieg keinen Antheil nehmen oder dem Marggraven zu Brandenburg eine Hülfe thun, auch nicht gestatten sollte, daß die Badische aus den Würtenbergischen Landen einigen Schaden nehmen. Dagegen der Marggrav von Baden auch versprach still zu sitzen, wann zwischen Würtenberg und Pfalz Krieg entstünde, auf welchen Fall der Marggrav weder dem Chur-Hauß Pfalz, noch Herzog Ulrichen zu helfen verbunden wäre. Dieser Beybrief verdienet eine Aufmerksamkeit. Dann er entdecket etwas von der Prinzeßin Elisabeth Schicksal, welches sie wegen ihrer Vermählung mit Marggrav Ernsten sich zugezogen. Sie war noch kaum ein Vierteljahr vermählt und doch stunde zu besorgen, daß der Prinzeßin Vater um ihretwillen mit des Marggrav Ernsten Vater einen Krieg führen dörfte. Dieser Marggrav kan in keiner Uneinigkeit mit seiner Gemahlin gestanden seyn, weil die Marggraven von Brandenburg zu seinen Gunsten in einer Mißhelligkeit mit seinem Vater und Bruder gestanden. Es ist demnach fast zu vermuthen, daß diese Vermählung Marggrav Christophen zuwider gewesen und deßwegen Marggrav Ernst seine Gemahlin zu Stuttgard zu lassen gut befunden, und daß sie nach ihrem Absterben deßwegen auch nicht in die Badische Lande geführt, sondern zu Stuttgard begraben worden.

§. 48.

§. 48. 1511

Nach Ostern dieses Jahres 1511. verordnete Herzog Ulrich den berühmten Hannß Stöffler zu einem Lehrer der Mathematik zu Tübingen. Dieser war bisher Pfarrer zu Justingen und nunmehro schon 59. Jahr alt, als er zu diesem Lehramt berufen wurde. Seine Pfarr war einträglich und er verliesse sie ungern. Er schriebe nachmals an Erz-Herzog Ferdinanden, daß den Fürsten ihr Begehren nicht leicht abgeschlagen werden dörfte, und er deßwegen Herzog Ulrichen aus Gehorsam willfahrt habe den Beruf anzunehmen. Jedoch behielt er sich noch ein Leibgeding von jährlichen 90. fl. aus seiner Pfarrbesoldung bevor. Er traute aber seinem Nachfolger so wenig, als denen von Bubenhofen, welchen die Kirche zu Justingen gehörte und bath sich von Herzog Ulrichen eine Versicherung aus, worinn er ihm hinwiederum willfahrte und sich als Bürg und Zähler verschrieb (q). So lang auch Herzog Ulrich bey der Regierung bliebe, wurde ihm solch Leibgeding richtig abgetragen. Zu End des Julii aber machte Herzog Ulrich ein anderes Bündnuß mit des damals noch minderjährigen Landgrav Philippsen von Hessen verordnetem Regiment, nemlich Ludwigen von Boyneburg, Landhofmeistern, Dieterich von Cleen Land-Commenthur der Balley zu Marpurg Deutschen Ordens, Hermann Schenken zu Schweinsberg, Ritter und Erbschenken des Fürstenthums Hessen, Caspars von Berlepsch Rittern und Erb-Cämerern, Jörgen von Hohfeld, Herrn zu Wildenberg-Löwenstein von Löwenstein, Marschalken, Heinrichen von Bodenhausen und Josten von Baumbach, für sich und im Namen der Heßischen Prälaten, Ritterschafft, Städte und gemeiner Landschafft. Dieses Bündnuß sollte währen, so lang ihr Regiment währen werde und bestunden die Articul darinn, daß 1) beede Theile aufrichtig miteinander zusamen setzen und keiner den andern weder als Haupt-Theil, noch als Helfer bekriegen, noch solches ihren Räthen, Dienern und Unterthanen oder zugewandten gestatten solle. 2) Solle kein Theil des andern offene Feinde in seinen Landen Unterschlaif oder einige Hülfe geben, sondern solche auf Betretten sogleich gefangen nehmen und nach gestalt der Sachen für sich selbst oder auf Begehren des Klägers das strenge Recht widerfaren lassen, auch allenfalls die peinliche Frage verhängen. 3) Wann ein Theil von jemand, wer der wäre, angegriffen würde, soll ihm der andere Theil 500. Fußknechte oder 200. reysige zu Hülf schicken und den Hülfsvölkern einen von Adel oder sonst verständigen, erfarnen und geübten Knecht zu einem Hauptmann geben. Wann aber 4) wenigere Leute begehrt würden, soll ihnen dennoch ein solcher Hauptmann zugeordnet und die Leute, so bald sie des andern Lande oder Läger erreichen, von demjenigen verköstet werden, welchem sie zugeschickt werden. 5) Solle der angegriffene Theil

(q) vid. Beyl. num. 51. und 52.

1511 wenigstens so viel Leute mit einem Hauptmann zu Feld gestellt haben, als ihm zu Hülf geschickt werden und die Hülfsvölker gehorsam seyn, als ob es ihren eigenen Herrn beträfe. 6) Kein Theil, noch desselben Hauptleute sollen keinen Frieden oder Stillstand eingehen ohne den andern miteinzuschliessen. 7) Hätte auch ein Theil oder seine Hülfsvölker wegen eines solchen Kriegs einig Lehen aufgesagt, solle wiederumb keine Richtung aufgenommen werden, es wäre dann, daß denselben ihre Lehen wieder zugestellt und geliehen worden. Wie nun überhaupt wider den Papst, Kayser und diejenige Fürsten, von welchen man Lehen gehabt oder mit denen man vorher in einem Bündnuß gestanden, keine Eynung gemacht werden konnte, so geschahe auch hier, daß beede Theile solche Fürsten von disem Bündnuß ausnahmen (r).

§. 49.

Sonsten fielen Herzog Ulrichen die Dörfer Apfelstetten, und Ober- und Unter-Hunderfingen durch Absterben Schweickers und Albrechts der Truchsessen von Bichißhausen als erledigte Lehen heim, welche er wider den Gebrauch damaliger Zeiten dem Amt Urach einverleibte. Von Heinrichen von Wulfersdorf aber und seiner Haußfrau Margrethen von Neuneck erkaufte derselbe den 6. Aug. 1511. um 1000. fl. ihre Dörfer Hörschweiler, Niderhosen und Dietersweiler. Der Kayser bezeugte auch den 10. Oct. durch ein Schreiben seine gnädige Gesinnung gegen dem Herzog, indem er ihm die Nachricht von der neuen Stiftung des S. Georgen-Ordens gab. Man muß denselben nicht mit der Gesellschafft vermengen, welche in Ober-Schwaben die Ritterschafft zu Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts errichtet hat. Datt (s) gibt von einem solchen wider die Türken in dem Jahr 1503. errichteten Orden Nachricht, zu welchem Herzog Wilhelm zu Gülch, Rudolph Fürst zu Anhalt, Grav Eitelfritz von Zollern, Grav Felix von Werdenberg, Leonhard Freyherr von Frauenberg und andere Kayserliche Räthe und Diener Gelegenheit gaben und den Kayser um Erlaubnuß zu Errichtung derselben ersuchten. Es scheinet aber, daß auch solcher von demjenigen, wovon der Kayser hier Nachricht gibt, unterschieden seye, weil er meldet, daß dieser Orden schon von seinem Vater gestifftet worden, weil dieser eine besondere Ehrfurcht gegen dem S. Georg getragen, und daß er solchen aus Dankbarkeit gegen diesem heiligen Ritter für den ihm erwiesenen Beystand in das Aufnehmen zu bringen, eine neue Stiftung zu thun, jedoch aber selbigen etwas weltlicher und geringer, als vorher solcher gewesen, zu machen, und auch für seine Person darein zu tretten gesonnen seye. Die Absicht ware übrigens

(r) vid. Beyl. num. 53.

(s) de pace publ. lib. II. c. I. pag. 214.

gens mit der obigen in dem Jahr 1503. errichteten Stiftung übereinstim- 1511
mend, nemlich den Türken und andern Unglaubigen, als Feinden unsers Heylands JEsu Christi mehrern Widerstand zu thun und den christlichen Glauben zu beschützen. Vermuthlich geschahe dieser Bericht darum, damit er den Herzog bewegen möchte diesen Orden auch anzunehmen, worzu aber derselbe keinen Lust bezeugte (t). Steinhofer und andere melden als etwas besonders, daß Herzog Ulrich Hannß Heinrichen von Clingenberg auf vier Pferde gegen jährlicher Besoldung von 200. fl. zu einem Diener angenommen und dieser ihm die Oeffnung in dem Schloß Hohen-Twiel versprochen habe. Sie merken dabey an, daß das Haus Würtenberg den ersten Zutritt zu dieser wichtigen Vestung dardurch erworben habe. Ich kan aber nichts so merkwürdiges darinn finden, weil jeder Diener seinem Herrn das Oeffnungs-Recht in seinen Schlössern schuldig ware, so bald er in Diensten genommen wurde. Uebrigens mag wohl seyn, daß der Herzog schon damals sich die Hoffnung gemacht sich dieser Vestung zu bemächtigen, weil er darauf drang, daß Albrechts von Clingenberg Antheil an Hannß Heinrichen fallen sollte. Der Pracht des Herzoglichen Beylagers reitzete verschiedene in eines Fürsten Dienste zu tretten, wo man so grossen Aufwand machte, und die Hoffnung belebete sie ihr Glück auf allerhand weise zu finden. Herzog Ulrich aber blieb bey dem zu Anfang seiner Regierung noch unter dem verordneten Regiment festgestellten Grundsatz die benachbarte sich durch anbiethende Dienste oder auf andere Weise dem Herzogthum verbindlich zu machen. In dieser Absicht nahm er auch Grav Ludwig von Oetingen und Grav Heinrichen von Lupfen und zwar jenen um eine Besoldung von 150. fl. und diesen um jährliche 100. fl. zu Räthen und Dienern an. Nachdem die Bedingungen waren, wurden auch die Besoldungen darnach eingerichtet. Manche hatten ihre Schlösser schon andern mit dem Oeffnungs-Recht beschwehret und konnten solche nicht weiter verschreiben. Je grösser also dem Herrn der Nutzen von dem Dienst zu hoffen ware, je mehr solche Dienerschafft einem Diener Vortheil verschafte.

§. 50.

Indessen gieng auf Liechtmeß 1512. der Schwäbische Bund zu Ende. Die meiste Stände desselben wünschten, daß solcher nimmer erneuert würde, weil er theils wegen der vielen Bundstäge, theils wegen der vielen Kriege grosse und öfters vergebliche Unkosten verursachte. Den 11. Sept. 1511. wurde zu Augspurg ein Bundstag gehalten, wo man diesen Bund auf Veranlassen des Kayfers wieder auf zwölf Jahre erstrecken sollte. Die wenigste Stände hatten Lust darzu. Und als der Kayserliche Abgeordnete Paul von Liechtenstein begehrte Herzog Ulrichen zu Wür-

(t) vid. Beyl. num. 54.

1512 tenberg, die Eydgenossen und Graubünder auszunehmen, fand solches so viele Schwürigkeiten, daß nichts beschlossen, sondern alles auf den nechsten Bundstag, welcher auf den 18. Januarii angesetzt war, verschoben wurde. Man zweifelte an der Erneurung. Herzog Ulrich machte demnach den 6. Jan. 1512. ein Bündnuß mit der Stadt Ulm auf zehen Jahre, welche nach Ausgang des Schwäbischen Bunds auf nächstkünftigen Liechtmeß anfangen sollten. Beede Theile aber behielten sich bevor, daß, wann sie sich beederseits wieder in die Erstreckung des Bundes begeben würden, die getroffene Allianz kraftlos seyn und kein Theil dem andern etwas zu thun verbunden seyn sollte. Auf dem angesetzten Bundstag brachte man die Zeit mit neuen und zum Theil verbesserten Artikeln zu, unter welchen der Bund erneuert werden sollte. Weil aber der Bund darüber zu Ende gieng und der Herzog als eines der mächtigsten Glieder sich erklärte, daß er nimmermehr darein sich begeben würde, so machte solches die übrige Stände noch mehr wankend und es schiene gänzlich, als ob er nicht mehr zu Stand kommen würde. Der Kayser wurde sehr verlegen darüber und suchte alles hervor um diesen ihm vortheilhaften Bund zu erhalten. Um die schüchtern gemachte Glieder auf bessere Gedanken zu bringen, ließ er den Ständen unter anderm vortragen, daß er bey Herzog Ulrichen, der Stadt Straßburg und andern wankenden Ständen eine Unterhandlung angefangen in der ungezweifelten Hoffnung solchen Ernst anzuwenden, daß diese auch in die Erstreckung des Bundes kommen und deßhalben bis auf den nächstkünftigen kein Mangel seyn werde. Der Herzog blieb aber auf seinem Vorhaben und der Kayser begnügte sich, daß wieder ein anderer Bundstag auf Reminiscere zu Augspurg ausgeschrieben wurde. Hier wendeten die Kayserliche Commissarien alle ihre Beredsamkeit an und es gelung ihnen, daß der Bund wieder erneuret wurde (u). Herzog Ulrich hatte auch seine Räthe dahin geschickt, aber sie übergaben nur ihre Artickel, warum ihr Herr in den Bund, wie solcher zu erneuren vorgeschlagen worden, zu tretten Bedenkens trage mit dem Anhang, daß, wann diese Beschwerden abgethan würden, er dem Bund beyzutretten gesonnen seye. Die erste Beschwerde ware, daß er in dem Bundsanschlag zu hoch angesetzt seye und fürohin nicht mehr als 300. zu Fuß und 50. zu Roß stellen wollte, weil er wegen anderer obliegender Beschwerden auch diese Anzahl auf seinen Schaden unterhalten könnte. Dann er berufte sich darauf, daß bey andern Eynungen oder Bündnussen die Hülfs-Völker von demjenigen, welchem sie zugeschickt würden, verköstet werden müßten. 2) Beschwerte er sich, daß, ungeacht er so hoch angeschlagen worden, er dennoch auf den Bundstägen nicht mehr Stimmen, als der geringste Bundsverwandte, hätte, und hiewider beschwerten sich auch andere Chur- und Fürsten. 3) Vermeynte er, daß es wider seine Freyheit, wider das gemeine Recht und wider die Reichs-Ordnung liefe

und

(u) Stettens Augspurg. Chronik. T. I. c. 8. §. 8. pag. 271.

und allen Fürsten unleydlich seye, wann einer, welcher nicht in dem Bund stehe, 1512
eine geringe Klage wider ihn bey den drey Bundsrichtern anbringe, und die Fürsten sich von diesen darum verurtheilen lassen sollten, dagegen sie von dem Bund wider einen solchen keine Hülfe zu hoffen hätten. Er verlangte diesen Puncten abzuändern, daß wann ein Bundtsverwandter Hülfe wider einen ausgesessenen begehrte und dieser um die Klage sich vor den drey Bundsständen auch stellen wollte, derjenige, welcher die Hülfe verlangte, solches Recht annehmen oder keiner Hülfe gewärtig seyn sollte. 4) Wollte man ihm Zumuthen wider seine nächste Anverwandte, gute Freunde und andere, mit welchen er in einem Bündnuß stünde, die Waffen zu ergreifen, und verlangte, daß es bey der alten Bundes-Eynung bleiben sollte. Doch erbothe er sich dem Kayser zugefallen dem Bund zu helfen, wann ein solcher Fürst, mit welchem er in Freundschafft oder Allianz stehe, das Recht auf den Herzog zu setzen verweigerte. 5) Seye es wider alle Reguln einer Gesellschafft, wann ein Bundsverwandter des andern Unterthanen, welche aus Furcht der Straffe austretten, vorenthalte. 6) Seye unleydenlich, daß solche flüchtige ihren Herrn oder dessen Unterthanen oder Bundsverwandte vor auswertige und heimliche Gerichte ziehen wollten, und daß 7) ein Bundsverwandter in des andern Landen, ohne ihm vorher Nachricht zu geben, zu straiffen die Macht haben sollte, sondern er erbiethe sich auf Begehren selbsten in seinem Land zu straiffen. 8) Begehrte er von dem Bund eine Verschreibung, daß, wann die Pfalzgraven gelüstete ihm die ihnen abgenommene Aemter und Güter auf einige Weise wieder abzudringen, der Bund ihm die schuldige Hülfe angedeyhen lassen sollte. 9) Weil ihm 250. zu Pferd und 2500. Mann zu Fuß wegen der Gravschafft Tyrol angesetzt seyen, so wollte er zwar der Kayserlichen Majestät halber solchen neuen Articul auf sich beruhen lassen, hoffe aber, daß, wann er nach seinem dermaligen Vermögen thue, der Kayser auf solchem Anschlag nicht beharren werde (w).

§. 51.

Der Herzog übergab noch einmal den Kayserlichen Gesandten solche Beschwerden etwas deutlicher verfaßt, daß der Anschlag 1) so gar keine Gemäßheit mit seinen Kräfften habe, und gröſſer als der Churfürstliche und anderer Fürsten seye, welche doch zweymal so viel Einkommens haben, wie an Maynz, Bayern, Augspurg und Baden zu sehen seye. Ihm seyen 1200. zu Fuß und 150. zu Roß auferlegt, da Waynz nur auf 150. zu Roß und 500. zu Fuß, Augspurg und Baden allein 120. zu Roß und 600. zu Fuß stellen sollen, Bayern aber zwar gleich und doch mit dem Einkommen ganz ungleich seye. Anderer Exempel hier zu geschweigen. Er müsse solche

(w) vid. Beyl. num. 55.

1512 solche Anzahl in seinem Schaden und Kosten haben, geniesse aber von den Prälaten, Graven, Ritter und Knechten wenige Hilfe mit wenigem Kosten. So haben auch die Städte grosses Einkommen ohne Beschwerden, die auf ihm ligen und dennoch seye ihr Anschlag gar gering. Die Kayserliche Räthe versprachen hierinn ein billiches Einsehen zu haben. 2) Beschwehrte er sich über die Mehrheit der Stimmen, worinn aber die Kayserliche Gesandten Würtenberg zwo Stimmen bewilligten, doch so, daß, wann die Sache den Herzog beträfe, seine Gesandten wie andere, ausstetten müßten. Dann, wann jedem nach seinem Gefallen gesprochen werden sollte, jeder des Bundes Ober-Herr und Landsfürst würde. Und so gieng es auch mit den übrigen Puncten, da der Kayser keinen oder doch sehr wenige annehmen wollte, sondern darauf ein für allemal beharrete, daß der Herzog nach der Auffatzung der Erneurung des Bunds sich in denselben begeben sollte. Bey dem achten Artickel gab der Kayser deutlich zu erkennen, daß vornemlich dem Hauß Oesterreich an diesem Bund wegen der Eydgenossen sehr viel und fast allein gelegen seye. Dann die Erfahrung lehrete, daß diese den beeden Häusern Oesterreich und Würtenberg an Macht überlegen gewesen und man sich von dem Reich wenige Hülfe oder sehr langsam versprechen können. Er wollte also den Bund, weil schlenniger Hülfe zu hoffen war, darzu gebrauchen (x). Bey Herzog Ulrichen aber war die Hauptabsicht, daß ihm der Anschlag gemindert werden möchte, dann er gab seinen Gesandten den gemessenen Befelch, daß, wann die Bundsverwandten sich über den geringen Anschlag von 50. zu Roß und 300. zu Fuß aufhalten wollten, sie gleichwohl darauf handlen sollten, daß der Anschlag auf 100. zu Pferd und 500. zu Fuß gestellt werde, doch, daß die Hülfe in desjenigen Kosten, dem solche geschicht, unterhalten werde. Wann man aber diesen Vorschlag nicht annehmen wollte, so sollten sie auf dem ersten Erbiethen der 50. Reysigen und 300. Fußknechten beharren.

§. 52.

Entzwischen schickte Herzog Ulrich Dietrich Speten zu Marggrav Friderichen von Brandenburg nach Anspach mit dem Auftrag sich wegen der drey Artickel von der Hülfs-Völker Anzahl, wegen des Beybriefs und der Rechtfertigung sich zu erkundigen, wie sich der Marggrav wegen solcher Beschwerden mit dem Bund vertragen habe, damit der Herzog sich darnach richten und mit dem Marggraven vergleichen könnte. Diser berathschlagte sich darüber mit seinem Prinzen Casimir und seinen geheimsten Räthen in Beyseyn des Speten. Der Schluß gieng dahin, den Brandenburgischen Räthen auf dem Bundstag zu Augspurg aufzugeben, daß sie sich wes

(x) vid. Beyl. num. 56.

wegen Würtenberg bey den Bundes-Ständen getreulich verwenden und ihnen die Eröffnung thun sollte, was massen ihr Herr nicht anderst geglaubt hätte, als daß der Herzog von Würtenberg auch schon dem Bund beygetretten seye. Er habe sich deßwegen bereden lassen diese Beschwerden in der Versammlung Willen zu stellen und in dem Bund zu bleiben. Wann nun Würtenberg nicht darein aufgenommen würde, so würde es dem Hauß Brandenburg zu grossem Nachtheil gereichen, weil beede fürstliche Häuser in naher Freundschafft und Eynung miteinander stünden und keines wider das andere dem Bund beystehen könnte. Der Marggrav verlange deßwegen beeden Häusern und dem Bund zu gutem wohl zu überlegen, daß das Hauß Würtenberg von Anbeginn des Bundes demselben grosse Hülfe und anderwertige Vortheile verschaffet habe und die von dem Herzog führende Beschwerden so viel möglich abzuthun. Dann dieser habe sonst gegründete Ursach aus dem Bund zu bleiben, welches zu dessen gänzlicher Zerrüttung gereichen dörfte. Würden nun die Beschwerden aufgehoben, so beruhe es auf sich, wo nicht, so sollten die Räthe eine Bedenkzeit von drey Monaten begehren, damit beede Fürstliche Häuser bey Kayserlicher Majestät als oberstem Herrn und Glied des Bundes handlen könnten. Wo aber auch dieses nicht zu erhalten wäre, sollten sie gleichwohl im Namen des Marggraven die neue Bunds-Vereynung besiglen, weil er sich schon zu weit eingelassen hätte und nicht süglich mehr zuruck gehen könnte, aber solches so lang möglich geheim halten. Es wurde dabey dem Spaten gerathen diese Würtenbergische Beschwerden bey Herzog Wilhelm von Bayern ebenmäßig anzubringen und der Marggrav erbothe sich solches Anligen bey Bayern zu unterstützen. Es fruchtete aber diese Vorstellung der Brandenburgischen Räthe sehr wenig bey den Bundesverwandten, ausser, daß die Bedenkzeit verwilligt wurde. Gleichwohl kam die Bunds-Erneurung zum Stand, in welche der Kayser als Erzherzog von Oesterreich, Erzbischoff Uriel zu Maynz, Bischoff Heinrich zu Augspurg, Herzog Wilhelm von Bayern, die mehreste Prälaten, Graven, Adel und einige Reichsstädte aufgenommen wurden. 1512

§. 53.

Die Bundesstände beschlessen auf den Sonntag Eraudi einen anderweitigen Bundestag zu halten, und der Kayser hatte in der Faßnacht einen Reichstag zu Trier ausgeschrieben. Der Kayser begab sich nebst Herzog Ulrichen selbsten dahin, wo er diesen alle Gnadenbezeugungen empfinden ließ, damit er ihn bewegen möchte in den Schwäbischen Bund zu tretten. Der Herzog liesse sich nicht ungeneigt finden und begehrte nur, daß der Bund ihm nichts beschwerliches zumuthen sollte. Er schlug auch solche Mittel darzu vor, welche der Kayser nicht unbillig zu seyn erach-

1512 erachtete. Weil auf diesem Reichstag vornemlich von dem Krieg wider die Venetianer gehandelt wurde und der Kayser von dem Reich eine abermalige Hülfe begehrte, so zeigte sich auch hierinn der Herzog bereitwillig und versprach demselben zu Führung dieses Kriegs eine grosse Geld-Summe vorzustrecken. Dagegen bathe er sich und seinen Erben die Gnade aus, daß der Zoll, welchen er und seine Vorfaren bisher von dem Wein genommen, erhöhet werden möchte, so, daß hinfüro zu ewigen Zeiten von jedem Eßlinger Aymer, welcher in oder durch das Fürstenthum geführt oder getragen werde, er sey zu eignem Gebrauch oder zum Verkauf ausgesetzt, fünf Schilling Heller Würtenbergischer Münz und von einem halben Aymer 15. Pfenning gegeben werden solle. Es wurde ihm auch den 16. Martii 1512. seine Bitte gewähret. Der Kayser führte zu Bewegursachen an, daß des Herzogs Vorfaren und er selbsten den Kaysern und dem Reich mit schwerer Darstreckung Leibs und Guts williglich gedient, wordurch sie in überschwenglichen Schuldenlast und Schaden gerathen seyen, so, daß, wann nicht zeitlich darein gesehen würde, solches dem Fürstenthum zu grossem Nachtheil gereichen könnte. Aus dieser Betrachtung nun und zu Aufnahm des gemeldten Fürstenthums, auch zur Ergötzlichkeit etlichermassen gelittenen Kosten und Schadens, und damit derselb unser Swager und Fürst Herzog Ulrich zu Würtenberg und sein Erben uns und unsern Nachkommen und dem heiligen Reich davon desto stattlicher dienen mögen und sonderlich vmb einer mergklichen Summa Gelts willen, die er vns jetzo zu Vnderhaltung unsers Kriegs wider unser und des heiligen Reichs offenbare Feinde und Widerwertigen die Venediger also baar dargestreckt und gegeben hat, bezeugte der Kayser solche Freyheit gegeben zu haben. Der Herzog brach aber gar bald unversehens von Trier auf und kam in wenigen Tagen zu männiglichs Erstaunen zu Stuttgard an. Er begab sich sogleich in das Kloster Zwifalten und nahm den Abt gefangen, welchen er nach Neuffen führen ließ. Derselbe hatte sich solches nicht versehen und saß in dem Bad, als der Herzog in dem Kloster ankam. Kein Geschichtschreiber getrauet sich die warhaftige Ursache dieses Verfahrens anzuzeigen, sondern bezeugen eine kundliche Schüchternheit. Der Abt von Tritheim (y) gibt zweifelhaft eine gedoppelte Ursach an. Er meldet, daß einige vorgeben, als ob Herzog Eberhard der ältere auf seinem Todenbette einigen von ihm verordneten Regenten, deren einer dieser Abt von Zwifalten und ein anderer ein Grav (z) gewesen,

(y) Trithem. Chron. Hirs. ad ann. 1512. tom. II. p. 679.

(z) Dieser müßte nur Grav Wolfgang von Fürstemberg gewesen seyn, weil sonsten kein Grav bey dem geordneten Regiment sich befunden, dieser aber die Landhofmeisters-Würde bekleidet hat. Wenigstens nennt ihn Trithemius forsan principalem defuncti Ducis

sen, eine beträchtliche Summe Gelds in geheim anvertraut und zu einer gewis- 1512
sen Absicht zu verwenden befohlen habe. Es wurden der Grav und der Abt be-
züchtigt, daß sie dieses Geld unter sich zu behalten abgeredt hätten. Der Grav wurde aber krank auf dem zu Trier gehaltenen Reichstag. Die Todesangst presste ihm gegen Herzog Ulrichen das Bekanntnuß aus, was sie begangen, und wo das Geld erhoben werden könnte. Villeicht ist dieses Geld eben die merkliche Summe, welche der Herzog dem Kayser versprochen und baar hergeschossen. Er gedenket aber auch einer andern Ursache, daß nemlich der Herzog vernommen habe, als ob der Abt sich grosse Schätze gesammlet und mit solchen fortzugehen und sich nebst dem Kloster dem Würtenbergischen Schuß zu entziehen die Anstalten gemacht habe. Andere setzen hinzu, daß der Herzog einige Räthe an den Abten geschickt und eine Beysteur von 1500. fl. verlangt, diser aber ihm zuentbotten habe, daß der Herzog seinen Fürstlichen Staat und Hofhaltung so einrichten sollte, daß er andern Leuten, welche dadurch auch um das ihrige kommen und schier von Hauß laufen müßten, mit solchen Beyträgen nicht beschwerlich seyn dörfte. Es mag wenigstens die Ursach wichtig gewesen seyn, daß der Herzog durch einen ausserordentlichen Botten von des Abten verdächtiger Aufführung benachrichtigt werden müssen, so eylfertig von dem Reichstag aufgebrochen und in sein Land zuruckgekommen (a). Man erinnere sich, mit welch einem Ernst Herzog Eberhard der ältere den Schuß über dieses Kloster behauptet habe. Dem mag aber seyn, wie ihm will, so kam der Herzog durch diese Gefangennehmung in ein Gedränge. Dann der Bischoff von Costanz nahm sich des Abten an und drohete ihm mit dem Kirchenbann, weil er wider eine sogenannte geistliche Person und besonders gegen einen Prälaten solchen Gewalt verübet hätte. Der Herzog blieb unerschrocken und berichtete solches sein Verfahren dem Kayser, welcher indessen den Reichstag nach Cölln verlegt hatte. Dieser ließ ihn versichern, daß, wann etwas an ihn gelangen würde, er des Herzogs gnädig

Ducis Commissarium, cuius nomen consulto transimus. Die meiste schreiben, daß er um das Jahr 1510. gestorben. Sein Sterb-Jahr ist indessen so gewiß nicht, aber richtig, daß er ungefehr um diese Zeit gestorben.

(a) Basilius d. l. ad ann. 1512. Anno currente Dux Wirtenb. Udalricus apud Belgarum Metropolin in conventu Principum constitutus celeri cursu tantaque velocitate à Treviris ad Stutgardiam suæ opidum habitationis & residentiæ se transtulit, ut in stuporem omnes, qui audierant, verteret. Deinde ad monasterium Zwifalten festinans abbatem monasterii captivum ad castrum suum Nyphen duxit ac detinuit. Verum Constantien. Episcopus ducem, quod manus violentas in personam ecclesiasticam injecisset, commonefaciens ob id excommunicationibus sententiam incurrisse nuncios ad Julium pro absolutione misit. Absolutus Dux episcopo Constantien. ut ordinario loci abbatem in vincula detinendum tradidit, quem episcopus in castro Mersburg per aliquot annos captivum retinuit. Causas vero retentionis non est meum discutere, cum malum sit in eos scribere, qui proscribere possunt.

1512 eingedenk seyn wollte (b). Bey dem Papst fande er auch gutes Gehör. Dann er hatte durch den Abt von Blaubeuren seine Aufführung untersuchen lassen und eben keinen gar günstigen Bericht für den Abt eingenommen. Es scheint auch, daß seine Conventualen nicht zum besten mit ihm zufrieden seyn können, weil er geitzig gewesen und sie beynahe verhungern lassen (c). Der Papst sprach den Herzog von dem Bann frey, wofern er den Abt dem Bischoff auslieferte, welches auch unter dem Vorbehalt geschahe, daß der Bischoff selbigen in der Verwahrung und Gefängnuß behalten sollte. Dieser ließ sich solches gefallen und setzte ihn auf der Vestung Mörßburg gefangen. Indessen wurde der Proceß wider den Abt fortgeführt, welcher sich erst den 7. Oct. des folgenden Jahrs dergestalt endigte, daß der Abt zwar wieder in die Freyheit gesetzt wurde, aber ein Urphed schwören mußte, daß er seine Gefangenschafft nimmermehr an dem Herzog oder seinen Landen und Leuten rächen wollte dabey er sich auch seiner Abtey zu begeben und keinen andern Schutz als die Herrschafft Würtenberg zu suchen oder zu erkennen sich verschreiben sollte. Diese Verschreibung stellte er den 30. Oct. aus und setzte zu Versicherung derselben Conrad Thumben von Neuburg, Philipp von Rippenburg, Erbschenken und Haußhofmeister nebst andern von Adel und Burgern von Reutlingen zu Bürgen, welche sich verpflichteten, wann der Abt der Verschreibung nicht nachlebte, für ihn 10000. fl. Straf zu bezahlen (cc). Er beschäfftigte sich aber auch um eben diese Zeit mit einer andern geistlichen Sache. Dann der Provincial des Augustiner Ordens in den Rheinischen und Schwäbischen Landen verlangte von allen daselbsten gelegenen Klöstern den Gehorsam. Die Augustiner-Klöster aber zu Tübingen, Eßlingen, Weyl, Heydelberg und Allezheim konnten sich nicht darzu entschliessen, weil sie reformiert waren, d. i. eine neue regulierte Observanz erhalten hatten, dagegen der Provincial noch nicht reformiert war. Die reformierte Mönchen glaubten, daß sie gleichsam einen ganz andern Orden hätten und hielten die unreformierten für unreine Glieder eines

(b) vid. Beyl. num. 57.

(c) Trithem. d. l. Erat a. (Abbas) dives valde in frumentis, in auro quoque & argento, quæ longo tempore multa tenacitate non sine injuria fratrum suorum & inedia congregaverat. . . . Credo etiam tantum hunc Principem justitiæ & æquitatis indefessum cultorem sine magna & gravissima causa non fecisse, quod fecit, quamvis me lateat.

(cc) Basel. d. l. ad ann. 1513. Eodem anno Abbas Zwifaltensis, qui nuper ab Udalrico Wirtemberg. duce in vincula conjectus & postea in potestatem ordinarii episcopi Constant. assignatus & in castro Mersburg captivus detentus per aliquot annos fuerat, tandem per sententiam libertati condonatus est, hac conditione adjecta, ut abbatiam Zwifalt. monasterii in manus conventus ibidem resignaret. Qua facta futurus abbas per conventum eligendus una cum conventu victalitii nomine quamdiu supervixeret, singulis annis quingentos florenos auri tam in frumentis quam in vino & numerata pecunia persolueret, acquievit placito & assignatum summam recipiens abbatiam in manus conventus resignavit.

eines Ordens, mit welchem sie nur noch dem Namen nach in einer Gemeinschafft 1512
stünden. Sie konnten deßwegen nicht begreifen, wie es möglich wäre, einem unreformierten Provincial zu gehorchen. Dann sie besorgten, daß er ihnen Sachen auflegen würde, welche ihrer neuen Regul und Gewissen entgegen wären. Nach langem Streit unterfieng sich Herzog Ulrich die streitende Theile zu vereinigen und brachte es auch glücklich zu stand, daß die Klöster zu Tübingen, Eßlingen und Weyl sich dem Gehorsam des Provincials unterwarfen. Beede Theile versprachen auch bey entstehenden neuen Strittigkeiten das Recht vor dem Herzog zu geben und zu nehmen, worzu der Probst des Stiffts zu Stuttgard oder Tübingen bevollmächtigt werden sollte (d).

§. 54.

Der Bundstag sollte nun auf Exaudi gehalten werden, der Kayser befahl aber seinem Commissario Pauln von Liechtenstein ernstlich zwischen Herzog Ulrichen und den Bundesständen mit allem Fleiß zu handlen und sie auf die Weise, wie sich neulich der Herzog zu Trier gegen dem Kayser erbothen, zu vergleichen, und, wo solches nicht erlangt werden könnte, andere Mittel, welche dem Herzog leydenlich wären, fürzunehmen, damit derselbe in den Bund komme, und solches, weil dem Kayser, dem Erz-Hauß Oesterreich und dem Bund selbsten sehr viel daran gelegen wäre, auf diesem Bundstag geschehe. Diese Unterhandlung war aber wieder vergeblich, weil die Bundsverwandte in keinem Puncten nachzugeben gesonnen waren. Der Kayser ermahnte deßwegen den 28. Julii den Herzog abermals dem Bund, wie andere Fürsten und Stände, beyzutretten und seine Beschwerden auf billige Wege zu stellen, auch seinen Räthen vollen Gewalt auf den bevorstehenden Bundstag zu geben (dd). Zu gleicher Zeit bath Paul von Liechtenstein den Herzog auf den 11. Sept. zu Augspurg auf dem angesetzten Bundstag zu erscheinen mit Versicherung, daß seine Beschwerden erledigt werden sollen. Dieser schickte seinen Haußhofmeister Philippen von Rippenburg und Diethegen von Westerstetten nach Augspurg um nach der mit Kayserlichen Majestät gepflogenen Abrede zu handlen, daß die Beschwerden in der neuen Eynung abgethan und seine Räthe in seinen Angelegenheiten mit andern Ständen sitzen und rathen helfen. Die Stände aber schlugen alles ab und begehrten, daß er sich schlechterdings, wie andere, der neuen Ordnung und Bunds-Artickeln behelfen sollte. Sie waren so keck ihm zu drohen, daß, wann er auf seiner Meynung beharrte, sie seine Feinde und Widerwertigen in den Bund aufzunehmen gedächten. Sonderlich aber wollten sie die Handhabung seiner Privilegien

(d) vid. Beyl. num. 58.

(dd) vid. Beyl. num. 59.

1512 legien und Freyheiten nicht auf sich nehmen, welche ihm doch der Kayser verwilligt hatte. Dann er behauptete, daß vieles in den neuen Artickeln des Bundes enthalten wäre, welches gegen seine Fürstliche Freyheiten anstiesse, dagegen sie ein für allemal festgesetzt hatten, daß, weil andere Fürsten nichts dagegen eingewendet hätten, er sich ihrer Ordnung auch zu unterwerfen schuldig seye. Dagegen erbothen sie sich denselben bey den in dem Pfälzischen Krieg gemachten Eroberungen zu handhaben, als worinn sie ihm selbsten solche zu machen geholfen hatten. Dann in den übrigen Puncten hatten sie ziemlich nachgegeben und sie hielten ihm in einem Schreiben von dem 7. Oct. vor, daß ihm nur seine Räthe keinen getreuen Bericht gethan haben müßten, weil die Stände dieselbe genugsam angehört und seine Räthe selbst erkennt hätten, daß alle Artickel wohl verglichen wären, wo man nur auch wegen des begehrten Beybriefs halber eines werden könnte. Dieser sollte enthalten, daß der Bund den Herzog nicht nur bey dem, was er in dem Pfälzischen Krieg erobert hätte, sondern auch bey den Gnaden, Gaben, Freyheiten und Briefen, welche er in dieser und auch anderer Sachen halber von Kayserl. Majestät erhalten, mit der That wollten handhaben. Dieses seye ihnen zu weitläuftig und unverständlich und wider die Ordnung des Bundes. Sie hätten wegen der Pfälzischen Flecken einen Beybrief geben wollen, ob sie solches schon nicht schuldig seyen. Weil aber die Stände aus allem Bezeugen des Herzogs nichts anders vermerken könnten, als daß er gar nicht gemeynt seye dem Bund beyzutretten und deßwegen eine Verzögerung nach der andern hervor suchte, so wären sie mit der Erneuerung des Bundes vorgefahren. Sie sähen aber gar zu gern, daß, da sie sich gegen ihm in Minderung der Hülfe und anderm der Billigkeit gemäß bezeuget hätten, er noch in den Bund kommen möchte. Mundlich aber gab man seinen Räthen zu verstehen, daß der Bund zu Handhabung der Freyheiten und andern Sachen sich nicht einlassen könnte. Dann sollte es den Verstand haben, daß sie sich ewig darzu verpflichten sollten, so würde ihnen solches gar zu beschwerlich seyn. Sollten sie sich aber nur währenden Bunds darzu verschreiben, so wüßten sie nicht, was das für Freyheiten und andere Sachen wären. Sie könnten sich auch nicht für eine Handhabung erklären über etwas, was ihnen unbekandt wäre und der Herzog ihnen nicht einmahl entdecken wollte. Der Bundstag gieng also wieder zu Ende und der Herzög war noch nicht in dem Bund eingetretten.

§. 55.

Indessen bekamen die Würtenbergische Völker wieder Gelegenheit sich in den Waffen zu üben. Herzog Ulrich hatte schon in dem Jahr 1510. Grav Emichen von Leiningen auf sechs Jahre in seine Dienste genommen, daß er ihm mit 10. Pferden

den dienen sollte. Der Grav hatte aber viele Kinder und grosse Schulden, 1512
welche ihm gar beschwerlich fielen. Um sich aus diesem Last heraus zu helfen, wußte er keinen andern Rath als in Französische Dienste zu gehen. Dieses hatte aber der Kayser allen Reichs-Ständen und Unterthanen bey Straf der Acht und des Lebens verbothen. Der König in Frankreich hingegen hatte den Deutschen grosse Vortheile versprochen um sie an sich zu ziehen. Der Grav liesse sich dardurch verleiten. Er vermeynte aber dem Verboth und der auf dasselbe gesetzten Strafe auszuweichen, wann er sein Land und Leute seinen unschuldigen Söhnen Emichen und Engelharden völlig übergäbe. Dieses Vorhaben entdeckte er in geheim Herzog Ulrichen und bath ihn nicht allein solche seine Söhne und ihre Lande in seinen Schuz zu nehmen, sondern auch ihnen einen Rath von Adel zu einem Beystand zu schicken, welcher ihnen in allen Begebenheiten rathen und helfen könnte. Conrad von Sickingen schien ihm darzu tauglich zu seyn und wurde von dem Graven vorgeschlagen. Als der Kayser noch zu Cöln auf dem Reichstag war, so wurde der Grav bey ihm wegen seines Ungehorsams angebracht. Dieser erklärte ihn den 11. Sept. in die Acht und Aber-Acht durch ein offentliches Mandat, worinn er anführte, daß obschon allenthalben in dem Reich und besonders Grav Emichen von Leyningen verbothen worden, sich weder zu Roß, noch zu Fuß ausserhalb Reichs in fremde Dienst zu begeben, so habe doch eine beträchtliche Anzahl Kriegsvolks und auch dieser Grav mit etlichen Fußknechten sich zu dem König in Frankreich begeben und andere Fürsten solches geschehen lassen. Diese seyen in Beobachtung der Kayserlichen Mandaten nachläßig gewesen. Er befahl demnach solche Uebertretter zu strafen, ihnen keinen Aufenthalt oder Hülf zu gestatten, und sonderlich Grav Emichen und seine übergebene Land und Leute, Haab und Güter zu ihren Handen zu bringen und zu des Reichs Gehorsam zu bringen. Herzog Ulrich hatte vorgedachter massen vermög des mit Grav Ludwigen von Löwenstein gemachten Verglichs das damals noch beträchtliche Oeffnungs-Recht in allen dem Graven von Leyningen gehörigen Vestungen. Er mußte besorgen, wann ein anderer Fürst sich derselben bemächtigte, daß er solches Recht verlieren dörfte. Mithin war ihm angelegen sich selbsten solcher Vestungen zu versichern. Er wollte villeicht dabey bey dem Kayser nicht in dem Verdacht stehen, als ob er dem Graven durch die Finger gesehen und sein Verbrechen begönstigt hätte. Er schickte deßwegen eine hinlängliche Anzahl Kriegsvolcks in die Leyningische Lande und eroberte mit leichter Mühe die Schlösser Gravenstein und Hartenburg, und bemächtigte sich auch anderer Güter des Graven, dessen Gemahlin und Kinder das Land räumen mußten. Solches berichtete er (e) dem Kayser und erhielte den 20. Sept. den Befehl, daß er solche eroberte Vestungen und Güter durch seine Hauptleute in des Kayſers Namen in seine Verwahrung nehmen, demselben die Oeff-

(e) siehe die schon oben angezogene Beyl. num. 57.

1512 Oeffnung darinn gestatten und bis auf weitern Befehl selbige niemand abzutretten schuldig seyn und dem Herzog jederzeit sein vorher gehabtes Oeffnungs-Recht vorbehalten seyn solle. Doch mußte dieser demselben wegen solcher Inhabung einen schriftlichen Revers ausstellen, daß er solchem Kayserlichen Befehl nachleben wollte. Der Herzog setzte Junker Philipp Stumpfen zu einem Commendanten dahin. Indessen kam der Grav wieder nach Deutschland um die Kayserliche Ungnade abzubitten und seine Lande zu erhalten. Er wendete sich an Herzog Ulrichen, welchen er ersuchte ihn bey dem Kayser auszusöhnen, weil er seinem Sohn vor dem geistlichen Richter das Land übergeben und dieser nichts strafwürdiges begangen hätte, er selbsten aber wider den Kayser und das Reich sich nicht gebrauchen lassen wollen. Er klagte aber auch über den Commendanten, daß er Kisten und Kästen aus dem Schloß herausnähme, seine und seiner Gemahlin Kleider und Haabe wegschicke, Pferde entwende und Huren mit dem Seil über die Mauren in Vestung ziehen lasse, mit Bitte ihm alles entwendete wieder zuzustellen, solche Büberey zu verbieten, und von dem Kayser ein sicheres Gelait zu erbitten. Dieses Ansuchen war weder bey dem Herzog, noch bey dem Kayser vergeblich, ob es schon viele Mühe und Zeit kostete. Dann der Herzog ließ sogleich die nöthige Ordres an den Stumpfen ergehen um solche Vergehungen, so bald er diesen Befehl gelesen abzustellen und das entwandte wieder herbeyzubringen. Der Kayser aber befahl den 1. Junii 1515. des Graven Gemahlin und Kindern alle ihre farende Haab wieder zu geben (f). Diese bathen den Kayser nochmals auch um ihr Schloß Hartenburg, weil sie nirgends eine bleibende Wohnung wüßten. Auch dieses wurde ihnen gewähret. Herzog Ulrichen fiel es beschwerlich das Schloß Hartenberg wieder herauszugeben. Der Kayser ersuchte aber den Herzog den 27. Julii in Ausdrücken darum, welche solches gnug zu erkennen geben. Dann er bathe gleichsam denselben ihm solche zurückgabe nicht abzuschlagen und erbothe sich solches gnädiglich zu erkennen und in andere Wege zu verschulden (g). Es ist dieses desto nachdenklicher, weil der Kayser schon wegen allerhand Vorfälle Ursach hatte eine Ungnade auf den Herzog zu werfen.

§. 56.

(f) vid. Beyl. num. 60.

(g) vid. Beyl. num. 61. conf. Baselius d. l. Regni principibus, comitibus, & ciuibus sub certis pœnis etiam capitali, ne Gallorum regi suppetias mitterent, interdixit. Hujus edicti cæsarei comes de Lyningen Emicho contemptor adjunctis sibi aliquot stratiotis ex urbe Treueri iampridem clanculum abiens Galliam intravit atque militiæ in odium cæsereæ Majestatis & publici edicti vilipendium regnum Ludouico spospondit. Quod Cæsar animadvertens læsæ majestatis regiæ comitem declarauit atque banno imperiali tam ipsum quam omnia sua subjecit. Preterea Ludouico comiti Palatino Rheni & principi electori mandatum dedit, quatenus profugi & exbanniti comitis castella, munitiones, villas & agros in suam proprietatem reciperet ac deditionem, quod & fecit. Fuere & alii comites & principes qui castra quædam & muni-

§. 56. 1512

Als der Reichstag zu Trier und Cölln ein Ende genommen hatte, gieng der Kayser nach Brabant um seinem Enkel Erzherzog Carln beyzustehen. Von dannen reyßte er nach Hagenau, Landau und Weissenburg. Ueberall folgten ihm Herzog Ulrichs Räthe nach um seinen Vortheil wegen des Schwäbischen Bunds Angelegenheiten und andere Sachen zu beobachten. Dann die Bundsverwandten hatten von dem Kayser verlangt, daß er dem Probst zu Ellwangen befehlen möchte in den Bund zu tretten. Derselbe war damals noch in Würtenbergischem Schutz und Schirm. Sie beförchteten, daß der Herzog Einwendungen dagegen machen würde und der Kayser war so unvorsichtig, daß er dem Bund Versicherung gab nicht allein einen Befehl an den Probst ergehen zu lassen, sondern auch ihn bey diesen Befehlen zu handhaben. Der Probst gehorchte sehr ungern und suchte bey dem Herzog und dieser bey dem Kayser Hülfe. Aber die Vorstellungen wurden nicht für so wichtig gehalten, daß die Kayserliche Befehle füglich widderrufen werden konnten. Der Herzog begehrte zugleich, daß sein Bruder Grav Georg in des Erzherzog Carls, welcher sich in den Niderlanden befand, Dienste aufgenommen werden möchte. Dieses bewilligte zwar der Kayser, suchte aber einen Aufschub zu gewinnen, indem er dem Herzog rieth seinen Bruder noch eine Zeitlang bey sich zu behalten, bis man ihn seinem Stand gemäß besorgen könnte. Die Niderlande seyen dermalen mit grossen Ausgaben beladen, daß der Herzog seinen Staat einzuziehen oder wenigstens nicht zu vermehren Ursach fände. Doch seye Hoffnung vorhanden, daß der Geldersche Krieg bald zu Ende gehe und des Erzherzogs Staat desto besser unterhalten werden könne. Bisdaher hatte es auch Herzog Ulrichen geglückt durch Eroberungen seine Lande zu vermehren. Von der Ferne zeigte sich wieder eine günstige Gelegenheit, welche der Herzog zu ergreifen nicht versäumte. Er machte sich die Hoffnung der Vestung Hohen-Kräen zu bemächtigen. Sie gehörte zum Theil den Edlen von Fridingen, welche wider den Landfrieden gegen die Stadt Kaufbeuren verfuhren, ihre Bürger gefangen auf ihre Vestung führten und sie beraubten, wo sie konnten.

munitiones comitis in suam proprietatem redegerunt, atque hodie detinent. Inter quos Udalricus Dux Wirtemb. castrum Hartenburg licet uxoris & filiorum precibus præmonitus in deditionem recepit, quod & hodie detinet. Rediens autem ex Galliis comes ut vidit se imperiali banno suppositum excusandi sui causa post Cæsarem, qui tum in Wissenburg opido morabatur, currebat. Verum Imperator animadvertens callida figmentorum hæc mendacia fore, ut citius homo perfidus abiret, jussit. Exinde per varios anfractus & vias & media, quibus sua recuperare posset per plerosque suæ sortis homines in curia laboravit Imperatoris, sed nihil usque in hunc diem profecit. conf. Simon Leben der Bischöffe zu Speyr. p. 194.

1512 ten. Die von Fridingen sollten in die Acht erklärt werden, wovon der Herzog einen Vortheil suchte. Dann er bath den Kayser ihm die Vollziehung der Acht aufzutragen in der Hoffnung, daß dieser ihm solche Vestung in Handen lassen dörfte. Es schlug aber hier dieselbe fehl. Dann der Kayser schickte Schenk Christophen von Limpurg an die von Fridingen mit dem Auftrag sie von den Landfriedbrüchigen Handlungen abzuhalten und ihnen die Zurückgabe der Gefangenen und des Raubes anzubefehlen, im Fall des Ungehorsams aber sie in die Acht zu erklären. Der Kayser wollte ihm eben nicht rund seine Bitte abschlagen, sondern machte dem Herzog Hoffnung dieses Schloß in des Kaysers Namen einzunehmen. Aber der Schwäbische Bund kam ihm zuvor, belagerte und zerstörte solches von Grund aus, da man vermuthete, daß es sich länger halten würde, weil man es wegen seiner Lage für unüberwindlich hielte. Der Kayser selbst hatte diesem Bund die Belagerung dieses Schlosses anbefohlen (h). Indessen hatte er gleichwohl Grav Eitelfritzen von Zollern und seinen Schatzmeister Jacob Villingern an den Herzog geschickt um ihn in seine Dienste zu nehmen. Dieser war damals nicht zu Hauß. Bey seiner Heimkunft berufte er sogleich den Graven von Zollern und den D. Villinger zu sich und berichtete den 12. Oct. solches aus Dienstepfer gegen dem Kayser an denselben mit der Anerbiethung, daß er an des Herzogs Begehren einen gnädigen Gefallen haben werde, indem er sich erfreue zu der Kayserlichen Majestät Befehl zu stehen und mit seinem Leib und Gut deroselben zu dienen. Ich habe nicht gefunden, daß mit diesen Räthen eine Unterhandlung gepflogen worden. Sondern es scheint fast, daß diese durch andere Geschäffte verhindert worden zu dem Herzog zu kommen. Dann er schickte den 28. Oct. Grav Ludwigen von Löwenstein an den Kayser mit dem Befehl seine Dienste mit 200. wohlgerüsten Pferden zu versichern, so lang es demselben beliebig wäre. Er wollte dem Kayser um solchen Dienst nicht beschwerlich seyn, sondern sich an dem begnügen, was Herzog Heinrich der ältere von Braunschweig auch bekommen, nemlich monatlich für die Fürstliche Tafel 500. fl. und

(h) Siehe die obangeführte Beylag 57. conf. Baselii addit. ad Naucl. gen. ad ann. 1512. fol. 314. Eodem anno castrum HohenKrohen dictum in agro Hegow ſitum juſſu Maximiliani Cæſaris a Sueuica liga obſideretur atque tertia die obſidionis funditus deſtruitur. Erat a. caſtrum arte & natura muniſſimum atque ad obtinendum opinione hominum pene impoſſibile. Verum exercitus ligæ Sueuicæ admotis bombardis & machinis vim obſeſſis vehementiſſimam intulerunt, ita ut principales noctu clam aufugerent, reliqui pauci, qui remanſerant intus videntes, quemadmodum tot bombardarum jaculis reſiſtere non poſſent, data in deditionem caſtro abierunt. Siquidem, qui prædictum caſtrum hæreditario jure poſſederat, raptores publicos & nonnullarum civitatum imperialium diffidatos hoſtes intromittens aditum illis contra Cæſaris mandatum quocunque voluiſſent tempore hora & die conceſſit. Quare motus Cæſar Sueuicæ ligæ mandavit, quatenus contracto exercitu prædictum caſtrum obſiderent & fortuna concedente funditus deſtruerent, quod & fecerunt.

und für ein gerüstes Pferd 8. fl. Darbey er sich ausbathe für alle Pferd- 1512
Schäden, wie auch für seine und dreyer Personen, welche er benennen wollte, Gefangenschafft zu stehen. Was auch, ausserhalb Städte, Schlösser und Geschütz von den Reysigen gewonnen würde, das sollte ihnen gehören. Dagegen verlangte er von dem Kayser ihn bey der gegönnten Weinzolls-Freyheit zu handhaben, weil er vermerke, daß etliche von dem Bund darüber schwürig seyen und den begehrten Beybrief nicht geben wollten. Der Kayser wollte sich aber auf diese Bedingungen nicht einlassen, weßwegen der Herzog durch seinen Obervogt zu Göppingen Jörg Stauffern von Staufenberg eine Unterhandlung anzustossen suchte um in des Königs von Engelland Dienste zu tretten, welches aber auch nicht zu stand kame.

§. 57.

Weil nun der Herzog von dem Schwäbischen Bund den Beybrief oder vielmehr die Garantierung seiner Freyheiten und anderer Dinge nicht erlangen konnte und es schiene, als ob er durch solches Begehren nur einen Vorwand suchte aus dem Bund zu bleiben, so mußte er sich und die in dem Pfälzischen Krieg gemachte Eroberungen auf eine andere Weise in eine Sicherheit setzen. Er fand darzu den Weeg durch einen Verglich für bequem. Dieser kam den 13. Nov. endlich zu Urach zum Stand. Pfalzgrav Ludwig und Friderich erklärten sich darinn, daß zwischen ihrem Herrn Vater und Herzog Ulrichen wegen des Lehens Marpach und des Silbergeschirrs und Kleinodien, welche durch Herzog Eberharden den jüngern von Würtenberg an die Pfalz und in Bayrische Hände gekommen seyn sollen, Zwitracht entstanden, welche nachmals durch den Bayrischen Krieg vermehrt worden, worinn Herzog Ulrich der Chur-Pfalz etliche Städt, Schlösser, Flecken und das Kloster Maulbronn abgewonnen, und solche bisher ingehabt habe. Nun seyen die beede Chur- und fürstliche Häuser nicht allein einander sehr nahe gesippt, sondern auch ihre Land und Leute so gelegen, daß sie unter sich den Frieden und Einigkeit erfordern. Sie hätten sich demnach in solcher Betrachtung miteinander verglichen, daß 1) nemlich Herzog Ulrichen das Kloster Maulbronn und die Städt und Aemter Weinsperg, Meckmül, Neustadt am Kocher, Besigheim und alle andere aberoberte Stück, Flecken und Güter mit allen ihren Zugehörden, Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Wildpennen, Gelaiten und allen andern Herrlichkeiten, wie solche der Herzog bisher ingehabt und genossen, bleiben und sie beede Pfalzgraven und ihre Erben dem Herzog und seinen Erben niemals einigen Eintrag oder Ansprache thun sollten, wie sie sich hierüber in einem besondern Beybrief aller derselben begeben hätten, doch so, daß 2) sie Besigheim nicht anderst, als wie ihr Vater solches ingehabt, nemlich als eine Pfandschafft, übergeben, dargegen der Herzog sich vorbehielte des Rechtens und Ge-

1512 rechtigkeit, welche ausser seiner Person fliessen, gegen den Lösern zu bedienen. 3) Solle Herzog Ulrich und seine Erben derselben Städt, Schloß und Flecken Beschwerden auf sich nehmen und tragen, auch alle Gülten, Zinnse, Manngelder, und anders, so darauf verschrieben, hinfüro abtragen und die Pfalzgraven derselben entheben. 4) Ferner verzeyheten sich die beeden Pfalzgraven des Eigenthums über das Lehen Marpach mit seiner Zugehörde und versprachen nicht allein die hierüber von Grav Ulrichen gegebene Briefe, sondern auch 5) den Uebergabs-Brief und Donation der Kleinodien und Silbergeschirr von Herzog Eberharden dem jüngern oder was sich sonst deßhalb an brieflichen Urkunden befinden möchte innerhalb sechs Wochen zuruck zu geben, welche dann krafftlos seyn sollen. Dargegen soll 6) Herzog Ulrich sich gegen den beeden Pfalzgraven Ludwig und Friderichen aller Ansprache und Forderung wegen des Silbergeschirrs und Kleinodien verzeyhen und denselben eine Verschreibung ausstellen, welches auch unter obigem Datum sogleich geschahe. 7) Und damit zwischen beeden Chur- und Fürstlichen Häusern der Friede und Einigkeit desto mehrers bevestigt würde, so bewilligte Herzog Ulrichs Landschafft den Pfalzgraven aus freyem Willen 50000. fl. und an solchen gleich baar 26000. fl. zu bezahlen. Wegen des übrigen stellte sie eine Verschreibung aus auf nächstkommenden Liechtmeßtag 4000. sodann auf Andreä desselbigen Jahres 10000. und endlich auf diesen Termin 1514. die übrige 10000. fl. zu entrichten.

§. 58.

An eben diesem Tag verabredeten zu Urach Florenz von Venningen, Chur-Pfälzischer Canzler und D. Gregorius Lamparter, als Würtenbergischer Canzler, ein Bündnuß, vermög dessen zu Bevestigung des guten Vernehmens zwischen beeden Chur- und Fürstlichen Häusern und Handhabung ihrer Land und Leute, Obrigkeiten, inhabenden Gütern, Freyheiten, Rechten und alten Herkommens, wie auch zu Vollziehung des zu Worms gemachten Landfriedens und Beschützung der Bilgrim, Landfahrer und Reysenden sie sich erblich verpflichteten 1) gute und treue Freundschafft miteinander zu haben und daß ein Theil den andern und seine zugehörigen bey ihrem alten Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten schützen und keiner mit dem andern zu Krieg und Aufrur kommen solle. 2) Soll keiner des andern Leute Haab oder Gut in seinem Fürstenthum, Landen und Strassen aufhalten, weder mit Recht oder ohne dasselbe bekümmern, noch dasselbe von andern gestatten, noch weniger 3) einer des andern oder ihrer geist- und weltlichen Zugewandten abgesagte gegenwärtige oder künftige Feinde oder die ihne und die seinige mit oder ohne Vehde wider Recht und den Landfrieden beschädigt haben, wissentlich hausen, hofen, äßen, tränken, verglaiten, noch einigen Beystand thun oder gestatten. Zu welchem Ende 4) jeder dem

dem andern seine offene Feinde und Beschädiger anzeigen solle, damit sie sich mit 1512
Befehlen an die ihrige zu richten wissen. 5) Wurde abgeredt, wie es mit solchen
Feinden, wann sie ergriffen werden, und auch 6) mit Handel und Wandel beederseitiger
Unterthanen und dem Verhalten der Amptleut in Strittigkeiten gehalten werden solle.
Wann 7) die Pfalzgraven wider Herzog Ulrichen zu klagen hätten und solches
durch zusamengeschickte Räthe in der Güte nicht verglichen werden könnte, sollen die
Pfalzgraven ihre Räthe nach Stuttgard oder Vayhingen, und wann Herzog Ulrich
Kläger wäre, dieser solche nach Heydelberg oder Brettheim schicken um solche Spän-
ne gütlich oder rechtlich zu entscheiden, und keine Appellation oder ander Rechtsmit-
tel dawider statt finden. Wann aber 8) eines Theils Prälaten, Graven, Herrn,
oder von Adel, welcher sie mächtig wären, oder ihre Unterthanen, Communen oder
einzele Personen zu dem andern Fürsten Anspruch hätte, sollen sie ihr Recht vor des-
selben Fürsten Räthen suchen und desselbigen sich benügen lassen. Wollte dann einer
solches nicht thun, so solle er Macht haben den Austrag vermög des Reichs Ord-
nung, welche zu Worms gemacht worden, zu suchen, dessen ihm derselbig Fürst un-
geweigert pflegen solle. 9) Hätte eine Commun oder einzele Person des einen Für-
sten wider des andern Städte, Märkte, Dörfer oder Weyler zu klagen, so soll der
Kläger den Antworter vor des Beklagten Fürsten Hofrichter und Räthen vorneh-
men und also fürgehen, wie sich in Rechten gebüret 10) Bey den übrigen Strit-
tigkeiten der einzeln Personen gegeneinander wurden die fora domicilii, contractus,
rei sitæ und delicti beliebet. Und sollen sich jedes Fürsten Verwandte und Unter-
thanen an solchen Rechten benügen lassen und mit ausländischen, geistlichen oder
weltlichen, heimlichen- Hof- Land- oder andern Gerichten nicht fürnehmen oder be-
lästigen, es wäre dann dem Kläger das Recht versagt oder gefährlich verzogen oder
es hätte sich der Beklagte dessen und aller Freyheit verziegen. 11) In geistlichen und
Lehens-Strittigkeiten wurde es, wie mit Hessen, verabredt. 12) Wann einer von
beeden Herrn oder den seinigen von jemanden, wer der immer wäre, wider den Land-
frieden überzogen, belägert, gefangen oder an seinen Leuten und Gütern beschädigt
würde, soll der andere Theil oder seine Amtleute, so bald sie solches erfahren, ohne
Verzug zu frischer That mit ganzer Macht zu Roß und Fuß zuziehen, retten, nach-
eylen und thun, als ob es sie selbsten angienge. Was also 13) von dem genom-
menen erjagt und erobert wird, soll demjenigen wieder gegeben werden, welchem es
geraubet worden. Was aber von fahrender Haab gewonnen wird, soll als eine ge-
meine Beut den nacheylenden gelassen werden. Die Gefangene sollen in des Herrn
Willen stehen, dessen Leute solche niedergeworfen hätten, ob er solche in seinen eige-
nen Gerichten zu Recht stellen oder dem andern ausliefern wollte. Wann hingegen
14) ein Herr, oder die seinige durch jemanden an dem, was sie in Gewär und Ge-
brauch, oder durch Verträge oder von der Obrigkeit begabt, begnadet oder sonst er-

1512 langet hätte, unbillich bedrängt, turbiert oder beschädigt, oder ihm Lande, Leute, Herrschafften, Städt, Dörfer oder anders, so er gehabt oder gerechte Ansprache daran hätte, abgedrungen oder vorenthalten würden, so sollen beede Herrn entweder selbst oder ihre Räthe zu Bretheim oder Vayhingen berathschlagen, wie am füglichsten Widerstand zu thun und das abgedrungene wieder erobert werden solle. Sollte hingegen 15) die Sache nicht so lang Verzug leyden, und der bedrohete keinen Krieg deßwegen anfangen, sondern durch Gegenreuterey Widerstand thun wollte, solle ihm der andere Fürst 200. zu Roß und 2000. zu Fuß, oder so viel unter dieser Anzahl begert würde, zu Hülf schicken und, was von diesen an Städten, Schlössern, Geschütz oder liegenden Gütern erobert, demjenigen, welchem die Hülfs-Völker geschickt werden, zugehören, dagegen aber derselbe sie, so bald sie in sein Land kommen, verköstigen solle. Würden sie aber 16) einen Dritten mit Macht ausserhalb ihren Fürstenthumben überziehen, so solle es auf eines jeden Kosten und Schaden geschehen, und alsdann das eroberte, was nicht in die gemeine Beut gehöret, jedem zu gleichem Theil zustehen, es wäre dann, daß solches vorher einem der beeden verbündten Fürsten gehört hätte, als welchem solches allein bleiben solle. 17) Soll solche Eynung erblich seyn und bleiben und auch von ihren Erben also verstanden und deßgleichen ihre Unterthanen und Verwandte eingeschlossen seyn, als ob sie solches Bündnuß selbst unter sich errichtet hätten. 18) Nahmen sie nicht nur den gegenwärtigen Papst und Kayser, sondern auch alle folgende, wie auch ihre Lehens-Herrn oder Bundsverwandte aus und liessen solche Eynung oder vielmehr den Verglich von dem Kayser bestetigen (i).

§. 59.

Auf dieses Bündnuß folgte ein anders mit Marggrav Philipp von Baden, welches eine grosse Vertraulichkeit zwischen diesen beeden Häusern gestifftet haben solle (k). Weil die Schwäbische Bundsverwandte den Fürsten unter allerhand Vorwand und besonders den Landfrieden, Ruhe und Sicherheit zu behaupten in ihren Gebie-

(i) vid. Baselius d. l. & Christian. Tubinger in hist. fund. Blabur. ad ann. 1513. Postea Ludovicus Princeps Elector & Fridericus frater ejus Comites Palatini & Rheni Bavariæque Duces cum Udalrico Wirtenbergensi fœdus perpetuum & hæreditarium sub certis capitulis pro se & cunctis eorum hæredibus & successoribus contraxerunt, quod quidem Maximilianus cæsareo consensu confirmavit.

(k) Idem ibid. Eodem anno Dux Wirtemb. Vdalricus simile fœdus fecit cum Philippo Marchione Badensi, ut singulorum negotia singulos veluti propria tangerent sive hostilia sive judiciaria vel qualiacunque fuerint. Crus. Annal. part. III. libr. 10. c. 3. Ausser diesen Geschichtschreibern habe ich keine zuverläßige Nachricht von diesem Bündnuß finden können, wie es auch scheint, daß sie die mit Pfalz gemachte Eyungen vermenget haben.

Gebieten viele Eingriffe thaten und die in dem Bund begriffene geringere 1513
Stände, welche das meiste auf den Bundstägen zu sprechen gehabt, weil sie
die grössere Anzahl ausgemacht und mithin mehrere Stimmen als die Fürsten gehabt,
bald aller Obrigkeit in der grossen Stände Landen sich bemächtiget hätten, so tratten
die wenigste Fürsten mehr darein, sondern diese suchten sich durch enge Bündnusse
anderwertige Sicherheit zu verschaffen. Und aus diesem Grund machte Herzog Ul-
rich in der Charwoche 1513. noch ein anderes engers Bündnuß mit Churfürst Lud-
wigen von Pfalz, welchem Bischoff Lorenz von Würzburg auf Zehen Jahre beytratt
um ihre Ober- und Gerechtigkeiten gegen männiglich zu handhaben. Weil auch Her-
zog Ulrichen die Absicht mit seinem Bruder Grav Georgen ihn in Herzog Carls von
Oesterreich Dienste zu bringen nicht gelingen wollte, so übergab er ihm die Herr-
schafft Harburg, die Stadt Reichenweyler und das Schloß Beylstein mit ihren zu-
gehörigen Dörfern und versprach ihm, wann er sich vermählen würde, jährlich
3000. fl. zu geben. Dagegen mußte sich Grav Georg aller Ansprache und Forde-
rung an das Herzogthum Würtenberg und Gravschafft Mömpelgard begeben und
sich dabey verpflichten solche ihm überlassene Herrschafften, Lehen und Güter auf kei-
ne Weise zu veräussern, es wäre dann, daß er gefangen würde und sich dardurch in
die Freyheit setzen müßte, oder er durch andere redliche Ursachen gedrungen wäre die-
se Herrschafften ganz oder zum Theil zu verpfänden oder zu verkaufen. In welchen
Fällen doch Herzog Ulrichen oder seinen Nachkommen regierenden Fürsten zu Wür-
tenberg eine ewige Losung und Widerkauf vorbehalten werden sollte. Er verschriebe
sich auch gegen seinen Bruder, seine Erben, Land und Leute niemals zu einem Krieg
oder Vehde zu kommen, noch solches andern zu gestatten. Würde er aber in Sa-
chen, welche diesen Vertrag nicht berühren, eine Ansprach an den Herzog bekommen,
solle er nach des Herzogthums Freyheit das Recht vor der Herzoge Landhofmeister und
Räthen geben und nehmen. Hätte er aber an desselben Prälaten, Graven, Räthe,
Diener, Lehenleut, Geistlich oder Weltlich, Edel oder Unedel, oder ganze Commu-
nen zu fordern, soll er vor des Herzogs verordneten Räthen sich des Austrags be-
gnügen. Ferner versprach Grav Georg für sich und seine mannliche Leibeserben sich
des Tituls eines Graven zu Würtenberg und Mömpelgard und auch nur des Wap-
pens, wie seine Voreltern, ehe sie zu Herzoglicher Ehre und Würde gekommen, sol-
ches geführt haben, bedienen. Wann aber Herzog Ulrich ohne mannliche ehliche
Leibeserben mit Tod abgehen würde, so solle erst alsdann der Grav, oder dessen äl-
tester zur Regierung taugenlicher Sohn, auf welchen das Fürstenthum fällt, das
Wappen und Titul, wie solche bisher Herzog Ulrich geführt, gebrauchen und gleich-
wohl solcher Gebrauch des Grävlichen Wappens dem Herzog und seinen Erben kei-
nen Nachtheil bringen. Man muß sich wundern, wie Herzog Ulrich seinen Bruder
so gering gehalten, womit er auch durch sein ganzes Leben gegen ihm unveränderlich

geblie-

1513 geblieben. Er hatte freylich Hoffnung zu einer Nachkommenschafft, da ihm die Herzogin Sabina den 13. Januarii 1513. eine Prinzeßin gebahr, welcher der Name, Anna, beygelegt wurde. Sie starb unvermählt, da sie kaum das 17. Jahr erreicht hatte. Dann sie wurde schon den 29. Junii 1530. in die Ewigkeit versetzet.

§. 60.

Indessen wurde zu Worms ein Reichstag gehalten, welchem Herzog Ulrich in Person wieder beywohnete. Nach seiner Gewonheit hatte er ein auserlesen Gefolge von 150. wohlgerüsteten Pferden und Rittern bey sich. Als der Kayser, welcher sich damals zu Kochen an der Mosel befand, solches vernahm, schickte er seinen Rath Grav Sigmunden von Lupfen und Wilhelm von Napolstein seinen Hofmeister an den Herzog mit Begehren, weil er einen ehrlichen Zug wider seine Feinde vorhabe, so möchte er solche Pferde gebrauchen, indem er schon eine zimliche Anzahl auch sonsten geworben habe. Er begehrte zugleich, daß der Herzog zu ihm kommen sollte, so wollte er ihn, wie andere halten und Jacob Villingern den Befehl geben, daß er richtige Bezahlung haben sollte. Wofern sich aber der Herzog zu ihm zu kommen weigern wollte, dessen er sich doch nicht zu ihm versehe, so stellte er ihm zu belieben den Reichstag vollends auszuwarten in Hoffnung, daß er sich ihm gutwillig, getreu und gehorsam bezeugen werde. Ob er nun zu dem Kayser gereyßt, habe ich nicht finden können. Doch übernahm er die Befehlshabung über die Reuterey, welche der Kayser wider Frankreich gebrauchte. Er hatte sich vorgenommen das Herzogthum Burgund diser Crone wieder abzunehmen und seinem Enkel Erzherzog Carln zu geben. Zu solchem Ende hatte er die Eydgenossen dahin bewögen, daß sie ihm mit 16000. Mann zu Fuß beystehen sollten. Weil hier eine Hoffnung zur Beute war und die Eydgenossen sich wegen verschiedener glücklicher Schlachten einen besondern Ruhm erworben hatten, so liefen ihnen so viele Landsknechte zu, daß das Heer sich auf 30000. Mann vermehrte. Kayser Maximilian verstärkte es mit einer ausgesuchten Cavallerie, welche in 2. bis 3000. Pferden bestunde. Der König hatte Ludwigen von Tremouille zum Widerstand in dieses Herzogthum geschickt. Er versahe ihn aber mit keinem Heer, mit welchem er seinen Feinden unter die Augen tretten konnte. Die Verbündete giengen ihm so zu Leib, daß er sich gezwungen sahe sich mit seinen 6000. Franzosen in die Haupt-Stadt Dijon zu werfen. Des Königs Macht war damals sehr geschwächt und man hatte die gegründete Hoffnung, daß, wann man sich dieser Stadt bemächtigt haben würde, nicht allein das ganze Herzogthum Burgund nachfolgen müßte, sondern auch ein offner Weeg ohne Widerstand in das innerste des Königreichs gemacht wäre. Die Belagerung wurde also beschlos-

beschlossen. Mit dem Ende des Augusts nahm sie den Anfang und man kam in kurzer Zeit so weit, daß man eine baldige Eroberung vermuthen konnte. Dem von Tremouille blieb nichts als eine gebrauchende List übrig um sich und das Königreich aus grössester Gefahr zu reissen. Er machte sich an die Eydgenossen, welche er auf seine Seite brachte, daß sie sich in eine Unterhandlung einliessen. Der König war den Eydgenossen noch 400000 Schildthaler oder Sonnencronen schuldig, welche der von Tremouille in dem Namen seines Königs zu bezahlen und noch 20000. Cronen zu geben versprach, wann sie die Belagerung aufhebten. Herzog Ulrich sollte auch 8000. Cronen und die Kayserliche Constabler 2000. Thaler bekommen. Allein der Herzog und die ihm anvertraute Deutsche wollten durchaus nicht darein willigen, sondern drangen darauf die Stadt durch den Gewalt der Waffen zur Uebergabe zu zwingen. Sie waren aber zu schwach dem grössern Haufen zu widerstehen und ihren Vorstellungen einen Nachdruck zu geben. Um sich nicht in Gefahr zu setzen oder an dieser Verrätherey Theil zu nehmen, brach also der Herzog mit seinen unterhabenden Völkern auf und kam zu Ende des Septembers wieder nach Hauß. Dann den 13. Sept. wurde zwischen dem Tremouille und den Eydgenossen die Capitulation richtig und es wurden diesen einige wohlgekleidete Personen zu Geysseln gegeben, als ob solche von den vornehmsten Bürgern der Stadt wären. Die Eydgenossen führten sie mit vieler Ehrbezeugung nach Hauß. Als sie aber auf die bestimmte Frist das Geld haben wollten, fanden sie sich hintergangen. Dann der König wollte nunmehr von solchem ihm so nachtheiligen und seiner Ehre so nahe trettenden Verglich nichts mehr hören und man entdeckte endlich den Eydgenossen, daß die Geysel verkleidete Soldaten und die liederlichste Franzosen wären (l). Die 1513

an

(l) Trithem. Chron. Hirs. ad ann. 1513. Basilius d. l. ad eund. annum. Roo Annal. Austr. lib. 12. p. 460. Hortleder Ursf. des Teutschen Kriegs l. 3. c. 1. p. 624. Christ. Tubing. d. l. ad ann. 1513. Eod. anno Maximilianus Cæsar conductos multa pecunia Helvetios cum quibusdam Comitibus & Nobilibus nec non equitibus & peditibus in manu valida in Burgundiam adversus Gallorum Regem pro recuperatione Ducatus Burgundiæ misit. Venientes autem cum exercitu Cæsareano Digionem, quam vulgo Dision vocant, Burgundiæ urbem opulentissimam obsidione cinxerunt atque machinis admotis muros Civitatis quassaverunt. Verum ex Gallis, qui intus in præsidio erant, Principes à Cæsareanis pacem cum pecunia venalem, ut existimabant, emere temptabant, eo quod Urbem tam prope expugnandam vidissent. Audiens autem Vdalricus Dux Wirtenbergensis & qui secum erant ex Cæsaris primatibus petitionem omnium turpissimam censuit urbem potius expugnandam, quam Gallis parendum. Arbitrabantur en. si hanc expugnassent omnem brevi ad Cæsaris ditionem reducere Burgundiam. Sed Heluetiani, ut sunt natura homines factiosi, pacis oblatæ conditionem audientes contempto Principum consilio & sine consensu & voluntate Cæsaris pacem cum Gallis feriunt, Burgundiamque totam cum obsessa Civitate vendunt, qui nuper

1513 an dem Kayser begangene Untreue wurde also mit gleicher Münze belohnet, weil die Cron Frankreich den Eydgenossen die versprochene Summe bis auf diesen Tag schuldig geblieben. Eine andere Commißion wurde dem Herzog auf diesem Reichstag den 12. Maji aufgetragen. Dann die Stadt Wimpfen im Thal beschwerte sich über das dasige Stifft bey dem Kayser, daß dieses ohne derselben Wissen Layen in seinem Bezürk aufnehme und wider die geistliche Rechten Weinschank treibe. Dagegen das Stifft behauptete, daß es jederzeit befugt gewesen eine oder mehr adeliche oder andere ehrliche Personen, welche aus Andacht, oder Liebe zu dem Stifft, Kirchgangs oder anderer Ursachen halber sich zu ihnen begeben wollen, in des Stiffts abgesonderte Mundtat und Bezürk aufzunehmen. Der Kayser überließ solche Strittigkeit seinen Commissarien auf dem Reichstag. Weil aber diese mit andern Geschäfften überladen waren und sich das Stifft darauf berufte, daß Herzog Ulrich dessen Schutz- und Schirmherr wäre, welches Recht durch die Pfälzische Vehde von der Chur-Pfalz an Würtenberg gekommen war, so übertrugen sie dieses Geschäfft an Herzog Ulrichen, welcher auch andere dieses Stifft betreffende Strittigkeiten abzuthun bekam, worunter eine bemerkt zu werden verdienet. Dann ein gewisser Priester Jost Fabri kündete dem Probsten dieses Stiffts eine ordentliche Vehde an, und plünderte seines Vicarien Behausung, welches zur Unordnung der damaligen Zeiten gehörte.

§. 61.

Zu Ende dieses Jahres bekam nebst Pfalzgrav Ludwigen und dem Bischoff zu Würzburg auch Herzog Ulrich einige Verdrüßlichkeiten mit dem Schwäbischen Bund, welche weitaussehend und gefährlich wurden. Dann es hatten einige Edelleute, welche in dieser Fürsten Diensten stunden oder mit Landsäßigkeit verhafft waren, Hand-

lun-

nuper à Cæsare pecuniam non parvam ad expugnandos Gallos receperunt. Dux Vdalricus vero Wirtembergensis & reliqui Principes Comites, Barones & nobiles omnis denique exercitus Equitum & peditum videntes ab Helvetiis venditam Gallis urbem, quia res erat turpissima, ad sua redeuntes à perfidis Helvetiorum factionibus quantocius recedere maturarunt. Igitur dimissa in manibus Gallorum Digione urbe die mensis Septembris XIII. Helverii adhuc in papilionibus constituti cum Gallis pacem sub aliquot capitulis ferire tentarunt, quam audientes qui erant ex parte Cæsaris penitus recusarunt. Verum per vicarios Gallorum regis admissa atque confirmata literis & sigillis sunt roborata, Suiceris à Rege Gallorum datis obsidibus. His pactis ab obsidione civitatis Digione sive Disione Galli recesserunt. Referunt a. Gallorum regem pannosos quosque inopes pauperes & qui vitam pro stipite portarent venalem, Helvetiis in obsides dedisse, quanquam sericis & pretiosissimis indutos vestibus, sicque ars arte delusa & iniquitas in se ipsam reversa collisa est, nec promissa illis pecuniæ summa reddita & soluta.

lungen unternommen, welche der Schwäbische Bund als Landfriedensbrüche 1513
ansahe und von ihnen verlangte, daß sie vor den verordneten Bundsrichtern erscheinen und sich verantworten oder expurgieren sollten. Die Fürsten hielten dieses für ungereimt, weil ihnen ein Eingriff in ihre Gerichtbarkeit geschähe. Der Bund drohete mit den Waffen und veranlassete dadurch obgedachte Fürsten auf Gallitag zu Heylbronn zusamen zu kommen. Daselbst wurde beschlossen, daß von Seiten Chur-Pfalz der Canzler Florenz von Venningen, von Seiten des Bischoffs Sigmund von Tüngen und von Herzog Ulrichen Philipp von Rippenburg an den Kayser abgeschickt werden sollten um sich zu beschweren, daß 1) der Bund etlich vermeynte Friedbrecher zu überziehen drohe. Diese seyen ihnen mit Diensten oder Landsässerey verwandt und gehörten also nicht unter des Bundes, sondern der Fürsten Gerichtbarkeit. Sie wollten also um so weniger vor den Bunds-Räthen erscheinen, weil weder sie noch ihre Fürsten in den Bund zu tretten geneigt gewesen wären. Nun seye die eigentliche Absicht des Bundes Frieden und Ruhe in dem Reich zu handhaben, welche nicht erreicht werde, wann ihre angehörige unschuldige um etlicher schuldigen willen angegriffen würden. Es seye auch wider der Kayserlichen Majestät Ansehen und des Reichs-Ordnung, indem solche Sachen für die Kayserliche Majestät und dero Cammergericht gehörten. Es seye ungerecht, daß die Expurgation vor dem Beschädigten und seinem Anhang vorgehen sollte, wo wenige Gerechtigkeit zu finden seyn würde. 2) Beschwerten sie sich, daß die Bundsverwandte in Gebieten, welche nicht in dem Bund stünden, streifende Rotten hielten. Die Fürsten könnten wohl geschehen lassen, daß der Bund eine streifende Rotte in seinen Gebieten haben, aber in der Fürsten Landen und Regalien ohne ihr Vorwissen und Willen zu streifen seye ihnen unleydlich. Gleichwohl habe der Bund würklich eine solche Rotte zu Windsheim aufgestellt, welche sich überall, wo es sie gelüste, zu streifen und einzufallen unterstünde. Sie Fürsten seyen erböthig, wann jemand solche Beschädiger ihnen anzeigte, dem Beleydigten alle Genugthuung zu verschaffen. 3) Seyen etliche unmittelbare, aber ihnen mit Schutz, Dienst-Raths oder Lehen-Pflichten verwandte Prälaten, Graven, Herrn und andere bey Verliehrung aller Regalien, Freyheiten ꝛc. unter bedrohender Beschädigung ihrer Güter, bey Acht und Aber-Acht in den Bund wider ihren Willen gezwungen worden. Dieses seye etwas unerhörtes. Dann sie erkennen gleichwohl auch ausser dem Bund die Kayserliche Majestät für ihren Oberr Herrn und sich verbunden den Landfrieden und Reichs-Ordnung zu handhaben. Von allen Zeiten seyen die Eynungen und Bündnusse in eines jeden freyen Willen gestanden und niemand darzu gezwungen worden. Mithin bathen die Fürsten solche Unordnung in dem Reich abzustellen.

1514 §. 62.

Die Fürsten liessen auch ein Beschwerungs-Schreiben an den Bund abgehen. Die Antwort war aufzüglich, indem man sie solche Beschwerden auf dem nächstkünftigen Bundstag zu Lauingen zu überlegen vertröstete und die drey verbündete Fürsten solchen auch zu beschicken einlude. Sie bewilligten solches und Herzog Ulrich schickte Sebastian von Rippenburg und D. Beaten Widmann dahin, welche den 10. Dec. sich in die Handlung einliessen. Sie widerholten mit den Pfälzischen und Würzburgischen Räthen gegen den Bundsverwandten ihre Beschwerden, mußten aber dagegen vernehmen, daß in dem Brandenburgischen und Bambergischen Gelait einige Beraubungen und Zugriff bey Wertheim, Ochsenfurt und Mergentheim geschehen seyen, da man ein merkliches Gut weggenommen habe, so sich auf 20000. fl. belaufe. Der Bund habe deßwegen Unkosten gehabt, welche sich auf gleiche Summe ersteigen und ersetzt werden müßten (m). Die Fürstliche Gesandte antworteten, daß ihre Herrn, so viel ihnen möglich wäre, solche Unthaten nicht billigten, auch niemanden, welcher wider den Landfrieden handelte, einigen Beystand zu thun oder zu vertheydigen gesonnen wären. Sie seyen erböthig selbsten darzu behülflich zu seyn, daß den beraubten das abgenommene wieder zugestellt und aller Schaden ersetzt werde. Aber dieser verübte Frevel gehe sie nichts an und habe keine Verbindung mit ihren gegen dem Kayser und Bund geführten Beschwerden. So sey auch der Zugriff nicht zu Ochsenfurt, sondern in dem Brandenburgischen Geleit begangen worden, da dem Marggraven obliege den Schaden zu ersetzen. Weil der Kayser zu Augspurg war, so verlegte man die Bundsversammlung auch dahin, welche ein für allemal dabey blieb, daß 1) alle, welche bey den obgemeldten Beraubungen verdächtig seyen, sich vor den Bundsrichtern von solchem Verdacht reinigen sollen, widrigenfalls der Bund mit der Selbsthülfe vorgehen würde. 2) Sollte zwar das Streifen dermalen auf sich beruhen und unterwegen bleiben, aber 3) Pfalzgrav Ludwig und sein Bruder Friderich, der Bischoff von Würzburg und Herzog Ulrich von Würtenberg darzu beweget werden, daß sie in den Bund tretten, weil der Landfriede sonst schlecht gehandhabt würde, weßwegen sie gebethen wurden auf dem nächsten Bundstag zu Gmünd zu erscheinen. 4) Hatten sich diese Fürsten zu Augspurg auch beschweret, daß, wann ein Lehenmann wider den Landfrieden frevelte, die Nutzungen seines Lehens, welche dem Lehenherrn nach den Lehen-Rechten verfallen, von dem Bund dem Beschädigten zugesprochen würden, welches unerhört und wider die gedachte Rechte anstosse. Allein die Bundsverwandte wollten auch hierinn nichts nach-

(m) Dieser Landfriedensbruch war auf dem Reichstag zu Trier von dem Kayser und Reich schon dem Cammer-Gericht zur Bestrafung überlassen worden, vermög Reichs-Tag-Abs. de anno 1512. §. 18.

nachgeben. Sie bedienten sich des Vorwands, daß der Lehenhalb zu Cölln 1514
auf dem Reichstag solche Mandaten ergangen seyen, von welchen sie nicht weichen könnten. Dieser Abschied fiel den Fürsten unerträglich. Sie wurden nicht einmal nach Genüge angehört und als offenbare Feinde des Bundes behandelt. Den Abschied selbsten eröffnete man ihnen erst, als der Kayser und die Bunds-Stände eben abzureysen in dem Begriff stunden. Letztere gaben auch nur dem ungegründeten Bericht etlicher partheyischer Stände Gehör. Dann sie waren besonders wider Herzog Ulrichen aufgebracht, weil derselbe dem Bund nicht beytretten wollte und die Mißbräuche desselben entdeckte. Um die Vollziehung dieses Abschieds zu hindern übergaben die fürstliche Räthe den 26. Dec. noch eine Beschwerungsschrifft, welche kaum angenommen werden wollte.

§. 63.

Bey solchen weitaussehenden Umständen verabredeten die Fürsten auf den 6. Febr. 1514. zu Frankfurt zusamen zu kommen und die Churfürsten zu Cölln und Sachsen, wie auch den Landgraven zu Hessen darzu einzuladen. Weil beede letztere sich entschuldigten, beruhete diese Zusamenkunft dermalen auf sich. Die Fürsten trauteten aber dem Bund gar nicht, indem sie Nachricht haben wollten, daß Herzog Ulrich feindlich angegriffen werden sollte. Sie schickten ihre Räthe nach Stuttgard, welche den Abschied machten, daß, wann sie je zu einem Krieg gedrungen würden, sie bey unverfangenen Fürsten, Graven und dem Adel Hülfe begehren, bey einigen Bundsverwandten auf eine Neutralität antragen, und sich in eine gute Verfassung setzen, entzwischen aber die Kayserliche Majestät nochmals bitten wollten, den Bunds-Abschied nicht vollziehen zu lassen. Dieser Unwille wurde durch einen andern Zufall vermehrt. Dann es wurde dem Kayser und dem Bund beygebracht, daß den 8. Dec. vorigen Jahrs bey Anhausen in dem Heidenheimer Amt zween Wägen mit Kaufmanns-Waar von etlich Reysigen überrennt und der einte weggeführt, der andere aber durch Beyten von Rechberg zu Falkenstein und seine Leute nach Heydenheim geführt worden wären. Als der Amtmann solchen nicht in die Stadt einlassen wollte, sondern den Wagen durch zween Wächter bewahren ließ, gab man vor, daß in der Nacht 14. Reysige den Wagen geplündert und zum Theil die Waaren verbrennt hätten, dagegen von den Amtleuten nicht die geringste Hülfe geschehen wäre, ungeacht die vier Fürsten die Kayserliche Majestät versichert hätten in ihren Landen die Strassen sauber zu halten. Der Kayser hielte solches den Würtenbergischen Gesandten Bastian von Rippenburg und Beaten Widmann ernstlich vor. Diese berichteten solches an ihren Herrn, welcher sich schrifftlich entschuldigte, daß solches alles die Unwarheit und erdichtet seye um ihn wider den Herzog aufzubringen. Dann die

1514 beede Wägen seyen ausserhalb seines Fürstenthums zwischen Bißingen und Falkenstein angefallen worden. Veit von Rechberg habe seiner Schuldigkeit gemäß den Räubern nachgeeylt, welche aber den einen Wagen umgeworfen hätten ohne den Würtenbergischen Boden zu betretten. Der andere Wagen seye durch ungewonliche Weege durch die Herrschafft Heydenheim vor diese Stadt geführt worden. Die Bürger haben solchen in dieselbe aufnehmen und den Eigenthümern zustellen wollen, welches aber die Fuhrleute nicht geschehen lassen. Die Burger hätten sich deßwegen derselben nicht mehr annehmen können. Er wollte aber fleißig nachforschen, wer die Thäter seyen und zeigen, daß er an solchen Räubereyen keinen Gefallen habe. Uebrigens seye sein Fürstenthum ein offenes Land, da er nicht verhüten könnte, wann etwas unrechtes ausser der Landstrasse unterstanden werde. Er habe auch seinen Pfleger zu Heydenheim selbsten zu der Kayserlichen Majestät nach Augspurg geschickt um den rechten Grund erzehlen zu können, welcher aber zu spät gekommen. Seine Unterthanen zu Bolheim haben den andern Wagen, welcher auf unrechtem Weeg gefahren, umgewandt und in die rechte Strasse gewiesen, da sie gesehen, daß er nur mit Papier, Kämmen und Pantoffelholz beladen gewesen. Er bath dabey den Kayser, wann ihn jemand suche anzuschwärzen, seine Verantwortung auch anzuhören. Der Kayser bezeugte auch den 17. Januarii 1514. in einem Schreiben sein gnädiges Wohlgefallen und versprach ihn nicht allein auf dem nächsten Bundstag zu entschuldigen, sondern sich auch zu keiner Ungnade bewegen zu lassen (n).

§. 64.

Zu Anfang bemeldten Jahres 1514. renßte Herzog Heinrich von Braunschweig nach Hauß, weil er seinem Vater Herzog Heinrich in dem vorhabenden Frießländischen Krieg Gesellschafft leisten sollte. Dieser kam auch darinn um sein Leben und sein Sohn tratt also in diesem Jahr die Regierung an. Herzog Ulrich begleitete seinen Schwager, weil er sich mit dem Landgraven zu Hessen wegen obgemeldter Unrichtigkeiten mit dem Schwäbischen Bund mündlich vergleichen wollte. In dieser seiner Abwesenheit wurde der Anfang zu des Herzogs nachmals erlittenen Widerwertigkeiten gemacht. Dann es entstund eine gefährliche Aufruhr in seinem Land, welche in den Geschichten unter dem Namen des armen Conrads berühmt worden. Dieser Name war vorher schon bekannt, ehe man eine dergleichen Aufruhr vermuthen konnte. Dann ein gewisser armer Kerl des Schorndorfer Amts, dessen Beyname unbekandt ist, richtete im Scherz eine Gesellschafft an. Er selbst war ein mit Schulden und Armuth geplagter Mann, welcher sich säuerlich nährete. Weil er keinen Rath wußte sich aus solcher Noth zu setzen, so spielte er damit auf seinen Taufnamen und sagte,

(n) vid. Beyl. num. 62.

sagte, daß er mit Recht so hieſſe, weil kein Rath, oder nach der Schwäbi- 1514
schen bäurischen Redensart Koens-Rath bey ihm verfangen wolle (o). Weil
er noch mehr seines gleichen Gesellen, welche alles ihr Vermögen durch die Gurgel
gejagt hatten, fand, so richtete er von solchen liederlichen und leichtsinnigen Leuten
die Gesellschafft an, deren vornehmstes Gesetz war nichts zu besitzen, mit Schulden
beladen zu seyn und lustige Einfälle und Schwänke zu haben. Doch nahm er kei-
ne Bettler oder Landstreicher in dieselbe auf. Die Zahl der Mitglieder vermehrte sich
täglich ohne einen Verdacht auf sich zu laden, daß solche schädlich werden könnte,
weil man nichts, als scherzhaftes, darbey wahrnahm. Der Stiffter theilete seinen
Genossen Aecker und Weinberge im Hungerberg, Fehlhalden ꝛc. aus und die ganze
Gesellschafft nennete sich von demselben. Sie bestund etlich Jahre ohne etwas böses
von derselben zu besorgen, und breitete sich auch in die benachbarte Aemter aus, weil
ihr Haupt alle diejenige, welche die erforderliche Eigenschafften besassen, in dieselbe
einlude. Ich vermuthe, daß dieser Conrat zur Zeit der Aufruhr schon gestorben ge-
wesen, oder für seine Person nichts damit zu thun gehabt, indem ich ungeacht aller
sorgfältigen Nachforschung nicht die geringste Spur warnehmen können, daß er
darein verwickelt gewesen wäre. Aber seine Gesellschafft, welche den Namen, der
arme

(o) Ped. Tethinger in comment. Wirt. L. I. p. 915. Erat a. Schorndorphi dudum ludi-
cra factio quædam, cui pauperi Conrado cognomentum, quæ sine omni mala mali-
tia, sine prava suspicione joci gratia pluribus illic annis eluditur. Id si penitus in-
tro inspicis etiam nostrate lingua facile comperies, arm kain rath alludens ad hoc no-
men, Pauper Conradus, cui nec res nec spes, quæ vox pro ridiculo jactatur in re
tenui viros, etenim si quis inter sellularios opifices atque eos, qui foris operam
locant, utpote foffores in medium progreditur, hoc quasi scommate propalam feritur
obgarniente vulgo, der ist auch mit uns im armen Conrad, h. e. Ille nobiscum in
egestate vitam traducit. Eo dementiæ ventum est, ut hujus farinæ popellus etiam
præfectum sibi deligeret. Is erat homuncio notæ paupertatis insigni vecordia, qui
summo cum fastu suspenso quasi gradu superbus ingrediretur amictu lineo, Suevorum
sc. ostro vestitus, alioqui dicax & solide facetus, quod ad hanc præfecturam facere
videbatur. Ejus erat procincia paupereculos ultro suspendere naso, nonnunquam vel
ad vivam cutem mordaci sale perfricare. Quin circumstantibus intempestive qui-
dem, sed quod illi visum, nimis urbane deridendum propinare, quando sc. ejus in-
opiam palam facit ac eum suo quasi colore depingit à capillis ad imos usque pedes,
incivilis admodum habitus agrestique prorsus ingenio, qui scurræ licet amarulenti
procacia dicta male ferret, aut ei succenseret. Hujus item politiæ catalogus erat ad-
modum festivus, non enim sine delectu quivis in eo scribitur. Expuncti fuere vel
mediocriter opulenti, tum qui mendicabulo trahebant inopem vitam, circumforanei
mendici, qui non digni fuerant hoc albo, sed qui sudore vitam quærerent, ac in
diem viverent, obærati, seditiosi nepotes, qui patria bona decoquerent, quive dite-
scerent in pejus. Hosce præfectus adibat exigens fidem qua se dederent pauperi Con-
rado. Mox in vicos dividit, in campo famis difforuniique certos agri modos, ita
per lusum divinabat inopiam. Ludi festivitas agros quoque conterminos adprime de-
lectabat. Stulti homines nesciebant, quem sinu foverent anguem.

1514 arme Conrad, beybehielte, machte den beträchtlichsten Theil dieser Rebellen aus, weßwegen auch die Aufrur selbsten damit beleget wurde. Sie hatte lang vor dem Ausbruch der Empörung einen Vorsteher erwählt, welcher auch ein Possenreisser und mit einem leinenen Kittel bekleidet seyn und mit stolzem Schritt einhergehen mußte. Dieser hielte über seine Gesellen ein eigen Register und musterte die untüchtige zu Zeiten aus. Es war also, wie gedacht, damals nicht verdächtig, was nachgehends sehr gefährlich wurde. Anfänglich wollten die Anführer ihre Empörungs-Rotte den Bundschuh heissen, weil in dem Jahr 1502. die Bauren in dem Speyrer Bistum auch eine Empörung angefangen, welche sie den Bundschuh nennten. Es wurde ihnen aber dieser Name mißrathen, weil er als eine Rebellion verhaßt wäre, da der arme Conrad hingegen für seine Rechte zu stehen vorgegeben wurde. Es wurde demnach dieser Name beliebet (p).

§. 65.

Herzog Ulrich empfand, daß man versichtiger dabey hätte verfahren sollen. Er hatte seine Unterthanen mit schweren Schatzungen und Beschwerden gedrückt, welche doch meistens dem Kayser zu statten kamen. Die Römerzüge und die diesem zu Gefallen unternommene Kriege wurden dem Land sehr beschwerlich. Doch ertrugen solches die Unterthanen mit Gedult aus Ehrfurcht und Liebe gegen ihren Landesfürsten. Dieser fieng aber an in seiner Regierung nachläßig zu werden und überließ solche seinem Erb-Marschalken Conrad Thumben, seinem Canzler Lamparter und seinem Landschreiber Heinrich Lorchern. Sie bereicherten sich, und machten mit Erbauung grosser Häuser ein Aufsehen. Der Herzog hingegen wurde arm. Er hatte eine kostbare Hofhaltung, eine grosse Anzahl Diener, welchen er grosse Besoldungen geben mußte, weil sie meistens von hohem Stand waren. Seine beste Zeit verwendete er auf das Jagen und Ergötzlichkeiten, welche seine Schatzkammern schwächten. Er hielt viel kostspiltige Turniere und erschöpfte seine Einkünften. Die Kornhäuser und Kellereyen wurden leer und obgedachte Räthe konnten oder wollten nicht anderst helfen, als daß sie das Land mit Schulden beschwereten, da gemeiniglich die

(p) Christian. Tubing. d. l. Anno eod. in Dominio Schorndorff conspiraverunt quidam contra Ducem Udalricum eo, quod cum suis Consiliariis excogitaverat novam exactionem pro minutione ponderis & mensurarum. Et primo voluerunt erigere vulgo den Bundschuh. Cum a. disuasum esset illis eam factionem sic nominare, alio nomine eam baptizaverunt den armen Conrad vel den armen Kein Rath, eo quod essent pauperes vel sine consilio vel à quodam Conrado de Beutelspach inceptore. Inprimis en. seditio ibidem inceperat, deinde & ceteræ villæ secutæ sunt.

die Städte sich mit dem Herrn verbürgen mußten (q). Das Gewild wurde 1514
übermäßig gehäuet und die Unterthanen erlitten dadurch den empfindlichsten Schaden, bezeugten aber dennoch den schuldigen Gehorsam. Indessen wachten die Schuldner auf und der Herzog wurde durch selbige in ein Gedränge gebracht, woraus er sich von seinen eigenen Mitteln nicht zu retten wußte. Die Unterthanen riethen ihrem Herrn solche Ausgaben einzuziehen und sie des sogenannten Landschaden zu erheben. Dann durch diesen wurden sie am meisten gedrücket. Er hatte kürzlich von dem Kayser den sogenannten Weinzoll erhalten. Die Fuhrleute, welche den Unterthanen ihren Wein abnahmen, ungeacht der Weinhandel fast das einzige Gewerb und Narung der Unterthanen war, blieben demnach aus und suchten anderwerts sich hinzuwenden. Der Herzog ritte selbsten in etliche Städte um selbige zu gewinnen, daß sie Mittel verschaffen möchten die Schulden und Gülten zu bezahlen. Sie liessen sich bewegen nicht allein den Weinzoll zu bewilligen, sondern auch auf zwölf Jahre von jedem Gulden Hauptguts einen Pfenning jährlich zu geben, doch daß solches Geld von der Landschafft, nemlich von den Städten, eingenommen und zu solchem angewendet werde, worzu man es bewilligt habe. Der Herzog versprach dagegen auf ewige Zeiten keinen Landschaden mehr zu begehren und seinen Unterthanen den freyen Zug zu gestatten. Nach dem alten Herkommen hätte ein Landtag zu dieser Bewilligung gehalten werden sollen, welches die Unterthanen ahndeten. Es wollte aber jemand einen einträglichern Vorschlag thun und riethe ein gewisses Ungeld auf Fleisch, Wein, Mühlen ꝛc. zu legen und zu solchem Ende ein kleineres Gewicht und Maaß einzuführen. Der Vorwand war scheinbar, weil man vorgab, daß dadurch nicht allein der Unterthan, sondern auch der Ausländer an dieser Beschwerde leyden müßte. Bey dem Herzog und seinen obgemeldten drey regierenden Räthen fand dieser Vorschlag guten Beyfall. Man getraute sich zwar nicht, solchen ohne der Landschafft Bewilligung durchzutreiben, berufte aber nur etliche Amtleute und keinen von den Burgerschafften oder Gemeinden, wie solches von alten Zeiten das Herkommen war. Beynahe wären damals die Landtäge abgekommen und die Städte oder Landschafft um nichts mehr zu Rath gezogen worden, weil der Herzog etliche Jahre keinen Landtag mehr hielte, welches doch vorher in allen Landes-Angelegenheiten geschahe. Er berufte nur zwey, drey oder höchstens vier Städte und die bevollmächtigte Ausschüsse waren damals noch nicht eingeführt. Gleichwohl gaben die Gemeinden ihren Amtleuten auf allen Fleiß anzuwenden, daß es bey dem Pfenning bleiben möchte, indem der gemeine Mann dem Weinzoll sich heftig widersetzt und geklagt habe und, wann jetzo das Ungeld noch darzu eingeführt werden wollte, so würde selbiger noch mehr aufgebracht werden. Weil man den erschienenen Amtleuten

(q) Bemeldter Thetinger l. c. kan das Elend nicht genug beschreiben, worein das Landgesetzt worden und klagt vornemlich über die allzuhohe Tonlünfiler.

1514 leuten mit der fürstlichen Ungnade drohete, so bewilligten sie das Ungeld und entschuldigten sich, daß sie sich nicht unglücklich machen könnten.

§. 66.

Es ergieng aber, wie die Gemeinden gesagt und wohlmeynend abzuwenden gesucht hatten. Dann der gemeine Mann war schwürig und es schiene gefährlich. Ein gemeiner liederlicher Gesell von Beutelspach in dem Schorndorfer-Amt machte den Anfang zu einer Aufrur, welche sich sogleich durch das Amt und endlich durch das Land ausbreitete. Er war vermuthlich ein würdiges Mitglied des armen Conrads. Dieser gieng in die Metzel und auf das Rathhauß mit einigen seiner Gesellen, bemächtigte sich des verringerten Gewichts und Maases und trug solches unter Trommelschlag und mit Pfeifen nach dem Remßfluß. Weil der arme Conrad auf die Thorheit gegründet war, so warf er mit den vernünftigen Ausdrücken die Gewichte in den Fluß, daß, wann dieselbe oben schwämmen, der Herzog recht hätte. Wann solche aber zu Boden fielen, so hätten die Unterthanen ein gewonnen Spiel. Diese so feyerlich unternommene Handlung machte einen Zulauf von den vielen benachbarten Dörfern. Dieser tolle Pöbel versprach sich einen Anhang in der Amtsstadt Schorndorf und unterstunde sich für solche zu ziehen. Der Ober-Vogt, nebst den Amtleuten und wohlgesinnten reichen Bürgern gaben sich die möglichste Mühe denselben zu besänftigen. Es gerieth ihnen mit der Zusage, daß man den Aufrürern einen Trunk und Essen gab, womit sie sich dermalen begnügten und abzogen. Sie hatten aber schon Leute in andere Aemter geschickt um selbige um ihren Beystand zu ersuchen. Einige Einwohner des Schorndorfer Amts kamen auch wegen anderer Geschäfften in andere Orte des Landes und brachten die Nachricht von diesem Vorgang als eine Neuigkeit dahin. Ueberall waren Mißvergnügte, welche diese Zeitung gern vernahmen. Die liederlichste Kerls, welche nichts zu verliehren hatten und weder von dem Weinzoll, noch dem Ungeld Schaden nehmen konnten, waren die unruhigste Köpfe und suchten in ihrer Gegend einen Anhang zu machen. Dieses alles geschahe in Abwesenheit des Herzogs, welcher gedachter massen sich damals bey dem Landgraven von Hessen befande. Den dreyen regierenden Räthen wurde angst bey dieser Sache, weil sie besonders vernahmen, daß jederman die Schuld ihnen beymasse. Sie berichteten diese Aufrur schleunig an ihren Herrn, welcher sich nicht säumete und den 2. Maj. wieder zu Stuttgard war. Er schriebe den 4. dieses Monats an alle Städte seines Landes und besonders an die Stadt Schorndorf, daß er wieder nach Hauß gekommen und mit Betrübniß die erschröckliche Aufrur seiner Unterthanen vernommen habe. Weil nun die Stadt von Altersher ihrer Herrschafft getreu gewesen, so begehre er von derselben, daß sie niemand in ihre Stadt einlassen,

son-

sondern sich redlich halten sollte, indem er sie mit allem seinem Vermögen 1514
retten und nicht verlassen wolle, aber mit Rache und Strafe durch seine Freun-
de und gehorsame Landschafft gegen die ungehorsame und pflichtvergessene handlen
werde. Wann auch jemand in der Stadt sich widerspenstig bezeugte, sollen sie sol-
chen alsbald gefangen nehmen. Diesen Befehl gab er Hannß Gaißbergern solchen
mit seinem Vettern Georg Gaißbergern der Burgerschafft zu eröffnen. In geheim
aber gab er ihm auf gleichsam nur für sich Vorschläge zu einer Thädigung zu thun
und sie etliche Tage damit aufzuhalten, damit er Zeit gewänne zur ernstlichen Hand-
lung Anstalten vorzukehren. Es erfolgte aber eine ganz widrige Würkung. Dann
einestheils wurden die Unterthanen aufgebracht, daß der Herzog fremde Völker in
das Land führen wollte, weil er mit Hülf seiner Freunde sie zu bestrafen drohete;
anderntheils wurden sie einig auf den 28. May die Kirchweyh zu Unter-Türkheim
zu besuchen und alle Mißvergnügte des ganzen Landes dahin einzuladen, damit sie sich
mit denselben verbinden und gefährliche Abrede auf alle Fälle miteinander nehmen
könnten. Die Bürgerschafft zu Stuttgard warnete der Herzog selbsten, welchem sie
allen Gehorsam zusagte. An die übrige Städt und Aemter ließ derselbe Befehle er-
gehen, daß die Amtleute ihre untergebene, besonders auf den Flecken ermahnen sol-
len daheim zu bleiben und ihre Huldigungs-Pflicht inacht zu nehmen. Weil die
Unterthanen sich für fremden Völkern besorgten, so kamen sie in die Waffen, welches
eigentlich der Aufrürer Absicht war um alles zu verwirren. Die Regierung bekam
bald Nachricht davon und ordnete einige von Stuttgard an zerschiedene Orte ab, wo
solcher Lermen wahrgenommen wurde, welche auch solchen auf die Versicherung, daß
sie falsch berichtet wären, sogleich gestillet und die Ruhe erhalten haben. Weil
aber der Herzog sich einmal vernehmen lassen, daß er mit Hülf seiner Freunde und
der gemeinen Landschafft mit Rach und Strafe wider die ungehorsame verfahren
wolkte, so wurde er gewarnet sich um keine auswertige Hülfe zu bewerben, sondern ihm
ein Landtag angerathen, damit die Unterthanen nicht zu den Waffen zu greifen Ge-
legenheit bekämen.

§. 67.

Er selbsten aber wagte es mit einer schönen Begleitung nach Schorndorf zu rei-
ten um mit seiner Gegenwart die Unruhe zu dämpfen. Man berufte das ganze Schorn-
dorfer Amt in die Amtsstadt zu kommen, wo sie sich auf dem Wasen versammleten.
Der Herzog ritte zu ihnen hinaus und bestrafte sie mit nachdrücklichen Worten, daß
sie ihre Huldigungs-Pflicht hintan gesetzt hätten, vertröstete sie aber, daß er nicht
allein das Ungeld fallen lassen, sondern auch, wo sie hinfüro gehorsam und getreu
blieben, alle Strafe schenken wollte. Diese Rede hatte damals den erwünschten Er-

1514 folg, daß die Aufrürer fußfällig um Gnade bathen und allen Gehorsam angelobten. Den 28. Maji war die Kirchweyhe zu Türkheim, wo sich viele Mißvergnügte von dem ganzen Land einfanden. Sonderlich bezeugte Conrad Griesinger von Blaichsteten, Uracher Amts, sich sehr geschäftig die Unruhe wieder aufzublasen und bey seiner Heimkunft auch dieses Amt zur Aufrur zu bewegen. Er fand an vielen Orten Gehör. Die Amtleute verhinderten aber den Ausbruch. Weil die Einwohner des Amts Schorndorf indessen von andern Aemtern, besonders von Böblingen, Leonberg, Backnang, Winnenden, Urach, Münsingen ꝛc. die Vertröstung erhalten hatten, daß, wann sie den armen Conrad wieder rege machten, sie allen möglichen Beystand von ihnen zu gewarten hätten. Die Unruhe fieng demnach in dem Schorndorfer Amt wieder an und die gehorsamen in der Stadt sahen sich in die Nothwendigkeit gesetzt den 1. Junii an den Herzog zu berichten, daß, ob die Bürgerschafft schon in der ersten Aufrur des Ramßtals sich fromm gehalten, es dennoch jetzo scheine, als ob sie deßwegen in die Gefahr gerathen dörften solche Treue zu entgelten, weil eine grosse Anzahl unnützer liederlicher Leute in der Stadt wäre, welche es mit den Aufrürern halte. Wann demnach der Herzog nicht mit tapferer Hand zu ihnen komme, so werde ihnen ihre Treue zu verderblichem Schaden an Leib und Gut gereichen, weil eine neue Empörung zu befürchten seye, welcher zuwiderstehen die gehorsame viel zu schwach seyen. Dann sie fiengen an in eines gewissen Bürgers Caspar Bregenzers Hauß Zusamenkünften zu halten und sich zu berathschlagen, wie sie sich der Stadtthore bemächtigen und die Gemeinschafft mit dem Amt erhalten möchten. Sie sprengten wieder aus, daß der Herzog mit fremder Hülfe seine Unterthanen zum Gehorsam zwingen würde. Etliche Bürger zu Stuttgard machten sich dieser Aufrur auch theilhaftig, weil die unruhige Leute zu Schorndorf durch ihren Schreiber Ulrich Entemajern, den Stamm-Vater aller ungeratheuen Schrifftsteller, an alle Städt und Aemter, wo sie mißvergnügte vermutheten, Ausschreiben ergehen liessen und solch erdichtetes Vorhaben des Herzogs bekannt machten, worzu sie ihr böses Gewissen antriebe. Die Bürger zu Stuttgard wurden dadurch sorgfältig gemacht und begehrten den 6. Junii von ihrem Vogt Hannß Gaißbergern und dem Gericht die Schlüssel zu den Thoren, welche sie besetzten und das Amt zu sich erfordern wollten, weil sie sich befürchteten, daß der Herzog etwas feindliches wider sie vorhabe. Dann etliche wenige Bürger hatten den schuldigen Gehorsam gegen dem Vogt ausser Augen gesetzt, welche aber durch die übrige Burgerschafft eingezogen und gestrafft wurden. Den 6. Junii begehrten die in dem obern Thal des Amts Schorndorf an diese Stadt, daß man sie einlassen sollte, weil sie Nachricht hätten, daß der Herzog sie überfallen wollte. Die Bürger schlugen ihnen aber auch dißmal ihr Begehren ab, es wäre dann, daß sie 1) nichts wider den Herzog unternehmen, 2) sie für redliche Bürger halten und 3) an ihnen keine Gewalt ausüben wollten.

Der

Der Statthalter Balthaß Adelmann von Adelmansfelden und der Vogt 1514
Jörg Gaißberger thaten auch das ihrige und es wurde diese Unruhe wieder gestillt. Um aber fernern Empörungen vorzubeugen verglichen sich den 9. Junii diese Stadt mit dem Ampt, daß sie 1) einander bey Fried und Recht und aller Billigkeit nach allem ihrem Vermögen handhaben und wo jemand sie beleydigen wollte, einander behülflich und räthlich seyn sollten, doch, daß nichts wider den Herzog vorgenommen werde, wider welchen sie zu keiner Hülfe oder Rath verbunden seyn wollten. 2) Sie wollten auch niemand gestatten einige aufrürige Handlung zu unternehmen und wann solche entstünde, solche unterdrücken und zur Bestrafung behülflich seyn. 3) Wann denen in dem Amt einige Beschwerde begegnete, sollen die Bürger in der Stadt ihnen zu Hülf kommen oder die Oeffnung gestatten, doch daß solche nicht wider den Herzog gebraucht werde und die Hülfe ihnen an Leib oder Gut keinen Schaden bringe. Sie brachten auch 4) zuwegen, daß dem Vogt und Gericht die Schlüssel zu den Thoren wieder gegeben und aller Unwille wider den Vogt und Gericht und etliche wohlgesinnte Bürger aufgehoben wurden. Doch mußte man versprechen, daß, wann sie sich fürohin gehorsam erzeigten, die durch ihren Unfug verdiente Strafe ihnen nachgelassen werde. Zur Erleuterung dessen dienet ein Bericht, welchen der Haußhofmeister Philipp von Rippenburg erforderte, daß einige unnütze verdorbene Leute gegen Abend trunknerweise einen Tumult erregt und die Schlüssel zu den Thoren begehrt hätten unter der Bedrohung, daß, wann man ihnen solche verwaigere, sie mit einer Büchsen ein Zeichen geben wollten, daß das ganze Amt ihnen zuziehen solle. Es seye aber durch Priester und andere Mittelspersonen dahin verglichen worden, daß, weil die Thor drey Thüren haben, der Vogt und Gericht die äusserste und innere Schlüssel die Aufrürer aber den zu dem mittlern Thor haben sollten. Damit schien alles beruhigt zu seyn, zumalen die Unterthanen des benachbarten Göppinger Amts einen Verweiß von ihnen bekamen, als sie durch einen unruhigen Kopf aufgemahnt wurden dem Schorndorfer Amt zu Hülf zu kommen, daß sie unnöthiger Dingen einen solchen Auflauf wider den Herzog machen, da man sie doch nicht verlangt habe.

§. 68.

Indessen war der Landtag, welcher zu Stuttgard gehalten werden sollte, auf den 25. Junii ausgeschrieben. Aber die Empörung und Anzahl der Aufrürer vermehrte sich nun durch das ganze Land und ein Amt und Stadt entzog sich nach dem andern dem Gehorsam. Eine übelangewandte Hefftigkeit der Herzoglichen Diener mochte auch nicht wenig darzu beygetragen haben. Dann der Vogt und Gericht zu Urach berichteten den 18. Junii, daß ihr Forstmeister Steffan Weyler und etliche

1514 bey ihm gewesene Reysigen einen armen Mann von Blaichstetten auf den Tod gebauen, daß man ihn mit den Sacramenten versehen müssen und einen andern von Würtingen auf dem freyen Feld hart verwundt und hinweggeführt hätten. Ihre Aemter untergebene seyen dadurch so aufgebracht worden, daß sie mit gewöhrter Hand in die Stadt gekommen und zu wissen verlangt hätten, wo der letztere hingeführt worden und warum man also mit den ihrigen auf freyer Strasse verfahre. Und von dieser Zeit an war auch dieses Amt schwürig. Selbsten von Tübingen berichteten Vogt und Gericht den 14. Junii, daß auch bey ihnen etlich böse Buben einen Auflauf gemacht hätten. Das Gericht habe solche nach der Strenge d. i. peinlich bestrafen wollen. Es sey aber solches verrathen worden und die Böswicht geflohen. Auch die vier und zwanzger von der Gemeinde haben nicht darein willigen wollen, weil es nur dem Herzog gebühre peinlich mit den Uebelthätern zu handlen, dagegen dem Gericht nur bürgerlich zu strafen erlaubt seye, welches ihnen nicht entgegen seye, wann man sie mit dem Thurn, Loch oder Nehmung des Burgerrechts oder Verbannung aus der Stadt bestrafe. Dann es erforderten damals die Umstände 24. Personen aus der Burgerschafft eines jeden Orts zu verordnen, mit welchen die Vögte und Gerichte als Sachwaltern der Gemeinden handlen könnten. Durch diese wurden den Bürgerschafften das Gutachten der Gerichte vorgetragen und ihre Willensmeynung den Gerichten wieder hinterbracht. Weil nur von den Städten Leute auf den Landtag berufen wurden, so begehrten die von den Aemtern auch ihre Abgeordneten zu schicken und ihre besondere Beschwerden vorzubringen. Dann sie besorgten, daß sich niemand ihrer annehmen würde. Es wurde aber solches nicht genehmigt, weil solches von Altersher nicht gebräuchlich gewesen und nicht allein durch die viele angebrachte Klagen und Stimmen die Berathschlagungen verzogen oder sonsten gehindert werden dörfte, sondern auch dieses Begehren den Städten jetzo oder künftighin nachtheilig seyn könnte. Endlich verglichen sich die Städte Stuttgard und Tübingen mit Bewilligung des Herzogs, welche beede sich in Erhaltung der Ruhe alle Mühe anwendeten, daß man in allen Flecken verkünden solle ihre Beschwerden schrifftlich zu schicken, damit die Amtleute und Abgeordnete von den Städten solche auf dem Landtag vorbringen könnten. In einigen Aemtern geschahe solches, andere wollten nichts davon hören. Die meiste beklagten sich über den Wildprett-Schaden am vorzüglichsten und drangen darauf, daß der Herzog eine bessere Haußhaltung führen sollte. Nichts war dem Herzog empfindlicher, weil er ein grosser Liebhaber der Jagden ware, als daß der tolle Pöbel mit ganzen Haufen in die Waldungen einfiele und das Gewild in grosser Menge aufraumte. Bey den meisten Aufruren pflegt man sich zu entschuldigen, daß man nichts wider den Landesfürsten vorhabe. So gieng es auch hier ungeacht die Amtleute an theils Orten ihrer Aemter von den ungehorsamen entsetzt, alle Gebotte und Verbotte verachtet wurden und jedermann seines Gefallens lebte. Bey

solchen

solchen verwirrten Umständen suchte der Herzog bey dem Kayser Hülfe und 1514
bath ihn inständig ihn nicht zu verlassen, sondern seine Gesandten auf den angesetzten Landtag zu schicken, welche auf allen Fall mit Kayserlichen Mandaten und Achtsbriefen versehen werden sollten um sich nach befindenden Umständen derselben bedienen zu können. Er stellte ihm vor, daß dieses Uebel bereits auch andere benachbarte Länder ergriffen habe und zu besorgen seye, daß alle Obrigkeiten in dem ganzen Reich vertilget würden. Zuletzt erinnerte er den Kayser, wann die Aufrürer auch die Landtägliche Verhandlung anzunehmen weigerten, daß er vermög des mit dem Hauß Oesterreich errichteten Bündnuß ihm zu Hülf kommen sollte (r). Der Erbmarschalk und Canzler begleiteten solches Schreiben mit einem andern an einige Kayserliche Räthe, worinn sie sich beklagten, daß alle Schuld von den Unterthanen auf sie und den Landschreiber gelegt werden wollte. Weil sie neben den Herzoglichen Diensten auch des Kaysers Räthe waren, so bathen sie um Mandaten und Schutzbriefe von demselben, damit sie und ihre Weiber, Kinder und ihr Haab und Gut vor aller Gewalt, insonderheit gegen der Burgerschafft zu Stuttgard und der gemeinen Landschafft gesichert seyn könnten. Dargegen erbothen sie sich vor der Kayserlichen Majestät oder wer ihnen zu einem Richter gegeben würde, peinlich oder bürgerlich zu Recht zu stehen (s).

§. 69.

Nun waren schon den 18. Junii einige Abgeordnete von den Städten Tübingen, Urach und zwanzig andern zu Stuttgard auf den Landtag angekommen, wo sie abermals vernahmen, daß Herzog Ulrich sich um ausländische Völker bewerbe um das ganze Land zu strafen. Sie wurden deßwegen veranlaßt an alle Gränz-Orte Schreiben ergehen zu lassen, daß sie auf guter Hut seyn und, wann sie mit gutem Grund eine solche Kriegsrüstung in Erfahrung brächten, solches ihnen eilends berichten möchten. Besonders wendeten sie sich auch an die Stadt Meckmül, und entschuldigten, daß sie nicht auch auf diesen Landtag beschrieben worden. Sie gebrauchten den Vorwand, daß die Stadt weit entlegen seye und man derselben keine Unkosten aufbürden wollen (t). Diese antwortete aber ganz wohlbedächtlich, daß sie gewohnt seye ihren Lands-Fürsten allen Gehorsam zu erweisen. Herzog Ulrich habe auch keine Ursach gegen sie mit Rache und Strafe zu verfahren. Doch, wann sie etwas vernähmen, daß man wider den Herzog und Land und Leute feindlich handeln wollte,

(r) vid. Beyl num. 63.

(s) vid. Beyl. num. 64.

(t) vid. Beyl. num. 65.

1514 wollte, befänden sie sich schuldig den Herzog oder wen es sich sonst gebüre, zu warnen (tt). Auf dem Landtag übergaben die Städte ihre Beschwerden, erbothen sich dabey in dem Eingang derselben, daß sie erböthig seyen dem Herzog in allen ehrlichen, ziemlichen und schuldigen Sachen, Gebotten und Verbotten getreu, gehorsam, unterthänig und gewärtig zu seyn, auch ihren Leib und Gut bey ihm aufzusetzen und ihn in Nöthen nicht zu verlassen, wie getreue Unterthanen ihrem natürlichen Landesfürsten verbunden seyn. Sie versehen sich aber auch zu ihm, daß er mit dem erbiethen und Rath seiner Landschafft ein Einsehen haben werde, damit er bey Land und Leuten und hergegen auch sie bey ihm in ehrlichem, löblichem und friedsamen Stand unverderbt und unzerrüttet bleiben können. Sie bathen ihn deßwegen ihre Beschwerden gnädig zu vernehmen. Der erste Punct berürte seine Räthe, indem das gemeine Geschrey seye, daß das Land nur durch den Cantzler, Marschalken und Landschreiber regiert worden, ungeachtet er doch neben diesen auch andere Räthe gehabt. Wann nun wohl regiert worden, so würde ihnen solches wohl zu vernehmen seyn, wo nicht, so wüßten sie auf niemand, als diese drey Räthe die Schuld zu legen. Der Herzog habe wegen seiner Jugend den Schaden des Landes nicht eingesehen, aber diejenige, welche die Noth und das Anligen desselben gewußt, sollten demselben beygebracht haben, was ihm und dem Land nutzlich oder schädlich wäre. Hätte er solches nicht angenommen, so wären sie schuldig gewesen den Schaden sonsten abzuwenden, welches aber leyder nicht geschehen. Sie hätten zugesehen, bis der Herzog in solchen unerschwinglichen Schuldenlast gerathen, daraus die gegenwärtige Unruhe entstanden seye. Diese Räthe hätten in allen Landen mit grossen Kosten und Beschwerden des Herzogs Geld aufgetrieben, wie man solches befinden werde. Die Landschafft habe ihm vielmals grosse Summen gegeben, welche sie nicht schuldig gewesen, als ob er kein Einkommen gehabt hätte. Dagegen haben die drey Räthe sich so wohl befunden, aber dabey wohl eingesehen, daß es in die Harre keinen Bestand haben könne, weßwegen sie ihr Vermögen ausser Lands gezogen und gar wenig darinn angelegt haben. Weßwegen man wohl leyden könnte, wann sie zur Verantwortung gezogen würden (*). Zweytens wäre ihre Bitte, daß der Herzog zuvorderst an seinem Hof und ganzen Land das Zutrinken, Gottlästerung, Ehe-

(tt) vid. Beyl. num. 66.

(*) Wie sehr Herzog Ulrich einige Jahre nachher bey seiner Vertreibung über diese Räthe geklagt, wie sehr sie ihn bestohlen und in alles Unglück gebracht, wird in dem zweyten Theil in einer merkwürdigen Verantwortung vorgelegt werden und daraus erhellen, daß dieser Herr nicht so böß gewesen, als man von ihm ausgibt, sondern die Verläumdungen seiner Räthe und ihrer Anhänger von der Landschafft ihm solchen bösen Namen durch solche offenbare Unwarheiten gemacht haben. Herzog Eberhard der jüngere klagte schon über diese Dienerschafft, daß sie das Einkommen des Landes zu ihrem Pracht anwenden. Siehe Abschn. I. pag. 36.

Ehebruch und Hurerey verbieten möchte, als welches bisher grosses Aergernuß gegeben habe, zumalen solche Sünden ohne Forcht, Scham oder Strafe begangen worden seyen. 1514 Drittens begehrte die Landschafft, daß niemand ohne Urtheil und unverhört getödtet oder peinlich gestraft werde. Es seye zu besorgen, daß solcherley Verfahren vieles zu diesem Mißvergnügen beygetragen habe, indem zu Stuttgard mit Köpfen, zu Urach mit Augenaussteichen, und zu Asperg mit ewiger Gefängnuß Beyspiele vorhanden seyen. 4) Sollte der Herzog ein Einsehen haben mit Dienstgeldern, Burgsässen, Beholzungen, Heu, Stroh, Behausungen, Kleidern und Belohnung der Knechte, wie auch andern Neuerungen, welche bey den alten Herrn von Würtenberg nie erhört worden, sondern erst bey den Doctorn aufgekommen seyen. 5) Möchte der Herzog die in dem Land gesessene Ritterschafft mit Diensten vor andern bedenken, weil sie nicht allein für ihn ihren Leib aufgesetzt, sondern auch ihr Haab und Gut verschrieben, und dagegen diejenige von Adel, welche nur von dem Raub leben und solches ungescheut verüben, nicht geduldet werden, indem die Unterthanen nicht wenig durch solche Leute beschwert worden. 6) Bisher sey der Strassenraub in diesem Fürstenthum sehr verhaßt gewesen und dahero vor andern gelobt worden, daß dieses Verbrechen so streng bestraft worden. Sie bathen deßwegen peinlich und mit strengem Recht gegen solche Leute zu verfahren und niemands zu schonen. 7) Seyen leichtfertige Personen, welchen das Land verbotten worden, von dem Herzog und seinen Räthen so leicht wieder begnadigt worden, dardurch würden die frommen geärgert, die böse gestärkt, das Recht verachtet und die Richter manchmal in Leibes- und Lebensgefahr gesetzet. 8) Seyen bisher von dem Landschreiber, und den Amtleuten wenige oder gar keine Rechnung abgehört worden. Es würde demnach gut seyn, wann fürohin den Rechnungen der Amtleute, so viel möglich, er selbsten in Person beywohnen, oder doch die Rechenbänke besser besetzt werden. Ingleichem 9) daß die Canzley mit Räthen und Schreibern von ehrlichen, frommen, verständigen und geschickten Personen besetzt und versehen werde, welche auch einander mit Freundschafft oder sonst nicht verwandt seyen, wie bisher geschehen und noch seye, welche auch allein die Ehre GOttes und gemeinen Nutzen des Herrn und Landes vor Augen haben, ihren eignen Nutzen aber nicht suchen, wie bey des Herzogs Regierung mit etlichen neuen Aufsatzungen und Beschwerden geschehen sey, welche nur den Schreibern in ihren Seckel gedient haben, wie auch, daß keine widerwertige Befehle und Schrifften ausgehen, sondern dieselbe von einem Secretarien zuvor ordentlich corrigiert und unterschrieben werden, wie es von Alters geweßt seye. 10) Daß auch die Räthe und Canzley sonst mit Leuten, welche in dem Land gebohren, besetzt werden. 11) Wann eine Sache Unterthanen betreffe, sollen die Doctores nicht zu Rath gezogen werden. Wann aber der Adel, Klöster oder fremde Personen in der Canzley etwas handeln wollten, so könnte der Herzog die

1514 dieselbe nach Belieben ersetzen, wie einem löblichen Fürsten gebüre. 12) Sollten die Räthe und Amtleute von niemanden, er seye fremd oder anheimisch, Herr oder Knecht, einige Gabe, Geschenk oder Miet bey Verlust seiner Ehren nehmen. 13) Bath die Landschafft den Herzog angelegenlich selbsten auch in die Räthe zu gehen und mit gemeinem Rath zu handlen, damit die Ausrichtungen nicht auf zweyen oder dreyen Personen zu der Unterthanen grossem Nachtheil beruhen, noch die Schlüsse von sondern Personen wieder geändert oder die Geschäfften aufgehoben oder von einem auf den andern gewiesen werden, indem mancher zween oder mehr Tage vor der Canzley liege und doch nicht gehört oder abgefertigt werde. 14) Klagte man über die Unkosten für die Geschäffte, indem von Alter her, wann jemand in den geistlichen Stand tretten wollen, Amtmann und Gericht von der Herrschafft wegen die Macht gehabt nach ihrem Gutbedünken solches zu erlauben, jetzo aber müsse man bey der Canzley um 1. fl. 15. kr. einen Gondsbrief nehmen. Es seye auch erst kürzlich eingeführt worden keinem zu erlauben Geld auszunehmen oder sein Eigenthum darum zu verschreiben ohne einen Gondsbrief, welches doch gleichwohl den Amtleuten überlassen werden könnte. 15) Das Hofgericht solle mit erbarn, redlichen und verständigen Personen vom Adel und den Städten besetzt werden, die nicht Doctores seyen, wann die Sache Personen von der Landschafft anbetreffe, damit den alten Gebräuchen und Gewonheiten unabbrüchig geurtheilt und der arme Unterthan nicht also irre gemacht werde. 16) Es soll auch bedacht werden die Beschwerde der Gelehrten, welche merklich bey allen Gerichten durch das ganze Land mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jetzo einer, dem Rechtens noth thue, mit 10. fl. nicht davon komme, der villeicht vor 12. Jahren mit 10. ß. die Sach gar gerichtet hätte, damit würden viele Neuerungen bey den Unterthanen aufgebracht, daß, wann kein Einsehen geschicht, so müsse man in jegliches Dorf mit der Zeit einen Doctor oder zween setzen, welche rechtsprechen. 17) Weil auch in Verträgen und sonst in alten Bräuchen und Gewonheiten bey Städten und Dörfern durch die Doctores viele Zerrüttungen geschehen, wordurch der arme Unterthan zu Schaden komme, so seye nöthig, daß eine gemeine Ordnung und Lands-Recht gemacht und verkündt werde, damit die Städte und Dörfer bey ihren Gerichten, Geschäfften, und alten Gewonheiten unverhindert der Doctorn halb bleiben, wie es von Alter gewesen seye. 18) Daß auch der Herzog die Aemter der Vögt und Keller in einer ziemlichen Besoldung besetzen wolle mit erlichen, tapfern, verständigen, wohlhabenden Personen, daran S. F. G. nicht verlustigt werde, und welche auch den Unterthanen fürderlich, freundlich und austräglicher Bescheid geben, auch ihre Aemter nicht durch andere versehen lassen. Daß auch dieselbe ihre Besoldung an Früchten und Wein alle Jahr hinweg nehmen und nicht auf des Herzogs Abgang liegen lassen. 19) Daß die Amtleute von den Räthen und der Canzley mit keinen andern Beschäfftigungen beladen werden,

als

als welche ihr Amt betreffen. 20) Daß auch die Amtleute kein Gewerb, 1514
Wirthschafft, Frucht- oder Weinhandel treiben, damit den Unterthanen und sonderlich den Gewerbsleuten ihre Nahrung nicht geschwächet oder gar entzogen werde. 21) Riethe die Landschafft, daß die Amtleut jährlich dem Herzog die Bezahlung thun und nicht das Geld in ihren Nutzen verwenden und damit sich bereichern, durch deren Unterlassung der Herzog offt in Schulden gekommen seye. Dann derselbe habe viele Amtleute, welche beträchtliche Summen, etliche bey 2000. fl. etliche mehr oder weniger schuldig seyen, wie man solches in ihren Rechnungen und Remanet deutlich finden werde, wie dann noch mehrere Mißbräuche bey den Beamten wegen ihrer Beholzung, Berichte zu der Unterthanen Bittschrifften, Zerung bey den Vogtgerichten und Einzug der Faßnacht-Hüner eingeklagt wurden. 22) Ferner bath die Landschafft, daß die Pfründen erbern und geschickten Landeskindern verliehen werden, damit diejenige, welche täglich ihren Leib und Gut zu des Herzogs Diensten zusetzen müssen, auch vor andern bedacht werden, indem schon geraume Zeit niemand, als die Sänger oder der Gewaltigen verwandten mit Pfründen versehen worden. 23) Weil auch das Heyl der Seelen vorzüglich in Betrachtung zu ziehen seye, sollen die Pfarren mit verständigen, gelehrten und tauglichen Personen versehen werden, bey welchen sich die Unterthanen Raths zu ihrer Seeligkeit getrösten können. Und wo solche Seelsorgen jungen und unerfahrnen Personen wären verliehen worden, wie z. E. bey dem Probst zu Stuttgard (u) geschehen, so möchte die Seelsorge mittlerzeit mit alten und erfahrnen Leuten unterhalten werden. 24) Sollte der Herzog seinen Unterthanen zu einem förderlichen Recht gegen den Adel in Schlägshändeln und Schulden verhelfen und 25) den Reysigen und Waydleuten befehlen sich im Reuten der rechten Weeg und Steeg zu bedienen und mit dem Hetzen und Jagen der Güter zu verschonen. 26) Solle das Hofgesind, Forstmeister und Forstknechte der Steur, Wachten und Frohnen halber helfen tragen, wie solches Herzog Eberhard der ältere mit Brief und Sigeln verordnet und von Altersher gewonlich gewesen seye. 27) Führte die Landschafft Beschwerden über den Mißbrauch der Speisungen und Hoflieferungen, Rennhauß und Rennbrücken zu Marbach, welche sie gar abzuthun bathen, weil sehr übel zu des Herzogs Schaden daselbst von dem Hengstmeister gehaußt werde. 28) Der Landschad solle fürohin in der Canzley in Gegenwart vier Personen von der Landschafft umbgeschlagen und solches sonsten ohne derselben Beysein nicht vorgenommen werden. 29) Seyen von den alten Herrn von Würtenberg viele Almosen gestifftet, aber eine Zeither abgethan und nicht ausgetheilt

(u) Dieser war Dietrich Spet, welchen sein Vater selbst abzuschaffen begehrte, immassen er nachmals sich in Kriegsdienste begeben mußte, weil er sonst zu nichts tüchtig war. Es ist aber derselbe vornamlich darum zu bemerken, weil er nachgehends die Herzogin Sabinen entführt und Herzogs Ulrichen gehässigster Feind worden.

1514 getheilt worden, wordurch besorglich der Göttliche Zorn und Strafe über das Land gereißt werden dörfte. 30) Bey kurzen Jahren seye zu Stuttgard eine Aufrur gewesen, da das Hofgesind etliche tod geschlagen, welche zugelossen seyen um Frieden zu machen. Der Marschalk und Hofmeister habe der entleibten Freundschafft zugesagt, daß solches ernstlich gestrafft werden solle, so aber nicht geschehen, indem Utz Hubenschmid begnadigt worden und die Freundschafften zu keinem Recht gelangen könnten. Wie auch etliche vor weniger Zeit von dem Adel des Hofgesinds verwundet worden, welchen bisher weder gütlich noch rechtlich ein Abtrag geschehen. 31) Wurde begehrt, daß alle Stadt-Aemter, als Stadtschreiber, Büttel, Thorwarte, Messner, Weinzieher ꝛc. von den Städten, wie bisher, unverhindert besetzt und niemand mehr aufgedrungen werden sollte. 32) Fürohin solle auch allweg, so offt ehehaftige Ursachen oder Hauptkrieg vorhanden, die gemeine Landschafft zusamen berufen werden, wie es von Alters gewesen und der Herzog weder Schlösser, Städt oder Dörfer ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschafft verkaufen oder sonst hingeben. Endlich ergiengen sehr bittere Klagen über den Wildprets-Schaden und der Forstmeister Eigennutzen und Härtigkeit gegen die Unterthanen mit Hundhalten, Einschränkung des Genusses der eigenen Waldungen, Anmassung des Reisachs, und Gerichtbarkeit in Vorst-Sachen, Zueignung der gemeinen Bäche und Allmanden ꝛc. Ich hätte Bedenken getragen mit disen Beschwerden mich aufzuhalten, wann nicht einige merkwürdige Puncten darunter enthalten wären, welche die Beschaffenheit der damaligen Zeiten in das Liecht setzen.

§. 70.

Jederman wartete mit Verlangen auf den Ausgang dieses Landtages. Dieser wurde entzwischen, weil dem Herzog ein Unwillen auf die Stadt Stuttgard beygebracht wurde und er sich nach Tübingen begeben hatte, auch dahin verlegt, damit die Unterhandlung desto schleuniger zu Ende gehen möchte. Die Abgeordnete von den Aemtern hingegen blieben noch zu Stuttgard. Diese bathen zu Anfang des Julii, den Herzog doch nach Stuttgard zu kommen und, wann die Handlung zu Tübingen zu Ende seye, ihre Klagen wenigstens nur anzuhören und eine kurze dem künftigen Vertrag und Abschied gemässe Resolution mündlich zu geben, damit sie nicht umsonst zu Stuttgard gewesen seyen und zu Hauß den Bericht geben könnten, daß sie mit demselben in eigner Person gehandlet hätten, als worzu sie befelcht worden wären. Sie stellten ihm vor, daß sonsten die mißvergnügte in den Dörfern noch schwüriger gemacht werden dörften. Dagegen die Abgeordnete der Städte dem Landtag zu Tübingen beywohneten. Demselben wohnten die Kayserlichen Räthe Jörg, Grav von Montfort, Christoph Herr zu Limpurg und Johann Schad, der beeden Rechten

ten Lehrer, Wilhelm Bischoff zu Straßburg, Hugo, Bischoff zu Costanz, Churfürst Ludwigs und Pfalzgrav Friderichs Gesandte, nemlich Schenk Valentin zu Erbach, Florenz von Venningen, der beeden Rechten Lehrer und Canzler, und Franz von Sickingen, Bischoff Lorenzen von Würzburg Gesandte Peter Auffeß Thumbherr und Probst zu Chomberg, und Ludwig Hutten und Marggrav Philippsen von Baden Gesandten Plickher Landschad bey. Diese bemüheten sich zwischen Herzog Ulrichen und seiner Landschafft einen Verträg und einen Abschied zu stande zu bringen. Beede wurden an S. Kilianstag (den 8. Julii) errichtet (w). Die Hauptpuncten des Vertrags waren, daß die Landschafft die Bezahlung von 910000. fl. welche Herzog Ulrich schuldig ware, über sich nahm, und hingegen der Herzog versprach keinen Landschaden mehr zu fordern und keinen Krieg ohne Wissen und Willen der Landschafft anzufangen, den freyen Zug zu gestatten, nichts ohne Bewilligung der Landschafft von dem Land zu verpfänden oder zu verändern, keine Schazzung mehr auf die Landschafft zu legen, auch derselben nicht zuzumuthen, daß sie sich mit ihm wegen Schulden verschreiben solle, in peinlichen Sachen niemand ohne Urtail und Recht zu bestrafen und endlich wurde abgeredt, wie es bey künftigen Aufruren solle gehalten werden und daß dieser Vertrag von allen Regenten des Herzogthums bestetigt werden sollen. In dem Abschied hingegen versprach der Herzog alle obangeführte Beschwerden abzuthun. Den 10. Julii bestetigte der Herzog besonders den Vertrag (x) und verlangte nunmehr, daß die Unterthanen ihm auf das neue huldigen und den Vertrag beschwören sollten. Diese äusserten aber eine ganz unterschiedliche Gedenkungs-Art. Dann einige huldigten ohne einige Ausnahm und nahmen den Vertrag gutwillig an. Andere mußte man darzu bereden, welche zwar nachgaben, aber besonders noch auf die Abthuung des Wildprett-Schadens drangen und solche als eine Bedingung hinzu seßten. Zu Stuttgard mußte man auch mit der Burgerschafft Handlung pflegen, welche den 14. Julii eine Bedenkzeit begehrte. Sie versammlete sich bey 800. stark auf der Seewisen und schickte Abgeordnete auf das Burgerhauß um den allda wartenden Landschafftlichen Abgeordneten und Herzoglichen Räthen ihre Meynung zu hinterbringen. Diese gieng dahin, daß sie alle den Herzog als ihren rechten natürlichen angebohrnen Landesfürsten und Herrn erkennen, welchem sie vormals als gehorsame Unterthanen gelobt und geschworen hätten, wobey sie es auch bewenden lassen, dabey aber versprächen demselben getreulich nachzukommen und alles zu thun, was gehorsamen Unterthanen ihrem natürlichen Landesfürsten und Herrn in erbaren, rechten, billichen und göttlichen Dingen schuldig seyen. Wann auch jemand dawider handelte, wollten sie nach ihrem Vermögen solches abzuwenden und zu bestrafen helfen. Sie begehrten aber, daß 1514

(w) vid. Beyl. num. 67. und 68.

(x) Diese Bestetigung stehet in der Würtenb. Landes-Grund-Verfass. pag. 37.

1514 gegen denjenigen, welche die Aufrur in der S. Ulrichs-Nacht angefangen, von dem Herzog keine Strafe verhänget werde, sondern als abgethan bleibe. Das Gericht und Rath sagte ihnen dieses zu, weil man eine neue Aufrur zu besorgen hatte. Dann es kam die falsche Nachricht in das Neckarthal, daß würklich eine Unruhe zu Stuttgard entstanden wäre. Dieser Stadt zu Hülf zu kommen, rotteten sich bey 106. aus den benachbarten Dörfern zusamen. Die Landschafft schickte ihnen die Burgermeister von Canstatt und Waiblingen entgegen mit der Versicherung, daß sie falsche Nachricht hätten und alles zu Stuttgard ruhig seye. Weil sie dieser Versicherung weniger Glauben, als den Marktzeitungen zustellten, so blieben sie beysamen und behielten die beede Abgeordnete bey sich um den rechten Grund zu erfahren. Als keine weitere Nachricht kam, entschlossen sie sich mit gesamtem Haufen selbsten dahin zu ziehen. Man ließ sie gutwillig in die Stadt und schickte ihnen noch andere Abgeordnete von der Landschafft zu, welche durch ihre Vorstellungen sie zum Abzug bewegten, doch, daß ihnen vorher um ihr Geld ein Glaß Wein zu trinken verstattet werden mußte. In andern Aemtern hingegen wollten sie durchaus nichts von dem Vertrag und Huldigung hören. Dann den 16. Julii berichteten Wolff von Tachenhausen Statthalter und Erhard Jäger Vogt zu Böblingen, daß das ganze Amt, nur das Städtlein Sindelfingen ausgenommen, zu Magstatt zusamen gekommen um sich dem Vertrag zu widersetzen und zu denen von Löwenberg zu stossen, welche sich auf dem Endelberg gelagert, und der Stadt sich bemächtigt hatten in der Hoffnung, daß die von Böblingen und Vayhingen sich mit ihnen vereinigen würden.

§. 71.

Es sahe demnach jetzo erst recht gefährlich aus. Besonders bezeugten die Mißvergnügten in der Stadt und dem Amt Schorndorf die ärgste Widerspenstigkeit. Dann gleich nach errichtetem Tübinger Vertrag wurde selbiger ihnen verkündet und der Herzog ritte selbst wieder dahin in der Hoffnung die Huldigung abzunehmen, wie solches auch schon in andern Aemtern geschehen war. Das Amt erschiene auf den bestimmten Tag, aber mit ihren Wöhren und Harnaschen und nöthigten die Bürgerschafft der Stadt auch bewöhrt zu erscheinen. Hier kam nun der Herzog in nicht geringe Lebensgefahr, indem sie ihn umringten und einige würklich gesonnen waren ihn und seine bey sich habende Diener zu erschiessen oder gefangen zu nehmen. Einige Bürger, nemlich die drey Gebrüder Pregenzer, einer namens Faulbelz, und seine zween Söhne widersetzten sich dem Vertrag und der Huldigung. Doch waren der wohlgesinnten mehrere, welche dahin arbeiteten, daß jeder Fleck besonders seine Meynung eröffnen sollte, wordurch sie sich schmeichelten die mehreste Stimmen zu machen.

Als

Als aber die von den Dörfern vermerkten, daß sie überstimmt werden wollten den Vertrag anzunehmen, fügten sie sich mit gewöhrter Hand zu dem Stadthaufen und dessen Anhängern und drungen in dieselbe, daß sie von ihrer Absicht weichen mußten. Der Herzog kam eben darzu aus der Stadt geritten, welchen die Stadt und sie baten ihnen auf 3. oder 4. Tage Bedenkzeit zu geben. Es wurde solche bewilligt. Sie mißbrauchten aber dieselbe und nahmen die Stadt aus einer Vorsicht ein, weil sie gewarnet wurden, daß die dasige Burgerschafft den Vertrag annehmen und Huldigen und auch das Amt darzu vermögen wollte. Die Beamte, Gericht und Rath wurden ihrer Aemter entsetzt. Sie zogen zwar meistens wieder nach Hauß, liessen aber doch eine starke Besatzung zuruck, welche die Aufrürer bis nach ihrem Abzug von dem Capellenberg darinn behielten. Sie verordneten, daß jeder Fleck vier, sechs oder acht Mann mit vollem Gewalt nach Schorndorf schicken sollte und was selbige des Vertrags halb handlen würden, dabey mußte es bleiben. Etliche Flecken schickten ihre Abgeordnete mit solchem Gewalt, etliche ohne denselben. Sonderlich aber wollte der Pöbel in den Dörfern nicht geschehen lassen, daß die Stadt ein Uebergewicht in den Stimmen haben sollte. Der tolle Hauf machte auch in den Tagen der Bedenkzeit so viele Aufläufe, daß die Zeit mit denselben verlohren gieng und nichts auszurichten möglich ware. Er erwählte zween Hauptleute und begehrte von der Stadt auch zween zu erwählen. Um den Unordnungen zu steuren und die unruhige Leute desto leichter von allem Unfug zuruck zu halten, liessen sich der Vogt und die Wohlgesinnte solches gefallen, zumalen die Leute zur gewissen Anzeige, daß sie ihren Hauptleuten in allem gehorsam seyn und des Eydes, welchen sie ihrem Landesfürsten geschworen, nicht vergessen wollten, nach damaligem Gebrauch durch die Spiesse liefen. Nun sollte man an dem vierten Tag den Entschluß fassen, was das Amt gesonnen wäre und die Hauptleute von der Stadt und Dörfern versammelten sich nebst den verordneten der Gemeinde zu Schorndorf auf dem Rathauß. Dem tollen Pöbel träumte abermal, daß man von seiten der Stadt die Mehrheit der Stimmen sich anmassen wollte. Sie liefen demnach in ihrer Wuth den einen Hauptmann wegzuholen und führten ihn mit Gewalt die Stiege hinab. Diese Begebenheit veranlasste also einen abermaligen Auflauf, welcher auch Lermen in dem Amt machte, weil sie einander durch Losungs-Schüsse aufbotten. Die Leute von den Dörfern eyleten der Stadt zu. Hier kam in Vorschlag eine Wahl in der Stadt und in dem Amt von den verstendigsten und geschicktesten Personen vorzunehmen, welche daselbst bleiben sollten, bis man mit einer Antwort gefaßt wäre, welche man dem Herzog hinterbringen könnte. Die Wohlgesinnten liessen sich auch dieses gefallen, weil die Absicht dabey genommen wurde, daß, wann der Pöbel unruhig seyn wollte, die Gewählten mit bewöhrter Hand solchen zerstreuen und unterdrücken sollten. Weil die Bedenkzeit vergeblich verstrichen war, so musste man wieder um

1514

eine

1514 eine neue bitten, welche der Herzog gewährete. Die Haupleute führten die Gewählten auf den Wasen vor der Stadt unter dem Vorwand, daß man sie mustern wollte. Es mischte sich aber eine grosse Anzahl Lotterbuben unter dieselbe, welche bey den Hauptleuten darauf drangen weiter zu ziehen in Hoffnung einen grössern Lermen in dem Land zu machen und andere schwürige Aemter an sich zu ziehen. Alle Vorstellungen der Hauptleute wollten nun nichts mehr verfangen. Der Herzog hatte seinen Haußhofmeister, von Nippenburg, mit etlich Reysigen, Hannß Gaißbergern, Vogt zu Stuttgard und etliche von der Landschafft nach Waiblingen geschickt um diesen tollen Haufen zu beobachten und selbigen eines bessern zu belehren. Den 23. Julii wurde der Gaißberger und zween von den Gerichten zu Stuttgard und Canstatt an die Aufrürer geschickt, welche in vollem Anzug und an dem Abend schon zu Geraßtetten waren. Man erbothe sich mit ihnen in gütliche Handlung einzulassen, und, wann sie solche annehmen wollten, würden die Abgeordnete zu ihnen kommen. Es waren derselben ungefähr 600. Mann, welche die Antwort von sich gaben, daß sie sich heute Nacht zu Grunbach lagern würden. Wer dann zu ihnen kommen wolle, würde sie da finden. So trotzig diese Antwort war, so forchten sie sich doch und zogen sich gegen Beutelspach auf den Capellenberg, wo sie ein vortheilhaftes Lager fanden. Von hier aus liessen sie bey Hannß Gaißbergern anfragen, ob sie vor einem Angriff sicher wären. Dann es hatte der Herzog auf allen Fall die Anstalt gemacht mit Hülfe der Städte Stuttgard, Canstatt und Tübingen die Aufrürer auf andere Gedanken zu bringen, wovon diese Nachricht haben mochten. Man versprach ihnen die Sicherheit, wann sie wider diejenige, welche den Vertrag beschworen und sonsten wider niemand nichts fürnehmen wollten. Dann die Gemeinden zu Grunbach und Herpach erbothen sich zur Huldigung und versicherten, daß andere Dörfer nachfolgen würden. Damit nun das Waiblinger Amt bedeckt würde, schickte Herzog Ulrich 200. Mann von Stadt und Amt Stuttgard dahin, welche sich aber zu Canstadt waigerten weiter zu gehen, wann ihnen von andern Aemtern nicht auch Leute zugeschickt würden. Inzwischen fieng der Pöbel in der Stadt Schorndorf wieder an unruhig zu werden. Er wollte auch auf den Cappelberg ziehen. Obschon die Hauptleute ihr möglichstes thaten solches abzuwenden, so wollten doch weder gute, noch Drohworte mehr verfangen. Ihre Vorsteher sahen sich vielmehr gezwungen ihre Sicherheit in den Kirchen zu suchen. Die tolle Leute zogen also fort und zwangen viele Wohlgesinnte mit Gewalt mit ihnen zu gehen. Dann sie machten unter der in ihrer Gewalt seyenden Burgerschafft eine Auswahl, welche wider ihren Willen auf den Cappelberg ziehen oder ihre Knechte hergeben mußten. Von diesen gezwungenen schlichen sich viele davon und kamen nach Waiblingen, wo sie aber die Burgerschafft nicht dulden wollte, weil sie sich vor den Aufrürern forchten. Diese hatten sich indessen ansehnlich verstärkt. Den 24. Julii be-

richt

richtete Hanß Gaißberger, daß 1500. Bauren auf dem Capellenberg seyen, ein wildes Volk, welches noch immer keine andere Antwort gebe, als daß sie sich bedenken wollten. Es melden einige Geschichtschreiber, daß ihre Anzahl sich auf 5000. Mann vermehrt habe, welches aber nicht wohl zu glauben. 1514

§. 72.

Bey diesen Umständen säumte Herzog Ulrich nicht die würkliche Anstalt vorzukehren und seine Lehenleute und Provisioner aufzubiethen um diese Rotte zu zerstreuen, zumahl als er Nachricht erhielt, daß auch zu Geyßlingen in dem Ulmischen Gebiet eine Aufrur seye und die Ramßthaler dem Abt zu Adelberg gedrohet hätten, daß, wann er ihnen keine Wägen, Wein und Leute schickte, sie solche selbsten holen wollten. Der Ober-Vogt zu Göppingen Philipp von Rechberg besorgte demnach, daß beede aufrürische Haufen zusamen stossen und solches zu Adelberg bewerkstelligen dörften (y). Sie bedroheten sonderlich die reiche des ihrigen zu berauben und alle Erbarkeit d. i. Leute von besserm Stand und Herkommen zu unterdrücken. Dieser Ober-Vogt bathe demnach ihm noch 40. bis 50. Raysige zu schicken um damit das Göppinger Amt, welches schon gehuldigt hatte, zu bedecken. Die Stadt Tübingen schickte ihm unter Befehlshabung Ernsten von Fürst 500. wohlausgerüstete Fußgänger zu und die Stadt Stuttgard nebst andern getreuen Aemtern folgte diesem Beyspiel nach. Der Herzog aber gab ihnen auch seine Reysige, deren 1800. sollen gewesen seyn (z), darzu. Dieses setzte die Aufrürer in einen solchen Schrecken, daß sich viele verliesen und nach Hauß eyleten. Sie verliessen die Stadt Schorndorf und in der Verwirrung liessen sie die Thore offen stehen. Philipp von Rippenburg besetzte solche und nahm etliche unruhige Köpfe, welche er noch in der Stadt antraf, gefangen. Die meiste der ärgsten Buben ergriffen die Flucht und suchten in der Schweitz Schutz und Hülfe, wo sie sich alle Mühe gaben einen Anhang zu bekommen und eine neue Unruhe zu erregen. Er verbothe zwar niemand zu den Thoren auszulassen, sie liessen sich aber über die Mauren herab um der wohlverdienten Strafe zu entgehen. Es erbothen sich auch indessen einige wohlgesinnte von Stuttgard, Canstadt, Göppingen und Gröningen mit dem noch auf dem Capellenberg stehenden Haufen in Unterhandlung zu tretten und solchen zum Gehorsam zu bewegen. Diesen gelung es die Aufrürer zu besänftigen. Dann auf derselben Unterhandlung versprachen sie alles zu thun, was diese Abgeordnete und die gesamte Landschafft mit Annehmung und Beschwörung des Tübingischen Vertrags und Abschieds sie heissen würden. Sie wurden

(y) vid. Beyl. num. 69.
(z) Cruſ. lib. 10. c. 4.

1514 den so geschmeidig, die Strafe wegen ihres Frevels zu der Landschafft Gutbefinden zu hinterstehen. Sie verliesen sich alsobald. Den 2. Aug. berufte man die Burgerschafft der Stadt und die Einwohner des Amts Schorndorf zusamen auf dem sogenanten Wasen vor der Stadt zu erscheinen, wo sie auch ganz demüthig und unbewaffnet sich versammelten, so viel nemlich das böse Gewissen nicht zur eylfertigen Flucht nöthigte. Den gegenwärtigen eröfnete man in Gegenwart des Herzogs den von der Landschafft abgefaßten Beschaid in folgenden Worten:

Als unser gnediger Fürst und Herr auch die Statt und das Ampt Schorndorff vff die Landschafft, so jetzo hieher gen Stutgart beschriben ist, zu ihrer Erkantnus gesetzt hond, was dieselben die von Schorndorf und das Ampt haissent, des Vertrags halb zu Tüwingen uff dem Landtag gemacht zuthund oder zu lassen, daby soll es blyben. Vff disen Artickel so entschaiden und haissen die obgemelten beriessten von der Landschafft ainhelliglich, das die von Schorndorff und das Ampt den Vertrag uff gemelten Landtag gemacht, auch annemen, die Huldung deßhalb thun, den halten, vnd volziehen sollen, wie sich das nach siner inhalt gebürt, zum andern, als nach gehaltnem Landtag zu Tübingen durch die Statt und Ampt Schorndorff erlich vngehorsami und mißhandlungen begangen, über das so ihnen davor gnediglich verzygen ist. So erkent die Landschafft das alle die, so mit solichen mißhandlungen verwant sint, es sy mit worten, wercken, rathen oder geraten, straffbar und senglich anzunemen seyen, vnd das alsdann vnser gnediger Fürst und Herr gut fug hab gegen denselben vnd ihr jedem besunder mit frag vnd Rechtvertigung fürgon zu lassen, wie sich das nach vermög siner F. G. Regalien, auch des angenommen Vertrags handhabung und ains jeden Verschulden zu thund wohl gebürt.

§. 73.

Solchemnach wurden diejenige, welche sich als Anführer dieser Rotte aufgeworfen oder sich sonsten vor andern hervorgethan haben, aus dem Haufen herausgenommen und gefänglich eingezogen. Man schritte sogleich zur Verhör und zur peinlichen Frage auf der Waag, so, daß man den 7. Aug. schon in dem Stande war eine Urthel abzufassen. Dann dieser Tag wurde als ein Rechtstag ausersehen, an welchem samtliche Burger und Einwohner der Stadt und des Amts Schorndorf abermals auf dem Platz, wo der Herzog ihnen das erstemal ihr Vergehen nachgesehen und das andermal in grosse Lebensgefahr von ihnen gesetzt worden, sich versammlen mußten. Der Herzog war also hier das drittemal in eigner Person zugegen. Er

setzte

seßte ein peinlich Gericht nieder, bey welchem Hannß Geißberg, Vogt zu Stutt- 1514
gard, als Stabhalter aufgestellt wurde, und ließ die Anklage wider alle die Aufrürer, deren bey 1600. gewesen, insgemein verlesen. Diese waren all auf freyem Fuß. Die Gefangene aber stunden in Fesseln und Banden vor dem Gericht. Durch die Anklage gieng ihnen ein Liecht auf, daß sie erkannten, wie schwerlich sie sich vergangen hatten. Weil sie nichts zu ihrer Entschuldigung einwenden konnten, so wußten sie sich nicht anderst von der wohlverdienten Strafe, als durch eine fußfällige Bitte um Gnade zu befreyen. Ungeachtet sie vorher durch einen Eyd sich zusamen verschworn hatten Leib und Leben für einander aufzusetzen, so gedachten sie jetzo ganß anders. Dann die gefangene begehrten, daß man die andere, welche eben sowohl des Verbrechens sich theilhaftig gemacht hätten, wie sie, gefangen nehmen und peinlich anklagen sollte. Diese hingegen hielten sich nicht verbunden auf die wider die gefangene insbesondere eingebrachte und auf ihre Urgichten und Geständnusse gegründte Anklage zu antworten, sondern überliessen jenen, wie sie sich nunmehr verantworten wollten. Die von dem Herzog wider sie geschickte Mannschafft zu Pferd und zu Fuß stunde zur Bedeckung des Herzogs und der Landschafft vor ihren Augen. Sie bekannten nun sich schwerlich verschuldet zu haben und bathen nur sie mit dem Recht zu verschonen, indem sie sich insgesamt dem Herzog zur Strafe ohne Recht überliessen. Der Herzog berathschlagte sich hierauf mit denjenigen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten, welche den Tübingischen Vertrag errichten halfen, und mit seinen Räthen, was zu thun wäre. Der Erfolg davon war, daß der Herzogliche Canzler D. Lamparter den Aufrürern ihr Verbrechen nochmals lebhaft zu Gemüth führete und sie versicherte, daß der Herzog eher geneigt wäre das strenge Recht über sie ergehen zu lassen. Jedoch wollte er GOtt zur Ehre und in Ansehung ihres Erbiethens Gnade vor Recht ergehen lassen, wann sie solches nochmalen demselben getreulich nachzukommen mit ihren Jawort bekräftigen wollten. Mit lauter Stimme und aufgehobenen Fingern nahmen sie solche Gnade auf. Die Landschafft dankte dem Herzog und also waren die auf freyem Fuß seyende von der Todesstrafe befreyet. Sie sollten an ihrem Vermögen gestraft werden. Bey den meisten aber war wenig zu erholen. Nun waren die Gefangene noch übrig. Ueber die drey vorzüglichste unter denselben, nemlich Hannß Volmarn, welcher ihr Hauptmann und fürnehmster Rädlinsführer, Bastian Schwarzhannsen Sohn, ihren Waibel und einen sogenannten Krämer Jörglin wurde gleichbalden die Urtheil ausgesprochen, daß sie dem Nachrichter an die Hand geliefert und von demselben enthauptet werden sollten. Und sie wurde gleichbald vollzogen.

1514 §. 74.

Die übrige Gefangene wurden wieder in das Gefängnuß zuruckgeführt, weil die Urtheilsprecher einen Bedacht zu nehmen für nöthig erachteten. An dem folgenden Dienstag (den 8. Aug.) verlangte der Herzog vor allen Dingen in Gegenwart der Menge des noch vorhandenen Landvolks und hernach auch in den Dörfern des Ampts und den benachbarten Reichsstädten Eßlingen und Gmünd die ausgetrettene zu berufen, daß sie auf den 11. Aug. zu Stuttgard erscheinen und auf seine Anklage antworten sollen, worzu ihnen das Glait zu und von dem Rechten ertheilt wurde. Der Stabhalter des niedergesetzten peinlichen Gerichts ließ solche Berufung offentlich verlesen und sonsten verfahren, wie der Herzog durch seine Anwälde gebethen hatte. So bald dieses geschehen, eröfnete das Gericht die in Bedacht genommene Urthel wider Michel Schmiden, Ludwig Fasolden, Hannsen der Messerschmidin Tochtermann, Hannß Weysen, Jacob Thuten, Hannß Cleesattel und Duttel Jacoben von Schlechtbach. Man verlas vorher ihre Urgichten offenlich und nach aller übrigen gewöhnlichen Verhandlung verurtheilte der Richter auch diese, daß sie mit dem Schwerd von dem Leben zu dem Tod gebracht werden mit dem Anhang, daß des Dutel Jacobs Kopf auf den mitteln Thurn gesteckt werden und allda bis zu seiner Verwesung andern zu einem Abscheu bleiben solle. Hanß Humel aber wurde verurtheilt mit Weib und Kindern sich über den Rhein zu begeben und taglebens nicht mehr herüber zu kommen, dagegen Peter Stöcker, Jörg Gleser, Jörg Ziegler und Ludwig Häffner auch mit Weib und Kindern 20. Meilen weit aus dem Fürstenthum verwiesen und durch eine Urphed sich nicht zu rächen verdammt wurden. Viele andere aber an der Zahl 22. wurden dem Herzog zur Strafe überlassen, doch daß ihnen nichts an dem Leben geschähe. Weil nun die von dem Schorndorfer Amt ihre Recht erhalten hatten, so begab sich der Herzog mit seinem Gefolg und dem peinlichen Gericht nach Stuttgard um auch einige aus selbiger Stadt und Amt die Gerechtigkeit fühlen zu lassen. Dann es hatten Hannß Schmeck von Waltenbuch, Peter Wolff und sein Sohn Bernhard, Schmid-Caspar und Peter Koch von der Glaßhüttin und ein sogenannter Legolo-Jörglin von Stuttgard erst nach beschwornem Tübingischen Vertrag sich wieder in diese Aufrur und auf den Capellenberg begeben. Diese wurden den 9. Aug. zu Stuttgard auf dem offenen Markt vorgeführt und mußten folgende Urthel anhören:

Zwischen des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Hern Ulrichs Herzogen zu Würtemperg ꝛc. vnsers gnädigen Herrn und Landsfürsten verordneten Anwälden, als Klägern an einem und den sechs angeklagten mit Namen Hans Schmecken von Waltenbuch ꝛc.

als

als Antwurter am andern Tayl ist nach Clag, Antwurt, Red, 1514
Widerred, Verhörung der eingelegten Vrgicht-Zedeln, auch allerrail Fürtrag und geschehen Rechtsatz mit Vrtail zu recht erkennt und gesprochen, das die sechs angeklagten umb dis ihr begangen Handlung sollen geantwurt werden dem Nachrichter an die Hand, der soll sie all sechs an offem Markt nach Rychs Recht richten mit dem Schwert vom Leben zum Tod. Und in Ansehung das Hanns Schmeck der andern Rottmeister gewesen ist, desgleichen das durch die Verhandlung Peter Wolfen seine aigen Kinder zu Mithandlung verursacher und gezogen sind, So sollen derselben zwaier Häupter an zwo Stangen offgesteckt, das ain in ussern Eckthurn by der Zoptstatt und das ander uff dem obern Thurn bym Spital uffgericht und allda zu Gedächtnus ihrer Mißhandlung und Exempel der andern offentlich uffgesteckt werden.

§. 75.

Obgedachtermassen war der 11. Aug. den ausgetrettenen zu erscheinen und sich zu verantworten angeraumet. Es wagten nur zween von der Stadt Schorndorf und sechs Einwohner zu Beutelspach zu erscheinen, welche dem Herzog zur Strafe nach der Beschaffenheit ihrer Vergehungen überlassen waren, doch, daß ihnen an dem Leben keine Verletzung geschähe. Die übrigen, deren eine zimliche Anzahl war, blieben aus. Nachdem man nun auf diesem Rechtstag den Artickel des Tübingischen Vertrags wegen Handhabung der Ruhe und Sicherheit offentlich verlesen hatte, so erkannte das nidergesetzte Gericht, daß, welche zu der beklagten Mißhandlung Rath, Hülff oder Fürschub mit Worten oder Wercken gethan hätten, und hinfüro in des Herzogs Obrigkeit betretten würden, dieselbe den Nachrichtern an die Hand geliefert und ihnen befohlen werden solle, sie mit dem Schwerd zu richten. Wann aber einer oder mehr betretten und an ihnen mehr oder minder Mißhandlung nach Anzeigen der bösen mörderischen Anschläge verwürckt zu haben erfunden würde, soll ihnen auch mehr oder weniger Straffe, als obstehet, auferlegt werden. Wegen derjenigen, welche aus den andern Aemptern sich der Aufrur theilhaftig gemacht hatten und auch ausgetretten waren, behielte sich der Herzog die Strafe selbsten bevor. Mit den übrigen verglichen sich die Amtleute nach Beschaffenheit der Grösse ihres Verbrechens wegen einer Geldstrafe. Entzwischen wurden der Haußhofmeister Philipp von Nippenburg, Hannß Leonhard von Reischach, Ludwig Spät der ältere, Hannß Lemmlin, Peter von Liebenstein, Eberhard von Neuperg und Wilhelm von Lier befelcht den Einwohnern der Stadt und des Amts Schorndorf ihre Wöhr und

1514 Harnische abzunehmen. Den 10. Aug. ruckten diese mit dem Fußvolk von Stuttgard, Canstatt und Tübingen das Ramßthal herab und der von Reischach gieng mit dem Vogt zu Schorndorf und 40. Reysigen voraus um solches zu befolgen. Alles geschahe ohne den geringsten Widerspruch. Den folgenden Tag wurde solches auch in dem obern Thal vollzogen. Nur die Stadt Schorndorf bathe sie mit dieser Strafe zu verschonen, weil viele unschuldige daselbst wären und sie gleichwohl ihre Thore bewachen müßten, die Ungehorsame entweder entwichen, welchen man keine Wöhren abnehmen könnte, oder schon anderwerts gestraft wären. So habe sich auch die Stadt selbsten in der ersten Aufrur wohl gehalten und würde es auch in den übrigen gethan haben, wann es in ihrem Vermögen gestanden wäre. Und so beruhete solches auf sich. Schier wäre aber ein neuer Aufstand zwischen denen von Stuttgard und Tübingen zu Hülf gekommenen Völkern entstanden. Dann es war von Anfang dieser Armen Conrads-Aufrur zwischen beeden Städten eine Eyfersucht zu bemerken. Die Stadt Tübingen brachte dem Herzog bey, als ob sie vor Stuttgard demselben getreu und anhängig wäre. Dann diese war über den Canzler Lamparter, den Erbmarschalken Thumben von Neuburg und über den Landschreiber schwürig und bezüchtigten selbige, als ob sie nicht zum besten gehauset hätten, wie schon oben gemelt worden. Der Herzog verließ demnach die Stadt Stuttgard und befande sich meistens zu Urach oder Tübingen. Dieses brachte jene noch mehr auf. Sie konnte nicht begreifen, daß die Stadt Tübingen gegen ihrem Landesfürsten so wohl gesinnet wäre, indem sich die Stadt Tübingen nicht allein am meisten der obgedachten Vermögens-Steur widersetzt und den Gehorsam aus den Augen gesetzt, sondern auch in der Armen-Conrads-Aufrur die Bauren in dem Steinlacher-Thal bey 500. Mann stark sich, wie die Schorndorfer, zusamen rottierten. Nichts destoweniger belohnte der Herzog ihre Treue und vermehrte ihr Wappen mit zween creuzweis geschrenkten Aermen, deren jeder ein Hirschhorn in der Hand hält und schickte ihnen solches in einem neuen Fahnen zu. Er verordnete auch, daß das Hofgericht hinfüro zu Tübingen gehalten werden solle und schenkte ihnen noch drey Schlangen-Büchsen (zz). Bey dem Abzug aus dem Schorndorfer Amt wollten nun die von Tübingen mit ihrer Fahne den Vorzug haben, doch so, daß sie einen Tag um den andern mit der Stadt Stuttgard abwechseln wollten. Sie hätten bey dem Anzug dem Herzog zugefallen gethan, daß, da sie neben einander angezogen, der Stadt Stuttgard Fahne auf der rechten Hand geblieben seye. Nun wollten sie aber dieser gleich gehalten werden. Dieser Anmuthung widersetzten sich die von Stuttgard heftig als einer Neuerung, indem sie je und allezeit den Vorzug gehabt hätten. Es schiene dieser Zwiespalt ernstlich zu werden, als die Hauptleute das Mittel fanden, daß die von Tübingen, weil sie weiter heimzuziehen hätten, allein abzuziehen befelcht wurden und die von Stuttgard

(zz) Siehe meine Historische Beschreib. des Herzogthums Würtenberg. p. II. c. 25. p. 27.

gard und Canstadt noch einige Tage zu Schorndorff bleiben mußten, wo sie noch 1514
die Thore zu bewachen hätten und ohnehin die Wöhre und Harnasche daselbst bis
auf weiteren Befehl aufbehalten würden. In den übrigen Aemtern wurden die Unruhen
durch die Abgeordnete von der Landschafft gestillt, indem auch die von Löwenberg,
Böblingen, das Uracher Amt, Vayhingen und andere noch bey Zeiten den Vor-
stellungen Gehör gaben und die Landtägliche Verhandlungen mit ihrer Huldigung
bekräftigten.

§. 76.

Man darf nicht glauben, daß die Unterthanen allein in dem Fürstenthum Wür-
tenberg so schwürig gewesen. Die damalige Zeiten brachten es so mit sich, daß zwar
eben nicht in diesem Jahr 1514. dieselbe aufgebracht worden wider ihre Obrigkeiten
sich zu empören. Die Pfaffen legten den Leuten Lasten bis zur Verzweiflung auf,
wie alle öffentliche Schrifften der damaligen Zeiten klagen. Die Obrigkeiten machten
es nicht besser. Dann damals war die Zeit, da die Verschwendung überhand nahm.
Der darzu erforderliche Aufwand erheischte mehrere Einkünften, welche die Unter-
thanen nicht mehr erschwingen können. Jeder will die Frucht seiner Arbeit genieſſen.
Man sahe aber, daß andere Vorgesetzte üppig nach damaliger Zeit verschwendeten,
was die geringere mit grosser Mühe gesammlet hatten und solches hergeben mußten.
Das Mißvergnügen der meisten Unterthanen folgte darauf und aus diesem entstunde
die Verzweiflung, welche sie zu Aufruren anreitzte. Ganze 25. Jahre von dem Ein-
tritt dieses Jahrhunders hörte man von nichts, als bald hier, bald dorten entstande-
nen Aufruren. Dieses bewegte einige Grafen, Herrn und Edelleute während des ar-
men Conrads zu Urach eine Vereynung unter sich zu machen, daß, weil im Land
zu Schwaben und allenthalben in dem Reich von den Unterthanen und
armen Leuten merkliche Aufrur und Empörung mit aufwerfung des
bundschuchs und in anderweg ungebührliche Bündnüsse wider ihre recht-
te natürliche Herrn und Oberkeit erzeigt, dardurch sie sich unterstanden
haben das Joch der Oberkeit abzuwerffen, deßgleichen den Adel und
alle Erbarkeit niderzudrucken und auszutilgen, und zu besorgen stehe,
daß hinfüro denen vom Adel und der Ritterschafft, wie zu besorgen
stehe, das auch begegnen möchte, sie einander auf die verglichene wei-
se bestehen wollten. Es scheint, daß ihnen das Gewissen aufgeweckt worden,
ihre Unterthanen auch wider ihre Gerechtsamen zuviel gedrückt zu haben. Damit
aber auch Herzog Ulrich sich und sein Fürstenthum in die gehörige Sicherheit setzen
möchte, ließ er den 18. Aug. nebst der Landschafft ein gedrucktes Ausschreiben an alle
Stände des Reichs ergehen, worinn man den ganzen Hergang dieser Aufrur erzehlte
und endlich neben Vorstellung der gefährlichen Absicht der Aufrürer und Anpreisung

des

1514 des Tübingischen Vertrags dieselbe ersuchte, daß sie die darinn benannte ausgetrettene des Schorndorfer Amts auf Betreten der wider sie ergangenen Urthel gemäß bestrafen oder doch wenigstens nicht in ihren Landen und Gebieten dulden möchten (a). Den folgenden 19. Aug. ließ er an seine Unterthanen einen andern Befehl ergehen, worinn er ihnen zu wissen fügte, daß er sich mit der Landschafft verglichen habe, wasmassen 1) ein jeder Unterthan die ausgetrettenen nicht beherbergen oder mit Speyß oder anderm keine Hülfe thun, sondern, wo die gesehen werden, solches ihrer Obrigkeit anzeigen und zu ihrer Beyfahung allen Beystand thun solle. Dann wo jemand erfunden würde, welcher solchen ausgetrettenen wissentlich Auffenthalt gestattete, wann es auch Vater, Muter oder andere nächste Freunde wären, derselben Häuser sollten abgebrochen und die Uebertretter dieses Verbotts an Leib und Gut gestrafft und den Ausgewichenen gleich gehalten werden. 2) Weil man befunden, daß die unnütze, vergifte schmähliche Reden, welche Mann und Weiber, Priester, Knaben und Töchtern offentlich und ohne Scheu ausgestossen, vieles zu der gewesenen Aufrur beygetragen, so wurde gebothen solcher Reden hinführo sich zu enthalten, und, wo solche gehöret werden, gebürend anzuzeigen, da sodann die Geistliche ihrer Obrigkeit zur Bestrafung überlassen, andere aber nach befindenden Umständen an Leib, Ehre oder Gut gestraft werden sollten. 3) Weil während dieser Aufrur von einigen Gemeinden einige aus ihrem Mittel erwählt worden mit Gericht und Rath zu handeln und aber solche nicht mehr nöthig seyen, so sollen solche erlassen werden, dagegen die Amtleute und Gerichte in ihren von alten Zeiten her gewöhnlichen Verrichtungen ungehindert bleiben. Endlich wurde 4) verbotten eine Gemeinde zusamen zu berufen oder einige Versammlung zu halten oder Sturmglocken anzuschlagen, es geschähe dann mit der Amtleute Willen (b). Kayser Maximilian selbsten bezeugte eine gerechte Ahndung und erklärte nicht allein die Ausgewichene in des Reichs Acht und Aber-Acht (c), sondern ließ auch als Erzherzog von Oesterreich an seine Erblande die Befehle ergehen, daß seine Amtleute und Unterthanen Herzog Ulrichen in Beyfahung solcher Aufrürer nach allem Vermögen an die Hand gehen sollen. Jedoch es erkaltete nach und nach die Hitze des Zorns bey Herzog Ulrichen und viele wurden wieder begnadiget in das Land zuruck zu kehren, welche ihr Verbrechen bekannt und sich der Gnade ihres Landes-Fürsten überlassen hatten. Selbsten Ulrich Entenmayer, dessen ich oben schon gedacht, wagte es um diese Gnade zu bitten. Er wurde derselben gewähret, jedoch, daß er eine Verschreibung von sich geben mußte, 1) nichts mehr wider den Herzog, seine Räthe, Amtleute und geist- und weltliche Zugewandten zu unternehmen und deßhalb eine Urphed abzuschwören. 2) Wann sich seine Gläu-

(a) vid. Beyl num. 70.

(b) vid. Beyl. num. 71.

(c) vid. Beyl. num. 72.

Gläubiger oder andere etwas von seinem Vermögen bemächtiget, solches nicht 1514
mehr suchen, wegen künftiger Forderungen aber das Recht vor den Gerichten,
dahin sie gehören, zu nehmen, 3) kein Gespräch mit andern wider den Herzog oder sei-
ne angehörige zu führen oder etwas ausserhalb seiner eigenen Geschäffte zu schreiben oder
anzugeben, 4) in dem Schorndorfer Amt zu bleiben und weder 5) bey Nacht aus
seinem Hauß zu gehen, noch 6) in einer offentlichen oder heimlichen Zech zu seyn,
auch 7) seine Wöhr, Waffen und Harnasch dem Amtmann einzuliefern (d). An-
dere wurden gnädiger, andere härter gehalten, nachdem ihr Verbrechen gröſſer oder
kleiner ware. Dann so wurden auch Endris Namenstein von Marbach, Christa
Scharpf von Wangen, Canstatter Amts, Hannß Kürßner von Brackenheim, Ja-
cob Baß von Heppach, Jörg Bregenzer von Schorndorf, einer der fürnehmsten
Aufwieglern, Bathas Heym von Buch, Winnender Vogtey, Stoffel Schilling,
Caspar Schmid und Caspar Heckeler von Winnenden, Jörg Dochtermännlin von
Kotweiler, Backnanger Amts, Jacob Anßhelm von Warmbronn, Leonberger Vog-
tey wieder zu Gnaden aufgenommen (e).

§. 77.

(d) vid. Beyl. num. 73. und 74.

(e) Linturii app. ad fasc. tempor. ad ann. 1514. edit. Urstis. pag. 114. Ulricus Dux de Wirttembergk, volens gravamina terræ in debitis tollere, conuocavit suos, ut darent steuram, de floreno unum numum. Ibi Schorndorffenses pagi rebelles, videlicet Bittelspach, Heppach & Grumbach veniunt in Schorndorf & volunt Senatum cogere in suam partem: sed senatus non vult. Erant v. villani circiter duo millia & de illis villis supra dictis & hi alios ad se trahunt & libras quibus carnes ponderantur, in aquam valde injuriose projiciunt. Sed admoniti à duce, orant suppliciter pro venia & promittunt se velle esse obedientes: non tamen diu durat. Nam ad Pentecostes iterum rebellant Leobergenses & Schorndorfenses & circum Ducem Vlricum veniunt & voluerunt illum occidere. Nam unus clamavit, *Occidite illum nebulonem.* Sed Deus prohibuit. Ibi oppidum Schorndorff capiunt & claudunt & parant se quasi vellent bellare & ferme mille & octingenti in monte, Cappelsbergk dicto, supra Bittelspach morantur contra prælatos & nobilitares & alios honestos viros, quos voluerunt omnes occidere. Accurrunt quotidie quamplures etiam ex fidelibus subditis & fit quasi magnum bellum. Leobergenses tamen statim redeunt & jurant. Sed Schorndorffenses in Ramsthal insaniunt & jurant in pauperem Conradum. Ibi Ernst vom Furst nobilitaris ducit quingentos Tubingenses & Dux adhuc centum alios & multi accurrunt de fidelibus & fugatur exercitus pauperis Conradi. Venit etiam Dux cum 1800. equis & multis fidelibus subditis suis. Ibi omnes Schorndorfenses in oppidum convocati, capiuntur principales & primum feria secunda post Sixti Hans Volmar, & Bastian Schwarzhansen filius, & Jörglin Kœner tanquam capitanei decapitantur. Deinde iterum feria tertia post Sixti alii septem decapitantur & iterum feria quarta post Sixti alii sex, denique Tubingæ adhuc duo, reliqui fugam petierunt, populus communis fuit in gratiam receptus. Miserat nobilis. Cæsar Max. comitem a Montfort, Georgium ac Christophorum Schenck à Limpurgk, & Doctorem Schad. Miserat etiam Pala-

1515 §. 77.

Nunmehr war zwar diese Unruhe glücklich gedämpft. Sie war aber der wichtige Anfang zu Herzog Ulrichs folgenden noch wichtigern Widerwärtigkeiten. Ich habe schon gemeldt, daß Herzog Ulrichs Schwester Maria sich mit Herzog Heinrichen von Braunschweig verlobt habe. Zu Anfang des Jahres 1515. den 18. Febr. wurde das Beylager gehalten. Herzog Heinrich kam selbsten zu End des Jahres 1514. nach Stuttgard. Es sollte die Verweisung der Prinzeßin wegen ihrer Ehesteur und Morgengab vorher richtig gemacht werden, worzu der Herzog keinen Lust hatte. Man gab ihm dermalen nach und versprach ihm das Beylager nicht zu hindern, wann nur die Prinzeßin vorher den gewönlichen Verzücht gethan hätte. Dieser geschahe den 30. Dec. da die junge Herzogin in Gegenwart ihres Bräutigams, Grävin Even, ihrer Frau Muter, Swyckern Herrn von Gundelfingen, Obervogten zu Urach, des Canzlers Lamparters, des Erbmarschalken Conrad Thumben von Neuburg, des Erbschenken und Haußhofmeister Philippsen von Nippenburg, des Erb-Truchsessen Dietrich Späten von Zwifalten, Diethegen von Westerstetten zu Trackenstein, Hofrichters, Lorenzen von Westerstetten zu Katzenstein, Hofmeisters, D. Beaten Widmans, Rasan von Talheim und Wilhelms von Sperbereck, sodann der beeden Braunschweigischen Räthe Philippsen von Stockheim und Niclausen von Mandelsloh alles väterlichen, müter- und brüderlichen Erbes sich begabe. Sie bekräftigte solchen Verzücht mit aufgelegten Fingern und gelehrten Worten auf das heilig Evangelium mit einem feyerlichen Eyd zu GOtt und den Heiligen. Und Herzog Heinrich stellte auch deßwegen einen gewönlichen Revers aus, worinn er seine Gemahlin Maria Jacobi nannte. Bey der Heimführung gab Herzog Ulrich seiner Schwester nur 3000. fl. an der Ehesteur, weil Herzog Heinrich es in seines Schwagers Belieben stellte, wie er solche bezahlen wollte. Er mag wohl eingesehen haben, daß bey damaligen Umständen die schleunige Zahlung sehr schwer fallen dörfte. Gleichwohl hatte er sich die Hoffnung zu einer grössern Summa gemacht und seine Gläubiger darauf vertröstet. Mithin war er sehr unzufrieden, mußte aber den Vorwurf wieder vernehmen, daß er vorher die Verweisung seiner Gemahlin Ehe-

Palatinus Comes Valentinum Schenck ab Erpach cum tribus nobilibus & Christophorus Marchio de Eada miserat Ulricum Landschad, & Herbipolens. Episcopus Ludouicum ab Hutten. Venerunt vero in persona: Episcopus de Strasburgk & de Costenz. Ibi etiam erant Hans & Christoff comites de Werdenbergk, Georgius Comes de Hohenloh, Wolf & Joachim comites de Zolren fratres, Ulricus ab Helfenstein, Ludovicus à Lewenstein, Rudolfus à Sulz, Wilhelmus & Georgius Truchsess & legari Suitensium. Hi omnes venerunt Tubingam & volebant consultare, quomodo rustici cogi possint & tandem pacificarunt subditos cum Duce. Hoc bellum vulgariter dicebatur der arm Chunrad, id est pauper Cunradus.

Ehesteur und Morgengab richtig machen sollte. Beederseits wurde demnach beliebet ihre Räthe zusamen zu schicken um solches Geschäfft in das Reine zu bringen. Indessen hatte Herzog Ulrich das Unglück den bekandten Hutten um das Leben zu bringen und seine Räthe mußten wegen dieses betrübten Handels zu Hauß bleiben. Herzog Heinrich ließ deßwegen den 7. Junii 1517. einen hitzigen Brief abgehen, darinn er zu wissen verlangte, ob Herzog Ulrich Brief und Sigel halten wolle oder nicht, damit er nicht verursacht werde die Sache an die Kayserliche Majestät, an Churfürsten und Stände des Reichs und an die Würtenbergische Landschafft gelangen zu lassen. Herzog Ulrich antwortete, wie ihm wohl bekandt seyn könne, was ihm an Schickung seiner Räthe gehindert habe, und gab ihm zu bedenken, wie viele Schulden er für ihn in dem Fürstenthum Würtenberg bezahlt und was sein Aufenthalt daselbst ihn gekostet habe. Er warf ihm vor, daß er selbsten der Heurathsabrede noch kein Genügen gethan hätte. Indessen wollte Herzog Ulrich seine Räthe noch nicht schicken unter dem Vorwand, daß wegen der Sterbens-Läuften und Unsicherheit der Weege seinen Räthen nicht zugemuthet werden könnte eine solche weite und gefährliche Reyse zu thun. Herzog Heinrich schrieb demnach den 17. Martii 1517. an die Aebte zu Maulbronn und Hirsau und an die Städte Stuttgard, Tübingen, Urach, Göppingen, Vayhingen und Schorndorf. Herzog Ulrich beharrte aber darauf, daß der Herzog von Braunschweig vorher seine Gemahlin wegen ihrer Wittums versichern sollte. So wurde die Sache verzogen, bis Herzog Ulrich seines Landes entsetzt wurde. Die Prinzeßin gerieth aber darüber in das Unglück von ihrem Gemahel verlassen zu werden. 1515

§. 78.

Man sollte nun glauben, daß, da die Landschafft eine Million Schulden übernommen und der Herzog in dem Tübingischen Abschied alles in gute Ordnung zu bringen versprochen, derselbe nichts mehr zu beförchten gehabt hätte. Allein da er sich durch einen prächtigen Hofstaat und kostbare Haußhaltung vermeynte groß zu machen, erfuhre er das Gegentheil. Dann er wurde theils benedet, theils verachtet. Die Schulden wachten auf. Die Gläubiger und Unterthanen merkten, daß auf ihren Kosten das Land mit ihrer Herrschafft zu grunde gieng und das Mißvergnügen derselben vermehrte sich täglich. Die Räthe stellten ihm solches vor und der Herzog sahe wohl ein, daß seine Regierung ein unglückliches Ende nehmen würde. Er befahl seinen Räthen ein Gutachten aufzusetzen, wie seine Umstände zu verbessern seyn möchten und machte ihnen die erfreuliche Hoffnung ihrem Rath zu folgen. Schweycker von Gundelfingen, Conrad Thum, Marschalk, Gregorius Lamparter, Canzler, Philipp von Rippenburg, Haußhofmeister, Dietegen von Westerstetten, Lorenz von Wester-

1515 Westerstetten, der Herzogin Hofmeister, Dietrich Spät, Rasan von Talheim, Doctor Beat Widmann und Doctor Volland berathschlagten zu Urach den gefährlichen Zustand des Landes. Sie fanden die Küsten von dem Geld, die Kästen von dem Frucht-Vorrath und die Keller von Wein entblöset. Die Ursache dieses Mangels schrieben sie den unüberlegten Begierden zu, durch welche sich der Herzog beherrschen liesse und welchen er genug zu thun sich äusserst bestrebte ohne den Schaden, welcher ihm selbsten und seinem Fürstenhauß, wie auch Land und Leuten entstehen müßte, zu bedenken. Sie führten ihm mehr als einmal zu Gemüthe, daß er seine Leydenschafften überwinden möchte. Dann wa sein F. G. in sinem aigen Willen, wie bißher, will fürfaren, und beharren, so werden die noth und der aigen will der Unterthanen und vergangen Handlung in und usserhalb Vertrags und Abschids zu beschwerlichem Ausgang Ursach geben, und so es noch wohl gehet, die Verwaltung des Fürstenthums, wann anders sein F. G. nit vom Land kommt, alsbald sinem Bruder oder einem andern zufallen. Ich bediene mich mit Fleiß der eigenen Worte des Gutachtens um allem Verdacht einer Partheylichkeit auszuweichen und den damaligen mehr als betrübten Zustand zu erleutern, welcher diesem Herrn so nachtheilige Folgen zugezogen. Man stellte ihm beweglich vor, daß es mit dem Schuldenlast auf das höchste gekommen (f). Wann nun Mißgewächß, Hagel-Schäden oder anderes dergleichen Unglück über das Land ergehen würde, so dörften die Einkünften nicht einmal zu Besoldung der Dienerschafft zureichen. So müßte man auch den armen Leuten mit Früchten fürsetzen, wann man anderst die Güter im Bau erhalten, Rennt, Gült und Steur, Hilfgeld und andere Beschwerden einbringen wolle. Die wachende Schulden vermehren sich durch die unordentliche Haußhaltung, welchen man Treu und Glauben halten, oder des Schimpfs und Schadens gewärtig seyn müsse. Dieses letztere seye, so lang Würtenberg stehe, nicht erhört worden. Es sey aber höchstnöthig solche verschwenderische Haußhaltung je eher, je besser und ohne Verzug abzuändern, damit man in künftigen Zeiten einen Vorrath auf alle Fälle haben möchte. Wann auch kein Treu und Glauben gehalten würde, so seye zu beförchten, daß die Glaubiger selbst zugreifen, die Unterthanen berauben, oder gar Hauptkriege entstehen dörften. Auf die Landschafftliche Hülfe seye sich nicht zu verlassen, weil es in ihrem Vermögen nicht stehe. Wann sie

(f) Der Herzog schob nachgehends die Schuld auf einige seiner Räthe, welche sich von dem Einkommen des Landes bereichert, dasselbige sich zugeeignet und mit ihrem Pracht, welcher fürstlich gewesen, verschwendet hätten. Ihm hingegen seye zu seinem Staat und Regierung wenig übrig geblieben. Man habe deßwegen Schulden mit Schulden gehäufet, worzu gedachte Räthe selbst allen Vorschub gethan. Man erinnere sich, daß die Landschafft in dem armen Conrad alle Schuld des Landverderbens einigen Räthen beygemessen habe.

sie auch schon willig wäre, so würden neue Auflagen die Bezahlung der an- 1515
dern hindern und eine mit der andern in das Stecken gerathen. Der arme Conrad dörfte leicht wieder aufwachen und ein viel gefährlicheres Feuer entstehen. Dann wann die Gläubiger wollen bezahlt und viele Graven, Herrn und von dem Adel ihrer Bürgschafften entledigt seyn, so bedünke die Unterthanen, sie seyen selbst am höchsten beschwert und stehe ihnen bey halten oder nit halten Sterben und Verderben darauf, haben auch nit Gefallens oder Lust ab ihres Herrn Regierung, sondern würden eher suchen sich selbs bey ihrem Haab und Gut und Rechten zu handhaben, da sie doch Rent, Zinnß, Steur und Hülfgelder dem Fürsten geben, daß er sie als gehorsame Unterthanen bey dem ihrigen schützen und schirmen solle. Es dörfte auch leicht geschehen, daß die Prälaten und der in dem Land gesessene Adel mit der gemeinen Landschafft von den Städten sich vereinigten. Hierauf gaben sie den Rath, 1) daß der Herzog mit seinen Anstössern und Nachbarn in gutem Vernehmen zu stehen und sich für Vehden, Strittigkeiten und Hauptkriegen zu hüten habe. Er habe ohnehin viele Widerwärtige, welche keinen Gefallen an seiner Regierung und Haußhaltung tragen. Der Schuldenlast seye Landkündig und offentlich durch Schrifften und Handlungen bekandt gemacht und könne der Herzog deßwegen keinen Hauptkrieg ausdauren. Und auf die schwürige Unterthanen seye sich gar nicht zu verlassen und glimme das Feuer der Aufrur noch in der Aschen. Besonders solle er 2) den Kayser und das Hauß Oesterreich in Ehren halten und denselben mit einem Gefolge, welches nicht über 30. Pferde ausmache, förderlich heimsuchen, damit er und seine Beschwerden immerzu in frischem Angedenken bleiben. Dieser Aufenthalt an dem Kayserlichen Hoflager würde sich das Jahr hindurch mit Kosten und Pferdschäden nicht über 5000. fl. belaufen, und dennoch solcher ihm selbsten, seinem Land, Freunden und andern nutzlich seyn, ihm selbsten zu Hauß viel ersparen, seine Land und Leute in Gehorsam erhalten und seinen Widerwertigen hinlänglich begegnen können. Man habe nicht noth auf ein Dienstgeld zu dringen, bis man ferner sehe, was zu thun seye. 3) Weil auch die Eydgenossen des Herzogs nächste Anstösser seyen, so solle derselbe solche nicht verachten. Besonders aber seye räthlich die Stadt Rotweil, welche gleichsam der Schlüssel zu seinem Land seye, bey gutem Willen zu erhalten und mit derselben in ein Bündnuß sich einzulassen. 4) Riethen die Räthe dem Herzog sich in den Schwäbischen Bund zu begeben, welcher sein Land und Leut in Ruhe setzen, viele Irrungen, Kriege und grosse Kosten verhüten, den Weinzell handhaben, und sowohl die Kayserliche Majestät, als auch andere des Herzogs Anverwandte und Freunde in gutem Willen erhalten würde. Und wann auch schon Pfalz, Würzburg und Baden es nicht gern sehen, so könnte man doch durch die Kayserliche Majestät bey gedachten Fürstlichen Häusern dahin sich bearbeiten, daß sie darein

1515 vermittelst einer tauglichen Abrede willigen, zumalen weil ganz Ober-Teutschland dardurch in die Ruhe und Sicherheit gesetzt würde. Zu eben solcher Absicht sollte der Herzog die Reichs-Stadt Eßlingen nicht hindansetzen, sondern selbige in seinem Schutz und Schirm zu erhalten suchen. Endlich widerhohlten sie 5) den Rath alle unnöthige Ausgaben abzuschaffen und einen Vorrath zu ersparen, wie solches der Landschafft vor, in und nach dem Landtag zu Tübingen versprochen werden. Damit werde der Herzog die Unterthanen willig machen, und allen befahrenden Schimpf und Schaden abwenden. Es seye ohnehin nöthig der Unterthanen Gemüther zu gewinnen, damit sie in Nöthen ihrem Landesfürsten das ihrige zusetzen, wie sie und ihre Voreltern dem Herzog und seinen Voreltern solches auch getreulich gethan haben. Es seye gleichwohl demselben mit Uebernahm und Ablösung seiner Schulden eine merklich grosse Hülfe in dem Tübingischen Vertrag und mehr, dann wohl in der Unterthanen Vermögen stehe, und keinem Herrn von Würtenberg oder einigem andern ihme gleichen Fürsten in Teutschland geschehen. Dises Gutachten übergaben die Räthe dem Herzog und der Canzler lase ihm solches von Wort zu Wort vor. Sie gaben ihm dabey über ein und anders die nöthige Erleuterung und bathen ihn höchstens sein eigen Bestes dabey wahrzunehmen.

§. 79.

So gut diser Rath gemeynt war, so wenig gefiel er dem Herzog; Er war noch wider seine Unterthanen aufgebracht. Sonderlich förchtete er sich noch vor denselben und besorgte neue Bewegungen in seinem Land. Die außgetrettene Rebellen suchten sich bey den Eydgenossen und andern Nachbarn einen Anhang zu machen. Sie wagten es in verstellter Kleidung selbsten in das Land zu kommen. Allem Unrath vorzubeugen ließ er den 28. Febr. 1515. einen Befehl an einige seiner Amtleute ergehen nicht allein auf die Unterthanen selbsten, sondern auch auf die Flüchtigen ein gutes Aufsehen zu haben und alle argwönige in Hafftung zu ziehen, auch seine Schlösser und Städte in besserer Verwahrung zu haben, die Puncten des Tübingischen Vertrags wegen Handhabung der Ruhe und Sicherheit der Unterthanen fleißig einzuprägen, und unverzüglich alle ledige Gesellen und Dienstbotten in Huldigung zu nehmen (ff). Um sich mehreren Beystand auf alle Fälle zu verschaffen, so machte er mit Churfürst Friderichen und dessen Bruder Herzog Johann von Sachsen den 22. Martij ein Bündnus, wie mit dem Margraven von Baden, doch, daß der Churfürst und der Herzog nicht zu stärkerer Hülfe, als mit 200. zu Roß und 1000. Mann zu Fuß oder zu täglichem Krieg 100. zu Reß verbunden seyn sollte. Zu diser Anzahl verpflichtete sich Herzog Ulrich gegen Sachsen gleich-

(ff) vid. Beyl. num. 75.

gleichmäßig. Dann er konnte sich nicht entschliessen dem Schwäbischen Bund bey- 1515
zutretten, und dieser wollte nicht gestatten, daß, wann jemand darein aufgenommen
wurde, man wider den Herzog von Würtenberg zu kainer Hülfe verbunden seyn
wollte. Man muthmassete schon dazumal, daß dieser Bund nur auf gute Gelegenheit
gewartet habe den Herzog heimzusuchen. Dieser empfand die Gesinnung des Bun-
des als sehr unbillig. Als Churfürst Uriel von Maynz in dem vorigen Jahr ver-
storben ware und dessen Nachfolger Marggrav Albrecht von Brandenburg in den
gedachten Bund eingienge, so schickte Herzog Ulrich Grav Ludwigen von Löwen-
stein und Wolffen von Gültlingen an denselben um ihm zu diser Würde Glück zu
wünschen und anzutragen, warum weder sein Vorfahrer, noch er den Herzog in dem
Schwäbischen Bund ausgenommen habe, ungeachtet sie doch in einem Bündnuß
miteinander stünden, da gewönlicher massen verbündete in neuen Einungen einander
auszunehmen verbunden wären, wordurch er sich sehr beleydiget befände. Der neue
Churfürst wußte keine Antwort zu geben, und verzog die Antwort so lang, bis die
Würtenbergischen Gesandte unverrichter Dingen den Abschied nahmen. Endlich
schickte der Churfürst seinen Rath D. Johann Kuchinmeister nach Stuttgard mit
der Entschuldigung, daß er keine Wissenschafft davon gehabt, aber nunmehr berich-
tet worden, daß sein Vorfahrer den Herzog ausnehmen wollen, der Kayser aber es
nicht geschehen lassen, weil er vorgegeben, daß solches unnöthig seye, indem der
Kayser den Herzog selbst in den Bund zu tretten vermögen werde. Der Erzbischoff
habe es demnach auf sich beruhen gelassen und ohne Ausnahme den Bund angenom-
men. Er der neue Churfürst aber seye für seine Person erböthig nicht nur den
Kayser um diese Ausnahm anzugehen, sondern auch, wann es bey der Kayf. Maj.
nicht zu erheben wäre, sich in eine besondere Einung einzulassen und alle Freund-
und gute Nachbarschafft zu erweisen. Dises Erbieten hatte aber keine Folgen, in-
dem Herzog Ulrich von dieser Zeit an in solche Umstände verwickelt wurde, daß man
nicht wohl in einiges Bündnuß sich mit ihm einlassen konnte. Als auch bald dar-
auf obgedachter D. Kuchinmeister von Götzen von Berlichingen in dem Ulmischen
Gebiet gefangen und in eines seiner Häuser gebracht wurde, so kam Herzog Ulrich
in den Verdacht, als ob es auf seinen Befehl geschehen wäre. Dann man wollte
von des Herzogs Hofleuten einige bey der That wahrgenommen haben. Die Chur-
Maynzische Statthalter und Räthe begehrten auch deßwegen an den Herzog die Loß-
lassung des gefangenen zu bewürken. Dieser schickte aber D. Ambrosien Volland
nach Maynz um ihn zu entschuldigen. Er habe damals niemand weder Edel, noch
Unedel an seinem Hof gemanglet, viel weniger dem von Berlichingen einen Für-
schub oder Auffenthalt gegeben, indem er den Churfürsten nicht beleydigen möchte.
Er habe ein offen Land, worinn er selbst einige Feinde liegen habe, welche dem Her-
zog selbsten nach dem Leben gestanden, wie er erst hernach erfahren. Um seine Un-

schuld

1515 schuld und geneigten Willen gegen dem Churfürsten zu bezeugen habe er in seinem ganzen Land befohlen dem von Berlichingen keinen Unterschlauf zu gestatten, sondern vielmehr ihn und seine Gesellen gefangen zu nehmen. Auf eine andere Weise wüßte er nicht ihn zu Loßlassung des Kuchinmaisters zu bewegen, als welcher nicht unter seiner Obrigkeit stehe.

§. 80.

Indessen drang die Landschafft darauf, daß der Herzog die in dem Tübingischen Vertrag begriffene Puncten vollziehen sollte. Bisher mußte man auf die Kayserliche Bestetigung desselben warten. Diese erfolgte den 10. Jan. 1515. als sie einkam, so gab der Herzog seiner Landschafft unter dem 23. April eine beglaubte Abschrifft unter seinem eigenen Namen und Sigill und versprach derselben in dem Fall, wann dieser Vertrag in seinem Original verlohren gienge oder schadhafft würde, einen andern gleichlautenden aufzurichten und auszuhändigen. Zugleich aber verglich sich der Herzog mit derselben, wie es hinfüro mit Fürnehmung eines Landtags gehalten werden solle, damit wann des Herzogs oder seiner Erben und Nachkommen an dem Regiment oder gemainer Landschafft Anligen solches erforderte, man sich dieser Vergleichung gemäß halten könnte. Weil von altersher den regierenden Herrn das Recht zugestanden einen Landtag zu machen und auszuschreiben, so beharrete der Herzog auf demselben und gestattete hingegen der Landschafft, daß, wann der Vogt, Gericht und Rath der beeden Haupt-Städte Stuttgard und Tübingen für gut ansehen einen Landtag fürzunehmen, sie solches jederzeit den regierenden Herrn hinterbringen sollten. Wann nun dieser mit seinen Räthen solches nöthig befinde, so versprach der Herzog ihnen zu willfahren und den Landtag ausschreiben zu lassen, nemlich, daß von jeder Stadt des Fürstenthums der Amptmann, welcher ein gebohrnes Landskind seyn solle, und darzu einer von dem Gericht und einer von dem Rath auf jedes Amts Kosten mit genugsamen Gewalt beschrieben werden sollten (g). Weil er in dem Tübingischen Abschied versprochen hatte die Reichsschlüsse wider das Gottslästern oder Schwören und wider das Zutrincken zu vollziehen, so ließ er auf bemeldten 23. April ein gedrucktes Rescript dawider ausgehen (h) und befahl auch seinen Ober- und Unter-Amtleuten einzuberichten, was jeder derselben bis auf die Schultheissen für Beynutzungen in ihrem Amt genössen, damit er dem bemeldtem Abschied wegen des Mißbrauchs der Besoldungen, Gaben und Beynutzungen ein Genügen thun möchte. Ingleichem hatte er eine Verordnung wegen der Bestrafung der Todschläge ausgehen lassen. Dann bisher wurden dieselbe

(g) vid. Beyl. num. 76.

(h) vid. Beyl num. 77.

be nicht mit der Schwerdtstrafe gebüsset, sondern, wann sich der Thäter mit des 1515
entleibten Weib, Kindern oder Freundschafft um ein Stück Gelds verglichen hatte, so gieng er übrigens von aller Gefängnuß, oder Leib- oder Lebens-Strafe frey aus. Es berichtete aber den 16. Maji 1515. der Ober-Vogt zu Schorndorf, Balthaß Adelmann, daß zu Schnait ein Todschlag geschehen, welcher gar nicht durch einen ungefähren Fall angesehen werden könnte. Nun habe sich zwar der Thäter mit des entleibten Freundschafft vertragen, welche sonsten die Rache an ihm ausüben und ihn gleichmäßig ermorden durfte und werde ihm auf die Busse und Besserung bey 25. Pf. Hlr. gehen, ungeacht er nicht über 30. Pf. Hlr. in seinem Vermögen habe. Durch solchen Verglich stunde ihm die Ruckkehr in sein Heimwesen wieder frey. Der Ober-Vogt machte aber eine Vorstellung dagegen, daß, wann man die Todtschläger so leicht wieder einkommen liesse, andere desto eher solches Verbrechen auf ihr Gewissen nehmen und in derselben Fußstapfen tretten würden. Es seye auch solches wider die neue Ordnung, welche der Todschlag und anderer Stücke halb erst neulich ausgegangen seye. Er verstunde dadurch die den 10. April ausgegangene sogenannte Landsordnung, darinn in dem ersten und zweyten Artickel von dem Gotteslästern und Zutrinken und in dem dritten von den Todschlägen gehandlet wird. Die übrige Puncten betreffen einige Mißbräuche in der Policey, das Suppliciren der Unterthanen, Fried biethen und nehmen, Erhaltung der Weeg und Strassen, Gastungen auf den Begräbnussen, Vogtgerichten u. d. g. Was für eine Resolution darauf ergangen, habe ich nicht erlernen können.

§. 81.

Während diesen Geschäfften, welche das Ende an einem wichtigen Handel machen sollten, ereignete sich wieder ein Zufall, welcher Herzog Ulrichen höchstnachtheilig war. Es ist solcher die unglückliche Huttische Entleibung. Der Huttenischen Briefe und Reden kan ich mich bey Erzehlung dieses grossen Unfalls nicht bedienen, weil dieselbe keine besondere Umstände von diesem Handel enthalten und in der Rachbegierde und Unanständigkeit gar zu weit übertrieben sind. Man kan ihnen deßwegen keinen solchen Glauben zustellen, daß etwas zuverläßiges daraus genommen werden konnte. Herzog Ulrichs Gemahlin und seines Erbmarschalks Tochter waren an allem diesem Unheil schuldig. Es ist aber noch sehr dunkel, welche den Anfang gemacht habe. Johann von Hutten, ein Sohn Ludwigs von Hutten war an des Herzogs Hof. Ludwig von Hutten, als ein Gesandter Bischoff Lorenzen von Würzburg, hatte den Tübingischen Vertrag errichten helfen. Der Herzog würdigte den jungen Hutten seiner Gnade und des vertrautesten Umganges. Hier wurde er mit Conrads von Thumb, des Würtenbergischen Erbmarschalks Tochter, bekannt. Diese war eines

1515 muntern Geists und der Herzog wurde nicht gleichgültig gegen ihr. Man kan aber ein mehrers nicht auf ihn erweisen, als daß er viel mit ihr in dem Frauenzimmer gesessen und geredt und sie mit ihm. Nach ihrer Verheurathung mit dem Hannsen von Hutten vermeynte der Herzog solchen lebhafften Umgang fortzusetzen. Sie mußte aber nunmehr spröde gegen ihm thun weil man damals für etwas unanständiges und höchstgefährliches ansahe, wann ein verheurathetes Frauenzimmer mit einer Mannsperson sich in eine ungezwungene Rede einliesse. Gleichwohl machte des Herzogs Versuch ihres Umgangs ferner zu geniessen den von Hutten unruhig. Dieses ist alles, was derselbe von diesem vermeynten verdächtigen Umgang an seinen Vater schreiben konnte. Ludwig von Hutten hat disen Brief dem offentlichen Druck überlassen, als er des Herzogs gedrucktes Ausschreiben wegen des Huttens Entleibung widerlegen wollte. Er hat vier dergleichen Schreiben vorgelegt. Aus allen kan man nicht mehr abnehmen, als daß der junge Herzog öfters eine Unterredung mit des Huttens Ehegattin gesucht und deßwegen in seines Marschalken Hauß gekommen. Die von Hutten bezeugten aber in ihren Schreiben nur die Furcht vor einer üblen Nachrede. Dann daß er sie zu einem Ehebruch verleiten wollen, dörfte wohl eine verleumderische Anklage gewesen seyn, weil der von Hutten in gedachter Ableinungsschrifft es selbsten nur für eine Muthmassung angibt, ungeacht er sonst eine übertriebene Feder geführt hat. Aber seine Gemahlin gab ihm villeicht selbst Anlaß darzu. Dann sie hatte mit dem von Hutten einen vertraulichern Umgang, als der Wohlstand erlaubte. Der Herzog hatte einen Trompeter, welcher ihm davon Nachricht gab. Als den 7. Maji der von Hutten mit dem Herzog auf der Jagd war, bemerkte dieser einen Ring an seines Dieners Hand, welcher ihn nach genauer Betrachtung dünkte, daß es derjenige wäre, welchen er seiner Gemahlin auf die Ehe gegeben. Um dessen versichert zu seyn schickte er sogleich einen Edelknaben an die Herzogin und begehrte ihm alsobald ihren Ehering zu senden. Sie entschuldigte sich, daß sie selbigen nicht finden könnte, sondern solchen verlegt haben müsste. In der Verwirrung schickte sie jemanden an den Hutten um den Ring abzufordern. Der Herzog hatte aber schon Anstalten gemacht dieses zu erforschen und war auch würcklich so glücklich zu erfahren, was er gern wissen wollte. Weil aber die Herzogin hochschwanger war, so ließe es ihr Gemahl dabey bewenden. In dieser trotzigen Sicherheit begleitete der von Hutten den 8. Maj. den Herzog, als er nach Böblingen auf die Jagd reuten wolte. Ob er darzu Befehl erhalten, oder nicht, ist ungewiß. Als sie in dem Wald waren, befahl der Herzog seinem übrigen Gefolge sich zu entfernen und nahm Gelegenheit dem von Hutten seine vielfältige Untreue vorzurücken. Das Gemüth wurde ihm dardurch erhitzet und der Zorn übernahm ihn, daß er dem von Hutten zurief sich seiner Haut zu wöhren. Ob das böse Gewissen oder eine Ehrfurcht diesen zurückgehalten, oder

ob

ob ihn der Herzog auſſer Stand geſetzt habe, ſich zu vertheidigen, laſſe 1515
ich dahin geſtellt ſeyn. Der Herzog entleibte ihn. Er gieng aber in dem Unmuth zu weit, daß er dem von Hutten ſeinen Leibgürtel abnahm und ihn an die nechſte Eyche aufhängte. Dann er glaubte, daß er als ein Freyſchöpf des Weſtphäliſchen Gerichts dieſes zu thun befugt ſeye. Des entleibten Pferd verkündiget dem vorausgerittenen Gefolge, daß etwas ungleiches vorgegangen ſeyn müßte. Dieſes kam zuruck, und ſahe das Unglück. Sonderlich lieſſe ſich Herzog Heinrich von Braunſchweig ſolches zu Herzen gehen. Herzog Ulrich aber erzehlete ihnen die ganze Sache, welche demſelben nachmals ſo vielen Verdruß zuzoge. Man erzehlet ſonſt auch insgemein, daß die Herzogin in ihres Gemahls Abweſenheit einen Ball gehalten und dieſer eben wieder zuruck gekommen, als ſie mit dem von Hutten getanzt und einige Blicke laufen laſſen, welche dem Herzog übel gefielen. Dieſer habe ſie ſelbſten aufgefordert und mit ſeinen Spornen währendem Tanzen ſeinen Unmuth empfinden laſſen. Es gehört aber dieſes Vorgeben unter die Verleumdungen ſeiner Feinde. Wenigſtens hat der Herzog einige Jahre hernach ſolches durch eine öffentliche Schrifft ſelbſt als einen Beweiß angeführt, wie frech ſeine Feinde Unwarheiten von ihm ausgeſprenget hätten.

§. 82.

Wenige Tage nach dieſem Unfall, nemlich den 12. Maji gebahr die Herzogin Sabina einen Sohn, welchem in der Taufe der Name, Chriſtoph, beygelegt wurde. Bey dieſer Gelegenheit belehnte er den 13. Junii ſeinen Hofmeiſter und Rath Philippen von Nippenburg mit dem Erbſchenken-Ampt, daß er und ſeine Nachkommen und war jederzeit der älteſte ſeines Namens und Stammens daſſelbige zu ewigen Zeiten als ein Lehen des Fürſtenthums empfangen und tragen ſolle. Er hatte ſolches Ampt ſchon bey des Herzogs Beylager verwaltet und nur jetzo die erſte Belehnung darüber erhalten. Ob und was er für eine Nutzung davon gehabt, ſtehet dahin, weil in dem Lehenbrief nicht des geringſten gedacht wird (i), da doch Conrad Thumb bey Erhaltung des Erbmarſchalken-Ampts das Schloß Stettenfelß und das Dorf Gruppenbach zu Lehen bekommen. Die Späten tragen zwar auch das Erb-Truchſeſſen-Ampt ohne, daß ſie jemals damit wären belehnt worden oder einen Genuß davon hätten. Dagegen feyrete des Hannſen von Hutten Vater, Ludwig, ein hochmütiger und auf ſein adelich Geſchlecht trotzender Ritter, nicht ſich an dem Herzog auf alle möglichſte Weiſe zu rächen. In ſeinem gedruckten Ausſchreiben, deſſen ich ſchon gedacht und noch einmal mich darauf berufen werde, äuſſerte er deutlich, daß, wann der Herzog einen ehrlichen Mann bürgerlichen Standes entleybt und gehenkt hätte, es nicht ſo

(i) vid. Beyl. num. 78.

1515 übel ausgelegt werden könnte. Da er aber solches Verbrechen an einem Edelmann begangen, so wäre es mit keinem Blut zu versöhnen, als ob ein ehrlicher Mann nicht eben sowohl ein Mensch gewesen wäre, dessen Blut um Rache geschryen hätte. Den Anfang seiner ausschweifenden Rachbegierde machte er bey der Würtenbergischen Landschafft, welche er zu einem Abfall von ihrem Landesfürsten zu reitzen suchte. An diese schrieb er den 28. Junii in der hoßhaften Absicht eine neue Aufrur zu erregen. Die eben damals versammelte Landschafft vereitelte ihm solche, indem sie das Schreiben dem Herzog hinterbrachte und ihn ihrer Treue versicherte. Der Kayser hatte vorher denselben zu sich erbethen, welches er seiner Landschafft eröffnete und ihren Rath begehrte. Wegen des Huttischen Handels meldete er ihnen, daß er solchen wohl zu verantworten sich getraue, und verlangte von ihnen zu wissen, ob sie damit zufrieden wären, wann er etliche ausgewichene wegen des armen Conrads wieder begnadigte und die Ruckkehr in ihr Vaterland erlaubte. Auf die erste Frage erklärte sich die Landschafft, daß sie einerseits die Reyse an den Kayserlichen Hof gern sähe, weil sie dem Herzog zu einer Ehre gereiche und auch in dem Huttischen Handel vieles gut machen könnte. Auf der andern Seite gaben sie zu bedenken, daß der Hutten eine weitläuftige Freundschafft in allen Landen und einen starken Anhang sonsten von dem Adel habe, welche sich seine Abwesenheit zu nutz machen und einen Einfall in sein Fürstenthum wagen könnten, da seine Gegenwart ihnen nutzlicher seyn dörfte. Sie erfreuen sich übrigens, daß er wegen dieses Handels eine unverweißliche Antwort zu geben gesaßt seye, zumalen man sehr verkleinerlich von ihm rede, und könnten auch gar wohl geschehen lassen, wann Seine Fürstliche Gnaden einige des Landesverwiesene, bey welchen noch einige Besserung zu hoffen und ihr Verbrechen nicht zu groß wäre, wiederum begnadigte. Sie stellten ihm bey dieser Gelegenheit vor, daß sie vernehmen müßten, als ob derselbe von neuem von einigen Prälaten Geld aufzunehmen suche und zwar keine Städte oder Dörfer, sondern Einkünften, Zölle, Zehenden ꝛc. verpfänden wolle. Sie mißriethen ihm solches höchstens, weil ein allgemeines Mißvergnügen auch bey den Wohlgesinnten und ein Verdacht entstehen würde, als ob man sie mit dem Tübingischen Vertrag nur zu hintergehen verlange, zu dessen Annehmung sie mit vieler Mühe gebracht worden. Man führete ihm zu Gemüthe, daß die Unterthanen ohnehin sehr unzufrieden wären, weilen sie durch das Gewild in ihren Gütern noch immer grossen Schaden erlitten, ungeachtet man solchem abzuhelfen versprochen hätte. Der Herzog erklärte sich, daß er keine neue Schulden zu machen begehre, sondern aus einigen alten allzugrosse Zinnse und Gülten reichen müßte, welche er von diesen neu-aufnehmenden Geldern von dem Halß zu schaffen gedächte. Er schlug deßwegen seiner Landschaft vor, ob sie nicht in das Mittel tretten wollten, weil sie sich von der bey ihnen stehenden Ablosungs-Hülf wieder bezahlt machen könnten. Weil aber nur etliche von der Landschafft versammelt waren,

waren, so konnten sie ihm nichts gewähren, sondern bathen nur ungesäumt 1515
einen Landtag auszuschreiben, welches auch bewilligt wurde.

§. 83.

Indessen machte sich Herzog Ulrich gefaßt dennoch zu dem Kayser zu reuten und nach seinem Verlangen eine schöne Anzahl wohlausgesuchter Pferde in seinem Gefolge zu haben, deren ein Theil Lanzen und die andere Armbrust führten. Dann er hatte einen Weg erdacht, wie er dennoch sein Land wider alle feindliche Anfälle in hinlängliche Sicherheit setzen könnte. Er ersuchte Churfürst Ludwigen und Pfalzgrav Fridrichen, welche ohnehin den Frieden handhabeten und den Bischoff von Würzburg, bey welchem Ludwig von Hutten in Diensten stunde, sein Land während seiner Abwesenheit in ihren Schutz zu nehmen. Mit diesen Höfen stund der Herzog in der vertraulichsten Freundschafft. Er bezeugte gegen ihnen, daß er den Huttischen Handel sehr bereue und bath sie solchen durch ihre Vermittlung hinzulegen, doch, daß ihm ein solcher Verglich nicht an seinen Ehren nachtheilig wäre, ausser welchem Puncten er sich zu allem möglichen erbothe. Der Churfürst und Bischoff übernahmen die Unterhandlung zu grosser Zufriedenheit des Herzogs und dieser schrieb ihnen, an wen sie sich in seiner Abwesenheit deßwegen zu halten hätten. Der Bischoff von Straßburg und Marggrav Philipp von Baden wurden von dem Herzog zu ihm erbethen, welchen er gleichmäßig sein Land und Leute zur Aufsicht anvertraute. Diese waren es auch, an welche er den Pfalzgraven und Bischoff von Würzburg in der Huttenischen Sache und andern wichtigen Vorfällen wiese. Von seinen eigenen Räthen gab er ihnen seinen Canzler D. Lampartern, seiner Gemahlin Hofmeister, Lorenzen von Westerstetten und Hannsen von Neuhausen zu und ertheilte diesen die Vollmacht, daß, wann Pfalz und Würzburg etwas unter Handen hätten, welches keinen Verzug hätte und man deßhalben den Bischoff zu Straßburg und den Marggraven nicht zur Berathschlagung ziehen könnte, auch diese die Schreiben aufbrechen und ohne dieselbe das nöthige handlen sollten. Nun sollte den 1. Julii der ausgeschriebene Landtag seinen Anfang nehmen. Der Herzog hätte demselben gerne beygewohnt und es war auch seine Gegenwart würklich nöthig. Er bath den Kayser um die Erlaubnuß mit seinem schönen Gefolge wieder nach Hauß zu reysen, weil sein Anwesen in seinem Land mehrern Nutzen, als an dem Kayserlichen Hoflager haben würde. Dann der Kayser wollte ihn nur bey sich haben um den Empfang der beeden Könige von Ungarn und Polen desto prächtiger zu machen, mit welchen er einen Frieden zu schliessen hatte. In dieser Absicht schlug er dem Herzog sein Begehren ab, und schickte gleichwohl an Chur-Pfalz und Würzburg Befehle, daß sie sich den Huttenischen Handel angelegen seyn und als eine Sache, welche nicht mehr abzuändern, so gut und bald mög-

1515 lich vergleichen sollten. Wann aber solches je nicht zu erhalten wäre, so sollten sie sich bestreben dahin zu bewegen, daß sie keine Thätlichkeiten gegeneinander gebrauchen, als welches Seine Majestäten nicht zu gestatten wüßten. Zugleich entschuldigte der Kayser Herzog Ulrichs Ausbleiben nicht allein gegen gedachte Fürsten, sondern auch gegen dem Bischoff zu Straßburg und dem Marggraven zu Baden, wie auch der Würtenbergischen Landschafft, daß er des Herzogs, als eines besonders vertrauten Fürsten und Nachbars bey seiner Unterhandlung mit obigen beeden Königen nicht entrathen könne, als woran ihm, dem Hauß Oesterreich und dem ganzen Reich so vieles gelegen seye. Es kamen die Land-Stände dennoch zusamen, weil sie nicht anderst glaubten, als daß Herzog Ulrich dieser Versammlung beywohnen würde. Chur-Pfalz und Würzburg schickten ihre Gesandte und der Bischoff zu Straßburg und Marggrav Philipp erschienen in Person. Es zerschlug sich aber der Landtag, weil die Landstände zwar über des Kaysers gnädige Gesinnung gegen ihrem Landesfürsten und dessen Landschafft vergnügt waren, aber davor hielten, daß bey ihrer Verhandlung nichts fruchtbares ohne den Herzog ausgerichtet werden könnte. Sie bathen daher einen andern Landtag auszuschreiben und daß die Kayserliche Majestät demselben entweder in Person beywohnen, oder wenigstens seine geheime Räthe darzu abordnen möchte. Zu welchem Ende sie verlangten, daß ein Prälat, ein edler Amtmann, und zween von gemeiner Landschafft nebst dem Erb-Marschalken Conrad Thumben und dem Canzler Lamparter zu Kayserl. Majestät und dem Herzog abgeordnet werden um vorgedachten Schluß bey beeden anzubringen. Weil man aber Hoffnung hatte, daß der Kayser nächstens eine Reyse in das Reich thun würde, so wollte ihnen räthlich dünken mit solcher Abordnung bis auf diese Ankunft zuzuwarten, obschon die Landschafft wünschte, daß ohne Verzug ein Landtag gehalten würde.

§. 84.

Entzwischen vernahm man, daß des von Hutten Freunde zu Speyr, Winßheim, Anspach und Fridberg und mithin zugleich an vier Orten zusamen kommen würden. Diese Nachricht seßte Herzog Ulrichs Räthe und die Landschafft in eine grosse Verlegenheit. Dann man hatte Ursach zu besorgen, daß sie sich zu nachtheiligen und thätlichen Unternehmungen entschliessen möchten. Man hielte demnach für nöthig jemand an sie abzuordnen und sie zu ersuchen, daß sie sich nicht überreyten, sondern den Ausgang des künftigen Landtages zu erwarten. Man berichtete solches auch an den Herzog mit angelegener Bitte den Kayser inständigst zu bewegen, daß er dem nächstkünftigen Landtag wegen solcher wichtigen Vorfallenheiten beywohnen oder doch seine Räthe senden wollte, und daß der Landtag sobald mög-

möglich gehalten werden möchte. Indessen waren viele in dem Land sehr über 1515
des Herzogs Verfahren mit dem von Hutten und über seine noch fortwährende
schlechte Haußhaltung unzufrieden. Man sahe keine ernstliche Begierde den Beschwerden der Landschafft abzuhelfen oder dem Tübingischen Abschied eine Genüge zu thun und eine neue Unruhe und Gefahr, welche der Herzog dem Land zugezogen hatte. Der sonsten sehr wohl denkende Vogt zu Tübingen, Conrad Breuning, und sein Bruder Sebastian, Vogt zu Weinsperg, wie auch der Vogt zu Canstatt, Conrad Vogt, waren unter den mißvergnügten auf dem fruchtlos abgeloffenen Landtag. Sie hielten dafür, daß dem Herzogthum nicht besser gerathen werden könnte, als wann der Herzog der Regierung entsetzt und eine Regierung von den Landständen angeordnet würde. Wollte der Herzog nicht gutwillig darein willigen oder sich niemand getrauen ihm solches vorzutragen, so müsste man den Kayser darum bitten denselben darzu zu vermögen. Es waren aber ihre Absichten dabey nicht lauter, weil sie sich mit der Hoffnung schmeichelten, daß sie zu dieser Regierung gezogen würden und ihren Vortheil dabey machen könnten. Besonders gab sich der Vogt zu Canstadt viele Mühe auch anderen seine Gedanken begreiflich zu machen. Er gedachte aber nur zu grössern Ehrenstellen dardurch zu gelangen. Die Hoffnung betrog sie, weil die Sache verrathen wurde und der Herzog nach seiner Zuruckkunft sie gefangen nehmen ließ und in ihrer Gefängnuß ungemein hart behandelte. Man beschuldigte ihn wenigstens, daß er sie durch öfters widerhohlte Folter zu Geständnussen gezwungen habe, welche nicht gegründet gewesen. Und da sie hernachmals solche widerruffen und ihre Unschuld durch Zeugen und andere Beweise darthun wollten, so nahm sie der Herzog nicht an, sondern beharrte auf ihren einmahl gegebenen Urgichten. Diese Zuruckkunft des Herzogs geschahe in der Mitte des Septembers. Seine erste Verrichtung war den 30. dises Monats seinen Adel zusamen zu berufen, mit welchen er zu Tübingen sich berathschlagte, wie des Huttens und seiner Anhänger Unternehmungen entgegen gehandelt werden möchte. Dann dieser rachgierige Edelmann begnügte sich nicht der Landschafft noch immerzu mit gehäßigen Schreiben zuzusetzen, sondern er ließ auch viele verleumderische und harte Schrifften durch seinen Vetter, den unruhigen, aber gelehrten Vetter, Ulrichen von Hutten, ausstreuen. Herzog Ulrichen fiel solches allzuempfindlich und er wollte mit Gegenschrifften sich rechtfertigen, daß er den von Hutten nicht unschuldiger weise entleibt, sondern dieser solche Bestrafung wohl verdienet habe. Die gegenwärtige Fürsten und der Adel hielten aber solches dermalen für gefährlich, weil man besorgte, daß des Huttens Freundschafft noch mehr aufgebracht werden dörfte. Vielmehr hielten sie dafür, daß der Herzog so bald möglich einen Landtag halten und den Kayser darzu erbitten möchte. Diesen Schluß eröffnete er einigen zu sich nach Tübingen beruffenen Abgeordneten der gemeinen Landschafft und daß er entschloß

1515 schlossen seye, den Landtag auf nächstkommenden Martinstag auszuschreiben, wann anderst der Kayser ihn nicht wieder zu sich erfordere, wie er solches schon an ihn gelangen lassen. Er ließ auch zu solchem Ende den 5. Oct. ein Schreiben an den Kayser ergehen, worinn er ihn unterthänigst bathe dem ausgeschribenen Landtag beyzuwohnen, und beklagte sich, daß er seine Unschuld wider die Huttenische Verleumdungen zu retten gehindert werde.

§. 85.

Zwischen allen disen Verwirrungen bekam der Herzog auch mit der Reichs-Stadt Reutlingen einige Zwistigkeiten. Dann es wurde den 3. Maji ein Burger von Reutlingen, Hannß Rupp, der Lemelin genannt, von einigen Würtenbergischen Dienern entleibt. Diese waren Conrad Lengerer, Waldvogt in Tübingen, Stephan Weyler, Vorstmeister zu Urach, Stephan Burst, ein Schütz, Martin Hubensack und Jörg Lengerer, zween Jäger und Kilian Hemerer ein Einspenniger. Die Reichs-Stadt verlangte deßwegen bey dem Herzog eine Genugthuung, welche nicht zu erhalten war. Dann der Herzog hatte eine Ungnade auf dieselbe geworfen, weil den ausgetrettenen Aufrürern der freye Wandel daselbst vergönnet wurde. Die Stadt war obgedachter massen in des Herzogs Schutz und Schirm, vermög dessen den Burgern nicht erlaubt ware solche verdächtige Leute aufzunehmen oder Unterschlauf zu vergönnen. Wäre der Herzog nicht wegen dem Huttischen Handel in einer Verlegenheit gewesen, so hätte diese Ungnade weitläuftigere Folgen gehabt. Beede Theile entschlossen sich durch Austräge solche abzuwenden. Die Zusamenkunft wurde zu Tübingen veranlasst. Von seiten des Herzogs erschien dabey der Canzler D. Lamparter, Lorenz von Westerstetten zu Katzenstein, Hofmeister und Rudolph von Ehingen. Auf seiten der Reichsstadt kam Ulrich Arzt, geweßter Burgermeister zu Augspurg und Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Weiprecht Ehinger von Ulm und Hannß Holdermann, Burgermeister zu Eßlingen. Die Anverwandte des entleibten wurden nebst obigen sechs Würtenbergischen Dienern vorgeladen und die Sache untersucht. Es entdeckte sich aber, daß die Entleibung zufälliger weise geschehen seye. Man arbeitete deßwegen den 13. Julij an einem Verglich, vermög dessen dieser Handel gänzlich abgethan seyn sollte. Damit aber nach damaliger Meynung des entleibten Seele noch einen Trost empfände und seine Wittib und Kinder einige Ergötzlichkeit für den Verlust ihres Ehegatten und Vaters erlangen möchten, so wurden ihnen 150. fl. bezahlt und die Würtenbergischen Diener mußten an Eydesstatt angeloben diesem Verglich nachzuleben. Und weil die Abgeordnete des Raths zu Reutlingen sich entschuldigten, daß ihnen die Personen der Arm-Conzischen Aufrürern unbekandt seyen und der Aus- und Einwandel

in

in ihrer Stadt ohne ihr Vorwissen geschehen seyn mochte, so wurde auch dieser Handel auf sich beruhend gelassen und als beygelegt erkläret. 1515

§. 86.

Wie aber Herzog Ulrichs Regierung seit einiger Zeit ein Gewebe von lauter Unfällen war, da immer einer auf den andern folgte. So ereignete sich bey ihm ein neues Unglück, welches wieder viele verdrüßliche Folgen hatte. Dann er zerfiel mit seiner Gemahlin. Man erzehlt von ihr, daß sie mit Dietrich Späten, Ober-Vogten zu Urach einen vertraulichen Umgang gehabt und dieses sey dem Herzog verrathen worden. Er wollte die Sache genauer wissen und gab eine Reyse vor, welche er nothwendig zu thun hätte. Diese Abwesenheit machte sich die Herzogin zu nutz und stellte eine Lustbarkeit an. Als sie eben mit dem Speten tanzte, kam der Herzog zuruck und mengte sich unter die Zuschauer unbekandter Weise. Als er aber ein und anders merkte, welches ihm nicht gefallen konnte, tratt er herfür und forderte seine Gemahlin zum Tanz auf. Aber seine Gebärden und die Stösse mit den Sporen entdeckten sogleich seine Person und seinen Unmuth. Die Gesellschafft verlohr sich und die Herzogin empfand, was ein zorniger Gemahl in solchen Umständen auszuüben vermochte. Herzog Ulrich gedachte wenigstens dieser Begebenheit in Schrifften niemals. Er beklagt sich vielmehr in einem Ausschreiben, daß die Herzogin ein loses Maul gehabt und zänkisch gewesen, welches er doch so ertragen hätte. Da sie aber über vieles Ermahnen ihn einstens mit ihren bittern Reden allzusehr aufgebracht und nicht nachgelassen, so hätte er sie mit Schlägen zurecht weisen wollen. Sie habe ihn öfters mit ihrer Widerwertigkeit und bösen Reden aus dem Ehebette verdrungen, daß er aufstehen und seinen Unmuth auf dem Pferdt durch andere Beschäfftigungen vertreiben müssen (ii). Und nach seinem Vertreiben beklagte er sich, daß seine Feinde so viele Lügnen von ihm ausgestreuet, worunter er ausdrücklich diese nahmhafft macht, daß er seine Gemahlin mit Sporen geritten und seine Hunde an sie gehetzt hätte. Siehe 2ten Theil. §. 24. Die Herzogin besorgte auch einer Gefangenschafft, weil der Herzog vermuthlich für die beede Brenninge Zimmer zurichten liesse. Diese Ausschweifungen eines bösen Mauls mochten sie besorgt gemacht haben, daß sie eine Ahndung verdient hätte. Sie kam aber zuvor. Dann der Kayser war indessen nach Ulm gekommen und begehrte, daß der Herzog auch dahin kommen sollte. In der Hinreyse besuchte er zu Nürtingen Herzog Eberhards II. Witwe und seine Gemahlin, welche ihn freundlich empfieng und bald wieder zu Stuttgard zu seyn vertröstete. Sie stellte sich unpäßlich und der Herzog schickte seinen Leibarzt zu derselben, welchen sie acht Tage lang bey sich behielte und endlich wieder nach Stuttgard mit dem Vermelden schickte, daß sie am nächstkünftigen Sam-

(ii) Siehe unten Beyl. num. ult.

stag

1515 stag selbsten nach Stuttgard kommen würde. Der Herzog fand sich auch wieder daselbst in der gewissen Hoffnung ein seine Gemahlin anzutreffen. Anstatt dessen erhielt er den 24. Nov. die unverhoffte Nachricht, daß sie sich durch Dietrich Spät-ten, Ober-Vogten zu Urach, Hannß Dietrichen von Westerstetten und Georg Staufern von Hohenstauffen bey finsterer Nacht nach Ehingen an der Donau entführen lassen. Man gieng von seiten der verwittibten Herzogin von Bayern schon lang damit um. Dann die Herzogin Sabina hatte die Schläge, welche sie sich selbsten verursacht hatte, ihrer Muter geklagt. Diese hatte allzuviele Zärtlichkeit gegen einer Tochter, welche die Ungedult eines Gemahels auf das höchste getrieben hatte. Sie trachtete sie nach München zu bringen, welches ihr aber immer mißlunge, bis sie diesesmal den Vortheil ersahe ihre Absicht auszuführen. Der Herzog bekannte solches dem Kayser persönlich, welcher diese Schläge eben nicht sonderlich hoch empfande, nachmals aber dem Herzog als ein grosses Vergehen anrechnete. Man gab vor, daß der Herzog sie bezüchtigte, als ob sie mit denen Breuningen eine Aenderung in dem Regiment bey dem Kayser vorgeschlagen hätte und sie deßwegen in genaue Verwahrung setzen lassen wollen. So bald der Kayser solche Entweichung erfuhr, schrieb er sogleich den 24. Nov. an den Herzog, womit er sein Mißfallen an der zwischen dem Herzog und seiner Gemahlin vorgefallenen Uneinigkeit bezeugte und sich entschuldigte, daß er keinen Antheil daran habe, da er vielmehr solche Entweichung abwenden wollen. Er bath ihn sich nicht darüber zu bekümmern, oder etwas neues fürzunehmen, sondern des Kayserlichen Anrathens hierinnen zu erwarten (k). Man wollte aber dannoch an des Kayfers Unschuld zweiflen, zumahlen er selbsten in gedachtem Schreiben zu verstehen gab, daß er von der Herzogin Vorhaben Wissenschafft gehabt habe (l). Man muthmassete sogar, daß der Kayser die Absicht das Herzogthum Würtenberg an sein Hauß zu bringen, welche er bey Errichtung des Horber Vertrags deutlich zu erkennen gegeben hatte, noch nicht auf die Seite gesetzt und solche Unfälle gern gesehen habe. Es äusserte sich die Bezierde wenige Jahre hernach da Kayser Maximilian schon in die Ewigkeit eingegangen ware, noch in seinem Enkel. Und es ist sehr bedenklich, daß der Kayser die alles dirigierende vornehmste Würtenbergische Räthe, nemlich den Erbmarschallen und den Canzler in seinen Diensten und Pflichten gehabt, ehe diese Unruhen bey dem Herzog ausgebrochen, und daß er nach

(k) vid. Beyl. num. 79.

(l) Christ. Tubing. c. l. als ein damals lebender Geschichtschreiber meldet: Deinde eodem anno Dietricus Spett Eques Auratus, Georgius Stauffer, Westerstetter, Knœringer aliique Principi infesti ejus conjugem ex oppidulo Nurtingen in caligine profundo noctis ad oppidum Ehingen duxerunt. Qua ex causa multi rumores fuerunt. non tamen non sine Cæsaris scitu factum fuit. Deinde per fratrem ejus Wilhelmum aut ejus equites usque ad Bavariam perducta fuit.

nachgehends des Herzogs Feinden immerzu mehrers Gehör gegeben und den- 1515
selben niemals zu vollkommener Verantwortung kommen lassen wollen. End-
lich machte er die Strittigkeiten mit der Herzogin, den Hutten und Späten zu sei-
ner eigenen persönlichen Sache. Das Erzhauß Oesterreich brachte auch nach Ver-
treibung Herzog Ulrichs, ungeacht solches mit dem Herzog in einem Bündnuß ge-
standen, und ihm, darinn seine Lande gewähret hatte, an sich, und entzoge dem
unschuldigen Erb-Prinzen Christoph seine Erblande. Er schickte zugleich seine Ge-
sandten an den Herzog, welche von diesem Vorgang genaue Nachricht einziehen muß-
ten. Dieser widersprach der Herzogin Vorgeben durchaus. Er wollte nicht einge-
stehen, daß er jemals ein Mißtrauen in seine Gemahlin gesetzt, sondern vielmehr da-
für gehalten, daß sie ihm und ihren Kindern gutes und keine Veränderung in dem Re-
giment wünschen werde. Noch weniger habe er einigen Gedanken gehabt, sie in
eine Verwahrung zu bringen, indem er zu Urach, wo sie sich bisher aufgehalten,
oder zu Nürtingen, eben sowohl als in Stuttgard sich ihrer Person versichern können.
Daß er sie aber so schleunig zu sich berufen habe, seye die Ursach gewesen, weil er
Pfalzgrav Friderichen erwartet habe, welchem sie Gesellschafft leisten sollen. Ueber-
haupt aber haben die Räthe und die Landschafft ihm angerathen, daß er seine Gemahlin
bey sich behalten möchte, wordurch in der Hof-Haushaltung vieler unnöthiger Un-
kosten vermieden werden könnte. Aus diesen Vorwürfen und Verantwortung kan
man dasjenige Tyrannische nicht abnehmen, was Ludwig von Hutten in seinen Re-
den und die Herzoge von Bayern auf dem Reichstage Herzog Ulrichen beygemessen.
Allem Vermuthen nach aber würde der Kayser auch darüber denselben zur Rede gestellt
haben, wann die Herzogin sich deßwegen beklagt hätte. Der Herzog berichtete auch
solchen Unfall selbsten an alle Städte seines Landes, wie auch an Pfalzgrav Ludwi-
gen, Churfürsten, Marggrav Philipp von Baden, und die Bischöffe zu Würzburg,
Costanz, Straßburg, und andere seine vertraute Freunde. Er schickte Rudolphen von
Ehingen an den Kayser um denselben bey guter Gesinnung gegen ihm zu erhalten und
allem widrigen Anbringen zu begegnen. Der Kayser war damals zu Memmingen,
wo er dem von Ehingen einen Zutritt gestattete, ehe er denen in dem Vorzimmer auf-
wartenden Herzogen von Bayern Gehör gab. Dieses beunruhigte besonders Herzog
Wilhelmen dergestalt, daß er unerfordert nebst seinem Bruder Ludwigen in das Kay-
serliche Verhör-Zimmer eintratt und durch seine förchterliche Blicke den gefaßten Un-
muth zu verstehen gab. Herzog Ludwig hingegen bezeugte sich gegen dem von Ehin-
gen gnädiger und ließ keinen Unwillen von sich vermerken. Er versicherte ihn auch
aller Freundschafft gegen Herzog Ulrichen mit dem Beyfügen, daß er sich seiner
Schwester annehmen müßte aber, wann sie gefehlt hätte, auch nichts mit der Sa-
che zu thun haben wollte. Der Herzogin Schwester, Susanna, war damals noch
an Herzog Ulrichs Hof, welche der Kayser abforderte und begehrte, daß man der

1515 Herzogin einige Schwäbische Adeliche Jungfrauen, und unter denselben eine verständige und von der Herzogin wohlgelittene Person schicken sollte, so auch geschahe.

§. 87.

Den Unfall wegen seiner Gemahlin konnte der Herzog fast nicht verschmerzen. Er klagte solchen der auf den 13. Dec. versammelten Landschafft und erkundigte sich in dem auf solchem Landtag gethanen Vortrag, wessen er sich zu derselben versehen könnte, wann er diejenige, welche zu dieser Entführung gerathen oder selbige bewerkstelligt hätten, mit den Waffen heimzusuchen und den erlittenen Schimpf zu rächen entschliessen wollte. Er verlangte aber auch, daß die Landtschafft sich mit ihm für 130000. fl. verschreiben möchte um diejenige Gülten, da er 10. von hundert geben müßte, abzulösen. Die Landschafftliche Erklärung bezeugte ihr Beyleyd über der Herzogin Entweichung und versicherte, daß sie jederzeit bereit wären Leib und Gut bey dem Herzog aufzusetzen, wie ihre Voreltern auch gegen ihre Landesfürsten zu thun gewohnt gewesen wären. Sie hielten aber nicht für rathsam einen Krieg anzufangen, weil darzu ein Vorrath an Geld und andern Mitteln erfordert würde. Nun seyen aber des Herzogs und seiner Unterthanen Seckel leer und Kästen und Keller von allem nöthigen entblösset. Wann hingegen jemand denselben unbillicher weise angreifen wollte, seyen sie erböthig ihm allen möglichen Beystand zu thun. Die Landstände ermangelten dabey nicht für den gefangnen Conrad Brenning eine Fürbitte einzulegen und sich gegen ihm zu beschweren, daß er in dieselbe ein Mißtrauen setze, als ob sie ihn von dem Regiment verdringen und an des Breunings beschuldigtem Verbrechen Antheil nehmen wollten. Gleichwohl führten sie ihm zu Gemüth, was der Breuning sich für grosse Verdienste gegen dem Herzog und dem ganzen Land erworben habe. Daneben bathen sie ihren Herrn wegen des Wildprett-Schadens gebürendes Einsehen zu haben, den Städten, welche sich gegen Chur-Pfalz um 24000. fl. verschriben und ihre Sizel eingeschickt hatten, diese wider zuruck zu geben, das unnöthige und kostbare Bauwesen abzustellen, die Anzahl der Singer und Pfeiffer zu vermindern und andere in dem Tübingischen Abschied erörterte Beschwerden abzuthun. Wegen der Mitverschreibung aber glaubten sie, daß solche dem Tübingischen Vertrag entgegen wäre. Der Herzog nahm der Landschafft Erklärung wegen ihres Erbietens bey unbillichen Angriffen den schuldigen Beystand zu thun gnädig an. Er bezeugte ein Zutrauen zu seiner getreuen und gehorsamen Landschafft und versicherte sie nicht allein, daß dem Breuning kein Unrecht geschehen, sondern auch des Wildpretts halb das nöthige vorgekehrt werden sollte. Ferner benahm er die Meynung, als ob die von ihm verlangende Hülfe ihnen nachteilig wäre, indem der Schuldenlast nicht grösser würde und auf keine andere Weise geholfen werden

den könnte. Wegen seiner Gemahlin wollte er seine Räthe zu der Kayserli- 1516
chen Majestät schicken, wie an ihne die Anstimung geschehen seye, um sowohl wegen dieser Sache, als auch des Huttischen Handels mit andern Chur- und Fürsten sich zu berathschlagen und würde ihm nicht entgegen seyn, wann einige von der Ritter- und Landschafft darzu abgeordnet würden. Wegen des Beytritts zu dem Schwäbischen Bund, um welchen die Landstände schon mehrmals gebetten hatten, versprach der Herzog seiner Landschafft zu Gnaden alle mögliche Mühe anzuwenden, damit er gegen erträgliche Bedingungen in den Bund aufgenommen werden könnte. Uebrigens versicherte er sie, daß er den grossen Aufwand auf die Sänger, Pfeiffer, Trompeter und das Rennhauß selbsten zu vermindern geneigt seye, aber dabey verhoffte, daß die Landschäfft das Beste thun und als getreue Unterthanen ihm mit gutem Rath beystehen würden, welchen er mit Gnaden anzunehmen bereit seye (m). Die Landtags-Handlungen aber verzogen sich bis in die Mitte des Jenners 1516. da endlich die Landschafft bewilligte um 100000. fl. neben dem Herzog sich zu verschreiben. Dieser aber stellte den 2 . Jan. einen Revers gegen derselben aus, daß, weil ihr in Ansehung des Tübingischen Vertrags solche Verschreibung nicht gebürt hätte, er derselben hiemit versprechе, solches Hauptgut, so viel davon mög aufgebracht werden, jährlich aus seinem Seckel zuverzinsen, und seine Landschafft deßhalb zu vertretten, das Hauptgut selbsten aber von den erwählten der Landschafft, deren einer von den Prälaten, nemlich Adelberg und vier von der gemeinen Landschafft, nemlich Stuttgard, Tübingen, Urach und Schorndorff darzu verordnet werden sollte, empfangen und verwalten zu lassen, damit solches nur zu Ablosung der vorgemeldten schädlichen Gülten verwendt werde.

§. 88.

Indessen schrieb Kayser Maximilian den 10. Jan. 1516. einen abermaligen Reichstag nach Augspurg aus, welcher auf den Sonntag Oculi sollte gehalten werden. Er verlangte von Herzog Ulrichen, daß er in eigner Person daselbst erscheinen und den zu Trier und Cölln geschlossenen gemeinen Pfenning unfehlbar entzwischen in seinem Land zu erheben und nach Augspurg zu bringen. Weil er auch vermuthete, daß der Herzog wegen des Huttischen Handels und Zwistigkeit mit seiner Gemahlin nicht gern kommen dörfte, so gebrauchte der Kayser ernstliche Ausdrücke und vertröstete ihn, daß keine andere, als Reichs-Sachen auf diesem Reichstag sollten verhandlet, alle andere Händel aber nicht angenommen werden, weil die Erfahrung gezeiget habe, daß solche Privat- und Neben-Sachen die Reichstags-Geschäfften in wichtigern Angelegenheiten gehindert hätten (n). Der Herzog erschien aber doch nicht, zumalen der Kayser Fabian von Maltiz an ihn abschickte um ihme

(m) vid. Beyl. num. 80. (n) vid. Beyl. num. 81.

1516 me 1) vorzuhalten, wie sehr sich die Herzogin über des Herzogs Forstmeister zu Urach Steffan Weyler und einen gewissen Sebastian, Wendel Trompeters Tochtermann, beschwerte, daß sie ehrenrürige Reden von ihro ausgestossen hätten und deßwegen Genugthuung verlangte. 2) Und weil die Herzogen von Bayern sehr unzufrieden seyen, daß Herzog Ulrich ihre Schwester so schnöde gehalten, welches er doch nicht geständig seye, so möchte derselbe dem Kayser an die Hand gehen, wie er in beeden Puncten antworten und die Sache angreifen sollte, damit solcher Unlust und Widerwille hingelegt und die Herzogin wieder zu ihm als ihrem Gemahl gebracht werden könnte. 3) Müßte Ihro Kayserliche Majestät mißfällig vernehmen, daß einige vorgäben, als ob Sie die Herzogin durch Marggrav Casimirs von Brandenburg Reuter nach Bayern führen lassen und an dieser Entführung grossen Antheil genommen hätten. Es hätten aber diese Reuter, welche nach Italien wider die Venetianer ziehen sollen, dem Kayser nur zur Bedeckung gedient, als er in der Gegend von Weissenhorn auf der Jagd gewesen. Die Herzogin habe zu ihm als ihrem nächsten Verwandten die Zuflucht genommen. Er habe aber besorgt, daß, wann er sie gleich wieder dem Herzog zuschickte, derselbe in der ersten Hitze ihro härter begegnen möchte, als die Umstände erlaubten. Weil sie nun eine grosse Begierde bezeugt habe ihre Frau Muter und Brüder wieder zu sehen, so könne er nicht in Abrede nehmen, daß er sie in dieser aufrichtigen Beysorge nach Bayern fortgeschickt habe. Der Kayser begehrte deßwegen, daß solche Verleumdungen abgestellt und gebürend bestraft werden. 4) Beschwerte sich der Kayser durch seinen Gesandten, daß viele Reuter in der Gegend, wo sich derselbe mit Jagen belustige, herum straiften, unter welchen auch einige seyen, über welche die Reichs-Acht erkannt worden, und die man für des Herzogs Diener halte, mit Begehren solches straifen abzustellen und solche Leute zu bestrafen. Aus diesem Vorhalten kan man noch keine Kayserliche Ungnade vermerken. Weil nun der Herzog ohnehin einige seiner Räthe auf den Reichstag schickte, so gab er ihnen auf gegen den Kayserlichen Commissarien auf vorstehendes Kayserl. Ansinnen zu erklären, daß 1) er selbsten an Reden, welche seiner Gemahlin an ihren Ehren nachtheilig wären, keinen Gefallen haben könnte, sondern selbige ernstlich bestraffen würde. Steffan Weyler seye aber der ehrenrürigen Reden nicht geständig und erbiethe sich solchen Bezücht durch eine Rechtfertigung auszumachen, worbey der Herzog, welchem nicht wenig daran gelegen seye, selbsten Richter seyn wolle wie ihm solches gebühre. 2) Die Herzoge von Bayern betreffend, so hätte er wünschen mögen, daß sie ihn mit ihrem hitzigen Ausschreiben verschonet und nicht so empfindlich an seinen Ehren angetastet hätten. Und ob er schon befugt gewesen seine Verantwortung auch in offentlichem Druck ausgehen zu lassen, so wollte er solches doch der Kayserlichen Majestät dermalen zu unterthänigstem Gefallen auf sich beruhen lassen in der Hoffnung, daß man auf der andern Seite mehrere Mäßigung ge-

gebrauchen würde. Daß 3) die Kayserliche Majestät die Ursach seiner Gemah- 1516
lin Entweichung seye, habe er sich niemalen versehen, sondern auf die schrift-
liche und mundliche Kayserl. Versicherung gebauet und werde sich auch fernerer aller-
höchsten Gnade getrösten. Dagegen der Kayser ihm zutrauen möchte, daß ihm
von solchen Nachreden nicht das geringste bewußt seye, sonsten er solche scharf bestra-
fen würde. Er hielte vielmehr davor, daß diese Zulage eben sowohl, als 4) dasje-
nige von den umstraifenden Reutern von seinen Feinden erdichtet seye um eine
Ungnade über ihn zu erwecken.

§. 89.

Vermög der letztern Landtags-Handlung sollten auch sowohl wegen des Hutti-
schen Handels, als der Herzogin Ausweichung von der Ritter- und Landschafft einige
Abgeordnete dem Herzog auf dem Reichstag beystehen. Die Ritterschafft tratt also
zuerst auf und bedaurten sonderlich dasjenige, was mit der Herzogin vorgegangen.
Sie wünschten, daß sowohl diese, als auch die Herzoge von Bayern den Hande
besser bedacht hätten. Dieweil sie aber Herzog Ulrichen theils mit Lehen, theils mit
Diensten, theils mit Schirm und sonsten verwandt, und deßwegen ihm mit Leib und
Gut beyzustehen verbunden seyen, wie sie solches neben andern Graven und Herrn
auf dem letzthin gehaltenen Landtag zugesagt hätten, so bäthen sie die Kayserliche
Majestät sich von niemanden wider ihren Herrn zur Ungnade bewegen zu lassen. Die
Abgeordneten der Prälaten und Städte setzten noch hinzu, daß sowohl der Herzog,
als auch die Landschafft jederzeit das möglichste für die Kayserliche Majestät und das
Hauß Oesterreich bey aller Gelegenheit gethan und hofften also gleichmäßig, daß
man ein gnediges Einsehen haben und ihren Landesfürsten nicht mit Ungnaden anse-
hen werde. Selbsten einige Chur- und Fürsten und Gesandte legten eine Fürbitte
ein. Den 11. Febr. erhielten die Abgeordnete und Herzog Ulrichs Räthe durch den
Cardinal von Gurk und Cyprian Serntin, Kayserl. Hof-Canzler den Bescheid,
daß Ihro Majestät die Sache für sehr wichtig hielten, welche vielen Unlust, Krieg
und Unruhe in dem Reich zur Folge haben könnte. Diesen vorzubeugen erachteten
Sie sich als Römischer Kayser und nächstgesippter beeder Partheyen Anverwandter
verbunden. Sie würden dahero nicht ermanglen allen möglichsten Fleiß anzuwenden,
daß diese Irrungen bäldist in der Güte beygelegt werden möchten. Indessen war
der Kayser doch unzufrieden, daß der Herzog nicht in eigner Person auf dem Reichs-
tag erschienen ware, befahl aber sowohl demselben, als auch den Herzogen von Bay-
ern und dem von Hutten und seinem Anhang nichts feindliches gegeneinander vor-
zunemen, sondern in der Ruhe zu bleiben. Dessen ungeacht brannten die von Hut-
ten noch vor Rache und suchten bey solchen Umständen die Herzoge von Bayern mit
ihrem

1516 ihrem Anhang zu verbinden. Sie machten Anstalten zu einem Angriff und der Herzog versäumte auch keine Zeit sich zur Gegenwehr zu rüsten. Seine Gesandten berichteten ihn den 1. Febr. daß die Herzoge von Bayern sich allbereits mit den von Hutten in ein Bündnuß eingelassen, welches Georg von Schaumburg und der junge Ludwig von Hutten zu München geschlossen haben. Die Abrede seye bis 2000. Pferde und 16000. Mann zu fuß aufzubringen, welcher Macht der von allen Kriegsbedürfnüssen, Geld und Vorrath entblössete Herzog schwerlich widerstehen könnte. Sie bathen ihn deßwegen diese Sache wohl zu überlegen und nur sich zu bemühen, wie er bey dem Kayser in Gnaden bleiben oder wieder darein kommen möchte. In welchem Betracht gut seyn dörfte, wann der Herzog nicht nur an die Kayserliche Majestät sondern auch an dero vornehmste Räthe, welchen diese Sachen aufgetragen worden, nemlich den Erzbischoff von Salzburg, Matthäus Lang, sonsten nur der Cardinal von Gurk genannt, Cyprian Serentin, und den Schatzmeister Jacob Villinger, bewegliche Schreiben ergehen liesse mit Bitte alle diese so weitläuftig aussehende Unruhen beyzulegen. Der Herzog genehmigte solchen Rath und schrieb an den Kayser, daß er sowohl von seinen Schwägern, den Herzogen von Bayern, als auch denen von Hutten durch ihre ausgestreute Schrifften an seinen Fürstlichen Ehren und zwar mit vielem Ungrund angetastet worden. Solche zu retten wäre er mit Vertheidigung seiner Unschuld schuldig gewesen. Nichts desoweniger habe er der Kayserlichen Majestät zu unterthänigem Gefallen und aus Rucksicht auf seiner eigenen Gemahlin Ehre es auf sich beruhen gelassen, und wolle auch noch bis auf Johannes des Täuferstag weder thätlich, noch schrifftlich ihnen begegnen, wofern die Herzoge und die von Hutten dem Kayser die Versicherung gäben, daß sie ein gleiches thun wollten. Er bestimmte eine gewisse Zeit um die Unterhandlung zu beschleunigen. Mit solchem Schreiben schickte er einen eigenen Botten nach Torre d'Oglio, wo sich damals der Kayser befand, mit ausdrücklichem Befehl eine zuverläßige Resolution zu erwarten. Diese erfolgte erst den 3. April dahin, daß er seiner Regierung zu Insprug befohlen habe des Herzogs Schreiben den Herzogen von Bayern und den von Hutten vorzulegen und von ihnen gleichmäßige Antwort zu bewürken. Zugleich seßte er den Partheyen einen sogenannten Tag auf den 7. April zu Augspurg zu erscheinen an und befahl den obgedachten Commissarien selbige zu verhören und alsdann fernern Kayserlichen Befehl zu erwarten. Diese Zeit war zu kurz angeseßt und der Herzog und seine Räthe waren noch nicht gnug zu dieser Handlung bereitet. Er als Beklagter wollte seine gute Freunde und theils Bluts- theils Bundesverwandte mit sich nehmen. Dann damals war es bey hohen und nidern Gerichten in Händeln, welche Leib und Leben, Ehre und Verlust betreffen, so eingeführt, daß ein Beklagter in solchen wichtigen Rechtfertigungen alle seine Anverwandte und gute Freunde als Beyständer mit sich nehmen durfte. Man konnte solches nicht abschlagen, wann

der

der Richter anderst demselben keine gegründete Ursache zur Beschwerde über 1516
ungerechtes Verfahren geben wollte. Die von Hutten klagten den Herzog peinlich an, mithin wollte derselbe sich dieser Befugsame auch nicht begeben. Die Zeit war aber viel zu kurz seinen Freunden und Bundsgenossen nur Nachricht davon zu geben. Er zweifelte daran, ob deßwegen der Verhörtag auf solche Zeit gehalten werden könnte. Man konnte ohnehin noch nicht wissen, ob die Herzoge von Bayern und die von Hutten sich nach des Kayſers Willen erklärt haben. Ueber alles dieses verlangte der Herzog von dem Cardinaln von Gurk den 30. Mart. eine gewisse Nachricht und entschuldigte sich auf den Fall, wann der Verhörtag auf die gesetzte Zeit zu Stand kommen sollte, daß er in Person nicht dabey erscheinen und seine Beyständer darzu erbitten könnte, wie ihm doch obgelegen wäre. Er wollte aber dennoch seine Räthe schicken. Nur bitte er sie mit nothwendigem Glait zu versehen und, wann sie einen oder zween Tage zu spät kämen, sie damit zu entschuldigen, daß der Handel wichtig seye und sie sich gleichwohl auf denselben vorbereiten müssen. Es war aber umsonst, weil die Bayrische Räthe auf die gesetzte Zeit gekommen waren und sich sehr beschwerten, als sich von seiten Würtenberg noch niemand eingefunden hatte. Sie wollten gleichbald ihren Abschied nehmen. Als aber die Kayſerliche Commissarien ihnen Herzog Ulrichs Schreiben vorlegten, liessen sie sich mit vieler Mühe dahin bewegen noch zween einzige Tage abzuwarten. Weil nun entwischen Herzog Ulrich auf eine Antwort wartete und niemand von seinen Räthen erschiene, so nahmen die Bayrischen ihren Abschied und giengen davon. Die von Hutten hingegen waren unversönlich. Sie schlugen dem Kayſer rund ab auf den angesetzten Tag zu erscheinen.

§. 90.

Diese Edelleute suchten alles hervor um das in der Glut noch glimmende Feur in die volle Flammen zu setzen, und der Herzoge von Bayern Gemüther noch mehrers zu erhitzen. Verleumdungen mußten ihnen zur Hülfe stehen. Wann man auch Herzog Ulrichs begangene Mißtritte eingestehen will, so wird man doch in allen seinen Handlungen keine Falschheit oder Hinderlist, sondern vielmehr eine edle Offenherzigkeit bemerken müssen. Diese Tugend suchten sie zuverdunklen und den Herzogen von Bayern wider die Warheit beyzubringen, als ob Herzog Ulrich zwölf Schützen bestellt hätte, welche auf Herzog Wilhelmen straifen und bey ersehender guter Gelegenheit ihn erschiessen sollten. Die Kayſerliche Commissarien hielten solches dem Herzog in einem Schreiben vor, welcher durch ein gedrucktes Ausschreiben antwortete, daß er einer solchen niderträchtigen That nicht fähig seye. Wann er aber je Herzog Wilhelm oder jemand anders Schaden thun wollte, so würde er gewiß auf eine ehrliche Weise, wie es einem frommen Fürsten zustehe, solches in das Werk setzen. Mit-

1516 hin seye solche Anklage eine blosse Erdichtung seiner Feinde, welche keinen Glauben verdiente. Vielmehr beklagte er sich über die Herzoge von Bayern. Dann es hätte ein in der armen Conrads-Aufrur flüchtig gewordener von Kircheim, welcher mehr als einmal das Leben verwurkt hätte, erst kürzlich ihm eine Fehde oder Feindschafft zugeschrieben. Ungeacht aber der so nahen Verwandtschafft und der im Jahr 1509. gemachten sogenannten Vereinung, vermög deren kein Theil des andern Feinden in seinen Landen einigen Unterschlauf oder Beystand gestatten solle, erlaubten die Herzoge von Bayern einem solchen Böswicht und seinem wissentlichen Feind zu Gerolfingen, Rain und in andern Orten einen Auffenthalt und derselbe fande allen Vorschub bey den Bayrischen Unterthanen. Deßgleichen wurde Herzog Ulrich bey dem Kayser eingetragen, als wann er eine grosse Anzahl Volks bey den Eydgenossen anwärbe und sich sowohl bey Bayern, als denen von Hutten wegen der wider ihn ausgestossenen üblen Nachreden und Läster-Schrifften selbsten Genugthuung verschaffen wollte. Weil nun eine grosse Unruhe in dem Reich entstanden wäre, da jedem Theil seine Bundsgenossen ihre Allianzmäßige Hülfe hätte schicken müßen, so bestrebte sich der Kayser solches Feur so viel möglich in der Asche zu behalten. Er würdigte aber den Herzog nicht selbsten eines Zuschreibens, sondern ließ nur an dessen Land-Stände, die Prälaten, Ritter- und Landschafft den Befehl von Meran aus in Tyrol den 26. Maji ergehen, daß sie bey ihrem Landesfürsten daran seyn sollen dem an ihn ergangenen oben schon berührten Befehl nachzuleben Wie er sie dann vornehmlich erinnerte demselben bey des Reichs schweren Ungnad und Strafe keine Hülfe oder Beystand zu thun (o). Herzog Ulrichen rührte solches nicht wenig. Dann er schrieb den 10. Junij an den Kayser, daß er bey den Eydgenossen weder um wenige, noch grosse Anzahl Völker sich beworben habe, jemand damit anzugreifen. Weil es eine unerfindliche Unwarheit seye, so könnte die Kayserliche Majestät daraus abnehmen, daß diese Auflage nur von seinen Mißgönnern erdichtet seye, um sich bey derselben Gnade, dem Herzogen aber Ungnade zu erlangen und seine getreue Landschafft von ihm abwendig zu machen. Er beklagte sich sehr, daß solchen seinen Feinden und ihren Verleumdungen so viel Gehör gestattet werde ohne vorher seine Verantwortung von ihm vernommen zu haben. Es würde ihm dadurch Anlaß gegeben nachzuforschen, wer solche Verleumder wären, um solchen vorzukommen, indem er nichts zu thun gedenke, als was ihm mit Hülfe der Kayserlichen Majestät und seiner Freunde als einem gehorsamen Fürsten zu thun gebühre und Gott, die Natur und das Recht zulasse. Endlich hängte er die Bitte an, daß der Kayser nichts wider ihn angebrachtes so leicht glauben, oder ohne gnugsame Untersuchung und Verantwortung etwas ausgehen lassen möchte.

§. 91.

(o) vid. Beyl. num. 82.

§. 91. 1516

Den 3ten Junij begehrte der Cardinal von Gurk in dem Namen des Kayſers an den Herzog, daß der Stillſtand der Waffen und Schrifften zwiſchen ihm und ſeinen Gegnern bis auf den 22. Julij möchte erſtreckt werden, wie er ſolchen vorher bis auf den 24. Junij verwilligt hätte. Er bewilligte ſolches ſowohl dem Kayſer, als auch dem Cardinal zu Gefallen mit Thätlichkeiten bis auf den 22. Julij, mit Schrifften aber nur bis auf Johannes des Täuferstag ſtill zu ſtehen, wie er bisdaher ſein gegeben Fürſtenwort gehalten hätte, ungeacht er niemals einige Verſicherung gehabt, daß er ſich von ſeinem Gegentheil eines gleichen getröſten können. Er verhoffe demnach, daß dieſer ſolche Vorſchläge ebenmäßig annemen und der Cardinal demſelben ſolches zuſchreiben werde. Uebrigens entſchuldigte er ſich und ſeine Räthe, daß niemand auf den letzthin angeſetzten Tag erſchienen ſeye. Dieſe hätten nothwendig das ausgebethene Glait erwarten müſſen, welches aber nicht gekommen ſeye. Wollte ihm aber der Cardinal einen andern Tag anberaumen und ſeinen Räthen zeitlich ein Glait zu dem Rechten zuſchicken, ſo würde er nicht ermanglen auf beſtimmte Zeit dieſelbe abzuordnen. Entzwiſchen aber erlieſſe er den 12. Maji auf Fürbitte Johanns Abts zu Schuſſenried, deſſen Stiefmutter Eliſabeth Baurin, wie auch deren Sohn Martin Wittmayer und ihre Tochter Margreth Wittmayerin mit ihren acht Kindern der Leibeigenſchafft. Weil auch der Herzog und Philipp von Rippenburg den Kirchenſatz zu Hemmingen gemeinſchafftlich hatten und einer um den andern ſolche Pfarr erſetzten, ſo erlaubten ſie den 29. Maji miteinander ihrem Pfarrer, Hannß Mutſcheln, dieſe Pfarr an Fridrich Rippenburgern, Caplonen zu Schwiebertingen tauſchweiſe zu überlaſſen und ſich auf Lebenslang jährlich 13. fl. darauf vorzubehalten. Den 28. Junij gab der Herzog ſeinem Keller zu Aſperg, Philipp Vollanden, die Freyheit, daß er ſein Lebenlang von den Amtleuten und Unterthanen aller Aemter, es ſeyen Richter, Pflegſchafften, Rathsmann u. d. g. ganz und gar unbeläſtigt bleiben ſolle, doch, daß er dem Herzog und ſeinen Erben vorbehielte ihn zu ſeinen eignen Aemtern und Geſchäfften zu gebrauchen, welche er nach allem ſeinem Vermögen und Verſtand verrichten ſolle. Zu gleicher Zeit geriethe er in einige Verdrüßlichkeit mit ſeinem Rath, dem Biſchoff von Coſtanz, woraus man ſeine Mäßigung abnehmen kan. Der Biſchoff war einige Zeit vorher bey dem Herzog zu Tübingen, gegen welchem dieſer ſich über der Prieſter öftere Mißhandlungen und den Mißbrauch der vermeynten Kirchen-Freyheit beſchwerte. Sie nahmen die Abrede miteinander, daß, wann ſolche Leute Malefitzhändel begiengen, der Herzog dieſelbe in des Biſchoffs Namen gefangen nehmen und dieſem ausliefern ſolle, doch, daß der Uebelthäter nicht freventlich geſchmächt, verletzt oder ſonſten mißhandelt werde. Der Caplan zu Effringen in dem Wildberger Amt hatte aber einen Todſchlag begangen, und ſich in die Freyheit der Kirche zu Bulach geflüchtet. Der

1516 Herzog ließ ihn heraus nehmen und schickte ihn dem Bischoff zu, damit die geistliche Obrigkeit und die Freyheit der Kirchen aufrecht erhalten, auch der Caplon selbst nicht mißhandelt würde. Dann man hatte Ursach zu beforchten, daß des entleibten Freundschafft in der ersten Hitze und aus Rachbegierde zu frischer That den Caplonen tödten würde. Sowohl der Herzog und seine Räthe als auch diese Freunde waren dabey aus den Rechten belehret, daß geistliche Personen in solcherley Verbrechen der Kirchen Freyheit sich nicht getrösten könnten, noch sich deren behelffen dörften. Nichts destoweniger befahl der Bischoff dem Pfarrer zu Bulach wegen dieser Gefangennehmung die dasige Burgerschafft in den Bann zu thun. Dieser aber wurde von dem Herzog befehlicht den Bann nicht zu verkünden. Er hielte seine Pfarrkinder nicht für bännig und verrichtete nach, wie vorher, seine Kirchendienste. Der Bischoff schickte demnach dem Pfarrer einen neuen Befelch zu, welches dem Herzog nicht gleichgültig ware. Er gab dem Bischoff einen Verweiß, daß er sich dessen gegen ihm als seinem Rath nicht versehen hätte, zumahlen der Herzog jüngstens seinen Rath D. Ambrosius Volland nach Costanz geschickt habe, von welchem er genugsamen Bericht hätte einnehmen können. Er begehrte also von demselben solchen Befelch wieder zuruck zunehmen, weil sonst leicht geschehen könnte, daß solche Sache einen üblen Ausgang gewänne und von des Entleibten Freundschafft gegen dem Thäter grosser Unrath und Schaden erfolgen dörfte.

§. 92.

Den 26. Augusti nahm der Herzog die Reichs-Stadt Weyl wiederum auf zehen Jahre in seinen Schuß und Schirm auf, dagegen diese demselben jährlich 50. fl. Schußgeld und 30. Mann zu stellen versprach, wann der Herzog mit seiner Landschafft zu Feld gieng. Wobey sie sich jedoch vorbehielte, wider den Kayser und das Reich, wider den Schwäbischen Bund und die Marggravschafft Baden keine Hülfe schuldig zu seyn. Mit Marggrav Philippsen, welchem sein Vater Marggrav Christoph einen ansehnlichen Theil der Marggravschafft übergeben hatte, vergliche er sich wegen Strittigkeiten, welche theils schon lange Zeit zwischen beeden benachbarten Häusern obwalteten, theils aber erst mit Marggrav Christophen entstanden waren. Marggrav Philipp war ein vertrauter Freund von Herzog Ulrichen. So bald er die Regierung antrat, suchte er alle die Strittigkeiten hinzulegen. Sie betrafen das beederseitige Glait von Neuenbürg gen Pforzheim, Ettlingen, Gernspach, Elmendingen und anderwerts, den Zoll zu Salmbach, Grunbach und Igelsbrand, den Wildpann in den beederseitigen Waldungen, das davon abhangende Hagen und Jagen der Unterthanen, den Staab und die Obrigkeit zu Zwerenberg und

Horn-

Hornberg, Steuren und Schatzungen zu Igelsloch ꝛc. Beede Herrn schick- 1516
ten ihre Räthe nach Herrenberg und bald darauf nach Leonberg. Sie konnten sich nicht vereinigen. Marggrav Philipps kam also selbsten nach Stuttgard Herzog Ulrichen wegen seiner anderwertigen Händel als ein getreuer Freund beyzustehen. Bey dieser Gelegenheit legte er die Hand auch an gedachten Verglich, welcher den 4. Aug. 1516. zu Stand kame und von beeden Herrn besigelt wurde. Bischoff Lorenz von Würzburg setzte ebenmäßig all sein Vertrauen auf Herzog Ulrichen. Als er mit dem Bischoff von Bamberg wegen eines aufgeworfenen Grabens zwischen der Stadt Haßfurt und der Bambergischen Stadt Zeil, wo dieser einen Schlag auf die Landstraß mit ausgebreitenen Flügeln setzte, in beschwerliche Zwistigkeiten gerieth, so suchte Lorenz Hülf bey seinem Bundsgenossen Herzog Ulrichen und schrieb an ihn, daß, weil er sich Raths, Trosts und Hülfe in seinen obligenden Händeln zu ihm vor andern getröste, er ihm in dieser Angelegenheit mit seinem Rath beystehen möchte. Damals machte Bischoff Jörg von Speyer eine Ordnung des Kirchendiensts in seinem Sprengel, worinn er vornehmlich auch auf den Gebrauch der Orgeln, sonderlich an den Hohen Festen, drange. Die Stadt Gröningen, welche in diesem Bistum lage, bath dennoch Herzog Ulrichen zu erlauben, daß man die Caploney Einkünften der ausserhalb der Stadt gelegenen Sant Johanns-Capelle auf die Organisten-Stelle verwenden dörfte. Man ließ selbige Caploney noch nicht eingehen, sondern nahm nur bey jedesmaliger Erledigung derselben einen geschickten, erbarn Priester an, welcher in der Pfarrkirche die Orgel schlagen könnte. (p). Hannsen von Bernhausen aber machte er etliche zu dem Lehenbaren Schlößlein Bittenfeld gehörige Gärten und Aecker, von allen Beschwerden der Steuren und Frohnen frey. Dieses dienet zum Beweiß, daß eben die Lehenbare Güter nicht alle frey gewesen.

§. 93.

Die von Hutten und die Herzoge von Bayern lagen indessen dem Kayser hart an um Herzog Ulrichen einstens vorzuladen und ihnen Genugthuung zu verschaffen. Der Kayser hatte verlangt, daß er ihm Stephan Weiler, seinen Vorstmeister zu Urach, und einen gewissen Sebastian Wendel Trompeters Tochtermann, welche der Herzogin Sabinen übel nachgeredt haben sollten, ausliefern oder bestrafen sollte. Ich habe derselben schon gedacht, daß beede sich erbothen haben ihre Reden zu verantworten. Der Herzog konnte sich nicht entschliessen hierinn dem Kayser Gehorsam zu leisten. Der Kayser nahm es sehr ungnädig auf. Es ist nicht zu zweifeln,

(p) vid. Beyl. num. 83.

1516 daß des Herzogs Gegentheil nicht werde ermanglet haben solchen Ungehorsam mit den nachdrücklichsten Vorstellungen zu vergrössern. Der Herzog hätte wenigstens sehr wohl gethan, wann er diese Leute auf eine Zeitlang zu einem Schein seiner Dienste entlassen hätte. Weil sie aber ihre Unschuld darzuthun versicherten, so dünkte es den Herzog ungerecht zu seyn, wann er einen unschuldigen bestraffen sollte. Man findet auch in allen seinen Handlungen, daß er gerade zu gegangen seye. Nur sein allzugrosses Feuer verleitete ihn zu den Ausschweifungen, welche ihm zur Last geleget werden. Man hat aber auch Beweise von ihm, daß er sich auf geziemende Vorstellung sehr mäßigen können. Endlich bekam er den 28. Augusti sowohl wegen der Huttischen Händel, als auch wegen des aufgelegten Ungehorsams zwo peremtorische Ladungen in Person zu Augspurg vor dem Kayser zu erscheinen. Der Herzog war sehr empfindlich darüber und schrieb an die Pfälzische und Würzburgische Räthe, Ludwigen von Fleckenstein und Petern von Ussäß, Propsten zu Comberg, welche sich bey dem Kayser zu Augspurg befanden, mit Ersuchen eine Fürbitte einzulegen, damit er mit dem persönlichen erscheinen möchte verschonet, und der angesetzte Tag weiter hinaus gesetzt werden. Das Kayserliche Gemüthe war aber schon aufgebracht, weil der Herzog die zween Diener nicht vor dem Kayser stellen wollen. Man legte ihm auch ungnädig aus, daß er nicht ernstlichen die Kayserliche Ungnade abzuwenden gesucht und hingegen bey dem König in Frankreich und den Eydgenossen sich um Hülfe beworben hätte. Weßwegen ihn besonders der Probst von Comberg bathe sich vor der Kayserlichen Majestät mehrers zu demüthigen, indem er sich vielleicht auf seiner Landschafft Wort, daß sie Leib und Gut bey ihm aufsetzen wollte, eben nicht zuviel verlassen dörfte, besonders, wann er nach deren von Hutten und der Herzoge von Bayern ernstlichem Verlangen in die Acht erkläret würde, und dieselbe vollzogen werden sollte. Chur-Pfalz und Würzburg seyen durch allerhand Erfindungen ausser Stand gesetzt ihm beyzustehen. Endlich liesse sich der Kayser durch Petern von Ussäß bewegen das persönliche erscheinen des Herzogs nachzusehen, wann er nur auf den bestimmten Reichstag seine gnugsam bevollmächtigte Gesandten und mit denselben etliche von seinen Räthen und der Landschafft schicken wollte, in welche der Kayser ein Vertrauen setzen und mit ihnen in der Güte verabreden könnte. Dann er suchte, wo es immer möglich wäre, den Herzog bey Ehren, Leib und Gut, Landen und Leuten zu erhalten. Etwas müßte zur Befriedigung der Herzogen von Bayern und der Huttischen Freundschafft eingegangen werden, welches demselben beschwerlich fallen werde. Doch seye es besser, als alles auf die Spitze zu setzen. Den Termin zu verlängern seye nicht räthlich, weil der Gegentheil zu hitzig seye und den langsamen Fortgang des Rechtstags nicht erwarten, sondern mit Thätlichkeiten fürgehen werde. Dann sie befänden sich zwar in voller Rüstung, daß sie nur mit den Feindlichkeiten den Anfang machen durften, aber er hoffe,

daß

daß sein Kayserliches Ansehen sie noch zurückhalten werde, wann sie anderst 1516
über keinen Verzug der Gerechtigkeit, auf welche sie doch so sehr andringen,
zu klagen Ursach fänden. Der Kayser schickte auch mit dieser Resolution Herzog
Erichen von Braunschweig, den Abt zu Elchingen und Lutzen von Freyberg an den
Herzog, welcher nur für seine Räthe die gewönliche Sicherheit und Glait zum
Rechten begehrte. Herzog Erich hatte aber noch einen Auftrag, nemlich in dem
Namen des Kaysers einen Vorschlag zu thun, ob Herzog Ulrich sich nicht auf sechs
Jahr lang die Regierung abzutretten entschliessen wollte. Dann er hoffte, die Her-
zoge von Bayern würden sich damit begnügen. Wann man aber diese zufrieden
gestellt hätte, so würde es mit den von Hutten keine Noth mehr haben, weil man
auf diese wenigere Rucksicht, als auf jene haben könnte.

§. 94.

Herzog Ulrichen gieng dieser Vortrag sehr nahe. Er konnte sich nicht dazu ent-
schliessen, weil man solche Abtrettung als eine Bekänntnuß der Verschuldung und
einer Untüchtigkeit ansehen könnte, welches seinen Fürstlichen Ehren nachtheilig wä-
re. Nicht allein aber ihm, sondern auch seinen Kindern und dem ganzen Hauß
würde es schimpflich und schädlich seyn. Entzwischen ließ er seine Räthe an einer
Schutzschrifft arbeiten wegen des Huttischen Handels. Nach der Gewonheit dama-
liger Zeiten fiel sie ziemlich rauh aus, zumalen die von Hutten den Herzog mit aus-
gestossenen Grobheiten in einem gedruckten Ausschreiben auch gar nicht verschonet hat-
ten. Er bezüchtigte den entleibten Hannsen von Hutten einer verrätherischen Untreue
und mahlte ihn als einen Erzböswicht ab, welcher eine solche Strafe wohl verschul-
det hätte. Er vertheidigte sich wegen des Bezüchts, als ob er des von Hutten Ehe-
gattin zu seinem Willen zu bringen gesucht habe, indem er diese Vergehung niemals
dulden können. Unter allen Schwachheiten, welche diesen Herrn in üble Nachrede
gebracht, wird man auch würklich keine Spur bemerken können, daß er sich mit
Weibsleuten vergangen hätte. Nur handelte er seiner Ehre zuwider, daß er selbsten
dem entleibten von Hutten einen Gürtel an den Halß gelegt und eine That bega-
gen, welche heut zu Tag einem Fürsten höchstunanständig wäre. Dieses aber recht-
fertigte er mit des freyen Stuls und der Westphälischen Gerichte Befugsame. Er
gestunde also nicht, daß er unrecht gethan oder einen Mord begangen hätte, weil er
vollzogen, was seine Freyschöffen-Pflichten von ihm erfordert hätten. In Kayser
Ruprechts Ordnung dieses heimlichen Gerichts stehet in allweg unter den Verbre-
chen, worüber ein Freygrav oder Freyschöff zu richten Macht gehabt, auch die kund-
liche Verrätherey und Falschheit und wo jemand wider seine Ehre handelt, welche
Laster der Herzog dem von Hutten aufgerückt hatte. Wie er dann überhaupt alle

Auf-

1516 Auflegungen deren von Hutten in Abrede nahme und solche als boßhaftige Verleumdungen verwarf. Dieses Ausschreiben ließ er unterm 6. Sept. an alle Stände des Reichs und andere ergehen und bathe auch den Kayser solches wohl zu beherzigen (q) Den 9. Sept. befahl dieser den Ständen des Herzogthums auf den 18. dieses Monats ohnfehlbar sich zu Stuttgard zu versammlen und einen trefflichen Ausschuß nach Lauingen abzuordnen, damit seine Räthe mit ihnen dasjenige, was des Reichs Nothurft und sowohl des Herzogs Ehre, als auch der Landschafft Nutzen erforderé, verhandlen könnten. Der Kayser hatte demnach noch immer die Absicht des bedrangten Herzogs Ehre zu handhaben (r). Dagegen die von Hutten zu Augspurg den 22. Sept. des Herzogs Ausschreiben ein anderes entgegen setzten, worinn sie mit übertriebenen Grobheiten des Herzogs Ehre zu nahe giengen. In Schmähe Worten suchten sie die Stärke ihrer Widerlegung. Und zuthenerst die zum Beweiß einer unerlaubten brünstigen Liebe gegen des Huttens Ehefrau angeführte Briefe bestärken mehrers nicht, als einen Hang zu einem Umgang mit derselben, als einem Frauenzimmer von aufgeweckterm Geiste. Er besuchte sie oft und seine Besuche erweckten eine Eyfersucht oder vielmehr eine Sorge, daß sie zu übler Nachrede Anlaß geben möchten. Conrad Thumb ihr Vater mochte selbst hingegen in geheim seinen Vortheil dabey gesucht haben, damit er sich in der Gnade seines Herrn erhalten möchte. Dann ich habe ein Schreiben gelesen, worinn er abgezeichnet wird, daß er den Herzog bey dem rechten Ohr gefasset habe und sehr falsch seye. Er bewiese solches in dem Brief, welchen er an Ludwig von Hutten geschrieben und dieser in seiner Verantwortung jedermann vorgeleget hat. Seine Pflichten verbanden ihn seines Herrn Fehler zu bedecken. Er aber entdeckte solche, daß er sich kindisch gehalten haben sollte und der Mann gar nicht seye, wofür man ihn halte. Nichts als seine Weise und Geberden seyen angenehm, welche aber von andern mit ganz andern Augen betrachtet würden. Er handhabete sich auch in der Gnade seines Herrn und bliebe noch wider seines Gegenschwähers Willen desselben vornehmster und geheimster Rath, worüber sich jener nicht wenig beschwerte. Diejenige Fürsten, welche den Huttischen Handel vergleichen sollen, haben in demselben nur eine Uebereylung wargenommen, welche des Herzogs hitziges Gemüth zu diesem Unfall gebracht habe. Alle diese Entschuldigungen des Herzogs entdeckte der von Hutten selbsten und beharrte in seiner Schrifft darauf, daß derselbe die Acht verwürket habe (s).

§. 95.

(q) vid. Beyl. num. 84.

(r) vid. Beyl. num. 85.

(s) vid. Beyl. num. 86.

§. 95. 1516

Beede solche gedruckte Ausschreiben kamen dem Kayser in die Hände. Herzog Ulrich begleitete das seinige mit einem Schreiben an denselben. Er erbothe sich zwar, nach damaliger Art zu reden, des Rechten, aber nicht vor dem Kayser, sondern vor dem Westphälischen Gericht, wohin er behauptete, daß dieser Handel wegen der Huttischen nach seiner Natur und Eigenschafft gehöre, indem er als ein ächter, rechter Freyschöpf gehandelt habe. Weil er zugleich ein Fürst gewesen, so läßt sich in unsern Zeiten, da man von diesen heimlichen Gerichten nur noch ein Angedenken, aber keine genugsame Nachrichten hat, wie weit ihre Befugsame gereichet habe, nicht wohl urtheilen, ob oder worinnen der Herzog gefehlet habe. Dennoch berufte sich der Herzog kühn darauf. Es ist deßwegen zu muthmassen, daß er darzu guten Grund gehabt habe. Er meldete ferner, daß, wann dieses Rechtsgebott jemanden nicht wolte hinlänglich dünken, so könnte er geschehen lassen, daß Kayserl. Majestät und die Stände des Reichs darüber erkennen, ob solches gnugsam oder nicht seye. Der Herzog hielte dafür, daß, ehe er für sträflich erkannt würde, er der Regierung um des Huttischen Handels willen nicht verlustig erklärt werden oder sich derselben begeben könnte. Wegen des Herzogen von Bayern habe er solche Abtrettung auch nicht, und noch viel weniger verdient, indem er solchem viele Gutthaten und Freundschafft und nichts böses erwiesen. Weil er aber wegen seiner Schwester, der Herzogin Sabinen, klage, so seye er Herzog erbiethig solchen Handel nach der Ordnung des Reichs, wie es Fürsten und Fürstinen gebühre, rechtlich entscheiden zu lassen. Er hoffte die Kayserliche Majestät würde solches Anerbiethen sich nicht entgegen seyn lassen. Er bathe aber dabey ganz demüthig als ein gehorsamer Fürst und Diener, wann er bey Ihro Majestät durch jemand wäre verunglimpft oder eingetragen worden, als ob er in einigen Weeg wider dieselbe etwas begangen hätte, welches ihm einige Ungnade zuziehen könnte, solchem keinen Glauben zuzustellen, sondern seiner in Gnaden zu gedenken. Wollte aber die Kayserliche Majestät je darauf beharren, daß er das Regiment abtretten müßte, wiewohl er sich dessen nicht versehe, so hoffte er, daß man ihm zuverstehen gebe, wie solche Abtrettung geschehen sollte, damit er diese überlegen könnte, indem er sich darinn also zu verhalten gedenke, daß Kayserliche Majestät ein gnädigstes Wohlgefallen daran haben könnte. Indessen berichteten die Pfälzische und Würzburgische Räthe, daß der Kayser mit Verlangen erwarte, wie sich Herzog Ulrich auf Herzog Erichs von Braunschweig Antrag erklären würde. Sie erinnerten ihn, seine Räthe und treffliche Leute von der Landschafft zu dem Kayser zu schicken und dessen Gnade sich zu unterwerfen, so würde derselbe allen verdrüßlichen Rechtshandel und Krieg zu verhüten sich bestreben, welcher sonst unvermeidlich seyn würde. Sonderlich meldeten sie ihm in dem Vertrauen, daß Kayserl. Majes-

1516 stät wegen des Stephan Weylers und des Sebastians aufgebracht seye, deren ungebürliche Reden erweißlich seyen. Weil nun diese nicht bestraft würden, sondern sich noch in des Herzogs Diensten befänden, so dringe der Kayser darauf, daß dem Herzog sein eigener Wille gebrochen werde und derselbe schlechthin sein Vertrauen auf des Kaysers Ausspruch setzen sollte, indem dieser nichts von seinem Geld, Gut, Land und Leuten an sich zu ziehen begehre. Der Herzog antwortete, daß er sich gegen Herzog Erichen genugsam erklärt hätte und nur gelegne Zeit und Mahlstatt ihm zu benennen und seinen Räthen und Landschafftlichen Abgeordneten ein sicheres Geleit zu: und von der Handlung zu geben begehre. Er versicherte, daß er in Kayserl. Majestät ein vollkommnes Zutrauen setze, verhoffe aber, daß seinem Gegentheil und besonders dem von Hutten und seinem Anhang alle Feindseligkeiten untersagt werden. Dann er habe glaubwürdige Nachricht, daß derselbe würklich eine starke Anzahl Kriegsvolks beysamen habe, welches ihn nöthige sich auch in Gegenwehr zu setzen.

§. 96.

Der rachgierige Ludwig von Hutten hatte auch würklich solche Anstalten gemacht, daß er alle Augenblick vorrücken und einen Einfall in Herzog Ulrichs Lande unternehmen konnte. Er wußte, daß dieser seine meiste Hoffnung auf die Hülfe der mit ihm verbündeten Eydgenossen setzte. Diese zu vereiteln schickte der von Hutten ein Ausschreiben an dieselbe mit Begehren, dem Herzog allen Beystand zu benehmen und vielmehr ihm zu helfen. Der Herzog hatte gar bald Nachricht davon und schickte deßwegen Fritz Jacoben von Anweil und Eberharden von Reischach in die Schweitz. Es wurde ohnehin von sämtlichen Eydgenossen mit dem Anfang des Septembers eine Versamlung zu Zürch gehalten. Der Herzog legte ihnen sein wider die von Hutten gemachtes Ausschreiben vor und ließ solches bey allen Cantonen und Ortschafften bekandt machen mit dem Ansinnen, daß sie solches wohl beherzigen und sich als seine liebe und getreue Bundsgenossen verhalten. Er ließ ihnen zu Gemüth führen, wie seine Vorfahren jederzeit mit den Eydgenossen in vertraulicher Freundschafft gestanden wären, welche beeden Theilen vortheilhaftig gewesen, indem sie ohne sein Land den gröstem Mangel an den nöthigsten Lebensmitteln leyden müßten. Er nennte sein Land ihren vorzüglichsten Brodkorb, welcher ihnen unentbehrlich seye. Es würde demnach ein Undank bey ihnen seyn, wann sie ihn in dermaligen Nöthen verlassen wollten. Sein Begehren gieng noch weiter an die Kayserliche Majestät ein gemeinschafftliches Schreiben in dem Namen aller Ortschafften ergehen zu lassen und zu bitten, daß dieser Handel wohl überlegt werden möchte. Dann, wann Herzog Ulrich feindlich angegriffen würde, könnten sie als seine Bundsgenossen ihm ihren Rath,

Hülf

Hülf und Beystand nicht entsagen. Die Würtenbergische Gesandten sandten 1516
gutes Gehör und die Eydgenossen liessen nicht allein an den Kayser, sondern auch an die beede Herzoge von Bayern den 12. Sept. ein bewegliches Schreiben ergehen, wie Herzog Ulrich verlangt hatte. Nur wollten sie wegen des ihm schuldigen Beystandes Anstand finden etwas davon einfliessen zu lassen, sondern sie gaben nur gegen den Herzogen von Bayern zu verstehen, daß, weil sie failen Kauf des Korns in den Würtenbergischen Landen hätten, auch ihnen aus einem Angriff desselben Nachtheil entstehe und sie deßwegen solcherley Unternehmungen gegen dem Herzog, als ihrem treuen Bundsgenossen, welcher schon öfters in eigner Person Leib und Gut zu ihnen gesetzt, nicht gleichgültig ansehen könnten. Sie bäthen daher die von Hutten von allen solchen Feindseligkeiten abzumahnen und Fried und Ruhe in dem Reich zu erhalten. Nichts destoweniger glückte es denen von Hutten, daß ihnen ein unruhiger Kopf, Beringer von Landenberg, Joachim Bremße von Schafhausen und Vlin Harder von Eglisau eine Anzahl Fußknechte zuführten. Auch dieses erfuhr der Herzog und beschwerte sich durch ein Schreiben an die Stadt Zürch und Schafhausen darüber. Die noch versammelte Eydgenossen liessen also unter obigem Dato, den 12. Sept. noch ein anderwertiges Schreiben an den Kayser und die Herzoge von Bayern ergehen, daß etliche der ihrigen wider Willen und Wissen ihrer Obrigkeit und wider ihren Pflicht und Eyd von dem Huttischen Anhang verleitet worden demselben wider Herzog Ulrichen zu dienen. Sie könnten aber nicht leyden, daß derselbe als ihr Bundsgenosse an seinen Land und Leuten angegriffen oder beschädiget würde. Wie sie dann zu Abwendung der vor Augen schwebenden Kriegs-Unruhe ihre Abgeordnete zu dem Kayser schicken würden. Die von Hutten wurden ebenmäßig gewarnet nichts unfreundliches wider den Herzog zu unternehmen.

§. 97.

Nichts destoweniger zogen die von Hutten ihre Kriegs-Völker bey Boxberg zusamen und rückten bis gegen Wemdingen in dem Bistum Aichstett damit vor. Sie hatten bey 1500. Pferd und eine schöne Anzahl Fußvolks bey sich. Es fiel ihnen schwer eine solche Menge Leute in dem Feld auf ihren Kosten zu unterhalten. Sie brannten deßwegen vor Begierde in den Würtenbergischen Landen die Kost zu bekommen. Herzog Ulrich konnte bey solchen Umständen nicht länger still sitzen. Er rüstete sich nunmehr auch zur Gegenwehr. Dieses bewegte den Kayser darauf zu dringen, daß dieser Handel beyzeiten hingelegt werde. Er setzte einen abermaligen Tag an und schickte der Würtenbergischen Landschafft das obangezogene Mandat zu sich zu Stuttgard zu versammlen und zu der vorhabenden Handlung abgeordnete nach Lauingen zu senden. Es wurde ihnen zugleich ein Kayserliches Glait

1516 auf höchstens 40. Pferde eingehändigt. Der Herzog sollte abermals persönlich erscheinen. Er fand aber solches in verschiedenen Rucksichten höchst bedenklich. Er schickte aber D. Georgen Nittel, M. Benedict Farnern, Licentiaten und Chor-Herrn zu Stuttgard und M. Georg Longern, Pfarrern zu Feurbach an den Kayserlichen Hof, welche den Herzog wegen seines persönlichen nicht Erscheinens entschuldigen sollten, weil seine Lande mit einem Einfall bedrohet werden, und seine Gegenwart bey solcher Beschaffenheit höchstnöthig seye. Sie hatten sonst keinen Auftrag. Nichts destoweniger wurde der Herzog auf den 20. Sept. wieder persönlich zu erscheinen durch einen offentlichen Ausruff auf der Strasse vorgefordert, und solche Vorladung den Würtenbergischen Räthen in der Herberg verkündet. Die Pfälzische Räthe und Schweitzerische Abgeordnete nahmen sich der Sache wiederum an und verhofften wenigstens eine Verlängerung des Termins zu erhalten. Alle angewandte Mühe war aber vergeblich, indem der Kayser selbst den 20. Sept. zu Gericht saß und das ungestümme Klagen der von Hutten anhörte, dagegen die Herzoge von Bayern und ihre Frau Muter die Entschuldigung des Herzogs für rechtmäßig annahmen und sich nicht einliessen. Dieses bewegte den Kayser einen Bedacht von drey Tagen zu nehmen, welches denen von Hutten sehr beschwerlich fiele, weil ihnen das auf den Beinen habende Kriegsvolk mehrere Unkosten verursachte, als diese Edelleute erschwingen konnten. Sie suchten deßwegen durch einen Fußfall den Kayser zu schleunigem Rechtspruch zu bewegen. Dann ihre Leute droheten ihnen bey längerer Verzögerung auseinander zu gehen. Den 23. Sept. erklärte der Kayser, daß ungeacht des Herzogs Abwesenheit dennoch im Recht vorgegangen werden sollte. Von den Würtenbergischen anwesenden Räthen verlangte er daß sie ihres Herrn gewönliches Sigill herbeyschaffen sollten. Dann er hatte die von Hutten vertröstet, daß die nächste Hoffnung zur gütlichen Beylegung vorhanden wäre und der Herzog sich alle gethane Vorschläge gefallen lasse. Seine Gesandten hätten in solcher Absicht das Sigill ihres Herrn bey sich um sogleich die ihm aufbürdende Verschreibungen besiglen zu können. Als aber weder die von Hutten, noch die Würtenbergische Räthe trauteten, so begehrte der Kayser an die letztere, daß sie in ihres Herrn Namen es auf sein und seiner Räthe Gutdünken aussetzen sollten. Sie entschuldigten sich aber mit dem ermanglenden Gewalt und bathen sich dagegen aus, daß der Kayser seine Vorschläge ihnen schrifftlich zustellen möchte um solche ihrem Herrn schleunig hinterbringen zu können. Weil die Endgenößische Abgeordnete das ihrige auch dabey thun wollten, sich aber hitziger und unschicklicher Ausdrücke bedienten, hätten sie beynahe die ganze Sache auf einmal verdorben. Man vermerkete des Kayserς Ungnade und die den Herzoglichen Räthen und Landschafftlichen Abgeordneten den 29. Sept. zugestellte Vergliche-Puncten waren sehr hart und sowohl dem Herzog, als auch seinen Land und Leuten unerträglich. Dann der Kayser muthete ihm an, daß er

auf

auf sechs Jahr lang der Regierung sich gänzlich begeben und entzwischen an dem- 1516
jenigen Ort, wohin ihn der Kayser verweisen würde, bleiben und nicht ohne Kayserliche Erlaubniß von dannen weichen sollte. Der Kayser vermeynte diese harte Bedingung erträglich gemacht zu haben, wann er darzu setzte, daß die Regierung durch einen Landhofmeister, Marschalk, Canzler und etlichen Räthen aus den Landständen unter der Aufsicht eines von dem Kayser hierzu ernannten Präsidenten geführt werden, die nidergesetzte Regierungs-Räthe aber in Herzog Ulrichs Pflichten stehen und alle ihre Verhandlungen nicht allein unter seinem Namen, sondern auch mit seinem besondern hierzu gemachten Sigill geschehen sollten. Dem Herzog wurde aber zu einem gewissen jährlichen Gehalt die schmeichelhaffte Hoffnung gemacht. Die Würtenbergische Räthe suchten zwar durch eine Vorstellung eine Milderung zu erhalten, welche aber eine ganz widrige Würkung hatte, indem der Kayser ihnen drohete sie in Stiefel und Sporn für sich zu fordern und auf den Gäulen fortjagen zu lassen. Die Achtserklärung schien also unvermeidlich zu seyn, welche doch die Pfälzische und Würzburgische Räthe abwendeten und den Kayser so weit besänftigten, daß er Abends um siben Uhr die Würtenbergische Räthe vor sich kommen und ihnen eröffnen ließ, wie er bisher der gänzlichen Meynung gewesen, daß sie vollen Gewalt hätten der wichtigen Handlung ein Ende zu machen, in welcher Hoffnung er den Rechtsspruch, ungeacht des Gegentheils ungestümmen Andringen, bißher so viel möglich aufgehalten habe. Nun könne aber keine Verzögerung mehr statt finden, weil der Gegentheil nichts, als die Gerechtigkeit, begehre, welche er nicht versagen dörfte, zumalen derselbe bisher vielen vergeblichen Unkosten aufgewendet hätte, weßwegen die Kayserliche Majestät sich vorbehielten die Huttische Entschädigungs-Summe der 10000. fl. zu erhöhen. Die Herzogliche Räthe sahen gar wohl, daß der Kayser durch seiner Schwester unaufhörliches Anhalten zu solcher Strenge angefeuret werde, da er sonsten die ihm von dem Herzog erwiesene wichtige Dienste nicht ausser Betrachtung gesetzt hätte. Sie wagten es also nochmalen eine Vorstellung zu thun und um solche Vorschläge zu bitten, welche ihrem Herren nicht so empfindlich an seiner Fürstlichen Ehre wären. Sonderlich leinten sie die Anmuthung wegen der Kosten ab, daß ihr Principal seinem Gegentheil keine Unkosten gemacht, sondern vielmehr dieser durch seine dem Landfrieden entgegen stehende Rüstung ihn nunmehr darein gesetzt hätte, welche er wieder zu fordern befugt wäre.

§. 98.

Die Landstände konnten sich leicht vorstellen, daß Herzog Ulrich diese Articul verwerfen und sich so gut nur immer möglich zur Gegenwehr setzen werde. Weßwegen die nach Augspurg abgeordnete aus ihrem Mittel nach Hauß schrieben, daß

1516 sie davor hielten, daß dem Herzog nicht wohl gerathen seye die Kayserliche Vorschläge erst nach seinem Willen wenden zu wollen und solchen mit den Waffen durchzusetzen. Vielmehr würde ersprießlich seyn, wann derselbe den Kayserlichen Verfügungen sich schlechterdings und ohne Bedingung zu unterwerfen entschliessen wollte. Sie führten wichtige Gründe ihrer Meynung an. Dann 1) Hätten der unterhandlenden Fürsten Bemühungen nichts zu bewürken vermocht, ungeacht sie allen möglichsten Fleiß angewendet hätten, dargegen 2) der Gegentheil die Kayserliche Majestät mit unabläßigem Flehen um das strenge Recht ganz ermüdeten, welches eben 3) wie sie von vielen verständigen vernähmen, sehr beschwerlich und nachtheilig seyn, sondern 4) allem Vermuthen nach die Acht und Aber-Acht erfolgen dörfte, welche 5) Herrn und Land zur Zerrüttung und Schaden gereichen würde. Und wann schon nur das Land darüber leydete, so würde doch der Herzog beschwerlichere Puncten eingehen müssen und noch zweifelhafft seyn, ob der Gegentheil einem Verglich Gehör geben würde. 6) Stehe noch dahin, ob sich der Herzog auf die vertröstete Hülfe von andern verlassen dörfte, zumalen 7) der Schwäbische Bund leicht durch den Kayser wider ihn aufgebracht werden könnte (t). Herzog Ulrich wollte hierinn sicher gehen und fragte bey Churfürst Ludwigen an, wie er sich bey solchen häckelichten Umständen zuverhalten hätte, wann der Kayser auf denen so ehrenspiltigen Vorschlägen beharrte. Dieser gab ihm deß Rath solchen nach allen ihm verliehenen Kräfften sich zu widersetzen, indem er alles Beystandes von ihm versichert seyn könnte. Er befahl aber auch seinen Amtleuten alle ihre Amtsangehörige schleunig und wo möglich auf den Samtag (den 5. Oct.) nachmittags zusamen zu berufen und ihnen vorzustellen, wie man so hart gegen ihm an dem Kayserlichen Hof verfahre. Deßwegen er wissen wollte, wessen er sich zu seinen Unterthanen zu versehen habe. Der Inhalt dieses Vortrags wurde den Beambten schrifftlich zugeschickt und von diesen den Unterthanen jedes Amts deutlich vorgelesen. Weil derselbe sehr weitläuftig ist und ohnehin schon fast alles erzehlet worden, so will ich mit dessen verdrüßlicher Widerholung dem Leser nicht beschwerlich seyn. Nur muß ich noch bemerken, daß sich Herzog Ulrich gegen seinen Unterthanen auch darüber beschweret, daß ihm zugemuthet worden einzugestehen, daß er den von Hutten unschuldig und als einen redlichen Edelmann, welcher eines adelichen und frommen Gemüths jederzeit gewesen wäre, entleibet habe. Dann er hatte vorher denselben, da er noch bey Leben ware, in Gegenwart Fürstlicher und anderer Hoher Personen, wie auch seines ganzen Hofs öfters einen nichtswerthen Fleischbößwicht gescholten und in seinem Ausschreiben solche Scheltworte offentlich wiederholet, welche er nun mit Verletzung seiner Fürstlichen Ehren zuruknehmen und sich selbsten der Unwarheit beschuldigen sollte. Dann es sollte in dem Kayserlichen Machtspruch eingeschalten werden:

Die-

(t) vid. Beyl. num. 87.

Dieweil wir nun zu beiden teilen vermerckt und befunden, daß der 1516
obgemelt unser lieber Schwager und Fürst Herzog Ulrich zu Wirtemberg uß unfall und hitzigem gemüth zu solcher Handlung mit weiland Hannsen von Hutten komen sey und doch ermelten Herrn Hutten als unbeschuldigt ainicher Mißethat nicht anderst dann ufrecht, redlich und eines fromen adelichen Gemüets, Thuns und Wesens, bei Leben biß in seinen tod erkennt und noch ꝛc.

Herzog Ulrich wußte seine Fürstliche Würde zu schätzen und solche gegen des Huttens Stand abzumessen. Der Kayser verlangte über dieses, daß nicht nur die Landschafft schwören sollte alle Puncten des Machtspruchs zu handhaben; sondern auch Pfalzgrav Ludwig und der Bischoff von Würzburg des Herzogs angemuthete Verschreibung mit einer besondern Verschreibung bevestigen sollten. Dieses nahm er auf, als ob man ihm kein Treu und Glauben zutraue. So viel man aber in seinem ganzen Leben bemerket, so war ihm sein Fürsten-Wort viel zu kostbar, als daß er solches durch brechende Treu und Glauben hätte bemackeln können. Er beschloß diesen Vortrag damit, daß, da solche Anmuthungen auch der Landschafft, unter welchem Namen er nicht seine Land-Stände, sondern die in den Städten und Aemtern befindliche Unterthanen meynte, zu unleydenlichem Schaden dienen könnten, so hätte er solchen ganzen Hergang denselben trenlich eröffnen und ihren getreuen Rath dagegen vernehmen wollen, ob er diese von dem Kayser ihm auferingende Mittel annehmen sollte und ob hingegen die von ihm und den Verordneten seiner Landschafft vorgeschlagene Mittel zu beharren wären. Weil aber geschehen könnte, daß seine Feinde ihn zu den unerträglichen Vorschlägen zwingen und seine Land und Leute angreifen wollten, so verlange er von ihnen zu wissen, wessen er sich gegen ihnen zu versehen hätte und ob sie geneigt wären Leib und Gut bey ihm als getreue Unterthanen aufzusetzen, wie er solches auch gegen ihnen zu thun bereit wäre. Der Entschluß der Unterthanen fiel bey allen Aemtern erwünscht und einmüthig dahin aus, daß die von der Kayserlichen Majestät vorgeschlagene Mittel zu Hinlegung der obschwebenden Händel als Ehrenverletzlich nicht angenommen werden könnten. Sie erbothen sich vielmehr ihr Leib und Leben, Ehr und Gut, und was ihnen Gott verliehen habe, getreu und ernstlich bey dem Herzog aufzusetzen und eher bey ihm zu sterben und zu verderben, als daß sie ihm solche Mittel zu bewilligen rathen wollten.

§. 99.

Diese Erklärung schickte der Herzog nach Augspurg an seine Räthe und Abgeordnete von der Landschafft um davon hier und da bey den Kayserlichen Räthen den nöthigen Gebrauch zu machen. Der Bischoff von Straßburg verwendete sich eben-

1516 ebenmäßig zu seinen Gunsten und reyßte auf dessen Ersuchung selbsten zu dem Kayser um denselben zu mildern Gedanken zu bewegen. In der Haupt-Sache wurde nichts erhalten. Nur gab man derselben in sofern ein anderes Ansehen, daß anstatt des Herzogs Aufgebung der Regierung man die Sache bemäntelte, als ob derselbe in Kayserliche Dienste getretten wäre. Unter diesem Vorwand sollte der Herzog sechs Jahr lang aus seinem Lande vertrieben seyn und sich hinbegeben, wohin die Kayserliche Majestät ihm zu gehen befehlen würde. Wann auch innerhalb dieser Zeit der Kayser wieder eine Aussöhnung zwischen dem Herzog und seiner Gemahlin bewürken würde, daß sie freundlich einander wieder beywohneten, und auch der Herzog sonsten in solchen Kayserl. Diensten sich nach dem Kayserl. Wohlgefallen halten würde, so sollte es dem Kayser und seinen Nachkommen an dem Reich freystehen nach Ausgang der sechs Jahre den Herzog seiner Dienste zu entlassen und die Regierung seiner Lande wieder zu übergeben. Dagegen muthete man demselben an eine Verschreibung gegen dem von Hutten auszustellen, daß er jedesmal an Ort und Ende, dahin die Kayserliche Majestät oder dero Nachkommen zu ziehen ihn bescheiden würden, ohne alle Widerrede kommen und sich von dannen nicht zu begeben, noch anderst daselbst zu handlen, als er bescheiden werde. Und eben dieses waren die anstößige Puncten, welche der Herzog durch den Bischoff zu Augspurg erhalten und er selbsten auf offentlichem Platz der Bürgerschafft zu Stuttgard, und durch seine Amptleute in den übrigen Städten des Landes vortragen lassen. Ueber diese harte Ammuthung beschwerte sich der Herzog schrifftlich gegen dem Kayser, indem er nicht dafür halte, daß solches ernstliche Verfahren der Kayserlichen Majestät, sondern nur dem ungestümmen Anhalten seines Gegentheils beyzumessen seye. Er bath deßwegen unterthänigst zu bedenken, wie diese vorgebliche Milderung ihm an seiner Ehre, Leib und Leben verletzlich und gefährlich, seiner frommen und getreuen Landschafft aber unerträglich wäre. Man möchte sich der grossen Dienste, welche er dem Kayser und Reich offt über sein Vermögen gethan, erinnern und ihn derselbigen mit solchen Bedingungen, welche ihm an seinen Fürstlichen Ehren und Würden keinen Nachtheil brächten, geniessen lassen. Der Kayser nahm aber dieses Schreiben gantz anderst auf und verlangte, daß der Herzog ohne Widerrede die letztere dem Bischoff von Straßburg zugestellte Puncten genehm halten sollte. Kaum konnten die Churpfälzische und Würzburgische Gesandten nebst den Würtenbergischen Räthen und Landschafftlichen Abgeordneten erhalten, daß die schon bereitligende Achtserklärung noch auf einen oder zween Tage aufgeschoben wurde, weil man die Herzogliche letztere Erklärung erwarten müßte. Die Landschafftliche Abgeordnete berichteten aber den 6. Oct. daß gut wäre, wann jemand den Herzog bewegen könnte sich und seine Sache schlechterdings dem Kayser zu überlassen (u). Weil dieser es noch

gut

(u) vid. Beyl. num. 88.

gut mit dem Herzog oder vielmehr seinem Land meynte und die unvermeydliche 1516
Vollziehung der Acht und daraus entstehenden Krieg abwenden, gleichwohl aber
dem von Hutten Genugthuung verschaffen wollte (uu), so ließ er am 11. Oct. die Pfälzische
und Würzburgische Gesandten zu sich beruffen, und beklagte sich gegen ihnen, daß der
Herzog so wenig Vertrauen zu ihm hätte mit der Anmuthung denselbigen dahin zu be-
reden, daß er den schon ausgefertigten Machtspruch, wie er dem Bischoff zu Straßburg
zugestellt worden, unbedingt annehmen und besiglen möchte. Diese bathen sich aber
solche Reyse ab und erhielten nur so viel, daß einige von den Herzoglichen Räthen
und Landschafftlichen Abgeordneten schleunig zu ihrem Herrn reuthen durfften.
Man hätte sollen auf des Herzogs endliche Erklärung warten. Allein Abends an
einem Samstag, da die Vigilien auf den Sonntag anfiengen und keine Zeit zu sol-
cherley Rechtshändeln vorhanden ware, ließ der Kayser die Würtenbergische Räthe
und Abgeordnete auf das Rathhauß zu Augspurg rechtlich vorladen um auf des
Gegentheils Klage rechtlich zu verfaren. Die Räthe entschuldigten ihres Herrn Ab-
wesenheit und schützten vor, daß in der an ihne erlassenen Ladung die Ursachen,
warum das persönliche Erscheinen von dem Herzog erfordert worden, nicht ausge-
druckt wären, wie doch die Rechten solches an die Hand gäben. Der Huttische Han-
del gehöre gar nicht für dieses, sondern für das Westphälische, und die Strittigkeiten
mit seiner Gemahlin als eine Ehe-Sache für das geistliche Gericht. Besonders
aber beruffen sich dieselbe auf die von dem Kayser selbsten bestetigte Freyheiten, daß, wer in
einigerley Sache, wie sie auch Namen hätte, an die Herzoge zu Würtenberg Spruch
und Forderung hätte, solche vor derselben Landhofmeister und Räthen rechtlich aus-
zuführen habe, wobey ihn der Kayser zu handhaben schuldig wäre, zumahlen er
sich dieses Rechten niemals gewaigert hätte. Es gebüre sich auch gar nicht, daß
Ehegemahlen, welche noch in der Ehe mit einander stehen, einander so peinlich, wie
hier geschehe, beklagen sollten. Zu dem könnte weder der Herzogin Frau Muter,
noch ihr Bruder Herzog Wilhelm in ihrem Namen vor Recht stehen, indem be-
kanntermassen die Frauens-Personen und die unmündige davon ausgeschlossen seyen.
Dann Herzog Wilhelm war damals erst in dem drey und zwanzigsten Jahr seines
Alters. Ungeacht aber aller dieser zum theil wichtigen Einwendungen bäthen sie
nur so lang mit Vollführung des Rechten stille zu stehen, bis die an ihren Herrn ab-
geschickte Räthe und Abgeordnete wieder zurück kämen und dabey des Herzogs Per-
son und Verdienste, seine Kinder, Land und Leute und den ganzen Würtenbergischen
Stammen und Namen, welcher schon so viele Jahrhunderte einen besondern Vorzug
und Ehre in dem Reich genossen hätte, zu beherzigen. Sie thaten einen widerhohl-
ten Fußfall um den Kayser auf mildere Gedanken zu bringen und zur Gnade zu bewe-
gen, daß er nur biß zur Ankunfft der Herzoglichen Antwort in Geduld stehen möchte.
Die Kayserliche Räthe, und viele anwesende Gesandten nahmen Antheil an dieser
Bede-

(uu) vid. Beyl. num. 89.

1516 demüthigen Bitte. Es schien auch, als ob der Kayser gerührt worden wäre, indem er von den Würtenbergischen Anwälden verlangte, daß sie ihren mundlichen Vortrag schrifftlich übergeben und folgenden Sonntag einer Kayserlichen Resolution gewärtigen sollten. Allein das ungestimme und rachbegierige Anhalten des von Hutten änderte gleichbalden alle anscheinende Hoffnung und die Acht-Urthel wurde noch selbigen Abend eröffnet. Wegen seiner Ehe-Strittigkeit aber wurde er in die Strafe des Ungehorsams gefallen zu seyn erkläret. Gleichwohl wurde dem von Hutten angezeigt, wie des Kayſers Wille wäre, daß er mit dem Angriff der Würtenbergischen Lande noch bis auf den Abend des 14ten Tags Novembris zuwarten sollte.

§. 100.

Diese Achtserklärung wurde noch an selbigem Tag den Prälaten und Städten des Herzogthums durch ein Kayserlich Mandat zu wiſſen gemacht und jeder Stadt und Amt ein Exemplar zugeschickt. Weil man voraus sehen konnte, daß sich der Herzog zur Wehr seßen würde, so wurde ihnen befohlen, daß, weil sie durch solche Acht und Aberacht ihrer Pflichten leß worden und die Vollziehung derselben sie und ihren jungen Landesfürsten gar nichts berühre, sondern allein den Herzog und seine Vergehungen betreffe, sie ihm keine Hülfe oder Beyſtand thun, sondern auf die Kayserliche Majeſtät als ihr Oberhaupt und ihren jungen Fürsten ihr Aufſehen richten sollten (x). Der Herzog kam aber dem Kayser zuvor. Dann er sahe, daß dieser wegen der Herzogin von Bayern und der Huttischen Andringens nicht zu gelinderm Verfaren gebracht werden könnte. Und der Pfalzgrav wollte durchaus nicht rathen, daß der Herzog die so verfängliche Bedingungen des Friedens annehmen sollte, sondern verſprache ihm alle mögliche Hülfe. Bey solchen Umſtänden bothe Herzog Ulrich seine Lehenleute, Proviſoner und Landvolk auf. Er brachte deren eine schöne Anzahl auf die Beine, welche man auf 10000. Mann schäßte. Es waren die ansehnlichſte Leute, welche nicht allein mit Wöhr und Harnischen wohl verſehen, sondern auch muthig und in dem Kriegswesen trefflich geübt waren. Der Kayser solle selbſten gewünſcht haben dieses Kriegsheer zu sehen. Mit diesem zog er noch vor der Achtserklärung nach Göppingen. Hier empfieng er von seinen Räthen und den Landschafftlichen Abgeordneten die leztere Kayserliche Vorschläge. Er wußte noch nicht, daß er den Abend zuvor in die Acht erklärt wäre. Weßwegen er andere Mittel vorschluge, nemlich daß, 1) wann der Beybrief oder Verſchreibung Herzog Ulrichs abgethan würde, daß er ohne Kayserliche Erlaubnuß nicht von Ort und Stelle gehen solle, und wann er bey Land und Leuten bleiben könnte, so wollte er die Kayserliche Vorschläge mit einiger weniger Einſchränkung annehmen und das Regi-

(x) vid. Beyl. num. 90.

Regiment bewilligen, daß es so, wie es der Kayser verlangte, eingerichtet würde. 2) Weil sich die von Hutten wider die Wahrheit gerühmt hätten, als ob der Herzog ihnen zur Genugthuung für den entleibten Hannsen von Hutten 10000. fl. anerbotten hätte, so könnte er zwar für seine Person ohne Ehren-Verletzung ihnen keinen Heller versprechen, wollte aber um des Fridens willen gleichwohl geschehen lassen, wann seine Landschafft in der Gütlichkeit sich zu Bezahlung einer leydenlichen Summe verstünde. Wann hingegen dieselbe mit Drohungen und Gewalt darzu gezwungen werden wollte, viel oder wenig zu versprechen, so wollte er sich seiner Landschafft annehmen und Leib und Gut für sie aufsetzen. 3) Könnte er den entleibten Hannsen von Hutten nicht offentlich für unschuldig und einen redlichen, aufrechten Edelmann erklären, weil er ihn öfters in Gegenwart Fürsten und Herrn einen Fleisch-Bößwicht und treuloß gescholten habe. Wann sich aber je die Beylegung dieser Sache hieran auffstossen wollte, so könnte man gleichwohl anstatt des Wortes unbeschuldet die Worte öffentlich nicht verläumdet oder ohnüberwunden hinsetzen, doch, daß solche Wort nicht als ein von dem Herzog angezogener Ausdruck, sondern als ob die Mittelsleute und Unterhändler solcher sich bedienten, einverleibt würden, weil dem Herzog gleichgültig wäre, ob die Unterhändler den entleibten lobten oder schälten. 4) Wegen des Stephan Weylers Widerruf bewilligte der Herzog den Auffsatz, doch, daß er kein Ehrenschmäher genennet würde, weil ihm hierdurch Unrecht geschähe und er nur die Wahrheit gesagt hätte. 5) Er konnte auch geschehen lassen, daß man in dem Vertrag oder Machtspruch setze, daß er mit Dietrich Speten, Georg Stauffern und andern seinen Widerwertigen ausgesöhnt seye, doch, daß sie sein Fürstenthum und Lande nicht mehr betretten sollten. Er befahl auch seinen Räthen diese letztere Puncten, so lang möglich seye, zu erschweren. Ungeacht auch die Räthe ihm die Vorstellung machten, daß er sich doch die Kayserliche Ungnade nicht zuziehen möchte, weil sonst zu befördten wäre, daß der Kayser den Schwäbischen Bund und das ganze Reich zu Vollziehung der Acht aufbringen würde, so blieb Herzog allein unerschrocken und ermahnete seine Räthe und die Landschafftliche Abgeordnete, daß sie guten Muth fassen sollten. Er lebte der Hoffnung, daß weder der Schwäbische Bund, noch das Reich sich wider ihn bewegen lassen würde, weil er niemand beleydigt hätte und um eines rachgierigen Edelmanns willen sich auch niemand zu einem Krieg bereden lassen dörfte. Wann es aber gleichwohl geschehen sollte, so wäre er in dem Stand ihnen die Spitze zu biethen, und würklich gefaßt sich und die seinige für aller unbillichen Gewalt zu schützen, worzu er auch nach göttlichen und weltlichen Rechten verbunden wäre. 1516

1516 §. 101.

Diese Herzogliche unerschrockene Erklärung kam noch zu rechter Zeit zu Augspurg an. Die Acht und Aber-Acht ware zwar erkannt, aber die von Hutten hatten noch keine Erlaubnis ihre Feindseligkeit anzufangen oder vorzurücken. Nur vier und zwanzig Stunden waren noch an diesem Waffen-Stillstand übrig. Die unterhandlende Pfälzische und Würzburgische Gesandten Haunß Landschad und Peter Auffäß begaben sich mit den Würtembergische Räthen und Abgeordneten sogleich zu dem Kayserlichen Canzler Joh. von Seccntin und eröfneten ihm so viel, als sie dienlich zu seyn erachteten und Befelch hatten. Dabey bathen sie diesen Minister durch seine vielvermögende Fürbitte sich dahin zu verwenden, daß Ihr Kayserliche Mayestät an des Herzogs Erklärung nunmehro ein Genügen haben und erlauben möchten nochmals unterthänigst um Gnade zu bitten. Von seiten des Kayſers erfolgte nichts darauf, sondern es nahm sich der Cardinal von Gurck der Sache an, da sie auf der Spitze stunde und die von Hutten eben zu einem Einfall in das Herzogthum aufbrechen wollten. Er beschickte die Würtenbergischen Abgeordnete den 14 Oct. bey spätem Abend und trug ihnen vor, daß er zwar keinen Befehl, noch Bewilligung von dem Kayser darzu hätte. Es verbände ihn aber die gegen Herzog Ulrich tragende Freundschafft einen Versuch zu thun, ob er so glücklich seyn möchte die bevorstehende Kriegsgefahr und Unruhe abzuwenden. Sie erzehlten ihm den ganzen Verlauff der bißherigen Unterhandlung und er begab sich sogleich zu der Kayserlichen Majestät um einen längern Stillstand der Waffen zu bewürken. Der Kayser bewilligte solches, daß der Cardinal nebst Marggrav Casimirn von Brandenburg, Wilhelmen von Wolfstein, und dem Propst von Waldkirch mit des Herzogs Gegentheil eine Unterhandlung angehen möchte, doch, daß solche nicht mit dem Kayserlichen Ansehen, sondern, als ob sie solche für sich selbsten übernommen hätten, geschähe. Diese neue Unterhändler begaben sich sogleich zu Herzog Wilhelm von Bayern, bey dessen Hoflager sich der von Hutten gleichmäßig befande. Herzog Wilhelm bewilligte den längern Stillstand. Der von Hutten war hingegen nicht zu gewinnen, weil er selbsten seines aufgebrachten Hauffens nicht mehr mächtig wäre. Dann diese hatten sich in der schmeichelhafften Hoffnung sich mit Beute und Raub zu bereichern in die Huttische Dienste begeben, welche ihnen jetzo benommen werden sollte. Sie wurden darüber schwürig und droheten dem von Hutten auseinander zu gehen. Die Pfälzische, Würzburgische und Würtenbergische Räthe erwarteten in dem nächstgelegenen Hauß Nachricht von des Cardinals Unterhandlung und dieser hielte für rathsam, daß die Würtenbergische Abgeordnete unter Beystand der Pfälz- und Würzburgischen Gesandten mit denen von Hutten sich in eine besondere Verglichs-Handlung einlassen sollten. Viele Bedenklichkeiten vereitelten solchen Vorschlag, worüber man sich bis um 9. Uhr in der Nacht aufhielte. Den

15. Oct.

15. Oct. begab sich der Cardinal nebst andern Kayserlichen Räthen zu dem Kayser um bey demselben zu erbitten, daß der von Hutten befelcht wurde mit den Feindseligkeiten noch biß auf den 20. Oct. innzuhalten und sich zu seinen Leuten bey Wendingen zu begeben um sie auch in der Ruhe zu behalten. Weil man vermuthete, daß er derselben nicht mächtig seyn dörffte, so gab ihm der Kayser seinen Rath Thomam Fuchsen zu, welcher diesen von Begierde nach der Würtembergischen Beute brennenden Hauffen in dem Zaum halten und ihnen den ernstlichen Willen des Kaysers einschärffen sollte. Wofern auch einige Mißvergnügte den von Hutten verlassen und abreuten wollten, so sollte der Fuchß ihnen ernstlich gebieten in solcher Heimreyse niemanden zu beschädigen. Der Cardinal bekam auch die Erlaubnuß mit Wilhelmen von Wolfstein und dem Propst von Waldkirch mit Herzog Ulrichen in eine persönliche Unterredung sich einzulassen. Der 17. Oct. wurde beliebt zu Blaubeuren zusamen zu kommen. Der Herzog mußte durch viele Vorstellungen darzu bewegt werden, den Waffenstillstand einzugehen. Besonders führte man ihm zu Gemüth, daß der Kayser gleichwohl den Huttischen Reutern erlaubt habe auseinander zu gehen und ihm keinen Schaden zu thun. Zur Sicherheit könnten aber doch die Gränzen mit Würtenbergischem Kriegsvolk besetzt werden. Wann aber je einiger Schade von den Mißvergnügten zugefügt würde, welches vermuthlich nicht wohl vermieden werden könnte, so möchte er solches großmüthig übersehen. Als solches genehmigt war, wurden die Anstalten zu dem Empfang und Beherbergung der Kayserlichen Commissarien, welche noch vieles andere Gefolge bey sich hatten und bey 150. Pferde brachten, und der Pfälzischen Würzburgischen und Würtenbergischen Räthen, welche auch 50. Pferde führten, gemacht. Weil die Zeit zu Einholung des Gelaits zu kurz ware, begnügte sich der Cardinal an der Würtenbergischen Räthe mundlicher Zusage vollkommenster Sicherheit. Diese berichteten solches aber dennoch auf allen Fall an den Herzog und daß sie den 16. Oct. von Augspurg aufbrechen wollten. Der Cardinal aber begehrte, daß der Herzog zu Errichtung dieses Vertrags noch zween von den Prälaten, zween von der Ritterschafft und vier von den Städten ziehen und ihnen aufgeben solle ihre Sigillen auf allen Fall mit sich zu nehmen. Er berufte sich ausdrücklich darauf, daß dem Kayserlichen Befehl nachgelebt werden müßte. 1516

§. 102.

Herzog Ulrich reyßte also von Göppingen nach Blaubeuren den 17. Oct. ab um allda die Kayserlichen Commissarien zu erwarten. Er nahm 4000. Mann des besten Fußvolks zu sich und 200. reysige Pferde. Erst abends um siben Uhr kamen die Kayserliche Räthe an und wurden in das Kloster einquartiert. Morgens früh den 18. Oct. bewillkommte sie der Herzog, welcher in dem Ampt-Haus

1516 in der Stadt sein Quartier hatte. Nach dem Mittagessen begab er sich wieder in das Kloster. Der Aufzug geschahe mit Trommen und Pfeiffen und mit denen Zinkenbläsern, in deren Güte und Anzahl er einen besondern Ruhm suchte, daß er vor andern Fürsten damit prangen könnte. Es war ihm eine Ehre, aber sie wurde durch seine Regierung verdunkelt, weil er darüber die wahre Ehre seine eigene und seines Landes Wohlfart zu erhalten verscherzte und sich ausser Stand setzte das Nothwendige zu bestreiten. Ich weiß nicht, ob ich es einer übertriebenen Eitelkeit, oder einer Großmuth bey dem Gedränge, worinn er sich sahe, beymessen solle. Doch drang der Cardinal von Gurk mit verdrüßlichen Vorträgen in den Herzog, indem von dem Mittag-Essen bis nach 11. Uhr in der Nacht in ihn gesetzt wurde sich dem Kayserlichen Willen zu unterwerfen, welches der Herzog seiner Fürstlichen Ehre für nachtheilig hielte. Seine Dienerschafft wurde endlich über dem langen und ungewönlichem Verzug sorgsam. Sie nöthigte einen, welcher vermuthlich damals die Aufwartung hatte, unangemeldt in das Zimmer zu gehen und sich sowohl des Herzogs, als auch der Handlung Beschaffenheit zu erkundigen. Um Mitternacht zog der Herzog mit Trommeln und Pfeiffen wieder in das Städtlein mit dem Verlaß den folgenden Morgen alles vollends in das Reine zu bringen, und sodann solches dem Kayser zu Ausfertigung des Machtspruchs zu überlassen. Dann es sollte unter diesem Namen geschehen, ungeacht es ein würklicher Verglich ware. So bald dieser den Bericht davon erhielte, so absolvierte er sogleich den 21. Octob. den Herzog von der Acht und Aberacht und deren beschwerlichen Folgen und hebte die ergangene Urthel wieder auf. Er nennte ihn seinen Lieben Schwager und Fürsten, nahm ihn in die vorige Gnade, Frieden, Schutz und Schirm auf und wollte, daß dem Herzog in ewigen Zeiten solche Acht von niemand vorgerückt werden sollte. (y). Ich weiß nicht, ob die Urthel nach dieser Zeit in rem judicatam erwachsen wäre und der Kayser solche so leicht wiederum hätte aufheben können, als jetzo, da die zehen Tage noch nicht verstrichen waren. Der sogenannte Machtspruch aber gienge dahin, daß Herzog Ulrich mit seiner Gemahlin Sabinen ihre Mißhelligkeiten in des Kaysers als ihres nächstgesippten Freundes Willen gestellt und der Herzog 1) zu Verhütung Kriegs und Blutvergiessens dem Kayser zu unterthänigstem Gefallen bewilligt in seinem Fürstenthum die nächste sechs Jahre ein Regiment mit tapfern und redlichen Leuten, welche in seinem Fürstenthum geboren und erzogen worden, nemlich einem Landhofmeister, Canzler, einem aus den Prälaten, zween von Adel und zween von den Städten zu täglichen Händeln und Ausrichtungen zu setzen, welche seine Statthalter und Räthe genennt werden und unter seinem Namen, Titul und Sigill regieren, auch in solchen täglichen Händeln von ihm allen Gewalt zu regieren haben, demselben gelobt und geschworn seyn sollen seine und seiner Kinder, wie auch seiner Land und Leute Ehre, Nutzen und Wohlfart

zu

(y) vid. Beyl. num. 91.

zu schaffen und getreulichst zu handlen. Der Herzog bewilligte dabey dem Kayser eine Person nach seinem Gefallen zu diesem Regiment zu setzen, welche zwar mitregieren und gleiche Pflichten mit den andern aus dem Land gesetzten Regenten haben, jedoch dem Kayser und seinen Nachkommen an dem Reich allein mit Eyden verbunden seyn sollte. 2) Wann ausserhalb solcher Geschäfften wichtige Sachen vorfielen, solle das bemeldte verordnete Regiment die Macht haben mit des Herzogs Wissen und Willen zween von den Prälaten und zween von dem Adel seines Landes nebst zween von den Städten zu ihnen zubeschreiben, welche auch dem Herzog mit Eyden verpflicht seyen. Dem Herzog aber solle frey stehen solchen Berathschlagungen beyzuwohnen und denselben seine Fürstliche Ober- und Herrlichkeit vorbehalten bleiben. 3) Die Statthalter und Räthe sollen alle Rent, Gülten und Einkommen einnehmen und davon die Schulden, Zinse und andere Nothurfft abrichten, doch, daß dem Herzog jährlich eine gewisse Summe, wie er sich mit ihnen nach dem Vermögen des Landes vergleichen werde, gereicht werden solle, womit er sich begnügen und dem Regiment an dem Einzug, Verwaltung und Regierung keinen Eintrag thun solle. Zu solchem Ende solle 4) der Herzog seiner Landschafft, Unterthanen, Pflegern und Amtleuten durch einen offenen Brief ernstlich befehlen diesen Vertrag zu halten und den Räthen gehorsam zu seyn. 5) Bewilligte der Herzog, daß der Herzogin seiner Gemahlin zu ihrer Unterhaltung eine ihrem Widum und Morgengab gemässe Summa jährlich gen Augspurg geliefert werde und versprach ihro alle ihre Kleinodien, Kleider, Geschmuck, Gebänd, Silbergeschirr und anders ihro gehöriges abfolgen zu lassen. 6) Sollen Stephan Weyler und Sebastian Wendel Trommeters Tochtermann wegen der wider die Herzogin gebrauchten ehrenrürigen Reden vor den Kayserlichen hierzu verordneten Commissarien sagen: Wir haben solchs nit gered und, ob wir solchs geredt, so hätten wir unser gnädigen Frauen unrecht gethan, dann wir von unser gnädigen Frauen nit anders wissen, dann was einer Hochgebornen frommen Fürstin wol gezieret und zusteet. 7). Die Landschafft des Fürstenthums Würtenberg solle sich samt und sonderlich verschreiben dem Kayser auf drey Weynachtäge jedesmals 9000. fl. und also in drey Jahren die Summe von 27000. fl. zu bezalen und solche nach der Kayserlichen Mayestät Willen an Ort und Ende zu verwenden. Damit solle 8) aller Unwill, Aufrur, und Zwitracht zwischen der Herzogin Sabinen und ihren Brüdern den beeden Herzogin Wilhelm und Ludwig, Hillprand Kutscher, Dietrich Speten, Jörgen Stauffern zu Plossen-Stauffen, Hannß Dietrichen von Westerstetten und Ludwigen von Hutten in seinem und seines Enkels Hannß Ludwigs von Hutten und anderer seiner verwandten Namen an einem, so dann Herzog Ulrichen am andern Theil und allen ihren beederseitigen Anhänger in und ausserhalb Landes aufgehoben und hingelegt seyn, auch kein Theil sich mit oder ohne Recht sich rächen oder eine Thätlichkeit vorneh- 1516

1516 nehmen. 9) Alle diejenige, welche Herzog Ulrichen ihre Lehen- oder andere Pflichten aufgeschrieben hätten, sollen wieder zu ihren Lehen kommen und ihnen solches Aufkünden keinen Nachtheil bringen. Diesem Verglich und Spruch versprachen sämtliche Theile bey Straff der Acht und Aber-Acht und andern Pönen genau nachzuleben, zu dessen Bekräfftigung solchen der Kayser, Herzog Wilhelm von Bayern, Herzog Ulrich und Ludwig von Hutten eigenhändig unterschrieben und besigelten (z).

§. 103.

Der Herzog hatte einige von seinen Landes-Ständen zu sich erfordert um diesen Vertrag, wie es der Cardinal verlangte, zu besigeln. Allein sie mußten nur die alleinige Verschreibung gegen dem Kayser wegen der Huttischen Genugthuung oder vielmehr Entschädigung besigeln und ausstellen. Johann Abt zu Maulbronn, Sebastian Abt zu Zwifalten, Georg Abt zu Blaubeuren, und Sebastian Abt zu Lorch, Grav Ludwig von Löwenstein, Conrad Thumb von Neuburg, Erb-Marschalk, Philipp von Rippenburg, Erbschenk und Hofmeister, Wolff von Gültlingen, Ritter Erbcammerer und Vogt zu Wildberg und Nagold, Bastian von Rippenburg, Ritter, Philipp von Rechberg, Hannß Leonhard von Reischach, Wolff von Bubenhofen, Eytel-Hannß von Plieningen, und Hannß Lemblin waren von dem Prälaten- und Ritterstand zugegen und in dem Namen der Städte waren abgeordnet von Suttgard Johann Stickel, Ludwig Stehelin, Martin Elingler, Jörg Rockenbuch, von Tübingen Aberlin Ratenburger, Hanns Rinker, Hannß Stolzer, Hannß Ochsenbach, Jacob Dachtler, Hannß Marthemer, Gärber und Melchior Peß, ferners Ulrich Brastberger zu Urach, Jörg Gaißberger zu Schorndorf, Vögte, Martin Harsch, Martin Hecht, Mattheß Hermann, Aberlin Jung, Hannß Auracher, Peter Ecker, Bärtlin Kurz, Wolfgang Maler von Kircheim, Casper Ritz von Göppingen, Berthold Haug von Marbach, Bastian Breuning von Weinsperg, Unteramtmann, Hanß Andler, Merklin Hiller, Hannß Kürschner, Hannß Seyger, Steffan Schertlin, Wendel Beg von Herrnberg, Wendel Ochsenbach, Vogt, Michel Geyrbach, Bastian Adam von Dornstetten, Hannß Hofer und Erhard Büchlin von Dornheim, Melchior Heberlin Vogt, Heinrich Bub und Benedict Vettel von Blaubeuren, Hannß Sumenhard und Bastian Breuz von Calw, Hanß Huß von Zabelstein, Endres Schertlin von Böblingen, Gabriel Leuffer von Ebingen, Cunlin Schmid und Eberlin von Bergfeld von Rosenfeld, Hainrich Hofer von Sulz, Melchior Scheyer von Hornberg. Diese zu Blaubeuren versammelte Landstände mußten demnach die 27000. fl. zu bezahlen übernehmen, weil sich der Herzog für sich nicht entschliessen konnte aus seinen Mitteln seine Feinde zu entschädigen. Auch dem

(z) Dieser Machtspruch stehet bey Hortledern 3. Buchs 2. Cap. pag. 628. Lünig Reichs-Arch. part. spec. cont. II. p. 714.

dem von Hutten wollten die Landstände nicht eingestehen etwas zu geben, son- 1516
dern die Verschreibung gieng dahin, daß sie diese Summe dem Kayser zu bezahlen sich verpflichteten (a). Weil in den übrigen Puncten des Verglichs dem Herzog sehr vieles nachgegeben wurde und man meistens auf des von Hutten Genugthuung bedacht seyn mußte, so sahe man dieses als das beste Mittel an diesem Edelmann seine Forderung zu verdoppeln. Ludwig von Hutten trauete aber nicht, sondern begleitete den Kayser in die Niderlande, wo er ihm anlag die Schuldverschreibung an ihn abzutretten. Der Kayser wurde durch das öftere Ansinnen auch müde gemacht, daß er dem von Hutten zu Mecheln den 15. Maji 1517. solche Schuld übergab. Biß alles dieses in das reine gebracht werden konnte, blieb der Cardinal von Gurk noch zu Blaubeuren um die Kayserl. Genehmigung zu erwarten. Der Herzog suchte ihm seinen Auffenthalt angenehm zu machen. Bey dem Abschied stellte er seinen reysigen Zeug d. i. die Reuterey bey dem Blautopf unweit dem Closter. Weil von Blaubeuren gegen der Stadt Ulm zu ein enges Thal ist, so ergötzte der Widerschall der Paucken und Trompeten das Ohr auf vielfältige weise. Das Fußvolk aber ließ der Herzog durch das Closter ziehen um solches den Kayf. Commissarien vorzuführen und denselben zu verstehen zu geben, daß er mit diesen an Stärcke, Muth, Schönheit und Ordnung andern Kriegsvölkern weit überlegenen Leuten seine Feinde eben nicht zu förchten gehabt und bloß allein der Kayserl. Maj. zu unterthänigem Gefallen den Vertrag bewilligt habe. Daß aber der Kayser sowohl die Acht, als auch die Ungnade so leicht fallen lassen, war die Ursach, daß der Herzogin Frau Muter die ihr von ihrer Tochter beygebrachte Unwarheiten endlich einzusehen Gelegenheit gefunden. Allem Ansehen nach brachte ihr die andere bisher an Herzog Ulrichs Hof befindliche Tochter Susanna ganz andere Nachrichten. Durch dieses bewegen schickte sie sogleich Gr. Georgen von Pfannenberg an Herzog Ulrichen mit der Versicherung, daß, weil ihro die Wahrheit nunmehr besser entdeckt worden, sie ihre Gesinnungen gegen ihm geändert hätte und den Kayser bitten würde die Ungnade wieder um in Gnade zu verwandlen.

§. 104.

Nunmehr war also dieser verdrüßliche Handel beygelegt. Aber der Herzog hatte bey dem Beschluß desselben schon wieder das Unglück in einen andern zu gerathen. Bey dem Abzug begleitete der Herzog seine Völker und war bald hinten bald vornen. Er ließ sie währendem Marsch ihre Kriegsübungen nach der Trommel und sonsten machen. Er zeigte ihnen die Bewegungen und Handgriffe selbsten, daß seine Leute wegen seiner Munterkeit und Einsichten in die Kriegskunst ihn nicht gnug bewundern konnten (b). Als

(a) Diese Verschreibung stehet in den Reichsst. Urk. in causa eq. S. 3. c. 1. n. 37. p. 130.

(b) Ped. Tethinger comment. de reb. Ulr. Duc. lib. I. ap. Schard. T. II. p. 921. Quare Cæsar Episcopum Salzburgensem, Cardinalem Langium ad Ducem Huldrichum Blaubeyram Wirtembergiæ ditionis oppidum missum legatum, conveniendi Ducis gratia, quo & ipsum venire mandaverat. Dux vero decem virorum millia, ut armis ita proceritate corporis excellentium secum trahit Blaubeyram. Vidi ego parvum quidem suorum agmen, sed armis & juvenum vigore præclarum, quod vel Cæsar ipse videre cupiviſſet. Triduum aut quatriduum colloquiis hiſce privatis est conceſſum, illic & Episcopus & princeps seorsim sine arbitris multa locuti. Diſceſſit uterque, legatus Auguſtam,

1516 Als er in das Vilſthal kam und zu Gauſpach, einem den Graven von Helffenſtein gehörigen Flecken ausruhen wollte, ſo wurde aus dem nahe dabey gelegenen Schloß Hiltenburg auf das Hauß, worinn Herzog Ulrich eben das Mittag-Eſſen einnahm, aus dem groſſen Geſchütz gefeuert. Eine Kugel flog durch das Hauß. Ungeacht niemand beſchädigt wurde, ſo war doch der Herzog dergeſtalt aufgebracht, daß er den Entſchluß faßte die ganze Herrſchafft Wiſenſtaig mit Brand zu verheeren. Dann man konnte nicht glauben, daß die Schloß-Wacht ohne habenden Befehl einen ſolchen Frevel gegen dem Herzog begangen haben würde. Des Herzogs Land-Ausſchuß, beſonders aus dem Göppinger und Kircheimer Aemtern tratte in das Mittel und legte eine würkſame Fürbitte ein, weil das arme Bauers-Volk, unter welchem ſie viele anverwandten hatten, den von der Schloß-Wacht begangenen Fehler nicht entgelten könnte. Hingegen erbothen ſie ſich mit Einnehmung des Schloſſes Genugthuung zu verſchaffen. Schon wurde das groſſe Geſchütz wider daſſelbe gebraucht, als die hochſchwangere Gemahlin Grav Ulrichs von Helfenſtein, eine gebohrne Grävin von Sonnenberg, von dem vorgegangenen Nachricht erhielt. Sie eylte von Wiſenſtaig dem Herzog durch einen Fußfall und Ubergebung der Schlüſſel zu dem Schloß und deſſen vornehmſten Gemachen zu beſänfftigen. Sie kam einigermaſſen zu ſpät, indem die Schloßwacht bey Erblickung der bevorſtehenden Straſe ſich hinweggeſchlichen und des Herzogs Leute die Thore ſchon eingehauen hatten. Der Herzog beruhigte die bekümmerte Grävin und verſprach ihr das Schloß unbeſchädigt zu laſſen, wann der Grav, ihr Gemahl, ihm die Oeffnung auf demſelben zur Genugthuung zu verſchreiben ſich entſchlieſſen wollte. Man legte indeſſen eine ſtarke Beſatzung darein. Als aber der Grav alle Genugthuung verſagte, ließ der Herzog den 9. Nov. das Schloß in den Brand ſtecken und von Grundaus zerſtören (c). Des Herzogs Feinde nahmen daher Gelegenheit ihne neuerdings bey dem Kay-

guſtam, Dux in patriam. Quum v. Wirtembergi patrias ad ſedes remeant, Comitis ab Helphenſtein ditionem tranſeuntes, quæ Wirtembergiæ finitima regiuncula, ipſa ſatis amoena, vini tamen impatiens, ſed feraciſſimi tritici fœnis. Dux inter eundem ſuos ſubinde recenſet, æreis inregumentis à capite ad genua munitus exiguo equo, ſed velociſſimo fretus agmen hunc inter primos, nunc inter poſtremos circuit & ſuos contemplatur. Interea ſui principem tollunt ad aſtra, fortitudinem laudant, qui nec æſtu, nec ſiti, nec fame tractus ad agmen adeſſe gaudeat. Ille ſtaturam, alius æreum thoracem, alius auricomas radiantis galeæ pennas, alius equitandi peritiam, alius aliud in eo ſuſpicit & acclamatione probat. Nam dici vix poteſt, quanto ea gens ſit in ſuum Ducem affectu. Dux equo nonnunquam propius accedens, quo modo pro fiſtulæ ſtatu, tympanique crepitu ſit incedendum, belli rudiores hortatur. Tribuni quoque & qui militiæ peritiores erant, quorum copia tum aderat, circumeant, jam velut in hoſtem pugnaturi ſæpius aciem inſtruunt & ordines conſtituunt donec medium diei proceſſerat & ipſi viæ multum ſuperaverant. Divertunt igitur in ipſo meridie in vicos Comitis corpora curaturi, nihil mali vel ſubornantes vel ſuſpicantes.

(c) Tethinger d. l. Erara. Hiltenburgum caſtrum Comitis haut ita procul, de quo cuſtodes æreo tormento jaculantes cauponam, in quæ multi ſedebant, patinis & poculis intenti,

Kayser einzutragen. Dann ungeacht des Blaubeurer Vertrags, nach welchem aller 1516
Unwill zwischen allen Theilen hätte aufgehoben seyn sollen, blieb doch bey den
Herzogen von Bayern und denen von Hutten noch immer der alte Groll übrig. Ich
weiß wenigstens nicht, was den Kayser bewogen nicht mehrers auf die Vollziehung des
letztern Vertrags zu dringen, ob er nemlich Herzog Ulrichen aus geheimer Neigung
damit zu verschonen gemeynt gewesen, oder ob er geglaubt, daß Herzog Ulrich neue
Ausschweifungen begehen würde, und folglich der Vertrag wieder aufgehoben wer-
den mußte. Dann es befahl der Kayser den 20. Nov. auf seiner Reyse von Augs-
purg nach Hagenau, daß die Prälaten und gemeine Landschafft des Fürstenthums
Würtenberg auf den Montag nach Luciä (den 15. Dec.) sich zu Urach versammlen,
dem Vertrag gemäß die Statthalter und Räthe erwählen und diese zu dem Cardinal
von Gurck und den Kayserlichen Räthen sich nach Geyßlingen begeben sollten, um al-
les in dem Vertrag enthaltene berichtigen zu können. Nun kamen zwar die Land-
Stände zusamen. Als aber der Kayser den nach Geyßlingen angesetzten Tag von Ha-
genau aus den 13. Dec. wieder abschriebe und keinen andern Termin anberaumte, so
unterblieb die Wahl und die Vollziehung des Vertrags, so viel die Einsetzung des
neuen Regiments betraf, als welche dem Herzog der beschwerlichste Punct des Vertrages

tenti, quamvis illæsis omnibus per conclave multis refertum viris ictus abiret, ta-
men seditionem non parvam concitavit, concurritur & ad arma, ad arma clamatur.
Dux ut erat indutus in medium cum paucis equestribus illico prorumpit. Et hujusce
tumultus causam quæreas indignissime tulit ab arce velut è sublimi se suosque despe-
ctui haberi, nixus universam vallem una cum vicis incendio perdere, obvios quos-
que ferro perimere, tantum facinus ultum ire. Qua re territi omnes Wirtembergi,
aderant vicini Kurchani, Wilenses & alii, qui flexo poplite principem venerati fandi
copiam nacti summopere rogitabant, ne vicini hujus rei pene tua ignari perderentur,
ne pauperes Coloni plecterentur, si quid infidi custodes ex arce deliquissent. Verum
si non aliter fieri possit ad arcem expugnandam se fore primos & promptos, modo
miseri coloni prorsus innoxii sint in tuto. Quibus auditis castrum jubet expugnare
& quoquo modo capere, dicto citius adversus collem festinant, colubrinæ, falcones
& nonnulla justæ magnitudinis tormenta, quæ campestri prælio trahuntur idonea
crepitant adversus arcem. Hoc viso custodes elapsi diffugiunt & castrum vacuum re-
linquunt, tormentorum tonitrua, tum virorum clamor, fremitusque tota valle per-
sonabant. Comitis conjunx audito tumultu, reque percepta (nam proxime in oppi-
dulo Wisenstaig comes se plurimum continebat) festinat ad principem, quem prece
molliri conabatur, ut cœpto desisteret, afferens ad hæc arcis claves aperire volens, ipsa
prægnans ante pedes Ducis provoluitur. Visam Dux ocyus allevat & bono jubet esse
animo. Sed interea securibus fractæ dissiliunt portæ. Orat præterea Comitis conjux,
ne quidquam devastaretur usque ad sui conjugis adventum. Comes en. ab Helphen-
stain in comitiis Imperialibus tum fuit Augustæ, cui (quo malum malo adderetur)
equus ungulæ ictu crus infregerat. Dux arcem præsidio de suis munit & iter Stud-
gardiam versus continuat. Non multo post arcem justit comburi veluti suspectam & Wir-
tenbergis inimicam. Sic improborum perfidia custodum sedes amœna vertitur in cineres.

1516 war. Villeicht hatte der Cardinal dem Herzog zu Gefallen Weege gefunden diese Sache in die Länge zu ziehen, wann nur dem von Hutten Genugthuung mit Ausbezahlung des Gelds geschähe. Dann der Cardinal hatte eine Unterredung mit dem Herzog, als er von Augspurg zu dem Kayser seinen Weeg durch Canstatt nahm und dieser schon vor einigen Jahren sich jenes Freundschafft erworben hatte. So vortheilhafft aber auf der einen Seite dieser Verzug dem Herzog war, so schädlich fiel er auf der andern Seite aus. Dann die Regierung kam in einige Verwirrung. Des Herzogs Räthe wollten sich keiner Geschäffte mehr unterziehen, weil sie solche der neuen Regierung überlassen sollten. Der Herzog wurde deßwegen veranlaßt Ulrich Casparn von Freyberg, seinen Ober-Vogt zu Besigheim zu dem Kayser zu schicken und um Beförderung der neuen Regiments-Ordnung zu bitten. Er berichtete den Kayser, daß er seinerseits nichts gehindert habe, sondern auf sein Betreiben die Wahl der neuen Regenten geschehen seye. Die darzu verordnete Personen seyen ihm als tüchtige und ehrliche Leute vorgeschlagen worden und er habe sich dieselbe meistentheils gefallen lassen. Nun beruhe das übrige auf des Kayſers fernern Befehlen, welche aber nicht erfolgten.

§. 105.

Ehe ich die fernere Verfolgungen des Herzogs erzehle, muß ich noch etwas nachholen, welches in dem Leben desselben und seinen Geschichten von diesem Jahr bemerket zu werden verdienet. Man kan wenigstens daraus abnehmen, warum Pfalzgrav Ludwig und Friderich an unsers Herzog Ulrichs Angelegenheit so treulichen Antheil genommen. Dann derselbe trat in einer Pfalzgrav Friderichen, als Vormundern seines verstorbenen Bruders Kinder, berührenden Sache, gegen die Cron Böhmen in dem Anfang dieses Jahrs auch in das Mittel. Herzog Ludwig der reiche von Bayern hatte die von dieser Cron zu Lehen rührende Herrschafft Heydeck an sich erkauft und solche auf seinen Sohn Georgen vererbet. Beede empfiengen auch solches Lehen. Nach des leztern ohne mannliche Leibes-Erben erfolgtem Absterben nahm Herzog Albrecht von Bayern als des Georgen Erbe die Herrschafft in Besiz und tratt solche an Pfalzgrav Ruprechts Kinder ab. Hingegen sahe die Cron Böhmen dieselbe als ein eröffnet Lehen an. Ein gewisser Laßlaw von Sternberg wurde damit von König Laßlau in Böhmen belehnet. Er konnte aber nicht zum Besiz gelangen, weßwegen er eine Rechtfertigung vor der Böhmischen Landtafel wider Pfalzgrav Friderichen anstellte. Dieser behauptete dagegen, daß Herzog Georg nicht unbeerbet gestorben, indem sein nächster Vetter, Herzog Albrecht von Bayern, solche Erbschafft angetretten habe. Weil auch die Herrschafft Heydeck nach den deutschen Rechten beurtheilt werden müßte, so erkannte der Pfalzgrav die Böhmische Landtafel nicht für einen Richter, sondern machte diese Streit-Sache bey dem Kayserlichen Cammergericht anhängig

gig (d). Der von Sternberg wollte sich aber hier nicht einlassen, sondern schrieb 1516 dem Pfalzgraven eine Behde zu, ungeacht die Cron Böhmen mit den Pfalzgraven in einem genauen Bündnuß stunde und die Böhmische Stände und Verwandte solches auch beschworen hatten, vermöge dessen kein Theil den andern hätte bevehden sollen. Der Pfalzgrav wandte sich an den König Uladislaus selbsten und sein Herr Bruder Churfürst Ludwig und Herzog Ulrich wurden theils wegen der Anverwandtschafft, theils wegen der unter ihnen gemachten vertrauten Allianz ersucht die Cron Böhmen dahin zu vermögen, daß sie den von Sternberg von solchem Krieg und Rechtfertigung abzustehen erinnern, und auch selbsten keinen Antheil daran nehmen möchten. Herzog Ulrich ließ demnach den 19. Jan. 1516. an die Regenten und Räthe, der Landtafel, an den Burgermeister und Rath zu Prag und anderer Böhmischen Städte zerschiedene Schreiben abgehen, worinn er vorstellte, daß er vermög seiner mit dem Chur-Pfälzischen Hauß gemachten Eynung schuldig seye Pfalzgrav Friderichen die versprochene Hülfe und Beystand angedeyhen zu lassen (e). Den Städten aber gab er den Handel der Böhmischen Unterthanen nach allen deutschen Landen zu bedencken, welcher bey entstehendem Krieg nothwendig in Gefahr laufen und ihre Unterthanen in unerschwinglichen Schaden gesetzt werden müßten. Was diese Vorstellungen für eine Würkung gehabt, habe ich nicht finden können. Auf seiten der Pfalzgraven aber befande man sich verbunden dem Herzog nachdrücklich wider die von Hutten und andere seine Widerwärtige beyzustehen.

§. 106.

Die andere Angelegenheit war, daß er sich mit Hannß Kechlern dem jüngern von Schwandorf vergliche. Dann der Herzog hatte die Hohe Landesherrliche Obrigkeit zu Schwandorf und war in dem Besitz die Freveln und Bussen einzunehmen. Der Kechler machte diese letztere strittig. Endlich fand man das Mittel, daß der Edelmann sein unteres Hauß, den Stall und das Hauß an dem Thurn nebst den darzu gehörigen Gebäuden und Gütern, eine Mühlin, ein Fischwasser, 30. ß. aus der Mühlin zu Pfolzhausen nebst andern Gülten und Zinsen dem Herzog zu Lehen auftrug und dagegen der Herzog dem Kechler die Freveln und Bussen zu Unter-Schwandorf zu Lehen verwilligte. Den 1. April wurde er damit belehnet unter der Bedingung, daß, wann die ehlichgebohrne Manns-Personen des Kechlerischen Geschlechts abstürben, der Herzog und dessen Nachkommen an dem Regiment solch Lehen den ehlichen Kechlerischen Töchtern leyhen sollte, doch, daß von jeder solcher Tochter ein Wappensgenosser Träger gegeben werde. Und endlich beschäfftigte den Herzog die Abändrung der Stiffter zu Urach, Herrenberg, Tettingen, Tachenhausen und der Schloß-Capelle zu Tübingen. Ich habe schon berühret, daß Grav Eberhard der ältere in dem Jahr 1481. diese Stiff-

(d) Von Harpprecht Staats-Archiv des Cammerger. 3. Theil pag. 121.
(e) vid. Beyl. num. 92.

1517 ter mit Bewilligung des Papsts in eine ganz andere Gestalt gesetzet, daß sie in einer Gemeinschafft leben sollten. Die darinn befindliche Personen führten aber ein solches Leben, welches jedermann zur Aergernuß gereichte. Der Papst nennte es zwar nur eine ungewöhnliche und zum Anstoß der Würtenbergischen Unterthanen dienende Lebens-Art. Wie nun dem seye, so beschwerte sich die Landschafft über dieselbe bey dem Herzog. Dieser war ein grosser Liebhaber der Ton- und Sing-Kunst. Er verfiel darauf eine Capelle für dreyßig Sänger zu stifften, und damit diese Leute ihm oder seinen verarmten Schatzkammern nicht zur Last fielen, so gedachte er einige Einkünften dieser in Gemeinschafft lebenden Mönchen, welche unter dem Namen der Kappen-Herrn bekandt waren, darzu anzuwenden. Die Sänger-Capelle aber sollte nur dem Gottesdienst abwarten und deßwegen der Probst von Denkendorf, Martin Altweg, ihr Vorsteher oder Capellmeister seyn. Der Herzog wendete sich an den Papst Leo X. welcher ihm den 19. April 1516. die Erlaubnuß dazu in einer weitläuftigen Bulle ertheilte, jedoch, daß die ärgerliche Kappenherrn in diesen Stifftern und Häusern all oder der mehrere Theil derselben ihren Willen darzu geben und dieselbe mit Weltgeistlichen Pfründen versorget werden. Man mußte dabey ihre Güter und Einkünften untersuchen. Die beede Stifter zu Urach und Herrenberg, wie auch die Gotteshäuser und Caploneyen zu Tettingen, Tachenhausen und Tübingen wurden also in ihre vorige Gestalt gebracht, wie solche zuerst von Grav Ludwigen und Ulrichen gestifftet worden. Der Papst sprach sie von ihren Ordens-Gelübden loß, doch mit Beybehaltung der drey Haupt-Gelübde, nemlich des unumschränkten Gehorsams, der Keuschheit oder unelichen Lebens und der Armuth, oder für sich nichts eigenthumliches zu haben. Er verordnete der Papst ferner den damaligen Probst zu Denkendorf zu einem Capellmeister über dreyßig Sänger und die Neubruch-Zehenden zu Tußlingen, Gönningen, Eschingen, Neren und Gültlingen und die Einkünfte der Gottshäuser zu Tachenhausen, Tettingen und Tübingen, zu ihrem Unterhalt, doch, daß zu Tettingen ein Pfarrherr und zween Caplanen und zu Tachenhausen und Tübingen nur ein Caplan, auch davon beseldet würden. Er gab zu dem reichlichern Unterhalt dieser Capelle Nutzungen der Propstey zu Faurdnau, und ließ einige Canonicaten, Caploneyen und Vicariaten zu Stuttgard, Göppingen und Backnang darzu eingehen. Die Aebte zu Maulbronn und Lorch und der Propst des St. Georgen- und Martins-Stifts zu Tübingen erhielten den Auftrag dieses Vorhaben zu vollziehen. Zu einem Unterhalt dieser Capell und Weltlichen Stiffter und Pfründen wurden 1500. fl. erfordert. Wann die Einkünften der abkommen Stiffter und Orden hingegen nicht zureichten, so bekam der Herzog von dem Papst die Erlaubnuß von allen Geistlichen seines Landes, welche er zu ersetzen befugt war, und von deren Einkommen so viel abzunehmen und zu der Erhaltung der Capelle anzuwenden. Wofern aber dieselbe eingienge oder die Anzahl der Sänger verringert würde, so sollte alles wieder in den alten Stand gesetzet werden (f). Es verzog sich

(f) vid. Beyl. num. 93.

aber

aber die Vollziehung dieses Vorhabens wegen des Herzogs vorgemeldter anderwerti- 1516
ger Verdrüßlichkeiten bis in das folgende Jahr. Dann erst zu Ende des Julij 1517.
eröffnete Ambrosius Widmann, der beeden Rechten Lehrer und Probst des St. Georgen- und Martini-Stiffts zu Tübingen den ihm von dem Papst geschehenen Auftrag und nahm Joh. Reuchlin, der beeden Rechten Lehrer und Benidict Farnern der Rechten Licentiaten und Stiffts-Herrn zu Stuttgard zu Gehülfen, weil die Aebte zu Maulbronn und Lorch sich dieses Geschäfft verbethen hatten. Den 21. Aug. gab der Probst zu Denkendorf dem gedachten Farner die Vollmacht in seinem Namen alle Haab und Güter und Einkünfte der in Gemeinschafft lebenden Cappenherrn zu untersuchen und die Mönche um die Abänderung ihres Standes und Ordens zu befragen. Die meiste willigten darein und die Capelle kam zum stand. Anmerkungswürdig ist, daß Herzog Ulrich den 1. Aug. 1519. und also zu der Zeit, da er schon seines Landes entsetzt war, aber eben in dem Begriff stunde solches wieder einzunehmen, an den Probsten von Denkendorf von Germerßheim aus den Befehl ergehen ließ seinem Capellmeister Johann Siessen, welchen der Herzog einen Herrn nennte, von den Einkünften der Capelle den nöthigen Unterhalt derselben zu raichen und der Rechnung gewärtig zu seyn (g). Es scheint also, daß der Herzog seine Sänger bey seiner Vertreibung mit sich genommen und zu Mömpelgard dieser Sing-Capelle einen andern Capellmeister gegeben habe, doch, daß der Probst die Einkünfte verwaltete.

§. 107.

Ich habe schon berührt, daß der Kayser nicht sonderlich auf die Einsetzung des neuen Regiments in dem Herzogthum Würtenberg gedrungen habe. Es fehlte aber auch an Bezahlung des ersten Termins der Huttischen Gelder. Der Herzog hatte keinen Antheil an dem Verzug. Dann er schon dem von Hutten diese Gelder für seine Person mißgönnete, so konnte er doch geschehen lassen, daß seine Land-Stände diese über sich nahmen. Er zahlte aber dem von Hutten die von ihm entlehnt erhaltene 10000. fl. und zwey Jahrgänge verfallenen Zinses. Diese zu entrichten schickte er seinen Kastkeller, Johann Kellern, Ulrich Winzelhäusern, Gerichtsverwandten zu Stuttgard und Aberlin Rotenburger, Gerichtsverwandten zu Tübingen und Andreas Karthern seinen Secretarien nach Mergentheim. Und damit der von Hutten sich an denselben nicht vergienge, so nahm man die Abrede, daß die Zahlung in Gegenwart einiger Würzburgischen Räthe, nehmlich Thomas von Stein Dom-Dechanten, Petern von Aufsäß, Conrads von Thüngen, beeder Chorherrn, Kilian Mönchen Canzlers und Wilhelms von Bibra geschehen sollte. Ich weiß nicht, ob der Herzog zu Bestreitung dieser Ausgab seine Herrschafft Madenberg, nemlich das Schloß dieses Namens mit den zugehörenden Dörfern und Weylern Esspach, Arzheim, Ranspach,

(g) vid. Beyl. num. 94.

1517 spach, Hanbach und Rorbach wiederumn an den Bischoff Georgen von Speyr, einen gebohrnen Pfalzgraven zu Rhein, um 14000. fl. verkauft habe. Dann er hatte solche Güter erst in dem Jahr 1511. von Ottilien von Heydeck, einer gebornen Schenkin von Limpurg, Wittib und ihrem Sohn Georgen von Heydeck an sich gebracht (gg). Hingegen mit Bezahlung der Huttischen Vertrags-Gelder wollte es sich stossen. Man hatte sich darauf verlassen, daß der Land-Adel auch daran Antheil nehmen und einen Beytrag thun würde. Allein er sahe keinen Vortheil dabey. Selten wird jemand gern beysteuren. Einige redlich gesinnte schickten ihre Gebühren. Andere wollten unter allerhand Ausflüchten sich zu nichts bequemen. Als der Ausschuß der drey Landständen zu Anfang des Jahres 1517. noch zu Stuttgard wegen Vollziehung des Blaubeurer Vertrags beysamen war, liesse derselbe deßwegen den 5. Febr. ein gedrucktes Schreiben an die säumige vom Adel ergehen, worinn er sich über das Ausbleiben des Beytrags beschwerte und ihnen zu Gemüth führte, in was grosser Gefahr sie gestanden wären, wofern der Vertrag zu Blaubeuren nicht zu Stand gekommen und dem von Hutten von den drey Ständen des Fürstenthums die Bezahlung der 27000. fl. versichert worden wäre. Es werde solcher Beytrag ohnehin nicht als eine Schuldigkeit, Zwang oder Dienstbarkeit, sondern als ein freyer Will und Freundschafft gegen einem Land, auf dessen Wohlfart auch ihre Glückseligkeit beruhe und welchem diese Last allein zu tragen höchstbeschwerlich falle, verlangt. Sie hätten Rafan von Talheim als einen Einnehmer aufgestellt, an welchen der mehrere Theil des Land-Adels ihre Gebühr eingeschickt hätte. Sie wären demnach in der Hoffnung, daß auch die übrige Glieder des Adels und Ritterschafft, welche die Wohlfart des Fürstenthums verbinden, zwischen Liechtmeß und Mitfasten ohngesäumt und gutwillig das ihrige einschicken. Sie könnten dabey versichert seyn, daß ihnen von gemeiner Landschafft Brief und Sigel gegeben werde, daß solche Beysteur ihnen zu keinem Nachtheil gereichen solle, widrigenfalls aber keiner allzuguten Nachbarschafft sich gewärtigen (h).

§. 108.

Ungeacht also der Herzog an diesem Verzug keinen Theil nahme, so ergriffen doch seine Feinde auch daher Gelegenheit neue Klagen bey dem Kayser wider ihn anzubringen und ihne damit zu ermüden. Die Anzahl der Feinde hatte sich durch die Graven von Helfenstein wegen Zerstörung des Schlosses Hiltenburg vermehrt. In dem Abzug von Blaubeuren mochte der Herzog auf Dietrich Speten Gütern zu Neidlingen, Marchthal und Zwifalten den Ausschweifungen seiner Leute durch die Finger gesehen haben.

(gg) Diese Herrschafft und Schloß liegt unweit Landau. Herr Schöpflin Alf. illustr. T. II. p. 174. schreibt irrig, daß Herzog Ulrich in dem Jahr 1525. solches Schloß erkauft habe.

(h) vid. Beyl. num. 95.

haben. Die von Hutten und die Speten wurden also aufgebracht neue Bewegun- 1517
gen zu machen. Der Herzog hatte noch Feinde an seinem eignen Hof, welche durchaus denselben von der Regierung ausgeschlossen haben wollten. Der Erbmarschalk Thumb und andere Herzogliche Diener waren, wie ich schon oben bemerkt habe, auch in Kayserlichen Diensten. Herzog Ulrich wußte wohl, daß er ungetreue Diener und Leute um sich hatte. Er konnte sie aber so leicht nicht entfernen, und beklagte sich hernachmals in einem offentlichen Ausschreiben, welches ich zu seiner Zeit mittheilen werde, über solche Untreue von Dienern, welche er mit Gnadenbezeugungen überschüttet habe. Einige seiner Amtleute hiengen sich an dieselbe um durch sie groß und mächtig zu werden. Diese ließ der Herzog peinlich befragen um durch sie die Warheit zu erfahren. Die Anverwandte dieser elenden Personen wurden demnach auch aufgebracht die Anzahl seiner Feinde zu vermehren. Einer von denselben war ein gewisser Wilhelm Betz, welcher in der Urgicht bekannte, daß ihm der ehmalige Canzler D. Gregorius Lamparter in allen seinen Handlungen den Rucken gehalten und alle Beförderung an dem Hof und in der Canzley versprochen. Er war in dem Jahr 1513. Vogt zu Botwar, nachgehends zu Löwenstein und endlich Forstmeister zu Reichenberg. In allen seinen Diensten bezeugte er sich als einen ungetreuen Haußhalter. Dann er bekannte ferner, daß er dem Canzler Lamparter zween Aymer Wein, und dem D. Beaten Widmann dritthalb Aymer aus dem Herrschafft-Keller geschenkt, selbsten aber an dem Kelterwein 20. Aymer, als Vogt zu Löwenstein 30. Malter Dinkel und als Forstmeister zu Reichenberg 60. Malter Schwein-Habern sich zugeeignet und weder den Wein, noch Früchten verrechnet habe. Er sagte auch in der peinlichen Frage, daß er abgeschafft worden und sich eine geraume Zeit bey dem Lamparter, als einem Freund aufgehalten und derselbe ihm angezeigt habe, daß die Huttische nicht nachlassen würden des Hannsen von Hutten Tod zu rächen. Weil nun die Landschafft sich dieses Handels nicht beladen wolle, so würde es bald mit dem Herzog ein anders werden. Da er auch als ein Rath nach Augspurg geschickt worden, so habe er als Canzler gerathen entweder den Herzog der Regierung zu entsetzen oder von Land und Leuten zu vertreiben. Er Betz sollte deßwegen in so lang Gedult tragen, weil auf solchen Fall ihme wieder geholfen werden könnte. Dieser Mann starb in dem Gefängnuß und seine Anverwandten beschuldigten den Herzog, daß er so grausam mit ihm verfahren, daß er über der Marter gestorben seye. Ich will denselben nicht vertheydigen, kan aber dennoch ihne nicht so schuldbar finden. Dann der Herzog hatte schon das Unglück durch seine Feinde und ihre Verleumdungen bey jedermann, besonders ausser seinem Land in üblen Verdacht sich gesetzet zu sehen. Von Verleumdungen bleibt dennoch allezeit etwas behangen, wann auch schon die Unschuld noch so klar dargethan würde. Des Betzen Anverwandten fanden demnach überall Gehör, besonders da ihre Klagen von Leuten von Ansehen unterstützet wurden. Wie es in dergleichen Fällen zu geschehen pflegt, so ver-

1517 vergröſſerten ſie das erlittene Unrecht, wann man es anderſt ſo nennen kan. So ergieng es ihme auch mit einem Befehl wegen der Wildprett-Schützen. Er hatte zuvor ſchon Befehle wegen der Wilderer ergehen laſſen, welche aber weder von den Beamten, noch den Unterthanen befolgt wurden. Man brachte dem Herzog bey, daß der von Hutten und der Spet Leute beſtellt hätten, welche unter dem Vorwand des Waidwerks denſelben auf der Ergötzlichkeit des Jagens erſchieſſen ſollten. Es veroffenbaret ſich freylich die ſehr unadeliche Denkungsart dieſer beeder Edelleute auf allen Seiten, daß ſie ihre Leydenſchafft der Rache nicht allein zuviel nachgegeben, ſondern auch ſich äuſſerſt beſtrebet dieſelbe zu vollführen. Herzog Ulrich mußte aber auf die Sicherheit ſeines Lebens bedacht ſeyn. Er verboth deßwegen den 27. Julii nicht allein das Wildern nochmals, ſondern ſchärpfte auch die darauf geſetzte Strafe, weil der von Hutten und andere Feinde des Herzogs die Uebertretter jederzeit mit der bisher gewöhnlichen Geld-Strafe auslöſen würden. Die Strafe des Augen-Ausſtechens wurde von dem Herzog beliebet, von ſeinen Widerwertigen aber als Tyranniſch angegeben (hh). Dieſes Befehls hab ich um ſo mehr müſſen gedenken, weil ſeine Grauſamkeit noch etliche Jahre hernach ihm daraus vorgeworfen wurde, ſeine Unſchuld aber dadurch erwieſen werden kan.

§. 109.

Der Kayſer wurde alſo wieder aufgebracht, und er faßte den Entſchluß den Herzog ſeine Ungnade ernſtlich empfinden zu laſſen. Die Landſchafft ſchickte Abgeordnete nach Augſpurg. Sie mußten aber Vorwürfe anhören, daß weder ihr Herr, noch ſie dem Blaubeurer Vertrag eine Genüge gethan hätten. Vielmehr hätte ſich der Herzog mit dem König in Franckreich und den Eydgenoſſen wider den Kayſer in eine Verbindung eingelaſſen. Dieſer verlangte demnach, daß die Landſchafft unverzüglich einige aus ihrem Mittel bevollmächtigen ſollte dem Herzog durch Zuthun der Kayſerlichen Majeſtät ein Regiment an die Seite zu ſetzen. Die Abgeordnete hinterbrachten ſolche ihre Verrichtung dem Herzog und der verſammelten Landſchafft. Es wurden wiederum einige nemlich Abt Melchior von Königsbronn, Michael von Dachenhauſen, Commenthur des Johanniter-Ordens zu Nordorf, Rudolph von Ehingen, Hannß Krauß von Waiblingen und Albrecht Rotenburger von Tübingen nach Augſpurg abgeordnet um den Kayſer auf eine beſſere Geſinnung zu bringen. Sie entſchuldigten die wider das Schloß Hiltenburg vorgenommene Handlung und des Herzogs Verfahren wider einige ungetreue Diener und den Dietrich Späten. Dann dieſer hätte die Ehre des Herzogs unverantwortlich angetaſtet und ſich eines höchſten Verbrechens ſchuldig gemacht, welches nicht ungeſtraft gelaſſen werden können. Ihr Landes-

(hh) vid. Beyl. num. 96.

desfürst hätte sich gegen dem Cardinal und Bischoffen von Gurk deßhalben 1517
gerechtfertigt und seine Unschuld erwiesen. Es seye demnach eine ungerechte Zulage, als ob dem Blaubeurer Vertrag zuwider gehandlet worden wäre. Die Landschafft würde auch die Huttische Gelder zu erlegen nicht ermanglet haben, wann sie nicht mit der Nachricht bedrohet worden wären, daß die Kayserliche Majestät auf ein falsches Anbringen den Herzog und das Land feindlich anzugreifen den Entschluß gefaßt hätte, da ihnen nicht zugemuthet werden können das Geld wider ihren Herrn und sie selbsten herzugeben. Wann sie hingegen genugsame Versicherung hätten, daß der Kayser nichts wider sie unternehmen wollte, so sollte mit Schiessung der 9000. fl. an ihnen kein Mangel erscheinen. Endlich verbathen sich die Abgeordnete die Zumuthung auf das demütigste dem Herzog ein geordnetes Regiment an die Seite zu setzen. Dann es hätten nicht allein die zu dem Blaubeurer Vertrag gezogene Landschafftliche Abgeordnete hierinn wider ihren Auftrag gehandlet, als welcher wider ihre Ehr- und theure Pflicht anstiesse, sondern es wäre auch unnöthig, weil der Herzog bisher so löblich und fürstlich regiert habe, daß, wann es auch in ihrem freyen Willen stünde das Kayserliche Begehren zu vollziehen, sie rechtmäßiges Bedenken hätten ihrem Herrn solch Unrecht zu thun. Sie hätten nicht die geringste befugte Klage wider den Herzog oder seine Räthe, sondern machten sich ein Vergnügen daraus unter seiner Regierung noch fernerhin zu leben. Es ist dieses ein bemerkungswürdiges Zeugnuß von seiner Landschafft. Dann es beweiset, daß das noch heut zu Tag wider diesen Herrn gefaßte Vorurtheil auf den alleinigen Verleumdungen seiner damaligen Feinde beruhe. Der Herzog ward dadurch aufgebracht seinen Feinden einigen Einhalt zu thun. Es scheint, daß Dietrich Spet, welcher doch in dessen Pflichten stunde, sich durch ehrenrührige Nachreden am meisten hervorgethan habe. Dann er ließ unterm 2. April an einige ihm vertraute Städt und Aemter ein sogenanntes Ausschreiben ergehen, worinn er ihnen vorstellte mit was Mäßigung er bey der Errichtung des Blaubeurer Vertrags zu Werk gegangen seye. Unter anderm habe er dem Kayser und Cardinaln von Gurk zu Gefallen bewilligt, daß seine mit dem gedachten Speten gehabte Zwistigkeiten abgethan seyn sollen. Seithero habe er aber gründlich erfahren, wie sehr sich derselbe gegen ihm als einem Fürsten des Reichs vergangen habe. Hätte er solches gewußt, so würde er niemals eingegangen haben, daß man diesen Verleumder mit ihm vertragen hätte. Und die Kayserliche Majestät seye allem Vermuthen nach durch ihn hintergangen worden, weil dieselbe sonsten dem Herzog unmöglich anmuthen können sich mit ihm zu einer Aussöhnung bewegen zu lassen. Da aber solches einmal geschehen, so habe er es auch dabey bewenden und den Speten eben denjenigen, der er seye, seyn lassen in Hoffnung, daß derselbe seinen Schmachreden ein Ziel stecken und durch deren Unterlassung dem Vertrag eine Genüge thun würde. Diesem aber gerade entgegen vergehe sich der Spet mit den schmälichsten Ehrenverletzungen auf das neue.

1517 Wofern er nun alſo eine Nachſicht darinn haben und ſolche Schmachreden ungeſtraft beruhen lieſſe, ſo ſeye zu beſorgen, daß ſich dieſer Verleumder darauf berufen und auch andere es zu thun wagen dörften. Weil nun ſolches nicht allein dem Herzog, ſondern auch Land und Leuten an ihren Ehren und ſonſten vielfältigen Nachtheil bringen würde, ſo habe er ſich bey der Kayſerlichen Majeſtät zwar höchſtens beſchweret, aber dabey gebethen, wann er zu einer thätlichen Ahndung gereitzet würde, ihn für entſchuldigt zu halten und wiederum ſein gnedigſter Kayſer und Herr zu ſeyn. Dieſes alles wollte er alſo ſeinen getreuen Unterthanen nicht verhalten in der getroſten Zuverſicht, daß ſie ihm allenfalls mit ihrem Beyſtand nicht entſtehen würden (i).

§. 110.

Indeſſen hatte der Kayſer einen Reichstag nach Maynz ausgeſchrieben, welchem er in Perſon nicht beywohnen konnte, ſondern ſeine Commiſſarien dazu abordnete. Dieſen gab er auf den Reichs-Ständen neben andern zur Berathſchlagung vorgelegten Sachen auch einige Puncten vorzuhalten und von ihnen zu vernehmen, wie man ſich gegen Herzog Ulrichen zu verhalten hätte. Die meiſte Puncten waren entweder ungegründet, oder deren Umſtände gehäßig vorgebracht. Der erſte Punct ware, daß der Herzog über den Kayſer ganz aufgebracht ſeye, weil dieſer auf der Herzoglichen Gemahlin und des von Hutten ungeſtümmes Anſuchen das Recht ergehen laſſen. In dem zweyten beklagte er ſich, daß der Herzog den mit vieler Mühe zu ſtand gebrachten Blaubeurer Vertrag nicht gehalten und demnach mit Brechung Briefs und Sigel ſich einer peinlichen Ahndung ſchuldig gemacht habe. Drittens wurde ihm aufgebürdet, daß er mit Hülfe aufrühriger Leute die Oeſterreichiſche Erblande und andere Stände des Reichs feindlich anzugreifen bedrohe und viertens, daß er nicht nur des Herzogs von Geldern abgedankte Kriegs-Völker ſuche an ſich zu ziehen und anſtatt des Solds ihnen erlaube ſich von dem Raub den Unterhalt zu erwerben, ſondern auch fünftens ſich dem König und Cron Frankreich wider das Teutſche Reich mit ſeinem Leib, Land und Leuten zu unterwerfen und Hülfe zu ſuchen, und zu ſolchem Ende Mömpelgart und Reichenweyher zur Oeffnung zu überlaſſen. Sechstens habe er bey den Eydgenoſſen um Hülfe wider den Kayſer und das Reich angeſucht. Nun habe zwar der Kayſer einen Ausſchuß von des Herzogs Räthen und Landſchafft auf dieſen Reichstag zu ſchicken verlangt um zu Abwendung ſolcher böſen Anſchläge die nöthige Mittel mit ihnen zu ergreifen, es ſtehe aber zu beſorgen, daß der Herzog ſich auf den Armen Conzen verlaſſend nicht ohne groſſen Gewalt in die gehörige Schranken gebracht werden dörfte. Weßwegen die Kayſerliche Commiſſarien bey den Ständen des Reichs darauf antragen ſollten den fünfzigſten Mann nach den Feurſtätten zu rechnen und aufzuſtellen, wie auch auf allen Fall zu ſtärkerer Hülfe ſich

(i) vid. Beyl. num. 97.

sich gefaßt zu halten. Herzog Ulrichen mußten solche auf offentlichem Reichs- 1517
tag wider ihn eingebrachte Bezüchte sehr empfindlich seyn. Doch schmerzte ihn am meisten, daß der Kayser nur seinen Feinden Gehör gab und ihn unverhört gleichsam verurtheilte, ungeacht er seinen Leib und Vermögen, Land und Leute für ihn aufgesetzt und all sein Vertrauen zu ihm gehabt hatte. Er bediente sich deßwegen in einem sogenannten Ausschreiben an samtliche Reichs-Stände solcher besondern Ausdrücke, welche seine aufrichtige Gesinnung sehr wohl entdecken und von einem Fürsten fast nur allzudemüthig und geschmeidig lauten. Dann seine Worte waren, daß er sich seinem Bedünken nach gegen der Kayserlichen Majestät nicht allein ganz unterteniglich und demutiglich als ein Fürst gegen einem Kayser erzeigt, sondern möcht wol geredt werden, als ein geschlagen kind oder Hündlein, das in verachtung der Straich für und für seinen Vater oder Herrn liebet und den begert zu mildigen. Er habe auch zu des Kaysers Liebe zur Gerechtigkeit und hohem Verstand ganz eines andern versehen, als daß er ihn unverhört seine so harte Ungnade empfinden liesse.

§. III.

In eben diesem Ausschreiben, welches er zu seiner Vertheidigung an die zu Maynz versammelte Stände austheilen ließ, suchte der Herzog seine Unschuld vorzulegen. Er bezeugte mit Gott und der Warheit, daß, wann nicht von dem Kayser, sondern von seinen Widerwertigen und in ihrem Namen auf offentlichem Reichstag also verunglimpfft worden wäre, solches ihm gar zu keiner Beschwerde, sondern zu besondern Vergnügen gereicht hätte, weil er dardurch die Hoffnung haben können, daß seine Sachen zur Verhörung und Entdeckung der Warheit und seiner Unschuld hätten kommen müssen. Wann er sich auch einige der bezüchtigten Vergehungen schuldig wüßte, so würde er sich nicht unterstehen solche Verantwortung ausgehen zu lassen, sondern solche frey eingestehen und sich der alleinigen Gnade oder Ungnade des Kaysers unterwerfen und nur fußfälligst um jene bitten. Bey seiner kundbaren Unschuld hingegen könne ihm nicht verdacht werden die Warheit und seiner Feinde Betrügerey an das Liecht zu bringen. Wann er auch in dieser Schrifft einiger Unwarheiten, Lügen, Falschheit oder anderer solcher Ausdrücke gedenke, so wollte er sich verwahrt haben, daß er solche nicht von der Kayserlichen Majestät, sondern seinen Feinden und Verleumdern verstanden habe. Auf den ersten Puncten antwortete er, daß er zwar niemals an dem Verfahren des Kaysers, da er ihn nie zur nottürftigen Verhör und Antwort kommen lassen, Gefallen tragen können, weil solches wider einen Reichs-Fürsten niemalen erhört worden, aber er als ein Fürst gegen dem Kayser einen Zorn zu tragen viel zu schwach und gering seye, sondern vielmehr allen Anlaß vermieden habe ihm mit einigem Schein aufzubürden, als ob er dem Blaubeurer Vertrag zuwider handelte. Und dieses war auch die Antwort auf den andern Puncten,

1517 wobey er zugleich sich beschwerte, daß man ihn bezüchtige, als ob er wider Pflicht und Eyd gethan hätte, indem er den Vertrag nicht beschworen habe, sondern seine Verleumder bey dem Kayser solches fälschlich erdichtet hätten. Solchemnach begehre er, daß man ihm beweise, ob und worinn er den Vertrag gebrochen habe, indem er sich nichts bewußt, aber das Angeben von ihm eine boßhaffte Lügin seye. Von eben dieser Gattung seye auch die dritte Zulegung, indem er an dem armen Conzen niemals einigen Gefallen gehabt, obwohl diese Aufrur in seinem Land entstanden seye. Er wisse aber gar wohl, wer derselben Ursächer gewesen und habe nicht allein mit Hülf seiner guten Freunde und getreuen Landschafft solche unterdruckt, sondern auch die schuldige hart bestraft. Seine Landschafft und Unterthanen haben auch seithe ihm in allen Nöthen solchen getreuen und gutwilligen Beystand geleistet, daß er solches nimmermer vergessen werde. Weil demnach dermalen keine Aufrur in seinem Land seye, man möchte sie einen Pundschuh oder Armen Conzen nennen, so könne er sich derselben auch nicht zu einer Unruhe gebrauchen. Es seye demnach diese Verleumdung desto offenbarer, da ihm auch niemals beygegangen seye den Kayser oder das Erz-Haus Oesterreich im geringsten zu beleydigen. Die Kayserliche Majestät seye schon mehrmalen mit solchen unverantwortlichen Unwahrheiten beheliget, und von derselben die Falschheit erkannt worden. Desto unverschämter seye also, daß seine Feinde dennoch nicht unterlassen, Seine Majestät noch fürohin mit solchen Unwarheiten zu hintergehen. An den Herzog von Geldern habe er vierdtens niemalen Völker begehrt und weder einige Bottschafft, noch Briefe an denselben geschickt. Hingegen gestunde fünftens Herzog Ulrich daß der König in Frankreich ihn in seine Dienste verlangt habe, weil er aber niemals sich wider den Kayser und das Reich verbindlich machen wollen, so habe sich die ganze Handlung zerschlagen, ungeacht er dieses Königs Hülfe wider die ungerechte Bedrückungen seiner Feinde und des Kayserß gefaßte Ungnade zu gebrauchen wohl befugt gewesen wäre, da man das ganze Reich wider ihn aufzubringen suche. Das übrige, daß er nemlich das Oeffnungs-Recht zu Mömpelgard und Reichenweyher der Cron Frankreich gestatten wolle, erklärte er als eine unerweißliche Zulage. Wegen der Eydgenossen berufte er sich auf derselben eigen Zeugnuß, daß er wider den Kayser und Reich sich mit ihnen in keine Verbindung eingelassen habe, sondern die mit ihnen gemachte Einung ziele nur dahin ab sich gegen denen, welche ihn wider Recht und Billichkeit angreifen wollten, zu handhaben, in welcher Absicht er und sein Land schon viele Jahre mit den Eydgenossen verbündet seye. Da er nun solchemnach in nichts wider den Kayser und das Reich sich vergangen habe, so seye auch unnöthig das ganze Reich wider ihn aufzubieten (k).

§. 112.

Dieses Ausschreiben, welches dem Kayser auch zu Gesicht kam, hatte eine ganz widrige Würkung. Dann des Herzogs Feinde waren darinn ihrer Meynung nach

(k) vid. Beyl. num. 98.

zu

zu hart angegriffen. Sie hatten zu besorgen, daß der Kayser des Herzogs Unschuld 1517
einsehen und die Ungnade auf sie werfen dörfte. Sie ergriffen aber eine neue Gelegenheit den Herzog bey dem Kayser verhaßt zu machen und brachten diesem bey, daß durch solches Ausschreiben der ihme gebührenden Ehrfurcht zu nahe getretten werde, ungeacht es gegen dem Kayser die demüthigste Ausdrücke gebrauchte und übrigens durchaus nur seiner Feinde Verleumdungen entdeckte. Es kam auch würklich eine zimlich hitzige Schrifft unter des Kaysers Namen dagegen unter dem 28. Julij zum Vorschein. Weil der Kayser eben nicht gewohnt gewesen sich in einen solchen Schrifftwechsel einzulassen, oder sonsten wider den Herzog so eylfertig vorzugehen, so vermuthe ich selbsten mit Gabelkofern, daß diese Schrifft auf der Huttischen oder vielmehr des Dietherich Speten Veranlassen geschmidet worden. Diesen war daran gelegen, daß der Herzog übereylet und die von demselben begehrte rechtliche Untersuchung abgewendet würde, damit ihre falsche Angebungen nicht an den Tag kämen. Sie bestrebten sich demnach des Herzogs Rechtserbiethung dahin zu drehen, als ob er verlangte, daß der Kayser sich selbsten mit ihm in eine Rechtfertigung einlassen sollte. Sie nennten sein Ausschreiben eine Lästerschrifft, welche auf alleinigen Unwarheiten beruhe und beharrten unter dem Namen des Kaysers darauf, daß der fünffzigste Mann in dem Reich aufgebothen, wie auch die Würtenbergische Landschafft ihrer dem Herzog schuldigen Pflicht entledigt werde. Dieses letztere ist des Huttens Erfindung bey allen Gelegenheiten gewesen. Dieser brannte noch vor Begierde ein grosses Kriegsfeur anzublasen, dagegen die Reichsstände zu Maynz die Ruhe in dem Reich zu erhalten suchten. Sie bathen den Kayser alle möglichste Mittel zu ergreifen, damit diese behauptet würde. Zu solchem Ende verweigerten sie ihm den verlangten Aufboth, welches sich dieser gefallen, aber den Reichsständen durch seine abgeordnete Räthe hinterbringen ließ, wasmassen seine Kayserliche Ehre durch Herzog Ulrichs Ausschreiben allzuempfindlich angetastet worden. Man warf demselben nochmals vor, daß der Blaubeurer Vertrag durch ihn gebrochen und mithin die Sache wieder in den Stand gesetzt worden, wie sie vor dem Vertrag gewesen. Es seye also nichts übrig, als daß der Herzog auf strenges Ansuchen Ludwigs von Hutten und Dietrichs Speten wieder an den Kayserlichen Hof vorgeladen werde, nicht um seine Verantwortung anzuhören, sondern zu sehen und zu hören, wie die Acht und Aber-Acht, worein er gefallen, an ihm vollzogen werden sollte. Zu solchem Ende verlangte der Kayser von den Reichsständen, daß sie dem Reichstag zu Maynz ein Ende machen und sich zu ihm nach Augspurg begeben sollten. Es blieb aber bey dieser Bedrohung und es scheint, daß der Kayser entweder selbsten noch eine Rucksicht auf des Herzogs Verdienste oder seine Beschwerden gehabt, oder daß der Cardinal von Gurk Mittel auszufinden gewußt das über ihn verhängte Ungewitter zu mildern. Dann der Kayser befahl den 5. Aug. den zu Lauingen sich befindlichen Abgeordneten der Würtenber-

gischen

1517 gischen Landschafft sich nach Zußmarshausen zu begeben, wo den 7. Aug. sich der Cardinal von Gurk, Gabriel Vogt Thumprobst zu Bamberg und Hannß Schenck gleichmäßig einfanden. Diese eröfneten den Abgeordneten, daß der Kayser zwar über das Herzogliche Ausschreiben ungnädig und aufgebracht wäre, weil es zu rauh und hitzig seye, sie hätten aber dennoch den Auftrag der Würtenbergischen Landschafft zu gutem das neuerdings aufziehende Wetter abzuwenden, worüber sie von den Abgeordneten Vorschläge erwarteten. Als diese solches von sich ableineten, meynten die Kayserliche Räthe der Sache gerathen zu seyn, wann dem Blaubeurer Vertrag gemäß dem Herzog ein Regiment an die Seite gesetzt würde. Allein die Landschafftliche Abgeordnete hielten solches für unnöthig, weil der Herzog bisher so regiert hätte, daß jedermann damit zufrieden gewesen wäre. Weil solchemnach der Spet der einzige war, welchen man zufriden stellen mußte, so begehrten die Kayserliche Räthe, daß, weil der Herzog dem Graven von Helfenstein, den Speten und andere auf ihren Gütern beschädigt habe, die Landschafft diesen Verlust zu ersetzen über sich nehmen möchte, dagegen dem Herzog seine Klag und Forderung an den Spälen und andere vorbehalten bleiben sollte. Die Abgeordnete konnten solche Aumuthung um so weniger auf sich nehmen, als sie vielmehr ihres Herrn Verfahren gegen diese rechtfertigten und davor hielten, daß sie durch einen Abtrag seine gehabte Befugsame zweifelig machen würden, welches ihnen nicht gebühre. Drittens verlangten die Kayserl. Räthe, daß, weil die Kayserl. Maj. des Herzogs Ausschreiben so ungnädig aufgenommen hätte, derselbe sich der Kayserl. Gnade schlechterdings überlassen sollte, doch, daß ihm an seinem Leib und Gut nichts nachtheiliges verhänget würde. Allein die Landschafftliche Abgeordnete entschuldigten nur den Herzog, daß er seine Kayserl. Majestät niemals zu beleidigen gemeynt gewesen, sondern es würde, wo man ihm solches aufbürden wollte, demselben und seiner Landschafft sehr beschwerlich zu vernehmen seyn. Sie nahmen zutheuerst nicht auf sich diese drey Vorschläge ihrem Herrn und Principalen zu hinterbringen, sondern drangen nur darauf, daß der Cardinal von Gurk ihre Entschuldigung dem Kayser wohlmeynend vortragen möchte. Von diesem war keine Resolution zu erhalten, weil man sich mit den Abgeordneten in keinen Wortstreit einlassen wollte. Gleichwohl geschahe es schrifftlich, indem der Kayser ihnen die Beantwortung des Herzoglichen Ausschreibens zustellte.

§. 113.

Indessen wurde der bekandte Franz von Sickingen wegen seiner mit der Reichs-Stadt Worms gehabten Händel mit dem Kayser ausgesönet. Weil er ein grosser Kriegs-Held und sowohl als Ludwig von Hutten und Dietrich Spet zu Unruhen geneigt war, so suchten ihn diese an sich zu ziehen. Allem Ansehen nach arbeiteten diese und Gr. Wilhelm von Fürstenberg stark bey dem Kayser zu Gunsten des von Sickingen. Dann dieser Grav machte wegen seiner Gemahlin Bona, einer Grävin von Neuschatell und

He-

Hericourt an das Hauß Würtenberg wegen einiger zur Gravschafft Mömpel- 1517
gard gehöriger Herrschafften starke Ansprache. Sie machten sich die gewisse Hoffnung, daß der Kayser Herzog Ulrichen durch den Gewalt der Waffen seine Ungnade verspüren lassen würde. Um sich demnach zu verstärken mußte der von Sickingen einen Revers ausstellen, daß er dem Kayser wider den Herzog von Würtenberg nach Gutbefinden des Graven von Fürstenberg, Ludwigs von Hutten und des Speten einen sogenannten Ritterdienst thun wollte (1). Und als die Landschafftliche Abgeordnete den 13. Aug. einen ihrer diener nach Augspurg schickten, begegneten ihm des Speten Leute mit den gröbsten Schmähworten und Bedrohungen wider Herzog Ulrichen. Sie beklagten sich darüber bey dem Kayser, konnten aber keine andere Genugthuung erhalten, als daß man solche Reden entschuldigte, daß sie von jungen unverständigen Leuten ausgestossen worden und nicht wohl zuverhüten wären. Gleichwohl vertröstete sie der Kayser, gewiß versichert zu seyn, daß die Drohworte nicht zur Erfüllung kommen würden. Dem Speten aber ließ er ernstlich untersagen bey den seinigen zu verfügen, daß dergleichen Ausschweifungen hinfüro unterwegen blieben. Und es schiene, als ob der Kayser durch des Cardinals Vorstellungen und des Herzogs an die Kayserliche Majestät abgelassen demüriges Schreiben auf bessere Gedanken geleitet worden seye, nur daß er den Speten und seinen Anhang, welche er allem Vermuthen nach in andere Wege zu gebrauchen gedachte, auch nicht beleydigen wollte. Den Landschafftlichen Abgeordneten erlaubte man aber den 20. Aug. wieden nach Hauß zu kehren mit Vertröstung, daß, wann die Kayserliche Majestät nöthig fände eine Resolution auf ihr Anbringen zu geben, solches ihnen nachgeschickt werden sollte. Indessen könnten sie nur dem Herzog melden, daß, weil er sich in seinem letztern Schreiben erbothen, alle in dem unter dem Namen des Kayserś ausgegangenen weitläuftigen und im Druck ausgebreiteten Ausschreiben enthaltene Beschuldigungen von Puncten zu Puncten gründlich zu verantworten, Ihr Kayserliche Majestät solche Verantwortung zu gelegener Zeit nicht abschlagen, sondern ihm dieselbe gebürend gestatten wollte. Weil es aber zu gelegner Zeit geschehen sollte, so hatte es das Ansehen, daß der Kayser dieselbe nur verzögern wollte, welches dem Herzog sehr beschwerlich fiele. Dann das Kayserliche gedruckte Ausschreiben war in solchen Ausdrücken verfaßt, welche seiner Ehre sehr nahe giengen und wider die Warheit anstiessen. Gleichwohl wurde dasselbe immer mehr bekandt gemacht. Der Kayser schickte zu Ende des Julii seinen Rath Wolffen von Honburg und seinen Geheimschreiber Hannß Acker an die Eydgenossen in der Absicht den Herzog bey denselben zu verunglimpfen und sie durch Vorlegung einer solchen gehässigen Schrifft zu bewegen, daß sie dem Herzog keine Hülfe wider den Kayser und das Reich thun möchten. Der Her

(1) vid. Beyl. num. 99.

1518 Herzog hatte eben damals auch seinen Gesandten Eberharden von Reischach, damaligen Ober-Vogt zu Tübingen, einen getrenen Diener, auf der Eydgenossen-Tag nach Lucern abgeordnet. Weil er seinen Weeg aus Frankreich zu ihnen nahm und es verdächtig seyn konnte, als ob der Bezücht von einem Bündnuß mit dieser Crone nicht ungegründet wäre, so fand der von Reischach nöthig ihnen die Ursache solcher Reise zu entdecken und des Herzogs Unschuld zu retten. Es war solches desto leichter, weil die Eydgenossen auch einen Gesandten bey dem König in Frankreich hatten, welcher mit dem von Reischach zu Werk gienge und mithin bezeugen konnte, daß der Herzog sich in keine Verbindung wider den Kayser und das Reich einlassen wolle, so sehr auch der König solches gewünscht hätte. Der von Reischach bediente sich dieser Gelegenheit den Eydgenossen vorzustellen, daß sie leicht urtheilen könnten, da diese wichtige Zulage so lügenhaft wäre, der Schluß auf die Unwarheit der andern Bezüchte leicht gemacht werden müßte. Dann er gebrauchte sich der derbesten Ausdrücke. Weil die Eydgenossen auch ihre Gesandten, nemlich Vogt Merzen von Schweitz und Hannß Oberrieten von Basel, bey dem Kayser hatten, so gaben sie diesen auf denselben wegen Herzog Ulrichen eines bessern zu belehren und zu bitten, daß die Kayserliche Majestät alle gegen ihn gefaßte Ungnad schwinden und ihn zu rechtlicher oder gütlicher Verhör kommen lassen möchte, welches zwar bewilligt, aber auch wieder auf gelegne Zeit und in die Länge verwiesen wurde.

§. 114.

Ungeacht nun die Zwistigkeiten ein besseres Ansehen zu gewinnen anschienen, so wollte doch Herzog Ulrich dem Landfrieden nicht recht trauen. Er hatte gute Ursach darzu. Dann der Kayser bezüchtigte in seinem Ausschreiben denselben, als ob er gedrohet hätte sich an der Kayserlichen Majestät zu rächen, weßwegen er nicht räthlich finde die Vollziehung solcher Drohworte zu erwarten. Er wurde auch sonst von verschiedenen Orten her gewarnet, daß der Kayser zu einem Angriff Vorbereitungen mache. Es dünkte ihm, daß der Kayser durch die außzügliche Antwort nur die Zeit zur gnugsamen Rüstung zu gewinnen suche. Um sich auch deßhalben sicher zu stellen, gab er dem obgedachten von Reyschach auf, bey den Eydgenossen, jedoch als wann es seine eigne Sorgfalt wäre, die Anwerbung zu thun, daß sie durch ihre an dem Kayserlichen Hof befindliche Abgeordnete gleichsam für sich selbs dem Kayser die Vorstellung thun sollten, daß sie gleichwol in dem ihnen zugeschickten Kayserlichen Ausschreiben zween Puncten gefunden, worinn Herzog Ulrichen offenbarlich unrecht geschehe und solches auch die andere Bezüchte sehr verdächtig machte. Dann sie wüßten selbsten, daß die Auflegungen wegen einer gefährlichen Verbindung wider den Kayser und das Reich mit der Cron Frankreich und ihnen den Eydgenossen eine unwidersprechliche Verleumdung seye. Die Gerechtigkeit erfordere demnach, daß Ihro Kayserliche Majestät die Ungnad wider ihn

fallen

fallen lasse und ihn nicht nur durch eine bündige Resolution wider alle feind- 1517
liche Anfälle sicher stelle, sondern auch zur Verantwortung und Recht zu kom-
men gestatte. Sie könnten dabey nicht unverhalten lassen, daß bey so klarer Unschuld des Herzogs sie auf den Fall eines feindlichen Angriffs sich schuldig befänden ihm als getreue Bundsgenossen die gerechte Hülfe und Beystand widerfahren zu lassen. Was auf dieses Anbringen erfolget seye, habe ich nicht finden können. Ich habe aber oben schon berühret, daß Herzog Ulrich seinen Vogt zu Canstadt Conrad Venten, Conrad Breuningen, gewesenen Vogt zu Tübingen und dessen Bruder Sebastian Breuning, Amtmann zu Weinsperg wegen ihrer Untreu gefangen nehmen und peinlich wider sie handlen lassen. Ihre Zeugnusse und Bekenntnusse stimmten genau miteinander ein, daß sie den Herzog von der Regierung verdringen wollen und sich die Hoffnung gemacht haben Mitglieder des vorgeschlagen verordneten Regiments zu werden. Sie verliessen sich auf den Canzler Lamparter, welcher gleiche Gedanken führte. Dann dieser hatte schon in des Herzogs Minderjährigkeit erfahren, was für Vortheile mit einer solchen Mit-Regenten-Stelle verbunden wären. Als aber obige drey Personen in diesem Jahr 1517. enthauptet, und seine Absichten auch durch andere nach und nach dem Herzog entdecket wurden, so sahe er sich genöthigt ausser dem Herzogthum seine Sicherheit zu suchen. Weil er schon vorhin neben den Würtenbergischen Diensten auch dem Kayser mit Rathspflichten verbunden ware, so begab er sich zu diesem nach Augspurg. Von hieraus schickte er seine Vertheidigung wider die in Urgichten der gefänglich eingezogen Personen enthaltene Aussagen an die Statthalter und Regenten des Herzogthums, ungeacht ich nicht finden kan, daß solche dem Herzog an die Seite gesetzt worden.

§. 115.

Bey allen diesen widerwertigen Umständen, da des Herzogs Feinde ihn als einen Tyrannen und untüchtigen Regenten abschilderten, nahm Bischoff Hugo von Costanz für eine besondere Gefälligkeit auf, daß er eine zwischen ihm und einem gewissen Innocentien Dieterichen gehabte Zwistigkeit beyzulegen übernehmen wollen. Sie betraf das Notariat-Amt des geistlichen Gerichts zu Costanz, worzu der Bischoff ihn allem Ansehen nach nicht wollte gelangen lassen. Dieser unruhige Mann hatte diese Sache schon vor dem Abt zu Salmanßweiler mit Bewilligung des Bischoffs anhängig gemacht. Er gieng aber davon ab und brachte seine Klage vor dem Kayserlichen Cammergericht an, wo seines Vatters Bruder D. Ambrosius Dieterich Protonotarius ware. Durch dessen Hülfe erlangte er auch eine Urthel, welche ihn nicht beruhigte. Er nahm deßwegen seine Zuflucht zu Herzog Ulrichen, welcher den Bischoff ersuchte einen gütlichen oder rechtlichen Verhörtag vor ihm und seinen Räthen zu bewilligen (m). Der Bischoff dankte ihm dafür und nahm einen gütlichen Verhörtag

(m) vid. Beyl. num. 100.

1518 ganz gefällig an, welcher aber vermuthlich durch des Herzogs anderwertige Angelegenheiten verhindert wurde. Dagegen bekam er einige Verdrüßlichkeiten mit dem Papst Leo X. wegen Vergebungen der Kirchendienste in der Gravschafft Mömpelgart. Dann es gelüstete einen gewissen Claudium Charpillet nach dem Decanat der Kirche zu Mömpelgard. Seine Verdienste konnten ihm keine Hoffnung machen, solche Würde von Herzog Ulrichen zu erlangen, welchem das Recht allein gebührte solche zu vergeben. Er sahe aber keinen andern, als den verbottenen Weg vor sich, nemlich von dem Hof zu Rom solche zu erschleichen. Herzog Ulrich beschwerte sich darüber gegen Papst Leo in sehr nachdrücklichen Worten. Er führte das Exempel seiner Vorfahren und besonders Grav Eberharden des bartigten an, wie standhafft er das Recht des Kirchensatzes gegen Papst Sixtus behauptet und von diesem Papst den Beyfall erhalten habe. Ich habe solches an seinem Ort schon angeführet (n). Sehr merkwürdig ist aber, daß Herzog Ulrich so dreuste gewesen dem Papste einen Widerruf anzumuthen, dergleichen heut zu Tag Könige nicht erhalten können. Wie auch die Nachricht bemerket zu werden verdienet, wie die teutsche Fürsten zu der Erblichkeit ihrer Lande und den geistlichen Lehenschafften gelanget seyen. Dann es fällt dieses in die Zeiten, worinn die beste Geschichtschreiber und Staats-Rechts-Lehrer eine grosse Veränderung unsers teutschen Reiches bemerken (o), und auch die Lehen überhaupt eine ganz andere Gestalt gewonnen haben sollen (p).

§. 116.

In dem folgenden Jahr erlaubte Herzog Ulrich den 31. Maji seinem Erbschenken und Hofmeister Philipp von Rippenburg zehen Morgen Acker unter dem Schloß Rippenburg gelegen zu Weinbergen zu machen. Dieses Schloß war zum Theil der Bisitzer Eigenthum und einen Theil trugen sie von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen. Der Acker war eine Zugehörde desselben Schlosses und mußte der Herrschafft Würtenberg den Zehenden geben, welches wohl bemerkt zu werden verdienet. Der Herzog erließ ihm aber solche Beschwerde und machte den Weinberg zehendfrey. Hingegen ließ er wieder einige Unterthanen gefänglich einziehen, welche mit des Herzogs Regierung unzufrieden waren und ihn von derselben entfernet haben wollten. Man kan sich leicht vorstellen, daß Herzog Ulrich über solcherley Anschläge höchstempfindlich seyn müssen. Er wurde durch die Ehre beseelet. Ein edler Trieb war es, wann er nicht in das Eitele verfallen wäre, welches aber einem Fürsten, der vor den Schmeicheleyen sich nicht wohl zu verwahren weißt, leicht widerfahren kan. Die vor dem Blaubeurer Vertrag ihm gemachte Anmuthungen mußten ihm schmerzlich fallen, wider welche er sich auch standhafft setzte, zumal seine Landschafft und Unter-

(n) Geschichte der Graven von Würtenberg 3te Fortsetzung pag. 184.
(o) vid. Beyl. num 101.
(p) Geschichte der Graven I. Theil. pag. 548.

Unterthanen die Uebertriebenheit der von seinen Feinden gethanen Vorschläge anerkannte und ihrem Landesfürsten allen Beystand versprach. Die Gefangenen wurden mit der Marter angegriffen um die Mitschuldige zu entdecken. Wann aber anderst wahr ist, was seine Landstände nach seiner Vertreibung von ihm ausgegeben, daß er sie so grausam behandeln lassen, daß einer auf der Folter seinen Geist aufgegeben und ein anderer aus Verzweiflung und Forcht vor dieser Peinigung sich selbst entleibet habe, so übertriebe er seine Rache zu weit. Wie aber dem seye, so verklagten ihm die Anverwandte der Gefangenen bey dem Kayser, wo sie einen guten Fürsprecher an dem ehmalige Canzler Lamparter fanden. Dieser mußte freylich dem Herzog ein gefährlicher Feind an dem Kayserlichen Hof seyn, wo die Verleumdungen einen so starken Eingang hatten. Er wurde selbsten von einigen als mitschuldig angegeben und sahe sich in die Nothwendigkeit gesetzt die Gefangene bey dem Kayser als unschuldig anzugeben. Dieser ließ aus solchem Grund an alle Prälaten, Graven, Herrn, Ritterschafft, Amtleute, Diener und samtliche Unterthanen des Herzogthums den Befehl den 17. Julij ergehen, daß, weil der Herzog seine unerbare, unmenschliche und tyrannische Thaten vermehre und der Umsturz des Herzogthums vor Augen stehe, er auch nicht allein den unschuldig gefangenen und der ganzen Landschafft Gnade und Hülfe angedeyhen zu lassen als Oberster Eigenthums Herr des Fürstenthums schuldig, sondern auch dem jungen Prinzen, Herzog Christoph, dem Namen und Stammen des Hauses Würtenberg Land und Leute zu erhalten, diese vor unrechtem Gewalt zu schützen und sie bey ihren Freyheiten zu handhaben geneigt seye, sie die Landschafft bey ihren gegen dem Kayser und Reich habenden Pflichten und darzu bey einer Pön von 100 Mark löthiges Goldes unverzüglich die Loßlassung der Gefangenen auswürken, oder, wann der Herzog solches zu thun verwaigerte, sie mit eigenem Gewalt befreyen sollten. Wofern aber Herzog Ulrich guten Fug zu einer Klage wider die Gefangenen zu haben vermeynte, so wollte er selbst Richter darinn seyn und ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen. Weil er auch den Blaubeurer Vertrag, welcher auch der Augspurgische genennt wurde, nicht gehalten hätte, so seye er vermög desselben wieder in die Acht gefallen und könnten sie in diesem Fall einen Landtag ohne des Herzogs Einwilligung ausschreiben. Auf diesem sollten sie berathschlagen, wie die Gefangene bey Leib, Leben und Gut erhalten und das mit unerschwinglichen Schulden beladene Land deren entledigt, und auch der Herzog von seinem ungöttlichen, tyrannischen und mutwilligem Wesen und Thaten gebracht werden könnten, damit sie nicht durch des Herzogs seine unerbare und gewaltige Regierung in die Gefahr ihrer Ehren, Leibes und Guts gesetzt, sondern unzertrennt bey ihrem jungen Fürsten in dem Besitz ihrer Freyheiten und Rechten erhalten werden. Er versprach ihnen darzu allen Beystand und erliesse sie in diesem Fall aller dem Herzog als ihrem Landes- 1518

1518 fürsten schuldiger Pflichten, welche er hierinn gänzlich aufhobe, dagegen er sie erinnerte, was sie dem Reich und ihren Weibern und Kindern schuldig wären (q).

§. 117.

Auf dieses harte Mandat war Herzog Ulrich gänzlich entschlossen sich gegen dem Kayser zu verantworten. Die beede Churfürsten von Pfalz und Sachsen aber widerriethen ihm solches und gaben ihm vielmehr an die Hand an den Kayser und samtliche zu Augspurg versammelte Reichs-Stände ein Schreiben ergehen zu lassen, worvon sie Gelegenheit nehmen wollten das Beste in diesem Handel zu reden. Solchemnach schrieb er den 13. Aug. an den Kayser und beschwerte sich auf das demüthigste, daß seine Feinde ihn abermals wider die Warheit so sehr verunglimpfet hätten und der Kayser, ohne ihn vorher über die wider ihn eingebrachte Klage zu vernehmen, sogleich diesen Verleumdern Gehör gegeben und ein seiner Ehre so nahe gehendes Mandat ergehen lassen. Dann es hätten einige seiner zugehörigen, nachdem ihnen ihre Absicht ihn von der Regierung zu verdringen mißlungen, den Entschluß gefaßt, einige, welche in der Armen-Conrads-Aufruhr als Rädlinsführer das Leben verwürkt und sich deßwegen flüchtig gemacht, bisher aber ungeacht der erlangten Gnade in ihrer Verstockung verharret hätten, auf ihre Seite zu bringen, welche über sich genommen neue Verrätherey anzuzetteln, den Herzog und andere ehrliche Leute um das Leben zu bringen und durch Feuereinlegen sich zuverschulden. Diesen gefährlichen Anschlag noch bey Zeiten zu unterbrechen habe er sich gedrungen gesehen solche Böswicht gefangen nehmen zu lassen und etliche nach ihrem Verschulden zu bestrafen. Es würde ihm zu mehrerm Gefallen gereicht haben, wann diese Leute bey ihren Pflichten und er der gegen ihnen vorgenommenen gerechten Ahndung überhoben geblieben wären. Wollte nun Kayserliche Majestät ihne zur Verhör und Verantwortung kommen lassen, als um welche Gnade er demüthigst bitte, so würde er in den Stand gesetzt die handgreifliche Unwarheit solcher Bezüchte zu entdecken. Er erinnerte die Kayserliche Majestät zuletzt, wie seine Unschuld und hingegen seiner Widerwertigen Betrügerey schon mehrmalen offenbar worden, weßwegen er verhoffe auch hierinn einen gnädigen Kayser beyzubehalten. Die beede Pfalzgraven Ludwig und Fridrich übergaben dem Kayser solches Schreiben und nahmen dabey Gelegenheit ausführlichen mundlichen Bericht zu geben. Sie konnten aber keine andere Antwort erhalten, als, daß der Kayser ihnen einen Entwurf eines Schreibens an Herzog Ulrichen zustellen wollte, wie sie diesem wieder antworten könnten. Sie überlieferten auch den Reichs-Ständen die an sie gerichtete Schreiben und gewannen dieselbe durch ihr Ansehen, daß samtliche Chur-Fürsten und Stände eine Fürbitte bey der Kayserlichen Majestät einlegten alle Ungnade fallen und den Herzog zur Verhör und Verantwortung kommen

(q) vid Beyl. num. 102.

nen zu lassen. Es kostete aber viele Mühe die Erlaubnuß von dem Kayser zu 1518
erlangen, weil des Herzogs Feinde alles anwandten solche abzuleinen.

§. 118.

Indessen bekamen diese Pfalzgraven die verdrüßliche Nachricht, daß Franz von Sickingen in der Eyffel, Hessen und Sachsen sich um eine starke Anzahl Kriegsleute bewarbe um damit in die Würtenbergische Lande einen Einfall zu thun. Er war bekandtermassen einer der grösten Kriegsleute seiner Zeit und kurz vor dieser Zeit Herzog Ulrichen sehr wohl geneigt. Er liesse sich aber um die Kayserliche Gnade wieder zu erlangen, durch Ludwigen von Hutten und Dietrich Speten bewegen diese Parthey zu verlassen und zu dem Kayser überzugehen. Diese Edelleute glaubten auch einen grossen Vortheil durch diesen Streich gewonnen zu haben, weil er sonsten leicht in Würtenbergischen Dienste getretten seyn dörfte. Sein Ruhm machte ihm einen Zulauf von den wackersten Leuten, deren er 2000. Mann auf den 24. Aug. versammelte, zu welchen noch 6000. andere zu Roß und Fuß stossen sollten. Herzog Ulrich war auch betretten über diese unvermuthete Nachricht. Er ersuchte sogleich die Marggraven von Baden und die Bischöffe zu Speyr und Straßburg, daß sie an ihren Flüssen und sonsten in ihren Landen die nöthige Verfügung thun möchten diesem furchtbaren Feind den Durchzug zu verwehren. Seinen Amtleuten aber befahl er sich untereinander wegen der Anstalten zu tapferer Gegenwehr zu unterreden. Vornehmlich aber wendete er sich abermals an den Kayser und samtliche zu Augspurg befindliche Reichs-Stände mit Bitte ja nicht zu gestatten, daß er bey so vielfältigem Rechterbiethen wider den Landfrieden von dem von Sickingen feindlich überzogen und zur Gegenwehr getrungen werde. Dann er sey schuldig sich und sein Land und Leute zu beschützen und Gewalt mit Gewalt abzuwenden. Was Unheil daraus entstünde, würde ihm leyd seyn. Der Kayser aber könnte solches hintertreiben, wann ihme die Verhör vor dem Kayserlichen Thron und in Gegenwart der Fürsten gestattet würde, indem ihn die Hoffnung belebe, daß die Kayserliche Majestät an seiner Verantwortung und Liebe zur Warheit ein gnädiges Gefallen haben würde. So bald diese Schreiben in der Eyl zu Augspurg angekommen suchte Pfalzgrav Ludwig das an ihn ergangene sogleich dem Kayser zu überreichen. Und die übrige Reichs-Stände bathen sich nochmals eine Audienz aus um eine Fürbitte für den Herzog einzulegen. Der Chur-Maynzische Canzler that die Anrede. Der Kayser aber war zweifelhafft, was er thun sollte, weil man ihm beygebracht hatte, als ob Herzog Ulrich wider ihn und die Herzoge von Bayern ein feindliches Vorhaben gefaßt hätte. Weil Dietrich Spet und der Canzler Lamparter von allen Geheimnussen des Herzogs und Beschaffenheit des Landes genaue Nachricht hatten, so waren sie die gefährlichste Feinde. Der Pfalzgrav entdeckte eine besondere Freundschafft zwischen diesen

1518 sen beeden und Hannß Rennern, welcher sich der Kayserlichen Gnade bemächtigt hatte und nachmals unter Kayser Carln V. einer der vornehmsten Kayserlichen Minister wurde. Er rieth also dem Herzog diesen Renner auf seine Seite zu gewinnen, indem dieser eben nicht sowohl um des Speten besonderer Verdienste oder Person willen solche Gewogenheit für ihn habe, sondern weil er sonsten wider den Herzog aus einer gewissen Furcht eingenommen seye, welche man ihm villeicht wohl benehmen könnte. Ich zweifle aber fast, ob dieser Rath befolget worden, weil nach etlichen Monaten der Kayser verstorben und der Herzog bekannter weise bald darauf sein Land mit dem Rücken ansehen müssen. Endlich gab der Kayser den 19. Aug. seine Resolution von sich, daß, wann Herzog Ulrich demselben und den Reichs-Ständen seine Gefangene ausliefere und vor denselben als Richtern anklagen und sein Vorgeben gnugsam beweisen würde, so wollte Ihro Majestät ihm Glauben zustellen. Wofern aber solches nicht geschähe, so müßte Sie das für gegründet halten, was ihm wegen der Gefangenen und deren unverschuldter Marter angebracht worden. Dieses war eine unerwartete Zumuthung und villeicht die einige nach ihrer Art, man mag sie ansehen auf welcher Seite man wollte. Es scheint, man habe solche dem Kayser an die Hand gegeben um wider den Herzog neue Beschwerden führen zu können. Dann man konnte sich leicht vorstellen, daß dieser einen solchen Eingriff niemals gutheissen würde.

§. 119.

Indessen verursachte das obgedachte Kayserliche Mandat an die Würtenbergische Land-Stände Herzog Ulrichen einen Landtag auszuschreiben, welcher im August-Monat gehalten werden sollte. Hier schilderte er seine Feinde ab, daß diejenige, welchen er am meisten Gutes gethan, die undankbarsten gewesen und nicht allein ihn und die Landschafft zu verunglimpfen, sondern auch den Herzog von der Landschafft zu trennen sich bestrebet hätten, damit sie ihre Boßheit desto leichter an beeden ausüben könnten. Man habe es der Göttlichen Vorsicht zu danken, daß solcher Frevel noch beyzeiten entdeckt worden und unterbrochen werden können. Erst neuerlich haben einige Mißvergnügte eine Verschwörung zusamen gemacht ihne Herzog und etliche Wohlgesinnte in dem Land zu erschiessen und die Früchten währender Ernde anzuzünden. Auch dieses sey offenbar und etliche schuldhafte gefangen genommen worden, andere aber seyen ausgetretten und der Strafe entgangen. Diese hätten sich mit seinen Widerwertigen wider ihn vereinigt und bey dem Kayser durch ihre unwarhafte Anklagen die obgedachte Mandaten ausgewürket, worinn seine Unterthanen verleitet werden ihre Pflichten hintanzusetzen und sich wider ihren Landesfürsten aufbringen zu lassen. Dieses seye nicht allein ihm, sondern auch seinem Land und Leuten schmählich, zu mahlen sie für so leichtfertig angesehen werden, als ob sie so Pflichtvergessene Leute wären. Es seye ihm desto beschwerlicher, weil die Mandaten überall aus-

ausgesprenget worden, und ihm Nachrichten zugekommen seyen, daß seine Fein- 1518
de Anstalten machen, ihn und die seinige mit feindlicher Macht zu überzie-
hen. Weil er aber mehr darauf bedacht seye den Frieden zu erhalten und seine getreue Unterthanen vor dem Krieg und daraus entstehendem Unheil sicher zu stellen, so habe er sein Anliegen an den Kayser gelangen lassen. Wofern er aber dennoch feindlich überzogen würde, so ruhe bey ihm noch in frischem Angedenken, wie seine getreue Landschafft ihm in allen seinen Widerwertigkeiten mit Aufsetzung Blut und Guts beygestanden und das Lob ihrer Voreltern beyzubehalten sich bestrebet haben. Er trage demnach wieder das Zutrauen zu ihnen, daß sie ihn nicht verlassen würden, dagegen er hinwiederum Leib und Gut bey ihnen aufzusetzen sich erbiethe, worauf sie sich verlassen könnten. Nur ersuchte er sie nicht kleinmütig zu werden, sondern ihr Vertrauen auf Gott zu setzen, welcher ihnen Glück und Sieg verleyhen werde. Dieser Vortrag hatte den erwünschten Eindruck in die Gemüther der Landschafft. Dann sie sagten ihm zu, daß unangesehen der an sie ergangenen ärgerlichen Mandaten ihr Leib, Gut und Blut und all ihr Vermögen zu seinen Diensten stünden. Sie erbothen sich jetzo gleich zu desto besserer Rüstung bey so gefährlichen Aussichten 40000. fl. darzulegen und wann der Krieg würklich ausbrechen sollte, ihr Getreid, Wein, Silbergeschirr und Haab und Gut aufzuopfern, damit sie entweder bey ihm sterben oder genesen könnten. Sie liessen auch Schreiben an die Kayserliche Majestät, an die zu Augspurg versammelte Chur-Fürsten und Stände und darunter vornemlich ein besonderes an Churfürst Ludwigen, wie auch an die zu Zürch eben versammelte Eydgenossen ergehen. Dem Kayser gaben sie nachdrücklich zu verstehen, wie sehr ihnen zu Gemüth gehe, daß ihrem Herrn mit so ungegründten Zulagen so offentlich Gewalt und Unrecht geschehe und sie zur Untreu gegen ihm aufgebracht werden wollten, wordurch es das Ansehen gewinnen wollte, als ob sie solche Leute wären, welche ihr Eyd und Pflichten, Ehr und das alte hergebrachte und von ihren Voreltern angeerbte Lob frommer und getreuer Unterthanen so leicht hintansetzen könnten, da die Kayserl. Maj. selbsten ermessen könnten, daß sie schuldig seyen bey ihrem angebohrnen Landesfürsten alles aufzusetzen, welches sie auch zu thun gänzlich entschlossen wären. Gegen den Reichsständen erklärte sich die Landschafft, daß sie an den Klagen wider Herzog Ulrichen bey dem Kayser nicht den geringsten Antheil nähmen, indem solche nur von Leuten angebracht worden, welche vorhin schon der Verrätherey und Unruhe sich theilhaftig gemacht hätten. Diese Buben seyen es auch, welche die ihrem Herrn und ihnen so beschwerliche Mandaten verbreiteten. Mithin hofften sie, daß man solchen treu- und ehrvergessenen Leuten kein Gehör geben würde. Diese beede Schreiben liessen sie Pfalzgr. Ludwigen, Churfürsten einhändigen mit Bitte solche an die Kayserl. Maj. und die Reichsstände zu übergeben. Das Schreiben an die Eydgenossen war gleiches Inhalts mit dem an die Reichsstände, nur daß noch an sie begehrt wurde, da bisher die mit dem Armen Conzen verwickelte Aufrürer sich bey ihnen aufgehalten, solchen Leuten hinfüro keinen Unterschlauf mehr zu gestatten.

§. 120.

Indeſſen vermehrte ſich der Ruff, daß Franz von Sickingen mit ſeinem Kriegsvolk ſich der Gravſchafft Mömpelgard nähere. Der Herzog machte demnach die nöthige Anſtalt und befahl dem in der Schweitz befindlichen Eberharden von Reyſchach, daß er ſich bereit halten ſollte auf die nächſte Ordre mit denen von ihm angeworbenen 6000. Mann alſogleich dem von Sickingen entgegen zu gehen und wann dieſer in die Gravſchafft Mömpelgard oder andere Würtenbergiſche Orte einfallen wollte, ihn zuruckzutreiben und nachgehends ſelbſten in das Sundgau oder andere Kayſerliche Lande einzurücken. Zugleich ſollte er ſich um einen oder zween tüchtige Männer bewerben, welche ein Frey-Corps Aufſtellen ſollten. Um dieſes zu erleichtern, erlaubte er ihnen alles, was dieſelbe in dieſem Feldzug erbeuteten oder eroberten, für ſich behalten zu dörfen. Albrechten von Landenberg aber hatte er auch ſchon vorher in ſeine Dienſte genommen mit der Bedingung, daß er unter ſeiner Befelchshabung ihm ebenmäßig 6000. Mann zuführen ſollte. Dieſer war auch in dem Kriegsweſen erfahren und von dem Herzog angewieſen, daß, wann ihn der Kayſer angriffe, er mit ſeinen Knechten dem Herzogthum Würtenberg ſchleunig zu Hülf ziehen ſollte. Er hatte aber hier nichts zu beſorgen, weil der Kayſer vielmehr mit Sterbensgedanken umgieng und ſeinem Enkel die Kayſerliche Cron zu verſchaffen ſich bemühete. Vielmehr ertheilte er den Reichs-Ständen die Reſolution, daß er des Herzogs Sache abermals zu gütlicher Handlung kommen laſſen wolle und Herzog Ulrich ſchleunig ſeine Räthe nach Lauingen ſchicken ſollte. Zugleich aber ſtellte er ihnen ein ſehr weitläuftes, aber gehäßiges Ausſchreiben zu, worinnen er dem Herzog alle erwieſene Gnaden auf eine ſehr bittere Weiſe vorrückte. Beſonders meldete der Kayſer, daß Herzog Eberhard der jüngere das Herzogthum verwürckt habe und ſolches ihm und dem Reich heimgefallen wäre. Er habe aber den gemeinen Nutzen ſeinem eigenen vorgezogen und das Fürſtenthum auf Herzog Ulrichen gelangen laſſen. Zu Bezeugung vollkommener Gnade habe er ihn mit ſeiner Schweſter Tochter vermählet, welche er aber ſchnöd gehalten, ihro mit Scheltworten und Drohungen und endlich gar ein oder zweymal mit Schlägen begegnet habe. Ihre Brüder und Mutter hätten ſie gern etlichmal zu ihnen nach Hauß bringen laſſen, wofern ſie nicht durch den Armen Contzen gehindert worden wären, in deſſen Stillung der Kayſer wieder das Beſte gethan hätte. In dem darauf erfolgten Huttiſchen Handel habe er dem Herzog ſo viel möglich beygeſtanden und als nachgehends die Entweichung der Herzogin Sabinen erfolget, habe er die gute Hoffnung gefaſſet eine Ausſöhnung zwiſchen ihro und Herzog Ulrichen zu veranlaſſen. Dann da des Königs in Spanien Tochter und Braut König Ludwigs in Ungarn und deſſen Schweſter Anna, Erz-Herzog Ferdinands zukünftige Gemahlin zu Wien ſich befanden, erſuchte ſie der Kayſer zu ihm nach Inſpruzg zu kommen, wohin auch Herzog Ulrich und ſeine Gemahlin eingeladen wurden. Bey dieſer Gelegenheit vermeynte der Kayſer, daß, wann dieſe beede Ehegatten einander wieder zu ſprechen Gelegenheit hätten, die Liebe zwiſchen ihnen wieder auflodern würde. Er entdeckte

deckte sein Vorhaben dem an dem Kayserlichen Hof befindlichen Würtenbergi- 1518
schen Canzler D. Vollanden, damit dieser solches an seinen Herrn bringen möch-
te. Der Kayser nahm es sehr ungnädig auf, daß Herzog Ulrich ihm solche Hoffnung vereitelte und auf die Einladung nicht erscheinen wollte. Dann er glaubte, daß seine Ehre allzuviel durch die Entweichung der Herzogin verletzet worden und er ohne Nachtheil derselben sich ohne vorherige Genugthuung auf eine solche Weise nicht aussönen könnte. Diese abschlägliche Antwort wurde also von dem Kayser in seinem Ausschreiben sehr gehäßig geschildert. Hierauf erzehlte der Kayser weitläuftig den ganzen Verlauf der Handlung zwischen dem Herzog und denen Herzogen von Bayern, derer von Hutten und der Herzogin Sabinen, welche ich hier nicht widerholen will. Den darauf errichteten Blaubeurer oder Augspurger Vertrag habe der Herzog nicht gehalten und sich mit einer neuen Mißhandlung mit Hiltenburg vergangen. Man legte ihm noch andere Dinge zu schuld, worinn er gleichwol seine Unschuld schon unwidersprechlich dargethan hatte, und bezüchtigte ihn, daß er seine Landschafft durch seine gegen anderen aus ihrem Mittel ausgeübte Tyranney schüchtern gemacht und nur solche Leute an sich gezogen hätte, welche ihm theils aus Forcht, theils aus verkehrtem Sinn das Wort redeten. Den übrigen Inhalt dieser gehäßigen und den Reichsständen eingehändigten Kayserl. Schrifft übergehe ich, weil solcher von Herzog Ulrichen selbsten in einiger darauf gefolgten Verantwortung berühret und widerlegt worden.

§. 121.

So sehr aber Herzog Ulrich auf ein rechtliches Verhör und offentliche Verantwortung drang, so wenig stund solches dem Kayser und des Herzogs Widerwertigen an. Je nähere Hoffnung zu jener erschiene, je mehr diese sich Mühe gaben solche zu vernichten. Hätten sie sich getrauet dem Herzog unter die Augen zu stehen und ihre Anklagen zu erweisen, so wäre kein näherer Weeg gewesen demselben sein gänzliches Unglück zu zubereiten, als ihn zu einer offentlichen Verhör kommen zu lassen. Sie scheueten aber das Liecht und der Kayser mußte wieder Vorschläge zu einer gütlichen Unterhandlung thun, wo man keine Gelegenheit hatte ihre Falschheiten offentlich zu entdecken. Wiewohl sie entdecken sich selbsten, wann man auf den ganzen Zusamenhang der Gegnerischen Verwendungen mit einem von allem Vorurtheil entfernten Gemüth aufmerken will. Ich muß wenigstens diesen Herrn für unglücklich halten, daß noch heut zu Tage nur den offenbaren Verleumdungen Gehör gegeben wird und seine Verdienste gegen dem Land und Religion hintangesetzt bleiben, seine Verantwortungen aber fast von jedermann verdächtig gehalten werden wollen. Herzog Ulrich sahe es gar wohl ein, daß man der offentlichen Verhör und Untersuchung der Sache zu entgehen, abermals Vorschläge zu einem gütlichen Verglich auf die Bahn bringe. Zu diesen Unterhandlungen wurden Pfalzgrav Friderich, der Bischoff Christoph von Augspurg, der Chur-Maynzische Canzler Johann Fürderer, der Churpfälzische Canzler Florenz von Venningen, und der schon oft berührte Peter Auffseß, Thumherr von Würzburg ernennet, welche den 22. Sept. zu Lauingen die Unterhandlung antretten sollten. Herzog Ulrich schrieb an sie und danckte ihnen für ihre Ver-

1518 wendungen, gab ihnen aber zugleich zu erkennen, daß er nicht wüßte, worüber man einen Verglich eingehen sollte, indem er nichts wider die Kayserliche Majestät gethan hätte, sondern nur eine rechtliche Untersuchung der wider ihn vorgebrachten Klagen begehre, welche man ihm nicht angedeyhen lasse, weil man beförchte, daß seiner Gegner Betrügereyen an den Tag kommen müßten und er wieder einen gnädigen Kayser erlangte. Weil er aber hoffe, daß der Weeg zu seinem Wunsch und Verlangen durch der Unterhändler Bemühung gebahnt werden dörfte, so wolle er der Kayserlichen Majestät zu unterthänigem und der unterhandlenden Fürsten freundlichen und gnädigem Gefallen seine Räthe auf den bestimmten Tag auch gen Lauingen abschicken und der weitern Verhandlung gewärtig seyn. Den Eydgenossen aber ließ er durch den von Reyschach zuentbieten, daß ein Tag zu gütlicher Unterhandlung angesetzt seye, welchen er nicht abgeschlagen hätte, weil er hoffe, dadurch zu der schon so offt vergeblich gesuchten rechtlichen Verhör zu gelangen. Wofern aber auch diesesmal seine Feinde unbillich gegen ihm verfahren würden, so belebe ihn die Zuversicht zu ihnen als getreuen Nachbarn und Bundsgenossen, daß sie ihn nicht verlassen würden.

§. 122.

Auf dem nunmehr beschickten Unterhandlungs-Tag machten die Kayserliche und Reichs-Commissarien den Würtenbergischen Räthen den Vortrag, daß der Blaubeurer Vertrag, vor allen Dingen vollzogen werden müßte. Und Wegen des Graven von Helfenstein und des Speten begehrten sie eine hinlängliche Genugthuung. Zu beeden Puncten waren die Würtenbergische Räthe nicht bevollmächtigt. Dann der Herzog konnte nicht einsehen, wie ihm wegen der letztern etwas zugemuthet werden könnte, weil er nichts wider sie gehandelt hätte, als worzu er befugt gewesen und von ihnen selbsten gereizt worden wäre. Bey solchen Umständen würde von den Unterhändlern vorgeschlagen auf den 1. Oct. wieder zusamen zu kommen und dabey den Würtenbergischen Räthen zu verstehen gegeben, daß zu besorgen seye, die Kayserliche Majestät würde zu grösserer Ungnade bewegt und kein Verglich mehr erhalten werden. Sie sollten demnach indessen auf Mittel zur Beylegung dieses beschwerlichen Handels bedacht seyn und auf der nächsten Zusamenkunft wegen des Graven und Speten mit gnugsamer Vollmacht erscheinen. Indessen kam Herzog Ulrichen auch des Kaysers den Reichsständen zugestelltes Ausschreiben zu Gesicht. Es war viel zu ehrenrührig, als daß derselbe nicht darüber aufgebracht werden mußte. Alle gute Absichten schienen durch solche scheitern zu gehen. Wenigstens machten sie die Unterhandlungen schwerer. Dann der Herzog sahe sich in die Notwendigkeit gesetzet selbige wieder zu beantworten, welches eine geraume Zeit erforderte. Dieses dünkte nöthig zu seyn, bevor man zu den Unterhandlungen schritte, damit man seiner Befugsame nicht zu nahe tretten möchte. Er schickte deßwegen zwar seine Räthe nach Zußmarhausen, einem dem Bischoff von Augspurg gehörigen Marktflecken, gab ihnen aber keine andere Instruction mit sich, als daß er ihnen die Nothwendigkeit der Widerlegung solcher, ihn auf das schimpflichste beleydigenden

Schrifft

Schrifft zu erkennen gab, wordurch er aber die angefangene Unterhandlung nicht 1518
hindern, sondern fürgehen und zusehen wollte, ob ihm die Billichkeit angedeyhen würde. Wegen des Blaubeurer Vertrags erklärte er sich, daß er solchen niemals mit gutem Willen und auch unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt habe, wann derselbe würklich vollzogen und dardurch bestetigt werde. Nun habe er den Kayser und sonsten um die Vollziehung gebetten, mithin so viel ihm auf seiner Seite obgelegen alles gethan, was zu Vollstreckung des Vertrags ihm zugemuthet werden können. Es seyen aber nun bald zwey Jahr an den Sechs Jahren verflossen, da er solche vergeblich erwartet habe. Deßwegen glaube er auch nicht mehr darzu verbunden zu seyn. So habe auch seine Gemahlin den Vertrag nicht gehalten. Dann nach solchem hätte sie aller Feindschafft ein Ende machen sollen, in welchem Fall er sich dermassen gegen ihr gehalten hätte, daß sie von ihm eine wahre Liebe hätte verspüren können. Anstatt dessen habe sie nicht aufgehöret ihn überall zu verunglimpfen und mit erdichteten Verleumdungen ihre eigene Schande vergeblich zu verbergen. Würde er nun ihro wenig oder viel versprechen oder geben, so dörfte es ihm ausgelegt werden, daß er ihr unwarhaftig Vorgeben gleichsam bestetige und sich schuldig erkenne. Damit aber die unterhandlende Fürsten und Räthe würklich verspüren, daß seine Entschuldigung aus keinem Eigensinn herrühre, so bitte er sie fleißig und hochvertraulich ihm den Weeg zu einer rechtlichen Verhör und Untersuchung zu eröfnen. Dann er habe viel eher zu klagen Ursach. Würde sich nun wegen seiner Gemahlin Entweichung mit einigem Grund befunden, daß sie wohl gehandelt hätte, so wolle er nicht allein thun, worzu ihn der Blaubeurer Vertrag verbinde, sondern auch, was ihm der Kayser auflegen werde. Weil nun obgedachtermassen dieser wegen Anordnung eines Regiments den Vertrag für unverbindlich gehalten, so könne er nicht erachten, daß er oder seine Landschafft dem von Hutten etwas schuldig seye, zumahlen er und sein Anhang nach, wie vor, die schmählichste Reden wider ihn ausgestossen habe. Sollte es nun zum Stand des Rechten kommen, so würde sich finden, daß vielmehr der von Hutten gegen ihm straffällig seye, welche Ansprache sich der Herzog vorbehalten haben wollte. Eigentlich aber habe er es nicht mit seinen Widerwertigen zu thun, sondern mit dem Kayser, welchen er wieder zu Gnaden gegen ihm bewegen möchte. Dieses könnte durch einen Verglich mit seinen Feinden nicht bewürket werden, weil ihm, wann auch dieser erfolgte, derselbe dennoch ungnädig bleiben dörfte. Dieser nahme sich der Sache als seiner eignen Sache an. In dessen Namen liefen die gehäßige Schrifften. Er mußte also auch mit diesem ausgesönet werden, zu welchem der einige Weeg die rechtliche Verhör und Untersuchung seye. Der Herzog setzte so vieles Zutrauen auf seine Unschuld, daß er gewiß, wann der Kayserlichen Majestät die wahre Umstände der Sache bekanndt würde, einen gnädigen Kayser zu bekommen hoffte. Dann es seye ihm nimmer möglich die Kayserliche Ungnade auf sich zu tragen. Habe er solche verschuldet, so wollte er die gebürende Straffe und Abtrag gern auf sich nehmen. Seye er aber unschuldig wie er solches erweisen wollte, so bäthe

1518 er die Unterhändler mit Hülf anderer Stände des Reichs selbige Ungnade abzubitten und die Billigkeit vor Augen zu haben.

§. 123.

Weil die Würtenbergische Gesandten keinen andern Gewalt mit sich brachten, als gedachten Vortrag zu thun, so waren sie sehr verlegen, besonders, weil sie den Gegentheil auf billiche Gedanken gebracht zu haben glaubten. Nun sahen sie kein Mittel mehr den Frieden und Aussönung herzustellen, wann Herzog Ulrich darauf beharren wollte den Blaubeurischen Vertrag anzufechten. Sie schlugen noch vor, ob nicht dieses ein Mittel zur Aussönung wäre, wann an den der Herzogin Sabinen ausstehenden Geldern ein Nachlaß geschähe und wegen der Huttischen Gelder die Fristen leidenlicher gemacht würden, welches sie Unterhändler zu bewürken auf sich nahmen, dabey auch versicherten, daß es dem Herzog und seinem Fürstenthum zu grossem Vortheil gereichen würde. In der Helffensteinischen und Spetischen Angelegenheit hofften sie leidenliche Bedingungen zu erhalten. Und auf diese Weise würde der Kayser desto eher zu bewegen seyn, daß er die gefaßte Ungnade schwinden liesse, und die gefährliche Weiterungen, welche vor Augen schwebeten, zernichtet würden. Dargegen tragen sie die nicht vergebliche Sorge, daß, wann sie dem Kayser und des Herzogs Gegentheil hinterbrächten, daß Herzog Ulrich den Blaubeurer Vertrag aufgehoben wissen wollte, der Kayser desto weniger die rechtliche Verhör bewilligen und die Ungnade nur desto gröſſer werden dörfte, welches der Herzog wohl überlegen möchte. Gleichwohl, da auch dißmal nichts fruchtbarliches geschafft werden konnte und die Unterhändler solcherley Schwürigkeiten fänden, welche sie zu heben nicht unternehmen mochten, so vertrösteten sie den Herzog, daß diese Sachen auf dem nächsten Reichstag vorgenommen werden sollten. Sie versprachen bey dem Kayser solches auszuwürken, und liessen Herzog Ulrichen ersuchen solchen Stillstand zu bewilligen. Diesem fiel aber solche Verlängerung sehr beſchwerlich, weil man nicht wissen konnte, wann wieder ein Reichstag gehalten werden dörfte. Zumalen der Kayser bey dem Beschluß des letztern geäussert hatte, daß er vermuthlich keinen mehr erleben würde. Es fiel ihm auch unerträglich länger einen ungnädigen Kayser zu haben, worüber er eine grosse Ungeduld vermerken ließ. Dann er äusserte solche den 29. Oct. gegen den Unterhändlern und konnte sich auch wegen des Stillstandes keines gewissen entschliessen, weßwegen er an sie verlangte ihm eine Erleuterung zu geben, wer, womit und wie gegen ihm, und hingegen gegen wem, womit und wie er den Stillstand halten sollte. So bald er diese hätte, so versicherte er sie, daß er gegen Kayserliche Majestät sich unterthänigst und sonsten nach Gelegenheit und Erfordernuß der Umstände unverweißlich erklären würde.

§. 124.

Entzwischen beschäftigte Herzog Ulrich seine Räthe mit der Beantwortung des letztern Kayserlichen anzüglichen Ausschreibens, welche aber erst zu Anfang des folgenden Jahres 1519. wenige Tage vor des Kaysers Absterben an das Liecht tratt. Er beschwerte sich anfänglich darinn, daß der Kayser ihn bezüchtigte, als ob er selbigen mit so schwachem Verstand

stand begabt ausgäbe, daß er sich so leicht und ohne gnugsame Ueberlegung bereden liesse, da doch seiner Feinde Verleumdungen so oft dargethan worden und dem Herzog vorzüglich daran gelegen seye dem Kayser die Falschheit derselben zu entdecken. Er berufte sich auf seine Räthe, daß er nichts weniger als die unterthänigste Ehrfurcht gegen der Kayserlichen Majestät ausser Augen zu setzen begehrt habe. Hierauf bezeugte er seine Empfindlichkeit, daß der Kayser seinen Vetter Herzog Eberharden den jüngern nach seinem Tod erst zu verunglimpfen seine vermeynte Vergehungen hervor suche, da doch er Herzog Ulrich dessen keine Schuld trage. Vielmehr seye ihm öfters und von trefflichen sowohl adelichen, als unadelichen Personen bezeugt worden, daß seine verpflichte Diener fälschlich, betrüglich und untreulich ihn behandelt hätten. Unter diesen benennte er den hingerichteten Conrad Breuning und den flüchtig gewordenen Canzler Lamparter, welche sich offentlich gerühmt hätten einen Herzog von Würtenberg verjagt zu haben und dessen die vornehmste Ursächer gewesen zu seyn. Sie hätten zwar vorgegeben, als ob sie es aus Liebe zu Herzog Ulrichen gethan hätten. Allein der Ausgang habe gezeigt, daß, weil er damals noch ein Kind gewesen, sie nur den Gewalt an sich zu bringen und sich dadurch zu bereichern gesucht haben. Bey vernünftigern Jahren habe er solches zu unterbrechen sich selbst in die Regierung geschwungen. Da sie nun wieder einen jungen Fürsten an seinem Sohn vorhanden sähen, wollten sie ihre alte Streiche hervorsuchen und ihne Herzog Ulrichen ebenmäßig vertreiben, damit sie das honigsüsse Vergnügen hätten den vorigen Gewalt wieder in ihren Händen zu haben. Grav Heinrichs Hauptblödigkeit hätte auch wohl mit Stillschweigen umgangen werden können, indem jedermann bekandt seye, durch was für einen Unfall er in dieses Unglück gekommen seye. Drittens vertheydigte er seine Unschuld wegen seiner Gemahlin, welche durch ihre überschwencklliche, üppige, zornige und hitzige Reden ihn öfters zur Ahndung hätten reitzen können. Er habe solche hingegen übersehen und sie mit Ermahnungen und Liebkosungen zu gewinnen gesucht, wie ihm dißfalls niemand auderst das Zeugnuß geben könnte. Als sie aber einsten ihre Boßheit übertrieben, habe er ein einigesmal sie mit der Hand zu schlagen nimmer umgehen können, welches er auch der Kayserlichen Majestät nicht in Abrede genommen habe. Viertens würde ihm mit Unrecht beygelegt, als ob er einige Personen unschuldig gepeinigt und gestraft hätte, indem dieselbe ihre Unthaten bekennt und beständig dabey beharrt hätten. Fünftens seye der Bezücht, als ob er bey den Eydgenossen die Kayserliche Majestät angegeben hätte, daß dieselbe Mordbrenner gegen sein Land ausgeschickt habe, mit den Schrifften, welche er gegen einige Ausgetrettene ergehen lassen deutlich widerlegt, und die Kayserliche Majestät seiner Unschuld überzeugt worden. Daß er auch Sechstens gedrohet habe sich an dem Kayser zu rächen, seye darum erweißlich, weil er vielmehr bisher sich möglichst bestrebet habe wieder in die Kayserliche vorige Gnade zu kommen. So seye auch Sibendens eine offenbare Unwarheit, daß er mit 400. Pferden dem Kayser aufgepasset und ihn zu ersiechen getrachtet habe, indem solches so unmöglich seye, als wenig er eine solche Anzahl Pferde in der Taschen führen könne, welche auch bisher niemand gesehen habe. Achtens, daß er sein Land mit übermäßigen Schulden beschwert habe seye ihm leyd genug, und werde der Kayser sich selbsten solches beymessen müssen, indem er wegen der gegen ihm verhängten Ungnade sich zu berechtigter Gegenwehr wider seine androhende Feinde rüsten müssen. Wofern nun die Kayserliche Majestät den Betrug und falsche Untreu seiner Widerwertigen zu erlernen und sie zur gebührenden Strafe ziehen wollte, so würde er auch des ihme so beschwerlichen Kostens überhoben seyn können. Neuntens habe er sich seiner Verdienste gegen dem Kayser und Reich nicht rühmen, sondern nur erinnern wollen, was für Treue sowohl er, als seine Vorfahren gegen ihnen bezeugt haben um seine Ungnade zu mildern, wie dann dieselbe über ihr Vermögen dem Kayser beygestanden und seit Grav Ulrichs Regierung in einen Schaden von 5. bis 600000. fl. gesetzt worden. Bey dem Zehenden Puncten, worinn der Kayser erfordert, daß man ihm als einem Kayser mehr Glauben, als Herzog Ulrichen zuzustellen verbunden seye, verantwortete sich dieser, daß er der Kayserlichen Redlichkeit und Herkommen niemals zu nahe tre-

ten

1518 ten wollen. Er behauptete aber auch ganz dreuste, daß er in seinen Schrifften die Warheit jederzeit beybehalten und sein Lebenlang nie keine Lügin gesagt habe. Anders könne kein Mensch von ihm mit Warheit sagen. Er gedenke auch mit der Hülfe des allmechtigen Gottes dabey bis an sein Ende zu verbleiben. Weil auch endlich Eilfftens der Kayser den Huttischen Handel vorgerückt, daß der Herzog deßhalb vor einem peinlichen Schrannen-Gericht stehen müssen, so war es in den Augen deßelben ein unanständiger Vorwurf, weil der Kayser selbsten erkannt, wie hoch er zu der Entleibung des von Hutten veranlaßt worden, und als er sich mit vieler Gefahr zu dem Kayser begeben, ihn öfters seiner Gnade und Beyständes versichert habe. Er könne auch nicht anderst gedenken, als daß seine Gemahlin, als eine nahe Anverwandtin der Kayserlichen Majestät durch ihr unaufhörliches Verleumden ihn also eingetragen habe, daß alle Verdienste, alle Vorstellungen, alle Bitten um genugsame Untersuchung vergeblich seyen. Es schiene, als ob er bedurte an eine so nahe gesippte Verwandtin eines Kaysers vermählt zu seyn, an welche sich seine übrige Feinde anhängten. Er rückte ihr aber auch vor, daß sie sich so schändlich entführen lassen, und diese Schande zu bedecken ihn also unaufhörlich verleumde, daß der mit so vielen wichtigen Sachen und mit der Nachfolge in der Kayserlichen Würde beschäftigte Kayser zu keinem Nachdenken gebracht werden könnte. In solchen Umständen vertraute er Gott und empfahl es ihm in Hoffnung, daß seine Unschuld noch möchte an den Tag kommen (r). Den schmälichen Vorwurf des Schrannengerichts überzieng er um Churfürsten, Fürsten und Stände, welche bey diesem Gericht gesessen seyn sollten, an ihren Ehren zu schonen. Jedoch behielte er sich bevor, wann er fernerhin darinn an seinen Ehren angetastet würde, nichts zu unterlassen, was ihm zu seiner Vertheidigung dienlich oder nothwendig seyn würde. In dem Beschluß dieser Schrifft erbothe sich der Herzog, damit man ihn nicht beschulden könnte, als ob er sich des Läugnens bey den ihm zugemessenen Vergehungen behelfen wollte, sondern damit der Grund der Sache an den Tag komme und seine Ehre und Unschuld gerettet werde, welches er schon lang vergeblich gesucht habe, vor Chur-Fürsten und Ständen, vor dem Schwäbischen Bund oder vor den Eydgenossen zur Verhör, Ehre und Recht zu kommen, und was von diesen gesprochen werde, es betreffe auch Ehr, Leib, Leben oder Gut, ungeweigerte Folge zu leisten. Nur möchte man dabey die Rucksicht auch darauf nehmen, daß er gleichwohl ein Reichs-Fürst seye und andern es eben so ergehen könnte (s). Der Kayser aber starb den 12. Jan. dieses angehenden Jahres. Man konnte eine Aenderung hoffen. Sie erfolgte auch, aber zum Nachtheil des Herzogs, welches er sich selbsten durch sein übermäßiges Feur beyzumessen hatte, indem er den grossen Fehler begieng und die in dem Schwäbischen Bund befindliche Reichsstadt Reutlingen feindlich behandelte und dadurch diesen Bund wider sich aufbrachte. Seine Feinde bekamen die erwünschte Gelegenheit ihm obzusiegen und ihn von Land und Leuten zu vertreiben, wovon ich in dem nächstfolgenden Theil den Anfang machen werde.

(r) Es verdienet überhaupt bey diesem Herzog angemerkt zu werden, daß er allezeit eine wahre Gottesfurcht bezeuget, wie alle Geschichtschreiber ihm dieses Lob gegeben. Er war in der Römisch-Catholischen Religion erzogen und Luthers Lehre, welche erst seit zwey Jahren hervor tratte, ob schon anfänglich ganz unvollkommen, konnte ihm noch keinen Abscheu vor dem Dienst der Heiligen machen. Nichts destoweniger bemerke ich, daß er allezeit Gott allein die Ehre gegeben und in allen seinen Verrichtungen der Heiligen nicht gedacht habe. Sollte man wohl unrecht denken, daß Gott diesen Herrn durch solche widrig scheinende Wege zur Erkenntnuß der Evangelischen Warheit bereiten wollen um hernach solchen zu einem Rüstzeug zu gebrauchen, auch diese Evangelische Lehre in seinem Land einzuführen." Wann man seine Schicksale und Verrichtungen, ob sie schon zufällig scheinen möchten, aufmerksam betrachtet, so dörfte man eine genaue Zusammenstimmung der dahin abzielenden Absichten Gottes finden.

(s) vid. Beyl. num. 103.

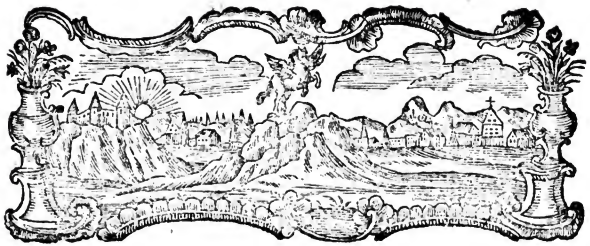

Beylagen.

Num. I.

Herzog Eberhard und ſeine Gemahlin Eliſabeth werden in die Brüderſchafft des Brigitten-Ordens zu Marien-May im Ries aufgenommen. d. d. 16. Jul. 1496.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Hern Eberharden von gottes gnaden Hertzogen zu Wirtemberg vnd zu Tegk Grauen zu Mumpelgart ꝛc. Vnd der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſtin vnd frawen, frau Elizabethen geborne Marggreuin von Brandemburg ꝛc. ſeiner Gemahel. Hertzogin zu Wirtemberg ꝛc. Vnnſern gnedigſten Herrn und frawen Embietten Wir Swester Barbara von gottes ordnung Abbtiſſin mit allen vnſern Conuent Swestern. Vnd Ich bruder Peter gemainer Peichtiger mit allen Conuentbrüdern des Gotshauſes Mariemay vnſers Saluators Ordens genannt Sannt Brigitten ordens in Augſpurger Biſtum im Rieß gelegen.

vnser arms teglichs gebet zu Got zuuor. Der wirdig andechtig Meister Luithard vnnser lieber Bruder vnd der Ersam weiß Balthazar Ewr gnaden Marstaller. Haben an statt vnd in Namen Ewrer fürstlichen Gnaden vns durch gots willen als sich gebürt gebetten Ewr beider fürstlich gnad in vnnser wirdig loblich Bruderschafft aufzenemen vnd vnsere gebett vnd gutte werck Ewrn gnaden mitzutailen vnd teglich Got fur Euch zebitten. Darumb dem allmechtigen Got zu Lob vnd Ern vnd zu mererm hail vnd seligkait Ewrer Selen, So nemen vnd empfahen Wir Ewrer beider gnaden Sel vnd Leib in vnsere lobliche Bruderschafft, vnd aus brüderlicher trew vnd Liebe lautter durch gots willen Geben vnd mittailen wir Ewrn, fürstl. gnaden in Ewrer gnaden leben vnd tod alle gutte werck vnd Gotsdinst die yetz vnd hinfür durch vnns vnd vnnser nachkomen bis zu Eundung der welt geschehen werden, mit Mess singen vnd lesen, tagzeitten, vigilien, betten, vassten, wachen abprechungen, disciplinen, leibkestigungen. Auch die vier ewigen Jartagen, so wir alle quatember für alle Brüder vnd Swester die aus vnserer Brüderschafft verschiden seyn begand vnd alle anndere gutte werck vnd vbung die Got mit seinen gnaden durch vns wurcken wirdet, wissentlich mit disem brieue. Wir wollen auch alßpald vnns die bes liessung Ewrs letzten Enndes aus disem Jamertal (das Euch der parmherzig Got zu pesserung Ewrs Lebens vnd Erwerbung seiner göttlichen huld vnd gnaden lanng zeit zu fristen vnd darnach seligclich zuuerleihen geruch) verkundt wirdet den Ersten Sibenden vnd dreissigsten Ewrer gnaden Begrebnuß nach vnsers heiligen Ordens gewonhait loblichen began vnd halten, vnd Ewr Sele in vnsere ewige gedechtnuß vnd surbette nemen hallten einschreiben, alle Sonntag das erst Jar lang Ewr gnad mit namen in besunder vnd darnach alle Sonntag vnd alle quatember in ewig zeit mit andern in gemain auf der Cantzel dem Volck zu einem gemainen fürbette zuthun offennlich verkünden vnd ermanen alles nach vnsers heiligen Ordens vnd Brüderschafft gewonhait. Damit wünschen wir alle mit vnserm gebet zu Got Ewr beider gnaden Sel leib Ere vnd gut in genad frid Schutz vnd schirm des parmherzigen ewigen gots. Geben mit vnserer beider Conuent anhangenden Insigeln versigelt am Sambstag nach Sannt Margarethen tag Nach christi gepurt vierzehenhundert vnd im Sechs vnd Newnzigsten Jare.

Num. 2.

Literæ Maximiliani Imp. ad Cardinalem Ascanium pro Conradi Holzingeri negotiis ipsi commissis accuratius absoluendis. d.d. 12. Maji. 1496.

Maximilianus diuina fauente clementia Romanorum Rex semper Augustus Ac Hungarie Dalmacie Croacie &c. Rex Archidux Austrie Dux Burgundie, brabantie,

bantie, Geldrie &c. Comes Flandrie Tyrolis &c. Reverendiſſimo in Chriſto Patri domino Aſcanio tituli ſancti Viti in Macello dyacono Cardinali ſancte Romane eccleſie ViceCancellario. Affini & conſanguineo noſtro chariſſimo ſalutem cum incremento omnis boni. Reuerendiſſime Pater Amice chariſſime Illuſtris Eberhardus Dux Wirtembergeñ & Deckeñ Comes Montis Peligardi, Princeps & Conſanguineus noſter chariſſimus Mittet propediem ad Smũm d. n. honorabilem deuotum noſtrum dilectum Conradum Holtzinger ſacre Theologie doctorem Oratorem ſuum in nonnullis negociis per ipſum apud Sanctitatem ſuam pertractandis. Nos autem Cupientes talia negotia prefatum Ducem Eberhardum concernentia quanto melius fieri poterit expediri Reverendiſſimam Paternitatem Veſtram hortamur attente rogantes, quatenꝰ eundem Conradum Holtzinger (cui & nos ſingulari afficimur gracia) cum ad Urbem venerit noſtri intuitu benigne commendatum habere ſibique in omnibus que ad rem conductura fuerint ſalubriter conſulere ac taliter aſſiſtere velit, ut apud ſanctiſſimum dominum noſtrum facilem audienciam habere. Ac ejusmodi negocia ſibi commiſſa tanto accuracius abſoluere ualeat. In eo Reverendiſſima Paternitas veſtra rem nobis faciet apprime gratam uiciſſim per nos erga eandem recompenſandam. Datum in Ciuitate noſtra Imperiali Auguſtenſi Die duodecima Menſis Maji Anno domini Milleſimo Quadringenteſimo Nonageſimo ſexto Regnorum noſtrorum Romani undecimo Hungarie uero ſeptimo Anniſ.

Ad mandatum domini
Regis proprium.

Num. 3.

Ausſchreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg wegen des gemeinen Pfennings, ſo auf dem Reichstag zu Worms wider die Türken beſchloſſen worden. d. d. 5. Oct. 1496.

Lieber getruwer Nachdem auff dem gehalten künigklichem tag zu Worms durch vnſern allergnedigſten herren den Römiſchen Künig. Ouch Churfürſten. Fürſten. vnd annder ſtennde des hailigen Reichs. zu nutz gut auffenthaltung vnd furgang deſſelben vnd Criſtenlichs gloubens vnd damit des ſtatlicher widerſtand dem vind des namen vnſers herren Jeſu chriſti, dem Türcken vnd andern anfechtern des hailigen Reichs vnd tütſcher Nation möge geſchehenn. das ouch recht vnd friden im hailigen Rych fruchtbarlich gehandthapt werden vier jar vnd nit lenger ain gemainer pfenning fürgenomen vnd gelegt worden iſt auff alle ſtende des hailigen Reichs. gaiſtlich vnd weltlich. mann vnd frowen in was wirden, ſtands oder weſens die ſyen niemandts vßgeſchloſſen, dergeſtalt vnd nämlich alſo. Wer an werde, es ſyg an beweglichen

oder unbeweglichen güttern oder renten hat, fünffhundert guldin Riniſch, der ſölle geben ainen halben guldin riniſch. Welcher aber Tuſent guldin Riniſch hat, der ſol geben ainen gantzen riniſchen guldin. vnd welcher uber die Tuſent guldin hat, der ſol über ain gantzen riniſchen guldin geben, ſo vil ſin andacht iſt. Wölcher aber vnder fünffhundert guldin Riniſch vnd fünfftzehen Jar alters erlangt hat, der ſol geben ain vier vnd zwaintzigſten tail ains Riniſchen guldin. alſo das vier vnd zwaintzig menſchen ainen Riniſchen guldin geben. Und ſollen in ſolichem xxv. Riniſch guldin järlicher lediger rent oder nutzung für fünffhundert guldin Riniſch wert vnd fünfftzig guldin riniſch järlicher lediger rent oder nutzung für Tuſent guldin werts geachtet ſein. Doch ſollen die vier Jar uß alle juden, mann vnd frowen iung vnd alt, jeder ainen Gulden Riniſch geben. Es ſollen auch furſten gaiſtlich vnd weltlich, Prelaten, Grauen, fryen, herren, vnd Communen ieder nach ſinem ſtand vnd weſen hierinn etwas mer thun, dann ander, als ſich wol gepürt ꝛc. alles laut vnd inhaltung nachuolgender brieff deßhalber oßgangen von wort zu wort alſo lautende. Wir Maximilian von gottes gnaden Römiſcher künig, vnd wir von denſelben gnaden, Berchtold zu Mentz, Herman zu Cöln, vnd Johanns zu Trier Ertzbiſchoffen, Philips pfaltzgraue bey Ryne vnd hertzog in Bayern, fridrich hertzog zu ſachſen Lantgraue in Türingen vnd Marggraue zu michſen vnd Johanns Marggraue zu Brandemburg, zu Stetin, pomern, der Caſſuben vnd Wenden Hertzog, Burggraue zu Nürmberg vnd fürſt zu Rügen; alle Curfürſten des hailigen römiſchen rychs durch Germanien, Ytalien vnd das künigreich Arlat Ertz Cantzler Ertztruchſäſſen, Ertzmarſchalck vnd Ertzcamerer. Johanns zu Worms, Wilhelm zu Anſtett, Ludwig zu Spyr, Albrecht zu Straßburg vnd Heinrich zu Chur Biſchoffen, Johanns Abt des Gothuß zu Fuld, Andres von Grünbach, Maiſter Tütſch ordens in Tütſchen vnd Welſchen landen, Ott pfaltzgraue by Ryne. hertzog in Bayern, Albrecht hertzog zu ſachſen Landgraue in türingen vnd Marggraff zu Mychſen, Johanns pfaltzgraue by ryne, hertzog in Bayern, Graue zu Spanheim, fridrich Marggraue zu Brandemburg, zu ſtetin, pomern, der Caſſuben vnd Wenden Hertzog, Burggraue zu Nurmberg vnd furſt zu Rügen, Magnus hertzog zu Meckelburg, Wilhelm hertzog zu Gilch vnd zum Berg, Eberhart der Elter Hertzog zu Wirtemberg vnd zu Teck, Graue zu Mümpelgart, Wilhelm der mittler vnd Wilhelm der jünger Landgrauen zu Heſſen Bekennen für vns vnſer nachkomen vnd erben öffenlich mit diſem brieff vnd thun kundt allermeniglich, das wir friden vnd recht in dem hailigen Rych zu handthabung ouch zu widerſtandt der vind Chriſti der Turcken vnd ander anfechter deſſelbigen Rychs vnd tütſcher Nation vns mitainander veraint beſloſſen verordnet vnd geſetzt, wie hernach volgt. Nemlich das die nechſtkomenden vier jar lang vnd nit lenger alle vnd yeglich menſchen, Sie ſeyen gaiſtlich oder weltlich frowen oder mann, was wirden orden ſtands oder weſens die ſyen niemands vßgeſchloſ-

schlossen, durch das hailig rych gantz vß järlich geben. Nemlich wer an werde, es sey an beweglichen oder unbeweglichen güttern oder rennten hat funffhundert rinisch gulden, der sol geben ain halben Rinischen guldin. Welcher aber Tusent rinischer guldin hat. der sol uber ain gantzen rinischen guldin geben, so vil sein andacht ist. Welcher aber vnder fünffhundert guldin rinischer vnd funfftzehen jare alters erlangt hat sol geben ein vier vnd zwaintzigsten tail ains rinischen guldin. Also das vier vnd zwaintzig menschen ain rinischen guldin geben. Item es sollen in solichem fünff vnd zwaintzig rinisch guldin järlicher lediger rennt oder nutzung fur fünffhundert rinisch gulden wert. vnd funfftzig rinisch guldin järlicher lediger rennten oder nutzung fur Tusent guldin werts geachtet sein. Item es sollen auch die vier jare järlich all juden mann vnd frowen iung vnd alt, yeder ain guldin rinisch geben vnd in ainer jeden statt, marckdorf oder gegenhait derselben ynwonenden juden vffgezaichnet vnd inen vffgelegt werden die anzal solcher sommen vnder inen nach ir yedes Vermögen vnd gelegenhait anzuschlahen yntzunemen vnd furter N. den hernach geschriben Commissarien zu bezalen. Item Fursten gaistlich vnd weltlich Prelaten, Grauen, Fryen, Herren vnd Commun sollen yeder nach synem stannd vnd wesen herinn ettwas mer thun dann andere, als sich wol gepürt. Die innam solicher vffleguug der weltlichen sol allenthalben im Rych durch die pfarren beschehen vnd söllen wir Maximilian Römischer künig vnd yeder Churfürst, Furst, gaistlich oder weltlich, Prelat, Graue, Frey, Herre, Ritter, Edelman, Commun vnd ander vff iren costen in iren steten, flecken, Märckten vnd Dörffern, by vnsern vnd den jren Ernstlich verfügen vnd bestellen, das sölich vffsatzung von ainer yeden person, in yeder pfarr, durch redlich personen darzu verordnet by iren glübten vnd aiden in bywesen des pfarrers yeglichs iars vor dem Nuwen jarstag yngenomen vnd verwart werden getrüwlich, dieselben verordenten ouch, ob ainer Tusent oder funffhundert guldin wert hab, by yeglichs truwen ermessen vnd sölichs aigentlich vffgeschriben vnd den Commissarien so in yedem Land von den syben schatzmaistern hernach geschriben vff zymlich belonung gesetzt, zu derselben Commissarien gesummen, mitsampt der vffschribunge getruwlich vberantwurten welche Comissarien den siben sölich gelt mitsampt der vffschribung vor puriſicationis Marie darnach nächstkomende furter getruwlichen überlisern söllen.

Es sol ouch die obgenant vffsatzung in vnsers künigs Maximilians, vnd vnsers Sons Ertzhertzog Philipsen Erblanden yeglichs jars vff zyt vnd maß wie vorstet yngenomen vnd durch die Commissarien den schatzmaistern mit sampt vffschribung getruwlich vberanttwurt werden dadurch Churfürsten fürsten stannde vnd yeder ouch dest williger geben werde. Item sollen die hernachgeschriben siben schatzmaister in ainem yedem Ertzbistumb vnd bistumb, ain gaistlicher zu Commissarien vff zimlich belonung benommen, die obgenanten vffsatzung von den gaistlichen in bywesen der geordneten

von den Biſchoffen, ouch yeglichs jars vor dem jarstag getrúwlich yntzunemen. vnd mitſampt der vſſchrybung wie vorſtet den ſchatzmaiſtern vor Puricationis nechſt darnach volgend getruwlich zu uberliefern. Item zu anuordrung ynnemung vnd verwarung ſolicher vſſatzung Sollen yetzo alhie ſiben Redlich vnd globhafftig perſonen zu ſchatzmaiſtern vff zimlich belonung beſtelt vnd gen franckfurt geordnet werden, das gelt getrúwlich zu ſameln vnd zuuerwaren, der ain von vns künig Maximilian, der ander von vns den Churfurſten, der drit von den andern fürſten Gaiſtlichen vnd weltlichen, der vierd von den Prelaten, der fünfft von Grauen vnd Fryherrn, der Sechſt von den von der Ritterſchafft, der ſibent von den von den Stetten benennt werden. Der yeglicher vns künig Maximilian, vnns den Churfurſten, furſten vnd ſtánnden von des hailigen Rychs wegen pflicht vnd aid vff das hailig Ewangelium thun ſóllen. Alſo Ich N. glob vnd ſchwer, das ich ſol vnd will ouch der küniglichen Maieſtet, Churfürſten Furſten vnd ſtánden von des hailigen rychs wegen getruw ſin, Ere, wirde vnd nutz des hailigen rychs betrachten, raten vnd furnemen, ſólich gelt der vſſatzung mitſampt mynen mitgeſellen getruwlich ynfordern zu Franckfurt in ain gewelb byainander tun vnd verwaren. Ich ſol vnd will ouch ſólich gelt zumal oder ains tails vor oder nach der uberliferung niemands was wirden ſtats oder weſens die were nach oder volgen laſſen, geben zuſagen oder verwilligen, das ichts dauon nachgelaſſen volget gegeben oder zugeſagt werd, dann allain den oder an die end, dahin ich vff der járlichen ſamlung, die hin für ſin würdet clárlichen beſchaiden werde, als zu erhaltung vnd hanthabung der Criſtenhait vnd des hailigen rychs fridens vnd rechtens. Sol vnd will ouch mitſampt minen mitgeſellen von allen vnd yeglichem ynnámen vnd vßgeben vfrichtig rechhenſchafft der járlichen ſamlung tun vnd minem beuelh getruwlich nach aller miner beſten verſtántnus ſynnen vnd vermógen obſin vnd das volbringen daran mich ouch kain nyd haß miett gab zuſag gunſt fruntſchafft vyndſchafft oder ander ſachen ainicher wyſe hindern ſóllen alles vngeuorlich. Die obbemelten Commiſſarien ſóllen ouch diſen vorgeſchriben aide So vil ſie berúrn mag den ſchatzmaiſtern tun.

Item dieſelben Schatzmaiſter vnd Commiſſarien vnd ir yeder ſollen von vns künig Maximilian, allen Churfürſten Furſten vnd andern gaiſtlichen vnd weltlichen, den ſie verpflicht, in diſem handel vnd beuelh allem, aller gelúbt vnd aide, damit ſie vns oder inen verbunden oder verſtrickt wären gánzlich ledig gezelt ſin. Item die ſiben ſchatzmaiſter ſóllen irem beuelh nach laut diſer ordnung vnd den obgeſchriben ayden den ſie ſchweren werden geſtracks nachzugeen vnd dem kain entzug oder abbruch tun. Des ſol yn ouch von vns künig Maximilian, ouch Churfurſten furſten vnd andern ſtánden des rychs kain vngnad oder vnwill erzógt oder gen inen ſamentlich oder ſonderlich fürgenommen ſonder ſie gnádiglich gehandthabt vnd beſchirmt werden. Item ſo die járlich verſamlung bedencken vnd beſchlieſſen würde ſóldner vff ze nemen,

ſóllen

söllen dieselben von personen vß allen landen im hailigen rych doch Fürsten, Grauen Fryherrn vnd Ritterschafft, ouch ander darzu vnd zum furnemen geschickt vor andern angesehen vnd vßgenomen, doch also das kain Landschafft für die andern in söllichem gezogen werde. Ob sich yemand in hilff Rat oder anschlag der Türcken oder anderer so mit der tadt oder in ander wyß wider die Christenhait das ryche oder Tütsche nation geben würde, dieselben söllen vß dem ryche geschlossen, ir hab vnd gut confisciert vnd dermassen offentlich publiciert werden.

Item sol allenthalben im hailigen Rych bestelt werden, das Volck vff der Cantzel zu ermanen Ob yemand got zu lob vnd zu Erhaltung vnd merung Cristenlichs gloubens vnd des hailigen Rychs ouch rechtens vnd fridens etwas mer dann hievor vffgesetzt ist handtraichung vnd hilff tun wölte.

Vnd nachdem yetzo durch uns Künig Maximilian obgemelt an vns die Churfürsten fürsten vnd gemain besamlung ain ylende hilff wider des künigs zu Franckenrych furnemen vnd handlung, darinn er gegen vnserm hailigen vatter Babst vnd den stenden in Ytalien in übung stet darzu lyhen begert, die ouch durch vns Curfursten vnd fürsten vnd gemain versamlung verwilligt vnd zuthund zugsagt doch das den so die dargeben, dasselb ir darlyhen an dem gemainen pfening bezalt werden söllen. Ist verordnet vnd beschlossen das die siben Schatzmaister zu ynnemen des gemainen pfennings verordnet ainem yeden solch sin dargelyhen gelt, Souil er des bezalt hat vnd mit vnser des Ertzbischofs zu Mentz Curfürsten ꝛc. oder Burgermaister vnd Rate der Stat Franckfurt, die dann sölich ylend hilff nach gemainer besamlung beuelh yngenomen quitantzen bewyßt von dem gemainen pfenning, derselben grossen hilff wider geben vnd bezalen söllen. Vnd des zu warem vrkund haben wir Ehegemelter Maximilian römischer künig vnnser kuniglich insigel, Ouch wir obbestimpten Berchtold zu Mentz, Johans zu Trier, vnd Herman zu Cöln Ertzbischoffen, Pfaltzgraue Philips, Hertzog Friderich von Sachsen, Marggraue Johanns zu Brandemburg, Curfürsten, Johans zu Worms, Wilhelm zu Ayster, Ludwig zu Spyr, Albrecht zu Straßburg, vnd Heinrich zu Chur Bischoffen, Johans Abt zu Fuld, Enndres von Grunbach Maister tütsch ordens, Hertzog Ott zu Bayern, Hertzog Albrecht zu sachsen, Hertzog Johans zu Bayern, Marggraue Fridrich zu Brandemburg, Hertzog Magnus zu Meckelburg, hertzog Wilhelm zu Gülch, Hertzog Eberhart zu Wirttemberg, vnd Wilhelm der mittler vnd Wilhelm der jünger Landgrauen zu Hessen, vnsere insigel an disen Brief gehangen. Der geben ist zu worms am sibenden tag des Monets Augusti. Nach Christi geburt vierzehenhundert vnd im fünff vnd Nunzigisten jare.

So

So nun hieruff der vorgemelt vnser allergnädigster herr der Römisch Künig vns by vnsern pflichten damit wir siner küniglichen Maiestat als ain furst des hailigen Rychs verbunden sein, ouch andern schwären penen, ersucht vnd gebotten hat den obgemelten pfenning in vnserm furstenthum sameln zu lauffen vnnd zu vberantwurtten ꝛc. Alles laut der Mandat vnd gebotsbrief deßhalb an vns vßgangen. Vnd wir vß gehorsam als ain glyd vnd fürst des hailigen Reychs desselben lob Ere vnd nutz Wie vnser vordern seliger vnd loblicher gedächtnuß ouch gethon haben zu fürdern schuldig vnd genaigt sein, Ouch in betrachtung des obgemelten küniglichen tags zu Worms vnd desselben abschids, ouch der küniglichen Mandaten an vns vßgangen vnd obligender beschwärden vnns von des hailigen Reychs wegen fürgehalten, Unnd damit vns vnd vnserm furstenthumb kain verwiß oder beschwärd, die wir nach vnserm Vermögen zuverhüten genaigt sein, hierauß entsten möge, So befelhen wir dir ernstlich by der pflicht, damit du vns verwandt bist, das du in allen pfarren dins ampts solich obgemelt ordnung des gehalten tags zu Worms verkündest vnd allen vnd jeden vnsern vnderthanen dins ampts, mannen vnd frowen, alten vnd jungen laut berürter ordnung den gemainen pfenning zu geben vnd zubezalen gebietest, vnd darzu halltest das sölichs zum förderlichsten volzogen vnd volstreckt werde. Damit an vns vnd jnen kain sompnus erschine. Und damit bestimpter ordnung gelebt vnd mit ynbringung des gemainen pfennings dest fruchtbarlicher möge gehandelt werden. So wöllest in allen pfarren dins ampts versügen vnd mit ernstlichem vlyß darob sein, das in ainer jeden pfarr dins ampts Der pfarrer mitsampt dem amptmann, ainem richter vnd ainem erbern vermögenlichen mann von der gemainde förderlich verordnet werden, die alle vnser vnderthan derselben pfarr mann vnd frowen, jung vnd alt, die fünfftzehen jar alt sind, aygentlich vffschribent den bemelten pfenning von inen ynbringent, vnd daruff die vorgemelten vier personen glüpt vnd ayd thüen, laut oberürter kuniglicher ordnung denselben gemainen pfenning ynzubringen. Wölleſt ouch bestellen das inn yeder pfarr der druw Register gemacht, darinn alle vnser vndertha nen wie obgemelt ist, vffgeschriben werden, Ouch zu versorgnuß des gemainen pfennings vnd gefallenden gelts ain gemaine behaltnus, darzu vier schlüssel gemacht yeder person ainer gegeben, daryn das gelt mitsampt ainem Register gelegt hynder das gericht darjn sölich gelt gefallen ist gestelt vnd nach notturfften versorgt, das ander Register so das Gelt yngebracht ist vns zugeschickt werden, Und das dritt die bemelten vier verordnetten personen behalten söllen alles biß auff vnsern wytern beschaid vnd beuelh. Dann vnser maynung, will vnd gemüet nit ist mit sölichem gelt vnsern aygen nutz zu beschwärung vnser vnderthanen zu suchen, sonder damit laut vorberurter küniglicher ordnung vnd wie sich ander Fürsten des hailigen Rychs halten werden, zu handeln vnd zuthun wie sich gebürt. Wölleſt ouch von den frowen die Ermann haben, den vier vnd zwaintzigsten tail ains Riniſchen Guldin, der sich nach

vnser

vnser müntz siben pfenning trifft ynbringen vnd nemen lassen, damit es laut küniglichs Mandats, vnd andern so den gemainen pfenning jngebracht oder entpfangen haben, gemeß vnd glich gehalten werde. Hieran geschicht vnser ernstlich maynung vnd beuelh. Wir befelhen dir ouch ernstlich jnn disem allem gutte acht vnd aigentlich auffsehen zu haben, damit hierjnn nichtzit nottürfftigs vnderlassen, noch von yemand stillgestanden oder geuerde gebrucht werde. Dann wo sölichs geschehe vnd wir des erinnert würden, wöllten wir die uberträtter darumb wie sich gebürt herttigklich straffen lassen. Darvor sich ain jeder wisse zuuerhütten. Geben zu Stutgarten an Mitwochen nach sant Michelstag Anno domini ꝛc. LXXXXvj.

Num. 4.

Schreiben Abts Jörgen zu Zwifalten und Johannsen zu Bebenhausen, und der beeden Pröpst zu Stuttgard und Tübingen an den Bischoff zu Costanz wegen Einbringung der Türken-Steur. d. d. 8. Marr. 1496.

Hochwürdiger fürst gnediger Her, uwern Gnaden sint zuuor vnser willig vnd vndertenig Dienst, Gnediger Herr, vor etlichen tagen hat uwer Gnad vßgen lassen ein Mandat vns vnd alle ander Prelaten clöster Stifft vnd gemein Priesterschafft uwers Bistumbs berürend von des gemeinen pfennings wegen an die hilff wider die Türcken vnd vnder anderm daby begert uwern Gnaden daruff antwurt zu geben zwuschent derselben zit vnd mitfasten schierst ꝛc. Gnediger Herr, So wir das Mandat lesen vnd mit fis merckten, als wir schuldig sint, wil vns beduncken, das das nit luter gesetzt vnd dem abscheid zu Worms deßhalb gescheen nit glichformig sy, dann als vns beduncket, Jst die meynung des mandatz, als ob die pfarr vnd ander geistlich solichen pfening ouch von den Leyen ynbringen solten, das ist nit die meynung des obgemelten abschids zu Worms, darumb wir bißher mit der antwurt etwas verzogen haben vnd vns gern wyter erlernt hetten, So Wir aber die meynung des abscheids zu Worms vnd uwers Mandatz anders nit dann wie vorstet verstan können, So geben Wir uwern Gnaden vor aller ander prelaten closter Stifft vnd gemeiner priesterschafft wegen dem Fürstenthumb Wirtemberg verwandt, die hierinn nit sonder antwort geben hand vnd fur vns selbs in diser sach die antwurt, das wir dafür hand nit schuldig zu sinde gegen den Leyen ychzit des gelts halb zu handeln zu erfordern oder ynzubringen. Aber Wir für vns selbs vnd ander geistlich obgemelt disem fürstenthumb Wirtemberg verwandt vnd die nit sonder antwurt in diser sach geben hand wöllent vns halten, als die gehorsamen wa ächter dise ding furgang habent vnd würt alsdenn an vns kein verzug noch gebrech sin. Bitten uwer gnad diß vnser gepurlich

wurt in gnaden vnd nit in arg zu mercken, als wir getruwen uwern gnaden, vmb die wir das willigklich vnd gern verdienen wöllen. Datum Zinstags nach Oculi. Anno ꝛc. LXXXXVj.

Jörg Abt zu Zwifalten, Johannes abt zu Bebenhausen, Ludwig Vergenhans probst zu Stutgarten, Canzler ꝛc. vnd Johannes Vergenhans probst zu Tüwingen ꝛc. beid Doctores.

Num. 5.

Spruch und Urthel einiger Priorn des Auguſtiner Ordens über D. Conrad Holtzingers Vergehungen. d. d. 15. Junii 1489.

Wir diß nachbenanten mit Namen Ich Bruder Johannes Melicon Lector vnd Prior zu Gemünd, Bruder Wolffgang Strelin Lector vnd Prior zu Bappenheim vnnd Bruder Caſpar Amman Lector vnd Prior zu Lougingen all Sannt Auguſtins ordens Bekennen vnd thun kunt offembare mit diſem brieff, alls Wir vff hütt ſiner dato durch befelh vnnd beſchaid vnſers prouincials vnd diffinitorum, So vns in diſer hernachuolgenden Sach anfängklich in dem Capittel zu Landow So gehalten worden iſt in Anno domini MCCCCLXXXVj. gegeben vnd befolhen vnd darnach jnn dem gehaltnen Capittell auff Sonntag Jubilate nechſtuergangen zu Hagenow beſtettigt iſt, allher gen Stutgartten kommen vnd von vns erſchinen ſint des Hochgepornen Hern Hern Eberharts Grauen zu Wirtemberg vnnd zu Mumppelgart des Eltern vnſers gn. Herrn anwällt vnd gewalthaber ains vnnd Doctor Conrat Holtzinger vnnſers ordens anders teils, das wir nach Verhörung vnd gnugſamlichen fürtrag ettlicher artickell wider den bemelten doctor Conratten durch die benanten vnſers gnedigen Hern Anwällt fürgewändt, ouch des bemellten Doctor Conrats fürgewendten antwurt vnd auff etlich brieff deſſelben doctor Conrats handtgeſchrifft vnd wyter Hanndlungen von den benanten anwälden darwider fürgewendt jnn krafft obberürts befelhs vnd gewalts mit vnſerm Spruch erkennt haben, daß der benannt doctor Conrat Holtzinger vmb ſin begangen Verhandlungen von wegen vnſers ordens billich in gefängnuß angenommen ſig worden vnd fürterhin darjnn durch den obgemellten vnſern gnedigen Herrn von wegen vnnſers ordens, diewyl Wir zu diſer zytt mit gnugſamlicher gefängknuß nach geſtalt des handels nit verſehen ſint, mit gutter gewarſame behalten vnnd verſorgt werden ſoll ſo lang biß er gegen dem benanten vnſerm gnedigen Hern vnd vnſerm orden gnugſam tröſtung vnd ſicherhait tut ſich fürterhin vorbegangner vnd derſelben glichen hänndell zuentſlahen vnd gantz zu mieſſigen vnd darzu wider vnſern orden vnd des zuuerwandten, ouch den benantten vnſern gnedigen Herrn vnd

ſiner

siner gnaden zugehörigen jnn kunfftig zyt sin lebenlang nichßit furzunemen mit worten oder wercken weder durch sich selbs noch Jemand anders von sinen wegen jnn dehain weg. Vnd auff sölich vnnser declaration vnd Erkantnuß haben wir den benanten vnsern gnädigen Hern mit vndertänigem flyß gebetten, vns zu bewarung des bemelten doctor Conratts ain lychter gefängknuß der strauff vnser constitution vnd ordens gemesser dann die vorig gewesen ist zu lyhen vnd mitzuteilln, das vns ouch sin gnad mit gnediger zusagung gewertt haut vnnd des zu vrkund So haben wir vnser Jeglichs priorats Jnsigel zu end diser geschrifft jnn disen brieff gedruckt, der geben ist zu Stutgarten uff Möntag nach dem Sontag Trinitatis Anno ꝛc. LXXXIX.

Artickel, über welche wider den D. Holzinger erkennt worden.

Item am ersten fürßuhalten sin Verschribung, das er der nit gelebt noch die gehalten habe, sonder wider minen gnedigen Hern vnd die sinen zu tagen gestanden, och sonst mit Räten vnd tätten wider sin gnad gewesen sye vnd gehandelt habe.

Item nachdem er ein ordensman ist, So hat er sich in weltlich händel geschlagen, sinen habit verendert in weltliche kleidern vnd harnasch geritten, ainen langen bart geßogen, och vnzimliche spil anders wann ainem Ordensman gebürt getriben, alles vnerlopt siner obern.

Item zu Kircheim hat er das Wort getan in sachen da es die ere vnd kempflich händel antroffen hat vnd do erinnert ward sölichs nit zutunde, Jm och als ainem Ordensmann nit zustünde, sagt er, er het des gut macht vnd wer das im Rechten schuldig, als er das bewysen wolt.

Item er ist zu Kircheim in das beschlossen Closter gangen über willen der frowen vnd ohn erloben des ordens vnd begert im etlich herußzugeben allerley mit jnen zu reden vnd zu handeln vnd da die frowen jm das nit habent wollen zulassen, hat er nachts in das closter gebrochen vnd allerlay zu widerwertigkait zugericht, das dadurch grosser merckklicher schad erwachsen ist vnd vil blutvergiessens da durch möcht entstanden sin, als man das alles nach der leng in ainem Regiſter findt.

Item so hat er darnach derselben closterfrowen aine nemlich Endlen Dürrin uß dem Cloſter bracht und an sich gehenckt, etlich zit by Jm gehapt vnd an vil orten affter Land mit ir gezogen anders dann jm ordens halb gebürt hat.

Item zu Kircheim ist ein gebott von minem Herren von Costanz vßgangen, das niemand daselbs in der pfarrkirchen by vermyden des banns bredigen solle on erloben des kirchherrn, aber über das alles ist er fräuentlich an die Cantzel gegangen

vnd gesagt, er ker sich nichtzit an den bischoff noch ban vnd also gebredigt, das er doch billich vermitten hette.

Item er hat Wolffen Dachenhuser vnd ander mer vmb ir gelt betrogen, also das er gesagt hat, er wöll In zu Rom jr sachen vßtragen vnd das nit geton.

Num. 6.

D. Conrad Holzingers Verschreibung, da er seiner Gefängnuß erlassen worden. d. d. 3. Nov. 1496.

Ich Cunradus Holtzinger Doctor der heillgen geschrifft Bekenn mit disem Brieff vnd tun kunt Mengklichem, Nach dem vnnd Ich jn des durchluchtigen Hochgebornen fürsten vnnd Heren, Hern Eberhartten Hertzogen zu Wirtemberg vnd zu tecke, Graue zu Mumppelgart ꝛc. löblicher vnd seliger gedechtnus Auch des ordens Sannt Augustins, Als mir furgehalten ist fencknus vnnd Strengklicher enthaltnus zu tüwingen komen vnnd darjnn langzit gehalten, deßhalb Ich zu Hoher vnd strenger verschribung getrungen bin, So nu der durchluchtig Hochgebornn fürst vnd Her, Her Eberhart Hertzog zu Wirtemberg vnnd zu Tecke Graue zu Mumppelgart yetzo min gnediger Her min vnschuld angesehen vndherkennt Vß der vnd andern Redlichen vrsachen sin fürstlich gnad bewegt vnnd mir egemelt Verschribung zu mynen Hannden gnediglichen vberantwurten lauffen hat Vnd dero auch aller annder Instrument oder vidimus wo die dauon gemacht worden weren lediglich gelauffen, Doch mit der beschaidenheit gegen den Jhen, do sich Hertzog Eberhartt seliger gedechtnus egemelts mynns Annemens oder enthaltnus halben verschriben oder verpflicht hette, Vnnd Jetzo myn gnediger Herre Hertzog Eberhart als erb gemelts Hertzog Eberharts schuldig were zuuertretten jnn oder vsserhalb rechts, Darzu gemelten jetzo myn gnedigen Hern siner fürstlichen gnaden erben vnd Nachkomen vnnd allen Iren Verwannten Geistlichen vnd Weltlichen Ich oder Jemand anders von mynen wegen solicher gefencknus halben vnd was sich darunter begeben hat mit oder one recht Sust noch so vnd gantz jn kein weg soll noch will nit anuordern oder Jendert fürnemen Es were dann mit fruntlichem Rechten an dem ortt da sich das zu tun gepürt, das ich och mitt Wissen vnd willen Jetzo mynes gnedigen Hern Hertzog Eberharts oder siner gnaden erben tun soll vnd will vnd anders och zutun nit macht haben, das Ich och also mit Danckbarkeit von mynem gnedigen Hern angenomen hon, vnnd zu vnderteniger erkantnus derselben Versprich ich in krafft diß briefs by mynen gutten truwen an aids statt dem also wie obbegriffen ist jn allen stucken vnd artickeln sampt vnd sonder getruwlich vnd one all geuerd nachzukomen vnd dem zu

leben

leben, Vnd zu merer sicherheit hab ich gebeten die Wolgebornnen Edeln strengen vnd Vesten myn gnedig lieb Herrn vnd Juncker Hern Wolffgangen grauen zu Oettingen Landthoffmaister, Her Hans Caspern von Bubenhoffen marschalcken, Her Hermann von Sachsenheim vnd Herr Hannsen von Stetten Hoffmeister all rittere, Auch Diettegen von Westerstetten Hußhofmeistern das sie zu merer zuckmus vmb myner flißigen bet willen Jr jeder sin aigen Jnsigel offennlich gehennckt hat an diesen Brieff, des wir jetzgemelten Versigler bekennen also getun haben, doch vnns vnnd vnnsern erben one schaden, Geben zu Stutgart vff Donrstag nach allerheiligen tag, Als man zalt von Cristi gepurt vnnsers lieben Hern tusend vierhundert Nunßig vnnd Sechs Jare.

Num. 7.

Revers der Herrschafft Cunzenberg gegen Herzog Eberhard von Würtenberg wegen übernommenen Schutzes. d. d. 21. Sept. 1496.

Wir Vögt, richter vnd gantz gemaind der Dörfer vnd Wiler Wrmlingen, sittingen, Oberstlacht vnd wiler zu der herschafft cunßenberg gehörig bekennend tund kund offenbar mit disem brief, als der durluchtig hochgeporen furst vnd Herre, Her eberhart hertzog zu wirtemberg vnd täcke, grauf zu Mumpellgart ꝛc. vnser gnediger her vmb bit: willen des wirdigen, her Johansen von Randeck, thumherren zu costenß, vnsers günstigen Herren, als Verweser dirzitt der thumprobstly zu costenß, daran dann die vorgemelt Herschaft cunßenberg vnd Wir als dero Verwanten gehörig sind, vns in siner gnaden schutz vnd schirm angenomen haut, So lang dann solichs von sinen fürstlichen gnaden oder dem benanten Hern Johansen von randeck nit widerruft vnd abkundt ist, lut siner gnaden briefe darüber gegeben, das Wir da herwiderumb by guten truwen geredt vnd versprochen habend, ob dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren oder den sinen in gemelter zit von yemandtz zugrif beschähen, es were an lib oder gut vnd wir desselbs gewar oder sunst erindert wrdent, das wir dar zu frischer getadt mit nachjlen vnd anderm dartzu tun söllen vnd wellen glicher wiß vnd nit minder denn als obstaut vnd vns dasselbs angienge vnd widerfaren wäre, Och in den sachen vns betreffende darumb yemands spruch an vns gewunne, rechts vnd vstrags vor sinen gnaden oder siner gnaden hofmaister vnd rätten gehorsam vnd gewertig ze sinde vnd zu danckbarkait solichs schirms, so lang der weret, sol dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren ainß jeden Jars von dem vorgenanten Verwesern Hern Johansen von Randeck vß vnd von der gemelten bropstly nutzung erfolgen vnd gegeben werden zu schirmgelt zwaintzig guldin Rinscher on widersprechen, alles vngeuarlich, vnd des zu warem vrkund diewil wir aigner Jnsigel nit hand habend wir mit fleiß

ernſtlich erbetten die edlen vnd veſten Juncher rufen von riſchach der zit ſeßhaft zu wrmlingen vnd Juncher Jörgen von Göberg der zit ſeßhaft zu oberſlacht, daſ ſy baid fur vns wie ob gehenckt hand Jre aigne Inſigel an diſen brief zu end der geſchrifft doch in alweg Inen vnd Jr erben on ſchaden, geben vf ſant matheus deſ hailigen ewangeliſten tag Nach geburt criſti tuſend vierhundert nuntzig vnd ſechs Jar.

Num. 8.

Anlaß zwiſchen Herzog Eberharden dem jüngern zu Würtenberg und Marggrav Chriſtoff zu Baden wegen ihrer nachbarlichen Spänn.

d. d. 31. Maji 1497.

Zu wiſſen das vff datum diß brieffs zwuſchen den durchluchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herren Hern Eberharten Hertzogen zu Wirtemberg vnd zu Theck, Grauen zu Mumppelgart, vnd Hern Criſtoffen Marggrafen zu Baden vnd Graven zu Spanheim, durch Jr beider gnaden Rete, mit Jrer fürſtlichen Gnaden Wiſſen vnd Willen der Spennehalb ſo ſich zwuſchen Jr beider gnaden halten, abgerett vnd beſloſſen iſt, das zu gelegner zyt vff das förderlichſt vngeuerlich tag fürgenomen werden ſol an eyn gelegen Malſtat daſelbſthin beyd Fürſten Jr ſchidlich Ret ſchicken ſollen vnd vnderſteen obgemelter ſpenne ſich von der Herren wegen früntlich zuuertragen vnd hinzulegen, Auch Mittelwege zu ſuchen damit egemelt Jr gnedig Herren in fruntlicher fridlicher guter nachperſchafft ſitzen mögen vnd blyben. Wo aber die Gütlicheit mit beider parthyen Wiſſen vnd Willen der ſpennehalb nit erfunden durch die Rete mag werden, ſollent die zu den Wolgebornen Herren Graf Wolfgangen von Oetingen vnd Graf Vrelfridrichen von zollern als eynem gemein Obmann mit glychem zuſatze ſteen, vnd ob Jr gemelter Grafen eyner durch geſchefte, Kranckheit, Abweſen oder andern redlichen Vrſachen nit anheimiſch ſein konnten oder mochten oder der ſachen vßwarten, ſol der ander nicht deſtminder als obman mitſampt den Zuſätzen die ſachen hören vnd volfüren, damit die gütlich mit beider Herrn Wiſſen und willen hingelegt oder aber rechtlich entſcheiden werden. Was auch der merertail der zuſetze entſcheiden oder ſo die ſachen in zwen glich teil zerfallen werden, ſol der Obmann ein zufalle thun, vnd wem der alſo zufallet, daby ſolle es one wyter Weigerung, appellation vnd ferrer anbringen blyben. Vnd Wir obgemelten fürſten Eberhart Hertzog zu Wirtemberg ꝛc. vnd Criſtoff Marggraue zu Baden ꝛc. Bekennen auch für vns vnd vnſer Erben, das ſolicher Anlaſſe mit Vnſer beider Wiſſen und Willen geſcheen iſt, Gereden vnd verſprechen auch dem getruwlich nachzukommen vnd zu halten one alles geuerde. Des zu warem Vrkunde haben wir beid egemelt fürſten vnſer yeder ſin eigen Inſigel offenlich gehenckt an diſen

disen Brief, der zwen glichlutende gemacht vnnd vnser yedem eyner gegeben ist zu Stutgarten vff mitwoch nach vnsers lieben Herren fronlychnams Tag, Als man zalt von Cristi vnsers lieben Herrn geburt Vierzehenhundert Nunzig vnd Siben Jare.

Num. 9.

Schreiben Herzog Eberhards an Chur-Maynz wegen beförchtenden feindlicher Gefahr aus Franken. d. d. 24. Augusti 1497.

Vnser früntlich dienst vnd was wir Liebs vnd guts vermögen allezit zuuor, Hochwirdiger Fürst sonder lieber Herr ohcim vnd Swager, Nachdem uwer Lieb vnd der Hochgeborn fürst vnser lieber vetter Hertzog Eberhart von Wirtemberg seliger gedechtnuß mit einander in sonderm fruntlichen guten willen herkomen syen vnd Wir dann ouch deßglich neigung haben demselben vnserm lieben vetter seligen in solicher fruntschafft gegen uwer Lieb nachzufolgen, wa wir dann úwer lieb möchten ertzoigen Lieb vnd dienst, wer vns zu tun ergetzlich. Nu langt vns an das etlich gewerb im Land zu francken vor ougen sin sóllen, aber wahin oder wider wen ist vns verborgen, doch haben Wir vnser kuntschafft darúber geschickt, der meinung ob soliche gewerb wider úch gón sólten, ob wir das erfüren, das wir das uwer liebe oder dero amptluten fürderlich zuwissen tun in vntzwiuenlicher hoffnung uwer lieb Sy des willens vnd gemütz ouch gegen vns vnd werdent ob den dingen kuntschafft haben, ob über vns oder die vnsern etwas wolt furgenomen werden, das Jr vns das nit werden verhalten, des wir ouch früntlich bitten úwer Lieb, vmb die wir das früntlich vnd gern verdienen wöllen. Geben vf Bartholomei ꝛc. LXXXXvij.

Num. 10.

Schreiben des Landhofmeisters, Prälaten, Räthe und Landschafft an Herzog Eberharden, worinn sie ihn ersuchen nach Stuttgard zu kommen und dem Landtag beyzuwohnen. d. d. 28. Marr. 1498.

Durchlüchtiger, Hochgepornner fürste,

Ewern fürstlichen Gnaden syent vnser gehorsam willig vndertänig diennste allezyt zuuor berait, Gnädiger Herre, Wir gemeine versamlung haben ab dem tag So ewer fürstl. Gnad an Jr selbs vnd anndern an Ratt funden vns zusamen zu beschriben, ein sonder gutt danckuem gefallen, In Ansehung villfältiger obligender Beswerden, So úwer f. Gnad vnns allen hat laussen fürbringen, die an Jn selbs so dapffer

dapffer vnnd groß, wa die mit vernunfft vnd Geschicklichkeit nit fürsehen wurde, daruß E. F. Gnaden vnd dero loblichen namen vnd stammen onwiderbringlicher schad abfall verderben vnd sterben gantzem Fürstenthumb lichtlich entstân vnd erwachsen. Aber Wir sigen all der Hoffnung zu Gott vnd E. F. Gnaden nachdem allein durch vns In diser Versamlung die Er gottes vnnd E. F. Gnaden lob des namen vnd stammen fürgang vnd offenthalt dises fürstenthumbs vnd Hanndthabung der Gerechtigkeit gesucht, damit ouch verderblicher schad vermitten blyben vnd die lychtuertigkeit und das so von loblichem regiment E. f. Gnaden abgewendt oder daran verhinderet hat gestrafft werde. Deshalb vnd nit vß ainicher vngehorsami, Sonder von schuldiger pflicht, damit E. f. Gnad vnd Wir bestrickt vnd gebunden sind, haben Wir etlich personen vß gemeinem einhelligem Ratt, wie sich Jeglichem gepürt hat, beschlossen antzunemen, Als geschehen ist mit Doctor Holtzingers annemmen durch E. f. Gnad vnd dero Rätt, dadurch loblich erlich vnd wol gehandelt, das der sinem Bischoff zugeschickt vnd vberantwurt, als ein geistlich gewycht person, damit dem zusagen vom Dechant gelebt, Bann, Interdictum vnnd andere beschwerden der kirchen vermitten beliben ist, darjnn Lanndthoffmeister vnd Conrat löblich erlich vnd woll gehandelt haben, des wir sonnder Danckn̂ms gefallens haben vnd jnen baidem zu guttem nymermer vergessen wöllen. Es ist ouch Herr Hanns von Stetten als der, So zwüschent E. f. Gnaden vnd dero Gemahell vnnd sunst In ander weg vill Irrung am hoff vnd E. f. Gnaden gantz schädlich vnd verächtlich gemacht, dergleichen andere Nagel vnd Peter Walch ouch durch vns alle angenommen, allein E. f. gnaden zu Lob, Er vnd nutz, vnnd nachdem die händell So fürgehalten, die vor augen gantz Dapfer vnd Schwer sind, wie oben angetzoigt vnd die vß vnordenlichem Wesen vnd regierung Iren Versprung vnd von lychtuertigen Lütten ontzwyfenlich empfangen vnd genommen haben, darumb dieselben zu gutt der sach billich angenommen worden, nach vnd mit ratt gegen Jnen, wie sich gepüren würdet, zu handeln. Nun stett Gnediger Herr diser zyt alle vnser handlung vff dem, damit ein loblich erlich Regiment gesetzt vnd gemacht werde, vß dem vor vnd nachgennd händell vns fürgehalten mit Vernunfft vnd sunst mögen vßgericht vnd fürkommen werden, das aber billich stattlicher nit geschenhen soll vnd mag, dann so der vertrag zu Eßlingen gemacht in sein Wirckung gett, vnd vollzogen würdet. Dann derselbig vertrag ist durch E. f. Gnad by dem höchsten glouben verschriben, besigelt gelobt vnd geschworn, desglichen Wir von der Landtschafft ouch getan haben vß E. f. Gnaden vnd dern Vetter geheyß vnd beuelch vnns selbs daby zuhandthaben wider meniglich, ouch schuldig sigen. So ist ouch dises fürstenthumb vff vorgemelten Vertrag gewidemet gewirdiget vnd erhöcht, Jn krafft des E. f. Gnad Jr fürstenthumb Er vnnd Wirde hatt, durch königlich Maj. Jn vilweg bestettiget vnnd krefftiget, darßu Jnhalt E. f. Gnaden Vetters Testament, So E. f. Gnad selbs versigelt vnd angenommen,

men', ernüwert vnd confirmiert worden, deshalb E. f. Gnaden vnd vns gepürt sollichen Vertrag zu halten vnnd zu volziehen, davon Wir beidersyts gegen Gott vnd allen stenden des Rychs one verwyß vnglouben vnd verderblichen schaden nit wychen künden oder mögen. Vnd so egemelt verträg, wie billich geschicht, gehalten vnd vollzogen, Stett vß dem gegen gott vnd der Welt E. f. Gnaden vnnd vnns Lob Er vnd nutz. Darumb bitten Wir E. f. Gnad vmb oberzelt Vrsachen vnd vmb die Er Gottes, ouch vffgang vnd offenthalt Ires Erlichen Herkommen fürstlichen Namen vnd stammen, der lange zytt am heilgen Rych neben andern fürsten und Herren Erlich wörlich löblich und brachtlich herkomen, in grosser und hoher achtung gehalten, One zwyfel, So E. f. Gnad volgen will, es werde fürohin nit gemyndert, Sonnder gemeret, ouch vmb vermydung willen vnser aller verderben vnd in betrachtung, das wir von der Landtschafft in yngang E. f. Gnaden regiments hoch erfröwet vnd getrößt, In hoffnung es solle löblich vnd woll geregiert werden. Darumb Wir E. f. Gnaden ein grosse Hilff getan, mer dann jn vnserm vermögen gewesen vnd noch ist, Mögen ouch die on verderblichen schaden nit woll bezalen. Solten die verloren sin, were gegen gott vnd der Welt schädlich vnd verwissenlich, So haben ouch E. f. Gnaden voreltern vff Iren Sigell vnd brieffen den höchsten glouben gehapt vnd behalten vnd noch haben, vnd Wir als die getrüwe Landtschafft, So hinder E. f. Gnaden verschrieben vnd mer dann vnser aller hab vnd gutt ist vnd Wir bezallen mögen, Solt ein vngloub vff E. f. Gnad oder vns durch nit volziehung des Vertrags, So also hoch verpflichtet ist, gefallen, were E. f. Gnaden, ouch vns allen, Landen vnd Lütten ein verderblicher schad, Solte dann der Landtgraue als ein näherer Erb dann E. f. Gnad Innhalt gemeins rechten das eigen wöllen haben, So E. f. Gnaden Vetter hinder Jm verlassen hat, brächt ein teylung des Lands vnd ouch verderblichen schaden. Nun wissen Wir höher vnd grösser behelff nit Wider Jn, dann die Verträg vnd E. f. Gnaden Vetters Testament. Solten die angefochten werden, das mangelt darJnn von E. f. Gnaden oder vns ersunden in volltziehung desselbein, würde verwyß, schimpff, schaden, vnglouben vnd gantz verderben daruß erwachsen, des alles E. f. Gnad vnd Wir schuldig sind zubedencken vnd yetzo das zu voltziehen, darumb diewyll vnnser meynung anders nit ist dann wie oben gemelt, trüw fromm erber vnd gehorsamlich zu halten, So darff E f. gnad dehein schühen ab vnser Handlung haben vnnd nemen, da wirdet nichts dann was man gelopt vnd geswrn vnd schuldig ist zu halten, fürgenommen. Darumb bitten Wir E. f. Gnad, das die wölle zu vns her gen Stutgarten ryten, daselbs lutt vnd Innhalt des Vertrags ein löblich vnd Erlich reziment mitsampt E. f. Gnaden wir fürnemen vnd besetzen wöllen, das onzwyfenlich E. f. Gnaden ouch vns allen, Lannden vnd Lütten zu gutem vnd frommen würdet erschiessen, daselbs mit vnnd in bysin E. f. Gnaden wöllen Wir alle helffen rattschlahen vnnd handeln vff die fürgehal-

ten artickell, der Hoffnung alle Ding sollen gutt werden. E. f. Gnad hat vill tan vnd erlitten, damit disen Fürstenthumb zusamen gebracht vnd kommen ist, wöllen euch yetzo in der gröstn nott helffen, das sollichs nit zertrennt vnnd zu verderblichem schaden gebracht werde. Was kan oder mag E. f. Gnaden höhers zussen, Erlichers vnd nutzers Irem namen vnd stammen zu vffgang löblichers vnd vns allen fruchtparlicher erschiessen, diewyll vill lüt Jr vffsenhen haben Jn disen fürstenthumb des zu zertrennen vnd zerstören, das sollichs fürkommen werde, als wir hoffen lichtlich mit hilff Gottes, E. f. gnaden vnnd vnnserm trüwen zutun geschenhen solle. Damit macht E. f. Gnad vnd Wir vnns Erlich vnnd öwig gedächtnüß, verhüttent uns vor allen obvermelten beschwerden. Solte aber by E. f. Gnaden zytten die vff disen tag So vill Er Wirde Lannd Lütt vnd Vermögens hat, als alle Herrn von Wirtemberg ye gehapt, überkommen vnd zusamengebracht vnd tragen haben, das zerschmelßen, Jn abfall vnd Verderben kommen durch vngnugsam oder nit löblich Regierung, die man doch woll fürkommen mag mit vernunfft vnd schuldig ist zu tund, were nutzer E. f. Gnad vnd Wir weren nye vff ertterich kommen, Würden ouch des durch E. f. Gnaden erben vnnd nachkommen, desglichen der vnsern öwigen verwyß vnd verderblichen schaden haben lyden vnnd tragen. Deshab rytt E. f. Gnad zu vns, betracht vnser aller getrüwen Rattschlag Hilff bystannd und vndertenig erbietten, das wöllen Wir zu dem das es billich geschicht vmb E. f. Gnad gegen Gott mit vnserm Gebett hie im zytt mit aller vndertenigkeit vngespart vnsers Vermögens lybs vnd guts trüwlich verdienen. Dann wa E. f. G. das solt abschlahen, der Hoffnung Wir nit sind, würdet dannocht Jnnhalt des Vertrags alles so Wir zu thun schuldig sind in crafft, das wir Ew. f. Gnad zu vns zu kommen ermanen vnd ersordern mit vns helffen zu handlen, wie die notturfft erheischt vnd sich zu reden gepüret, fürgangen vnnd gehandlet, was zu löblichem gutem Regiment dienen mag, darzu der angenommen gefangenen halb das best ouch helffen handeln.

Es ist ouch gutter meynung der kö. Maj. vnd andern E. f. Gnaden fründen vnd verwandten, die E. f. Gnaden vnd vns hierinn zu gutem erschiessen mögen, diß vnser fürnemen entdeckt, desglich ettlichen vom Adel des fürstenthumbs alher zu vns zu kommen geschrieben Jn getruwen, Es solle E. f. Gnaden vnd vns allen zu nutz dienen vnd wol gefällig seyn vnd wiewol Wir ettlich vß vns zu ew. Gn. zu rytten verordnet haben, ist doch vsser Ew. f. Gnaden vnd vnser notdurfft, damit fürderlich vnd in dem minsten costen gehandelt werde, gutter meinung das vnterlaussen, onzwifenlich Ew. f. G. wölle nit vßblyben, sonder by vns allen erschainen vnd zum trüwlichisten helffen handlen, Ew. f. Gn. verständlich verschriben vnd unverzüglich

Ant-

Antwurt vndertäniglich bittend vns darnach haben zu richten. Datum Stutgarten vff Dornstag nach Letare, ꝛc. LXXXXVIIj.

E. F. G. Vnderthänige willig gehorsam Landthoffmaister Prelaten, Graven, Ritter, Knecht, Diener vnd ander ew. f. G. Rätt vnd gantze Landtschafft in treffenlicher Anzall zu Stutgarten versamlet.

Num. II.

Gedrucktes Ausschreiben der Prelaten, Landthofmaisters, Räthe und Landschafft des Fürstenthums Würtenberg, darinn sie sich wegen ihrer mit Herzog Eberharden habenden Irrungen rechtfertigen.

d. d. 9. April. 1498.

Allen vnd yeglichen Churfürsten Fürsten Gaistlichen vnd Weltlichen Prelaten, Grauen, Fryen, Herrn, Rittern Knechten, ouch Burgermaistern, rätten, richtern vnd gerichten, Communen, vitzthümben, pflegern, vögten, amptluten, stathaltern vnd verwesern in was würde oder stands die syen, vnd so disse vnser geschrifft fürkompt vnsern gnedigisten vnd gnedigen günstigen lieben herren vnd guten fründen Embieten wir die Prelauten Landthoffmaister Rätt vnd landtschafft des fürstenthumbs Wirtemberg ꝛc. vnser gehorsam vndertänig früntlich vnd willig dienst grus vnd alles gutt allezyt berait willens zuuor vnd fügen uch zuwissen, das der durchlüchtig hochgeporn fürst vnd herre, herrn Eberhart hertzog zu wirtemberg vnd zu Teck Graue zu Munppelgart ꝛc. vnser gnediger herr vns auff ainen gemainen Landttag alher gein Stutgarten hat lassen beschriben, des wir hoch erfröwet vnd in vndertäniger Danckberkeit vermerckt, das durch schickung Gottes des allmächtigen sölicher tag fürgenommen vnd wir dartzu vß fürdernuß frommer gotzförchtiger vnd getrüwer personen billich berufft vnd beschriben, dem wir ouch gehorsam erschinen seyen. Aber mit smertzlichem betrupten hertzen vnd gemüten gehört vnd verstanden ettlich groß vnd mercklich obligent beswärungen, durch benanten vnsern gnedigen herrn vns obbestimpter gemainer versammlung in artickels wyß zugeschickt vnd eröffnet, So grosser dapferer vnd swerer sorgfältigkait, wo mit hilff des allmechtigen, ouch menschlicher vernunfft geschicklichait vnd erberkait darjnn nit würde gesehen vnd mit fruchtbarer handlung fürkommen, daz dardurch zuuorab die Eer Gottes veracht, sein allmechtigkait müglich bewegt ouch minderung vnd abgang sins dienste (als sich wol erschaint hat) yngefallen were. Zu dem bemelten vnserm gnedigen herrn, ouch siner fürstlichen gnaden namen vnd stammen, jeweltenher loblich eerlich vnd brachtlich (alls meniglichen wissent ist) herkommen zu erblichem abfall, ouch disem fürsten-

thumb, des zugehörigen vnd verwanten vnd nit allain vns allen zu verderplichem vnwiderbringenlichem schaden vnd ewigem verwiß verachtung schimpff vnd spott, sonder ouch dem hailigen römischen Rych küniglicher maiestat dem land zu Swaben ouch allen anstössern nachpuren vnd aller erberkait zu schmelerung vnd nachtail lichtlich gereicht vnd gedient haben möchten, deßhalben zu vordrist durch schickung vnd vnzwiuelich fürsehung göttlicher gnaden, ouch getrüw hilff vnd zuthun Erberer redlicher frommer lut, haben wir obberürt fürgehalten beswerungen nach irer gestalt vnd grösse hoch ermessen vnd nit anders erfunden, dann das dieselben entsten mögen vß dem zerstörlichen vnd vnwesenlichen Regiment so ain zyther by, mit vnd vmb vnsern Gnedigen herrn gewesen, das als müglich ist zu achten durch vil vngeschickter lychtuertiger vnd vnwesenlicher personen die by sinen F. Gnaden sich enthalten haben vnd mit dero raut hilff vnd zuthun verblendung vnd nidertruckung der gerechtigkeit gerichts vnd rechtens, ouch verhinderung schuldiger ordnung vnd haltung derselben vnd ander vilfeltig vnwesenlichait geschehen vnd fürgangen ist. So wir nu laider mit smertzlichen betrüpten gemütten, vß mercklicher notturfft vnd vorerzelten vrsachen nit anders, dann vß schuldiger pflicht Got dem allmechtigen, vnserm gnedigen herrn vnd vns selbs vnd gantz niemands zu smach verachtung oder vngehorsamj (die by vns nymmer sonder wyt von vns allen erfunden werden soll, das wir ouch in anfang mittel vnd end aller vnserer handlungen allwegen vor allen stenden hohen vnd nidern offenlich protestiert haben wöllen) anregen vnd bedencken die vnordentlich vbung vnd mißbruch angezeigts Regiments achten vnd halten wir vnzwiuelich, So die vrsachen vnd bewegungen sölichs vnwesens hingethan, vnd ain loblich eerlich nutzlich vnd fürstlich Regiment mit auffrechten erbern gottförchtenden verstendigen dapfern vnd redlichen mannen fürgenommen vnd besetzt, die dis fürstenthumbs, ouch des namens vnd stamens land lütt zugehöriger vnd verwandten lob eer vnd nutz zu fürdern vnd zubetrachten mit begirden genaigt syen, das durch dieselben als ain bequemlich vnd gesundmachend ertzney sölich wurmessig vnwesenlich vnd vntougenlich Regiment geheilet reformiert vnd tügig gemacht werde, darzu wir ouch vngespart alles vnsers Vermögens hilff raut bystand vnd trostlich handthabung thun wöllen vnd damit sölichs dest statlicher geschehen, ouch künfftig irrungen verhut vnd anders so bißher vorbestimpter vnordnung vrsach geben hat, nit widerumb ynryssen vnd die letzst krankhait grösser schedlicher vnwiderbringenlicher vnd tödlich erschinen werde, So haben wir denen sölichs als weltlichen Räten zusteet vnd gepürt etlich vnnutz personen, dero lychtfertig wesen vnd leben aller erberkait widerstrebende offembarlich am tag ligt vnd die sich by vnserm gnedigen herrn enthalten, ouch obberürtem vnwesen villicht nit klain vrsach geben hand gefänglich annemen vnd nach gestalt vnd gelegenhait jrer verhandlungen wie sich gezimpt straffen laussen vngezwiuelt Got den almächtigen als die höchste gerechtigkait vnd alle liebhaber derselben des gut gefallen vnd erfröwung begir-

lich

lich empfangen zu haben. vnd nachdem wyland der durchlüchtig hochgeporn fürst vnd herr hern Eberhart hertzog zu wirtemberg vnd zu Teck Graue zu Mumppelgart ꝛc. vnser gnediger herr löblicher Gedechtnuß, des seele der allmechtig barmhertzige begnadung geruche mit zu tailen, Ouch yetzo vnser gnediger herr, hertzog Eberhart jr baider gnaden land vnd lütt zusamen geworffen, Also das nu fürohin zu ewigen zytten das fürstenthumb Wirtemberg mit vnd byainander vnzertrent bliben sölle, vnd dann der jüngst vnd letzst vertrag zwüschend jr baider gnaden verruckter zyt durch die hochwirdigsten vnd hochgepornen fürsten vnd herren Herr Berchtolden Ertzbischoffen zu Mentz Churfürsten ꝛc. vnd herr Fridrichen Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. vnser gnedigst vnd gnedig herrn, als die so baiden vorgenanten vnsern gnedigen Herrn hertzogen Eberharten mit sonder gutter früntschafft, ouch vns landen lütten vnd gantzem fürstenthumb wie ir baider gnaden vorfarn vnd elltern mit gnaden genaigt zu auffgang dis furstenthumbs ouch des namen vnd stammen in des hailigen reichs statt zu Esslingen abgeredt gemacht vnd vffgericht vnder anderm also anzeigt, Ob sich begeben (als ouch durch schickung gottes geschehen ist) das vnser gnediger herr hertzog Eberhart loblicher gedechtnuß mit tode one manlich eelich lybs erben abgen würde, So sölt alsdann das fürstenthumb Wirtemberg unzertrennt vnd alle verlaussen hab vnd gut gefallen auff vnsern gnedigen fürsten vnd herrn ietzo hertzog Eberharten so sin fürstlich gnad das erlepte, doch also das sin fürstlich gnad mit ainem landthoffmaister vnd zwölff reten dero vier von den prelaten vier von der ritterschafft vnd vier von der landtschafft sein söllen, zu denen wir ainen Cantzler ouch geordnet vnd erwölt haben mit vnd nach derselben raut sin fürstlich gnad vnd anders nit regieren soll noch mag, So ouch sin fürstlich gnad vff der obbestimpten rett erfordrung in treffenlichen vnd allen sachen by dero vßrichtung in aigner person nitt sin will, wie sich dann sin fürstlich gnad bißher also erzeigt vnd gehalten hat, So söllen die selben verordneten rett für gen vnd handlen glicherwyß vnd in aller gestalt, als ob sin fürstlich gnad gegenwertig were alles lut vnd innhalt desselben Vertrags, den sin F. gnad ouch dero vetter loblicher gedechtnuß by dem höchsten glouben verschriben gelobt vnd geschworn vnd wir von der Landschafft vß befelch vnd gehais ir baider gnaden denselben ouch mit vnsern geschwornen aiden verpflicht haben vnd den wir zu halten vnd wider mengklich niemands vßgenommen, der vns daran Verhinderung intrag oder jrrung thun würde by vnsern gethanen aiden zu handthaben vnd zu volziehen schuldig vnd verbunden sind. Vnd wie wol wir alle verwent gewesen vnd vns billich versehen hetten, das diser Vertrag vnd ain loblich nutzlich regiment bißher solte gefürt vnd volzogen, so sind doch obgemelt beswerden vnd verhindrungen ingefallen vnd erwachsen, deßhalben wir den selben vertrag für ougen genommen die rett so vormals geordnet vnd noch vorhanden gewesen vnd an der abgangen statt nach dem an etlichen mangel vnd gebrechen erschinen ist ainen landthoffmaister Cantzler vnd ander rett erwölt gesetzt vnd geordnet,

des wir ander all gut gefallens haben alles in meynung vnd willen inhalt bemelts vertrags vnd vß schuldiger pflicht furzugen vnd ain gut loblich erlich vnd nutzlich regiment vnd ordnung mit vnd nach raut vnser der prelaten landthoffmaisters rett vnd gantzer landtschafft ainhelligklich gemacht fürgenommen vnd gesetzt vnd darinn nichßit betracht oder angesehen, dann die eer gottes, handhabung der Gerechtigkait des lands vnd vnser gnedigen herrschafft lob vnd auffgang der zuuersichtlichen hoffnung vnsers gnedigen herrn vnd diß furstenthumbs vnwiderbringenlichen abfall zertrennung verderben und sterben hierdurch zufürkommen, wie wir dann sölichs in betrachtung vnser pflichten vnd vndertäniger gehorsami gott dem allmechtigen, vnserer gnedigen herrschafft vnd vns selbs schuldig sein. vnd furnemlich in krafft vorgemelts Vertrags durch die kunglichen Maiestat in der höchsten vnd besten form bekreftiget bestettigt vnd conformiert jnn ansehung vilfeltiger guttaten vnd gehorsamer ertzeigungen von wyland vnserm gnedigen Herrn hertzog Eberharten loblicher gedechtnuß vnd siner gnaden Voreltern dem hailigen reich, ouch künglicher Maiestat vnd dero vorfarn am reich vnd huß österreich mer dann in irem vermögen vnd starken gewesen ist, vndertänigklich dienstlich vnd früntlich beweyßt zu dem das dieselben vnser gnedig herrn loblicher gedechtnuß mit vnd nebent andern Churfürsten fursten vnd stenden des hailigen Reichs, fürstmessig loblich fürstlich brachtlich eerlich vnd werlich herkommen vnd dem hailigen reich, ouch des selben fürsten gehorsamklich angehangen wol vnd fruntlich vngestanden vnd wie sich gebürt gehalten haben vngezwiuelter zuuersicht sölichs furterhin dermassen ouch zu geschehen. Es ist auch vnser gnedige herrschafft mit dem loblichen huß österreich des die künglich Maiestat ainiger loblicher regierender fürst vnd herr ist lange zyt mit gutter früntlicher vnd hilfflicher aynung vnd nachpurschafft herkommen vnd 'auff disen tag darinn behafft, Ouch mit dem land zu Swaben, desselben vnsässen Prelaten Grauen Ritter knechten vnd stetten one mittel dem hailgen römischen reich vnderworffen vnd in vil weg derselben vnd dis fürstenthumbs zusamen haltung zu handthabung jrer aller würde land lütte fryhait Recht gerechtigkait vnd alt herkommen gedient vnd durch die künglich Maiestat von dero als dem lebendigen bronnen billich alle gnaden wirdige erhöhung adeliche gemüt vnd getatten recht vnd gerechtikait vnd vrsprunglichen herfluss haben gnediglich bedacht vnd in ermessung des alles, ouch in betrachtung, das merung der fürsten als gelider des hailigen reichs desselben höchste gezierd, wie der gemain adel der fürsten erliche beklaidung sind, ouch ander redlichen vrsachen durch die kungklich maiestat vß aigner bewegnuß römischer künglicher macht volkommenhait vnd rechter wissen in bysin aller Churfursten vnd fürsten auff des hailigen reichs gehalten tag zu Wurms in mercklicher anzal versamelt das land zu Wirtemberg in willen vnd meynung das selb vngetrent vnd vnzertailt bynainander zu behalten erhöcht vnd gewirdiget vnd darnß ain furstenthumb gemacht mit sondern fryhaiten gnaden priuilegien vnd rechten gnediglich begabt

vnd

vnd enntlich darüff fundiert gewydempt vnd geſetzt, das vnſer gnediger Herr yßo Hertzog Eberhart lutz vnd jnnhalt vorberürts Vertrags regieren, ouch Land vnd lütt ſich darnach müglich halten ſollen. Es hat ouch benanter vnſer gnediger Herr Hertzog Eberhart loblicher gedechtnuß in ſinem teſtament bemelten vnſern gnedigen Herren yßo Hertzog Eberharten zu ſinem vnzwiuelichem erben benennt geordnet vnd geſetzt, das ſin furſtlich gnad inhalt vorgemelts Vertrags regieren handlen vnd halten ſölle. Solich teſtament derſelb vnſer gnediger Herr yßo Hertzog Eberhart geſehen, geleſen, mit aigner hand vnderſchriben, ouch mit ſiner fürſtlichen gnaden Secret beſigelt angenommen in krafft vnd zu volſtreckung deſſelben, wie ſin fürſtlich Gnad billich ſchuldig iſt vilfaltigklich gehandelt hat. Dem allem nach vnd vß vil redlichen vrſachen die wir diſer zyt zu erzelen getruwer vnd guter meynung vnderlaſſen, aber ſo die notturfft (der hoffnung wir doch nitt ſin) ſölichs erhayſchen würde mit der warhait gruntlich vnd ſtattlich wo vnd wie ſich gebürt wiſſen darzu thun. So iſt an vwer aller vnd yedes inſonder gnad vnd fründſchafft hochs vnd niders ſtands yeden in ſiner geſtalt wirde vnd weſens vnſer vndertänig gehorſam fruntlich dienſtlich vnd vlyſſig bitt geſynnen vnd begern, ob uch dis vnſer furnemen angelangt hette oder von yemandt, wer der were anders, dann wie obſteet, yngebildet vnd fürgehalten were oder zu erkennen geben würde (daran vns doch mit geſparter warhait wider billichs vnd vnrecht geſchehe) demſelben hiewider nit glouben zu geben, ſonder diſem vnſerm warhaftigen furhalten veſtigklich anzuhangen, dann mit den wercken ſollent vnſere wort und geſchrifften erberlich redlich und auffrechtigklich ußgefürt erſtattet und verſtanden werden. Es iſt euch unſer will und gemüt nit anders dann uns zuſürſehen indem das benanter unſer gnediger herr hertzog Eberhart und wir die landtſchafft zu gott und den hailigen geſworn und hoch vertruwt haben darinn und ouch allem anderm by uns die eer gottes, die gerechtigkait und dero handhabung ouch lob und auffgang unſer gnedigen herrſchafft und unſer aller ſeelen hyb eer und gut mit gantzer erberkait geſuchꝛ und erſunden werden ſoll und wöllen hieruff zuuorab mit gnad gottes des allmechtigen ouch troſt und hilff unſerer gnedigen und günſtigen herrn und fründt uns by diſem göttlichen ſeelichen und rechtlichen furnemen mit darſtreckung unſer aller vermögens uns von göttlicher begnadung verlyhen underſteen getruwlich zu handthaben und darinn ainander in dehain weg zuuerlaſſen ungezwinelter hoffnung von got dem almächtigen, ouch uwern gnaden und fründtſchafft (die wir hierinn umb gnedig und fruntlich hilff raut und byſtand aller höchſtes vlyß undertänigklich dienſtlich und fruntlich bitten) auch aller erberkait dabey gnedigklich gehandthabt, geſchützt und beſchirmpt zu werden der zuuerſicht, uwer gnad und fruntſchafft mit ſampt allen andern ſo diſem unſerm loblichen und rechtlichen furnemen berautten hilfflich und byſtendig ſin und uns nit verlaſſen werden von dem allmechtigen hie im zyt vilfeltig begnadungen mit verlyhung langkweriger geſunthait, loblicher regierung;

hilff-

hilfflicher handthabung der gerechtigkait, gnediger beschirmung der hailigen kirchen fryhait, undertäniger gehorsami gepurender oberkait gegen uwern underthanen, ouch fridlicher und rychlicher begaubung aller tugenden und gütter, und nach bezalung der schuld menschlicher natur gnedige und barmherzige verlyhung öwiger säligkait zuerwolgen, das wir auch die göttliche miltigkait fur uwer aller gnad und früntschafft diemütiglich bitten und darzu ungespart alles unsers vermögens lybs und guts undertänigklich früntlich und vlyßlich verdienen beschulden und zu guttem nymmermer vergessen wöllen. uwer verschriben verstentlich antwurt undertänigs und fruntlichs vlyß bittende Geben zu Stutgarten auff Montag nach dem hailigen Palmtag. Anno domini ꝛc. LXXXXVij.

Num. 12.

Vfkündung der Pflicht von Landhofmeister, Räten, Diener, Canzley, Amtleuten und Hofgesind gegen Herzog Eberharden zu Würtenberg.

d. d. 10. April. 1498.

Dem Durchlüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Hern Eberhardten Hertzogen zu Wirtemberg und Teck ꝛc. Grauen zu Mumpelgart ꝛc. Fügen Wir der Lanndthofmaister, üwer Fürstlichen Gnaden Rät, Diener, Cantzly, Amptlüt unnd das Hofgesinde So uff den fürgenommen Landtag v. F. G. beschriben verordnet und sunst yetzo zu Stutgarten versamelt und hieniden von namen zu namen unnderschriben sind, Ouch allen den, so diser briefe fürkompt oder gezögt wirdet, zuwissen und tun kundt offennlich mit disem briefe, Nachdem v. F. G. mercklich obligende beswerden gemainer versamlung allher zugeschickt vnd in artickels wys fürhalten lassen hat, dardurch v. F. G. und dero Erlichem namen und stammen abgang Lannd und lüten erblicher onwiderbringenlicher schad, darzu Kö. Mt, dem hailigen Ryche, dem Lannd Swaben unnd allen anstössern des Fürstenthumbs nachtail smelerung und verderben lychtlich, (wa darynn nit mit der vernunfft zytlichem dapfern Rat und guter hilf gesehen und dem begegnet würde) ennstanden und erwachsen seyn möchten. Darab sich vnd nit wenig Wir und gantze Versamlung hoch und mit betrüptem hertzen beswerdt. Und uff vorußgangen bittlich briefe an v. F. G. von mir dem Landthofmaister und den Räten mit zuschickung der artickeln unser gutbedunckens was gemainer Lanndtschafft fürzuhalten were, v. F. G. flyßlich gebeten, das die selbs alher gein Stutgarten in aigner persone komen, In eröffnung aller artickel hilf und Ratsbegerung mit und by gewesen were und gnediglich mit hette helfen handeln, das von v. F. G. abgeschlagen, daruff Wir Prelaten, Lanndthofmeister Rät Diener und gantze Lanndtschafft abermals underteniglich gebeten und obverlut beswerden und ander

unser

unser notturfft vnd dapfer anligen anzögt und in craft des Vertrags zu Eßlingen gemacht, wie sich Innhalt desselben gepüret hat, v. F. G. ersucht und ermanet uff das höchst begert, Sich alher zu gantzer Versamlung zu fügen ain loblich erlich vnd nutzlich Regiment v. F. G. dero namen und stammen ouch Land und Lüten zu gut und uffenntlat helfen fürnemen, das v. F. G. veracht vnd Irs gefallens ußbliben. Deßhalb in crafft des Vertrags die Regennten fürgangen an dero statt, So nit vorhanden gewesen, ander und die zal darzu Lanndthofmaister und Cannzler erwelet geordnet und erstattet, wie sich Innhallt vorgemelts vertrags gepüret und die notturfft eruordert hat, und die alle ain loblich götlich erlich ordnung Regiment vnd fürnemen gethon und gemacht alles mit wissen ainhelligem Willen, hilf, Rat unnd zuthun aller steunde gantzer Versamlung, daruff ouch samentlich ainhelliglich beschlossen geordnet und gesetzt, disse ordnung Regiment und Vertrag und alles das, so in crafft desselben Got, der natur, vernunfft und billichait gemeß ist, nachzekommen und stattlich hanndthabung zu thun, damit dises götlich erber wesen volstreckt werde vnd fürgehalten artickel und dero obverlut beswerden so uil möglich verhüt blyben, und diewyl v. F. G. regierung und hanndlung So wir nit zu schmach und verachtung, sonnder usser der notturfft anregen und hiemit in allen handlungen offennlich bezügt haben, onweselich und in vil weg mit tögenlich anbündig und mangelhafftig erfunden, So am tag ligt, Lanndtkündig und offembar ist, ouch lychtlich anzögt würde, und dann v. F. G. den Vertrag zu Eßlingen gemacht, daruff und wie obgemeldet das Regiment und alle ordnung enntlich gesetzt, hoch verschriben versigelt gelopt und mitsampt gemainer Lanndtschafft, So v. F. G. beuelh und gehaiss gethon hat, zu den hailigen geschworen und sich selbs uß schuldiger pflicht zu gemainem nuß der gantzen Herschafft Würtenberg daby zu handthaben, ouch nit zu gestatten, das dem in einigem stuck oder articul minderung oder abbruch geschehe, das ouch Kö. Mt vilfaltig bestettigt confirmiert und ernüwert hat, daruff das Fürstenthumb Wirtemberg gewidmet, erhöcht und gewirdigt, daher v. F. G. Ir fürstlich Wird haben solt. Zu dem wylund v. Gn. Vetter löblicher Gedechtnuß sin Testament daruff fundiert, ewer Gnad darJnn erben gemacht, also das die Lannd und Lüt Innhalt desselben Vertrags regiern sollen. So hat ouch v. F. G. uns alle guts loblichs Regiments getröst, verwert und fürgehalten, Aber an dem manngel erschynen lassen, So offembar vnd meniglich wissennt ist, Ouch sich also gehalten, damit verhinderung Jrrung und Yntrag in volziehung des alles wie oben gemeldet, geschehen und yngefallen ist, So zögen ouch v. G. handschrifften newlich ergangen an, das die nach Jrem gefallen und annders nit ain herr dis Lannds sein, Welle ouch von den Verträgen by kö. Mt. vndersten absolution zu erlangen, Wie gemeß das alles und v. F. G regierung Wesen und Leben obangezögten zu Eßlingen gemachten Verträgen, dem Testament, Kö. Mt vilfaltiger bestetigung und erhebung des Fürsten-

thumbs, euch wie brachtlich löblich oder nutzlich das E. F. G. dero Namen, stammen, Landen, Leutwten, mittailung der gerechtigkeit und haltung schuldiger ordnung sye, Ist lychtlich zubetrachten. Nachdem Wir nu alle disem gesetzten göttlichen und loblichen Regiment, ordnung und verträgen, Souil die (als sie ouch unserm verstan nach sind) Got der Natur dem Rechten und menschlicher Vernunfft gemäß unnd Junhallt des Jüngsten gelopten vertrags dem glych sind, anhanngen, dem volg und statt thun wellen, dem namen und stammen Wirtenberg, Land und Lütten zu gut und unns zum teil des zuthund schuldig erkennen, wollen ouch darzu unser lyb und gut setzen, Prelaten Lannd und lut in dem nit verlassen, So dann v. F. G. dem So sie in craft der aller (wie oben angezögt) gewesen schuldig ist, mangel gelausen, nit vollziehung, sonder Irrung Untrag oder Verhinderung tun hat, Nach dem unns dann kain pflicht oder anders, So unns an dem billichen göttlichen löblichen und erlichen fürnemen verhindern sollt oder möcht, nit Irret oder hindert, die Wir v. F. G. samentlich oder sonderlich schuldig sein solten zu volziehen. Noch dannoch umb vrsachen merers fugs, glimpfs und aller stattlicher Versehung und Vberfluss mer dann die notturfft, als wir achten, So sagen und schryben Wir samptlich und sonderlich v. F. G. dergestalt wie oben angezögt, yetzo dieselben pflicht, es sye Rats, Diennsts, ampt oder Lehenspflicht uff, Souil die v. F. G. person und nit wytter möcht betreffen oder angen und wellen Prelaten und der Lanndtschafft zu bestendiger hanndthabung dis erlichen loblichen fürnemens wie oben gemeldet Rat hilf und bystand tun und darJnn souil uns möglich nit verlassen, unns in dem und anderm frümglich erberglich redlich und unverwissennlich (wie wir dann unnßher ouch gethon haben) hallten. Wir haben ouch solich vffschryben der Pflicht (So mer uss uberfluß, dann der notturfft geschicht) nit zytlicher mögen oder künden fruchtbarlich tun. Dann die götlich loblich nutzlich und sellich ordnung und satzung der Regierung erst ainhelliglich mit zytlichem Ratte beschlossen, ouch nüwlich durch v. G. Handgschrifft vnnsern guten fründen gethon erlernet, das die von dem obangezögten verpflichten geschwornnen Vertrag sich vnnderstan will by Künigl. Mt. absolucion zu erlangen erlernet. Zu dem sunst allerlay So uns zu disem uffschryben bewegt und nit wenig vrsachet, wa zyt und statt und die notturfft eruordert wirdet das von unns wie sich gepüret nit verhallten. Wir wellen ouch nichts destminder dis Fürstenthumbs Wirtemberg frommen schaffen und schaden warnen, dem Regiment lut der Verträg und ordnung deßhalb gemacht (So v. F. G. wol schuldig gewesen were zuhalten) gewertig vnd gehorsam sin. Das haben Wir v. F. G. nit wellen verhallten sich und uns darnach haben zu richten. Mit vrkund dis brieffs der geben und von unser aller wegen besigelt ist mit unnser Grav Wolffgangs zu fürstemberg Laundhoffmeisters, Abbt Jörgen zu Zwifalten, Jergen von Ehingen Ritters und Hannsen Geyspergs Vogt zu Stutgarten secreten

und

und Jnſigeln, der wir ander alle unns herJnne mitgebruchen uff Zinſtag nach dem hailigen palmtag Anno ꝛc. LXXXXVIIj.

Wolffgang Graue zu Fürſtemberg Lanndthofmeiſter.
Albrecht Probſt vnd Herre zu Ellwangen.
Bartholome Abbte zu Herrnalb.
Doctor Gregorius Lamparter Cantzler.
Hannß Caſpar von Bubenhouen Ritter.
Johannes Heller Vogt zu Tübingen.
Conrat Thum von Nüwburg.
Jörg Abte zu Zwifalten.
Johannes Abbte zu Bebenhuſen.
Jörg von Ehingen Ritter.
Dieterich von Weyler.
Hannß Gayßberg Vogt zu Stutgarten.
Conradt Bröning. Baſtian Welling.

Graue Endris von Sonnenberg.
Swycker von Gundelfingen.
Dietegen von Weſterſtetten.
Jörg von Rot.

Hannß Werner von Zimmern, Frye.

Richwin von Witterßhuſen.
Jörig Spät.
Sirt von Huſen.
Dietrich Reder.
Hanns Notthafft.
Raſſan von Talhaim.
Philips von Rechberg.
Simon von ſtotzingen.
Endris von Hohneck.
Ernſt von Fürſt.
Wilhelm von Sperwerſeck.

Johann Martin Nittel. Maiſter Conradt Eckhardt. Johannes Fünffer der Elter. Hainrice Heller Landſchryber. Maiſter Simon Keller. Andreas Karcher Statſchryber zu Stutgard. Hainrice Lorcher. Maiſter Hannß Zwyſel. Jörig Gayßberg.

Michael Ott. Conrat Heller. Trutwin Vöhringer, Ludwig und Holbuch und mülin ſchryberknecht. Peter Mul, Endris Cramer, Hannß Wyck genannt Batz rytend Botten. Martin Holzwart Kuchinmaiſter.

Johannes Sattler Vogt zu Urach.
Sebaſtian Bröning Vogt zu Cantſtatt.
Hanns Tentinger Vogt zu Waiblingen.
Vlrich Eckhart Vogt zu Winniden.
Wilhelm Schulthais Vogt zu Gröningen.
Dietrich Ruber Schulthaiß zu Ebingen.
Auberlin Epp Schulthaiß zu Nagelt.
Joß Ernicker Vogt zu Nürtingen.
Hannß Adam Vogt zu Kircheim.
Petter Mögenhart VnderVogt zu Plawpüren.
Hainrich Schillhing Vogt zu Fayhingen.
Herr Diepolt Spät Ritter Marſchalck.
Petter Rapeller Vogt zu Calw.
Jung Joh. Fünffer Vogt zu Aſperg.
Jörig Lorcher ſchulthais zu Botwar.
Jörig von Werenwag Vogt zu Tuttlingen.

Hannß von Vzlingen Vogt zu Nüwenbürg.
Jacob von Buch.
Heßlin Vorstmaister.
Clas Gayßberg Vogt zu Schorndorff.
Barthlome Lutz Vogt zu Brackenheim.
Conrat Hägen Keller zu Göppingen.
Conradt Knoll Vogt zu Löwemberg.
Steffan Rüwlin Schulthais zu Herrenberg.
Hanns Mayer schulthais im Wiltpad.
Conradt Steger Vogt zu Backnang.
Johannes Moll Keller zu Stutgarten.
Conradt Widmann Vogt zu Marpach.
Jörg Kornmesser schulthais zu Nyffen.
Gerhard von Talhain Vogt zu Lauffen.
Herr Wolff von Gültlingen, Ritter.
Vlrich Holzwart von Eßlingen.
Wilhelm Bälz schulthais zu Bütikain.
Hannß von Nünegk OberVogt am swartzwald.
Hannß von Karpfen Vogt zu Balingen.
Volmar.
Hacker.
Ludwig und Wendel trompter.

Num. 13.

Gedrucktes Ausschreiben Herzog Eberhards an alle Churfürsten und Stände des Reichs, worinn er sich über der angeblichen Regenten und seiner Unterthanen Verfahren als eine Conspiration beklagt und um Beystand bittet. d. d. 18. Maji. 1498.

Wir Eberhart von Gottes Gnaden, Hertzog zu Wirtemberg vnd zu Tegk. Graue zu Mümppelgarten ꝛc. Embieten allen vnnd yeden geystlichen vnd weltlichen Churfürsten. Fürsten. Prelaten. Grauen. Freyen. Herrn. Rittern. Knechten. Burgermayster. Räten. Gemeind schoftten Vitztumben. Statthalter, Regenten. Vögten. Pflegern. Verwesern. Schulthayssen. Amptlüten vnd sunst allermenigklichen den diser vnser brieff furkumbt. geßeigt. oder verlesen wirdet. Vnser freuntlich dienst günstlichen gruß, ouch was wir gegen einem yeden nach seinen wirden vnd graden des stands. liebs vnd guß vermügen, zuuor. Hochwirdigen hochgebornen fürsten. Erwirdigen. Wolgeborn. Edeln. Ersamen fürsichtigen vnd wensen lieben Vettern. Oheim. Schwäger. Fründ. besunderlichen vnd getrewen. Wiewol wir den Allmechtigen got warlich zu gezeugen nemen vnd bitten. Auch gründtlich Anßeygen möchten. das wir nit allein seyd eingang vnsers fürstlichen stand vnd Regiments. sunder auch dauor. bißher offt akpruch an vnser eygen person vnd anderweg nachteyl geduldet. dardurch wir als ein liebhaber vnser land vnd leut zu pesserm auffenthalt vnd künt'lichen nutz. des loblichen furstenthumbs Wirtemberg ꝛc. darzu wir von götlicher fürsichtigkeyt. vnserthalben vnuerdient. durch den Allerdurchleuchtigisten Großmechtigisten Fürsten vnd herrn, herrn Meximil.an Römischen Künig ꝛc. vnsern

vnsern allergnedigisten herrn. in krafft der Confirmirten Verträg. zwischen dem hochgebornn fürsten. vnsern lieben vetter. weylunt Hertzog Eberharten dem elltern ꝛc. vnser auch vnser beyder Landtschafften mit sundern pflichten vnd aydn vereinlich aufgericht. mit nottürfftigen bestätigung vnsern fürstlichen Regalia, Als regirender fürst zu merung dem heyligen Reich zugewidempt vnd eingeleibt sein. vnder allen vnsern anligenden sachen. am höchsten neygung gehabt on vnderlaß mit getrewem fleyß betracht vnd in kainen weg gemyndert befestigt. noch verpfendt. darzu auch am mayßten die angeborn lieb vnser fürstlich gemüet bewegt. das vnser vnderthan vorher allwegen für solch vnuertzagt frumm wolgeleumbt leut berümbt. in höchsten liebsüdten vnd pluetuergiessen. so ir vordern vnd Sy erlitten. mermals alse befunden, das sy ir leyb. leben vnd was sy vermögt. miltigklich dargestreckt vnd verlorn. ee sy sich von vnser vordern oder vnser gehorsamen lieb zu fräfler widersässigkeyt hetten dringen lassen. Aber yetzo mügen ewer lieb fründtschafft vnd menigklich erst bey kurtzen tagen. ab etlichen ausgegangen gedichten. scheinbarlichen fräfeln übungen vnd gethaten. den schwern vnethörlichen val. Dergleich yn heiligen Reich. vormals wenig entstanden vermerckt. das wir durch vnsers loblichen fürstentumbs vermeinter Regenten vnd verpflichter vnderthan. eygenützigen willen vnd bracht. auß raitzung der bösen veind. vnd erlich widerwertig heymlich würm. rechter gehorsam. vnsernhalben vngeursacht. vnerklagt. vnerlangt vnd vnerfolgt Ern oder rechtens. Wider gemeine Bäpstliche keyserliche künigkliche Satzungen. Landsfryden vnd ordnungen der recht. Auch uber die berürten verlepten geschworn vnd Confirmirten Vertrag mit nit weniger Verachtung vnwarlicher heymlicher vnd offenlicher Smah. missprauch vnd verletzung. Vnser fürstlichen Ern. Regalia vnd oberkayt. Von vnsern Erblichen landen. leuten vnd fürstenthumb außgeschlossen. entsetzt vnd dauon gedrungen sein solten. darab wir nit wenig hertzlich betrübt empfangen. So vns aber ye lenger ye mer anlangt. dieselben vnser widerwertig vnderthan sollen neben dem. das sy auff vns zurugk erdichten vnd heimlich einpilden. zu bescheinung vnd verplendung. Irer missehandlungen außgeben. vnd irn grund darauff stellen, Als ob wir kurtzlich einen gemeinen landtag außzuschreiben vnd mergklicher notturfft halben vns vnd vnsern fürstenthumb obligend. auch auff den berürten Vertrag etlich New ordnungen oder Reformacion zu machen solten beuolhen. vnd so wir auff ir begern nit zu jn kommen noch darzu helffen wöllen. haben sy ir furnemen darauff nichtzminder volzogen ꝛc. wo nun dem gleich also. das sich doch in der warheyt nymermer erfunden, So mügen doch vngezweyfelt. ewr lieb. fründtschafft vnd eins yeden frumen verstendungen gemüet gruntlich ermessen. Wie gemessen demselben ir widerwertig furnemen. Ob es gnugsam vrsachen wärn. Solh Conspiration vnd ordnungen. wider vns zuerheben domit sy vns von land vnd leuten vertriben. mit was ern sy irer pflicht ledig werden. vnd nach jrem willen hinder vnd wider vns handlen möchten. Nu bekennen wir, das vns Grav Wolffgang

von Fürstemberg vnd doctor Lamparter zuuerschinen tagen fürgehalten. Doctor Conraten holtzinger von Graf Emich von Leyningen vehd wegen vängklich anzunemen. Auch das ir gut beduncken wär, derselben vähd vnd etlich ander kleiner Irrung halben. darumb wir angesonnen wurden. einen gemeinen landtag außschreiben zu lassen ꝛc. Wie wol wir dann des holzingers verschulden nit gründlich wissen. dann er sich erbotten. vmb was man ym zumessen mög, vor uns oder wohin wir in weysen verantwurten oder entgelten, Wie recht sey. Yedoch haben wir geschehen lassen. In darauff in vnserm Sloß zu Neyffen enthalten, aber des Landtags halben gesagt. das von der berurten Vehd vnd solher kleinen hendel wegen noch zur zeit nit not wär. die vnsern darumb in solh Costung zusamen bemüen. Sonder man möcht wol etlich der geschicktisten vnd nemlich ward vns der Abbt von Zwifalten dartzu gefellig angetzeygt, berueffen. vnd wo es denselben nottun. ander mer zu in zubeschreiben vnd die notturfft zuuor beratenlich erwegen. Ob es sich nachmals hayschet. das man müst ein landtschafft darzu haben. das doch vorher wenig on mergklich vrsachen, sundern nur von landskrieg oder steurn wegen gepflegen. Alsdenn wär man des baß darzu verfaßt. Vber solch vnser meynung vnd geuallen haben sy den benanten doctor holtzinger on vnser wissen vnd hayssen auß vnserm Schloß genomen. schmählich gen Costanz in straff geantwurt. als solten wir es bevolhen. das wir doch nit getan. auch seins verwürckens kein wissen. So haben sie auch daruber einen gemeinen landtag in vnserm namen gen Stutgarten außgeschriben. vnd als sy der landtschafft ein merckliche antzal hinder vns zusamen bracht. etlich täg beyeinander. vnd wir in keinem andern vertrawen gewesen. Sy hetten allein der berurten vehd und ander kleiner sachen von vnsern wegen geratschlagt. dann vns sunst nichtz besunders oder trefenlichs fürgehalten ward. Aber alsbald haben sy vnsern Rat. hofgesind. vnd lieben getrewen Hansen von Stetten. der ein wolgeleumdter Ritter. vnd des loblichen punds verwandter ist hinder uns vnd in vnsern redlichen geschefften gefangen. schmälich in ainen Diebßturn gelegt. Durch den Nachrichter mit Tödtlicher marter fragen vnd peynigen lassen. deßgleich mit etlichen andern unsern Dienern vnd Ambtleuten auch nach irm argen lust gehandelt. Wir wissen gar nit, aus was argkwon oder verschulden Sy die gefangen gefragt. was sy bekent oder verhandelt. darumb sy sich vnser Regalia des hochgerichts pan uber das plut hinder vns zu gebrauchen vnderstanden. vor wölhen vbeltätern Wir vnser Ern leibs oder gutts zuuerhüetten Sonder vns erst hernach ersucht. als ob sy allein vns vnd dem fürstenthumb zu gut handeln. darumb solten wir zu in kumen vnd helffen beschliessen. oder sy wölten nichtz minder damit selbs fürfarn. Dieweil wir dann ir Versamlung nit beuolhen. auch des furnemens kein gruntlich wissen. sunder annemens vnser Rät. Diener vnd Amptleut hinder vns vnderstanden, nit vnbillich befremdung gehabt. So haben wir in dannoch gnedigklich geschriben. Was dem allmechtigen got. vns

vnd

vnd dem Furſtentumb zu lob. ern vnd auffenthalt dienen mög. Soll an vns nit mangel erfunden werden. vnd ſo ferre ſy die vnſern. auch Sloß vnd Stett die ſy on vnſer wiſſen vnd willen angenomen hetten. widerumb zu vnſern handen ſtellen. Wolten wir zu in kumen. vnd mitſambt Jne alle notturfft mit höchſtem fleyß handeln. Aber ſy ſolten füran keinen vnſern Diener oder Ampteut on vnſer wiſſen vnd willen mer vahen. dann an wem wir ſträfflichs erfunden, ſolt ſeinen werd nemen. wie er verſchult hett. Wir haben auch daneben etlich die vnſern von Stutgarten vnd ander zu vns gen kirchen beſchriben. Auch an die Verſamlung begert zu vns zukomen oder ſchicken. vnd ob ſy mangel. es wär an vnſer eygen oder andern perſon. Desgleich in vorigen ordnungen zu beſſerung oder nutz dem Furſtentumb erfunden. warn wir mit hertzlichem gemut vnd luſt geneigt vnd begirig das pöſte helffen betrachten vnd beſlieſſen weder leib noch gut darynn ſparn. Als vns aber ſolhs abgeſchlagen vnd dafür vermergkt. als wölten wir ir Conſpiration erlernen. zertrennen, oder ſy aus vngnaden zu vns vordern. Schicken wir Adam Tumben. Wilhelmen von Grafneck. vnd Steffan hirßman von Kirchen zu in mit vnſer furſchrifft vnd beuelh. der meynung wie obſteet. Vnd ſo die Verſamlung yemants mit vnderricht irs furnemens zu vns verordnen, das dieſelben vnſer Glayt vnd ſicherheyt haben. Es ſolten auch Tumb Grafneger vnd hirßmann byß zu der verordneten widerkunfft bey in zu Stutgarten behafft beleiben. Oder wo ſy vns Glayt geben. wolten wir ſelbs zu in komen, gnedigklich vnd beſlißlich mit in handlen. Als ſy aber der keins thun. Sonder begerten hochmüetigklich, wir ſollten zu dem allen vnſer diener Ambroſien von freyberg vnd Micheln ſchreiber in ſtraff nemen oder Jnen die uberantwurten. dieweyl ſy vns aber nichtz, das ſy verwürckt hetten, angetzeygt. Sonder dieſelben ſich zum Rechten ſtillzuſteen erpotten. haben wir der ſtraff nit vrſach gehabt. Der Verſamlung ſolchs vnd damit abermal gnedigklich geſchriben, vns doch irs furnemens durch yemands gruntlich zuberichten. Ob wir dann icht guts darynn möchten helffen zubeſlieſſen. Solt an vns nit erwinden. Wo ſy aber die gefangen vnd was ſy, als obſteet an, vnd in ir pflicht genommen hetten, nachmals widerumb in vnſer handſtellen. vns Glayt geben. Oder etwo an ein gelegen Malſtat komen oder ſchicken. wölten wir vns dannocht gnediger meynung zu in fügen. Ob ſy aber ſolhs ye nit thun. Dieweyl ſie dann vnſer verpflicht vnderthan. des wir ſy gnedigklich erynnert, vnd wir ein Glied des heiligen Reichs, warn wir erpütig fur die Königklich Meieſtet zu komen. vnd alles das wir in krafft der berüerten Vertrag ſchuldig vnd einem loblichen fürſten des heyligen Reichs gepurlich war zuuolkziehen. Als vns aber darauff keinerley antwurt begegnet, vnd wir nu gnug befunden. das ſy dermaſſen erſtockt vnd Conſpiriert. vns mißlich vnd vnuerſengklich mit in zu handlen geweſen iſt. Haben wir vns gen Vlme gefügt. Doſelbs Burgermayſter vnd Rate, als vnſern nachpurn vnd verwanten des punds biſe handlung zuerkennen geben. Vnd auff derſelben bete

gne-

gnedigklich vergünt. darunder gütlich zu handlen. domit wir bederseyt land vnd leut, ferrer vngemüet vnd in gutem fridlichem wesen beliben. Deßgleich die von Eßlingen, sy dauor auch angesonnen. So hat die Kö. M. durch ir treffenlich Räte, Auch etlich loblich fürsten schrifftlich solch versuchen getan. Aber keinerlay ander, noch verfengklicher antwurt mügen erlangt werden. Dann sy haben nit wissen von einicher jrrung zutedingen, sonder vns für irn gnedigen herrn. und was sy handlen. das tun sy vns vnd dem fürstenthumb zu gut ꝛc. Durch vnd mit solher verpleumdten antwurt. Auch uber all vnser obberürt völligs vnd gnedigs erbieten. Haben sy vns alspald vnser lifferung vnd notturfft nit mer wöllen verfolgen lassen. die vnsern von vnserm wiltpann mit werender hand gedrungen. vnser kleider kleinat vnd anders das vnser person zugehört gewesen so hochmütigklich auß vnsern gemachen entwert. etlich vnser Diener vnd Ambtleut so verschriben bestallungen haben, ab. vnd ander nach irm eigen bracht vnd nutz an ir stat gesetzt. dardurch wir vnd die vnsern anzugs vehd vnd beschedigung müssen gewarten. Auch darzu etwouil vnser fromen vndertan einsteils mit gewaltiger handtat, fräfler drow. heimlich vnd offenlich. Jrer gefarlichen eygennützlichen Conspiracion vnd bracht anzuhangen, Vnd vns ir dienst lehens vnd Erblich pflicht auffzuschreiben geübt. Als wir vns auch yetzo der Kö. M. zu Ern. auff ir begern vnd zukunfft. wie ander gehorsam Fürsten rüsten wöllen. vnd darumb nach vnser notturft geschickt. Haben sy die mit gewalt vns zu spot vnd schmach vorgehalten. vnd so wir gleich wol darauff anders zu franckfurt kauffen lassen, vns dasselb in vnserm land glayt vnd zollstat auch entraubt vnd genomen. Durch solh mutwillig missehandlung Sy nit allein als verletzer fürstlicher ern an vnser person vnd Regalia wider ir pflicht. Sonder auch in des heyligen Reichs ander beswarungen, straff vnd pen in berürten satzungen vnd landtfriden begriffen. Wiewol wir solhs vnsern frumen vnd gehorsam. vndertan, dem fürstentumb, Land vnd leuten zu gut nicht gern gönnen. mit den berurten täten von rechtswegen verwürckt. wolpillich eingefallen sein. Wo auch solhs vngestrafft zugesehen, wurd vngezweyfelt ewr lieb früntschafft. vnd allen ständen ym heyligen Reich erschrocken ebenbild eins swären eingangs zubesorgen. Dann ob gleich Wir oder ander oberseyt alles, das die vndertan etwo von irs nutz neydigen argen willen oder aus Vorcht iren eygen boßheit. möchten erdichten getan oder volpracht. das sich doch ob got will. bey vns in kainen weg vnd nymer anders. dann als einem fromen fürsten zymbt. in warheit erfinden mag. Jedoch hetten sy, noch sunst nyemands. weder sug. vrsach noch recht, nach irm eygen willen. vns also vnerfordert vnuerhört vnd vnerlangt. Vnser erblichen land, leut oder fürstlicher ern zuentsetzen. abzudringen, verletzen. das vnser zu entwern irer Erbhuldung. pflicht vnd Ayd enteussern vergessen oder sich selbs dauon zu absoluirn vnd des vnsern vndersahen. Nu hat sich die K. M. iünst allhie zu Ulme in eygner person yetzo gnediger handlung verfangen. Darynn wir als ein

gehor-

gehorſamer frumer fürſt offenlicher verhörig vor derſelben M. andern loblichen Churfürſten. Fürſten vnd gemeiner Verſamlung begert. vns auch dabey erpotten. So wir des vnſern. wie wir vor ſolher miſſehandlung in krafft des berürten Confirmirten Vertrags geweſen. widerumb Ynnhendig gemacht ſein. Als wir achten nach ordnung der Recht vnd derſelben Vertrag. vor allen dingen nicht vnbillich beſchehen werd. Alsdann wöllen wir gegen vnſern widerwärtigen vndertan vmb alles, das ſy oder yemand ander ab vns zu klagen. oder mangeln. Es berür vnſer fürſtlich Ern eygen perſon oder was wir ſolten geurſacht verſchult oder ſy auff vns erdicht haben. vor der Kö. M. andern loblichen Churfürſten vnd fürſten des heiligen Reichs vnſer vnſchuld gegen einem yeden mit mund. hand oder wie es vns ertzelt wirdet. Warlich verantwurten. auſpiern. dem rechten gewarten vnd vnerpleugt ſtil ſteen. als ein frumer fürſt des heiligen Reichs ſo ferr ſich vnſer leib. leben vnd alles vermügen ymer erſtrecken mög. Deßgleich vmb das wir vermeinen hierynn wider vns verhandelt ſein ſoll. vnſerſteils auch domit endelichs auſtrags benügen laſſen. Des wir doch nach geſtalt der ſachen ſunſt nit ſchuldig wärn. Er ſind ſich auch bey den vnſern ſolh gut ordnung die vns vnd dem fürſtentumb loblich. nutzlich. vnd dem berürten vertrag nit widerwertig furgenomen, warn wir bißher vnd noch des gemüts. demſelben vnſerſteils volg zutund. Aus dem allen ewr lieb fründſchafft vnd menigklich vernomen. wie gnädigklich vnd völlig wir vns gegen den vnſern erboten. vnd wie vnbillich ſy vns vnd ſich ſelbs in diſe Smah vnd widerwertigkeit gefuert. vns von landen. leuten. fürſtlichen ern vnd Erblicher oberkeyt zudringen vnderſtanden. domit ſy in ſelbs. vnd irn anhengern. den ſy des vnſern gunnen zu nutz vnd des ſtattlicher mit vnd in dem vnſern handeln möchten. wider ir erblich huldung pflicht vnd Ayd. dauon ſie ſich ſelbs abſoluirn. vnſer perſon auſſchlieſſen. vnd nach irm willen regiern vermeinten. Wiewol nu die Kö. M. in den ſachen als obſteet mit treffenlicher vnd gnediger handlung. Aber ſonſt ander mergklichen geſchefften des heyligen Reichs bemüet iſt vnd wir nu gleuplich vernemen das vnſer widerwertig vndertan vns hienor vnd noch on vnderlaß mergklichen vnglimpf zumeſſen. vnd das vnſer gewaltigklich vorhalten. So haben wir ewr lieb früntſchafft vnd menigkluchen ditz vnſer glimpfig vnd warlich handlung nit lenger mügen verhalten noch verbergen. Früntlich vnd mit ſonderlichem vleyß bittend. Ob die ſachen in ander geſtalt fürgegeben wärn oder wurden. demſelben glauben zu geben. Sunder vns darauff entſchuldigt vnd biß auff vnſelbs warlich mügen verantwurten. Ob ſich auch vnſer widerwertig vndertan auf der K. M. gnedige handlung vnſers erbieten. wienor abermals nit erſettigen vnd vns nottun Ewr lieb früntſchafft vnd ander ferrer vmb Rat, hilff vnd beyſtand erſuchen würden, vns als ein gehorſam Glyd des heyligen Reichs nit zuuerlaſſen. vnd darynn zu hertzen nemen. was ym heyligen Reich auß ſolher widerwertigkeyt entſpringen möcht. das wöllen wir vngeſpart leibs vnd guts früntlich verdienen.

beſchulden. vnd zu gutem nymermer vergeſſen. Datum zu Ulme vnder vnſerm hie fürgedrugktem Secrete. Am freytag nach Cantate, Anno ꝛc. Nonageſimo octauo.

Num. 14.

Lehenbrief Grav Ulrichs zu Würtenberg und Grav Wolfgang von Fürſtenberg als Lehenträgers, als ihnen von K. Maximilian das Herzogthum Würtenberg mit ſeinen Regalien geliehen worden. d. d. 28. Maji. 1498.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römiſcher Künig zu allenzeyten merer des Reichs ꝛc. Bekennen offenlich mit diſem brief vnd thun kunnt allermenigklich, das vns glaublichen angelangt iſt, wie eberhart Herzog zu Wirttemberg vnd zu Degk Graue zu Mumppelgart ſo das gemelt Fürſtenthumb ein zeyther in Regierung gehabt manigfaltig ſwer vnd bös vnzimlich vnd vnordennlich henndel geübt habe, daraus wo nit darein geſehen dem Fürſtenthumb Wirttemberg vnwiderbringenlicher ſchaden vnd Zertrennung erwachſen das auch vns vnd dem heiligen Reiche zu merckslichem ſchaden vnd nachteil raichen würde. Wann nu derſelb Herzog Eberhart vmb ſolcher obberürter mißhanndlung vnd vnordenlichen weſens willen außgetretten vnd deſhalben vnns als Römiſchen künig gepürett vnd zuſteet darein zu ſehen, damit ſolch vorgemelt ſcheden zertrennung vnd aufrur ſo im heiligen Reiche daraus erwachſen möchten verhüet vnd das Fürſtenthumb Wirttemberg in loblich gut Regiment bracht vnd gehalten vnd vnns vnd dem heiligen Reiche deſt ſtatlicher dauon gedient werde, haben Wir mit zeyttigem Rat Churfurſten Fürſten vnd annder vnnſer Räte in merckslicher anzal aus Römiſcher kunigklicher macht volkomenhait vnd mit rechter wiſſen auch in crafft des Vertrags dem Hochgebornnen Vlrichen Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mümppelgart mitſampt dem Wolgebornnen vnnſerm vnd des Reichs lieben getrewen Wolfgangen Grauen zu Fürſtenberg Lanndthofmeiſter vnd den zwelff yetzo ſeinen geordennten Reten das Regiment des Fürſtenthums Wirttemberg ein zeytlanng eingeben vnd beuolhen. Dieweil aber derſelb Graue Vlrich zu ſeinen vogtbern Jaren noch nit kommen, das wir demnach dem yetzgemelten Wolfganngen Grafen zu Fürſtenberg innamen vnd anſtat als Lehenträger des genannten Graue Vlrichs als künfftigen Erbherren des Furſtenthumbs Wirtemberg vnd der Graffſchafft Mümppelgart alle vnd yeglich Regalia, Lehen, Weltlichait, herrlicheit vnd oberkeit vnd den Pann über das blut zurichten, ſo Er auch anndern vnnderemplewten Richtern vnd Gerichten zu beuelhen ſoll macht haben mitſampt geiſtlichen vnd weltlichen Lehenſchafften Recht vnd Gerechtigkeit ſo zu dem yetzgemelten Furſtenthumb Wirtemberg vnd der Graffſchafft Mumppelgart gehörendt nichts dauon aufgenommen zu lehen gne-

gnedigklich gereicht vnd verlihen Reichen vnd verleyhen Im die auch von Römischer kunigklicher macht volkomenheit wissentlich in crafft ditz briefs, Vnnd was Wir Im auch von billicheit vnd Recht wegen daran zu leyhen haben, Also das der genannt Graue Wolfgang in namen vnd an statt als lehentrager des vorgedachten Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart nu hinfür so lang Er vnd seine zugeordneten Rete das vorberürt Regiment des Furstenthumbs Wirttemberg auff vnsern obbestimpten beuelch vnd Vertrag verwalten oder bis der gemelt Graue Vlrich zu seinen vogtpern Jaren kommet von vns vnd dem heiligen Reiche in lehensweyse Innhaben halten besitzen nutzen niessen als solicher Lehen Recht vnd gewonhait vnd die gebrauchen mit sampt den geordneten Reten Innhalt des Vertrags vnd als solcher Lehen herkommen vnd gewonheit ist, one menigklichs Irrung vnd widersprechen, doch vnns vnd dem heiligen Reiche an vnnser Oberkeit vnd sunst menigklich an seinen Rechten vnuergriffen vnd vnschedlich. der yetzgenannt Graue Wolfgang hat vns auch in namen vnd anstatt als lehentrager Graue Vlrichs von derselben Regalia vnd lehen wegen gewohnlich glübt vnd Eyd getan, als sich dauon zutun gepürt. Vnd gebieten auch darauf allen vnd yeglichen des obgenannten Furstenthumbs zu Wirttemberg vnd der Grafschafft Mumppelgart Prelaten Grauen Freyen Herren Rittern knechten Reten den vom Adel vnd Stetten Mannen, Lanndtuögten, Vögten, Amptlewten Burgermeistern Regierenden Räten Richtern Burgern Gemeinden hindersässen vnd vnnderthan vnd gantzer Lanndtschafft in was wirden stats oder wesens die sind von Römischer küniglicher macht volkomenheit das Sy dem gemelten Graue Vlrichen als künfftigem Erbherrn Wolfgangen Grafen von Furstenberg als lehentrager desselben Graue Vlrichs vnd den geordenten Regennten globen vnd sweren, Inen getrew gehorsam vnd gewertig zu sein vnd alles das zu thund das Sy Irem Regierenden Herren schuldig vnd gebunden sind alles one Verhinderung aller vorgetaner aydspflichten, die Wir auch hiemit vnd auf disinal zu Volstreckhung des wie obsteet vfheben von obbestimbter Römischer kunigklicher macht volkomenheit wissentlich vnd in crafft ditz briefs, Wir sollen vnd wellen auch die gemelten Graue Vlrichen Lanndthofmeister die geordennten vnd ander Rete des Furstenthumbs Wirttenberg, auch dasselb Furstenthumb bey solchem Regiment gnedigklich hanndthaben schützen vnd schirmen, Darumb so gebieten wir allen vnd yeglichen Churfürsten Fursten Geistlichen vnd Weltlichen vnd allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnderthanen in was wirden oder stands die sein, Sy auch dabey lassen zupleyben Inen nit Irrung noch Yntrag zuthund noch yemannds anndern zu gestatten in dhein weyse, Sonnder Sy dabey von vnnsern vnd des heiligen Reichs wegen zu handthaben zu schützen vnnd zu schirmen als lieb Jn allen vnd Jr yedem sey vnnser vnd des Reichs swer vngnad vnd straff vnd darzu ein pene nemlich Funffzig March lötigs Goldes zuuermeiden die ein yeder so offt er freuenlich hiewider tete vnns halb in vnnser küniglich Camer vnd den

anndern halbenteil Inen vnablesslich zubezalen verfallen sein soll. Mit vrkund dis briefs besigelt mit vnnserem kunigklichen anhanngenndem Insigel Geben in vnnser vnd des heiligen Reichs Stadt Rewtlingen am acht vnd zweintzigisten tag des Monats Mayen Nach Cristi gepurt vierzehenhundert vnd im Achtvndnewntzigisten vnnser Reiche des Römischen im dreyzehenden vnd des Hungrischen im Newnndten Jarn.

Per Regem.
Fridericus.

Ad mandatum domini
Regis in Consilio.

Sturtzel
Cantzler.

Num. 15.

Horber Vertrag zwischen Herzog Eberharden zu Wurtemberg und dessen Vetter Herzog Ulrichen und den Landständen dieses Herzogthums.

d. d. 10. Junii 1498.

Muller Reichstags-theatr. unter Kayſ. Maxim. p. II. p. 428.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König zu allen zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croacien König ꝛc. Bekennen öffentlich mit disem Brieff und thun kund allermenglich. Als Eberhart der jünger hertzog zu Wirtemberg und zu Teck nach abgang wylund hertzog Eberharten des eltern sines Vettern zu Regierung des fürstenthumbs Wirtemberg Teck und der Grafschafft Mümppelgart und Richenwyler in krafft ains testaments euch etlicher Verträg durch sie baid vffgericht und gemacht und mitsampt den gemainen Landtschafften geschworn und durch uns bestetiget und Confirmiert, kommen ist. Dem wir daruff als römischer künig die fürstlichen Regalien wie sich gebürt gelihen und damit fürsehen und sich dann zwüschent denselben Hertzog Eberharten dem jüngern in zytt siner regierung an ainem. und gemainer landschafft der gemelten Land anderstails allerlay jrrung und spenn daruß uns dem hailigen ryche und denselben lendern wo durch uns daryn nit gesehen mercklich zerrüttung schaden und nachtail erwachsen würde begeben. Deßhalben sie uns zu bayder sydt umb recht angeruffen und gebetten. Und wann wir nu uß treffenlichen redlichen Ursachen uns darzu bewegende und besonder damit das fürstenthumb Wirtemberg So durch uns als römischen künig uß dem gnedigen willen den wir dar zu tragen zu solichem fürstlichem stand und wesen erhebt und gewirdiget ist. uß solichem irem widerwertigen willen nicht zerrüt zertrent und in abfall kome, baid tail her für uns beschaiden und zwüschen jnen uff ir yedes tail anbringen und nach gnugsamer Verhöre in den sachen mit-sampt unsern und des hailigen

ligen rychs Curfürsten fürsten und andern unsern Retten So in mercklicher anzal by uns gewesen sein, ouch uff ir baidertail ernstlich bett und begeren. deßhalb an uns als römischen künig iren rechten herren zu mermalen gethon-an sie begert uns die sachen und hendel, nachdem die uns und das hailig rych mercklich berürten haim zu setzen. Was wir als Römischer künig darjnnen handlen setzen ordnen und fürnemen das sy zu baider sydt das dabey beliben lassen, das volziehen und dawider jn kainen Weg nitt thun noch handlen wölten. das der genant hertzog Eberhart zu Wirtemberg uß besonder Lieb, So er zu dem fürstenthumb und seinem Stamen und Namen Wirtemberg tregt, Also gütlich angenomen und bewilligt und dem so Wir darinn ordnen, setzen, machen und beschliessen nachzukomen unnd zuvolziehen by sinem ayd so er unns darumb getzon zuthun zugesagt hat. Das Wir demnach verer an die Landtschafft bringen lassen, die sölichs glicher wyse, wie derselb von Wirtemberg obgeschribner massen ouch bewilligt und das also zuvolziehen zugesagt, das Wir darauff als Römischer Künig uns des handels und sachen uß den vorberürten Ursachen und uffrur und Widerwertigkait im hailigen Rych zuverhütten uff solich jr vlyssig bette ansuchen und verwilligung angenommen und beladen und zwüschent jnen mit nemlichen ußgedruckten Worten nach Raut unser und des hailigen Rychs Curfürsten fürsten und ander unser Rett Sy uff sölichs alles mitainander veraint und vertragen haben in massen, wie hernach geschriben stet. dem ist also. zum ersten So sol der genant hertzog Eberhart zu Wirtemberg sich nu hinfür der Regierung und anforderung des gemelten fürstenthumbs zu Würtemberg und der Grauschafft Mömpelgart und Richenwiler mit irer aller zugehörung rechten und gerechtigkaiten gentzlich verzyhen und begeben und des genugsam Verzych brieff darumb uffrichten und dabey die Landtschafften ihr ayd Erb Raut lehens und ander pflichten damit sy im verwandt gewesen sein gentzlichen ledig zelen. Und die yetzgemelten Land und Lüt in Regierung und Verwaltung des Hochgebornen Ulrichs hertzogen zu Würtemberg und zu Teck, Grauen zu Mümppelgart unsers lieben Oheim und fürsten inhalt des berürten wylend hertzog Eberharts des eltern letsten Willen Testaments und Vertrag deßhalben uffgericht fryelichen stellen und wenden. und sein lebenlang kain Vordrung oder ansprach darzu nymer haben suchen noch gewynnen, Sich ouch kaynerlay oberkait herlichait Rent nutz gült gewaltsam Gericht Zwing penn oder ander gerechtigkaiten des fürstenthumbs Wirtemberg und der Grauschafft Mumppelgart und Richenwiler nit annemmen vben gebruchen noch das yemands von sinen Wegen haimlich noch offenlich gestatten in dhain wyse. Dar uff wir ouch als Römischer Künig dem genannten hertzog Ulrichen zu Wirtemberg als Regierenden herrn mit der zytt uff sin undertenig bitt und ansuchen des gemelten fürstenthumbs wirtemberg der Grauschafft Mumppelgart und Richenwiler Regalien und Lehenschafft verlihen und in damit wie sich zymet fürsehen und dabey gnediglichen

handhaben. Doch ob der gemelt hertzog Eberhart mit der hochgebornen Elizabethen geborn von Brandemburg siner Gemahel unser lieben Mumen und fürstin Erlich manlich lybs erben vberkommen würde denselben an jrem erblichen anfall als den nechsten erben unuergriffen und unschedlich. Dargegen soll jm der genannt hertzog Ulrich hinfür alle jar das yetzo zu nechster quattemper ansahen und darnach ains yeden jars sin lebenlang für und für zu Vßhaltung siner person stand und wesens Sechstusent guldin Rinisch uemlich zu ainer yeden quattemper fünffzehenhundert gulden Rinisch geben und die zu sinen sichern handen und gewaltsam on allen Verzug costen und schaden an die ende da er sin stette wonung haben wirdet, unnd darzu yetzo bar ain Sum nemlich zwaytusent guldin Rinisch on abschlag derselben jerlichen pension uberantwurten, Darzu der genanten unser lieben Mumen siner gemahel jren stand und Wesen Erlichen mit Dienern und junckfrawen wie ir dann als ainer gebornen und des lands fürstin wol zusteet und gezympt. Deßglichen Graue Hainrichen von Wirtemberg in der bestettigung darjnn er ligt und ouch sin gemahel mit lifferung und anderm halten in massen dann bißher beschehen ist. und sol dem nach der genant hertzog Eberhart sin lebtag in das fürstenthumb Wirtemberg nit mer kommen. Derselb hertzog Eberhart sol ouch sin schulden so er vor yngang siner fürstlichen Regierung und die so er nach sinem hinweg rydten usser dem fürstenthumb wirtemberg gemacht hat. Deßglichen die er künfftiglichen machen wirdet selbs außrichten und bezalen, Und hertzog Ulrich und die Regenten deßhalben nyemands nichts schuldig sin. Und nachdem hertzog Eberhart mercklich Clainat und Silbergeschyr dem Fürstenthumb Wirtemberg zugehörig mit jm usser land gefürt hat, Die selben alle sol er uns zu unsern handen förderlichen und onuerziehen überantwurten, So wollen Wir mit Raut irer früntschafft in solichen klainaten und silbergeschyr ain zymliche früntliche taylung fürnemen damit ir yeder sinen stand nach gestalt und gelegenhait desselben wie sich gezympt underhalten mügen. Doch was hertzog Eberhart nach sinem tod über die bezalung siner schulden ichts an barschafft claidern claineten silbergeschir pfandtschafften oder andern güttern ligenden oder farenrenden hinder jm verließ, das alles soll alsdann benantem hertzog Vlrichen und dem fürstenthumb Wirtemberg von allermenglich unverhindert ouch verfolgen und werden. Wytter soll Conrat Holtzinger so in des Bischoffen zu Costentz vencknus ligt sinem orden uberantwurt und durch denselben sin lebtag zu straffe siner mißhandlungen vencklichen gehalten. Aber all und yeglich personen, so im fürstenthumb Wirtemberg in vencknus ligen sollen solicher jrer vencknus zu unsern handen gestelt und durch uns mit denselben dermassen gehandelt, damit jr dhainer jr lebtag mer in das fürstenthumb Wirtemberg kome und gemaine landtschafft des fürstenthumbs Wirtemberg vor jnen wol gesichert und versorgt. Verer sol Hans von Stetten so ouch in demselben land gefangen ist, vff ein globt und gesworen Vrfecht und Verschribung die un-

der

der anderm jnnhalte, das er dieſelb vencknus und was ſich darunder verloffen hab weder mit noch on recht nit äffern oder rechen und ſin lebtag uß dem fürſtenthumb Wirtemberg nit komen, ſondern darjnn bliben wölle fürderlichen widerumb uß vencknus gelaſſen werden. Darzu ſoll ouch den jhenen, ſo ſolicher ſachen halben des jren ichts entwert oder uß dem land kommen weren jr hab und gůtter widerumb eingeantwurt und jnen das Land erloupt werde, doch das ſy herzog Vlrichen deßglichen dem Landthoffmaiſter und retten ſweren wie ander von derſelben Landtſchafft. Und als bayd vorgemelt Parthyen ſich in ſolichem obberürten handel mit etlichen ſcheltworten gegen ainander gehalten und deßhalben uns wie vorgeſchriben ſteet umb rechtuertigung angeruffen und erſucht, haben wir denſelben handel an uns genommen unnd mainen ſetzen und wöllen das ſoliche ſcheltwort beſchuldigung und zicht kainen tail an ſinen Eren und glimpff kain Verletzung nachtail noch ſchaden bringen in dhain wiſe und ſollen damit der gemelt herzog Eberhart zu wirtemberg ouch herzog Vlrich ſin Vetter regenten rett und gemain landſchafft wirtemberg gaiſtlich und weltlich und alle die ſo die ſach berürt darunder verdacht oder verwant ſin Solicher obbeſtimpten ſachen und hendel halben aller und yeder beſonder genßlich gericht geſchlicht verſünt veraint und vertragen ſin und beliben und durch ſy ſamentlich noch ſonderlich dawider nicht gehandelt noch gethan werden Sonder dem allem vnd yedem inſonderhait wie vorgeſchriben ſtet durch ſy ſamentlich und jr jeden beſonder ſtracks nachgegangen volzogen und gehalten werden. Wes ſy aber in ainem oder mer artickel jrrig oder ſpennig oder ouch die nit glich verſteen würden, deß ſollen ſie allezyt zu unſerm entſchaid ſteen und wie wir alſo entſchaiden, daby ſollen Baidtail beliben und dem geſtracks on alle waigerung nachkomen. Welcher tail aber wider den obgeſchriben Vertrag ouch denſelben unſern entſchaid So Wir alſo in den künfftigen irrungen unnd ſpennen thun in ainem oder mer artickel handeln und die nit halten noch volziehen würden. Derſelb tail ſol hundert marck löttigs golds uns halb in unſer und des rychs Camer und den andern halben tail der gehorſamen und haltenden parthy unabläßlich zubezalen verfallen ſin. Das alles ſi alſo zu baidentailen angenommen zugeſagt glopt und verſprochen haben veſtiglichen zu halten zuvolziehen und dawider nit zuthun in dhain wyſe alles getrüwlich und on geuerde. Mit urkund ſind diſer briefe zwen in glicher form geſtelt und durch uns ir yedem tail ainer uff jr begeren zu iren handen mit unſerm küniglichen anhangenden jnſigel verſigelt ubergeben in unſer ſtat Horb am zehenden tag des monats Junii Nach criſti gepurt vierzehenhundert und in dem acht und Rünzigſten unſer ryche des Römiſchen jm dryzehenden und des Hungeriſchen jm Nünden jaren.

Per Regem.
Fridericus Saxe de Elector.

Ad mandatum domini
Regis in Conſilio.
Sturtzel
Cantzler.

Num. 16.

Num. 16.

Gedrucktes Ausschreiben Herzog Ulrichs zu Wurtenberg an seine Landstände, Lehenleut, Diener und Unterthanen, wie sie sich bey Veränderung des Regiments zu verhalten haben. d. d. 15. Jun. 1498.

Wir Vlrich (von Gottes Gnaden) hertzog zu Wirtemberg vnd zu Teck Graue zu Mümppelgart ꝛc. mit geordnetem Regiment. Embieten allen vnd yeglichen Prelaten Grauen Fryen Rittern knechten vnsern Räten schirmsverwandten Mannen vnd Dienern, Ouch allen vnsern vnderthonen, in was wirden stats oder wesens die sint, Vnser früntschafft vnd grus zuuor vnd geben úch zuerkennen, Nachdem ir wissen habt, vnd tragen mögen des widerwillens vnd jrrung, So sich zwúschen dem hochgebornen fürsten vnserm lieben Vettern hertzog Eberharten ꝛc. an ainem, vnser vnd úwer anderstails gehalten vnd begeben haben, Derhalb wir für vnsern allergnedigsten herren den Römischen künig baiderseydts komen vnd nach notturfft verhört worden sind. Vnd diewyl vmb die ere gottes merung derselben, handthabung Rechtes vnd gerechtikait vnd Vermydung verderblichs schadens willen, Wir vnd jr endlich vnser fürnemen vnd vsser der notturfft gethon haben, one zwyfel königliche Majestet das vnd damit wir vnd vnser fürstenthum Nam vnd stamm So erlich brachtlich vnd werlich langezyt am hailigen Rych nebent andern fürsten herkomen, die sin kuniglich Maiestet vß dem vnd sondern gnaden zu fürstlicher eer vnd wird erhöhet vnd gewirdiget hat, betracht, das die nit in abfall sonder ouzertrennt mit vnd byainander blyben, des statlicher siner Majestet, dem hailigen rych vnser früntschafft, vns vnd úch allen gedienen zu nutz, vffgang vnd vnderhaltung erschiessen möge. Deshalb vnd vß angeborner tugend, So kuniglicher Maiestet von kayserlichem vnd küniglichem stamen vnd namen empfangen, adenlichem Gemút vnd soudern Gnaden, So die zu vns vnd úch allen vnd dem huß Wirtemberg tragen vnsern nutz zu fürdern vnd künfftigen schaden zu fürkommen vnd das ende, wie obgemeldet, darumb diser handel fürgenommen, erlangt möchte werden, Haben wir disen handel küniglicher Maiestet zu vndertänigem gefallen uff dero flyssig begere haimgestelt, wie die vns mit vnserm lieben Vettern Vertragen vnd verainen würde, demselben stracks volg zu thun vnd nachzukommen, damit dann krieg vffrur jm hailgen Rychc vnd anders so vns vnsern namen vnd stamen, ouch úch zu nachtail hette mögen raychen vnderlassen, dem nach (als müglich ist) das alles wie oben angezeigt, seine küniglicher maiestet gnediglich mit hoher Vernunfft erwegen vnd ermessen, vnsern lieben Vettern vns vnd úch mitainander veraint vnd betragen, inmassen die briefe vns deßhalb übergeben wie hernach volgt lútende. Vnd anfänglich ain vßgeschnittner kerfftzedel vnserm Vettern vnd vns in gliher inhaltung vnd begriffung vbergeben also.

Zu

Zu wissen das vnser allergnedigster herr der Römisch künig der gemainen landschafft, Landthofmaisters vnd regenten des fürstenthumbs Wirtemberg Clag vnd fürbringen, vnd daruff hertzog Eberharts zu Wirtemberg anttwurt vnd entschuldigung gehört, die sachen an sich als Römischen künig genommen, die gentzlich vffgehebt, abgethan vnd zwüschen jnen ain Vertrag gemacht inhalt zwayer Vertrags-Briefe, der sin Maiestet yedem tail ainen in glicher lut hat uberantwurten lassen. Ist siner kuniglichen maiestet mainung das sölich hendel vnd sachen in öwig zyte von dehainer parthy wyter angezogen noch geäfert werden, sonder also gestilt sin vnd blyben sollen. Das ouch yede parthy der andern, was sie in krafft desselben Vertrags vnd solichem Vertrag nach sunst ainander schuldig sin thu vnd der andern gantz kain widerwertigkait oder vnwillen zufüge noch bewyse. Vnd beuilcht daruff K. M. inen samentlich vnd sonderlich, das sie by Vermydung der pen, in den bemelten Vertragsbriefen begriffen, vnd jr maiestet vnd des Rychs schwärn vngnad vnd straffe, das sie solich hendel vnd sachen nymermer anfechten, sonder die also in still vnd by demselben Vertrag blyben lassen. Des sind zwo glych lutend vßgeschnitten Zettel gemacht vnd yeder parthy ainer gegeben zu horb an Montag nach Trinitatis (11. Junii) Anno ꝛc. im acht vnd nünzigisten jar.

So luttet der küniglich vertrag hieuor angezeigt, wie hernach volgt,

Wir Maximilian ꝛc. (*).

So volgt hernach vnsers Vetters hertzog Eberharts Vertzyhung von siner lieb versigelt auffgericht also luttende:

Wir Eberhart von gottes gnaden hertzog zu Wirtemberg vnd zu Teck Graue zu Mumpelgart ꝛc. Bekennen offenlich mit disem briefe vnd tun kunt allermenglich, Nachdem wir mit alter vnd blödigkait vnsers lybs beladen, vnd deßhalben dem Regiment desselben fürstenthumbs lenger vßzuwarten vnuermuglichen sein, das wir deßhalben vnd ouch von sonderlicher lieb vnd naigung wegen, So wir zu dem hochgebornen fürsten vnserm lieben vettern hertzog Vlrichen vnd dem loblichen Furstenthumb zu Wirtemberg tragen vff den Vertrag den der allerdurchlüchtigist Großmechtigist fürst vnd hern Herr Maximilian römischer künig ꝛc. vnser allergnedigster herr zwüschen vns, demselben hertzog Vlrich vnd gemainer Landschafft gemacht, daruber sin küniglich Maiestat vns baiden tailen yedem ain brieff gegeben hat, vns der Regierung vnnd anforderung des gemelten fürstenthumbs Wirtemberg der Graueschafft Mump-

(*) Weil dieser Vertrag in einer besondern Beylage vorgelegt wird, so hat man dis Orts überflüßig erachtet solchen hier zu widerholen.

Mumppelgart vnd Richenwiler gentzlichen verzigen vnd begeben vnd die in des genanten vnsers lieben vettern hertzog Vlrichs hand gewendt gestelt vnnd die landtschafften vnd vnderthanen des fürstenthumbs Wirtemberg der Graueschafften Mumppelgart vnd Richenwiler irer ayd Rat lehens Erb vnd aller ander pflichten, damit sy vns verwandt gewesen sin, gentzlichen ledig gezelt Vnd demnach gelobt vnd zugesagt haben, vertzyhen vnd begeben vns wenden stellen sagen zu vnd globen ouch solichs alles wissentlich in krafft dis briefs, das wir nu hinfür vnnser lebenlang zu demselben fürstenthumb Wirtemberg der Graueschafft Mumppelgart vnd Richenwiler iren oberkaiten herlichaiten gerechtikaiten vnd zugehörungen dhainerlay ansprach noch vorderung haben suchen gewinen noch des yemands andem haimlich oder offenlich zu tun gestatten sollen noch wöllen in dhain wyse getrüwlich vnd vngeuarlich Mit vrkund dis briefs besigelt mit vnserm anhangenden Secret jnsigel Geben zu Horb an montag nach dem Sontag Trinitatis (11. Junii) nach cristi geburt viertzehenhundert vnd im acht vnd Nuntzigsten jare.

So wir nu bewegen vnd erkennen, das die küniglich Maiestet vnsern Voreltern loblicher Gedechtnus ouch vns vilfaltiglich mit gnaden bedacht, vnd am grösten vnd höchsten diser zyt Ouch durch zugeben vnsers lieben Vetters fürstlich eer vnd wird, Land vnd lüte gnediglich vns zugestellt vnd yngeben hat, Deßhalb küniglicher maiestat wir zu allen zyten mit aller gehorsami vnd vndertenigen Diensten, darzu dem huß österrich daher sin küniglich maiestat irn adelichen erlichen vrsprung empfangen, ouch den jhenen So vns in diser sach mit förderung früntschafft truw lieb vnd Dienst erschossen haben, als hertzog Friderich Churfürst vnd ander fürsten von sachsen, Hainrich Graue zu furstemberg ꝛc. küniglicher maiestet Marschalck vnd ander küniglicher Maiestet Räte, fürsten vnd herren, die alle guten vlyß ankert haben Vns vnd uch allen zugefallen frucht vnd nutz vß früntlicher gutwilliger vnd getrüwer maynung wie oben gemeldet one zwyfel Sie vnd alle ander durch mittailung der gnad gots So schynbarlich in diser sach gewirckt, der zu vorderst vnd denen wie obgemelt vnd allen nachvolgenden, Wir vnd jr billich danckbar sein söllen vnd wöllen vnser vnd üwer Lebenlang. Deßhalb vnser gütlich bitt vlyssig vnd ernstlich beger vnd beuelch an üch alle sampt vnd sonder ist Erstlich Got dem allmächtigen So also barmhertziglich vnserm vettern vnd üch vnd vnser fürstenthumb fürsehen mit andechtigem gebet, darnach küniglicher Maiestät vnd den loblichen hüßern österreich vnd sachsen, Derglychen den Grauen von furstemberg vnd ander küniglicher Rät von oben anzögt vndertenigen danck haben vnd sagen in aller vndertänigkait vnd früntschafft sölichs verdienen vnd zu gutem nymermer vergessen erkennen vnd daneben vnd zum höchsten von vnser vnd uwer aller wegen nit vnderlassen Sonder in frischer Gedechtnuß allzyt Wir, jr, vnser vnd uwer erben vnd nachkomen (den wir vnd jr solichs hinder vns vnd üch verlassen) in be-

uelh

uelh geben wöllen vnd innerlich bedencken, wie trüwlich hertzlich vnd mit was sorgfaltigkait müe arbait vnd höchstem flyß darlegen vnd strecken Eer lybs vnd guts vnser trüw Landthoffmaister Cantzler Regenten vnnd zugeordnet Rätte gehanndelt haben, das wir vnser erben vnnd nachkommen, ouch ir uwer erben vnnd nachkommen zu guttem nit sollen noch wöllen vergessen Sonnder das gegen Graue Wolffgangen von furstemberg Landthoffmaistern, Maister Gregorien Lampartern Doctor baider Rechte von Byberach bürtig Cantzler, die sonnderlich ongespart aller arbayt jnn diser sach vß getrüwer gutter maynung vnns vnserm Namen und Stamen ouch uch land vnd luten zu gut mer dann trumlich geholffen vnd gehandelt haben mit sampt vnsern zugeordneten zwelff Regenten, hern Albrechten Probst vnd hern zu Elwangen, hern Jörigen zu Zwifalten. hern Johannsen zu Bebenhusen. vnd Barthomeen zu hernalb vnsern schirmsverwandten Prelaten. Jörgen von Ehingen, Hanns Casparn von Bubenhouen vnser Marschalck baid Rittere, Dietrich von wyler hoffmaister. Conrat Thumen vnserm Cammermaister edeln Hanns Gayßberg von Schorndorff vogt zu Stutgarten. Johannes Hellern Conradin Bröning baiden von Tübingen vnsern Secretarien. vnd Sebastian welling von Stutgarten von der landtschafft Räten, dero erben vnd nachkomen, So also trüwlich redlich eerlich vnd dapferlich von gemains nutz vnd erzelten vrsachen wegen . . . . . .

Darzu Anndres Graue zu Sonnenberg vnnser veldhouptman, Diettegen von westerstetten hußhoffmeister mit sampt andern Räten vnnd gemainer ritterschafft in vnserm fürstenthumb gesessen Vnd alle ander vnser trüw Prelaten vnd Landtschafft die allain also vlyß ankert haben, mit allen gnaden verglychen beschulden vnd erkennen. onezwyfel ir uwer erben vnd nachkommen sollen vnd werden das ouch bedencken früntlich vnd underteniglich verdienen vnd zu gutem nymermer vergessen. Vnd nachdem zu gehorsami küniglicher Maiestet vns üch ouch land vnd Lutten zu gut wir disen Vertrag angenommen haben, vnd den sollen vnd wollen volziehen, Ist vnser vlyssig bitt vnd ernstlicher beuelhe, dem ouch also nachzukomen vnd by den pflichten damit ir vns verwandt sint, das alles wie oben angezögt zu halten vnd vnserm Namen vnd Stamen zu eren, vnd küniglicher Maiestet zu underteniegem gefallen vnsern Vettern mit worten oder wercken wyter nit beleſtigen oder beschwern, das wir vns der billichait nach gentzlich gegen uch versehen zugeschehen vnd mit sonndern gnaden erkennen vnd in gutem nit vergessen wöllen. Damit bey küniglicher Maiestet vnd andern in volziehung dis Vertrags by vns vnd üch nit mangel erfunden werde. Zu vrkundt mit vnserm zuruck vffgedrucktem Secret insigel besigelt, vnd geben zu Stutgarten Frytags nach vnsers lieben hern fronlychnamstag (15. Junii) Anno eiusdem XCVIIj.

Num. 17.

Vrfehd Hannsen Truchseſſen von Stetten, als er in Herzog Ulrichs von Würtenberg und des geordneten Regiments Ungnade und Gefangenschafft gekommen und derſelben wieder erlaſſen worden. d. d. 28. Jun. 1498.

Ich Hannß Truchſäs von Stetten, Ritter, bekenn und thun kunt offennbar mit diſem brieue, als ich umb verſchuldt ſachen jnn des Durchlüchtigen Hochgebornnen fürſten und Herrn, Hern Ulrichs Hertzogen zu Wirtemberg vnd zu Teckh, Grauen zu Mumppelgart ꝛc. und geordneten Regiments meiner gnedigen Herren Vanckнuß angenommen unnd etlich zither zu Stutgarten und Aſperg vängklich gehalten, daruß ich aber uff Jnnhalt der Bericht und Vertrags von dem Allerdurchluchtigiſten Großmechtigiſten Fürſten und Herrn, Hern Maximilian Römiſchen König zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc. unſerm allergnedigiſten Herren zwiſchen Hertzog Eberhartten von Württemberg an ainem und gemainer Lanndſchafft des Fürſtenthumbs Wirttemberg am andern taylen zu Horw beſchloſſen und uffgericht am datum wyßende am zehenden tag des monads Junii Nach Criſti geburt viertzehenhundert und in dem Acht und Nunßigiſten ſeiner Reiche des Römiſchen im dryzehenden unnd des Hungeriſchen Jm nünden Jaren gnedigklich gelauſſen unnd ledig gezelt, des Ich dann mit allem vlys danckbar bin, Alſo hab ich in ledig zelung ſolicher meiner Gefängnuß mit gutem fryem Willen unbezwungen und ungetrungen Jn crafft diß briefs mich verſchrieben und verpflicht, Auch ainen Aide mit uffgebotten vingern und geleрten Warten liplich zu Gott und den hailigen geſworen Solich Gevanckнuß und ſachen, auch was ſich darjnn und darunder verloffen und begeben haut gegen dem benannten minem gnedigen fürſten Hertzog Ulrichen auch gegen den hochwirdigen fürſten, Wolgebornen, Erwirdigen Hochgelerten Edlen Strenngen, Veſten Erſamen und wyßen meinen gnedigen und günſtigen Herrn Lanntho ffmaiſter Cantzler und geordneten Regenten von den dryen ſtennden Prelaten Ritterſchafft und Landſchafft des Bemellten fürſtenthumbs Wirttemberg Namlich herrn Albrechten propſt und Herrn zu Ellwangen, Herrn Wolffgangen Grauen zu Fürſtemberg ꝛc. Herrn Gregorien Lanparter Doctor beyder Rechten, Cantzler, Herrn Jörigen zu Zwifaltten, Herrn Johannſen zu Bebenhuſen, Herrn Bartholome zu Herrenalb Abbten, Hannß Caſparn von Bubenhouen Marſchalck, Jörigen von Ehingen Baid Rittern, Diethern von Wyler, hoffmaiſter, Conrat thomman von Nünburg Cammermaiſter, Hannſen Gayßberg, obervogt zu Stutgarten, Johanſen Hellern, Conraten Brüning Secretarien und Sebaſtian Welling von Stutgarten und Jrer gnaden Reten, Dienern Landtſäſſen, unnd zugewandten Gayſtlichen und Weltlichen, Noch auch gegen dem Fürſten

stenthumb Wirtemberg gemaynlich noch dhainer person Innsonderhait So diser Sachen unnd meiner gevanckнuß in ainich Weg, schuld, Raut oder getat gehabt hand, darzu verwant sint oder sein möchten fürohin zu öwigen Zeyten und Tagen Nimermer zu Aßen, zu äfern Noch zu rechen, auch wider sie nimmermer zu sind, noch zuthund, weder mit Worten, Wercken, raten noch getatten haymlich noch offenlich mit noch on recht Sunst noch so gannß in dhain wyß noch wege durch mich selbs noch auch söllichs durch yemand andern schaffen bestellen oder gestatten zugeschehn, vnd ob yemands solichs understünde, das fürderlich nach meinem Vermögen abzuschaffen. Auch soll unnd will ich by yeßberürter meiner gethonen pflicht und aide jnn dem fürstenthumb Wirtemberg fürtherhin mein Lebenlang belyben unnd usser demselben nimmermer kommen Jnn dhain wyß noch Weg, Noch umb kainerlay sach willen ongeuerde. Und ob Ich ußerhalb diß Handels unnd sachen fürohin uber kurtz oder lang zit Spruch und Vordrung gewünne gegen dem vorgenannten meinen gnädigen und günstigen Herrn, Herßog Ulrichen und Regenten Jrer gnaden Räten, Dienern, Landtschafften und Zugewandten, So sol ich mich von demselben meinem gnedigen Herrn, den Räten und Dienern an ußtrag Rechts vor desselben mins gnedigen Herrn Herßog Ulrichs Hofmeister unnd Räten und von den Burgern oder armen Lüten und Zugewandten an den Stetten und in den Gerichten, darjnn sie gesessen sind, genügen laussen und sunst verrer mit dhainem andern Gericht ersuchen fürnemen noch umbtryben Jnn dhainen Weg, Sonnder by dem das an yedem End gesprochen würdet one Wegerung belyben, Alles by obgethanem meinem Aide ungeuarlich. Ob ich aber das So hieuor und nach von mir in disem brieue geschriben stett Jnn ainem oder mer Puncten und Artickeln Verbrech und nit hielte, daruor mich Gott mit seinen Gnaden verhüten wolle und auch nit sein sol, So sol ich allßdann zu stund hayssen und sein Trüwloß, erloß und maynaidig und dem obgenanten meinen gnedigen und günstigen Hern Herßog Ulrichen vnd Regenten ouch Jrer Gnaden Räten Dienern Lanndtschafften Zugewandten und menigklichem erlaupt mit mir und meinem Gut zu gefarn und zu thund, Alls sich dann mit ainem solichen Man zu tun gebürt, Mit oder one Gericht Weders man will und wie oder was alſo gegen mir und meinem gut fürgenommen oder gehandelt würdet, daran sol nit gefreuelt noch wider Jchtzit, das mir darwider zu schyrm oder hilff möcht lanngen gethan werden, dann mir das alles wie das benennt oder gegeben werden mag wider diſe Verhandlung gannß dhain Hilff, Schuß, oder Schirm sein sol Jn dhain Weg, dann Jch mich des alles yetzo wissenlich mit disem brieue gennßlich und frywilliglich verzich und begib, wie ich das in der allerbesten form thun kan oder mag, und für das alles so hieuorgeschriben steet sol mich noch yemands von meinen wegen nit befriden schirmen noch bedecken Ainich freyhait vffheben noch absoluieren unnsers allerheiligsten Vatters des papsts auch unsers allergnedigisten Herren des Römischen Königs oder andern von den solich oder derglichen uffgeben

oder absolution erlangt oder uß aigner bewegnuß gegeben werden möchten, dann Ich der gannß nit empfengklich sein noch in aynich Weg zu abnemung, Absoluierung oder Verletzung des so diser brieff Innhalt und von mir geschriben steet, dienen oder hilflich sein soll noch mag ungevarlich. Vnd des zu warem Vrkund hab ich mein aigen Insigel offennlich an disen brieue geheneckt und zu merer sicherhayt mit Ernstlichem vleyß Erbetten die Edlen und Vesten Hainrichen schilhing, Vogt zu Vayhingen und Bernharten von Nyppenburg das sie zu gezuigknuß aller obgeschribner sachen Ire aigen Insigel by dem meinen auch an disen brieue geheneckt honnd, des wir yetzgenannten mitbesigler, doch unns und unsern Erben Inn allweg onschädlich allso gethan haben Bekennen. Geben zu Asperg uff Dournstag nach Sannt Johannes des hailigen touffers tag nach Cristi unsers lieben Herren geburt alls man zallt viertzehenhundert Nünßig und Acht Jaure.

Num. 18.

Hienach volget die ordnung und fürgenommen Regiment des Fürstenthumbs Wirtemberg durch vns Landthoffmaister vnd geordnete Cantzler vnd Rätte auch ander Prelaten Räte, Grauen, Ritter Knecht vnd die Landtschaft mit dapfferm zyttlichem vnd wolbedachtem Rate in krafft des besigelten gelobten und geschwornen Vertrags gemacht vnd vffgericht. An. 1498.

Anfangs protestieren und bezügen Wir Unns offenlich ob in diser nachvolgennden ordnung ichzit begriffen, gesetzt oder geordnet das dem angezeigten gelopten und geschwornen Vertrag und dem so wir GOtt dem Allmechtigen Land Lütten unserm Gnedigen Herren und uns schuldig sind widerwertig oder ungemessen were, des wir doch nit Wissens haben, das sölichs unbündig unkrefftig und yetzo widerrüfft sin sölle. Dann unser Will, Gemüt und Meynung ist nit anders, dann zuvorderst die Eer GOttes ouch unser Gnedigen Herrschafft Lob unnd Nutz unnd unnser aller Handthabung unnd auffenthalt uß schuldigen Pflichten unnd in Krafft berürts Vertrags zu bedencken ouch handeln. Vnd ob ichzit demselben widerwertig hierinn erfunden würde der hoffnung wir doch nit sin, were dasselb mer uß getrüwer gutter Meynung und Verstentnuß dann mit ainichen Geuerden geschehen. Sölte ouch unser Unwissenhait zugelegt werden. Dann wir unß mit Verlyhung Göttlicher Gnaden (die wir hertzlich bitten uns mitgethailt, und nit entzogen zu werden) in diesen und andern unsern handlungen gegen Menigklichen unnerwissenlich und unnerkerlich halten wöllen, ouch das hiemit wie obsteet offenlich protestiert und bezügt haben.

Und demnach zu eeren und Lob GOtt dem Allmechtigen der hochgebrysten und Lobwirdigsten Junckfrowen Marie und allem himelschen Höre gepürender eererbietung

tung Fürgang und Merung Götlichs Diensts und Trost cristglöbiger selen ouch zu Uffenthaltung und zu Handhabung diß Löblichen Fürstenthumbs Rechtens und Gerechtigkait von uns hierinne fürnemlich und zum forderſten angesehen und betracht. So ordnen, seßen und wöllen wir anfängklich das alle beschloßne reformierte und geordneten Klöster und Gotzhüser baiderlay Geschlechts Männer und Frowen in dem Fürstenthum Wirtemberg und desselben schütz und schirm gelegen fürterhin zu allen Zyten beschlossen und reformiert blyben, ouch also ordenlich gehalten und gehandt habt werden söllen, damit die Eer GOttes und desselben Dienst nit gemindert sonder on alle Verhinderung die gethanen profeßion und gelüpten gehalten, und vil Ergernus und übels durch offnung oder vnordenlich wesen der Gotzhüsere entspringende nidergetrückt und verhüt werde.

Wir seßen, ordnen und wellen auch das die Stifftungen aller Pfründen und Gotzgaben zu Lob und eeren GOtt dem Allmechtigen, ouch hilff und trost der Armen und Ellenden selen geschehen und auffgericht (usserhalb dero so von unser gnedigen Herrschafft selbs gestifft sind) an den stetten und orten dahin die cristglöbigen Menschen unser Vorfarn und Eltern dieselben gelegt und fundirt haben ungeendert und untransferirt blyben söllen, ouch alle Stifft-Pfarrer und Caplán sich Priesterlich, wesenlich und wie sich jrem stande gepürt halten und uff dieselben pfründen so die vaciern und ledig dapfer, from, erber, Gotzforchtend und geleert personen, so viel man derselben gehaben mag (des ouch gutter vlyß geschehen soll) presentirt werden.

Und nachdem das Sacrament der heiligen Ee nach ordnung Cristenlicher vffsatzung, fry ungenöt-unbezwungen durch die Persohnen so sich eelich verhyrathen wollen zuegen und beschlossen werden soll, jn ansehung das widerwillig vermählungen swer und sorgfeltig ußgang gewonlich thund geperen. Deßhalben wöllen und ordnen Wir, das gantz dehain Person, diesem Fürstenthumb zugehörig, unterworffen oder verwandt mit ungnad oder in annder Weege zu künfftigen Zyten nymmermer zu der Ee zu gryffen, wider irn willen genöt oder gedrengt soll werden, ouch ir Vatter und Mutter oder Fründschafft darzu nit gehalten, Sonder das heilig Sacrament mit fryem und unbezwungen willen aller Personen halb volzogen und volbracht werden.

Es sollen ouch die underthanen und verwandten diß Fürstenthumbs über und wider jrn Willen, von unser gnedigen herschafft zu dero Lust, Frörd und so gestalten Sachen, daraus bemelten underthanen und verwandten sorg oder geverlichkait, jrer Eren oder sust schmach, schand, spott und unwiderbringenlicher schad entsten möcht, nit gezwungen, getrungen, noch in dehain weg darzu gehaltten werden.

Nach-

Nachdem ouch die Juden, so gesuch und Wucher nemen, GOtt dem Allmächtigen, der Natur, und cristenlicher ordnung heßig, verschmecht und widerwertig, ouch dem gemainen Armman, und underthanen verderplich und unlydenlich sind, deßhalben durch weyland unsern Gnedigen Herrn Herzog Eberharten Loblicher Gedechtnus in siner Fürstlichen Gnaden testament, von unserm Gnedigen Herrn yetzo Herzog Eberharten unterschrieben besigelt und angenommen gesezt und geordnet ist, daß in dem Fürstenthumb Wirttemberg dehain Jud soll gehalten werden. So wöllen wir zuvorderst GOtt dem Allmechtigen zu Eeren, ouch handthabung vorberürts Testaments und letsten willens und von gemains Nutzs wegen das diese Nagenden Würm die Juden in diesem Fürstenthumb nit gehaltten, ouch desselben anstößern und nachparn bittlich geschrieben werde, die Juden ouch nit zu halten, ob aber durch dieselben an orten und Enden, darüber unser Gnedige Herrschafft dehain Gebot oder Oberkait hätte Juden gehalten, und von denselben uff ligende Gütter, Pfand, Bürgschafften oder Verschreibungen den Underthanen diß Fürstenthumbs Lehnung geschehen würde; So wöllen wir, daß alsdann solich ligende Güter, Pfand, Burgschafft und Brief, ledig, tod und absein ouch daruff nichtzit erkennt werden söl, sonder die Juden an Bezahlung jrs ußgelihen hoptguts gut genügen und wyter nichts zu vordern haben.

Und als die Prelaten diß Fürstenthumbs so under desselben höchsten kleineten und Gezierden müglich geacht und gezehlt, ouch mit darstreckung trostlicher hilff fürstennig und erschießlich sind sich beklagen mercklicher und obliegender beschwärungen, durch unsern Gnedigen Herrn jnen zugefügt.

Hierumb demselben zu begegnen, und damit der Gotzdinst nit gemindert, abgengig, oder sölich eerlich stend zerrütt, ouch der Stiffter selen, ir trost nit entzogen oder abgewend werde; So ist unser Will und Gemüet das sölliche Gotzhüser, und Prelaten guediglich, Fürstlich und mit zimlicher erberer maß bedacht und gehalten werden, damit durch dieselben, zu der notturff diß Fürstenthumbs getrüw hilff und bylegung dest stattlicher und Fürstendiger geschehen mög, und ob deßhalben zwyschent unser Gnedigen Herrschafft und den Prelaten, ainem oder mern jrrung yngfielen, So sollen dieselben zu yeder zyt durch Landthoffmaister, Canzler und geordnet Räte zimlicher und billicher Mittel mit vlyß hingelegt und entscheiden werden.

Füro und damit Gericht, Recht und Gerechtigkait, wie unßher geschehen, nit untergedruckt, verhindert oder geblendet, ouch der Frid nit verschalten und Krieg yngeführt werden, sonder die Underthanen diß Fürstenthumbs, arm und rych jrer Vordrungen gegenainander mit fürderlichem Rechten wie sich gepürt, bekommen, und mit samt den Verwandten bemelts Fürstenthumbs, früntlich, fridlich und nachpürlich,

pürlich, by und nebentainander sitzen und blyben mögen, ouch die Gerechtigkait, mit frävenlicher Vergwaltigung (als sich zum Tail vor Augen schinbarlich erzöugt hat,) verdruckt werde, So setzen, ordnen und wöllen wir, daß allen und yeden Menschen, die in disem Fürstenthumb zu werben und zu schaffen haben, uff jr anrüffen und ervordern Gericht, Recht und Gerechtigkait fürderlich uffrecht und unverzogenlich mitgetailt und gehalten, ouch das so mit Recht erkennt, und in krafft geen wirdet, on Verzug vollzogen und volstreckt werde, damit die Partheyen fürderlichs ußtrags bekommen, und unnothürfftig costen und Schaden verhüt blyben.

Und nachdem Gaben und schänckungen, die Gesicht und Gehörd der Menschen verblenden, und verstoppen ouch ire Gemüt und Hertzen, von dem Weeg der Gerechtikait abwenden, so wöllen wir das alle Rät, Diener und Knecht, von den Unterthanen diß Fürstenthumbs ainem und mer.. ouch von andern, die mit denselben oder dieser Herrschafft zu schicken haben, oder warlich geacht werden, künfftige geschefft zugewynnen, gantz dehain Schenckung nemmen, noch den jrn wie obsteet, zu empfahen oder zu nemmen gestatten sollen in dehain weeg Es were dann ain gut Jahr, oder derglichen vererungen oder eerung niessender Spiß oder Trancks, alß ain paar cappon Käß Visch und deßglichen, das nit überköstlich und ungeuarlich were, darin ansehen und bedacht werden söllen die Personen der gebenden und nemenden, und sollen auff sölichs alle Amptlüt den Underthanen jrer ämter by jrn aides pflichten gebieten, niemands mit Gaben oder Schenckungen, anders dann wie obsteet zu überlauffen, zu versuechen oder beleestigen, dann wölcher solichs übertretten, würde darumb wie sich gepyrt hertiglich gestrafft.

Wir ordnen und wöllend auch, ob yemandt wer der were den andern verklagen verunglimpffen, oder sust ungebührlicher wyß angeben woltte, das solches geschech inn byweesen des der verklagt, verunglympffet oder versagt würdet, so ferr man anders denselben gehaben mag, daruff alsdann baid Partheyen gegen ainander gehört, und nach gestalt der Sachen gebührlichs fürgenommen werden soll, und dermassen soll es by allen ußrichtungen, durch diß Fürstenthumb von den höchsten biß zu den nidersten gehalten und gebrucht werden, Es were dann das die Sachen, Malefiz oder peinlich handlungen betreffen, darinn soltte nach gestalt und Gelegenhait derselben nach zimlicher billichkait gehandelt werden.

Und so yemandts umb malefiz oder pinlich hendel wie vorsteet, in thürn oder sust gefänckelich angenommen und gehalten würde, Soll alsdann, demselben angenommen, oder desselben früntschafft auff ir begern und anrüffen pynlichs rechtes gestat, und nit versagt werden, ob aber der gefangen oder sin früntschafft, die Sachen uff ain abtrag stalttten, denselben oder das recht zu nemmen, soll ihnen solichs ouch

veruolgen, und doch die Kiessung vnd Erwehlung desselben steen zu dem so gefangen und angenommen ist, und derselb darüber, wyter nit getrengt werden.

Dann umb Sachen, die mit Gelt wöllen gestraufft werden, soll dehain underthan, oder Verwandter diß Fürstenthumbs, der das Recht mit Lütten oder Güttern verbürgen mag, gefänglich angenommen oder gehalten werden.

Doch ob ain handel, dermassen gestalt were, das sich darumb zu rechten nit gepürn wöltte, alß ettlich Lychuertigkait und derglychen Sachen, so allein Straff des thurns ervordern; So mag man die Täter annemen, unnd also nach Gestalt, und Gelegenhait ainer yeden Sach unnd der Personen zimlich unnd wie sich gepührt mit jnen handlen aber Malefiz und Frävel sollen gestrafft und gebüßt werden wie hievor davon gesezt und geordnet ist.

Es sollen und mögen auch, mit oder on Recht pynlich oder jm thurn, an jren Lyben hertiglich gestrafft werden, die jhenen so one genugsam Vrsach ain gelopten Fryden verbrechen, oder by nachtlicher wyle unbewart, oder sust mit Vffsaz yemands Tags oder Nachts geschlagen, und dasselb nachmals verlögnet, oder sust ungeursachter Ding, die Lütt nidergeschlagen, und beschedigt hetten, deßglychen so ainer understünde, die gemaind wider das Gerichte, Raut oder ander Oberkait, zu bewegen auffrüren, oder widerwillen zu machen oder sich selbs irrig unnd hädrig zu ertzaigen, der Oberkait zu widerstreben, oder Gebott unnd Verbott Lychtuertigklich zuuerachten, ouch die jhenen so unerlopt fräuenlich oder ohne redlich Ursachen, ußtretten, und jr Lyb und Gütt diesem Fürstenthumb empfremden, oder demselben über der Herrschafft oder dero Amptlüt Gebott understanden sich zu entziehen zuuerändern oder ungehorsam zu machen, dieselben alle söllen und mögen gestrafft werden, wie im Anfang diß Artickels obbegriffen ist, wo auch die sachen offenbar am tag legen, oder so scheinbarlich sich erzeigten das die dehain Verzug erlüden wöltten, so soll mit annemen der Personen nach Vernunfft und Billichait gehandelt werden.

Wir ordnen sezen und wöllen ouch, so sich gefügte daß die Unterthanen und Verwandten diß Fürstenthumbs ainander verclagen oder verunglimpfen, und die Sachen den Räten anbringen wölten, das sölichs erstlich dem Amptmann, in des Ampt der beschuldigt gesessen ist, durch geschrifft, oder Müntlich angebracht werde derselb alsdann den verclagten berüfen baid Parthyen gungsamlich Verhören und daruff mit Vlyß understeen soll, sie mit jr baidersyts wissen und willen gütlich und Früntlich zu betragen, wo aber der Amtmann bey den Parthyen sament oder ainichs thails besunder gütlich volg nit erlangen möcht sonder von inen nach sölicher Verhörung zu der Cantzly zu kommen begert würde, so soll derselb Amtmann sie daselbs hinschicken mit ainer verschlossen Geschrifft, darinn Herkommenhait und gestalt aller

Hand-

Handlung nottürfftigklich und grüntlich so vil möglich ist angezeigt und guter Bericht geben werde, was wesens Lämbdenß oder Arckwonigkait die Personen seyen, ouch wie sich die gehalten und jr Zyt herbracht haben, mit sampt seynem Gutbeduncken ayner yeden Sach, daruff dann fürtter zimlich und erber Vßrichtung geschehen soll.

Darumb söllen und wöllen wir auch allen müglichen vlyß ankern und ernstlich darob sein, das fromm, erber, vlysig und verständig Amptlüt und Richter am Hoffgericht ouch allen andern Gerichten und Aemptern fürgenommen und gesezt damit sölichs wie obsteet, dester stattlicher geschehen, und alle Handlungen in zimlichem Costen fürderlich mögen ußgericht werden.

Wir wöllen auch das alle Stett-Aempter als, Stattschriber, Püttel, Torwartten, Wachter, Meßner, Wyn-Zieher, und derglychen Ampter, von den Amptlüten und Gerichten wie von alter herkommen, und im Bruch geübt ist, Menigklichs halben unverhindert zum besten und getrüwlichsten besezt und versehen werden.

Es söllen ouch alle Amtlüt diß Fürstenthumbs die Sachen unnd Hendel so jnen angebracht werden lychtlich unnd on Merckklich Bewegungen zu der Canßly nit schicken sich damit der Arbayt zu entladen, unnd die Parthyen mit unnottürfftigen Costen und Mühe oder die Canßly in sölicher Ußrichtung zu beleftigen, sonder selbs zum getrüwlichsten und ungevarlich und so die Notturfft der Sachen uß jrer Dapferkeit Irrung oder Unverstendlichhait wyters erhayschen würde, mit raut und Hilff des Gerichts darinn nach Billichhait handlen, oder zu der Canßly schicken, mit underrichtung wie obsteet, doch söllen alle Amptlüt vnderthan, und Verwandten diß Fürstenthumbs sich mit Flyß verhüten an Sonntagen, auch andern Hochzytlichen und gebannen Feyertagen, zu der Canßly ichtzit zu schicken zu schriben, oder dabey ainich Ußrichtung zu suchen, Es wern dann solich schwehr dapfer unnd groß Sachen, die uß der Notturfft zu Verhütung vnfallender Schäden Irrung oder auffruhren, nit künden oder möchten verzug erlyden, dieselben mögen unnd söllen zu allen Stunden und Zyten angebracht und nit verhalten werden. Aber sonst sol es vermitten blyben und an den Werckdagen, wie vorsteet angebracht, Damit die Hochzytlichen Fest, und gebannen Fyrtag geeret gehailiget und dem Gebott GOttes gehorsamglich gelept werde.

Ob aber ain Sach, ain Amptmann selbs, oder sein Fründschafft betreffe oder das der Amptmann unverstentlich, sümig oder gevarlich handelte: So soll sölicher handel, an das Gericht gebracht werden die sich alsdann darjnn an statt des Amtmanns, wie hievor begriffen ist, halten söllen. Berürte aber die Sach Amptman und Gericht samentlich- oder würden sich dieselbe sunst verdachtlich oder Argwonigk-

lich haltten, So soll alsdann das Landthofmaister, Canzlern, und den Räten zu täglicher Ußrichtung Verordtnet angebracht, und darjnn nach Gebühr gehandelt werden.

Damit aber das alles, so obbegriffen steet, stättlich vnd Fruchtbarlich vollzogen und demselben nachkommen und gelept mög werden. So ordnen sezen und wöllen Wir, daß zu täglicher Vßrichtung, die Rätt, diener und alle Aempter am Hof nachvolgender Gestalt, besezt und stets gehalten werden.

Anfenglich sollen Landthofmaister und Canzler so vil Jhnen müglich ist, by der Canzly gegenwertig sein, der Landthoffmaister mit zwölff gerüsten Pferitten, und der Cantzler mit zwayen Pferitten im Huß und dryen einspenden Knechten am Houe, die jm gewartig, und verpflicht sein, und doch jn vnser Gnedigen Herrschafft Dienst, So der Cantzler jr nit nottürfftig ist, gebrucht und gehalten werden mögen.

Und nach dem den Prelaten schwer und unlydenlich ist, sich von jren Stifften und Gotzhüssern zu verssern, und aber die Aebt von Zwifalten und Bebenhussen gesessen und gelegen sind, der Statt Stutgarttten alda die Hußhalttung und alle Ußrichtung geschehen und plyben soll, Es würde dann uß redlichen Ursachen an andere Ortt verendert das zu Landthoffmaister Canzler und den zwölff geordtnet Rätten steen und by dem so dieselben oder der Mererthail under jnen der Herrschafft auch Land und Lüten am erlichsten nüglichsten unnd fruchtbarlichsten sin ermessen wurden plyben soll. So ist unser Will unnd Meynung das under den zweyen Vorgemelten Prelaten von Zwifalten und Bebenhaussen ainer stätigs am Hoff mit vier oder fünff Pferten jn Lüferung gehalten und jnen ander Nottürfftigkait allein das Dienst-Gelt hindan gesezt wie andern geordneten Rätten geraicht und gegeben werde, zu denen Doctor Peter Jacobi, Propst zu Backnang Chorherr zu Stutgarttten und Pfarrherr zu Waiblingen, der dann geschickt, geleert auch erbers Wesens und Lebens ist von wegen der Prelaten, auch by täglicher Ußrichtung sin und mit zwayen Pferdten gehalten werden soll. Doch daß Er daneben zu Zyten und wylen, so es anderer Geschefft halb gesin mag uff unsern Gnedigen jungen Herrn mit sampt seiner Gnaden Schulmaister auch ussenhen hab.

Fürter nach dem sich nottürfftiglich gepürt und gezimpt, die Aemter am Hoff von der Ritterschafft zu besezen, in Betrachtung das in diesen tapfern Sachen, derselben Rautt, Hilff, Bystand und werhafftig Hannd trostlich und erschießlich sein mag damit auch die so vormahls durch Dienst unsers Gnedig Herrn auch die geordneten Rätt hierzu gezogen sind mit dem minsten Costen zu sölicher Versehung mögen gebrucht werden, so wöllen wir das Dieterich von Wyler alls Hofmaister unnser Gnedigen Fürstin und Frowen gewarten, und by der Ußrichtung stäts am Hoff mit

fünff

fünff geristen Pferten gehaltten, auch sonst in der Hoffhaltung und Kriegs-Löffen darinn Er verständig und erfarn ist, mit andern gebrucht werden soll, deß er sich alß Wir ungezwiuelt hoffen nach seinem Vermögen getrüw und vlyßig beiwyssen würdet.

Herr Jerg von Ehingen Ritter, soll stets am hoff mitt vier oder fünff geristen pferdten in allen geschäfften darzu Er brüchig ist gehalten werden.

Herr Hannß Caspar von Bubenhoffen Ritter soll mit sechs geristen Pferten als Marschalck vnd unsers gnedigen jungen Herrn Hoffmaister, ouch in Räten und sunst zu der Notturfft am Hoff gehalten werden.

Conrat Thum von Nüwburg soll stäts am Hoff by täglicher ußrichtung mit vier oder fünff gerüsten Pferten wölches im gefällig ist, gehalten werden, darzu das Cammer-Maister-Ampt auch versehen.

Diettegen von Westerstetten soll lut siner Bestallung yetzo als Hußhoffmaister mit vier gerüsten Pferten gehaltten werden und der soll zu täglicher Hußhalttung mit sampt Herr Jörgen von Ehingen Rittern, Dieterichen von Wyler und andern uffsehen haben.

Darzu sollen Herr Aubrecht von Rechperg ritter Philipps von Rippenburg Doctor Martin Rüttel und Maister Conrat Eckhardt zu teglicher ußrichtung gezogen und gebrucht, und yeder nach zimlickait gehalten werden.

Und nach dem gemeyner Landschafft an diser Sach und handlungen am maisten und höchsten gelegen ist, so sollen die vier von der Landtschafft stätigs by und um die Cantzly sin. Johannes Heller und Conrad Brüning als Secretarien gebrucht und jeder mit zwayen Pfertten gehalten werden.

Der Vogt von Stutgartten sein Amt versenßen unnd ouch mit zwayen Pferdten gehaltten, und so das Amt Stutgarten vast groß und mit mercklicher vßrichtung on underlauß beladen ist soll ein Schulthais daselbs hin ouch verordnet werden Fräfel und Fäll ynzubringen und zu verrechnen, ouch sunst tägliche geschäfft daran nit sonders gelegen ist uß zu richten, damit der vogt jnn Nottürfftigen geschäfften der Cantzly gebraucht unnd daran nit verhindert, und dannocht die Statt Stutgartten jn ir ußrichtung gefürdert und nichtz versompt werde. Sebastian Wälling der an Lyb und gut statthafft vermüegenlich und mit früntschafft ouch inn ander weg wol versenhen ist, soll täglich und so offt die Notturfft das ervordert ouch gebraucht und gehalten uff das Nutzlich fruchtbarlich und mit den Minsten costen regiert werde.

Wa aber dapffer und mercklich hendel, geschefft und Sachen die Herrschafft Land und Lütt Kriegs-Löff, Hyrat, aynungen, Stett, Schloß oder Dörffer zu

verkauffen, betreffende, das doch nymmermer dann zu der gröſten und höchſten Notturfft verderblichen und unwiderbringlichen Schaden damit zu fürkommen geſchehen ſoll, in ſölichen und in derglychen Sachen ouch ſonſt ſo offt und dick es den merern thail der Rätt zu täglicher uſſrichtung verordnet fruchtbar Nott und gut anſehen wurdet, Sollen die andern geordneten Rätt ouch betrüfft unnd ervordert unnd was nützlich nottürfftig und erſchießlich anſicht und beduncket in demſelben fürgangen werden, ob ouch dieſſelben oder der mehrertail under jnen ermeſſen würden, alle und yeglich Prelaten, Grauen, Ritter, Knecht und ander Rätt, ouch gemaine Landſchafft gar oder zum thail zu beſchriben, das ſoll zu yeder zyt nach geſtaltt und nottürfftigkeit ainer yeden Sach geſchehen und der gebür nach gehandelt werden, alles lut und jnnhalt dieſer ordnung und des geſchwornen vertrags.

Und nach dem uß zufallender Kranckhait und beladung aygner geſchefft ouch anderer mercklicher notturfft halb diß Fürſtenthumbs alle Rätt ouch die vierzehen zu teglicher uſſrichtung jnnhalt angeßaigts vertrags verordnet, nit künden oder mögen ſammentlich zu yeder zyt by der Canßly gegenwertig erſcheinen, und damit dannocht in ſölicher ußrichtung nichtß geſonnpt oder underlauſſen werde; So ordnen und wöllen Wir, ſo die geordneten Rätt wie obsteet alle ſammentlich by der Canßly nit ſin würden, das nichtß deſtmynder die übrigen und gegenwertigen ſo es gut unnd nottürfftig iſt unuerzogenlich jn den fürgefallen geſchäfften fürfaren und in dehainem Amt uffhaltung geſchehe, noch ainer uff den andern zu verziehen zuuerharren oder die Sach uffzuſchieben underſtande, ſonder ſollen allwegen die gegenwertigen handeln als ob Sie by und mitainander weren; Die Sachen weren dann ſo dapfer und groß, ſo ſoltten die biß zu ir aller zukunfft uffgeſchoben oder ander Rätt an der abweſenden ſtatt, dieſelben zyt berüfft und beſchrieben werden.

Diewyl ouch fürſehung und ſtattliche hülff mit vernunfft und geſchickte ſo vielmehr zu bedencken und zu geſchehen iſt an den ortten da mer und gröſſer Sorgfeltigkait und Schäden erwachſen mögen, und dann by der Canßly die höchſte gröſte und dapfferlichſt ußrichtung geſchicht, So ordtnen und wöllen Wir, daß die Canßly mit teglicher ußrichtung wie davon obbegriffen ſteet verſehnhen werde, darzu fromm erber getrüw, und verſtendig Geſellen für Schriber by der Canßly gehalten und die jungen, ſo verr man dieſelben von und uſſer diſem Fürſtenthumb geborn, haben mag für ander angenommen, und erßogen werden, damit man künfftiglich by und von der Canßly jn den Aemptern diß Fürſtenthumbs allweg deſt geſchickter Perſonen überkommen und haben müge.

Und

Und diß sind die Personhnen diser zyt zu der Cantzly verordnet:

Doctor Gregorius Lamparter Cantzler.

Johannes Heller, Conrat Brüning } Secretarien.

Heinrice Heller, Landtschreiber.
Johannes Fünffer der alt Regiſtrator.

Maiſter Simon Keller, Maiſter Hannß Zwyfell. } Gerichtſchreiber.

Heinrice Lorcher Tarator und Regiſtrator.
Jörg Geyßberger Bottenmaiſter.

Michel Ott.
Conrat Heller.
Trutwin Beyhinger.
Ludwig Ackermann. } Jungſchriber.

Jerg Holbuch, Baz. } Schriber-Knecht.

Enderis Kramer, Peter Mul. } Ryttend Botten.

Item Vier oder Sechs geſchwohrner Fußbotten.

Und damit ſtattlich unnd fürterlich ußrichtung mit dem mynſten coſten müe und Arbait möge erlangt und zu End gebracht werden; So wöllen wir daß täglich uſſerthalb den Sonnen und gebannen Fürtagen die Rätt zu Sommers-zyten morgens früh zu der Sechſten und im Wintter zu der Sübenden Stund und nach ymbiß im Sommer zu der eylfften und zu Winters zyten zu der zwölfften Urn, ungeuarlich in der Cantzly erſcheinen, und alle tag vier Stund der ußrichtung wartten ſollen; Es were dann das die geſchefft mer oder mynder zyt eruorderten, darinn allweg nach notturfft und wie ſich gepürt ſoll gehandelt werden, und ſollen uff ſölichs alle Amptlüth jr underthanen beſcheiden und jnen verkünden jrer ußrichtung zu obbeſtimpten Stunden und zyten wiſſen und zu gewartten.

Es ſollen ouch Landthoffmaiſter und Cantzler in allen brieffen Lyb, Eer, Gut, gefängnus, oder ander treffenliche handlungen berührende ſo von der Cantzly an hoch oder nyder ſtennd uſſer oder jnnerthalb diß Fürſtenthumbs geſäſſen ußgeen werden, ſich underſchrieben, und in dero abweſen der Landſchriber oder Secretarien einer, daſſelb thun, doch ſoll dehain brieff dergeſtalt vßgeen. Er ſey dann jn gemainem

Ratt

Ratt darinn alt Johannes Fünffer, Maister Symon Keller, und Henrice Lorcher stättigs sie all oder jr ainer sin sollen beschlossen nachmals darin verlesen, und wie obsteet underschriben, Was aber brieff dergleychen Sachen betreffende, und wie obsteet nit underschriben, und ußgericht ußgen würden, die sollen von unwürden unkrefftig unnd diesen Fürstenthumb unschedlich sin. Aber schlecht mißiuen, oder ander derselben klain handlungen sollen durch den Landschriber oder der Secretarien ainer underschrieben werden.

Es soll ouch behain brief mit des Fürstenthumbs Jnsigel, besigelt werden; Er sey dann vor jn offem Ratt wie hienor angetzaigt ist underschrieben und beschlossen.

Und nachdem unser gnediger Herr usser Land geritten ist, villicht der meynung sich bemelten Vertrag mit glichmäßig zu haltten, oder denselben zuuolziehen, sonder dauon absoluiren zu lauffen, so wöllen Wir das die zway grosse Sigell darzu alle Secret mit sampt einem alten Sigel, So wyland unsers gnedigen Herrn Hertzog Eberhardts Löblicher Gedechtnus gewesen, und etlicher nottürfftigkait halben bißher behalten ist, vor gantzer versamlung besichtiget versecretiert und wol beschlossen hinder gericht und Ratt oder den Stifft zu Stutgarten, mit kundtschafft und protestation jnn gegenwerttigkeit ains Notarien gelegt werden, mit ernorderung deßhalben nottürfftiger Jnstrument wie sich gepüret und in mittler zyt zunor und ee andere sigell und Secret gemacht werden sollen Landhoffmaister auch ainer uß den Prelaten, und ainer von der Landtschafft, mit ihren Secreten unnd jnnsigeln jn Namen der geordtneten Rätt der dryer Stennd besigeln und versecretieren, doch was schlechter mißiuen weren ist gnug daß dieselben durch der vorbestimpten ainen versecretiert werden.

Wir wöllen auch das drü jnnsigel gemacht, nämlich ain groß, mit dem die höchsten und grösten Sachen und handlungen durch alle Regenten und geordtnet Rätt wie vorsteet beschlossen, besigelt, und dasselb Sigell jnn ain behaltnus mit fünff Schlossen bewart, gelegt, darzu fünff Schlüssel gemacht werden, dero der Landthofmaister ainen, der Cantzler ainen, die geordneten Rätt von den Prelaten ainen, deßglych von der Ritterschafft ain, und die von der Landtschafft ouch ainen haben sollen, das ander Sigell soll etwas klainer und mittelmäßig sein, damit die hendel teglicher ußrichtung und daran merckliches gelegen ist söllen besigelt und dasselb Sigel behalten werden in ainer behaltnus mit dryen Schlossen, darzu der Landthoffmaister in Namen sin und der Ritterschafft ain schlüssel der Cantzler jn Namen der Prelaten und sin, den andern, und der Landtschriber als von der Landschafft geborn der auch getrüwlich und vlyßlich gedient hat, und an synem amt blyben jn Namen und von wegen der Landschafft den dritten schlüssel haben soll, und so ainicher under diesen yetzbenantten dryen von der Cantzly hinweg ryten wöllte, soll derselb den schlüssel

jm

jm vertruwt und beuolhen synem verweser oder dem Landtschriber hinder im verlaussen und übergeben, damit dehain Sompnus oder varläßigkait durch abwesen derselben Person entsteen mög. Es soll ouch ain klain sigel damit gerichts-hendel Lehen und tädings-brief versigelt, gemacht, und dasselb by dem mittelmäsigen sigeln behalten werden, und darzu in gerichtshändell und tädings-brieffen, der gerichtsschriber sich allwegen unterschriben, deßglych söllen etliche Secret zu besiglung gemainer und schlechter misiuen gemacht werden.

Es söllen in zyt dieser ordnung und Regimentz alle brief im Namen Landhofmaister und der geordneten Rätt, mit jren titteln ußgeen.

Es soll ouch nyemandts zu Ratt-diener amptman oder Knecht bestellt angenommen oder geurlaubt werden, es sey dann zuvor in offnen Ratt davon gehandelt beschlossen und durch Landthoffmaister Cantzler Marschalck oder Secretarien dem Landtschriber beuolhen denselben ynzuschriben oder ußzuthund.

Und damit sich Nyemants von Belohnung der Brief und Geschefft, die von der Cantzly ußgen werden unbillicher Wyß beschwert sin, beklagen möge, so wöllen Wir, daß es mit taxierung sollicher Brief und Geschefft zymlich gehalten werde, und so sich die Parthyen mit Hainrice Lorchern Taxatorj nit vertragen möchten; Sollen die Rätt zu teglicher Vßrichtung verordtnet, darinn erber mas und taxierung das zu geben und zu nemmen lydenlich ist, nach gestalt ainer yeden Sach fürnemen und machen. Deßglychen soll es mit allen Statt und andern Schribern in diesem Fürstenthumb gehalten werden, und die Amptlüth und Gericht erberer Maynung wie obsteet nach Gelegenhait ains yeglichen Handels gehabter Arbait, Vermügenlichait der Personen und anderer Vmbstend daryn senhen, und die zimlicher Massen taxiren besonder ist unnot die Gerichts Hendel so durch das Mittel der appellacion für das Hoff-Gericht kommen inn Pergamen zu machen, unnd were gnug dieselben uff Bappyr zu schryben, die Parthyen wölltten dann die uff jren Costen inn Pergamen haben.

Es soll auch teglichs getrüwlich Nachtrachtung geschenhen was wyter zu guter Ordnung der Vßrichtung und Cantzly auch sunst in andern Handlungen und Verwalttungen zu Nutz Vffgang und Handhabung diß Fürstenthumbs innhalt obberührts vertrags nottürfftig gut und Nutz sin, desselben Zuuerhütung künfftig Schadens so diesem Fürstenthumb Land und Lütten zusteen möchte Besserung und Vollstreckung zu thund.

Was auch guter Ordnungen jn diß Fürstenthumb an die Amptlüt-Gericht und all ander ußgangen sind dieser Ordnung nit Widerwertig die söllen fürterhin Lut und innhalt jrer Verkündungen gehalten werden.

Wir wöllen ouch das über hundert Pferdt usserhalb der Wagen-Roß am Hoff nit gehalten werden, under denselben sübenzig oder achzig gerüst sein söllen zu Handthabung uffenthalt und Beschirmung diß Fürstenthumbs Landt und Lüt dienende.

Und in dieser Anzahl, sollen zusamt hievor bestimpten Pferten by versehung der Hoff-Aempter und Rätten angezeigt begriffen sin und gehalten werden, diß hernach geschrieben.

Item Wernher von Zimmern fry mit fünff Pferten.
Schwycker von Gundelfingen fry mit drüw Pferten.
Herr Willhelm Truchsäß vier Pferdt.
Philips von Rechperg vier Pferdt.
Richwyn drüw Pferd.
Stoßinger zway Pferdt.
Hannß von Werdnow zway.
Ainspend Knecht fünff oder Sechs.
Und die obbestimpten söllen all gerüst gehalten werden.
Item in dem Marstall zehen Pferdt.
Uff die Cantzly zewarten zway oder drü Pferdt.
Kuchin Maister sins Amts verstendig frumm und erber, soll mit aim Pferd gehalten werden.
Baw Maister ain Pferdt.
Item drey oder vier Trompter gerüst.

Man soll den Schlaftrunck geben denjehnen so der verschrieben und von alter her geben ist, deßglychen soll es mit Morgen-Suppen und undertrincken auch also gehalten werden.

So auch ein Ratt oder Diener, dem lut siner Bestallung der Schlaftrunck wie ob stat gegeben würdet in des Fürstenthumbs Geschefften ist unnd ain oder mer Pferdt am Hoff steen laßt damit die mit dem minsten Costen gelisert und destminder schadens entsahen, soll synen Knechten dieselben Zyt Lüfferung und zum Schlaftrunck zwayen oder dryen ein Maas Winß und Brott gegeben werden, dermassen und gestalt soll es auch gehalten werden, so ein Ratt oder Diener acht oder zehen tag ungevarlich in synen aigen Geschefften wäre, wölte aber ainer zwu, drü oder vier Wochen in synen Geschefften ußblyben, so soll er Knecht und Pfert mit nemmen und sölichs von allen theilen ungevarlich gehalten werden.

Der Fürsten und Herren auch Prelaten und Ritterschafft und der Stett Bottschafften und Botten söllen eerlich zimlich und wie sich gepürt mit Futer und mal, schen-

schenckungen des Wynß oder Vßlossung nach gelegenheit der Louff gestalt und wesen der Personen gehalten, güttlich gehört und stattlich und förderlich ußgericht werden.

Es söllen auch Marschalck und Hußhofmaister gut acht und ùsmercken haben uff der Raisigen Bestallungen und die Pfärit-schaden, damit füglich und nach Billichait darinn gehandelt werde, und so ainer an Hoff uffgenommen oder bestellt würdet, sölle bemelt Marschalck und Hußhofmaister desselben uffgenommen oder bestellten Pferitt so er mit jm bringt oder darnach von Nüwem überkumpt aigentlich beschtigen und dero Anschlag, was die gestanden oder zur selben Zyt werdt syen, erlernen und bestymmen, damit so dieselben jnn des Fürstenthumbs Dienst und geschefften gebrucht, und Schaden emphahen würden, dest Fruchtbarlicher, und unnachtailich überkommen geschehen mög.

Man soll den Amptlütten für Pferittschaden jn jrn emptern jnen zusteend nichtzit geben, deßglychen soll jnen auch in denselben jrn emptern, dehain lüferung geben werden, Es were dann das ainer in des Fürstenthumbs Geschefften, übernacht müßt ußseyn, dem soll allsdann Lyferung vervolgen, so ouch Kriegs-Löff oder derglychen Aempter und Sachen vor Ougen weren solt yedem Amptmann, für redlichen Schaden jnn des Fürstenthumbs Geschefften emphangen lut ouch ains yeglichen Bestallung, an denen jnn dem und anderm dehain Mangel erscheinen sol, sonder trüwlich gehalten gestanden werden.

Und nachdem die Herren von Wirttenberg mit miltsamer Ritterlicher und werlicher hand durch hilff GOttes des allmechtigen, und der jrn, auch der Grauen, Prelaten, Ritterschafft, unnd Stett im Land Schwaben, Land und Lüt überkommen, dieselben behalten, auch Römischen Kaisern und Königen gehorsamlich gedient nebent andern jrs glychen eerlich bliben, und mit der aller und jrer Früntschafft hilff der Widerwertigen sich auffenthalten, auch gegen den Nachpuren und andern früntlich nachpürlich gnedigklich und güttlich ertzeigt haben; So ist unser aller Meynung und Will, dasselb nochmahls also zu vollßziehen, die Prelaten, Grauen, Ritter und Knecht im Lannd zu Schwaben, auch derselben anstösser und Nachpurn früntlich gnediglich und Nachpürlich zu halten, die Ritterschafft mit Diensten, Gab und Gnaden, diesem Fürstenthumb anzuhefften, und uß yedem Geschlecht, mit aim zwayen oder dryen die ortt stett, und Schloss, ouch dieselben Aempter zu besezen denselben und andern gnedigklich zusprechen fürdern, ouch mit taghaltung, zuschickung der Rätt jnn jrn Geschefften, und günstiger Schüzung, und Beschirmung bedencken, dann wir achten nüzer sein, die Ynsässen diß Fürstenthumbs, und deß anstösser, die man von huß über nacht, unnd mit wenigem Costen haben mag herzu

zu ziehen dann die ußlendigen, so mit schwerem Costen und Lyferung, langsam, diesem Fürstenthumb zu nutz zureyten und kommen mögen, so ist auch des Herren Lob, des ingesessen Adels ere, und desselben Abgang jr Verderben deßhalben dieselben gedencken, mit eern by jrn Nahrungen und Väterlichem Erb, auch Land und Lüten zu plyben jrn Erben und Nachkommen, damit ewige Gedechtnuß zu verlassen und zu machen.

Und so mann ain mercklich Fußvolck, zu täglicher Rüstung in diesem Fürstenthumb, und darzu nit so stattlich rasigs Gezügs hat, wöllen wir noch zwainzig edler von allen Geschlechten diesem Fürstenthumb anhengig machen, und denselben so verr sie sich zimlich finden lauffen, zusamt dem Dienstgeltt die Hofclaydung geben, damit man zu Eeren, Schimpff, ernst, Lust, und der Wör usser und innerthalb diß Fürstenthumbs gerüst und geschickt sey, und die Aempter nach Notturfften als zuvoran dieser Zyt billich geschicht, stattlich versehen werden.

Dwil auch der Schwäbisch Bundt mit sampt sinen verwandten diesem Fürstenthumb, als des Nachpuren wol und Nutzlich erschossen hatt, ouch der aller Eltten und Vorfarn bestentlich und getrüwlich zu ainander gesetzt haben, in dero Fußstapfen Wir tretten, und so der bund fürter erstreckt würdet darjnn ouch zukommen annemmen wöllen ob aber sollich Erstreckung des Punds nit fürgang gewinnen, so wöllen wir doch nichts destminder dem Land zu Schwaben, so verr unß von denselben (alß Wir unzwifenlicher Hoffnung sein) mit glycher Maß und hilff entgegen gangen wirdet, alles unser Vermögen Lybs und Guts ungespart und getrüwlich sezen und nit verlauffen.

Wir wöllen auch alle Nachpurn und anstösser diß Fürstenthumbs (so uer dieselben in glychem Willen gegen unß ouch steen werden) nachpürlich dienstlich und früntlich halten unnd vor Augen haben, ouch dem Landt-Friden und der Billichkeit gemäs uns erzögen, und hierauf alle steend des Reichs vom höchsten biß uff den nidersten, mit Bottschafften und Geschrifften dieser Sachen umb Bystand und Handthabung diß unsers fürnemmens, Underteniglich dienstlich und früntlich ersuchen mit bitt unnd beger, sich des willig unnd unversagt zu bewysen in Hoffnung sollichs zu vil gutem zu erschiessen.

Und damit die Zyt des Frids und Kriegs, nach aller Notturfft und Gebühr, versehen werde so ordnen Wir zu Houptluten inß feld Grave Wolffgangen von Fürstemberg Landthoffmaistern Grave Andressen von Sonnenberg und Dieterichen von Wyler, die samentlich allen vlyß fürkern und thun sollen, darzu Wir alle Land, und Lüt jn Ansehung GOttes der Gerechtigkait und fügs ainer guten uffrechten Sach, zu Handthabung diß Fürstenthumbs und unsers Vatterlands alles unser Vermögen

Lybs

Lybs und Guts darstrecken ouch unserm allergnedigsten Herren dem Römischen Künig, jnn des gehorsammi wir zu sampt schuldiger Pflicht, darzu alls regierenden Fürsten, des Huß Oesterreichs in hilfflicher und ußtregenlicher Aynung willig und begirlich sein zu blyben, darzu ander unser gnedig günstig und lieb Herrn und Fründ zu unser selbs Macht zu trostlicher Hilff nemen, unzwyfenlicher Hoffnung, glücklich end, unsers Göttlichen eerlichen und Loblichen fürnemens zu ervolgen.

Unser Gnedige Fürstin und Frow soll Fürstlich und Loblich gehalten werden, lut unsers Gnedigen Herrn zusagens und schribens, ouch seiner Gnaden geschickten Rätt, deßglychen der Prelaten und Landschafft, Wir wöllen ouch jr Fürstlich Genad undertäniglich bitten, unß gnediglich zu haltten, und mit unß das best zu thun, deß Wir Unß gegen jrn Fürstlichen Gnaden hynwiderumb undertänigklich, und dienstlich, wie sich wol gezympt ertzeigen wöllen.

Es solle von Graue Ulrichen etlich Knaben, an statt der, so für ain Rösser gehalten, geordnet werden unser Gnedigen Frowen zu dienen.

Es soll auch derselb, unser Gnediger Junger Herr, Graue Ulrich durch Herr Hannß Caspar von Bubenhoven Rittern Marschalck, alß siner Gnaden Hoffmaister, deßglychen Talhaymern, Doctor Petern Jacobi auch seiner Gnaden Schulmaister, und mit anderm siner Gnaden Gesind wie bißher eerlich und wol gehalten werden. Ouch sin Gnad zymliche und unschedliche Kurzwyl suchen, Tags vier Stund der Lernung obliegen. Mit unser Gnedigen Frowen, und zu zytten hernyden by frömbden Bottschafften, und den Rätten essen, mit jrn Fürstlichen Gnaden zu Kirchen geen, auch mit und by erbern Lütten wandeln, und sust wie sich gebührt, in GOtts Vorcht gehalten und ertzogen werden.

Die Gebot mit dem Ebruch und den Tuben, auch daß ainer der ain unverlümpte Junckfrowen verfelt dieselben zu der Ee haben sölle, durch die Amtlüth stillschwigend, überschritten, und die Ubertretter derselben fürther jn krafft vorberürter Gebot mit gebüßt, sonder in ander weeg, nach Gebür gehalten werden.

Es söllen alle Aemter usser und jnnerhalb Hoffs, als Küchin, Kellery, Pfistery, Liechtkammer, Torwarten, Wachter, Mezger, Spiser, Bretttrager, deßglichen die Jäger, mit frommen erbern verstendigen getrüwen und geschickten Lütten fürsehen, und damit künfftiger Schade Lybs und Guts verhüt werden.

Die ainspenden Knecht söllen wol gerüst und beritten gemacht und gehalten, gute Kundschafft im Land betracht und an denselben, auch andern nottürfftigen Sachen, nichzit gespart werden.

Die Lychtuertigen und unwesenlichen Personen, so angenommen deßglychen ander söllen gestraufft, und nach denselben getrüwlich und flyßlich gestellt werden, andern Vorcht und ebenbildnus zugeben, fürter derglychen Handlungen zu uermyden, und nit fürzunemmen.

Es söllen auch alle vberflißig Personen die zu Versehung des Hoffs Aempter und Geschefften untogenlich und ungeschickt sind geurlopt und abgeuertigt und die Büw zu Notursft oder were nit dienende diser Zyt abgestellt und die Frembden Bottschafften auch ander erber und redlich Personen yeder nach sinem Stand und Wessen mit Liferung eerlich und wol gehalten und das uberig uffgehebt werden.

Vnd nach dem unser aller Fürnemen GOtt dem Allmechtigen zu Lob, disem Fürstenthumb zu eeren, Prelaten Land und Lütten zu Vffgang (und damit dasselb by ainander ungetaillt, unzertrent, und vor verderplichem unwiderbringlichem Schaden verhüt werde und blyben möge) geschicht so ordnen sezen und wöllen Wir ob yemand wer der oder die wern, diesem Vnserm Göttlichen Löblichen eerlichen und nutzlichen fürnemen und Ordnung Widerstand thun welten oder understan würden zu des Zerrüttung sich oder ander ynzudringen oder in Betrachtung jrs aigen Nutz, Statt, Schloß, Dörffer, oder derglychen davon zuryssen oder zu bringen wie das geschehe das wider den oder dieselben nit minder dann ob sie diß Fürstenthumbs Land und Lüth abgesagten Fynd wern solle fürgenommen und gehandelt werden wie sich yedem in sinem Stand gepürt; Wir söllen und wellen ouch zu Vollstreckung und Handthabung desselben alle unser Hab Lyb und Gut zu ainander getrüwlich sezen und ainander nit verlassen, darnach mag sich menniglich wissen zu halten und zu richten.

Nachdem auch unser Gnedigster Herr von Mentz, disem Fürstenthumb vil eern, guts und Nutz zugefügt früntlich und nachpürlich zu unser Gnedigen Herrschafft, auch gnediglich und Vätterlich zu unß gesezt hat, söllen und wöllen wir desselben billich danckbar sin und zu gutem nymermer vergessen, unzwiuenlicher Zuersicht sein Fürstlich Gnad werde unß in diesem Vnserm Fürnemmen dero Trostlich Hilff Raut und Bystand ouch nit entziehen, das Wir hinwiderumb sinen Gnaden underthänigklich ouch gern thun wöllen.

Vnd damit GOt der Allmechtig, dem zu Lob und eeren diß vnser Fürnemmen zum vordersten geschicht mit andechtigem Gebett ersucht demütiglich umb Gnad und Hilff angerüft werde, so ist unser Will und Meynung daß alle Pfarrer diß Fürstenthumbs geßglychen die Prelaten und ire Pfarrer uff alle Sonntag das Volck getrüwlich ermahnen, GOtt den Allmechtigen, die aller Hailigsten Junckfrowen Mariam und alles Himmelsch höre mit Innykait zu bitten und anzurüffen damit

diß

diß unser erber Fürnemen nit zerstört, oder durch ainich ynfallend Irrung zerrütt werde, sonder uns Gnediglich und Barmherziglich geruch zu bedencken, die Gnaden und Gaben siner Liebe, Allmächtikait, Wyßhait unnd Güttigkait mitzutailn, damit die eer GOttes durch Handhabung der Gerechtigkait gefürdert, die Güte belonet, und die Bösen gestrafft werden, und diese Sach bestentlich zu gutem Ende dardurch wir alle nit zytlich Eer Gewaltt Aygennuz, Nyd oder Haß (das alles ferr von uns sin soll) sonder Kindliche Trüw, und Brüderliche Liebin überkommen und gebruchen und entlich öwige Seligkeit erlangen mögen.

Wir wöllen ouch, daß in allen Clöstern und Gotzhüssern baiderlay Geschlechts Männer und Frowen deßglichen in den Stetten diß Fürstenthumbs, uff yeden Montag in der Eer der hochgelopten und untailbarn Dryfältikait ain Ampt gesungen und uff dem Land in dem Ampt der hailigen Messen, deßglychen uff den Sambstag in Gedechtnus des Amts der allerseligsten und unvermäligsten Junckfrowen und Muter GOttes Marie gebetten werde, alles das so hievorstet zu erlangen, damit die dry Stend in vorerzelter Maynung allhie versamelt, herzlich und getrüwlich in ainem Göttlichen willen verharren und darinn von niemands verhindert oder geschiden sonder trostlich und mannlich byainander blyben und sygen mögen.

Vnd nach dem vil untogenlich lychtuertig Personen in unsers Gnedigen Herrn unwesenlichen Regiment durch ir unbillich Fürnemen die Erberkait zu vergweltigen ouch das Recht und die Billichhait zu verdrucken understanden hand, alls sölichs uß nachberürten hendeln erschaint, dann ettlich derselben sein im Land wider und für gevitten die Lüt mit Vnwarheit darzu geben und unsern Gnedigen Herren, zu ungnaden wider sie zu bewegen mit Berümung daß nit Thürn gnug im Land sein söllen die Gewalttigen und die jhenen so sie verzaichnet hetten darinn zu legen Item so haben ir ettlich uß verkertem Willen erbern Lüthen ihre Kinder by Nacht unnd Nebel ußer jrn Hüssern gefürt.

Item es sind ouch ettlich erber Lüt uff dargeben derselben (nach geschehner Warnung) geursacht sich selbs umb Sicherhait willen, usser diesem Fürstenthumb an jr gewarsami zethund, und ir hußlich Wonung Hab und Gut zu verlassen, haben ouch daruff dieselben benelten unsern Gnedigen Herrn umb Recht angerüfft und sich demselben statt zu thun und zuverbürgen erbotten, und allein gelayts zum Rechten, für Gewalt-, und was mit Recht erkennt werde, es betreffe Eer, Lyb, Leben, oder Güt zu volziehen begehrt, das jnen byß auff diesen Tag, wider Billichhait, nit hat mögen gedyhen, Item so syen ettlich erberlüt auff unbestendig dargeben derselben über völlig und gnugsam recht erbieten sänglich angenommen jn Thürn gelegt unnd zu verschrybungen und Abtrag wider ir erbietten Recht und Billichhait gedrungen.

Item

Item es ist auch ein erber Mann durch trow des Thürns von den bemelten Lychtuertigen Personen genötdrengt ain Hindergang zu thun, vnnd sich sinst behalten rechtens zu begeben, dartzu ist ein ander erberer Mann über verschriben Glayt jme von unserm Gnedigen Herrn gegeben von wegen siner Fürstlichen Gnaden fänglich angenommen und zu verschribung gedrengt worden.

Item es ist och ettlichen mit gewalttsamer Tat wider Recht und Billichait all jr Haб und Gut genommen unnd mit ettlichen verschafft jrs angefengten Rechtens abzusten dartzu sein ettlichen erbern Lüten jre Kinder wider der Elttern und Kinder willen zuuerhyrathen understanden und in verbot gestelt auch zu dem allem vil ander vngepürlicher Handel geübt worden die wir nachdem diß unser Ordnung an vil End geschickt würdet, zu Eeren diesem loblichen Fürstenthumb ouch sinst Namens Stammens und Herkommens dißmahls im besten unnißgesprait verhalten wellen und in Betrachtung deß alles haben Wir dapferlich ermessen wo solich unbillich und unlydenlich Händel und Beschwerden nit abgestellt sonder fürterhin geübt werden soltten, zu was unwiderbringlichem Abfall Schaden und Nachthail sölichs diesem Fürstenthumb dienen und raichen möchte und darumb zu verhütung desselben ouch zu merer Handthabung rechtens und der Billichait ordnen sezen und wellen wir, ob fürohin ainicher diß Fürstenthumbs verwandter oder die jhenen so zu handthabung diß loblichen Fürnemens handeln vom höchsten biß zum niderssten von yemanden wer der oder die wern mit obberührten Beschwärungen wider den vorbestimpten Vertrag ouch diß Ordnung daruff fürgenommen vergweltiget würden, das alsdann Wir und unser Nachkommen denselben vergwältigten Personen, Hilff, Rautt und Bystand nach allem unserm Vermögen thun söllen und wöllen damit lut der Regenten Handtvestigung sölichs abgethan und wie sich gepürt verhüt werd.

Wir sezen ordnen und wöllen ouch, daß alle Amptlüt Gericht Rätt und gemaine Landschafft diese Ordnung und Handtvestigung des Regiments so uil die yedes Persone betreffen mag sweren söllen, die zu haltten und dawider nit zu thun, sonder so vil Jnen müglich ist wider Mennigklich getrüwlich zu handthaben doch wellen Wir das vorgethan Ayde und Pflichten Lut unser Protestacion jn Anfang dieser Ordnung begriffen hiemit nit gemindert noch in dehainen weg verletzt sonder so vil die GOt der Nattur und dem geschwornen vertrag (daruff diese Ordnung gesezt ist) gemeß sind gehalten und volljogen werden, daruff ouch diser Ayde geschehen soll, diß also getrüwlich und on alle Geuerde zu halten.

Wie das Land schweren soll.

Nachdem das Regiment unnd disе Ordnung GOtt zu Lob unnd Eer zu Handthabung des Fürstenthumbs Wirtemberg Volziehung rechts unnd Gerechtikait und Ver-

Vermyndung erblichs oder unwiderbringenlichs schadens, so der *Herschafft Land und* Lütten dem hailigen Rych dem Land Schwaben und allen *anstössern möchten lychtlich* erwachsen in krafft des so man GOtt, der Herrschafft, dem Reych unnd ain yeder sin selbs schuldig ist Innhalt des jüngsten vertrags zwüschen baiden unsern Gnedigen Herrnn gemacht, den ir baider Gnad ouch Land und Lütt durch ir Gnaden gehayß gelopt und zu den hailigen geschworn haben, durch Künigkliche Majestat vilfaltig bestetiget, darauff unsers Gnedigen Herrn Herzog Eberharts ꝛc. säliger Gedechtnuß jm Testament gesetzt und das Fürstenthumb Wirtemberg gewyndempt, gemacht, fürgenommen und beschlossen, wie dann oben ouch gehört ist deßhalb on abbrüchlich vorgethanen Aiden und dem so Menigklich schuldig ist zu halten, zu Merer Beuestigung und handhaben desselben und schuldigen Pflichten, wie oben angezeigt söllen und werden jr schwern dem Fürstenthumb Wirtemberg dem Regiment und Ordnung deßhalb gemacht, yezo verlesen, so vil die yeden betreffen mag, in krafft, des wie oben gelutt, getrüw und gewertig sin, der Frommen schaffen und werben, schaden warnen und wenden auch die Handthabung und Befestigung der Regenten und Rätt getrüwlich und one alle Geuerde halten und volziehen:

Daruff sol der Amptman, den Ayd geben, dem alle Vnderthanen, nachreden söllen mit auffgehapten Fingern also sprechende.

Wie mir vorverlesen ist dem will ich nachkommen und das trüwlich halten an alle Geuerde. Also bitt ich mir GOt zehelffen und die Hailigen.

Num. 19.

Kayserliches Mandat Herzog Eberharden zu Würtenberg keinen Auffenthalt zu geben bis er den Horber Vertrag erfüllt habe.

d. d. 19. Nov. 1499.

Müllers Reichstagstheatr. unter K. Maximil. IV. Vorst. c. 28. p. 433.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer Künig zu allen zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabannt Jn Geldern ꝛc. Grafe zu Flanndern zu Tyrol ꝛc. Embieten allen vnd yegclichen Curfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen Prelaten Grafen Freyen Herren Rittern Knechten, Hawbtlewten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtlewten, Schultheyssen, Burgermeistern, Richttern, Reten Burgern vnnd gemeinden vnnd sonnst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnnderthanen vnnd getrewen, in was wirden stattes oder

wesens die sein, So mit disem vnnserm kunigclichem Briefe oder glewplicher abschrifft dauon ersucht werden, vnnser genad vnnd alles gut. Erwirdigen, Hochgebornnen, Wolgebornnen, Ersamen, Edeln lieben Neuen Oheimen Curfürsten, Fürsten, Andechtigen vnd getrewen, Vns zweyfelt nit, es sey an Euch gelanngt, wie Eberhart Hertzog zu Wirtemberg als der nach abganng weylennd des Hochgebornnen vnnsers lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Eberharts zu Wirtemberg vnnd Deckh Grafen zu Mumppelgart in Regierung der obbestimbten Hertzogthumb vnd Grafschafften komen, Sich in solchem so vngeschickt gehallten, das als aus vil scheinperlichen vrsachen zubesorgen gestannden, Wo dem zugesehen, dardurch vil args enntstannden vnnd dieselben Hertzogthumben Grafschafft vnd Jr zugehörige Landtschafften, die vnns vnd dem heiligen Reiche fur andere insonnderheit zugetan vnnd verpflicht sein vnd mercklich vnd vil daran gelegen zu vnser vnd des Reichs swerem vnd vnwiderbringlichem nachteil in frömbde hennde komen vnd zu zerrüttung vnd zertrennung gefallen weren. Darumb wir als Römischer Kunig aus der notdorfft vns in dieselben Lannde gefügt vnd den yhgenannten Hertzog Eberharden eins vnd der eegemelten Hertzogthumb vnd Grafschafft Einsessen, Auch Landthoffmeister Regennten Cantzler Rete vnnd gemeine Landtschafften annders teyls für vns bescheiden vnd in Beywesen etlicher aus Euch, den Curfursten, vnd Fürstenn vnd annder vnnser treffennlicher Rete in den obberürten sachen nach notdorfftigen gegeneinander verhöret vnd souil erfunden das wir zu Jünngst in vnnser Stat Horb zwischen dem Hochgebornnen Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg vnd Deckh Grafen zu Mumppelgart vnserm lieben Oheimen vnnd Fürsten vnd seinen geordennten Landthoffmeister Regiment Cantzler Reten auch seiner gemeinen Landtschafft an einem vnd dem eegemelten Hertzog Eberharden am anndern teyl einen Vertrag gemacht den Sy zu beyderseit willigklichen angenomen vnd dem on weygerung zuleben vnd nachzukomen gelobt zugesagt vnd verschriben. Vnd wiewol derselb Hertzog Eberhard nach gehandelten Dingen solichs yetzberürten Vertrags billichen danckper sein sollt vnd deßhalben Auch den berurten seinen glübden zusagen vnd Verschreybung nach den zuhallten schuldig ist, hat Er doch vber menigfeltig vnnser genedig getrew Ermanung darvmb an Jne gelangt solichs bißher nit getan, sonnder steet darüber als wir vermercken in teglicher übung seins vngebürlichen freueln eigen willens dagegen fürzunemen, das wir von Jme zuverachtung vnd mißuallen nemen vnd als Römischer Künig aus den obberürten vrsachen vnd vnnser vnd des heiligen Reichs notdorfften zuuerhütten vnd die genantten Hertzog Vlrichen vnd sein geordent Landthofmeister Cantzler Rete Regiment vnd gemeine Landtschafft, die wir in Iren Handlungen nie anders dann erber aufrecht vnd redlich vnd das Sy sich samentlich vnd sonderlich in den obbestimbten Hendeln vnnd Sachen vnd was sich darynnen vnd dazwischen begeben wie Inen wol gebürdt vnd

die

die notdorfft erfordert hat, Sy auch vns dem heiligen Reiche vnd dem obbestimbten Land Wirtemberg pflichtig sein gehalten vnnd nichts anders gehandelt haben, erfunden, bey dem eegemelten vnnserm aufgerichten vnd angenomen vertrag genedig handthabung hillffe beystand Schutz vnd scherm mitzuteylen schuldig vnd aller erberkeyt vnd billicheit nach geneigt sein. Darumb gebieten wir Euch allen samenntlich vnd Ewer yedem insonderheit bey den pflichten, domit Ir vns vnd dem heiligen Reiche verwandt seit, Auch priuirung vnd entsetzung aller vnd yeder Ewer Regalia, Lehen, genaden, Freyheitten, priuilegien so Ir von vns vnd dem heiligen Reiche habt vnd darbzu vermeydung vnnser vnd des Reichs sweren Vngenad vnd strafe von Römischer Kuniglicher macht ernstlich mit disem brief vnd wellen das ir den gemeltten Herzog Eberharden in vnnsern noch Ewern Furstenthumben, Lannden, Slossen, Stetten, Merckten, Dörffern, Gerichten noch gebieten ferrer nit enthalltet, hawset, hofet, Etzet, trencket, Malet, pachet, noch sonst keinerley Hilffe, zulegung, noch beystanndt beweyset noch den Ewern oder andern heimlich noch offennlich zutun gestattet so lang bis Er dem obberurten Vertrag in allen seinen Puncten vnd Artigkeln lebet nachkomet vnd volziehung tut. Ob auch der genannt vnnser Oheim vnnd Fürst Hertzog Vlrich zu Wirtemberg sein Landthofmeister Regiment Cantzler Rete oder gemeine Landtschafft mit der tatt gegen demselben Hertzog Eberharden seinen anhenngern, Helffern vnd fürschiebern in disem Handel ichts furnemen oder handeln wolten oder würden, des wir Inen vnd Iren Helffern aus den obbestimbten vrsachen hiemit vnwiderruffenlich beuelch vnd gewalt geben, Das Ir Inen in demselben hilfflich Retlich vnd beystendig seidt vnd kein Irrung noch verhinderung tut, aber so lanng biß Sy den egemelten Hertzog Eberharden zu hallttunng vnd volziehunng des obbestimbten vnsers Vertrags gebracht haben. Daran tut Ir vnd Ewer yeder vnser ernstliche maynung und gut gefallen. Vnd mit solchem so Sy oder Ir allso wider den egemelten Hertzog Eberharden sein Helffer vnd anhenniger furnemen handeln vnd tun, Auch aller handlung die Sy vormals in diser Sachen haben geübt vnnd sich darunder begeben vnd verlauffen hat, vnd darbzu dem das fürgenomen vnd gehandelt ist vnd wirdet, das der eegemelt vnser Vertrag zugibt vnnd endtscheidet, sullen Sy noch Ir samentlich noch sonnderlich wider vnns das heilig Reiche noch yemannd andern nit getan, gehandelt, noch gefreuelt haben, Sonnder dabey vnwiderrufflich vnangefochten vnd vnbekumbert beleiben vnnd weder vnns vnsern Stathalltern vnnd dem gemelten Hertzog Eberharden für sich selbs oder Yemand anndern Jmer noch ausserhalben Rechtenns zu anntworten nit schuldig noch pflichtig sein, dheins weys. Vnnd ob von vnns vnnsern Statthaltern oder einichen Richtern oder Gerichten in was wirden stattes oder wesens die sein gegenwurtig oder kunfftig durch Hertzog Eberhart vorbestimbt oder yemanndt anndern gegen den gemelten hertzog Vrichen sein Landthofmeister Cantzler

Rete Regiment vnd gemeine Lanndtschafft oder Jr Helffer vnd anhennger samentlich oder sonnderlich wider das so obgemelt ist, ingemein oder besonder hieuor ichts erlangt oder ausgebracht were oder hernach erlangt vnd außgebracht würde, Es sey beuelch, tagsatzung, Inhibition gebot Freyheit, Absolution genad oder aunders wie das namen hat oder gehaben mag nichts außgenomen, Das alles vnd yedes heben wir auf vnd tunn es ab von obbestimbter vnnser kuniglichen macht volkomenheit eigner bewegknuß vnnd rechter wissen mit disem brief, vnd meinen setzen vnd wellen das dasselb alles vnnd yedes craftloß vnpündig vnd vntüglich sein vnd beleiben, Vnnd wider diß vnnser gebot vnd ordenung hieuorberürt bey vermeydung der oberürten penen straffen vnnd pussen, Vnd darzu einer sonndern pene nemblich hunndert Marckh lötiges goldes vnns halb in vnser vnd des Reichs Camer vnnd den anndern halben teyl dem obgemelten vnserm Oheim vnd Fürsten Herzog Vlrichen mit seinen zugeordennten Landthofmeister Cannzler Reten Regimennt vnnd Landtschafften oder dem beleidigten hirynne vnnder Jnen vnableßlich zubetzalen von yemandts getan noch gehandelt werden soll in dhein weyse, darnach wisse sich menigklich zurichten. Geben zu Ynnsprugg am Newntzehendentag des Monets Nouember Nach Cristi geburde viertzehennhundert vnd im Newnundnewntzigisten Vnnser Reiche des Römischen im viertzehenden vnnd des Hungerischen im zehennden Jarenn.

Ad mandatum domini
Regis proprium.

Num. 20.

Revers Grav Eitelfriderichs von Zollern als ihn Herzog Eberhard von Würtenberg in seine Dienste genommen. d. d. 13. Mart. 1496.

Jch Eytel Friderich Graf zu Zoller koniglicher Mt kamerRichter vnd Kamerer ꝛc. Bekenn offennlich mit disem briefe, das ich durch vergunsten der koniglichen Maiestat, des hochgepornnen fürsten vnd herren, hern Eberhartz von Gottes gnaden Herzogen zu Wurtenberg vnd zu Tegk, Grafen zu Mumpelgart ꝛc. Rat vnd Diener worden bin, Also das ich sinen gnaden in siner gnaden sachen, darjnne mich sin gnad erfordert, getruwlich raten dienen vnd gewarten sol wyder allermeniglich niemands vßgenomen, dann allein den benanten min allergnedigsten Herren den Römischen könig, den ich mit in solicher bestallung jn allweg vorbehalten vnd vßgenomen hab, Vnd So mich sin gnad in siner gnaden Dienst zukoment ervordert oder beschriben tut, des sol ich zetond schuldig sin, Jch würde dann des durch den vorgenanten minen gnedigsten Herren den Römischen König oder ander redlich vrsachen

chen verhindert, vnd so ich also nit komen kónde, So sol ich an Min statt zu Dienste schicken ainen Edelman mit zenhen oder zwölff pferidten geruften lute Vnd So ich oder sollch min geschickten lute in siner gnaden Diensten komen, sol mich sin gnad mit schaden vnd lyferung halten wie ander sinr gnaden begabt Diener vngeuarlich, Vnd ob deßhalb oder sust von andern sachen wegen disen dienste berürendt zwüschent sinen gnaden vnd mir Spenne entstünden, darumb sol ich mich rechtz benügen laussen vor sinr gnaden Hoffmaister vnd Räten one wytter vßzuge, Vnd vmb solich min Dienst sol mir sin gnad yedes Jarß sonder geben drühundert gulden Riniſch, Vnd so mich sin gnad nit mer zu Diener haben, Oder ich sinen gnaden nit mer dienen wil, Sol ain tayl, wölchem das geliept, dem andern solichen Dienst abkinden ain gantz Jare vor dem zyle vnd nach solicher abkindung vber ain Jare das nechst sol dann disse bestallung vffhören vnd absin, alles getrúwlich vnd vngeuarlich, Vnd des zu warem vnd offem vrkunde, So hab ich min aigen Insigele offenlich thun hencken an disen Briefe, der geben ist vff den Sonntag Letare mitfasten genant, Als man von Cristi vnsers lieben Herrn gepurte zalt Tusent vierhundert nuntzig vnd sechs Jare.

Num. 21.

Bestallungsbrief Grav Eitelfritzen von Zollern zu einem Diener von Herzog Ulrichen und dem verordneten Regiment. d. d. 21. Jun. 1498.

Wir Vlrich von gots gnaden Hertzog zu Wirtemberg vnd zu Teckh, Graue zu Mumpelgart ꝛc. mit geordnetem Regiment Bekennen vnd tun kundt offembar mit disem briefe, daz wir den wolgebornen vnnsern lieben Oheim Ytel friderichen Grauen zu zolr zu vnserm Rat vnd diener vffgenomen vnd bestellt haben mit wissen vnd gonnden der küniglichen Mayestet, Also daz er vns in vnsern sachen, darzu Wir Jne eruordern getrúwlich Raten vnd ouch dienen vnd gewarten soll wider allermeniglich niemands vßgenommen, dann allain den benannten vnsern allergnedigsten Herren den Römischen Künig, den er Jme in solicher bestallung in allweg vorbehallten vnd vßgenommen hat. Vnd so wir Jne erfordern oder beschryben werden in vnsern diennste zu kommen, Sol er des zu thun schuldig sein, Er wurde dann des durch den vorgenannten vnsern gnedigsten Herren den Römischen Künig oder annder redlich vrsachen verhindert, Vnd so er also nit kommen könndt, Sölt er vns an sin statt zu dienst schicken ainen edelman mit zehen oder zwelff pferidten gerüwster lút, Vnd so er oder sólich sin geschickten lút in vnnsern dienste kommen, Sollen Wir sie mit schaden vnd lieferung halten, wie annder vnser begabt diener vngeuerlich, vnnd ob deßhalb oder sunst von ander sachen wegen disen sinen

dienste berürend zwüschen vns vnd Jme Spenn entstunden, darumb sol er sich Rechts genügen lassen vor vnsern Hofmaister vnd Räten one wyter Wßzug vnd waigerung. Vnd vmb solichen sinen Dienst sollen wir Jme geben vff Lätare halbfasten nechstkompt Drüw hundert guldin vnd darnach yedes Jars besonnder vff halbfasten Drüwhundert güldin Rynischer, Vnd so wir Jne nit mer zu vnnserm diener wollen haben, Oder er nit mer vnnser diener sein will, Soll vnnser aintail, welichem das geliebt, dem anndern solichen dienste abkünden ain gantz halbJar vor Letare vnd nach solicher abkündung vff nechst Letare darnach soll dann dise bestallung vff hören vnd absin alles getrüwlich vnd vngeverlich. Vnd des zu vrkhundt hond wir vnser Secret Jnsigele tun henckn an disen briefe. Der geben ist vf Dornstag vor Sannct Johanns des hailigen töffers tag Nach Cristi vnnsers lieben herren gepurdt als man zalt Tusend vierhundert Nünzig vnd acht Jare.

Auf dem Vmbschlag des Briefs:

In consilio. W. G. Fürstemberg Lanthofm.

Doctor Gregoriy Lampartter cantzler.

Num. 22.

Revers Bernhard Schöfferlins, als er von Herzog Ulrichen zu Würtenberg zu einem Rath und Diener angenommen worden.

d. d. 14. Febr. 1499.

Herr Bar. von Harpprecht Staats-Arch. des Kayserl. Cammer-Ger. T. II. p. 63.

Jch Bernhardus Schefferlin Doctor Bekenn vnd tun kunt offembar mit disem brieff, das der durchluchtig hochgeborn fürst und Herr Here Ulrich Hertzog zu Wirtemberg und zu teck Graue zu Mumpelgart mit zugeordnetem Regiment ꝛc. min gnediger here mich zu siner Gnaden vnd siner Gnaden erben Raut und Diener acht Jar die nechsten bestelt vnd angenomen hat, Jn maßen wie hernach folgt, dem ist also das ich siner gnaden vnd siner gnaden Regiments fromen schaffen und fürdern, schaden warnen vnd wenden soll, Sinen gnaden auch getrülich Rauten in sachen, So mir sin gnad zuschicket und ob mir sin gnad Jn zit mins Dienstis zu sinen gnaden gen Stutgarten oder an andre ort des furstenthumbs zu komen schreiben vnd Rauts an mich begern würde, Souerr ich dann mit dem Cammergericht, das ich in disem minem dienst vorbehalten hab, nit beladen bin und solichs geschicklichait mins lybs thun mag, Soll ich uff siner gnaden costen und schaden zu sinen gnaden komen und in siner Gnadenanligen zum getruwlich sten minem besten versteen nach

Raut-

Rautten und was in Rautswiß mit mir gehandelt wirdet daſſelb zuuerſchwigen bis in minen tod, Ich hab mir ouch hierinn vorbehalten das Camergericht ob das erſtreckt wurd, daran zu beliben das zu minem willen ſteen, Alſo das mich diſer dienſt daran nit Irren, Sonder mir nicht deſtminder min ſold wie nachfolget geraicht werden ſoll, Vnd umb ſolichen minen dienſt Soll und will mir Sin gnad ains Jeden Jars geben und vom Landſchriber bezalen laſſen funffzig Gulden Riniſcher, Ob ich aber yemands andern in ainem ſtetten weſen an ains fürſten hoff oder Stett dienen wolt, des ich zuthund gut macht haben, Alßdann ſoll diſer dienſt tod vnd ab und dhain tail dem andern nichßit ſchuldig ſein, dann ſouil ſich nach der zit an dienſtgelt mir zuthun gepüren wirdet, daſſelbig ſol mir verſchafft ußgericht zu werden vnd ob ich vmb ſachen minen dienſt berürende mit ſinen gnaden ſpennig wurd, Soll ich den Vßtrag darumb vngewegerts rechtens vor ſiner gnaden hofmaiſter vnd Retten nemen, darnff ich ſinen gnaden gewonlich Raut vnd dienſtspflicht geton vnd ouch diſe beſtallung zu halten getrulich vnd vngeuarlich geſworn hab, vnd des zu warem vrkund So hab ich gebrechen halb mins aigen Inſigels gebetten vnd erbetten die Erſamen wiſen Conrade Widmann Vogt zu Marpach vnd Jacoben kuwhorn den Jüngern Burger zu Stutgarten min lieb Swäger, das Sie von ſolicher miner bßt wegen doch Inen on ſchaden Ire aigen Inſigel offenlich gehenckt hand an diſen brieff der geben iſt An Donrſtag nach Eſtomichi Nach criſti vnſers lieben herrn gepurt vierßehenhundert Nunßig vnd Nun Jare.

Num. 23.

Bündnus Herzog Ulrichs zu Wurtenberg mit den Eydgenoſſen.

d. d. 13. Maji. 1500.

Wir Vlrich (von Gots Gnaden) Hertzog zu Wirtemberg vnd zu Teckh, Graue zu Mümppelgartt ꝛc. mit geordnetem Regiment, vnd Wir der Burgermeiſter, die Schultheiſſen, Ammann, Ratt, Burger und Landtleut gemeinlich der Stetten vnnd Lendern, gemeinen Aidtgenoſſen, Mit namen Zürch, Bern, Lucern, Vry, Schwyß, Vnderwalden, Ob vnd nider dem Kernwald, Zug vnd das uſſer Ampt ſo zu Zug gehört, Glaruß, Fryburg vnd Soloturn. Thun kundt allermeniglichem mit diſem brief, das Wir angeſehen vnd betrachtet haben, ſolich getrüw Liebe vnd fruntſchafft ſo vnnſer vordern vnd wir lange zyt mitainander gehebt hond, vnd vmb das die zwüſchent vns gemeret vnd den widerwertigen Dingen, ſo vns nach diſen Löuffen begegnen möchten, deſterbas Widerſtandt gethon werden mög. So haben Wir vns diſer nachgeſchriben Verſtentnus vnd ſtucken mitainander gietlich veraint. Seind ainander dero yngegangen vnd wöllen die (diſe neſtkünfftige zwolff jar) gegen

gen vnd mitainander getrúwlich und fruntlich halten. Des erſten, das Wir zu baidentailen und alle die vnſern in ſtetten vnd Lendern zu ainandern ſicher Lybs vnd guts mit kouffen vnd verkouffen, vnd andern getruwen vnſchedlichen ſachen vnd geſchäfften vffrechtlich Erberglich vnd redlich ſicher vnd wol getröſt frey handeln vnd wandeln ſollen vnd mögen, doch vff bezalung zöll glayten vnd derglych ſachen als von alterher gewonlich iſt geweſen vnd das ouch daby kain tayl in ſunders vff den andern in diſer Verſtentnus vergryffen kainen núwen zol noch ander beſwerd legen ſol. Zum andern, das ouch dhain tayl yemand, wer joch die ſyen vff des andern ſchaden vnd wider den andern, von, durch, noch uff ſinen Landen ſloſſen vnd gebieten ſoll laſſen ziehen ald fürdrung oder zuſchub darzu geben, damit land vnd Lút möchten bekrenckt werden. Deßglych ſollen wir ouch ainander nit vberziehen. Vnd ob darüber dewedre parthy durch der andern parthy Stet vnd lennder bekriegt oder beſchedigt würde, das dann ze ſtund die parthy, da das beſcheen were zu den gryffen vnd gegen inen handeln ſol. dergſtalt als ob ſie derſelben parthy beſchediger vnd abgeſagten feind weren. Es ſol ouch dhain tayl dem andern ſinen Veind oder beſchediger wiſſentlich nit huſen, hofen, äßen, trenken, noch dhain hilf oder vnderſchub thun, noch das yemands ze thun geſtatten in dhain wys getrúwlich vnd vngenärlich. Und wo deweders tayls oder ſiner zugewandten feind vnd beſchediger by dem andern tayl oder in des Landen gerichten vnd gebieten begriffen werden mögen, das der tayl by dem er iſt, ſo im das zuwiſſen gethon würt, zu denſelben gryffen vnd richten laſſen ſol vnd dem andern tayl zu ynen fürderlichs rechten geſtatten. Fügte ſich ouch, das in zyt diſer Verſtentnus ainicherlay ſpenn oder Widerwill zwiſchen vns hertzog Ulrichen gegen vns gemainen aydtgenoſſen gemainlich oder ainichem ort inſonders, Oder hinwider vns aydtgenoſſen gemainlich oder ainem ort ſonderlich gegen vns obgenanten hertzog Ulrichen vfferwüchſſen ſol doch darumb nit vffrur oder krieglich hendel von dewederm tayl wider den andern fürgenommen werden, Sonder ſol vnd mag yetweder tayl den andern zu recht vnd tagen fürfordern gen Baſel oder ſchauffhuſen an wederes end dem anfordren, den tayl das eben iſt, dahin dann nach der erfordrung der tayl, ſo alſo eruordert iſt, in vierzehen tagen den neſten komen. Und daſelbs yeder tayl zwen erber man zu den ſpennen ſetzen, die ouch loben vnd ſweren ſollen aydt zu got vnd den hayligen ſolich ſtöſſ vnd ſpenn von baydentailen mit klegten vnd antwurten nach notturfft zehören vnd demnach zebeſuchent, ob ſie die mit baydertayl wiſſen vnd willen betragen vnd gerichten mögen. Vnd ob das nit beſcheen mag. denn das in dry vierzehen Tagen den neſten rechtlich vßzeſprechent wie ſie das jr ayd vnd eere wiſet. Und wie das alſo von ynen gemainlich oder dem merern tayl vßgeſprochen wirt, das ouch dem von vns baydentayln getrúwlich nachgegangen werden ſol, on alles wyter ziehen, Verwegern vnd appellieren. Ob aber die in iren ſprüchen vnd erkantnuſſen zerfallen vnd ſich glych

tayllen

tayllen würden, so sol vnser des tayls zugesetzten, der zu tagen gefordert hat vnd des die Ansprauch ist vnder vnser dem andern tayl dem antwurtter ainen gemainen man, der sich zu der sach der schidlichost vnnd glychost bedunckt vnd der das vor datum diß briefs nit verlopt ald versworen hab kiessen vnd nemmen vnd der von dem tayl dem er zugehört, daran gewisen vnd gehalten werden sich des anzunemen vnd sich by dem ayd verbinden solich sach wie obstet fürderlich vßzurichten vnd aindtweders tayls zugesetzten gesprochnen vrtayl die yn die besser vnd gerechter by sinem ayd bedunckt zugehellen vnd zuuolgen in so vil zyts als vorstet vnd weders tails vrtayl er also gehilt vnd volget, das die ouch dann die mer sein vnd dero wie vorstet nachgegangen werden sol. Ob sich aber spenn zwüschen sondrigen personen in diser Verstentnus begriffen erhüben, darumb sol der klager dem antwurter nachuolgen in die Gericht, da der antwurter gesessen ist, oder dahin sie zu berechtfertigen gehören. Und da die anspruch von Lehen oder erbs ald derglychen sachen wegen berechtet werden sol, vnd do dem klager fürderlichs rechten gestattet werden vnd kain tail oder die irn den andern imit andern Gerichten nit fürnemmen noch bekümbern. Und was an dem end, wie obstet, vmb yeglich sach zu recht erkennt vnd gesprochen wirt, dem sol nachgegangen vnd gnug gethon werden als vorstet on alles verer Ziehen wägern vnd appellieren oder widersprechen. Wir haben ouch zu baiden sytten vorbehalten vnsern hailigen Vatter den Bapst, das hailig Römisch rych vnd die mit denen Wir in büntnus aynung vnnd verstentnus seind alles getrüwlich vnd vngeuarlich. Und also globen vnd versprechen Wir obgenanter Hertzog Ulrich mit geordnetem Regiment by vnsern fürstlichen würden vnd eren, Und wir die obgeschriben aydgenossen gemainlich vnd sonderlich by vnsern gutten trüwen alles das so diser brieff von vns wißt vnd seit, waur vnd stet zehalten dem nachzekommen vnd gnug zethun on alles widersprechen getrüwlich vnd vngeuarlich. Und des zu waurem vestem Vrkundt so haben wir obgenanter Hertzog Ulrich für vns vnd vnser geordnet Regiment vnser aigen insigel, Und wir die vorgeschriebnen Aidtgenossen stet vnd lennder mit namen Zürch, Bern, Lucern, Ure, Sweitz, Underwalden, Zug, Glarus, Fryburg vnd Solotorn, vnser stetten vnd lender insigel offenlich lassen hencken an diser brieffen zwen glicher Lut geschriben vnd von yedweder tail ainer genomen, Die geben sein zu Zürch vff Mitwoch nach sant Pangatius tag do man zelt von der gepurt Christi vnsers lieben Hern fünffzehenhundert jare.

Num. 24.

Verschreibung Herzog Ulrichs zu Würtemberg die Ordnung eins Regiments und Rats, auch einer gemeinen Hülff halben im heiligen Reich auf dem Reichstag zu Augspurg beschlossen seines Theils zu halten und zu vollstrecken. d. d. 31. Jul. 1500.

Wir Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen für uns unser erben und nachkomen offenlich mit disem brieff und tun kunt allermenglich, Als der allerdurchleuchtigst großmechtigst fürst und Herr Her maximilian Römischer kunig ꝛc. unser allergnedigster Her mit Verwilligung Curfürsten fürsten und gemeiner Stend des hailigen Römischen Reichs uff dem erstgehalten Reichstag zu Worms versamelt ainen gemainen Landfriden auch ordnung des Camergerichts und handthabung fridens und Rechtes fürgenomen ufgericht und gemacht Innhalt der brieue darüber außgangen, und aber seydt derselben zeit der Veindt cristi der Türckh sein macht und grusamkeit in das cristenlich Volck mercklich gescherpfft und weiter erstreckt hat, Auch des für und für in strenger arbait und fürnemen steet, darzu sich auch ander gewalt wider das hailig Reich und seine Stend erhebt und derselben etlich gewaltiglich under sich genötet haben, dardurch zu besorgen, das Sy nach erlangter gelegenheit und merung Irer macht nit ruwen Sonder Iren fuß weiter in das hailig Reich zů seßen understeen möchten. Darumb und solhem sweren fall zu begegen auch den und andern anfechtern der cristenheit und Reichs dapfern Widerstand zutun auch frid und Recht Im hailigen Reich zu handthaben und anderer mercklichen ursach halben der obgemelt unnser allergnedigster Herr der Kö. Künig mit Verwilligung zusagen und annemen Curfürsten fürsten und anderer Stende des hailigen Reichs uff dem yetz gehalten Reichstag zu Augspurg versamelt ordnung ains Regiments und Rats auch ain gemaine Hilff Im hailigen Reich und anders fürgenomen beslossen und uffgericht hat, lawt der brieff under seiner kö. Mt auch etlicher Curfürsten fürsten und ander Stende Innsigeln deßhalb ußgangen, der Inhalt Wir durch unser botschafft die Wir mit unserm volmechtigen gewalt und beuelhe uff solhem Reichstag gehapt Clar und aigentlichen bericht empfangen, das Wir demnach und zu fürdrung gemains nutz doch mit vorbehaltnus der brieff So uns kö. Mt in beschliessung diß handels uns und unsern Vettern antreffend geben hat, Solh obberürt ordnung des Regiments und Rats auch der hilff und anders wie das uff bemeltem Reichstag ufgericht ist für uns unser erben und nachkomen und die unsern, der Wir ungeuerlich mechtig sein auch bewilligt zugesagt und angenomen, Auch uns gegen der Kö. Mt darzu Curfürsten fürsten und andern Stennden des hailigen Reichs verstrickt und verpflicht haben und tun das alles

alles hiemit und in crafft dis briefs bey unnsern fürstlichen eren und Wirden geredden und versprechen alle und jeglich punct und artickel in den obberürten ordnungen und verschreibungen begriffen unnsers tails mit sampt den unsern der Wir ungeuerlich mechtig sein getrewlich und ufrichtiglich zu halten zu volstrecken und zuvolziehen und gegen andern helffen zufürdern jn alweg Sonder alle geuerde. Doch nemen Wir hierjnn uß und behalten uns vor den vertrag So kö. Mt zwischent uns unserm Regiment und Landschafft und unserm vetern hertzog Eberharten von Wirtemberg zu Horw uffgericht und gemacht hat, also das der in die Rechtuertigungen diser obgemelten ordnungen nit gezogen, Sonder bey seinen crefften beleiben und gehalten werden soll one weiter Rechtuertigung anfechtung und Hindernuß menigklichs alles nach lawt der brieff, So uns Kö. Mt uff gedachtem gehalten Reichstag zu Augspurg in beschliessung obgemelter Handlungen, wie obgemeldet, deßwegen gegeben hat. Und des zu Urkund So haben Wir unser Jnnsigel offenlich getan hencken an disen brieff, der geben ist zu Stutgarten an Zeinstag nach sant Jacobs des hailigen zwölff boten tag Nach cristi unnsers lieben Hern gepurt Tusent und fünffhundert Jar.

Num. 25.

Extract Bettel-Ordnung der Stadt Stuttgard.

de anno 1501.

Dieweyl nun ain ieder der mit arbeit seiner Hand brout überkommen mag und das hailig Almusen understeet zu niessen und zu empfahen, dardurch die armen, so deß nottürfftiger sindt und sich nit erneren mögen, an irer Narung nit verletzt werden, gegen Gott dem allmächtigen und auch nach Kayserlichen Rechten houchstraffbar ist und ainer ieden Oberkayt zusteet solichs nit zugestatten, sunder zu verhüten, darumb uß vorangezögten und andern mengeln auch damit ein yeder wisse, das so Jn gott der allmechtig ermanet Jn almusens wyse ußzutaylen nach siner achtung dester bas anzelegen und zu raychen denen so deß am nottürfftigisten sindt, das aber by nachts zyten nit geschehen mag, So ist durch die Oberkayt berättlich beschlossen, gesetzt und gebotten, welche arm lüt das almusen allhie zu Stutgarten empfahen oder Jre Kinder nach dem allmusen gen lauffen wöllen, das solichs by Tag geschehen und auch dieselben weder spilen noch zu dem Win geen sollen weder in der Statt noch usserhalb und welche dermaussen erfunden würden, dar uff man auch füro wyter dann bißher acht hoben, würdet man herttiglich strauffen.

Füro so ist im besten angesehen und fürgenomen, welche arm leut so sich des almusens gebruchend kecke Kind knaben oder Töchterlin by Jnen hetten die sunst Jr

brout oder ain Zimlichen Lon verdienen möchten, das sie dieselben von Jnen thun und dienen lauſſen ſollend damit dieſelben gezogen werden ſich mit iren dienſten und arbayt zu erneren und des bettels abzuſteen, dem ſie ſunſt in fulhait und farläſſigkait blibend anhangen.

Und nachdem bißher in diſer Stat Stutgart vil lüt von man wyb und kinden ſich uff den bettel verlauſſen haben dermauſſen das allhie mer bettler ſindt dann ſunſten in ainicher andern ſtatt gerings umb gelegen, So iſt in getruwer manung und warnungswyß beſchloſſen, das ain ieder Jnwoner zu Stutgarten fürohin ſich mit fürſichtigkait richten und ſchicken ſoll das ſein zu zyten wolfayler Jaren zu ſparn und fürzuſchlahen und nit unnutzlich zu verthun fürtter in der Tewrung zu ſeiner notturfft zimliche narung davon zu haben und des bettels damit zuſampt ſeiner arbayt ober zu ſeyn, von welchem aber das nit geſchehen, daruff man ſunder acht haben, dem würde ſo ſich das begeb alßdann füro deſter minder hilff und handtraychung mitgetaylet.

Num. 26.

Ordnung der Schulhalben zu Stutgarten.

de anno 1501.

Der Schulmaiſter von Vogt vnd gericht diſer Statt Stutgarten geſätzt, als ſy auch die Schule allwegen zu beſetzen vnd zu entſetzen vnd das mit vrtail vnd Recht vor myner gnädigen Herſchafft von Wirtemberg ꝛc. Hoffmaiſter vnd Rätten dem Stifft hie zu Stutgarten anbehalten habent, Sol globen vnd Schweren ainen Aid zu Gott vnd ſinen hailligen mit vffgebotten fingern vnd gelerten worten Vnſer gnedige Herſchafft von Wirtenberg vnd der Statt Stutgarten truw vnd Warhait zu halten, Jren frommen vnd Nutze zu werben vnd ze ſchaffen vnd Jrem ſchaden ze warnen vnd zuuerhüeten nach ſinem Böſten Vermögen vnd alle nachgeſchriben artickel getruwlich vnd vngeuarlich zu halten.

Jtem der Schul vnd auch der Schuler ſelbs perſonnlich täglichen getruwlich ze wartten vnd ſich von der Schule vnd der Statt nit zuthunde ain Zit vßzuſind weder von Bäder märckt noch ander ſachen wegen one vergonden vnd vrloub dero die Jm das zuuergunden honnd, das iſt des Vogtz, der Burgermaiſter oder gerichtzs, vnnd wann Jm ſollichs vergundt wurtt, ſoll er dannocht mit ſinen Helffern beſtellen, das die Schul vnd ſchüler die zitt ſines abweſens mit hohem vlys verſehen vnd verſorgt werden.

Jtem

Item alle Schüler groß vnd clain, frömde vnd haimsch vnd ain yeden besonder mit Hilffe vnd bistande siner Hälffer getrülich zu leren vnd ain yedenn zu verstehenn, als Jnn beduncket dem nach geschicklichait sins ingenij oder siner Vernunfft vonn Zitte zu zitte an Lere lesen vnd Gesange zugehörig sin vnd die Schul vnd Schuler also durch sich selbs vnd sine Mithelffere prouisoren, Cantoren vnd locatos die er Jm nach volgender maße qualificiert geschickt vnd taugenlich vberkommen vnd haben soll, zu regieren vnd zu versehen vff mainung wie hernach volgett vnnd sunst auch zum allerbesten, als er dann sollichs mit guter gewissin vor got vnd der Welt wölle verantwurtten vnd hinder Vogtt vnd Gericht niemand hulden globen oder Schwernn noch sich verpflichten vmb ychtzit so Jm sins ampts halb angemuttet möcht werden, Sonnder allain vmb das so Jm von Vogt vnd gerichte zu gelaussen vnd zu tunde vergundt würdet.

Item die Schülere durch sich selbs vnd sine helffere nit Beschwern mit dhainer nüwerung oder Vffsatzung aincherlay Lonne, schenck niemen, meßgelds, Krametten, oder ychtzit anderu, Sy auch weder mit früntlichem Gebette, noch mit trewen, yener vmb zuneffen, Sonnder beliben zu laussen by dem Lonne, wie von alter herkommen vnd hernach geschriben ist.

Item der Schulmaister soll auch sine mithelffere, als den prouisorem, Cantorem vnnd locatos vnnd alle vnd yede schülere halten, vbenn vnd handthaben, dergstalt das die in der Schul vnd vsserhalb vff der gassen, auch in der kirchen sich vlissen zucht beschaidenhait vnd anders das Schulern für die Layen zimpt vnd zustätt mit Vermydung nachts vnd tags vmblouffens, geschrais, Schlahens, Stossens, Spills, Bullschafft vnd ander Vnnzucht vnd vntugenden vnd das die sich auch angeberden vnnd an Wantt der claider schulerlichen bewysend mit vermiden Spitziger Schnepeltter schuhenn, kurtzer Rütterschen Röck klainer Käpplin, klainer schmaler hütlin, tegen vnd ander schamtlicher vnd vnzimlicher klaider vnd Waffen, damit von ynen Niemand geergert oder geschmähet oder ann Gab vnd raichung sins almusens gegen denselben dester vnwilliger werde.

Der Schulmaister soll auch nach Vollendung seiner Lectionum vnd exerciciorum die siner aigen person am morgen vnd sunst Jm tage zu tund gepürend den Schülern geuarlich nit enntwichen, noch sich Jren angesichtern enpfremden, sonnder by ynen beliben vnd sorg vlys vnd acht haben der Geschäfft vnd Vbungen der sich sine mithelffere prouisor Cantor vnd locati mit lesen exercieren vnd examiniren die zitt bruchen vnd vben sollend, dergestaltt das dieselben actus vnd Wercke von sinem mithelffern allen vnd yedem Jnsonderhait mit gutem vlys fruchtbarlich gehört werdent.

Der schulmaister soll auch täglich durch sich selb vnd sine mithelffer der Jüngsten knaben Nouitzen genant vsserthalb den Lectionum sitzende gutt achtt auch vlys vnd sorg haben die zu examiniern zu leren vnd zu straffen, damit die nit verlaussen vnd gantz an Ire pedagogen gewysen werden sy zu leren, wann oder was sy wöllend.

Vnd so latinisch reden, scriben vnd verstenn ain grundvestin fundament vnd Weg ist, one den die Schüler ander künsten nit wol erlangen vnd überkommen mögent, so soll der Schulmaister mit sampt sinen helffern daran vnd darob sin mit dem allerhöchsten vlys, das die Schüler all vnd ain yeder besonder lernent Latin reden, schriben vnd versten vnd in der Schule vnd an andern enden, wo sy by ainander syent nichtzitt dann Nur latinischer Sprach mitainander redent, damit ein yeder das in vbung kenn vnd vertig werd, So verre als er das siner Jugend vnd geschicklichait halb begriffen mag, vnd soll deßhalb allen Tag zum minsten ain mall oder zwey durch die gantze schul vß verhört vnd gestrafft werden der azing vnd das theotuzantes das ist das tutsch reden.

Deßglichen sollent auch die Schuler, die noch nit schriben konnten oder schribens nit vertig syent ze schriben getrwlich vnnderwysen vnd gelertt vnd Ir Schrifft täglichs besehen, auch mit sampt den Schulern vß Vernunfft nach zimlicher gepür gestrafft werden.

Item der Schulmaister soll kainen Schuler hie gedulden noch liden, der sich onne redlich Vrsachen vnd vrlob von Im erworben von der schul absentieren vnd die nit täglich als einem gehorsamen gefliſſen Schuler gepürt visitieren vnd täglichs pro absentibus fragen vnd die vß Vernunfft wie sich gepürt straffen.

Item der schulmaister soll alle Schuler groß vnd klein frömd vnd haimsch darzu halten, das sy denn Chor zu gepürlichen Zitten auch mit Ordnung vnd zuchten, wie Inen Zimpt, visitieren vnd das die haimschen vnd hie verdingten vnd all ander die das vermögent aliweg Chorhember habent vnd tragend vnd darzu andere schulerliche klaider, Wie Schulern zimpt vnd gepürt vnd hieuor gemeltt ist.

Item der Schulmaister soll auch die Schuler die alters halb geschickt syent darzu halten, das sy zu gepürlichen zitten, so sy nit bedörffen In der Schul sin, predigen, die man thutt, besonder zum Stifft visitieren vnd Inen alle Jaure Inn der fasten Inn der Schule etwas Insonderhait dardurch sy penitentz würcken vnd das haillig Sacrament zu empfahent dester geschickter werden lesen vnd exercieren vnd das thun mit höchstem vlys.

Der schulmaister mag vnd soll auch sine mithelffere mit gelüpten verbinden Im gewertig vnd gehorsam zu sin Inn Zimlichen erbern Dingen vnnd besunder in dingen vnd

vnd sachen der Schule zugehörig auch im getruwen Bistande im Regiment der Schul ze tunde die actus ainem yeden zugehörig getrwlich zu vollbringen vnnzucht vntugenden vnd vnflis Schulerlicher disciplin vnd zucht widerwertig ann Inen selbs zu verhütten vnd an allen vnd yeden Schulern fremden vnd hämschen Jungen vnd alten getrülich helffen zu straffen mit getrüwem Bistand zugriffe vnd handtanlegung mit den Wercken, wie sich vß vernunfft nach gestalt der personen vnd der sachen gepürt.

Vnd ob sich ainer oder merer Schulere wider den Schulmaister so freuenlich satzten oder offenthielten, das er den oder dieselben vmb Ire vntugend, vnnzuchten, mißtätten oder vnvlyse durch sich selbs vnd sine mithelffere nit möcht straffen, So soll er sollichs ann ain Vogtt oder die Burgermaister langen lauffen, die söllen Im denn durch Ire aigen personen oder die Stattknechte bistand thun, damit sollich mißtaten, vnzucht oder vnflisse vnd freuelicher widerstand nach gepüre gnugsamlich gestrafft werde, denselben mißtattern vnd vngehorsamen zu penn vnd andern zu forcht vnd exempel.

Vnd ob yemands von der Statt waher der were nit liden möcht oder wöllt das sin kind in Schulerlicher Zuchte oder Strauffe, wie sich gepürt, gehalten würde, desselben kinds oder Schulers mag vnd soll sich der Schulmaister vssern, Im die Schul verbietten vnd nit für ainen Schuler haben.

Vnd ob der Schulmaister zu zitten von gepurlicher zimlicher Straff vnd Züchtigung wegen an einem Schuler lernens vnzucht oder ander verschulten sachen halb gelegt von sinen ältern oder fründen vberloffen gerechtvertigt oder mißhandelt würde, das soll er an ain Vogt vnd Gericht bringen, damit man durch gepürlich Straffe Im vor sollichen sin vnd die Schule In wesen behalten möge.

Der Schulmaister mag auch alle schuler vnd besunder die frömden mit gelüpten Im vnd sinen helffern Inn zimlichen erbern dingen vnd sachen der Schulzucht antreffend gehorsam zu sin vnd sich nit hinweg zu tunn one vrloub vonn Im eruordert vnd Bezalung der Lone Im vnd sinen helffern zugehörig verbinden.

Item der schulmaister soll haben zu einem Prouisor ain gutten bewertten Baccalarium der da syne actus, Lectiones, Exercicia expositiones euangeliorum epistolarum, Sequenciarum, ympnorum oder ,etlicher moralin autorum gewönnlich am süraubend nach mittag mit vlys exponiere vnd mornends am syrtag zenachtt vnder der Vesper repetiere, duos declinantes et construentes disponiere vnd die Improuise das ist vnbewarnet, wölche er wölle, erkiesse ordne vnd Erwele.

Der prouisor soll auch alsdann den andern knaben vsserhalb den Lectionen sitzend etwas ynen empfängklichs zu Latine ordnen vnd geben, das auch mornends von ynen per modum examinis verhört vnd probiert soll werden.

Item

Item der Schulmeister soll auch darzu haben ainen fürnämen gelertten Cantorem der zu siner kunst habe besunder wyssen vnd Vbung des Gesangs, das ist artis musice Jnn der Schul vnd auch Jm Chor zu vben, derselb soll allenn füraubent fragen den Singer vff dem Stifft, was man denselben füraubent zu der Vesper vnd mornends zum Ampt Jn der Kirchen werde singen Sollichs mit Vlys es sy das ampt der Mess, Introit, gradual, Alleluia Sequentz, Offertoria, Sanctus Agnus, Comun, Responsoria, Ympnos vnd anders wie sich das gepürt ain yedem schuler er sy gross oder klain nachdem er begriffentlich vnd empfänglich ist, ze lerent vnd solichs Jn der Schule mit mitler Stimm, damit ain parthy die andere nit verhindere ze vben. Er soll auch alwegen das Responsorium mit der kriden ann die Taffel schriben.

Der Schulmaister oder sin Cantor an siner Statt mit hilffe souil schüler als Jnn bedünckt darzu nott sin Soll auch versehen das Salue Regina alle aubend vnd alle Samßtag am morgen das Ampt von vnser lieben frowen helffen singen mit sampt den Seel Aemptern der Brüderschafften auch etlicher Kirchwyhinen vmb die sölde vnnd Lone, als das vonn alter bys yetzund herkommen ist.

Item von Martini bys Wihennecht sollen die Schuler morgends wie sich nach ordnung gepürt ainander mit gull lüchtern zinden vnd sollen die Liechter brinnen bys zu hellem tag vnd ob vngeuarlich ann sollichen Lüchtern etwas vberplibt, das mag der Schulmaister nemen. Er soll aber niemands nötten oder zwingen darumb, das Jm etwas oder vil werde, lange oder grosse liechter zubringen, dann wölcher So uill liechts bringt das er damit in der Schule gnugsamlich mag zinden, der ist witter nit schuldig.

Item von hochzitten soll dem Schulmaister werden wie von alter herkommen ist, nämlich von zwayen ledigen zusamen kommen i. ß. hl. vnd von zwayen der ains ledig ist vnd das ander Jnn Wittwen Statt gewesen ij. ß. d. vnd von zwayen die Bayde Jnn Witwen Statt gewesen sindt ij. ß. hl. vngeuarlicher.

Des Schulmaisters Lonne.

Item ain yeder Schuler Jnn diser Statt geporn nit das almusen empfahende git alle vnd yede fronfasten dem Schulmaister iiij. ß. hl. ze Winter Zitten allen tag ain Schitt oder den gantzen Winther dafür ain vngeuarlichen Karren vol holtz oder für denselben karren voll holtzes ij. ß hl.

Der Schulmaister soll auch vmb sollich holtzgelt so Jm die knaben nit holtz tragend vnd geben holtz kauffen vnd das zu notturfft der vnndern stuben vnd sunst nit pruchen noch behalten.

Item

Item ain yeder frömder Schuler hie zu tisch verdingt git auch souill lonns vnd holtzes.

Item ain yeder frömder Schuler von huß zu huse das almusen ruffende oder samlende git alle vnd yeden fronfasten dem Schulmaister ij. ß hl. vnd kain holtz.

Item also auch git ain yeder frömder Schuler den Tisch vnuerdingt vmb gottes willen oder vmb des willen, das er ain oder mer knaben lere habende alle fronfasten zwänn Schilling vnd kain holtz.

Doch so sollent sollich frömd knaben ij. ß. hl. gebende vnd kain holtz tragende yezwänn vnd zwänn pro Custodibus gesätzt die Schule allenn wochen, als dick als die notturfft eruordert fegen, Rutten holen vnd zu Winterzitten den Schul offen ynnbrennen one der hämschen knaben bekümernuß.

Item ain yeder Schuler groß vnd klain hämsch vnd frömdt, rich vnd arm soll vff vnser lieben frowen Liechtmeß haben vnnd in der processiön brinnend vmb die kirchen tragen ain Liecht oder kertzen am halben vierling wachß habende vngeuarlich vnd nit darunder vnd dasselb Liecht nach geschehener processiön geben dem Schulmaister oder darfür iiij. d. wölches der Schuler will.

Lonne des prouisors Canters vnd der Locaten.

Item Prouisoris Sumarie ain yeder Schuler, er sy groß oder klain, rich oder arm soll dem prouisorj zu yeder fronfasten geben iiij. d.

Item ain yeder Schuler dem Schulmaister gantzen lonn vnd holtz gebende soll dem prouisori alle vnd yede fronfasten an die Spenn geen oder darfür zu dem vorgeschriben lonn geben noch iiij. d. So lang bys das von vnserm gnädigen Herren oder der Statt geendert oder abkündt würdet. Wölcher schuler aber dem schulmaister nit mer dann ij. ß. hl. vnd kain holtz gitt, alß hievor gelut hat, der mag sin Spenn woll Im selbs behalten.

Der Prouisor mag auch von den Schulern In siner Lection sitzend nemen Cappitel gelt, das ist von ainem Cappitel iij. hl. doch so soll er darumb nit cursorie, Sonnder den Schulern fruchtbarlich nach Rautte des Schulmaisters lesen vnd exercieren.

Ob auch der Prouisor mit Ratte vnd Gunste des Schulmaisters zu zytten so man sunst in der Schule Vacantz hielte vnd weder exerciert noch lese sich vnderstünde etwas besonders zu lesen oder zu exercieren, das möchte er thun ob er audientes oder Scribentes hätte vnd darumb auch besunder belonung nämen nach Ratt des Schulmai-

maisters vnd der Burger nach Gelegenhait siner müw vnd arbaitt das doch kain Schüler sollichs zu hören oder ze schribend annders dann mit sinem guten willen bezwungen werde.

Item Cantori soll ain yeder Schüler das Cantum lernende wie wenig das ist, es syent Responsoria, Ympni Versiculi oder Benedicamus geben yede Fronfasten iij. hl. hie sind vßgenommen die Nouitzen nochmals Cantus nit lernend.

Item Cantori soll auch von den Schülern in siner Lection sitzend gegeben werden Cappitel gelt iij. hl. wie dem Prouisori, doch das darumb nit Cursorie, Sonndern den Schülern fruchtbarlich nach Raut des Schulmaisters gelesen vnd Exerciert werden.

Item Cantori soll mit sampt den Schulern so Im helffend singen auch gedyhen brott zu zitten der Selämpter So von der Brüderschafften wegen vff Irem begenngnussen gesungen werden wie herkommen ist vnd von den Kirchwyhinen deßglichen.

Item in magnis Vigiliis mortuorum die man mit der processsion haltet, soll es auch gehalten werden mit dem Schulmaister und Cantori wie bißher vnd das von dem presentz gegeben wirdet.

Locatj, die der Schulmaister by siner verpflicht nemen vnd beställen soll, die sollent auch vßbündig vnd für ander Schuler geschickt gevbt vnd gelertt sin vnd die mögent von den Schüler In Iren Lectionen sitzend auch nemen Cappitel gelt iij. hl. in form vnd gestalt wie von dem prouisor vnd dem Cantor hieuor geschriben Statt.

Item wann an dem Prouisor dem Cantor oder an den Locaten abgett, also das die Ir ainer oder mer vngeschicklichait Krankhait abwesen oder ander sachen halb das so ynen vnd Ir yedem zusteet vnd gepüret zutunde nit mögen oder kundten verwesen oder volbringen, So soll der Schulmaister schuldig vnd pflichtig sin das durch sich selbs oder ander darzu taugenlich zu erstatten.

Item was der Schulmaister vsserhalb den Artickeln hierinn gemeltt gutz fürnemen kann vnd mag dardurch die Schuler ann kunst Tugend Züchten vnd gutten Sitten witter vnd mer mögent gelertt vnd vnderwysen werden, das Soll er zu tund auch verbunden vnd pflichtig sin.

Item yeder taile das ist die Statt vnd der Schulmaister hatt macht sin sach zu bessern vnd zu endern, doch soll yeder taille dem andern ain viertel Jars zuuor abkünden, alles getrwlich vnd onne alle geuerde.

Num. 27.

Raymundi Apoſtolicæ Sedis Legati de Latere Indultum de Altari portatili & de celebratione miſſarum tempore Interdicti. d. d. VI. Kal. Julii 1502.

Raimundus miſeracione diuina tit. Sanctæ Marie noue Sancte Roman. eccleſie Presbyter Cardinalis Gurcenſis ad uniuerſam Germaniam Duciam Sueciam Norwegiam, Priſiam, Pruſſiam omnesque & ſingulas illarum Prouincias, Ciuitates, Terras & loca eciam ſacro Romano Imperio in ipſa Germania ſubiecta ac eis adjacentia Apoſtolice ſedis de Latere legatus Dilectis nobis in Chriſto Vlrico ſancte Romane eccleſie filio Principi Wirtebergenſi eius uxori ac utriusque Sexus liberis, Nec non Georgio ſuo Germano Conſtantienſis dioc. Salutem in domino ſincere deuotionis affectus quem ad Romanam eccleſiam gerere comprobamini non indigne meretur, ut petitiones veſtras quas ex deuocionis feruore prodere conſpicimus; ad exaudicionis graciam admittamus. Hinc eſt, quod nos veſtris deuotionibus in hac parte ſupplicationis inclinati ut liceat Vobis ac cuilibet veſtrum habere altare portatile cum debita reuerentia & honore ſuper quo in locis ad hoc congruentibus & honeſtis ſine tamen iuris alieni præiudicio. Et cum qualitas negociorum pro tempore ingruencium id exegerit eciam antequam illuceſcat dies. Si ad loca quoque eccleſiaſtico interdicti ordinaria auctoritate ſuppoſita Vos declinare contigerit in Illis clauſis Januis excommunicatis & interdictis prorſus excluſis non pulſatis campanis & ſubmiſſa voce in Veſtra ac familiarum veſtrorum pro tempore exiſtentium preſentia per proprium uel alium ſacerdotem idoneum Miſſas ac alia diuina officia celebrari facere poſſitis ac diuinis officiis intereſſe, Nec non quæcunque eccleſiaſtica ſacramenta recipere dummodo vos vel illi cauſam hujusmodi interdicto non dederitis, nec id vobis vel illis ſpecialiter contigerit interdici auctoritate Apoſtolica, qua fungimur in hac parte tenore preſentium de ſpecialis dono gracie vobis concedimus pariter & indulgemus Prouiſo, quod parce hujusmodi indulto ante diem celebrari faciendi utamini quia cum in altaris officio immoletur dominus noſter Iheſus Chriſtus, qui candor eſt Lucis eterne congruit hoc non noctis tenebris fieri ſed in luce, In quorum fidem noſtras preſentes literas fieri noſtrique ſigilli juſſimus appenſione communiri. Datum Ulme Conſtantien. dioc. predicte Anno Incarnacionis dominice Milleſimo quingenteſimo ſecundo ſexto Kal. Julij, Pontificatus Sanctiſſimi in Chriſto Patris & domini noſtri domini Alexandri diuina Prouidencia Pape Sexti Anno decimo.

In gratiam de mandato Io. dominici
Georgius Unterburger.

Raymundus.

Num. 28.

Bestallungsbrief Hermanns von Sachsenheim zu einem Landhofmeister. d. d. 19. Jan. 1503.

Ich Hermann von Sachsenheym Ritter Landthofmeister zu Baden, Bekenn vnnd thun kuntt offembar mit disem brief, Das der Durchlüchtig Hochgeborn Fürst vnd Her, Herr Ulrich Hertzog zu Wirtemberg vnnd zu Tegk Graue zu Mümpelgart ꝛc. mit geordnetem Regiment myn gnediger Herr mich zu siner gnaden Rat vnd diener myn lebenlanng guedigclich annemen vnd bestellen lassen hat, Inmassen vnd gestalt wie hernach volgt, Nemlich also, das ich sinen gnaden mit fünff reisigen pferden an siner gnaden hof wider menigclich gantz niemand vßgenomen dienen vnd warten vnnd die Verwaltung des Lannthofmeister Ampts diser zit. Als ein Verweser siner gnaden Lanndthofmeisters, So lang sin gnaden geliebt vnd gefellig ist, oder ich Vermöglicheit halben mins Leibs thun mag getrüwlich vnd zum besten, wie sich notturfftiglich erheischet vnd gebürt, versehen, Vnd vmb solichen mynen Dienst, der vff philippi vnd Jacobi Ap'lorum schierist künfftig angeen würdet, Soll der obgenant myn gnediger Herr mir ierlichs vnd eins yeden Jars besonder, vsser siner gnaden Canntzly zugeben vnd zubezalen schuldig sin zweyhundert guldin Riniscber mich ouch mit fünff pferden vnd souil personen an siner gnaden hof halten vnnd mir vff dieselben das futer, male, stalmieten, höw, strow, Sattel vnd beslahgelt mitsampt der beholtzung geben lassen, vnnd mit dem Schlaufdrunck, Liechtern vnd der vßlosung vff dem Lannd halten, wie bißher annder Lannthofmeister vnd desselben Ampts Verweser gehalten worden sind vngeuerlich, Vnd nachdem ich yetzo für mich selbs zu Stuttgarten eigen behusung, hab, ich mich begeben vnd nachgelassen, So lanng ich dieselben für mich selbs behalten würd, das der bestimpt myn gnediger Herr mich mit behusung zuuersehen vnuerbunden sin, Ob ich aber solh behusung verkouffen oder sust von mynen handen komen, Oder so sin gnad vsserhalb Stutgarten siner gnaden Hofhaltung haben wurde, So soll sin gnad mich mit bestellung einer behusung halten, wie bißher siner gnaden Lannthofmeister gehalten sind. Mir soll auch myn hußrat vnnd anders zur hußhaltung nottürfftig allwegen an das end dar vnnd dannen, da das hofwesen sin würdet, one myn schaden gefürt werden, Ob sich aber gefügte, das der vorgenant myn gnediger Herr oder siner gnaden erben mich obgemelter Verwaltung des Lanthofmeisteramptes endern würden, des sie auch yeder zit nach irm willen vnd gefallen macht haben, So sollen sin gnad oder dero erben mir solhs ein fierteil jars zuuor verkünden vnd nicht destminder myn lebenlang eins yeden iars das obbestimpt dienstgelt zweyhundert guldin gegeben vnd ich sust mit andern dingen sampt der behusung, am hofe

Inmaß-

Innassen wie obsteet gehalten werden, Dargegen ich auch sin gnaden vnd siner gnaden erben Rats vnd Diensts mit obbestimpter anzal am hofe wider menigclich verbunden vnd verpflicht sin soll, Wann ich aber vber kurz oder lang Inn zit mynes Verwesung des Lanntthoſmeiſter Ampts oder darnach Kranckheit halben myns Leibs lennger zu dienen vnuermögenlich wurde, So soll ich vff myn angesynnen fürter am hof zu siu oder suſt lennger zu dienen von dem vorgemelten mynem gnedigen Herrn oder siner gnaden erben gnedigclich erlaussen vnd doch mir furterhin nichts desmyndter myn leben lang yedes iars hundert guldin dienstgelts gegeben werden, Doch mit bestendiger Verpflicht vnd Verwandtnis sin gnaden vnd siner gnaden erben vff ir angesynnen, dannocht mit Raut in mynem huß wider meniglich zuerschiessen. Der megemelt myn gnediger Herr vnd siner gnaden erben Söllen mir auch die zit, so ich Inn siner gnaden dienst vnnd hofhaltung sin würd, wie vorsteet, fur redlichen schaden steen, vnd ob dessenhalben oder annders mynen dienst berürende zwüschen dem vilgemelten mynem gnedigen Herrn oder siner gnaden erben vnd mir Irrung entstünde, darumb soll ich mich allwegen vor siner gnaden Marschalck vnd Reten vngewegerts rechtens one ferner vßzüg vnd Verhinderungen genügen lassen, alles by dem eid, so ich sinen gnaden obgemelts diensts halben liplich zu got vnd den heiligen geton han one geuerde. Vnnd des zu warem Vrkunde So hab ich min eygen Insigel offenntlich geheenngkt an disen brief, der geben ist vff dornstag nach Sannt Anthonien tag, als man zalt Nach Cristi geburt Funffzehenhundert vnd drüw Jare.

Vff Sebastiani (den 20. Jan.) 1503. hat Herr Hermann von Sachsenheim Ritter dis obgemelt Pflicht gethan in Byſyn nachbenannter Regenten und Räthe.

Apt zu Zwifalten.
Min Herr Cantzler.
Dietherich von Wyler.
Hannß Caſpar (von Bubenhofen)
Caſpar Spät.
Heinrich von Liebenſtein.
Philipps von Nippenburg.
D. Martin Nüttel.
Hannß Gayßberg, Vogt zu Stuttgarr.
Johannes Heller.
Conrat Brüning, Vogt zu Tübingen.
Sebaſtian Welling.
Johannes Lorcher.
Jörg Gaißberger.

Num. 29.

Schreiben Kayser Maximilians an die Regenten und Räte des Würtenbergischen Regiments wegen Antrettung Herzog Ulrichs Regierung. d. d. 16. Junii 1503.

Maximilian von gots gnaden Römischer Kunig zu allen-tzeiten merer des Reichs ꝛc.

Erſamen, gelerten lieben andechtigen und getrewen. Vnns zweiuelt nit, Euch ſeye in gutter gedachtnuss, was kunigklicher Hilf und gnaden wir bißhere dem Hochgepornen Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Deckh, Grauen zu Mumpelgart, Vnnſerm lieben Swager Fürſten und Rat, auch Euch und gemainer ſeiner Liebe Landtſchafft in manigfaltig wege gethan und ertzaigt, daz wir hinfür abermals zu thun ſonnderlich genaigt ſein und ſo uns nu derſelb unnſer Swager Hertzog Vlrich ain zeitther an vnnſerm Hof getrewlich gedient vnd ſich als ein gehorſamer Fürſt wol gehalten hat, und Wir Jne zu der Regierung ſeiner Lannd vnd Lewt ſchicklichen erkhennen vnd vns derhalben gefallen, auch gutbedunckhen will, daz er dieſelb Regierung annemme, Haben Wir aus den und andern Vrſachen und von ſondern gnaden wegen, So Wir zu Jm tragen, Jm die Lehen und Regalia ſeiner Fürſtenthumb vnd Lande aus kungclicher macht gnädigclichen geraicht und verlihen. Dieweil aber die Zeit ſo lang ſein geordnet Regiment wern und beleiben ſolle, noch nit aus und verſchinen iſt, demnach Begern Wir an Euch mit allem vleiss, und ernſt, Jr wellet vnuerhindert derſelben Zeit, dem gemelten unnſerm lieben Swager Hertzog Vlrichen die Regierung und Verwaltung ſeiner Fürſtenſtenthumbe und Lande, ſo pald er anheim khumet, als kurtzlichen beſchehen wirdet, nach Rat ſeiner Frewnde, auch unſer und ſeiner Räte zuſtellen und ubergeben, zweiuelt uns nit Er werde mit gutem Rate, auch ſunſt ſo wol und dermaſſen regieren und handeln, daz Jm, ſeinen Landen und Lewten, Erlichen nutzlichen und unuerweyſlichen ſein werde, darinn wir Jme auch allzeit gnädige Hilf und handthabung Erzaigen wellen. Daran tut Jr uns ſonnder gefallen, mit allen gnaden gegen Euch und gemainer Landtſchafft zuerkhennen. Geben zu Freyburg an dem Sechtzehenden tag des Monets Junii Anno ꝛc. xvc. und im Dritten, unnser Reiche des Römiſchen im Achtzehenden, und des Hungriſchen im viertzehenden Jarn.

per Regem
p. S.

Ad mandatum domini
Regis proprium.
N. Ziegler.

Num. 30.

Num. 30.

Literæ Ludovici Mantuani Episcopi ad Ulricum Ducem Wirtemb.

lugubres ob defunctam sororem Barbaram & neptem Claram ex Gallia.

d. d. 18. Junii 1503.

Illustrissime Princeps & Excellentissime Domine Affinis & tanquam frater honorandissime. Hanc universis Mortalibus legem injunctam esse & hoc amarissimum viuentibus supplicii genus communi omnium conditione taxatum esse non ignoro, Et in dies renouata familiæ clade assiduis luctibus & continuato per seriem mœrore in funebri veste semper sit vivendum senescendumque. Et utinam mihi non soli præ cæteris acerbius crebiusque contingeret. Cui eodem fere temporis momento & illustrissime Neptis Dominæ Claræ de Gonzaga ex Gallia: & Excellentissimæ ac mihi Jucundissime Sororis unicæ Dominæ Barbaræ ex Germania: fuere nunciata funera. Quæ profecto ita mœrore confectum ac pene examinem reddidere, ut vix apud me sim. Poterat quippe mitius mecum agere fortuna & unicum saltem sororis solatium in tam infœlici temporum conditione reservare. Verum quum ad me ipsum redeo ac video parum prudentis esse hominis inexorabili fatorum legi ire obuiam, quæ scilicet ab æterno Creatore, æterno etiam stabilimento fixa manet, conquiescere potius & amicissimis Excellentiæ Vestræ consiliis obtemperare constitui, Gratias altissimo rerum Opifici assidue referens, quod famulam suam Sanctæ Trinitatis signaculo insignitam, religiose & (ut Christianam decebat) viuentem in ipso etiam Mortis articulo non deseruerit. Gratias etiam & habeo & ago Illustrissimæ D. V. quod tam humane per suas litteras post acerbi casus significationem consolari me dignata fuerit: Ex hoc enim præcipui Amoris erga me sui Argumentum notavi. Quapropter tum ob hanc causam tum etiam ob alia nonnulla cum Excellentia Vestra Magnificisque Consiliariis suis conferenda, tractanda & Exequutioni demandanda, decreui isthuc mittere venerandum virum mihi unice gratum Dominum Guizaræum de Birretis Canonicum Papiensem ac Præpositum Pomponissi Secretarium meum: Quem cupio eo Amore & ea charitate admitti, videri & tractari: ac si egomet personaliter accederem. Nec non ipsius Domini Guizardi verbis ac relationibus fidem adhiberi indubitatam, tanquam viro meæ mentis optime conscio & fidissimo exequtori. Quicquid enim per ipsum meis verbis meoque nomine dictum tractatum gestumque fuerit, Id semper ratum

gratum

gratum firmum & inviolabite ſum habiturus. Ex palatio noſtro Gazoli xvij. Junii MDIII.

E. Excellentiæ Veſtræ

Affinis & Frater Lo de Gonzaga Elle&us Mantuanus } Marchio &c.

Joh. Bonauolius Secretarius.

Num. 31.

Verſicherung K. Maximilians gegen Herzog Ulrichen ihn wegen Erhebung des Jubelgelds zu vertretten und ſchadlos zu halten.

d. d. 18. Jan. 1504.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römiſcher Künig zu allenzeitten merer des Reichs zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. künig, Erzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant und Pfallzgraue ꝛc. Bekhennen offentlich mit diſem brief und thun kundt allermenigkliche, Nachdem ettwan unſer hailiger Vatter Babſt Alexander der Sechſt nächſt verſchiden mildter Gedächtnuß der Criſtenhait zu troſt vnd zu Widerſtandt dem Türkhiſchen Tyrannen die Indulgentz des JubelJars in das heilig Römiſch Reiche Tewtſcher Nation verſchiner zeitt gelegt gehabt, der mainung, daz das Gelt, ſo die Criſtglawbigen Menſchen in ſolhen Aplaß geben vnd raichen würden zu ainem gemainten wider den Türckhen von der Criſtenhait und des Reichs wegen gepraucht werden ſollt, Wie dann das die Babſtlich Bull deſhalben aufgangen vermag und ausweiſt und darumb zuletſt, als ſein hailigkhait noch in leben ware, deßgleichen ſeiner hailigkhait deßhalb geſanndter Legat unns ſolich Jubel oder Aplaſſ gellt zu unnſerm yetz fürgenomen Rom und Türkhenzug bewilligt und zugelaſſen hat, der hochgeborn Vlrich Hertzog zu Wirttemberg und zu Deckh, Graue zu Mumppelgart, unnſer lieber Swager und Fürſt ſölichs angeſehen und betracht, und darumb und aus andern redlichen Vrſachen ſich endtſchloſſen zugeſtatten und geſchehen zu laſſen, daz Wir das Jubelgellt So in ſeiner lieb Fürſtenthumb unnd Lannde gefallen iſt unnd ligt zu ſolhem unnſerm fürgenommen Türckhenzug heben und nemen laſſen mügen, doch in der geſtallt, daz Wir uns gegen ſeiner Lieb verſchreiben, Ob ſöltchs Gelltſhalben von unnſerm heiligen Vatter Babſt oder yemands anderm ainicherlay anlangung oder anſuchung beſchehe, daz wir alſdann den gemelten unnſern Swager Hertzog Vlrichen von Wirtemberg und ſein Erben auch all ſein Zugehörigen und Verwandten, Sy ſeyen gaiſtlich oder Weltlich, des Panns und aller annder beſwärung allenthalben endtheben

on

on schaden ledigen und lösen unnd sein gnädigister Herr in solchem sein wöllen, daz Wir demnach vns gegen seiner Lieb verschreiben, auch geredt und versprochen haben und thun das hiemit und in krafft diß briefs, ob an den gemelten unsern Swager Herzog Ulrichen vber kurtz oder lanng von der Bäbstlichen heiligkhait oder yemands anderm ainicherlay Anlangung oder ansuchung sölchs Aplasgelts halben geschehen würde, daz wir alsdann den genannten vnsern Schwager hertzog Ulrichen von Wirtemperg und sein Erben, Auch all sein zugehörigen und verwandten, Sy seyen gaistlich oder Weltlich des Panns und aller ander beschwärung, so Im deshalben endtsteen möchte, allenthalben entheben, on schaden ledigen und lösen und seiner lieb gnädigister Herr sein sollen und wollen, sonnder alle gefärde. Mit urkhund diß Briefs, Geben auf unserm Sloß fragenstain an dem Achtzehenden tag des Monets Januarij Nach Cristi gepurt Fünffzehenhundert und im Viertden, unser Reiche des Römischen im Achtzehenden und des Hungrischen im viertzehenden Jare.

Num. 32.

Literæ Raymundi Episcopi Gurcensis & Legati de Latere Apostolici ad Germaniam &c. ad Ulricum Ducem Wirtemb. ut nolit consentire in ablationem pecuniarum Jubilæi. d. d. 1. Aprilis 1504.

Illustrissime ac Excellentissime Domine Princeps, Amice & frater noster charissime. Comert. intelleximus, Illustrissimam Vestram Excellentiam non parum multum à Quibusdam solicitari & tentari ad consentiendum in ablationem nephandam & Iniquam Sanctissimi Jobilei peccuniarum. Qua re nihil adeo pestiferum & calamitosum ad extinguendam populi deuotionem: & augendum scandalum non solum non dici, sed ne cogitari quidem posset. Itaque eandem V. Excellentiam summopere rogamus & hortamur, quatenus memor promissorum nobis stipulatorum propter nullius hominis fauorem sive timorem omnipotentis Dei iram & damnationem supra se inuitet, sed maiorum suorum virtutes imitando talem se erga Ro. ecclesiam & subditorum suorum salutem omnibus exhibeat spectandum, qualem & apud posteros perpetuam memoriam & à superis eterne Vite premium inde consequi desideret. Vt autem maiorem habeat accusationem negandi & resistendi eadem V. Excellentia injusta petentibus mittimus eidem rursus nonnulla Breuia Apostolica & scripta, quibus iterum atque iterum eandem requirimus ne ad dictarum peccuniarum spolium & rapinam quomodolibet consenciat: Donec Pontificis Cesaris & tocius Imperii ordinatione Nurembergæ facta eorum omnium unanimis concurrat ascensus. Commendando & offerendo nos semper eidem Illustrissime V. Excellentiæ quam officiosissime, Que felix ualeat Ex Argentina I. Aprilis Anno Domini M° D° IIII°.

Num. 33.

Feindsbrief Pfalzgrav Philippsen Churfursten an Herzog Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 20. Maji 1504.

Wir Philipps von Gottes gnaden Pfaltzgraue by Rhin Herzog in Bayern des heiligen Römischen Reichs Ertzdruchses vnd Churfürst ꝛc. Lassen uch den Hochgebornnen fürsten Hern Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg ꝛc. wissen nach dem Jr vnns durch wwer offen brieff ein bewarung zugeschriben vnd darJn angezeigt haben das Jr Hertzog Albrechts von Beyern, der vns on alle gnugsam vrsach zuuor vnersucht vnd wider alle billicheit auch wider gemein geschriben Recht, guldin Bull, gesetzten Landtfriden vnnd königlich Reformation, Darzu vber das er mit vns Jn vnvffgeloßter glopter vnd verschribner eynung vnnser beider leptage lang verfast ist, ein vehde zugeschriben hat, helffer anhenger vnd zugehörig sint vnd sin wollet ꝛc. des wir vns dann aller gelegenheit vnd Herkommen nach zu vch nit versehen han, Sonnder dafür gehabt, Jr hetten des Heiligen Reichs Lanntfriden, guldin Bull, Kö. Reformacion, vnnd anders bas bedacht, So vch aber gemeinter ist, vnbillichs fürnemens gein vns zubestissen, gebt Jr vnns zur gegenwer vrsach, der wir vns auch gebruchen vnd mit hilff des almechtigen vnnser beystennder, zugehörigen, helffer vnd helffershelffer vndersten wollen solichem vwerm vnd der vwern helffer vnd helffershelffer vnbillichen fürnemen zubegegen, Vnd demselben nach widerumb vch die vwern verwanten helffer helffershelffer an Lib vnd gut vnnd Jn was weg nichts vßgenommen das bescheen oder sin mag, zubeschedigen vnd anzugriffen, vnd wollen darvff vnnser vnd vnnser Verwanten vnd zugehörigen, wer vnd wie die genant sint, wird vnd ere gegen vch vnd den vwern hiemit verwart haben vnnd bewarn vnns hiemit nach notturfftiger erforderung vnnser Churfurstlichen würd vnd billicheit, Ob vnns auch witters vnnd mer bewarens not wer dan herJn versehen vnd gemelt ist, wolten wir hiemit auch volkomlich gethan haben vnd damit vch vnd den vwern sambt vnd sonder ern oder rechts halb witter nichts pflichtig sin, darnach habt vch mit den vwern zu richten Vrkund diß briffs mit vnserm hievnden vffgetruckten Secret versiegelt, Datum Heidelberg vff Mitwoch nach dem Sonntag Exaudi, Anno Domini Mille simo quingente simo quarto.

Num. 34.

Verglich zwischen Pfalzgr. Ludwigen vnd Herzog Vlrichen zu Würtemberg in dem Lager vor Brettheim. d. d. 2. Jul. 1504.

Wir Ludwig von gots gnaden Pfaltzgraue by Rhin, Hertzog in Beyern Bekennen in disem Brieff vnnd thun kunt meniglichem, das wir zu lob got dem almechtigen,

tigen, Verhüttung Vergiessung Cristlichs pluts vnd damit verhergungen vnd Verderbung der Land souil vns müglich vermitten blib, auch vmb gemeins fridens willen In betrachtung der krieg vnd offrur die hinzulegen so ytzund vor augen swebend zwuschen den Hochgebornen fürsten, vnnserm lieben Hern vnd Vatter Hren Philipsen Pfaltzgrauen by Rhin Hertzogen in Beyern des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsses vnd Churfürstenvnd Hern Ruprechten Pfaltzgrauen by Rhin Hertzogen in Beyern vnnserm lieben bruder an einem vnd Hern Albrechten vnd Wolffgangen gebrüdern Pfaltzgrauen by Rhin Hertzogen in vbern vnd niedern Beyern vnnserm lieben Hern vnd Vatter Oheym vnd Swager mit Irn Helffern am anndern teiln vnderstanden haben die gutlich hinzulegen In ansehung Wir all teil der fürsten disem Krieg verwant vns mit frumtschafft zugethan sint, darumb haben wir abgefertigt vnnser lieb getruwen Hern Johann von Hatstein Comenthur zu Heymbach Sannt Johans ordens vnd Johan von Mertzheym vnsern hoffmeister erstlichs zu dem Hochgebornnen fursten Hern Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg vnd Teck, Grauen zu Mumppellgart vnsern lieben Oheim vnd Swager In meynung nachmals die fürtter zu rydten zu gedachtem vnserm lieben Hern vnd Vatter Hertzog Albrechten vnd darnach zu vnserm allergnedigsten hern dem Römischen König vnd das alles vmb erlangung fridens vnd einigkeit vnd desselbigen einen eingangk zu machen, Haben gemelten vnsers lieben Oheims vnd swagers auch vnser vorgemelten Hoffmeister vnd Rett vertruwlicher meynung mit eynander geredt vnd sich einer Verzettelung vertragen an sin Lieb vnd vns zu bringen als dan geschehen ist, welche Verzettlung wir an vnsern fruntlichen lieben hern vnd Vatter bracht, der dan solich abrede vnnserm furnemen zu gut angenommen hatt, der glich vnser lieber vheim vnd swager von Wirtemberg auch gethan hat vnnd ist die verstentniß der egerürten Verzettlung also zum ersten, das vnser Oheim vnd swager von Wirtemberg von Bretheym abziehe vnd Bretheym Stat vnd ampt vsserhalb Mulbron vnd den zugehörigen Dörfern, So vnser Oheim vnd swager erobert Inhatt, zu vnsern Hertzog Ludwigs hannden gestelt werde das Inzubehalten die zeit diß kriegs vß mit gepürlicher Verpflichtung vnd soll vnser fruntlicher lieber Her vnd Vatter Pfaltzgraue Philips Churfurst vnd die sin vß Bretheym vnserm Oheim vnd swager von Wirtemberg vnd die sinen herwiderumb vnser Oheim vnd swager von Wirtemberg vß Mulbron vnd den zugehörigen Dörffern durch sich oder die sin egemelten vnsern Hern vnd Vatter Pfaltzgraue Philippsen vnd die sinen nit beschedigen lassen disen krieg vß, sonder sollen egemelt Stat, Closter vnd Dörffer die zit des kriegs gefridet vnd in Nw sten, also das Pfaltzgraue Philips vnd die sinen wider Mulbron vnd die Dörffer So Hertzog Ulrich erobert vnd Inhatt, desglichen vsser Bretheim vnd dem Ampt wider Hertzog Ulrichen vnd die sinen die zyt diß kriegs nichts vnfruntlichs furnemen, derglichen herwiderumb So soll Hertzog Ulrich vnser Swager vnd die sin wider die Stat Bretheym vnd amot die zeit diß kriegs, desglichen vß dem

Closter Mulbron vnd Dörffer so sin lieb die zyt dieses kriegs Jnhaben soll daruff vnd darJn wider Pfaltzgraue Philipps vnd die sinen nichts vnfruntlichs handeln noch furnemen. Vnd nachdem die von Bretheym Ein Carthun vnd slangenbüchs erobert vnnd zu Jren hannden bracht wollen wir zu fruntlichem Gefallen vnserm lieben Oheim vnd swager Hertzog Vlrichen vff sin beger widder zustellen, darzu auch verfügen das die gefangen, so vß dem Hör gein Bretheim hinJn gefangen worden vff lidliche schatzung nach eins Jeden Vermögen ledigwerden. Es sollen auch daruff vnnsers hern Vatters verwanten so zu Bretheym vnd Heidelsheym ligen Jn die Pfalz zuziehen von vnserm Oheim vnd swager sampt den sinen derglichen sin lieb vnd die sinen von Jnen nit beschedigt werden Jn zweyen tagen den nechsten nach dato diß briefs, doch so megen vnser herr vnd Vatter, auch vnser Oheim vnd swager den krieg Jn andern Dingen fur sich tryben nach Jrem willen vnd gefallen, wie wol wir sie beid vlißlich bitten gemach zu thun biß wir vnsern lieben Hern Vatter vnd sweher Hertzog Albrechten ersucht vnd siner Liebden meynung diß handels erlernt haben das zu Jrem willen stet. Vnd nachdem vnsers Hertzog Ludwigs Gemahel vff Meckmüln vnd die Nuwenstat mit Jr Zugehörung wie das die heyratbrieff antzeigen bewidmet ist, So hat vnser lieber Swager Hertzog Vlrich zu fruntschafft vnd gutem willen die Zeit dis kriegs vß itzgemeldte widem gesichert und gefridt, dagegen haben wir auch by vnserm lieben Hern vnd Vatter Pfaltzgraue Philipsen erlangt, das sin Lieb vnd die sinen gemeltem vnserm Swager Hertzog Vlrichen gefridt vnd gesichert haben souil Stett vnd Derffer als des widems ist vngeuerlich, die auch sin Lieb Jm Zabergaw oder daselbs vmb anzeigen soll. Vnd daruff sollen in acht tagen den nechsten vnsers lieben Hern vnd Vatters vnd gedachts vnsers Swagers Hertzog Vlrichs schidlich Rete zu Verdingen zusamen komen vff Montag zu rechter tagzeit nach Sant Vlrichs tag vnd Verglichung des widems und Voranngezeigter Stet vnd Derffer thun, dahin auch die Ret im zu vnd abnyten von beiden teiln gesichret sein sollen. Vnd dem also nachzukomen souil das vns Hertzog Ludwigen berürt, geredden vnd versprechen wir Hertzog Ludwig by vnsern fürstlichen würden vnd wortten, mechtigen vns auch hiemit vnsers lieben Hern vnd Vatters vnd das sin Lieb gemeltem Hertzog Vlrichen vnder sinem Secret vnß vff morn zu nacht auch zuschriben soll, das alles für sich vnd die sinen fürstlichen zu halten vnd zuuolziehen getruwlich vnd vngeuerlich wie hieoben vff vnsern beuelch vnd willigung vnser Ret abgeredt vnd beteidingt haben. Vnd des zu Vrkund mangelhalb vnnsers Secret Jnsigels haben wir gedacht vnser Rethe vnd Hoffmeister geheissen Jr Jnsiegel zu end diß briefs vmb merer benestigung willen Jnzudrucken vns aller obgemelter stück also gehandelt vnd nachzukomen besagende darunder wir vns gliches Gestalt verbinden, als ob es mit vnserm eigen Jnsiegel benestigt wer, Vnd wir vorgemelten Johann von Hatstein Comthur vnd Johann von Mertzheym hoffmeister Bekennen an diesem briffe das Wir vß beuelch vnd geheiß vnsers

vnsers Gnedigen Hern Hertzog Ludwigs vnd siner fürstlichen Gnaden wissen willen vnd Verspruch alles das so an diesem brieff obgeschriben stet beslossen geteidingt vnd vffgericht In siner fürstlichen Gnaden namen haben vnser Insigel zu end dieses briffs Ingetruckt, doch vns vnd vnnsern erben In alweg vnschädlich. Vnnd Wir Vlrich von Gotes Gnaden Hertzog zu Wirtemberg vnd Teck Graue zu mumppelgart ꝛc. Bekennen für vns vnd die vnsern das disе teiding vnd abred mit vnnserm wissen vnd willen geschehen, Geredden vnd Versprechen by vnnsern fürstlichen würden vnd wortten souil die vns vnd die vnsern betreffe, der fürstlich vnd volkomlich zu leben nachkomen vnd volziehen wellen alles getrwlich vnd vngeuerlich, des zu Vrkund haben wir vnser Secret bitschet zu end diß briffs so vnserm Oheim Pfaltzgraue Philipsen Churfursten vberantwort werden soll, Ingetruckt. Geben zu Knütlingen vff vnser lieben frauwentag Visitacionis Nach cristi gepurt als man zalt Twsent fünffhundert vnnd im vierden Jar.

Num. 35.

Ein Spruch Hannß Glasers, Zeugwarten zu Urach von dem Krieg zwischen Pfalzgrav Philipp und Herzog Ulrichen.

Nun merket uff ein newes Gedicht
Deß bin ich gentzlich underricht
Als man von Christi Geburt fürwar
Zalt tausend fünfhundert und im vierdten Jar
Ward understanden ein grosser Streit
In diser obgemelten Zeit.
Ain großen Löwen zwiderstahn
Dem Pfaltzgraven sunder Wahn
Dem von Wirtemberg hat er gethan groß Layd
Deßhalb im ist worden widerseit.
Das hat er getrieben früe und spat
Sein Feind er aufgehaben hat.
Das man vor Im het kainen Frid
Die Tailacker und den Lindenschmid.
Die hand sich braucht zu Fuß und Pferdt
Und auch darzu der Heßlin schwerdt,
Die man hat aufghalten uberal
Besunder im Weinsperger Thal
Hand sie manige Beut errennt
Darumb man vil Dörffer hat verbrennt
Und auch etliche Schloß gewunnen
Man hats aufghalten zu Maulbronnen
Das zimpt sich keinem Gotteshaus.
Herzog Ulrich von Wirtemperg zoge aus
Mit seiner Landschafft weit und breit
Jederman was willig und berait.
Wirtenberg ließ fliegen sein Fahn
Dem grossen Löwen zwiderstahn.
Da sahe man nie kain hüpscher Heer
Gerüst mit Harnisch und Gewehr
Dreißigtausent meld ich fürwar
In disem obgemelten Jar.
Nun merckend zu das ich nit leug,
Auch hett er ain hüpschen ranysigen Zeug
Das darf ich für ain Wahrheit sagen

Die erst Wagenburg ward geschlagen
Vor Vayhingen hoch uff ainem Rain
Da nam man das erst Lager ein
Ist manichem Mann wol erkannt
Vil Dörffer da gebochet und verbrannt,
Darnach wolt man thun ainen Sturm
Man ruckt für einen hohen festen Thurn
Acht ich wol uff dreytausent Mann
Mit Geschütz wandt man den Thurn an.
Die Wagenburg thet rucken für
Dem Abt von Maulbronn gleich für die Thür
Bald schoß man im ab die ersten Gewer,
Da ruckt man fürbas mit dem Heer
Mit den Büchsen hinder die Mauren
Da was man schiessen ohn alles dauren,
Schlangen, Karthonen richt man an
An die öbern Wehr ließ man sie gahn.
Sie schoßen uß dem Bolwerck mit Mut
Der Pfalzgrav het verbawen groß Gut
Er maint er wölt sein wol genieſſen,
Ain Fürst müeßt sich arm dran schiessen
Ehe er zu dem Bolwerck kem,
Ich will geschweigen daß ers Kloster nem.
Sie schossen heraus mit Abentheur
Vß dem Bolwerck mit brinnendem Feur.
Ain Hauptstück ließ man hin zue in gahn.
Da sie möchten ein Gemach darinn han,
Das hat Gott der Herr erkennt
Das das Bolwerck ward verbrennt.
Vnd vorhin gschah daraus kain Schaden
Die Hauptstück thät man alle laden
Vnd ließ sie wider die Mauren gahn
Sie klopften untugentlichen an,
Murfel hat das erst gethon
Hinnach ließ man die Rosen gohn
Wann das Kloster was so wol gebauen
Das ainem noch wol möchte grawen
Wann er ain Sturm da solte thon.
Hertzog Ulrich von Wirtemberg sah das an,
Kain Kosten wolt er da nit sparen
Mit den Stücken thet man faren
Die Ulmerin was im Land ain Gast
Durch die Mauren drang sie fast.
Nürenbergerin die was die vierdt
Sie hand mit dem Abt Disputiert
Das er selber hett verschworen
Das er das Closter sollt han verlohren
Ich will es für ein Warheit sagen
Es ward gewonnen in siben Tagen
Da ließ man sich kein Kosten dauren.
Man wolt sie mustern hinder den Mauren,
Das sie im Kloster hetten kain Gemach
Man zerschoß Basty und auch das Tach
Vnd thet sie von den Wehren treiben
Das sich ir kainer traut sicher zbleiben
Er wer ja Wagner oder Schmid
Die Münch die hetten selbs kain Frid
Die Büchsen wurden so hart geladen
Das bracht am Thurn und Mauren Schaden.
Das sie fielend oben hinein
Jr kainer traut nit sicher zu sein
Ain Büchs die hat ein Schuß gethan
Das sol man für ain Wunder han
Hinder dem Fronaltar das ist wahr
Am Pfosten traf sie gantz und gar
Das das Glas da alles zerbrach
Vnd dem Fronaltar kain Laid geschach
Noch ließ man aine nachhin gahn
Sie haben baid kain Schaden thon
Das sol man für ain Wunder hon,
Sie fielend nider als der Tod
Wer das nit für ain Wunder hat
Den acht ich nit für ain Christen Man
Man sol es für ain Wunder han

Das

Und dancken Gott seiner Ehren,
Das er Herzog Ulrich mein gnedigen Heren
Hat verlihen den ersten Sig.
Gar bald man aber weiter rückt
Vor Maulbronn hat man aufgebrochen
Am Dunderstag in der Applas Wochen
Vor Knittlingen uff dem Brachfeld
Da richt man off alle Gezelt
Weiter so will ich melden mehe
Die Wagenburg ruckt man den See
Da wolte man der Feind thun warten
Am Sampstag verbrennt man Wingarten
Als ich meld zue disen Zeiten
Am Sonntag thet man Bretten bereiten,
Ob man ain gutes Lager findt
Am Montag kam ain grosser Wind
Als ich jetzund hie meld
Der warff umb schier alle Gezelt
Ist manchem Man noch wol zu wissen
Vil Zelt die wurden da zerrissen
Auch ward manichem grausen
Am Zinßtag rückt man für Gölzhausen
Thue ich euch warlich sagen
Da ward die Wagenburg geschlagen
Als ich jetzund bemeld
Acht ich auf dritthalbhundert Zelt
Der Hütten waren also vil
Das ich ir selbs nit rechnen will
Weiter thue ich euch sagen
Drey vnd sibentzig vnd zweytausend Wagen
Die wir drum und drein gebrucht haben.
Die Wagenburg was so wohl umbgraben,
Mit einem Zaun gemacht so frey
Und auch mit mancher hüpschen Bastey
Die ich selber gesehen habe
Die erste Schanze halff ich graben.
Im ain holn Weg bey ainem Baum,
Da sucht man die von Brettheim dahaim
Die Schlangen richt man zum ersten an
Und ließ sie zu den Thürnen gan
Daruff sie hetten ir höchste Gewehr
Darauß sie schossen in das Heer
Uff den ainen steckten sie ain Fahn
Den ich selbs herab geschossen han
Sonderlich mit meiner Schlangen
Nun hört wie ist es weiter gangen
Das werdt ir mercken in meim Gedicht
Die Schirm die wurden uffgericht
Die Hauptstück wurden geleit zum Sturm
Da richt man ir zwey an ain Thurm
Zween die hett man gefellt in den Graben
Die andern zween kain Gheus mehr haben
Und sind zerschossen an allen Orten
Da schantzt man schier bis z'allen Pforten
Auch bleib die Maur nirgends ganz
Uff ain Zeit fiel man in die Schantz
Als ich euch für ain Warhait sag
Am Freytag vor Peter und Paulus tag
Da fieng man ain Scharmützen an
Da ich wohl uff hundert Man
Uff baiden Partheyen erschlagen und gfangen
Da verlor man ain Karthon und Schlangen
Die kamen gen Brethain in die Statt
Gut was jn da ihr aigner Rhat
Da sie es gabend wieder aus
Sie hetten sonst glitten ein grossen Strauß
Den Herzog Ludwig wollt fürkommen.
Er bsorgt die Statt würd eingenommen.
Vor Herzog Ulrich er erschin
Er bath und wüßt nit größern Gwin

Das

Das er da solte lassen ab
Die Statt die wer sein Morgengab.
Der edel Fürst von Natur und Blut
Ward da bewegt in seim Gemüt
Bewis Herzog Ludwigen da die Gnad
Und sah nit an sein aigen Schad
Hett das der alt Pfalzgrav gethon
So dörfft man diesen Krieg nit han.
Gott frist Herzog Ulrich sein Leben
Die Statt ward an ain Richtung ergeben
Und gemacht zue aim stäten Frid
Ich bin in Hoffnung sie brechen nit
Da will ich Bretthain lassen ston
Am andern Tag ruckt man davon.
Dem alten Leger wider zue
Da blieb man inn biß morgen frue
Da macht man sich gen Besicken uff die Fahrt
Bald nam man jn die hohe Wart
Die ward am anrinnen verloren
Zweyhundert jn abschnitten das Korn,
Grossen Ingerßhaim nam man ain
Klainen Ingerßhaim wollt nit Würtenbergisch seyn.
Dasselbig ist wol halb verbronnen,
Das ander hat man sunst gewunnen
Besicken beritt man ob dem Wald
Drey Leger wurden gschlagen bald
Ob den Reben macht man ain Schantz
Das nit vil Häuser bliben ganz
Die von Besicken waren nit on Mut
Sie mainten d' Statt die wer so gut
Zwischen der Entz und dem Necker
Darumb warn sie vil dest kecker.
Doch mocht es in die Harr nit b'stohn
Achtzehenhundert man hat drein gethon
Dardurch kam mancher umb sein Leben
Darumb die Statt wart aufgeben
Sie wußten von kainr Rettung nicht
Wirtemberg hand sie sich verpflicht.
Die Statt ward bsetzt nach aller Not
Darnach man weiter gerücket hat.
Löwenstain thet man zudringen
Mann wöllt sie auch zum Ghorsam bringen,
Den Wald umritt man überall
Das Leger schlug man in das Thal
Uff der Höhe macht man ain Schantz
Da blieben weder Türn noch Mauren gantz
Mit Gschütz setzt man jn trefflich zu
Sie hetten Tag und Nacht kain Rhu
Wollten sie fristen da ir Leben
Sie mußten d' Stadt und Schloß uffgeben
Dennocht blieb man ain Tag oder zween
Mann hett sonst auch zu schaffen meh
Zu Löwenstein fand man auch Büchsen stan
Und Hohenlohisch Wappen dran,
Die wolt man auch han ruin gerückt
Under meins gnedigen Herrn Erbschirm verpflicht
Dardurch die selbig sach ward gericht
Da sah man Freundschafft und Magschafft an
Man hetts sonst nit geschehen lan
Doch Pfalz und Nüwenstatt hetten sich versehn
Der nechst Zug würd für Windsperg gschen
Sie wollten jn helffen Rettung thun
Herzog Ulrich sich besan
Vnd auch sein weiser Rat
Sie ruckten für die Newenstatt
Gelegen an dem Kochen
Mit Geschütz thet man sie brechen

Sie

Sie waren nit verſehen mit Rat
Da gwan man ſie ohn groſſe Not
Vor der Statt ain Linden ſtat
Die ſiben und ſechtzig Säulen hat
Daſelbſt an einem Montag frue
Da nam man den von Weinſperg Kue
Sie holtens allernechſt beym Thor
Doch ward der unſern kainer verlorn
Das acht ich für ain groſſes Glück
Drey u. ſechzig und zwayhundert Stück
Gewann man da in einer Beut
Vnd darzue Roſſ und Leut
Theten ſie da erlangen
Bey vierzig erſtochen und gefangen
Und brachten ſie zu der Newenſtat
Darnach man weiter geruckt hat
Gehn Weinſperg für die hohen Veſt
Selzam waren ju ſolche Geſt
Den Berg belegert man überall
Zu beiden Seiten biß in das Thal
Die Mutter iſt dar uff die Kirchwyhe kommen
Hat Schweſter und Bruder mit ir gnommen,
Die habend da ain Hofrecht gmacht
Und ſechs von Ulm mit jn gebracht,
Auch den Trachen von Hall
Vnd aine haißt die Nachtigall.
Vier Carthonen richt man darzu
Vnd eine heißt die Unruhe.
Der Narr wollt auch ſein im Spil
Derſelb der gab der Würff ſo vil
Hat die von Weinſperg übel verdroſſen
Vier die habend Eiſen gſchoſſen.
Die Schlangen habends auch übel gebiſſen
Das iſt manchem Man wol zu wiſſen
Ain Thurn den ſchoſſ man oben ab
Vnd auch die Maur biß an den Grab
Man zerſchoſſ den Mantel und das Rit, terhaus
Die Stain die wüſchten hinden hinaus
Das Schloß ward bſchoſſen nach aller Not
Darnach ſchantzt man für die Statt drot
Zu allernächſt für die Pforten
Man hat ſie geengſt aller Orten
Man nam in den Brunnen mit Abentheur
Und warf hinein mit brennendem Fewr
Des Nachts ward vffgerufft ain Frid
Das wußten die von Meckmülen nit
Sie wolten morgens ju z'hülf ſein kommen
Deß hand ſie groſſen Schaden gnommen
Sie wurden triben biß an den Graben
Die von Urach ir vil erſtochen haben
Und auch die von Roſenfeld
Darumb ich ießund billich meld
Vnd theten da ain gute Sach
Dieſelbe Nacht hand ſie gewacht.
Hett man ſie bey zeit lauffen lon
So wer ir kainer kommen darvon
Doch hab ich ſelb mündlich hören ſagen
Man gewinß nit inn Jar und tagen
Man mieß darvon ziehen abe
Ich lob Gott das ſie glogen haben
Vnd die Warheit nit geſprochen.
Er gwanns ehe dann in drey Wochen
Vnd ruckt in der dritten Wochen darvon
Am andern Ort nam man bald an
Ich main Widern die alten Stat
Die man vor Zeiten zerbrochen hat
Das Leger ſchluge man darneben
Sie mußten tauſent Gulden zu Brandſchatz geben.
Doch blieb man dannocht ain Nacht oder zwue

Darnach rückt man Meckmü'en zue
Die ligt unden an ainer Ecken
Zwischen der Jart und der Seckach
Am ersten schantzt man zu der Porten
Darnach belegert mans an allen Orten.
Von stunden an merck ich den Sin
Die erst kugel die sie schoßen was von Zin
Ich dacht hand sie von Bley ein solche bruſt
So kompt die Stat bald in Verluſt
Bey der Warhait ich euch sag
Man gab sie uff am sechßten tag
Man bſetzt die Stat nach allen Ehren
Vnd ließ sie schweren meim gnedigen Heren
Mit dem Heer macht man sich vff die Fart
In ain Dorf haißt groſſen Gart
Die im Kreychgow wolkt man han vertriben
Doch hat jn mein gnediger Herr vorgeschriben
Wolten sie jm sein vnderthon
So wolt man sie bey dem jren bleiben lon
Darinn hand sie das beſt erkennt
Sie achten, wann man sie schon verbrennt
So müeßten sie sich bucken lon
So wöllen sie es mit Willen thun
Und theten es da zusagen
Zu Haidelberg ward es außgetragen
Nachdem ward der Krieg angeſtelt
Ob es manchem schon nit gefelt
So ich doch darinn kain trauren
Alſo spricht Hanß Glaſer Wartman zu Urach
Vor Krieg und allem Jamer
Behiet uns Gott Amen.

Num. 36.

Notariat-Inſtrument über publication etlicher Kayſerlicher Mandaten auf dem Tag zu Heylbronn. d. d. 4. Sept. 1504.

Jm Namen Christi. Amen. Durch diß offen Jnſtrument sy kunt allermenglich die das sehen leſen oder hören leſen, daz in dem Jare von der Geburt Christi do man zelet funffzehenhundert vnd vier Jare In der sübenden Römer Stuer zale, Jm Latin Jndictio genant, Regierung des allerdurchluchtigeſten großmächtigeſten fürſten vnd Herrn, Hern Maximilian von Gottes Gnaden Römiſchen konigs, Alle zyt merer des Rychs zu Vngarn Dalmacien Croacien ꝛc. könig ꝛc. an einem mitwoch des erſten Herbſtmonats Jm Latin september genant, vierden tag umb mittag oder nahent daby zu Hailpron In der Statt Würzburger biſtumbs und doſelbs In der Behuſung Hannſen Eerers ſäligen verlaſſen wittiben vff dem Sommerhwß In namen des durchluchtigen hochgebornen fürſten vnd Herrn Hern Vlrichs Hertzogen zu Wirtenberg vnd zu Tegg, Grauen zu Mumppelgart ꝛc. vnſers gnadigen Herrn Sint perſönlich geweſen die Edlen Strenngen hochgelerten und Veſten Hern Hermann von Sachſenheim Landthoffmaiſter, Doctor Gregorius Lamparter Cantzler, Doctor Petrus Jaco-

Jacobi Arlunēn probst zu Backnang Cherherr zu Stutgarten und Diethrich von Wyler hoffmaister In min offen schrybers und der gezügen hieunden mit namen bestimten gegenwertigkait zu disen sachen hienach volgend sonderlich ertordert berufft und erbetten furbringende und erzelende, Demnach uß macht und Vermögen der gemelten koniglichen Maiestat Ein koniglich Edict und mandat ußgangen an Alle und iede Grauen Ritter und ander Edel Im Creychgow gewonet und gesessen und was der pfalnntz by Ryn bißher verwant gewesen ist, sich der furbaß zu obern, Herdan tun mit aller Dienstbarkait und undertänigkeit, Sonder anhangen mit aller gehorsamin der koniglichen Maiestat und des genanten Herrn Hern Ulrichs Hertzogen zu Wirtemberg ꝛc. mandat so einem ieden im Creychgow wonhafft und gesessen mit gewisser Bottschafft in Collacionirten Copeyen furbracht und verkündet worden ist, Welcher vnder Inen dem gebott und koniglichen mandat als gehorsamer erschinen ist und angenomen hat, Nemen die obgemelten Anwält an siner fürstlichen Gnaden stat auch an, Ob aber etlich under Inen disem nit bygehellen noch gevolgenig wolten sin Behalten und bedingen sie anwalt sinen fürstlichen Gnaden beuor lut des königlichen mandats gegen und wider dieselben alle und jeden Insonder, all ir ieglichs hab und gut ligends und farends wo das ankomen und erfunden wurdet ietz zu sinen fürstlichen gnaden anzunemen und aignen und in Namen und statt der koniglichen Maiestat furzenemen ze handlen und zu thund mit der tat und sunst wie sich gebüret und als ob die konigliche Mt solchs mit der hand selbs tät oder schuff getan werden. Mer nachdem der obgenant unser gnädiger Herr Hertzog Ulrich ꝛc. das Clouster und Gottshwß Mwlbronn der pfalnntz by Rin verwandt gewesen, darutz sinen fürstlichen Gnaden vergangner zyt vil und mer trang wider recht begegnet ist, zu sinen fürstlichen Gnaden, mit dem swerd bracht hat, und aber der Abbt aldo gewesen mit ettlichen sinen Conuentualn sich ietzo widerumb in ein widertail und contradiction vermeint zuwenden behaltent die obuermelten anwält abermals In crafft des obuermelten königlichen Edicts und mandats alle desselben Abbt und Conuentualn habe und gut ligends und farends, wo das ankommen und erfundet wurdet ietzo zu sinen fürstlichen Gnaden anzunemen und aignen und bedingen dem obuermeltem unserm gnädigen Herrn wider sie furzenemen ze handeln und ze tun lut des königlichen mandatz mit der tat und sunst wie sich gebürt. Deßglychen ob ettlich In der gemainde Edel oder vnedel, gaistlich oder weltlich der gemelten pfalnntz bißher und noch anhängig denen königlichen mandaten, so Inen die zu gehörde kommen weren oder hienach kommen wurdent, vngehorsamlich erzaigten. Daz dann lut derselben königlichen mandaten der egenant unser gnediger herr Hertzog Ulrich ꝛc. mit siner fürstlichen Gnaden zuverwandten, Abermals derselben hab und gut ligend und farend ietz zu sinen fürstlichen gnaden anzenemen und aignen, und bedingen ouch mit der tat und wie sich gebüret handeln und fürnemen mögen uß königlicher Maiestat verordnung und mächtigkait.

Vnd des alles und iedes zu gezugnuß und vrkund Haben die obgenanten Anwält an mich hieunden benanten offen Schryber mit pflichten eruordert Jm namen des offtgenanten unsers gnädigen Herrn Hertzog Vlrichs ꝛc. ains oder mer offen Jnstrument Jn aller bester form und wyß wie sin soll beschryben und uberantworten und sind disc ding beschehen Jn Jar Jndiction, königlicher regierung, monat tag stund und stat, wie vor lutet Jn bywesen und gegenwertigkait der Gelerten Ersamen und wysen Maister Symon Keller von Stutgarten Costantzer Bistumbe und Sebastian von Brach desselben Bistumbs gezügen zu disen Sachen berufft eruordert und erbetten.

Vnd Jch Paulus Kayßer gelerter Layge Würtzburger bisthumbs von kaißerlichem gewalt offen Notarius, vmb daz Jch ꝛc. ꝛc.

Num. 37.

Jnstruction K. Maximilians auf Grav Wolfgang zu Fürstenberg

seinen Rath, Hofmarschalcken, obristen Hauptmann und Landvogt im Elsas und zu Ortenburg, was er bey Hertzog Ulrichen zu Würtenberg ausrichten soll, wie hernach folgt. d. d. 28. Sept. 1504.

Jtem Er soll sich von stundan zu unserm lieben Schwager und Fürsten Hertzog Vlrichen zu Würtemberg füegen seiner Lieb von Erst unsern Credentzbrief antworten, darauf unser gnad und alles guets sagen, und darnach ertzellen.

Als wir seiner Lieb vor kurzuerruckter Zeit geschriben und zuerkennen geben haben, was gestalt Pfalzgraf Philips unsern lieben Oheim Marggraf Christoffen zu Baden zu uns gefertigt und uns durch denselben umb hinlegung des gegenwurtigen kriegs angesucht Sich auch aller sachen halben güetlich oder Rechtlich für uns erboten.

Darauf Wir demselben Phaltzgrafen ain bestand und austreglich recht fürgeschlagen, welhen unsern fürschlag Wir dem genanten unserm Schwager von Wirtemberg in ainer zedl ubersendt und demnach sein Lieb und ander Fürsten unser Parthey der Recht verwandt, ersuecht haben Jr volmächtig Potschafften zu uns zu schikhen und solhen bestandt und außtreglich Recht Jnnhalt unsers Fürschlags mitsambt uns zu bewilligen und anzunemmen. Darauf sich sein Lieb und ander Fürsten und Verwandten der Vehd ains tags geen Haylprunn veraynt haben des fürnemmens sich allda durch Jr Potschafften Jrer antwort und mainung so Sy uns auf berürt unser ansuchen und begern geben wellen zu entschliessen.

Dieweil uns nu diser Vehd und beschedigung under gesipten Freunden, Gliedern der Christenhait und des Reychs gnug getan bedunckten und zeit und billich ansehen wil Rigel underzustossen,

So

So haben Wir für uns den beſtand und friden mit dem Phaltzgrafen angenomen und beſchloſſen Auf mainung wie der obgenant unſer Hofmarſchalk ſein Lieb berichten ſoll.

Vnd demnach ſoll Er an ſein Lieb von unſernwegen ernſtlich und mit vleys werben und begern, das ſein Lieb dennocht güetlich anſehen und zu hertzen nemmen das ſchwär mercklich ellend und verderben, darein nit allain der Phaltzgraf Sonder am maiſten ſeine armen Leut durch diſen krieg, der nu lang gnug gewert hat, gefürt zuſambt dem mercklichen Coſten der auch ſeiner Lieb und andern verwandten der Vehd unſerer Parthey als wir ermeſſen mügen, darauff geloſſen ſey, darzu wo es lenger worn ſolt, noch mer darauf geen möcht.

Vnd das ſein Lieb darauf den Beſtand und außtreglich recht allermaſſen wie Wir mit dem Phaltzgrafen bewilligen, Auch darauf von ſtund an mit der Vehd, krieg, angrif und aller veindtlicher Handlung ſtilſteen, das Veld raumen und abziehen und ſeiner Lieb Potſchafft ſo ſein Lieb auf den obberürten tag geen Haylprunn verordent hat oder wirdet von ſtundan beuelh und volmachtigen gwalt an hinderſich bringen geben welle den Beſtand obgedachter mainung von ſeiner Lieb wegen mitſambt andern Fürſten und verwandten der Vehd Potſchafften ſo da erſcheinen werden anzunemen und zuſchlieſſen.

Daneben ſol Er ſeiner lieb zu erkennen geben wie Phaltzgrane Philips weilend ſein Sun Hertzog Rueprechts ernſtlich angeſuecht den Beſtand und Friden auch anzunemmen, das aber derſelb Hertzog Rueprecht abgeſchlagen und als uns nach ſeinem abgangk ſein gelaſſne Witib ain brief geſchriben und darInn diemütiglich angeſuecht Sy und Ire kind in genedigem beuelh zu haben und den krieg hinzulegen ꝛc. Darauf Wir dann als der Frid und ainigkait zu ſuechen und die Witib mit Iren unerzogen Kinden, Auch Lannd und leut vor weiterm verderben und ſchaden zuuerhieten genaigt geweſen war bedacht, Ob Wir dieſelb Witib vermöchten ſich von Irm pöſen unzeitigen Rat der Sy und weylend Irn gemahl in diß abgeen und verderben alles gebracht hat, zu wenden und den Beſtand und außtraglich Rachtigung wie der Phaltzgraf anzunemen, Haben darauf unſer treffenlich Potſchafft zu Ir gefertigt, Aber ee wann unſer Handlung und Werbung zu End mit Ir beſchehen und nichts beſchloſſen, iſt dieſelb Witib auch mit Tod abgangen.

Nachmals haben Ire Haubtleut und unzeitiger Rat, die doch in Irem fürnemen nit umb weilend Irer Herſchafft, noch yetz derſelben Waiſen nutz und frummen willen, Sonder auf Ir aigen abentewr und täglichen nutz beharren unſerer Potſchafft Handlung und Werbung geſtracks abgeſchlagen und gewaigert, Und ſich damit nit allain uns ſonder auch Phaltzgraf Philipſen nach dem Sy wiſſen, das er weylend

Hertzog Rueprechten umb den Bestand vleissig ersucht und deßhalben sein Willen darzu geben hat, ungehorsam und widerwartig ertzaigen.

Demnach sol Er an unsern Fürsten von Würtemberg begern, So er den Bestand und Friden mit dem Phaltzgrafen, als uns nit zweyflt, bewilliget, das dann sein Lieb unserm lieben Schwager und Fürsten Hertzog Albrechten zu Bairn sein anzahl Volcks so seiner Lieb in unsern königclichen Pundt zu Schwaben zu halten gebürt von stundan zuschicken welle, damit ob Wir doch mit demselben und anderm kriegs Volk weilend Hertzog Rueprechts Haubtleut und Rädlfürer von Irem fürnemen und muetwillen zu ainer billigkait und nemlich zu dem obangezaigten Bestand und Vertrag bringen und dringen möchten, doch dergstalt das uns Newburg von Inen in Fürphand Inmhalt der obberürten zedl unsers Fürschlags, nachdem Sy uns vor nye glauben gehalten haben, zuegestelt werde. Wiewol Wir dergleichen Fürphand von dem Phaltzgrafn in seinem bestand und Vertrag nit genomen, In ansehung das Wir In dannocht noch nye unglaubhafft gefunden haben.

Vnd das sich sein Lieb der baider Stuck halben so guetwillig und zimlich halte und beweyse, Als uns an seiner lieb nit zweyflt. Vnd so Graf Wolf solh Werbung an den von Wirtemberg gethän und derselb von Wirtemberg den Bestand gewilligt, auch darauf seinen Räten auf den Tag geen Hailpruun gewalt geben hat Solhen Bestand zu schliessen, So soll alsdann Graf Wolf auch auf denselben tag ziehen und da mitsampt Graf Jörgen von Montfort und Leoen Freyherrn zu Stauff die auch allda erscheinen werden von unsern wegen dem Beschlus des Bestands und Frides auswarten den verfolgen und darzue helffen, und in dem allem sein höchsten vleys ankern, und was Im auf das alles In antwort oder ander weg begegnet uns desselben von stund an und stetigclich berichten, daran thuet Er unser ernstlich mainung, Geben zu Schwatz am Acht und zwaintzigsten Tag des Septembers Anno domini XV^{c} und Im vierdten unsers Reychs des Römischen im Neuntzehenden.

per regem. Ad mandatum domini Regis proprium.
L. Vogt.

Num. 38.

Extract Schwäbischen Bunds Abschied zu Augspurg.

d. d. 6. April 1505.

Nachdem der nechst Versamlungtag des Punds der von wegen der Hülf meins gnedigen Hern Hertzog Albrechts zu Bayern krieg und sachen halben auf Reminiscere (23. Febr.)

(23. Febr.) In der Vasten nechsthuerschinen zu Augspurg gehalten, aus merklichen bewegenden Vrsachen bis auf disen bundstag erstreckt ist, Alſo hat der benannt min gnediger Herre Herzog Albrecht auf disem bundstag durch seiner gnaden Rāte zu erkennen geben, das sein fürstlich gnad auf Kön. Mt hoch und ernstlich ersuchen die sachen und spenn Weylund Herzog Jörgen zu Bayrn verlassen Fürstenthumb antreffend, auch gantz frey, wie Hertzog Friderich von der Jungen Fürsten wegen auch gethan, Röm. Kön. Mt haimgestellt und gesetzt hab, dorumb ferrer anziehen der hilfhalben diser zeit von seiner Gnaden wegen zu thun on not sey Mit vorbehaltung, das ein gnad sich des Punds hillf, ob es hinfüro die notturfft erfordern würd nit verzügen haben wöll.

Num. 39.

Extract Schwäbischen Bunds-Abschieds zu Ulm.

d. d. 12. Oct. 1505.

Jtem als unser allergnedigster Herr der Rö. König In den Irrungen und Spennen zwuschen meinem gnedigen Herren Hern Albrechten unnd Hern Wolffgangen pfaltzgrafen by Rein und Hertzogen in Bayern ꝛc. gebrüder an eynem unnd Hertzog Fridrichs auch pfaltzgrafen by Reine alls fürmunder siner Jungen Vettern Hertzog Ott Hainrichs unnd Hertzog Philipps Wylund seins Bruders Hertzog Ruprechts Sönen andersthails von wegen Herzog Jörgen von Bayern loblicher Gedechtnuß verlassen Fürstenthumb Land lüt und gütter ꝛc. Jetz auff dem Königl. tag zu Cöln auff baidertail zustellung der Sachen ainen entlichen entschaid und Vßspruch gethan, Auch andern pundtsverwandten ainen Abschied gegeben und einen Friden gebotten hat, Wie dann das siner Kö. Mt brieff unnd schrifften darüber außgangen zuerkennen geben, Alſo ist jetzo auff disem pundstag auff das gemain vßschreiben, So mein gnediger Her Hertzog Vlrich zu Würtemberg zu Trost nutz und gutem gemainem Pundt und ainem jeden desselben verwandten obberürts handels halben zu disem pundtstag zu beratschlagen gnädiger und getrüwer maynung gethan hat Jnn krafft und nach Vermögen der artigkel deßhalben Jnn der aynung des punds begriffen geratschlagt und beschlossen, wie hernach volgt, Nemlich zum ersten das gemayner pundt und alle Jme verwandten samentlich und sonnderlich auff den obgemelten Kön. spruch, enntschid, gegeben abschid, unnd gebotten friden trüwlich und nach allem Jrem vermögen zu ainander setzen und ob Jemand über und wider sollichen spruch enntschid, abschid und friden, gemainem pund oder ainichem desselben verwandten beswern oder by sollichem nit plyben lassen wölt, ainander daby getrüwlich handthaben unnd behalten

ten söllen und wöllen, Alls ain Jeder pundsverwannter nach Innhalt und vermögen des punds aynung schuldig und pflichtig ist.

Zum andern ist geratschlagt, daß söllicher beschluss gemains punds Rö. Kö. Mt entdeckt und zuerkennen geben werden soll, Mit undertäniger bitt Jr kö. Mt wolle gestalt diser Sache, auch was Jr kö. Mt und gemainem pundt daran gelegen sy ansehen und gnedigklich verhelffen und daroó sein, daz der obberürt Jr Mt Spruch, enntschid, abschid und gebetten friden nach siner Jnhalt volzogen und volstreckt damit verrer uffrur oder embörung Jm hailigen Ryche verhütt werde, Jnmassen Jr Kö. Mt als Liebhaber des fridens ungezwyfelt sonnderlich genaigt dessglychen gemainer pund für sich selbs auch nit gewilligt sy ꝛc. Jnmassen söllichs die schrifften mit wytter erzelung begryffen.

Item auff meins gnedigen Hern hertzog Albrechts zu Bayern anbringen berürend die Handlung über den königklichen Spruch Entschid und gebotten friden begegent, Jst der Versamlung antwurt, Sie versehen sich, das durch die Commissarien zu Volstreckung des kön. Spruchs verordnet Souil gehandelt, daz Sollichs volzogen werde.

Ob das aber nit beschehe und Sinen Gnaden ainicherlay nottürfftigs begegent, Sol sin Gnad Jn die hilff und handthabung gezogen sein, So Jnn der gemain des kö. Spruchs, enntschids und Abschids halber auff disem Tag geratschlagt und beschlossen ist.

Es sol auch darzu durch die botschafft oder Schrifften, so ander Sachen halb zu kö. Mt geuertigt wirdt von gemains punds wegen by Jr Mt vlyß und handlung beschehen, damit obgemelter Spruch gegen sein Gnaden on verrer Jrrung volnzogen und volnstreckt werde.

ꝛc. ꝛc.

Und nachdem diser Stück und Sachen halben in disem Abschied begriffen geratschlagt und beschlossen ist, zusamt den schrifften Botschafften zu der Rö kö. Mt zu schicken, Sind zu sollicher botschafft verordnet, Nämlich von der Churfürsten und fürsten wegen ain Botschafft, So m. g. H. Hertzog Ulrich zu Wirttemberg dartzu verordnen wirdt.

Item ain botschafft von der Prälaten, Grafen und vom Adel wegen. Und ain botschafft von der Stett wegen.

Num. 40.

LehenRevers Dieterichs von Weyler vmb etliche von der Gravschafft Löwenstein ꝛc. rürenden Lehen, welche er von Herzog Ulrichen empfangen hat. d. d. 3. Dec. 1504.

Ich Dietherich von Wyler, Bekenn vnd tun kunt Offembar mit disem Briefe, das mir der Durchlüchtig Hochgebern Furste vnd Herr, Hern Vlrich Hertzog zu Wirttemberg vnd zu Teck Graue zu Mumppelgart ꝛc. min gnediger Herr, Wsser siner fürstlichen gnaden gerechtigkait vnd vff beuelh vnnsers allergnedigsten Hern des Römischen Königs, disc nachgeschriben man- vnd erblehen lüt vnd Innhalt derselben kö. Mt. beuelhbrieff gelühen hat, Mit Namen ainen drittail an Schloß vnd stat mayenuels mit aller zugehörde, wie das namen hat zu erblehen, Item zu manlehen dis nachgeschriben, So von der Herschafft Winsperg herrürend, Item Archelberg das Dörflin, Item zwen Höff zu Wilspach, Item den winzehenden zu Wyler, Item den Win frucht höw lemer vnd allen clainen zehenden zu Breytürn, Item die fünfftaill an dem grossen zehenden zu Ilßuelt an früchten vnd etlichen arten Win, Item vnd aintaill an dem Jenacher Zehenden, Item zu Ilßuelt die fünfftail am clainen zehenden How krut kalber gens vnnd Hüner, wie das bißher von der pfaltz her zu lehen gangen ist, Sin gnad hat mir och nach vorgeschribner Maynung vnnd beuelhe gelühen die drytaill an dem Höwzehenden zu Eschenow, Item den Winberg halben am Bühel vnder Löwenstain gelegen, Item ain äckerlen dauor, Item ain wisen darhinter, wie ich dann das bißher von der Grafschafft Löwenstain zu lehen gehapt vnd tragen haut, vnd sin fürstlich gnad lycht mir das alles vß vorgemelter siner gnaden gerechtigkait vnd kö. Mt beuelhs mit rechter wissent vnd was mir sin gnad von Recht vnd billichait daran lyhen soll vnd mag, vnd ich soll och sinen gnaden von solichem Lehen tun vnd gebunden sin, als ain Lehenman sinem lehenhern von sinem Lehen schuldig vnd pflichtig ist zu tund by der Lehenspflicht die ich sinen fürstlichen gnaden hierumb getan habe, Alles vngeuerlich, Vnd des zu vrkund So hab ich obgenanter Dietherich von Wyler min aigen Insigell offenlich tun hencken an disen brieff, der geben ist vff zinstag nach Sant Anderictag Apostoli Nach Cristi gepurt als man zalt Tusent Fünffhundert vnd in dem vierden Jaure.

Num. 41.

Lehenbrief, als Herzog Ulrich zu Würtenberg Danieln vnd Heimerand den Rothafften Gebrüdern etliche von der Graveschafft Löwenstein rürende Lehen geliehen. d. d. 27. Aug. 1505.

Wir Vlrich von gottz gnaden Hertzog zu Württemberg vnd zu Tegkh, Graue zu Mumpelgart ꝛc. Bekennen vnd thuen kunt offembar mit disem brieff, das Wir vnnsern lieben getrüwen Danyel vnd Haymerand Rothafften geprüdern samentlich zu Einem rechten manlehen gelühen haben den hoff zu Byhingen genant den Fronhoff mit allen sinen nutzungen vnd zugeherungen, Nemlich by dryssig morgen ackers in Jegklicher zelg vnd drithalben morgen Wisen die etwan von Wernher Rothafften Rittern seligen vff Irer bayder Vatter Wernher Rotthafften seligen komen sind vnd darzu die zenhenden zu Byhingen vnd den Hoff zu Grossen Aspach genant der Rothafften hoff, alz daz vonn vnns vnd vnnser Graffschafft zu Löwenstein rüret vnd geet, vnd die gemelten Danyel vnd Haimerand vnd Jr manlehens erben Sollen och für baß allzyt vnd so dick das geschehen würdet, daz obgenant manlehen von vnns vnnsern Erben vnd Nachkomen Jnhabern derselben Graveschafft Empfahen, haben vnd tragen, vnns dauon mit guten trüwen gliptten vnd Ayden dienen gewertig gehorsam vnd verpunden vnns Allzyt getrüw vnd hold zu sind, Auch vor vnnserm schaden warnen Bestes getrüwlich werben vnd thun, alles das mann Jrem Hern von Recht vnd gewonhait schuldig sind vnnd billich thun sollen on alles geuerde. Alz och gemelt Danyel vnd Haimerand solich manlehen Jetzo von vnns Empfangen, darüber gelopt vnd lyplich zu den heilligen gesworn haben, Auch ist sonderlich beredt, daz die gemelten Rothafften Nu hinfüro bey Jezgemeldter pflicht allen vlyß vnd Erfarung tun solln, ob Jcht mer Lehen von vnns, Alz von der genanten Graffschafft wegen Jnen zuempfahen gepüren, die sie Jnhetten, daz sie die och von vns vnd vnnsern erben die Jnnhaber vnserer Graufschafft Löwenstein sind, Empfahen, haben vnd tragen sollen vngeuerlich. Wir haben Jnen och daz vorgeschriben manlehen gelühen, was wir von Rechtz wegen daran verlyhen sollen, doch mit Vsnemung vnnser, vnnser mannen vnnd aints Jeden Rechten. Vnd des zu warem Vrkund haben Wir vnser Secret Jnsigel thun henken an disenn brieff, der geben ist zu Stutgarten vff mittwoch Nach sannt Bartholomeus tag als man nach Cristi vnnsers lieben Hern gepurt zallt fünffzehenhundert vnd Fünff Jare.

Num. 42.

Num. 42.

Lehen-Revers der Reichsstadt Heylbronn gegen Herzog Ulrichen um das Dorff Neckar-Gartach. d. d. 26. Sept. 1505.

Ich Burckhart sayler Burger und des Rautes zu Haylpronn Bekenn und thun kunth offempar mit disem brieff, daz der Durchlüchtig Hochgeporn Fürst und Her Hern Ulrich Hertzog zu Wirtemberg vnnd zu tekh, Graue zu Mumppelgart ꝛc. Min gnädiger Her mir als ainem träger unnd von wegen der Fürsichtigen Ersamen unnd wysen Burgermaisters unnd des Raths der statt zu Haylpronn Necker Garttach das Dorff mit siner zu unnd ungehörungen zu ainem rechten manlehen geluhen hat mit ußnemung Siner Fürstlichen Gnaden dero man unnd ains Jeglichen Rechten unnd sin Fürstlich gnad lyhet mir das also in crafft dis briefs, was sie mit dann von recht unnd billich daran lyhen söllen, Als das ouch von sinen fürstlichen Gnaden unnd dero Fürstenthum Wirtemperg als von der Herschaft Wynsperg wegen zu rechtem manlehen rüret und get, und Ich soll minen Leptag gannts uß als ain träger unnd von wegen der obgenanten Burgermaister Rat und Burger gemainlich der statt zu Haylpronn und so Ich nit mer In Leben bin, So söllen dieselben Burgermaister Rat und Burger und Ir nachkomen durch einen andern Iren träger fürbas allezyt und als dyck das not geschenhen würdet das vorgenant Dorf Necker Garttach mit siner zu unnd ungehörungen zu rechtem manlehen von gedachtem minem gnädigen hern siner gnaden leptag gantz uß unnd nach dero tod von Irn erben die Hertzogen von Wirtemperg sin, So lang sie die herschaft Wynsperg Imhand empfahen haben und tragen und sinen Fürstlichen gnaden dauon mit gutten trüwen glübdten und ayden dienen gewardten gehorsam und verpunden, Ouch allezyt getruw unnd hold zu sin, Siner fürstlichen gnaden schaden zu warnen, Fromen unnd bestes getrulich zu werben und ouch das obgenant Manlehen zuuermannen zuuerdienen und dauon zuthun als ain Lehenman sinem Lehenhern von Lehenswegen schuldig und pflichtig Ist zu thun unnd von recht und gewonhayt billich thun soll on alle geuerde, Als Ich dann als ain träger und von wegen der obgenanten Burgermaister, Raut und Burger gemainlich zu Haylpronn das vorgenannt Dorff Neckergarttach mit siner zu und yngehörung als vorgeschriben stet Jetzund von sinen Fürstlichen Gnaden zu rechtem manlehen empfangen unnd darüber gelopt und lyplich zu den hayligen geschworn hab. Zu Vrkhund hab Ich min Innsigel gehengkt an disen brieff der geben ist uff Frytag nach Mathej apostolj et Ewangeliste, Als man zallt Fünffzehenhundert und in dem Fünfften Jaren.

Num. 43.

Extractus Lehenbuchs.

Nota, als Martins Laner, BurgerM. zu Balingen den halben Hoffe zu Endingen genannt Luppoltz-Hoffe mit seyner zugehör vnd dem Hoffe zu Ertzingen, den man nempt Swangers Hoffe auch mit aller zugehörung, den yetz Claus Ebner buwet, als ein Träger der hailigen zu Balingen zu ainem Lehen gehabt und getragen hat Minem G. Herrn Hertzog Ulrichen zu Wirtemberg haimgefallen und gefallen ist ain unempfangen Lehen, Hat meyn gnediger Herr Gott zu lob und den lieben hailigen zu Er daselbst obgenant uff hüt datum dasselbig Lehen uß Gnaden Hannsen Tieringer widerumb verlihen zu rechtem Manlehen, das er den vorgenanten hailigen tragen soll und In des ain brieff geben, Actum Dornstag nach Assumptionis Marie Anno ꝛc. Sexto.

Num. 44.

Lehen-Revers Conrad Thumben, Erbmarschalken um das Schloss Stetteufelß mit seiner Zugehörung und um das Erb-Marschalken Amt.

d. d. 14. Aug. 1507.

Ich Conrat thum von Nunburg des Fürstenthumbs zu Wirttemberg Erbmarschalck Bekenn offennlich mit disem briefe, Alls der Durchlüchtig Hochgebern fürst unnd Herre Herr Ulrich hertzog zu Wirttemberg unnd zu Tegk, Graue zu Mumpelgart ꝛc. Mein gnediger fürst und Herr mir us Gnaden das Schloß Stättenfells mit aller siner Zugehörung, Wie sein fürstlich Gnad dasselb Iren feinden unnd Widerwerttigen, alls freuellichen Aechtern unnd ungehorsamen Inn uechstuergangem pfaltzgrauischem und Bayerischem krieg auß gehorsamj Römischer koniglicher Mayestat abgewonnen, Erstlich fry aigen Ergeben unnd ich das aigenthum desselben sein fürstlichen gnaden auß unnderthäniger dannckbarkeit widerumb zuhannden gestelt. Daz daruff sein fürstlich Gnad mir dasselb Schloss mit seiner Zugehörung, Darzu seiner fürstlichen gnaden Erbmarschalckampt, das sein fürstlich gnad Jr unnd irem fürstenthumb zu lob Ere underhalttung und Wolfart thut uffrichten unnd demselben Schloß Stättenfells mit siner Zugehörung einlyben unnd anhängig machen zu Rechtem manlehen gelühen hat, Allso daz ich unnd nach meinem abganng Mein Elttister Sone unnd also für und für und wo ich nit manlich Elich LybsErben hinder mir verlassen wurde, der elttest mins namens und stamens Elich geborn thumen obgemelt Schloß Stättenfelß mit seiner Zugehörung Sollen und mögen Innhaben nutzen und nieſſen,

Alls

Alls siner fürstlichen gnaden unnd Irs Fürstenthumbs aigenthumb unnd unser Lehen, unns auch nemmen schryben haben und haltten, alls siuer gnaden Fürstenthumbs zu Wirttemberg Erbmarschalck zu Stättenfells unnd Söllichs Ampts vnd Tittels allenthalb auch an allen orten unnd ennden frówen, tröſten unnd gebruchen, wie sich gebürt unverhindert Seiner fürstlichen gnaden derselben erben Nachkomen und menigklichs. Dann sein fürstlich gnad disen tittel des Erbmarschalckampts mir und minen Elichen manlichen Erben wie obsteet geben und unwiderrufflich zugestellt hat Innhalt briefflicher Vrkund mir darüber versigelt auffgericht und gegeben disem brieue unnd Reuerß am datum glychluttende Söllichs wytter erzelend Hierumb zu danckbarlicher Erkanndtnuß Sollicher gnaden mir und min Elichen manlichen Erben wie ubersteet bewisen Gered und versprich ich für mich unnd dieselben min Elich manlich Erben und nachkommen mins namens vnd stamens als offt gemelt ist, by gutten waren Truwen Söllich vorgemelt Schloß Stättenfelß mit seiner Zugehörung und dem Tittel des Erbmarschalckampts, So offt es zu fällen kompt zu lehen zu empfahen zutragen und zu versehen wie sich gebürt und LehensRecht und gewonhait ist, Hab auch sin fürstlichen gnaden hieruff gewonlich Lehenspflicht gethan Seinen fürstlichen Gnaden und dem Fürstenthumb Würtemberg trüw und hold zu sein, Irn fromen unnd beſtes zu werben und zufürdern unnd schaden zu warnen unnd zuwennden nach Meinem vermögen unnd alles das zu thun, das Lehenman Seinem Herren schuldig ist, Auch mein Ampt, So ich in seiner Gnaden dienst bin trüwlich zuversehen unnd ußzurichten, alles getrülich und ungeverlich. Und des zu Urkund hab Ich min aigen Innsigel offenlich zu gezuigknuß an disen brieff gehenckt, der geben ist auff unnser lieben Frowen abent Assumptionis Anno domini Fünffzehen hundert und Siben Jare.

Num. 45.

Ausschreiben Herzog Ulrichs an die Stadt und Amt Stuttgard die zu dem Römerzug bewilligte Anlage schleunig einzuziehen.

d. d. 20. Aug. 1507.

Archiv-Urkunden in causa equestri. p. 59.

Ulrich von Gottes Gnaden Herßog zu Würtemberg ꝛc. Unsern Grus zuuor lieben Getrewen. Uff dem jetz gehaltenen Reichs Tag zu Costanz ist von gemainen Ständen des heiligen Röm. Reichs der Röm. Kö. Mt bewilligt und zugesagt ein Hülff zu thun, damit Sein Kö. Mt die Kaiserlich Khron zu Lob und Ere Teutscher Nation und des hailigen Reichs uff sein Haupt bringe, dem dann uns als gehorsamen Fürsten gebürt auch gehorsam zu sein und zu erscheinen, darumb Wir aus Fürstlichem Gemüt und gantzen Trewen zu Lob und Eer unnß und unserm Fürstenthumb fürgenommen und

unnß entschlossen haben der Kö. Mt. solch Hilff in aigner persohn zu thun und disen Zug gen Rohm helffen zu vollbringen auch die Hilff so uns deßwegen vom Reich uff gelegt ist, selbs zu erstatten, darzu dann unser verwandten Prälaten und Landschafft so vil deren in der eil bernofft, gebihrt und unnß bewilligt haben, Ihr Hilff auch zu thun, an welcher euch und dem Stuttgarter Ampt gebüret nach Irer Anzal 1875. fl. ernstlich begerend und beuehlend, Jr wöllend solch s uff die Statt und das Ampt uff das allergleichest umbschlahen, und darob mit Fleiß sein, daß es uff St. Michelstag nechstkommend ohne fehlen gutt genehm recht gewogen geldtgängig geantwort und mittler zeit von den Pflegschafften, auch von den vermöglichen Personen des Ampts entlehnet und darnach solch Geld in die nechstkommend Steuer, oder wie euch gutt beduncket, geschlagen und volgends ein jeder seines Leihens erbarlich wider bezahlt werde, auch bey Euch hierinnen kein Mangel erscheinen lassen, auch du Amptman bey solchem allem selbs darob und daran sein wöllest, daß dem also gelebt, dessen wöllen wir uns genzlich versehen bey vermeidung unserer Ungnad, dann die sach kain Verzug noch Verredung leiden mag, das begehren wir in allen Gnaden zu beschulden, und ob sich Jemanden hierwider einiger Freyheiten getrösten oder behelffen wollte, das wirt nicht geschehen ꝛc. Datum Stuttgarten uff S. Bernharts Tag ꝛc. anno Septimo.

Ulrich Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Num. 46.

Mandat Kayser Maximilians an die Westphälische Gerichte Herzog Ulrichen zu Würtenberg, seine Diener, Mannen und Unterthanen bey ihren Freyheiten bleiben zu lassen. d. d. 16. Junii 1508.

Wir Maximilian von Gotes genaden Erwelter Römischer Kayser zu allenntzeiten merer des Reichs In Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croatien ꝛc. Kunig, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi zu Brabannd und Phallenntzgraue ꝛc. Tun allen und yeglichen freygrenen und Freyscheffen in Westualen zu wissen, das unns der Hochgeborn Ulrich Herzog zu Wirtemberg und zu Deckh, Graff zu Mumpelgart, unser lieber Swager und Fürst hat fürbringen lassen, Wiewol sein Voreltern, auch Er und sein Erben Herzogen und Herren zu Würtemberg von weylend unsern Vorfarn Romischen Kaisern und Kunigen und uns genedigclich gepriuilegiert und gefreyt seyen, das kain Jr Diener Mann Lewt Unnderseſſen und die Inen zuuersprechen stend gemeinlich oder sonderlich für dkain hofgericht Westuelisch oder annder haimliche oder fremde Gericht umb kainerlay Sachen, die Sy Jr Leyb oder güeter antreffen nit geladen noch fürgehaischen, sonnder umb Jr Spruch

und

und Vordrung wo die yemands zu Inen zu haben vermainte allain vor Inen oder Irm ordenlichen gericht und an den Ennden, da Sy gesessen seyn fürgenomen werden, So sollet Ir doch ye zu Zeitten auff anlangen der Partheyen wider sein fürstliche Freyhait auch wider Ordnung und satzung der gülden Bull und Kayserlich Reformacion zu Franngkhfurt etlich derselben seiner Dienner, Mann Lewt Unndersassen und die Im zuuersprechen steen, uber das denselben Partheyen das Recht gegen Inen an gepürlichen Enden nit versagt wirdet mit vermainten Westuelischen Gerichten fürnemen und daselbst vermaint urtail und Proceß wider sie awßgen lassen, das Im zu Verletzung seiner fürstlichen Freyhait raiche und zugedulden unleydlich sey, und uns darauff diemuetiglich angeruessen und gebetten Im hierInn genediglich zufürsehen und Ine bey denselben seinen Fürstlichen Freyhaiten zu haundthaben. Wann unns nu solich Ewer vermaint erkanntnus urtail und proceß nit zu gedulden, Sonnder den gemelten unnsern Swager von Wirtemberg bey seinen Fürstlichen Freyhaiten zu haundhaben gepürt. Demnach gebieten Wir Euch samentlich und Ewer yedem besonnder bey den Penen in desselben unnsers Swagers von Wirtemberg Freyhaitten begriffen von Romischer Kayserlicher macht ernstlich und wellen, das Ir in kainerlay Sachen ferer wider des obgenannten unsers Swagers von Wirtemberg Dienner Mann, Lewt, Unndersassen und die Im zuuersprechen sten und Ir Leib, hab und gut samentlich oder sonnderlich nichts fürnemet, haundlet Richtet Urtaillet noch procedieret noch das yemands zu tun gestattet in dhain weiß, sonnder Sy hinfur bey seiner Lieb Freyhaitten unverhindert beleiben lasset, dann wo Ir das nit tettet und darüber wider des gemelten unnsers Swagers von Wirtemberg Dienner, Mann, Lewt Undersassen und die Im zuuersprechen sten samentlich oder sonnderlich ferer Ichts fürnemen, handeln, Richten Urtailen oder procedieren würden oder ytz getan hetten, So wellen Wir doch das dieselben Urtail und processs auch was darauff durch Euch oder yemands anderen weytter fürgenomen gehaundlet oder procediert würde oder wer kain crafft noch macht haben, Auch den gemelten seinen Diennern, Mannen, Lewten, Undersassen und die Im zuuersprechen sten samentlich oder sonderlich an Irn Leiben haben oder guttern weder Inner noch awerhalb gerichten kain schaden oder nachtail bringen sollen noch mogen, dann Wir das alles ytz alsdann und dann als ytz aufheben derogiren und abtun und für crafftloß, untiglich und nichtz erkennen und erclern von obbestimbter unser kayserlichen Macht Volkumenhait wissentlich in krafft diß briefs, und Wir wollen nicht destminder umb solich Ewer ungehorsam und verachtung unnser kayserlichen gepot mit den egerürten Penen und in anderweg wider Euch fürnemen und handeln, als unns zu haundhabung unser Kayserlichen Oberkayt und Gerichtszwangs gepürn wirdet, darnach wißt Euch zu Richten. Geben in unser und des heiligen Reichs Stat Obern Wesel den Sechtzehenden tag des Monnets Junij Nach Cristi geburt

funff-

funffzehenhundert und Jm achtenden unnsers Reichs des Römischen im dreyundzwaintzigisten und des Hungrischen im Newntzehenden Jarn.

Per regem
pfs

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium.
Renner.

Num. 47.

Memorial Herzog Ulrichs und seiner Bundsverwandten an die Kayserl. Commissarien auff dem Reichstag zu Worms, daß Churpfalz ihre Lehen nicht geliehen werden sollen biß die Pfalzgraven sich vorher der abgedrungenen Flecken verzigen haben. d. d. 31. Maji 1509.

Hochgeborner Fürst, Wolgeporner, Edel, Würdigen und Hochgelerten Kayſ. Mt. Commissarien, Lieben Schwauger, Oheimen und Besondern, Auch gnädigen und günstigen lieben Herrn. Von wegen des Pundts zu Swaben unser selbs unnd unnser Gnädigen Fürsten, Herrn und Fründen. Bringen Wir Euwer Lieb Gnad und Gunst für, das Wir uff disen tag ain Bitt So von den Hochgepornen Durchluchtigen Fürsten Herrn Ludwigen und Herrn Fryderichen Pfaltzgrauen by Ryn Hertzogen Jn Bayrn unnsern Oheimen und Gnädigen Herrn an die Churfürsten, Fürsten und ander Stende des hayligen Rychs allhie versamlet geschehen gehört und vernommen haben Jn maynung Willen und begern, das die obgemelten Stände Kayſ. Mt wollen Jnen helffen bitten Jr Regalia gnädiglich zuuerlichen, darzu Jr fryhaiten alt herkomen und ander gerechtigkaiten bestättigen Ernüwern und Confirmieren lut derselben Bitt dwyl aber Kay. Mt vormals in anfang mittel und ende ouch darnach die pundtsuerwanten, So Jr Mt zugehorsamj und ausser redlichen Ursachen Jn die Hylff des Bayerischen Kriegs komen sind gezogen und mit erstlichen Mandaten ersucht, gepotten und uff das höchst eruordert zuzeziehen hylff und bystand thun und darumb Jnn und usserhalb Rechtes Jemand zu antwurten nitt schuldig sein, darzu die ungehorsamen nitt jn gnad an oder uffzunemen Jr Regalia fryhaytten und anders nitt zu lyhen bestättigen und sunst nitt handeln ꝛc. Sie haben sich dann zuuor verzigen und begeben alles das, So Jn disem krieg Jnen abgewonnen ist, quittiert ꝛc. alles lut und Jnnhalt vorgemelter Mandata Sonder begnadung verschrybungen vertrag zusagens und abschids und jüngst zu Costantz deshalb den pundischen vnd jren verwanten gegeben und Nämlich das Jr Mt. es by den usgangen processen Execution verschrybungen und zusagen gnädiglich wöllen plyben, dawider nichts usgen lassen ꝛc. So dann Kayſ. Mt mit grössern geschäfften beladen mercklich anhalten und bitten deshalb zum öfftern mal an Jr Mt geschechen wie obsteet angesucht würdet, damit

das

das zu frischer gedächtnus wie oblut gebracht unnd Euwer Lieb Gnad vnd gunst, alls Kayſ. Mt. Commiſſarien Räte und Verwanten, darzu als die So des Löblichen Hus Oeſterrich Wollfart gern ſechen, deshalb unſer Fruntlich güttlich und undertänig Bitt an Euch iſt, Jr wöllen Jn diſem Handel bedencken und zu hertzen nemen Kayſ. Mt Lob und des Hus Oeſterrich Wolfart und daneben die usgangen urtayln proceſſen, Execution, gegeben Verſchrybungen Gnad Verträg und zuſagens So pundsverwanten, dero das Löblich Hus Oeſterrich der höchſten ainer iſt, von Jr Mt haben und das der Wydertayl zu gnaden und fryden, auch mit belehnung und beſtettigung, wie oblut, on Vorußgangen Verzychung und quitierung nitt ſoll angenomen, begnadet oder begabet werden, dann was darus beſchwärlichs verwiſſenlichs und nachtayligs Jr Mt dem Hus Oeſterrich, dem pundt zu Swauben und allen anhengern So Jn Jr hylff geweſen entſten möcht iſt lichtlich zubetrachten und by dem anfang mittel und ende zugedencken, achten ouch wol Kayſ. Mt. gemüt oder Will nitt ſein werde von Jrer Mt. macht und angefengten Krieg usgangen urtayln, proceſſen, Execution, Sondern Verſchrybungen, mandata und zuſagens Sich in ainiche Diſputation laſſen bringen, Ob die by krefften blyben oder Jn Recht beſtendig oder unkrefftig, wol oder übel gehandelt ſin ſoit, dann onzwyfel unnd offembar Jſt Jr Mt Königlich und wie ſich gepürt, wie obſtett notturfftiglich unnd wol haben gehandelt und fürgangen ſin unnd das Eegemelt proceſſ brieff und Execution müglich vollzogen und denen gelebt ſoll werden, darumb uſſer vorerzelten und andern tapfern Urſachen Bitten Wir euch Jm handel by Kayſ. Mt. Euch ſelbs und wo nott iſt alſo Jnſechens thun, damit es by dem wie obſter blybe, dawyder nichts usgangen oder fürderung geſchechе, das uszubringen, Dardurch würdet Kayſ. Mt Lob und des Hus Oeſterrichs Wollfart gefürdert und das zu unwiderbringellichen ſchaden Jm hayligen Rych raychen möcht verhüt, Das wöllen Wir umb Kayſ. Mt gantz underthänigklichſt und euwer lieb Fruntſchafft gnad und gunſt früntlich willigklich und undertänigklich verdienen und beſchulden. Datum Dornſtags zu Worms nach dem pfingſtag anno ꝛc. Nono.

Vlrich von gots gnaden Hertzog zu Würremperg ꝛc.

Hertzog Wilhalms in obern u. nidern Bayrn ꝛc.
Landgraue Wilhelms zu Heſſen ꝛc.
Des Pundts zu Swauben
Der Statt Nürnberg
} Rät allhie zu Worms.

Num. 48.

Handlung zwischen der Kayſ. Maj. und den Reichsfürſten auf dem Reichstag zu Augſpurg wegen Belehnung Pfaltzgr. Ludwigs und Friderichs de anno 1510.

A. Als Römiſch Keiſerlich Mt an die Stennde gnediglich hat geſynnen laſſen Irer keiſerlichen Mt zuraten, wes die gegen pfaltzgrauen Ludwigen Churfürſten vnd ſinem Bruder Hertzog friderich von Beyern ꝛc. Lyhung halb der Regalia und Lehen die ſie von Wylennt pfaltzgrauen philipßen Churfürſten Irem Vatter Ererbt haben, mit pillicheit thun mögen, Haben die Stennde geſtallt des handells Irs beſten verſteens ermeſſen vnd bewegen das Keiſerlich Mt pillich vnd mit guten fugen gedachten fürſten obberürte Regalia vnd Lehen die ſie vom Reich vnnd von gedachtem Irem Vatter pfalzgrauen Philippßen beerbt haben lyhen könne vnd ſöll. Demnach iſt der Stennde Rathe, gutbedunckenn vnnd nochmals Jr vndertänig bitt, das Keiſerlich Majeſtat dieſelbigen Pfaltzgrauen Ludwigen vnd Hertzogen Friderichen bedencken vnd Jr Jeden ſölich Regalia vnd Lehen gnediglich lyhen wölle.

Römiſcher kay. May. antwort belangend pfaltzgraff Ludwigen vnnd ſinen bruder Hertzog Fridrichen von Bayern.

B. Jr Kay. Mtat hab der Stennde anzeigen vernommen vnd mag Jr May. das nit annemen. Wöllen aber die Stennde ſölichs ſtellen, doch angeſehen key. Mtat als regierenden dozumal Röm. königs brieff vnd Sigell, ſo Jr Maj. den andern gegeben hat, So will ſich Jr kay. May. alßdann berautten, Was Irer May. darjnn zu thun ſey.

Kay. May. hat nachuolgend mittell ouch angezeigt zuuor vnnd Er die Stend auff obeſtimpt anzeigung gemacht hand.

C. Für ain mittel, das den Pfaltzgrauen gelihen werde allein das ſo vnanſprechig iſt, aber das ſo anſprechig iſt, das auff dem nechſtkünfftigen Reichstag darumb Erkennt werde, was recht iſt, ob man Jme in gegenwertigkeit Kayſ. May. vnd des Reichs Stennde, daſſelb ouch alſo lyhen ſolle oder nit angeſehen, wie krefftiglich ſich Kay. May. verſchriben hat die Widerparthy zu bewegen, die Acht zu Echten.

Das Wer ain gutter Rat.

Der Stennde Antwort.

D. Das Keyſerlich Maieſtat dem pfaltzgrauen vnd ſinem bruder leihe Jr Regalia vnd Lehen alls Churfürſten vnd fürſten, doch vsgeſchaiden, was Irem Vatter Inn

nech-

nechsten Krieg abgewonnen ist, von dem soll auff dem nechstkünfftigen Reichstag, wo anders diſe ſachen zwüſchen den parthyen mittler zeytt nit vertragen, gehandelt werden.

Num. 49.

Verſchreibung Gr. Ludwigen zu Löwenſtein wegen der Oeffnung in Grav Emichs von Leyningen Häuſern und Schlöſſern.

d. d. 29. Oct. 1510.

Wir Ludwig Graue zu Löwenſtein vnd Her zu Scharpffneck Bekennen vnd thun offembär mit diſem briefe, Alls Wir uns dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn Hern Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg vnnd zu Deckh Graue zu Mümpplgart ꝛc. vnſerm gnedigen Hern, auch ſeiner Fürſtlichen Gnaden erben vnd dem Fürſtenthumb Würtemberg für vnns all vnſer Söne darnach vnſer Manlich Erben, ſo Löwenſtein inhat mit Erbdienſt zugethan verpflicht vnnd verbunden haben laut des Vertrags deßhalb vffgericht des Datum ſtet vff Sampſtag nach Symonis et Jude Inn diſem Jar, vnnd nu der Wolgeborn vnnſer lieber öheim Graue Emichs von Lyningen Sich gegen vns hieuor begeben bewilligt vnd verſchriben hat, das Wir vns ſeiner Sloss vnd Heuſer nach notturfft wider mennglich vßgenomen vnnſer gnedig Fürſten vnd Hern die Lanndgraffen zu Heſſen vnnſer Lebenlang gebrauchen mögen, laut eins briefs mit Grafe Emichs hannd geſchriben beſigellt vnnd vffgericht des Datum ſtet Dornſtag nach Oculi anno Septimo, demſelben nach ſo gereden vnd verſprechen Wir mit vnd in krafft diß briefs, ob ſich vber kurtz oder lanng gefüegte das vorgenanter vnſer gnediger Her Hertzog Vlrich oder ſeiner fürſtlichen gnaden erben gegen yemands Wer der oder die wern zu Vheden vffrurn oder kriegshandlung kemen vnd Wir als deren erbdiener vnnſers dienſts hilff vnd byſtands angeſucht würden, das Wir alsdann ſeinen fürſtlichen Gnaden vnd deren erben vnſer Lebenlang Sollich öffnungen des vorgemellten vnſers öheims graf Emichs von Lyningen Slosſer vnd hüſer, ſo vns wie vorſtet, verſchriben ſint, zu gut kommen laſſen ſollen vnd wöllen; allſo das Jr gnaden ſich derſelben durch vns oder ander ſeiner fürſtlichen gnaden diener oder zugewandten an vnnſer Stat vnd vnnſerm namen zugepruchen Inn allermaß form vnd geſtalt, wie wir vnns derſelben lawt vnd Inhalt obgerürter verſchreibung zugepruchen haben, alles vngeuerlich vnnd des zu vrkund haben Wir vnſer Inſigel gehangen an diſen briefe, der geben iſt zinſtags nach Symonis et Jude Apoſtolorum Anno Domini ꝛc. Decimo.

Num. 50.

Nuncii Apoſtolici de latere ſupplicatio pro Udalrico Duce Wirtemb.

ut ei velit indulgentias concedere de eligendo confeſſore idoneo, de comedendis carnibus in temporibus prohibitis &c.

Ex originali pergamentaceo.

BEATISSIME PATER, Ut animarum ſaluti deuotorum oratorum(*) veſtrorum Illuſtriſſimi Vdalrici Ducis Wyrtthembergenſ. & Deck ac Comitis Montis Peligardi Conſtantien. Dioc. ac duodecim aliarum perſonarum per eum ſemel duntaxat nominandarum coniugatorum quam uxorum ac utriusque ſexus liberorum ſalubrius conſulatur, ſupplicant humiliter ſanctitati veſtre ores prefati, quatenus eis & eorum cuilibet ſpecialem gratiam facientes, ut confeſſor ydoneus ſecularis vel cujuſvis ordinis regularis presbyter quem quilibet eorum duxerit eligendum ipſos & eorum quemlibet à quibuſvis excomunicationis ſuſpenſionis & interdicti aliisque eccleſiaſticis ſententiis cenſuris & penis à iure vel ab homine quavis occaſione vel cauſa latis ac uotorum quorumcumque & eccleſiæ mandatorum transgreſſionibus periuriorum & homicidii caſualis vel mentalis reatibus manuum violentarum in quaſuis perſonas eccleſiaſticas non tamen Prelatos de preterito iniectionibus jeiuniorum horarumque canonicarum ac diuinorum officiorum & penitentiarum injunctarum in toto vel in parte omiſſionibus nec non ab omnibus & ſingulis eorum peccatis criminibus exceſſibus & delictis quantumcumque grauibus & enormibus de quibus corde contriti & ore confeſſi fuerint & ſi talia forent propter que ſedes apoſtolica merito foret conſulenda de reſeruatis exceptis contentis in Bulla Cene domini ſemel in vita & in mortis articulo de aliis vero eidem ſedi non reſeruatis caſibus totiens quotiens opus fuerit abſoluere & pro omiſſis penitentiam ſalutarem injungere, Vota vero quecumque Vltramarino Viſitationis Luminum Apoſtolorum Petri & Pauli de Urbe ac Jacobi in Compoſtella Religionis & caſtitatis votis duntaxat exceptis in alia pietatis opera commutare & Juramenta quæcumque ſine Juris alieni prejudicio relaxare, nec non ſemel in vita & in mortis articulo plenariam omnium peccatorum ſuorum remiſſionem & abſolutionem auctoritate apoſtolica impendere valeat, Quodque liceat Duci ac nominandis Nobilibus aut graduatis vel presbyteris & eorum cuilibet habere altare portatile cum debitis reverentia & honore ſuper quo in locis ad hoc congruentibus & honeſtis etiam non ſacris & eccleſiaſtico Interdicto ordinaria auctoritate ſuppoſitis, dummodo cauſam non dederint hujusmodi Interdicto & antequam eluceſcat dies circa tamen diurnam lucem in ſua & familiarium ſuorum domeſticorum preſentia miſſe & alia diuina officia per ſe ipſos qui presbyteri fuerint celebrare ſeu per alios ſacerdotes celebrari facere ac tempore Interdicti hujusmodi diuinis intereſſe ac Euchariſtiam & alia eccleſiaſtica ſacramenta ſine alicujus prædicio

(*) Oratores ſind Geſandten, Abgeordneten, hier aber heißt es Supplicanten.

dicio preterquam in Paſcha dominice reſurrectionis recipere & decedentium eorundem corpora eccleſiaſtice tradi poſſint ſepulture ſine *funerali pompa* Et inſuper ut unam vel duas eccleſias aut duo vel tria altaria in partibus *illis*, *ubi* eos reſidere contigerit quadrageſimalibus & aliis temporibus & diebus ſtationum Urbis Rome quas vel que quilibet eorum duxerit eligenda viſitanda tot & ſimiles indulgentias & peccatorum remiſſiones conſequantur, quas conſequerentur, ſi ſingulis diebus eisdem ſingulas dicte Urbis & extra eam eccleſias, que à Chriſti fidelibus propter ſtationes huiusmodi viſitari ſolent perſonaliter viſitarent. Preterea quadrageſimalibus & aliis temporibus prohibitis de utriuſque Medici conſilio ovis butiro caſeo & aliis lacticiniis ac carnibus uti frui & ueſci libere & abſque conſcientie ſcrupulo. Ceterum ut ſingule oratrices prefate una cum aliis quattuor honeſtis mulieribus per ipſarum quamlibet eligendis quater in anno quecumque Monaſteria Monialium cujuſvis & ſancte Clare ordinis de licentia inibi Preſidentium ingredi & cum eisdem Monialibus converſari, dummodo ibidem non pernoctent poſſint & ualeant concedere & indulgere dignemini de gratia ſpeciali Non obſtantibus conſtitutionibus apoſtolicis ac Cancellarie apoſtolice regulis ceteriſque contrariis quibuscunque.

Item de reſeruatis exceptis premiſſis ſemel in vita & in mortis articulo ut ſupra.
Item de non reſeruatis ſedi predicte caſibus totiens quotiens opus fuerit.
Item de commutatione votorum & relaxatione Iuramentorum ut premittitur.
Item de plenaria remiſſione & abſolutione ſemel in vita & in mortis articulo.
Item de altari portatili cum clauſula ante diem & in locis interdictis ut ſupra.
Item quod tempore Interdicti corpora oratorum eccleſiaſtice tradi poſſint ſepulture.
Item de indulgentiis ſtationum Urbis viſitando eccleſias vel altaria ut ſupra.
Item de eſu ovorum butiri caſei & aliorum Lacticiniorum ac carnium ut ſupra.
Item de ingrediendo monaſteria Monialium pro oratricibus prefatis ut ſupra.
Item cum derogatione Cancellarie apoſtolice regularum in contrarium editarum.

} fiat ut petitur

Item quod præsens Indultum duret nec censeatur revocatum vita oratorum durante.

Item quod presentis Indulti sola signatura sufficiat absque aliarum expeditione literarum.

Item quod presentium transumptis & pro uno quoque oratore separatim confectis non facta mentione de aliis ac manu publici Notarii subscriptis & sigillo alicujus persone in dignitate ecclesiastica constitute munitis plena fides adhibeatur.

Jo. Caullicen.

Johy Moscatellus.

Num. 51.

Verschreibung Herzog Ulrichs von Würtenberg gegen Hanß Stöfflern, Mathematico zu Tübingen wegen 90. fl. welche sich dieser auf der Pfarr zu Justingen vorbehalten. d. d. Montag nach Misericord. 1511.

Wir Ulrich von gottes gnaden Hertzog zu Wirttemberg und zu Tegk, Grafe zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen mit disem brieue für uns und unser erben und nachkommen, Nachdem der Ersam Wolgelert unser lieber getrüwer Maister Hanns Stöffler von Justingen die Kirchen daselbs inngehebt und ruwiglich als ain kirchherr vil Jar besessen hat, und aber als ain bedackter man Lust zu lerend und zu Lernend begirig und andern redlichen Ursachen, ouch siner notturfft nach gedacht Kirchen unserm Rat, lieben getrüwen Hannsen Casparn von Bubenhofen Rittern und LandVogt zu Mumppelgart, als diser zyt dem CastVogt, Lehen- und rechten Herrn zu Justingen mit vorbehaltung ainer Reservatz Nemlich nünzig guldin järlicher lybding zugestellt und übergeben hat uff der Kirchen zu Justingen reseruiert und vorbehalten ꝛc. Lutt der zustellung, Da mit dann umb mer sicherhait willen gedachter maister Hanns ußrichtung der Nünzig guldin sicher sin müg, So haben Wir uff bitt Hannsen Caspars, als bürg und selbschuldner uff sin schadloßbrieff und den gültbrieff, so er von Schenck Cristoffeln semper seyen von Limpurg umb fünffzyg guldin järlicher gült so er vff Im und hinder unß zu rechtem underpfand gelegt hat, die schuld uff unns genommen und die Nünzyg guldin die an gutem vorgenantem gold diß landswerung uff zway zyl zu bezalend, das erst uff pfingsten mit namen vierzyg guldin die Wir Im bezalen söllen von den achthundert guldin houptguts und viertzig guldin gült so gedachter Hannß Caspar und sine erben uff unns und unser fürstenthumb verschriben haben zubezalen, die wir dann die zyt und gemelter Maister Hannß in Leben oder nach sinem Tod sinen erben oder wem er die verschaffen wirt nach anzal und maister Hanns die erlebt hat und nit lenger bezalen und

uß-

uſſrichten ſöllen und wöllen laſſen uff ain ieden pfingſtag, ald achtag darnach ungeuarlich by unſer Cantzly hie zu Stugarttten von und in namen Hanſ caſpars gegen vorgemelter järlichen gült und nach dem bedachtem Maiſter Hanſen noch Fünffzig guldin järlicher gült vff der hailigen dryer künig tag bezalt ſöllend werden, alles lut der bericht ſo der Wirdig Hochgelert unſer lieber getrüwer, rat diener und Cantzler Doctor Gregorius Lamparter uſſer unſerm beuelch gemacht hat zu Türwingen, da mit die ſumma der nünzyg guldin erſtattet werden, Wa dann uff derſelbigen hailiger dryer künig tag ungeuarlich acht tag darnach von wegen der Kirchen zu Juſtingen oder Hannſ caſparn und ſinen erben nit uſrichtung beſchicht, So ſöllen und wöllen Wir die fünffzig guldin darnach in acht tagen by unſer Cantzly laſſen bezalen als ſelbſchuldner und bürg Hannſen caſpars gemeltem Maiſter Hanſen oder ſinen erben oder wem er das verſchafft Inmaſſen der vierzyg guldin obgeſchriben ſtet Und diſer verſchribung zu leben und nachzukommen gereden und verſprechen Wir Hertzog Vlrich für uns und unſer erben und nachkommen by Vnſern fürſtlichen Worten und Wirden on all hinderung, gegenwer oder behelff, ſchutz oder ſchirms, und deß zu urkund geben Wir beſtimptem maiſter Hanſen von Juſtingen diſen brief mit unſerm anhangenden Inſigel verſigelt zu Stutgarten uff Montag nach Miſericordia Domini, Als man von der geburt Criſti unſers lieben Herrn zalt fünffzehen hundert und ailff Jare.

Num. 52.

Bittſchreiben Hannß Stöfflers an Erz-Herzog Ferdinanden als Inhabern des Herzogthums Würtenberg wegen ausſtehenden obgedachten Reſervats. de anno 1525.

Durchleuchtigſter Großmechtiger fürſt,
Gnedigſter Her,

Ich hab E. F. D. mermals min anligen, So mir drew unnd ſibentzig Jerigen mann In abgang meiner lybsnarung begegnet angepracht und het verhofft durch mittel und fürbitt des bäpſtlichen Botten unnd e. f. d. Rät, meiner Hern doctor Fabri unnd doctor franckfurters gnedig anntwort zuerlangen, Aber ich hab bißher dheiner anttwort bekommen mögen, darumb bitt ich unnderthenigiſt e. f. d. wolle mein beſchweerung nochmals mit gnaden bedencken unnd hat die geſtalt. Ich hab ein gutte pfarr zu Juſtingen gehapt und nichts wyters begert, Aber hertzog Vlrich von Würtemperg hatt wöllen, das ich mein pfar verlaſſen und hie ordinarie in mathematica leſen ſolte. Nun waiſt e. f. d. das nit lichtlich den fürſten Jrn begern abzu

zuschlahen ist, Also hab ich hertzog Ulrichen auch gehorsamlich willsart mein pfar gegen ainem Reseruat oder Pension, das mir Jerlichs mein Lebenlang 90. guldin geben werden sollen, verlassen, unnd hat sich Herzog Ulrich für sich, sein erben und nachkommen umb söllich pension als Bürg und selbschuldner verschrieben Innhalt beyligender Copey. Mir ist auch die Pension Jerlichs unwiglich vervolgt außgenommen drew Jar die steen mir unbezalt auß yedes Jars fünffzig guldin, Acht ich e. f. d. sey schuldig aintweders mir die bezalung bey dem besitzer der Pfarr zuverschaffen oder aber Inhalt meiner brieffslichen gerechtigkeyt mir selbs bezalung zu thun. und Irrt mich nit (das e. f. d. Regierung diß Lannds anzeigen möchte, Als sollt von Herr Caspar Winßgerern oder andern arest beschehen sein, dann ich hab mit denselben nichts zu schaffen, Es gepürt sich ouch nit mir mein pension unervolgt rechtens zu arestieren, darumb bitt ich nochmals In aller unnderthenigkeyt e. f. d. wölle mein alter unnd Lybsnarung mit sonndern gnaden bedencken und mir aintweders meiner verfallnen pension bezalung thun, oder durch den Besitzer der Pfarr zu geschehen gnediglich verschaffen, Wa ich aber sollichs bey e. f. d. mit underthenigem pitt in gnaden nit erlangen mag, So bitt ich umb gottes und der gerechtigkeit willen, e. f. D. wöll mir umb mein forderung als umb lybsnarung fürderlich Recht unnd gerechtigkeit verschaffen und mittailen, Mich hiemit unnderthenigist zu gnaden beuelhend

E. F. D. Vnnderthenigster
Johannes Stöffler Justingensis
Mathematicus.

Decretum.

Der regierung zu benehln, das Sy all partheyen, so hierinn Interesse zu haben vermainen auf ainen kurtz angesetzten tag für Sy erfordern Sy notturfftiglichen gegeneinander hören und versuochen Sy gütlichen miteinander zuuertragen, wo aber die gütigkeit nit verfahen wolte, Sy alsdann rechtlich entschaiden und ob ain oder mer tail nit erscheinen würden, alsdann nichtsweniger auf des gehorsamen tails fürbringen und begern handlen was sich gepürt und recht ist.
In consilio principis. Den 15. Nouembr. 1525.

Num. 53.

Bündnuß Herzog Ulrichs zu Würtemberg mit Landgr. Philippsen zu Hessen und dessen zugeordnetem Regiment. d. d. 28. Jul. 1511.

Wir Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirtembergk und zu Teck, Graue zu Mumppelgart ꝛc. für unns selbs unnd Wir Ludewig von Boyneburg Lanthofmeister,

meister, Dieterich von Cleen, Landcomthor der Baley zu Marpurg Teutschs ordens, Hermann Schennck tzu Schweinsperg Ritter Erbschenck zu Hessen, Caspar von Berlebschen Ritter Erb Cammerer zu Hessen, Jorge von Hotzfelt herre zu Wildemberg Lewenstein von Lewenstein Marschalck, Heinrich von Bodenhausen vnnd Jost von Baumbach als Regenten vnnd an stat des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten unnd Herren Hern Philippsen Lanntgrafen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen tzu Dietz tzu Ziegenhayn und tzu Nidda ꝛc. unnsers gnedigen Herren, der noch unter seinen mundigen Jaren ist, für uns selbst und von wegen derselbigen seiner Fürstlichen gnaden Prelaten Ritterschaft Stete und gemeiner Lantschaft des Fürstenthumbs tzu Hessen, Bekennen offentlich mit disem Briue, das Wir got dem allmechtigen zu lobe, dem heiligen Römischen Reich tzu eren, Würden und tzu merer erzeigung Liebe unnd freuntschafft, Nachdem erbietung und scheinbarliche guttadt der Wercke tzeugung seindt der Liebe tzu merung und Bestendigkeit derselben und tzu unterhaltung des koniglichen Lantfriden, Auch beiden Fürstenthumben Wirtemberg und Hessen Landen und leuten geistlichen und Weltlichen Stenden zu friden, gemach nutz und frommen nach zeitigem und Wolbedachtem Rathe Wir Hertzog Ulrich und wir Lanthofmeister und Regenten In namen und von wegen wie obstet unns zusamen vereinet und verschriben haben, vereynen und verschreiben uns auch wissentlich in crafft diß briues einer freuntlichen getreuen eynung, die auf datum diss briefs angeen und so lange Weren unnd besteen, als unnser Regiment weret und besteet, die auch die Zeit auß gehalten soll werden, wie hernach volgt, Anfenglich sollen Wir Hertzog Ulrich unnd Wir Lanthofmeister unnd Regenten megenant In namen und von wegen wie obstet uns einander mit guten waren steten treuen fürdern haben halten unnd meynen, auch kein teil mit dem andern in tzeit diser eynung tzu vehede Kriege oder auffure kommen, von sein selbst oder Imants anders wegen wedder als haubtsacher noch helffer zu sein, Noch sunst in keine andere Wege forme oder gestalt, noch solichs seinen Rethen, dienern oder underthanen die ir Iglichem tzuuersprechen steen, und der wir Hertzog Ulrich und Wir Landhofmeister und Regenten von wegen Lantgraff Philipsen ungeuerlich mechtig sein tzuthun gestatten, Es soll auch kein teil wie obgemelt die obbestimbten tzeit aus des andern oder der seinen offen feindt in den Landen Wirtenburg unnd Hessen auch derselbigen Schlossen Steten noch Gebieten wissentlich oder geuerlich nit hausen halten geleiten oder Inen eincherley fürschub thun oder von den seinen gescheen lassen, Sunder ob solich offen seyndt In unnser ains wie obstet Regirungen gerichten oder gebieten betretten würden, Sullen sie durch dieselben unter uns So er darumb von dem andern teil angelangt oder sunst bericht oder Innen würdet gefenglich angenommen und nach gestalt eins Iden verhandelung für sich selbs strenges Rechten mit volntziehung desselben gerechtuertigt oder dem anclager auf sein begere unnd eruorderung fürderlich außtreg-

lich und unuerlengt recht gegen dem oder denselben widerfaren und gestatet werden, Auch so es die notdurfft erfordert und begert würde, peinlich und strenge frage geschehen, Wie sich nach gestalt und gelegenheit eins jeden person und Handelung erheischen und gebüren wirdet, Ob auch unser iglicher teile mit Imant wer der oder die weren tzu vehede oder kriege keme oder das ein teil bekriegt würde, Wider und über das der ander under uns desselben für sich zu recht mechtig were, So sullen Wir Herzog Ulrich, wan die feindtschafft unnsern vettern Lantgraff Philipsen antreffen würde schuldig und pflichtig sein, seiner Liebe, auch derselben Lannthofmeister und Regenten die Zeit diser eynung als obsteet Fünffhundert Knecht zu fuß oder zweyhundert pferde Reisigs zeugs oder ob sein Liebe und das Regiment darunter haben wult auff ire erfordern tzu hilff zuschicken uf unsern schaden und iren kosten, desgleichen ob die feintschafft den bemelten unsern gnedigen Herren Herzog Ulrichen zu Wirtemburg antreffen würde, So sullen Wir Lannthofmeister unnd Regenten In namen und von wegen wie obsteet seinen fürstlichen gnaden auf sein erfordern auch schuldig unnd pflichtig sein Fünffhundert Knecht zu fuß oder zweyhundert pferde reisigs tzeugs oder ob seine fürstliche gnade darunter haben wult auff unnsers gnedigen Herren Lanntgraf Philippsen schaden und unnsers gnedigen Herrn von Wirtemburg kosten zu Hilff zu schicken, also das soliche Hilff auf beide seiten zugleich beschee, doch solle derselb unter uns dem soliche zuschickung geschicht für sich selbst zum wenigsten so vil forhin tzum Kriege haben, und es soll zu unser ydes teil wale willen unnd gefallen steen der angetzeigten summen eine, Nemlich die zu fuß oder die reisigen zu ervordern, unnd welche summa eine unter den Zweien an den schickenden teil ervordert und am liebsten zu haben begert wirt, die soll er alßdann also dem begerenden teil zuschicken schuldig und verbunden seyn. Vnnd solicher Kost fürgemelt solle bey uns beiden teilen aus und angeen, So ein teil des anndern Lannd oder Leger erreicht, dieselben geschickten fünffhundert Fußknecht oder mynder wie forstet einem vom adel oder sunst einen Wissenthafftigen erfarnen und geübten Knecht zu heuptman, deßgleichen die tzweihundert pferde oder mynder sullen einen Edelman zu Heuptman haben und wan sie in des andern Hilff kommen, so sollen sie dem oder denselben und iren heuptleuten, den solichs von Inen beuelhen wirtt zu irer Notturfft und geschefften des Kriegs gehorsam und gewertig sein zu gleicherweise und in aller maß, Als sie unser ydem der sie geschickt hette schuldig weren on geuerde, Item wan ein teile in des andern hilff ist, So soll kein teil noch desselben heuptleute einiche richtung fride fürwort noch sune aufnemen, Er hab dann den andern, der in sein hilff kommen ist, domit und darin getzogen unnd desselben versorgt, desgleichen ob ein teil unnter uns oder sein geschickten solicher vehede halben etliche Lehen auffsagen oder aufgesagt hetten, Soll abermals kein richtung fride fürwort einigkeit oder sune fürgenommen oder beschlossen werden oder denselben seien dann Ire Lehen, wie obstet, Widerumb zugestelt

geſtelt unnd geliehen, ungeuerlich, Es ſoll auch kein teil in ßeit diſer eynung fürhin mit Jmant in keine andere Eynung oder Verſchreibung kommen oder außgeende eynungen erſtrecken, Er neme dann darJnne den andern unter uns und diſe eynung genßlichen auß. Vnd in diſer eynung nemen wir bedeteil ſamentlich aus unnſern heiligen vater den Babſt und unſern allergnedigſten Herren den Römiſchen Keiſer, unnd inſonderheit nemen wir Herßog Vlrich die Crone zu Behemen, das Hauß Oeſtereich und Burgundi, Souil Wir denſelben Lehenſchafft und eynung halben verwant ſein, Auch die hochwirdigen in Gott und hochgebornen fürſten die Erßbiſchoue zu Mainß und zu Cölln und Herßog Friderichen zu Sachſſen ꝛc. alle dreye Churfürſten, Herßog Wilhelmen ßu Bayern, Marggraf Friderichen zu Brandenburgk unnd Marggraue Criſtoffern zu Baden unſere Liebe Herren freunde Oheimen und Schwager, darßu den Schwabiſchen Bundt und deſſelbigen verwanten, So lange derſelbige weret, und die gemein eidtgenoßſchafft, Souil wir mit Jnen in verbuntnus ſteen, So nemen Wir Lanthofmeiſter und andere Regenten an ſtat und von wegen Lantgraf Philipſſen zu Heſſen für uns und deſſelben Fürſtenthumbs Prelaten Ritterſchafften Stede und gemeiner Lantſchafft Jnſonderheit auß, Nemlich die hochwirdiſten durchleuchtigſten durchleuchtigen hochgebornen fürſten und Herren alle Herßogen ßu Sachſſen, Alle Marggrauen zu Brandembuꝛg mit denen unſer gnediger Herre Lantgraf Philips in erblicher eynung und brüderſchafft ſißt, die Erßbiſchouen und Churfürſten von Mentz, Collen und Trier, den Biſchoff ßu Würßburg, alle herßogen von Braunenſchweig und den Abt zu Fulda unſere gnedigſte gnedige unnd beſundere liebe Herren, Vnnd hierauf ſo gereden und verſprechen Wir Herßog Vlrich ßu Wirtemberg ꝛc. für unns und unſer erben bey unſern fürſtlichen Wirden und Worten, unnd Wir Lanndhofmeiſter und Regenten des Fürſtenthumbs Heſſen alle obgenant Jn namen und von wegen unſers gnedigen Herren Lantgrafen Philipſes Prelaten und Lantſchafft wie obſteet bey unſern guten waren und rechten Treuen Jn dem Wort der Warheit, ſoliche eynung und buntnus, Wie die in diſem briefe begriffen ſteet, die bemelte ßeit auß unſer der Regenten Regirung Jn allen unnd Jden Clauſeln puncten und artickeln ßuhalten unnd ßuuolnßiehen unnd darwider nit ſein oder thun noch auch Jmant zuthun geſtaten Jn keine weiſe noch Wege alles getreulich und ungeuerlich, Vnnd des alles zu warem urkunde haben Wir Herßog Vlrich ßu Wirtemberg unnſer Jnſigel Auch Wir Lannthofmeiſter und Regenten obgenant Jn namen und von wegen wie obſteet unſers Regiments Jnſigel offentlich gehangen an diſen brief, der geben iſt zu Stutgarten auf Montag nach Sanct Jacobs des heiligen zwelffboten tag von Chriſti unſers Hern geburt, Als man ßalt Fünffßehenhundert und Eilff Jare.

Num. 54.

Schreiben K. Maximilians an Herzog Ulrichen zu Wirtemberg, daß er den neuen S. Georgen Orden erweitern und sich selbsten auch darein begeben wolle. d. d. 10. Oct. 1511.

Maximilian von gots gnaden E. Römischer kayser zu allen=zeitten merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, Vnns zweyfelt nit Deiner Lieb sey wissen unnd ingedennckh, Wie weylend unnser lieber Herr und vatter kayser Fridrich seliger und Löblicher gedechtnus ain sondere Deuotion Liebe und Naygung zu dem lieben Herrn unnd Ritter Sand Jörgen gehabt, daraus dann sein Lieb dem Allmechtigen zu Lob und in der Eer des heyligen Ritters ain sondere löbliche Stifft Sannd Jörgen Orden genannt, bedacht und aufgericht, denselben auch im Hertzen und gemüet angenomen und getragen und mit mercklichen zeitlichen und geystlichen gaben fürsehen hat. Dieweil nu Wir von unsern jungen tagen auf nit myndter Deuotion lieb und Willen zu dem heyligen Ritter Sannd Jörgen getragen, dann Wir aws seiner Hilff unnd fürdrung der gnaden und Sig gottes in menig weg scheinparlich emphunden unnd uns deshalben die berüret unnsers lieben Herrn und Vatters Stifft und fürnemen wol gefallen lassen, die auch gar für Cristenlich löblich nutz und nottürfftig geacht und angesehen haben und noch, So tretten Wir in die Fueßphadt Weylennd unsers lieben Herrn und Vatters unnd sein entschlossen den berürtn Stifft unnd Orden Sannd Jörgen zu anfenthalten, doch etwas Weltlicher annd geringer, dann der von Erst angesehen ist zu erweittern und zu meren, Auch denselben mit unser Person yetzo antzunemen, alles des guten und Cristenlichen fürsatz und Willens durch solichen Orden als einen Schylt unnsers heyligen Cristenglawbens die Veindt und Durchächter unsers lieben Herrn und Erlösers Jhesu Cristi, die Türgken und annder unglawbig Nation dest=stattlicher mügen zu schwechen annd unnsern heyligen Cristenglauben zu beschirmen, darzue unns der Almechtig aus fürpitt und verdienen des lieben Herren unnd Ritters Sannd Jörgen verleyhen wölle gnad, Hilff und Sig. Solichs haben Wir deiner Lieb gnediger Maynung nit verhalten wellen. Geben zu Toblach am zehenden tag des Monats Octobris anno ꝛc. undecimo, unnsers Reichs des Römischen im Sechsundzwaintzigisten Jare.

per regem.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium.
Serntein.

Inscriptio: Dem Hochgeborn Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Degkh unnd grafen zu Mumppigart, unnserm lieben Swager und Fürsten.

Num. 55.

Uff Kayſerlicher Maieſtat unſers allergnedigſten Herren Fürhaltung

und anzaigen, Wie wir Herzog Vlrich zu Wirtemperg den Pundt zu Swauben mit der Erſtreckung annemen mögen, Iſt daruff unſer undertenig Antwurt. d. d. 1512.

Wiewol wir in vil weg mit diſer Pundtsaynung beſwert und die nit anzunemen unnſer notturfft nach vilgegründter Urſachen, die zum tail Kayſ. Maj. Wir fürgetragen haben, Nachdem Wir uns aber Kayſ. Maj. zu gehorſam allweg vnſers Vermögens gehalten und ob Gott will fürtter thun wollen und uns zu dem Löblichen hus Oſterrych mit erbeynung gethonn ungezweyuelt, das Sollichs kayſ. Maj. dem Hus Oeſterrych unnd uns zu nutz wolfart und in vill weeg fürſtendig ſein ſollen, Wa dann Jr Maj. daſür achten und es haben wollen, das diſe Aynung dem Hus Oeſterrych unnd beſonnder der Graueſchafft Tiroll mit Iren zugehörungen diſer zeit nach aller Gelegenhait nutz und gut ſey, und die vorkünfftigen ſchaden verhütten mögen, Alßdann Irer May. zu undertenigem Gefallen unnd dem Hus Oeſterrych zu gut, damit ander auch durch uns die aynung nit anzunemen ſich beſchaynen mögen, So wöllen Wir die Aynung nachgeſtalter mass annemen und helffen erſtrecken ungezwyuelt Kayſ. Maj. die uns gnedigklich zu erkennen geben hat, Wa Wir den Pundt annemen, So woll Jr Majeſtat uns die Artickel unnſers geuallens ſtellen und meſſigen, Nun haben Wir unſer Vermögen erwegen und die artickel ermeſſen und was uns träglich doch nit one mercklich beſwerd hernach geſtelt, der Hoffnung Jr Majeſtat werd es zugefallen annemen und uns gnedigklich daby blyben laſen.

Artickel.

Erſtlich das uns die Hilff gemiltert und geringert werde, Nemlich das Wir mit der Hilff geſetzt, nemlich uff drüwhundert zu fuss und fünffzig zu ross geſtelt werden, dann Wir dannocht die uff unſer ſelbs ſchaden nit wol underhalten mögen Inn anſehung ander obligender beſwerd.

Der Stymmen halb Begern wir für ander nichts news, wie es mit andern unſers ſtannds und gleichmeſſiger Hilff gehalten wirdet, daby wöllen Wir ouch blyben. Doch achten Wir Kayſ. Maj. werde ſich ſelbs und den ſtänd der Cürfürſten unnd Fürſten gleichmeſſig Jr aller Sonderlich hilff mit den ſtymmen gnedigklich bedencken, damit die andern ſtend Jeder nach ſiner Hilff Samentlich gleichmeſſig ſtymmen haben und kain taill für annder mit unglychait beſwertt oder überlenngt werde.

Der Rechtuertigung halb lasen Wir es by der alten aynung bleiben.

Das Wir aber ainem So nit in der Aynung ist, So der etwas an uns vil-licht one grund clagsweiß wöllte fürnemen, das doch nit entsetzung antreff ungewegerts rechten für die dry Richter des Punds mit Im fürkommen solten, das ist wider unser fryhait, gemain recht, des Reichs ordnung und unsers bedünckens nit allain uns Sonder dem Hus Oesterrych und allen Fürsten unlittenlich. denn also würden Wir von dem, wie obstet, von Frembden Lütten usserhalb Pundts in ain Wilkürlich verbunden, ungewegert recht zu richter, die Wir nit setzten, getrungen und darzu die Hilff uns abgestrickt, damit möchten Wir nichts gewynnen, aber wol verlieren und satzten vil an nichts und würden die frembden nießen und doch weder mit Lyb oder gut dem Pundt oder sinen verwannten, nichts erspriesen oder zuschiessen, Ist ouch unser Bedunckens in Aynungen nit erhört worden, Wa aber der artickel also solt verstanden werden, Wann umb sachen, die doch nit entsatzung antreffen und sich füro die zit diser aynung begeben würden, ain Pundtsverwandter den Pundt umb hilff ansuchen wölt und der wider den die Hilff begert, usserhalb pundts wer, Sich umb dieselben sach ungewegerts rechten für die dry stennd des pundts recht erpietten, das dann Sollichs vom Puntsverwannten, der die Hilff begert, billich angenomen oder man were Im in derselben sach nit hilff schuldig, lasen wir ouch geschehen. dann billich ist man ains, der die Hilff begert zu recht für sich mechtig, So es nit entsetzung antrifft und umb sachen die sich nu hinfürter begeben möchten in diser erstreckten Aynung.

Das Wir uns aber wider unser Herrn und angeporen fründ, gesellen unnd gut gönner sollen verpinden, So Wir dero für uns zurecht mechtig weren, Ist uns gantz swer, sicht uns weder früntlich noch geselliglich an, das Wir dann dieselben uff den rechten Weg solten Wysen, damit Ir seel Er Lannd und lütt vor gottes und der Welt Strauff verhüt pleiben möchten, dieselben Wyser dann Wir sein und in dem So sie das recht uff uns erbietten, woll von uns clagen und sagen, Wir wolten Sie wider alle billichait und über das Sie das recht entlich uff uns lyden, dann nocht helffen bekriegen und also uns zulegen, das Wir tätten daruor wir billich sein, des sich unser Hern angeporn Fründ zum tail pundsgenossen und gut gönder zu unns müglich nit versenhen solten, Wie dem So die Fürsten, die in der zwölff Järigen Aynung gewesen und mit denen Wir Inn Aynung sind, die erstreckung diser Aynung begern, fry wöllen annemen one ußnemung ainichs Fürsten So im pundt ist, und sich die Zeit uß allain diser erstreckten Aynung wöllen behelffen, die andern Aynungen, So sie mitainander haben, mittlerzeit in Ruwe stellen, Sich der nit gebruchen, wie dann der artickel Jn der zwölffjärigen ußgangen Aynung das anzaigt, So es dann Kayſ. Maj. unnd andern Fürsten unsern pundtsgenossen gefallet, lasen Wir es ouch bleiben.

Vnd

Vnd damit Wir ander unser Hern angeporn Fründ und gut gönder mit denen Wir zum taill ouch in Aynung, die doch nit Im pundt sind oder daryn komen werden behalten und das So wir verschriben, unuerwisenlich volziehen mögen, Sonder die damit Wir in Aynung sind, das Wir die in der Aynung ußnemen, nit Hilff wider sie schuldig sein, wa Sie das recht entlich uff uns bietten werden. Wa Sie aber das nit thun wolten, will dann Kay. Maj. gehabt haben, das wir dann wie ander pundtsverwannten helffen solten, Wiewoll uns das Schwer, wollen Irer Mt, wir als der gehorsam erschinen.

Uns sicht für gutt an, das kain puntsverwannter dem andern sein ußtretten underthonn umb frevel oder mißhendel und dergleichen mit glaitt oder Fryhait usserhalb der kirchen fryhait nit vor oder uffenthalt, Ist früntlich und gesellglich, darzu billich und werden vill böser mißtatt vermitten, die sunst lychtlich geschehen.

Item Nachdem uns Pundsverwannten, ettwan unser aigen underthan, So ußtretten dergleichen frömbd uns oder die unsern und ander Pundtsverwanten mit ußlendischen Gerichten für die haimlichen gericht fürnemen uber und wider das Inen vor ordenlichen Inlendischen Gerichten recht nit versagt noch nit geuarlich verzogen würdt, bringen Sie die armen uber und wider gemain Recht und kayserlich fryhaitt In vill müe arbait und costen, darus ouch Vecht und beschedigung entstanden, da were kayserlich Mt gnedig ynsenhen zu haben, damit Sollich umbtryben abgestelt Inn bester form werde, das bedunckt unns ain nottürfftiger artickel mit gutter Leutterung und erclerung In die aynung zu setzen.

Des Straiffens halb achten Wir das deshalb unnser verstand nit woll vernommen sey, dann unser gemütt und Will ist nit, wa gemainer Pundt ain straiffende Rott usser notturfft wölt fürnemen, So Wir der Wissens trügen, das die nit solt Inn unserm Fürstenthumb straiffen, besonnder So ist das unser verstand, wann ain Pundtsverwannter usserhalb des andern Pundtsverwanten Wissen wolt in desselben Fürstenthumb halten oder straiffen, das ist unlittenlich. dann da möcht lichtlich zwüschent fründen Irrung entsteen und vil sorgvältigkaitt erwachsen und Wer etwann der pundtsverwannt, in des Land gestraifft würd, selbs in Sorgen, wann er nichts wissens trüg, Wer hin und wider in sinem Land hielt oder straiffen thett, und mag vill unratt daruß erwachsen. Aber unser gemütt stet also, daß Wir Souil uns müglich unser Land und Lütt dero Wir mechtig, also wöllen halten, wie unßher ouch geschehen, das puntsverwannten Ir veind by uns mit Straiffen oder halten nit suchen dörffen, wo Sie aber glouplich anzaigen uns geben lassen uns das wissen, So wellen Wir selbs lutt der Aynung uns halten oder Inen helffen oder vergunden, das selbs zu thun, damit es mit unserm vorwissen gescheh, achten Wir woll billich früntlich und Buntgnossisch sein.

Wir

Wir begern ouch ainen Bybrief von Puntsverwannten one den Wir nit in die aynung könnden komen oder die wissen zu underhalten, Wie dann zum taill vor in der Aynung begriffen, und nach dem Reichstag zu Cöln uns zu Ulm zum taill zugesagt ist, das punds verwannten Sich gegen Uns verschryben, ob die Pfalzgrauen Ir anhenger oder zugehörigen uns das, So wir in nechstem Bayrischen Krieg zu handen gebracht haben, wolten understen In was Weg das Wer, abzuwenden oder Widerumb in Ir haund zu bringen, das sie uns dagegen Wider dieselben Ir helffer und anhänger ouch andern mit der tatt wöllen helffen und uns by Kay, May, begnaden, gaben, Fryhaiten und briefen, So Wir der und ouch anderer sachen halben von kayf. May. haben, die helffen mit der tatt hannthaben, In kainen Weg verhindrung thun, Sunder, wie obstett, helffen fürdern und uns nit verlassen.

Neben dem wie obstet des artickels halb der dritthalbtusennt zu fuss und dritthalb hundert zu ross, Souil uns das nach anslag unser Hilff, wie obstet, treffen, mag hin dem nüw gesetzten artickel die Graueschafft Tiroll zubeschirmung mit Iren Gränitzen ꝛc. belangend, Wollen Wir Kayf. May. zu undertenigem gefallen und der Graueschafft Tiroll zu fründschafft und guttem diser zit kain disputation, die verhinderung Ir Mt und der Graueschafft geberen möcht, an dem nüwen Artickel halten, Sunder uff Kayf. Mt gnedig tröstlich erpietten, Wo wir das nit vermögen uns zu underhaltung des pundts gnedig hilff mit leib und gut zu thun und also unserm vermögen nach das best helffen thun, kayf. Mt in aller underthenigkait bittende uns gnediglich zu bedencken, dann sunst hetten Wir den punt wol annemen mögen, wie der alt Ertzbischoue zu Trier und unser vetter der Lanntgraue zu Hessen selliger gedechtnus mit ußnemung unser puntgenoss, damit alle pundtsverwandten spüren mögen, das Wir nit aigen Lust oder zanck suchen, Sonder gern frid und gemach senhen wolten und allain unser notturfft bedencken, verwiß ungloben nachred zuverhüten und das Wir mit unser Hilff Jemands Infüren villicht sich der mer zutrösten, dann Wir laisten möchten, daruor wölle Kayf. Mt unns Irem zusagen und gnedigen erpieten nach verhütten, wöllen Wir ungespart unsers vermögens verdienen.

Num. 56.

Beswerung, so wir Herzog Ulrich zu Wirtemperg haben des Pundts Swaben Erstreckung anzunemen. de anno 1512.

Erstlich ist in unserm Vermögen nit die Hilf zetun, wie die in der zwelfjärigen Aynung angesetzt worden ist, dann mit souil zu Ross und fuss auf unsern Costen und schaden zu helffen, Ist nit weder in unser, noch unser Landtschafft Vermügen, und sein Wir vber Churfürsten beswert und neben andern für also hoch angesetzt

gesetzt mit hilff die Irem Vermügen nach vber das so wir schuldig sein, wol zweimal soull Einkumens haben, das mag man bey den Dreyen stenden also erfinden, am Ersten, wie obsteet, bey Churfürsten und Fürsten Meintz, Hertzog Wilhelm, Augspurg und Baden.

Zudem Wir mit unser Hilf Prelaten Grafen Ritter und Knecht vil übertreffen und denen sein wir auf unser selbs Costen und schaden hilf zu tun schuldig in gresser Anzall, aber herwider tun Prelaten, Grafen, Ritter und Knecht uns wenig weder mit hilf, oder Costen, dann uns ist in gemeiner hilf aufgelegt zwelfhundert zu fues und anderhalbhundert zu Ross. So hat Meintz anderhalbhundert zu Ross und fünfhundert zu fuß. Hertzog Wilhelm ist uns gleich an der hilff, aber mit gült gantz ungleich. So tun an der Hilf Augspurg und Baden allein cxx. zu Ross und vic. zu fuss, So geben Prelaten, Grauen, Freyen, Ritter und Knecht fünfftzig zu Ross u. Tausent zu fuß, und des heiligen Reichs Stett anderhalbhundert zu Ross und xxiiic. zu fuß, daraus ungeleich hilff dem Vermügen nach lichtlich funden wirt.

Item dergleichen maynung ist es mit den Stetten auch, die groß und merglich Einkumen on sonder beswerd haben, doch gegen unsern beswerden, aufheben und, ausgeben ein ringe claine hilf.

Kayserlicher Mayestat Antwort.

Die Kayf. May. wil als Romischer Keyser durch Irer Mt treffenlich Räte eins yeden Churfürsten und fürsten macht und vermügen bey einem ungeferlichen vberslagen und alsdann darauff eins yeden Hilff messigen und vergleichen lassen.

Wirremberg.

Item die baid Steund hat yeder Siben Stymmen im Rat und Wir eine, und mit Iren Stymmen machen Sy ein merrers, wann Sy wellen, Wann uns Hilff notdurfftig ist, müssen wir allen gehaim eröffnen, vor der thür steen und dannocht nicht wissens tragen, was Wir erlangen mügen.

Item In macht der Ein und zweinßig Rete Stet frid oder anstand des kriegs zů machen, wie Sy billich ansicht.

Item so mügen die auch mer Hilf erkennen, damit so stund unser Wil und Vermügen In Kriegsewffen in frembden Handen bey Prelaten, Grafen, Ritter und Knechten und den Stetten, dann die haben xiiij. Stymmen, machen ein merers, wann Sy wöllen, Es gefal Keyf. Maj. oder uns als nit, ist gantz beswerlich.

Keyſ. May. Antwort.

Key. May't wil underſteen zuerlangen, das der Hertzog von Wirtemberg zwo Stymmen hab, Aber ein yeder Fürſt oder ander Pundtsverwanten, den ein Sache berürt, muß außtretten. Es were ſunſt ein ungehörte Newerung und wider geprauch aller pund in der Welt, als ſein f. G. ſelbs ermeſſen kan, darzu beleibt es der Hilf halben alzeit billich bey des Pundts Rete Erkentnus, ſunſt were einer, dem in ſolchem ſeins gefallens gelebt werden ſolt, des pundts oberher und Landsfürſt.

Wirtemberg.

Item auf den pund geet vil Coſtens mit vil Richtern, Hawptlewten und Tagleyſten umb klein Sachen das unnot iſt und werden Wir in Rechtuertigung der Sachen von unſer Freyheit gemeinen Rechten und der Ordnung des heiligen Reichs gezogen, das unleidenlich iſt einem yeden ſins gefallens ſich alſo laſſen tringen wider das wie obſteet, gibt auch einen ſwern Eingang und uns wellen die Prelaten das nit zulaſſen.

Kayſ. May. Antwort.

Es iſt ſeiner fürſtl. Gn. und aller Churfürſten und Fürſten des Pundts Verwandten Landſchafften nutz und gut, das die Sachen, die ſunſt an das Cammergericht wachſen ſolten, vor den PundsReten außgetragen werden, dann es beſchicht umb fürderlicher und kurzer entſchafft willen. Welche Prelaten auch in den Pundt nit kummen wöllen, die könnden auch nit darein getrungen werden, dann des vberflüſſigen Coſtens halben iſt ungezweyfelt ein yder des gemüts, wie ſein gnade, aber derſelben Coſten mag wol gemeſſigt werden. und iſt deſhalben der Key. Maj. gnediger Rat, das ſein gnad zu ſolchen und andern beſwerungen dem merern teil folg und Im ſelbs kein Schewung oder beſwerung ſonderlich mach.

Wirtemberg.

So langt auch ein Artickel uns an, welcher auſſerhalb Pundts geſeſſen und auſſerhalb Entſetzung ungewaigerts Rechtens ſich auf die Richter des Pundts erpiet, das die Pundtsverwandten ſchuldig ſein ſollen, alſo ungeweigert fürzukommen, oder Inen iſt die Hilff abgeſtrickt, iſt wider gemain Recht, Fürſtlich freyheit und des Reichs-Ordnung, dann damit iſt alle Hilff abgeſtrickt und gantz ungeſellklich, alſo verwillkürt Richter ſich auftringen zu laſſen.

Der

Der Kayſ. Maj. Antwort.

Die Keyſ. May. laſt es bey der Antwort beleiben, wie im Artickel D. E. und F. begriffen iſt.

Wirtemberg.

Item Wir ſeyn in Aynung mit vil Fürſten, die Wir wol ſchuldig ſein außzunemen.

Der Keyſ. Maj. Antwort.

Ja mit den Er in ewiger pundtnus ſteet.

Wirtemberg.

Item es were auch unns Swerlich eynem yeden Pundtsverwandten wider unſer angeborn Herrn, fründ, Swager, Oheim und gut günder zu helffen.

Der Kayſ. May. Antwort.

Wann Sy ſeiner fürſtl. Gn. Sweger und fründ ſein ſouil mer iſt ſein gnad ſchuldig, wo Sy unrechts handlen, Sy dauon und auf den rechten Weg und zu aller billicheit helffen zu weiſen, damit Ir Seel, Er, Land und Lewt vor Gottes und der Welt Straf verhüet beleiben, wie dann die Hewſer Oeſterreich und Beyern ſolhs willigklichen tun und beduncken auch des gert zu ſein.

Wirtemberg.

Darumb iſt unſer underthenig bit, key. Maj. wölle uns nochmals gnedigklichen bedencken, des Pundts und diſer beſwerden daraus volgende gnedigklich überheben, und vertragen. Dann ob Wir uns glych darjnn begeben und den Pundt, wie angezaigt, annemmen ſolten, So wiſſen wir yßo, das wir das nit halten könnden und werden andere mit unſer Hilff verfürt, die ſich diſer Hilff mochten getröſten, zu dem uns verwiß, Nachred und Unglauben entſteen, dardurch Wir in Unwiderbringlichen abfal wachſen würden, dann mit trewen und glauben haben Wir und unſer Voreltern unßher gehandelt und alſo herbracht, das wir hinfüro auch gern tun wolten.

Der Key. May. Antwort.

Wann Er dem pun[illegible]uf der Key. Maj. mittel annymbt, mag Er ſein zuſagen und verphlichtnu[illegible]ol halten. Die Key. Maj. wil Im auch darjnn mit Leib und gut helffen.

Wirtemberg.

Item Wir haben uns darumb zu dem Loblichen Haws Oesterreich in Erbaynung getan, dabey zubeleiben, zu dem unser Leib, gut und Laund trewlich zusetzen, damit mügen andern aynungen und beswerden vertragen zu sein und wir achten an derselben Aynung mit sambt andern unsern Herrn Swagern, Oheimen und sunst guten gundern zu der notdurst wol versehen sein und unnot mit denen So zum teil unser Lehenmann, zum teil diener seind und andern den Wir sunst mit gnaden geneigt, In Aynung zu kumen oder mit denen, so also uns entsessen, das Wir Inen nit wol Hilf tun mügen.

Der Key. May. Antwort.

Es ist wissent, das die ansteſſer, als Eidgenossen und ander so mechtig, das Oesterreich und Wirtemberg allein zu swach sein denselben gewelten Widerstand zu tun. Diser pund ist Jr beider nutz und notdurst, dann man sicht, wie langsam des Reichs hilff von stat geet, und Ee die erlangt würde, möcht grosser schaden beschehen seyn. Es werden auch sein anstösser mer gunst und getrawen zu Jm tragen, dieweil Sy sehen, das er in solcher aynung und grossen Hilff steet, dann sunst, so Er und Sy nit wissen, wes sich ein yder gegen dem andern versehen solt und müssen zu beiderseit des glücks oder unglücks gegen einander gewertig sein.

Wirtemberg.

Uns ist auch swer, das unnsere underthanen, die on mittel mit Leibeigenschafft oder sunst in unsern Gerichten gesessen und zugehörig sein, sollten anderßwo von Pundtsverwandten, So die umb frevel, mißhandlungen, Malesitz, Wiltpann sich gebrauchen, oder umb andere vngehorsami außtretten, enthalten werden.

Der Keys. Mt Antwort.

Diser Artickel ist wohl auszulassen, aber in andern spennen, die sunst vor das CammerGericht wachsen sollten, ist es zu halten, wie in dem Artickel mit G. gezeichnet begriffen steet.

Wirtemberg.

Uns ist auch swer, das Pundtsverwandten in unserm Fürstenthumb sollten straiffen on unser Wissen und Willen, dergleichen, das Wir die, So in unsern Wiltpannen und förſten freueln, nit solten straffen, wie von alter herkommen.

Der

Der Keyſ. May. Antwort.

Der freuel halben, wie ſein Gnad das anzeigt, wird es billich underlaſſen, aber mit dem ſtraiffen nit, dann daſſelb iſt die Urſach des punds und zehen müßgen mer Coſtens leiden dann einer, Es mag auch die Straf deſtpaß geſchickt werden und Oeſterreich, Bayern und ander Fürſten müſſen das ſtraiffen in iren fürſtenthumben und Landen auch gedulden.

Wirtemberg.

Iſt an die Kayſ. May. wie obſteet unſer undertenig bitt mit gnaden das und anders, wie obſteet, zubedenken, wöllen Wir ungeſpart unſers Vermügens Leibs und guts umb Keyſ. May. in aller undertenikeit verdienen.

Der Kay. May. Antwort.

Der Key. Mt gnedigs begern iſt, das ſein Gnad ſich des Pundts ferrer nit weigere, ſonder Irer May. gehorſamlich verfolg, wie der Artickel mit G, gezaichent, anzeigt, des wil ſich Jr May. emtlich verſehen.

Num. 57.

Der Würtemberg. Räte Abfertigung von Kayſ. May. wegen verſchiedener angebrachten Puncten. d. d. 20. Sept. 1512.

Antwurt von Römiſcher Kayſerlicher Maieſtat unſerm Allergnedigiſten Herren den geſchickten Herzog Ulrichs von Wirtembergs gegeben. Actum Cölln am zwaintzigiſten tag Septemberis, Anno ꝛc. im Zwelfften.

Antreffend den Schwebiſchen Pund haben Sy beſcheid.

Von wegen des Schloſſ Hartemberg, Greuenſtein und aller anndr ſtück und güter, ſo Hertzog Ulrich in crafft der Acht eingenommen hat dem von Leyningen zugehörig ſoll Hertzog Ulrich dieſelben in gewaltſam und verwarung durch ſein Hawbtleut von Jme dartzu verordent in namen Kayſ. Mt behalten und ſeiner Mt darynn allzeit alle öffnung geben unnd niemands ſolchs ſchuldig ſein abzutretten biß auf weiter handlung, ſo ſein Kayſ. Maj. mit ſeinen Fürſtlichen gnaden auf dem angetzeigten Reichstag zu Wormbs deſhalben thun wirdet, doch in alleweg Hertzog Ulrichen die alt gerechtigkeit, ſo Er von wegen der Oeffnung an demſelben Sloss und den andern ſtückhen hat, vorbehalten unnd daſſelb ſoll derſelb Hertzog Ulrich Kayſ. May. einen ſchein und Reuers ſolchem alſo nachzukommen geben.

Betreffend den Brobst zu Ellwangen, das Jr Mt denselben aus angezeigten Ursachen des Swebischen puncts erlassen welle Were die Kayſ. Mt wolgeneigt Herzog Ulrichen in solchem zu wilfarn, aber Jr Kay. Mt hab kayserlich gebotsbrief und mandat an bemelten Brobst ausgeen lassen unnd den Stenden des Swebischen bunds zugesagt, dawider nichts ausgeen zu lassen, deshalben Jr Mt nicht gebürn will vber sollich ausgangen Manndat und Jr Mt zusagen den Brobst des punts zuerlassen.

Belangend den Abbt von Zwifalten wil Kay. Mt Herzog Ulrichen anzaigen, Wo deshalben ichts an Jr Mt gelangte, genedigklichen eingedenckh sein.

Vnd als Hertzog Vlrich begert seinen Bruder Graue Georgen zu Herzog karl von Oesterreich unnd Burgundi zuuerordnen, solchs wil Jr Mt Herzog Vlrichen zu gnaden gnedigklichen nachgeben, doch sey Jr Mt maynung, das hertzog Vlrich denselben seinen Bruder noch ein zeitlang enthalte, So welle Jr Mt mittler zeit handlen Jm seinen stande bey Ertzherzog Karl zu machen. dann es sein die Niderlandt jetzmals mit grosser Aufgaben beladen, daz Ertzhertzog karls Staat mercklichen beschwert ist, Aber Jr Kay. Mt versehe sich in kürz, das der Gheldersich Krieg zu guter entschafft kumen unnd der staat Ertzherzog Karls darnach destbas unnderhalten werden mag.

Antreffend die Beheim hat die Kay. Mt seinen Hertzog Vlrichen guten vleis gnedigs und guts geuallen mit gnediger beger, daz er deßhalben weiter vleis ankhere und was er weiter erfaret, solchs Jr Kay. Mt berichte.

Von wegen des Sloss Hohenkraen hab Kay. Mt das anzeigen unnd erbieten Hertzog Ulrichs von Wirtemberg deshalben verstanden und sey Jr Kay. Mt der Fridinger fürnemen gegen denen von Kawffbewren bericht unnd demnach Jr Mt Schennck Christoffen von Lymburg ꝛc. beuolhen mit denselben Fridingern zu handlen, solch Jr fürnemen gegen den von Kawffbewren abzustellen, auch Jre gefangen ledig zuzöllen, Wo aber die Fridinger solchs nit annemen oder thun würden, So hat Schenckh Christoff der Kay. Mt Achtbrief, den Er alßdann über sölch der Fridinger ungehorsam und Handlung ausgeen soll lassen, Alßdann wölle Jhr Kayſ. Mt zugeben, das Hertzog Vlrich der Fridinger tail des Sloss Kraen, so in diser Handlung Jr ungehorsam verwent sein, zu Kay. Mt Hannden einzunemen.

Antreffend diettegen von Westerstetten, wil die Kay. Mt dem Kayserlichen Camerrichter Graue Sigmunden vom Hag beuölhen, solch des von Westerstetten purgacion anzunemen.

Num. 58.

Gütlicher Vertrag durch Herzog Ulrichen gemacht zwischen dem Provincial am Rhein und Schwaben eins- und dem Vicarien und den drey Augustiner Klöstern zu Tübingen, Eßlingen und Weyl wegen der Reformation. d. d. 29. Martij. 1512.

Wir Vlrich vonn gottes gnaden, Hertzog zu Wirtemperg und zu Teckh Graue zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen und thuen kunt menigklichem mit disem brieue, Als sich Irrung und Spenn gehalten zwüschen den Wirdigen Hochgelerten Ersamen, andechtigen unnd gaistlichen Hern unnsern lieben besondern unnd getrüwen Hern Sysfriden leßmaister zu Speyr Pryor prouincial der prosintz am Rein unnd Swauben von wegen gemainer prouintz an ainem und den Pryorn und Conuenten der Fünff Closter Tüwingen, Wyll, Eßlingen, Haidelberg unnd Alletzhaim am andern tailn, Alls des Heremiten ordens Sanncti Augustinj derohalb baidtail jnn vilsaltig Hanndlung müe arbait, costen, schaden unnd rechtuertigung komen und gewachsen sind Fürnemlich darumb, das gemelter Prior prouincial vermaint die gemelten Fünff clöster Siner prouintz und deshalb Jm als prouincialen derselben Prouintz jn sin Jurißdiction Visitation unnd ander gehorsamj mit andern Conuenten der Prouintz on mittel zugehörig sein, doch ou abbruch der Regulierten Obseruantz Sanncti Augustini und gaistlichem guttem Wesen unnd Leben, dagegen vorgemelten Priores und Conuent sich dafür gefryet und Exempt hielten und achteten usser Bäbstlichem Gewalt und Jnnhalt Jrer Refformation on mittel dem Vicariat der Refformation in Sachssen zuuersprechen steen nach vermög ains vertrags, So wyllund der Hochgebornn Fürst unnser Lieber Vetter Herrn Eberhartt Hertzog zu Wirtemperg unnd zu Teck ꝛc. der erst löblicher gedechtnus zwüschen Allen tailn gemacht und ufgericht, des aber baidtail ainander nit gleichhellig, Sunder weitter spennig gewest darumb und uß andern redlichen Ursachen Wir mit sonnderm gehabtem vleis gott zu lob und zu underhaltung der hailligen Obseruantz baid taill hieuor auch mitainander verainr und vertragen haben Jnnhalt der Schrifften damals darüber vergrissen dero jedem taill ain Copy zugestelt uff zu oder abschriben jnn benanter zeit innerhalb deren und alsbald der gedacht Prouincial für sich und sein Prouintz die abred und vertrag zusagten und annemen und aber ettlich gemelter Conuenten nit zu, Sonnder abgeschriben haben, daruff vilgemelter prouinciall zu Rome wider die gemelten fünff closter in rechtuertigung vor dem general Jrs ordens fürgefarn und endlich daselbs von gedauchtem general ain sententz und Ordination erlanngt und ußgebracht lutt sölichs versigelten briefs vom General ußgangen, sins anfangs Fratter Egidius ꝛc. unnd am dato datum viterbij in nostro generali Capitulo die decima quarta Junij MDXI.

MDXI. generalatus noſtri officij ſub Sigilo, denſelben brieff und ordination der prouincial den bemelten clöſtern zu Executiõn inſinuiern laſſen, daby ſie zuuolziehung eruordert hat, des ſich aber die clöſter zum tail beſwert und doch mit etlichen vorgenden proteſtation und begerungen ouch Exception und einreden wider gemelten brief des generals zuletſt denſelben brieff unnd Sententz oder Ordination haben angenomen mit den Fürworten, So uil Jrn Herrſchafften hinder denen Jr goßhüſer unnd clöſter ligen gefällig ſin wöll ꝛc. das Wir daruff uß glychen dry oberzelten Vrſachen got zu lob baiden tailn zu gnaden Friden und ainigkait zu underhaltung geiſtlichs Lebens und regulierter Obſeruantz ouch wytter müe Coſten und andern unrat, So daruß erwachſen möcht zuuerhütten, die gedauchten prouintial und die drüw Clöſter und conuent Tüwingen Eßlingen unnd Wyll wider für unnſer Rätt betagt uff Frytag zu rechter tagzeit nach dem Sonntag Letare halbuaſten, die ouch alſo vor denſelben unſern rätten mit Jrem vicarj der fünff clöſter erſchinen ſyen, die ſie baiderſits nach lengin jrer notturfft und anligens gnugſamlich gegenainander verhört unnd daruff mit Jr baidentailn guttem Wiſſen und Willen geaint vertragen unnd betedingt haben, das die gemelten drüw Cloſter und Conuent Tüwingen, Eßlingen und Wyll mit gedachtem jrem Vicario den gemelten Sententz oder Ordination des generals undertenigklich und gehorſamlich bewilligt unnd angenommen haben mitt abſtellung jrer vorgethonen proteſtation beger unnd einreden, Alſo das baidtail dem Sententz oder Ordination leben und nachkomen ſöllen getrüwlich und ungeuarlich, des ſich ouch gedauchter prouintial benügt bewilligt und alſo angenomen hat, und wiewol nu derſelb Sententz oder Ordination vermag das die Reguliert Obſeruantz durch die gemelten Vicarj und Conuenten gehalten plyben und durch den Prouintial darwider nichßit fürgenomen werden ſoll, dieweil aber dannocht die Regulierten Vicarj und Conuent under ainem unreguliertem prouincial wie oblut ſin ſöllen und werden und deßhalb ſich uoch und beſonder im anfang und erſten, das doch got lanng verhütten woll allerlay Jrrung und zwitracht zwüſchen den partyen ergeben möchten, dardurch die gedauchten Vicarius unnd Conuent beſorgen oder achten würden, die Reguliert Obſeruantz und Reſſormation jn abgang oder Smellerung zukomen oder im gaiſtlichen oder zittlichem, das dann wider den gemelten Sententz oder Ordination ouch unnſer gemütt unnd maynung unns gantz nitt zugedulden were, So haben die gedauchten unnſer Rätte beshalb wytter zwüſchen den partyen mit jr baiderſeits wiſſen und willen abgerett und betedingt, ob alſo ainiche oder mer Jrrung oder Stritt zwüſchen den partyen oder Jrn verwanten jnn gemain Sampt oder Sonnder einfallen würden, Souer dann die gemelten drüw Cloſſter unnd Conuent Tüwingen Eßlingen und Wyll betreffen würde, ſoll ain Probſt zu Stutgarten oder Tüwingen den Wir unſer erben oder nachkomen darzu verordnen werden, Sie darumb verhörn unnd entſchaiden und was oder wie durch Jn gemacht unnd entſchaiden wirt daby ſollen

baid-

baidtaill blyben on Wegerung appellation Suplication unnd all ander wytter ziehung, Zu dem euch Wir unnsere erben und nachkomen nach unserm vermögen gutten Fug unnd Macht haben sollen und mögen Sie by disem vertrag gnedigklich zu schützen, schirmen und das So wie obstet entschaiden wirt zu haunthaben, disenn vertrag unnd alles so hierjnn begriffen stett haben uns zugeuallen, der gedaucht prouintial für sich und sin prouintz ouch der gemelt Vicari unnd drüw Content Tüwingen Eßlingen und Wyll gewilligt angenomen und jm Wort der Warhait by Iren gutten gewissen und höchsten pflichten zugesagt und versprochen dem also zu leben und nachzukomen, dawider nit zuhandlen kains Wegs alles getrüwlich und ungeuarlich, und des zu ewigem warem urkund So haben Wir Hertzog Ulrich obgenant unser gerichts Innsigel darzu gedachter prouintial für Sich unnd die prouintz desselben prouintialatz und prouintz Jnsigel, ouch Her Bernhard Gebhardi Leßmaister zu Tüwingen jetziger Vicari der gemelten closter und content sin Jnsigel unnd jeder pryor ouch jeder Conuent der vorgemeltenn dryer Clöster Jr Jnnsigel zugezügknus unnd beuestigung obgemelter ding offenlich gehanngen an disen brief dero dry glychluttend gemacht und geben sind zu Stutgarten uff monntag nach dem Sonntag Judica inn der hailligen Vasten Als man vonn der geburt Cristi unnsers lieben Hernn zaltt Tusend fünffhundert unnd zwölff Jaure.

Num. 59.

Schreiben K. Maximiliani an Herzog Ulrichen zu Würtenberg seine Artickel auf leydenliche Wege zu stellen und in den Bund zu tretten.

d. d. 28. Jul. 1512.

Maximilian von Gots gnaden Römischer Kayser, zu allenzeiten merer des Reichs ꝛc.

Hochgebornner Lieber Swager und Fürst, Wir werden bericht, wie deiner Lieb Rate auf nechst gehaltem Pundstag zu Augspurg erschinen und derselben beger gewesen seye, Wie du den Pundt nit anders annemen wellest, und solhs in Geschrifft überantwurt, daz auch dieselben dein Rät kain Beuelh oder gewalt gehebt haben in ainich ander gleichmäßig oder leidenlich Wege dauon zu reden und zehandlen, des Wir, noch die andern Pundts verwanten und Stende unns doch nit versehen hätten. Nu seyen aber solh Artickel dermassen und also gestellt, als uns bemelt Pundsverwandten berichten, das die in kainen Weg angenomen noch erlitten mögen werden, auch bey andern Fürsten und Stenden des Punds Jrrung und Newen eingang geperen und bringen wurd, das uns und den andern Stenden des Punds beschwerlichen were. Demnach so begern wir abermals an dein Lieb mit ernstlichem vleisse,

die welle wie ander Fürsten und des Pundsverwannten den Pundt annemen und die Artickel deiner Lieb beſwerung auf zimlich und leidenlich wege ſtellen laſſen und damit deine Rät ſambt vollem Gewalt auf nechſten Pundstag verordnen und ſchicken. dann dieſelb dein Lieb zuermeſſen hat, wo die ye auf derſelben fürnemen verharren und von den Artickeln, wie die yetz geſtellt ſein, ſich nit abweiſen laſſen, das ſolhs ain mercklich zertrennung und zerrüttung under den verwanten des Pundts, auch ſunſt in ander Weg Irrung geperen möchte, ſolhs alles zuuerhüetten, ſo wölle dein Lieb obangezaigt Artickel zimlichen ſtellen und meſſigen und ſich in den Pundt begeben, den annemen und verwilligen und das ferrer nit abſlahen oder verziehen, damit weitter Irrung verhüet werde. daran tut uns dein Lieb ſonnders geuallen und unnſer ernnſtliche maynung. Geben in unnſer und des hailigen Reichs Stat Cölln am xxviij.ten tag des Moneds Julij Anno ꝛc. im zwölfften, unſer Reiche des Römiſchen im Siben und zwainzigiſten und des Hungeriſchen im xxiij.ten Jaren.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium.

Serntein.

Num. 60.

Kayſerl. Befehl an Herzog Ulrichen zu Wurtenberg Gr. Emichs von Leyningen Haußfrauen und Kindern alles, was er an Schloſſen, Herrſchafften u. Gütern eingenommen, wieder abzutretten.

d. d. 1. Junij. 1515.

Maximilian von gottes gnaden Erw. Römiſcher Kayſer ꝛc.

Hochgebornner Lieber Swager und Fürſt. Wiewol wir in vergangner zeit, Emichen grauen zu Leyningen umb deswillen, das er uber und wider unnſer verpott unnd Mandat in Franckreich zu unnſerm Erbveind zogen iſt, in unſer und des Reichs Acht und Aberacht declariert und verkhündt unnd darauff deiner lieb und anndern ſein Sloss herrſchafften und guetter einzunemen zugelaſſen und vergunt haben, So iſt doch derſelb Graf Emich ſolh ſein unſchuld unnd das er umb ſolh unnser Mandat nit gewiſſt hab, mit dem Aid, und wieJme das weitter auffgelegt werde, zu entledigung ſolcher Acht gnugſamlich fürzubringen urpüttig. Nu ſein Wir auff die maniqfeltigen fürbette, ſo von ſeiner haußfrowen und kinder wegen, teglichs an uns beſchehen, Auch umb Jr armut willen, die Sy leiden gnedigelich genaigt, denſelben ſeiner hausfrowen und kindern gnedige hilff zu beweiſen und erparmung uber Sy zu haben, Demnach begeren wir an dein lieb mit ernnſt beuelhent, du wolleſt auff

ſolh

solh des von Leyningen hochs erbieten seiner entschuldigung unnd darzue umb gedachter seiner haussfrowen und kinder Armut willen, das so du von Jr aller Slossen, herrschafften und güettern obbestimbter massen eingenomen und Innhast, desselben von Leyningen hawssfrowen und kindern frey ledigelich widerumb zustellen, abstehen und verfolgen lassen, daran erzaigt unns dein lieb, sonnder danckhnem gefallen gnediglich gegen derselben wider zuerkennen, Geben zu Weylhaim am Ersten tag Junij anno ꝛc. im xv.den unsers Reichs des Römischen im xxx.ten Jarn.

per Regem,
p.s.

Ad mandatum dñi Jmperatoris proprium.

N. Ziegler.

Inscriptio.

Dem hochgebornnen Ulrichen herzogen zu Wirttemberg und Tegkh, Grauen zu Numpelgart, unserm lieben Swager und Fürsten.

Num. 61.

Fernerweiter befelch wegen des Schlosses Hartenberg.

Maximilian von gotts gnaden E. Römischer kaiser zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Swager und Fürst, wiewol wir dir vormals geschriben und begert haben Graff Emichen von Leyningen das Sloss Hartberg, so du in Crafft der acht eingenomen hast aus guetem willen widerumb abzutretten, So hat sich doch solhs bisher verzogen, Nu bedenckhen Wir die Armuet, darJnn sein weib und kinder sein und daz Sy diser zeit kain haymwesen haben, deshalben wir Jnen gern helffen wollten, Begern demnach an dein lieb mit sonderm vleiss, du wellest nochmals des genanndten von Leyningen Weib und kindern das berürt Sloß gütlich zuestellen und verfolgen lassen und uns das nit abslahen noch darinn lenger verziehenn, damit dieselben Weib und kinder Jr leibs narung wonung und underhaltung bestbas gehaben mögen, dess wellen wir uns gegen deiner lieb ungezweifelt versehen und das gegen derselben gnedigclich Erkennen und beschulden. Geben zu Lermoß am xxvij.ten tag des Monets Julij Anno ꝛc. im Sechzehenden, unsers Reichs des Römischen im xxxi.ten.

per Regem
p.s.

Ad mandatum dñi Imperatoris proprium.

N. Ziegler.

Num. 62.

Kayser Maximilians Schreiben an Herzog Ulrichen zu Würtemberg,

daß er ihn wegen der Beraubung der in seinem Land entwendten zween Wägen für entschuldigt halte und keine Ungnad wider ihn habe. d. d. 17. Jan. 1514.

Maximilian von Gots gnaden Erw. Römischer Kaiser ꝛc.

Hochgebornner Lieber Swager unnd Fürst, Wir haben dein schreiben und entschuldigung von wegen der tat, so zwischen Pissingen und Balckenstain beschehen ist, nach der lenng gehört und vernomen und tragen ab derselben deiner entschuldigung ain gnedigs gefallen, und als du dich beswerst, als ob die pundtischen dich gegen uns in solcher handlung verunglimpft solten haben, verkünden Wir deiner Lieb, das dich dieselben pündtischen von wegen der berürten Handlung vor unns kainswegs verunglimpft, auch dir kain schuld darjnn zuemessen, Sonnder allain angezogen, doch auch nit weiter, dann Wie an Sy gelangt sey, das dein phleger zu Haidenhaim etwas hinlessig darjnn gehanndelt hab, aber nicht destminder wellen Wir dieselb dein entschuldigung den pundtischen, so auf Reminiscere beyeinander sein werden, fürhalten lassen, ungezweyfellt, Sy werden daran wol zufriden seyn. Dein lieb mag sich auch zu unns ungezweyfellt verlassen, das Wir unns gegen dir zu kainen ungnaden bewegen lassen, Sonnder wo ichts von deinen Wegen an unns gelangt würde, So wollken Wir dir solhs alzeit verkünden und dein anntwort darjnn hören, das haben Wir deiner Lieb gnediger maynung nit verhallten wellen. Geben in unnser Stat Jnsprugg am xvij.den tag Januarij. Anno ꝛc. xiiij. unnsers Reichs des Romischen im Achtundzwaintzigisten Jaren.

Ad mandatum dñi
Imperatoris proprium.

Renner.

Num. 63.

Schreiben Herzog Ulrichs an die Kayſ. Maj. umb ſeine Räth und Beyſtand auf den künfftigen Landtag. d. d. 15. Junij. 1514.

Yllerdurchluchtigster ꝛc. Wiewol ich hieuor Ewr Kayſ. May. hofmaiſter, auch ſchatzmeiſter der aufrurn unnd empörungen halb, So ſich von etlichen minen underthanen gehallten, dieſelben E. K. M. anzuzögen, geſchriben, auch nachmals mein

mein Botschafft Sölchs und anders an ewr Kayſ. May. mündlich zupringen abgevertigt und ußgeſchickt und zum letſten e. Kay. Mt deßhalp widerumb geſchriben und under anderm anzögt, Wie ich ainen Landtag Nämlich auf Sonntag nach Johannis bapt. (25. Jun.) ſchierſt zu Stutgarten zu halten fürgenomen und außgeſchriben hab mit undertänigſter bitt an e. Kay. May. Ire rät mir zu hilf, radt und byſtandt zu ſölchem Landtag zuſchicken ꝛc. alles laut derſelben ſchrifften und anpringen, darauf auch ſonderlich auf die erſt ſchrifft e. kay. May. hoffmeiſter auch Schatzmeiſter gethan, Dieſelbig e. Kay. Mt mir gnädig und troſtlich antwurt und zuſchrybben thun laſſen hat, des ich dann e. Kay. Mt unndertänigs höchſts fleyß danck ſag mit erpietung Sölchs umb e Kay. Mt ungeſpart meins leibs und alles vermögens in underthänigkheit gehorſamlich zuuerdienen und die tag meins lebens nymer zuuergeſſen. So khan ich doch auſſer undertänigem höchſten vertrawen zu E Kay. Mt tragend nit underlaſſen derſelben anzuzögen, daz ſich ſölch empörungen ſtäts meren und mir ain ſtatt nach der andern, zu denen ainstayls ich michs doch gänzlich nit verſenhen, umbfallet, darzu So ſchieſſen ſie mir das Wiltpret aygens gewalts mit groſſen namlichen hauffen, Sonderlich ſind mir an ainem flecken in zweyen tagen bis in die 60. ſtück, an etlichen minder oder mer geſchoſſen worden, das ich dann e. kay. Mt als meinem gnädigſten Herrn und Kayſer cläglich clag ungezweyhelter tröſtlicher Hoffnung zu e. Kay Mt. die werde mir zu ablaynung und ſtraff deſſelben Ir gnädig hilff radt und beiſtand mitteiln und mich nit verlaſſen. Wiewol nu dieſelben So ſich alſo ungehorſamlich und aufrürig halten allſtäts ſagen und ſich hören laſſen, daz ſölchs mir nit zuwider geſchenhe, daz auch ſölchs kheins wegs wider mich ſein ſöll, So würdet doch ſölchs alſo, wie obſtet, auch ſunſt in all anderweg Irs aygens willens gepflegen, khein gepott noch verpot gehalten, all oberkheit und erberkheit verworffen, hindangeſetzt und Irer ämpter und gewälten beroupt und entſetzt und alſo allein Irem aygen freyen Willen nachgegangen one aynich erber gehorſami, und ſölchs nit allein in meinem fürſtenthumb oder by den prälaten und dem adel deſſelben mins fürſtenthumbs, Sonnder ſo würdet ſölchs by etlichen andern minen und mins fürſtenthumbs anſtoſſenden nachpawrn angefangen In geſtalt und des anſenhens, als ſölt oder wölte entlich ain puntdſchuch daraus werden, deßhalp abermals an e. Kay. Mt mein höchſt vertrewlichſt und undertänigſt pit iſt, das alles und ſonderlich zu bedenkhen, daz ſölchs nit allein mich, ſondern e kay. Mt Churfürſten, fürſten, auch all oberkheit und erberkheit des heiligen Reichs betriffet, wie e. Kay. May. mit hochbegabter vernunfft baß, dann ich dauon anzögung thun khan, zuermeſſen weiſſt, und mir ire Rät minem vorigen beger und anzögung nach auf angetzögten Landtag, des ich dann ſo uil menſchlich und müglich iſt, mit gedult zu erwarten willens bin, zuzuordnen mit beuelch und gewalt uber die ungehorſamen, wa ſie von Irem fürnemen nit ſteen und not ſein würd Mandaten und anders darzu notürfftig, Sie als die

ungehorſamen in die acht zu erkennen ꝛc. ußgeen zu laſſen, So ſie auch alſo nach verſcheinung deſſelben Landtags von Irem aygenwilligen Fürnehmen nit ſteen Sonnder auf dem angefängten oder andern unpillichen ungehorſam fürnemen beharren wöllten, deßhalp mein notturft eruordern würd, mit meiner Hern, Freünd und getruwen (deren ich E. Kay. Mt, für den allergnädigſten, vertrawſten und Liebſten meyn und halt) radt, hilf und beiſtand ichßit ſträflichs fürßunemen, daz alßdann e. Kay. Mt mich als gehorſamen Fürſten darinn nit verlaſſen, Sonnder als mein gnädigſter Her und Kheiſer, auch als erßherßog zu Oeſterreich nach vermög der veraynung, darinn ich deßhalp mit e. k. M. ſtee, och ſonderlich zuuerhütung wyters einryſſens, ſo deßhalp im heilligen rych zugeſchenhen zuuerſichtlich ſein würd, mich mit radt, beyſtand und hilf gnädigklich, fründtlich, nachpurlich und vertrewlich bedencken und hallten wöll, wie des auch aller gnaden und gutes halp mein undertänigſt höchſt hofnung zuuerſicht und vertrawen tröſtlich zu e, Kay, Mt, ſtet und ich, wo ſich begeb, auch thun wölt, das will und beger ich die tag meins lebens umb e, Kay, Mt, als minen allergnädigſten vertrawtſten Hern und Kheiſer, dem ich mich gentzlich beuelhen thu, mit Leib und gut underſten zu verdienen und nymer vergeſſen, datum Urach uff Corporis Chriſti anno ꝛc. xiiij.

Vlrich ꝛc.

Num. 64.

Schreiben des Cantzler Lamparters und Erbmarſchalken von Thumb an die Kayſ. Geheime Secretarien u. Schatzmeiſter Serendtin, Villinger und Joh. Renner in Kayſ. Schutz zu nehmen d.d. 15. Junij. 1514.

Wolgeporner, edel, erennueſt, gnädiger und gönſtig lieb Hern, Nachdem ſich die Aufruren und empörungen unnſers gnädigen hern herßog Vlrichs underthanen meeren und derſelben halp ſtäts fürgefaren würdet, wie ewr gnad und Je ab der ſchrifft, So unſer gnädiger Her abermals Kay, Mt unſerm allergnädigſten Hern hiemit thut, unzweiuenlich vernemen werden, So biten Wir höchſts fleiß, Ewr gnad und Je wöllen fürderung, fleiß und das beſt thun, damit Kay. Mt Jre rät alſo unſers gnädigen Hern beger und antzögen nach uf den fürgenomen Landtag verordne und ſchicke, und Inen ſonderlich beuelch und gewalt gegeben werd der Mandaten halp zu handlen, und die, wa not ſeyn würde, über die ungehorſamen ausgehen zu laſſen, damit dieſelben als ungehorſam in die acht erkhennt und gefallen ſyen, ouch von meniglichem gegen Inen als verkhündten offenlichen ächtern gehandelt werden möq, in beſter form wie Je zuthun wiſſt, und ſo dieſelben Rät (als müglich zu achten iſt) Jetzo von Kayſ. Mt, abgeuertigt und außgeritten weren one ſölchen beuelch und gewalt, daz dann Inen dez oder die Mandaten alſo hienach geſchickt werden

den. zum andern, Gnädiger, besonder gönstig lieb Hern, dwyl Wir zwen sonderlich vor andern von angezögten ungehorsamen gehasst und angetzögt werden, als sölt oder wölt von Inen sonnderlich und allermeist gegen uns und den unsern (wiewol unverschuldt) ichtzit gehandelt und fürgenomen werden umd dann Wir beid kay. Mt unsers allergnädigsten Hern Rät und diener und deßhalb Irer Maiestat verwandt und zugethon syen, Ouch Ir maiestet unser beider gegen Inen sonderlich und menigklichem, Wer zu uns zu sprechen hat, vor Irer Mt selbs als unpartheyischem gerechtem richter, Irn Räth oder wahin Ir Mt unns für unpartheyisch weiset, zu recht, es sey peinlich oder bürgerlich, auch aller billicheit mächtig ist, das wir uns ouch verpflicht haben wöllen, So bitten Wir hierauf euch all samet und sonderlich höchstdienstliches fleißes, Ir wöllet bey Kayf. Mt. unserm allergnädigsten Heern anhalten und außpringen, damit Ir maiestet ouch in einem Mandat oder schrifft ungeuerlich dis meynung außgeen und anzögen lass, Nachdem Wir beid Irer Mt rät und diener, ouch Ir Mt unnser gegen mnneigklichem der peinlich oder burgerlich zu uns zu clagen oder zusprechen hab, Sey wer er wöll, zu eren, recht und aller billicheit mächtig sy, daz dann Ir Mt, darauf unns, unnser Weib, kinder und alles das unser ligends und varends och unser anhänger in Iren schutz und schirm angenomen hab. und das darauf menigklichem beuolhen und gepotten, Sonnderlich die von Stutgarten, och die gemein Landschafft des fürstenthumbs Würtemperg mit Irem anhang in sölchem beuelch und gepot genennet werden unns by sölchem unserm erpieten pleiben zu lassen und darüber gegen uns noch dem unsern nichtzit unguts zu handeln noch fürzunemen ꝛc. Wa aber hierüber von jemanden, wer der oder die weren, ichtzit frauenliches oder unguts gehandelt würde, daz der oder dieselben Jetzo als dann und dann als jetzo och in die acht, wie oben angetzögt, erkhennt und gefallen sein söllen und deshalp zwu schrifften oder Mandaten unser jedem ains außgepracht und zugeschickt werde, alles in bester form, wie Ir am höchsten und besten zu thun wisst und euch darinn unserm unzweyuelichen hochen vertrawen nach fürderlich gnädigklich, gönstig und gutwillig erzögen, das wöllen Wir umb ewr gnad unnd euch samt und sonderlich ungespart unserer Leib und guts, wa wir ymer könden mit allem fleiß gehorsamlich und willig verdienen, datum corporis Christi, Anno ꝛc. xiiij.

Cantzler und Marschalck.

An Serendtein, Villinger und Johann Renner.

P. S.

Es ist ouch gnädiger und gönstig lieb hern unsers gnädigen hern Landschreiber, heinricus Lorcher genant, ain gantz frommer erberer und redlicher man von angetzögten ungehorsamen nit minder dann Wir verhasst und gleich uns gegen Inen in sorgen, deß-

deßhalp Wir mit fleiß biten Sinetha'ben och das beſt zuthun, damit er von Kayſ. Mt mit angezögten ſchrifften oder Mandaten, wie wir ouch, gnädigklich bedacht werde, das würdet er mit uns alles ſins vermögens auch underſten zuuerdienen. datum ut in literis.

Num. 65.

Schreiben der Landſchafft an die Stadt Meckmül ſorgfältig zu ſeyn, wann ſie er fahren, daß ein Uberzug des Landes zu beſörchten ſey.

d. d. 18. Junij. 1514.

Unſern gruß vnd fruntlych dienſt zuuor Erſamen weyſen beſonder lyben vnd guten fründ, nachdem vnſer gnediger Her ain gemaynen Landtag fürgenomen, ſeyen Wir auf heut verſamelych bey ein ander erſchinen vnd haben von den ardycklen ſolchs Landtags geratſchlaget, wye Jr ſeiner zeyt auch vernemen werden. Nun iſt der gemeyner man bey vns etwas ſorgfaltyg vnd damit gleych etwas entböſrung, als ob vnſer gnedyger Her ſych an außlendygen orten vmb ein fremd volck bewerben vnd darmit etwas rach vnd ſtraf gegen Landt vnd Leudten fürnemen mochte. Deßhalb Wir in gemeynem ratte beſchloſſen haben zu ring bey den ortſtetten dys Landes vnſer Warnung vnd kontſchafft zu verſehen den gemeynen man damit zu ſtyllen weitder aufrur zu fürkommen und ob yemands in ſolcher entböſrung gegen Land vnd Leuten jchzet fürnemen wolt vns vor ſchaden zu verhüten. Dyweyl jr nun auch ein ortt des Landes geachtet ſeynd, ſo iſt an euch vnſer ſonder fruntlich bnt, jr wolt bey euern außlendygen anſtoſern vnd nachpurn mit geheim ein fleyßyg aufſehen haben vnd ob euch jchzet dapfers anlangte, das ſych jmanß von fremder artt, waher das were wyder vns in rüſtung zu roſſ oder fus aufferheben wolte, daſſelbig von ſtund glaublich laſſen erkundigen vnd ſo yr das gewißlich vnd warlych erfunden, vns ſolches bey eygener eyllender reydtenter Botſchaft on allen verzug gen ſtuckgarten ſchryftlych zu wiſſen don vnd darjnn dheins coſtens ſparung haben, dann euch derſelbig von gemeyner Landtſchaft erberglych wider ſol beżalt werden vnd wollent Euch alſo zu gut gemeyner Lantſchaft hyerinn beweyſen, als vnſer ſonder vertrauen zu euch ſtett, begern Wir allzeyt früntlich vmb euch zu verdinen. Vnd nachdem jr zu den ortten des Landes geſeſſen, deshalb euch vnſer heuttige verſamlung mit ſchwerem coſten zu ſuchen geweſt wer, haben Wyr euch in Beſtem diſer zeyt nit wöllen zu vns erfordern, aber vnſer handelung in ſchrifft verfaßt, die jr des zu künfftigen Landtags woll vernemen werden, das haben Wir euch als vnſern guten fründen, zugehörigen vnd verwanten guter meynung auch mit wöllen verhalten. Datum ſtutgarten vnder derſelben ſtatt ſecret Inſygel verſchloſſen ſambſtags noch corpus criſty anno ꝛc. xiiii.to.

Burgermeiſter, Gerycht und ratte der dreyer ſtett ſtutgarten, Dúwingen und Aurach mit ſampt XX. andern ſtetten von gemeyner Lantſchaft zu ſtutgarten beyeinander verſamellet.

Num. 66.

Antwort der Stadt Meckmül auf obiges Schreiben.

d. d. 22. Jun. 1514.

Vnser früntlich und willig dienst, Lieben vnd guten fründ. Je habt vns geschriben von sorgfeltigkeit die der gemein man im fürstenthumb Wirtemberg, als ob unnser gnädiger Fürst vnd Her gegen gemeiner Landtschafft zu rach und strauff bey ußwendiger frembder nacion bewerben solt ꝛc. mit anhangender Beger vnd pitt unns bey unsern anstössern vnd nachpurn erfarung zu haben, vnd vch was wir obgemelter sach erfarn, gen Stutgarten wissen zu lassen mit weiterm erbieten, wie dann ewer schryben vnder anderm anzeigt, haben Wir mit erschrockenlicher Beschwerd gelesen vnd haben by vnns vnd unser gemeind nit wissen, das von vns oder ander von der Landtschafft vnserm gnedigen Hern vrsach gegeben sey, des sein fürstlich gnad beweglich vrsach hett gegen gemeiner Landtschafft oder vns dermaß rauch oder strauff zu gebruchen, wie ir schribt, dann Wir haben vns aller gehorsam, wie vnser voreltern gethon, gegen allen vnsern gnedigen Hern erzeigt, das sein Wir zu thun noch vrbittig, deshalb versehen Wir vns zu vnserm gnedigen Hern dermassen gegen vns zu handlen keiner vngnad. Aber nichtz desterminder wöllen Wir ewerm schreiben nach guten vlis haben, So Wir etwas gründtliches oder glöbliches erfarn, das vnserm gnedigen Hern Lannd vnd Leut zu wider oder nachteil gereichen solt, das wöllen Wir vnserm gnedigen Hern vnd wa sich das gebürt mit vlissiger warnung nit bergen. dann Wir sein vnserm gnedigen Hern in aller underteniger gehorsam vnnd der erber Landtschafft zu frundtschafft woll geneygt. des haben Wir vch als vnsern guten fründen nit wöllen verhalten. Datum vnd mit der Stat Mekmüln Insigel zu ruck versigelt vff mitwoch nach corporis cristi anno ꝛc. xiiij.

Schultheis, Burgermeister gericht und raut der Statt meckmüln.

Num. 67.

Tübingische Vertrag zwischen Herzog Ulrich zu Würtenberg und seinen Nachkommen im Regiment und seiner Landschafft. d. d. 8. Julii 1514.

Des Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigsten Fürsten und Herren Hern Maximilian von Gots gnaden Römischen Kayserꝛ zu allen zytten Merers des Rychs ꝛc. unnsers Allergnedigsten Hern gesandt Räte Mit namen Wir Jörig Graue zu Monte-

fort Her zu Bregentz, Cristoff Herr zu Limppurg, des Hailigen Rychs Erbschenckh semperfry vnnd Johann Schad baider Rechten Doctor vnnd von Gottes gnaden Wir Wilhälme Bischoffe zu Straßburg Landtgrafe in Ellsäs, Ouch von denselben gnaden Wir Hug Bischoff zu Costantz, auch Wir nachbenanten Schenckh Valentin Her zu Erbach, Florentz von veningen baider Rechten Doctor Cantzler vnd Franciscus von Sichhingen von vnsern gnedigsten vnd gnedigen Hern Hern Ludwig Churfürsten vnnd Hern Friderichen baiden Pfalntzgrafen by Reyn vnnd Hertzogen in Bayrn Gebrüder, Petter von Vffseß zu Bamberg vnnd Wirtzburg Thumbherr propst zu Chomberg vnnd Ludwig von Hutten Ritter von vnserm gnedigen Hern, Hern Lourentzen Bischofen zu Wirtzburg vnnd Hertzogen zu Francken vnd Pleyckher Landtschade von mins gnedigen Hern Hern Philipsen Marggraven zu Baden vnd Rötteln, gesandt vnnd verordnet Rätte bekhennen offenlich inn disem Brieffe vnnd thund kund allermenigklich Nachdem sich zwischend dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Heren Hern Vlrichen Hertzogen zu Wirttemberg vnnd zu Teckh, Grafen zu Mümppelgart ꝛc. vnnserm lieben Hern Freund vnnd gnedigen Hern ains vnnd den Erwürdigen vnd Ersamen Prellaten vnnd gemainer Landtschafft siner Lieb vnd gnaden Fürstenthumbs verwannten vnnd unterthanen annders tails, Ettlich spenn vnd Gebrechen gehalten, derenhalb ettwas vfruren under gemainer Lanndtschafft sich erregt vnd begeben, Aber darzwischent souil jn der gütlin fürgenommen vnnd gehandelt, Das dieselbige zu gemainem siner Lieb vnnd gnaden vßgeschriben Lanndtag alher vnnd zu ferrer Handlung gebracht, ouch etwas vil Tag her zwischent jnen bayder syts gehandelt worden Aber zu letzst für vns zu gütlicher Handlung kommen, darjnn Wir souil arbait vnnd Flys fürgewent vnnd gethon, das Wir sie, solicher aller vnd sonnderlich, mit Jr baidertailen gutem Wissen vnd willen jnn der Güte entschaiden vnnd vertragen haben, wie hernach folgt, Nemlich vnnd zum Ersten söllend die Lanndtschafft für sich obgemelltem Hertzog Ulrichen Fünff Jar Lange die nesten ains Jeden Jars geben vnd Raichen, zway vnnd zwaintzig Tusend Guldin darzu sollent Jm die Prelaten, Stifft, Clöster, ouch die Aempter Mümppelgart, Närttingen, Plamont vnnd Rychenwyler, ouch geben vnnd Raychen, als vil by denselben allen erraicht werden mag, vnnd sölichs alles, so die angezögten Fünff Jar lang allenthalp, wie obstet gefellt, Söllent zu Hertzog Vlrichs wachender Schuld, vnnd zu Stattlicher Bezalung der Gillten bewendt werden, darnach vnnd nach vßgang der Fünnff Jaren obgemelt Söllent gemaine Lanndtschafft mit sampt den Prellaten, Stifften, Clöstern, ouch den Aempttern Mumppellgardt, Nürttingen, Plawmont vnnd Rychenwyler, So vil by denselben Aemptern ouch erlangt werden mag, Achtmal Hundert Tusend Guldin Houptguts zu Ablosung der zins vnnd Gillten, damit das Fürstenthumb beswerdt ist vf sich nemen vnnd bezalen, Wir hernach sollat, Also das die Landtschafft für sich, daran söllend geben, zway vnnd zwantzig Tusend Guldin, aines yeden Jars, so lanng bis obangezögt Summa,

Acht-

Achtmal hundert tusend Guldin bezalt vnnd abgelößt ist daneben söllend die Prellaten, Stifft, Clöster vnnd obbestümpt Aemter Jedes Jars geben, als vil by denselben allen erlangt werden mag vnnd was also von den Prellaten vnnd Aemptern Järlichs gefellt, das soll jnn die Achtmal Hundert Tusent Guldin gerechnet und daran abgezogen. Also was zu yeder zyt Jars von sölicher Somm Achtmal Hundert Tusent Guldin, der verschribnen Gilten obbestimt abgelößt werden. dieselben söllend Jnn Hertzog Vlrichs seckell allzyt gefallen, vnnd zu empfahung sölicher järlichen raychung, alls nemlich der ersten fünff Jaren, auch nach folgender Landtsteur der Achtmal Hundert tusent Guldin, söllent sonnder personen so vormals mit Aemptern ynnemens vnd vßgebens nit beladen sind, von Herzog Vlrichen vnnd der Landtschafft, mit verpflichtung geordnet werden, Solicher raychung der ersten Fünff Jare fürter zu den wachenden Schulden vnd bezalung der Gilten, vnnd nachmals die Landsteur zu ableßung des zins vnnd Gilten damit das Fürstenthumb beswert ist vnnd nit arders wahin Trewlich zu wenden vnnd zu keren vnnd dernhalb alle Jar gemeltem Hertzog Vlriche vnnd der Landtschafft vfrichtlich redlich Rechnung zu thund vnnd Hieruff soll Hertzog Vlrich uß sonndern Gnaden die Er zu siner Lanndtschafft tregt, den Lanndschaden so bißher jm Gebruch gewesen yetzo abthun vnnd nachlassen, Also das der hinfüro nit mer begert werden, noch sein soll. Doch das disc nachlassung des Landschadens vnnd die Bezalung der ersten zway vnnd zwaintzig Tusend Guldin ains mit dem andern zugeen vnd geschehen. Der Houptkrieg halben so die zu rettung Lannd, Leut, vnd siner Herzog Vlrichs verwandten, zu Handthabung siner Ober- vnnd herlicheit, ouch Gerechtigkait Hilff vnd Halltung siner Aynung Bißher angenomen vnnd beschlossen, vnnd der Jhenen, so er fürtter seins Gefallens, dem Fürstenthumb zu gut annemen vnnd Thun mag, fürgenomen werden wöllten, So soll das geschehen mit Rat vnnd Wissen Gemeiner Landtschafft, Würde aber Hertzog Vlrich vsserhalb der obgemelten stück, ainich Krieg fürnemen, vnd yemand vß Freundschafft, oder sunst Fürschub, oder Hilff thun, so soll dasselbig geschehen mit Rat Wissen vnnd Willen gemainer Landschafft, sover anders Hertzog Vlrich von Jnen Hilf haben wöllt, vnnd soll jnn allen stücken Hertzog Vlrich wie sine VorElltern die Liferung geben deßglychen die Landtschafft mit Jhren Lyben, füruug vnnd anderm dienne, wie von Allter Herkomen, vnnd bey Hertzog Vlrichs VorElltern ouch geschehen ist alles vngeuarlich, vnnd ob ain Landskrieg obgemelter mass angenomen vnnd man Hilf darzu thun müste, das dann dieselbig zytt diſe yetzige angenomne Hilff ainen stillstand haben soll, doch vnabbrüchlich diſem zusagen biß zu End der Kriegs-Hilff, dergestallt soll es ouch gehalten werden, wa ein Regierender Fürst das Got verhüt gefangen würde, vnnd soll die Landtschafft alsdann zu erledigung Jrs Regierenden Landsfürsten Trewlich helfen vnd soliche Hilf mit Jrem Rat vnnd Wissen fürgenomen werden, Wie dann by Hertzog Vlrichs Vorelltern geschehen ist damit auch der gemain Man, den Last so

viel lydenlicher vnd williger tragen, so soll Jnen Hertzog Vlrich einen freyen zug gnediglich vergönnden vnnd zulassen, doch also das Jnn den nesten Fünff Jaren Niemands von der Landtschafft vs dem Lannd ziehen, Wöllt aber Jemands jnn solicher zyte sine Kind uß solichem verhyraten, der soll des Macht haben, mit Abzug des zehenden Pfennings, aller Hab, die das ußgestürt Kind hinuß nimpt vnd solicher Abzug des zehenden Pfennings soll Hertzog Vlrichen in den fünff Jaren in sinen Seckel gefallen wölicher aber nach Ußgang sölicher fünff Jaren in den andern nestfolgenden Fünff Jaren hinus ziehen, oder sine Kind hinus hyrathen wöllt, der soll das zu thun Macht haben mit abzug des zehenden Pfennings, wie obsteet, wölicher aber nach vßgang yetz gemellter zehen Jar jnn nestfolgenden zehen Jaren hinuß ziehen wöllt, der soll den zwaintzigsten Pfenning zu abzug geben vnnd füraus wer nach den zwaintzig Jaren hinuß zühet, der soll für den Abzug zu geben nichtz Schuldig, sonnder alsdann fry sein, vnnd was also nach verschynung der ersten Fünff Jaren von Abzug gefallet, Soll der Landtschafft zu Hilff der zway vnnd zwaintzig Tusend Guldin zufallen vnnd kumen, vnnd Hieruf sollent Lannd, leut Schloß Stett vnd Dörfer one Rat, Wissen vnnd Willen Gemainer Landtschafft nit mer versetzt oder verendert, aber doch ob sich erschainten Eheffrig not vnnd vrsachen, Sölent Jnn solicher Bewilligung auch betracht vnnd angesehen werden auch Gemaine Landtschafft nit schuldig sein sich fürter mer als mitschuldner zuuerschryben vnnd zu besiglen derglychen soll ouch ainich schatzung oder sünnst annder vnordenlich Hilff oder Beschwerde, Wie die Namen haben mügen, fürtter uff Prelaten oder Landtschafft nit mer gelegt werden Wie aber die Töchtern von Wirtemberg, ußgestürt vnnd was Jnen jn Erbfals wyse zusteen, Soll sich Hertzog Ulrich mit siner Landtschafft deßhalb vnderreden vnnd verainigen Es soll auch Niemands jnn Pynlichen Sachen, wa es, Eer, Lyb oder leben antrifft anders dann mit Vrtail vnnd Recht gestrafft oder getöttet, Sonnder ainem yeden nach sinem verschulden rechts gestattet werden es wäre dann jn fellen, darinn die Kayserlichen Recht anders zuthond zulassen, vnnd mit Gefenngknuß vnnd Frag, soll es wie von Allter herkomen ist gehallten werden, Damit aber Hertzog Virich von Wirttemberg by Lannd vnd Leuten, vnnd herwidervmb Land vnnd Leut by sinen Fürstlichen Gnaden jnn Fryden vnnd gehorsami, ouch ain yeder Bidermann by hüßlichen eeren, Wyb vnnd Kinden, ouch by Recht vnnd Gerechtigkeit belyben, deßglychen sein fürstlich Gnad vnnd die Erbarkeit sich vor vngehorsami, Schmach, vnd niderdruckung der vngehorsamen vnnd Böfels vfenthalten mögen, So haben genannter Hertzog Ulrich ouch gemaine Landtschafft der nachfolgenden satzung sich miteinander berattenlich veraint vnnd entschlossen, ob sich begebe fürohin das jemands wer der wer ainich ufflöff vnnd embörung machen oder fürnemen würde, wider die Herschafft Jrer Fürstlichen Gnaden Rät, Amptleut, diener, Prellaten, Gaistlichait, Burgermaister, Gericht, Rat oder sunst

wider

wider die Erberkait, die niderzudrücken, deßglychen Wölicher jn ainem Feldtleger, oder in Beſatzungen den houptlentten ainich freuelich ungehorſami erzögten, ouch ob yemands ain gebotten oder glopten Friden, freuelich brechen würden, an wölichem deren jettweder Uebeltat erfunden vnnd außgefürt, oder ſolichs offennlich am Tag lege, der ſoll ſein Lyb vnnd Leben verwircket haben, vnnd Jme daruf ſein verſchullte Straf ufgelegt, vnnd an Jhm vollſtreckt werden, Es ſy mit viertaylen, radbrechen, Ertrencken, enthaupten mit dem Strick richten, die Hennd abhöwen vnd derglychen, wie ſich das alles nach gröſſen vnnd Gelegenheit der Uebeltat zu thund gebürt, hierufi ſo ſöllent zuſamt der Erbhuldung, alle Amptleut, Gericht Ratt, vnnd gantz gemainden, mit ſampt allen dienſtknechten, lyplich Ayde zu Got vnnd den Hailigen ſchweren, Jn dem als oblut ainander getrewe Hilff vnnd Byſtand zu ton vnnd nit zu verlaſſen Sonnder ſölich übeltetter vnnd Böſell als niderdrücker der gerechtigkeit vnnd erberkait, ſo die Notdurfft vnnd gegenwere das erfordert, niderzuſchlahen vnnd zu dempmen oder fengklich anzunemen vnnd der Oberkait mit guter gewarſami zu überantwurten, Darinn ein yeder dem andern ſobald er des gewar oder erfordert würdet troſtlich zu tretten, damit alſo die Frommen vnd erbern ſich by dem Jren ouch by Friden vnnd Gerechtigkeit behallten vnnd vor dem Böſell plüben mügen, zu diſer troſtlichen vnnd nottürfftigen erbern Handlungen gibt Hertzog Ulrich yetzo vnnd allweg Befehl vnnd Gwalt hierinn alſo mögen fürgeen vnnd Vollſtreckung thun, wie ſein Fürſtlich Gnad deß jnn krafft ſiner empfangen Regalien vnnd Fürſtlichen Oberkait zu thund Gwallt vnnd Macht hat, darzu ouch ſein Fürſtlich Gnad gnedig troſtlich vnnd getreue Hilff vnnd Byſtand allezyt thun vnnd darinn die erberkait nit verloſſen will, Wa ouch yemand vor vnnd Ee ſolich vfflouff embörung vnnd ungehorſami ſich offennlich erzögte erfaren oder gewar würde, ainichen argwon, Anſchlag, zuſammenſchlupfung oder Rottieren, es ſy mit Worten oder Wercken, das zu ſolichem böſen fürnemen dienen mag, das ſoll ein jeder by obbemeltem ſinem geſwornen Aide von ſtund an dem ſo alſo etwas zu ungutem widerfaren ſolt, ouch der Oberkait es ſy Tag oder Nacht fürbringen vnnd ein getreue Warnung thun, wie das einem jeden Biderman gebürt vnnd zu thund ſchuldig iſt, Jn welichen hüſſern vnnd Wonungen man ouch erfindet, das wiſſentlich darinn ſölich böß fürnemen geratſchlagt, dauon Anſchläg gemacht vnnd abgeredt ſind, jnn oder uß deſſelben Behuſſung zu thun Soliche Häuſſer vnnd Wonung ſöllent abgebrochen oder verprennt vnnd vff dieſelbig Hofſtatt zu öwiger Gedechtnuß nymer mer gebuwen, ouch zu des Manns erlitten Straff als oblut, ſein Wyb vnnd Kinden des Fürſtenthumbs verwyſen werden, vnnd ob jnn vergangen Handlungen Jemand zu dem andern einigen verſpruch glübd Aide oder zuſagen gethon hetten, ainander Hülff zu thun vnnd nit zu verlaſſen, das alles ſoll hiemit toud, ab, krafftlous, unbindig, gantz ufgehept, vnd kain tail dem andern, darinn nichßit verbunden ſein, aber fürohin ſollent derglychen Verpündtnuſſen

nussen by obgemelten geſwornen Ayde nymer mer geſchehen by vermydung der Straf hie oben geſchriben vnnd ob Herzog Ulrich vnnd ſein Bruder on Manlich eeliche Lybs erben mit tond abgieng, ſo ſoll alsdann die obgemellt Hilff tond vnd ab ſein, aber nit deſtweniger die obbeſtimpten Fryhaiten jnn allweg beſtändig ſein vnnd plyben, doch das die Schulden vnnd Gülten uf dem Fürſtenthumb ſteen, ouch die ſo Herzog Ulrich vnnd deß Bruder hinter Jnen verlaſſen würden vor allen Dingen von den Geſellen vnnd nutzungen des Fürſtenthumbs vßgericht vnnd bezalt werden vnnd ſollent die obangezögt Fryheit von Hertzog Ulrichen vnnd darnach für vnnd für von aller Herrſchafft allweg jnn Anfang Jrs Regimentz zu hallten, deß Jr Brief vnd Sigell darinnen Sie ſich by Jren Fürſtlichen Würden jm Wort der Wahrheit dieſelben Fryhait zu hallten verpflichten ſollen, gemeiner Landtſchafft übergeben werden vnnd daſur ſie ynzulaſſen oder Jnen gehorſami zu laiſten nit ſchuldig ſein. Dagegen ſollen gemaine Landtſchafft gemeltem Hertzog Ulrichen ſin Erben und Nachkhomen Regierenden, globen vnnd ſchweren, wie Jnen fürgehalten wirdet von Worten zu Worten alſo luttende, Jhr werdent ſchweren Aide zu Got unnd den Hailigen vnſerm gnedigen Fürſten vnnd Herren ſiner Fürſtlichen Gnaden Erben vnnd Nachkommen des Herzogthumbs zu Wirttemberg treuw vnnd hold zu ſind, Siner gnaden, dero Rätten und verordneten Amtleuten gebotten und verbotten von ſiner gnaden wegen gehorſam und gewertig zu ſeyn, Sinen Fürſtlichen Gnaden Fromen vnnd Nutz zu ſchaffen, dero Schaden zu warnen vnnd zu wenden nach ewerm beſten Vermügen, euch erzögen vnnd halten, wie From gehorſam Vnterthan, ſich gegen Jr natürlichen Herrſchafft erzögen vnnd hallten ſoll, ouch euch, ewer Lyb vnnd gut, Wyb vnnd Kind ſo lybaigen ſind, nit zu verendern on bemelts vnſers gnedigen Fürſten vnnd Herrn oder ſiner Fürſtlichen Amptleut wiſſen vnd erloben alles nach vermüg der gegeben Fryhait, darzu ſein Fürſtlichen Gnaden vnnd deren Erben Hertzogen zu Wirttemberg vnnd Jren Nachkomen die Hilff zu thun vnd zu geben, ouch die Handthabung der gehorſami vnnd erberkait ſein Fürſtlichen Gnaden zugeſagt vnnd verſchriben, Wie hienor jnn dem Artickell die Straf der pinlichen Sachen betrefent aigentlich anzögt ußdruckt vnnd begrifen ſtet trewlichen zu volziehen, vnnd halten, wie ſich nach Jnhalt ſölicher Verſchrybung ouch der Vertrege zwiſchend Unſer gnedigen Herſchafft vnnd gemainer Landtſchafft ufgericht vnnd gemacht zu thund gebürt alles erberlich, trewlich vnnd vngenarlich, ouch wo hie Oben Hertzog Ulrich benennt, ſöllent ſin erben als Fürſten zu Wirttemberg, derglychen wo die Landſchafft benennt worden, alle Jre Nachkommen hiemit gemaint verſtanden Vnnd allem dem ſo hierinn geſchriben ſtet Follg zu thun verpflicht, ouch uf ſolichs alle vnnd jede Gebrechen ouch daruß folgend Vngnad widerwertigkeit vnnd Straſe, was derſelben zwiſchend bemellten tailen bißher empfangen geſchenhen vnnd ſich darunder begeben vnnd verloſſen haben Jnn gemain vnnd ſonderhait hiemit gentzlich ufgehept vnnd nachgelaſſen

ſein

sein vnnd plyben alles getrewlich vnnd vngeuärlich vnnd söllent Hieruf Hertzog Vlrich vnnd gemaine Landtschafft Römisch Kayserlich Majestat vnsern allergnädigsten Hern, Sollicher all obgeschribner Vertrege unnd Fryhaiten genugsam berichten vnnd Jr Majestat daruf jnn vnderteuigkait bitten gnediglich zu confirmiern vnd besteti gen, das alles zu warem Vrkundt haben Wir disen vnsers gütlichen Vertrags vnd spruchs zween Briefe glychs luts uffrichten, mit vnsern Cristofeln Hern zu Limpurg alls Kayserlicher Majestat mitgesanndter Rat, Wilhalmi Bischoff zu Straßburg, Hugen Bischofen zu Costantz, Schenck Valentin Her zu Erbach, Pettern von Ussess thomhern, Plyckhern Landtschaden anhangenden Jnnsigeln, Mangelshalp dieser zyt vnser andern Jnsigeln jedem thail deren ainen übergeben lassen zu Tüwingen uf Sampstag Santt Kylian des hailigen Bischoffs vnnd Marterers tag nach der Geburt Cristi vnsers lieben Herren jm Fünff zehen hundertsten vnnd vierzehenden Jaren.

Num. 68.

Tübingischer Abschied.

d. d. 8. Jul. 1514.

Des allerdurchlüchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Hern Maximilian von Gottes gnaden Römischen Kaisers, zu allen zeiten Merer des Reichs ꝛc. unsers allergnedigsten Herren, gesante Rät, mit Namen Wür Georig Graue zue Montfort, Her zu Pregentz, Cristoff Her zu Lympurg, des heiligen Reichs Erbschenckh, Semperfry, unnd Johann Schad, baider Recht Doctor, unnd von Gottes gnaden Wür Wilhelm, Bischoue zu Straußburg, Landtgraue zue Elsaß, auch von denselben Gnaden, Wür Hugo Bischoue zue Costennty, auch Wür nachbenannten, Schenckh Valentin, Herr zu Erpach, Florentz von Pennigen, baider Recht Doctor, Canntzler, unnd Franciscus von Sickhingen von vnnsern guedigsten unnd gnedigen Herrn, Hern Ludwigen Churfürsten, unnd Hern Fridrichen, baiden Pfalntzgrauen by Rhein unnd Hertzogen jnn Bayern Gebrüdern, Peter von Ussess zu Bamberg, unnd Würtzburg Thumbherr, Probst zue Comberg unnd Ludwig von Hutten Ritter, von vnserm gnedigen Herrn, Hern Lorentzen Bischoffen zue Würtzburg unnd Hertzogen zu Franckhen, unnd Plyckher Landtschad von meins gnedigen Herrn, Hern Philipsen Marggraven zu Baden unnd Rötteln Gesanndten unnd verordnet Rät, Bekhennen offentlich mit diesem Briue unnd thund kunt Allermenigklich, Nachdem sich zwischent dem Durchlüchtigen Hochgepornnen Fürsten unnd Herren, Hern Vlrichen Hertzogen zue Württemberg unnd zu Teckh, Graue zu Mümppelgardt ꝛc. unnsern lieben

ben Herren, Fründ und gnedigen Herrn, Ains, unnd dem Erwürdigen vnnd Ehrsamen, Prälaten vnnd gemainer Landtschafft, Siner Lieb vnnd gnaden, Fürstenthumbs verwandten vnnd vnnderthonen, Annderstheils, ettlich Spenn vnnd Gebrechen gehalten, derenthalben Wür zwischent Jhnen auff hüt dato ainen güetlichen vertrag unnd Spruch, ufgericht unnd gemacht haben, Wür doch darnebent baiden Parthyen noch wytter etlicher Annderer Articul mehr, Auch mit Jhr baider theil gutten Wissen und zuelassen vereinigt unnd verglichen unnd in disen unsern Abschied gesetzt, Inmassen wie hernach volgt, Nemlich unnd zum Ersten, Got dem Allmächtigen zue Lob unnd Eer, daß Hertzog Ulrich vor allen dingen die Ordnung unnd Mandata, So hieuor auff vil gehaltenen Reychstägen, unnd sonderlich durch Römisch Kayserlich Majestat, unnsern Allergnädigsten Herrn unnd gemeiner Stend des hayligen Reichs, nechst gehaltenen Rychstag zue Tryer vonn wegen der Gotslästerung, Auch Abstellung deß zuetrinckhens uffgericht unnd gemacht sind, Allenthalben an sinem Houe, unnd Jn sinem Fürstenthumb, auch Jn allen Pfarr-Kirchen uber die Cantzell von nuwem verkhünden und sust an die Ratshüser anschlahen lassen soll, ouch strengklich ob den Pönen unnd Straffen, darinn verlybt, zu halten bestellen, unnd verschafen, damit söliche auch andere offenbahre Laster hertiglich gestrafft unnd abgethon werden, Vnnd nach dem von gemeiner Landtschafft Hertzog Ulrichs Cantzler, Marschalck unnd Landschriber, etwas Hochangezogen, Als solten Sie zu nachtheil unnd schaden des Fürstenthumbs gedient unnd geratten haben, und aber sich dieselben eerlich entschuldigt, Ouch durch Hertzog Vlrichen Jren Fürsten selbs Personlich, Mundtlich unnd schrifftlich verantwurt werden, das dann die verordnetten uß gemeiner Landschafft zu frieden angenommen, und daby belyben haben lassen, söllen dieselben verordnetten, gemeltter, des Fürsten und siner benantten Rätt, verantwurttung allenthalben by Jren Fründen der gantzen Landtschafft Anzaigen unnd eröffnen, sölicher Wissens zu haben, darnach soll Herzog Ulrich umb sein und gemains seins Fürstenthumbs Nutz willen ein Jnsehen haben, was übermässiger Dienstgelt bißher, ußgeben worden weren, dergleichen wo zu den burgsäßen, unnd Behusungen, uberig beholtzung brucht würden, abzuschlahen, Was aber der Ritterschafft im Landt geschickt, und sein Fürstlich gnad zugepruchen togenlich weren, die söllen von Hertzog Vlrichen, vor andern mit gnaden bedoucht, unnd zu Diensten angenomen werden, unnd ob Herzog Ulrichen jemandts, der sich Roberey oder dergleichen bösen händeln beflis, abgezeigt würde, darinn soll er sich sinen Eren nach, Fürstlich, unnd wie billich geschicht ernstlich mit Strafen erzeigen unnd halten, fürther die lychvertig Personen, so mit Recht, usser Lannds gesprochen, würdt an Hertzog Ulrichen dieselben nit wiederumb einkhomen zu lassen, sinem erpiethen nach, nit mangel erschinen, doch soll Jhme dardurch, sein handt nicht beschlossen seyn, Der Rechnung halb ist für Nutz unnd gut angesenhen, das

Hertzog

Herzog Ulrich bey den HouptRechnungen, Als des Lanndtschribers unnd dergleichen, Als vil das siner gelegenheit halben, mag geschenhen, personlich sye unnd die vernemme, unnd Als gemain Landtschafft, etlich Mängel der Cantzly, unnd besetzung der Rätte, von Doctorn unnd andern, Auch der, die zu der Cantzly unnd Hofgericht, usser dem Fürstenthumb gebohrn, genommen sollten werden ꝛc. ahngezeigt unnd Herzog Ulrich sich daruf, So ihm die Personen, so untogenlich weren, oder vortheilhafftig gehandelt, benennt würden, sich gegen denselben alß verschuldten, gepürlich zu halten, unnd sust wie sich in annemmung Irer Rätte seine VorEltern gehalten, unnd darzue die uß dem Lanndt geporn, So sein Fürstlich gnad togenlich unnd geschickt ver andern zugepruchen, unnd der allerhalb, gegen sin unnderthonen gnedig insehen zu haben, unnd ordnung zu machen erpotten, damit der Arm Mann gefürdert, nit übernommen, unnd sust nach Billigkhait gegen einem Jeden gehandelt, Ouch das Hofgericht mit Räthen, der Lanndtschafft, besetzt werden soll, daby besteht es auch wohl, Es sollen auch die Ambtlüth des Fürstenthumbs khein gewerb, Würtschafft, oder uskhäuff mit Früchten oder Anderm treiben, auch dem Fürsten Jedes Jars, samt der Rechnung, gute bezahlung thun unnd nit Anstehn lassen, Es mög dann mit der unnderthenen verderben, nit wohl geschehen, darzu den Amptlüthen, den man beholtzung zu geben schuldig ist ain maß, unnd Anzahl gesetzt unnd gegeben werden, damitt die Wäldt nit verwüest, oder der Arm Man mit Fürung, oder diensten beschwert werden, dergleichen so unnderrichtung der Ambtlüth uf der Armen supplicationes geschenhen, Soll die ordnung, so vormals deruhalb ußgeschrieben, wiederumb ernüwert, unnd dieselb gehalten werden, wie sölichs ahn einem Jeden Orth von Alter herkommen ist, wa aber yemandts darüber beschwert würde, der mag sölichs an Fürsten gelangen lassen, der dann seinem erpüeten nach, gnedigs Insenhen haben soll, Wie dann die Landtschafft gebetten, Ihnen die Faßnachthennen, so uil deren gen Hoff nit gebruckt werden, die Wahl zu lassen, söliche Hennen, oder gelt darfür zu geben unnd Ihnen der Fürst uß Gnaden sölichs zugelassen, ouch sich erpotten, by den versamblern der Hennen zu verschaffen, dem volg zu thun, dergleichen mit den Pfründen zu verlenhen, will Herzog Ulrich sins Fürstenthumbs verwantten gnediglich bedenkhen, Auch sich mit versenhung der Pfarren und Seelsorg, wie ihm gegen Gott unnd sonsten gepürt unnd zusteet halten, daby es allenthalb auch wol besteht, unnd will Herzog Ulrich gnedigs Insenhen haben, damit die Raisigen unnd Waidlüt, den rechten Weeg rytten unnd so vil müglich, muttwillig Schäden, in Früchten unnd Güettern verhüeten lassen, darzu verschafen das Hoffgesindt vorstmaister unnd vorstknecht, Stür, Wacht unnd Fron halben ordenliche Beschwerdt mit helffen tragen, wie dann das by zeitten Herzog Eberharts ouch geschehen ist, ungevarlich. Unnd will ouch daruf, mit dem Hofcosten, unnd Lüferung, Eßzedeln unnd dergleichen fürnemmen mit gnedigem In-

sehen unnd Abstellen desselben, so vil Zimblich unnd billich ist, So ist hieuer das Rennhuß unnd pruckh zue Marppach abgestellt, ouch mit den jungen Hengsten, enderung geschehen unnd dardurch andere anzaigt Beschwerdten Abstein, So erpeut sich auch Hertzog Ulrich deß Armueßens halb, mit der zeit unnd fürderlichen, wie sich zu thun gepürt, mit ußthailung desselbigen, damit das inn bessern Standt, zue Nutz der armen Lüthen, so das nemmen, gebracht werden, einsenhung zu thun, dem soll also volg geschehen, Es soll auch Hertzog Ulrich uffs fürderlichist der Vorst, derselben Knecht, unnd sonnst gemeins Manns halb nottürfftig Ordnung machen, by siner Cantzly fürsehung thun lassen, damit der arm Mann daselbst in sinem Anligen gehört, ußträgenlich beschaidt, unnd anntwurtt erlangen, unnd damit inn die Clöster des Fürstenthums die Kinder darinn geborn, vor andern frembden eingenommen werden, Soll Hertzog Ulrich by den Clöstern, Prälaten, gnedig fürderung thun, unnd sollen die Kappenherrn, usserhalb des Schonbachs, darinn Hertzog Eberhartt, Alß seiner Stifftung, ruet mit verwilligung Bäpstlicher Haylligkeit abgethonn unnd inn Stifft verwendt werden, wo ouch Hertzog Ulrichs Hofgesind mit yemandts fräuelten, oder zanckhten, die sollen schuldig sein, So man das an sie erfordert frid zu geben, unnd umb bezangen Händel unnd Frävel Recht zu geben und zu nemmen, Alß wo einem Herrn, Edelmann oder Rauth frid zu halten zugemuttet würdt, unnd Er sagt Ja darzue, dem soll glouben geben werden, Wa Er aber das nit thun wollt, unnd dann am Hoff, oder an andern Orten, da ein Marschalck entgegen wäre, geschehe, So soll ein Marschalck oder Hoffmaister, darumb ersucht solichen Frid gepieten, So es aber usserhalb Houes, inn Abweesen deß Fürsten oder desselben Marschalckhen oder Hoffmaister geschehe, Söllen die Amptlüth, desselbigen Orths, so darumb ersucht, In Nahmen des Fürsten ouch gebüeten, der Ihnen, so den ersuchen, auch zuegesagt soll werden, zu hallten unnd dieselben so also den Friden zuesagen sollen, um solich Sachen den Frid, ouch schuldt betreffen, So Sie Antwurtter weren, zu Recht stehen, vor des Fürsten Marschalck unnd Räthen, aber mit dem Andern Hofgesindt, so nit Herrn, Räthe oder vom Adel sindt, So sich die mit yemandts an Orthen, do der Hof gehalten würdet, zutrügen, Sollen sie den Friden mit handtgebenden Trüwen globen unnd ouch vor Marschalckh unnd des Fürsten Räthen zu recht stehn, So aber dasselbig Hoffgesind, oder ander diener usserhalb des Hoffes, mit Wortten oder mit Werckhen, mitt yemandts uffrürig würden, unnd darumb Sie frid zu halten, oder umb Schulden willen erfordert, So söllen Sie an den Ortten oder Gerichten, darinn es geschehen, oder die Schulden gemacht, Recht zu geben unnd zu nemmen schuldig sin unnd darzue gehalten werden, Es soll ouch Hertzog Ulrich das Wildtpretts halb für sich selbs, unnd mit sinen Räthen, Ein gnedig lidige Maß fürnemen, Auch allenthalb Inn sine Amptt ußgehn lassen, dergleichen dem Landtrechten unnd Andern dergleichen

stück-

stückhen mit siner Räth unnd der Lanndschafft Rathschlag, ein gleichmässige Ordnung machen und vfrichten lassen, wie es Allenthalb damit gehalten werden soll. Vz Huebenschmidts halb, wa desselben unschuldt Inn güettlicher verhör nit mag erfunden werden, darzue er von Kayserlicher Mayestat, unnd dem Fürsten verglaitt worden, unnd dann sin Widertail Recht begehrt, unnd er deß zu Pflegen waigert, soll er darüber jm Fürstenthumb nit enthalten, unnd Ihm des Fürsten Glaith darauf abkundt werden. Aller Stätt Ampter, Alß Stattschriber, Püttel, Thorwarthen, Mößner, Weinzieher und dergleichen, Söllen unnd mögen von den Stätten, unuerhindert menniglichs wie von Alter herkommen, auffgenommen unnd besetzt werden, der Wasser halb, der Ahnstoßendten Gütter Inmhabet zuuerlyhen, würdet sich Herzog Ulrich darinn erkundigen, unnd sinem erpieten nach gnediglich halten. Dergleichen so will auch Hertzog Ulrich, der Schäfferyen halber sinen Zahlmaister, unnd ainen von der Landtschafft darzue verordnen, die ein Erbar lydenlich zimlich Ordnung machen söllen, fürhin zu halten, damit der gemein Mann gnediglich bedoucht werd. Von wegen der Müntz, Soll von gemeiner Lanndtschafft Jemands verständiger, zue Ihrs Fürsten Räthen geordnet, unnd durch dieselben derenthalb geratschlagt werden, Was alßdann dem Fürstenthumb, Lanndt unnd Leuthen zu Nutz unnd gut erfunden, sölchem soll nachgenolgt werden, Item es ist Hertzog Ulrichen Ernnstlicher Will, Ordnung unnd Mainung, das kein siner Räth oder Schryber by der Cantzly, wie der Nahmen hat, Ouch khain Ober- oder under Amptlüth, Vorstmaister noch Knecht, gantz khein Schenckhin von sinen underthonen oder von denen, so mit denselben underthonen Ichtzit zu handlen hetten, nemen, noch yemandts von sinwegen nemen zu lassen, unnd sölchs Jn allen Vogtgerichten alle Jaur mit Anndern Articuln verkhundt unnd gebotten werden den underthonen khein Schenckin den Personen, wie oblut, zu geben, noch geben zu lassen by Gebott Aines khleinen Freuels, unnd wa Hertzog Ulrich Immer erfüere, das seine Cantzly verwannten unnd Amptlüth, wie oblut, hierüber einich Schenckhin nemmen, wurde er deß ein ungnedig Mißfallen haben. Doch ob ettlichen Aemptern zum Nuwen Jahr oder zue andern Zeitten, von alter verehrungen geschehen, die in gestalt der Bynutzungen gegeben unnd genommen worden wären, denen will Hertzog Ulrich hiemit nichtzit benemmen, doch auch den Jhenen, so vermainten sölich verehrungen zue Schenckinen zu achten, vorbehalten haben, deßhalben vonn Jhm Hertzog Ulrichen leuterung unnd Beschaidt zu erlangen. Hertzog Ulrich vorgenannt, will auch das sine Räth unnd yemandts von der Landtschafft ain Ordnung unnd Maß fürnemmen lassen, wie es mitt den Frohndiensten ahn allen Orten gehalten werden soll, damit die gleich unnd lydenlich, so uil möglich, beschehen. Der Vorstmaister unnd Jhrer Beschwerdt halben, So sie thun unnd fürnemmen sollen, derenthalben so will Hertzog Ulrich Jnn denn Stuckhen allen, die Vorstmaister berüerendt, sich erkhun-

digen, unnd sinen Räthen maß unnd ordnung machen, dieselbe in sine Ambt schriben unnd verkhünden lassen, wie hieoben des Wiltpretts unnd LandtRechten halben gesetzt ist, damitt Ihrenthalb wider pillichkait, nit gehandelt, oder yemandts von Ihnen beschwehrdt werden solle, unnd soll unnd mag ein yeder, dem die vögel in sinem Wingartten schaden thun zue Herpstzyt vahen, Alß das Hertzog Ulrich aus gnaden zugelassen hatt, Wa dann auch die Fuckhery, die doch dem Fürsten unnd gemeiner Landtschafft, zu Ehren und Nutz, ein zeitlang zugelassen worden, für schädlich zu sein, In etlichen stuckhen erfunden, Soll so vil dem Fürsten gepühren würdt zue Ablainung sölicher beschwärnuß, durch Ihn gnädigs Insehen beschehen, Alles trüwlich unnd ungeuarlich, deß alles zue Urkhundt, haben Wür disen vnnsers Abschiedts, zwen Brief gleichs luts, ufrichten, unnd Jedem Thail der Ain, mit unnser Cristoff, Herr zue Limburg, Alß Khayserlicher Mayestätt mit gesanndter Raut, Wilhelm Bischaven zue Straußburg, Hugen Bischaven zue Costantz, Schenckh Valentein, Herr zue Erbach, Petern von Ysäß, Thumbherr, unnd Plycker Landtschaden angehencktem Innsigel, zue end diß Abschiedts bewöstigt ubergeben lassen, zue Tüwingen uff Sambstag, Sanct Kilian deß hayligen Bischöffs unnd Martirers Tag, Nach der Geburth Christi unnsers lieben Herrn, Im fünffzehenhunderst unnd vierzehenden Jaur.

Num. 69.

Bericht des OberVogts zu Göppingen wegen einer Aufruhr zu Geyßlingen und wider den Abt zu Adelberg. d. d. 24. Julij. 1514.

Durchlüchtiger Hochgeborner fürst gnediger herr, In der stund dato diß Briefs hat mir Laurenci Mördlin von Gißlingen, dem ich globen gib, fürbracht, wie so ain merckliche embörung zu Gißlingen sej, deßhalben der Vogt und pfleger mit Irn Wib und kind und klainnotern und ander erbarkeit uß der Stat sej zum andern so hat mich auch der Abbt von Adelberg in der stund ouch zuembotten, wie die Embörer uß dem Ramßtal uff gestern wider zu Im gen Adelberg geschickt und Im fürgehalten haben, so er Inen uff Ir begeren nit leut und Wägen well schicken, so sol er In zwen Wägen mit Win und zwen Wägen mit Brot zusenden, und als er In zuembotten, er wisse sein brot und Win höcher und baß zuuerkossen und on zu werden, dann Inen zu schicken. Vber das haben sie Im wider zue embotten, wa ers inen dann nit schick, wollen sies selbs holen dermassen, das es im nützer were er hette es selbs geschickt. Nun bet Ich ain sorg, die uß dem Ramßtal und von Gißlingen würden ain anschlag miteinander machen und wa sie zusamen komen, würde es zu Adelberg geschehen, da sie gnugsam prosannd wissen, So nun e. f. G.

die

diener Haintz Schilling und Eberhart von Rischach bey xxiiij. Pferden zu Göppingen haben und ich und die Knecht ouch um xiiij. pferd, Bedeucht mich, wa sie ins tal oder über Adelberg ziehen und man dagegen mit Inen handlen, das dann etwan zu Göppingen belib, damit die Stat besetzt were, deßhalben Wer min gutbedücken, das v. f. gnad fürderlich noch viertzig oder fünffzig pferd gen Göppingen schickte, damit man uff das trewlich zusagen v. f. Gnaden Armen Lüt im uilßtal, daruf sie v. f. gnaden den vertrag geschworn und das Gotzhus Adelberg vor übertrang und beschädigung müge verhütten. Dann der Abbt embüt sich sein Leib und gut zu unwern fürstlichen gnaden zu setzen, So were es ouch nachtailig und unleidenlichen, solte man sie über hand gewinnen lassen, das alles hab ich v. f. gnaden im besten nit wöllen verhalten, darnach sich v. f. gnad hab zu richten. Datum an Sant Jacobstag in der 8. stund vormittag anno ꝛc. xiiij.

V. F. Gnaden

underteniger Vogt zu Göppingen
Philip von Rechberg.

Num. 70.

Warhafftig underrichtung der uffrurn unnd handlungen sich im fürstenthumb Wirtemberg begeben Anno fünffzehenhundert und vierzehen.

Allen unnd yeglichen Churfürsten fürsten gaistlichen und weltlichen Prelaten. Grafen. Freien. Herrn. Rittern. Edlen. Knechten, Frei und reichstetten, Communen, Fürweßern, Vitztumen, Vögten, Amptleuten, Burgermaistern, Amannen, Schulthaissen, Reten, gerichten, und sunst allen andern in was eern, wirden, stands oder stats die sind und namen haben, sundern personen denen allen wir iren gebürenden tittel gegeben haben wöllen. Embieten wir Ulrich (von gots gnaden) hertzog zu Wirtemperg und Teck, graue zu Mümppelgart ꝛc. Und mitsampt sinen F. G. wir verordneten von gemainer gehorsamen landtschafft siner F. G. fürstenthumbs Wirtemperg, so yetzo uff dem lanndtag zu Stutgarten mit volkomen gwalt von gedachter landtschafft wegen erschinen sind. Unser freuntlich dienst und was wir liebs unnd guts vermögen, freuntlichen unnd günstigen gruß, gnad gunst und gutten willen. Darzu unser der landtschafft underthänig gantz willig und gestissen freuntlich dienst und grus zuuor. Lieben herrn, öheimen freund, getruwen und besundern, gnedigsten, gnedigen, günstigen hern und freund, uns zwyfelt nit V. L. freundtschafften gnad unnd gunst sy unuerborgen. So wir mit betrüptem beschertem und schmertzlichem gemüt und hertzen anregen, die embörung uffrüren und mißhandlung so inn unserm fürstenthumb, und unsers gnedigen herrn land entstanden und yngefallen sind. Wie unnd warumb dieselben erwachßen gestilt und fast hingelegt und ietzo standen,

geben wir zum tail disen grüntlichen warhafftigen bericht, den wir freuntlich, günstlich und gnediglich, auch underthäniglich dienstlich und gutwilliglich bitten zuhören und zuvernemen. Als wir Hertzog Ulrich vor iar und tagen unser getrew gehorsam landtschafft umb ain statlich hilf angesonnen erfordert und wie unser vorelttern loblicher unnd seliger gedechtnus ir landtschafften offtermals, und wir auch angesucht inn iren obligenden nottürfften inen und uns hilff mit zetailen, zuerzaigen und zubewysen, die dan solich hilff von den underthonen trewlich miltiglich und gehorsamlich offter mals erlangt. Also haben wir umb unser mercklichen obligenden notturfft unser und vnser Landschafft vnd umb erlyberung der beschwerden so uns den mererntail angeerbt, darumb dan gemaine unser lanndtschafft mit unsern vorelttern und uns mitschuldner verschriben und geweren, hilff begert. Wie wol sich dann der last by uns nit on mercklich ursachen zum tail erhöhet in ansehung krieg und ander louff damit dannethin unser fürstenthumb von uns sich gemeert, das vil mer gebessert dann wir schulden gemacht, Und wir hierumb zu andern angeerbten und begegneten geschefften zu underhalttung unsers fürstenthumbs noch inn etwas beschwerden höher komen sind. Usser dem wir uß vernünfftigen nottürfftigen und getrengten ursachen die wir inn aigner person und an vil orten durch unser rette unsern landtschafften und stetten wie sich gebürt eroffent die dan by unsern voreltern und uns allweg macht gehabt von gemainer Landtschafft wegen irer rechten herschafft hilff zuzusagen und mit zetailen. Als hie auch geschehen ist, uns ain zwölff iar lang werender hilff nemlich von ainem guldin hauptguts ainen pfenning zugeben allen iar, das wir danckbarlich angenomen. Daruff auch etlich von uns der landtschafft in ieder stat flecken und dörffer mitsampt unsern hertzog Ulrichs amptleuten die haupgüter zimlich gewirdiget und beschaidenlich angeschlagen, alles inn mainung den Pfenning zugeben, wie der von uns gemainer landtschafft verwilligt unnd unserm gnedigen herrn zugesagt worden. Aber uns der landtschafft zu gnaden hat gedachter unser gnediger herr inn betrachtung mißgewechß zwai iar vergangen entstanden an Wein, und sunst ander redlichen ursachen gnedig ynsehen und mitlyden mit uns den underthonen gethon. Vnd haben wir Hertzog Ulrich zwai oder drew iar lang die zugesagt hilff vorgemelt angestelt und uffzogen, und doch dem zusagen nach und verwilligen unser landschafft uns geschehen on schaden, uff ettlicher unser underthon trew anhalten, die selben hilff angehenckt und neben unser selbs personlichem und der selben anzaigen die nechsten zwai oder drew iar lang und nit lenger werende. Darumb wir gemainer landtschafft brieff und sigel vrbittig zu geben, der unser landschafft wolbenügig geweßen. Vnd haben also mit zytlichem dapfferm vorratte unser und unser rette und denen von stetten, gerichten retten, und darzu sunder und ob tausent personen mern mals gehandelt unnd dise hilff mit dero wissen unnd willen so das zuthund wie von alter herkomen und von gemainer landschafft wegen macht gehapt haben (allain zwai oder drew stettlin usgeschaiden)

er-

erlangt so uns wie ob stet zugesagt und verwilligt worden ist uff ain centner flaisch iii. ß. heller zuschlahen wie ongenarlich das by ettlichen unsern nachburen und an vil andern orten gesetzt und gehalten wirdet. Darzu mit dem win inn fürnemen gestanden doch nit ußgeen lassen, das ungelt uff die sechßten maß unnd nit höher lassen zusetzen, wie das unnd höher beschwerlicher im hailigen rych by unsern nachpuren unnd anderswo an vil orten ist. Damit unser underthon wenig beschwernus getragen, aber vil mithilff von gaistlichen weltlichen edeln unedeln fremden und haimschen fryen und unfryen personen gehapt hetten, und ain klainer last inen wer geweßen zutragen. Aber die fürnemlich ursach söllicher embörung der aigen will und das falschlich gemiet, so inn schyn diß (doch betrugenlich und schalckhafftiglich darunder verborgen) das sich nachmals inn unnserm ampt Schorndorff von unsern geschworuen underthonen uff dem landt und ettlichen doch wenigen personen in der stat eraigt, hat solichs verhindert. Dan die uff dem landt haben sich ungeuerlich zwai tausent starck der zyt so wir hertzog Ulrich usser unserm fürstenthumb geweßen, gerüst und werhafftter hand versomelt zusamen ains tails wie vorstet aigens willens und schalckhafftigen gemiets und boßhait gefügt und embört. Den andern tail genotdrengt mit zu ziehen das gegeben gewicht damit das flaisch ußgewegen syn solt, aigens gwalts freuelich uffgehept uns zuuerachtung inn das wasser und sunst hingeworffen. Was ir fürnemen wider uns geweßen hat sich diser zyt mit den worten und wercken erclert, uff das und als die purschafft wider anhaimsch gezogen ain wenig gestilt, haben wir uns inn aigner person und ringer anzal zu inen erhept, sie beriefft uff den platz irer gethonen versamlung. Alda sie erschinen und uns umb gottes willen uff das demietigst und on alle wer gebetten inen zuuerzyhen die verdient und verschulte straff nachzulassen, dann unwissend wie und von wem sy inn dise embörung und versamlung komen weren, wolten das nimmer mer thon, unnd solichs gegen uns wider bringen und erstatten ungespart irs lybs und guts. Daruff haben wir hertzog Ulrich got dem almechtigen zu lob uns und unser fromen gehorsamen landtschafft zu eern gutem und wolfart, obgemelt wol verschuldt straff uff vorgemelt erbietten gegen unsern underthonen gnediglich fallen lassen, uns dero, auch sie by gewicht unnd mas wie ander unser Landtschafft zuhalten begeben, inn hoffnung und irem zusagen nach dem soltten unser vorgemelten ampts verwandten uff dem land also nachkomen und damit die embörung und uffrur im ampt Schorndorff gestilt und getüst sein. Hetten uns by andern unsern underthonen an andern orten wyter embörung nit versehen, inn betrachtung, der angenomen hilff verwilligung die wir dannethin uß aigner bewegnus one verzug auch abgestelt und allenthalb unsern underthonen ußgeschriben und verkündt haben. Aber neben dem uns hertzog Ulrichen an vil orten von etlichen andern unsern underthonen sich mancherlai uffrüren und unruessend beschwerden begeben die ain seltzam schühlich gantz beschwerlich ansehen gehabt, die wir mit hilff unser fromen

getrü-

getrüwen rette und etlicher unser getrüwen underthonen von Stutgart und Tüwingen gestilt, umb uff ainen gemainen landtag, den wir zytlich ußgeschriben, und nit one merckelich ursachen etlich wochen verzogen und zu Tüwingen erstlich gehalten, haben daruff unser allergnedigster Herr der Römisch kaißer ir maiestat treffenlich rete geschickt, darzu unser lieb freund unnd gnedig herrn die bischoffen zu Straßburg unnd Costentz inn aigner person, und unser lieb öheim schweger herrn und freund auch gnedigst und gnedig herrn der Pfaltz Wirtzburg und Baden Churfürsten und fürsten botschafften loblich rette erschinen und ain vertrag zwischen uns hertzog Ulrichen und unser landtschafft uff ain hindersich bringen abgeredt und also beschlossen wie vorsteet. Darinn wir gemaine landschafft nit vil über die schulden so uns hertzog Ulrichen angeerbt und zum tail von uns gemacht darumb wir von der landtschafft als mit schuldner und gewern mit unsers gnedigen herrn voreltern und synen F. G. zum tail verschriben sind, die zubezalen uff vil iar uff uns angenomen, daran alle und ains jeden jars zwai und zwaintzig tausent guldin zugeben, die ersten fünff jar. Neben dem so vorsteet die wachenden schulden zuentledigen und die giltten zubezalen underhalten. Dagegen solten wir hertzog Ulrich unser landtschafft groß merckelich und fast hochachbar und nütz fryhaiten, nemlich Ainen freyen zug so inen vor by allen hern von Wirtenperg unsern voreltern und uns nit gestattet ist geben. Den lantschad en so nit clain allen iar geweßen und nach gelegenhait der louff sich begeben mögen gnediglich nachlassen, Mit unordenlichen beschwerden sie wytter nit beladen, Kain hilff nimmer mer nemen, Land und lent ungedrendt und unbeschwerdt behalten, Vnd das sie sich für uns und unser erben nit schuldig sein sollen fürohin zuuerschriben noch zuuersetzen. Vnd ob wir und unser lieber bruder herr Jörg graue zu Wirtemperg und Mümppelgart on manlich eelich lybs erben (das got lang verhiet) mit tod abgon wurden, das als dann dise hilff auch ab und nichts destminder unser landtschafft dise und ander fryhaiten alles lut des vertrags bliben, welche vil höher am werd sind, und by ainen ieden verstendigen unsern underthonen und andern mit warhait gröſſer geacht geschetzt und gehalten werden mögen, dan die schulden so unser lantschafft uns und inen selbs zu gut, damit abzulößen, uff sich genomen hat. Darumb diser vertrag uns hertzog Ulrichen nit allain, sunder auch uns den geborsamen von der landtschafft mer zu grossem fromen und nutz dienen mag. Den wir auch fry unzwungen ungedrungen ungendt unhinderfiert und on all argliſt angenomen und das mit gutem willen und uſſer vorerzelten ursachen geton, und haben wir hertzog Ulrich für uns selbst niemants unser underthonen darzu wöllen nöttigen noch drengen. Es haben auch unser frum getrew rette Cantzler, Erbmarschalck, Hoffmaister, Erbschenck, und Erbtruchseß, edel und unedel, glert und unglert, auch Lantschryber und ander die all uns erlich fromglich trewlich und nützlich gedient, weder darzu geraten noch geholffen, das wir unser underthonen solten schetzen oder zu diser oder anderer hilff

not

nottrengen. Aber das alles wie ob stet und die verwantnus damit uns die im ampt Schorndorff zugethon sind, und die gnad so wir inen erstlich bewißen, unnd das wir inn aigner person sie gnediglich haimgesucht, antwurt und erbhuldigung von inen selbs emphahen wöllen uff den hinderstch brachten vertrag on angesehen haben sich etlich und dero vil in embörung und uffrur begeben ob zwai tusent starck in rüstung mit iren harnasch und wer vor uns im feld vor der stat Schorndorff erschinen, und wir nit anders vor von inen verwent gewesen, dan sie wolten den vertrag frywilliglich annemen und erbhuldigung thon lut des vertrags, und wie wol wir uns der zyt zu inen als unsern geschwornen underthonen args nit, sunder guts und aller gehorsami müglich versehen gehabt, dan sunst weren wir mit unsern getrüwen fromen retten und andern grafen ritter und knechten zu inen nit der gestalt in aigner person und under sie inn clainer anzal gemelter unser retten Cantzler, Marschalck unnd Erbtruchsessen enmitten geritten, und also inn aigner person mit inen geredt, wöllen sie den vertrag annemen sollen sie thon, by unnd zu uns tretten unnd blyben, oder ain bedacht nemen und hinziehen. Darut sie ain bedencken drei oder vier tag genomen, deshalben wir inn gutem vertrüwen und glauben inn ringer anzal und rüstung mit unsern dienern hingeritten. Noch dannocht die wyl wir also by gedachten unsern underthonen gehalten, haben sie unsern amptman zu gelüpten gedrungen, und unser stat Schorndorff uns unwissend mit gwalt yngenomen, thor, stat mauren, thurn, und ander wer besetzt unnd in hut wider uns gehalten, uns und die unsern nit hinein, dz unser auch nit wöllen heruß folgen lassen, rotmaister, hauptleut, fenderich unnd waibel gemacht, vil empörung und uffruren gehabt, und mit gwalt, sich ob xviii. hundert starck usser der stat und ampt uff ainen berg genant der Cappelberg ob Bytelspach schier den mitteln weg zwischen Stutgart und Schorndorff gelegt, da selbst sie in vil weg wider uns die unsern Prelaten gaistlichait, den adel und alle erbarkait geratschlagt, sie zu beschedigen anzugryffen zunertryben und niderzutrucken. Auch unsere ampter dero underthonen so uns erbhuldigung geschworn, darzu anderer fürsten, grauen hern fryen der vom adel rych und frysteet, verwanten inn betrugenlichem schein wie hernach volgt, mit schrifften und botschafften bewegt, gebetten, und uff erfordert, zu inen mit macht zuziehen, und anzaigt der gerechtigkait und göttlichem rechten ainen bystand zuthund. Neben dem vil unser underthonen und ander ir botschafft by inen gehapt, und zugesagt das zuthond, sie haben auch etlich der unsern angenomen so den neuwen vertrag geschworn und erbhuldigung von neuwem uff erlassung der alten uns deruff gethon haben. Darzu ander unser underthonen so der gleichen von stetten und amptern understanden und gethon zu inen wöllen ziehen, und die uns empfremden und ynnemen. Aber ir mainung wie ir hauptman Vollmar von Bytelspach, waibel, und ander sagen gewesen ist, fürzuziehen, und sich an den ort versamelt wider uns und unser ampter, die an sich zuziehen und yngunemen, auch

wider den adel die gaistlichait prelaten, pfaffen, münch, und die rychen zuhandeln, das unser und den selben das ir zunemen, und wer inen widerstand thon wöll, sie zu tod zuschlahen. Vns hertzog Vlrichen, der ir rechter natürlicher lands fürst und herr ist, dem sie geschworn gewesen, und inen vil gnad bewißen hat, straff nach gelassen, denen kain drang gwalt oder zwang umb hilff oder anders durch uns oder unser getrew from erber rette Marschalcken Cantzler und ander mit uns gewesen, nie zugefiegt, etlich uß inen mit büchßen zu tod schiessen, die büchßen angeschlagen. Die andern von inen uns iren rechten lands fürsten fengklich annemen wöllen, und uns für iren feind gehalten. Das ist ir fürnemen und mainung, doch uns der zyt so wir by und von inen komen nit wissent, sunder verborgen gewesen, wie wol wir auch uns guts und nit args zu inen versehen, wytern bedacht zugeben. Etlch der dörffer usser dem ampt Schorndorff den vertrag zu schweren, und in huldigung angenomen. Der glychen da sie dannocht uff dem berg gelegen, haben wir hertzog Vlrich usser unser und unser fromen rette rat, sie all zu gnaden wöllen annemen: Sind sie doch über das dz wir anders, dan das sie mit friden anhaimsch ziehen nit begert, mit fürhaltung sie zu dem vertrag nit zundten noch zubringen. Dannocht in irem verstopten argen gemiet bliben beharren, haben wie obsteet mit ratschlagen und gewaltsamer tatt wöllen fürgeen, den priestern wider iren willen win und gelt abgedrungen, unser prelaten, der gleichen ire underthonen und verwanten understanden zutretigen und zuuergwaltigen. In dem uns unser gehorsamen underthon zu Stutgart und Canstat gebetten, inen giettlich handlung zuuergunden, das wir gestattet und gnediglich auch zugelassen aber nichts fruchtpars uns annemlich erstlichs mögen erlangen. Die wyl wir aber unser gehorsame landtschafft so den vorgemelten vertrag angenomen und den selben geschworn zuhalten, zu uns beschriben. Haben unser underthonen die geschickten von Stutgarten und Canstat darzu Grönningen und Göppingen des gemelten vertrags halb, mit unsern freuelichen ungehorsamen so zu ainander zum tail mit aids pflichten inn armen Conrat Die andern also was ain angang söl den andern auch angeen, und ainander nit zuuerlassen, zugesagt und versprochen, so vil gehandelt, das sie zu denbeschriben und geschickten von der gehorsamen lantschafft, gestelt, was die des vertrags halb sie haiß zu thond oder lassen mit anmuttung und schwerung der artickel, wöllen sie annemen und halten, und umb die ungehorsami und straff an uns begangen, die zu erkantnus der lantschafft, was sie uns darumb schuldig werden, setzen wöllen, dahin wir es vor erbotten, auch gesetzt haben. Vff disen abschied unser hertzog Vlrichs underthonen vom berg wider haim gezogen sind, und haben wir geschickten der landtschafft unsern willen und erkantnus inn baiden artickeln verfaßt, und uff mitwoch nach vincula Petri nechst verschinen im feld vor der Stadt Schorndorff, inn by sein unsers G. H. und lanndts fürsten, und dero uß der stat und ampt Schorndorff gegenwürtigkait darzu beriefft und erfordert, eroffnet, also lau-

lautende. Als unser gnediger fürst und herr auch die stat und dz ampt Schorndorff uff die landtschafft, so jetzo hieher gen Stutgart beschriben ist zu irer erkantnus gesetzt hond, was die selben sie die von Schorndorff und das ampt haissent des vertrags halb zu Tüwingen uff den landtag gemacht zuthund oder zulassen, da by soll es blyben. Vff disen artickel so entschaiden und haissen die obgemelten beriefften von der landtschafft ainhelliglich, das die von Schorndorff und das ampt den vertrag uff gemelten landtag gemacht, auch annemen, die huldigung deshalb thon, den halten und volziehen sollen, wie sich das nach siner inhalt gebürt. Zum andern als nach gehaltem landtag zu Tüwingen durch die stat und ampt Schorndorff etlich ungehorsami und mißhandlungen begangen, über dz so inen dauor gnediglich verzigen ist. So erkent die landtschafft das alle die, so inn sollichen mißhandlungen verwant sind, es sy mit worten wercken retten oder getatten, straffbar und fenglich anzunemen sein, und das als dan unser G. fürst und herr gut fug hab, gegen den selben und ir iedem besunder mit frag und rechtuertigung fürgon zulassen, wie sich das nach vermög siner F. G. regalien auch des angenomen vertrags handthabung, und ains jeden verschulden zuthund wol gebürt. Wölchen ußspruch baid tail angenomen, darnach und vor, sind uß der Stadt unnd ampt ußgetretten wie nachuolgt etlich angenomen fengklich, zum tail uff glaubwürdig anzaigung streng gefragt worden, besetzt und also beharret. Vnd uff anrieffen unsers gnedigen fürsten und herrn wir von der gehorsamen landschafft geschickten widerumb tag angesetzt und allen tailen so gegenwirtig anhaimsch, darzu den gefangen verkündt und für geuordert an das ort und uff den platz vorgemelt, uff montag zu rechter tag zyt nach Sixti nechstuergangen. Do selbst unser G. H. und landts fürst inn aigner person erschinen und zu den gefangen und denen so fry ledig, der sachen schuldig, deren ob xvi. hundert engegen geweßt ain gemaine clag pynlich gethon hat, doch mit den ußgetrückten fürworten, die erbern und unschuldigen, des gleichen die schuldigen so nit engegen weren, darin nit begriffen zu haben, mit anregung der geschicht wie obsteet, so offenbar am tag leg, landkündig und menglichem der ort wissend wer, da by die vergichten der gefangen lassen verleßen sich uff dieselben und die oberkait vogts gericht und rats zu Schorndorff, der sachen nit verwant der gleichen ander gemain erlich und erber erfarung durch vil edel erlich leut geschehen gezogen. Da wider nichzit grüntlichs vor uns der lantschafft den gefangen sunder fürstendiz fürbracht worden ist, dann das nach geschehener clag ob den xvi. hundert so fry und ledig da gestanden, die auch die gefangen gern by und mit inen yngezogen wolten haben antwurt zu geben. Das aber die selben zuthund nit schuldig sein vermaint, gundten iedem seins rechten seinem verschulden nach zuuerantwurten, uns hertzog Ulrichen kürwend demietiglich inn aller underthenigkait on alle weer durch unsern und iren vogt lassen fürhalten. Sie bekennen wider uns gesündet und schwerlich verschuld haben und wöllen, nichtzit mit

uns rechten. Aber umb gottes willen für das recht uns bitten, und sich sampt und sunder inn unser straff unsers gefallens anzunemen ergeben, und wie wir sie straffen die für das recht annemen und der selben straff leben treulich nachkomen und halten. Daruff haben wir by uns und an unser herrn und freund der Pfaltz, Wirtzburg, Straßburg und Baden, Churfürsten und fürsten geschickten hoptleut, auch unser rette rat erfunden, dis antwurt so wir durch unsern erber und lieben getruwen doctor Gregorien Lamparter Cantzler, inen haben lassen geben, mit widereferung und andung irs erpiettens, das uns nichtzit liebers dann das streng recht were, inn betrachtung wie sie uns geschworn und verpflicht, freuelich und ungehorsamlich wider uns und die unsern gehandelt. Aber got zu lob und uff ir erbietten wolten wir sie inn unser straff unsers gefallens annemen, und wo sie das halten volziehen unnd dem nachkomen, solten sie sagen Ja. Also mit erhepten stimmen und uffgepotten fingern sagten sie all Ja, mit dem verspruch dem wie obsteet nachzukomen. Darab wir von der landtschaft die urtailsprecher von unsers G. H. hochuernünfftig gnedig handlung sunder underthenig danckenem wolgefallen getragen haben, damit die clag der ongefangen hin und abgethon, und ist vor uns der handel mit den gefangen zu recht und unser erkantnus und erclerung nach herkomenhait notturfft und gelegenhait der sachen mit der straff gesetzt worden, daruff haben wir erkent wie nachfolgt. Hannsen Volmars hoptmants, Bastian Schwartzhausen suns waibel, und Kremer Jörglins halb. Nach clag antwurt und iren vergichten erkent die lantschafft disc drei beclagten in hand und band des nachrichters dz er sie ußfür uff den hoptwasen und sie richt mit den schwert inen abschlahe ire haupter, damit sie vom leben zum tod gepracht und man fürter irer übelltat ab und vertragen blybe. Dann sunderlich het Hans Volmar als ain hoptman in disem handel in seiner vergicht anzaigt und bekent (mit den sich dan Bastian Schwartzhansen sun der waibel, und Jörglin Kremer inn iren vergichten auch verglichen) das der mertail underm hauffen uff dem berg der mainung und anschlags geweßt wern durch uß zufaren, und durch das land zuziehen in steet und dörffer, und unserm gnedigen herrn herzog Ulrichen den münchen pfaffen und edelleuten, das ir zunemen, unnd wers inen nit mit lieb geben, dem wolten sies mit gwalt nemen, wer auch wieder sie thon, die selben zu tod schlagen, unnd disen ratschlag het er Hans Volmar und ander sine mithauptleut und der mertail vom hauffen geben. Auch wytter anzaigt, als unser G. H. das andermal von inen geritten da sich sein gnad versehen huldigung zuthund, aber nit mögen erfolgen, das sie gesagt, sie hetten gewölt das sie syn gnad zu tod geschlagen oder gefangen, und sunderlich hetten damals etlich underm hauffen geschrien uff syn gnad zu schiessen, das auch als bald, ainer syn fewr uffgelegt, und wöllen schiessen. Aber uß zusamen fügung an ain hauffen des raißigen zeugs, wer solichs dardurch underlassen und vermitten bliben. Vnd ist disc vorgemelt urtail vor uns mit den nachrichtern

so

so die verurtailten in ir hand geben, mit dem schwert nach by uns uff ainem platz volzogen worden. Die andern beclagten solt man wider in fengknus legen, und nemen die lantschafft irenthalb ain bedacht bis uff morn zinstags.

Nun nach eröffnung der vorberierten urtail und uff den selben tag hat unser gnediger lands fürst und herr begert die ußgetretten uß der stat und ampts dis handels halb und an den erten der handel angefengt zuberieffen alda ietzo inn by sein der mengin der folcks darzu durch den amptman oder verordneten von gemainer landtschafft iedem zu gewonlicher hußhalttung und wonung verkünden, und zum überfluß inn die nechsten stet als Eßlingen und anderswa da sich die ußgetretten so fast die anfenger und rechten hoptsacher diser obgemeltten boßhafftigen übeltat sind, dero helffer anhenger mittetter und verschuldten enthalten mechten werden verkünden, da mit ir unwissenhait sie nit entschuldigen möcht, das sie sampt und sunder vor uns den verordneten von der gehorsamen landtschafft uff frytag nach Laurenti zu Stutgartten wölten erschinen unserm G. H. uff syn clag antwurt geben, und sunst handeln wie sich inn diser sach gebürt und die notturfft erfordert. Darzu sich unser G. H. erbotten inen allen sampt und sunder für gwalt und zu recht glait zugeben, als auch geschehen ist. Das vor uns also erkent ward, und durch unsern stabhalter den vogt zu Stutgarten Hansen gaißberg offenlich by aller mengiu durch ainen gerichtschryber die berieffung geleßen, mit anrögung das die so es angang des wissen haben, darnach mögen zurichten. Nachmals ieden zu hoff und huß, auch zu überflus zu Gmünd und Eßlingen den nechsten stetten auch verkündt worden, unnd das glait neben der tagsatzung offenlich verkündt und uffgeschlagen.

Die ander urtailen uff den bedacht gesetzt, sind auch eroffnet worden uff zinstag nach Sixti also lutende. Michel schmid, ludwig faßold, hanß der messerschmidin tochterman, hanß wyß, iacob thüt, hans clee sattel: duttel iacob von schlechtbach. Die all erkennen die landtschafft nach verhörung irer urgichten, und aller fürgebrachten handlung mit urtail den nachrichtern inn ir hand und band, die ußzufürn und zu inen zurichten mit dem schwert, inen ire hopter abzuschlagen, da mit sie vom leben zum tod gebracht, und man wyter begangen übeltat ab und vertragen blyb. Vnd des dutel Jacob von Schlechtbachs halb erkent man des mer, das sein haupt uff den mitteln thurn gesteckt, alda verweßen und blyben lassen soll, zu künfftiger gedachtnus und ainem exempel, das ander sich wissen vor sunder siner böβen begangen übeltat zuuerhieten. Disc urtail ist auch als bald mit den nachrichtern volzogen worden. Hanns humeln erkent man zu recht zu vor erlitner straff und empfangen schaden, zu schwern ain aid zu got und den hailigen mit sinem wyb und kinden über Rein, alda zublyben, und nimmer mer herüber zukomen, dan mit sunderm wissen und erlauben unsers G. F. und herrn, darzu auch wider die herrschafft Wirtemperg des selbigen zugehörigen underthon und verwanten nimmer mer zusind zuthond noch schaffen gethon werden inn kain weg. Pe-

ter stöcker, iörg gleßer, iörg ziegler und ludwig heffner, diſe vier erkennt die landtſchafft das ſie ſollen ſchweren aid zu got und den hailigen, fürderlich und unuerzogenlich mit iren wyb und kinden uß dem fürſtenthumb Wirtemperg, und dauon ꝛc. meil wegs zugon und zublyben, und weder ſie ir wyb oder kind nimmer mer darinn zukomen. Darzu auch wider die herrſchafft Wirtemperg, und der ſelben underthon zugehörigen und verwanten nimmer zu ſein zuthond noch ſchaffen gethon werden in kainen weg. Vnd als bald nach offnung diſer urtailn haben diſe vorbeſtimpten fünff den aid geſchworn. Hans ſchnyder, iacob harolt, ſew ludwig, conrat hirſenman, iacob beck, veltin ſtocker, peter decker, iung becken hans, frantz ſpengler, butzen hans, peter ſchmid, lentz dölcker, buntzen wagner, lienhart krieger, hafen contz, iacob ſatler, bartlin fickeler, criſta weber, ſchnyder hanns von ſchlechtbach, criſta iung vlrichs ſun, ruch hanns, conrat hubſchnyder, veltin magner, hanns ſchmid hutmacher, ulrich ritter, hanns ſchwytzer, lienhart werlin, hanns halm, melcher artzet, hans ſocie, iörg von heckbach, und hanns zimerman von Vlm. Die alle erkennt die landtſchafft an unſers G. H. ſtraff, die ir iedem nach ſiner F. G. gefallen mögen uffzulegen, doch an irem leben unuerletzig. Fürter uff mitwoch nach Sixti nechſtuergangen, als wir die geordneten von der landtſchafft zu Stutgarten an offem marckt zu gericht geſeſſen ſind, iſt der vorgenant unſer gnediger lands fürſt durch ſiner F. G. anwald abermals vor uns erſchinen, und hat diſe nachbeſtimpten ſechs perſonen inn der urtail begriffen, ſo hieuor den neuwen vertrag der handthabung angenomen, den ſelben geſchworn, und über das ſelbig zu denen uff den Cappelberg wider unns gezogen, wie das in iren urgichten erfunden worden, mit pynlichen rechten fürgenomen und beclagt, die dan uff ir vermaint ungegründt verantwurten verurtailt und erkennt worden ſind laut diſer nachuolgenden urtail.

Zwiſchen des durchleuchtigen hochgebornen fürſten und herrn, hern Vlrichs hertzogen zu Wirtemperg ꝛc. unſers G. H. und lants fürſten verordneten anwelden als cleger an ainen, und den ſechs anclagten, mit namen hans ſchmecken von Waltenbuch, peter wolffen, bernhart wolffen ſein ſun, ſchmid caſparn, und peter koch, all uß der glas hütten, des gleichen legolo iörgen von Stutgarten als antwurter am andern tail, iſt nach clag antwurt red widerred verhörung der yngelegten vergicht zedeln, auch aller tail fürtrag und geſchehen rechtſatz mit urtail zu recht erkent und geſprochen, das die ſechs anclagten umb dis ir begangen handlung ſollen geantwurt werden dem nachrichter an die hand, der ſoll ſie all ſechs an offem marckt nach rychs recht richten mit dem ſchwert vom leben zum tod. Vnd in anſehung das hans ſchmeck der andern rotmaiſter geweßen iſt, des gleichen das durch die verhandlung Peter wolffen ſine aigen kinder zu mithandlung geurſachet und gezogen ſind. So ſollen der ſelben zwaier haupter an zwo ſtangen uffgeſteckt, das ain im unſſern eck thurn by der hoptſtat, und dz ander uff dem obern thurn bym ſpital uffgericht, und alda zu gedechtnus ir mißhandlung und exempel der andern offenlich ußgeſteckt werden. Dem

nach

nach uff ob angeregten frytag hat gedachter unser gnediger lantsfürst vor uns den verordneten von der landtschafft uff dem marckt zu Stutgart, da wir zu gericht gesessen die uffgetretten so nit erschynen durch sine anweld beclagen, ir offenbar übel und böße handlung erzelen lassen, die am tag lag. Vnd durch vil vrgichten und erfarung gnugsam anzaigung darzu hette, mit beger die straffen lut und innhalt der artickel der handthabung des fürstenthumbs Wirtemperg, inn disem handell angenomen und gesetzt von gedachtem hertzog Vlrichen irem lantsfürsten angenomen, und gemain landtschafft den gehorsamlich geschworn zuereleren, welche artickel also lutend. Damit aber hertzog Vlrich von Wirtemperg by landt und leuten, und herwiderumb landt und leut by sinen F. G. inn friden und gehorsami, auch ain ieder biderman by hüßlichen ern wyb und kinden, auch by recht und gerechtigkait blyben, des gleichen sin F. G. und die erberkait sich vor ungehorsami, schmach und nidertruckung der ungehorsamen und böfels uffenthalten mögen. So haben genanter hertzog Vlrich auch gemaine landtschafft der nachvolgenden satzung sich mit ainandor beratenlich veraint und entschlossen, ob sich begeb fürehin das iemant wer der wer, ainich uffloufft und embörung machen oder fürnemen wurd, wider die herrschafft, irer F. G. ret amptleut, diener, prelaten gaistlichait, burgermaister, gericht, rat oder sunst wider die erberkait, die niderzutrucken. Des gleichen welcher inn ainem feldleger oder besatzung, den hoptleuten ainich freuelich ungehorsami erzaigte, auch ob jemants ain gebotten oder globten friden freuelich brechen wurde, an welchem deren ietweder übeltat erfunden und ußgefiert, oder sollichs offenlich am tag leg, der sol syn lyb und leben verwürckt haben, und im daruff sin verschulte straff uffgelegt und an im volstreckt werden, es sy mit viertailen, radprechen, ertrencken, enthopten, mit dem strick richten, die hend abhouwen, und dergleichen, wie sich dz alles nach grössin und gelegenhait der übeltat zuzhond gehürt. Hieruff so sollent zusampt der erbhuldigung alle amptleut gericht rat und gantz gemeinden mit sampt allen dienstknechten lyblich aid zu got und den hailigen schweren, inn dem als oblut ainander getreuwen hilff und bystand zuthund, und nit zuuerlassen, sunder sollich übeltetter und böfel als nidertrucker der gerechtigkait und erberkait, so die notturfft und gegenwer das erfordert niderzuschlahen und zu demmen, oder fencklich anzunemen, und der oberkait mit gutter gewarsami zu überantwurten darinn ain ieder dem andern so bald er des gewar oder erfordert wirt, trostlich zutretten, damit also die fromen und erbern sich by dem iren, auch by friden und gerechtikait behalten, und vor dem böfel blyben mögen. Zu disen trostlichen nottürfftigen und erbern handlung, gibt hertzog Vlrich ietzo und alweg befelch und gwalt hierinn mögen also fürgen und volstreckung thon, wie sein F. G. des in crafft syner gnaden empfangen regalien und fürstlichen oberkait zuthund gwalt und macht hat, darzu auch syn F. G. guedig trostlich und getrew hilff und bystand alzyt thon, und darin die erberkait nit verlassen wil. Wo auch iemant vor und

ee sollich ufflauff embörung und ungehorsami sich offenlich erzaigt erfarn oder gwar würde einichen argkwon, anschlag, zusamen schlupffung, oder rottiern, es sy mit worten oder wercken, dz zu sollichem böszen fürnemen dienen mag das sol ain ieder by obgemeltem sinem geschwornen aid, von stund an dem so also etwas zu ungutem widerfaren solt, auch der erberkait es sy tag oder nacht fürbringen, und ain getrüwe warnung thon, wie das ainen ieden biderman gebürt und zuthund schuldig ist. In welchen hüszern und wonungen man auch erfindt das wissentlich darin sollich böß fürnemen geratschlagt, dauon anschleg gemacht und abgeredt sind, inn oder uß des selben behausung zuthund, sollich hüszer und wonungen sollen abgeprochen oder verbrent, und uff die selben hoffstaten zu ewiger gedechtnus nimmer mer gebauwen. Auch zu des mans erlitten straff als ob lut syn wyb und kinder des fürstenthumbs verwißen werden. Also uff sollich beclagen und fürbringen unsers gnedigen fürsten und herrn syent iren acht mit namen Vincentius leder, ludwig graff baid von Schorndorff, melchior scherer, hans raminger, bartlin hubschnyder, hanns ziegler, hanns hamma, und Jous bader von Bittelspach vor uns verordneten von der landtschafft obgemelt erschinen, und uff ir vermaint verantwurtung von uns an unsers gnedigen herrn straff und gnad erkent, doch lyhs und lebens on engeltnus. Das auch sollich begnadung oder straff also gestalt unnd gemessiget sein sol, nach dem inn ußfürung irer antwurt uff ir erbietten erfunden wirdet ir schuld oder unschuld vorhanden gewesen sein. Vnd furter haben wir von der landtschafft disen nachuolgenden spruch gethon von wort zu wort also luttende. Fürter uff unsers gnedigen Fürsten und herrn clag und fürtrag, so geschehen ist gegen denen von der stat und dem ampt Schorndorff, so ußgetretten und zu disem rechten inn aigner person nit erschinen sind. Erkennt die lamdtschafft zu recht uff vor iren gethonen ußspruch, Welche zu der beclagten mißhanlung übeltat und ungehorsami, rat hilff fürschub oder getat mit worten oder wercken gethon haben. und die füro in unsers gnedigen herrn oberkait betretten wurden, die sollent an der nachrichter hand und band gegeben, und inen beuolhen werden, zu inen allen und ir iedem inn sunderhait zu richten mit dem schwert. damit sie vom leben zum tod gebracht. und man fürter hin irer böszen handlung unnd übeltat ab und vertragen sein mög. Vnd ob sach wer so ir ainer oder mer betretten, und an inen wyter mer oder winder mißhandlung nach anzaigung der böszen morderschen sachen und anschleg. so vor augen geweszen und neben der clag fürtragen sind, sich darin verwirckt zu haben erfunden wurt: denen sol auch wyter mer oder minder dan ob lut straff nach gestalt der sach uffgelegt werden. Vnd sind das dero namen so citiert beclagt uß getreten und nit erschinen sind, über die vorgemelt urtail so des halb ußgangen ist. wie nachuolgt. ¶ Item diese sind von Schorndorff. Wagen hanns. Bernhart wagner sein sun. Vtz entenmair. Caspar pregatzer. Jörg pregatzer. Melcher pregatzer. Aberlin kolb. iörg kolb. Caspar

kolb.

kolb. Michel von bonstain. gilg lybfritz Alexander keßler. Stoffel messerschmid. basilides stucker. Jung socie. Michel exc. Jörg bihelschmid. Hans swüß. Jung gentner hans Ludwig lywecker. Kügelin rotten sun. Lienhart schnyder. Hanns ulmer. Klopff crista. Peter rattenman. Simon bösch. Rubin. Jörg gaisseler. Michel spiser. Hans huntlin. Dynen iacobs eltere sun. Michel von tham. Schmidlin. Jung Rusch weber. Crispianus wyßgerber. Hanns gleßer. Egelin. Mathis gleßer. Veit stöcker. veit ettelin. ¶ So sind dise von Winterbach. Ruch meger von Rorpronnen. Enderlin metzger. Wunden hans: Conrat hetzen schnyder. Wolff hannelin. Stoffel heger. Lang hanns. ¶ So sind dise von Pliderhußen. Jörg ellthinger. Bernhart gumpperlin. Nuß hans Hans köllen. Lienhart franck. Hanns sackenday. Korb besilin. Hans wypperlin. Jörg danne. Hanns lindenschmid von walthußen. Schnyder hanns von walthußen. Ulrich dreer von walthußen. Jörg müller. Lappen iecklin. hollen hanns von Küreneck. ¶ So sind die von grossen Heppach. Tiriacus ieger. Mathis von ulm genant ale. Symon schumacher. iacob batz. iacob schilling. iörg igell. ¶ Dise sind von clain Heppach. hans wyßenderis binder. hans höbach. ¶ Dise sind von Rudersperg. iörg hert schlegel. sigmund bur. mathis kutz. iörg gerber. wernher ziegler. pangratius sigwart. hans dußs. iung lenhart mertz. philip rinck. Sluester schwanfelder. kw bartlin. ulrich mantel. iung steffan klem von oberdorff: der lieb son von oberdorff. der bocher von oberdorff. ulrich cleylin von oberdorff. michel huber von oberdorff. hans huber von oberdorff. rander miller von klaffembach. hans schwartz von langenberg. der miller von michlow: hans thyß mertin krapff von neckliñsperg. contz dendel von schlechtbach. contz vogel von schlechtbach. bernhart bebion zum hoff: iörg nachtrieb zum hoff. ¶ Dise sind von Grunbach. Bair hans. clas schwaiger. hans scheßlin. Caspar üperlin. thyß schöchterlin. vyt bur. hans fritz. baltus renhart. iori schnyder. wyden lenhart. wolff fritz. clas schöchterlin. plesin schöchterlin. lenhart schölßlin ist ain man siner vernunfft entsetzt. ¶ Dise sind von Krumenthart Bastion saßnacht von aichschieß. ieronymus von lobenrod. So sind dise von Schornbach, mathis bair. iacob schwimmer. peter schwimmer. thoni schwimmer. hans gebelin von maußhopten. ¶ Dise sind von Hupperßbron. iörg kurtz miller. crista schlem. ¶ Dise sind von Urbach. urban bron. thysen michel. iung ulrich schnyder. contz kaißer. scharten hans. alt hans herer. blesin schnyder. vyt weber. lenhart buselin. iörg schrynet. baltus keßer. michel schiegk. iacob schmid. ierg schmid. hans welling. haus nythart von schlychten. ¶ Dise sind von Hohengern. michel weber. hans loy. So sind dise von Geratstetten. schuch vyt. mathis bair. wolff vogel. hansmair. michel mair. hans saßnacht. alt iacob vogel. iung iacob vogel. utz wonhart. mathis börsch. ¶ So sind dise von Byttelspach. gaiß peter. augustein binder. ierg butelin. hans suchs. thymion halbgwaßen. iung iacob hochnecker. hans von adenhart. wernher schumacher. Zu dem so syent auch uns hertzog

Ulrichen sunst in etlichen andern unsern amptern unsers fürstenthumbs, etwan vil lychtuertiger personen, usserhalb der hieuor bestimpten, umb ir freuelich ungehorsami, und dz sie über und wider irn geschwornen aid, damit sie uns als iren rechten natürlichen landsfürsten und ainigen regierenden hern verpflicht und verbunden, unser und unser amptleut gebot verbot und alle gehorsami freuelich veracht, die oberkait gantz vernicht und geschmecht, etlich den ob vermelten anhengig gewesen, und die andern schier gleich denen wie obsteet gehandelt, vil angenomen denen wir wie sich gebüret recht ergeen wöllen lassen darzu vil ußgetretten und flüchtigen fuß gesetzt. Derohalben dan unser will gemiet und fürnemen auch anders nit stet und gemaint ist, dan dz dieselbigen wo sie möchten ankomen oder betretten nach irem verschulden und begangen übeltat auch mit recht solten gestrafft werden, inn massen wie nachuolgents in unser bit deshalb auch gemelt wirdet, damit man fürter irer begangen übeltatten und verhandlungen ab unnd vertragen blyb. ¶ Die wyl nun on zwyfel lieben herrn Zürich heimen schweger freund lieb getrüwen unnd besonder, auch gnedigst und gnedig herrn Churfürsten unnd fürsten, gnegigen unnd günstigen herrn, guten freund unnd günder, disse erschrockenlich unerhört freuelich ungehorsami, hochboßhafftig giftig mißhandlung so von geschwornen underthonen wider iren rechten natürlichen landtsfürsten und herrn, der sie mit gnaden, gantzer vernunfft und kiel barmhertziglich und miltiglich erstlich umb ir hoch mißtat begnadet und bedacht hat, und nachmals dhain gwaltsami tat zwang oder not trang umb annemung des vertrags zu Türwingen wie obstet gemacht, auch nit beschwert oder begert hat zu beschwern, Wie wol egemelter vertrag uns von der landtschafft nach aller unser gelegenhait gantz loblich erlich und nützlich ist, so gemainem land unser achtung zu vil gutem und wolfart komen mag, und der rych mittelmessig und der arm disse beschwert so wir unserm G. H. mittailen, nit allain sin F. G. zu lyberung geben, sunder vil lasts von uns nemen ist, darzu vor verderben sterben und vil unrats verhieten mag und gantz tregenlich ist, der arm so doch vil clagt wenig daran gibt, dem mittelmessig rychen es on sunder beschwernus gegen dem so er vormals auch tragen hat lydenlich, und der vermögenlich ist, und der sachen verstendig er sine kind und erben des mer nutz dan schaden haben, dadurch grosser last von gemainer landtschafft abgewent würdet. Des halb die ußtretten sich mit annemung dis vertrags nit haben mögen clagen, und zu irem fryen willen den anzunemen, wie dan zu gemainer landtschafft fryen willen dz auch gestanden ist, und mit erdichter gestiffter unwarhait ußgeben wirdet, das unser gnediger herr uns von der landtschafft über unnd wider recht mit gwalt zum vertrag tringen, den sin F. G. lieber underlassen het diser zyt, und uns sunst het wollen beschweren, das doch nit ist, sunder thut sin F. G. in vil beschwerden uns erlyberung und nachlassung, dz by siner F. G. voreltern nit gewesen ist. Sie die uß getretten hetten aber wol den zusagen und verwilligen nach mit der hilff des pfinnings gröser beschwert, aber wenig, feucht und fryhait erlangt. Disse uß getretten sind wenig fast rych, und

ist

ist ir gmiet wie der hauptman und ander anzaigen pundschühisch gestanden, die oberkait und erberkait veracht, die wöllen drucken, irem aigen herrn das sein und den retten dz ir nemen, zu tod schlahen, erschiessen oder sahen, und annemen, die gaistlichen und den adel und alle erberkait nider zuruckken, zuuertreyben, dz ir nemen, sackman machen, kain oberkait lyden dienstparkait zu ruck stellen, alle ding gemain machen, mit allen denen so mer dan sie haben wöllen mit essen trincken, sunst tailen, oder gar nemen, die so es nit dulden zu tod schlahen, das haissen sie der gerechtigkait ain lystand gethon und das götlich recht sein. Dises ist ir und anderer unser verkerten freuelichen ungehorsamen underthonen so uns usser vil amptern getretten, gmiet und wil gewesen, und nit die beschwerd der fürgenomen loblichen hilff unnd vertrags, aber in ainem schyn ains guten, der boßhafftig, gifftig, erbsichtig schlangen der bundschüch verborgen gelegen, wie das unser from verstendig underthon wol verstanden haben. Sollichs ist ir fürnemen gewesen damit sie wider den almechtigen ewigen got, sin und der hailligen cristenlichen kirchen hailsam gebot, wider menschen vernunfft all erberkait, bapstlich und kaiserlich recht, und gut sitten offembar handeln, und als ketzer, und abgeschnitten und abgesondert des hailigen glaubens und der kirchen, irrer und nidertrucker aller oberkait und erberkait und des frides, übertretter götlicher und menschlicher satzung und verbrecher des gesetzten landtfridens als bennig achter und aberachter müglich gehalten sollen werden, und menglichem ir lyb und gut von recht erlaubt sin sol, das ist die aller schedlichst erbsucht ain vergifter schlang, und so dem mit sunder uffsehung nit fürsorg verhinderung und fürsehung ernstlich geschicht, möcht da durch lychtlich unser hailiger glob, und die cristenhait geschmecht veracht und abgetilget werden, kaiserthumb künigrych hertzog und fürstenthumb, grafschafften, herrschafften, stet, dörffer und wyler dadurch vergifft, und unwider bringlichen schaden empfahen, zu abfall und verderben irer rechten herrschafft komen, allen grossen und nidern herrn gaistlichen unnd weltlichen hoch und niders stands, darzu all oberkait unnd erberkait vertryben und ußgelöst werden. Diser handel ist inn vil künigrychen und orten etwan angefangen, aber mit hilff des almechtigen, vil frommer und erlicher herrn und leut, zuthon, noch zurzyt fürkomen worden, darumb ist zuwachen und nit zuschlaffen, mit vernunfft und der tat dz zu fürkomen, und dz die tetter ire helffer und anhenger yendert yr lassen ynkomen, sie nit enthalten, husset, hofet, esset, trencket oder sunst in kainerlai wyß underschleffet oder fürschiebet, noch auch ainich hilffrat oder tat, darzu thuet sunder ob V. L. freuntschafft oder ir all ander so zu den ern und erberkait geborn und genaigt sind, V. F. G. oder gunst der innen würden oder erfarn, die selben selbs annemen, und lut gesprochner urtail mit volziehung wider sie handeln lassen, als synd anfechter und gemain beschediger unsers hailigen globens, und der cristenlichen kirchen, verachter und nidertrucker aller oberkait und erberkait, verbrecher des landtfridens, unnd übeltetter wie obstet, Da mit erzaigt ihr got dem almechtigen on zwyfel sunder lob und unserm hailigen globen störckung

und dem hailigen rych und euch selbs eer wolfart und handthabung, verhieten die scheden vorbestimpt, und dienet damit K. M. und allen stenden des hailigen rychs voran gemainem nutz, bewarend und behalten ewr wirde eer wolfart und aigen vaterland und alle oberkait und erberkait by ordnung und handthabung ires stands, beschützt und beschirmet, die fryhait der kirchen gaistlichen stand, witwen und waißen, die durch dise hoch boßhafftigen übeltetter verletzer der hochait K. M. und aller fürsten, und ir aigen herrschafft abtretter gemacht und zerstört werden, ir hant hapt dz recht und den friden, erzaigt und bewyßet, auch uns hertzog Ulrichen darin sunder angenem freuntschafft gutwilligkait und danckbarem wolgefallen, dz hinwider (da got der herr euch vor behiet) in glychen fal wöllen der massen helffen straffen und außrytten, damit dz übel nit fürgang, sunder hochlich gestraft und der schad verhiet werd, dz wir hertzog Ulrich gantz uff dz freuntlichest und ernstlichest bitten, ermanen und gutwilli st ersuchen und erfordern wie uns wol anstet zimbt und die notturfft erfordert. Es sind auch uns hertzog Ulrichen in andern unsern amptern viel lychtuertiger freuelicher ungehorsamer die über ir geschworn aid uns als iren rechten natürlichen lantsfürsten und ainigen regierenden herrn gethon, unser und unser amptleut bot verbot ghorsami freuelich veracht, die oberkait gantz vernicht unnd geschmecht, schier glych denen wie obstet anhengig und mißhandelt, etlich vor und etlich nach dem vertrag, uß getretten. Bitten wir die auch anzunemen, und irem verschulden nach zustraffen. Gnedigsten und gnedigen herrn Churfürsten und fürsten, gaistlich und weltlich, gnedig und günstig herrn unnd guten freund, wir die verordneten von gemainer landtschafft bitten von der selben unnd unsern wegen V. F G. unnd gunst. Nach dem uns diser handel unsers gnedigen herrn und landtsfürsten unnd aller siner verwanten, fromen und treuwen rette, diener, aller erberkait und gehorsamen landtschafft wie obstet, und uns selbs von herzen laid ist, damit ain trewlich mitleiden haben und tragen. So bitten wir abermals euwer aller F. G. gnad und gunst, in aller underthenigkait flyßlich unnd der massen wie unser G. H. gebetten ersucht unnd begert hat, gegen den lychtuertigen schneden boßhafftigen verretterschen schantlichen verurtailten buben, iren heiffern anhengern, unnd mit verwanten egemelter böß en tat, mit der straff lut der urtail und sunst, inn allweg fürzugeen wie ob steet, das wöllen wir mit unserm G. H. und gemainer lantschafft helffen in aller underthenigkait ungespart unsers vermügens verdienen, und zu gutem nimmer vergessen. Wir hertzog Ulrich und die verordneten von gemainer lantschafft. und dero wegen, sagen und bekennen auch dz alles so vorstet, die luter warhait ist und ob der handel anders erschollen, fürgehalten und uß geschriben wer oder wirt, euwr lieb und freuntschafft F. G. und gunst. Bitten wir dem selben unwarhafftigen erdichten und gestifften nit, sunder disem warhafftigen und bestendigen glauben zugeben, Wöllent auch diß unser uß schreiben allenthalb an euren höffen, in retten, landen, leuten, stetten, dörffern, verwanten und underthonen verkünden, und offenlich verleßen und ufschlahen lassen,

das

damit meniglich vor schaden verhiet, von den grossen schelcken, vergifftsichtigen, übeltettern mögen unbefleckt bleiben, und wisse diser unser bit und unser urtail volziehung zuthond. Wöllen wir hertzog Ulrich freuntlich verdienen, beschulden, inn gnaden auch erkennen, und zu gutem nit vergessen, auch uns von der gehorsamen lantschafft so zu aller erberkait genaigt diesem handel. hessig widerwertig und gantz neidig, in gutem auch nyndenck sin. Das wir die lantschafft aller underthenigst underthenigklich und dienstlich wöllen verdienen, und zu gutem in ewiger gedachtnus wir unser erben und nachkomen halten. Des alles zu warem urkund haben wir hertzog Ulrich obgenant für uns selbs unser gerichts innsigel zuforderst, und wir die verordneten von der gehorsamen lantschafft der baider stet Stutgarten und Tüwingen aigen secret innsigel von gemainer landtschafft wegen zugezeugnus offenlich getruckt zu end diß briefs, der geben ist zu Stutgard uff Mitwoch nach unser lieben frauwen tag Assimptionis. Als man von der geburt Christi unsers lieben herrn zalt tusent fünffhundert und vierzehen iar.

Num. 71.

Ausschreiben Herzog Ulrichs zu Würtemberg und seiner Landschafft wegen der ausgetrettenen Empörer. d. d. 19. Aug. 1514.

Ulrich (Von gottes gnaden) Hertzog zu Wirtemperg und Tegk. Graff zu Mümppelgart.

Unsern Grus zuuor. Lieben getreuen euch ist wissend die grossen mergklichen unerhörten Uffiauff, Ungehorsami und mißhandlungen, so sich an vil orten unsers fürstenthumbs begeben und am maisten erhapt und verursachet worden sein durch unnütz böß böfel uolck, usser dem erwachsen ist uns und unserer Landtschafft an allen orten im hailigen reich grosser nachtheil schmach und schaden. Auch by unsern aigen underthonen vil und mancherlaj böser ungehorsamen reden Worten und handlungen von dem entstanden sein solich böß mordtlich anschleg unnd fürnemen, das es erbermglich zu hören und dauon zu sagen ist. das sich die inn unserm fürstenthumb dermassen erhaben sollen, wie ir dann das inn ainer kurtze inn ainem ußschreiben von uns und unserer Landtschafft wysend aigentlicher vernemen werden. So nun iren vil personen alls verwanten der angezaigten bösen vergifften sachen flüchtigen fuß gesetzt und ußgetretten sein, Haben Wir und unser geharsam Landtschafft uns der nachuolgenden mainung mit ainander entschlossen. Nemlich das ein jeder underthon unsers fürstenthumbs by sinem aid und eern schuldig sein soll, derselbigen außgetretten kainen zu haussen, zu beherbergen, fürzuschieben, atzen, Trencken, noch im in ainicherlai weg hilff zu thun, sunder wo die gesehen, von stunden an sollichs der

oberkait fürzubringen, zu helffen, zu ratten, ander zu im erfordern und mit höchstem flyß darob zu seyn, das die fengklich angenomen werden. Und wo man immer erfinden, das derselbigen ausgetretten ainer oder mer von jemant, es Wer von Vatter, Mutter, Brudder, schwestern oder von sein aigen freunden oder andern wissentlich behuset, beherberget oder jnen ainiche hülff bewysen würde, denselbigen sollen ir behusungen abgebrochen und darzu an irem lyb und gut glych den tettern strengklich gestrafft werden. Am andern so ist inn den angezaigten embörungen und handlungen ersunden, das zu dero eingang und anfang ursach und förderung geben hat die beßen unnutzen, ungehorsamen vergifften schmechlichen Wort und reden so von man uno wyben, priestern, knaben und Töchtern offentlich onuerschemt, und onbetracht irer eern gebrucht werden sein und füro aber geschehen möchten. Darby dann der selbigen lychtuertigkait und verkehrt gemiet gesehen würdet. Ist abermals unser und unserer Landtschafft vereinter ernstlicher will, beuelch und Warnung solicher lychtuertiger beßer reden mieſſig zu geen. Wo aber jemand die von den andern hört, die selbigen der oberkait on verzug by eern und aiden fürzubringen, darumb dann die gaistlichen irer oberkait überantwurt und sunst ain jeder an sinem leib, an sinen eern, oder gut nach gestalt der sach, und wo dis fürbringen von jemant verachtet und verhalten blieb, sol der selbig gleich dem rechten Thetter gestrafft werden. Darnach hab und wiſſ sich ain jeder, er sy gaistlich oder Weltlich vor schmach und schaden zu uerhietten. Daneben ob sich jemand wer der wer frauwen oder mans personen sich nach annemung und huldigung des vertrags zu Tüwingen uffgericht mit worten oder mit wercken diser sachen halben verwürckt hette, wöllen Wir uns hiemit vorbehalten haben, die selbigen darumb und deshalben zu rechtuertigen und zu straffen, wie sich ains jeden verschulden nach zuthon gebürt. Das alles so vor stet ist von uns und unserer fromen getrüwen landtschafft usser der notturfft betrachtet und fürgenomen, damit doch der böß eingewurtzlet Sam außgeryt und das alt lob gehorsami und erberkait unserm fürstenthumb unnd deß einwonern allwegen zugenieſſen widerumb gebracht und erlangt werden mög. Zum' Dritten, so sein inn vergangen louffen an vil orten von den gemainden etlich personen mit gericht und rat inn den selbigen sachen zu handeln erwölt worden, deſſ es dann fürter nit mer bedarff. Deshalben unser und unserer lanuschafft fürnemen mainung und beuelch ist, das dieselbigen erwölten von den gemainden entlassen sein und fürohin one verhindert und einred, amptman gericht und rat in iren handlungen fürgeen sollen und mögen, wie sich das nach altem bruch an jedem ort one uß,gesündert des amptmans zu thun gebürt. Vnd wie wol im Artickel der hanthabung in dem vertrag begriffen, clerlich außgetruckt, wie es gegen denen so uffrurn und embörungen machen, mit straff gehalten soll werden, da by wir es lassen bliben. Noch dannocht die wyl die versamlungen oder gemainden halten vil ursach darzu geben, so ist unser ernstlich mainung, das hinfürter niemants, er sy wer er

wöll,

wöll, kain gemaind zusamen berieffen oder ainich versamlung halten, weder durch sich selbs oder ander, noch auch darzu weder rat hilff oder bystand thun wöll, es geschehe dann mit wissen und uß beuelch unserer amptlüt. Darzu soll auch one wissen und Willen gemelter unserer amptleut niemant kain sturmgleck anschlahen oder lyten, es wer dann ob feuwr ußgieng, damit soll es wie von alter gehalten werden. Doch so mögen inn unsern stetten gericht und rat von ains gemeinen nutzen und dergleichen sachen wegen wol zusamen komen, dauon zu reden und zuratschlagen. Aber wider uns noch unser erberkait nichts reden, handeln noch beschliessen, es geschehe dann mit wissen und bewilligung unser oder deren so es von unsern wegen zuuergünnen macht haben. Alles by peen und straff des obgemelten artickels der handthabung nach ains jeden verschulden. Datum Stutgarten sampstags nach Assumptionis Marie, Anno fünffzehenhundert und vierzehen.

Num. 72.

Achtbrief Kayser Maximilians wider die außgetrettene des Armen Conrads-Aufrur. d. d. 19. Sept. 1514.

Wir Maximilian von gottes genaden Erwelter Römischer Kayser zu allenzeiten merer des Reichs in Germanien zu hungern, dalmatien Croacien ꝛc. Kunig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi zu Brabant und Phalntzgraf ꝛc. Bekennen offenlich mit disem brieff und thun kundt allermenigclich, Als wir glawbwirdig bericht unnd erjnnert sein der poßhafftigen ubeln geuerlichen und schedlichen Conspiration empörung und surnemen, so sich kurtzuerschiner zeit erhebt und begeben haben von etlichen ungehorsamen widerwertigen unnderthanen unsers und des Reichs Fürstenthumbs Würtemberg und sonderlich in der Stat Schorndorf und dem Ampt daselbs die nit allain dem hochgebornnen Ulrichen Hertzogen zu Würtemberg und Teckh Grauen zu Mumpelgart unserm lieben Swager und Fürsten zu unbillicher ungehorsam smach und verachtung, sonder auch zu Nidertrucken, abgang und mörtlichem Sterben seiner Lieb Fürstlichen Person und darneben zu der gleichen geuär seiner Lieb getrewen Räten und dienern und zu gewaltiger freuenlicher muetwilliger entsetzung und berawbung aller gehorsamen frummen Steende Geystlicher und Weltlicher Edler und unedler hab und güter samt ungestüemben Tyrannischen pluetuergiessen und Todtslegen Irer Leib und Leben unnd nachuolgend zu einfürung unnd raytzung mercklicher unordnung und zerrüttung in der Cristenlichen kirchen und dem hailigen Reiche geraicht und gedient haben alles wider der gedachten schuldigen ubeltätter huldigung Phlicht unnd Ayde damit Sy bemeltem unnserm lieben Swager und Fürsten von Würtemberg als Irem herrn und Landsfürsten verwandt und ver-

pun-

punden sein, Auch uber daz Sy sin Lieb mit kainer ungebürlichen unträglichen straff strenng noch beswerung geursacht hat, dardurch alle gedachten Schuldigen und ubeltäter des hailigen Reichs guet, löblich Ordnungen und gemainen friden gebrochen haben. Wiewol nu etlich der Schuldigen und ubeltäter nach gestalt Irer verhandlung an Iren Leiben und Leben Rechtlich und gebürlich gestrafft sein, dieweil aber die hernach gemellten Nemblich von Schorndorff Wagen Hanns Bernhart Wagner und sein Sun, uß Entenmair, Caspar Pregatzer, Georg Pregatzer, Melhior Pregatzer, Eberlin Kolb, Jörg Kolb, Caspar Kolb, Michel von Boustain, Gilg Leybfritz, Alexander Kesler, Stoffel Messerschmidt, Bastlides Stucker, Jung Socie, Michel Ere, Jörig Pihelschmid, Hanns Sawfuß, Jung Gemtner, Hanns Ludwig Liweckher, Rugelin Roten Sun, Leonhard Schneider, Hanns Ulmer, klopf Crista, Peter Rattenman, Symon Bösch, Rubin, Georg Gaiseler, Michel Spiser, Hanns Hüttlin, dynen Jacobs Elter Sun, Michel von Tham, Schmidlin, Jung Rusch Weber, Crispianus Weyßgerber, Hannß Gleser, Veyt Steckher, Veit Ettelin, von Winterpach Rawch Meger. von Rorprunnen, Eunderl Metzger, Wundenhans, Conradt heßenschneider, Wolf Hannelin, Stoffel Heger, Launghanns, von Pliderhawsen Jörg Elthinger, Bernhard Gumperlin, Rußhanns, Hanns Köllin, Lienhard Franckh, Hanns Fackenday, korb Besslin, Hanns Wipperlin, Jörg danne, Hanns Lyndenschmidt, von Walthawsen Schneider Hannß von Walthawsen, Ulrich dreer von Walthausen, Jörg Miller, Lappen Jäcklin, Hollen Hans von Kurnegk, von grossen Heppach Ciriacus Jäger, Mathis von Ulm genannt, Alle, Symon Schumacher, Jacob Batz, Jacob Schilling, Jorg Igel, von klain Heppach Hannß Wiß, Endris Binder Hanns Hobach, von Ruderspera, Jörg hertslegel, Sigmund Bur, Mathis kutz, Jörg Gerber, Wernher Ziegler, Pangratius Sigwart, Hannß Duss, Jung Leonhart Mertz, Philipp Rinckh, Silvester Schwanfelder, kw Bartlin, Ulrich Manntel, Jung Steffan Klein, von Oberdorff der lieb Sun von Oberdorf, der Bocher von Oberdorf, Ulrich Cleylin von Oberdorf, Michel Hueber von Oberdorf, Hannß Hueber von Oberdorf, Rander Muller von Klaffenbach, Hanns Swartz von Laugenberg, der Müller von Michlow, Hanns Thiß, Martin Krapf von Neckarsperg, Contz Dendl von Schlechtpach, Contz Vogel von Schlechtpach, Bernhard Bebion zum hof, Jörg Nachtrieb zum hof, von Grunenpach, Bayer Hanns, Clas Schwayger, Hanns Schätzlin, Caspar Vberlin, Thiß Schöchterlin, Veyt Bawer, Hanns Frytz, Balthus Rennhart, Jori Schneider, Viden Leuhart, Wolf Frytz, Claß Schöchterlin, Blesin Schöchterlin, Lienhart Schelßlin ist ain man seiner vernunfft entsetzt, von Grunenhart, Bastian Vaßnacht von Aichschies, Jeronimus von Lobenrod, von Schornbach Mathys Bayer, Jacob Schwymmer, Peter Schwymmer, Thoni Schwymmer, Hannß Gebelin von Mannshopten, von Happersbronn Jörg Kurtz, Müller, Chri-

stan

stan Schlemm, von Vrbach Vrban Brunn, Theissen Michel, Jung Vlrich Schneider, Conz Kayser, Schwarten Hanns, Alt Hanns Herer, Blesin Schneider, Veit Weber, Liennhart Suselin, Jörg Schriner, Balthus Keser, Michel Schieckh, Jacob Schmid, Jörg Schmid, Hanns Welling, Hanns Nythart von Schlychten, von Hohengern Michel Weber, Hans Loy, von Geratstetten Schuch Veyt, Mathis Bair, Wolf Vogel, Hans Mayr, Michel Mayr, Hannß Vaßnacht, alt Jacob Vogl, uß Wonnhart, Mathis Botsch, von Pittelspach Gayß Peter, Augustin Binder, Jorg Buttulin, Hanns Fuchs, Thimion Halbgewachssen, Jung Jacob Hochnecker, Hanns von Adenhart, Wernher Schuechmacher, aus dem Furstenthumb Wurtemberg unnd von der Rechtfertigung und Justicia, darzue Sy Citiert unnd fur gewallt verglait worden, gewichen aufgetreten unnd geflohen sein, darumb Sy nit unbillich an der obangerürten beschehen Conspiration, Empörung, Furnemen und ubeltaten ursacher mitschuldig und verwürklich geacht unnd gehalten werden, daz wir demnach mit guetem zeitigem Rat die obgenanten Personen all samennt und ir Jegelichen insonderhait, auch all ander so noch in dergleichen Schuld ersarn und betretten werden möchten, und all Jr anhenger, helffer, helffershelffer, Ratgeben, geuerlich enthalter unnd furschieber umb solich jr verhanndlung und ubeltat, die offenwar am tag kainer weitern Rechtfertigung noch beweysung noch ainicher beschönung notturftig ist, noch erleyden mag, in unser und des heiligen Reichs Acht und Aberacht erkannt, declariert und erclert, Sy mit jren Leiben, haben unnd güetern aus dem friden in den unfriden gesetzt und allermeniglich erlawbt haben. Erkennen declariern, erclern und erlawben Sy auch also wissentlich in craft diz brieffs und damit die genanten Aechter Jrer verhandlung und ubeltat als billich entgeltnuß Straff und Execution der acht und aberacht empfahen und leiden, So gebieten wir darauff Euch allen und yeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen unnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, herrn, Rittern, Knechten, hawbtleuten nißthumben Vögten Phlegern verwesern, Ambtleuten, Schultaissen, Burgermaistern, Richtern Räten burgern gemainden unnd sonnst allen andern unnsern und des hailigen Reichs auch unnser Erblannde underthanen und getrewen in was wirden stats oder wesens die sein, den diser unser brief oder glaubwurdig abschrifft oder druckh daruon furkumbt oder verkunndt wirdet ernnstlich und vestiglich und wellen, daz Jr hinfür die obgenanten Würtembergischen gewichen aufgetreten und flüchtigen, Schuldigen und ubeltäter, auch annder so noch in dergleichen schuld erkundt werden möchten als unnsere und des heiligen Reichs offne Achter in unsern und des Reichs Fürstenthumben, herschafften, Schlössern, Stetten, Merckten, dörffern, zwingen, pennen und gebieten nit enthaltet, behawset, hofet, äzet, trencket, noch Jnen malet, pachet, noch sonnst mit kawffen verkawffen oder in ainich ander weyß gar kainerlay gemainschafft mit Jnen habet, noch den Eurn zutun gestattet noch

verhennget haimlich noch offennlich in kainen weeg, Sonnder Jr aller und yedes besonnder Leib hab und guet, wo die zu Wasser oder Lande ankumen betretten oder erfunden oder durch unsern lieben Swager und Fürsten Hertzog Vlrichen zu Würtemberg oder seiner Lieb Anweld angetzeigt werden, angreiffet, fahet, auffhaltet, arrestiert bekümbert, nyderleget, zu Ewrn handen und gewalt nemet, desgleichen seiner Lieb oder seinen Anwelden, so offt Jr von Jnen ersuecht werdet zu tun vergonnet, gestattet und Jnen daran kain verhinndrung, sonnder Ewr getrew hilff förderung und beystanndt tuet und das allenthalben bey den Ewrn zubeschehen verschaffet unnd verfüget, wie sich dann wider solich unser und des Reichs offenwar Achter zutun gebürt, So lang und vil bis Sy von solher Acht wie recht ist absoluiert unnd erledigt werden, und was also an jren Leiben haben und guetern fürgenommen getan oder gehandelt wirdet, damit soll wider uns, das heilig Reich noch sonnst yemands nit gefrävlt noch verhandelt sein, Auch die obgedachten Aechter darwider nit schermen, schützen, freyen noch befryden ainich ander geistlich noch weltlich gelayt, gnad, freyheit, Priuilegi, sicherheit, Lanndtfrid, Burckfrid, Pundtnuß, verainigung, Burckrecht, Stettrecht noch Lanndsrecht noch sonst ichts, daz Jnen zu gonnst fürschub oder hilff erdacht fürgezogen oder statlich sein möcht. Wir wellen auch daz Ewr kainer auf den andern in gemelten sachen wayger, verziech, noch außzug suech, furnemen, noch tue noch sich ycht daran verhynndern noch irren lasse, Daran tut Jr sambt der billicheit unnser ernstliche maynung, welcher oder welche aber solich unnser gebot ubertretten dawider freuenlich tuen oder ungehorsam erscheinen würden, der oder dieselben sollen damit in unser und des Reichs Acht und Aberacht nach ordnung und satzung unnsers und des heiligen Reichs Landtfriden geleicherweise gefallen sein, darein wir Sy auch hiemit yetzt alßdann und dann als yetzt Erkennen, declarirn, erkleren und Euch allen wie obsteet gebieten mit dem oder denselben als mit andern Achtern zuhanndlen, darnach wiß sich ain yeder zurichten. Mit urkunndt ditz briefs Besigelt mit unnserm anhanngenden Jnsigel, Geben in unser Stat Yunsprugg am Newntzehenden tag des Monets Septembris Nach Christi geburt Fünffzehenhundert unnd im vierßehenden.

Per regem

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

V. Serntener.

Num. 73.

Suplic Ulrich Entenmayers Burgers zu Schorndorff an den Landtag um Gnade. 1514.

Mein dienst gegen Got undt euch, auch dem Land, Genedigen Trewen lieben herren Nachdem und ich gegen meinem genedigen herren schwärlich und ubel ver-

versagt worden bin, denn sein F. G. das streng Recht gegen mir und andern begert hat, Demnach sag ich, Als ich gnad von got am Jüngsten tag beger, das im anfang Im mittel durch mich in diser sach nichtz gehandelt ist worden, Aber nachdem und mich Vogt und Gericht auff den Kappelberg zuziehen gewelt hat, hab ich dann, wie ain annderer und vil minder und warlich bey sterben waiß ich umb kain Trow oder bezwang der in der Lifferung oder anderm gegen gaistlichen oder Weltlichen beschehen seye, Hab auch weder Schloss noch stett helffen besetzen noch entsetzen, Alain hab ich inen das Wort gethon in trewer maynung, Wie dann Junckher Hanns Gaißberger, die von Grieningen, Kanstat und von Waiblingen wissen Tragen, das meine Wort und Werkh nicht anders wann zum Frid gedient haben. Ich bin auch nye darwider gewesen, das man unserm genedigen nit hulden solle, Wann ich mich anfangs begeben hab, Was Vogt und Gericht Thye, well ich auch thon, So hab ich nichtz geschriben, Wann das ich von höptlewtten gehaissen und mit trow darzue bezwungen worden bin. Ich hab mich auch mit werender hand von Inen ab dem Kappelberg zegeend unnderstanden, Honndt sy mich des schreibens erlassen und ainandern genommen, der hat geschriben und versigelt und ich nit, alsdann den hoptlewtten wissen ist, kanns auch kain man mit der Warhait anderscht sagen, Aber zu Reden haben Sy mich nit wellen erlassen und darbey gesagt, Wann ich anderscht red, Wann ir will sey, wellend sy mich erschiessen oder erstechen. Alsdann vom schlüssel nemen den herren von schorndorff bin ich auch weder bey noch mit gewesen, darumb frag man mein Nechsten nachpawrn, auch in der Aufrur zu schorndorff do etlich die Stiegen hinab gefallen sein, hab ich nie kain Werr in die Hand genommen, Sag auch bey der Warhaytt, wa die gewaltigen nit mit werender Hannd und im harnasch werend gestanden und ainsteils das tal hinab geritten und geschrawen: Lauffend der stat zu, wer man der letsten sach vertragen, Aber es sey ergangen wie es well, So hat doch mein genediger Herr söllich verwürkhung zu straff denen von der Landschafft ergeben und darzu seiner F. G. Hoffmaister Unß ein sry sicher gelayt, alß wir im himell-sässen, geben, deß mich dann, aß ich acht, vor mich am gutten dag im Landthag durch unwer aller Virbitt von der gefenkneß erledigott haben, nint desterminder hat man mir am selben gutem thag mein huß und all meine varnde hab an und eingenomen, da zu mein ellich hußfrouwen und zwen Knaben uß furcht und erschrecken vergecht, deß ich dann uych im herzen zu mitliden und uff gnad nint herhalten will, und so ver unsser gnediger Herr uff huyt frittag ainn rechtthag allen den jennen, so ußgetretten seind angesetzt hatt, ist eß meinß herzen mainung und ratt nint persönlich zu erscheinen, so lang biß mein gnediger Herr siner gnaden zoruß gemitlet wirtt, daruff ist mein armß demiettigß Bitt durch goß und marya der himmel küngen an unyer erssam Wißhait meine gnedige Herren Jr wöllen meinen gnedigen Herren vor mich bitten, daß mich seine F. G. einkummen lass, ob aber unwer

erſſam Wißhait bitt nint erſchieſſen wette, ſo bitt ich armer durch des gingſten gerichtß willen daß uywer aller wißhayt daß zütlich leben daß haillig iſt bedencken wellen und mir mein Leben nint abſprechen, ſunder uff gnad gegen gott und marya der himmell küngen und allen hailligen och gegen unſerm gnedigen Herren erlengern wöllend, ich bin aber nint inn zwiffel ſunder guß vertruwenz zu allen ſtetden und zu uywer aller wißhait und erberkait Jr all wye und jr verſamlet ſeind, werden durch aller barmhertzickait willen ain gemain Virbitt an unſſern gnedigen Herren don, daß ſein F. G. mich uyer aller Wißhait und erberkait on ain urttaill vergeben, damit meinen thag uff beſſerung erlengert werden, ſunder mein zitlich Leben friſten, daß will ich gegen gott und allem himmelſchen heer und unſerm gnedigen herren och uywer aller wißhayt und erberkayt zu ewig zyt verdennen und zu gut nint vergeſſen, ich armer Bitt und wart ainr gutten antwurtt ꝛc.

Ulrich entrennmayer einr uner zu ſchorndorff geweſſen ꝛc.

Den erſſamen virnemen und wiſſen burgern und Herren der geſchwornen und gehorſſamen meinß gnedigen Herren von allen ſtetten im Landthag och im rechten zu ſtuckgart ſitzend, meinen gönſtigen vornymen lieben Herren und frainden zu iren handen ꝛc.

Num. 74.

Urphed Ulrich Entenmayers, als er nach einiger Zeit wieder begnadigt worden in das Land kommen zu dörfen. d. d. 21. Julii. 1515.

Jch Ulrich Entenmayer von Schorndorff Bekenn und thon kundt offembar mit diſem Brieff, als ich der vergangen uffrur und Embörung des armen Conrats inn vil weg anhengig geweßt, darunder geſchryben, geredt und ſo vil gehandelt, das Jch zu letſt ußgetretten und gewichen unnd mich etlich zeyt uſſer dem Fürſtenthumb Wirtemberg weſenlich enthalten, bis ich zu letſt by dem durchlüchtigen Hochgebornnen fürſten und Herren Herrn Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Tegk grauen zu Mumpelgart ꝛc. meinem gnedigen Hern Souil Gnad erlangt, das ſin Fürſtlich Gnad mich inn ſiner gnaden ſtraff doch lybs und Lebens onentgolten angenomen und gnedigklich widerumb hat inkommen laſſen, doch inn ſollicher geſtalt, das ich do fry willigklich und ungezwungenlich gelopt und des ainen gelerten aid lyblich zu got unnd den hailigen geſchworn hab, Hinfüro min Lebenlang wider den genanten min gnedigen fürſten und Hern Siner fürſtlichen gnaden Ratten, Amptlüten diener und verwandten, ouch alle die, ſo ſinen Fürſtlichen gnaden gaiſtlich oder weltlich zu verſprechen ſtanden, unnd ſonderlich wider das Fürſtenthumb Wirtemberg inn Ewig zeyt umb dhainerlay ſach willen, wie ſich die Begeben möchten jnn argen

Nym-

Nymmermer zesyn zehandeln zethon noch zuuerschaffen weder mit Worten Wercken Ratten noch getatten durch mich selbs noch ander schaffen sollichs zu geschehen haimlich noch offenlich gantz uberal Inn dhein wyß noch wege, Sonder gegen Jrn gnaden und jnn allen gemainlich unnd sonderlich ain alt war strack urfächt uffrecht und getruwlich unnd mit sonder mich fürohin mit Worten Wercken und geberden wesenlich geschicklich unnd jn sollicher gehorsami zu halten, als sich ainem getruwen underthonen gebürt und zustet, und ob Ich jnn zeyt der uffrur oder Syther miner Hab und güter wenig oder vil verlorn hette, Oder deßselbigen jechtzit an mine schulden komen oder bewendt were, darnach sol unnd will Ich dhain anspruch min lebenlang nymermer haben Suchen noch gewynnen jnn dhainerlay wege. Ob ich aber zu des genanten mins gnedigen Hern underthonen zugehörigen und vermandten, Sunst Spruch unnd vorderung uberkomen umb sachen, die sich erst künfftigklich begeben wurden, darumb sol und wil ich recht geben und nemen, mich desselbigen settigen unnd genügen und ain Jegklichen blyben lassen jnn den Gerichten unnd under dem stabe, darjnn er gesessen ist nach loblichem Bruch herkommen und ordnung dis Fürstenthumbs, Ich sol und wil ouch by vorgemeltem minem geschwornen aid fürohin dhein Gesprech noch underred mit andern sie seyen, wer die wellen, durch mich selbs noch ander, weder haimlich noch offenlich nymmermer haben noch zugeschehen verfügen oder zurichten, die wider genanten min gnedigen Hern, Siner gnaden fürstenthumb noch desselbigen zugehörigen oder verwanten ymer komen oder gedienen mögen, desglichen ouch usserhalb miner aigen geschefte hinfüro kain Brieue nymermer schryben noch angeben jnn dhainerlay wege und insonder so sol und wil ich hinfüro min lebenlang Jnn der vogthy Schorndorff blyben und darus nit webern, wandern nach kommen Jn dhainerlay wyse, ouch nachtes weder allein noch anderst nit auff der gassen gön unnd zu dem allem min Wer, Waffen und harnasch von stund an Siner fürstlichen gnaden Amptman zu Schorndorff uberantwurten und derselbigen dhains nymermer haben, tragen, noch gebruchen, darzu in dhain offen noch haimlich zech zum Wyn nymmermer kommen anders dann mit des genanten mins gnedigen Hern gonden und erlouben, Were aber sach, das Ich Solichen minen geschwornen aide ubertretten und disen Brieff in ainem oder mer vorbestimbten artickeln ubersarn oder mich Sunst unwesenlich ungehorsamlich unnd nit wol halten würde, wie sich das zethun gebürt So sol alsdann dem vorgenanten minem guedigen Hern Siner gnaden straff gegen mir umb alte und Nüwe verhandlung Jnn allweg vorbehalten sin unnd mögen darnach Sin fürstlich gnad unnd wer das von Siner gnaden wegen thun wil mit mir gefarn, wo sie mich betretten, an dhainem ort darfür gefreyt, Es sy mit oder on Recht nach vermög der handthabung und wie sich das mit ainem solichen nithalter nach gestalt miner verhandlung unnd verschulden zethund gebürt, dauor mich, min Lyb und gut nit seyen, seyden noch befristen sol dhainerlay gnad, freyhait gelait gewalt

gebott, verbot, gericht, noch recht weder gaistlichs noch Weltlichs, dhain verayni-gung der fürsten, der Hern, der Stet noch des lands dhain Burgrecht, Burg-stnyden, Stetrecht noch Landsrecht und gemainlich alles das, so mir hierwider zu schirme dienen solt und möcht dann ich mich des alles sampt und sonders mit sampt dem rechten der gemainer verzyhung widerspricht, gar und genßlich verziehen und begeben haben und thun das jetzo wissentlich mit und inn crafft dis Briefs alles ungeuarlich. Und des zu warem urkundt, So hand von miner vleissigen Bit wegen die Fürnemen Ersamen unnd wysen Sebastian Welling und Ulrich Winßelhüser baid Burger zu Sutgarten mine Lieben Hern Ir aigen Insigel doch Inen und iren erben in allweg on schaden zugezugknus offenlich gehengt an disen Brieff der geben ist uff Sampstag nach Allexij des hailigen Bichtingers tag von cristi geburt unsers lieben Herren, als man zalt tusent Fünffhundert und Fünfzehen Jaure.

Num. 75.

Befehl Herzog Ulrichs an die meisten Städt und Aemter wegen der ausgetrettenen, welche sich in verstellter Kleidung in das Land einschleichen.

d. d. 28. Febr. 1515.

Ulrich ꝛc.

Lieben getrüwen, unns langt an Allerlay handlung das die ußgetretten und verwißen Buben des armen conßen an etlichen orten villicht der aidtgnoßschafft zugehörig sich auch etlich der unsern in bilgers und anderer wyß zu samlen zu inen zuspringen und zukommen understanden, Nachdem aber uns und gemainer unßer Landschafft auch aller erberkait daran gelegen, das Ir by uch in gröstem gehaim und unvermerckt halten wöllen, so ist unser ernstlich beuelch, Ir wöllend anhaimpsch, auch Schlos und stet doch on sondern unsern costen dester in besserer verwarung halten und sampt und sonder durch uch selbs und ander vertrut personen, uf die Ir globen setzen mögen an allen orten und enden gut uffsenhen haben und bestellen, ob yemanz zusamen schlupfen rotiern mit wyß oder geperd worten oder wercken und dem artickel der handhabung widerwertig und gfarlich halten, och in gemelter bilgers oder in ander wyß und weg by uch in üwerm ampt durch oder hinwegziehen würden oder wollten, darab etwas argwons zunemen und zuuersten wer. Dieselben all gefangklich zuhalten unnd anzunemen, uns des zuwissen zu thun und ferers Beschaids zugewarten, auch an allen Orten und Enden üwers amptz (wa solichs nit beschehen wer) und sonder yetz in vogtgerichten mit ernstlichem flis und dapferkait den Artickel der handthabung clarlichen zuernüwern und zuuerkonnden, wie Ir wol zuthun wißt, damit sich ain yeder darnach und vor Schaden wiß zuuerhü-

ten,

ten, und wa Jung gesellen dienstknecht oder ander wenig oder vil in ûwerm ampt weren, so den vertrag und gedachten artikel der handhobung nit geswo rn hetten, darob zu sein und zuuerfügen der Sollichs onuerzug beschech, alles mit so ernstlicher und getrûwer erzögung, als wir ûch getruwen, daran wollen wir uns gentzlichen verlassen. Datum Stutgarten dornstags nach Jnuocauit a° XV.

Num. 76.

Herzog Ulrich ertheilt der Landschafft ein beglaubte Abschrifft des Tübingischen Vertrags und macht eine Ordnung, wie es mit Fürnehm- und Ausschreibung der Landtäg zu halten. d. d. 23. April. 1515.

Wir Ulrich von Gottes Gnade Hertzog zu Würtemberg unnd zu Teckh, Graue zu Mümppelgardt ꝛc. Bekhennen unnd thun khundt mit disem Brieff, Als hievor zwischen unns unnd unnser gehorsamen Landtschafft, ain vertrag uff dem gehaltnen Landtag zu Tüwingen, gemacht unnd uffgericht ist, wölcher vertrag under anderm in ainem sondern Artickel Jnhalt unnd ußweiset, das die Freyhaiten, so Wir gedachter unser Landtschafft geben haben, vonn unns Hertzog Ulrichen, unnd darnach für unnd für von Jedem Regierenden Fürsten Allwegen In anfangs Jrs Regiments gehalten, deß Jr Brief unnd Sigel, darinn Sie sich bey ihren Fürstlichen Würden dieselbigen Freyhalten zu halten verpflichten, gemeiner Landtschafft überzeben werden sollen, demnach in vermög sollichs Vertrags unns gebürt, deß wie vorangezaigt, gegen gedachter unnser Landtschafft zu verschreyben, das Wir demnach ain verschreybung uffgericht, die mit unserm Anhangenden Jnsigel besigelt, Auch mit unser Aigen hanndt underschriben, unnd dieselbig unserer Landtschafft Jren handen zugestellt haben, der Jnhalt steht von Wort zu Wort also:

Wir Vlrich von Gottes genaden Hertzog zue Würtemberg und zu Teckh, Grafe zue Mümppelgart ꝛc. Bekhennen und thun khundt offenbar meniglichen mit disem Brieff, Alß zwischen unns unnd gemeiner unser Landschafft ain Vertrag abgeredt unnd uffgericht, uff dem Landtag in unser Statt Tüwingen deshalb gehalten, von Wort zu Wort Also lautendt,

Nota. Allhier ist Herzog Ulrichs Ratification und Versprech den Tübingischen Vertrag zu halten ganzen Jnhalts inferiert worden.

Vnnd damit solcher Vertrag khünfftiglich unnd zu öwigen Zeiten, dest baß bey krefften unnd in wirckung, standthafftig sein unnd pleiben mög, Ob dann der durch lenge der zeitt ann Pergamen, schrifften, siglen, brunst oder in welcher gestalt, schaden nemen würde, haben Wir uß gnediger meinung, uns für uns unnd unser

Er-

Erben begeben unnd gegen unser Landtschafft verschriben, Alß dann ainen andern vertrag dem mangelhafftigen oder abgegangen inn alweg gleichförmig uffzurichten schuldig zu sein, welche verschreibung mit unserm Insigel besigelt unnd aigner hand underschriben, mer gemelt unser Landtschafft bey Iren handen hatt, von Wort zu Wort also lauttende, wie nach stehet:

Wir Ulrich von gottes gnadenn Hertzog zu Wirtembergk unnd zu Tegkh, Graue zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen unnd thun kunt menigklichem, mit disem Brieue, Als durch der Kayserlichen Majestat, unnsers Allergnedigstenn Herren treffennlich gesannt Bottschafft und anderer ein vertrag uffgericht unnd gemacht ist, zwüschent unnser unnd gemeiner unnser Lanndschafft uff dem LanndTag In unnser Statt Tüwingen desshalb gehalten, welcher vertrag von Wort zu Wort also luttet,

Hier ist der gantze Tübingische Vertrag nach seinem wörtlichen Inhalt eingeschaltet.

So nu die genannt unnser fromm getrüw, gehorsam Lanndschafft zu trost und erledigung unnser unnd unnsers Fürstenthumbs Ir Hilff In namhafftiger Somm unnd So stattlich unns mittaillen wollen, und sollent, Dagegen Wir Inen zu gnediger Erkanntnuß unnd Danncknarkeit etlich gnaden unnd fryhaiten geben habent, wie dann das alles der gemelt vertrag clarlich Innhalt, Damit aber derselbig künfftigklich für unnd für in öwig zeit, In sinen wesen und Crefften, onabgengisch belyb, So gereden unnd versprechen Wir, by unnsern fürstlichen Wirden, Im wort der warhait Crefftigklich für uns, all unnsere erbenn unnd nachkomen Ob sach were, das der obgemelt vertragsbrief, den unnser Landschafft einen zu Iren Handen genomen habent Imermer ainichen schaden, verletzung oder verserung empfahen oder dem begegnen würde, Es wer an Pergamen an schrifft an den sigeln, an alter oder durch Brunst, entwerung verlierung berobung verlegung, wie das namen haben mag, So söllent Wir unnsere Erben unnd nachkommen, Jederzeit so offt sich das begeb, und Wir von unnser Landtschafft darzu erfordert wurden ainen andern Nuwen Vertrag, dem wie obgemelt gleichluttende, mit allem sinem Begriff Puncten unnd Artickeln mit notdürfftiger form unnd becrefftigung widerumb uffrichten, unnd zu unser Lanndschafft Handen überantwurten lassen, alles onn verziehen ynred unnd widersprechen, In Crafft dis briefs, der des zu urkund mit unnsern anhanngenden Innsigel, versigelt unnd geben ist, zu Stutgarttenn uff Sant Egidien tag, als mann zalt nach der Geburt Cristi unnsers lieben Hernn, Im Fünffzehennhundertosten unnd vierzehenndenn Jarn.

Vlrich Hertzog zu Wirttemberg

Nachdem Auch In mergemeltem Vertrag zu Tüwingen uffgericht, under andern ain Artickhel Innhalt, das Wir Hertzog Vlrich unnd unser Landschafft Römisch

miſch Kayſerlicher Mayeſtat unnſern allergnedigſten Herrn, ſollicher vertrag unnd Freyhaiten berichten mit underthenigſter Bitt, dieſelben gnedigklich zu confirmieren unnd zu beſtettigen, Das dann alſo von uns baiderſeyts beſchehen, daruff Jr Kayſerl. Mayeſt. ſollichs confirmiert unnd beſtettigt, Jmhalt Jrer Mayeſtat uſſgegangen beſigelten brief, welchen Wir Hertzog Ulrich bey handen haben, der auch von Wort zu Wort lautet, wie nachvolgt, des Wir unns hiemit bekhennen, unnd derſelbigen Confirmation ain glaubwirdig ſchein unnd vidimus under unſerm anhangenden Jnnſigel unnſerer Landtſchafft, unnd jedem Ampt Jnſunderhait geben und geben haben wöllen.

Wir Maximilian (vonn gottes gnaden) erwölter Römiſcher Khayſer, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germainen, zu Hungern, dalmatien, Croatien ꝛc. Khünig, Ertzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt unnd Pfaltzgraue ꝛc. Bekhennen offentlich mit diſem briefe, unnd thun khundt allermeniglich, Als ſich in verſchiner zeitt zwiſchen dem Hochgebornen, Ulrichen Hertzogen zu Würtemberg unnd Teckh, Grauen zu Mümppelgartt ꝛc. unſerm lieben Schwager unnd Fürſten, Ains, unnd den Erſamen, unſern Andechtigen unnd des Reichs lieben getrewen, den Stenden, Underthonen unnd verwandten gemeiner Landtſchafft des Fürſtenthumbs Würtemberg, Anders theils etlich Spen unnd mißverſtandt gehalten, Darumb Wir die Edlen, unſer und des Reichs lieb Getrew, Georgen Grafen zu Montfort, unſern Fürſchneider, Chriſtoffen herrn zu Lympurg, des Heyligen Reichs Erbſchenckhen, unſern Vogtt zu Nellenburg unnd Hauptmann unſers Khayſerlichen Bundts des Landts zu Schwaben, unnd Johann Schaden, Lerer der Recht, unnſer Räthe, Deßgleichen etlich unſer und des Heyligen Reichs Churfürſten, Fürſten unnd Stende Jr Bottſchafften, In das Fürſtenthumb Würtemberg gehn Tüwingen verordnet, die ſollich ſpenn unnd mißverſtandt mit Aller thail willen und wiſſen hingelegt unnd vertragen, unnd deßhalben nottürfftig vertragebriefe Vffgericht unnd gemacht haben, deß Anfang unnd Datum alſo lautendt, Des Allerdurchleuchtigſten, großmechtigſten Fürſten unnd Herrn, Herrn Maximilian ꝛc. Geben zu Tüwingen uff Sambſtag Sanct Kilian deß hailigen Biſcheffs unnd Marterers Tag, Nach der geburt Chriſti, unſers lieben Herrn, Fünffzehenhundert unnd viertzehen Jhare.

Wann Wir nun, Alß Römiſchet Kayſer, die Stenndt unnd Underthanen des Hayligen Reichs bey Rhue unnd Ainigkhaitt zu handthaben gentzlichen genaigt, Demnach ſo haben Wir mit wolbedachtem mut, gutem Rath unnd rechter wiſſen denſelben vertrag, So durch unnſer, auch unnſer unnd des hailigen Reichs Churfürſten unnd Fürſten, Räthe unnd Bottſchafften uffgericht unnd gemacht iſt, gnediglich confirmiert, becreffiigt unnd beſtetet, confirmiern, becreffiigen unnd beſtetten

den Auch hiemit von Römischer Khayserlicher-macht, wissentlich Inn crafft diß briefs, unnd mainen, setzen unnd wöllen, das derselb Vertrag in allen unnd Jeglichen seinen Puncten, Articuln, mainungen, Inhaltungen unnd begriffungen mechtig unnd crefftig sein, steht pleiben, von Allen theilen vest gehalten unnd vollnzogen unnd von niemandt darwider gethon werde. doch unns unnd dem Heiligen Reich, Auch unserm Hauß Oesterreich, an unser Oberkhait, gerechtigkhaitt, Pfandtschafften unnd Lehenschafften unuergriffen unnd unschedlich, unnd gebüeten darauf Allen unnd Jeglichen Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen unnd Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, gemainden unnd sonst Allen Andern unsern und des Reichs unnderthonen unnd getrewen, In was würden, stats oder Wesens die sein, unnd sunderlich dem vorgenanten unserm lieben Schwager unnd Fürsten, Hertzog Ulrichen zu Württemberg, Auch den Steuden und underthonen, Auch verwandten des Fürstenthumbs Württemberg, Ernstlich und vestiglich, unnd wöllen, das sie sollichen bestimpten vertrag in Allem seinem Inhalt, wie obsteht, hallten und darwider nit handlen, noch thon, Auch deß niemandt Anderm zu thon gestatten, In khain weiß, als lieb Ainem Jeglichen sey, unnser unnd des Hayligen Reichs schwer Ungnad unnd straaff, unnd darzue Ain Peen, nemblich hundert marckh löttigs Goldß zu vermeiden, halb in unser unnd des Reichs khammer, unnd den andern halbtheil dem beleidigten unableßlich zu beßalen, mit Vrkhundt diß Briefs besigelt mit unserm anhangenden Innsigel, geben in unser Statt Jnßruck, am zehenden Tag Januarij, Nach Christi geburt Fünffzehenhundert unnd Im Fünffzehenden, unnser Reich deß Römischen Im Neun und zwainzigsten, unnd des Hungerischen im Fünff und zwainzigsten Jaren.

Und alß unnser Landtschafft uff gehaltnem Landtag zu Tüwingen, unnd nachgeendts zu Stutgarten an unns gebracht unnd underthenigklich gebetten hat, Ain Ordnung unnd maß zu geben, wie es khünfftiglich mit fürnemung Anns gemainen Landtags gehalten werden soll, damit wann die notturfft In unnsern, auch unserer Erben und Nachkhomen, unnd gemainer Landschafft anligenden sachen sollichs eruordern, das man sich wisste demselbigen gemeß zu halten, unnd deßhalb nichtz versaumpt würde ꝛc. Nachdem nun einen Landtag zu machen unnd usschzuschreiben, Allain unns unnd unsern erben unnd nachkommen, Regierenden Fürsten, zusteht, Auch also von unns unnd unsern Voreltern, von Alter her, gehalten worden ist, haben Auch Wir unns vorbehalten, zu Jeder zeit Ainen Landtag mögen usschzuschreiben. Vnd doch daneben unser Landtschafft uff obangezaigt Jr underthenig Anbringen uß gnaden zugeben, und thun das wissentlich hiemit in Crafft diß Briefs, Wann unser underthonen unnd Liebe getrewen, Vogt, Gericht unnd Rath unnser

baider HaubtStätt Stutgartten unnd Tüwingen, für gutt wirdt ansehen, uns unsern Erben unnd Nachkomen, Regierenden Herrn, dergleichen Land unnd Leutten zu Nutz unnd gutem, Ainen Landtag fürzunemmen, das sie sollichs jederzeit, so das die notturfft erfordert, An Vnns zu bringen macht haben sollen, So Wir dann bey unns, unsern Räthen unnd Jnen, An Rath erfinden, der notturft nach sollichen Landtag fürtzunemen, Wöllen Wir, unser Erben unnd Nachkhommen unns darinn gnediglich halten und den ußschreiben lassen, Namlich das von jeder Statt unsers Fürstenthumbs der Amptmann, so von der Landtschafft ist, dartzu Ainer vom Gericht, unnd ainer vom Rath, uff jedes Amptz kosten, mit gnugsamen Gewallt beschriben werden, die alßdann erscheinen sollen, zu ratschlagen, zu handlen unnd fürtzunemmen, Anders nit, dann was man mag erfinden, unns, unsern Erben unnd nachkhomen, unnd Land unnd Leutten zu Lob, Ehr, Nutz und Wolfart zu erschiessen alles Erbarlich, getrewlich unnd ungeuarlich. Vnd des Alles zu offen und warem urkhundt, haben Wir unnser Jnnsigel an disen briefe thon henckhen, der geben ist Jnn unnser Statt Stutgarten, uff Sanct Georgen deß hailigen Ritters unnd Marterers Tag, Nach der geburt Christi, unsers lieben Herrn, Jm fünfzehenhundert unnd Fünfzehenden Jare.

Num. 77.

Ulrich (von gottes gnaden) hertzog zu Wirtemberg
unnd zu Tegke, graue zu Mumppelgart ꝛc.

Vnsern gruß zuuor. Ersamer lieber getrenwer, ir wißt, unnd ligt laider am tag, das sich ietzo die welt, von iungen unnd alten, mit den zwaien hochuerbotten laßtern, Gotzlesterns und Zutrinckens, ains tails ußer bösen hergebrachten ippigen gewohnhait, und zum tail (unnd der merer) uß verkerten verstockten und verfluchten gemüten, in gestalt, als ob sie ires dobenß unnd leßterns göttlicher maiestat abgesagt synd, und zutrinckens halben, nit menschen, sunder minder dann das sich erschaffen weren, zuuerdammung irer armen seelen, zum höchßten beflecken, und vermaßen, dardurch dann got der allmechtig, neben angezaigter beraubung irer seelen seeligkait, nit allain auch zu zytlicher straff, inen den schuldigen, sunder uß syner göttlichen gerechtigkait den frumen mit den verschuldten, inn zusendung tewre, hunger, pestilentz, krieg, und in gemain aller plagen, zuuerhengen, und uffzulegen, zumermaln, bewegt und geursacht wurdet, daran dann (als menschlich und cristenlich zuglauben) neben erzelter, auch das, nit für die ringst ursach geacht, das hierin gebürlich straff von gaistlicher unnd weltlicher oberkaiten, allwegen ernstlich nit fürgewent, sunder inn verachtung oder farleßigkait gestelt worden syn mag. Dem allem nach got dem

almechtigen zu eern, und geuallen, zu erlangung syner götlichen gnaden, auch zu wolfart und fürstand allermenig, und gemainem nutzen, haben wir mit rat unserer rät, und getreuwen Landtschafft, hierin ain ordnung und straff den übertrettern fürgenomen, und die allen unsern underthonen, durch unser amptleut verkünden lassen, welche also lautet. ¶ Item als von got dem allmechtigen unserm schöpffer und erlöser in den zehen gebotten, die ain ieder mensch by syner seel seligkait zuhalten schuldig, auch in der hailigen cristenlichen kirchen geordnet, unnd von gaistlicher und weltlicher oberkait gesetzt und gebotten ist, dz syn götlicher nam durch kain mensch vergebens, yttel, unnutz oder üppiglich genent werden sol. Die wyl aber sollich gebot laider in verachtung und farlessigkait von vil menschen, iungen und alten übertretten wirt, so haben wir sollichs mit beschwertem gemüt erwegen, das got der allmechtig dauon schwerlich belaidigt, dar durch der menschen seelen, syner götlichen gnaden ewiglich beraubt und unwirdig werden. Auch usser solichem zuuilmaln hunger, pestilentz, erblyden, mißgewechß, und ander plagen uff das erdtrich komen unnd geuallen syen, als das offenbar ist, das manicherlai der unnd ander unerhört straffen darauß erwachßen syen, darumb dann sollich straffen und erzürnungen gotes billich zubedencken und zuförchten synd, und die ainem ieden menschen, der für ain cristen geacht und genent syn will, möglich zuhertzen geen soll. Dem nach dem selben almechtigen got unserm schöpffer zu eern, auch allen unsern zugehörigen und verwanten zu seligkait glück und gutem, haben wir mit zytigem vorat die nachuolgent ordnung unnd satzung fürgenomen, setzen, wellen und gebieten ernstlichest, ob iemant wer der oder die weren, die yttel oder lester wort zuuerachtung gotes freuenlich und üppenglich gebruchen wurde. Also das er got selbs leßterung oder unere zulegt, oder syner allmechtigkait mißbittung oder verminderung tätte, oder got dem allmechtigen, syner gebenedyte muter Marie, oder synen hailigen flüchte, als ob got ain ding nit vermöchte oder nit gerecht were, oder der muter gotes solichs mit irem kinde zulegte, oder die lieben hailigen verachte. Auch by der marter, der wunden, der krafft, macht, lyden, oder den glidern gotes, oder der glychen erschrockenlich schwüre, der sol darumb an synem lyb, leben, ere oder gut, alles nach gestalt und geuarlichait der sachen gestrafft werden. Doch inn dem allain sol by unsern amptleuten und gerichten angesehen werden, ob ain person in sollichen gots lesterungen manigfeltig erfunden wurde, auch ob die person hoch oder nider, unnd wie schwerlich und hoch solich gots lesterung und schwerung, und uß was ursachen die gescheen weren, und darnach die sachen der überfarung an der person oder ir gestalt were, darnach sol die straff dester grösser oder clainer fürgenomen werden. Und damit ieder zyt zuerfinden und zuerkennen sy, ob sollich gots lesterung one bedacht nit uß fürgefaßtem gemiet, oder ob das freuenlich, vermessenlich, fürtrechtlich beschee oder nit, und man dan die anzaigt straff dest statlicher uffleg und volziehen mög, setzen und ordnen wir, so iemants höret, da by und

mit

mit were, das ainer got lestern und sollich böß schwüre thon wölt, und zethond ietzund angefanzen het, so sol er demselbigen warnung und ermanung thon, von solichem abzusten und nit wyter zu schweren, dan er wiß wie hoch solichs von got und der oberkait verbotten, auch was straff daruff gesetzt sy. So er dann danen abstat, und wyter nit fürgat zuschweren, mag da by syn berüwen und das es uß unbedachtem gemüt gescheen sy, abgenomen werden. So aber ainer oder mer über sollich getrew brüderlich warnung fürgieng, und uff synem gots lestern und schweren also verharren wölt. So sol sollichs von denen so zugegen wern und das gehört hetten, unserm amptman fürgebracht und gerügt werden, ist dann sollichs über erste brüderliche warnung ongenerlich ain mal beschehen, so sol das selbig mit ainem blappart gebüßt, sollich gelt durch unsern amptman yngebracht und huß armen leuten, oder dem hailigen, got zu lob und eer gegeben werden. So aber iemants über sollich brüderlich ermanung, die gots lesterung mit freuel unnd vermessenhait gethon, oder so die selbigen gots schwür nit so gar vermessenlich, und doch mer dann zu ainem mal, über die warnung geschehen were, so sol als dann unser amptman den selbigen gots lesterer, darumb rechtuertigen, pynlich oder burgerlich wie sich sollichs nach gestalt ainer ieden person und mißhandlung als obstet zuthon gebürt. ¶ Item als uß dem zutrincken trunckenhait, und uß der truckenhait gots lesterung, todtschleg, und sunst vil laster entstanden, also das sich die zutrincker inn genarlichait irer seelen, eer vernunfft, kranckhaiten des lybs, und ander übel unnd unlob begeben, dar durch der almechtig got offt schwerlich geuneret wirt. So wellen, setzen und ordnen wir, mit ernst gebietent, das sollichs alles von allen und ieden unsern underthonen und verwandten by nachuolgenden penen und straffen abgestelt und vermitten blyb. Nemlich. Welcher mit dem andern zutruckt es sy halbs, gar uß, oder in welcherlai gestalt des zutrinckens wyße geschehe, der selbig sol mit ainem clainen freuel drew pfundt fünff schilling heller gebüßt werden. Es möcht aber das zutrincken so freuenlich oder genarlicher wyße gescheen syn, so behalten wir uns beuor unser oberkait nach gelegenhait des handels und personen, noch höher straffen hierin fürzenemen, und sollen die täter, so die gaistlich weren von den gaistlichen, und so die weltlich weren von der weltlichen oberkaiten an den enden da sollich sünd begangen weren gestrafft werden. Item es soll auch kain wirt oder wynschenck wissentlich zu sollichem zutrincken den wyn geben, oder geben lassen, auch by gemelter pen des clainen freuels. Vnd damit sollich unser gebot allenthalben in unsern amptern und gebieten, desterbas gehanthabt und gehalten werden mögen, so sollen unser amptleut verfügen das sollich ordnungen und verbot uff die vier nachgeschriben fest, als nemlich Ostern, Pfingsten, unser lieben frawen himelfart und cristag, durch die pfarrer oder prediger, durch den truck den inen unser amplüt behendigen, offenlich dem volck an der cantzel verkündt oder verleßen werden. Auch das sie dz volck in

besten vermögens solich gots lesterung, schwerung und zutrincken zuuermeiden getrewlich ermanen, wie dan das ainem ieglichen im besten von got verlihen wirt. Item so er findt sich zuuilmalu, so ainer mißhandelt oder freuelt, das er sich understat im rechten und usserthalb zuuerantwurten, er sy sollen wyns geweßt, hab ain guten trunck gehabt ꝛc. und vermaint sich damit zuentschuldigen, als ob er uß unuernunfft und unwissenlich gehandelt hette, und bedenckt nit dz im sollich trunckenhait für sich selbs in sunderhait unloblich, verachtlich und smechlich anstet, sunder syn aigen straff uff ime tregt. Wff das seßen und ordnen wir, wo iemant sollich verantwurtung unnd entschuldigung syner sachen thon wurde, so sol die nit angenomen noch darnff gesprochen, sunder im in der hauptsach syn gebürent straff uffgeseßt, und darzu umb syn bekante trunckenhait umb ain clainen freuel gebüßt werden. Nach dem nun von uns und unser getrüwen Lanndtschafft beratlich geratschlaget, für nütz und gut angesehen, das von euch, und ainem ieden pfarher, unsers fürstenthumbs (wie dan hierin in ainem sundern artickel begriffen ist) diß unser ordnung und satzung zu den vier hohen festen, uff den Cantzeln offentlich verkündt werd ꝛc. Begern wir an euch mit sundern gnedigen unnd ernstlichem fleiß, ir wölt das also mit guter unnd getrüwer underrichtung, ermanung, unnd warnung thon, wie wir dan in kainen zweifel seßen ir syen des für euch selbs zuthon genaigt, das wellen wir zusampt der belonung die ir von götlicher hailigkait hierinn, on zwyfel trostlich empfahen mit gnaden beschulden und erkennen. Datum Stutgarten uff Georgi, anno domini fünffzehenhundert unnd fünffzehen iar.

Num. 78.

Lehenbrief Philippsen von Nippenburg über das Erbschencken-Amt des Herzogthums Würtenberg. d. d. 13. Jun. 1515.

Wir Ulrich von gots gnaden Herßog zu Wirtemberg vnnd zu Tegk graue zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen offennlich mit disem briefe, daz Wir vnnserm Hofmaister Rat und lieben getrüwen philipsen von Nippemburg auß gnaden damit Wir Jme vnnd seinem namen und stamen gewogen syen, Auch vmb seiner getrüwen Dienst willen, So er vns vnd vnsern Voreltern getrüwelich bewisen hat vnnd fürter wol thun mag vnd sol zu Rechtem manlehen gelihen haben vnnser vnd vnnsers fürstenthumbs Wirttemberg Erbschenckampt, Also vnd dergestalt, daz er vnnd sein manlehens erben Seins namens vnd stamens von Nippenburg Elich geborn in abstygender Linien Nun fürohin zu ewigen zyten Sich sollichs tittels Erbschencken frö.en, doch allwegen allain der eltist vnder Jnen vnnser vnd vnnsers Fürstenthumbs Wirttemberg Erbschenck hayssen vnd sein, Sich desselben tittels namen vnd gerech-

ig-

tigkeit gebruchen vnd vnnserm Fürstenthumb Wirttemberg eingelypt vnd anhengig sein und dasselb ampt Jederzyt verfehen haben vnd tragen sol, wie sich gebürt. Vnd Wir lyhen hiemit wissentlich Inn krafft diß briefs dem benanten vnserm Hofmeister Söllich obberürt vnnser vnd vnsers Fürstenthumbs Erbschennckeu ampt mit Worten vnnd hannden auch mit der Solennitet vnnd Zierlichait alls darzu gehört vnnd sich Inn vnnd vsserhalb Recht gebürt auch alls sytt vnnd gewonlich Lehen sind zulyhen vnnd was Wir Im daran lyhen sollen künden vnd mögen, Vnnd Er soll vnns danon thun vnd gebunden seyn alls Lehenmann seinem rechten Leheuherrn von seinem Lehen schuldig vnd pflichtig ist zu thun. Er sol auch fürohin zu dwigen zyten allwegen So esst es zufällen kompt, der Elteſt von Rippemburg von benantem vnserm Hofmaister oder seinen Manlehens Erben Eelich geborn In abstygender Lynien oder wo derselben kainer wer, Alßdann der eltest desselben namens stamens vnd manlehens empfehig von Rippenburg geborn Söllich obberürt Erbschenckenampt zu Manlehen empfahen tragen vnd verdienen, wie sich gebürt. Alles by dem Aid den der benant vnser Erbschennck vnns hierumb lyplich zu got vnd den hayligen geswern hat alles getrülich vnd vngeuerlich Mit Vrkund diß briefs mit vnserm anhangenden Secret Jnsigel besigelt. Geben zu Lintz an der Enß auff mitwoch nach corporis Christi Anno Eins dem XV^{c} XV°.

Num. 79.

Copiæ eigenhändigen Schreibens Kayserl. May. an Herzog Ulrichen wegen der Zwistigkeiten mit seiner Gemahlin. d. d. 26. Nov. 1515.

Hochgeborner fürst, Lieber Ohaem vnd Swager, Vns ist van Herzen laed der vnlust der sich erheben will zwyschen Ewr vnd vnser muemen Ewr gemacht vnd Wier haben Jn aller warhaet kain schuld daran vnd habens wellen wenden Wie Ewr liebe von vnsern Raeten so wir Jn diser stund zu Ewch abuertigen vnd Senden vernemen werdet, Pyttund darauff frewntlich welle sich Jn der sach nicht bekümern noch Ergerne, Sunder vnßers trewen Rats vnd hylff erbarten vnd dargegen kain Newikayt anfahen, daran tuet Ewr Liebe als der Weys, solchs wellen wir vmb dyselb peschulden frewntlich. Wier haben auff gestert dem graffen Wilhalm van Fürstenberg geschriben vnd zu vns Erfadert vnd verpoten Richtz in vnbyl myt Ewch antzufahen auff sein halbe Absag, damyt Seyt gott pewolln. Datum Montag nach katerine myt aegner Hant.

M. R. Königs ꝛc.

Num. 80.

Num. 80.

Herzog Ulrichs Fürhalten auf der Landschafft Antwart, welches auf das Fürstliche Vorbringen erfolgt ist.

Anfengklich uff den artickel unnser gemahel abschied betreffendt erbiettend sich gemaine Landschafft unnsers verstands, Welliche in demselben wider uns gehandelt, Rat, getatt, und schuld daran habendt oder fürther thun wurden, Jr lyb unnd gut alles vermögens zu uns zu setzen unnd sich Jnn demselben williger underthenigkait zuerzögen, Jnmassen wie Jre voreltern Je unnd allwegen ouch gethan haben ꝛc. Sollich antwurt mit dem verstand wie jetzo angezögt ist, nemen wir an zu gnedigem gefallen.

Unnd als nachfolgendt geraten würdet unns selbs auch Land und Leut zubedencken unnd leuchtlich jnn kain krieg zu kemen ꝛc. Sindt Wir für unns selbs nit genaigt unns Jn krieg zubegeben, Sonnder wöllen jnn demselben handeln mit Radt und wie sich lut des vertrags zu Tüwingen gemacht gepüret.

Disem Artickel würdet zu letst angehengkt und erbitten sich gemaine Landtschafft ob yemands unbillicher wyse unns uberziehen oder beschedigen wöllt, Jr lyb unnd gut getruwlich darzustrecken unnd unbillichs ubertrangs zuerwern ꝛc. Sollichs nemen wir an zu gnedigem gefallen, Achten auch dasselb von schulden und obgemelten vertrag gemeß seyn.

Uff den andern artickel ist unnser antwurt, das wir kainen mißtruwen jnn gemaine unnser Landschafft gesetzt, haben ouch nochmals kain mißtruwen, Sonder versehen uns, sie haben unnd werden sich fürohin gegen unns als Jrem hern halten als getrüw underthonen, Ob sich aber ainich sonder personen anders gehalten hetten oder hinfüro halten würden, gegen denselben wöllen wir mit recht unnd wie sich nach vermög des uffzerichten vertrags gepürt handeln lassen, dann wir haben unns bißher gehalten, als ein fromer fürst, des Willens wir fürterhin ouch sein, niemands gewalt oder unrecht zuthund, deßglichen haben Wir gegen Conraten Brüning der hiebey gemelt würdet, mit gewalt nichts gehandelt, Sin ouch des fürstlichen gemüts Jm nit unrecht zethund, Sonder uns fürstlich unnd gemeltem vertrag gemäss zu halten.

Des Artickels halb das Wilpret berürende wöllen wir gnedigs ynsehen haben, die armen Lüt vor schaden zuuerhütten mit Jagen unnd sonst wie dasselbs geschehen mag, Ob aber an etlichen Orten So berlicher schad geschehe, wer uns laid, wöllen auch dasselb mit Jagen unnd in ander wege verhütten und wenden lassen, So uil zimlich unnd müglich sin wil damit solcher schad nit geschehe.

Item

Item des artickels halb die hilff berürendt iſt unſer antwurt, das wir des gemüts und willens nit geweßt unnd noch diſer zeyt ain gemaine hilff an gemain unſer Landtſchafft zu vordern, die uß Irem ſeckel gen ſol, Aber Inen ſy wiſſend was merckclich coſtens nach dem vertrag zu Tüwingen uffgericht unns biß Inn die fünffzig tuſent guldin zugeſtanden und wer daſſelbig verurſachet, So haben wir zehentuſent guldin für gemain Landtſchafft der pfalntz bezalt unnd unnſer Schweſter drüw tuſend gulden geben am hyratgut, das hab gepracht unnd verurſacht den ſtilſtand mit bezalung etlicher gülten und der lauffenden ſchulden. Nu konnden und megen Wir den truwen und glouben mit bezalung des ſo obſtet one gemainer Landtſchafft Hilff nit wol thun doch one ſchaden der Landtſchafft anders, dann das ſie ſich mit uffnemung 30000. fl. mit unns verſchrybendt, dauon wir die güldten geben und raichen, unnd mit der zeyt wider ableſen wellen, dergleichen das ſie ouch wellent Hundert tuſent gulden helffen uffbringen unnd ſich mit verſchryben, Ouch one Irn ſchaden anders, dann wie obſtet unnd mach man nit mer ſchuld, dann vor, dann nympt man hundert tuſent gulden uff, So leßt man ouch ſouil damit ab unnd blybdt nit mer ſchuldig, dann vor, Aber die erlyberung unnſer unnd der Landtſchafft ouch Ringerung der güldten, das ſy der vorthail, der unns zu nutz unnd der lanndtſchafft nit zu ſchaden komen und raichen werd, und iſt daruff unſer gnedig anſonnen unnd beger geweßt unnd noch, das alſo zu uerwilligen, dann ſollich gelt ſol anders nit, dann wie obſtat angelegt unnd verwendt werden.

Wa man ouch ſolte verkouffen, das brachte kain vorthail, Sonnder uß vil urſachen unns unnd gemainer Landtſchafft merckclichen nachtail, nemlich das, das das Land würdt geſchmelert, die Hilff dardurch geringert unnd ſo man vertigung thun ſolt, würde villicht der kauffſchilling ſich hart zu demſelben mögen ſtrecken, dardurch vill nachtail unnd verwiſſ entſteen möcht.

Unnd als unnſer Landtſchafft etlich Hilffen geradtſlagt zum erſten unſer gemahel betreffent, Haben wir unns vernemen laſſen, Nachdem kayſerlich Mt. begert unnſere Rädt zu Ir Mt. zu ſchicken das ſyen wir zu thon willig mit ſampt der churfürſten unnd fürſten Rädt, die ſie darzu ouch verordnet, So begern Wir yemands uß Inen der Landtſchafft ouch zuverordnen, So wöllen Wir kayſ. Mt begere hörn unnd unns halten, wie uns zethun wollgebürt.

Zum andern ſo hat die Landtſchafft anzögt den handel hannſen von Hutten ſäligen betreffent, wie wir uns darinn ſchicken ſollen, da iſt unnſer will unnd gemüt geweſſt uff bit, anſuchen unnd Radt der Churfürſten unnd fürſten, als unnſer vertruwtſten fründen denſelben Tag laſſen zu ſuchen, So der angeſetzt würdet, darzu etlich uß der Landtſchafft unnd von der Ritterſchafft zu denſelben churfürſten und fürſten, wie ſie das begert habent zuordnen mithelffen zu handeln, das wöllen wir uns mit Radt wie ſich zethund gebürt unnd uns littenlich halten.

Zum dritten den pundt zu Swaben betreffendt haben wir zuerkennen geben, Wiewoll uns das bißher beſwerlich geweſſt uß erbern urſachen, das ouch Wir jnn aynung ſyen mit unſern vertruwtiſten Hœn unnd fründen Pfalntz, Wirtzburg, Baden ꝛc. die dann trúwlich zu unns unnd der Landtſchafft jn nótten und jm vergangen armen conrat geſetzt haben, by denen Wir ouch wöllen blyben unnd billich. Aber daneben gemainer Landtſchafft zu gnaden uff Jr underthenig bit unnd anſuchen mermals geſchehen, wöllen Wir by unnſern punds verwandten guten truwen vleis haben, die mit unns jnn den pundt zu Schwaben oder deſſelben verſtentnus zu bringen uff littenlich unnd treglich weg, dann wa wir überflüſſigen coſten konnden unnd mögen abſtellen, darzu ſyen wir woll genaigt, Souil das unnſer perſon unnd der Leuff halb littenlich, damit Wir unns ſelbs unnſers lybs halb bewaren unnd Lannd und Lütt vor ſchaden gnedigklich ſchützen unnd ſchirmen mögen.

Item der Singer, Pfiffer, Trumpter unnd des Rennhuß halb laſſen Wir es blyben by der antwurt derenhalben geben unnd ſy unnſer will unnd gemút ſelbs überflüſſigen coſten der zu nachtail und ſchaden raichen unnd komen mög abzuſtellen unnd zu wenden.

Unnd uff ſollichs Jm beſluss Jnen von der Landtſchafft fürhalten laſſen, das ſie wöllen das beſt thun unnd ſich halten als gehorſam underthon, das wöllen Wir gegen Jnen gnedigklich erkennen und Jr gnedig Her ſin, darneben Jnen ouch durch unſer Radt geſagt, was ſie für ſich ſelbs hierjnn zum beſten radten unnd fürdern künden ſoll ouch geſchehen.

Num. 81.

Kayſer Maximilians Schreiben an Herzog Ulrichen zu Würtemberg wegen eines zu Augſpurg haltenden Reichstages in Perſon daſelbſt zu erſcheinen. d. d. 10. Jan. 1516.

Maximilian von gots gnaden E. Römiſcher Kayſer zu allennzeyten mererr des Reichs ꝛc.

Hochgebórner lieber Swager und Fürſt, uns zweifelt nit dein Lieb trag guet wiſſen, das wir mit ſamt dir und andern des hayligen Reichs Stennden auff unnſern negſtgehalten Reichstegen zu Trier und Cóln etlich des hailigen Reichs treffennlich ſachen, und ordnungen beſchloſſen und fürgenomen haben mit dem annhang, das ain jeder den gemainen Phening durch etlich from glaubhafftig perſonen einfordern unnd wolluerwaren, und darnach damit gehandlt werden ſoll, wie ſolchs durch uns und die Stende des hailigen Reichs verordnet wirdet und das Wir und dieſelben Stende deßhalben, auch zu hannthabung und volziehung ſolher ordnung

und

und sachen, alle jar solanng dieselb ordnung weret zu ainander kommen, und von obberüerten und andern des hailigen Reichs notdurfften handlen sollen, alles nach laut desselben abschieds und das Wir darauff solhen Reichstag bißher zu mermalen und sonnderlich jüngst auff sannt Anthonien tag negst verschinen in unnser Stat Freyburg im Preyßgaw außgeschriben, Aber bald darnach auß etlichen mercklichen verhinderungen und ursachen biß auff unser weiter ausschreiben, widerumb angestellt, und auffgeschoben haben, Wie dann dein Lieb solhs alles auß demselben unnserm schreiben vernemen hat mügen, Dieweil nu yetz der Künig zu franckreich uns und dem hailigen Reich das Hertzogthumb Maylannd abgedrungen, und mit sambt den Venedigern, unnser Stat Pressa mit höres krafft belegert gehabt, die Wir yetzt mit schwerem Costen widerumb entschütt haben und weiter understeen will unns alles das, so Wir bisher in Ytalien mit unserm merklichen Costen und darlegen erobert haben abzudringen und dieselben Venediger widerumb darrin zu setzen und unns also aus Italien zu treiben, und darnach unnser Erbliche Land zu überfallen, Darumb Erheben wir unns mit ainer mercklichen Anzal Kriegsfolkh zu Ross und Fuess, zu annderm unserm Kriegsfolckh, so Wir zuvor in Ytalien haben, zuziehen und wollen unndersteen solhem irem gewaltigen fürnemen zu begegnen, damit wir zwischen hie und diß nachfolgenden Reichstags, das so uns und dem hailigen Reich zu Nutz notdurfft und gueten komet, auch handeln mügen, und dardurch kain zeit verloren werde, und sich dann in dem und anderm alle sachen so schwerlichen zutragen das unser und des Reichs mercklliche notdurfft erfordert, mit samt dir und anndern Stenden des hailigen Reichs fürderlich darein zu sehen. demnach empfehlen wir deiner Lieb von Kayserlicher macht bey den phlichten darmit du uns und dem hailigen Reich verwant bist, und sonderlich in Crafft unser und gemainer Stend des Reichs abschids zu Trier und Cölen ernstlich und wöllen, das du dich auf Montag nach dem Sunntag Oculi in der Vasten negst künfftig gewißlich in Aygner person in unser und des Reichs Stat Augspurg, so dann den angezaigten obligenden henndlen am gelegnisten ist, Zu unsern treffennlichen Räten und Anwälden, so auff solhem tag auch dasselbs sein werden, füegest, So haben die gemelten unser Räte und Anwaeld in beuelch, wann du und ander unser Churfürsten, Fürsten und Stennde also zu Augspurg ankomen, das Sy des Reichs Teutscher Nacion und gemainer Christenhait obligen Euch erzelen, und darauff mit Euch sämentlich dauon zu handlen ansahen und unns daneben solh Ewr ankumen durch die Possterey eylends berichten sollen, So bald uns dann dieselb Ewer zukunfft und angefangen hanulung dermassen verkündt würdet, Wöllen Wir uns von stund an darauff erheben und personlich posstier weyss zu Euch gen Augspurg füezen und unns unnser kriegshandlung, noch ychts anders, daran nit auffhalten, noch verhinndern lassen, Vnd daselbs mitsambt dir und andern Stenden des Reichs, alle sachen der nodturfft nach

helffen handlen, Ratſchlagen und beſchlieſſen, Auch in alweg den gemainen Phening nach vermügen berürts abſchids zu Trier und Cölen, von deinen underthanen, wo das nit beſchehen wäre, von ſtund einzieheſt, oder ordnung gebeſt, und hinnder die verlaſſeſt, damit der ſelb noch zum allerfürderlichſten eingebracht und lawt des obberürten Abſchaids, damit gehandelt werden müege, und dich hierinn nicht dann goßgewalt irren oder verhindern laſſeſt. Wo dich aber goßgewalt ye daran verhinderte das got verhüetten wölle, Alßdann dein volmechtig Potſchafft on wider hinder ſich bringen mit ſambt dem gemelten gemainen Phening, wie obſteet, auff ſolhen Reichstag gewißlichen ſchickheſt und auff yemandts andern weygereſt, verzieheſt, noch auſſenbleibeſt, damit du zu Irrung und zerrüttung gedachter Abſchid zu Trier und Cölen und nachuolgend zu des Reichs Teutſcher Nacion, und gemainer Chriſtenhait ſchympf, ſchaden und verderben, auch deßhalben uns zu mißfallen nit urſach gebeſt, daran thut dein lieb gäntzlich unnſer ernnſtliche maynung. Wir wöllen auch auff ſolhem Reichstag nichts anders, dann was zu volziehung der obbeſtimbten Abſchid zu Trier und Cölen diennt, Vnd weiter des hayligen Reichs Teutſcher Nacion und gemainer Chriſtenhayt Eehafft ſachen und nodturfft erfordert, hanndlen Ratſchlagen und beſchlieſſen, und was ſonder Partheyen berüert, die wöllen Wir mit ſambt dir und andern Stenden des Reichs, etlichen tapffern Perſonen, neben und nach ſolhem Reichstag zu hanndlen und außzurichten beuelhen, damit ander treffenlich ſachen nit verhindert werden, Als auff vordern Reichstegen alzeit beſchehen, daraus dem Reich nit clainer nachtail erwachſen iſt und uns in aller handlung dermaſſen fürdern, das Wir und des Reichs Stende nit über ain Monat daſelbs beleiben bedürffen. Geben in unſer Stat Augſpurg am zehenden tag des Monats Januarij Anno ꝛc. im Sechzehennden, unſerer Reiche des Römiſchen im dreyſigiſten und des Hungeriſchen im Sechund zwainzigiſten Jaren.

per Regem.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.
Serntein.

Inſcripsio: dem Hochgebornnen Vlrichen Hertzogen zu Wurtemberg und Teckh, Grauen zu Mumpelgart, unſerm lieben Swager, Fürſten und Rat.

Num. 82.

Kayſers Maximiliani Befehl an die Würtembergiſche Landſchafft bey Herzog Ulrichen daran zu ſeyn, daß er vermög an ihn ergangner Mandaten die Verdungen in der Schweitz immediate und auſſer dem Recht nichts thätliches fürnehme. d. d. 26. Maij. 1516.

Wir Maximilian von gottes gnaden Erwelter Römiſcher Kayſer ꝛc. Embietten den Edlen, Erſamen, unſern andechtigen unnd des Rychs Lieben getrüwen, gemai-

gemainer Landtschafft des Fürstenthumbs Wirttemberg unnser gnad unnd alles gut, Edlen Ersamen, andächtigen unnd lieben getrüwen, unns langt glauplichen an, wie sich der Hochgeborn Ulrich, Herzog zu Wirttenberg unnd Teck, Graff zu Mumppelgart, unnser lieber schwager und Fürst umb ain grosse Anzahl Volcks in der Aidgnosschafft bewerben unnd des fürnemens sein solle, etlich unser unnd des Rychs Stennde unnd verwandten zuüberziehen, unnd zu beschedigen, das unns wo dem also were, mercklichen befremdet, unnd zu mißfallen geraicht, unnd diewyl uns aber dergleychen emperungen unnd Auffrur jm hailigen Rych zuverhüten gepüren, Haben Wir seiner Lieb ernstlich geschrieben unnd gebotten, Sollich sein fürnemen und bewerbung, wo das dermassen gestalt were, von stund an widerumb abzustellen, und gegen denselben unnsern unnd des Rychs stennden und verwandten in ungutem mit der Tat, noch in ander Weg ausser Rechtes, des wir Jme auf sein Ansuchen unnd begeren gestatten unnd verhelffen wollen, nichtzit fürzunemen unnd zu handlen Innhalt unnsers kayserlichen briefs deßhalben aufgangen, Demnach empfelhen wir Euch von Kayserlicher macht ernstlich mit disem brief gebiettend und wellen, das Jr by dem gemelten unnserm Fürsten Hertzog Ulrichen darob seit, damit er solhem unnserm gebot gehorsamlich nachkom, und Jr ouch Jme in solhem fürnemen kain annhang, hilff noch bystandt bewyset, Sonnder gentzlichen still steet unnd hierjnn nit ungehorsamlich erscheinet, als lieb Euch sy unser unnd des Rychs schwer ungnad und Straf zuuermeiden, daran thut Jr unnser ernstlich maynung. Geben in unnser Stat Meran, den xxvj. tag May, Anno dñi ꝛc. decimo sexto, unserer Reiche des Römischen im xxxi. und des Hungerischen Jm Siben und zwaintzigsten Jaren.

Ad mandatum Cesaree
Mtis proprium.

Num. 83.

Herzog Ulrich bewilligt der Stadt Gröningen die S. Johanns-Capell-Pfründ fürohin auf einen Organisten in der Pfarrkirche zu verwenden. d. d. 17. Jun. 1516.

Wir Ulrich ꝛc. Bekennen und thuen kundt offentlich mit disem brieue für uns und unser erben, das wir als rechter patron und Lehenherr der Caploneypfrund Sanct Johanns Capellen vor unser Statt Gröningen gelegen unsern lieben getrüwen Burgermayster Gericht und Gemeinde derselbigen unser Stat Gröningen zu sonndern gnaden und umb merung gottlichs Lobs und zierde der hayligen Aempter gnädigklichen zugelassen und bewilligt haben, das hinfüro anzöite Caplony Sanct Johans capellen von uns und unsern Erben So offt und dick die ledig würdet uff

ainen geschickten erbern priester der die Orgel in der Pfarrkirchen daselbst zu grönin-gen mit orglen uff die hochzytliche feyr und vest lut und Inhalt der fürgenomen ord-nung von dem Erwürdigen in Gott und hochgepornen Fürsten unserm Lieben Oeheim und Swanger Hern Jörigen Byschouen zu Spyre, pfaltzgraue by Rhein, Hertzo-gen in Bayern ꝛc. bewilligt und confirmiert, gnugsamlichen versehen könnd, ge-wendt und solicher organist damit belehnet werden soll, zulassen und bewilligen ouch sollichs wissentlich hiemit und in crafft dis brieues, doch uns und unsern Erben als Casivögten sollicher pfrunde unser Lehenschafft und gerechtigkeiten zu presentieren in allweg vorbehalten und daran onschädlich, Mit urkund und in krafft dis brienes mit unserm anhangenden gerichtsInsigel besigelt und geben zu Stuttgarten zinsstags nach Sanct Vitstag anno dominj xv^{c} decimo sexto.

Marschalck subscripsit.

Num. 84.

Gedrucktes Ausschreiben Herzog Ulrichs wegen seiner an Hannsen von Hutten begangenen Handlung. d. d. 6. Sept. 1516.

Allen und [illegible]en Churfürsten: Fürsten: Gaistlichen und weltlichen: Prelaten: Grauen, Edlen, Herren, Ritterschafft, Frey und Reichstetten, Gemainden, Vögten, Ampteleuten, Vitzthumben, Pflegern, Schultheissen, Amman, Richtern, Gerichten, Räten und sunst Menigklichem. Embieten wir Ulrich von gottes genaden Herzog zu Wirtemberg und zu Teck. Graue zu Mümpelgart ꝛc. Vnser freuntlich dienst und was wir liebs und guts vermügen, Freuntschafft, Freuntlichen, Günstigen und Grus zu vor. Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwirdigen, Wirdigen, Wolgebornen, Edlen, Fürsichtigen, Ersamen, Wyßen, Lieben, Oheimen, Schwägern, Herrn, Frewnd, Lieben Besundern und Getrewen. Uns zwyfelt nit Euwer Lieb, Freundt-schafft unnd euch allen seyen unuerborgen, Die Lästerliche, schantliche, unerliche, Luge-nhafftige, erdichte und gestiffte schmachschrifft. So Ludwig von Hutten zum teil für sich selbs, und zum tail mit synen sünen und andern von Hutten, wider uns haben lassen ußgeen. Darinn sie anrögen und fürgeben, dz wir irn sun Bruder und vetter Hansen von Hutten als ain unuerschuldt edel mensch, wider got, natur, eer, recht, und alle menschlichait, grußamlich, schantlich, unerlich, ufsätzlich, on alle beschuld diqung, vorzug, klag und unbesorgt, tyrannisch, umb syn unschuld, und getrewe dienst, ouch über sein tugentlich und wolhalten, ermordt und erhenckt haben sollen, Damit understanden uns in euwer Lieb, freuntschafft und euch, yngutragen und zuuer-klagen, wie böslich, schäntlich und lästerlich, wir an im gehandelt, dardurch wider gesetzten landtfriden, inn verbruch desselben Acht, Aberacht, unnd ander peen des

rech-

rechten gefallen. Damit unser furstlich eer, würd und regierung verwürckt haben unnd also unser verwanten irer verpflichtung uns gethon, ledig, und fürter uns nit anhengig, under abwychen, inen von Hutten und iren anhengern wider uns beistendig syn solten, alles laut und verrers inhalts, irs erdichten, erlogen, ußschrybens, allenthalb ußgegangen. Dardurch sie also uffsetzlich, betrugenlich und fälschlich understanden Euwer lieb, und euch, nit allain wider uns zu mißfallen zubewegen. Sunder auch einzuführen, und dahin zubringen, das euwer lieb und ir, von uns abwychen, abwenden und abfallen, und inen, irs verkerten, falschen, boßhafftigen, und unbillichen furnemens, gegen uns hilff, rat, und Bystand thon solten.

Wiewol wir nun von jugent uff one Rom zureden, uns geflissen und also herbracht haben, niemants wider recht, und billichait mit worten, schrifften, oder gestatten, zu schmehen. Sunder uns desselben gegen baiderlai geschlechten hochs und niders standes enthalten. So hat doch der trewloß, falsch, verräterisch, flaischbößwicht Hans von Hutten uber und gegen unser vilfältig Sunder gnad, trew und gutät, so wir im für all ander unser diener bewißen, sich so undanckbarlich, untrewlich, fälschlich, verräterlich, schäntlich und lästerlich gegen und bey uns gehalten, erzaigt und an uns gefarn, uber unser gnedig und trew, auch darnach ernstlich und betrowlich warnung. Das es uns wytter zugedulden nit menschlich gewesen, dardurch wir zuletst uff das höchst verursacht, gegen im nach seinem verschuldenn, und umb seine grosse bößwicht stuck, an uns begangen, mit straff an seinem Leyb und Leben zuhandlen. das wir ouch also gethon, in gestalt, und wie wir sollichs nach vermög des hailigen rychs haimlichem gericht, und nach freien stulsordnung und rechtsatzung zu thund fug und macht gehabt, wie euwer Lieb, und ir, des alles durch diß unser ußschryben, nachvolgenden warhafftigen Bericht vernemen werdent. Und nit wie die von Hutten, durch ir erdicht, lugenhafftig ußschryben anzaigen. So wir auch denselben Hansen von Hutten umb syn mißhandlung, ubeltat, und bößwicht stuck wie oben gemelt, an sinem lyb und Leben gestrafft, haben wir desselbigen kain schyhen getragen. Sunder selbs geöffnet, und alsbald darnach an euwer Lieb, euch und menigklich wöllen ußschryben, damit euwer lieb, ir und menigklich wissen triegen. Das wir doch (usserhalb rums zureden) als ain frummer fürst, sunderer liebhaber, und uffenthalter des adels, denselben Hansen von Hutten, als einen vom adel geborn, nit on merckklich verwürckung und ursach entlybt. Sunder uß seynem grossen verschulden, und mißhandeln, dardurch wir menschlich zureden, nit allein gröslich geursacht sunder wol getrungen, gegen im mit straff, dergestalt zuhandeln, nachdem wir von im wie euwer lieb und ir hernach bericht werden, und by euch selbs menschlich, wol erachten mögen. Uff das höchst und unlydenlichest belaidigt, verursacht und bewegt worden, Aber unsere Herren, Freund, aigen Rät, und ander, haben by uns flyssigklich angehalten und gebetten, das wir mit sollichem ußschryben inn zu steen, und nit

allain

allain der todten, sunder auch der lebenden, die es belaidigen möcht, darinn verschonen wolten, und wiewol wir inen sollichs zu mermalen abgeschlagen, mit anzaigung, wie beschwerlich uns das wer, die ursach und gestalt unser handlung zuuerhalten und das ußschryben zu underlassen. So haben doch daruff unsere innerlichsten und liebsten freund, uns deßhalb ferrer und so streng ersucht und gebetten, mit erinnerung und ermanung Sie wölten doch ir lyb und gut und all ir vermögen freuntlich, trewlich und ungespart zu uns zu setzen. Darumb auch je billich wer, das wir inen in dem volgten, und zu willen würden, so doch sie von Hutten, noch zur zyt nichßit ußgeschryben hetten, dardurch sie auch uns zur selben zyt, mit dem gemainen ußschryben still zu steen bewegt und vermögt. darneben Kaißerlich Maiestat unser allergnedigster herr und ir Maiestat Commissarien, Erstlich die Hochgebornen fürsten und Erwirdigen in Got, unser freuntlich lieb Oheim Schwager Herr und freund Herr Ludwig Pfalnßgraue by Rhyn, Hertzog in Bairn, des heiligen Römischen rychs Erßtruchseß und Churfürst ꝛc. und herr Lorenß Bischoue zu Wirßburg, Hertzog zu Francken ꝛc. und dann der Hochwirdigest in got herr Matheus der hailigen Römischen Kirchen des Titelß Sancti Angeli, Cardinal, Bischoue zu Gurgk, Coadiutor des Stiffts zu Salßburg, Ro. Ka. M. in Italien Statthalter General ꝛc. Auch andere unsere Herren, Freund, unser Aigen Rät und ander Vns wyter angesucht und gebetten, mit ußschriben still und in ru zusteen. Denen wir zu underthäniger gehorsami, freundtlichem geuallen, unnd wilfarung also verzogen und still gestanden, biß die von Hutten, die bemelt ir lästerlich, schantlich, Lugenhafftig, erdicht, und gestifft schmachschrifft wider uns unschudigklich und unbillich, aber Irnthalb gantz verkerlich, fälschlich, betrügenlich, und unerlich haben lassen allenthalben ußgeen. Deßhalb lenger still zusteen uns gantz unlydenlich. Sunder erfordert vnser notturfft, und natürlich gegenwer, zu rettung unser Fürstlichen stands, Eern und Würde, die falsch untrew, betrugenlich, lugenhafftig, und verräterisch handlung, und Bößwichtstuck Hansen von Hutten, zueröffnen, synes vatters Ludwigs, synes Brüder, und vetter ußgiessen, mit worten und schrifften beschehen, zuuerantwurten und von uns zuwenden. Und ob wir das nit allweg mit höfflichen und züchtigen worten thun werden. So wollen es Ewer lieb und Jr dem zugeben daz wir Als der angetast, hoch verursacht, den handel nach der leng, wie der gestalt, und sich begeben hat, notturfftigklich zuerzelen, und doby unsern widerwertigen mit der maß, als sie uns durch Jr lästerlich schrifften und wort verursachen, Auch mit zugehörigen, verstentlichen worten zubegegnen.

Und bezeugen uns zu vorderst mitt gott, ewer und aller erberkait, das unns mit bemelten erdichten lugenhaftigen schrifften und zulegungen deren von Hutten, gewalt und unrecht beschicht, wie wir das nachuolgend mit rechter warhait anzaigen werden. Ob wir aber dieselb lang schrifft inn ainem oder mer artickelen, uß vbersehen, oder

sunst

sunst redlichen ursachen mit ußtruckten worten nit sunderlich wurden anregen oder verantwurten. Ist doch unser gemiet und wil, das wir der selben nit bekantlich, wöllen auch damit stillschwygend, darein nit gehellen, sonder die inn gemain widersprochen haben.

Wir bezeugen auch die Injuri schmach und unrecht, so uns von denen von Hutten lugenhafftigklich wider Gott naturlich billichait, Eer, recht, gesetzten Lantsriden und alle erberkait, irenthalb unerlich, fälschlich, und betruglich zugelegt, dagegen unser notturfft zugebruchen, wie uns als einem frumen loblichen Fürsten gegenwer wyß, und sunst zu thun wol geburn mag.

Vnd wollen ewer Lieb und euch daruff gestalt und herkumenhait des handels nach der geschicht warhafftigklich berichten. Wie nachfolgt. Mit freuntlicher bitt, günstigem und gnädigem ansinnen und begeren. Ewer Lieb und Jr, als liebhaber der Warheit, Er und Erberkait wöllend sollichen unsern nachuolgenden warhafftigen bericht gutwilligklich und mit guttem flyß unuerdrießlich vernemen und glauben geben, Euwer Lieb hoffgesind, ewern underthonen, verwanten freunden und gesellen, Auch eröffnen und wa ir des von uns inn argem hörten gedencken, uns des uff nachuolgenden waren bericht zu entschuldigen und verantwurten.

Vnd hat der Handel im grundt die gestalt, das wir Hannsen von Hutten zu ainem diener angenummen, Jn unser Cammer, uns gegen Jm mit sundern gnaden und gaben Für all ander unser diener erzaigt unnd bewißen, Nit allain als ain Gnediger Herr, gegen synem diener, Sunder, wie ain vatter gegen ainem sun, und ain getrew gesel gegen dem andern, und zum offtermaln gelt, nit allain C. Sunder CC. CCC. guldin, so vil er begert hat, ime Gnedigklich mit getailt und gegeben. dann er unser und des unsern gewaltig gewesst, Also das im von uns und unsern Amptleuten unsers hoffs, gar nichßit abgeschlagen. Wie auch die verwalter derselben unserer ämpter unsers hoffs des sundern beuelch gehabt, ime alle ding so er beger mit zutailen, nit weniger dann uns selbs, Als auch beschehen und offenbar am tag ligt. So haben wir im auch unser Lyb, gut, und was uns got Zytlichs verlihen, vor andern vertrawet, und so verr zimlich und menschlich gewesst, hetten wir im auch Seel und Eer vertrawt. Haben in also für den gehaimesten in unser Kammer gehalten. Vnd synd im mit sollichen sundern gnaden genaigt gewesst, wo wir ine in nöten gesehen, Das wir ungescheucht sterbens und verderbens, in aigner person, unser hilff, Rat und Bystand guedigklich und trewlich zugesetzt und gethon hetten. Nit weniger dann unserm aignen Leib.

Vber das alles und sollichs onangesehen hat derselb Falsch, Trewloß, verretterisch, undanckbar Bößwicht Hans von Hutten, undanckbarlich, Bößlich, Schäntlich, Vntrewlich, Falschlich, Betrugenlich, Vneerlich, und Verreterlich, wider got, Natürlich schuld der Danckbarkait, Eer, Recht, Billicheit und alle Erbarkait, über syn Verwantnuß an uns gefarn und gehandelt, wie nachuolgt.

Nemlich: Ist er uber syn glopte, handt gegebne trew, uns trewloß und brichig worden. Vnd so wir in darumb zu red gesetzt uns das nit verneint, als er daz auch nit hat künden vernainen oder abred syn. Sunder understanden uns das weinende abzubittten, im selbs deßhalb zum offternmal den tod gewünscht. Auch also gebaret und erzaigt, als ob er im selbs den todt wölt zugefügt haben, und uns darauff umb rat gebetten, wie er doch mit fügen uß Teutschen, in frembde land kommen möcht. zu dem so hat er uns auch vilfältigklich by hoch und nidern stenden fälschlich und verreterlich verlogen und uß gossen, und understanden hoch und hart zuuerunglimpffen, wie sollichs bewerlich und zu syn zyten darthon mag werden, in mainung damit furzubiegen. Vnd so sein boßhafftige handlung an tag bracht wurd, die selben damit zu beschainen. darum wir (so uns das furkummen ist) ine mer dann zu ainem mal zu red gestelt, ernstlich gestrafft, gewarnet, und gnedigklich gebetten, des ab und müssig zusteen mit ernstlicher trow, wa er das mer thun, soll er wissen, das er uns sollichs nit mer abwainen, noch abbitten, noch wir es von im lyden, sunder dagegen ernstlich, so verr unser lyb und gut raich handlen werden. des alles und uber ietztgemelt unser gnedig straff, bit und darnach ernstlich warnung, und betrowung ist er nit gesettigt, noch rüwig gewesst. Sunder hat darüber Vns, an unsern fürstlichen wurden understanden anzutasten und zubekrencken, mit denen oder derglychen worten, im grund, Er sey in ungnaden by uns und so er also mit ungnaden von uns oder hin weg kumme, wöl er von uns ursach sagen, das wir kains Fürsten oder eeren werdt syen. Sollichs ist von im bewyßlich. So hat er auch mit lügin und unwarhait, böslich und uffsetzlich geredt, das wir ain knecht gedingt oder bestelt, der in erstechen solt, ist auch bewyßlich.

Zu dem allem hat er uns gesparter warhait mit erdichter, gestiffter Lügin zugemessen und von uns ußgeben, das wir ein erentrych frawenbild, löblichs, eerlichs stammens, namens und herkummens, so sich gegen uns und menigklichem loblich, eerlich und wolgehalten hat, solten understanden und furgenummen haben, an iren eeren zu schwechen, schmehen, und unsern ungebürlichen willen mit ir zuuolbringen. Vnd wa sie unsern willen nit thun, wölten wir sie schlahen und mißhandeln, mit vil ungeschickten worten, deren wir ietzo im besten geschwygen, das uns nit wenig zu hertzen gangen, und billich unlittenlich gewesst, in betrachtung, was unrats in vil weg darauß lychtlich hett mögen erwachsen. Vber daz wir all unser tag frawen schendern hessig und wider gewesst und noch seyen. darneben wöllen wir zu Eeren und verschonung anderer hochs und niders stands personen, etlich namhafftig artickel furgeen, In denen Hans von Hutten schäntlich, böslich, untrewlich und unerlich gegen uns gehandelt. Dise und vil andere Böswicht stück, druß, hochmut und verachtung synd die getrewen dienst, die er uns bewißen hat, umb die obgemelt unser sunderlich gnad und guttat im vor allen andern unsern dienern beschehen. So wir nun das ains tails selbs von

im

im gewißt, zum tail sunst algentlich ersarn. Sind wir uff das allerhöchst wir immer sagen und schryben künden, schwerlich bewegt, belaidigt und erzürnt worden, inn betrachtung unser grossen gnad, trew, und guttat und dargegen syner so unmenschlichen undanckbarkait, und boßhafftigen verreterischen untrew uber unser gnedig bit, warnung, und ernstlich trow, wie oben erzelt, im beschehen. Und haben sollichs also schwerlich müessen beherßigen. Uns zwyfelt auch nit, euwer Lieb, ir und menigklich, nit allain Christglaubig, Sunder auch all ander Türcken, Haiden und Tattern, die menschlicher ding und bewegung tailhafftig synd, und denen sollichs immer fürkumpt, werden uß eigner vernunfft und menschlicher bewegnuß selb, ab der bösen verreterlschen undanckbarkait und untrew, ain menschlich mißfallen und mitlyden mit uns haben, und wol erachten und ermessen künden, das menschlich zureden nit wol muglich geweßt uns höcher und schwerlicher zubewegen, belaidigen und entschicken. dann durch sollich unmenschlich undanckbarkait, boßhait, falsch und verreterisch untrew des, dem wir vor andern am gnedigesten geweßt, am höchsten vertrawt, und am maisten guttat bewißen und erzaigt haben. Und künden by uns selbs nit achten, daz kain verstendig mensch. Er sy gleich Christ, Türck, Hayd oder Tatter uns verargen mög, das wir die gedacht Böß, Verreterisch, undanckbarlich handlung Hannsen von Hutten, so hoch beherßigt und zu stätten ungenaden gefaßt haben. Daruß wir dann verrer geursacht worden, in selbs ernstlich darumb zu red zusetzen. das wir ouch gethon, ine selbs under augen. Ouch darnach bey Fursten und Herren, Edlen und unedeln, ain trewloßen, Verretterischen, Flaischbößwicht, geschuldigt und gescholten, und daby gesagt, das er menschlich zu reden, als ubel an uns gefarn, als Judas ann unserm Herren Gott, besonder vor denen die im vor andern gehaim waren, der mainung im sollichs fürzubringen, als auch geschehen ist, Dan er das selbs gewißt und bekent hat, das im sollichs gesagt sy. Vnd ist daruff on unser erloubung von uns hinweg geritten, und hinder im gelassen sein Handtschrifft, darin er urloub von uns begert und genommen, das wir also sin lassen, und im darüber kain gnädige erzögung noch verwenung mer gethon weder mit schrifften, worten noch wercken. dan wiewol die von Hutten uns ußgeben, das wir Hansen von Hutten mit unser aigen hand zu uns beschriben haben, Ist war, und lang darvor und ee wir in von obgemelter seyner Bößwicht stuck wegen, als oblut ain Trewloßen Flaischbößwicht gescholten, vor im selbs. Ouch Fürsten, Freyherren und andern, und darnach gar nit beschehen, mag uns ouch mit warhait nit zugelegt werden. dan wie wol, nach dem wir in also geschuldiget und gescholten, und er daruff von uns geritten, und durch sein nachgelaßne handschrifft urlob von uns genommen, wie erzelt ist, wir von sinen wegen zu vilmaln angesucht und gebetten worden syen, ine wider zubegnaden, im zuschriben, und wider anzunemen, haben wir es doch stracks abgeschlagen. Vnd so wir daruff wytter bittlich angelangt, das wir doch andern willigen und vergünden wölten im

zuschriben, wider zu kommen, haben wir dasselbig ouch abgeschlagen und nit vergönnen noch willigen wöllen. Sunder daby gesagt, das wir im nit schriben, noch zu schriben willigen, noch uns gegen im ainichs vortails inn kainen weg begeben welten, und in daruff ferrer noch wytter kainer begnadung, noch gnedigen schyns, weder mit worten, wercken, noch geberden, verwendt noch vertröst, uß dem wol zuuernemen, daz wir ime darüber nit geschriben, noch ainiche vertröstung noch begnadung erzaigt haben. Als auch die gründtlich warhait ist. Darüber hat er sich wider an unsern hoff gethon, und by uns kain begnagung noch gnedigen schin, Sunder mißfallen und ernstlich erzaigung befunden, wie er dann dauor (als oblut) warnung und trow het empfangen. So sich nun gefügt, das wir anderer sachen halb wöllen reitten und er sich darzu geschickt, mit uns zu reiten. Ist er daruff gewarnet und ermant worden, er wisse, was er mit uns zuschaffen hab, und wie er mit uns stand, also und dergestalt, das im nit zu ratten sey, mit uns hinuß zu ryten, oder so er ie ryten wölt, das er sich dann selbs inacht hab. dann es mög lychtlich ein wort das ander geben, dardurch er uns verursachen, daz ain unrat daruß werden kundt und derglych. Sollch warnung er alle nit allain in verachtung gestelt, Sunder daruber sich drußlich merecken lassen und gesagt. Er wölle syn bantzer anthon und mit uns hinuß reyten. Als er aber syn bantzer damals nit zu Stutgarten gehabt, hat er nachmals wye er zu andern die noch inn Leben, gesagt. Er wöll dannocht mit uns hinuß ryten, er wiß wol, wir werden im spitzige wort geben, so wölle er uns gleich als spitzige und stolze wort wider geben. deshalb die von Hutten mit warhait nit sagen mögen, das er uff unser genedigs verwenen unnd uff gnedigen schyn unbesorgt, mit uns geritten sey. das alles ist kundtlich und bewyßlich. Als wir nun in das feld komen, und er in obgemeltem druß und boch uns nachgeritten. Haben wir all unser diener vor uns hinziehen lassen der mainung unser sachen mit im außzurichten und in ain Holtz geritten, dardurch wir von Stutgarten uß uff Böblingen zu haben müessen rytten, dahin er uns dann auch nachgeuolget, des wir, aber uß kainem gnedigen verwenen noch vertrösten geschehen lassen. Als wir der endts kummen, haben wir uns gegen im under augen gewendt und die obgemelten und andere seyne untrewe, falsche, verretterische, lugenhaffte, und lästerliche Böswichtstuck, so er an uns (als vorsteet) begangen. Mit ernst furgehalten. Vnd als er die nit vernaint, Jme gesagt, Sichst du, du Trewloßer, Verreterischer Flaisch Böswicht, Ich het wol macht mit vilen dich zu erwirgen und an den baum (ain Aich anzaigende) (Wiewol er kains grünen baums wert war) hencken zu lassen und do by zuhalten und zu zusehen. One das Ich mich in ainig geförlichait myns leibs mit dir begebe. Aber ich hab das nit wöllen thun. Sunder bin also do, und wil, als ain Fryschöff selbs gegen dir um dyn an mir begangen Böswicht stuck, als ainem Trewloßen, Verreterischen, Flaisch Böswicht, gegen dynem leib und leben handeln und dir thun das dir zugehört. Wie

ich

ich als ain Fryschöff, wie du waisst, zuthund gut macht hab. Ine daruff angeschryen, das er sich syn leibs und lebens wörn sölt, Vns daruff zu im genähet und in krafft Kayserlicher Recht Fryhait sag, den Fryen stüln haimlicher gericht gegeben. Ine an synem Leib, und Leben, umb syne begangne Böswichtstuck zustrafen, furgenummen, und understanden. Vnd haben im selbigen dannocht milter, und weniger gehandelt, Dann wir als ain Wissender Fryschöff, gegen ainem söllichen Böswicht, macht gehabt, Ine auch mit roß, harnasch, und gewör nit der maß uberrysch, noch (wie die von Hutten lugenhafft anzaigen) ongewarnet angrissen und ubereylt.

Das Wir aber seynem todten Cörpel, ain gürtel an den Hals gelegt, Ist die warhait, und darumb beschehen, das die ursach syner entlybung, Nemlich die obgemelten Böswicht stuck daby gemerckt wurden, wie uns nach des fryen stuls recht, zu thon gebürt hat. Wir haben uns auch sollicher unser Handlung nit geborgen, sunder alßbald darnach selbs eroffnet. So nun das alles, wie obberürt lugenhafftig schrifft, von Ludwigen von Hutten außgangen, anfangs anzeigt, als solten wir Hansen von Hutten synthalb gantz unuerschuldt ermordt und zu schmehen begert haben. zu dem in andern irn schrifften deren von Hutten, der gedacht verräterisch trewloß böswicht Hans von Hutten genempt, gehaissen wurdet, ain unuerlümpter, unschuldiger, ernfrommer, des adels oder edel Mensch. Darzu sagen wir, das uß obgemelter unser warhafftigen erzelung, der geschicht sich luter erfindet, Das uns mit sollichem zulegen, deren von Hutten größlich unrecht beschicht, lugenhafftigklich und irenthalb unerlich uff uns außgegossen würdet, dan wir in kains wegs ermordet, sunder allain als ain ubeltätter, trewloßen, verräterischen Böswicht, umb syn verschulden gestrafft, wie erzelt ist, und wir als ain Fryschöff zuthun gut macht und recht gehapt. Es kan auch by kainem verstendigen ain mord geacht werden, Als wir auch kainen mord, noch morder, nie hold gewest. Vnd der uns deßhalb ain mord zumysset, der thut uns unrecht und lügt uns schäntlich, verrätterlich und mortlich an, und ist an im selbs, deßhalb Ludwig von Hutten, syne Sün und besunder der iung Ludwig, und ire vettern von Hutten, sich wol enthalten, und des miessig stienden, uns sollichs also mit Lügin zuzulegen. Vnd bedächten daby den todtschlag, so der iung Ludwig von Hutten an dem iungen Gundelfhaimer begangen, wie redlich derselbig beschehen sey, ist vil leuten wissent. Alsdann ferrer die von Hutten ußschryben und anzaigen, wie die geschickten von unser Lantschafft, inen mißfallens, und klagens diß hanndels halb angezaigt, mit dem Erbietten, darinn zu handeln das sie von Hutten ir laid deßhalb spüren und sehen wurden ꝛc. Achten wir wol, das unser Landtschafft und derselben geschickten, des nit bekantlich syn, Sunder werden sie gleich, als wol als wir, damit angelogen. Vnd als uns nit zwyfelt, sich by uns als die getrewen, underthon haltten, Vnd die von Hutten noch ander nit abwenden lassen, und für sich selbs daruff wol wissen zuantwurten.

So dann die von Zurten in irem ußschryben (sich zu entschuldigen) sagen, sollich ir ußschryben uß gedrengter not, väterlicher brüderlicher und vetterlicher lieb und trew, und unsern unfürstlichen, unadelichen, schantlichen werken und andern mer ursachen bewegt zu syn. Darzu sagen wir, wa gleich dem also, das doch nit, Sunder bößlich von uns erdicht, und erlogen ist, So were dannecht sollich ir unerlich, schentlich schrifft inen selbs, auch den irn, lebendigen und todten, zu gut, billich verhalten. Sie hetten auch ir taglaisten und anders, damit Ludwig von Hutten, hech und nider stend betrügenlich und schantlich yngefürt, und uffenthalten hat, oneruolgt oder onerlangt ainichs billichen rechten, (des wir ine an gepürlichen orten nie vorgangen syn, noch vorgeen wöllen) billich underlassen. Dann wir unser tag anders nit, dann wie ainem Frummen Fursten gebürt, herbracht, und in unserm thun und lassen, anders nit, dann uffrecht, warhafftig, bestendig. Und der den adel erberkait und gerechtikait, lieb gehabt und gefürdert hat, erfunden worden. Anders mag uns mit warhait (usserhalb rums zu reden) nit zugelegt werden.

Alsdann Ludwig von Hutten im ußschryben vil guttat, so er uns bewißen hab, anzaigt, und sunderlich, in dem, das er uns zehen Tusent guldin, ain iar lang vergebens, uff unser ainig Brieff und sigel gelyhen ꝛc. Ist die warheit, daz er uns zehen Tusent guldin gelyhen. Doch mit der versicherung, daz er uns, unser Landt und Leut darumb anzugryffen hab, mit oder on recht, gaistlichem oder weltlichem, laut bemelter brieff und sigel, dero datum steet, uff Pfingsten, Unnd dannocht mit sollichem geding, uff Cathedra Petri, schierst darnach widerum zubezalen. Aber uber das, wiewol es ein gelihen gelt gewesst, und ain bestimpte zeit der bezalung gehabt und dieselbig zyt erstreckt worden und er im darinn vorbehalten ieder zyt uff syn erfordern, das gelt wider zubezalen. Und es daruber dreu iar lang angestanden. So hat er doch dauon und deßhalb von uns, zusampt dem hauptgut der zehen Tusent guldin empfangen und eingenomen von iedem der dreyer iaren, Funff hundert guldin, Trifft in summa Funffzehenhundert guldin gesuchs. Wellichen gesuch er auch mitsampt dem hauptgut von uns haben, und den nit nachgeben, noch zuuerzinßen ansteen wöllen lassen. Was guttat oder Dienst das sey unnd wie gleich ainem wucher, und ob es im selbs, oder uns zu gut geschehen, geben wir den verstendigen zu ermessen. Deßhalb wir sollichs anzugs billich von im vertragen bliben.

Und als er anzeigt, uns syn sun vertrawt haben, ist oben gehört, mit was gauben, gnaden und guttat er von uns gehalten, desglychen wie untreulich, bößlich und undanckbarlich er sich gegen uns bewyßen, on not wider zu äffern und zuerwittern.

Als er auch ferrer anzeigt, wie er syn sun erfordert, und derselb daruff urlob begert, daruff wir im uffzuglich antwurt geben haben sollen. Darzu sagen wir, sobald wir syn Boßhait und bubery erfarn, ine daruff, als oblut gescholten, und sollichs by Fürsten und andern eroffnet, Haben wir im kain verzüglich antwurt mer geben

ben, noch ainiche begnadung oder Vertröſtung gethun, mag uns auch mit warhait nit zugelegt werden, alles wie obgemelt.

Ferner als er anregt, wie er ſynen ſun Ludwigen nach ſynem ſun Hanſen geſchickt, und urlob begert, und wir im gutte, falſche wort gegeben haben ſollen, damit lügt er uns auch ſchantlich an, und ſynd des bißher mit warhait nit beſchuldigt worden, derglychen auch nie gepflegen.

So dann Ludwig von Hutten wytter anzaigt, als er ſyn andern ſun Ludwigen nach Hanſen geſchickt, und der uns umb erloubung gebetten, Das wir in daruff in gnedigem ſchyn, haben haiſſen mit uns rytten, mit verwenung, mit im zu reden, wie er lenger by uns blyb, und im alßdann zu erlauben, daruff er ſich kainer ungnaden gegen uns beſorgt, und alſo on harnaſch uff ainem klainen unachtbarn pferdlin gerytten, und kain ander wör, dann ain Tegen gehapt ꝛc. darzu ſagen wir, das ſollichs ſchantlich erdicht und erlogen, ſunder ergangen iſt, wie wir oben warhafftiglich erzelt haben. Er iſt auch nit als uff ainem unachtparn pferdtlin und mit ainem ſchlechten Tegen lut ſyns anzögens gerytten, ſunder hat er gehapt ſyn gewonlich, und das beſt iagpferdt, darzu ain lang gewör, das er gewonlich zutragen, und zu fieren gepflegen hat.

Furrer als Ludwig von Hutten ferrer mit lenge, doch on allen grundt der warhait, underſtet zu erzelen, wie wir mit Hanſen ſynem ſun, biß zu entlybung deſſelben, und darnach mit ſynem todten Cörpel, gehandelt haben ſollen ꝛc. Darzu ſagen wir, das ſollichs auch erdicht und erlogen, und im grund nit anders gehandelt, dann wie oben von uns erzelt iſt, und uns als einem Fryſchöffen gepürt, daruff wir uns ziehen und ſagen demnach ferrer, So offt und vill Ludwig oder iemand anders, wer der ſey, uns inn dem ainichs mords, Tyranniſchen, Henckeriſchen, Boßhafftigen, unfürſtlichen oder unerlichen Handtlung beſchuldigt oder zeycht, daz der, oder die ſelben uns damit unrecht thund, als Verreteriſch, Flaiſch-Böſwicht, Schantlich und böſßlich anliegen, und ſynd an inen ſelbs.

Aber der Siben Tödtlichen wunden halb, die Hans von Hutten, von uns, und derſelben fünff zuruck empfangen ſol haben, darzu ſagen wir, das es der ſiben tödtlichen wunden halb auch erlogen iſt, Sunder hat er über ain, oder uff das höchſt zwu tödtlich wunden, nit gehabt, wie die warhait und bewyßlich iſt. daz er aber ſunſt etlich ander unachtbar wunden, und dieſelben ainstails zuruck empfangen hab, Mag war ſyn, und hat ſich nach gelegenhait der handlung und malſtat, alſo zugetragen und erhaiſchen.

So dann er Ludwig wytter anzaigt, das ſollichs mit ſynem ſun gehandelt, on allen Vorzig unnd ſchuldigung. Darzu ſagen wir, das ſollichs auch erlogen und erdicht iſt, dan wir in ſelbs, aigner perſon, deßglychen gegen Fürſten und Herren, Edlen, und unedlen, geſcholten und gezygen, ain Trewloßen, verretteriſchen, Böſwicht

(als

(als er auch geweßt) und das er (menschlich zu reden) als ubel an uns gehandelt. Als Judas an Gott unserm herren. Wie oben gemelt und bewyßlich ist. Wie kan dan er Ludwig so vermeßenlich, on einichen grund der warhait, und mit der Lügin fürgeben, das wir on allen vorzyg und beschuldigung, gegen seynem sun Hansen gehandelt haben. das wir aber sollichs gethon sollen haben on alle vorgend Clagen und recht. darzu sagen wir, das wir uns inn dem gehalten haben, Als ain Freyschöff und Wissender zuthon macht und der Bößwicht wol verschuldt hat, wie oblut.

Vnd als Ludwig Ferrer anzaigt, als solten wir durch dieselben unser handlung verwürckt haben unser furstlich Eer, regierung und so vil, das unser underthonen, diener und Lehenman uns, irer pflicht nach, wytter nit gewertig zu sein schuldig, Sunder im und synem anhang, Rätig, bystendig und hilflich seyn solten, Mit ferrer erzelung irer ußgegangen schrifften. Darzu sagen wir, daz wir nit gesteen. Ist auch die warhait nit, das wir durch obgemelt handlung (inkrafft der Kaißerlichen und des heiligen Rychs haimlicher gericht und Fryen stuls rechten und Fryhait, wie oblut, an ainem verschuldten Bößwicht und Vbeltetter geübt) ichzit verwurckt haben, noch in ainichen weg deßhalb sträfflich seyen. Sunder allain gehandelt, des wir fug, macht und recht gehabt. Vnd mügen deßhalb Eern und Recht lyden, geben und nemen (als wir auch zuthund hiemit vrpittig) an den orten und vor den gerichten, dahin diser handel nach syner natur und aigenschafft, gehört, nach dem Rechten und Fryheit in krafft und macht, wölcher Wir als ain ächt, Recht Fryschöff gehandelt und dannocht milter dann uns die selben Fryhaiten und Recht zugeben, laut unsers obgemelten ußschrybens. Achten auch sollich unser Rechtpot dem handel gemeß, ordenlich und gnugsam syn. Ob aber iemand von unsern widerwertigen sich anmaßen würd, sollich unser erbieten nit genugsam seyn, So erbieten wir uns deßhalb fur Kö. Ka. Maiestat, als unsern allergnedigsten Herren und die gemain stend des Rychs (so vil in unser macht ist, uns des zu erbieten) ir Maiestat und die selben Stend erkennen zu lassen, ob das gemelt unser ordenlich erbietten gnugsam oder wir daruber ainich wytter erbieten oder Recht anzunemen schuldig syen, dem wollen wir alßdan (so vil an uns) auch volg thun. Versehen uns demnach, dz die gemelten unser Underthonen, diener und Lehenman, sich durch sollich erdicht, erlogen, Boßhafftig, ufffätzig ußschryben wider uns nit raitzen noch ynfürn lassen werden, sonder sich halten als die getrewen, wie unser vertrawen zu inen stet, und das in kainen zwyfel setzen, dan schwer und unlydenlich wer aller erberkait, diente auch zu zerrüttung, aller ordnung und erberkait, zu nidertruckung der gerechten und gutten, und zu handhabung und merung der bösen. Wann ain herr ainen, der seyn boßhafftiger, falscher schalckhaftiger Diener geweßt wer, umb sein boßhait, untrew unnd verretterische bößwicht stuck, nit solt nach gestalt

ſtalt derſelben, und wie er zuthun (beſunderlich nach Fryen ſtuls Rechten) macht het, ſtraffen, und ſo gebürlich ſtraff da gegen furgenomen würd (wie des ort geſchehen) das darum die underthonen diener und Lehenman ir pflicht ledig ſyn ſolten. Was, ungehorſam und unglaubens auch das gebere, kan Euwer Lieb, Jr und Menigklich, der ſich vernunfft gebraucht, wol erachten. Und ſo verr iemandt hierin ſich wider Got, Natur, Recht, Erberkait, Lanndsfriden, des Rechts ordnung verwurckt haben, und inn Acht, Aberacht, und ander peenen des Rechten gefallen ſeyn ſollen. Synd das die von Hutten durch vil gemelt ir ſchäntlich, fräuenlich, erdicht und erlogen ußſchryben und ander embörung, mit bewerbung, rüſtung, ſterckung, ſo ſie on ainich vorgend recht, meſſig, beſtendig erlangung furgenommen, die auch alle wider recht und gemainen Landtfriden und zerrüttung derſelben raichen und dienen und allerlai uffrur im hailigen Reych erwecken möchten, Was nutz oder ſchadens das uff im trag, iſt leychtlich zubedencken.

Vnd als Ludwig von Hutten inn ſynem erdichten, verlogen außſchryben ſchier zu end, auch underſtet den gemainen Adel wider uns zu bewegen mit ſchalckhafftiger, uffſetziger, erlogner furhaltung als ſolten wir mit der entlybung des bemelten verreterischen Böſswichts ſeyns ſuns Hanſen von Hutten wider den gemainen ſtannd des adels gehandelt unnd darinn vergeſſen haben, das ſie vom Adel kurtz darvor uns by Lanndt und leuten behalten, mit ferrerm erdichten furhalt und ſunderlichen verwiß und verkerung der ſchrifften halb, So wir den Grauen, Herren, und Rittermäſſigen vom Adel des Lands zu Francken gen Wynßhaim uff den gehalten tag da ſelbs gethon ꝛc. zu dem allem ſagen wir mit gantzer warhait, das wir allweg ain Liebhaber, und nach unſerm vermügen uffenthalter und förderer des Adels geweſſt, noch ſind, und mit hilff gottes bleiben wöllen. Jſt uns auch unvergeſſen, was uns der Adel zu gut gehandelt, wöllen des mit hilff gots gnedigklich und danckbarlich, gegen denſelben ſampt und ſunder erkennen und beſchulden, und iſt inn unſer gemiet nie gefallen, den gemainen ſtand des Adels zubelaidigen durch die ſtraff ains Trewloßen Böſswichts, als Hanſen von Hutten, achten auch nit, das kainer vom Adel, ſo diſer ſachen grundtlichen bericht empfacht und unpartyiſch iſt, ſich des ſo vil belad, oder gedenck, das ain gemainer Adel dardurch von uns geſchmecht ſyn ſol, zuuerſichtig, ain ieder des adels hab mer beſchwerung, das der Grunds Verräterisch Böſswicht Hans von Hutten vom Adel geborn ſeyn und ain Edelman gehaiſſen werden ſoll. So er ſich doch unadelich und der erberkait nit gemeß, Sunder ſo gar ſchäntlich und böſslich gehalten hat. Wir möchten auch dem frummen Adel zu eren wol leyden, das der Böſswicht kain Edelman geweſſt, noch gehaiſſen wurd, oder das er ſich dem Adel und erberkait gemäß gehalten und ſyne böſswicht ſtuck underlaſſen, und uns nit dermaſſen, wie oben warhafftiglich erzelt iſt, So gar überſchwencklich und vilfältiglich verurſacht hette zu ſeyner ſtraff, die im endtlich

umb syn verschulden von uns, wie Frye stuls Recht, nit unbillich widerfarn, und ist im grundt dem gemainen Adel mer loblich, fürstendig und gut, das solliche wurmässige glider abgeschnitten unnd ußgelöscht werden, dan das sie solten bey andern frummen Edeln und der erberkait sich uffhalten und also zuuergifft der andern, mit böβen exempeln ynwurtzeln, Als ain ieder verstendiger des Adels und Liebhaber desselben (wie uns nit zweyfelt) by im selbs ermessen mag, Vnd billich mer genaigt seyn sol, uns von der verdienten straff wegen an dem Böβwicht volbracht, beystendig, dan widerwertig zu sein.

Dem allem nach ist an Ewer Lieb und uch unser fruntlich bitt: günstig: und gnedig ansynnen und beger, ir wölt bedencken und behertzigen, wie groß und schwer uns als ainem Regierenden Fürsten, der (on rum zu reden) syn tag Erlich und Furstlich hergebracht, und nit warhait nit mag bezygen, erfunden, noch wie sich gebürt uberwunden werden, gegen iemands mit untrew oder unwarhait gehandelt zu haben, zugedulden sy, das wir mit sollichen erdichten Lugenhafftigen reden unnd schrifften dermaßen schmächlich angetast sollen werden, und was schweren Exempel und yngang, das hohen und nidern stenden und aller oberkait gebern und bringen mög. Ouch daneben bedencken, das wir von iugent uff Kayβerlicher Maiestat, unnd dem Hailigen Reych (wie unser Voreltern auch gethun) underthenigklich gehorsamlich gedient, mit gantzen trewen, unser hilff für uns selbs, und mit unser Landtschafft, ungespart unsers Vermügens, und etwa mer, dann wol unser vermügen gewesst, bewißen und erzaigt haben. Zu dem wir auch sunderlich den Adel und erberkait allweg geliebt und gefürdert. Wie aber Ludwig von Hutten sich gehalten, ist auch Landtkündig, dan wir nie gehört haben, das er gemainem adel sunders gedient, Es sy dan mit wuchern geschehen und on syn schaden. So ist auch in warhait die geschicht herkummenhait diß handels gestalt, wie wir oben erzelt haben und Ewer Lieb unnd uch hiemit zu erkennen geben. Aber das so die von Hutten wider uns schryben oder sunst uβgeben, Ist ain yttel schantlich, erdicht, lugenhafftig und gestifft ding, dardurch sy understend, das ubel und die schantlich Handlung Hansen von Hutten, darumb er von uns syn verdiente straff empfangen, zuuerdecken und beschaynen. Deβhalb abermals an Ewer Lieb und uch, unser freuntlich bitt, günstig und gnedig ansynnen und beger, zuuorderst Gott zu lob, und der warhait zustür, auch zu handthabung der erberkait und billichait Jr wöllent disem unserm warhafftigen bericht gantzen und vollen und dargegen deren von Hutten lugenhafftigen, erdichten schrifften, so von inen uβgangen synd oder furohin uβgeen mügen oder werden, kainen glauben geben, noch uch durch ir gestifft ansuchen und anruffen, inen hilff, rat, und bystand zu thun, wider uns in ainichen weg bewegen lassen, sunder uns hiemit entschuldigt und verantwurt haben, wa auch Ewer Lieb, die irn oder ir von inen wider uns umb hilff oder Rat angesucht werden, alβdan inen die abschlagen,

by

by den euwern abstellen, wenden, und verhindern, und auch bedencken und zu hertzen fassen, wie Böβlich, Verräterisch, Schändtlich, Verächtlich und untrewlich, der Böβwicht Hans von Hutten uber sollich groß gnad, guttat, gaben, trew, und Liebe, an uns gefarn ist sampt andern untrewen, die uns vilfältigklich über all unser trew und gutat begegnet seyen, on zwyfel, wo Euwer Lieb und Jr, des wissen hetten, ir wurden uß aigner menschlicher bewegnus, ein getrew hertzlich mitleyden mit uns tragen, und sollichs helffen hassen und uns von wegen unser unschuld, warhait und billichait, Ewer hilff, Rat und Bystand, mittailen, Als wir uns gentzlich zu Euwer Lieb unnd Euch vertrösten und das umb Euwer Lieb Freuntlich ungespart unsers vermögens, verdienen, gegen euch gunstigklich beschulden, genedigklich erkennen und zu gutem nimmer vergessen wöllen.

Geben: und mit unserm Secret zu ende diß getruckβ besigelt, in unser Stat Stutgarten, uff Sampstag nach Sanct Egidien des hailigen Abts tag. Anno domini Fünffzehenhundert Sechzehne.

Num. 85.

Keyserlich Mandat an alle Stände des Fürstenthums Würtenberg einen Ausschuß zu seinen Räthen nach Lauingen zu schicken.

d. d. 9. Sept. 1516.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Römischer Kayser ꝛc. Embieten den Edeln Ersamen unnsern andechtigen unnd des Reichs lieben getrewen allen Stenden von der Lanndtschafft des Fürstentumbs Würtemberg, unser gnad unnd alles guet, Wir gebieten Euch mit ernnst, daz Jr auf den Achtzehennden tag dits Monets Septembris schirist künfftig gewißlichen zu Stutgarten beyeinander seit unnd daselbst aus Euch ainen treffenlichen ausschuss erkieset unnd denselben den negsten in die Stat Lawgingen schicket daselbst Wir unnser treffenlich Rete auch haben, die von unnsern wegen mit Jnen daejhenig, so unnser unnd des heiligen Reichs notturfft erfordert unnd unnserm Fürsten Hertzog Ulrichen von Würtemberg unnd Euch zu Eer unnd nutz dienet, handlen werden, doch Jr in mitler zeit daselbst zu Stutgarten kains wegs voneinander nicht verruckhet, biß derselb Ewr Ausschuss widerumben zu Euch komen ist unnd Euch derselben unnser Rete Hanndlung anzeigt hat, unnd demnach nit aussen beleibet, daran tuet Jr unnser ernstliche maynung, Geben zu Füessen am Newndten tag des Monets Septembris Anno dominj Fünffzehenhundert unnd im Sechtzehenden, unnserer Reiche des Römischen im Ain und dreissigisten unnd des Hunngrischen im Siben und zwaintzigisten Jaren.

per Regem ꝛc. Ad mandatum Cesaree Maiestatis proprium.

Num. 86.

Deren von Hutten gedrucktes Ausschreiben wider Herzog Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 22. Sept. 1516.

Allen und yeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen und Welltlichen, Prelaten, Grauen, Freyherrn, Ritterschafft, Setten und Gemainden, außgeschlossen den nachbenannten thyrannischen hertzogen von württenberg. Embewt ich Ludwig Ritter, Ludwig, Jörg, Ulrich, alls vatter und Sune, Frebein, Marschalch, Ulrich, Fridrich, Dietrich, Ludwig der jung, Frebein der jung, Eyttl, Agabitus, Hanne, und alle andere des geschlächts von Hutten. unnser unnitterthenig, willig, früntlich dienst, und guten willen, wie uns gegen ainem yeden nach seinem stanndt gezymbt zuuor. Genädigisten und genädigen herrn, Auch lieben herrn, und guten fründt. Ewr gnad und fründtschaft ist onzweifl nit verporgen, wie wir aus grossen gedrungen ursachen, hieuor samentlich unnd sonnderlich, wider den Mörder, der sich (wiewol seinenthalb, gannts und unwirdigklich) herzog Ulrich von Württenberg nennt, warhaffte gegründte jhemerliche schrifftlichen clag und Bitt haben außgeen lassen. Wiewol nun solh unser ausschreiben, laider so war und offentlich am tag ligt, das kain laugen oder Beschönen, dawider stat haben kan oder mag, So ist doch darüber, Dieweil Wir yetzo allhie zu Augspurg auff dem Rechtlichen termyn, den mir Ludwig von Hutten Ritter, Rö. Kay. May. unnser allergenädigister herr, gegen genanntem Mörder und thyrannen bestymbt hat, ain abtruckh aines gemainen erdichten, Lugenhafften vasst lanngen ausschreiben, so derselbig vermaint hertzog (den Wir fürtter mit seinem aigentlichen, rechten namen ein Mörder und thirannen nennen wöllen) an uns gelangt, daraus sich erfyndet, daz solcher Mörder unnd thyrann understeet, gemellt unnser vorig gegründt, bestendig, warlich ausschreiben, zu widersprechen, und dagegen mit grossen offenbarn Lugen, sein mordische thiranische that zuuerglimpffen. Auch bey dem allen aus grosser unmenschlicher poßhait, nit gesettigt ist, das Er eemalls, nach lautt und innhalt unsers vorigen obberüerten ausschreybens, Hannsen von Hutten unsern lieben Sune, Brueder und vetter seligen, so gar unschuldigklich und jhemerlich ermordt, zu smähen understanden. Auch uns alle damit zum höchsten veracht, betrübt, und beleidigt hat. Sonnder unnderstreet sich, der gemelt mordisch thyrann durch solh sein lugenhafftig ausschreiben denselben unschulldigen todten, und darzu unns alle von Hutten gemainklich, und sonnderlich, Lugenhafftigklich, und pößlich, souil er aus poßhafftigem gemüet erdichten und erdennckhen kan, auff das allerhöchst zu lugstraffen und noch weitter zu schmähen, auch sich selbs vast zuberüemen, damit er vermaint sein gröste unmenschliche, offenbare, unzweyfenliche Poßhait zu bedeckhen.

Ab-

Ableinung, wie sich der Mörder Ehr und Lobs berüembet.

Vnd alls sych der gedacht Mörder, in seinem Lugenhafften ausschreiben, anfangs und darnach berüembt, wie Er sich geflissen und herbracht hab, nyemandts wider Recht und pillichayt mit wortten, schrifften oder gethaten zu schmähen, Sonnder sich gegen Baiderlay geschlächten, hohes und nyders stannds, wol gehallten ꝛc. dabey geschweigt Er, das er sich neben andern seinen unschicklichen henndeln gegen seiner frummen Landtschafft, so ongerechtigklich, unschicklich, und greußlich gehalten hat, das sych vor kurtzen jarn ain grosser tail derselben zu widerstandt seiner thyranney, versamelt und empört, die er nachmals mit gewaltiger that, hillff seiner herrn und fründe, und sonnderlich durch den frummen Adl, dieselben wider unnder seinen thyrannischen Gewallt bracht hat, wie dann menigklich wissen ist. Bey demselben hat er sych gegen der durchleuchtigen hochgebornen Fürstin und frawen, Frawen Sabina, geporne Hertzogin in Baiern ꝛc. seiner Gemahel, der frumen, Tugentsamen, löblichen hochberüembten Fürstin, So grausamlich und unmenschlich gehallten, das Ir fürstlich gnad genottrangt worden ist, von solchem thyrannen zu jrer Fürstlichen genaden gebrüdern ellenndtiklich zu enntweichen, wie dann das und anders yetzo auf disem Rechtlichen Termyn, allhye durch Jr gnaden Fraw muetter, und Brüeder, alls Irer Gnaden vollmechtigen anwällden, vor Kay. May. in offenulicher gerichtlicher Verhör, mit jämerlicher grosser clag fürpracht worden ist, darumb nit allein, unsere Wort, sondern offennliche geschicht und Werckh geben, wie thyrannisch, greußlich, und unmenschlich, sich der zunichtig morderisch pößwicht, nit allein gegen unnserm lieben Sun, Brueder und Vetter seligen, Sonnder gegen anndern auch, und zuuorderisicht, gegen seiner hochberüembten Gemahel (der Er seiner poßhait halben nye werdt worden) gehallten und gehanndelt hat.

Verantwurtung wes mir Ludwigen vom Hutten Ritter, der Mörder mit Ungrund auflegt.

Der Mördisch thyrannisch, undannckpar pößwicht, mist mir Ludwigen vom Hutten Ritter zue, alls hab ich jme zehentausendt gulden, mer umb meins nutz, und wuechers willen, dann jme zu gut, auf hohe Verschreibung gelihen. Auch dem Adel wenig gedienet, dann was ich mit dergleichen leyhen gethan hab ꝛc. Nun kan der Mördisch Pößwicht nit widersprechen, das ich jme zehentausendt gulden in seinen grossen nötten, und auf sein hoch ersuechen, on alle zinnss, auch on alle Bürgen oder eingebne unnderpfanndt, Sonnder auff sein aynig brief unnd sygl, wie Er die selbs gemacht unnd übergeben hat, bey ainem jarlanng gelihen habe, alls aber söllich zallfrist verschinen, und Er mir anzaigen liesse, das er söllich zehen tausent gulden, mir nach lawtt der Verschreibung nit bezaln künnte, und mich zum höchsten schrifftlich batte und ermanet, jme die lenger umb zinß ansteen zu las-

sen, hab ich jme sölh zehen tausendt gulden, auff sölche sein vleissig bit (wie wol ich die sonnsten an anndern enndn zu mererm zymlichen nutz hett anlegen mögen) aus sonnderer gutwilligkait noch zway jar, biß er genanten meinen Sune seligen, jhemerlich ermördt umb zinß, von zwainzigkh gulden, ain gulden, der Er sych selbs zegeben erbotten, ansteen lassen. Aber nach seinem geübten Mordt, hat er mir, uber und wider meinen Willen, auch wider sein verschreibung, brief und sygl gemellt haubtgellt, und zinnß noch ain jar aufgehallten, bis ich nachuolgend mit grosser müe und hohem ersuechen seiner Rät, unnd Landtschafft solliche bezalung von jm bracht und erlangt, und danneſt das Erst jar von solher zehen tausendt gulden, kainerlay Zinnß oder genieß begert oder empfangen hab, dabey ain yeder verstenndiger wol ermessen kan, mit was unwarlicher, poßhafftiger undanckperkait, Er mir außzulegen unndersteet, alls solt ich jme sölhe zehen tausennt gulden, von wuechers wegen gelihen haben. Dergleichen hab ich mich gegen anndern meinen herrn und fründten (on Ruemb zumellden) mit meinen diensten, leihen und anderm dermassen gehallten, das ich ungezweyffelter hoffnung bin, ich hab des von jne danckperkayt unnd khain verweysung, alls ich dann yetzo in meinen nötten (wie man waiß) meine herrn und fründt, so in grosser treffenlichen zall, zu meiner hilff und beystanndt wider gemellten Mörder bewegt und auffpracht hab, das ich nit verhoff, das er als ain vermainter hertzog und Landßfürst souil treffennlichs Adels, und ich möcht wol Sprechen den halben tail, wider mich alls ainen Armen Ritter auffbringen und vermögen sölle. Aus solhen geschichten und Wercken bewart, wie ich mich bißhere gegen meinen herrn und fründten gehallten, und mir darumb desster Lugenhafftigklicher von jme zugemessen wirt, als sollt ich den nit trewlichen gedienut haben.

Verantwurtung mein des Jungen Ludwigen vom Hutten angezogen Todschlag betreffennde.

Der gemellt Mörder, misst mir Ludwigen vom Hutten, dem Jungen zue, alls sollt ich ainen unredlichen Todschlag, an ainem iungen Gundelßhaimer begangen haben, uber das wissennt lich ist, das ich denselben Gundelßhaimer aus rechter nottwöre und unuerwürckt aynicher straff enntleibt, darumb mich auch des enntleibten fründten nye beclagt oder angezogen habenn, deßhalb mir gemellter mörder kainen unfueg, wie Er gern thätte, außlegen kan.

Aus was ursachen unns vom Hutten alle wort des Morders zu melden und verantwurten nit not ist.

Söllten wir aber alle Lugennhaffte wort unnd innhalltung, sölhs vast langen erdichten auffschreibens mit sonndern außtrücklichen wortten repetiern oder mellden, unnd dieselben widerumb mit dem grundt und der Warhait, alls wir wol und genug-

nugsamlich zu thun wesstten, in diser unser Widerschrifft, ablainen, das würde unnsers besorgens ain söllhe lenng gebern, das da durch der recht grundt, darauff diser gantz handdl rüert, aus disem unnserm ausschreyben von vil Leuten zulesen und zuhören, sölher lenngthalben, möcht gescheucht unnd nit erfarn werden. Darumb wes wir in disem unserm ausschreyben, gemellts Mörders und Thirannen, erdichten Lugenschrifft, mit sondern außtrücklichen wortten, da khain grundt ausstleet, mit veraunderwayten und verantwurtteck, das wöllen wir allein aus obberüerten guten bewegnussen unnderlassen, das alles nachuolgender massen, mit gründigen beschließlichen ursachen genüeglich ablainen, und doch dardurch kainerley, das der mördisch thyrann unnserm vorigen warhafftigem ausschreiben widerwertig gesatz, gestanden oder zugelassen, Sonder gemain und insonderhait, alles erlogen und erdicht widersprechen, sonil aber in sölhem seinem ausschreiben, des begannggen Mordts halben, unser clag gemäß selbs bekennt, das wöllen Wir für bekenntlich angenomen und sonnderlich zuuermercken gebetten haben.

Kurze Narkatien und ablaynung des Mörders berüemen, alls sollt Er Hannsen vom Hutten seliger vil guts gethan, und der sych dagegen untrewlich gehallten und seinen Tod billichen empfangen haben.

Nachdem aber derselbig Mörder unnd Thyrann, in seinem yetzigem erlogem ausschreiben in vil Artickln anzeucht, alls söllt er gedachtem unnserm lieben Sune, Bruender, und Vetter seligen vil gnaden und guts gethan und sich derselbig dawider undanckperlich, untreulich, fälschlich, und verräterlich (deßhalb Er ine dem Judas vergleicht) gegen ime gehalten und erzaigt haben. Auch Ime ainer gelopten handtgeben trewen Trewloß worden sein, des Er Jne auch in seinem Leben beschuldigt, mit Worten darumb hart gestrafft. Auch ettlichen andern geclagt und derselb unnser lieber Sune, Vetter und Bruender wainent bekennt, unnd Jne dafür gebetten haben sölle, unnser lieber Sune, Brüeder, und Vetter, sey auch gewarnt gewesen und gewisst, das er Jme nichts vertrawen sölle, habe jne auch nichts vertröst, über das, alls er der Mörder von Stuetgartten gen Böblingen hab reyten wöllen, seye genannter Hanns vom Hutten selig unerfordert, und auf geschehene Warnung, trutzlich mit jm geritten, und wiewol Hanns vom Hutten selig sein Pantzer nitt gehabt, sey Er jme doch sonnst nit uberrisst gewesen, darumb hab Er der Mörder anndere von jme reytten lassen, unnd als Er mit Hannsen vom Hutten selig, in ainen walld desselbenwegs kommen, hab Er jme unnder Augen gesagt, was er gegen jm zuhandln macht hab, und thun wölle, jne ermanet sich seines Leybs, und Lebens zu wören, den fürtter erstochen und an sein Gürttl gehanngen, das alles der mörder, auf westuälisch Recht zu entschuldigen vermaint, wie dann das sein Lugenschrifft mit vil weyttern wortten begreyfft ꝛc. Nun kan ain yeder benüeg-

nüeglich bedennckhen, das dem mörder zu vermainter bedeckung seines grossen unmenschlichen schendtlichen Mordts, khain Lugen zuuil ist. Damit Wir aber überige Lenng als vorsteet abschneyden, so sagen wir, das genannter thyrannisch mörder, Hannsen von Hutten, unnserm lieben Sune, Brueder, und Vetter seligen, bey jme zubeleiben öfftermals auf das höchst gebeten, mit wortten und schrifften durch sich und andere vertröst, sich kaines argen zu jme versehen, unnd des abenndts vor solhem außreytten mit dem Mörder über Tisch gesessen. Ist auch des Tags, alls Er jne eruordert, auf sein des Mörders sonnderliche Erforderung, auff ainem khlainen pfärdtlein, on allen Harnasch mit Jme geritten. Alls das durch vil glaubhafft personen zubeweysen ist, und kain annder wöre, weder ainen Degen gehabt, den der Mörder, der sich dauor sonnderlich in gehaym darzu gewappent mit aygner hanndt, fürseßlich, Hannsen vom Hutten seligen, gantz unuersehenlich, unschuldigklich, wider alle ordennliche Geseß, Recht, unnd menschlichait, schenndtlich, unerlich, unnd poßhafftigklich ermördt, und den todten Cörper mit hennden zuschmähen begert hat, wie dann das alles, unnd yedes unser vorig ausschreiben nach der Lenng anzaigt. Darauff Wir unns allhie umb kürz willen ziehen unnd also kundtlich offennbar, unnd bewärlich ist, wie aus nachuolgenden gründten ain yeder merckhen mag.

Ein yeder vernünfftiger mensch kan ermessen, das Hannß vom Hutten selig, so thöret nit geweset ist, das Er, wo er sich derhalb vor jme besorgt, söllicher massen, alls der Mörder selbs meldet, mit jme geritten wäre, und das den mörder sein aygenne bekanntnuß, gar in vil stuckhen nit entschuldig, sonnder beschulldiget.

Das der Mörder sich auf Westlelisch Gericht nit entschuldigen möge.

Und ob Hanns vom Hutten selig, dem doch alle menschen jm Lannd zu Würtenberg und sonnst für ainen sonnderlichen frummen des Adels gehallten und berüembt haben, und noch von jme nit anderst sagen, oder sagen künnen, ain ubelthäter, als der mörder vermaint, der den tod verschulldt, geweset wäre, das sich doch in kainem stuckh nymmermer mit der warhait erfynnden kan oder mag, hett Er der billich nach gemainem gebrauch anndever frummen, löblichen Churfürsten und Fürsten jm heiligen Reich, öffennlich für Recht gestellt, unnd den, wie sich gebürt mit ordennlichem Rechten verurtaillt und straffen lassen. Nachdem von kainem Fürsten im heiligen Reich gehört, das Er ainen ubelthäter, wie groß der geweset, wir gesweigen aines unschuldigen frummen mennschen, nach vermög oder in schein des Westuelischen Gerichts, mit aygner hanndt gehanngen hab, wann auch nach ordnung des Westuelischen Gerichts nyemandt, dann allain söllich offennlich ubelthätter, die unwidersprechlich und unzweyffenlichen den todt verwürckht und verschulldt, Oder aber ordenn-

dennlicher unnd gebürlicher weise, am Westuelischen Gericht zum tod verurthailt und gerecht sein, von ainem wissenden dermassen gehanngen werden mög, der in disem Vall wider Hannsen von Hutten seligen kains nye außsyndig gemacht worden ist, oder außsyndig gemacht werden mag, und wo sölhe des mörders entschuldigung, die Er auf das Westuelisch Gericht, Lugenhafftter und gedichter weyse fürnempt, statt haben, und zugelassen werden sölle. So möcht ain yeder Mordt, wie pößhafftigklich der geschehen, darauf verantwurt, das dann wider alle göttliche und menschliche Gesetz ain förderung der mörderischen pößwicht, und ain vertilgung der frummen were. Ob aber yemandt sagen wollt, alls ob mer fürsten im heiligen Reich, auch Leut, mit aigner handt gehanngen hetten. So glauben wir gäntzlich, das deßhalben kain Fürst, man wölle dann des Mörderß Vatter dafür antzaigen, benannt werden könnte, darumb auch des Mörderß vatter (wiewol derselbig khainen des Adels, sonnder ain geringere Person, villeycht aus geprechlichayt seiner vernunfft, selbs gehanngen) seiner Regierung entsetzt, in die gefenngkliche verwarung gelegt, darinnen Er vil jar gelegen ist, und noch ligt. Warumb sölt dann der schwäre Mordt des Suns, weniger dann seins vatters geringere, geübte That, geacht und gestrafft werden.

Damit aber ain yeder vermerckhen möge, aus was pößhafftigen Bewegnussen, der mörder solchen Mordt geübt hat.

Wiewol wir dann solches in unnserm vorigen ausschreiben umb verschonung willen etlicher person gutter mainung dahinden gelassen. So wöllen Wir doch dieselben yetzo umb merer bewärlicher eröffnung willen des Rechten grundts, lenger nit pergen, und hatt die gestallt.

Der vilgenant Mordisch thyrann hat sich wider sein selbs Eeliche perpflichtung, auch über das unnser lieber Sune, bruedet und vetter, auf hohen vertrawen und glauben, seines Marschaihs Conrad Thumen Tochter, zu der Ee genommen, und by demselben jrem vatter zu Stutgarten gelassen, unnderstanden, dieselbigen zu seinem ungepürlichen Eebruchigen willen, in villerlay weis wider iren Willen darab Sy alls wissentlich gros beschwärt gehabt zubewegen, und zu bringen, alls aber derselbig unser lieber Sune, bruder und vetter aus seiner Tugendt und feumkait beswärt darob gehabt, ist selber thiranu für gedachten unsern lieben Sune, Brueder, und Vettern unyderkuyet, unnd Jne umb gotzwillen mit außgespannten Armen gepeten zugestatten, das Er seine Eeliche haußfraw lieb haben möge, wann Er kenn wol und mögs nit lassen, dafür dann Hanns von Hutten selig den Mörder selbs hoch gepeten, und fürter hertzigklich und schmertzlich geklagt hat, unnserm genädigen herrn hertzog Heinrichen von Brannsweigk, der des Mörders leipliche swester hat, auch seinem Sweher dem Marschalh, Brueder, Vettern, Schwägern

und vertrauten fründten, wie erschrockenlich auch das unserm lieben sune, Brueder, und vettern, alls ainem frummen des Adels gewest, hat ein yeder frummer Mensch, in was standts der ist, wol zubetrachten, daraus genollgt, das derselbig unser lieber Sun, bruder, und vetter seliger fürter getracht, wie Er mit den pesten fügen und mit der mynsten verleymbtung seiner Eelichen haußfrawen, von demselben thyrannen kommen künnte. Aber der poßhafftig thyrann, hat in nye von sich lassen wöllen, und besorgt, wo er weg käme, das Jme allßdann sein Eelich haußfraw von nott wegen nachziehen müsste und dardurch vorgemelltem seinem poßhafftigen fürgesaßtem willen, entpfüerdt würde, und hat deßhalben gemelltem unnserm lieben Sune, Brueder und vetter seligen das Vogtambt zu Aurach, da der thyrann vil sein Wonung gehabt, zu leyhen fürgeschlagen, das aber derselb unser lieber Sune, brueder, und vetter, gemellter poßhafftiger begegnuß halben, nit annemen hat wöllen, und nit unpillich solher grosser erschrockenlicher begegnuß halben bey seinem Sweher, mir Ludwigen seinem vatter und seinem brueder umb Rat gesucht, demselben nach hab ich sein Vatter jme, auch Conraden Thumben unser beeder Schweher damals geschriben, wie hernach in zwaien eingeleybten Copeyen gefunden wirt.

Wie Herr Ludwig von Hutten Hannsen seligen seinem Sune, auch Conraden Thummen seinem Sweher, geschriben hat.

Lieber Hanns, ich hab von Ludwigen deinem Brueder verstannden, was dir von deinem herrn des Ambts, auch deines Weibs halben begegnet sey. Nun kan ich gedennckhen, das es kain gut thun wirdet. Es müessen vil red und unnütz geschwaiz daraus werden, unnd hallt, das dir nichts nützers sey, dann das du deinen diennst begebest und reyttest anhayn, unnd das mir dein Sweher, dein Weib auch herab schickhe, wiewol dasselb auch vil nachred bringen wirdet, so muß man doch ains für das ander nemen. Wo aber dein Sweher und der hofmaister möchten erlangen, das dir der Hertzog ain ambt verr von jme ließ, das Er kainen zugang zu deinem Weib haben möcht, So möchten jme die Sachen auffwitzen. Wo aber das nit sein, unnd dein herr will zu Jr in deines swehers Hauß geen wöllte, so würd es vil red machen, da müesst man so pest man möcht fürkommen, so müesst du mit deinem Weib reden, das sy jme kain gut wort gebe, und bette jn, das er sy unuerwarn liesse, und machet ir kain nachred, dann sy wöllt es vertragen sein, dann wo sy jme gutte wort geben wollte, so würde er nit nachlassen, und stets anhangen wöllen, da würde dann nichts guts daraus, da schick dich selber zum pesten ein, so hab ich deinem Schweher hiebey auch geschriben, wie ich dir des Copej mit schickh, was mein gutbedunckhen sey. Wo du mainst, das es jme nit so hoch beswärlich sey, so magst du jme den brief geben, dann daz ding will sich nit vertruckhen lassen, dann mag dir kain Ambt werden, so ist wol zuuermueten, das er sy gern nahet bey jme ha-

haben will. So ist es das pest hinwegk gethan, und die sachen darmit gar abzuschneiden. Es würde sonst kain gut thun, wiewol dasselb auch vil nachdenckens bringen wirdt und hette darfür, das es nachred halben das pesst wäre, das du ein Ambt erlangen könndest nur ein jar. und nämbst darnach selbs urlaub, dann wie man jme thut, so kan ich nichts guts daraus nemen. Aber was du thust, so hanndl mit deines Swehers Rat, maine ich, er söll sölhs mit fueg und am passten zu fürkommen wissen, damit got benolhen, und schickh dich selbs zum pesten in die sach. Datum an sant Anthoni abend (den 16. Jan.) Anno ꝛc. im XV. jar.

Ludwig von Hutten Ritter.

An Hannsen von Hutten meinem Sune.

Mein früntlich willig dinst zuuor lieber Sweher. Ich habe ettlicher massen von Ludwigen meinem Sune verstannden, wie Hannsen meines Suns sachen mit seinem herrn stehend. Nun kan ich achten, daz es die lenng nit wern kan, es müessen vil red und unnütz geswätz daraus werden, und Deucht mich gut sein, das man es abschnitt, ye ehe ye besser. Und wo Jr ewr und mein tochter nit bewarn köndt, das der man vil zugangs haben wöllt, daraus red entsteen möchte, so wär mein Rat, das Hanns seinen Dienst begäbe und ritte hinwegk, und das Jr mir die Tochter herab schickhet, und schnitt die sachen gannz damit ab, dann ich hett sorg, das es sonnst nit gut thun würde, so hallt ich das aller Dienst von Hannsen bey seinem herrn verlorn sey, so acht ich, das auch nit wol mit dem herrn, von yemandt zu reden dauon sey, sölt es aber gut sein, das ich meiner schuldenhalben hinauf ritte und dächte, das ich mit meinem herrn dauon reden söllet, so wöllt ich das mit Ewrm Rat, auch gern thun, unnd kain scheuch darjnn haben. Und ich pitt euch mir sölch mein schreyben nit anders vermerckhen, dann aus der notturfft, dann was Jr in dem allen für gut ansehet, darzu will ich gern gehelffen und geratten sein und wil on Ewrn rat gar nichts hanndln, was Jr hierinnen für gut ansehet, mögt Jr mit Hannsen dauon reden und mich Ewr gutbedünckhen wider wissen lassenn, dann mir die sachen ain wenig anligen, und nit unbillich, dann mir derselben hieuor mer begegennt sein, wie ich euch wol berichten wollt, so ich bey ewch wäre, in dem allem wollt auch thun alls der Sweher und vatter, alls ich mich zu euch versich, das will ich allzeyt geflissen sein zuuerdienen. Datum an sant Anthonien abend. Anno ꝛc. im XV. jare.

Ludwig von Hutten Ritter.

An meinen Sweher Conraden Thummen.

Auf sölh mein Ludwigen von Hutten Ritters schreiben, hat mir genannter mein Sune seliger, deßgleichen Conrad Thumb mein sweher, Jr yeder mit sei-

ner aygen hand schrifftlich antwort geben, die ich noch bey meinen handen hab, wie deßhalben zwo gleichlauttent Copey hernach Regiſtrirt funden werden.

Wie Hanns von Hutten ſelig und Conrad Thumb ſein Sweher herrn Ludwigen von Hutten mit jrer handtgeſchrifft antwurt geben haben.

Lieber vatter Ich hab ewr ſchreiben verleſen, und hab meinem Sweher ſeinen Brief auch geben, und iſt meines Swehers Rat, und auch mein Rat auff ewrn Rat, das ich mein Weib nit hinab thue, das jare ſey dann aus. Es wär dann ſach, das er ſich alls ungeſchickht hallten wollt, ſo will ich es nit verſaumen, will er aber hinaus geen in meines ſwehers Hauß zu Stutgarten, ſo wil mein ſweher mein Swiger und mein weib hinwegk thun gen Stettenfels oder gen Ellwang. Dann ſollt ich Sy haimſchicken, ſo würde es ain groſſe nachred bringen, wiewol man aus zwayen pöſen das peſſt muß nemen. Aber ich hab dafür, das ſey das peſſer nach der zeit, mein herr iſt vil bey jr im Frawenzymmer geſeſſen und mit jr geredt, deßgleichen Sy mit jm auch. Nun hat er yetzund auch wider jrn willen wöllen thun, aber ich main es ſöll jme auſſchwitzen, dieweil er nymer umb ſy iſt, wo er aber nit nach wöllt laſſen, ſo will ich euch von ſtund an ſchreiben, dürfft jr kain gedancken haben, das ſy jme gute wort geb, dann was Sy im Frawenzymmer gethan hat mit zymlichen reden und gelechter, ich wil noch ain weil zu ſehen, aber was jr rattet, das will ich thun, damit behüet euch gott.

Hanns vom Hutten.

An meinen Vatter Herrn Ludwigen vom Hutten Ritter.

Mein früntlich und willig dinſt. Lieber Herr und Sweher, Ewr ſchreiben ſo jr mir gethan habt, hab ich verſtanden, und iſt mir von hertzen laidt, meines herrn handlung, dann ich hett gemaint Er ſöllt ſich nit ſo kindiſch gehallten haben, dann er iſt nit der man, do man jn für hat, und iſt nichts, dann ſein weis und perde, das mag bey anndern leuten nit alſo verſtanden werden. Aber lieber Schweher, ich acht, es ſöll an gröſſten geweſen. Nun bin ich willig alles das ewch für gut anſicht mit unſern kindern zehandln, aber alls jr under anderm anzaigt, das villeicht gut möcht ſein, wo ewr tochter hinab könne, unnd doch daneben bewegennt, was ſchaden es auff jme tregt, auf ſolh ſo haben Hanns und ich miteinander geredt, daz uns wol gefellt, das, ſo jr anzaigt habend und wöllen demalſo nachkommen, der hoffnung es ſoll ſich alles abeſſen, dann ſollt Hanns alſo abſchaiden, würd vil darzu geredt. Der andern ewr ſachhalben, will ich euch von ſtund ain aigen potten ſchickhen, damit ſeyt göt bevolhen. Je vindet mich allweg

nach

nach eurm willen. Datum Mitwochen nach Sebastiani. Anno dñi im XV. jare.
Conrad Thumb Marschalh.

An herr Ludwigen vom Hutten Ritter meinen Swoher.

Wer wais aber nit das man in obgemellter und dergleichen beswerlichen pössen sachen, sonderlich alls in disem vall zwischen den nechsten fründten, die sich billich hertzlich darab betrüeben auff das bedecklichst zu reden und zu schreiben pflegt. Noch dannest, wirt nit allein aus vorgemellter Hannsen vom Hutten unsers lieben suns, Brueders, und vettern seligen, sonnder auch aus Conraden Thummen offtgenants Thirannischen mörders marschalh vordersten, und gehaymisten rat, alls Er dazumal gewest, und yetzo laider auch sein wil, obuerleibten schrifftlichen antwurten mir Ludwigen vom hutten Ritter gegeben, lauter und clar erfunden, das sich derselbig thyrann dermassen unterstanden und fürgenomen hat, gedachtem hannsen vom hutten unserm lieben Sun, Bruedet und Vetter seligen, sein Eeliche geliebte haußfraw, zum fall und Laster des Eepruchs, souil an jme gewest, oder wes er nit vermöcht, zum wenigisten in solh geschray und nachred zu bringen. Auch wie gern nit allein die werckh, sonder auch die nachred desselben, durch mich Ludwigen, als den getrewen vatter und Hannsen vom Hutten seligen meinen sune bedeckht fürkommen, und abgewendt worden wäre, und obvermeldte schrifftliche antwurt, Conrat Thumen und Hannsen vom Hutten selig, nit gestanden und widersprochen werden wollten, So erbitten Wir uns sölhs mit Jr beder handtgeschrifft ainem yeden biderman, der des bezert anzuzaigen und zubeweysen. O wie billich, o wie schuldigklich, o wie Erberlich und frumklich hat sich hanns vom hutten unser lieber Sune Bruder und Vetter seligen angezaigts vorsteenden Lasters, verletzung und nachtail sein selbs, und seiner herzgeliebter eelichen haußfrawen unnd jr beder khinder halben Zum allerhöchsten bekümert, betrübet und beschwärt, noch dannest hat Er alle vernünfftige mittel gesteeht, wie er von dem thirannischen mörder mit der wenigisten nachred und nachtail deßhalben kommen möchte, darzu jm auch von mir Ludwigen seinem Vatter, und andern seinen gehaymen fründen garatten ist, dasselbig und kain andere sach hat dem poßhafftigen mörder, bewegnus und ursach, aus seiner grossen fürgesetzten poßhait eingepillder, disen frummen unschulldigen menschen (wie geschehen ist) fürsetzlich und haymlich zumörden, damit Er fürtter seinenthalben unverhindert sein poßhafftige böse Begierd, mit seiner Eelichen haußfrawen desterpas zuwegen bringen möchte, sol das nit billich alle frumme menschen und sonderlich uns, alls des unschuldigen ermördten, negste fründte, namens und stamens bewegen. Fürwar man möcht wol sprechen, daz gott der allmächtig in solhem grossem vbel, nit allein die vernünstigen, sonnder auch die unvernünfftigen creatur, zu Rach zubewegen ursach hett, darumb uns allen vom hutten von dem thyrannischen mörder unnser vorge-

thane schulldige, warhafftige unnd gegründte clagschrifft, souil dessser unkillicher mit gemellter gedichter smach, und lugenschrifft zuuernainen und zuuertunckln understanden wirt.

Ablainung des Mörders berüemen, alls sollt Er umb verschonung willen ettliche pöse stuckh verschwigen.

Vernner meldet der Thirannisch mörder in seinem lugenhafftem gedichten auschreiben, alls solt Er frawnschender allweg gehasst, darumb wöll er zu eern und verschonung anderer hochs und nyders stanndtspersonen ettlich namhafft artickl, darjnnen hanns vom hutten unnser lieber Sune, Brueder und Vetter seliger gegen jme schenndtlich, pößlich unerdlich, und untrewlich gehandelt haben solle, fürgen ꝛc. darzu sagen Wir alle vom hutten, das nyemannt ursach zu glauben hat, das gemellter thirannischer mörder zuuermainter bedeckhung sölhs geübten mordts, yemandts in hohem oder nyderm stanndt in mänlichem oder fräulichem Geschlächt verschonet, wo er das mit aynichem schein anzuzaigen weste, So Er aber so uil erdichten Lügen, alls jme möglich geweesst in seinem ausschreiben erzellt hat, berüembt er sich aus sonder fürgesetzter poßhait solher verschonung ꝛc. und wär Er seinem lugenhafften Berüemen nach, ain hasser der frawenschender, so hett er allerbillichist, die zwue person, so in seinem dienst unnd Ambten sind, und die vorbemellte sein hochberüembte frumme Gemahel mit erlogen schmachworten, hoch angetast haben mit Ernnst gestrafft, oder aber Kayf. May. Jr Maye. beger und gebot nach, darumb Er dann yetzo alher Rechtlich citiert, und abermalls ungehorsam erschinen ist, überantwurt.

Von dem abtrag und entschulldigung Hannsen vom hutten seligen, der inns vom hutten fürgehalten worden ist.

Damit aber menigklich noch clärer vermercken möge, das vilgemellter thirannischer mörder, der sich ein hertzogen zu Württenberg nennt, unsern lieben Sune, Brueder und vettern seligen, on alle sein verschulldung jhemerlich und ellentlich ermördt hatt, So wöllen wir Eurn genaden und fründtschafft nit pergen, das die durchleuchtigen hochgeboren und hochwirdigen Fürsten, Pfallentzgraue Ludwig Churfürst, und hertzog Friderich seiner genaden Brueder in Bairn ꝛc. Auch herr Larentz Bischofe zu Würtzburg ꝛc. unser genedigste und genedige herrn, der genaden sölher poßhaffter mordt aus fürstlicher Tugenndt (wiewol Sy mit demselben mörder in sonnderlicher verschribner aynung sind) mißfellig geweest, sich darjnnen zwischen uns und jme unnerpündlicher handlung unttersangen, auch deßhalben in disem jar, ainen tag zu Mergethaimb in aygen personen fürgenomen und gehallten haben, daselbs Jr gnad umb Richtigung willen sölher sachen, ainen schrifftlichen fürgeschlag gethan, der under andern begreifft, das Sy vermerckhen und befynden,

das

das der hertzog von wüerttenberg aus unsal, auch aus hitzigem gemüet zu solher handlung gewachssen oder kommen. und doch Hannsen vom Hutten seligen allsunbeschulldiget aynicher missetat, nit anderst dann aufrecht, redlich und aines adelichen, frummen gemüets, thun und wesens, bey leben bis in seinen tod, erkennt und noch. Söllhen Richtigung brief haben die gemellten drej tädigungßfürsten, mit sambt dem gemelten mörder, wo wir vom hutten das angenomen besyglen söllen und wöllen, wie dann sölh begriffene Rottl, das und annders mit weytterm innhallt anzaigt, und hernach von Wort zewort eingeleybt ist.

Fürschleg durch Pfallenntz, Bairn, und Würtzburg zwischen dem Mörder und unns vom Hutten beschehen,

Von Gottes genaden wir Ludwig und Larentz ꝛc. Bekennen ꝛc. alls in negstem Fünffzehenhundert und Fünffzehendem jar, der vesst unser lieber besonnder Hanns vom hutten seliger, von dem hochgepornnen Fürsten unserm lieben öhaim, Swager, herrn und fründe, herrn Ulrichen, hertzogen zu Wüerttenberg unnd zue Degkh, Grauen zu Mümpelgart, aus unsal vom Leben zum tod gebracht. Ist derhalben zwischen oemelltem unnserm Swager herrn und fründt ains, und dem gestrengen unserm lieben besonder und getrewen Ludwigen von hutten Ritter, bemellts Hannsen vatters annders taills jrrung entstanden, auch ettlich schrifft unnd Wort begeben. Darauf dann Wir hieuor auf bemellter Rö. Kay. May. Unsers allergenädigisten herrn, auch für uns selbs alls die denn solh handlung, mit trewen laid, und sonnst beden tailen mit fründschafft und gnaden verwonnt und genaigt sein, uns unuerpündtlicher untterhandlung underwunden, und souil vleis angekert, das Sy unns allher gen mergethaim vermollgt, unser Swager herr und fründt der von Wüerttenberg durch sein Rät N. und N. auch die von seiner Lieb Landtschafft N. und N. unnd der gemellt Ludwig vom hutten Ritter mit ettlichen seinen Sünen Vettern, und fründtschafft alls von sein selbs unnd seins Sons seligen verlassen son Hanns Ludwigs von hutten und jr aller wegen auf angesatzten tag hewt datum stattlich erschinen. Allso haben wir unns gestallt der sachen nach notturfft bey beeden tailen erkernt. Dieweyl wir aber vermerckht unnd befunden, das unnser obgenannter lieber öhaim Schwager Herr und fründt, der von Wüerttenberg aus unsal, auch hitzigem gemüet, zu solher hanndlung gewachssen oder kommen und doch Hannsen vom Hutten seligen, alls unbeschulldiget aynich missethat nit anders dann auffrecht, redlich und ains Adellichen frummen gemütes thun und wesens bey Leben bis in sein tod erkennt und noch. So haben wir alls die ye zu friden und aynigkayt genaygt, bedacht, so diser handl also in die leung unuertragen steen und blib, zu waz künfftigem widerwillen und aufrur der erwachssen möcht, der tailen auch der sachenn zu gut weyterung zuuerhüetten, auf geschehene Zuestellung solh hanndlung aufgeha-

ben,

ben, unnd daneben enntschiden und thun das in und mit crafft diß Briefs, das alles das sych darunnter verlauffen und begeben hiemit tod und abseins, Alle die so darunnter verdacht und verwonnt sein, Gericht, geschlicht und vertragen sein und beleiben, Auch khainem taill gegen dem andern derhalb jn unguttem nichts fürnemen oder handln solle, mit oder one Recht alles ongeuärlich, und des zu urkund, sind diser Vertrag und enntschid zwen gleichs lautts mit unnser beeder anhangendem jnnsygl gemacht, und yedem taill ainer gegeben. Unnd dieweyl vorgemellte Richtung oder enntschid mit unser Hertzog Ulrichs von Württenberg, auch Ludwig vom hutten Ritters gutem wissen, willen und zulassen, allso aufgericht und gemacht ist. So haben wir Hertzog Ulrich, und ich Ludwig vom Hutten Ritter, unser und mein jnnsygl der ding zu urkundt. Auch an zwen diser verträg oder enntschidt neben obgenannter Fürsten innsygl thun hencken. Datum Mergethaym auf N. nach N.

Bey dem allem ist mir Ludwigen vom Hutten Ritter durch die Tädingßfürsten fürgeschlagen worden, das mir neben uberantwurtung vorgemellts Richtigungbriefs zehentausent gulden zu ergetzlichhait gemellts meines entleybten Suns und dann zwaytausent gulden seiner seel hail damit zu schaffen, das in einer Summa zwellfftausent gulden macht bezallt worden, dafür die tädingßfürsten gut sein wolten, das dann nit allain den dreyen Tädingßfürsten und mir sounder anndern mer meinen herrn und fründten kündig, wissentlich, und beweißlich ist und der Mörder bestänntlich nit widersprechen mag. Hette nun der gemellt Mörder seines geübten Mordtßhalben, wie Er sich yetzo berüembt, und mit Lugen fürgibt, rechtmessig Ursach und enntschuldigung gehabt, wer wollt glauben, das Er sölche fürschleg in bedacht genommen, wir geschweygen das mir Ludwigen vom Hutten Ritter, alls dem vatter in söllicher untterthädigung fürgehalten worden ist. Wo ich söllliche mittl allßpalld unnbedacht annemen wölle, So seyen Sy der hoffnung, dergleychenn von dem widertail auch zugeschehen. Es ist auch genüeglich zu ermessen, wo wir aynichen arckhwan oder zweyffel gehabt, alls ob unser lieber sune, brueder, und vetter angezaigten erlitten Tod und schmach, aynicherley weis verschulldt, das wir solhe fürgeschlagne richtigung zu seiner enntschuldigung und dannest nit mit khlainem genyeß des gellts angenomen hetten, und diß ist die taglaistung dauon der mörder in seinem ausschreiben melldung thuet, als sollt ich der vatter damit ettliche hohe und nydere ständte betrüeglich eingefüert unnd aufgehalten haben, das er doch mit khainem grundt schreyben oder sagen mag, wann ich darinnen kainerley bewilligung gethan, derhalb mir widerwertige oder betrüegliche hanndlung auffzelegt werden mag, pin auch on allen zweyffel mir werde sölhs durch dieselben tädingßfürsten nit annderst nachgesagt.

War-

Warumb ich des Ermördten Vatter der dreyer Fürsten mittl abgeschlagen und dafür das ordennlich Recht vor Kay. May. angefanngen und besiecht hab.

Dieweil aber ich fürwar onzweiffennlich gewisst, das Hanns vom Hutten mein lieber Sune sélig von gemelltem thyrannen on alle verschuldung (wie vorberüert) auf das aller unschuldigist und pößlichist ermördt worden ist, hab ich bey mir selbs, und etlichen andern meinen herrn und fründten in Rat funden, sölhe Mittel unnd bericht abzuschreiben und denselben bösen Mordt vor Kö. Kay. May. unnserm allergnedigisten herrn, alls sein, des thyrannen und unser aller recht öberisten Richter, Brunnen und liebhaber der gerechtikeit mit Recht zubeclagen unnd für zunemen, damit sölher pöser ergerlicher Mordt noch hertter und offennbarer, andern mißthättern zu scheuch und forchten, und sonderlich allem Adel und anndern frummen menschen zu Eern und gut, mit ordnung des rechtens gestrafft würde.

Wie Kay. May. Wuerttenberg des geübten Mordtßhalben rechtlich geladen, und wes deßhalben auf sein ungehorsam gehanndelt ist.

Wie wol nun Kay. May. wie dann jr Mayestat, vor Gott und der wellt schulldig und pflichtig gewest ist, auf mein des belaitigten und betrübten vatters vom Hutten villfelltig, demüetig anrueffen, gedachten Mordter Rechtlich gehaischen und geladen hat, und ich demselben nach an nechstuerschinem Samßtag zu früer gerichts zeit vor Irer Kay. May. und irer Mayestat hohen und trefflichen beysitzern von Cardinälen, Fürsten, Grauen, Herren, vom Adl und anndern alls der gehorsam erschinen pin, und mein Rechtliche clag nach laut der außgangen Ladung offenlich fürbracht hab, So ist doch der gemellt geladen Mörder, durch sich, noch seine vollmechtige anwellde sölhe clag zuverantwurten nit kommen, Sonnder haben sich allein zwen oder drey briester auf söllichem rechtlichem Termyn funden und sich on allen fürprachten gwallt oder einlassung zum Rechten, mit plossen wortten vernemen lassen, alls ob vilgemelter geladner mörder, auf disem Rechtlichem Termin zu erscheinen verhinderung hab, die sy danor etlichen Kay. May. Räten angezaigt haben söllen. Vnd doch deßhalb jnn söllicher Rechtlichen verhör weder Rechtmässig oder unrechtmässig ursach erzelt, dabey ain yeder des mörders außflucht und forcht ordennlichs Rechtens völlig und uberflüssig vermerckhen mag, hett nun, der vil genannt thiranisch mörder hannsen vom hutten unsern lieben sune bruedet und vetter seligen seinem lugenhafften erdichten berüemen nach, aus redlichen verschullten ursachen nach ordnung westnälisch Rechten oder sonnsten gestrafft und entleibt, oder wir uns wider den Landfriden Recht und billichait, wie Er under anderm auch lugenhafftigklichen

ausschreibt gegen jme empört und beworben, vor wem hett Er das billicher dann vor Kö. Kay. May. als seinem und unser aller Rechten öberisten welltlichen Richter nach vermög außgegangner Kai. Ladung geclagt oder fürpracht und örtern lassen. Dieweyl er aber sölh ordentlich Recht, darzu er sych doch in seinem Lugenhafften Ausschreiben erpeut geflohen, so kan ain yeder genugsamlich und unzweiffenlich ermessen, das sölhs allain aus seiner vorwissenden verschulldung und besorgter gebürlichen Rechtlichen straff geschehen ist.

Das Hanns vom Hutten selig ob er wes jm der Mörder lugenhafftigklich auflegt gehandlt, das er dannest kain todstraff verwirckt het.

Wann auch derselbig mörder genugsamlich sonderlich bey den rechtverstendigen in Rat hat synnden mögen, ob hanns von hutten selig, alles das geüebt und gehandelt hette, das er mit seinem Lugenhafften gedichten schreiben, jme mit ausgetruckhten wortten zu vermainter verschuldung auflegt, der sych doch weder ains noch kains nye auff jme erfunden hat, oder nymermer mit aynichem grundt erfunden werden mag, das dennacht Hanns vom hutten selig, deßhalb nach vermög bestenndiger Recht, kain todstraff mit hencken oder in ander weg verwürckht hette.

Wie ettlich frumm Grauen, Herrn und andere des Adels sölhs Mordtß halben urlaub vom Mörder genomen haben,

Es ist auch wol zuermessen, wo vilgedachter Mörder, nit allein im grundt, sonder durch ainichen schein sölhs mordts anzaigung unnd ursach gehabt, das desselben mordtß halben nit Achtzehen frummer Grauen Herrn unnd andere des Adels, die damalls des Mörders Ambtleut, Rät, Hofgesynd, und diener geweſt, auch den merertail Hannsen vom Hutten Selig, mit khainerley Syptschafft verwonnt, sonnder allein grosser überschwencklicher poßhait halben, die sy in solhs mördersthat gewißlich und onzweifenlich gewißt, nit urlaub (wie offenmlich gescheen ist) von dem Mörder genummen hetten, wir wöllen unzweiffenlicher hoffnung sein, das es jm füro kainer des Adels wider uns anhengig oder beystendig sein werde.

Das alles seindt die Gründt, dardurch offenparlich die Warheit entschuldt und alle erberkait auf unserm tail, aber die Luzen, schüldt und uberswencklicher poßheit, bey dem mördischen, Thyrannischen widertail offenlich erscheint, wir sein auch ungezweifelter hoffnung Kay. May. werde auff unser unterthenigist anrueffen, darinn Wir umb Recht und volziehung desselben noch sten, alls ain gerechter löblicher Römischer Kay. fürsarn, damit des Mörders verwürckhung und Straff noch offenbarer an Tag komme, und gestrafft werde.

Unn-

Unnser vom Hutten pitt.

Dem allem nach ist an ewr gnad, gonst und fründtschafft und sonnderlich an alle frummen Adl unser aller vom Hutten untterthenig dienstlich und fruntlich pitt, jr wöllet vilgenannten thyrannischen, mörderischen pößwicht, der seiner thyrannei halben für ainen gemainen offenlichen veindt aller frummer menschen geacht wirt, deßhalben nyemant kainerley pflicht, oder verwonntnuß zu jme verpindet, weder hilff, rat oder beystandt thun, damit sich nyemants anders seiner grossen unmenschlichen poßhait thyrannej und verwürckter Acht tailhafftig oder verdechtlich mach, weder Rat, hilff oder fürschub beweisen, sonder uns, unsern anhengern und helffern, sonnderlich wes Wir allso in Recht vor Kay. May. alls dem endthafften, öbristen, Weltlichen Richter mit Recht erstanden und noch erlangen werden, genädigklich, gönnstlich und fruntlich handthaben und volziehen helffen, wie wir uns dann bey allen frummen menschen onzweiffenlichen verhoffen und vertrösten, des wir auch umb ainen yeden, wie sych nach seinem stannd gebürt, untterthenigklich, willigklich, und fruntlich alles vermögens zuuerdiennen geflissen erfunden werden wöllen.

Geben unnder mein Ludwig Ritters, Freweyn, Marschalchs und Ulrichs des elltern, alle drey vom Hutten zu ennd der schrifft fürgetruckten innsygel, der wir uns die anndern hierinnen auch gebrauchen. Auf Montag sant Mauritzen tag Anno ꝛc. 1516.

Num. 87.

Extract Schreibens der Landschafftlichen Abgeordneten auf den Reichstag zu Augspurg wegen bevorstehender Achts-Erklärung Hertzog Ulrichs zu Würtenberg. d. d. 1. Oct. 1516.

Uff solichs fügen Wir uch gutter meynung zu wissen, Nachdem hoch unnd beschwerlich Clagen von Beyern unnd Hutten vor key. Mt. wider unsern gnedigen fürsten unnd herrn Rechtlich nygebracht, derselben Beger erschrockenlich unnd ernstlich geschenhen und für und für von denselben Clägern Jnen das Recht ergen zu lauffen uff das undertheingst Key. Mt. angehangen, So haben die undertädinger als Botschafften der pfaltz unnd Wirtzburg uff sonder vill angekörten vlyß uff ettlich mittel, der sich mer dan des Rechten zugetrösten sin solt, gearbett, aber fruchtpars nicht mögen erlangen oder erfolgen, dan wie dieselben mittell yetzundt von unsers gnedigen herrn Rätten, auch den andern stenden unnd uns sin f. gnaden yetzo zugeschickt sind, die uch eröffnet werden. Daruff so ist unser von der Landtschafft sondern ernstlicher underteniger getrüwer Ratt, das sin f. gnad mit nichten in solichen mitteln wütter disputier, sonder sich frey on mittell und on allen anhang an Rö. Kay. Mt gnad,

willen unnd gefallen stelle, So sigen wir unzwyffenlichs trosts und hoffnung, es werden die mittel schynbarlich gemiltert unnd siner f. gnaden sachen, Souer sich sin gnad in key. Mt willen haltet, in kurtzer zytt viell besser. unnd wöllen uch ursach solichs unsers Rats nit verhalten, Zum ersten, das unns bedünckt, das an hohem unnd getrüwem vlyß von den undertädingern nichtz gespart, desglichen von unsers gnedigen hern Rätten, auch der Landtschafft gesandten unnd andern an underteniger demüttiger Bitt, wie sich die zu thun in allweg gepürt, auch nichtz underlaussen sin, Zum andern, das key, Mt von den widertailn uff das allerunderteniger flehen und bitten umb Recht strenglich angesucht würdet. Zum Dritten So hören und vernemmen Wir von vill verstendigen, wie solich Recht unnserm gnedigen fürsten unnd Herrn zu schwer sin möcht. Zum Vierten, das die ächt mit nichtzen zu verhütten sy. Zum fünfften sigen wir verursachet hoch zu bewegen, wan die ächt gät, zu was verhelligung zerrüttung unnd verwüstung dieselben unserm gnedigen herrn, ouch Land und Lütten dienstlich sin werde, unnd So schon sollichs verhelligung unnd verdörbung Land unnd Lütt geschicht, ist zu besorgen, das man darnach erst die fürgeschlagen mittell oder vellicht noch gar vill Böser unnd schwerer annehmen müßte. Zum Sechsten ist zu achten, das vill treffenlicher hilff, der sich bißher unnser gnädiger Herr hoch getröst, on mittell abgestrickt sig. Zum Sübenden, das nach gestalt aller Sachen der Schwäbisch Bundt wider unns jn disem handell sin werde, wie dann der von Kay', Mt umb hilff angestrengt unnd sich zu versehen, dieselbigen siner Mt uff dero mandaten und Bitt Jn gehorsame mitgetailt werde. Darumb Wir unns einhelliglich entschlossen nebent disem unnserm Ratt, wie gehört, unsern gnedigen fürsten und Herrn zu bitten, das sin f. Gnad in betrachtung erzölter ursachen unnd wie ungelegen sin f. gnaden sig usser vill ursachen nach gestalt und gelegenheit aller handlung sich in krieg zu begeben unnd zu was abfall unnd onwiderbringenlichen schaden derselbig krieg dienlich sein werde, unnd denselben zu umbgon unnd zuuerhütten, auch zu bedencken, wa eynich treffenlich beschedigung geschehe, das weder Brieff noch Sigell gehallten und darumb alßbald Eer unnd gutt in geuerden gestellt würden ꝛc. ꝛc. Auch würdet hie zu Augspurg von unsers gn. herrn Rätten und uns ermessen, ob sich unser gn. herr etlicher hilff, es were by den eydgenossen oder andern nationen getröstен wöllt, das sollichs siner gnaden dhein frucht oder fürstand gebern, Sonder sin gnaden ouch Landen unnd Lütten jn vill weg zu verderplichem schaden und nyderdruckung dienen möcht unnd Key, Mt. desglich ander stend jm Reich für unnd für gegen unserm gn. Hern ouch Land unnd Lütten in ungnaden und unfründschafft wachsen unnd beharren würde, das alles wöllent Jr auch mit vernunfft unnd Schmertzen betrachten unnd darjnn sterben und verderben helffen verhütten. Datum in grosser yll zu Augspurg uff Mittwoch nach Sant Michelstag anno ꝛc. XVJ.

Die Gesandten von der Landtschafft Wirtemberg yetzo zu Augspurg.

Num. 88.

Num. 88.

Der Landschafftlichen Abgeordneten zweytes Schreiben an das Gericht und Rath zu Stuttgard wegen beschwerlicher Handlung in Herzog Ulrichs Sachen. d. d. 6. Oct. 1516.

Vnnsern günstlichenn Grus und fründlich willig dienst zuuor. Ersamen unnd weisen besonnder lieben unnd guten freundt. In kurzuerschinen Tagen. namblich am vergangenen Mitwoch habenn wir vonn der Landtschafft ein Schrifft an gemain Landschafft weisende euch von Stutgarten zugeschickht, mit Beuelch dieselbig nach Ewerm Gutbedunckhenn souern gemeine Lanndschafft zerritten und nit beyenander wer, etlich zu euch zuerfordernn unnd denselben zuereffenen berüert unnser Schreiben auch darin under andern angezeiget, daß die Mittel, uff den der Bericht stanndt, unnserm gnedigen F. unnd Herrn. deßgleichen aller gesandten Bottschafften Räth umb Gutbedunckhen zugeschieckt sey, ungezweyfelte, das alles werde euch nit verhalten, unnd damit ir Grundes unsers Guttbedünckhen dester mer Bericht gehapt habenn, wer Uhrsach unsers Rathschlags. und wie wir die Sach in allweg befinden, euch auch damalß geschrieben, laut des Briefs das alles unnsers vermainens am dornstag euch worden sey, das Wir aber khein Wissen haben ꝛc. Wie dem allem. nachdem die Mittel schwer sind. so ist unser aller der Räth unnd der dreyen Ständt von der Landschafft einhelliger Rathschlag gewesenn, das sein Gnad sich in den Willen unnd Gnad Kay. Mt begebenn. So hetten Wir je Hoffnung. die Sach sollt gemilltert sein worden, so aber unns ansicht. das sollich unnser Schreiben unnd Rathschlag unnuerfangen sey. dieweil unser gnediger Herr von Straßburg. ohne senndern beuelch oder Gewalt zu Kay. Mt Abgefertigt, daß dann Iwr Mt. zu etwas Mißfall gedient. unnd deßhalben Ir Mt jetztgedachtem unnserm gnedigen Herrn von Straßburg wieder abgefertigett hat, mit endtlichem beuelch, waruff die Sach beruwen, und nitt geendert werdt zu unnsern gnedigen Fürsten unnd Herrn zu reitten. Sein Gnaden solchs zueröffnen, unnd darneben begertt hätt an unns, daß die Räth unnd Wir S. Gnaden auch mittschreiben wollen, das Wir dann auch bewilligt unnd gethan unnd uf das füeglichst unnd underthenigst abermalß gebetten, daß Sein Gnad den Krieg. so alß baar vor Augen ist. umbgeen wolle, uß den Uhrsachen sein F. Gn. vormalß erzelt, dero ir zu Stuttgartenn alß obsteet zum Theil vormalß vonn unns den Gesandten der Landtschafft bericht seyen, umb derselben unnd andern Uhrsachen willen, unnd wie unns die Sach in allweg ansicht, zuuorderst das claglich Anschreyenn umb Recht. der Wider Parthey. unnd das die Acht ohne alle Mittel vorhanden ist. So sehen unnß noch vor gutt an, wer unnsern gnedigen Herrn vmmer bewegenn möcht. In sollichem. alß namblich sich selbst.

unnd die Sach in Kay. Majt. Gnad und Willen zu ſtellen. zu wilfarenn, dan wo das nicht geſchicht. ſo beſorgen wir uß mehr Vhrſachen, dan Wir euch in Eill eröffnen kounden, ohne Widerbringlicheſt Schadens Verderbens unnd Sterbens. unnd wir ſpürenn wenig hoch oder nider Stend die unns Gelimpf oder Troſt zu einichem Weg verſprechen, ſo iſt auch des Widertheils Begerenn an denen Orttenn, da es unnß nachtaillig ſein mag gehört ꝛc. das alles haben wir euch nit wollen bergen, ſolchs vertrautenn Perſonnen unnſer aller Stenndt der Erberkait. die den Friden zu fürdern genaigt ſeyen, wiſſen zu eroffenen, dan unnß glaublich angelangte, das vil unnüß Volckhs ſo den Hader zu fürdern genaigt ſich unrüwig erzeigenn. das auch ſolchs Kay. Mt mißfällig ſey, unnd nit unbillich, dieweil wir die in Warhait nicht anderſt dann die Sachen mit allen Gnaden zu meinen, gnediglich geneigt ſindt, kounden erkennen oder ſpüren, unnd hatt Jr Majt. in diſer Stundt nebenn Andere nuns laſſen eröffenenn, das Jr Majt Beduren hab, wa das Chriſtennlich Plutt. wie in dieſem Hanndell zu geſchehen müglich ſey. alſo ſollte vergoſſen werden, unnd wollten das zu fürkommen mit allen Gnadenn genaigt ſein, Wir wollen auch euch nicht bergen. das wir uſſer ſonnderer Fürbetrachtung mit gähem Fleiß getruwer Mainung mitt gantzer underthenigkait ettlich hoch Stennd als namblich unnſer gnedigen Frauwen Mutter ꝛc. unnſerm gnedigſten Herrn von Meentz, unnſern gnedigſten Herrn den Cardinalen, des Pundts verwandten oder Geſanndten, auch die Aidgenoſſen. unnd ſonſt vill Erbar tapffer Perſonnen gebetten, die ſich unnſers gnedigenn Herrn halb zu milltern gnediglich zu arbaiten. S. F. Gn. Landt und Leuthen zu gutem ꝛc. das hatt aber nit mehr oder nicht weitter verfanngen, dan wie jr bericht ſeid oder werden mögt, Hiernach wäget unnd wiſſet jr, das wir nitt zweyfelln euch woll zu richten unnd zuhandlen. datum Augſpurg uff Montags nach Franciſci in der fünfften Stund nachmittag Anno ꝛc. xvj.

Die Geſandten von den dreyen Stennden des Fürſtenthumbs Württemberg, jetzo zu Augſpurg.

Num. 89.

Antwort-Schreiben Gerichts und Raths zu Stuttgard auf obige beede Schreiben. d. d. 9. Oct. 1516.

Vnnſer freundtlich willig dienſt zuuor. Erſamen unnd weiſen beſonder lieben und guten Freund. nachdem jr und ander Geſandten Zu Augſpurg inn verſchinen Tagen, unſern gn. Herrn etlich Kayſerlich Artickel, unnd daneben unns ewren getrewen Rathſchlag, wes wir unns darinn halten ſollen zugeſchickt und geſchriben haben, füegen wir euch zu wiſſen, das unſer gn. Herr dieſelben Artickel in aigner

Er

Gegenwirtigkait zu Stutgarten uff dem Blatz ainer gantzen versamelten Gemainde offentlich hat lassen fürhalten, unnd sich daruff mindelich erklärt, wie Im sollichen Artickel an sin Ehren hoch beschwerlich und verletzlich wern, unnd dieweil er an hohen unnd nidern Stennden nicht konnend an Rat erfinden dieselben anzunemen, so wer sein Beger unnd erfordern In darjnn getrewen Rathschlag mitzuthailen, ob er sollich artickel solt annemen oder nicht, oder ob er die schuldig wer anzunemen oder nicht, unnd wa Im andere Mittel nicht mochten gedyhen, dann die Im ehrn verletzlich weren, wes er sich als den zu jnen versehen unnd getrösten solt, also haben Im die von Stutgart geantwurt, das sie sein Gnaden nicht könnten rathen jchtzit anzunemen, das seinen Gnaden schmehlich oder verletzlich were, aber nachdem so wer Jr underthenig Bitt und Beger, das sein F. Gn. wollte verwilligen zu Kay. Mt noch ain treffenliche Botschafft von gemeiner Landtschafft abzefertigen Jr Mt auff das underthenigest zebitten, in denselben Artickeln gnediglich Milterung zethund, ob aber seiner gnaden andere Mittel nit möchten gedyhen, dann die seinen F. G. schmehlich unnd ehrn verletzlich weren, alßdan wollten sie als die trewen Personen Leib und Gut zu sein F. G. setzen unnd sein Gnad in Notten nicht verlassen.

Am andern, so ist unns uff zinstag nechst verschinen zu Nacht ain andere Schrifft von den drejen Stenden der gesandten Botschafft zu Augspurg bei disem Botten behendigt, die haben wir auch vernommen, unnd derselben souil an unns nachkommen, das wollten Wir euch im besten onuerhalten nit lassen, datum donnerstag am Morgens frue zur v. Stund anno 1516. nach Francisci.

Burgermaister Gericht und Rath zu Stutgarten.

Num. 90.

Kayserlich Mandat an die Prälaten und gemeine Landtschafft des Herzogthums Würtenberg, daß sie ihrem in die Acht und Aber-Acht erklärten Landesfürsten keine Hülf thun sollen. d. d. 11. Octobr. 1516.

Wir Maximilian von gotts gnaden Erwellter Römischer Kayser ꝛc. Embieten den Ersamen unsern Andachtigen und des Reichs lieben getreuen den Prelaten, von Stetten und gemainer Lanndtschafft des Fürstenthumbs Wirtenberg, unser gnad und alles gut, Ersamen lieben Andächtigen und getreuen. Nachdem Ewr Herr und Landtsfürst Hertzog Ulrich zu Wirtenberg von seiner mißtat wegen in unnser kayserliche Acht und Aberacht gefallen ist, und wir unns versehen Das auf solche acht von seiner widerparthey gegen Jme ain offne vechdt und krieg fürgenommen werde und aber der-

derſelb krieg allein die perſon und mißtat des gemelten Hertzog Ulrichs unnd nit ain Erbere Lanndtſchafft, die dann ain Jungen künfftigen Lanndsfürſten hat, der dann unnſer Oheym und geſipter fründt iſt, antrifft. Demnach ſo ermanen Wir Euch all und yeden beſonder bey Ewrn Eern und Phlichten, Damit Jr unns dem heiligen Reich und Teutſcher Nacion verwandt ſeyt, ernnſtlich gepiettend, dieweil Jr auf die Acht und Aberacht, darein der gemelt Hertzog von Württemberg gefallen iſt, Ewr Ayd und phlicht gegen Jme ledig ſeyt, das Jr Im ferrer nit anhannget, hilf oder Beyſtanndt beweyſet, Sounder auf uns als Römiſchen Kayſer und Ewern oberherrn und Ewrn Jungen künfftigen Lanndsfürſten warttet und Ewr aufſehen habet und Ewch dermaſſen haltet, damit Jr Euch der Acht und Aberacht nit tailhafftig machet, Sonnder vor Schaden verhüettet, Als Jr Ewrn Eern nach auch Euch ſelbſt und Ewrn Weibern und kindern zu tun ſchuldig ſeyt, daran tut Jr unſer ernnſtliche maynung, Geben in unnſer und des Reichs Stat Augßpurg am Aindlifften tag des Monats Octobris, Anno Domini Fünffzehenhundert und im Sechzehenden unnſer Reiche des Römiſchen im Ain und dreiſſigiſten unnd des Hungeriſchen im xxvij.ten Jarn.

Num. 91.

Kayſer Maximilian abſolviert Herzog Ulrichen von der Acht und Aberacht, darein er verurtheilt worden. d. d. 21. Oct. 1516.

Wir Maximilian von gots Genaden Erwelter Römiſcher Kayſer ꝛc. Bekennen offennlichen mit diſem brieue unnd thun kundt allermenigklich, daz wir den hochgebornnen Ulrichen Herzogen zu Würtemberg und zu Teckh Grafen zu Mumpelgart, unſern lieben Swager unnd Fürſten aus etlichen treffenlichen redlichen urſachn unns darzue bewegend von unſer und des heiligen Reichs Acht und Aberacht, Auch unnſers Landtfriden und andern peenen unnd ſtraffen, darein wir Jne gefallen zu ſein erkennt, erklert denuntiert unnd verkündt, auch von unnſer ergangen unnd geſprochen urtail genedigelichen abſoluirt unnd enntledigt unnd Jne mit ſambt ſeinem Leib haben und güettern widerumb in unſer unnd des heiligen Reichs genad huld friden, ſchutz und ſchirm emphangen und genomen, Auch in die wirdt und ſtandt, darynn Er vor diſer Acht geweſen iſt, geſetzt unnd Reſtituiert haben, Abſoluiren und entledigen Jne dauon, Emphahen, und nemen Jne in unſer unnd des Reichs genad, huld, friden, ſchutz und ſchirm, ſetzen und Reſtituirn Jne in die vorigen wirdt, ſtandt und weſen, alles von Römiſcher kayſerlicher macht, volkumenhait wiſſentlich in crafft diß briefs und mainen, ſetzen, unnd wellen daz ſoliche obbeſtimbte Acht und Aberacht auch die anndern peenen, peenfal, ſtraffen unnd urtailln, gannz und gar aufgehebt unnd abgethan ſein, unnd dem genannten unnſerm lieben Swager unnd Fürſten nun hinfur ewigelich, als ob die nit aufgegangen weren, an ſeinen wirden ſtanndt unnd weſen kai-

kainen abbruch nachtaill oder ſchaden bringen unnd deßhalben von *nyemanndts*, wer der ſey, Inn oder auſſerhalb Rechtenns nit fürgenommen, *beklümbert*, oder belaidigt werden ſoll in kain weyſe, Wir wellen auch von obbeſtimbter unnſer kayſerlichen macht volkumenhait wiſſenntlich und in crafft diß briefs in diſer unnſer Abſolution und Reſtitution all unſers Swagers und Fürſten von Wurtemberg Furſtenthumb, *Lannde*, Unnderthanen, zugehörigen unnd verwannten gemaint und begriffen haben. Unnd gebieten darauff allen und yegelichen Churfürſten, Furſten, geiſtlichen unnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, knechten, hawbtlewten, vitzthumben, vögten, Phlegern, verweſern, Ambtlewten, Schutheiſſen, Burgermaiſtern, Richtern, Reten, Burgern, gemainden unnd ſonnſt allen anndern unnſern und des heiligen Reichs unnderthannen, unnd getrewen in was wirden, ſtanndt oder weſenns die ſein ernnſtlich mit diſem briene und wellen, daz Sy ſolich unnſer kayſerlich Abſolution, enntledigung, reſtitution und begnadung an dem gemelten unſerm lieben Swager und Fürſten Herzog Ulrichen von Würtemberg ſtett und veſt halten und dabey unngeIrrt unnd ungehindert beleiben unnd der gerublich gebrauchen und genieſſen laſſen unnd dawider nit thun noch yemannds zu thun geſtatten in kain weyſe, als lieb ainem yegelichen ſey unnſer lund des Reichs ſchwär ungnad und ſtraff unnd darzue ain peen Nemlich zwayhundert Marckh lötigs goldes zuuermeyden, die ain yeder ſo offt Er freuennlich hiewider thet, unns halb in unnſer und des Reichs Chamer unnd den andern halben tail dem obgenanntem Herzog Ulrichen zu Würtemberg unabläſslich zubezallen verfallen ſein ſoll, Mit urkundt diß Briefs Beſigelt mit unnſerm anhanngendem Innſigel, Geben in unnſer und des heiligen Reichs Stat Augſpurg am Alin und zwainzigiſten tag des Monets Octobris, Nach Criſti geburt Fünffzehenhundert unnd im Sechzehennden, unnſer Reiche des Römiſchen im Ainunddreiſſigiſten unnd des Hunngriſchen im Sybenundzwainzigiſten Jarn.

Num. 92.

Herzog Ulrichs Fürſchrifft an Regenten und Räthe der Landtafel in Böhmen auch Burgermeiſter und Rath zu Prag für Pfalzgr. Ruprechts hinterlaſſene unmündige Kinder wegen Laßlaus von Sternberg Anforderung an die Herrſchafft Haydeck.

d. d. 19. Jan. 1516.

Unſer fruntlichen und gunnſtigen grus zuuor Wolgepornnen Edlen Hochgelerten und Erſamen lieben beſondern, uns langt an das der Edell unnſer lieber beſonder Her Laßlaw Her zu Sternberg der koniglichen Wird zu Böheim Cantzler ſich vermainter ſpruch unnd vordrung gegen dem Hochgepornen fürſten und fruntlichen

lieben Oheim Swager und pruder pfaltzgrav friderichen by rein hertzogen in payren alls fürmunder wylund des hochgepornen fürsten hertzog Ruprechtz in payrn loblicher gedächtnus kindere von wegen der Herschafft Haideck zu haben anmaß, Darumb er dann sein Lieb vor euch alls den Regenten und Retten der Landtafell fürgenommen, Aber sein Lieb dargegen ursachen fürgewent warum er alda zuantwurten nit schuldig, dann sie nit pares curie und darum kains Wegs Richter sein In ansehung das solch und derglychen Lehen von Rechtz wegen nach altem herkomen und gepruch in Tütschen Landen vor paribus curie dahin die gehören berechtigt werden sollen mit Beger die sachen dahin zu remittiern, das aber nit geschenhen, deßhalp sein Lieb als beschwert für und an der Rö. Kay. Mt kamergericht appelliert, die Appellation dem Richter zu Prag inlinuiert und dieselben an gemeltem Camergericht anhengig gemacht, daruff auch an gedachten Hern Laßlaw Ladung erkant unnd Jme sampt außgangner Inhibition verkündt sein soll, Aber des alles unangesenhen So hab derselb Her Laßlaw in solcher anhangenden rechtfertigung dem benanten unserm oheim Swager und pruder ain unpillich fehd und feindschafft zugeschriben und verkündt. Wann aber der hochgeborn fürst unser früntlicher lieber Oeheim und Swager Pfaltzgrav Ludwig Churfürst und gedachter Pfaltzgrav Fridrich gebrüder uns nit allain mit guter nachpurschafft, Sonder ouch mit Swagerschafft unnd früntlicher eynigung dermas zugethan und verwant das wir Inen und iren Pflegkinden zuerfolgung Rechtens und der pillichait mit unser hilff und fürdrung gantz genaigt sein, und Jr dann auch hieneben zu gedencken hapt, wa in solhen und derglychen fällen umb Lehen Tütscher Nation, wie sich gedachter Herr Laßlaw zu thund vermißt, sollt gehandelt oder understanden werden, das solhs nit allein gedachten unnsern Oheim Swager und pruder pfaltzgrafen alls fürmünder siner pflegsön, Sonnder auch allen andern fürsten Tüttscher nation und dem hailigen Reich gantz beswerlich nachtailig und nit littenlich wer, So stet dennach an uch unser fruntlich und günstig pit und beger, diewyl der gedacht unser oheim Swager unnd pruder pfaltzgraf Fridrich dem benanten Herrn Laßlaw siner vordrung dhains pillichen Rechten ungeet, Sunder urpittig ist vor dem ordenlichen richter alls vor paribus curie, für die diß Lehen dem Rechten, auch altem herkommen und gepruch nach gehörig oder vor Kay. Mt Kammerrichter, dahin es geappelliert, desselben zu pflegen, Jr wollet Jne alls üwern verwanten gütlich vermögen und darzu halten, das er sin fürgenomen vehd abstell unnd sich des obberürten rechtmessigen völligen erpietens settigen und genügen lassen alls unnsers bedünckens pillich geschicht, dann wo das nit beschenhen unnd darüber in ungutem Jchzit sollt gegen Im unnderstanden oder fürgenomen werden, mögen Jr wol ermessen das Wir sein Lieb in Ansehung der Verwantnus, damit er uns zugethon mit ainichen fugen mit Rat hilff und bystaund Jnn dem darjnn sein Lieb fug und Recht hett, nit verlassen könnten, Wollen uns aber versenhen, Jr werdent uch hierJnn dem herkommen und der pillichait nach allso erzögen

und

und bewyſen, das ſich kain taill des ferner beclagen oder beſweren mag, das wöllen Wir mit fründlichem gnedigem und günſtigem Willen gegen uch beſchulden und erkennen, Unnd wiewol Wir unns hierinn nicht unpillichs zu uch getröſten, Noch dann begern Wir deßhalp úwer verſtendig anntwurt, darnach haben zu richten, Datum Stutgarten uff Sampſtag nach hilarij Anno ꝛc. xvj.

Num. 93.

Bulla Leonis Papæ X. ſupprimens modum clericorum in communi viventium in Urach, Herrenberg, Tettingen, Tubingen & Tachenhauſen, & illas eccleſias in Urach & Herrenberg in collegiatas ſeculares erigens, Tettingenſem vero, Tubingenſem & Tachenhauſenſem in priſtinum ſtatum reſtituens, & Præpoſitum Denkendorfenſem in Magiſtrum capellæ Ducis Udalrici pro XXX. Cantoribus erectæ conſtituens. d. d. 19. April. 1516.

LEO EPS SERVUS SERVORVM DEI AD PERPETVAM REI MEMORIAM. In ſupereminentis apoſtolice dignitatis ſpecula licet immeriti ſupernas diſpoſitione conſtituti ex commiſſo nobis Paſtoralis officii debito ad ſingula eccleſia & loca eccleſiaſtica dirigentes circumſpecte conſiderationis intuitum nonnunquam illorum ſtatum quem in aliorum preiudicium & jacturam vergere comperimus ne noxe graviores exituſque peiores inde procreantur immutamus & alteramus ac deſuper diſponimus & ordinamus prout temporum & locorum conditionibus diligenter penſatis pro eccleſiarum & locorum eorundem ſalubriori ſtatu ac fidelium quiete & indemnitate conſpicimus in domino ſalubriter expedire, Sane pro parte dilecti filii Nobilis viri Udalrici Ducis Wertenbergenſis nobis nuper exhibita petitio continebat, quod licet dudum felicis recordationis Sixtus p̃p IIII. predeceſſor noſter ad ſupplicationem quondam Eberhardi Comitis Wertenbergenſis parrochialem eccleſiam Sancti Amandi in Urach Conſtantienſis dioc. prouincie Maguntin. in collegiatam eccleſiam cum numero ſacerdotum & clericorum ac communi maſſa & dormitorio ad inſtar Collegiatarum eccleſiarum ſeu domorum fontis ſalientis Monaſterien. & ſancti Martini Weſalien. & beate Marie in Bütſpach Colonien. & Maguntin. dioc. per quaſdam erexerit & inſtituerit ac quod illius Prepoſitus Capitulum Canonici ſacerdotes & clerici omnibus & ſingulis privilegiis gratiis indultis ordinationibus & ſtatutis per pie memorie Eugenium IIII. & Calixtum III. Roman. Pontifices etiam predeceſſores noſtros eccleſiis ſeu Collegiis vel domibus fontis ſalientis & ſancti Martini ac in Butſpach hujusmodi in genere conceſſis & quomodolibet concedendis perpetuo gauderent & uterentur inter alia ſtatuerit & ordinauerit nec non certe tunc expreſſa Capellanias & beneficia que & dicta eccleſia de jure patronatus ipſius Comitis exiſtebat Menſe Capitulari ejusdem eccleſiæ ipſamque eccleſiam

Congregationi aliarum predictarum ecclesiarum perpetuo uniuerit annexuerit & incorporaverit. Et deinde Collegiatam ecclesiam beate Marie Opidi Heremberg dicte dioc. ad instar predicte sancti Amandi & aliarum partium illarum Collegiatarum ecclesiarum Canonicorum presbyterorum & clericorum in communi sub uno dormitorio & refectorio ac obedientia unius Prepositi ad nutum amouibilis degentium per alias suas litteras reduxerit ac illam sic reductam nomine & titulo illius Prepositure ac Undecim Canonicatuum & totidem prebendarum nec non Triuñ perpetuarum Capellaniarum iurif patronatus ipsius Eberhardi Comitis existentium suppressis predicte sancti Amandi & aliis similibus partium earundem Collegiatis Ecclesiis Prepositure uero ac Canonicatuum & prebendarum nec non Capellaniarum predictarum fructus redditus & prouentus illius Mense Capitulari etiam perpetuo applicauerit & appropriauerit, prout in ipsis litteris plenius continetur ac etiam sanctorum Pancratii & Ypoliti in Tettingen nec non sanctorum Iohannis & Pauli Castri Tuwingen ac ejusdem beate Marie in Dachenhusen dicte dioc. ecclesie in domos presbyterorum & clericorum in communi & sub obedientia huiusmodi ut prefertur degentium apostolica auctoritate erecte & erectiones huiusmodi per recolende memorie Innocentium p̃p. VIII. similiter predecessorem nostrum forsan confirmate & effectum sortite nec non ex tunc obseruate fuerint & obseruentur nihilominus erectiones & institutiones reductiones ac uniones annexiones & incorporationes huiusmodi in non medicum Incolarum & habitatorum secularium & regularium Ducatus & Dominii Wertembergeñ illas non parum molestę nec sine scandalo murmure & querimonia tollerantium preiudicium & grauamen cedunt & ex illis ac novi & alieni modi uiuendi in Ducatu & dominio hujusmodi inusitati institutione nec non externorum ac lingue peregrine hujusmodi in dictis ecclesiis seu domibus introductione Incole & habitatores prefati grauia damna incurrerunt & nisi desuper prouideatur grandiora incurrere verisimiliter formidentur. Quare pro parte dicti Udalrici Ducis nobis fuit humiliter supplicatum, ut ne hujusmodi vite & conversationis nouitas & insolita obsservatio in subditis suis non solum confusionem & scandala verum etiam tempore procedente deteriora parturiant, sed ipsi in tranquillitatis amenitate permaneant, in premissis oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui dudum inter alia voluimus, quod petentes beneficia ecclesiastica aliis uniri tenerentur, exprimere uerum animum valorem secundum communem extimationem tam beneficii uniendi quam illius, cui aliud uniri peteretur, Alioquin unio non valeret & semper in unionibus commissio fieret ad partes vocatis quorum interesset quique ecclesiarum & locorum ecclesiasticorum omnium statu in melius dirigi ac omnem à fidelibus scandalorum materiam submoueri & eorum dispendiis obuiari finceris desideramus affectibus & ad hoc, prout in domino salubriter expedire conspicimus, nos fauoribiles & propicios exhibemus

bemus hujusmodi ſupplicationibus inclinati erectionesinſtitutiones rectiones uniones & applicationes ac in ſolitam obſeruantiam nouumque & alienum viuendi modum presbyterorum & clericorum in communi viuentium Sancti Amandi in Urach & beate Marie in Heremberg eccleſiis ac in Tettingen & Tuwingen nec non Dachenhuſen domibus predictis auctoritate Apoſtolica tenore preſentium ſi ad hoc dilectorum ſiliorum Capitulorum earundem Sancti Amandi & beate Marie in Heremberg eccleſiarum ac presbyterorum & clericorum in Tettingen nec non Dachenhuſen domorum ſeu maioris partis eorum, qui tempore datarum preſentium inibi preſentes fuerint expreſſus acceſſerit aſſenſus, penitus & omnino ſupprimimus & extinguimus ac Canonicorum presbyterorum & clericorum predictorum tempore date predicte abſentium conſenſum in hijs requirendum non fore, ſed maioris partis ipſorum tempore datarum hujusmodi preſentium Canonicorum presbyterorum & clericorum duntaxat etiam ſi tempore ejusdem dati preſentes ſe poſtmodum abſentaverunt & alii loco eorum ſuſtecti fuerint conſenſum ſufficere decernimus & declaramus nec non ſancti Amandi & in Heremberg eccleſias in Collegiatas ſeculares & in eis Prepoſituras principales & curatas ac dias dignitates nec non Canonicatus & prebendas ac perpetuas Capellanias & alia beneficia eccleſiaſtica cum cura & ſine cura clericis ſecularibus in titulum perpetui beneficii eccleſiaſtici conferenda, de quibus & prout dicto Vdalrico Duci ac Executoribus infra ſcriptis inſpecta illarum facultatum ſuppetentia videbitur auctoritate & tenore predictis erigimus & inſtituimus, ac in Tettingen & in Tuwingen nec non in Dachenhuſen domos huiusmodi in priſtinum & eum in quo ante hujusmodi communis vite in illis inſtitutionem erant ſtatum reſtituimus reponimus & plenarie redintegramus, Prepoſitisque & Capitulis earundem per nos erectarum eccleſiarum pro illarum & perſonarum earundem felici ſtatu & ſalubri directione ac diuinorum officiorum in illis celebratione quecumque ſtatuta & ordinationes rationabilia & honeſta ac ſacris canonibus non contraria faciendi & condendi ac condita limitandi & tollendi ac alia de nouo faciendi, quotiens ipſis pro utilitate earundem eccleſiarum ſuarum viſum fuerit, facultatem nec non in Canonicos & perſonas eccleſiarum ſuarum ad inſtar Collegiate eccleſie ſanctorum Georgii & Martini etiam in Tuwingen jurisdictionem & illius exercitium concedimus & tribuimus ac Prepoſitos Canonicos presbyteros & alias perſonas eccleſiarum & domorum communis vite Ducatus & dominii predictorum à ritu & modo viuendi delatione habitus unione obedientia ſtatutorum obſeruatione votis iuramentis communis vite huiuſmodi ſi voluerint Tribus ſubſtancialibus votis Religioſorum quatinus illa emiſerint duntaxat exceptis dicta auctoritate abſoluimus & cum eis ut quecunque beneficia eccleſiaſtica cum cura & ſine cura ſe inuicem compatientia etiam ſi Canonicatus & prebende dignitates perſonatus adminiſtrationes vel officia in Cathedralibus etiam Metropolitanis vel Collegiatis &

dignitates ipſe in Cathedralibus etiam Metropolitanis poſt Pontificales maiores ſeu in Collegiatis eccleſiis huiusmodi principales fuerint & ad dignitates perſonatus adminiſtrationes vel officia hujusmodi conſueuerunt qui per electionem aſſumi eiſque cura immineat animarum ſi eis alias canonice conferantur aut ipſi eligantur preſententur vel alias aſſumantur ad illa & inſtituantur in eis recipere & retinere poſſint eadem auctoritate diſpenſamus Et inſuper dilectum filium modernum & pro tempore exiſtentem Prepoſitum Prepoſiture in Denckendorff ſepulcri dominici Iheroſolymitari ordinis ſancti Auguſtini dicte Conſtantien. dioc. Caput ſeu Magiſtrum Capelle ipſius Vdalrici pro Triginta Cantoribus ſeu perſonis illi in divinis deſeruituris erigende auctoritate & tenore predictis conſtituimus & deputamus ac Decimas Noualium Villarum Duslingen, Gyningen, Eſchingen, Neren & Giltlingen prefate Conſtantien. dioc. quas prefatus Eberhardus Comes dicte eccleſie in Tuwingen pro illius perſonis, quamdiu in communi viuerent donauerat & aſſignauerat, nec non predictarum in Dachenhuſen ſeu & Tettingen ac Tuwingen eccleſiarum in priſtinum ſtatum per nos ut prefertur reductarum & illorum annexorum quorumcunque reſeruatis ex illis videlicet in Tettingen pro uno Rectore & duobus Capellanis prout antea fuerant, qui curam animarum dilectorum filiorum illius parrochianorum exerceant ac in Dachenhuſen pro uno Capellano & ſimiliter in Tuwingen eccleſiarum huiusmodi pro uno Capellano inibi reſpective remanentibus & in diuinis deſeruituris ac Prepoſiture Ville in furnda eiuſdem Conſtantien. Dioc. olim ex fructibus parrochialis eccleſie eiusdem Ville erecte que de iure patronatus dicti Ducis exiſtit cum primum uacaverit reſeruatis ſimiliter ex illis pro uno Rectore Plebano nuncupato & duobus Capellanis ſimiliter inibi deſeruituris congruis & competentibus portionibus nec non Duorum ex qualibet predictarum ſancti Amandi & in Heremberg ut prefertur erectorum Canonicatuum & prebendarum ac primo vacaturorum & ſingularum in Stutgarten & Gepingen Conſtantien. & in Backnang Spireñ. dioc. eccleſiarum Canonicatibus & prebendis unius Canonicatus & unius prebende nec non unius Capellanie ſeu Vicarie perpetue ex perpetuis Capellaniis ſeu Vicariis dicte eccleſie in Stutgarten iuris patronatus dicti Ducis exiſtentibus omnes & ſingulos fructus redditus & prouentus prefate Prepoſiture in Denckendorff ad effectum ut illius prepoſitus pro tempore exiſtens tanquam caput ſeu Magiſter dicte erigende Capelle Triginta Cantoribus ſeu perſonis ad nutum prefati Ducis pro tempore exiſtentis ponendis & amouendis ac in dicta Capella in diuinis deſeruituris aliquibus ad Miſſam ſingulis diebus & aliis ad officium Veſpertinum celebranda iuxta prouidam ordinationem Ducis & prepoſiti predictorum deputatis de ſalario ſeu portione congrua debite prouideat, Ita quod liceat eidem Prepoſito in Denckendorff pro tempore exiſtenti per ſe vel alium ſeu alios ſingulorum duorum erectorum ex nunc & cum primum vacauerint ut prefertur aliorum Canonicatuum & prebendarum nec non Vicarie & Capellanie primo

vaca-

vacaturorum ac Prepoſiture in Furnda predictorum iuriumque & pertinentiarum omnium eorundem corporalem poſſeſſionem propria auctoritate libere apprehendere & perpetuo retinere, illorumque fructus redditus & prouentus pro ſalario & portione Cantorum & perſonarum erigende Capelle huiusmodi ut prefertur conuertere diocesani loci & cuiuſvis alterius licentia ſuper hoc minime requiſita eiſdem auctoritate & tenore perpetuo applicamus & appropriamus. Quocirca dilectis filiis in Mulbronna & in Lauriaco alias Lorch Spirenſis predicte & Auguſten. dioc. dicte Prouincie Monaſteriorum Abbatibus ac Prepoſito prefate eccleſie ſanctorum Georgij & Martini in Tuwingen per apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus ipſi vel duo aut unus eorum per ſe vel alium ſeu alios preſentes litteras & in eis contenta quecunque ubi & quando opus fuerit aut quotiens pro parte modernorum & pro tempore exiſtentium Ducis Wertenbergen & Prepoſiti in Denckendorff nec non Prepoſitorum Capitulorum & perſonarum per nos erectarum eccleſiarum predictorum ſeu alicujus eorum deſuper fueritis requiſiti ſolenniter publicantes eisque in premiſſis efficacis defenſionis preſidio aſſiſtentes faciant auctoritate noſtra ſuppreſſionem, extinctionem decretum declarationem erectionem inſtitutionem reſtitutionem repoſitionem reintegrationem conceſſionem abſolutionem conſtitutionem applicationem appropriationem & deputationem ac alia premiſſa firmiter obſeruari ac ſingulos quos preſentes concernunt illis pacifice gaudere. Non permittentes illos deſuper per quoscunque quavis auctoritate fungentes contra preſentium tenorem quomodolibet indebite moleſtari ac Prepoſituras Canonicatus & prebendas Vicarias & beneficia per nos erecta predicta Prepoſitis Canonicis & perſonis eccleſiarum & domorum communis vite per nos ſuppreſſarum hujuſmodi ſi dimiſſo ſtatu communis vite illa acceptare voluerunt juxta qualitates perſonarum earundem dicta auctoritate noſtra conferant & de illis etiam prouideant Et ſi valor annuus decimarum noualium & fructuum applicatorum predictorum ad ſummam Millequingentorum florenorum Reneñ. ſeu Mille ducatos non aſcendat quod ex fructibus beneficiorum cum cura & ſine cura de jure patronatus dicti Ducis exiſtentium cum conſenſu illorum modernorum poſſeſſorum aut eis non conſentientibus illis cedentibus vel decedentibus portionem aliquam cujus quantitatem preſentibus haberi volumus pro expreſſo & que Tertiam partem fructuum illorum non reſidentibus miniſtrari ſolitorum non excedat inſpecta cujuſlibet eorum facultate ſic quod onera illis incumbentia nichilominus congrue ſupportari poſſint & poſſeſſores illorum non nimis grauentur eidem Prepoſiture in Denckendorff uſque ad complementum dicte ſumme Millequingentorum florenorum ſeu Mille ducatorum ad effectum premiſſum applicent & approprient & alia in premiſſis & circa neceſſaria ſeu quomodolibet opportuna faciant & exequantur dioceſanorum locorum & quorumvis aliorum licentia ſuper hoc minime requiſita Contradictores quoslibet & rebelles per cenſuras eccleſiaſticas & alia juris remedia appellatione

tione poſtpoſita compeſcendo Inuocatio etiam ad hoc ſi opus fuerit auxilio brachii ſecularis ſuper quibus omnibus eis plenam & liberam auctoritatem & facultatem per preſentes concedimus ſaluo tamen ſemper in omnibus premiſſis & reſeruato eidem Vdalrico & pro tempore exiſtenti Duci Wertenbergenſi iure patronatus & preſentandi Ordinario loci ad Prepoſituras ſeu dignitates principales & curatas ac illarum Prepoſitis ad Canonicatus & prebendas ac alia beneficia eccleſiarum & domorum ſupprefſarum hujusmodi pro tempore uacantia ſicut ante inſtitutionem communis incuentum, quod ab illa recederent, reſeruatum extitit, Non obſtantibus noſtra voluntate predicta & aliis Conſtitutionibus & ordinacionibus apoſtolicis nec non eccleſiarum & domorum nec non eccleſiarum & domorum reductarum iuramento confirmacione apoſtolica vel quauis firmitate alia roboratis ſtatutis & conſuetudinibus ac quacunque oppoſitione ſeu contradictione aliorum Canonicorum presbyterorum & clericorum tempore datorum preſencium abſentium hujusmodi pro preſtando conſenſu non requiſitorum forſitan facienda nec non quibusuis privilegiis indultis & litteris Apoſtolicis etiam Conſeruatoriis illis ſub quibuscunque tenoribus conceſſis ac ultima voluntate ſeu ordinacione dicti Eberhardi Comitis & promiſſione pro ſe & ſucceſſoribus ſuis de dicta communi vita clericorum & domorum hujusmodi manutenenda & defendenda ac de dictis nouaiium decimis vita communi in domibus hujusmodi deſinente ad fratres ordinis fratrum heremitarum ſancti Auguſtini domus in Tuwingen deuoluendis cui ac priuilegiis & indultis predictis etiam ſi de illis eorumque totis tenoribus ſpecialis ſpecifica expreſſa & indiuidua ac de verbo ad verbum non autem per clauſulas generales idem importantes mentio ſeu queuis alia expreſſio habenda foret tenores hujusmodi preſentibus pro expreſſis habentes illis alias in ſuo robore permanſuris hac vice dumtaxat ſpecialiter & expreſſe derogamus, nec non iuramento per dictos Canonicos de hujusmodi reductione & à premiſſis abſolutione non impetrandis forſan preſtito quod eis quoad harum ſerie relaxamus contrariis quibuscunque Aut ſi aliqui prefata vel alia quavis auctoritate in Stutgarten & Gepingen ac Backnang eccleſiis predictis in Canonicos ſint recepti vel ut recipiantur inſiſtant ſeu ſi ſuper prouiſionibus ſibi faciendis de Canonicatibus & prebendis in Stutgarten & Gepingen ac Backnang nec non dignitatibus in Furnda eccleſiarum predictarum ac hujusmodi ſpeciales vel aliis beneficiis eccleſiaſticis in illis partibus generales dicte ſedis vel Legatorum eius litteras impetrarint etiam ſi per eas ad inhibitionem reſeruationem & decretum vel alias quomodoliber ſit proceſſum, quas quidem litteras & proceſſus habitos per easdem ac inde ſecuta quecumque ad primo vacaturos Canonicatus & prebendas ac Capellaniam nec non Prepoſituram in Furnda predictos volumus non extendi ſed nullam per hoc eis quoad aſſecutionem Canonicatuum & prebendarum ac dignitatum ſeu beneficiorum aliorum preiudicium generari. Seu ſi Canonicis presbyteris & clericis abſentibus prefatis vel quibusuis

aliis

aliis communiter vel diuiſim ab apoſtolica ſit ſede indultum quod interdici ſuſpendi vel excommunicari non poſſint per litteras apoſtolicas non facientes plenam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem & quibuslibet aliis priuilegiis indulgentiis & literis apoſtolicis generalibus vel ſpecialibus quorumcumque tenorum exiſtant per que preſentibus non expreſſa vel totaliter non inſerta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri & de quibus quorumque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda ſit in noſtris litteris mentio ſpecialis. Volumus autem quod quamdiu prefata Capella per dictum Prepoſitum in Denckendorff in huiusmodi numero Triginta perſonarum & debita cultus diuini obſeruatione conſeruata fuerit hujusmodi decimarum noualium & fructuum applicatio valeat & teneat Alioquin obſeruatione predicta ceſſante applicatio predicta ad priorem ſtatum absque aliqua deſuper per quemcunque Judicem prefata apoſtolica vel alia auctoritate deputatum, cui Vdalricus Dux & modernus Prepoſitus in Denckendorff prefati in manibus Abbatum & Prepoſiti eccleſie ſanctorum Georgii & Martini predictorum ſeu alicuius eorum expreſſe renuntiare teneantur eo ipſo reducta ſit & eſſe cenſeatur. Et inſuper ex nunc irritum decernimus & inane ſi ſecus ſuper hijs à quoquam quauis auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attemptari Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre ſuppreſſionis extinctionis decreti declarationis erectionis inſtitutionis repoſitionis reintegrationis conceſſionis abſolutionis conſtitutionis applicationis appropriationis deputationis mandati conceſſionis derogationis & voluntatis infringere vel ei auſu temerario contraire ſi quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum eius ſe noverit incurſurum Dat. Rome apud Sanctum petrum Anno incarnationis dominice Milleſimo quingentreſimo ſexto decimo. . . Tertio decimo Kal. Maji. . . Pontificatus noſtri Anno Quarto.

CCCCCCC

Jo. Saluius. Euangeliſtæ.

Petrus Lambretus. G. Gratianis.

A. Viues G. Gratianis. Joh. de Rachbus.

V. Julus. A. de Caſtillo.

Jo. Madr. CCCCCCC gal Enkennont.

Num. 94.

Befelch Herzog Ulrichs an den Propſt zu Denkendorff ſeinem Capellmeiſter das nöthige zum Unterhalt zu raichen. d. d. 1. Aug. 1519.

Vlrich von gots gnaden Hertzog zu Wirttemberg ꝛc.

Vnnſern gruß zuuor Wirdiger Lieber andächtiger vnnd getrüwer, Vnnſer meynung vnnd beuelhe iſt, Jr wöllent vnnſerm cappellmeiſter Herr Johann Sieſſen raichen vnd geben von den fällen vnnſer Cappellen, Waß Jm zu vnnderhaltung derſelben gebürt vnnd not iſt vnd darumb von Jme jederzyt rechnung empfahen verlaſſen Wir vnns Datum Germersheim uff Vincula petri Anno ꝛc. xviiij°.

Vlrich Hertzog zu Wirttemberg ꝛc.

Inſcr. Dem Wirdigen vnſerm lieben andächtigen vnd getrüwen Herrn Martin probſt zu Denckendorff.

Num. 95.

Gedrucktes Schreiben der drey Stände des Herzogthums Wurtenberg an den in dem Land geſeſſenen Adel wegen Bezalung der Huttiſchen Gelder. d. d. 5. Febr. 1517.

Unſern günſtlichen Gruß und früntlich willig dienſt zuuor, Edler und veſter beſunder gutter fründe. Vns zwiuelt nit dir ſy noch in friſcher gedechtnus was beſchwerden unnſerm gnedigen Fürſten und Herren Hertzog Vlrichen zu Würtemberg ꝛc. Seiner gnaden fürſtentumb, auch uns und dir ſeiner gnaden widerwertigen halb ſeind obgelegen geweſſt, Wa auch die durch ſchickung des Allmechtigen ſich nit zu gütlichem vertrag geſchickt, das dardurch Criſtenlich blutuergieſſen Sterben und verderben geuolgt haben möcht, und müglich daruff geſtanden, das ſolichs dich villicht gleich ſowol als uns oder ander verwanten diß Fürſtentumbs het mögen begryffen. So aber unſer mitgenoſſen, von den dryen Stenden zu Blapüren auß gutter getrüwer mainung und von frids wegen haben uff ſich genomen und verwilligt Kay. Ma. Syben und zwaintzig tauſend guldin uff dry wyhennecht tag zu raichen in ſolichem unzwyuelichem vertruwen, es würde bey euch und andern vom Adel und der Ritterſchafft die diß handels mögen genieſſen unnd entgelten kain mangel haben, Sonnder mögen erlangt unnd eruolgt werden, Su du darumb angeſucht und gebetten du würdeſt uß mitleiden und gutem früntlichem Willen, genaigt und willig geweſſt ſein dem getruwe handtraychung Hilff und Stür ouch gutwilligklich daran zu geben

und

und zu raychen, damit dyſe Som den underthonen und verwanten diß Fürſtentumbs zu tragen deſt lydenlicher und mit weniger beſchwärung het mögen zugeen, und beſchehen, So hat uns aber uff heut als wir allhie beyainander verſamelt geweſſt angelangt Wiewol du von den verordneten der Fünff viertail vom Adel. Hierumb beſchryben erſucht und gebetten worden ſyeſt, dein Hilff wie obſtet uß guttem fründlichem Willen und nit auß aincher ſchuld zwang oder dienſtparkait ouch zugeben, So hab ſich doch daſſelbig verwylt unnd verzogen, das von dir kain raychung noch bißher geſchehen ſey, das Wir uns doch unſerm unzwyuelichen fründlichen vertruwen nach kains wegs verſehen, In bedenckung was mercklichen nachtayls ſchadens unnd beſchwernuß dir unnd andern dem handel geſeſſen, darauß hetten mögen entſteen, wa es zum krieg komen ſein ſolt. Das aber durch diſen vertrag abgewendt, verhůt, und fürkomen. Darumb ſo iſt unſer günſtig unnd fründlich bit und beger, du wölleſt auß guttem fründlichem willen unns und gantzer gemainer Lanndtſchafft zu ſonnderm geuallen, dich nochmals gut willig halten unnd erzögen und dein getruwe hilff und Stür an der obgemelten bewilligten Sum gelts raychen und geben, und hiezwüſchent und mitfaſten ſölichs von den deinen einbringen und allher gen Stutgarten unſerm gutten fründe Raſa von Thalheim antwurten, In maſen wie dann vom mertayl des Adels auch gutwilliglich geſchecen und zugeſagt iſt. und dich deſſelbigen uß oberzelten urſachen nit wegern noch beſchwern, wie wir uns dann des uß ſonderm vertruwen unzwyuelich zu dir getröſten, Damit man Trüwen und glauben halten, und künfftigen unfrid dardurch fürkomen und verhüten mög, Dann wa das nit beſchee, des wir uns doch unſerm fründlichen vertruwen nach zu dir nit verſehen magſtu gedencken, wa dir ain ſölicher oder derglychen fall zuſtünd, was gutter nachpurſchafft dir von gemainer Landtſchafft auch begegnen möchte, So ſein wir urbittig dir von gemeiner lanndtſchafft wegen urkund unnd ſcheyn zu geben, in beſter form das dir ſölichs künfftiglich zu kainer genachligkait, Schuld oder dienſtparkait raychen ſol und das dartzu umb dich mit günſtigem fründlichem willen allzeyt fründlich zuuerdienen. Vnd wiewol wir uns hierinn kains abſchlags zu dir verſehen, noch dann begeren wir deßhalb dein verſtendig antwurt by diſem botten. Datum Stutgarten dornſtags nach Purificationis Marie Anno ꝛc. xvij.

Von den dryen Stenden der Prelaten, Ritterſchafft unnd gemainer Lanndtſchafft des Fürſtenthumbs Wür.emberg yetzo zu Stutgarten bey ainander verſamelt.

Num. 96.

Herzog Ulrichs gedrucktes Befelch-Ausschreiben wegen der Wildpretschützen, daß man ihnen die Augen ausstechen solle. d. d. 27. Julii. 1517.

Vlrich von gottes gnaden Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Embieten allen und jeden unnsern ober und under amptlüten zugehörigen underthanen und verwanten unnsern grus zuuor, unnd geben euch zuuersteen Nachdem wir hieuor das wiltpretschiessen, in welden und höltzern Ernstlich verbieten und dz offentlich haben lasen verkünden und aber dz selbig ganz vorläßig gehalten, und von vilen veracht übertretten unnd mißgebrucht worden, Haben wir doch dagegen nit zum strengesten (wie sich dan mit ongehorsamen Verachtern unnd übertrettern der gepott gezeme) handeln lassen Sonder sie mit littenlicher geltstraffe gebiesset darus dann erwachsen, dz die übertrettung und verachtung jee mer eingerissen, und noch gemeiner worden und darinn nit allein dem Wyltprett nachgetrachtet. sonder ouch andere grosse uffsetze verretterische, und morderische anschleg und muteryen fürgenomen gemacht und understanden werden wyder unser eygen person und unsere verwanten und zugehörigen Vnnd ist also kurtzlich ein fromer biderman von sollichen ongehorsamen unnd übertrettern gemelts unnsers verpots ganz one verschuldt, uffsetzlich und morderisch erschosen worden So sind wir ouch zu meer maln und treffenlich, eigner person halb gewarnet worden uns uff dem weidwercke wol zu fürsehen, dan es werden vilerlay anschlege wider unser person gemacht, uns uff dem weidwerck zuerschießen, oder umbzubringen und besonder wo wir gestatten mit büchsen in den höltzern zugeen oder das gewyld zuschiesenn oder kein andere straff dan gelt daruff setzen, so werden unser widerwertigen, die uns sonst nach Lyb Leben Er und Gut täglichs stellen nit underlasen ouch etlich büchsenschützen zu bestellen unnd anzurichten uff unser eigen person uns zu erschiesen zu wandeln und zu warten in welden und sunst im velde do wir des weydwercks pflegen mögen und so dieselbigen ergriffen würden alsdan zusagen, und frey zubekennen, das sy von des Wildpredts wegen also gangen und wandeln ouch zubekenen vil oder wenig geschoßen zu haben, dan es gelte gleich vil oder wenig geschoßen zu haben wan man gelt dafür neme, so wölle man inen das fürstrecken, sie schadlos halten unnd darzu wol begaben so lang und vil bis ettwan einem die sach gerat das er unns umbringe und erschieß Dwyl wir nun in sollicher grossen geuare unsers eigen Lybs und Lebens steen miesen under dem schein des Wyltprettschießens und nit wol möglich disе obangeregte und der gelichen verreterisch und morderisch anschleg und fürnemen in all weg zufürkomen wo man mit Büchsen Armbrost oder dergleі-

gleichen geuärlichen geſchoßen allſo in welden oder andern orten dem weydwerck geſchickt wandeln ſolt, dwil wir uns doch keins wegs gar einſchlieſen und jnnhalten könnden, So wir dan (wie bisher) wöllten geleſtraff uffiegen, möchte wol ſein, dz under dryſſig oder vierßig ſchyßen nit über zwen oder dry oder villicht nun einer oder joch gar keiner were, der uff unſer perſone (die zuerſchießen) wandelte So möchte ouch wol ſein das jr vil darunder des gemiets und fürnemens weren, Wo dann einer under Jnen allen ſeinen mutwillen volnbracht, und glich die andern all ouſchuldig weren So hetten dannocht nicht deſt weniger wir den ſchaden und ſchmache empfangen Nun kan man aber nit eigentlich wiſſen wölcher alſo das oder jhens, in willen habe Darumb unnd in ſollichem zwyuel und großen beuarlicheiten unſers eigen lybs und lebens konden wir den ernſt und ſtrengkheit nit umbgeen, noch die ſach verachten und werden gedrungen, mit ernſt darein zu ſehen und ſtrengklichen darob zu halten ſo vil jmmer möglich das gar kein Büchs oder dergleichen geſchoß an bemelten orten weder gebrucht noch getragen werden Damit aber menigklich ſpür unnd erkenn, das wir dieſelbig ſtrenngkheit nit von Wyltpretz wegenn Sonnder meer unns ſelbs unnſers lybs unnd lebens halb zuſchyrm unnd verwarung fürnemen, Wiewol dan das wiltpretſchießen vaſt geüpt wirdet, und ſich vil damit überſehen haben So wöllen wir doch hiemit verzychen und verzygen haben Allen denen die bisher wyltpret geſchoßen, wz ſy jee geſchoßen haben es ſie vil oder wenig, man wiſſe es ouch von jnen oder nit Doch allein außgenomen die ſo etwen ergriffen und darum gebieſſet und begnadet worden und deßhalben gelopt geſworn oder verſchribung über ſich geben fürohin mießig zugeen und die ſelben gelypt eyde oder verſchribung gebrochen und nit gehalten haben Unnd gepieten hiemit Ernſtlich und wöllen das fürohin keiner wer der ſy mit Büchſen Armbroſt, oder derglychen geſchoß in unſerer oberkeit Gejägten und Wiltpennen jn welden oder ſunſt zu weld an orten zum weydwerck geſchickt außerhalb rechter ſtraßen oder ſunſt verdechtlich gange oder wandel, ob er glych nit ſchieß By vermeidung der peen Beyde ougen außzuſtechen Dann welcher darüber alſo ergriffen würdet oder ſunſt von jme erfunden Dem wöllen und werden wir one alle nachlaßung und gnad ſine beye ougen laßen außſtechen, und das von keiner fürbitte noch vil oder wenig gelts wegen underlaßen Des wiſſe ſich ein jeder zuhalten und ſich vor obgemelter unabläſſigen ſtraffe zuuerhieten Ob aber jee einer ſo lichtuertig und verwegen were dz er von gelts oder veintſchafft wegen ſich wölte wagen und dann uff jne erfunden wirdet, das er uns hette wöllen umbringen gegen demſelben wöllen wir annder und ſtrenger ſtraff an ſeinem Leben nach ſeinem verſchulden vorbehalten Geben jn unſer Statt Stutgarten under unſerm uffgetruckten Secret Montags nach ſante Jacobs des heiligen Zwölffbotten tag Anno domini XV^c decimo ſeptimo.

Num. 97.

Ausschreiben Herzog Ulrichs an einige Städt und Aemter wegen Dieterich Speten Schmachreden und derselben Ahndung. d. d. 2. April. 1517.

Ulrich von gots gnaden Herzog zu Wirtemperg. ꝛc.

Unsern Gruß zuuor lieben getreuwen, Jr tragen gut wissen, wie uns in nechstuerschinen Jarn unsere widerwertigen merklich beleidigung zugefügt und understanden in unwiderbringlich beswernus nachtail und Schaden zubringen mit so Schmelicher hochmütigung, das Wir dadurch vilfaltiglich und zum höchsten wol geursacht worden, dagegen zu Rach und Straff nach unserm vermögen ungespart lybs und guts uff das strengest zu handeln, haben Wir doch daneben üwer und anderer unser underthanen halp gnediglich bedacht unüberwindlich schaden und beswernussen derselben und gemeiner unser Landschafft darus entsteen möcht, zu sterben und verderben, wa wir in thätlich oder kriegs vbung kommen und wachsen würden, dieselben souil an uns gnediglich zuuerhüten mer dann wol menschlich zuachten geduldt getragen So lang und vil bis sich die Handlung unserer widerwertigen dermaß gehüffet und yngerissen, das sy uns fürstlicher eern und wird halp lenger nit zugedulden noch treglich gewesst, wie wir das by uch selbs und andern unser Landschafft als fromen getreuwen underthan Jn Rat und daneben üwer Tröstlich erbieten üwer Lyben und guts besunden zu schirm Rettung und handthabung wider obangeregt unpillich und ungepürliche widerwertigkait, das ouch von üch und andern unsern underthanen gehorsamlich und treuwlich mit den Werken erzaigt uns und gemainer unser Landschafft zu nit klainem Lob und nutz wol erschossen und uns sonderlich zu gnedigem gefallen unuergessenlich yngebildet ist. So dann uß demselben und nach vilerlay Kayss. Mt und anderer handlung die sachen zu letzst dahin gewachßen, das Wir uff ansuchen des hochwirdigsten fürsten unsers lieben hern und freunds Hern Matheus des tittels sancti angelj Cardinal und Bischoff zu Gurgkh ꝛc. zu plawbüren Jüngst ain vertrag abreden und machen lassen und Kayss. Maj. als unserm allergnedigsten und Rechten hern zu undertenigem gefallen denselben gewilligt und angenomen, darJnn dann under andern unsern widerigen ouch Dietherich Spet mit uns vertragen worden, haben wir damals nit gewisst wie gar hoch und unlydenlich derselb Dietherich Spet uns an unsern fürstlichen eern und Wirden angetast und (Souil an ihm gewesst) zum höchsten zu schmehen und zuuerklainen understanden, wie wir sydher gründtlich ersarn und dess aigentlich wissen haben dergestalt, wa wir es domals gewisst uns kains wegs annemlich gewesst wer, Jne mit uns vertragen zulassen, on zwyfell wa auch Kayss. Mt desselben aigentlich bericht worden, Jr Kayss. Mt hett selbs nit begert noch gestattet Jne dermaß mit uns zuuertragen, So es aber Je wie oblut geschehe und der Kayss. Mt. wir zu undertenigem gefallen den vertrag angenomen,

nomen, Haben Wir es unsers tails daby plyben und besteen und dietherich speten deßhalp (als für sinen werd) Dietherich spetten sein lassen, müglicher achtung, er sollte sich ferrer siner ungebürlichen unpillichen aigenwilligen Vermessungen und uppigkait gegen uns enthalten und die underlassen haben, Aber über das alles und solichs unangesehen hat er syderher bemelts vertrags uns seins aigen willens widerumb und von Nuwem vor edeln und unedeln gantz schmehlich und verachtlich mit Schmachreden uff das höchst angetast und ußgestossen an unsern eern zum schmehlichsten (Souil an Im gewesst) zuuerklainen und zuuerletzen understanden. Wa wir nu Im sollten solichs also gestatten und zusehen und on straff oder gegenhandlung fürgeen lassen, dadurch er in solchem gesterckt und ander dergleichen fürzunemen ouch möchten geursacht werden, habt Ir und ain Jeder verstendiger lychtlich zuermessen und zu betrachten, was nachtail uns ouch endtlich gemayner Landschafft darus folgen mög, deshalp wir es Kayſ. Mt als unserm allergnedigsten Hern zugeschriben mit undertenigster Bitt So Wir unser notdurfft nach und wie oblut zum höchsten verursacht dagegen handeln werden, das Jr Kayſ. Mt uns Im selben entschuldiget in gnedigem schirm und beuelch haben unser gnedigster herr und Kayser sein wöll on zwyfelicher zuuersicht Jr Kay. Mt sy des nach gestalt aller handlung für sich selbs genaigt, das alles haben Wir gnediger maynung uch ouch nit wollen verhalten, damit so Wir also uß der notdurfft wie oblut gegen gemeltem dieterich handlen werden, Das Jr wissen haben warumb und zu was end uns und gemainer Landschafft größern nachtail zuuerhüten es beschehe gantz gnediger und unzwyfelicher Beger und zuuersicht Jr wöllen und werden uch In dem und anderm gegen uns halten und erzaigen alls gehorsam from und getreuw underthanen, wollen Wir in gnaden gegen uch erkennen und zu gutem nit vergessen. Datum Stutgarten dornstags nach Judica A. ꝛc. XVIJ.

Num. 98.

Verantwortung Herzog Ulrichs zu Wurtenberg gegen die bey der Kayſ. Maj. angebrachte Verleumdungen und auf dem Reichstag vorgelegte Kayſ. Beschwerden über denselben, wie solche gedruckt den Ständen des Reichs mitgetheilt worden. d. d. 16. Julii 1517.

Allen und yeden Churfursten Fursten gaistlichen und Weltlichen Prelaten Grauen Fryen Herren Ritterschafft Fry und Richsteten Gemainden Vögten Amptliten Vitzthumen Pflegern Schulthaisen Aman Richtern Gerichten, Reten und sunst menglichem Embiten wir Ulrich von Gottes gneden Hertzog zu Wirttemberg und zu Dekch Graue zu Mumpelgart ꝛc. Unnser fruntlich dienst und was wir liebs und guts vermögen fruntschafft fruntlichen gönstigen grus zuuor, Hochwirdigen Hochgebornnen Erwirdigen Wirdigen Wolgebornnen Edeln Fursichtigen Ersamen Wysen lieben Oheimen

men Swagere Herren Fründ lieben besonndern und getruwen Alls in nechst verruchtem Sechtzehenden jar von wegen etlicher spenn zwüschen uns und endern domals schwebend der Hochwirdig furst in gott vatter herr Mattheus der hailigen Römischen kirchen des tittels sancti Angeli Cardinal Coadjutor des Ertzbisthums zu Saltzburg Bischoff zu Gurgk Römscher K. Mt in italien Statthalter General unnser besonder lieben her und fründ zu Plauburen umb sant Matheus tag ain vertrag abgeredt gemacht und beschloßen, darinn dem allerdurchluchtigsten Großmechtigsten fürsten und herren herrn Maximilian römisschen kayser zu allen zyten merer des rychs zu Hungern Dalmatien Croatien Küng ꝛc. Unserm allergnedigysten herren ꝛc. wir als gehorsamer fürst zu underteniger willfarung gewilligt das wir nit schuldig waren, auch sust keins wegs gethon hetten wellicher vertrag daruff von allen teilen angenomen durch ir K. M. krefftiglichen besterigt und besigelt worden, haben wir es daby besten und unnsers tails an vollziehung und haltung desselben kainen Mangel erschinen laßen und in kainem stuck dawider ye gehandelt noch fürgenommen. Nicht destweniger sind wir durch unsere widerigen und mißgönder daruber in ir K. M. der maß (doch mit unwarhait) und so hesstig eingetragen und emsiglichen ingebildet worden, daz ir K. M. durch solich ernstig und ungestim anhalten und ynbildung bewegt sich etwas hören oder vernemen zu laßen, als hetten wir wider gedachten vertrag gehandelt und denselben verbrochen daruß dann vil reden erwachsen Das ir K. M. unns ungnedig were Do wir nun solichs erfaren und glichwol desselben etwas anzögung befunden haben wir uns in ansenhung und wissenheit unser unschuld zu ir K. M. solicher ungnad nit kenden versenhen noch dem vollen glouben geben, Aber mit beschwertem gemüt empfangen, das wir durch unsere widerigen und mißgönder also by ir K. M. oder sunst solten verunglimpfft und ußgegossen werden Demnach uns by ir K. M. durch botschafft und schrifft mit grüntlicher warheit verantwurt (als wir auch noch thun mögen und des urbittig sind) zu recht und gietlichait vor allen unpartheyischen, Und daneben so unnterteniglich und demietiglich gebetten und unns erbotten mit unnderthenigster erinnerung, was guter getruwer dienst unsere voreltern und wir ir K. M. unnd dem hailigen Rych vilueltiglich und offt mer dann wol in unnserm vermögen gewest gethon Und uns also souil immer möglich beflissen an ir K. M. ain gnedigen herrn zu haben und zubehalten underteniger ungezwiuelter hoffnung ir K. M. wurde unser unschuld und der billichait nach uns entschuldiget haben unnser gnediger her und Kayser sin und uns ferner keins wegs unuerhört zu unserm nachteil verunglimpfen laßen indem wir ouch unser hoffnung und zuflucht in ir K. M. gesetzt, uns gegen ir erzögt (unsers bedunckens) nit allain ganz underteniglich und demietiglich als ein fürst gegen einem kaiser, Sonder möcht wol geredt werden, als ein geschlagen kind oder Hündlin das in verachtung der straich für und für sinen vatter oder herren liebet und den begert zu miltigen. Haben uns ouch daruff ir K. M. hohen verstands tugent und milte so

höch-

höchlich vertröst, das wir uns nit versehen, das ir K. M. wyter durch yemands inbildung (vorab mit unwarheit) wider uns unverhört zu ungnaden sollten beweget werden.

Aber vber das alles und solichs unangesehen haben unnsere widerigen dannocht so hart ungestimiglich und hefftiglich by ir K. M. angehalten und gearbait, dardurch ir K. M. dahin bewegt, Das dieselbig durch ir treffentlich botschafft jüngst an die stend des hailigen Richs ietzt zu Mentz versamellt neben anderm uff ain instruction furtragen lassen etwanil artickel wider uns zu unnserm mercklichem nachteil ungelimpff und verwiß dienend wa wir deren schuldig weren oder die nit gnugsamlich verantwurten möchten, das uns uß oberzelten ursachen nit wenig beschembt unnd besonder das es durch K. M. botschafft und in irem namen allso an die stend des hailigen rychs versamelt offennlich beschehen sy Und bezügen es mit Got und der warheit, wo es nit in namen K. M. sonnder allein durch unnsere widerwertigen und in irem namen (sie syen joch wer sie wöllen) were beschehen, das wir des kein beswerde aber wol ain sonndere frod und wolgefallen hetten Damit durch sölichs die sachen zu uerhörung und erörterung der warheit offennlich vor den stenden des rychs und sunst (wie wir allwegen begirig gewest) komen möchten, Uns ist aber hierjnn swer das unnser allergnedigster und rechter her Römisch K. M. in dero all unser zuflucht gestanden und noch billich sten solt, dergestalt wider uns bewegt worden sy Wo wir dann der sürgebrachten artickel halb einich schuld ainicher missthaten oder vbelthaten (wie die artickel anzögen) uff uns wißten in wenig oder nil deßhalben wir solten oder möchten gedencken, das solich furbringen von ir K. M. ußgieng, So wölten wir uns gegen ir K. M. als unserm rechten hern in kain verantwurtung einlassen sonder als ein underteniger fürst uns ir Kayserlichen und angebornen milte getrösten dieselbig unser schuld fry bekennen und umb gnad bitten Diewyl wir aber gantz unschuldig und die artickel unwar wissen Deßhalb ir K. M. darinn keins wegs verdenken könden Sonnder allein unser widerigen von denen es ußgeflossen und erdichtlich uffsetzlich by ir K. M. wider uns durch ungestim anhalten dahin gebracht sy, damit dan die warheit an das Liecht kom und derglichen bößlistig betrügery und falsch gegen uns oder unsers glychen von den thettern oder irs glychen fürohin vorab vor K. M. und den stenden des heiligen rychs dester weniger sürgenomen und understanden werd, So wollen und müssen wir uß der notturfft uns uff die gedachten sürgetragen artickel luter und nach ir ordnung verantwurten, Wöllen ouch darinn die warheit nit sparen noch unwars furhalten Mit diser vorgenden protestation das wir in allem und yedem unserm verantwurten und furbringen, wa. wann. und in welchem stuck wir die unwarheit. luzin. betrug. falsch unbillicheit oder derglichen anregen widersprechen oder straffen mit was worten das ymmer beschehen wirt, das wir im selben und dadurch die Ro. K. M. (dero wir och kein schuld geben) kains wegs Sonder allein unser mißgünder die es

in ir K. M. und ander mit erdichtem ufffaß getragen, gemeint haben wöllen, und sagen also mit sölicher protestation uff die gedachten artickel nach ir ordnung wie nachvolgt Namlich, als in der Instruction in K. M. namen den stenden des rychs überantwurt under uil artickeln der erst so uns berurt also lutet

Nun geben wir hiemit den stenden noch wyter zuerkennen, Das der hertzog von Wirtemberg uber uns gantz erzurnt ist umb desswillen, das Wir uß unsern pflichten siner gemahel unnd dem von huten uff ir manigualtigs hochs ansuchen das recht gegen im gestatt und ergeen haben lassen.

Zu disem artickel sagen wir allso, Wir haben uns syder gedachts vertrags beflissen in den dingen so dauon handlen, darumb und vber der vertrag gemacht, nit vil zu gribeln oder disputieren, allein uß der ursach, das uns von unsern mißgöndern nit uffsetzlich und geuarlicher wyse zugemessen würde wir theten wider den vertrag, diewyl aber in disem artickel dieselben ding zum teyl angeregt deßglich ob in andern artickeln sich zu unser verantwurtung ereischen würd von denen oder andern meldung zu thun protestieren wir abermals hiemit, Das wir es allein zu verantwurtung und unser schirmung aber K. M. nit zuwider und dem vertrag in allweg unabbrüchlich gemeinen und thuen wöllen disе unser protestation uff alle und yede nachvolgend artickel und puncten für repetiert haben, als were sie an yedem ort von wort zu wort geschriben. Und ist uns frömbd zu hören, were ouch schimpflich zugloubeu, das wir oder unsers glychen als ein knecht und diener sich gegen sinem hern römischen kayser zorns anmassen, Wir haben auch zorns bewegung oder selbiger gestalt nichtzit wider ir K. M. weder gehandelt noch fürgenomen, Möchte aber wol sin, das wir an dem rechten, so domals zu Augspurg wider uns zum strengsten und unerhörter wyse (souerr es anders ein recht sin oder geheisen sol werdenn) geübt und gebrucht ward, nit groß wolgefallen sonder beswerung empfangen Und nit von unsers verschuldens oder unfugs wegen, Sonder allein darum das wir nit mochten nach unser notturfft und wie billich zu verhör und antwurt komen und anders dann ye mer im heiligen reich gegen einen fürsten geschehen oder erhört gebrucht sin geyit und strencklich durch ungewonlichen process verkürtzt und vernachteilt warden, Diewyl Wir aber nach sölichem und darüber (wie obangezögt) zu Plaubüren vertragen, Haben wir es daby plyben lassen und uns kains zorns noch unwillens gegen K. M. beladen noch angenomen Sonder aller undertenigkeit und demietigkeit beflissen. Wie dann ir K. M. uß unserm schriben an ir K. M. sydher des vertrags mermaln gethon wol und luter ermessen mag Und wöllten noch uff disen tag vber alles so uns ye vbels und unbillichs begegent ir K. M. als unserm rechten hern unsser undertenig gehorsam dienst nach allem unserm vermögen gern und mit willen thun als gehorsamer fürst und an uns nichts lassen erwinden ein gnedigen Hern und keyser zu haben und behalten.

Fer-

Ferner so lut der annder artickel den Stenden des rychs wider uns furgebracht allso

Und wiewol Wir unangesehen sin vorig misserhat an derselben siner gemahel und dem von hutten begangen die straff so im dasselb recht uffgelegt hat uß keyserlicher mildrikeit und barmhertzikeit mit grosser miege und cost abgestelt und ein kleinen tractat gemacht haben und er darüber aidspflicht auch brieff und sigel gethan und gegeben,

Uff disen andern oder zweyten artickel sagen wir mit repetierung obgethoner protestation das wir keine missethat noch straff gestendig die uns mit einchem förmlichen ordenlichen oder wurcklichen rechten uffgelegt sy Haben auch keine verwürckt anders mag sich mit rechtem grund nit erfinden, Das aber hieby meldung beschicht des rechten, Müssen wir verstan uff die ungewonlich und unerhört handlung, so zu Augspurg wider uns geüpt worden, was rechtens und wie förmlich und wurcklich das da gebrucht und geubt sy, ist offembar unnd onzwiuel nit uß eygner schuld K. M. Sonder unwarhafftigem inbilden unserer widerwertigen beschehen, Aber diewyl wier der houptsachen halb (wie oblut) nach seloiger handlung vertragen sind, onnot es wyter umzutrechen, Geben es menglichen von hohen und nidern Stenden zubedencken und lassen es by dem vertrag plyben den wir doch allein uß undertenigkeit zu gutem gefallen und von frids wegen dem gantzen rych zu gut angenomen, Darinn wir ouch ir K. M. am höchsten angesenhen Dero zu willfaren, wöllten sunst keins wegs darin gewilligt haben. Als aber in dißem zweyten artickel wyter angezögt wird, wir haben darüber eydspflicht gethon Sagen wir das solichs erdicht und on grund ist, darab ouch zunemen, das die bemelten artickel nit von K. M. Sonder von andern, als unsern mißgöndern ußgefloßen und erdichtlich uffsetzlich und falschlich in ir K. M. (die also zu blenden und betriegen und uns zuuerunglimpffen) yngebildet worden. Dann der vertrag nit in beywesen ir K. M. (so zu Augspurg was) Sonnder zu Plauburen gemacht und also ir K. M. nit wissen mag, ob wir gelept oder eydspflicht gethon oder nit, Anders dann wie ir K. M. von denselben unsern mißgöndern böslich betrüglich und falschlich berichet worden, die doch ir K. M. als löblichen römischen Keysers irs und unsers rechten herren billich verschont solten haben, ob sie glich unser und der warheit kein beduren gehapt und sagen mit luterer warheit, das wir nit allein kein eydspflicht über den vertrag oder deßhalb gethan oder thun wöllen, Sonnder haben wir ouch nit wöllen gedulden oder annemmen, das wir im vertrag by unsern furstlichen Ern unnd würden verschriben oder verbunden würden, ziehen uns des uff den vertrag und die so daby gewest von hohen und nidern stenden in guter anzal. Uß dem haben Ewer Liebden Je und menglich luter zuuernemen mit was betrug und falsch wir in K. M. und anderßwa so unerschembt verreterisch und schantlich durch unnser mißgönder darge-

geben werden. Wir getröſten uns aber der warheit und ir K. M. hohen verſtands angebornnen tugent und milte Jn underteniger hoffnung ir K. M. werde uff diſe unſer warhafftig verantwurtung und erkundung der warheit unns gnediglichen bedencken und unſer gnediger her ſin, auch E. L. und Je uns gegen und wider obgemelt böß und falſch ußgieſſen entſchuldigt haben.

Der drit artickel den ſtenden des reichs wider uns furgetragen lutet alſo

So hat er doch ſollichen tractat und zwifache pflicht zu wiſſen als ain fürſt des reichs und Verpflichter denſelben tractat zu hallten uns hinder ruck zu der zyt als wir mit ſwerer miege und coſt zu Eren und wollfart der hailligen Criſtenhait uſſerhalb Lannds geweſen ſind freuenlich gebrochen unnd unſer keiſerlich ſigel und brieff Vermaligt allſo criminaliter gehandelt.

Darßu ſagen wir Souer die wort pflicht und verpflichter in diſem artickel uff eydspflicht ſollen verſtanden werden, das uns damit unrecht geſchicht iſt erdicht und on allen grund Wie wir dann uff den zweyten artickel hieuor geſagt Dan wir weder einfach noch zwifach eydspflicht des vertrags halben gethon. Soll es aber verſtanden werden uff das das wir ſchuldig ſyen den vertrag zu hallten by etlichen penen darinn beſtimpt So haben wir doch denſelben keins wegs verbrochen noch dawider gehandelt weder freuenlich noch unfreuelich weder zu zyten als K. M. uſſer lannd noch ſo ſi einlendig geweſſt, wirt ſich ouch mit warheit annders nimmer erfinden Vnd wer uns alſo in K. M. ingetragen oder noch beſchuldigt das wir unſer eidspflicht ye gebrochen, der lugt uns ſchantlich und boßlich an Er ſy glich wes ſtanndß er well hoch oder nider Vnd mögen liden das uns der oder dieſelben anzögen warin oder wa mit wir den vertrag gebrochen ſellen haben, ſo wellen wir es mit warheit und gutem grund verantwurten Vnd luter darthun das uns hiemit unrecht beſchicht darus volgt ouch das wir K. M. ſigel und brieff nit vermaligt noch des Orts criminaliter lut des artickels gehandelt, gedencken es ouch nit zu thun.

So volget nun der vierd Artickel den Stenden des reichs wider uns fürgebracht allſo luttende

Darzu iſt er an ſolicher vbelthat nit beniegig ſonder ſchickt ſich mit dem armen conzen reglichs unſer erbland auch etlich ſin anſtößer glider des hailigen rychs zu uberfallen.

Zu diſem vierden artickel ſagen wir das wir kein vbelthat nie begangen und nie annders dann ein fromer fürſt gehandelt, mag und wirt ſich anders nimmer erfinden.

Witer

Witer des armen conrats halb sagen wir wiewol sich der in unnserm fürstenthumb erhaben Ist er doch uns gantz wider gewest und wir auch sein nie willen noch lust gehapt noch haben Unnd wissen nit ob iemand demselben mer veind sein künnde, dan wir, Der ouch uns mer dann sust keinem im rych schaden zugefügt Den ouch wir selbs nit hillff unserer guten frunden und unser frommen gehorsamen Lantschafft ußgelöschet nidergetruckt und etlich desselben herttiglich nach irem verschulden mit recht (vor unser Lantschafft) straffen lassen, Vnd möchten lyden wölcher dem armen conßen anhieng oder sich sein getröstet, das er des genösse wie wir des genossen, Wissen ouch kein armen conßen diß̈er zyt in unserm fürstenthumb Sonnder haben sich unser underthonen by uns in nöten Frumbklich Eerlich und redlich gehalten Dermaß das wir es Inen billich zu gutem nymer vergessen. Das aber vor jaren der arm conß sich under den unsern (wie oblut) erögt wellen wir dieselben so daran schuld haben in keinen weg entschuldigen noch sie in ir boßheit loben, Möchten aber wol lyden und wollten zu Eere unser gemeinen fromen Lanndschafft das offembar were und menigklich wisste als wol als wir zum teil wissen, wer des armen conßen ursacher und anfenger gewest, damit wir und unser frome Lantschaft diß zulegens vertragen pliben, dan menglich der sich vernunfft gebrucht kan wol ermessen wie gloplich oder ansehenlich das sy daz wir oder unsers glichen understunden durch hilff eins armen conßen oder pundschuchs oder derglichen zuhandeln oder fürzunemen Int des artickels. Was ouch uns oder unsers glychen furstands nutz oder nachteil daruß entlichs volgen möcht Demnach söllichs uns unnserer fromen Landschafft und underthonen gantz unbillicher wyse zugelegt wirt. So haben wir ouch weder mit dem armen conßen noch on denselben nach K. M. erblanden nie gestelt Vnnd in somma zureden die wyl wir jee sehen und befinden das unnsere widerwertigen und mißgünder so gar hißig uff uns sind, das sie one all scham durch all mittel und wege mit unwarheit und wie si möchten understanden K. M. wider uns zu unghaden zubewegen ꝛc. wie sie dann (als K. M. selbs und menglich wissen) hieuor ouch gethon und sich nit gespart noch geschemet von uns in ir K. M. und sunst ußzugiessen so gar schantliche ding, das sie nit allein unmenschlich von uns zu glouben, Sonnder offembarlich erdicht und onwar waren Allso und dergestalt, das sy unserthalb keiner verantwurtung bedorfften, So sie nun an demselben nit gesettigt sich noch für und für by K. M. understeend uns allso zuuerunglimpffen So wöllten wir in rechter warheit und hohem glouben, das ir K. M. eygentlichen wisste alle unnsere gedancken gemuet und furnemen in allergestalt wie wir gegen ir K. M. ite gehapt oder noch haben, als wol als gott und wir selbs wissen,

Der Fünffte Artickel So wider uns den Stenden des rychs furbracht ist lutet also

Er hat ouch (als uns gloplich angelangt ist) sein heimlich Botschafft zu dem von Geldern gesant So sich sein hussc Knecht zerrenne ime alsdan dieselben knecht zuzuschicken zu dem armen conzen nachdem dieselben knecht iezo darzu geschickt sein und der merreil dem von Geldern allein auff roub dienen.

Zu dißem artickel sagen wir Vnd ist die warheit, daz wir unser Lebenlang nie kein bottschafft noch schrifftenn by oder zu dem hertzogen von Geldern gehapt noch iee furgenomen zu thun, darab ir K. M. und menclich zuuernemen wes gloubens die solichs an ir K. M. allso gloublich (wie der Artickel anzögt) glangt haben.

Der Sechsst Artickel wider uns furgetragen lut allso

Deßglych hat er den Konig von franckrych umb hilff wider uns strencklich angesuchet und im angebotten sich mit Lyb Lannd und Lyten im und der kron franckrich wider das heilig rych ewiglich zu unnderwerffen unnd im daruff Mumpelgart und Richenwyler umb ein jerlich gelt fur ein öffnung einzugeben, doch das er rennt gült und alle andere oberkeit selbs behalten mög.

Zu disem sechssten Artickel sagen wir das wir vor Jaren und by zyten wylund Hochloblicher gedechtnus König Ludwigs zu Franckrich vor und Ee wir jee gedachten das K. M. wider uns zu einichen ungnaden bewegt solt werden mit demselben König Ludwig uff sein ansuchen auch deßglich syderher mit dem yetzigen könig von einer bestallung wegen in handlung gestanden, doch nit anders dan in allweg unuerwisslich und nit wider K. M. noch das reich oder unnsere pundsuerwanten in keinen weg, Anders mag uns mit warheit niemands zulegen Nachdem aber in iüngstuerruckten sechstzehenden jar K. M. durch unserer widerwertigen ungegründt felschlich und betrügenlich ungestim ynbilden und anhalten so gar wider uns zu ungnaden bewegt worden (wiewol unsernthalb unuerschuldt) das ir K. M. uns etlich artickel fürschlahen und die anzunemen zumutten lassen, die uns doch Eren Lybs, Lebens und Guts halben gantz beswerlich nachteilig Verletzlich und unannemlich waren. Wie wir dann das by unnsern herren und fründen Vns selbs und gemeiner unser Landschafft, gemeinlich in rat erfunden, darin wir doch K. M. kein schuld geben noch die verdencken, daz dieselben artickel uß ir K. M. eigen furnemen usgangen Sonder wie oblut in ir K. M. also emsiglich angetragen worden, Vnd so wir dieselben uß erzellten beswerden und ursachen unserer notturfft nach abgeschlagen Doch nit anders dan mit underteniger und demetiger bitt sollich artickel uff zimlich weg zu miltern und zustellen,

So

So weren wir vrbittig ir K. M. zu underteniger willfarung zu thun, alles das uns treglich und Eeren halb unuerletzlich were, Dannocht ir K. M. nit deſtweniger unangeſehen dis unſer erber zimlich bitt und völlig erbieten uff bemelten artickeln (wol zu achten uſſer anhalten unſer widerigen) beharret und uns noch ernſtlicher erſucht die anzimemen mit ſtrenger trow, wo wir daz nit theten, alßdan mit ſtraff (die wir doch nit wiſſen in einchen weg verſchult zu haben) wider uns zu handeln und procedieren, Ouch daruff alſo procedirt und uns ungewonlicher unerhörter wyſe inn die aucht erkent und erclert, Auch alsbald daby vor verſamlung ainer groſſen menig vonn hohenn und nidern ſtenden offenlich verkinden und leſen ließ, Das ir K. M. der aucht wellt anhangen nach allem irem vermegenn. Vnd daneben wir täglichs iee mer und gloublicher bericht und gewarnet warden, das ir K. M. in ubung ſtiende das gantz rych wider uns zuberwegen Ob wir dann in anſenhung das ſolichs Int derſelben artickel unſer Gut Eer Lyb und Leben berurt uns zu ſchirm rettung und handthabung unſerer Eer und guts Lybs und Lebens hilff geſucht hetten by Franckrich und anderſwa, Wa, Wie und von wem wir die alſo erlangen gemöcht wider K. M. Vnnd mengklich unſer Widerwertigen So achten wir doch das unns ſolichs von gott und der nattur gegöndt unnd by niemanden der ſich rechter vernunfft geprucht verkerlich were. Aber wir haben es dannocht nit gethon Sonder uber all erzölt beſwerungen nott ſorg und geuerlicheit, wie unbillich und unuerſchuldt uns die immer begegnet ſyen Haben wir dannocht für und für in aller handlung mit königlicher wirde zu Franckrich allweg K. M. das reich und all unſer pundtsverwandten ußgenomen Vnd uns keinswegs dawider wollen verbinden, Sonder ee all handlung mit ir Königlichen Wirde zurückſchlachen, als wir ouch gethon und abgeſchriben, anders kan und mag ſich nymer erfinden noch mit warheit geſagt werden, Vnd möchten lyden das all ſchrifften und botſchafften zwuſchen Franckrich und uns gegen ainander geupt vor angen legen darab die grundtlich warheit erſchine. Zu dem ſind ouch die andern zwen puncten in diſem artickel angezogen in K. M. mit unwarheit yngebildet. Nemlich das wir uns der königlichen wirde zu franckrich angebotten mit lyb lannd und leuten öwiglich wider das reich zu underwerffen Vnd mit mumpelgart und reichenwyler gehandelt ſellen haben ꝛc. (lut des artickels) Dan ſolichs nit allein nit war ſonder ouch nie in unſer gedanckenn komen, anders ſoll und wirt ir K. M. nymer erfindenn.

Der Sibend artickel wider uns lutet alſo

Vnd iſt daneben mit den eidgenoſſen in handlung und pratica geſtanden und noch ouch wider uns und das heilig rych hilff von Inen zu erlangen.

Zu diſem ſibenden artickel ſagen wir und iſt war Das wir vor diſer zyt In unnſern nöten die Aidgnoſſen als gut Fründ Nachpurn und Pundtsgnoſſen begrüſſet

Vnnd

Vnnd ſtanden noch mit jnen in guter freuntſchafft nachpurſchafft und hohem vertrüwen aber weder ir K. M. noch dem reich, noch K. M. erblanden zuwider-Sonder allain uns ſelbs zu ſchirm und hanthabung, gegen denen ſo uns wider recht und billicheit vergwalltigen wöllten, ziehen uns des uff ſie die eidtgenoſſen ſelbs die wir dafur haben, daz ſie als from beſtendig ernfeſt lut von unſer wegen kain unwarhait ſagen werden.

Der Achr artickel wider uns den ſtenden des reichs fürgetragen

Vnd wir haben uff ſolichs ſin Landſchafft ouch von ſinen wegen ſin hoff und Landtrete mit ainem uſſſchus zu unns zukomen erfordert und beſchriben darumb ſollen unſſere rete an die ſtend begeren das ſie von ſtund an einen ratſchlag machen, waz wir uber ſoliche ſwere ubelthat und böſſ pratica mit demſelben uſſſchus hanndeln ſollen.

Darzu ſagen wir das diſer achtend artickell beriert unſer rät und Landſchafft die wiſſen und werden ſich als from leit jnn aller handlung Erlich und wol halltenn.

Der Nündt Artickel wider uns Lutt Allſo

Vnd diewil wir wolgedencken daz des von Wirtemberg unnd armen contzen mutwillen on einen groſſen gewalt nit abgeſtelt werden ouch daſſelb kein verzug erlyden mag ſollen unſere ret ferrer an die ſtend mit allem flyſſ und ernſt begeren daz ſie ſölichem zu widerſtand den fünfftzigſten man nach ſewrſterten zu rechen die rychen den mer armen zu ubertragen durch das gantz reich uſſ itz ouch entlich bewilligen ob ſich die ſach dermaſſen ſo ſwerlich zutrieg das diſer hilff (dwil die ſo gar klain iſt) nit gnug ſin und einer meren hilff not würd.

Uff diſen nünnden und letſten artickel geſtanden wir kains mutwillens Und ſind des orts ouch unbillicher weiſe alſo in K. M. jngebildet und ſagen wyter der hilff halben mit dem fünfftzigſten man ꝛc. Daz es unſern thalben und wider uns kainer hilff weder groß noch clain bedarff. Dann wir wider K. M. oder das reich nit gehandelt noch zuhandeln gedencken, noch furnemen, Haben ouch nichßit gegen K. M. oder dem reich verwirckt oder verſchuldt Darumb ſie einche hilff wider uns thun ſollen, Des erbieten wir unns hiemit fry für ſie die ſtend des heilligen reichs E. L. und üch ſamentlich oder ſonderlich (doch uſſgenomen die parthyſchen) oder fur gemeine eidgnoſen von ſtetten und leudern zu verhör zu recht und aller billicheit ouch demſelben ſtatt zu thun, Und wollen daby einen ieden nach ſeinem ſtand fruntlich und gnedigklich gebetten und ermant haben zubedencken und zu herczen zu faſſen, wie ellendtklich ſchandlich betrügenlich verreterisch und bübiſch wir unuerſchuldt vor unnſerm rechten unnd natürlichen hern

dem

dem Römischen Keyser Ewer Liebden euch und andern eingetragen worden Unnd wa das hut ann uns sollt furgang haben, an wen es morn oder hernach reichen mög, Ouch was lobs oder unlobs, guts oder args dem hailigen rych und gantzer tutscher nation daruß volgen wo sollich boßheit und falsch einwurtzlen würden, Und das E. L. und Jr uß erzelten ursachen uber unser völlig erbieten zu recht und billicheit niemends wider uns einche hilff thuenn Sonder unns als ein verwandten des heiligen Rychs der ouch neben anderen K. M. und dem heiligen rych zu villmaln und etwa mer dann wol in unnserm vermögen geweſt getrulich gedient und noch gern thon wöllen daby hanndthaben und dawider niemannds vergwaltigen laſſen, wie E. L. und Jr unzwiuel der billicheit und rechter vernunfft nach selbs gneigt syen. Souer aber yemands uber all obgemelt unser unschuld und uberflissig erbieten uns jee vergwaltigen wird (des wir unns doch zu uch nit versenhen) So wellen wir uns der warheit und Unser Unschuld getröſten Und es gott dem allmechtigen beuelhen Und daruff in sinem namen mit hilff der unsern und aller deren die uns hilff thun wollen uns umb das unser weren so vaſt und lang uns ymer möglich zuuersichtig, es werde noch menger eerlicher man der warheit gerechtikeit Eer und erberkeit lieb hat, ouch ein nachgedencken haben und das beſt by uns thun, ob dann glych Gott der allmächtig uber uns unnd die unsern verhengen würde das wir alſo umb das unser stürben oder verdürben wie wol wir zu got verhoffen es werde darzu nimmer komen, so sind wir doch uns selbs zu rettung unsers vatterlands sollichs von gott und der natur schuldig und zwiueln nit es werde noch menichen zu swerem exempel und eingang beherzigen der es villeicht ieß nit so wyt bedenckt. Das alles geruchen E. Liebden und Jr von uns us unser notturfft und zu keinem argen zuuernemen Denen wir zu fruntlichen dienſten unnd gnedigem willen geneygt sind, unnd haben K. M. diſes unsers schribens ein Copey von wort zu wort aller geſtalt wie oblut zugeſchickt, damit Jr K. M. unsers gruntlichen warhafftigen verantwurten und wie wir das thuen bericht sy In undertenigſter guter hoffnung ir K. M. werd darab gnedigs geuallens und uns daruff entschuldigt haben, Und furohin sich nit lychtlich mit unwarheit laſſen wider uns zu ungnaden bewegen. Geben jn unser Statt Stutgarten dornstags nach sant Margreten der heiligen junckfrowen tag, Als man zalt von Chriſti unsers lieben herren geburt Tusent Funffhundert und Sibentzehen jare.

Num. 99.

Verschreibung Frantzen von Sickingen gegen Kayſ. May. zur Danckbarkeit seiner Begnadigung wider Herzog Ulrichen zu dienen.

d. d. 16. Aug. 1517.

Jch Frantziſcus von Sieckiengen, Bekenn, als die Römische Kayſerliche majeſtatt mein allergnedigſter Her nß angeporner keyſerlichen miltigkeit gnediger Bewe-

gung und uff vielfaltig treffenlich fürpitt von mein wegen an sein Kay. May. beſcheen, mich widder zu genaden uffgenommen hott, des ich dan seiner Kay. Mat underthenigen diemüttigen danck ſag, und damit ich aber danckberlich gegen Jrer kay. May. geſpürt werde, So ſag ich seiner Kay. Mt hiemit zu, das ich Jrer Mat. gegen ſolicher Begnadung eyn dienſt und hielff widder Hertzog Ulrichen von Wirttenberg und seine helffer und anhenger thun ſoll und will, wie dann ſolichs durch die Wolgebornen Strengen Erenveſten Hern Wilhelmen graffen zu Fürſtenberg, Hern Ludwigen von Hutten Ritter und Dietherich Spetten myne gnedig gonſtig herren und gutte freunde erkennt wirdett, des zu urkhund hab ich diſen brieff mit eigner handt underſchrieben und mynem anhangenden Jnſigel beſiegelt Sondags den Sechßzehenden dag des Monetts Auguſti Anno ꝛc. Siebenzehen.

Franziſcus von Sickingen.

Num. 100.

Schreiben Biſchoff Hugens von Coſtanz an Herzog Ulrichen zu Wirtemberg wegen eines Rechthandels, worinn er ſich vor dem Herzog zu ſtellen bewilligt. d. d. 4. April. 1517.

Durchluchtiger Hochgeporner Fürſt lieber Herr, Unſer gutwillig dienſt ſyen allzyt voran berait, uwer Lieb, ſchryben und pitt Jr der Vordrung halben, darjnn Jnnocentius Dietherich gen uns Stet, ainen gütlichen oder rechtlichen Verhörtag zu bewilligen ꝛc. Haben Wir vernomen und Wiewol Wir uns hieuor mit gerürtem Jnnocentien Dietherich Syner vermainten zuſpruch halb, So er Jm ſelbs von wegen ains Notariat ampts unſers gaiſtlichen Gerichts zu Coſtantz gen uns fürgenomen hat, uff ſyn Demuttig pitt umb minders Coſtens willen uff den Erwirdigen gaiſtlichen Hern Joſen Appt des gotzhauß Salemsweiler zu unverwaigertem ußtrag veranlaßt und baiderſyt vor demſelben prelaten der ſachhalb gar nach biß zu endtlichem Rechtſatz gehandelt und procediert und uns gar nit verſehen haben, das derſelb Jnnocentius von ſollichem Rechten abſchwaiff werden und uns dermaſſen, Wie er dann ein Zyther gethan hat, mit ſchrifftlicher vordrung erſuchen ſollt, Wiewol ouch deſſelben Jnnocentien vatters bruder, Doctor Ambroſius Dietherich prothonotarius kayſerlichs Camergerichts uns hieuor vor demſelben Kayſ. Camergericht, ouch vermelts Notariats Ampt halben rechtlich beclagt und endtlich Urtail gegen uns erlangt hat, und uns nüt deſtminder ſyns tails Jetz von nüwem aber von wegen vermellts Ampts underſtet zu erſuchen. Sollichs alles onangeſehen Wellen Wir uwer Lieb uff Jr ſchryben (das Wir billich zu danck und gefallen annemen) bewilligen ainen gerumpten gütlichen verhörtag zwüſchen uns und Jnnocentien fürzunemen gutter Zuverſicht, So Uwer Lieb gele-

gelegenhait diß handels und deſſelben Innocentien ungegründten fürnemens von unſern Wegen underricht werde, ſy vermellten Innocentien güttlich underrichten dauon zu ſtehen und uns fürterhin Ruwig ze laſſen, dann uwer Lieb In merrerm fründtlich Dienſt und Willfarung zubewyſen ſind Wir guttwillig. Datum Coſtantz uff den hailigen Palmßabent Anno ꝛc. XVij.

Hugo von gottes gnaden
Biſchoffe zu Coſtantz.

Num. 101.

Literæ Ducis Wirtenbergiæ Ulrici ad Papam Leonem X. ob aulicorum quorundam Rom. turbationem attentatam in Iure patronatus ipſi competente. d. d. 28. Sept. 1517.

Beatiſſime Pater Summe Pontifex. Ad oſcula pedum beatorum ſupplex me devoueo humiliter petens ut huic conqueſtioni mee aures prebeatis perbenignas Innouationibusque Ducatui meo factis paterne conſulatis. Ad me namque ſpectauit hactenus & ſpectat a progenitoribus meis Dignitatum Canonicatuum & beneficiorum omnium Eccleſie Montis Belligardi de jure patronatus laicorum collatio, cuius non tantum in Comitatu illo, Verum etiam in toto meo Ducatu à majoribus meis usque ad me deriuata eſt inuiola intemerata & quieta poſſeſſio Niſi quod in domus mee annalibus repertum eſt, ab aliquibus curialibus quondam ſub ſpecie bullarum papalium audacter fuiſſe attemptatum quo tam continuata longiſſimis temporibus conſuetudo noſtra interrumperetur, quin etiam & hoc reperitur quoque, quod illi tunc uel in poſſeſſionem ſummorum tectorum eccleſie ſic impetrate locati fuerint, unde tandem fame compulſi in terram caderent, uel cum terram petiiſſent fluminibus ſubmergerentur uel bullam ipſam cogerentur deuorare ut vi vim. Cuius rei fama horribilis cum apud Sanctitatis veſtre preceſſorem Syxtum IIII. neſcio quibus delatoribus Romæ percrebuiſſet, quo tempore illuc patruus immo pater ille meus Eberhardus Probus bonæ memorie noſtra ætate primus Suevie dux ſue deuotionis gratia cum ſpectabili militum & aulicorum ſuorum caterva S. Petri limina religioſe viſitaturus peruenerat Anno Chriſti MCCCCLXXXII. ac in paſchate florido cum caneretur Letare Ieruſalem iſtic Syxtina roſa, quam nos uſque hodie veneramur munificentiſſime donatus fuerat, tandem à pontifice rogatur, ut quod tam diris cruciatibus quorum rumor eſſet Romæ in patria ſua Curteſani ſubderentur, Reſpondit Eberhardus ſe nunquam fuiſſe à ſanctitatis ſue aulicis quibuſcunque tentatum. Iccirco ejuscemodi Vindicta nunquam ſibi opus fuiſſe Sed nec optaret certe tentari a quoquam. Nam ſi qui eſſent futuri qui ſimilia auderent ut ſe de illa quaſi poſſeſſione

tam longa tam æviterna dejicerent, nec tamen experirentur anteriorum ſuorum fata, plurimum ſibi formidandum eſſe, ne tantus populus ſub ditione ſua Wirtembergenſi & Montiſbelligardi conſtitutus ſe non legitimam eſſe ſobolem, ſed magiſ hominem nothum ſpurium aut baſthardum reputarent, qui paternarum virium non eſſet imitator. Plane tunc cauſam Syxto recenſens quomodo majores ſui pro Eccleſia Catholica contra immaniſſimos thurcas ſanguinem fuderint & in terra Sancta militantes mortem oppetierint, Nihil aliud poſteritati ſuæ pro ea virtute relinquentes, quam & hæreditarias terras in re civili & beneficiorum ſuorum patronatus jure Canonico. Degenerem autem videri eum, qui maiorum ſuorum tantopere quæſita tam facile perderet, quare ſibi uſque ad ſanguinem reſiſtendum decreuiſſet, ſi quis eum antiqua & tam diu potita conſuetudine priuare vellet. Ad ea circumſtantibus multis adhuc vita ſuperſtitibus reſpondit Syxtus. Bene facis, mi fili, & animum tuum probo. Quod nobis hactenus oraculi ſacri loco fuit & firmiter obſeruatum. Nemo etiam nos pariter in his juribus conferendi beneficia noſtra moleſtauit preter Vnum nunc Claudium Charpillet dominii noſtri hominem, qui neſcio quod famulicium ſamulando impetrauit ſibi proviſionem de Montiſbelligardi Decanatu etiam, ut dolenter audiui, cum derogatione juris mei patronatus, Quod ſpero nunquam mentis veſtre unquam fuiſſe a me gratiam auertere, quam maiores Sanctitatis veſtre maioribus meis contulerunt. Quis enim crediderit, quod pius pater velit pium filium rebus & quaſi juribus diſpoliari ſuis, qui ſummo conatu patri, quæ ſua ſunt, cupiat tueri. Quare Sanctitatem veſtram quantis valeo precibus oro, ut pro pientiſſima erga me charitate declarat in proviſione Decanatus Montis belligardi mentem ſuam non fuiſſe Iuri patronatus mihi ſuo erga ſedem Apoſtolicam benemerito filio competenti ſe voluiſſe derogare preſertim ad petitionem hominis tanto decanatu non usque adeo digni. Quod omnibus viribus ſtudebo quantum decet compenſare. Valeat feliciter Sanctiſſima beatitudo veſtra cui me humiliter commendo. Stutgardie iiij. Kal. Octobres Anno MDXVII.

Vlricus &c.

Num. 102.

Mandat K. Maximilians an die Wurtemberg. Landſchafft bey Herzog Ulrichen daran zu ſeyn, daß er die gefangne loßlaſſe oder ſie ſelbſten zu befreyen. d. d. 17. Julij. 1518.

Wir Maximilian vonn gotes gnaden Erwelter Römiſcher Kayſer ꝛc. Empietten allen und yeglichen Prelaten, Grauen, Freyen Herrn, Rittern und Knechten, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuten, Kellern, Caſtnern, Schulthaiſſen, Burgermaiſtern, Richtern, Rätten, Bürgern, gemainden und ſonſt allen andern unſer

und

und des heiligen Reichs Fürstenthumbs Württenberg und Teckh underthanen und verwanten, So diser unnser brieff oder glaublich abschrifft daruon fürkombt, den sehen oder hören lesen unser gnad und alles gutt, Ersam Edlen lieben andächtigen und getrewen, uns haben yetzt ettlich Ewr mitverwanten und undertanen des selben Fürstenthumbs Württemberg glaublichen fürpracht, das der Hertzog von Württemberg etwo vill underthanen abermals aus aignem muetwillen und fürnemen mit gewalt durstiglich und freuenlich vängclichen hab annemen lassen und dieselben mit strenger Tyrannischer unerhörter und grausamer marter gepeinigt und gefragt ungezweyfelt seins mutwilligen gefallens nach die vom Leben zum Tod zubringen und zurichten, allein umb deßwillen, das die ab seinen untadten und unpillichem unmenschlichem, unwesenlichem Wesen mißfallen tragen, Wie er dann vormals ettlichen seinen frumben und Erbern unschuldigen ambtlewten, dienern und underthanen auch gethan, den er mit unschulden aufgelegt hat, als ob sy Jne vor uns beclagt hetten und in mainung gewesen sein sollten Jne durch sich selbst oder mit unser hilff von der Regierung des Fürstenthumbs Wirtenbergs zu entsetzen, darjnen aber als offenbar am tag ligt, unrecht beschehen ist. Und dieweyl sich solh obgemelt des Hertzogen unerber, unmenschlich und Tranmisch Tatten und wesen meren, die nit allain dem Fürstenthumb Württemberg und desselben underthanen und verwanten, Sonder auch denen, so gült, Leibgeding und schulden darauff haben zu Abfall sterben und verderben raichen, Haben sy unns als Römischen Kayser unnd Obristen rechten Aigenthumbs herrn des berürten Fürstenthumbs underteniglich angeruessen und gepetten, Juen und gemainer Landtschafft gnedig und stattlich hilff mitzwtailen, damit die gefangen geledigt und die unschuldigen nit also mit so grawsamlicher Tiranischer und unerhörter Marter gepeinigt und unschuldig Cristlich plut wider Gott und alle pillichait vergossen werde und das Fürstenthumb Württenperg nit in abfall und zersterung kome, wann uns nu als regierendem erwöltem Römischen Kayser in solh unerber mißhandlungen, so offenbar am Tag ligen, zwsehen und die khains wegs zwgestatten gepürtt und zwsteet, und Wir vormals auß besondern gnaden das Lanndt Württenperg zwsamen geainigt und zw ainem Hertzogthumb erhebt und erhöcht haben und genedigklichen genaygt sein Ewrn jungen Hern desselben hertzog Ulrichs sun, der unser nechstgesipter freundt ist und dem Stammen und namen Wirttenperg und euch selbs zw guet das selb fürstenthumb Wirtenperg in seinen Eeren und Wirden zwbehalten, auch euch bey ewern gnaden, freyhaitten, Rechten und gerechtigkaiten zu hanndthaben und vor gewalt und unrecht zw beschirmen und darjnn unnsern aygen nutz, wie uns auffgelegt werden möcht, nit anzesehen, Sonder allain unns und des heiligen reichs Eere und lobe und Ewrs jungen hern und Eur aller wolfartt, nutz, frid, Recht und Erwerkait, demnach gepietten Wir euch bey denn pflichten, darmit Jr unns und dem heiligen reich verwandt, Auch bey priuierung und entsetzung aller Eur Lehen, genaden, freyhaitten und priui-

uilegien, so Ir samentlich oder sonderlich von uns und dem heyligen Reich habt unnd darzw ainer peen, Nemlich hundert Marckt löttigs goldes unns in unser kayserliche Cammer unablaßlichen zwbezalen von Römischer kayserlicher macht ernstlich unnd wöllen, das Ir von stundt und on alles verzichen mit dem gemelten herzog Ulrich Hanndelt und fürnemet, das er die gefanngen on entgeltnuß unuerzogenlich ledig zele, Oder wo er solhs zw thun nit vermainte, Sy selbs ledig machet, des wir euch dan jn dieser sach und auff das mall macht und gewalt geben und beuelhen, wo dann der selb herzog Ulrich vermaint dieselben gefangen umb verschuldt sachen anzwsprechen, Wellen Wir Jme auff sein anlangen, das recht vor uns als Römischem Kayser gegen Jnen gestatten, wie sich gepürt und des nit setzet noch widert, noch hierinn ungehorsamlichen erscheinet, damit nit nott werde mit den obgeschribnen peenen straffen und puessen Wider euch zwhandlen und fürzunemen, daran thut Jr unser ernstliche maynung, und nachdem der gemelt Herzog Ulrich von Würtemperg die Bericht so Wir Jm vormals mit seiner widerparthey hie in der statt Augspurg gemacht haben, nit gehalten und deshalben mit der Thatt lawt derselben bericht Wider in die Acht gefallen ist und sich derselben taylhaftig gemacht hat, So geben Wir euch hiemi tauff das mall weitter macht und gewalt, das Jr als ain gemaine Landtschafft euch selbs zw ainander berueffet und beschreybet zw ainander zw komen, mit gemainem Raht und Hilff zw handlen und fürzwnemen, damit die unschuldigen gefangen, So ewr mitverwandten sein nit also unschuldigklich vergwaltigt und umb Jr Leib leben und gut gepracht und wie Jr von den grossen uberschwencklichen schulden, darinn das Fürstenthumb Wirttemperg steet, und dafür Jr als Bürgen und selbsschuldner verschriben seytt, erledigt werden, wie auch der gemelt Herzog Ulrich von solhen seinen ungöttlichen, unmenschlichen Tyranischen und muttwilligen Thatten und Wesen zwpringen sey, damit Jr durch solh sein unerber gewaltig regierung und unwesen nit in gemärlichait Ewr Eeren, Leiben und guts, noch in abfall und unglauben komen und fallen, Sonnder euch selbs bey eurn Eeren, gutten freyhaiten, alten herkomen, Rechten und gerechtigkaiten erhalten und vor schaden und verderben verhüetten und bey dem gemelten Fürstenthumb Württenberg und eurn jungen herren, des selben herzog Ulrichs Sun unzertrennt bleiben müg, darzw Wir euch als Römischer kayser gnedig hilff Ratt und beystandt beweysen wöllen und euch hierJn dermassen haltet, als Jr got, unns, dem heiligen Reich, auch dem fürstenthumb Würtemberg, Euch selbs und Eurn weybern und kindern zw thun schuldig seytt, und euch in dem allen khainerlay pflicht, So Jr dem gemelten herzog Ulrich gethon hetten, noch sonst nichtz anders nit jrren oder verhindern lasset, dann Wir solhs alles an disem vall auffheben, derogiern und abrhon unnd mainen und wöllen, das Jr damit wider uns, das heilig reich, Noch sonst yemands anders gethan, gehandelt und gefreuelt haben oder nyemands darumb weder jnner noch auſſer rechtens zwantwurten schuldig sein sollet, Geben in unser unnd des heyligen

Reichs

Reichs Statt Augspurg am Sybenzehenden Tag des manets Julij Anno dominj fünffzechenhundert und im achtzeheten, unser Reiche des Römischen im drew und dreyssigisten und des hungerischen im Newn und zwaintzigsten Jaren.

Num. 103.

Herzog Ulrichs gedruckte Verantwortung gegen das unter dem Kayserlichen Namen wider ihn auf dem Reichstag zu Maynz ausgegebene Ausschreiben (*). d. d. 8. Jan. 1519.

Allen und yeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Hern, Ritterschafft, Frey und Reychstetten, Gemeinden, Vögten, Amptleuten, Vitztumben, Pflegern, Schulthaissen, Amman, Richtern, Gerichten, Retten und sunst menigklichem, Embietten Wir Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirtemberg und zu Tegkh, Graue zu Mümpelgart ꝛc. unser fruntlich dienst, und was Wir liebs und guts vermögen, fruntschafft, fruntlichen, günstigen grus zuuor, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwirdigen, Wirdigen, Wolgeborne, Edlen, Fürsichtigen, Ersamen, Wyßen, lieben Oheimen, Swäger, Hern, Fründ, Lieben besondern und getrüwen. uff etlich hechbeschwerlich Artickel, So Römisch keiserlich Maiestet, unser allergnedigster Her hieuor uff dem gehalten Reichstag zu Mentz vor den Stenden des heiligen Reichs und sonst offentlich hat fürhalten und ußgeen lassen uns zuuerunglimpfen, doch on allen zwyfel nit uß Jr Key. Mt eigen bewegnus oder wissenheit, dann sie je on allen grund und wir deren unschuldig sind, Sondern allein uß listigem ufsetzlichem, ungegrüntem, emssigem ynbilden und so stetigem, strengem anhalten unserer mißgönder, Jr Kay. Mt menschlich darzu bewegt worden, denselben ouch und nit Jr Key. Mt. wir darinn schuldt gegeben, haben Wir unserer notturfft nach vor Jr Key. Mt. üwer Lieb, euch und sonst offentlich unser entschuldigung gethon mit gegründter rechter Warheit und erbiettung (unsers verstands) zum vberfluß aller billicheit, ouch daneben (und besonder, nachdem uns nötter unnd mer gebürte zu clagen, dann jemanden wider uns) zum vleissigsten, underthenigsten und emssigsten umb verhörung aller sachen vor Kö Key. Mt. und gemeinen Stenden des Reichs für und für angeruffen und gepetten, als ouch selbige gemeine stend uff unser vilfaltig bit by Key. Mt zum vleissigsten daruff gearbeit und so vil jnen möglich gefürdert, rechtmessiger billicher und underthenigster fruntlicher unnd gnediger hoffnung und zuuersicht, Key. Mt het uß angehöriger und hergebrachter Key. milte und vill ursachen uns darzu verholffen

(*) Dieses Kayserliche Ausschreiben habe ich nicht zur Hand bekommen können, wie gern ich auch gewünscht hätte solches mitzutheilen um aus beederseitigen Schriften die wahre Beschaffenheit beurtheilen zu können.

holffen und darüber weitter nit zu unserm unglimpff ußgeschrieben, Aber wiewol dieselben stend an uns begert, güttlich underhandlung zu willigen, Als Wir dann Key. Mt zu underthenigem und den stennden zu früntlichem genedigem gefallen bewilligt haben, Ist uns doch darzwischen ein lange schrifft behendiget worden, die von Key. Mt. Wider uns zu unserm mercklichen unglimpff und nachtheil ußgangen, das uns gantz beschwerlich und leid ist, haben es in keinen Weg verschult, Deßhalb Wir euch noch hierinn niemands dann dem ungegründten listigen und stetigen Inbilden unserer mißgönder und Widderwertigen schuld geben, Und wiewol Key. Mt in bedachtem jüngsten ußschryben Jr selbs sollichs zu beschwerlicheit anzeigt, als solten Wir Jr Key. Mt so gering, kindisch, Leichtuertig und beweglich achten, das sie sich ließ jnfüren unnd unsern widerwertigen gloubten ꝛc. haben Wir doch es in sollicher gestalt oder meinung nit gethon, und beschicht uns im grund unrecht, das bezeugen wir mit got und der Warheit und sagen demnach aller ärückel halb, die hieuor in andern ußschreibungen (in wes Namen, es immer beschehen) widder uns fürpracht seyen, wie Wir hieuor ouch in unsern schrifften inn gemein und sunderhait haben antzeigung und verantwurtung gethon, das ouch die Warheit, und mag sich anders nymer erfinden mit einichem grund, unnd achten für unnöttig dasselbig alles hie widderumb mit langen schrifften zu erzelen, wollen es also für erneuwert und do bey des gleichen Inn ietziger unser nottgedrengten verantwurtung und schrifft Key. Mt nit beschuldigt noch in einichen Weg angetast, Sonnder allein unsere mißgönder gemeint haben, und jetzo etlich stück insonderheit verantwurten, die uns in gedachten Key. Mt jüngsten schrifften (doch unuerschulter sachen) uber die vorigen zugelegt worden.

Nemblich Anfang, Als solten wir in unserm vorigen ußschreiben gemeint haben Key. Mt. mit vill unerbern meinungen anzutasten zuuerunglimpffen und zu schmehenꝛc. darzu sagen wir, das sollichs in unserm gemüet Willen und fürnemen nit geweſt, haben ouch dasselbig zuuerhüten den Buchstaben unserer schrifften fürbetrachtlicher allein, uff unsere Widderwertigen, gegen jrem falschen erdichten uffsetzigen ußgiessen eingezogen, Sie allein und nit Key. Mt. damit zubedeuten, gegen welchen ouch und irem falschen ußgiessen wir uns zuuerantwurten, Eern und notturfft halb nit sollen, noch künden underlassen, Wiewol aber unser mißgönder die Wort ires verkerten Willens unnd gefallens uffsätzlichen uff Key. Mt. dieselbig dardurch mer gegen uns zu erbittern, ußgedönt mögen haben, Sagen Wir doch die Warheit, das es unsers willens, gemüts, und meinung nit geweſt, Das wissen ouch all unser rett, So wir by uns, selbige schrifften zu beratschlagen gehabt onzwyfel ein jeder verstendiger unpartheyescher hab sie ouch dermassen und nit anders zuuersteen,

Am andern als Key. Mt. hoch anzeucht, Wie unser Fürstenthumb von wylund dem hochgebornen Fürsten Hertzog Eberharten dem Jüngern, unserm vettern säliger gedechtnus, durch seiner Lieb unweßenlich halten verwirckt worden, und wiewol das dar-

darnach ob es gleich nit also verwürckt wer, uff unsern vatter ordenlich gefallen sein solt, Sy doch selbiger unser vater von wegen seiner Lieb etlichs unwesens übergangen, und uß bevelch wylund hochloblicher gedechtnis Keyser Friderichs seliger inn verwarung genommen, unnd dann nachuolgend ann mer orten obgemelter Key. Mt. schrifft wir ouch augezogen werden, als hetten Wir unser Fürstenthumb selbs ouch widerumb verwirkht und uns des unwirdig gemacht ꝛc. zu dem sagen Wir unserthalb, wie in diser und andern vorigen unsern schrifften unser verantwurtung und erbietten inn gemein und sunderheit aller artickel halb, so uns zugelegt werden, gestelt ist, onzwyfel ein yeder verstendiger unpartheyischer hab daruß gnugsam zuuernemen, das wir sollichs nit verwirckt, und pillich by unserm völligen erbieten plyben, Aber uns beherzigt Das Key. Mt. durch die Ungnad so ir Key. Mt. ye (wiewol on unser verschulden) wider uns tragen will, sich so wyt und dahin bewegt, das sie ouch die gedachter unser vatter und vetter schmelich anzeucht und ußschreibt, und lassen uns ye bedünckenn Ir Key. Mt. het billich irer Liebden verschont, Erstlich des fromen abgestorben Fürsten, unsers vetters säligen gedechtnis, der also tod (got gnad der sell) nit darzu reden kan, So sind ouch Wir zu seiner Zeit unserer Jarn so gar Jung und ein kind geweßt, das wir dauon keinen andern grund künden haben, dann das wir vill und offt glöblich gehört, und noch bericht werden, von trefflichen des adels und andern, das gegen seiner Lieb gantz uffsetzlich, felschlich, betrüglich und untrüwlich gehandelt worden zum teil von seiner Lieb eigen verpflichtigten, und denen die es onbillich gethon, deren etlich sich desselben (wiewol mit schlechten eern, aber zu irem vortheil) hernach berümpt, und Nemlich hat Conrad bryning, der sonst anderer seiner ubelthaten halb, mit recht verurtheilt und gericht worden, Uns under ougen selbs angezeigt unnd gesagt. Das nach got allein er und Doctor Lamperter anfenger und die fürtrefflichsten ursächer seyen bemelts unsers vettern seliger veriagens, und das sie sein Lieb also vertrieben hetten, allein von Liebe wegen zu uns, damit sie uns zu einem herren machten, So hat auch ietzgedachter, flüchtiger und ußgedrettner doctor Lamperter unuerschempt zu treffenlichen dapffern leuten vermessenlich gesagt, er hab ein hern von Wirtenperg vertrieben oder helffen vertreiben, das künden wir gegen Inen beiden erweisen, Ob es nun eben dermaß als sie fürgehalten, uns zu gutem geschehen uns zu einem hern zu machen oder von jr selbs eigennutz wegen, ist leichtlich zuuersten, und möcht sein, sie und ander ir anhenger und helffer hetten irn anschlag und fürnemen daruff gestelt, uns als ein jungen oder kindischen der jarn zu einem herrn zu haben, damit die Regierung und Verwaltung der zeit unser minderiarung in irn handen (sich deren zu bekröpffen) bleiben möcht, als auch etwa lang leider beschehen zu unserm nit wenigen schaden, So bald sie aber an uns jnn zulegung der jarn unsers alters auch befunden, das wir selbs in die sachen wollen sehen und greiffen, dardurch sie besorgen müssen ir verkert böß gemüt und handelung offenbar zu werden,

und dardurch jrn gewalt zuuerliern, haben sie ander und new practica gesucht uß der honigsiesse obgemelts gewalts und geniesses und uß dem exempel das jnen obgedachter ir böser verkerter anschlag und fürnemen gesteckt unnd fürgang gehabt, sich also understanden uns auch zuuerjagen und gleich wie sie vor uns der Jarn ein kindt uffgeworffen irn rechten hern des verpflichten sie waren zuuertryben, und sich in gewalt zu bringen, also gegen uns wiewol sie unser verpflichten, ouch unser jung kind fürgeworffen zu schein da mit ouch uns zuuerjagen und in jrem gewalt zu blyben, Wie lobwirdig das sy beuelhen wir Jedem Eerliebenden zu bedencken und wünschen denselbigen, so also gegen unserm vetter seligen oder uns gehandelt nit ergers noch bessers, dan das jeder sein gebürenden lon, nach seinen wercken empfahe. Zum andern unsers vatters halb ist wol zu erbarmen, das sein Lieb obgemelter Kay. May. ungnad gegen uns dermassen sol entgelten, das ir Mt. seiner Lieb zuuerwiss uffhept oder fürwirfft, in offem schreiben das, so seiner Lieb leider von got und der natur an leiblicher Blödigkeit des haupts zugefügt durch schwere fengknus darein weilund Herzog Carle von Burgundi sein lieb on alle schuld und anfordrung, Sonder allein dardurch Mümpelgart von seiner Lieb zu dringen uffsetzlich gepracht, Und in selbiger gefengknus by Dritthalb jar lang, mit erschröckenlicher grausamer Treuwung seiner Lieb Leib und Leben berürn, besunder einsmals vor Mümpelgart füren, Seiner Lieb ein Rot seiden thuch fürspreiten und den nachrichter gegen ir allergestalt handeln und geparn lassen, als ob er jm geleich onuerzug sein haupt solt abschlagen, und sunst so streng und hartiglich gehalten, das menschlich zureden, nit frembd, ob seiner Lieb noch schwerers an Leibsgeschicklichkeit und sonderlich des haupts halb zugestanden wer, Dieweil wir dann sehen und briefen, das die Kay. Mt. (wiewol on unser verschulden) je so gar und hart sich gegen uns verbittert, das sie ouch mit underlaßt alles das möglich wer von hundert jarn her, herfür zu pringen, das uns in einichen Wege zu schimpff oder verkleinung reichen möcht, ob gleich das unser thun und lassen nit, Sonder sachen die sich vor unser gepürt und Ee wir uff erd kommen, verlauffen haben, berürn, könden euwer Lieb, ir und mengklich achten, wie beschwerlich uns das billich sy, beuelhen es aber dem almechtigen got, guter hoffnung sein göttlich gnad fügs durch unser unschuld das es etwan bas bedacht werde.

Am dritten, Als uns jetzo zugelegt wirt, Wir sollen unsern gemahel mer dann einest erschröckenlich bedrewet haben mit dem schwert by unserm schlaffbeth, das mit wir hannsen von hutten umgepracht Also daß sie irs lebens inn geuer und sorgen steen müssen ꝛc. darzu sagen Wir das weder sie noch jemand sonst mit keiner Warheit sagen kan, das Wir sie anders dann gebürlich, Eerlich wol gehalten, oder das Wir ir je args gethon oder erzeigt haben, weder mit bemeltem schwert oder sunst unfründtlichen zornigen oder joch nu unhöfflichen Wercken, worten noch geberden, wiewol sie uns zum dickermaln durch ir überschwengklich, yppig, Zornig, heiß reden und reizum

ßungen vilfaltiglich verursacht hat, und etwan so gar, das wir ferrern unlust zwischen uns zuuerhütten sie treuwlich, freuntlich und tugentlich darfür gewarnet und gepetten, das sie aber alles verachtet und uns darüber noch mer gereitzt Souil das wir uns zu enthalten vilmal von ir vom bett müssen uffsten und hingen, das wir dannocht abermals one streich, fluch, und scheltung gethon, dann allein ein einigs mall, sie uns so gar übermessig bewegt, das wir sie mit der hant geschlagen, und dannecht nit zu hart, Das wir ouch selbs Kei. Mt. fürgepracht, wer uns ouch anders by Kei. Mt. oder sonst zulegt, der tut uns unrecht und leugt uns an.

Am vierten etlicher halb, die umb ir mißhandelung mit recht gestrafft seyen und uns aber (wiewol unbillich) zugelegt wurdt, das wir sie unuerschult gepeinigt und zu vergichten, die sie doch widerriefft und daruff als marterer Cristlich gestorben seyen, gezwungen sollen haben, darzu sagen wir, Es möchten etlich under vilen, etlich stück, aber nit alle widerrufft haben und dannoch nit strags, Sonder mit einer maß daruß man dannocht ir schult derselben stück halb zum theil ouch gespürt, aber kein gantze noch stracke widerruffung ist von keinem beschehen, wol haben mer dann einer der verurtheilten und gerichten ir vergichten vor und im rechten, mit selbs mund frey bekent und irn fürsprechen nit wöllen günden, die zuuerneinen, sondern gesagt, sie wollen die Warheit nit verneinen und darumb leiden, was in got zufüg, Seind ouch nach dem rechten, fry daruff bis in ir end bestanden und gesagt, sie haben sollichs wol verschult Das ist offenbar und beweißlich, ob aber gleich etwa ein leyischer einfältiger arman in seiner not durch priester oder ander zubedecken ir selbs oder anderer verdacht, oder Laster underricht und angewießen würd, jchßit zu widerrussen, wie dann, besonder by schlecht glerten priestern einwurtzeln wil, Also das es inn kürtze inn beweißlichen dipstals sachen beschehen, was gloubens nutzes oder Würkung das haben soll, hat jeder verstendiger leichtlich by jme selbs zubedencken.

Am Fünfften das wir sollen durch Eberharten von Ryschach die Key. Mt. bey den Eydgenossen wollen bezeyhen und ynbilden lassen als ein mordbrenner unnd das ir Key. Mt. beuolhen und beselt hab jnn unsern Landen feuwer inzelegen ꝛc. daran geschicht uns ouch unrecht, und werden mit unwarheit bei ir Key. Mt. also yngebildet, das erfindt sich selbs an den schrifften, So Wir des ußgetretten, ouch darauff Kei. Mt. ußgegangen mandaten halb in die Eidgenossen gethon haben, So dann ir Kei. Mt. in dem stück so gar scheinbarlich und offentlich befindt das ir die Lügin von unns durch unser mißgönder so gloßlich und hart inbildet, das ir Kei. Mt. uff sollichen glouben das also eigentlich und für gewiß wider uns offentlich ußschryßt, So hat je ir Kei. Mt. sich billich nit zu beschweren, ob wir gleich unser notturfft nach hieuor gesagt und noch sagen, das unsere Widerwertigen by ir Kei. Mt. durch falsch, listig, und emssig, stetigs Inbilden Jr Kei. Mt. wider uns bewegen, besunder dieweil

weil wir nit selbs oder jemant der uns zu gut handelt jeder zeit daby könnden sein die Warheit zu unser verantwurtung darßuthund.

Zum Sechsten, das Wir und die unsern Kei. Mt. gedrött haben uns an ir zurechen und daruff ir Kei. Mt. nit in Rat erfind der execution sollicher unser Trö-wung zu warten ꝛc. des gestanden wir gar nit, Ist ir Kei. Mt. felschlich von uns an-gepracht, wirt sich ouch mit Warheit nymer erfinden, Wir haben aber wol alweg unsers vermögens unnd höchsten verstands uns beflissen gegen Jr Kei. Mt. zu demüti-gen und die ungenad darzu ir Kei. Mt. durch unser mißgönder wider uns mit Unwar-heit bewegt möcht sein, durch unser selbs vilfaltig underthenigst, ouch anderer vleis-sig bet abzuleinen, dann wir je gern an ir Kei. Mt. ein gnedigen hern gehabt, so aber das alles nit erschiessen will, sonder Jr Kei. Mt. darüber je so gar sich gegen uns ver-hasset und verbittert hat, das sollichs und anders uns nit helffen, noch fürtragen, noch Zu gnaden pringen mag und ir Kei. Mt. die obgemelt allerschmelichst schrifft und uff das allerschmelichst jmmer seyn mögen, unuerhörter weiß gestelt, wider uns gantz unuerschulter sachen also offentlich außgeen lassen und sonderlich an die ort und zu denen geschickt, deren hilff wir uns gegen unsern widerwertigen am höchsten zu tröstten haben, uns bei den selben also zuuerunglimpffen und sie uns abzustricken, mit vil zulegungen der ding, so wir nit allein nit gethon, Sonder auch nie gedacht zu thun, besunder jetz obgemelter trowung halb, und dannocht mit den ernstlichen wor-ten, das ir kei. Mt. der execution sollicher unser trow reden nit erwarten wolle, und daneben uns vilfaltiglich gloublich und treffenlich anlangt (wie wir ouch zum theil kürtzlich spüren und briefen) das Jr Kei. Mt. vorhab, Beratschlag, anschick und zuricht mit der that wider uns zuhandlen, ist einem jeden vernünfftigen gut zu achten, wie wir obgemelte Wort zuuersteen und was daruß zu schöpfen haben, Wiewol wir nun ir Kei. Mt. als unsers hern und Römischen Keisers hieuor und bisher in aller underthenigkeit verschonet, uns gegen ir in schrifften oder andere widerwertigkeit nit einlegen, Sonder dasselbig unsers vermögens mit aller demütikeit obern wollen, als wir ouch noch gern tetten in underthenigster hoffnung und zuuersicht, Jr Kei. Mt het unser unschult, verantwurtung, überflüssig erber erbietten und underthenig anruf-fen gnedigklich und miltigklich bedacht, die ungnad gegen uns abgestelt, die sachen eigentlich erfarn, dardurch ir Kei. Mt. unser unschuld und warhafftig fürhaltung, dagegen unser widerwertigen betrug, boßheit und falsch so lauter erfinden, das sie uß keiserlichen höhin und gerechtigkeit sie umb ir so hoch ubel und mißhandlung an uns begangen selbs hertiglich andern zu exempeln und zu underhaltung Eeren und frides, im heiligen Reich mit gepürenden penen, straffen würd, So werden wir doch durch vorgemelt schrifften ursachen und handlung, und besonder diewyl wir ir key. Mt. ye billich zu fürchten haben, merckklich und zum höchsten gedrungen und gezwun-gen Eeren und notturfft halb, wie wir ouch vor got und der natur uns selbs schul-

dig

dig uns gegen vilgedachten schrifften und zulegungen, daran doch uns von denen, so die ding Kei. Mt. angebracht, im grund unrecht beschicht, und wir deren unschuldig seind, euch zuuerantwurten, und daneben zu unser selbs und der unsern schirm rettung und hanthabung souil uns möglich zuschicken, und sagen demnach wie hieuor, das uns damit unrecht beschicht.

Also und zum Sibenden beschicht uns dergleichen ouch unrecht mit andern zulegungen in obgemelter geschrifft von kei. Mt. außgangen begriffen, Nemlich jnn dem, als sollten wir täglichs wider Kei. Mt. eigen person, das heilig reich, ouch die erbarkeit unserer Landtschafft practiciern ꝛc. Wie wir dann dergleichen hieuor ouch by Kei. Mt. mit offenbarlichen erdichten Lüginen sind ingetragen, und jr Mt. dardurch wider uns bewegt worden, als hetten Wir uff ir Kei. Mt. mit drew oder fierhundert pferden gestreyfft oder gewartet und in selbs eigner person wollen ir Kei. Mt. erstechen, das doch weder Warheit noch glouben hat, als wenig, als möglich vierhundert pferd verborgenlich in einer taschen zu füren. Dan ye sonst sollich groß anzall der pferd gesehen oder gespürt müßten sein, noch dann ist es so hefftig in ir Kei. Mt. durch unser mißgönder getragen, das sie es zu glouben (wie offentlich gesagt ist) wider uns bewegt worden.

Zum achten, Als in vilgemelter Kei. Mt. jüngst außgegangen schrifft uns weiter zugelegt würdt, Wir beschweren uns, unser Fürstentumb und Land mit schulden und onmessigem costen ꝛc. Mag sein, nachdem Wir (wie offenbar und Landkündig ist) etwa lang unsers Leibs und guts in grosser gefarlicheit gestanden, das wir deßhalb mer und schwerern costen, dann unser gelegenheit und selbs gemiet geweßt, haben und tragen müssen zu nit kleiner Beschwerung unser und unser Lantschafft, das uns aber Leider geweßt und noch ist, und ir Kei. Mt desselben die höst und größt Ursach, durch das sie wie gehördt und Landkündig ist, für und für schwere Ungenad gegen uns erzeigen und unsern widerwertigen so vill gehör und stat wider uns gegeben, jndem und dadurch dieselben sich ouch mit allerlei falsch, verreterey und mörderey, So in vill weg wider uns und unser frome getreuwe Lantschafft geiebt, das uns zu unser selbs und der unsern Schirm und hanthabung not geweßt und noch ist ubermessigen und grossen Costen zu haben und tragen, dann uns gelegen, oder Lieb, hoffen und trewen der almechtig got werd durch sein götlich gnad umb das wir es nit verschuldt, uns die unsern diesser untregenlichen beschwerden ergetzen, erledigen, und die in künfftig wolfart bewenden, ouch ir Kei. Mt. selbs den betrug, falsch und verretterisch untrew unserer widerwertigen so gründtlich erlernen, das sie dagegen mit gepürlicher straffe handeln und die ungnad gegen uns, ouch obgedacht ursache unsers beschwerlichen unkostens gnediglich abstellen.

Zum Neunden, Als Kei. Mt. schreibt, Wir sollten uns schemen unsere dienst zuberömen, die wir ir Kei. Mt. und dem heiligen Reich gethon, als ob die

gering zu achten weren, gegen dem wir schuldig ꝛc. dar zu sagen wir, das unsere dienst Kei. Mt. als unserm hern und dem heiligen reich gethon, von uns in unserm schreiben an ir Kei. Mt. und die Stend des heiligen Reichs werden, ist nit beschehen fürnemlich uns deren hoch zu berömen, Sonder ir Kei. Mt. damit unser voreltern und unser selbs getreuwen gehorsame und bereiten underthenigen Willens gegen ir Kei. Mt. zu erinnern und anzuzeigen, dardurch ir Kei. Mt. gegen uns zu miltigen, ist aber dannocht war und offenbar, das unser voreltern und wir selbs Kei. Mt. und dem heiligen Reich offt getreuwlich und etwa mer dann wol in unserm vermögen geweſſt, gedient und derselbigen dienst nu von kurtzen jarn seider unsers anhern seliger zeit her ob Fünff oder Sechs mal hundert Tusent gülden schaden genommen, So dan das alles uns verkert, übel außgelegt und zu keinem guten weder angenomen noch verstanden würdt, sind wir dester mer, (wie oblut) geursacht und getrengt diß unser verantwurtung zu thun und dabey uns zu hanthabung unser selbs und der unsern möglich zuschicken.

Alsdann wyter und zum Zehenden Kei. Mt in Irem schreiben unser verantwurtung fürkomen unnd die vernichten wil inn meinung, als ob wir gleich Reden, Schreiben, Singen oder sagen, was wir wollen, So sei doch ir Kei. Mt. an herkomen theurer, Redlicheit, frombkeit und warheit sollicher gestalt, das ir so vil und mer als uns zu globen und zutruwen sey, zu dem sagen wir das unser gemiet nit geweſſt, noch ist ir Kei. Mt, herkomen, Redlicheit, Fromkeit, warheit, trüwen und glouben zu schwechen oder die zuschmelern. Sagen aber mit warheit, das wir in allen unsern schrifften die Warheit fürgehalten und unser Lebenlang nie kein Lügin gesagt, anders kan kein mensch mit Warheit von uns sagen und gedencken mit des allmechtigen gots hilff Sollichs unser Lebenlang also zu halten und hinzupringen bis inn unser end.

Zum Eilfften und Leſten, Als Kei. Mt. in Irem iüngsten ußschreiben uns abermaln und zum höchsten verunglimpft hansen von hutten entleibung halber, und zu noch merer und gröſſer schmach Schimpff und Spott uns fürwirfft ain peinlich, streng, hals und schrannengericht ꝛc. Zu dem sagen Wir und ist die Warheit, das uff des von Hutten entleibung, darzu Wir übermercklich verursacht worden, wie uß unsern vorigen ußschreiben mag vernomen sein, daruff wir uns ziehen, Jetzo on not nach lenge zu erzelen, unlang darnach selbs zu Kei. Mt. geritten, als ein diener in seinem anligen billich seinen herren ansucht und ir Kei. Mt. underthenigst gepetten, ob Jemant sich der sachen, Wider uns anemmen würd, als dann unser gnediger her Zu sein, uns hülff zu thun, und nit zu verlaſſen, das ouch ir Kei. Mt. uns gnediglich und trostlich zugesagt, hat uns ouch daruff gnedigen Abscheid gegeben, und über söllichs darnach uns gnediglich beschriben und angesucht, zu und mit

ir

ir Kei. Mt. in Oesterreich zu reytten, Wiewol wir nun selbiger zeit in vill widerwertigkeiten gestanden, Dar zu treffenlich und vill gloublicher anzeigungen, ouch ernstlich Warnung hetten mancherley untreuw und falscher verretteschen practicken, deren unsere widerwertigkeiten dazumal bei uns die gewaltigsten, vertruttesten, und wol zu sagen selb hern, sich mit etlichen den unsern und ander in unsern Landen unnd sonst underfangen, daruff gericht und dergestalt, das sie gemaint dardurch uns von Land und Leuten zutreiben, Vnd nach unserm Leib und Leben zu trachten, Als dann ouch im grund die selbigen böszen anschleg und practica verhanden gewesst, inn unserm abwesen gepflegen und geiebt worden, und seiderher offentlich ußgeprochen, Aber unser gemein from Landschafft sich so erlich, redlich, trostlich und getreuwlich by und gegen unns in unser widerkunfft gehalten, das dannocht die gedachten unser widerwertigen und ire anhenger sie nit vergifften, noch zu fürgenomen, verretterischem, biebischem end bringen mögen, So haben wir doch diser jetzerzelten sorgfertigkeit und dapffer warnung all Zuruckgeschlagen, uns us sonderlicher underthenigster treuw und gehorsame erhaben zu ir Kei. Mt. von Land und Leuten geritten und uns ir Kei. Mt. obgemelts gnedigs zusagens getröst, Jr Kei. Mt. uns ouch gantz gnediglich empfangen und gehalten, welcher sunderlicher gnediger haltung wir uns gegen den unsern ouch berümpt, Jnen des zu trost zugeschriben, deßhalb Wir uns keins wegs versehen, das ir Kei. Mt. jmmer sich dahin pringen oder bewegen het lassen uns von des vonn Hutten wegen weytter anzuziehen, und besunder erzelter gestalt, und weren (unsers bedünckens) das billich überhaben, dann wir es je umb ir Kei. Mt. nit verschuldt, und demnach wol zugedencken haben, wir müssen entgelten, das unser Gemahel ir Kei. Mt. nachgesipte freundin ist, die von irs eigen übelhaltens wegen, und uß wissenheit desselben, von uns on all unser schuld Spötlich entwichen ist, in allweg sucht und understet, wie sie immer möcht etwas scheins erdencken, ir unthat zu bedecken und uns daneben inn schuld zupilden, und also by Kei. Mt. inn emssigen anhalten stett Jr Kei. Mt. je mer wider uns zuuerbittern wie dan andere unsere widerwertigen ouch thond, wol zu achten uß Wissenheit irer untreuw, falsch und boßheit und deßhalb: grosser Fürsorg, wa ir Kei. Mt. der sachen eygentlichen waren bericht empfahen und ir hand von inen abziehen würde, das es jnen zu grossem unüberwintlichem Spot, nachteil und schaden reichen möcht, Das wir nun des also entgelten müssen, das erbarm got, dem wir es ouch beuelhen, guter hoffnung, Er werd durch sein götlich gnad und umb das wir unuerschuldt so yppigklich und streng vertolgt werden, die sachen zu besserung schicken, darzu wir unsern möglichen vleiß, wie wir uns und den unsern (als oblut) schuldig zu schirm und hanthabung, getreulich ouch thun wollen.

Fernet

Ferner des Schrannengerichts halb Wa wir Churfürsten, Fürsten ouch gemeiner stend des heiligen Reichs und unser selbs nit verschoneten, köndten wir wol dapffer gegründt Vrsach anßeigen, warumb solliche Schmeliche, grimige, hessige wort unns unbillicher weiß fürgeworffen würden, wollen es aber diser zeit in Verschönung, wie jetzgemelt fürgen, Jedoch wo wir deßhalb weitter angetast werden, alsdann nichßit underlassen, das uns zuuerantwurtung dienlich oder not.

Vnd zu Beschluss, Damit mengklich spür und erkenn, das wir unsern grund gar in keinen Weg setzen obgemelte beschuldigung mit leugnen zuuerantwurten, Sonder gern wolten, das grund der sachen an den Tag keme, Deßhalb Wir ouch allweg verhör begert, Aber bißher nit mögen erlangen, So erbiethen wir uns hiemit uff vorig und jetzig Kei. Mt. ußgegangen schrifften und ir Innhaltungen für Churfürsten, Fürsten und gemeine stend des heiligen Reichs, Für den loblichen Punt zu Schwaben (allein die partyischen vßgeschlossen) für gemein Eidtgenossen von Stetten und Lendern zuuerhör, Eer und Rechten, Also und dergestalt, Wann sich jmmer erfindt, das bemelt Kei. Mt. ußgegangen schrifften und ir Inhaltung Jr Kei. Mt. durch unsere mißgönder yngebildet, war, und wir des, so uns darinn zugelegt würdt, schuldig seind, So wollen wir deßhalb eins ungewegerten Rechtlichen spruchs von jnen gewarten, und was also gesprochen würdt, demselben statt und volg thun Es treff Eer, Leben, Lyb oder gut an, Mit dienstlicher früntlicher bit und gnediger beger, Ewer Lieb und Jr wöllend diß unser bedrengt betzwungenlich und notturfftig schreiben, Verantwurtung, anzeigung und erbieten uns als ein glied des heiligen Reichs und aller sachen gestalt und gelegenheit, ouch wohin sich die strecken mögen, wol bedencken, und unserm sondern vertruwen, Ouch (als wol zu reden) des heiligen Reichs und gemeinem nutzes notturfft nach, hierinn gepürlich einsehen haben, Das wollen wir umb Ewer Lieb gern früntlich verdienen und gegen uch in gnaden erkennen. Datum und mit unserm uffgedrückten Secret besigelt zu Stutgarten uff Sampstag nach der Heiligen drey Konig tag Anno xv^{c} xviiij.

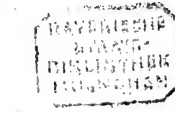

Erstes

Erſtes Regiſter

der Beylagen, wo ſie erleutert werden.

Nro.

1 Herzog Eberhard und ſeine Gemahlin Eliſabeth werden in die Bruderſchafft des Brigitten-Ordens zu Marien-May im Ries aufgenommen. d. d. 16. Jul. 1496. pag. 8

2 Literæ Maximiliani Imp. ad Cardinalem Aſcanium pro Conradi Holzingeri negotiis ipſi commiſſis accuratius abſolvendis. d. d. 12. Maji 1496. p. 9

3 Ausſchreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg wegen des gemeinen Pfennings, ſo auf dem Reichstag zu Worms wider die Türken beſchloſſen worden. d. d. 7. Oct. 1496. p. 17

4 Schreiben Abts Jörgen zu Zwifalten und Johannſen zu Bebenhauſen, und der beeden Pröbſt zu Stuttgard und Tübingen an den Biſchoff zu Coſtanz wegen Einbringung der Türkenſteur. d. d. 8. Mart. 1496. p. 17

5 Spruch und Urthel einiger Priorn des Auguſtiner Ordens über D. Conrad Holtzingers Vergehungen. d. d. 15. Jun. 1489. p. 18

6 D. Conrad Holzingers Verſchreibung, da er ſeiner Gefängnuß erlaſſen worden. d. d. 3. Nov. 1496. p. 18

7 Revers der Herrſchafft Cuntzenberg gegen Herzog Eberhard von Würtenberg wegen übernommenen Schutzes. d. d. 21. Sept. 1496. p. 19

8 Anlaß zwiſchen Herzog Eberharden dem jüngern zu Würtenberg und Marggrav Chriſtoff zu Baden wegen ihrer nach barlichen Spänn. d. d. 31. Maji 1497. p. 21

9 Schreiben Herzog Eberhards an Churmaynz wegen beſörchtenden feindlicher Gefahr aus Franken. d. d. 24. Auguſti 1497. p. 21

10 Schreiben des Landhofmeiſters, Prälaten, Räthe und Landſchafft an Herzog Eberharden, worinn ſie ihn erſuchen nach Stuttgard zu kommen um dem Landtag beyzuwohnen. d. d. 28. Mart. 1498. p. 26

Nro. Gedrucktes Ausſchreiben der Prälaten,

11 Landhofmeiſters, Räthe und Landſchafft des Fürſtenthums Würtenberg, darinn ſie ſich wegen ihrer mit Herzog Eberharden habenden Irrungen rechtfertigen. d. d. 9. April. 1498. p. 28

12 Ufkündung der Pflicht von Landhofmeiſter, Räthen, Diener, Canzley, Amtleuten und Hofgeſind gegen Herzog Eberharden zu Würtenberg. d. d. 10. April. 1498. p. 29

13 Gedrucktes Ausſchreiben Herzog Eberhards an alle Churfürſten und Stände des Reichs, worinn er ſich über der anmaßlichen Regenten und ſeiner Unterthanen Verfahren als eine Conſpiration beklagt und um Beyſtand bittet. d. d. 18. Maji 1498. p. 31

14 Lehenbrief Grav Ulrichs zu Würtenberg und Grav Wolfgang von Fürſtenberg als Lehenträgers, als ihnen von K. Maximilian das Herzogthum Würtenberg mit ſeinen Regalien gelichen worden. d. d. 28. Maji 1498. p. 32

15 Horber Vertrag zwiſchen Herzog Eberharden zu Würtenberg und deſſen Vetter Herzog Ulrichen und den Landſtänden dieſes Herzogthums. d. d. 10. Jun. 1498. p. 35

16 Gedrucktes Ausſchreiben Herzog Ulrichs zu Würtenberg an ſeine Landſtände, Lehenleut, Diener und Unterthanen, wie ſie ſich bey Veränderung des Regiments zu verhalten haben. d. d. 15. Jun. 1498. p. 38

17 Urfehd Hannſen Truchſeſſen von Stetten, als er in Herzog Ulrichs von Würtenberg und des geordneten Regiments Ungnade und Gefangenſchafft gekommen und derſelben wieder erlaſſen worden. d. d. 28. Jun. 1498. p 38

Nro. Hienach folget die Ordnung und fürgenommen Regiment des Fürſtenthumbs Wirtemberg durch uns Landhofmeiſter und geordnete Canzler und Räthe auch ander Prälaten Räte, Grauen, Ritter Knecht und die Landſchafft mit dapfferm zytlichem und wolbedachtem Rate in kraffte des beſigelten gelobten und geſchwornen Vertrags gemacht und aufgericht. An. 1498. p. 41

19 Kayſerliches Mandat Herzog Eberharden zu Würtenberg keinen Auffenthalt zu geben, bis er den Horber Vertrag erfüllt habe. d. d. 19. Nov. 1499. p. 44

20 Revers Grav Eitelfriderichs von Zollern als ihn Herzog Eberhard von Würtenberg in ſeine Dienſte genommen. d. d. 13. Mart. 1496. p. 54

21 Beſtallungsbrief Grav Eitelfritzen von Zollern zu einem Diener von Herzog Ulrichen und dem verordneten Regiment. d. d. 21. Jun. 1498. p. 54

22 Revers Bernhard Schöfferlins, als er von Herzog Ulrichen zu Würtenberg zu einem Rath und Diener angenommen worden. d. d. 14. Febr. 1499. p. 55

23 Bündnus Herzog Ulrichs zu Würtenberg mit den Eydgenoſſen. d. d. 13. Maji 1500. p. 57

24 Verſchreibung Herzog Ulrichs zu Würtemberg die Ordnung eines Regiments und Rats, auch einer gemeinen Hülff halber im heiligen Reich auf dem Reichstag zu Augſpurg beſchloſſen ſeines Theils zu halten und zu vollſtrecken. d. d. 31. Jul. 1500. p. 58

25 Extract Bettel-Ordnung der Stadt Stuttgard. de anno 1501. p. 63

26 Ordnung der Schulhalben zu Stutgarten. de anno 1501. p. 64

27 Raymundi Sedis Apoſtolicæ Legati de Latere Indultum de Altari portatili & celebratione miſſarum tempore Interdicti. d. d. VI. Kal. Julii 1502. p. 64

28 Beſtallungsbrief Hermanns von Sachſenheim zu einem Landhofmeiſter. d. d. 19. Jan. 1503. p. 66

Nro. Schreiben Kayſer Maximilians an die

29 Regenten und Räte des Würtenbergiſchen Regiments wegen Antrettung Herzog Ulrichs Regierung. d. d. 16. Junii 1503. p. 67

30 Literæ Ludovici Mantuani Epiſcopi ad Ulricum Ducem Wirtemb. lugubres ob defunctam ſororem Barbaram & neptem Claram ex Gallia. d. d. 18. Jun. 1503. p. 68

31 Verſicherung K. Maximilians gegen Herzog Ulrichen ihn wegen Erhebung des Jubelgelds zu vertretten und ſchadlos zu halten. d. d. 18. Jan. 1504. p. 70

32 Literæ Raymundi Epiſcopi Gurcenſis & Legati de Latere Apoſtolici ad Germaniam &c. ad Ulricum Ducem Wirtemb. ut nolit conſentire in ablationem pecuniarum Jubilæi. d. d. 1. April. 1504. p. 70

33 Feindsbrief Pfalzgrav Philippſen Churfürſten an Herzog Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 20. Maji 1504. p. 72

34 Verglich zwiſchen Pfalzgr. Philipſen und Herzog Ulrichen zu Würtemberg in dem Lager vor Brettheim. d. d. 2. Jul. 1504. p. 75

35 Ein Spruch Hannß Glasers, Zeugwarten zu Urach von dem Krieg zwiſchen Pfalzgrav Philipp und Herzog Ulrichen. p. 76.

36 Notariat-Inſtrument über Publication etlicher Kayſerlicher Mandaten auf dem Tag zu Heylbrenn. d. d. 4. Sept. 1504. p. 77

37 Inſtruction K. Maximilians auf Grav Wolfgang zu Fürſtenberg, ſeinen Rath, Hofmarſchalken, obriſten Hauptmann und Landvogt im Elſas und zu Ortenburg, was er bey Herzog Ulrichen zu Würtenberg ausrichten ſoll. d. d. 28. Sept. 1504. p. 79

38 Extract Schwäbiſchen Bunds Abſchieds zu Augſpurg. d. d. 6. April. 1505. p. 81

39 Extract Schwäbiſchen Bunds Abſchieds zu Ulm. d. d. 12. Oct. 1505. p. 82

40 Lehen-Revers Dieterichs von Weyler um etliche von der Grafſchafft Löwenſtein ꝛc. rürenden Lehen, welche er von Herzog Ulrichen empfangen hat. d. d. 3. Dec. 1503. p. 84

Nro. Lehenbrief, als Herzog Ulrich zu Würtenberg Danielu und Heimerand den Rothaſſten Gebrüdern etliche von der Gravſchafft Löwenſtein rührende Lehen geliehen. d. d. 27. Aug. 1505. p. 85

42 Lehen-Revers der Reichsſtadt Heylbronn gegen Herzog Ulrichen um das Dorf Neckar-Gartach. d. d. 26. Sept. 1505. p. 87

43 Extractus Lehenbuchs. p. 92

44 Lehen-Revers Conrad Thumben, Erbmarſchalken um das Schloß Stettenfelß mit ſeiner Zugehörung und um das Erb-Marſchalken-Amt. d. d. 14 Aug. 1507. p. 96

45 Ausſchreiben Herzog Ulrichs an die Stadt und Amt Stuttgard die zu dem Römerzug bewilligte Anlage ſchleunig einzuziehen. d. d. 20. Aug. 1507. p. 97

46 Mandat Kayſer Maximilians an die Weſtphäliſche Gerichte Herzog Ulrichen zu Würtenberg, ſeine Diener, Mannen und Unterthanen bey ihren Freyheiten bleiben zu laſſen. d. d. 16. Jun. 1508. p. 97

47 Memorial Herzog Ulrichs und ſeiner Bundsverwandten an die Kayſerl. Commiſſarien auf dem Reichstag zu Worms, daß Churpfalz ihre Lehen nicht gelichen werden ſollen bis die Pfalzgraven ſich vorher der abgedrungenen Flecken verzigen haben. d. d. 31. Maji 1509. p. 100

48 Handlung zwiſchen der Kayſ. Maj. und den Reichsfürſten auf dem Reichstag zu Augſpurg wegen Belehnung Pfalzgrav Ludwigs und Friderichs de anno 1510. p. 104

49 Verſchreibung Gr. Ludwigen zu Löwenſtein wegen der Oeffnung in Gr. Emichs von Leyningen Häuſern und Schlöſſern. d. d. 29. Oct. 1510. p. 111

50 Nuncii Apoſtolici de latere ſupplicatio pro Udalrico Duce Wirtemb. ut ei velit indulgentias concedere de eligendo confeſſore idoneo, de comedendis carnibus in temporibus prohibitis &c. p. 113

51 Verſchreibung Herzog Ulrichs von Würtenberg gegen Hanß Stöfflern, Mathematico zu Tübingen wegen 90. fl. welche ſich dieſer auf der Pfarr zu Juſtingen vorbehalten. d. d. Montag nach Miſericord. 1511. p. 123

Nro. Bittſchreiben Hannß Stöfflers an Er-

52 Herzog Ferdinanden als Inhabern des Herzogthums Würtenberg wegen ausſtehenden obgedachten Reſervats. de anno 1525. p. 123

53 Bündnuß Herzog Ulrichs zu Würtenberg mit Landgr. Philippſen zu Heſſen und deſſen zugeordnetem Regiment. d. d. 28 Jul. 1511. p. 124

54 Schreiben K. Maximilians an Herzog Ulrichen zu Würtenberg, daß er den neuen S. Georgen-Orden erweitern und ſich ſelbſten auch darein begeben wolle. d. d. 10. Oct. 1511. p. 125

55 Uff Kayſ. Mojeſtat unſers allergnedigſten Herren Fürhaltung und Anzeigen, wie wir Herzog Ulrich zu Wirtemperg den Pundt zu Swauben mit der Erſtreckung annemen mögen, iſt daruff unſer undertenig Antwurt. d. d. 1512. p. 127

56 Beſwerung, ſo wir Herzog Ulrich zu Wirtemperg haben des Pundts Swaben Erſtreckung anzunemen. de an. 1512. p. 128

57 Der Würtemberg. Räte Abfertigung von Kayſ. May. wegen verſchiedener angebrachten Puncten. d. d. 20. Sept. 1512. p. 132

58 Gütlicher Vertrag durch Herzog Ulrichen gemacht zwiſchen dem Provincial am Rhein und Schwaben eins, und dem Vicarien und den drey Auguſtiner Klöſtern zu Tübingen, Eßlingen und Weyl wegen der Reformation. d. d. 29. Mart. 1512. p. 133

59 Schreiben K. Maximiliani an Herzog Ulrichen zu Würtenberg ſeine Artickel auf leydenliche Wege zu ſtellen und in den Bund zu tretten. d. d. 28. Jul. 1512. p. 133

60 Kayſerl. Befehl an Herzog Ulrichen zu Würtenberg Gr. Emichs von Leyningen Haußfrauen und Kindern alles, was er an Schloſſen, Herrſchafften und Gütern

eingenommen, wieder abzutretten. d. d. 1. Jun. 1515. p. 136

Nro. Fernerweiter Befelch wegen des Schloſſes Hartenberg. p. 136

62 Kayſer Maximilians Schreiben an Herzog Ulrichen zu Würtemberg, daß er ihn wegen der Beraubung der in ſeinem Land entwendten zween Wägen für entſchuldigt halte und keine Ungnad wider ihn habe. d. d. 17. Jan. 1514. p. 150

63 Schreiben Herzog Ulrichs an die Kayſ. Maj. um ſeine Räth und Beyſtand auf den künftigen Landtag. d. d. 15. Junii 1514. p. 159

64 Schreiben des Cantzler Lamparters und Erbmarſchalken von Thumb an die Kayſ. Geheime Secretarien und Schatzmeiſter Serendtin, Villinger und Joh. Rennern ſie in Kayſ. Schutz zu nehmen. d. d. 15. Jun. 1514. p. 159

65 Schreiben der Landſchafft an die Stadt Meckmül ſorgfältig zu ſeyn, wann ſie erfahren, daß ein Ueberzug des Landes zu beförchten ſey. d. d. 18. Junij. 1514. p. 159

66 Antwort der Stadt Meckmül auf obiges Schreiben. d. d. 22. Jun. 1514. p. 160

67 Tübingiſche Vertrag zwiſchen Herzog Ulrichen zu Würtenberg und ſeinen Nachkommen im Regiment und ſeiner Landſchafft. d. d. 8. Julii. 1514. p. 165

68 Tübingiſcher Abſchied. d. d. 8. Julii. 1514. p. 165

69 Bericht des Ober-Vogt zu Göppingen wegen einer Aufruhr zu Geyßlingen und wider den Abt zu Adelberg. d. d. 24. Julii. 1514. p. 169

70 Warhafftig underrichtung der uffrurn und Handlungen ſich im Fürſtenthumb Wirtemberg begeben Anno fünffzehenhundert und vierzehen. p. 176

71 Ausſchreiben Herzog Ulrichs zu Würtemberg und ſeiner Landſchafft wegen der ausgetrettenen Empörer. d. d. 19. Aug. 1514. p. 176

72 Achtbrief Kayſer Maximilians wider die ausgetrettene des Armen Conrads Auftur. d. d. 19. Sept. 1514. p. 176

Nro. Suplic Ulrich Entenmayers Burgers zu

73 Schorndorff an den Landtag um Gnade. 1514. p. 177

74 Urphed Ulrich Entenmayers, als er nach einiger Zeit wieder begnadigt worden in das Land kommen zu dörfen. d. d. 21. Julii. 1514. p. 177

75 Befehl Herzog Ulrichs an die meiſten Städt und Aemter wegen der ausgetrettenen, welche ſich in verſtellter Kleidung in das Land einſchleichen. d. d. 28. Febr. 1515. p. 182

76 Herzog Ulrich ertheilt der Landſchafft ein beglaubte Abſchrifft des Tübingiſchen Vertrags und macht eine Ordnung, wie es mit Fürnehm- und Ausſchreibung der Landtäg zu halten. d. d. 23. April. 1515. p. 184

77 Gedruckter Befelch wider das Gotteslåſtern und Sauffen. d. d. 23. April. 1515. p. 184

78 Lehenbrief Philippſen von Nippenburg über das Erbſchencken-Amt des Herzogthums Würtenberg. d. d. 13. Jun. 1515. p. 187

79 Copiæ eigenhändigen Schreibens Kayſerl. May. an Herzog Ulrichen wegen der Zwiſtigkeiten mit ſeiner Gemahlin. d. d. 26. Nov. 1515. p. 194

80 Herzog Ulrichs Fürhalten auf der Landſchafft Antwort, welches auf das Fürſtliche Vorbringen erfolgt iſt. p. 197

81 Kayſer Maximilians Schreiben an Herzog Ulrichen zu Würtenberg wegen eines zu Augſpurg haltenden Reichstages in Perſon daſelbſt zu erſcheinen. d. d. 10. Jan. 1516. p. 197

82 Kayſers Maximiliani Befehl an die Würtenbergiſche Landſchafft bey Herzog Ulrichen daran zu ſeyn, daß er vermög an ihn ergangner Mandaten die Verbungen in der Schweitz einſtelle und auſſer dem Recht nichts thätliches fürnehme. d. d. 26. Maji. 1516. p. 202

83 Herzog Ulrich ibewilligt der Stadt Gröningen die S. Johanns Capell-Pfründ fürohin an ſeinen Organiſten in der Pfarr-

Pfarrkirche zu verwenden. d. d. 17. Jun. 1516. p. 205
Nro. 84 Gedrucktes Ausſchreiben Herzog Ulrichs wegen ſeiner an Hannſen von Hutten begangenen Handlung. d. d. 6. Sept. 1516. p. 208
85 Keyſerlich Mandat an alle Stände des Fürſtenthums Würtenberg einen Ausſchuß zu ſeinen Räthen nach Lauingen zu ſchicken. d. d. 9. Sept. 1516. p. 208
86 Deren von Hutten gedrucktes Ausſchreiben wider Herzog Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 22. Sept. 1516. p. 208
87 Extract Schreibens der Landſchafftlichen Abgeordneten auf dem Reichstag zu Augſpurg wegen bevorſtehender Achts-Erklärung Hertzog Ulrichs zu Würtenberg. d. d. 1. Oct. 1516. p. 214
88 Der Landſchafftlichen Abgeordneten zweytes Schreiben an das Gericht und Rath zu Stuttgard wegen beſchwerlicher Handlung in Herzog Ulrichs Sachen. d. d. 6. Oct. 1516. p. 216
89 Antwort-Schreiben Gerichts u. Raths zu Stuttgard auf obige beede Schreiben. d. d. 9. Oct. 1516. p. 217
90 Kayſerlich Mandat an die Prälaten und gemeine Landtſchafft des Herzogthums Würtenberg, daß ſie ihrem in die Acht und Aber-Acht erklärten Landesfürſten keine Hülf thun ſollen. d. d. 11. Oct. 1516. p. 218
91 Kayſer Maximilian abſolviert Herzog Ulrichen von der Acht und Aberacht, darein er verurtheilt worden. d. d. 21. Oct. 1516. p. 222
92 Herzog Ulrichs Fürſchrifft an Regenten und Räthe der Landtafel in Böhmen auch Burgermeiſter und Rath zu Prag für Pfalzgr. Ruprechts hinterlaſſene unmündige Kinder wegen Laßlaus von Sternberg Anforderung an die Herrſchafft Haydeck. d. d. 19. Jan. 1516. p. 229
93 Bulla Leonis Papæ X. ſupprimens modum clericorum in communi viventium in Urach, Herrenberg, Tettingen, Tubingen & Tachenhauſen, & illas eccleſias in Urach & Herrenberg in collegiatas ſeculares erigens, Tettingenſem vero, Tubingenſem & Tachenhauſenſem in priſtinum ſtatum reſtituens, & Præpoſitum Denckendorfenſem in Magiſtrum capellæ Ducis Udalrici pro XXX. Cantoribus erectæ conſtituens. d. d. 19. April. 1516. p. 230
Nro. 94 Befelch Herzog Ulrichs an den Probſt zu Denkendorff ſeinem Capellmeiſter das nöthige zum Unterhalt zu raichen. d. d. 1. Aug. 1519. p. 231
95 Gedrucktes Schreiben der drey Stände des Herzogthums Würtenberg an den in dem Land geſeſſenen Adel wegen Bezahlung der Huttiſchen Gelder. d. d. 5. Febr. 1517. p. 232
96 Herzog Ulrichs gedrucktes Befelch Ausſchreiben wegen der Wildpretſchützen, daß man ihnen die Augen ausſtechen ſolle. d. d. 27. Julii. 1517. p. 234
97 Ausſchreiben Herzog Ulrichs an einige Städt und Aemter wegen Dieterich Speten Schmachreden und derſelben Ahndung. d. d. 2. April. 1517. p. 236
98 Verantwortung Herzog Ulrichs zu Würtenberg gegen die bey der Kayſ. Maj. angebrachte Verleumdungen und auf dem Reichstag vorgelegte Kayſ. Beſchwerden über denſelben, wie ſolche gedruckt den Ständen des Reichs mitgetheilt worden. d. d. 16. Julii. 1517. p. 238
99 Verſchreibung Frantzen von Sickingen gegen Kayſ. May. zur Danckbarkeit ſeiner Begnadigung wider Hertzog Ulrichen zu dienen. d. d. 16. Aug. 1517. p. 241
100 Schreiben Biſchoff Hugens von Coſtanz an Herzog Ulrichen zu Wirtenberg wegen eines Rechthandels, worinn er ſich vor dem Herzog zu ſtellen bewilligt. d. d. 4. April. 1517. p. 243
101 Literæ Ducis Wirtenbergiæ Ulrici ad Papam Leonem X. ob aulicorum quorundam Rom. turbationem attentatam in Iure patronatus ipſi competente. d. d. 28. Sept. 1517. p. 244
102 Mandat K. Maximilians an die Würtenbergiſche Landſchafft bey Herzog Ulrichen daran zu ſeyn, daß er die Ge-

fangene loßlaſſe, oder ſie ſelbſten zu befreyen. d. d. 17. Jul. 1518. p. 246
Nro. 103 Herzog Ulrichs gedruckte Verantwortung gegen das unter dem Kayſerlichen Namen wider ihn auf dem Reichstag zu Maynz ausgegebene Ausſchreiben. d. d. 8. Jan. 1519. p. 256

Zweytes Regiſter.

Ablaß-Gelder werden dem Papſt nicht gegeben 69
Adel wohlbedacht von dem verordneten Regiment 39
" " von der Landſchafft 161
" " lebt zum theil nur von dem Raub 161
" " macht ein Bündnuß wider die Aufrührer 165
Aemter gehören nicht auf Landtäge 160
Albrecht, Herzog in Bayern, ſtirbt 98
Amtleute zu den Landtägen berufen 153. 184
" " ſollen kein Gewerb treiben 163
Anlagen auszuſchreiben muß die Landſchafft bewilligen 97
Apfelſtetten, Dorf fällt heim 124
Apothecken 59
Appellation von dem Schwäb. Bundsrichter geſtattet 6
Arme Conrads-Aufrur, woher ſie den Namen habe 150
" " deren Anfang 154
" " Ende deſſelben 169
" " will den Tübinger Vertrag nicht annehmen 165
" " Anhänger werden beſtraft 170. 173
" " ausgetrettene verfolgt mit Acht 175
" " dieſe ſuchen ſich einen Anhang zu machen 182
Augſpurger Vertrag ſ. Blaubeurer Vertrag
Bacharach, trägt Churpfalz von Cölln zu Lehen 106
Baden, Bündnuß mit Herzog Ulrichen 46. 121
" " Verglich wegen Strittigkeiten 91. 204
Baden, ſtehet in Zwiſtigkeit mit Brandenburg 122
" " Bündnuß mit Herzog Ulrichen 142
Bären in Würtenb Waldungen 93
Barbara Herzog Eberh. Gemahlin ſtirbt 68
Bayern, Allianz mit Herzog Ulrichen 98
" " ſtreut böſe Schriften wider ihn aus 198. 200
" " handlet wider Bündnuſſe u. Verträge 202
Beklagte ziehen ihre Verwandte zu hülf 200
Berwerk zu Juſſingen 59
Beſigheim belagert 75
" " kommt in Würtenb. Hände 81
" " Zehend iſt Würtenb. Lehen 84
Bettel-Ordnung 63
Beutingen Kirchenſatz Lehen 94
Betz (Wilhelm) ein übler Beamter wird beſtraft 233
Biſchöffliche Gerichtbarkeit angefochten 87
Blaubeurer Vertrag errichtet 222. 225
" " wird nicht vollzogen 227. 234
" " wird auch der Augſpurger Vertrag genennt 245
Blutsverwandte in Peinlichen Gerichten zugezogen 200
Böhmiſche Lehens-Empfängnuß ſtrittig 55
Brandenburg, Händel mit Baden wegen Prinzeßin Eliſabeth 122
Braunſchweig, Vereinigung mit Würtenb. durch Heurath 107. 178
" " Herzog Heinrich am Würtenb. Hof 109
" " gehet nach Hauß zurnck 150
" " ſeine Zwiſtigkeit mit Herzog Ulrichen 178
Bretheim unglücklich belagert 73

Breuning Verbrechen wider Herzog Ulrichen 191
" " vergebliche Fürbitte von der Landſch. 196
" " peinlich wider ihn Verfahren und enthauptet 243
" " deſſen böſe Geſinnung gegen ſeine Herrn 255
Bündnuß mit dem Biſchoff von Augſpurg u. Brandenburg 7
Bulle in Cœna Domini groſſes Reſervat des Pabſts 112
Bundſchuh, eine Aufrur 152
Cantzley will Herz. Eberh. von Stuttgard verlegen 10. 11
Vorſtellung dagegen 11
" " wie ſie zu beſtellen ſey 161
Capelle zu Sängern geſtiftet 230
Catharina, Prinzeßin von Würtenb. Cloſterfrau zu Adelberg und Lauffen ſtirbt 22
Chriſtoph, Herzog geboren 187
Churpfalz trachtet das Herzogthum Würtenberg zu erhaſchen 26. 42
" " Strittigkeiten wegen Herzogs Eberhards 58. 69. 82
" " Lehenleute Uebergab an Herz. Ulrichen 84
" " Händel mit den Graven von Leiningen 91
" " Fürbitte der Stände Pfalz aus der Acht zu thun 95
" " Churfürſt Philipp ſtirbt 94
" " deſſen Söhne bitten vergeblich um Belehnung 100. 103
" " vergleicht ſich mit Herzog Ulrichen 139
" " Bündnuß mit demſelben 140
Clingenberg (Heinr. von) Würt. Diener 125
Cölln, Bündnuß mit Herzog Ulrichen 106
Coſtanz, Händel wegen der geiſtlichen Gerichtbarkeit 87
" " Biſchoff, Würtenb. Rath 203
" " Stritt wegen geiſtlicher Maleſiz-Händel 204
" " wird wegen Strittigkeit mit Innoc. Dietrichen vorgeladen 243
Cunzenberg, Herrſchafft in Würt. Schutz 18
Denkendorf, Probſt Herzoglicher Capellmeiſter 230
Dienerſchafft, Würt. Freyheit vor dem Cammergericht 68
Dienerſchafft, Herzog Ulrichs treffliche 95
Dietersweiler, Dorf erkauft 124
Dijon wird belagert 144
Doctores verhaßt bey der Landſchafft 161. 162
Eberhards des ältern kurzgefaßtes Leben 2
" " Lob von K. Maximilian gegeben 32
Eberhard der jüngere tritt die Regierung an 5
" " wird von dem Kayſer belehnt 6
" " begibt ſich in den Schwäb. Bund 6
" " Schwürigkeit dabey wegen Churpfalz 7
" " Ausſönung mit ſeiner Gemahlin währet nicht lang 8. 10
" " vorhabende Aenderung der Reſidenz und Cantzley 10
" " iſt der mächtigſte Würtenb. Fürſt 13
" " aber arm an Geld 16
" " erhält von dem Land unerſchwingliche Summen 17
" " iſt verſchwenderiſch 21
" " wird der Regierung entſetzt 23
" " entweicht aus dem Land 27
" " ein ſchlechter Regent 28. 33. 44
" " Diener und Landſchafft künden ihm auf 29
" " beſchwert ſich darüber 32
" " ihm wird das Land verbothen 35
" " Beſchwerung über den Horber Vertrag 35. 37
" " begibt ſich der Regierung 37
" " vermacht ſeinen Landestheil an Churpfalz 42. 57
" " Stritt wegen ſeines Silbergeſchirrs 43 58. 69. 82
" " K. Mandat ihn nirgens zu beherbergen 44
" " von Pfalzgr. in Verwahrung geſetzt 44
" " ſtirbt zu Lindenfels 44. 82
" " Untreu ſeiner Räthe und Diener 255
Eberſtein (Gr. Bernhard) Würtenb. Landhofmeiſter 66
Ehebruch und Hurerey, ſoll abgethan werden 161
Ehehändel der Fürſten ſollen von Fürſten beurtheilt werden 209
" " oder von einem geiſtlichen Gericht 217
Eidgenoſſen Krieg K. Maximilian mit denſelben 51

Eidgenoſſen Bund mit Herzog Ulrichen 57
: : Bitten für denſelben 211
: : ſetzt Herzog Ulrich Leib und Gut für ſie auf 211
: : nehmen ſich deſſelben an 242
: : Herzog nimmt ſeine Zuflucht zu ihnen 252
Eliſabeth Marggrävin von Brandenburg, in dieſelbe verliebt ſich Herzog Ulrich 113
: : wird eine Gemahlin Marggr. Ernſten zu Baden 114
: : liegt zu Stuttgard begraben 114
: : ihre Vermählung verurſacht Zwiſtigkeiten zwiſchen Brandenburg und Baden 122
Elwangen ſoll ſich ohne ſeines Schutzherrn Willen in den Schwäb. Bund begeben 137
Entenmajer (Ulrich) ein Stammvater ungeſchickter Fürſprechen 156
: : iſt des Armen Conrads Schreiber ibid.
: : wird begnadigt 177
Erblichkeit der Lande woher 244
Erb-Marſchallen-Amt denen von Thumb geliehen 94. 187
Erb-Schenken-Amt den von Nippenburg geliehen 187
Erbtruchſeſſen-Amt gehört den Speten 187
Eßlingen, Auguſtiner Cloſter will dem Provincial nicht gehorchen 132
Exemtionen mittelbarer Stände wann ſie angefangen 107

Forſtbediente den Unterthanen ſchädlich 164
Franckreich ſucht teutſche Fürſten auf ſeine Seite zu bringen 95
Freudenthal vertauſcht 93
Fürſtenberg (Wolfg. Gr.) Landhofmeiſter 66. 130
: : Anſprache an die Gravſchafft Mömpelgard 241
Fürſtenwort Herzog Ulrichen ſchätzbar 215

Gartach, Würtenb. Lehen 86
Gefangene machen Herzog Ulrichen groſſen Verdruß 245. 248
Geiſtliche Gerichtbarkeit angefochten 87. 203
Geiſtlicher Stand ohne obrigkeitliche Erlaubnuß nicht anzunehmen 162
: : der Kirchenfreyheiten unfähig 204
Georg, Grav, gebohren 23
: : ſoll in Erzherz. Carls Dienſte gehen 137
Georg, Erbvergleich mit Herzog Ulrichen 148
Georg Herzog von Bayern geſtorben 71
Georgen-Orden geſtiftet 124
Geratſtetten zum Theil erkauft 92
Glait zu Neuenbürg verglichen 204
Gochsheim Gravſchafft erobert 75. 81
Gottsläſtern verbothen 184
Gravenſtein, Veſtung von Herzog Ulrichen eingenommen 135
Gurk, Cardinal bringt den Blaubeurer Vergleich zu ſtand 225
: : wird auch ſonſten zur Vermittlung gebraucht 240

Hartenburg, Veſtung, eingenommen von Herzog Ulrichen 135
Hauptleute können auch Knechte ſeyn 123
Heilige tragen lehen von Würtenberg 92
: : begehen einen Lehensfehler 92
Helfenſtein, wird Herzog Ulrichs Feind 232
Hemmingen Kirchenſatz 203
Heypach (Groß) zum theil erkauft 92
Herrenalb Cl. Strittigkeiten wegen deſſelben Schutzes zwiſchen Würtenb. und Baden 19
: : werden verglichen 20
Herrenberg Stift verändert 229
Heſſen Landgraven machen Anſpruch an Herzog Eberhards des ältern Verlaſſenſchaft 60
: : Bündnuß mit Herzog Ulrichen 60. 123
Heydeck Herrſchafft kommt an Bayern 228
: : Händel wegen derſelben ibid.
Heydenheim, Herrſchafft an Würtenberg übergeben 72
Heylbronn empfangt Lehen von Herzog Ulrichen 86
: : Vergleich wegen ihrer Waldungen 103
Hiltenburg Schloß zerſtört 226
Hochdorf zum theil erkauft 63
Hörſchweiler Dorf erkauft 124
Hofgericht nicht mit Doctern zu beſetzen 162
Hohen-Kräen von dem Schwäbiſchen Bund erobert 137
: : Herzog Ulrich macht ſich Hoffnung darzu 137
Hohen-Twiel, Oeffnungs-Recht 125
Holtzinger (Conrad) Würtembergiſch. Canzler 9. 18
: : wird gefangen genommen 24

Holzinger kommt bey Herzog Eberhard selbst in Ungnad 36
" " zur ewigen Gefängniß verdamt 35
Horber Vertrag wird gemacht 34
Hundersingen fällt als eröfnet Lehen heim 124
Hutten (Hannß) an dem Würtenb. Hof 185
" " unzeitige Eyfersucht 186. 208
" " verbottener Handel mit Herzog Ulrichs Gemahlin 186
" " seine Entleibung macht vielen Verdruß 187
" " (Ludw.) sucht eine Rebellion zu stifften 188
" " Verglich mit ihm gesucht 189. 199
" " macht Anstalten zu einem Krieg 190. 210. 211
" " streut böse Schrifften aus 191. 200
" " dessen Rachgier 199. 239
" " klagen Herzog Ulrichen peinlich an 201
" " behilft sich mit Verleumdungen 201
" " Schrifft wider denselben 207
" " grobe Antwort darauf 208
" " Huttische Entleibung eine Uebereylung 208. 215
" " gehört für die Westphäl. Gerichte 209
" " sucht die Schweitzer aufzubringen 210
" " Herzog Ulrich sucht Rath bey seinen Unterthanen wider denselben 215
" " seine Völker wollen auseinander gehen 220
" " wird mit Geld ausgesöhnt 223. 225. 231
" " steht Herzog Ulrichen nach dem Leben 234
" " sucht das ganze Reich wider ihn aufzubringen 239
Huttische Gelder finden Schwürigkeit 231. 232. 235

Igelsloch, Schatzungen verglichen 205
Kappenmönchen führen ein ärgerlich Leben 230
" " werden ausgeschaft 231
Kayser zu einem Würtenb. Landtag erbethen 190. 191
" " sitzt selbsten zu Gericht 212
" " dessen Eingriff in die Gerichtbarkeit 243
Kirchenfreyheit derselben Mißbrauch 203
Kirchensatz von H. Ulrichen wider den Pabst verfochten 244
Königsbronn Closter dessen Exemtion behauptet 107
Krieg, was darzu erfordert werde 14. 16
" " nicht ohne Rath der Landschafft anzufangen 16. 164
" " Kayser Maximilian mit den Eydgenossen 51

Lamparter Canzler wird flüchtig 243
" " Herzog Ulrichs gefährlicher Feind 247
" " ein böser vortheilhafter Mann 233. 255
Landadel von der Landschafft unterstützt 161
" " bekennt sich gegen den Landsfürsten verbunden 199
" " Fürbitte bey dem Kayser für Herzog Ulrichen ibid.
" " soll an den Huttischen Geldern beytragen 232
Landhofmeister 66
Landenberg wirbt Völker für Herzog Ulrichen 250
Landskinder fremden vorgezogen 222
Landschafft nimmt schädliche Räthe in Verhafft 25
" " ohne derselben Bewilligung sollen keine Beschwerden auf das Land gelegt werden 153
" " nimmt viele Schulden auf sich 197
" " wird an Herzog Christoph verwiesen 245
Landsordnung von Herzog Ulrich gemacht 185
Landtag wegen bevorstehenden Kriegs 51
" " Puncten wegen armen Conrads 160
" " Aemter zu denenselben nicht gelassen 164
" " wie zu halten 184
" " wegen Huttischen Handels und Schulden 189. 191
" " soll ohne Herzog Ulrichs Willen gehalten werden 245
Landsverträge von der göttlichen Vorsicht beschützt 23
Langen-Enßlingen Kirchensatz gehört Würtenb. zu 50
Lateinische Sprache 59
Lauinger Unterhandlung zwischen dem Kayser und Herzog Ulrichen 251
Lehen Churpfälz. von Würtenb. geliehen 84
" " Geistliche 108

Lehen ſind auch ſteurbar 205
" " bekommen eine andere Geſtallt 244
" " geben Zehenden 244
Lehenleute heilige 92
Leiningen, Gräfliche Schlöſſer ſind Würtenb. die Oeffnung ſchuldig 111
" " Gr. Emich ein Würtenb. Diener 134
" " geht zu ſeinem Unglück in Franz. Dienſte 135
" " Herzog Ulrich nimmt die Gravſchafft ein 235
" " will ſelbige nimmer zuruckgeben 136
Löchgau zum Theil eingetauſcht 93
Löwenſtein Gravſchafft erobert 75
" " vom Kayſer beſtetigt 81
" " Grav ſucht ſich mit Herzog Ulrichen zu vergleichen 85
" " welcher endlich richtig wird 110
" " Gravſchafft Würtenb. Lehen 110
" " Graven Würtenb. Erbdiener 110
Lupfen (Heinrich Grav von) Würtenb. Diener 125

Madenberg, Herrſchafft von Herzog Ulrichen verkauft 231
Maleſitzhändel der Prieſter, wie zu beſtrafen 203
Maria, Prinzeßin an Braunſchweig vermählt 107. 178
Matricular-Anſchlag bey dem Schwäbiſchen Bund trift Würtenb. mehr als die Churfürſten 127
Maulbronn Cl. belagert 72
" " kommt in Würtenb. Schutz 75. 78. 81
" " ſtrittige Abt-Wahl 77
" " deſſen Exemtion behauptet 107
Maximilian Kayſers Reyſe durch Würtenberg 32
" " deſſen Vortheilhaftigkeit bey dem Horber Vertrag 33. 194
" " erhält die Kayſerl. Krone 97
" " deſſen Gnade gegen Herzog Ulrichen 190
" " wird zu einem Landtag erbethen 190. 191
" " deſſen Undank gegen Herzog Ulrichen 237
Mayenfelß, Lehen 84
Maynz, Allianz mit Würtenb. 100
Maynz, begibt ſich in den Schwäbiſchen Bund 183
" " Geſandter beraubt 183
Meckmül, Stadt erobert 76
" " von dem Kayſer beſtetigt 81
Mömpelgard, Anſprach der Graven von Fürſtenberg 241

Nachbarn, Friede mit denſelben nutzlich 181
Neudeck Burg Lehen 94
Neuſtadt, Amt erobert 76. 81
Niderhofen, Dorf erkauft 124

Oeffnungs-Recht ſind die Diener ſchuldig 125
Oeſterreich Erbeynung mit Würtenb. 104
Oetingen (Ludwig Grav von) Würtenberg. Diener 125
Orgeln, auf deren Gebrauch gedrungen 205

Pabſt, Herzog Ulrich muthet ihm einen Widerruf an 244
Pfalz ſ. Chur-Pfalz
Pfälziſche Fehde 71
" " wird beygelegt 78. 81
" " aber von Churpfalz nicht angenommen 82
Pfannenberg (Georg von) an Herzog Ulrichen geſchickt 225
Pfarrdienſt und Pfründen ſollen mit tüchtigen Landskindern beſetzt werden 163
Prieſter, Mißhandlungen machen Verdruß 203

Räthe Herzog Eberhards des jüngern 9
" " Herzog Ulrichs 86
" " ſind zugleich Kayſerliche Räthe 159
" " werden von der Landſchafft angeklagt 160
" " derſelben ſchädliche Haushaltung 180. 255
Reformierte Clöſter was ſie geweſen 132
Regiment angeordnetes 222
" " kommt nicht zu ſtand 227. 235
" " welches groſſe Verwirrung macht 228
Reichsanſchlag Herzog Ulrichs 95
Reichspanier wider die Schweitzer aufgeſteckt 52

Reichs-Regiment will Würtenberg nicht bewilligen 58
Reichstäge, Hindernuß derſelben 197
Renner (Hannß) ſteht bey dem Kayſer in groſſen Gnaden 248
Reutlingen kommt in Würtenbergiſch. Schutz 89
" " Verglich wegen des Zolls 88
" " groſſe Brunſt 91
" " Zwiſtigkeiten mit Herzog Ulrichen 192
Ritterſchafft ſ. Land Adel
Rotweil, Strittigkeiten mit Herzog Ulrichen 102
" " Steur daſelbſt an Würtenberg verpfändt 102

Sabina, Prinzeßin von Bayern mit Herzog Ulrichen verlobt 49
" " iſt Herzog Ulrichen nicht gefällig 114
" " koſtbares Beylager mit dieſem Herzog 114
" " hat ein loſes Maul 193. 255
" " ihr gefährlicher Tanz iſt eine Verleumdung 193
" " läßt ſich entführen 193
" " Herzog Ulrichs Bezeugen dabey 195
" " Kayſer will keinen Antheil daran haben 194. 198
" " ihr werden ihre Geräthſchafften abgefolgt 223
" " belägt ihre Muter 225
" " Kayſer ſucht ſie auszuſöhnen mit ihrem Gemahl 251
Sachſen, Bündnuß mit Herzog Ulrichen 182
Schefferlin (Bernh.) Würtenbergiſch. Rath 54
Schäntal Cloſter in Würtenberg. Schutz 91
Schernbach, Pfarr geſtiftet 18
Schorndorff nimmt an dem Armen Conrad Antheil 154
Schulden Herzog Ulrichs, woher ſie entſtanden 152
Schul-Ordnung 63
Schuldenlaſt Herzog Ulrichs 180
Schwäb. Bund nimmt Herzog Ulrichen auf 56
" " wird den Ständen beſchwerlich 90
Schwäb. Bund wird erneuret wider vieler Stände Willen 125
" " Herzog Ulrich übergibt ſeine Beſchwerden dawider 126. 134. 147
" " welche vielen Verdruß machen 128
" " Kayſer will ihn darzu vergeblich bewegen 129. 133
" " ſuchet ihn durch Drohungen darein zu bringen 133
" " Verdrüßlichkeit mit Herzog Ulrichen 146
" " wird ihm gerathen darein zu tretten 181
" " welches er zu ſeinem Schaden verachtet 183
" " will keine Ausnahm leyden 183
Schwandorff, wird zu Lehen gemacht 229
Schweitzer müſſen Geld und ihren Willen haben 15
Schwören verbotten 184
Seerntin (Johann) Kayſerl. Canzler 220
Sickingen, (Franz von) Herzog Ulrichs Feind 241
" " will in die Würtenbergiſche Lande einfallen 247. 250
" " wird mit dem Kayſer ausgeſöhnt 240
Sonnenberg, (Gr. Andreas) Würtenberg. Diener 68
" " Händel mit Grav Felix von Werdenberg 120
Spet (Dieterich) wird der Probſtey als untüchtig entſetzt 163
" " ſoll das Herzogthum meyden 219
" " entführt Herzog Ulrichs Gemahlin 193
" " Tanz mit derſelben unwahr ibid.
" " ſeine Güter von Herzog Ulrichen beſchädigt 232
" " Drohungen wider denſelben 241
" " gefährlicher Feind 247. 234. 239
" " trachtet dem Herzog nach dem Leben 234
" " Verleumdungen wider den Herzog 235. 239
Stadtämter von wem zu erſetzen 164
" " ſind eine Beſchwerde 203
Stetten (Hannß von) ein böſer Rath 23
" " von der Landſchafft gefangen genommen (Nn) 2 24

Stetten (Hannß von) bestraft 35
" " gegen eine Urphed loßgelassen 38
Stettenfelß und Gruppenbach Lehen 94
Stöffler, Lehrer der Mathematik zu Tübingen 123
Stollberg (Grav Bot von) Ansprache an Würtenb. 49
Stuttgard, Lob derselben 12
" " Armbrust-Schiessen 61
" " Theurung daselbst 62
" " Bettel-Ordnung 63
" " Schul- und andere Ordnungen 64
" " Pest daselbst 64
" " leydet grosse Wassers-Noth 97
" " fällt in Ungnade bey dem Herzog 164
Susanna, Bayr. Prinzeßin bey Herzog Ulrichen 195. 225

Tachenhausen Stifft abgeändert 229
Thumb (Conrad von) ein falscher Mann 208
Todschläger wie sie bestraft worden 185
" " neue Ordnung deßwegen 184
Tonkünstler schädlich 153. 197
Tragaltar, Freyheit 64. 112
Tübingen Augustiner Closter widersetzt sich seinem Provincial 132
" " Schloß-Capelle geändert 229
Tübinger Vertrag errichtet 165
" " wird nicht von jedermann angenommen 166
" " von dem Kayser bestetigt 184
" " auf dessen Vollziehung wird gedrungen 196
Türkenschatzung nach den Pfarren eingetrieben 17

Venedig, wider solche Rep. soll Herzog Ulrich helfen 121
" " dieser giebt dem Kayser Geld darzu 130
Verordnet Regiment übel beschrieben 36
" " dessen Glieder und Ordnung 38
" " Kirchengebeth für solches angeordnet 41
" " Sigill 48
Ulm Bündnuß mit Herzog Ulrichen 126
Ulrich, Herzog zur Regierung bestimmt 32
" " Belehnung sonderbare 33
Ulrich, Auferziehung angeordnet 40
" " Geburt
" " tritt in den Schwäbischen Bund 46
" " Bündnuß mit Baden 46
" " Verlobung mit Prinzeßin Sabinen 48. 98
" " schlechte Auferziehung 59
" " macht ein Testament 64
" " tritt die Regierung an 66
" " von dem Kayser belehnet 85
" " üble Leibesgestalt in seiner Jugend 93
" " legt sich auf die Jagd 93
" " kommt in Lebensgefahr von seinem Hund 94
" " Leibesgestalt und Gottesfurcht 94
" " kommt auf den Reichstag zu Costnitz 94
" " erhält vom Pabst etliche Freyheiten 111
" " entziehet sich des Kayserß Absichten 113
" " will seine Verlobung mit Sabinen nicht billigen 113
" " Beylager mit Sabinen von Bayern 114
" " will nimmer in den Schwäbisch. Bund tretten 126
" " kommt wegen des Abts zu Zwifalten ins Gedräng 131
" " soll in Kayserliche Dienste kommen 138
" " will in Englische Dienste gehen 139
" " wohnt dem Wormser Reichstag bey 144
" " hilft Dijon belagern ibid.
" " fostbarer Hof und Haußhaltung 179
" " darüber die Schulden aufwachen 180
" " seine Feinde stellen ihm nach dem Leben 183. 246. 248
" " Reyse an den Kayserl. Hof 189
" " Gnade von dem Kayser 190
" " kommt wieder zuruck 191
" " will sich rächen wegen seiner Gemahlin 196
" " seine Feinde gehen mit Lügen um 199 202. 235. 238. 243. 246. 249. 252. 255.
" " Fürbitt der Stände bey dem Kayser für ihn 199
" " demüthigt sich gegen dem Kayser 200
" " wird zu einem Rechtstag citiert 200. 206. 212

Ulrich, peinlich angeklagt 201
iſt ohne Falſchheit 201
‚ ‚ von dem Kayſer heimlich geſchätzt 206
208
‚ ‚ ſoll die Regierung abtretten 207. 209
213. 216
‚ ‚ vergeht ſich nicht mit Weibsleuten 207
‚ ‚ ſoll ſich der Kayſerlichen Gnade überlaſſen 209. 214. 216
‚ ‚ ſetzt Leib und Gut für die Eydgenoſſen auf 211
‚ ‚ wird mit der Acht bedrohet 213. 216
‚ ‚ hofft Beyſtand von Churpfalz 214
‚ ‚ ſucht Rath bey ſeinen Unterthanen 215
‚ ‚ wird in die Acht erklärt 218
‚ ‚ hartes Verfahren wider ihn 217
‚ ‚ rüſtet ſich zum Krieg 218
‚ ‚ will die Kayſerliche Vorſchläge in ſeiner Maaß annehmen 219
‚ ‚ ſpricht ſeinen Räthen Muth ein 219
‚ ‚ Cardinal von Gurk nimmt ſich ſeiner an 220
‚ ‚ Acht wird aufgehoben 222
‚ ‚ errichtet den Blaubeurer Vertrag 222
‚ ‚ wird entſchuldigt wegen ſeiner Gemahlin 225
‚ ‚ hat ſchöne Kriegsleute ibid.
‚ ‚ hartes Kayſerliches Ausſchreiben wider denſelben 241. 245
‚ ‚ muthet dem Pabſt einen Widerruf zu 244
‚ ‚ entſchuldigt ſich wegen der Gefangenen 246. 248
‚ ‚ Reichsſtände bitten für ihn 246
‚ ‚ kan zu keinem Recht gelangen 237. 247. 251
‚ ‚ beſchwert ſich auf einem Landtag wider den Kayſer und erhält gute Verſicherung 248
‚ ‚ Landſtände beſchweren ſich bey dem Kayſer über hartes Verfahren gegen ihn 249
‚ ‚ abermaliges verhaßtes Ausſchreiben des Kayſers 250
‚ ‚ geſuchte Ausſöhnung mit ſeiner Gemahlin 251
Ulrich, Herzogs vergeblich geſuchter abermaliger Verglich 251
‚ ‚ ſeine Vertheidigung wider die Kayſerl. Auflagen 253
‚ ‚ ſeine Grauſamkeit entſchuldigt 246. 248. 255
‚ ‚ ſeine viele Schulden dem Kayſer beygemeſſen 255
‚ ‚ ihm wird ein Schrannengericht vorgeworfen 256
‚ ‚ ſeine Gottesfurcht 256
‚ ‚ hat Feinde an ſeinem Hof 233
‚ ‚ neue Ungnade bey dem Kayſer 234
‚ ‚ wird von ſeiner Landſchafft gelobt 235
‚ ‚ Kayſer verleumdet ihn ſelbſt auf dem Reichstag 236
‚ ‚ deſſen Demuth gegen dem Kayſer 237
‚ ‚ wird auf das neue hart verleumdet 239
‚ ‚ ſolle wieder in die Acht erklärt werden 239
Univerſitäts-Geſetze wider die Verſchwendung 22
Vogt (Conrad) will Herzog Ulrichen der Regierung entſetzen 191
‚ ‚ wird peinlich behandelt 243
Urach Stifft abgeändert 229

Warbeck (Perkin) ein Engelländ. Prætendent 16
Waſſersnoth in Stuttgard 97
Weinſperg Herrſchafft erobert 76
Weinzoll von dem Kayſer erhöhet 130
‚ ‚ iſt den Nachbarn unerträglich 139
‚ ‚ den Unterthanen ſchädlich 153
Werdenberg (Grav Hugo) Würtenb. Landhofmeiſter 9
‚ ‚ (Grav Felix) Händel mit dem Graven von Sonnenberg 120
Weſtphäliſche Gerichte ſind den Fürſten beſchwerlich 97
‚ ‚ Herzog Ulrich beruft ſich auf dieſelbe wegen des Huttiſchen Handels 209
Weyl, Reichsſtadt in Würtenbergiſchem Schutz 88. 204

Weyl, Auguſtiner Cloſter ſeinem Provincial ungehorſam 132
Weyler (Steffan) ſoll böſe Reden wider die Herzogin Sabinen ausgeſtoſſen haben 198
„ ſoll an den Kayſer ausgeliefert werden 205
Wildern hart, aber unglücklich verbotten 234
Wildprettſchaden den Unterthanen beſchwerlich 196. 164
Wimpfen im Thal Händel mit dem Stifft daſelbſt 146
Worms, Strittigkeiten zwiſchen der Geiſtlichkeit und Stadt 102
Würtenberg ſucht Kayſer Maximilian ſeinen Nachkommen zuzuwenden 34
„ der Schweitzer Brodkorb 210
Würtenbergiſche Völker legen im Schweitzerkrieg groſſe Ehre ein 51
Würzburg Strittigkeiten mit Bamberg 205

Zinſe übermäßige will Herzog Ulrich ablöſen 188. 196
Zoll von dem Wein erhöhet 130
„ zu Salmbach, Grunbach und Igelsbrand verglichen 204
Zollfreyheit erweitert 53
„ iſt den Nachbarn beſchwerlich 88. 139
„ und den Unterthanen 153
Zollern, (Grav Eitelfritz) in Würtenberg. Dienſten 53
„ Kayſerl. Cammerrichter 54
Zutrinken verbothen 184
Zwerenberg, Obrigkeit verglichen 204
Zwifalten Abt gefangen genommen 130